image
not
available

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

4° Enc. 9m
I, 63
Bayerische Staatsbibliothek
38000471600013
Hbe.
1
d
2
Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

I, 63

Dreiundsechzigster Theil.

GESCHLECHTSAPPARAT — GESEN.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.

F

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Dreiundsechzigster Theil.

GESCHLECHTSAPPARAT — GESEN.

Digitized by Google

GESCHLECHTSAPPARAT.

GESCHLECHTSAPPARAT, Geschlechtsorgane, Geschlechtstheile, Geschlechtswerkzeuge (Genitalia, Partes genitales). So heißen diejenigen Theile des thierischen Körpers, deren Bestimmung es ist, die Erhaltung der thierischen Species durch Hervorbringung neuer Individuen zu sichern. Die Namen Zeugungstheile, Geburtstheile, Schamtheile sind keineswegs synonym damit. Denn einmal hätten dieselben nur für eine gewisse Gruppe thierischer Organismen einen Sinn, während doch auch den Pflanzen Geschlechtstheile zukommen. Ferner würde auch der Name Zeugungstheile mehr nur für die männlichen Individuen, der Name Geburtstheile für die weiblichen Individuen passen. Die Brüste endlich, ein wesentlicher Bestandtheil des Geschlechtsapparates der Säugethiere, sind in keiner dieser beiden Benennungen und ebenso wenig in dem Namen Schamtheile mit befaßt.

Die Anwesenheit eines Geschlechtsapparates gehört übrigens nicht wesentlich zum Begriffe des Thieres oder der Pflanze. Durch sorgfältige anatomische Forschung ist allerdings wol die Anzahl der sogenannten geschlechtslosen Thiere gar sehr gemindert worden. Doch kennen wir bei den Infusorien noch keine Geschlechtstheile, und auch unter den höher organisirten Thieren, z. B. unter den Insekten, gibt es Arten, bei denen eine Anzahl Individuen ganz geschlechtslos ist, wenn man nicht etwa in eigenthümlicher Auffassung der Verhältnisse diese ganzen Individuen als individualisirte Geschlechtstheile bezeichnen, also z. B. die Arbeiterbienen den Milchdrüsen der Säugethiere vergleichen will.

Der Geschlechtsapparat hat nur eine temporäre Wirksamkeit im Vergleiche zur Thätigkeit des thierischen Individuums, welchem derselbe angehört. Wenngleich er bei den meisten Thieren zugleich mit den übrigen Organen des Körpers entsteht, so muß das Individuum doch erst einen gewissen Grad der Entwickelung erlangt haben, bevor jener Apparat für die Erhaltung der Gattung in Thätigkeit zu treten vermag, und diese Thätigkeit dauert dann entweder nur während eines bestimmten Lebensabschnittes an, oder sie macht sich nur Einmal oder auch mehrmals im Jahre oder während der ganzen Lebensdauer geltend. Bei manchen Thieren entwickelt sich sogar der ganze Geschlechtsapparat periodisch und verschwindet dann wieder.

Der Geschlechtsapparat tritt in der Thierreihe in den mannichfaltigsten Formen auf, und es läßt sich keine Grundform desselben nachweisen. Auch über seine Lagerung im Thierkörper läßt sich nichts Allgemeines aussagen. Die Bauchseite der Thiere ist im Ganzen wol als die geschlechtliche zu bezeichnen; doch hat die Geschlechtsöffnung mancher Schnecken eine seitliche Lage, und bei der surinamschen Kröte beobachten wir eine Entwickelung der Jungen auf der Rückenhaut. Wenn ferner bei den Wirbelthieren der Geschlechtsapparat ganz oder vorzugsweise am hinteren, dem Kopfe abgewandten Körperende befindlich ist, so finden wir unter den wirbellosen denselben auch häufig genug am vordern Körperende.

Man unterscheidet männliche und weibliche Geschlechtstheile, die bei den Thieren mit getrenntem Geschlechte verschiedenen Individuen zugewiesen sind, bei den hermaphroditischen Thieren aber in dem nämlichen Individuum vereinigt vorkommen. Früherhin nahm man von vielen Thierspecies an, daß alle Individuen nur weibliche Geschlechtstheile besäßen. Durch genauere anatomische und mikroskopische Untersuchungen ist aber das Gebiet dieser sogenannten monogamischen Thiere allmälig immer mehr eingeengt worden, sodaß jetzt die Annahme einer Monogamie im Thierreiche zu den antiquirten zählt.

Bei vielen Thieren kann man zwei Abtheilungen des Geschlechtsapparates unterscheiden, nämlich die Zeugungsorgane oder innern Geschlechtstheile (Organa generationis, Genitalia interna), in denen die Zeugungsstoffe entwickelt, fortgeleitet und auch wol bis zu einem gewissen Grade ausgebildet werden, und die Begattungs- oder Wollustorgane oder äußern Geschlechtstheile (Organa copulationis), wodurch die Vereinigung beider Geschlechter behufs der Zeugung vermittelt wird.

Mensch.

A. Männliche Geschlechtstheile. Zu ihnen gehören die paarigen Hoden, Nebenhoden, Samengänge und deren Umhüllung, nämlich der Hodensack, sowie die paarigen Samenbläschen und Ausspritzungskanäle, nebst der Vorsteherdrüse als Zeugungsorgane, die Ruthe nebst einigen Muskeln als Begattungsorgane.

Digitized by Google

Der Hode (Testis, Testiculus, Didymus, Orchis) ist ein länglich-runder, etwas abgeplatteter, blaulich-weißer, mit einer glatten Oberfläche versehener Körper, der im Grunde des Hodensacks liegt. Von ihm aus steigt der rundliche, 4—6 Linien dicke Samenstrang (Funiculus spermaticus) innerhalb des Hodensacks zum Leistenkanale in die Höhe. Man unterscheidet an jedem Hoden eine innere und äußere gewölbte Fläche, einen vordern und hintern Rand, von denen der erstere stärker convex ist, ein oberes und ein unteres Ende. Doch ist die Lage innerhalb des Hodensacks etwas schief, sodaß die innere Fläche auch zugleich etwas nach Vorn, das obere Ende ebenfalls etwas nach Vorn sieht. Auf 1¼—2 Zoll Länge und 1½ Zoll Breite kommen etwa 9 Linien Dicke von einer Fläche zur andern. Der linke Hode hängt ganz regelmäßig etwas tiefer im Hodensacke herab, als der rechte. Der Nebenhode (Epididymis, Parastata) liegt als ein abgeplatteter, mit ungleicher Oberfläche versehener Theil auf dem hintern Rande des Hoden, von dessen oberem Ende bis zum unteren herabreichend, sodaß eine vordere ausgehöhlte, eine hintere gewölbte Fläche und zwei Ränder daran zu unterscheiden sind. Das obere Ende ist etwas angeschwollen, auch mehr abgerundet und heißt der Kopf (Caput Epididymidis); das untere Ende (Cauda Ep.) ist auch wieder etwas dicker als der mittlere Theil und setzt sich in den Samenleiter fort. Wird der Nebenhode ganz vom Hoden abgetrennt und gerade gestreckt, dann hat er 3—3½ Zoll Länge.

Hodensack (Scrotum) heißt der beutelförmige, die Hoden und Nebenhoden nebst den Samensträngen einschließende, zwischen den beiden Schenkeln und der Ruthe herabhängende Theil, an welchem man bis zur Hodensubstanz hin folgende über einander liegende häutige Schichten unterscheidet:

a) Die eigentliche Haut (Cutis s. Derma scroti) stellt einen einfachen Beutel mit etwas engerem Halse dar, an welchem durch eine schmale und in der ganzen Länge verlaufende mittlere Erhabenheit, die Raht (Raphe), die frühere Spaltung in eine rechte und linke Hälfte angedeutet ist. Die Scrotalhaut ist sehr dünn; sie erscheint glatt, wenn das Scrotum verlängert herabhängt, und quergerunzelt, wenn es hinaufgezogen ist. Sie hat meistens eine dunklere Färbung, besitzt ansehnliche Talgdrüsen, die als kleine Knötchen hervorragen, und trägt zerstreute krause, im Greisenalter jedoch schlichte Haare. Diese Behaarung setzt sich ohne Unterbrechung auf den vor und über der Schamfuge befindlichen gewölbten Schamberg (Mons Veneris) fort.

b) Die Fleischhaut (Dartos) vertritt die Stelle des Panniculus adiposus, in welchen sie auch ringsum am Halse des Hodensacks übergeht. Sie besteht aus röthlichten, hauptsächlich nach der Länge des Hodensacks verlaufenden Fasern, deren Contractilität sich hauptsächlich bei Einwirkung von Kälte äußert. An der Raphe gehen die Fasern der rechten und linken Seite nicht ohne Weiteres in einander über, sie bilden vielmehr eine gemeinschaftliche mittlere Scheidewand, Septum scroti; für jeden Hoden ist also eine besondere Dartos vorhanden. Die Außenfläche der dünnen Dartos ist aufs Engste mit der Cutis verbunden; ihre innere Fläche dagegen hängt nur durch ein ganz lockeres Zellgewebe mit der folgenden Schicht zusammen. Die Scrotalhaut muß daher den Contractionen der Dartos folgen und legt sich dabei, wegen der Längsrichtung der Dartosfasern, in Querrunzeln.

c) Die allgemeine Scheidenhaut des Hodens und des Samenstrangs (Tunica vaginalis testis atque funiculi spermatici) ist eine Zellstoffschicht, welche die Bestandtheile des Samenstrangs vereinigt und scheidenförmig umgibt, nach Unten aber sich erweitert und mit der folgenden Hodenhaut eng zusammenhängt. Am Grunde des Hodensacks steht sie auch mit der Dartos und dadurch mit der äußern Haut in einer etwas festeren Verbindung. Von der oberflächlichsten hautförmigen Partie dieser Zellschicht dringen lamellöse Fortsetzungen zwischen die verschiedenen Elemente des Samenstrangs. Bläßt man daher durch eine künstliche Oeffnung der Samenstrangsscheide Luft ein, dann füllen sich große zellige Räume im Samenstrange, und es stellt sich mehr oder weniger deutlich eine äußere begrenzende Schicht des letztern dar. Jenes Zellgewebe, welches die Bestandtheile des Samenstrangs verbindet, ist von Neubauer und Andern als eigenthümliche Scheidenhaut des Samenstrangs (Tunica vaginalis propria funiculi spermatici) bezeichnet worden. — Auf der Außenfläche der allgemeinen Scheidenhaut liegt noch eine Schicht quergestreifter Muskelfasern, welche unter dem Namen Hodenmuskel oder Hodenheber (Cremaster, Tunica carnea s. erythroides) bekannt ist. Am Bauchringe oder der äußern Oeffnung des Leistenkanales besteht dieser Muskel aus zwei Bündeln, welche außen und innen am Samenstrange verlaufen. Das äußere Bündel ist eine unmittelbare Fortsetzung von Fleischfasern des Obliquus internus und Transversus abdominis, welche aus dem Leistenkanale heraustreten, am Samenstrange hinabsteigen, auf einander fahren und bogenförmig über die vordere Fläche des Samenstrangs weg in die Fasern des innern Bündels übergehen. Sie steigen nämlich, sich allmälig wieder zusammendrängend, an der Innenseite des Samenstrangs nach Oben und heften sich an und neben dem Schambeinhöcker an. Der ganze Hodenmuskel ist nichts Anderes, als die vereinigten untersten Muskelbündel des Obliquus internus und Transversus abdominis, die sich am Schambeinhöcker anheften. Beim Herabsteigen des Hodens werden sie mit nach Abwärts gezogen und erscheinen daher als zwei Bündel, deren aus einander weichende Fasern an der Vorderfläche des Samenstrangs in einander übergehen. Die untersten Fasern liegen meistens auf dem untersten Theile der gemeinschaftlichen Scheidenhaut. Gar nicht selten reichen aber auch die Fasern gar nicht bis zum Hoden herab. Manchmal läßt sich der Muskel überhaupt gar nicht mit Sicherheit nachweisen. Derselbe vermag bei den meisten Menschen den im Grunde des Hodensacks liegenden Hoden will-

Digitized by Google

kürlich zu erheben. Manche Individuen sind aber gar nicht im Stande, eine solche Bewegung auszuführen, wahrscheinlich deshalb, weil der Muskel fehlt oder nicht tief genug herabreicht.

d) Die eigene Scheidenhaut des Hodens, oder schlechthin die Scheidenhaut des Hodens (Tunica vaginalis testis propria, Tunica vaginalis testis) ist ein seröser, überall geschlossener Sack, dessen Höhlung glatte Wände besitzt. Der Hode nebst dem Nebenhoden ist von hinten her in diesen Sack eingestülpt, sodaß an ihm ein äußeres, freies, den Hoden ganz schlaff umhüllendes und sehr ausdehnbares Blatt und ein inneres Blatt (Lamina interna, Tunica adnata) unterschieden wird, welches fast mit dem Hoden vereinigt ist. Auf dem Nebenhoden gehen beide Blätter in einander über. Vom Kopfe und Schwanze des Nebenhodens aus tritt die Tunica adnata unmittelbar auf den Hoden über; dagegen bildet die seröse Haut am mittlern Theile des Nebenhodens eine kurze, zum Hoden tretende Duplicatur, das Nebenhodenband (Lig. epididymidis). Demnach wird der ganze Hode von der mit der Albuginea verwachsenen Tunica adnata bekleidet, mit Ausnahme des hintern Randes, wo die Gefäße, Nerven und Samengefäße ein- und austreten. Am Kopfe des Nebenhodens bildet aber die Tunica adnata einen oftmals sehr langgestielten Auswuchs, dessen freies Ende eine Wasserblase von 1—3 Linien Durchmesser einschließt, und auch am hintern Rande des Hodens sitzt hin und wieder eine ähnliche Wasserblase. Nur selten fehlt die obere sogenannte Morgagni'sche Hydatide, und sie findet sich bereits beim Neugebornen. Man hat sie den Appendices epiploicae des Dickdarms verglichen. Das äußere freie Blatt der Scheidenhaut war ursprünglich eine Ausstülpung des Bauchfells, der sogenannte Processus vaginalis, welcher nach dem Eintritte des Hodens in den Grund des Hodensacks im obern Theile obliterirt. Deshalb findet man auch am obern Ende der Scheidenhaut des Hodens, gegen den Samenstrang hin, manchmal noch eine kanalartige oder beutelförmige Verlängerung; häufiger aber kann man einen aus Zellstoff bestehenden Streifen unterscheiden, welcher im Samenstrange nach Aufwärts verläuft und zuweilen bis zum Bauchringe sich verfolgen läßt, das Scheidenhautband (Ligamentum vaginale, Rudimentum canalis vaginalis).

e) Die Faserhaut des Hodens (Tunica fibrosa s. albuginea s. propria testis) umgibt unmittelbar die eigentliche Hodensubstanz oder das Hodenparenchym. Es ist eine weiße oder auch von den durchscheinenden Venen bläulich-weiße, ziemlich dicke Faserhaut, die einen geschlossenen Sack darstellt und, mit Ausnahme des hintern Hodenrandes, überall von der umgeschlagenen Scheidenhaut überkleidet wird. Ihre Außenfläche erscheint daher ganz glatt. Dagegen gehen von der Innenfläche strangförmige und blattförmige Fortsätze ins Innere des Hodens ab zwischen die Abtheilungen der Hodensubstanz, als Scheidewände (Septula) der einzelnen Läppchen. Außerdem ragt auch noch am hintern Hodenrande in der Länge von 6—12 Linien die Substanz der Faserhaut in der Form eines 2—4 Linien hohen und einige Linien dicken Kammes, der dann auch wieder in Scheidewandfortsätze übergeht, in die Hodenhöhle hinein. Dieser Fortsatz wird Highmore's Körper (Corpus Highmori) genannt.

Die Hodensubstanz hat eine gelbliche oder gelbröthliche Farbe und fühlt sich weich und teigig an. Durchschneidet man die Faserhaut des Hodens etwa längs des vordern Randes, so kann man dieselbe ohne Verletzung der Hodensubstanz bis zum Corpus Highmori zurückschlagen, indem man einzelne eindringende Scheidewände durchschneidet; mit dem Corpus Highmori aber ist die Hodensubstanz genau verbunden. Bringt man dann die bloßliegende Hodensubstanz unter Wasser, so sieht man deutlich, daß sie aus einer großen Anzahl kegelförmiger Läppchen (Lobuli testis) besteht, deren Spitzen insgesammt dem Highmorskörper zugekehrt sind. Man will 100—250 solcher durch die Septula mehr oder weniger gesonderten Läppchen gefunden haben. Dieselben werden aus den Samenröhrchen oder Samenkanälchen (Canaliculi seminiferi s. seminales, Vasa serpentina) gebildet, knäuelförmig gewundenen cylindrischen Kanälchen von weißlicher oder gelblicher Farbe, die im Mittel $\frac{1}{10}$ Linie Durchmesser haben und aus einer hellen, glatten, structurlosen Membran bestehen, der nach Innen ein Cylinderepithelium aufsitzt. Ihre Wände haben etwa $\frac{1}{100}$ Linie Dicke. Im einzelnen Hodenläppchen ist bisweilen nur Ein Samenkanälchen enthalten, meistens aber sind es mehre, nach Berres selbst 6—7. Die Kanälchen sind nicht in der ganzen Länge einfach; gegen den Anfang hin anastomosiren sie zwischenburch mit einander, sodaß die verschiedenen Kanälchen des nämlichen Läppchens mit ihren Anfängen vielleicht schlingenförmig zusammenhängen. Doch hat man auch blinde, nicht erweiterte Enden der Samenröhrchen gefunden. Die Gesammtzahl aller Samenröhrchen ist nach Lauth im Mittel 850, und da die einzelnen Röhrchen 13—33 Zoll, im Mittel etwa 25 Zoll lang sind, so kann man die Gesammtlänge aller Röhrchen zusammen zu 1750 Fuß rechnen. Im Innern der Hodenläppchen umgibt ein zartes, weiches Zellgewebe die geknickten und gewundenen Samenkanälchen; in ihm verbreiten sich die Blutgefäße aufs Feinste.

Die Röhrchen jedes Läppchens verlaufen gegen den hintern Hodenrand zu, um ins Corpus Highmori einzudringen. Haben sie sich diesem bis auf 1 oder 2 Linien genähert, dann hören ihre Windungen und Knickungen auf, und mehre Röhrchen vereinigen sich zu geraden Samenkanälchen (Tubuli seminiferi recti), die nun schon $\frac{1}{6}$ Linie Dicke haben und innerhalb des Highmorskörpers sich netzförmig unter einander verflechten. Sie bilden hier das Hodennetz (Rete testis, Rete vasculosum *Halleri*). Aus dem obern Theile des Hodennetzes gehen 7—30, in der Regel aber 9—13 sogenannte ausführende Samenkanälchen (Vasa efferentia testis, Vasa Graafiana) ab, durchbohren die Faserhaut des Hodens und bilden im Kopfe des Neben-

Digitized by Google

hodens ebenso viele Samenkegel (Coni vasculosi, Corpora pyramidalia). Jedes Kanälchen fängt nämlich alsbald an sich zu schlängeln, die einander deckenden Schlängelungen werden immer dichter und breiter, und so entstehen Kegel von etwa 6 Linien Länge, deren linienbreite Basis dem Kopfe des Nebenhodens entspricht, deren Spitze dagegen dem Hoden zugekehrt ist. Wird das Röhrchen des einzelnen Kegels ausgebreitet, so hat es wol bis gegen 6 Zoll Länge; es verengert sich aber von der Spitze des Kegels aus (1/4—1/4‴) bis zu dessen Basis (1/10‴). Im Anfangstheile oder auch noch im Rete vasculosum kommen hin und wieder Erweiterungen an demselben vor. Im Kopfe des Nebenhodens vereinigen sich die Kanälchen der Coni vasculosi der Reihe nach zu einem einzigen Kanale.

Der Nebenhode enthält nur Einen Kanal, welcher vom Kopfe zum Schwanze desselben herabsteigt, kurze und zahlreiche, durch Bindegewebe zusammengehaltene Windungen bildend. Zwischendurch werden durch stärkere Bindegewebsscheidewände einzelne Lappen des Nebenhodens erzeugt. Wird der Kanal durch Entfernung des Bindegewebes gerade gestreckt, dann zeigt er eine sehr ansehnliche Länge, nach Monro etwa 30 Fuß, nach Lauth und Krause 20—30 Fuß. Nach Huschke ähnelt er dem Kanale der Coni vasculosi darin, daß seine Dicke gegen das Ende hin abnimmt: im Kopfe mißt er 1/8—1/6‴, im Körper 1/7—1/4‴, im Schwanze aber nur 1/9‴. Nicht selten geht vom Kanale des Nebenhodens, und zwar meistens vom Schwanze, seltener vom Kopfe, ein blind endigendes Nebenröhrchen ab, welches als abirrendes Samengefäß (Vas aberrans *Halleri*, Appendix epididymidis) bezeichnet wird. Man hat auch schon zwei oder drei solche Gefäße gefunden. Das Vas aberrans läuft neben dem Samenleiter zwischen den Gefäßen des Samenstrangs nach Oben, Anfangs geschlängelt, zuletzt gerade, manchmal aber auch im ganzen Verlaufe gestreckt, in der Länge von 1½—3 Zoll. Sein Kanal ist enger als jener des Nebenhodens, wird aber gegen das blinde Ende hin allmälig dicker.

Der Samenleiter, Samengang, Samenausführungsgang (Ductus s. Vas deferens, Ductus spermaticus) leitet den im Hoden abgesonderten Samen weiter fort, um ihn entweder dem Samenbläschen zur Aufbewahrung zu übergeben, oder der Harnröhre zur unmittelbaren Austreibung zuzuführen. Es biegt sich nämlich der Kanal des Nebenhodens am Ende dieses Organes gegen sich selbst um, steigt hinter dem Hoden und nach Innen vom Nebenhoden, weiterhin im Samenstrange in die Höhe, geht mit den Samengefäßen durch den Leistenkanal, trennt sich davon an der innern Oeffnung des letztern, wendet sich über die vordere Bauchwand und die Seitenwand des Beckens herab an den Seitenrand der Harnblase, tritt zwischen Ureter und Harnblase an den Grund der letztern und verläuft hier, convergirend mit dem Samenleiter der andern Seite, bis zur Basis der Vorsteherdrüse. Vom Austritte aus dem Leistenkanale bis zum Blasengrunde wird er vom Bauchfelle bedeckt. Am Blasengrunde wird er gleich dem nebenliegenden Samenbläschen durch Zellgewebe genau angeheftet, und zugleich entspricht er hier der vordern Wand des Mastdarmes. Der Anfang des Samenleiters ist nicht scharf bestimmt, sein Ende dagegen ist durch die Insertion des Samenbläschens genau bezeichnet. Er ist 1½—2 Fuß lang. Die Schlängelungen des Nebenhodenkanals setzen sich noch auf den Anfangstheil des Samenleiters fort, und der am Blasengrunde verlaufende Theil wird zuletzt etwas weiter und durch zellenartige Erweiterungen ungleich oder varikös; nur im mittlern Theile ist der Samenleiter ein gerader und glatter, liniendicker Strang, der ungemein dicke und feste Wände und nur einen sehr engen Kanal besitzt. An den über 1/4 Linie dicken Wänden unterscheidet man eine weißliche Zellhaut, eine mittlere Faserhaut und eine innere Schleimhaut. Die Faserhaut ist ganz dicht, fest und elastisch; auf Quer- und Längsschnitten derselben unterscheidet man eine äußere und innere Längsfaserschicht und eine mittlere besonders dicke Kreisfaserschicht; ihre Fasern scheinen wesentlich zu den elastischen zu gehören. Die Schleimhaut hat nur 1/10—1/16 Linie Dicke; sie ist der Länge nach gefaltet und mit einem Cylinderepithelium bedeckt. Am Endtheile des Samenleiters zeigt die Schleimhaut ein ähnliches Verhalten wie jene des Samenbläschens: sie ist mit dichtgedrängten Grübchen versehen, welche zu ebenso vielen Drüsen führen.

Die Samenblase, das Samenbläschen (Vesicula seminalis), ein an der Oberfläche höckeriger Körper von 1½—2 Zoll Länge, 7—8 Linien Breite und 3—4 Linien Dicke, liegt auf dem Blasengrunde zwischen der Harnleitermündung nach Außen und dem Samenleiter nach Innen. Man unterscheidet daran ein oberes, mehr breites und stumpfes Ende und ein unteres spitzes Ende; das letztere sitzt spitzwinkelig der Außenseite des Samenleiters auf. Die Samenblase liegt zwischen Harnblase und Mastdarm; durch ein fetthaltiges Zellgewebe ist sie aber der erstern weit enger verbunden als dem Mastdarme. In jüngern Jahren reicht auch das Bauchfell mit auf den obersten Theil der Samenblase herab. Wird das die Samenblase umgebende und in den Vertiefungen angehäufte Zellgewebe mit Vorsicht entfernt und die Samenblase entwirrt, so erscheint sie als ein 4—6 Zoll langer, 2—3 Linien weiter Schlauch, an welchem 6—12 Seitenäste sitzen, die zum Theil selbst wieder verästelt sind und die insgesammt, gleich dem Hauptkanale, blind endigen. Nach Huschke gehen die Seitenäste im untern Theile mehr von der Innenseite, im obern mehr von der Außenseite des Hauptkanales ab. Die Aeschen, die Aeste und der Hauptkanal sind nun aber in ähnlicher Weise wie die Samenkanälchen geknickt, gewunden und in Einer Ebene an einander gelegt, wodurch das ganze Organ sich verkürzt und eine gewisse Breite bekommt. Die Samenblase ist aus den nämlichen drei Häuten zusammengesetzt, wie der Samenleiter; sie hat aber dünnere Wände, weil die mittlere Faserschicht, die auch mehr contractile als elastische Fasern enthält, weit dünner ist. Die Schleimhaut trägt

Digitized by Google

übrigens kein Cylinderepithelium mehr, sondern ein Pflasterepithelium, und nach E. H. Weber's Untersuchungen öffnen sich auf ihr dichtgedrängte, $^1/_{10}$—$^1/_5$‴ große Drüsen, wodurch sie ein maschiges, faltiges Aussehen bekommt. — Die Samenblase hielt man nach ihrer Entdeckung für ein analoges Organ, wie die Gallenblase oder Harnblase im Gallen- oder Harnapparate, also für ein Reservoir des fortwährend abgesonderten, aber nur periodisch ausgestoßenen Samens. Doch bald machte sich auch die Meinung geltend, der Inhalt des Samenbläschens sei kein Same, sondern eine vom Organe selbst abgeschiedene Flüssigkeit. Wirklich findet man auch bei manchen Säugethieren, namentlich Nagern, niemals Samenthierchen in der Samenblase, und hier liefert sie jedenfalls eine eigenthümliche Absonderung. Bei andern, namentlich beim Menschen, kommen daneben aber auch wirklich Samenthierchen innerhalb des Samenbläschens vor. Beiderlei Flüssigkeiten sind im ergossenen menschlichen Samen nur grob mit einander gemengt, daher leicht von einander zu unterscheiden. Die Flüssigkeit der Blase ist nämlich durchsichtig und vollkommen klar, wie Eiweiß, aber dicker, und erscheint hier und da in Klümpchen; der Same dagegen ist opal, weiß und macht den kleinsten Theil des Ganzen aus. Wahrscheinlich liefern die Zellen im Ende des Samenleiters bereits die nämliche Flüssigkeit.

Ausspritzungskanal (Ductus ejaculatorius) heißt der kegelförmig verjüngte, 6—9 Linien lange, am Anfange etwa 1 Linie weite Kanal, welcher sich von der Vereinigung des Samenleiters und der Samenblase aus fortsetzt und in die Harnröhre mündet. Beide Ausspritzungskanäle verlaufen in convergirender Richtung von Oben und Außen nach Unten und Innen zwischen dem mittlern und seitlichen Lappen der Vorsteherdrüse, und münden durch eine spaltenförmige, $^1/_5$‴ lange Oeffnung auf dem Samenhügel in die Harnröhre. Die Oeffnungen beider Kanäle sind nur durch die Prostatatasche von einander geschieden. Der Ausspritzungskanal besteht aus einer Faserhaut und einer mehr glatten Schleimhaut.

Die **Vorsteherdrüse** (Prostata, Parastata adenoides) ist eine aggregirte acinöse Drüse, welche den Anfangstheil der Harnröhre umschließt und eine fadenziehende, durchsichtige, glashelle Flüssigkeit, den Vorsteherdrüsensaft (Liquor prostaticus), ergießt, der sich bei geschlechtlichen Reizungen dem durchtretenden Samen beimischt, aber auch für sich allein nach Außen entleert werden kann. Sie grenzt nach Hinten und Oben an den Blasenhals, nach Unten und Vorn an den häutigen Theil der Harnröhre und an den Bulbus urethrae; nach Hinten und Unten entspricht sie dem Mastdarme, bleibt aber etwa 2 Zoll vom After entfernt; nach Vorn und Oben ist sie der Schamfuge bis auf 6—8 Linien genähert. Die Vorsteherdrüse ist ein nach Oben breiterer, nach Unten zugespitzter, von Vorn und Hinten etwas abgeplatteter Körper, sodaß man daran die obere etwas ausgehöhlte Grundfläche und die untere Spitze unterscheidet; ferner eine vordere (obere) und eine hintere (untere) Fläche, von denen die erstere abgeplattet und in der Mitte der Länge nach seicht vertieft ist, endlich zwei gewölbte Seitenränder. An der hintern Fläche bemerkt man zwei schief einwärts herablaufende und sich nähernde Furchen, welche dem Verlaufe der Ausführungskanäle entsprechen: das zwischen demselben befindliche Dreieck stellt den mittlern Lappen der Drüse dar, welcher bedeutend kleiner ist als die beiden Seitenlappen. Im mittlern Lebensalter hat die Vorsteherdrüse 12—15 Linien Länge von der Basis bis zur Spitze, 18—24 Linien Breite an der Basis und 6—12 Linien Dicke von Vorn nach Hinten. Um sie in ihrer Lage zu erhalten, dient das Ligamentum pubo-prostaticum medium, welches vom untern Rande der Schamfuge an ihre vordere Fläche tritt und das paarige Ligamentum pubo-prostaticum laterale, welches vom absteigenden Schambeinaste zum Seitenrande der Prostata geht. Da die Fasern dieser Bänder über die Prostata weg bis zur Harnblase sich fortsetzen, so werden sie auch wol als Ligamenta pubovesicalia bezeichnet.

Die ganze Drüse wird von einem fibrösen Gewebe umhüllt, welches mit den umgebenden Fascien zusammenhängt und worauf sich auch eine dünne Schicht von Muskelfasern der Harnblase und des Constrictor isthmi urethrae ausbreitet. Die Drüsensubstanz ist bräunlichgelb und erscheint auf Durchschnitten fein porös; mit der Loupe erkennt man zahlreiche Oeffnungen und gröbere und feinere Kanälchen darin. Durchs Eintreiben einer guten Injectionsmasse in die Harnröhre füllen sich zahlreiche, $^1/_8$—$^1/_4$ Linie weite Absonderungskanälchen. Ihre Mündungen liegen im Umfange des Samenhügels, sie breiten sich von hier aus nach allen Richtungen ästig aus und endigen etwas angeschwollen. Die Enden gruppiren sich zu einzelnen Drüsenkörnchen oder Drüsenläppchen von $^1/_{20}$—$^3/_4$‴ Größe.

Durch die Prostata hindurch, der vordern Fläche näher als der hintern, verläuft von der Basis bis zur Spitze als ein ziemlich dreiseitiger Kanal der Anfangstheil der Harnröhre. Die Schleimhaut, umgeben von einer dünnen Faserschicht, liegt hier fest auf dem Parenchyme der Vorsteherdrüse. Auf der hintern Fläche dieses Harnröhrenabschnitts ragt aber kammförmig der Samenhügel (Colliculus seminalis) hervor, der auch den Namen des Schnepfenkopfs oder des Bratspießes (Caput gallinaginis, Verumontanum) führt. Sein erhabenster Theil, der etwa 1 Linie hoch und breit ist, entspricht der Mitte der Prostata; die Erhabenheit erstreckt sich aber, niedriger und schmaler werdend, nach Aufwärts bis zum Blasendreieck, besonders aber erstreckt sie sich noch $^1/_4$—1 Zoll lang abwärts bis in den folgenden Abschnitt der Harnröhre. An der erhabensten Stelle des Samenhügels findet sich eine spaltenförmige Oeffnung, in welche die Schleimhaut eindringt und ein nach Rückwärts und Aufwärts verlaufendes blindes Säckchen von 3—6 Linien Länge bildet, die Prostatatasche (Vesicula prostatica, Sinus s. Utriculus prostaticus), ein Analogon der Gebärmutter. Zur Seite dieser Oeffnung befinden sich die Mün-

Digitized by Google

dungen der Ausspritzungskanäle und im Umfange des Samenhügels bemerkt man die zahlreichen Oeffnungen der Prostatakanäle.

Ruthe, männliches Glied (Penis, Membrum virile, Virga) heißt der im Ganzen cylindrische, an den Schambeinen befestigte und vor dem Hodensacke herabhängende Theil, der sich aber durch Blutansammlung ausdehnen und steif werden kann und alsdann gegen den Unterleib sich aufrichtet. Man unterscheidet an der Ruthe die Wurzel, nämlich den am Becken befestigten Theil, den Körper oder Schaft und den Kopf; der letztgenannte wird durch die Eichel (Glans penis) gebildet. Da das Organ im Ganzen etwas abgeplattet ist, so unterscheidet man auch daran eine vordere (obere) und eine hintere (untere) Fläche, sowie einen rechten und linken Rand. Sehr gewöhnlich ist übrigens der Ruthenkörper einigermaßen kegelförmig gestaltet, und auf dem spitzen Ende des Kegels sitzt der Ruthenkopf, als der zumeist angeschwollene Theil der ganzen Ruthe auf. Die Größe der Ruthe wechselt sehr auffallend bei verschiedenen Individuen, und es zeigen sich in dieser Beziehung auch nationelle Verschiedenheiten; am auffallendsten jedoch ist der Unterschied in der Größe des erschlafften und des erigirten Gliedes bei dem nämlichen Individuum.

Die Ruthe besteht aus drei von einer Faserhaut umgebenen und mit einem lockern, schwammigen Gewebe erfüllten Zellkörpern oder Schwellkörpern, den paarigen Ruthenzellkörpern und dem unpaaren Harnröhrenzellkörper, aus der Ruthenbinde, aus der sie gemeinschaftlich umhüllenden Haut, endlich aus der Harnröhre, in welche die Cowper'schen Drüsen münden. Durch die beiden Ruthenzellkörper ist sie am absteigenden Schambeinaste und aufsteigenden Sitzbeinaste befestigt, und außerdem wird sie noch durch das Aufhängeband (Lig. suspensorium penis) festgehalten, eine ziemlich starke und seitlich abgeplattete Bandmasse, welche vom vordern untern Umfange der Schamfuge zum Rücken der Ruthe herabsteigt, wo sie sich an den eben vereinigten Ruthenzellkörpern anheftet.

Jeder Ruthenzellkörper (Corpus cavernosum s. spongiosum penis) ist ein im Ganzen spindelförmiger Körper, woran ein hinterer, kürzerer und rasch zugespitzter Theil, der Schenkel (Crus corporis cavernosi) und ein vorderer längerer, von Hinten nach Vorn nur wenig sich verjüngender Theil, der Körper (Corpus) unterschieden werden. Die beiden Schenkel sind ganz von einander getrennt: sie sitzen am innern Rande des Schambeinastes und Sitzbeinastes bis zum Sitzbeinknorren hin an, convergiren nach dem Schambeinwinkel hin und legen sich hier an der Wurzel des Glieds an einander. Indem sich hier die Körper der beiden Ruthenzellkörper mit der innern und zum Theil auch obern Fläche an einander legen, flachen sie sich an diesen Berührungsflächen ab, und es entsteht zwischen beiden eine gerade senkrechte Scheidewand, sowie eine unbedeutende Längsrinne an der obern Fläche der Ruthe und eine breite tiefere Rinne an deren Unterfläche. Uebrigens legen sich die beiden Ruthenzellkörper nach dem vordern Ende hin immer enger an einander und verschmälern sich zugleich, sodaß beide zusammen mit einer abgerundeten, in die Eichel hineinragenden Spitze endigen. Jeder Ruthenzellkörper wird von einer gegen ⅓ Linie dicken weißen Haut oder Faserhaut (Tunica albuginea s. fibrosa) umhüllt, die aus dichten, wesentlich längslaufenden und ziemlich elastischen Fasern besteht. Am Schenkel des Ruthenzellkörpers geht diese Faserhaut in Beinhaut über und am Schambeinwinkel hängt sie mit dem Aufhängebande zusammen. Diese Faserhaut geht auch in die Scheidewand zwischen beiden Ruthenzellkörpern über; jedoch besteht diese Scheidewand nicht aus Längsfasern, sondern wesentlich nur aus senkrechten, zwischen beiden Ruthenfurchen ausgespannten Fasern. Es finden sich aber auch Spalten und Lücken zwischen diesen Scheidewandfasern, durch welche die Gefäße beider Ruthenzellkörper mit einander communiciren; dieselben nehmen nach der Eichel hin an Zahl und Größe zu. Diese Unvollkommenheit der Scheidewand nach Vorn deutet auf ein immer engeres Zusammenfließen der Ruthenzellkörper hin. In der That läßt sich auch an der Wurzel der Ruthe in der Länge von 1 — 1½ Zoll noch ein doppeltes Scheidewandblatt zwischen den beiden Ruthenzellkörpern darstellen. An der in der Eichel liegenden Spitze wird die faserige Hülle etwas fester, sodaß man dieselbe wol kernartig durch die schlaffe Eichel hindurchfühlt. Man hat daher bisweilen von einem Eichelknorpel (Cartilago glandis) gesprochen. — Die schwammige Substanz ist folgendermaßen angeordnet. Eine große Menge schniger Bündel oder Blätter, die Scheidewände oder Balken (Septula s. Trabeculae) geht von der Innenfläche der Faserhülle aus, sie durchsetzen die Höhlung in allen Richtungen, treten unter einander in vielfache Verbindung und erzeugen so zellige Räume, welche durch die ganze Länge des Zellkörpers unter einander in Verbindung stehen. Jene Balken sind fester an der Wurzel des Gliedes und in der Nähe der Scheidewand; auch sind sie im hintern Theile des Gliedes mehr blattartig, im vordern Theile mehr fadenartig. Die zelligen Räume sind an der Peripherie kleiner und werden nach der Axe des Zellkörpers hin größer; auch gegen die Eichel hin nehmen sie an Größe zu. Es enthalten diese zelligen Räume auch im ganz erschlafften Gliede Blut, und deshalb werden sie jetzt allgemein als venöse Sinus oder variköse Anfänge des Venensystems im Innern der Ruthe anerkannt. Die einzelnen Balken der Zellkörper enthalten in der Mitte einen Arterienast; um diesen herum liegen Sehnenfasern, weiterhin einfache Muskelfasern und elastische Fasern, und zuletzt folgt dann an der Oberfläche die innerste Venenhaut, welche nach Henle von einem Pflasterepithelium überkleidet wird. An den Arterienästen, welche innerhalb der Zellkörperbalken verlaufen, glaubte J. Müller eigenthümliche Verästelungen gefunden zu haben, die er mit dem Namen der rankenartigen Arterien (Arteriae helicinae) belegte. Dieselben befinden sich besonders im hintern Theile der Ruthe. Sie sitzen einzeln oder auch quasten-

Digitized by Google

förmig zu 3—10 an einem Arterienaste, als Aestchen von 1 Linie Länge, $^1/_{12}$—$^1/_6$ Linie Dicke, wie eine Weinrebe oder ein Hirtenstab gekrümmt. Sie sollten nach Müller ein blindes, keulenförmiges Ende besitzen, frei in die zelligen Räume des Schwellgewebes hineinragen und zur Schwellung des Gliedes durch ihre Anfüllung beitragen. Valentin, Arnold und Andere haben aber mit guten Gründen bestritten, daß diese bei Injectionen sich leicht darstellenden Gebilde arterielle Divertikel sind. Die Arterienäste in den Netzbalken verlaufen nämlich gewunden, zum Theil korkzieherartig gekrümmt, und jene Arteriae helicinae sind nach Valentin abgerissene und eingerollte Arterienästchen, nach Arnold unvollkommen gefüllte, in die Maschenräume hineinragende Schlingen. Uebrigens gehen aus den Balkenarterien feine Gefäße hervor, welche ein weitmaschiges Capillarnetz in dem Balkengewebe bilden, und sie münden mit feinen Zweigen von $^1/_{50}$—$^1/_{15}$‴ oder nach Valentin's Angabe mit trichterförmigen Erweiterungen in die Zellräume.

Der Harnröhrenzellkörper (Corpus cavernosum urethrae), ein unpaarer und dabei dünnerer Schwellkörper, als jene der Ruthe, liegt an der Unterfläche der letztern in der von den Ruthenzellkörpern gebildeten Rinne, überragt aber den Ruthenkörper nach Vorn durch die stark angeschwollene Eichel, nach Hinten durch die ebenfalls etwas angeschwollene Harnröhrenzwiebel. Durch ihn verläuft der längste Abschnitt der Harnröhre. Der Harnröhrenzellkörper besitzt nur eine dünne Faserhülle; es trägt daher dieser Theil, mit Ausnahme der Eichel, auch Nichts zur Erection bei, vielmehr läßt er sich auch bei der stärksten Erection noch leicht zusammendrücken. Ein festes Zellgewebe vereinigt die obere Fläche des Harnröhrenzellkörpers mit dem Ruthenzellkörper. Ganz hinten bemerkt man eine deutliche senkrechte Scheidewand im Innern des Harnröhrenzellkörpers, und auch weiter vorn finden sich wol Spuren einer solchen. Das schwammige Gewebe ist sehr locker. Die Arterienästchen verlaufen auch in der Substanz der Balken, und nach gut gelungenen Injectionen hat man im hintern Theile des Organes ebenfalls das Bild der Arteriae helicinae. Die Harnröhrenzwiebel (Bulbus urethrae), eine fast doppelt so dicke Anschwellung des hintern Endes, liegt unter und zwischen den Ruthenschenkeln und reicht bis ½ Zoll vorderhalb der Prostata. Eine mittlere senkrechte Einschnürung an ihrem hintern Umfange, welche der hier vorhandenen Scheidewand entspricht, erzeugt zwei halbkugelige Anschwellungen (Hemisphaeria bulbi). Ueber diesen liegt noch eine mittlere hügelartige flache Erhebung (Colliculus bulbi intermedius), durch welche die Harnröhre eintritt. Die Eichel (Glans, Balanus), die unmittelbare Fortsetzung des Harnröhrenzellkörpers, ist ein schief aufgesetztes, halbsphäroidisches Gebilde, an welchem man die vor- und abwärts befindliche Spitze und den hintern wulstigen Rand oder die Krone (Corona glandis) unterscheidet. Die Einschnürung zwischen der Eichel und dem Ruthenkörper heißt der Hals (Collum glandis). Die Eichel erscheint auf Durchschnitten weniger schwammartig als der Harnröhrenzellkörper, weil die faserigen Balken dick und breit sind und nur kleinere zellige Räume umschließen.

Die Ruthenbinde (Fascia penis), eine schlaffe fibröse und zellgewebige Haut, umhüllt die drei Zellkörper der Ruthe von der Wurzel bis zur Eichel. Die Gefäße und Nerven am Rücken der Ruthe werden von ihr bedeckt.

Die äußere Haut der Ruthe, welche sich vom Schambogen und vom Hodensacke aus als eine lockere Scheide über die Ruthe wegzieht, ist durch den Mangel eines Fettpolsters, durch sparsame Behaarung und durch große Dehnbarkeit ausgezeichnet. Das lockere, unter ihr liegende Zellgewebe begünstigt ebenso wol die große Nachgiebigkeit der Ruthenhaut, als die leichte Ansammlung von Wasser unter derselben. Je weiter nach Vorn, um so dünner und zarter wird die Ruthenhaut. Nach Vorn setzt sie sich über die Spitze der Eichel fort, schlägt sich aber dann nach Innen gegen sich selbst um und kehrt bis hinter die Eichelkrone zurück, wo sie dann ringförmig in genauere Verbindung mit der Fascia penis tritt. So entsteht die Vorhaut (Praeputium), an welcher man eine äußere und innere Lamelle mit zwischenliegendem Bindegewebe und eine vordere, mit gerunzeltem Rande umgebene Oeffnung unterscheidet. Diese Oeffnung läßt sich im normalen Zustande ebenso weit ausdehnen, als die übrige Vorhaut, sodaß sich bei Erectionen, beim Beischlafe die ganze Vorhaut mehr oder weniger vollständig über die Eichel zurückschieben kann; ja bei sehr vielen erwachsenen Individuen ist sie selbst anhaltend zurückgeschoben, sodaß die Eichel entblößt liegt. An der Unterfläche der Ruthe heftet sich die innere Lamelle der Vorhaut in Form einer Längsfalte bis nahe in die Harnröhrenmündung an, als Vorhautbändchen (Frenulum praeputii). Die innere Vorhautlamelle ist weicher und röthlicher als die äußere, und dadurch ähnelt sie mehr einer Schleimhaut. Sie hat feine Papillen und zerstreute Drüschen, welche den besondern Namen der Vorhautdrüsen oder der Tyson'schen Drüsen (Glandulae praeputiales s. Tysonianae) führen. Wenn die innere Vorhautlamelle 4—8 Linien hinter die Eichelkrone gekommen ist (das Glied in Erection gedacht), dann wendet sich die Haut nochmals nach Vorn, um den Hals der Eichel und weiterhin die ganze Eichel bis zur Harnröhrenöffnung zu überkleiden, wo sie mit der Schleimhaut zusammenhängt. Der häutige Ueberzug der Eichel ist zarter und röther als die übrige Vorhaut, und von der Eichelkrone an ist er aufs Engste mit dem cavernösen Gewebe verbunden. Die Papillen bilden am Halse und an der Krone häufig kleine weiße Hügel, welche reihenweise gestellt sind, und hier kommen auch besonders die Oeffnungen der Tyson'schen Drüsen vor. — Zwischen der Vorhaut und der Eichel sammelt sich die Vorhautschmiere (Smegma praeputii) an, eine weißliche, käseartige, auch wol lamellöse, widerlich riechende Masse, worin allerdings die Absonderung der Tyson'schen Drüsen enthalten ist, die aber doch vorzugsweise aus den abgestoßenen Epidermiszellen der Vorhaut und der Eichel besteht.

Digitized by Google

Die Harnröhre (Urethra) ist ein bei gehöriger Ausdehnung 7—12 Zoll langer, bis 4 Linien weiter Kanal, welcher zur Ableitung des Harns, zugleich aber auch des Samens und der andern Geschlechtsflüssigkeiten dient. Sie hat eine Blasenöffnung (Orificium vesicale) am Halse der Harnblase und eine Hautöffnung (Orificium cutaneum) an der Spitze der Eichel. Außer der weißlichen oder schwach röthlichen Schleimhaut, die im nichtergirten Zustande des Gliedes etwas schlaff und der Länge nach gefaltet ist, besitzt sie eine contractile Faserschicht und an einer Stelle noch eine Schicht quergestreifter Muskelfasern über dieser. Man unterscheidet drei Abschnitte an der männlichen Harnröhre: a) Der Vorsteherdrüsentheil (Pars prostatica urethrae) verläuft innerhalb der Vorsteherdrüse. Vom Blasenhalse an, wo er 4 Linien, bei Greisen selbst 6—7 Linien weit ist, verengert er sich trichterförmig bis zur Prostataspitze. An der hintern Wand dieses Abschnittes erhebt sich der Samenhügel. Am Blasenhalse aber, entsprechend dem Trigonum Lieutaudii, zeigt sich bisweilen, wenn die Blasenschleimhaut längere Zeit krankhaft gereizt wurde, oder wenn der Mittellappen der Prostata angeschwollen ist, eine Hervorragung, die unter dem Namen des Zäpfchens (Uvula) bekannt ist. b) Der häutige Theil der Harnröhre, die Harnröhrenenge (Pars membranacea urethrae, Isthmus urethrae), welcher das Ligamentum triangulare oder die Fascia pelvis media durchbohrt, hat je nach der Erschlaffung oder Anschwellung des Gliedes 5—9 Linien Länge; dabei hat er, als engster Abschnitt der Harnröhre, nur 1½—2 Linien Weite, besitzt aber eine große Ausdehnbarkeit. In seiner ganzen Länge wird dieser Abschnitt von einer Schicht feiner quergestreifter Muskelfasern umgeben, dem Harnröhrenschnürer (Constrictor urethrae s. isthmi urethrae, Musculus urethralis). Man unterscheidet an diesem Muskel eine innere Ringfaserschicht und eine über und unter der Harnröhre verlaufende Schicht von Fasern, die zu beiden Seiten mit sehnigen Theilen zusammenhängen.

c) Der schwammige Theil der Harnröhre (Pars cavernosa s. spongiosa urethrae). Gleich nachdem die Harnröhre das Lig. triangulare durchbohrt hat, dringt sie durch den Colliculus bulbi intermedius in den Harnröhrenzellkörper ein und verläuft in dessen Mitte bis zur Spitze der Eichel. Dieser längste Abschnitt des Harnröhrenkanals, welcher von einer contractilen Schicht umgeben wird, zeigt in der Eichel, und zwar mehr am Boden des Kanales, in der Länge von 4—6 Linien eine Erweiterung, die den Namen der kahnförmigen Grube (Fossa navicularis s. Morgagnii) führt. Die Hautöffnung der Harnröhre stellt eine senkrechte Spalte von 2½—3 Linien Höhe dar, zwischen deren beiden Lippen die Schleimhaut nach Unten zu ein querliegendes, halbmondförmiges Fältchen bildet. — Die Schleimhaut der ganzen Harnröhre trägt Pflasterepithelium; in ihrem häutigen und zelligen Theile besitzt sie zahlreiche Schleimdrüsen, deren Ausführungsgänge nach Vorn gerichtet sind. Die Drüsen führen den Namen der Littre'schen (Glandulae Littrii), die spaltförmigen Oeffnungen der Ausführungsgänge aber bezeichnet man als Lacunae Morgagnii. Oder man hat auch wol die Drüsen in der Harnröhrenenge als Littre'sche, jene im vorderen Theile der Harnröhre als Morgagni'sche bezeichnet.

In den hintern Theil der zelligen Harnröhre öffnen sich noch die Cowper'schen Drüsen (Glandulae Cowperi, Prostatae inferiores). Dies sind zwei (seltener 3 oder nur 1) acinöse erbsengroße Drüsen, die zwischen dem Bulbus urethrae und der Pars membranacea urethrae liegen, aber eng an die letztere angeheftet sind. Sie haben eine gelbliche oder bräunliche Farbe, fühlen sich ziemlich fest und etwas höckerig an, weil sie aus mehren Läppchen bestehen und von einer festen Faserscheide umschlossen werden. Ihr Ausführungsgang ist ⅓ Linie weit und 1½—2 Zoll lang; er verläuft unter der Schleimhaut der Harnröhre nach Vorwärts und öffnet sich an der untern Wand der Pars cavernosa urethrae. Die von ihnen abgesonderte Flüssigkeit ist nach Krause hell, fadenziehend und klebrig. Häufig vermißt man eine Cowper'sche Drüse ganz; namentlich sind sie im höhern Alter immer kleiner.

Außer dem schon genannten Cremaster und Constrictor urethrae gehören noch folgende Muskeln zu den männlichen Geschlechtstheilen:

a) Der Zwiebelzellkörpermuskel, der Harn- und Samenschneller (Bulbo-cavernosus, Accelerator s. Ejaculator urinae et seminis) umgibt den ganzen Bulbus urethrae und den hintern Theil des Harnröhrenzellkörpers. Nach Hinten besteht er aus querverlaufenden Fasern, nach Vorn aus schieferverlaufenden. Es ist aber eigentlich ein paariger Muskel, dessen entsprechende Fasern größtentheils in der Mittellinie an einander stoßen. Die hintern und mittlern Fasern beider Seiten treffen nämlich am obern und untern Umfange des Harnröhrenzellkörpers an einander; die vordern Fasern dagegen, ein 3—6 Linien breites Bündel bildend, entspringen vom Ruthenzellkörper ihrer Seite und verlaufen schief nach Hinten und Unten zu einem sehnigen Streifen an der Unterfläche des Harnröhrenzellkörpers. Der Muskel hängt durch seine hintern Fasern mit dem äußern Afterschließer und mit den Dammmuskeln zusammen. Durch seine Contraction wird einestheils das im hintern Theile des Harnröhrenzellkörpers befindliche Blut stoßweise nach Vorn in die Eichel getrieben und hierdurch diese im Begattungsacte in Schwellung versetzt, oder es wird dadurch der Rückfritt desdort angehäuften Bluts behindert, anderntheils werden aber auch die in der Harnröhre befindlichen Flüssigkeiten durch diesen Muskel herausgeschnellt.

b) Der Sitzbeinzellkörpermuskel, Aufrichter der Ruthe, Ruthensteifer (Ischiocavernosus, Erector penis) entspringt fleischig von der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes bis zum Sitzbeinknorren herab und von der Oberfläche des Ruthenzellkörperschenkels. Die fleischigen Fasern gehen aber bald in sehnige über. Ein Theil des Muskels verliert sich schon durch starke,

Digitized by Google

sehnige, mehr isolirte Fascikel nach Vorn am innern und untern Umfange des Crus corporis cavernosi penis; der übrige Muskel aber schlägt sich unter der Schamfuge weg um den Ruthenzellkörper herum auf dessen Außenfläche und heftet sich hier an der Wurzel der Ruthe an. Der Muskel drückt auf den Schenkel des Ruthenzellkörpers und kann so durch Compression der Venen, welche aus dem Zellkörper kommen, zur Blutanhäufung und Erection beitragen.

c) Die Dammmuskeln (Perinaei, Transversi perinaei) können auch füglich mit hierher gezählt werden. Man unterscheidet aber einen oberflächlichen oder hintern (Perinaeus superficialis s. posterior), der von der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes entspringt, nach Einwärts und etwas nach Vorwärts verläuft und zwischen dem Mastdarme und den Geschlechtstheilen mit dem Muskel der andern Seite in der Mittellinie zusammenstößt, und einen tiefen (Perinaeus profundus s. anterior), welcher vom absteigenden Schambeine und dem aufsteigenden Sitzbeine entspringt, nach Innen und Vorn zwischen die Harnröhrenzwiebel und den häutigen Theil der Harnröhre gelangt und hier mit dem Muskel der andern Seite zusammenfließt. Eine bestimmte Wirkung der Dammmuskeln kennt man übrigens noch nicht.

Gefäße und Nerven. Folgende Arterien verbreiten sich an den männlichen Geschlechtstheilen: a) Die Samenpulsader (Spermatica interna) entspringt aus der Aorta in der Nähe der Nierenpulsader, was mit der frühern Lage des Hodens im Unterleibe im Einklange steht, steigt durch den Leistenkanal und den Samenstrang in das Scrotum hinab, spaltet sich, bevor sie noch den Hoden erreicht, in mehre Aeste, von denen einer den Nebenhoden versorgt, während 2—3 andere den hintern Hodenrand durchbohren, in das Corpus Highmori eindringen, von da sich zwischen den Hodenläppchen verästeln und zuletzt durch zahlreiche Aestchen ein Capillarnetz auf den Samenröhrchen bilden. b) Die Schampulsader (Pudenda), welche aus der Beckenpulsader entspringt, geht außer den Mastdarmpulsadern eine Transversa perinaei an die Dammgegend, mehre Scrotales posteriores an den hintern Umfang des Hodensacks, die Bulbosa zur Harnröhrenzwiebel und zur Cowper'schen Drüse, die Bulbourethralis, welche ebenfalls in die Harnröhrenzwiebel tritt und sich im Schwellgewebe des Harnröhrenzellkörpers bis in die Eichel hinein verästelt, und theilt sich hierauf in die Profunda penis und die Dorsalis penis. Die Profunda penis dringt in den Schenkel des Ruthenzellkörpers ihrer Seite ein, verläuft in dem schwammigen Gewebe, näher der Scheidewand nach Vorwärts, und gibt zahlreiche Aestchen an dieses Gewebe ab. Die Dorsalis penis tritt unter dem Schambogen heraus in die obere Ruthenfurche, gibt Aeste an die Ruthenhaut mit Einschluß der Vorhaut, und schickt auch Zweige durch die Faserhaut ins Innere des Ruthenzellkörpers und besonders in die Eichel. c) Die Blasenpulsadern (Vesicales) aus der Hypogastrica geben meistens mehre Zweige zu den Geschlechtstheilen. Aus einer obern oder untern Blasenpulsader nämlich stammt die Samenleiterpulsader (Art. deferentialis *Coop.*, Art. spermatica deferens *Weber*), welche an die Samenblase und ans Ende des Samenleiters Aeste gibt, einen stärkern Ast aber längs des Samenleiters bis zum Schwanze des Nebenhodens entsendet, wo er mit der Spermatica interna anastomosirt. Auch läßt sich meistens ein Ramus vesicoprostaticus unter den Vesicales unterscheiden. d) Von der Bauchdeckenpulsader (Epigastrica) kommt immer eine äußere Samenpulsader (Spermatica externa), die von Innen in den Leistenkanal tritt und sich dann im Cremaster und in der gemeinschaftlichen Scheidenhaut ausbreitet. Sie anastomosirt mit der innern Samenpulsader und mit den Hodensackpulsadern. e) Die äußern Schampulsadern (Pudendae externae), 1—3 Aeste aus der gemeinschaftlichen und aus der oberflächlichen Schenkelpulsader, verbreiten sich am Schamberge, in der Haut der Ruthenwurzel und geben die Scrotales anteriores ab zum vordern Umfange des Hodensacks.

Von den Venen entsprechen die Scrotales anteriores und posteriores, sowie die Spermaticae externae ganz den Arterien. Die Vena spermatica interna, welche in die untere Hohlvene, links aber in die Nierenvene einmündet, entsteht mit zahlreichen, die Albuginea testis durchbohrenden Aesten aus der Hodensubstanz, und diese Aeste bilden das dichtgedrängte Samengeflecht oder Rankengeflecht (Plexus spermaticus s. pampiniformis), dessen Aeste theils fadenartig dünn, theils über linsendick sind. Hauptsächlich der Plexus pampiniformis bildet, in Gemeinschaft mit dem Vas deferens, den Arteriae spermaticae und deferentialis, den Lymphgefäßen und Nerven, nebst dem zwischenliegenden und umhüllenden Zellgewebe und dem Cremaster den sogenannten Samenstrang. Im Leistenkanale mindert sich die Anzahl der aus dem Rankengeflechte kommenden Aeste. Am Rücken der Ruthe verläuft eine einfache Vena dorsalis penis zwischen den beiden Arterien, welche zahlreiche Eichelästе aufnimmt, die am Halse der Eichel herausstreten, und weiterhin noch von den Zellkörpern und von der Ruthenhaut Zweige empfängt. Unter dem Schambogen theilt sich die Ruthenrückenvene in mehre Aeste, welche zum Plexus pudendus treten. Aus den hintern Enden der Ruthenzellkörper kommen mehrfache Venenäste heraus, welche das Blut aus den Maschenräumen jener Körper fortführen und auch in den Plexus pudendus münden. So nennt man nämlich ein weitmaschiges Netz großer Venen, welches den häutigen Theil der Harnröhre, die Vorsteherdrüse, die Samenbläschen umgibt, die Venen dieser Theile auch mit aufnimmt, mit dem Plexus vesicalis und haemorrhoidalis zusammenhängt, und woraus dann die in Begleitung der gleichnamigen Arterie verlaufenden und in die Vena hypogastrica einmündenden Venae pudendae internae kommen.

Zahlreiche Saugadern kommen aus dem Innern des Hodens, sowie von seiner Oberfläche und vom Re-

Digitized by Google

benhoden; sie verlaufen im Samenstrange mit den Blutgefäßen nach Aufwärts und treten zum Plexus lumbalis. Die zahlreichen Saugadern des Hodensacks gehen vorn zu den Leistendrüsen, hinten zu den Saugaderstämmen des Dammes. Auch die Vasa spermatica externa werden von Lymphgefäßen begleitet. In der Eichel, in der Vorhaut und in der Ruthenhaut entspringen viele Lymphgefäße, die auf dem Rücken des Gliedes verlaufen und zu den oberflächlichen Leistendrüsen gehen, zum Theil aber auch zu den Beckendrüsen sich begeben.

Die Nerven stammen zum Theil aus dem Sympathicus, zum Theil aus dem Rückenmarke. a) Aus dem Nieren- und Gekrösgeflechte des Sympathicus begeben sich mehr Fäden an die Arteria spermatica interna, und bilden auf dieser ein Geflecht, welches den Hoden und Nebenhoden versorgt. Sodann gehen aus dem Plexus hypogastricus Aeste des Sympathicus zum Vas deferens, zum Samenbläschen, zur Prostata, zum Corpus cavernosum. b) Der Iliohypogastricus aus dem ersten Lendennerven gibt Aestchen zum Schamberge, der Ilioinguinalis aus dem ersten Lendennerven gibt ebenfalls Aestchen zum Schamberge und vordere Hodensacksnerven, der Spermaticus externus aus dem zweiten Lendennerven aber versorgt die Dartos, den Cremaster und die gemeinschaftliche Scheidenhaut. Der Pudendus communis, welcher aus den vordern Aesten des dritten und vierten Heiligbeinnerven entsteht, versorgt die Muskeln der Geschlechtstheile in der Dammgegend, gibt an den Hodensack Nervi scrotales posteriores (die aber auch zum Theil vom Nervus cutaneus femoris posterior kommen) und endigt als Rückennerv der Ruthe (Nervus dorsalis penis), welcher als der Sitz der Wollustempfindung, als Wollustnerv betrachtet wird. Es verläuft dieser starke Nerv mit der gleichnamigen Arterie an der Innenfläche des aufsteigenden Sitzbeinastes bis unter den Schambogen, gelangt neben dem Aufhängebande der Ruthe auf deren Rücken und spaltet sich in zahlreiche platte Aeste, die sich in der Ruthenhaut ausbreiten, auch wol durch die Faserhaut in den Zellkörper eindringen, hauptsächlich aber von der Eichelkrone aus in die Eichel treten und in dieser ein Geflecht bilden.

B. Weibliche Geschlechtstheile. Hier scheint sich die Eintheilung in innere oder Zeugungsorgane und in äußere oder Wollustorgane bestimmter herauszustellen. Zu den erstern gehören die paarigen Eierstöcke und Muttertrompeten nebst der unpaaren Gebärmutter, zu den letztern die Scheide und die ganze Scham. Indessen passen die Milchdrüsen doch nicht in diese Eintheilung, die beim Weibe eine so große Rolle spielen und eine vollkommen äußere Lage haben, während sie doch nach ihrer Thätigkeit zu den Zeugungsorganen gehören.

Der Eierstock (Ovarium, Testis muliebris), ein abgeplatteter, halbeiförmiger bis bohnengroßer Körper, liegt sehr beweglich in der Beckenhöhle, da er nur durch eine Doppellamelle des Bauchfells der hintern Fläche des breiten Mutterbandes aufsitzt. Man unterscheidet daran zwei Flächen, eine obere (vordere) und eine untere (hintere), zwei Ränder, einen gewölbten (hintern oder obern) und einen geraden oder selbst schwach ausgeschnittenen (vordern oder untern), ferner ein äußeres, mehr abgerundetes oder abgestumpftes Ende und ein inneres, mehr zugespitztes Ende. Der gerade, vordere Rand wird auch wol der Eierstocksausschnitt (Hilus) genannt. Am innern Ende des Eierstocks fügt das Eierstocksband (Ligamentum ovarii), ein rundlicher, ebenfalls vom Bauchfelle bekleideter, etwa 1 Zoll langer, faseriger Strang, der vom Gebärmuttergrunde aus hinter dem breiten Mutterbande zum Eierstocke verläuft. Der Eierstock pflegt bei erlangtem Eintritte der Geschlechtsreife am größten zu sein und im spätern Alter wiederum bedeutend an Größe zu verlieren. Die Länge von einem Ende zum andern beträgt 1½—2 Zoll, die Höhe zwischen den Rändern 6—12 Linien, die Dicke 3—5 Linien. Bis zum Eintritte der Geschlechtsreife hat er eine ganz glatte Oberfläche; von da an bilden sich in regelmäßiger Zunahme narbige Stellen an seiner Oberfläche, und bei bejahrten Personen hat daher die ganze Oberfläche ein höckerig-narbiges Ausſehen. In gleichem Maße geht auch die weiche, nachgiebige Beschaffenheit des Eierstocks allmälig in eine feste, fast knorpelartige über. Die Farbe des unverletzten Organes ist weißlich oder weißrothlich, zuweilen auch etwas bläulich; im Alter auch oftmals ins Gelbliche oder Bräunliche ziehend.

Der Eierstock wird ringsum von einer serösen Lamelle des Bauchfells überkleidet, ausgenommen am Hilus, wo die Gefäße und Nerven eintreten. Unter dieser liegt eine weiße, vollständig umhüllende Faserhaut oder weiße Haut (Tunica fibrosa s. albuginea), welche der Faserhaut des Hodens entspricht, aber dünner ist. Unter der Faserhaut und innigst damit verbunden liegt dann die eigentliche Eierstocksſubstanz, eine weißliche oder weißgelbliche, ziemlich feste, gefäßreiche Zellgewebsmasse, die man auch mit dem Namen des Keimlagers oder Eilagers (Stroma ovarii) belegt. In demselben finden sich aber die Graaf'schen Bläschen oder Eikapfeln (Folliculi Graafiani, Vesiculae Graafianae, Ovisacci) und Residuen geborstener Graaf'scher Bläschen. Die Graaf'schen Bläschen sind geschlossene, runde Säckchen, deren man mit bloßem Auge 12—20 in einem Eierstocke finden kann: die kleinern von ¼—½ Linie Durchmesser liegen mehr im Innern des Stroma, die größern von 1—2—3 Linien Durchmesser sind der Oberfläche des Eierstocks näher, sobald sie schon durch die Faserhaut hindurch erkannt werden können. Außer diesen mit bloßem Auge erkennbaren Bälgen kommen aber noch viele weit kleinere und allmälig nachwachsende darin vor. Schon vor der Geschlechtsreife, ja selbst im Fötus sind kleinere Bläschen zu finden; bei ältern Frauen dagegen fehlen sie. Am einzelnen Bläschen, wenn es etwas größer ist, unterscheidet man: a) eine äußere, faserige Haut, welche durch Fasern und Gefäße mit dem Stroma verbunden ist; b) eine weiche, gefäßreiche Schicht (Tunica propria folliculi); c) eine Lage von Epithelialzellen; d) einen gerinnbaren eiweißhaltigen Inhalt. Dieser Inhalt zeigt unterm Mikroskope, in einer Flüssigkeit

Digitized by Google

schwimmend, eine Menge einfacher und zusammengesetzter Körnchen von $^1/_{300}$—$^1/_{100}$ Linie, die an der Innenfläche des Balges eine zusammenhängende Körnerschicht (Membrana granulosa, Stratum granulosum) bilden, sparsame Oeltröpfchen und endlich das durch von Bär nachgewiesene Eichen (Ovulum), welches einen Durchmesser von $^1/_{90}$—$^1/_{75}$ Linie hat. [Am Eichen selbst unterscheidet man wieder eine dicke, weißliche Hülle (Zona pellucida, Chorion), den körnigen Dotter (Vitellus), das Keimbläschen (Vesicula germinativa s. Purkinjei) von $^1/_{60}$ Linie Durchmesser, und auf diesem den Keimkern oder das Keimfleck (Macula germinativa) von $^1/_{300}$—$^1/_{200}$ Linie.] Indem die Graaf'schen Bläschen successiv bis zur Oberfläche des Eierstocks sich ausdehnen, wird zuletzt die überliegende Faserhaut und seröse Haut zur Berstung gebracht, und als Residuen der Graaf'schen Bläschen bilden sich dann gelbe Körper (s. Gelber Körper).

Die Eileiter, die Muttertrompete, die Fallopische Röhre (Tuba Fallopii s. uterina, Oviductus) ist ein 5 Zoll langer, häutiger Kanal, der im obern Rande des breiten Mutterbandes verläuft, aber geschlängelt, sodaß er in der natürlichen Lage nur 3—4 Zoll lang zu sein scheint. Er nimmt die zeitweise aus den Graaf'schen Follikeln entleerten Eichen auf und leitet sie in die Gebärmutterhöhle, er ist also der eigentliche Ausführungsgang des Eierstocks. Doch findet sich auch ein von Kobelt nachgewiesenes rudimentaires Analogon des Nebenhodens zwischen den Blättern des breiten Mutterbandes, der sogenannte Nebeneierstock (Parovarium). Die äußere oder Bauchmündung (Ostium abdominale) des Eileiters ist trichterförmig, 1 Linie weit und wird von den trichterförmig gerichteten Franzen des Eileiters (Fimbriae s. Laciniae tubae, Morsus diaboli) umgeben, zungenförmigen, mehr oder weniger gezackten oder eingeschnittenen, 1—6 Linien langen Zipfeln. Der Kanal selbst hat zunächst der Abdominalmündung gegen 2 Linien Durchmesser, verengert sich aber im weitern Verlaufe allmälig, sodaß er da, wo er die Gebärmutter zwischen Grund und Körper durchbohrt und sich in die Gebärmutterhöhle öffnet, nur noch $^1/_{10}$—$^1/_4$ Linie Durchmesser hat. Unter dem serösen Ueberzuge hat der Eileiter eine Muskelhaut, deren glatte Fasern eine äußere Längsschicht und eine innere Kreisschicht bilden, und auf dieser liegt eine der Länge nach gefaltete und mit einem Flimmerepithelium bedeckte Schleimhaut. Die Bewegungen des Flimmerepitheliums sind in der Regel vom Abdominalende gegen die Gebärmutter hin gerichtet. Alle drei Hautschichten sind übrigens in den Fimbrien noch vollständig vorhanden und an deren Rändern stoßen die Schleimhaut und die seröse Haut an einander.

Die Gebärmutter (Uterus), in welche die beiden Eileiter münden, ein einfaches, abgeplattet-birnförmiges, hohles, muskulöses Organ, an welchem der Grund, der Körper und der Hals mit dem äußern Muttermunde unterschieden werden, wurde bereits unter diesem Namen beschrieben.

Die Scheide, Mutterscheide, der Muttergang (Vagina) ist ein abgeplatteter, häutiger, sehr dehnbarer Kanal, welcher bei der Begattung die männliche Ruthe aufnimmt. Die Harnblase und die Harnröhre liegen vor ihr, der Mastdarm hinter ihr, und sie hängt mit diesen Theilen durch Zellgewebe zusammen; doch wird auch eine kleine Strecke des hintern Umfangs, zunächst der Gebärmutter, vom Bauchfelle bekleidet. Man unterscheidet an ihr eine vordere und hintere Wand, zwei seitliche gewölbte Ränder, ein oberes und ein unteres Ende. Die vordere Wand ist schwach ausgehöhlt, die hintere schwach convex und um 4—6 Linien länger als die vordere. Das obere Ende ist schief ringförmig mit dem Halse der Gebärmutter verwachsen; denn vorn liegt die Verwachsungsstelle dem Muttermunde um einige Linien näher, als hinten. Der obere, die Portio vaginalis uteri aufschließende Theil der Scheide heißt übrigens das Scheidengewölbe oder der Scheidengrund (Fornix s. Fundus vaginae). Das untere Ende der Scheide ist der zwischen den kleinen Schamlippen liegende Scheideneingang (Introitus s. Orificium vaginae), eine rundliche Oeffnung, welche im jungfräulichen Zustande durch eine ringförmige oder halbmondförmige Schleimhautfalte, die Scheidenklappe oder das Jungfernhäutchen (Hymen, Valvula vaginae) verengert wird (s. Jungfernhäutchen).

Die Scheide hat 3—4 Zoll Länge auf 1—$1^1/_2$ Zoll Breite; am engsten ist sie am Scheideneingange, am weitesten am Scheidengrunde. Ihre Wände sind etwa 1 Linie dick. Aeußerlich wird sie fast überall durch Zellgewebe bedeckt; nur nach Hinten und Oben findet sich in geringer Ausdehnung ein Bauchfellüberzug. Die mittlere Haut der Scheide ist sehr fest, aber dehnbar; sie besteht aus contractilen und elastischen Fasern und ist durch ihren Reichthum an vielfach gewundenen und anastomosirenden Venen ausgezeichnet. Die mit einem Pflasterepithelium bedeckte Schleimhaut besitzt in den zwei untern Dritteln der Scheidenlänge, besonders an der vordern und hintern Wand, knorpeligharte, mit gezähnelten Rändern versehene Querfalten und Querrunzeln. Im untern Theile der Scheide sind dieselben höher, nach dem Scheidengrunde zu flachen sie sich ab und stellen zuletzt nur noch warzenähnliche niedrige Erhabenheiten dar. Längs der Mitte der vordern und hintern Scheidenwand werden diese Runzeln von einem Längswulste getragen, wodurch die vordere und hintere Runzelsäule (Columna rugarum anterior et posterior) entsteht. Besonders an der vordern Wand, gleich oberhalb der Harnröhrenmündung, tritt ein starker Scheidenwulst hervor, dessen Querfalten auch nach öfteren Geburten noch zu sehen und zu fühlen sind, da doch sonst die Scheide schon durch häufigen Beischlaf und vollends durch wiederholte Geburten mehr glatt wird. Zwischen den Runzeln der Schleimhaut sowol, als auch im obern glatten Theile münden viele Schleimdrüsen.

Scham (Pudendum muliebre, Cunnus, Vulva) ist der gemeinschaftliche Name für die am Beckenausgange zwischen den Schenkeln befindlichen weiblichen Ge-

Digitized by Google

schlechtstheile. Durch das Mittelfleisch oder den Damm (Perinaeum, Interfemineum) wird die Scham vom After geschieden: dasselbe ist beim Weibe nur 1—1½ Zoll lang, also kürzer wie beim Manne; dagegen ist seine Breite, entsprechend der größern Breite des Beckenausgangs, beim Weibe bedeutender. Die einzelnen zu betrachtenden Theile der weiblichen Scham sind nun der Schamberg, der Kitzler, die Vorhofszwiebel, die großen Schamlippen, die kleinen Schamlippen, der Vorhof, die Bartholin'schen Drüsen.

Der Schamberg (Mons Veneris) ist, wie beim Manne, eine durch ein Fettpolster gewölbte und mit krausen Haaren besetzte Erhabenheit vor der Schambeinfuge. Er ist etwas gewölbter und die Behaarung ist kürzer, als beim Manne. Dabei wird die Behaarung nach Oben durch eine querverlaufende Linie abgegrenzt, während sie beim Manne meistens ein Dreieck mit nach Aufwärts gerichteter Spitze bildet.

Der Kitzler (Clitoris) wiederholt in kleinem Maßstabe die männliche Ruthe. Er besitzt wie diese zwei Kitzlerzellkörper, wird aber nicht von der Harnröhre durchbohrt und hat deshalb auch keinen Harnröhrenzellkörper. Er ist etwa 1 Zoll lang, 2—3 Linien dick und ragt nur mit der Spitze frei in die Scham hinein. Die Zellkörper des Kitlers (Corpora cavernosa clitoridis) haben eine faserige Hülle und ein inneres schwammiges Gewebe. Ihre Schenkel sind am Scham- und Sitzbeinaste befestigt und vereinigen sich an und unter der Schamfuge zu dem im Verhältnisse zu den Schenkeln sehr kleinen Kitzlerkörper, dessen schwammiges Gewebe ebenfalls durch eine Scheidewand getheilt wird. Der Kitzlerkörper steigt erst ein Paar Linien lang in der Richtung der Schenkel vor der Schamfuge in die Höhe, biegt sich aber dann stumpfwinkelig nach Vorn und Unten um und ragt mit einem kleinen rundlichen Vorsprunge, der Eichel (Glans clitoridis), in der Schamspalte hervor. An der Umbeugungsstelle des Kitzlerkörpers tritt von der Schamfuge her ein Ligamentum suspensorium clitoridis an.

Die Vorhofszwiebel, der Vorhofszellkörper (Bulbus vestibuli, Corpus cavernosum vestibuli), ein bereits von Taylor, von Krause gekanntes, genauer aber von Kobelt beschriebenes venöses Geflecht in der weiblichen Scham, ist deutlich genug das Analogon der Harnröhrenzwiebel oder des Harnröhrenzellkörpers, aber in zwei seitliche Hälften gespalten. Dieses venöse, von einer Faserhülle umschlossene Geflecht hat im inficirten Zustande 14—16 Linien Länge, 6—7 Linien Breite von Vorn nach Hinten und 4—6 Linien Dicke von Außen nach Innen. Man unterscheidet daran eine äußere convexe Fläche und eine innere ausgehöhlte Fläche, welche letztere dem Vorhofe und dem Scheideneingange zugekehrt ist, ein abgerundetes unteres Ende und ein zugespitztes oberes Ende. Die Vorhofszwiebel steht mit den Venengeflechten der Scheide und der Harnröhre in Verbindung, immer aber gehen aus dem obern Ende größere Venenäste zur Eichel und zum Körper des Kitzlers, und für diesen Verbindungstheil zwischen Vorhofszwiebel und Kitzler hat Kobelt den Namen Pars intermedia in Vorschlag gebracht.

Die große oder äußere Schamlippe (Labium majus s. externum) ist eine von fettreichem Zellgewebe und Fortsetzungen von Fascien ausgefüllte Falte der äußern Bedeckungen, die sich vom Schamberge bis zum Damme erstreckt. Nach Vorn und Oben gehen beide große Schamlippen in der vordern Commissur (Commissura labiorum anterior) unmerklich in einander über, indem die Vertiefung zwischen ihnen seichter wird. Am hintern Ende treffen beide große Schamlippen in der hintern Commissur (Commissura labiorum posterior) zusammen, die im Blüthenzustande des Weibes vom Dammrande bis zum Introitus vaginae gegen 1 Zoll Tiefe hat. In der hintern Commissur bildet aber die Schleimhaut eine vorragende schmale Falte, das Schambändchen, Lippenbändchen, Schiffbändchen (Frenulum labiorum), welches sich beim Auseinanderspannen der Schamlippen stärker erhebt. Zwischen diesem Bändchen und dem ebenfalls vorragenden Hymen befindet sich die kahnförmige Grube (Fossa navicularis); dieselbe verschwindet mit der Zerreißung des Schambändchens. — Zwischen den beiden Schamlippen, durch die vordere und hintere Commissur begrenzt, befindet sich die Schamspalte (Rima s. Fissura pudendi). Im jungfräulichen Zustande berühren sich die innern geraden Flächen der Schamlippen, sodaß Nichts von den tiefern Schamtheilen sichtbar ist; die Schamspalte heißt dann eine schließende (Rima pudendi connivens). In spätern Jahren dagegen, zumal wenn mehrfache Geburten stattfanden, pflegen die Schamlippen mehr oder weniger weit von einander abzustehen; die Schamspalte heißt dann eine klaffende (Rima pudendi hians). Die äußere gewölbte Fläche der Schamlippe zigt nach der Pubertät eine dunklere Färbung und sie ist bis zur Schamspalte hin mit Haaren bedeckt; die innere Fläche ist hellrosenroth, feucht und haarlos, wird aber auch dunkelgefarbt und trocken bei klaffender Schamspalte. Die Haut der Schamlippe ist reich an großen Talgdrüsen.

Kleine oder innere Schamlippe, Nymphe, Wasserlefze (Labium minus s. internum, Nympha) heißt eine schmale, 3—6 Linien hohe, 1½—2 Zoll lange Falte, die im Grunde der Schamspalte an der Innenfläche der großen Lippe anfitzt und sich von Kitzler bis zur Seite des Scheideneinganges herab erstreckt. Ihr freier vorderer Rand ist gewöhnlich etwas wellenförmig oder hahnenkammähnlich gerunzelt. Nach Oben spaltet sich die Nymphe in zwei Blätter oder Schenkel: der innere Schenkel ist schmäler und niedriger und heftet sich als Kitzlerbändchen (Frenulum clitoridis) an die Unterfläche des Eichelkitzlers; der äußere Schenkel steigt neben der Eichel in die Höhe und vereinigt sich über dieser mit dem Schenkel der andern Seite, wodurch ein schlaffer, halbringförmiger Wulst um die Eichel entsteht, die sogenannte Kitzlervorhaut (Praeputium clitoridis). Die Nymphe ist auf beiden Flächen haarlos, gewöhnlich röthlich oder rosenroth ge-

Digitized by Google

färbt und etwas feucht; doch dehnt sich die dunkle Färbung der äußern Geschlechtstheile auch wol mit auf die Nymphen aus, und bei klaffender Schamspalte zeigt sich wenigstens ihre äußere Fläche mehr trocken. Zwischen den beiden Hautplatten liegt ein schlaffes, fettloses, aber gefäßreiches Zellgewebe. Neben den gewöhnlichen Talgdrüsen kommen auch größere aggregirte Drüsen in den Nymphen vor, und es sammelt sich wol an ihnen, namentlich unter der Kitzlervorhaut, eine käseartige oder blätterige Masse, ein Smegma clitoridis an, welches im Aussehen und im Geruche mit der Vorhautschmiere des Mannes übereinstimmt. An den kleinen Schamlippen werden sehr häufig Formabweichungen beobachtet. In seltenen Fällen sind sie kleiner als gewöhnlich; oder man findet sie auch mehr oder weniger doppelt, selbst dreifach. Häufiger beobachtet man ihre Vergrößerung, sodaß sie in der ganzen Länge, oder nur in einer gewissen Ausdehnung 1—1½ Zoll oder noch länger werden und als braune, kammartige Falten zwischen den Schamlippen hervorragen. Nach mehrfachen Geburten sind sie meistens länger, als bei Mädchen. Bei den Weibern der Buschmänner und Hottentotten ragen sie als mehre Zoll lange Lappen aus der Schamspalte heraus, die sogenannte Hottentottenschürze darstellend. Diese starke Entwickelung beginnt schon in der Jugend, scheint aber doch besonders von der Pubertätszeit an noch mehr hervorzutreten. Auch bei den Aegyptierinnen, Araberinnen und Negerinnen kommt eine Vergrößerung der kleinen Schamlippen, besonders der Kitzlervorhaut, vor, der wol durch die Beschneidung begegnet wird.

Vorhof (Vestibulum, Pronaus) heißt der zwischen den beiden kleinen Schamlippen befindliche Raum, der sich also von der Eichel des Kitzlers oder dem Kitzlerbändchen bis zur hintern Commissur heraberstreckt. Man kann zwei Abschnitte desselben unterscheiden, den untern oder Scheidenvorhof (Vestibulum vaginae), d. h. jenen Raum, welcher dem Scheideneingange entspricht, und den obern oder eigentlichen Vorhof, d. h. den dreiseitigen, zwischen der Clitoris und dem Scheideneingange befindlichen, von einer röthlichen Schleimhaut überkleideten Abschnitt. Am untern Umfange des letztern befindet sich die von wulstigen Rändern umgebene Oeffnung der Harnröhre. Sowol in der Umgebung der Harnröhre als vorderhalb des Hymens am Scheideneingange bemerkt man die runden oder halbmondförmigen Oeffnungen zahlreicher Schleimbälge.

Die Bartholin'schen Drüsen (Glandulae Bartholini), auch wol Cowper'sche oder Düverney'sche Drüsen genannt, entsprechen den Cowper'schen Drüsen des Mannes. An jeder Seite des Scheideneinganges, im hintern Theile der großen Schamlippe und hinter der Vorhofszwiebel, findet sich nämlich eine bohnenförmige, 5—10 Linien lange, 2—4 Linien dicke und breite conglomerirte Drüse. Ihr Ausführungsgang verläuft nach Innen, Vorn und Oben und öffnet sich an der Innenfläche der kleinen Schamlippe, in der Nähe der Harnröhre. Sie sondern eine graulich-weiße, fadenziehende Flüssigkeit ab. Bei jungen Mädchen und Frauen sind diese Drüsen größer; im höhern Alter verschwinden sie häufig ganz. Manchmal wird die Drüse auch nur auf Einer Seite gefunden.

Die Muskeln der weiblichen Geschlechtstheile sind:

a) Der Sitzbeinzellkörpermuskel (Ischiocavernosus, Erector clitoridis) verhält sich ganz so zur Klitoris, wie der Muskel des Mannes zur Ruthe. Nach Arnold soll er dem männlichen Muskel absolut nicht an Größe nachstehen.

b) Die Dammmuskeln (Transversi perinaei) verhalten sich ganz so, wie die gleichnamigen Muskeln des Mannes.

c) Der Scheidenschnürer (Constrictor cunni) entspricht ganz dem Bulbocavernosus des Mannes. Diese ½—¾ Zoll breite Muskelschicht umfaßt die Vorhofszwiebel von Außen und reicht nach Oben bis zum Kitzler, nach Unten bis zum Damme. Nach Oben theilt sich der Muskel in zwei Bündel, von denen das eine sich an die Klitoris heftet, während das andere mit dem gleichnamigen Bündel der andern Seite über dem Körper der Klitoris zusammenstießt. Nach Hinten hängt der Muskel mit dem Afterschließer, den Dammmuskeln und der Dammbinde zusammen. Diese Muskeln drücken auf die Vorhofszwiebeln und auf die Rückenvenen der Klitoris; zugleich verengern sie den Anfangstheil der Scheide in querer Richtung.

Gefäße und Nerven. Was die Arterien betrifft, so fängt die Spermatica schon unten im Abdomen an, Windungen zu machen, sie tritt in dieser Form zwischen die Blätter des breiten Mutterbandes, verläuft unterhalb des Eierstocks nach Innen und bildet eine große Anastomose mit der Uterina; wenigstens gibt sie nur kleinere Aeste zum Eierstocke und zum breiten Mutterbande. In ihrer Vertheilung stimmt sie also nicht ganz mit der Spermatica des Mannes überein. Die Pudenda interna gibt ebenso, wie beim Manne, eine Transversa perinaei, hintere Schamlippenpulsadern, Aeßchen zur Vorhofszwiebel ab, und theilt sich dann in eine Profunda clitoridis und eine Dorsalis clitoridis, die sich wie die Aeste der Ruthe verhalten. Die Uterina, ein Aft der Hypogastrica, steigt am Rande der Gebärmutter von Unten nach Oben, gibt häufig die Scheidenpulsader ab, die aber auch getrennt aus der Hypogastrica entspringt, versorgt durch zahlreiche Aeste die Gebärmutter und gibt einen Aft an die Trompete und einen Aft an den Eierstock ab. Aus dem letztern Aste dringen zahlreiche, korkzieherartig gewundene Aeste vom Hilus aus ins Innere des Eierstocks. Aus den Vesicales oder aus der Haemorrhoidalis media gehen ferner noch Zweige zur Scheide. Die Epigastrica gibt ebenso, wie beim Manne, eine Spermatica externa ab, welche mit dem Lig. uteri rotundum zum Schamberge verläuft, zugleich aber auch im runden Mutterbande mit Aeßchen der Uterina in Verbindung steht. Die Pudendae externae aus der Cruralis verbreiten sich als Labiales anteriores. — Die Venen des Eierstocks bilden ein Rankengeflecht (Plexus pampiniformis), welches mit den Uterinvenen in Verbindung

Digitized by Google

steht, zum größern Theile aber in die Vena spermatica übergeht. Die Venen der Scheide bilden ein ansehnliches Scheidengeflecht (Plexus vaginalis), welches mit dem ansehnlichen Plexus uterinus und mit der Vorhofszwiebel zusammenhängt und auch direct mit der Vena hypogastrica verbunden ist. Die Venenräume des Kitzlers und der Vorhofszwiebel hängen mit der gemeinschaftlichen Schamvene und mit den äußern Mastdarmvenen zusammen. — Die Saugadern begleiten die Venen. — Die Nerven verhalten sich im Wesentlichen ganz wie beim Manne. Die Nerven des Eierstocks und der Trompete stammen hauptsächlich aus den Gebärmutternerven, also vom Plexus hypogastricus und den untern Heiligbeinnerven; doch treten auch Fäden aus dem Plexus spermaticus hinzu. Die Nerven der Scheide kommen vom dritten und vierten Heiligbeinnerven und vom gemeinschaftlichen Schamnerven. An der Scham verbreiten sich der Ilioinguinalis, der Spermaticus externus und der Pudendus communis.

Brüste, Milchdrüsen (Mammae, Glandulae lactiferae). Diese paarigen, acinösen Drüsen, welche zur Absonderung der Ernährungsflüssigkeit des Neugebornen bestimmt sind, beginnen, gleich den übrigen Geschlechtstheilen, erst mit der Pubertät ihre eigentliche Entwickelung, und diese steigert sich dann während jeder Schwangerschaftsperiode. Beim Manne sind die Milchdrüsen nur ganz rudimentair vorhanden. Jede Brust stellt eine halbsphäroidische Erhabenheit auf der vordern Fläche des Brustkastens dar, die von der dritten bis zur siebenten Rippe und nach Außen bis zur Achselhöhle reicht, nach Innen aber durch eine mehr oder weniger breite Vertiefung, den Busen (Sinus), von dem Organe der andern Seite getrennt wird. Im Mittel hat die gehörig entwickelte Brust 4—5 Zoll Breite und Länge und zwischen 3 und 4 Zoll Höhe. Ihr größter Durchmesser verläuft von Oben und Außen nach Unten und Innen in der Richtung der untersten Fasern des Pectoralis major. Nicht genau in der Mitte der Brust, sondern mehr nach Innen und Unten befindet sich die Brustwarze oder Zitze (Papilla mammae, Mammilla), eine kegelförmige oder cylindrische oder halbkugelförmige Erhabenheit von einigen Linien Höhe und Breite, deren Haut runzelig und gleichsam rissig ist. Der Hof oder Warzenhof (Areola mammae) ist ein kreisförmig begrenztes Feld von 1—1½—2 Zoll Durchmesser, in dessen Mitte die Warze steht, welches durch eine dunklere rosenrothe, gelbbraune oder braunrothe, in der Schwangerschaft wol selbst schwarze Färbung von der weißen Farbe der übrigen Brust absticht. Auch die Warze nimmt an dieser dunklen Färbung Theil.

Die Form und Größe der Brüste zeigt mancherlei Verschiedenheiten. Manchmal sind sie mehr kegelförmig oder cylindrisch gestaltet, oder im Gegentheil kuchenförmig abgeplattet; sie sind, zumal in der ersten Blüthezeit, prall und strotzend, oder sie sind, zumal nach vielen Schwangerschaften und Lactationen, schlaff und hängend. Die Weiber der Hottentotten, der Neger, der Neuholländer zeichnen sich im Allgemeinen durch lange, sackförmig herunterhängende Brüste aus; die Spanierinnen haben im Allgemeinen kleine Brüste u. s. w.

Die Brust besteht aus der Milchdrüse mit den Ausführungsgängen und aus der Umhüllung von Zellgewebe und Haut. Die Drüsenfubstanz hat auf dem Durchschnitte ein überall gleichförmiges Aussehen, etwa wie halbgeronnenes Eiweiß oder wie ein bläulich-weißer Knorpel und stellt eine dicke Scheibe dar, woran eine andere gewölbte, eine hintere gerade Fläche und ein nicht ganz kreisförmiger Rand zu unterscheiden sind. Die hintere Fläche wird von einer festen Faserhaut überkleidet, liegt aber außerdem locker auf dem Pectoralis major auf, sodaß die ganze Brust eine gewisse Verschiebbarkeit besitzt. Eine solche gleichmäßige Faserhaut ist auf der vordern Fläche der Drüse nicht nachzuweisen. Die Drüse besteht aber aus 15—24 ungleich großen Lappen, die im Allgemeinen eine dreiseitige Gestalt haben, sodaß die Basis des Dreiecks dem Rande der Drüse, auch wol deren hinterer Fläche entspricht, die Spitze aber dem Hofe zugewendet ist. Diese Lappen legen sich wechselseitig so genau an und in einander, daß dem Auge eine ganz gleichförmige Drüsenschicht sich darstellt, und nur durch Injection der einzelnen Ausführungsgänge ist das Vorhandensein jener Lappen nachweisbar. Jeder Lappen hat nämlich seinen besondern Milchgang oder Milchkanal (Ductus lactiferus s. galactophorus), der an der Spitze des Lappens bis 1 Linie Durchmesser haben kann, sich baumförmig im Innern der Drüse verästelt und an den letzten Verästelungen Drüsenbläschen von ¹/₁₀—¹/₂₀ Linie Durchmesser trägt. Unter dem Hofe bildet jeder einzelne Ausführungsgang eine längliche Anschwellung von 2—4 Linien Durchmesser, den Milchbehälter, das Milchsäckchen (Sacculus s. Sinus ductus lactiferi); von diesem aus setzt sich ein kegelförmig verengter Kanal durch die Brustwarze fort, der mit einer nur ¹/₆—¼ Linie weiter Oeffnung an der Spitze der Warze zwischen den Runzeln ausmündet. Die Milchsäckchen an der Basis der Warze vertreten die Stelle von Reservoirs und liegen dicht an einander: ein sie verbindendes Ringgefäß, dessen frühere Anatomen erwähnen, gibt es aber nicht, vielmehr bleiben alle Behälter ganz von einander gesondert. Mithin sind auch die einzelnen Drüsenlappen in der ganzen Ausdehnung vollständig von einander gesondert.

Die Drüse wird vom Panniculus adiposus bedeckt, der am Umfange der Brust stellenweise bis ½ Zoll Dicke hat. Rundliche Fettmassen senken sich zum Theil ziemlich tief in die Drüsenfubstanz ein. Daher fühlt sich die Brust wol etwas höckerig an, wenn die Fettmasse abnimmt, zumal wenn vielleicht gleichzeitig das Drüsengewebe sich vermehrt. Nach dem Warzenhofe zu verschwindet übrigens allmälig das Fett, und die Warze selbst enthält ein fettloses, lockeres, gefäßreiches Zellgewebe, in welchem die kegelförmig verjüngten Enden der Milchkanälchen verlaufen.

Die äußere Haut ist an der Brust ziemlich zart; nur an der Warze wird sie dicker und zeigt zahlreiche Wärzchen. An der Warze und besonders im Hofe be-

Digitized by Google

sitzt sie viele Talgdrüsen. Innerhalb des Hofes bemerkt man außerdem 5—10 kleine Höckerchen, an denen körnige Drüschen von ½—⅓ Linie Größe ausmünden, die man wol für kleine Milchdrüschen angesehen hat, weil sie manchmal ein milchartiges Secretum liefern. Selten entwickeln sich im Hofe des Weibes einzelne starke Haare, was dagegen beim männlichen Geschlechte sehr gewöhnlich wahrgenommen wird.

Die Arterien der Brust stammen aus der Mammaria interna und aus der Thoracica longa. Von der erstern kommen 3—5 Aeste zwischen den Rippenknorpeln heraus zu ihr, von denen der zweite und dritte Ast besonders groß sind. Die Venen entsprechen im Ganzen den Arterien. Außerdem bilden die Hautvenen im Warzenhofe einen ziemlich vollständigen Venenring (Circulus venosus). Die Saugadern aus der Umhüllung der Brustdrüsen begeben sich theils zu den Glandulae thoracicae im vordern Mittelfellraume, theils zu den Achseldrüsen. Die Nerven für die Umhüllung sind theils Supraclaviculares aus dem vierten Halsnerven, theils sind es Zweige des zweiten und vierten Brustnervens.

Säugethiere.

Männliche Geschlechtstheile. Hoden, Nebenhoden und Samenleiter stimmen in der Form und im innern Baue im Ganzen mit jenen des Menschen überein; bedeutende Verschiedenheiten zeigen sich aber hinsichtlich der Lage. Bei den Monotremen, den Cetaceen, mehren Zahnlosen (Bradypus, Myrmecophaga, Dasypus), mehren Pachydermen (Elephas, Rhinoceros) bleiben die Hoden stets in der Bauchhöhle neben den Nieren liegen. Bei vielen Nagern (Castor, Myopotamus), Wiederkäuern (Kameel, Lama), Ferae (Viverra, Lutra, Phoca) liegen sie in der Leistengegend unter der Haut; aber nicht in einem Hodensacke. Endlich besitzen die Quadrumanen, die Beutelthiere, die meisten Wiederkäuer und Fleischfresser, die Einhufer, der Hase und viele andere ein deutliches, selbst wol mit einem Septum versehenes Scrotum, worin jene Theile liegen. Uebrigens bleibt bei vielen Säugethieren die Ausstülpung des Bauchfells in den Hodensack, der Processus vaginalis, offen, sodaß die Hoden zu verschiedenen Zeiten innerhalb der Bauchhöhle oder im Scrotum liegen: namentlich ist dies bei den meisten Nagern, den Beutelthieren, den Chiroptern, den Insectivoren der Fall. Die größten Hoden besitzen die Nager und die Insectivoren. In der Brunstzeit nehmen sie, zumal bei den Winterschläfern, bedeutend an Größe zu. — Der Nebenhode liegt im Allgemeinen am Hoden an. Bei den Beutelthieren und den meisten Nagern dagegen ist er, mit Ausnahme des Caput epididymidis, frei. — Der Samenleiter hat bei jenen, deren Hoden permanent im Abdomen bleiben, einen mehr gewundenen Verlauf und im Ganzen dünnere Wände. Das Ende des Samenleiters hat häufig dickere Wandungen, und bei vielen Wiederkäuern, beim Elephanten, am auffallendsten aber bei den Solipeden erweitert sich auch der Kanal des Endtheils. Beide Samenleiter öffnen sich neben einem Samenhügel in den Anfang der Harnröhre. — Samenbläschen finden sich bei allen Quadrumanen und Chiroptern, bei den meisten Pachydermen, Einhufern, Nagern und Zahnlosen; dagegen fehlen sie den eigentlichen Ferae, den Monotremen, den Beutelthieren, den echten Cetaceen. — Der Prostata entsprechende drüsige Gebilde finden sich deutlich bei den Cetaceen, den Einhufern, den Edentaten, den meisten Ferae, den Chiroptern und Quadrumanen, nur ist es nicht immer eine einfache Masse, sondern es sind wol auch zwei oder drei Drüsenpaare. Bei den Wiederkäuern finden sich hohle, drüsige Gebilde, welche mit den Ductus deferentes in die Harnröhre münden, und von denen es noch zweifelhaft ist, ob man sie als Samenbläschen oder als Prostata anzusehen hat. — Auch die *Vesicula prostatica* kommt bei manchen Säugethieren vor, und es ist dieselbe wol weit stärker entwickelt, als beim Menschen, z. B. beim Bieber, beim Hasen, beim Pferde.

Die Ruthe hängt nur bei den Quadrumanen und den Chiroptern frei vor der Schamfuge herab, wie beim Menschen. Bei den meisten Ordnungen, namentlich bei den Cetaceen, Pachydermen, Einhufern, Wiederkäuern, Ferae und Insectivoren verläuft sie von der Schamfuge an in der Mittellinie des Unterleibes nach Vorn, von einer Scheide der Bauchhaut umschlossen, die sich in der Nähe des Nabels öffnet: innerhalb dieser Scheide ist sie im nichterigirten Zustande häufig wie geknickt oder sförmig gebogen. Diese Scheide, bald behaart, bald glatt, vertritt die Stelle einer Vorhaut; zwei Musculi retrahentes und zwei Musculi protrahentes können auf dieselbe wirken. Bei vielen Nagern öffnet sich diese Ruthenscheide unmittelbar vor dem After. Bei den Monotremen endlich liegt die Ruthe in der Cloake. Drüsige Gebilde, welche in die Vorhautscheide münden, also den Glandulae Tysonianae entsprechen, sind bei vielen Säugethieren mächtig entwickelt, namentlich bei Nagern und bei Feris. Der Moschusbeutel des Moschusthieres, der Castorenbeutel des Bibers gehören auch zu diesen Drüsen der Vorhaut.

Die Ruthe enthält überall zwei Corpora cavernosa penis, die an den Beckenknochen ansitzen; selbst bei den Cetaceen sind sie an die Rudimente von Beckenknochen geheftet. Eine Ausnahme hiervon machen die Beutelthiere mit frei endigenden Zellkörpern, welche blos durch die Musculi ischiocavernosi an die Sitzbeine angeheftet sind. Uebrigens fehlt den vereinigten Ruthenzellkörpern häufig die Scheidewand, z. B. schon bei einer Affenart, beim Bären, beim Dachs, bei den Wiederkäuern, den Einhufern und Cetaceen. In einer mehr oder weniger ansehnlichen Strecke der Ruthenzellkörper und zugleich auch der Eichel findet sich bei vielen Säugethieren ein Ruthenknochen (Os penis), dessen Größe und Gestalt aber sehr variirt: so bei den Quadrumanen, den Chiroptern, den Carnivoren, mit Ausnahme der Hyäne, den Nagern, den Walfischen.

Ferner dient bei den Säugethieren die Harnröhre auch noch als Samenleiter und verläuft längs der Ruthe in einem Harnröhrenzellkörper, ausgenommen bei den

Digitized by Google

Monotremen. Denn diese besitzen nur den Anfangstheil der Harnröhre mit den einmündenden Vasa deferentia, der sich in die Cloake öffnet, und aus dieser wird dann der Same durch eine besondere Muskulatur bis zum Ende der Ruthe geleitet. Bei den Beutelthieren und einigen andern ist der Anfangstheil des Harnröhrenzellkörpers stärker getheilt, sodaß ein doppelter Bulbus urethrae entsteht. Beim Känguruh verschmelzen die beiden Wurzeln des Harnröhrenzellkörpers sehr bald mit den Ruthenzellkörpern zu einem einfachen cylindrischen Körper, durch dessen Axe die Harnröhre verläuft. Sonst liegt der Harnröhrenzellkörper an der Unterfläche der Ruthe. Bei den Beutelthieren mit gespaltener Eichel theilt er sich nach Vorn für beide Hälften. — Mannichfaltige Gestaltungen zeigt die Eichel der Säugethiere. In zwei, selbst in vier Theile gespalten, ist sie bei den Monotremen, desgleichen bei den meisten Beutelthieren. Die einfache Eichel der übrigen ist meistens etwas zugespitzt; sie erscheint aber auch wol im Verhältnisse zur Ruthe etwas verbreitert, und bei manchen amerikanischen Affen bekommt sie selbst eine scheiben- oder pilzförmige Gestalt. Gar nicht selten ist sie mit Schuppen, Warzen, knorpeligen Fortsätzen, hornigen Stacheln bedeckt bei Monotremen, Beutelthieren, Nagern, Ferae.

Die Comper'schen Drüsen zeigen auch sehr bedeutende Formverschiedenheiten. Sie fehlen den Cetaceen, vielen Ferae und sonst noch einzelnen Gattungen aus den übrigen Ordnungen. Wo sie sich finden, sind sie übrigens im Allgemeinen größer als beim Menschen.

Von den Muskeln finden sich der Bulbocavernosus und der Ischiocavernosus allgemein. Daneben kommt häufig ein paariger Levator penis vor, der vom Schambogen entspringt und längs des Ruthenrückens verläuft (Paviane, viele Nager, Elephant, Beutelthiere mit gespaltener Eichel), und bisweilen auch ein paariger, vom Kreuzbeine entspringender Retractor penis (Känguruh).

Weibliche Geschlechtstheile. Die Eierstöcke, aus einem Stroma mit Graaf'schen Follikeln und einer umhüllenden Tunica fibrosa bestehend, sind überall paarig vorhanden, und in der Regel sind sie auch symmetrisch; doch schließen sich die Monotremen eng den Vögeln an, indem ihr rechtes Ovarium immer klein und fast verkümmert ist. Die Graaf'schen Follikel ragen vielfältig weit stärker hervor, und zwar in größerer Zahl, namentlich zur Zeit der Brunst, wodurch der Eierstock dann ein höckeriges Ausſehen bekommt: ja beim Schnabelthiere, bei manchen Nagern, bei Phascolomys bekommt derselbe sogar ein traubenförmiges Ausſehen.

Der Eileiter ist zwar überall vom Eierstocke getrennt und hat ein freies, häufig von Fimbrien umgebenes Orificium abdominale, hier besser Orificium ovaricum genannt; allein sehr gewöhnlich ist doch der Zusammenhang zwischen ihm und dem Eierstocke ein innigerer als beim Menschen. So liegt der Eierstock beim Känguruh und bei einigen Nagern gradezu in dem sehr erweiterten Orificium ovaricum. Weit häufiger wird der Eierstock von einer Bauchfellsduplicatur, wie der Hode von der Scheidenhaut, umgeben, die entweder eine Oeffnung in die Bauchhöhle besitzt (Chiroptern, viele Ferae, Monotremen) oder auch vollkommen geschlossen ist (Phoca, Lutra, Mustela, Ursus). In diese Eierstockstasche öffnet sich die Tube. Die Eileiter sind im Allgemeinen nicht so bestimmt von der Gebärmutter geschieden, wie beim Menschen. Sie haben einen etwas gekrümmten Verlauf, besitzen dünnere und weniger muskulöse Wände als die Gebärmutter, stimmen aber mit dieser darin überein, daß ihre Schleimhaut ebenfalls ein Flimmerepithelium trägt. Die Glandulae utriculares dagegen sind auf die Gebärmutter beschränkt, scheinen aber auch allgemein in dieser vorzukommen.

Eine der menschlichen ganz gleiche Gebärmutter findet sich bei keinem einzigen Säugethiere; auch die der menschlichen Form am meisten genäherten Organe sind stets mehr gestreckt und besitzen überall dünnere Wandungen. Man unterscheidet aber vier Uterusformen bei den Säugethieren:

a) Uterus simplex: die beiden Eileiter münden in eine gemeinschaftliche Gebärmutterhöhle. Diese Form findet sich bei den eigentlichen Affen und bei einigen Edentaten.

b) Uterus bicornis: der an die Scheide stoßende Theil der Gebärmutter ist einfach, nach Oben theilt er sich aber in eine rechte und linke Hälfte und jede von diesen nimmt ihren Eileiter auf. Diese Hörner sind kurz bei den Halbaffen und Chiropteren, die Abweichung vom Uterus simplex ist mithin gering; länger sind diese Hörner bei den Wiederkäuern, den Pachydermen, den Cetaceen.

c) Uterus divisus: der gemeinschaftliche Gebärmuttertheil ist kleiner und entsprechend sind die Gebärmutterhörner länger. Diese Form findet sich bei den Feris, bei manchen Nagern und Zahnlosen. Die Grenze zwischen Uterus bicornis und divisus ist übrigens durchaus keine bestimmte.

d) Uterus duplex: jede Tube geht in einen besondern schlauchförmigen Uterus über, der sich mit besonderem Muttermunde in die Scheide öffnet. Diese Form findet sich bei den meisten Nagern und einigen Zahnlosen, bei den Beutelthieren und Monotremen.

Der Uterus wird zugleich mit den Tuben durch die breiten Mutterbänder befestigt, zwischen deren Platten Pappenheim bei trächtigen Thieren deutliche glatte Muskelfasern fand. Immer gehen auch muskulöse runde Mutterbänder nach der Gegend des Bauchrings hin. Außerdem kommen noch häufig zwei andere runde Mutterbänder vor, welche von den Uterushörnern aus zu den Rippen, ans Zwerchfell oder auch blos ans Bauchfell gehen.

Die Scheide hat bei den meisten Säugethieren eine beträchtliche Länge, welche manchmal jene des männlichen Gliedes übertrifft. Sie wird von einem Pflasterepithelium überkleidet und ist bald runzlich, wie bei den Delphinen, bald glatt und drüsenreich, wie bei den Wiederkäuern. Häufig wird sie durch eine ringförmige Einschnürung oder selbst durch ein Hymen von der Scham

Digitized by Google

geschieden. Sie mündet vor dem After aus, und manchmal ganz dicht vor der Afteröffnung. Bei den Monotremen jedoch öffnet sie sich in eine Cloake. Eine ganz eigenthümliche Anordnung zeigt dieser Theil bei den Beutelthieren. Es findet sich hier eine rechte und eine linke Scheide, von denen jede in einem nach der Seite gewölbten Bogen verläuft. Wo die beiden Scheiden vorn an die beiden Gebärmutteröffnungen antreten, da geht von ihnen ein mittlerer, im Innern getheilter Sack nach Hinten ab, der bis zur Scham reicht, hier aber blind endigt. — An der Scheide der Einhufer, der Wiederkäuer, der Schweine kommen noch besondere Scheidengänge oder Gartner'sche Kanäle vor, die man als Reste von den Ausführungsgängen der Wolff'schen Körper anzusehen hat. Diese Kanäle verlaufen im breiten Mutterbande längs des Cervix uteri, senken sich dann in die Scheidenwandung, wo sie zwischen der Schleimhaut und Muskelhaut nach Hinten verlaufen, und münden zur Seite der Harnröhrenmündung in die Scheide.

Die Scham stellt sich äußerlich gewöhnlich als eine Längsspalte dar, seltener, wie bei der Hyäne, als eine Querspalte; bei den Nagern erscheint sie als eine ringförmige Oeffnung. Ein Schamberg ist nirgends zu unterscheiden und meistens auch keine großen Schamlippen; gleichwol erkennt man bei manchen Nagern selbst kleine Lippen. Bei manchen Nagern, bei den Makis hat die Scham nur eine ähnliche Tiefe wie beim Menschen; meistens jedoch erstreckt sie sich kanalförmig in die Tiefe, einen Canalis urethro-sexualis darstellend, der manchmal gleich lang wie die Scheide wird, ja beim Bären diese noch an Länge übertrifft. Häufig ist der Scheidenkanal mit Runzeln und Falten versehen. Ein Kitzler ist allgemein vorhanden: er enthält zwei Corpora cavernosa und meistens auch eine besondere Eichel und Vorhaut; dabei enthält er gewöhnlich auch einen Knorpel oder Knochen, wenn die Ruthe des Männchens damit versehen ist. Durch besondere Größe des Kitzlers sind manche Affen ausgezeichnet, z. B. Ateles. Nur ausnahmsweise wird der Kitzler bei den Makis und Loris von der Harnröhre durchbohrt. Bei den Beutelthieren mit gespaltener Rutheneichel ist auch die Kitzlereichel gespalten. In die Vorhaut öffnen sich häufig drüsige Gebilde.

Bartholin'sche Drüsen kommen vielfach vor; besonders groß sind sie nach Cuvier bei der Katze. Bei den Wiederkäuern liegen sie jederseits am Scheidengange und öffnen sich an der Innenfläche der Scheide. — Eine Vorhofszwiebel bildet Kobelt wenigstens bei den Hausfleischthieren ab.

Mit dem Kitzler ist immer ein Musculus ischiocavernosus verbunden. Aber auch der Constrictor cunni ist bei den Säugethieren vorhanden.

Milchdrüsen kommen bei allen Säugethieren vor, und nur bei diesen; deutlich entwickelt sind sie aber meistens nur zur Zeit des Trächtigseins und des Säugens. Sie liegen bei den Quadrumanen, den Chiroptern, den Faulthieren, dem Elephanten nur am Thorax, wie beim Menschen, gewöhnlich aber kommen sie an Brust und Bauch zugleich vor, oder sie liegen nur am Bauche, oder wie bei den Cetaceen ganz in der Nähe der Schamgegend. Bei manchen Säugethieren können sie durch den sie bedeckenden Hautmuskel zusammengedrückt werden. Ihre Zahl variirt bei den verschiedenen Säugethieren von 2—12. Zitzen fehlen den Monotremen und den Cetaceen; die Ausführungsgänge öffnen sich hier auf einer die Oberfläche der umgebenden Haut kaum überragenden Areola. An der einzelnen Zitze münden die Ausführungsgänge in verschiedener Anzahl: nur 1 bei den hieländischen Wiederkäuern und beim Schweine, 2 bei der Stute, 3 bei der Eselin, 5 beim Kaninchen, 7—8 bei der Katze, 8 beim Elephanten, 10 bei der Hündin. Man kennt verschiedene Typen des innern Baues der Brustdrüsen. Bei den Monotremen bestehen sie aus blinden Röhren, welche inwendig wieder einen zelligen Bau zeigen, bei den echten Cetaceen aus baumförmig verzweigten Blinddärmen, bei den übrigen Säugethieren sind sie gelappt und bestehen aus verzweigten, am Ende in Bläschen übergehenden Kanälen. — Die Ansammlung und Austreibung der Milch findet nach Deschamps nach folgenden vier Typen statt: a) Wiederkäuer. Die 15—20 Gänge der einzelnen Milchdrüse öffnen sich in eine centrale Höhle, die während der Lactation 2—3 Zoll Durchmesser haben kann. Eine Art Hals oder Sphincter, wo die Schleimhaut Falten bildet, führt aus diesem Reservoir in den einfachen Kanal des Strichels. b) Solipeden. Die verschiedenen Ductus lactiferi öffnen sich in 2 oder 3 größere Räume. So ist das Verhalten auch wahrscheinlich bei den großen Pachydermen. c) Mensch, Affen, Fleischfresser, Nager. Jeder Ductus lactiferus bekommt eine besondere Ampulle an der Basis der Zitze. d) Monotremen, Cetaceen, Beutelthiere. Ein Musculus constrictor kann die Milch aus der Mamma pressen.

Vögel.

Aeußerlich ist bei ihnen Nichts von den Geschlechtstheilen bemerkbar, weil die ausführenden Kanäle immer in eine Cloake münden. In diese mit kreisförmigen Muskelfasern umgebene und theilweise vom Bauchfelle überkleidete Ausbuchtung öffnet sich von Vorn her der Mastdarm und wird durch eine kreisförmige Falte oder Klappe davon geschieden; von Oben her treten die Geschlechtskanäle und die Harnleiter an, für welche sich häufig eine Art Cavitas urethro-sexualis s. Canalis urogenitalis nachweisen läßt; dahinter öffnet sich die sogenannte Bursa Fabricii in die Cloake, ein häutiger, drüsenreicher, bei jüngeren Thieren größerer Beutel, der wahrscheinlich bei allen Vögeln vorkommt; endlich mündet die Cloake nach Hinten mit einer querliegenden Oeffnung nach Außen.

Die männlichen Geschlechtstheile sind immer paarig vorhanden. Die Hoden liegen innerhalb der Bauchhöhle oberhalb der Nieren neben den Nebennieren, sie bestehen aus geschlängelten Samengefäßen, die von einer weißlichen Tunica fibrosa umschlossen werden. Um

Digitized by Google

die Zeit der Begattung sind sie bedeutend angeschwollen und stets von weißer Farbe; außer der Zeit der Begattung sind sie oftmals ganz winzig zusammengeschrumpft und vielleicht auch anders gefärbt. Nicht selten ist übrigens der rechte Hode kleiner als der linke. Die Vasa efferentia bilden beim Austritte aus der Faserhaut eine dünne, platte, etwas zugespitzte Anschwellung, das Rudiment eines Nebenhodens, gehen aber sogleich in einen einfachen, dickwandigen, etwas geschlängelt verlaufenden Kanal über, den Samenleiter, welcher sich gegen das Ende hin bei den Hühnern und Passerinen bläschenartig erweitert und sich, getrennt von dem Kanale der anderen Seite, meistens auf einer kleinen Papille von Oben her in die Cloake öffnet. Neben dieser Papille findet sich ein röthlicher ungleich entwickelter Körper, nach Barkow's Untersuchungen ein kleines arterielles Wundernetz, welches mit der Pudenda interna oder mit der Epigastrica im Zusammenhange steht. Eine Ruthe fehlt den meisten Vögeln gänzlich. Dagegen findet sich das Rudiment eines Penis als ein warzenförmiger oder zungenförmiger Vorsprung an der Bauchseite der Cloake bei manchen Raubvögeln, bei der Trappe, dem Reiher, dem Storche, bei Phoenicopterus, bei Platalea. Einen noch mehr ausgebildeten Penis an der nämlichen Stelle haben die meisten straußartigen Vögel, mehre Palmipeden, einige Hühnerartige, besonders die Enten. Es ist ein cavernöser, mit einer Rinne versehener Körper, der durch Muskeln vorgezogen und zurückgeschoben werden kann. Beim afrikanischen Strauße liegt diese Ruthe in einer taschenförmigen Vertiefung der Cloake.

Die weiblichen Geschlechtstheile sind nur auf der linken Seite als Eierstock und Eileiter vollständig ausgebildet. Bei der ersten Entwickelung der Vögel zeigt sich allerdings vollständige Duplicität auch der weiblichen Geschlechtstheile; aber schon beim Verlassen des Eies sind die Organe der rechten Seite mehr oder weniger weit geschwunden. Indessen findet man bei einzelnen Individuen verschiedener Vogelspecies, und nach von Bär sogar sehr gewöhnlich beim Haushuhne noch Rudimente eines rechten Eileiters; ebenso besitzen manche Tagraubvögel einen kleinen rechten Eierstock, und zwischendurch auch wol andere Vögel. Das linke Ovarium liegt vorn und oben an der linken Niere und besteht aus ein Paar häutigen Platten, in deren Falten die Eier sich entwickeln. Es bestehen die Eierstockseier aus dem Keimbläschen, dem Dotter und der Dotterhaut, sie ziehen beim Größerwerden die Eierstockshaut stielförmig aus, und so bekommt der ganze Eierstock mit seinen zahlreichen kleinen und größern Eiern ein traubenförmiges Aussehen. Der Eileiter, ganz vom Eierstocke getrennt, verläuft mehr oder minder stark gewunden von der linken Niere zur Cloake herab; sein Gekröse (Mesometrium) ist mit einfachen Muskelfasern versehen, und im hintern Abschnitte hat er selbst besondere Längsmuskelfasern. Die mit einem Flimmerepithelium bedeckte Schleimhaut ist längsfaltig und zottig, aber nicht in der ganzen Länge von gleicher Beschaffenheit. Auch hat man verschiedene Abschnitte des Eileiters mit besonderen Namen belegt. Er beginnt nämlich mit einem schiefen Längsschlitze (Ostium abdominale), welcher in den dünnwandigen weiten Trichter (Infundibulum) führt. Der hierauf folgende längste Abschnitt ist inwendig mit Längsfalten versehen und wird der eigentliche Eileiter (Oviductus) genannt; in ihm erfolgt die Absonderung des Eiweißes. Die folgende kurze und weitere, aber stark muskulöse Abtheilung zeigt blattförmige Falten und Zotten und wird Eihalter (Uterus) genannt; er ist zur Absonderung einer milchigen zur Kalkschale des Eies erhärtenden Flüssigkeit bestimmt. Der letzte, bald kurze, bald längere und gewundene, meistens engere Endabschnitt heißt die Scheide (Vagina). Bei mehren nicht beständig Eier legenden Vogelarten fand Stannius die Cloakenöffnung des linken Eileiters während des Winters geschlossen. Eine Clitoris findet sich dann, wenn die Männchen einen Penis besitzen.

Zum Geschlechtsapparate der Vögel sind auch die sogenannten Brütorgane zu zählen, nämlich jene Stellen an den Bauchdecken, welche in der Brützeit federlos werden, dabei aber durch eine starke Gefäßentwickelung sich auszeichnen. An die Brüste der Säugethiere erinnert es, daß bei den Tauben nach Ablauf der Brützeit auf den Drüsen des Kropfes eine milchige Flüssigkeit abgesondert wird, welche den Jungen als erste Nahrung dient.

Amphibien.

Auch bei diesen ist allgemein eine oftmals sehr erweiterte Cloake vorhanden, in welche von Vorn her der Mastdarm tritt, während von Oben her die getrennten oder auch wol vereinigten Harn- und Geschlechtskanäle einmünden, an der untern Wand aber bei allen Ordnungen, mit Ausnahme der Ophidier eine Harnblase sitzt. Außerdem öffnen sich noch häufig accessorische Drüsen in die Cloake; die bald nur Einem Geschlechte zukommen und dann wol zu den Geschlechtsfunctionen in Beziehung stehen, bald aber auch bei beiden Geschlechtern gefunden werden. Bei den Ichthyoden und Salamandrinen münden zahlreiche einfache Drüsenschläuche in die Cloake, die bei den Tritonen wenigstens zur Begattungszeit vorzugsweise entwickelt sind, und die man der Prostata und den Cowper'schen Drüsen vergleicht. Bei den Cheloniern und Crocodilen sind auch die sogenannten Peritonealkanäle, kanalförmige Ausstülpungen des Bauchfells, nach der Cloake hin gerichtet. Bei den Cheloniern endigen sie dort blind, bei den Crocodilen dagegen öffnen sie sich an der Wurzel des Penis oder der Clitoris nach Außen.

Männliche Theile. Die Hoden sind ovale oder längliche oder abgeplattete, bei den Salamandrinen auch wol quergetheilte Körper, die vor und neben den Nieren in einer Duplicatur des Bauchfells liegen. Sie haben überall einen röhrigen Bau und die Röhren sammeln sich bei den Ophidiern am innern Rande zu einem Nebenhoden. Der Samenleiter fängt immer am vordern Ende des Hodens, oftmals mit einem deutlichen

Digitized by Google

blinden Ende an, nimmt die Samenkanälchen auf und verläuft als ein oftmals gewundener Kanal zur Cloake. Bei den Salamandrinen und auch beim Axolotl mündet ins hintere Ende jedes Samenleiters ein Bündel ziemlich langer, am Ende blinder Röhren, deren Rudimente auch bei den ungeschwänzten Batrachiern gefunden werden, vielleicht ein Analogon der Samenbläschen. Ebenso senkt sich bei den Cheloniern in jeden Samenleiter vor seinem Eintritte in die Cloake ein vielfach gewundener Kanal, der einem Samenbläschen verglichen worden ist. Bei den Ophidiern mündet übrigens der Samenleiter auf einer feinen Papille ins äußerste Ende des Harnleiters seiner Seite. Begattungsorgane fehlen der Mehrzahl der nackten Amphibien. Nur bei den Tritonen und Salamandern findet sich innerhalb der Cloake, besonders deutlich in der Begattungszeit erkennbar, eine einfache penisartige Papille, die aber undurchbohrt ist. Auch hat es eine Beziehung zum Begattungsacte, daß bei vielen Froschmännchen zur Begattungszeit an den zur Umfassung des Weibchens dienenden Daumen eine drüsige Anschwellung sich bildet, und daß beim männlichen Triton niger zur Begattungszeit der Rückenkamm sich ausbildet, der nachher fast spurlos wieder verschwindet. Dagegen besitzen die Chelonier und Crocodile einen einfachen an der Vorderwand der Cloake befestigten Penis mit cavernösem Gewebe und einer zum Abflusse des Samens dienenden Rinne. Die Ophidier und Saurier endlich besitzen zwei Ruthen, welche außerhalb der Cloake liegen.

Weibliche Theile. Der Eierstock der nackten Amphibien ist ein ausgedehnter, auch wol mit zelligen Wänden versehener hohler Sack, der vom Bauchfelle umschlossen wird: die Eier fallen in die Höhle dieses Sacks und verlassen ihn durch eine Oeffnung an dessen vorderem Umfange. Der Eierstock der Saurier und Ophidier ist ein mit innern Vorsprüngen versehener Schlauch, der ebenfalls zum Austritte der Eier geöffnet ist. Die Chelonier und Crocodile endlich haben einen plattenförmigen Eierstock, auf dessen Bauchseite sich die Eier entwickeln. Bei den Schlangen ist der rechte Eierstock größer und liegt auch zugleich weiter nach Vorn. Die Eileiter sind überall vom Eierstocke getrennt; sie verlaufen selten gerade, sondern oftmals selbst sehr stark gewunden zur Cloake. Mit Ausnahme des vordersten Theils sind sie meist dickwandig und muskulös, und häufig erweitern sie sich nach dem hintern Ende zu. Das trichterförmig erweiterte Ostium abdominale liegt bei den nackten Amphibien ganz nach Vorn zwischen Leber und Herzbeutel. Die Schleimhaut ist häufig längsfaltig. Die Saurier und Ophidier besitzen eine doppelte, die Crocodile und Chelonier eine einfache Clitoris an der Bauchseite der Cloake.

Bei Pipa fungirt die Haut des Rückens als äußeres Ausbildungsorgan. Die Eier werden dem Weibchen vom Männchen auf den Rücken gestrichen und dann bilden sich Zellen auf der Rückenhaut, worin die fernere Entwickelung der Eier geschieht. Bemerkenswerth ist es, daß manche Amphibien, z. B. Salamandra atra, Lacerta agilis, Coluber laevis zugleich lebendiggebärend und eierlegend sind.

Fische.

Sie sind ohne Ausnahme getrennten Geschlechts. Die Geschlechtstheile sind aber immer sehr einfach, weil in der Regel Begattungsorgane fehlen. Nur bei den Chimären und Plagiostomen findet eine wirkliche Begattung statt. Die keimbereitenden Organe sind regelmäßig paarig vorhanden, doch gibt es unter den Knorpel- und Knochenfischen einzelne Gattungen mit einem unpaaren Hoden oder Eierstocke. Die meisten Fische sind eierlegend, nur wenige lebendiggebärend. Ganz ausnahmsweise entwickeln sich die Eier der Lophobranchier in einer Bruttasche am Körper der Männchen. Bei manchen Fischen öffnet sich die Bauchhöhle zwischen dem After und den Harnwerkzeugen frei nach Außen, und dieser Porus abdominalis dient dann zur Ausleitung des Samens oder der Eier.

Männliche Theile. Die Hoden der meisten Knochenfische sind sackförmig gestaltet, ihre Samenkanälchen treten zu einem nach Hinten verlaufenden Samenleiter zusammen, und der gemeinschaftliche Samengang der vereinigten Samenleiter tritt mit dem Harnleiter in Verbindung. Bei anderen Fischen dagegen ist der Hode plattenförmig gestaltet. Der Same entwickelt sich hier in Körnern oder Zellen, durch deren Berstung er in die Bauchhöhle tritt und durch den Porus abdominalis nach Außen entleert wird (Cyclostomen, Aale); oder es gehen vom Hoden Vasa efferentia ab, die sich zu einem langgestreckten Nebenhoden begeben (Plagiostomen).

Weibliche Theile. Der Eierstock ist bei den meisten Knochenfischen ein vom Bauchfelle bekleideter, aus einer Muskel- und Schleimhaut bestehender hohler Sack, dessen Schleimhaut Längs- und Querfalten bildet, woran sich die Eier entwickeln. Das hintere Ende des Eierstocks geht in einen kurzen Eileiter über, der sich mit jenem der andern Seite zu einem gemeinschaftlichen hinter dem After ausmündenden Kanale vereinigt. Findet bei dieser Anordnung Lebendiggebären statt (Blennius viviparus, Anableps, Silurus), so entwickeln sich die Jungen im hinteren Ende des Eierstocks. Bei einigen Knochenfischen und bei den Knorpelfischen ist dagegen das Ovarium kein geschlossener Sack, sondern gleichsam ein geöffneter; er stellt eine am Bauchfelle befestigte Platte dar, mit Vorsprüngen auf der einen Fläche, worin sich die Eier entwickeln. Die reifen Eier fallen bei dieser Anordnung in die Bauchhöhle und treten durch den einfachen Porus abdominalis heraus (mehre Aale, Lachse), oder sie werden durch einen kurzen, trichterförmigen Eileiter aufgenommen, welcher in die Harnwege mündet (Petromyzon, Accipenser), oder endlich es ist ein langer Eileiter vorhanden, welcher die Eier aufnimmt (Chimären und Plagiostomen). Die Eier erhalten bei den Plagiostomen noch eine feste Schalenhaut im Eileiter und entwickeln sich dann in dem tieferen, einem Uterus entsprechenden Theile des Eileiters.

Digitized by Google

Insekten.

Die Geschlechtsorgane sind überall auf verschiedene Individuen vertheilt, und wenn hin und wieder hermaphroditische Insekten gefunden wurden, so waren dies immer nur Fälle von Mißbildung. Die Keime der Geschlechtsorgane finden sich schon in den jüngsten Insektenlarven, ihre stärkere Entwickelung erfolgt aber vornehmlich während des Larvenzustandes. Wenn nun bei den Bienen und Termiten die Anzahl der Weibchen auffallend geringer ist als jene der Männchen und daneben eine weit größere Menge geschlechtsloser Individuen (Arbeiterinnen oder Soldaten) vorkommt, so weiß man wenigstens von den Bienen, daß hier die Arbeiterinnen als Larven die Keime weiblicher Geschlechtstheile besaßen, die aber, wahrscheinlich unter dem Einflusse einer besondern Fütterungsweise, sich nicht weiter entwickelten. Wenn ferner bei den Blattläusen mehre Generationen hindurch nur weibliche Individuen zum Vorscheine kommen, die ohne den Einfluß männlicher Geschlechtstheile lebende Junge gebären, so muß dies zu den Erscheinungen des sogenannten Generationswechsels gezählt werden. Wenigstens sind die Geschlechtstheile der sich begattenden und der ohne Begattung zeugenden Blattläuse verschieden.

Die Geschlechtstheile der Insekten sind immer seitlich symmetrisch. Sie bestehen aus Hoden oder Eierstöcken, mit denen Samenleiter und Eileiter unmittelbar zusammenhängen, und aus einem gemeinschaftlichen, unterhalb des Afters endigenden Ausführungsgange, den man als Ausspritzungskanal oder als Scheide bezeichnet. An diesem Ausführungsgange sitzen meistens verschiedenartig gestaltete Anhänge. Dazu kommen häufig auch noch äußere Geschlechtstheile. — Die Insekteneier besitzen immer ein Keimbläschen mit einem ansehnlichen, zuweilen getheilten Keimflecke: das Keimbläschen bildet sich zuerst im Eierstocke, verschwindet aber wahrscheinlich überall schon vor dem Absetzen der Eier. Der Same aller Insekten enthält sehr bewegliche haarförmige Spermatozoiden, welche durch Berührung mit Wasser augenblicklich erstarren und die Form von Oesen annehmen.

Männliche Theile. Der Hode ist bald ein einfacher, vielleicht knäuelförmig zusammengewickelter Blindschlauch (alle Diptern und Lepidoptern), oder er besteht aus mehren, ja selbst sehr vielen, verschieden gestalteten Blindschläuchen. Nicht selten wird er von einer lebhaft gefärbten Pigmentschicht bedeckt, z. B. bei vielen Hemiptern und Lepidoptern. Oftmals sind die Hoden beider Seiten einander sehr genähert oder wirklich in der Mittellinie mit einander verschmolzen, bei vielen Lepidoptern, Hymenoptern und Orthoptern. — Das Vas deferens ist wol meistentheils im Ganzen kurz, doch ist es auch z. B. bei den Wasserwanzen und bei vielen Käfern sehr lang und mannichfach gewunden; es übertrifft manchmal bedeutend die Körperlänge. An seinem Ende zeigen sich zuweilen blasenförmige Anschwellungen, welche als Samenbläschen gedeutet werden können. Die Vasa deferentia vereinigen sich dann zu einem gemeinschaftlichen Ductus ejaculatorius, der meistens nur kurz ist, bei manchen Käfern und Lepidoptern aber auch ungemein lang gefunden wird. In den Anfangstheil des Ductus ejaculatorius, aber auch wol schon ins Ende der Vasa deferentia münden meistens paarige oder auch mehrfach vorhandene schlauchförmige Glandulae mucosae ein. — Der Begattungsapparat besteht aus verschiedenen hornigen Leisten, die eine Ruthe constituiren, und aus klappen- und zangenförmigen Fortsätzen. Sie liegen am Ende des Hinterleibes, bei den Libelluliden jedoch am vordern Ende des Bauches. Außerdem kommen auch hin und wieder an den Fühlern, an den Mundtheilen, an den Beinen und an anderen Theilen des Leibes Hilfswerkzeuge vor, die zum Ergreifen oder Festhalten der Weibchen dienen.

Weibliche Theile. Die Eierstöcke sind paarig und seitlich symmetrisch vorhanden; nur einige Käfer haben einen mittlern unpaaren Eierstock. Immer besteht der Eierstock aus einer größern oder geringern Anzahl Röhrchen, die nach Vorn in eine blind geendigte Spitze auslaufen und eine sehr verschiedene Länge besitzen, je nachdem sie viele oder wenige reihenförmig hinter einander liegende Eier umschließen, sodaß man einfächrige, zweifächrige, mehrfächrige Eierstocksröhren unterscheiden kann. Vier lange vielfächrige spiralig aufgerollte Röhren hat der Eierstock bei allen Lepidoptern, 4 — 5 Röhren hat er bei den Aptern, 4 — 6 bei den Hymenoptern, aber auch bei einigen bis gegen 100, 4 — 8 bei den Hemiptern, jedoch 20 — 70 bei den Cicaden, 5 — 10 bei den Coleoptern, aber auch sehr viele, 10 oder viele bei den Neuroptern, immer sehr viele bei den Diptern und bei den Orthopteren. — Die beiden Eileiter, welche die Eierstocksröhren aufnehmen, sind meistens kurz, bei manchen Orthopteren aber auch sehr weit und lang; sie vereinigen sich zu einer am Hinterleibsende ausmündenden Scheide. Diese Scheide ist bei vielen Muscideu und bei den Hippobosciden zu einem weiten herzförmig eingeschnürten Behälter ausgedehnt, worin sich die befruchteten Eier anhäufen und meistens soweit entwickeln, daß lebendige Larven geboren werden: diese Stelle ist mithin ein Eierbehälter oder ein Uterus. Sehr lang ist dieser Uterus bei den Tachinen. Eine sehr lange und förmig gebogene Scheide findet sich bei vielen Käfern. An der Scheide können noch dreierlei Anhänge vorkommen, die sich auch bei der Mehrzahl der Insekten vorfinden: a) Die Samentasche (Receptaculum seminis), ein mit einer muskulösen Schicht umgebener, auch wol getheilter Behälter, an welchem häufig noch ein einfacher oder mehrfacher Drüsenschlauch (Glandula appendicularis) aufsitzt. Nach der Begattung findet man die Samentasche mit lebhaft sich bewegenden Spermatozoiden angefüllt, und da sich deren Beweglichkeit darin sehr lange erhält, so kann bei manchen Insekten noch sehr lange Zeit nach stattgefundener Begattung die Befruchtung der Eier erfolgen. b) Die Begattungstasche (Bursa copulatrix), ein weiter Behälter, der gewöhnlich hinter der Samentasche in die Scheide mündet, und dazu bestimmt ist, bei der Begattung die Ruthe

Digitized by Google

aufzunehmen. c) Die Kittorgane oder Schleimorgane (Glandulae colleteriae s. sebaceae), schlauchförmige oder blasenförmige Drüsen, die gewöhnlich am hintersten Scheidenende sitzen und deren Absonderung im Allgemeinen wol den Zweck hat, die Eier anzuheften oder anzukitten. Den Aptern fehlt die Samentasche und die Begattungstasche. Eine Begattungstasche fehlt den meisten Hemiptern und wahrscheinlich allen Diptern, desgleichen allen Hymenoptern. Die Orthopteren sind mit Ausnahme der Ephemeriden fast immer mit einer Samentasche versehen; dagegen haben nur die Libelluliden eine Begattungstasche und die drüsigen Anhänge fehlen allen. Bei den Coleopteren fehlt hin und wieder die Begattungstasche und allgemein fehlen bei ihnen auch die drüsigen Anhänge der Scheide; doch kommen bei den Hydrophiliden am Ende der Eileiter verästelte Drüsenanhänge vor. — Die äußern Begattungsorgane bestehen bei den Aptern, Hemiptern, Lepidoptern, Coleoptern, vielen Diptern, Orthopteren und Neuropteren, sowie einigen Hymenoptern nur aus einer obern und zwei seitlichen Harnleisten an der Mündung der Scheide. Bei manchen Insekten metamorphosiren sich aber diese Theile zum Behufe der Eierleitung zu Legescheiden, Legeröhren und Legestacheln.

Arachniden.

Die kleine Gruppe der Tardigraden (Macrobiotus, Emydium, Milnesium) gehört zu den Hermaphroditen; mit dem großen Eierstockschlauche hängen hier seitliche Hodenschläuche zusammen. Sonst sind sie insgesammt getrennten Geschlechts, und es findet bei ihnen eine Begattung statt, sodaß die Eier innerhalb der Geschlechtstheile befruchtet werden. Die Skorpioniden und Dridateen sind lebendiggebärend, und zwar entwickeln sich die Eier bei den Skorpionen an ihrer Bildungsstätte im Ovarium, bei den Dridateen hingegen in einer uterusartigen Erweiterung des Eileiters. Alle übrige Arachniden sind eierlegend.

Die Hoden und Eierstöcke liegen im Hinterleibe und sind immer doppelt, wenngleich zuweilen in der Mittellinie verschmolzen; die Ausführungsgänge, hin und wieder mit Nebenorganen versehen, führen zur Geschlechtsöffnung an der Basis des Hinterleibes oder unter der Brust. An dieser Geschlechtsöffnung kommt wol eine Ruthe oder eine Legeröhre vor. Bei den Männchen sind aber häufig die Kieferfühler, die Palpen oder einzelne Fußpaare ausgezeichnet, weil sie entweder als Klammerorgane bei der Begattung benutzt werden, oder zum Theil selbst die Stelle eines Wollustorganes, eine Ruthe vertreten. Das Keimbläschen in den rundlichen, seltener ovalen Eiern der Arachniden hat bald einen einfachen, bald einen mehrfachen Keimfleck. Die Spermatozoiden des Arachnidensamens sind bald haarförmig, bald rundlich; sie zeigen im ersten Falle sehr lebhafte Bewegungen, sind dagegen im letztern bewegungslos.

Männliche Theile. Bei den Milben finden sich bläschenförmige oder schlauchförmige Hoden, und es läßt sich wol ein besonderer Penis unterscheiden. Bei Ixodes münden aber die Vasa deferentia an der Basis des Kinnfortsatzes, weshalb diese Zacken bei der Begattung ihre Kieferfühler nebst dem Kinnfortsatze, gleich einem Penis tief in die Scheide des Weibchens hineinschieben. Bei den Phalangien besteht der Hode aus einem Haufen enger Blindkanäle, die sich zu einem langen gewundenen Samenleiter vereinigen: der gemeinschaftliche Ductus ejaculatorius durchbohrt eine muskulöse Penisröhre, aus welcher ein horniger Penis weit hervorgestülpt werden kann. Bei den eigentlichen Spinnen sind die Hoden zwei lange, einfache, aber vielfach gewundene Blindkanäle, von denen die Samenleiter an der Basis des Hinterleibes zwischen den beiden Lungensäcken in einer Querspalte ausmünden. Als Begattungsorgane dienen den eigentlichen Spinnen die Taster, deren Endglied zu diesem Zwecke angeschwollen und eigenthümlich geformt ist: das Männchen turft den Samen an der eigenen Geschlechtsöffnung mit den Palpen auf und applicirt dann diese samentragenden Organe an die weibliche Geschlechtsöffnung. Die beiden Hodenschläuche der Skorpioniden öffnen sich durch ein kurzes Vas deferens an der Basis des Hinterleibes, nachdem noch ein Paar Blindschläuche in dasselbe eingemündet haben. An der Geschlechtsöffnung ragt eine kleine Papille als rudimentairer Penis hervor.

Weibliche Theile. Die Milben haben zwei Eierstocksäcke, deren Eileiter durch eine gemeinschaftliche Valva vorn am Bauche sich öffnen. Bei manchen Milben gehen die Eileiter aber auch in eine hervorschiebbare Legeröhre über, mittels deren die Eier unter die Haut von Pflanzen und Thieren geschoben werden. Die Phalangien haben verschmolzene Eierstöcke; zwei kurze Eileiter vereinigen sich zu einem weiten Eiersacke, der sich weiterhin verengert, und dieser engere Theil des Leitungsapparates ist vielfach gewunden und endigt mit einer hornigen gegliederten Legeröhre. Bei den eigentlichen Spinnen finden sich meistens zwei längliche Eierstöcke, deren kurze Oviducte in eine zwischen den Lungensäcken vorn am Bauche befindliche Scheide münden, in diese Scheide öffnen sich auch zwei Receptacula seminis. Der Eierstock der Skorpioniden liegt im Hinterleibe und besteht aus drei Längsröhren, welche durch vier Paare von Querröhren mit einander in Verbindung stehen; die beiden seitlichen Längsröhren setzen sich als Oviducte nach Vorn fort und vereinigen sich zu einer kurzen, an der Basis des Hinterleibes ausmündenden Scheide. Jeder Eileiter besitzt vor der Vereinigung zur Scheide eine rundliche Erweiterung, die sich nach der Beschaffenheit des Inhalts als ein Receptaculum seminis zu erkennen gibt. Die Samenmasse muß mit der Zeit aus diesen Samenbehältern zur Befruchtung der Eier in die Ovariumsröhre treten, da sich die Eier in diesen Röhren selbst entwickeln.

Crustaceen.

Die jetzt zu den Crustaceen gerechneten Cirripeden sind hermaphroditisch. Es liegen nämlich die Eierstöcke bei den Lepaden im obern Ende des Stiels als ver-

Digitized by Google

ästelte Blindschläuche und münden in die Mantelhöhle; bei den Balanoden dagegen sind die Eierstocksfollikel zwischen den Lamellen des Mantels vertheilt. Bei beiden entwickeln sich übrigens die Eier in der Mantelhöhle. Die Hoden bestehen aus einer Menge verästelter Follikel, die zu beiden Seiten des Darms liegen; ihre Vasa deferentia gehen am After in einen gemeinschaftlichen Ductus ejaculatorius über, welcher durch den Schwanz bis zu dessen Spitze verläuft, weshalb man diesen Theil auch als Penis betrachten kann.

Bei manchen Entomostraceen (Daphniden, Cypriden, Apoden) scheint, wie bei den Blattläusen, ein Generationswechsel vorzukommen, indem ihre Arten fast nur aus weiblichen Individuen bestehen, die immer wieder weibliche Thiere hervorbringen, bis nach längeren Zwischenräumen auch männliche Individuen sich einfinden. Bei gewissen Crustaceenweibchen findet man auch zweierlei Arten von Eiern.

Sonst sind die Crustaceen getrennten Geschlechts und zum Begattungsacte organisirt. Ihre Geschlechtstheile sind im Wesentlichen doppelt vorhanden, wenngleich zwischendurch die keimbereitenden Organe, oder die ausführenden Theile, oder die Endtheile unpaar sind. Scheide und Samengänge münden an den verschiedensten Stellen der Bauchfläche aus, vorn, in der Mitte, oder hinten. Mit der Scheide steht nur selten ein Receptaculum seminis in Verbindung, häufiger münden an ihrem Ende Kittorgane ein. Die Männchen der Crustaceen, die sich häufig durch geringere Größe, ja selbst durch zwergartige Kleinheit zu erkennen geben, haben häufig griffel- und rinnenförmige Organe in der Nähe der Geschlechtsöffnungen, und es finden sich auch haken- oder armartige Gebilde an den Fühlern oder Füßen zum Zwecke des Festhaltens der Weibchen. Die Eier mit meistens lebhaft gefärbtem Dotter besitzen ein Keimbläschen mit einem einfachen oder getheilten Keimfleck. Die Spermatozoiden der Crustaceen sind theils rundlich oder strahlig, theils haarförmig, und nur selten beweglich.

Männliche Theile. Bei den verschiedenen Unterabtheilungen der Entomostraceen sind sie zum Theil noch nicht genauer bekannt. Im Allgemeinen sind es jedoch rundliche oder schlauchförmige oder gelappte Hoden, die bald vereinigt, bald getrennt vorkommen, und mehr oder weniger lange Samenleiter. Die nämliche Anordnung findet sich auch im Ganzen bei den Dekapoden. So hat z. B. der gewöhnliche Flußkrebs einen dreilappigen, die Pylorusgegend des Darms bedeckenden Hoden, von welchem ein rechtes und linkes vielfach gewundenes Vas deferens ausgeht; diese Kanäle münden aber auf dem Hüftgelenke des letzten Fußpaares aus, und die dahinter liegenden Afterfüße des ersten Schwanzringels vertreten die Stelle von Ruthen oder Samenrinnen. Bei den Myriapoden haben die Hoden entweder eine bläschenartige Zusammensetzung und ihre Ausführungsgänge öffnen sich am dritten Leibesringel (Chilognatha); oder die Hoden sind schlauchförmig, und der Ausführungsgang öffnet sich am hintern Körperende, wo er mit Nebendrüsen versehen ist (Chilopoda).

Weibliche Theile. Die Eierstöcke der Entomostraceen sind bald sackförmig, bald verästelt; die Eileiter, welche sich stellenweise auch wol als Eierbehälter darstellen und bisweilen mit Kittorganen versehen sind, münden getrennt oder mit einer gemeinschaftlichen Geschlechtsöffnung am Hinterleibsende. Nicht selten kommen besondere Bruttaschen an der Bauchseite vor. Bei Squilla besteht der Eierstock aus einer Menge verästelter Lappen. Bei den Decopoden besteht jeder der beiden Eierstöcke aus einem vordern und hintern Sacke, die jedoch beim gewöhnlichen Flußkrebse zu einem unpaaren dreilappigen Körper verschmolzen sind, ihre Ausführungskanäle, in welche bei den Brachyuren an der Vereinigung mit dem Eierstocke ein besonderes Säckchen einmündet, öffnen sich an den Hüften der dritten Fußpaare, und die Eier werden an den Afterfüßen dem Schwanzsegmente angeheftet. Die Myriapoden besitzen einen einzigen, weiten und langen Eierstocksschlauch.

Annulaten.

Bei den Abranchiaten beobachtet man eine Vermehrung durch regelmäßige Quertheilung, und auch bei den andern Ordnungen, z. B. bei Nemertes, bei Nais kommt hin und wieder eine solche Quertheilung vor. Die in Theilung begriffenen Individuen zeigen nun keine Geschlechtstheile; erst in einer gewissen Jahreszeit entwickeln sich in den aus Theilung entstandenen Individuen Geschlechtstheile, worauf dann die Vermehrung durch Eier ihren Anfang nimmt. Das Ganze läßt sich daher füglich unter den Begriff des Generationswechsels subsumiren. Uebrigens beobachtet man bei manchen Nemertinen, daß durch bloße Berührungen des Thieres ein Bersten des Körpers und eine Ablösung von Körperstücken zu Stande kommt, die sich ebenfalls zu neuen Individuen entwickeln. Endlich wird auch bei anderen Ringelwürmern eine Ablösung des hintern Körperendes behufs des Austritts von Eiern oder Samen oder junger Brut aus der Leibeshöhle beobachtet.

Abgesehen von diesen Theilungen pflanzen die Annulaten sich durch Geschlechtstheile fort, und zwar sind die Hirudineen und Lumbricinen hermaphroditisch, die Nemertinen und Branchiaten dagegen getrennten Geschlechts. Die kugelrunden Annulateneier enthalten ein Chorion, eine Dotterhaut, einen feinkörnigen Dotter und ein mit einem Keimflecke versehenes Keimbläschen. Die Samenflüssigkeit der Hirudineen und Lumbricinen enthält haarförmige, sehr bewegliche Spermatozoiden, die bei den übrigen Annulaten cercarienartig sind.

Die Geschlechtstheile der Nemertinen sind nur unvollkommen bekannt. Man weiß blos, daß zwischen der Cutis und dem Darmkanale eine Menge Drüsensäckchen dicht hinter einander ins Parenchym eingesenkt sind, die bei einem Theile Samenflüssigkeit, bei einem anderen Eier enthalten. Diese Hoden und Eierstöcke münden einzeln an den Seiten des Leibes nach Außen. Begattungsorgane kennt man nicht.

Auch bei den Branchiaten findet man während

Digitized by Google

der Brunst Drüsenkörper in die Bauchhöhle hervorragen, die von Giern oder Spermatozoiden strotzen, außer der Brunstzeit aber fast gar nicht in die Augen fallen. Ausführungsgänge dieser Drüsen gibt es nicht, die Zeugungsflüssigkeit fällt in die Bauchhöhle, und tritt entweder durch besondere Oeffnungen am Bauche aus, oder dadurch, daß die Leibeshöhle durch Abfallen der hintern Körperringel sich öffnet. Die Befruchtung findet dann wol in dem Wasser statt, worin die männlichen und weiblichen Individuen gemeinschaftlich leben. Da übrigens bei manchen, z. B. Eunice, die Eier schon innerhalb der Leibeshöhle sich entwickeln, so muß auch das mit Samen imprägnirte Wasser durch die Haut in die Leibeshöhle der weiblichen Individuen eindringen können.

Bei den Hirudineen findet man 5, 9, 12 Paare rundlicher Hoden, die zu beiden Seiten des Nervenstranges liegen. Diese Hoden stehen jederseits mit einem Vas deferens in Verbindung, das sich im weiteren Verlaufe erweitert und Windungen bildet (Samenbläschen), dann aber in eine muskulöse Penisscheide mündet, die sich an der Bauchseite vorderhalb der weiblichen Oeffnung befindet. In dieser Scheide liegt ein langer fadenförmiger Penis. Die unpaare weibliche Geschlechtsöffnung führt zu einem kurzen muskulösen Schlauche, einem Eierbehälter; mit diesem steht aber ein verschieden langer Kanal in Verbindung, der sich gabelförmig in zwei Eileiter theilt, an deren jedem ein rundliches Ovarium sitzt. — Bei mehren Hirudineen entwickeln sich zur Zeit der Brunst in der Umgegend der weiblichen Geschlechtsöffnung Hautdrüsen und scheiden einen in Wasser erhärtenden Stoff aus, durch welchen eine elastische Kapsel für die austretenden Eier gebildet wird. Auf ähnliche Weise entstehen auch die Eierkapseln oder Cocons des gewöhnlichen Blutegels. Clepsine trägt den gebildeten Eiersack gewöhnlich am Bauche mit sich herum.

Bei den Lumbricinen finden sich am Vorderleibe neben der Mittellinie des Bauches paarige Geschlechtsöffnungen, mit denen eine Anzahl birnförmige Drüsen, Schläuche und Bläschen zusammenhängt, die vermöge ihres Inhaltes den Namen von Hoden und Samenbehältern oder von Eierstöcken verdienen. Es sind dieselben aber so innig gemengt, daß ihre bestimmte Sonderung ungemein schwer fällt. Bei manchen Lumbricinen scheinen sogar zwei solche blindsackförmige Organe ganz in einander zu stecken, ein innerer mit Spermatozoiden gefüllter und ein äußerer von Eiern und Eikeimen strotzender, sonach von Siebold bei Saenuris variegata und Naïs proboscidea. Ein hinter den Geschlechtsöffnungen befindlicher Wulst, der Sattel oder Gürtel, dient den Lumbricinen bei der Begattung zum Festhalten. Er besteht aus einer Anhäufung von Drüsenbälgen, die sich zur Zeit der Brunst außerordentlich stark entwickeln und das Product zur Bildung von Eierkapseln liefern.

Turbellarien.

In der Classe der Strudelwürmer kommt bei den kleinern Rhabdocoelen eine Vermehrung durch Zweitheilung vor, ohne daß sich Geschlechtstheile wahrnehmen lassen. Wahrscheinlich entwickeln sich hier aber auch, wie bei den sich theilenden Annulaten, zu gewissen Zeiten Geschlechtstheile.

Bei den größern Rhabdocoelen und bei den Dendrocoelen findet man männliche und weibliche Organe in dem nämlichen Individuum vereinigt, sodaß eine Selbstbegattung stattfinden kann; doch scheint die wechselseitige Begattung vorherrschend obzuwalten. Ein doppelter Eier- oder Dotterstock ist im Parenchym des Körpers ausgebreitet und mündet mit einem gemeinschaftlichen Ausführungsgange in eine geräumige, als Scheide oder Eileiter zu betrachtende Höhle. Zwei Hoden, in denen in ungeheurer Menge haarförmige, bewegliche Spermatozoiden vorkommen, ergießen den Samen durch gewundene Vasa deferentia in eine Samenblase, mit welcher ein sehr erectiler, neben der Scheide gelegener Penis verbunden ist. Eine gemeinschaftliche, stets hinter der Mundöffnung angebrachte Geschlechtsöffnung dient ebenso wol zum Hervorschieben dieses Penis als zum Austritte der Eier.

Räderthiere.

Sie pflanzen sich wol nur durch Geschlechtswerkzeuge fort. Da man aber mit Sicherheit nur weibliche Geschlechtstheile kennt, so ist es ungewiß, ob sie hermaphroditisch oder getrennten Geschlechts sind. Ein einfacher oder doppelter, verschieden langer Eierstocksschlauch liegt im hintern Theile der Leibeshöhle neben dem Darme und mündet mit kurzem Eileiter durch die Cloakenöffnung nach Außen. Immer findet man nur wenige, mit einem deutlichen Keimbläschen versehene Eier auf einmal im Eierstocke. Manche Räderthiere sind auch lebendiggebärend.

Cephalopoden.

Sie sind alle getrennten Geschlechts. Die Männchen von Argonauta, von Tremoctopus sind aber so sonderbare verkümmerte Thiere, daß man früher daraus eine Parasitengattung Hectocotylus machte, weil sie immer, wie Parasiten, auf den Cephalopodenweibchen hasten. Die Eier der Cephalopoden haben einen gelb oder rosa gefärbten Dotter, der ein Keimbläschen mit einem Keimflecke enthält. Der Same enthält äußerst bewegliche Spermatozoiden, die entweder haarförmig gestaltet sind (Hectocotylus, Octopus, Cledone), oder cercarienartig (Loliginen). Es wird aber die Samenmasse bei den Loliginen, bei Octopus, bei Cledone nicht frei entleert, sondern in Form cylindrischer, an dem einen Ende verengter und dann wieder kolbenartig angeschwollener Körper, die schon mit bloßem Auge erkennbar sind, und früher Needham'sche Körper genannt wurden, jetzt aber Samenschläuche oder Spermatophoren heißen. In demselben ist ein mit vollständig entwickelten Spermatozoiden gefüllter, zarthäutiger Samensack enthalten und ein zum Ausschnellen desselben dienender Apparat. Die Samenschläuche sind ausnehmend hygroskopisch und bersten alsbald durch die Be-

Digitized by Google

rührung mit Wasser. Eine förmliche Begattung kann bei den Cephalopoden nicht wohl stattfinden, ausgenommen jene, deren Männchen zu den Hectocotyli gehören.

Männliche Theile. Ein einfacher, weißlicher Hode, von einer durch das Bauchfell gebildeten Hodenkapsel umgeben, liegt im Grunde der Mantelhöhle. Die Hodensubstanz besteht aus einer Menge veräftelter Cylinder. Aus der Hodenkapsel tritt ein enger gewundener Samenleiter heraus; derselbe erweitert sich an einer Stelle seines Verlaufes plötzlich, bekommt hier dicke, drüsige Wandungen und nimmt zugleich einen gewundenen absondernden Blindschlauch auf. Im weitern Verlaufe öffnet sich dann der Samenleiter in einen weiten, mit dünnen muskulösen Wandungen versehenen, innen aber mit Längsfalten besetzten Sack, in die sogenannte Bursa Needhami, von welcher der Ductus ejaculatorius ausgeht und zur linken Seite des Mastdarms an einen kleinen Penis tritt. In jenem drüsigen Theile des Samenleiters findet die Bildung der Spermatophoren statt, die man in der Bursa Needhami regelmäßig der Länge nach beisammenliegend findet. — Bei den Hectocotyli nehmen die Geschlechtstheile einen unverhältnißmäßig großen Raum ein. Das hintere Ende des Thiers ist eine Genitalkapsel, in welcher die Samenmasse und die Begattungsorgane eingeschlossen sind. Man unterscheidet aber einen langen, eingeschnürten und knäuelförmig zusammengeballten Strang mit Samenmasse gefüllt, einen Ductus ejaculatorius und einen ungemein langen gewundenen Penis.

Weibliche Theile. Das stets einfache Ovarium wird ebenfalls von einer Peritonealhülle, der Eierstockskapsel, umschlossen. An einer beschränkten Stelle dieser Kapsel ist die Eierstockdrüse angeheftet; an der letzteren entwickeln sich die Eier etwa ähnlich wie im Eierstocke des Vogels und fallen, wenn sie reif sind, in die Höhle der Eierstockskapsel. Durch eine trichterförmige Oeffnung dieser Kapsel gelangen die Eier in den einfachen oder doppelten Eileiter, der sich an der Seite des Mastdarms in der Basis des Trichters, oder bei Argonauta und Tremoctopus in der Nähe der Kiemenbasis nach Außen öffnet. Meistens durchsetzt aber der Eileiter eine rundliche, auf der Innenfläche längsfaltige Drüsenmasse. — Bei den Loliginen gehört auch die Nidamentaldrüse zu den weiblichen Geschlechtstheilen, ein blätterig drüsiger Körper, welcher auf dem Tintenbeutel liegt und neben der weiblichen Geschlechtsöffnung ausmündet. Diese Drüse liefert wahrscheinlich einen Stoff, wodurch die Eier verkleben und angekittet werden. Denn die gelegten Eier der Cephalopoden werden stets von eigenthümlichen Hülsen umgeben, und die so gebildeten Eierstränge werden wieder unter einander zusammengeheftet oder an remde Körper angekittet.

Cephalophoren.

Die Fortpflanzung erfolgt überall durch Geschlechtswerkzeuge und meistens auch durch eine Begattung. Ein Theil der Cephalophoren ist hermaphroditisch, die übrigen aber sind getrennten Geschlechts. Bei der hermaphroditischen Gattung, Sagitta, von der es noch nicht außer Zweifel ist, daß sie mit Recht unter den Cephalophoren steht, sind alle Abtheilungen der Geschlechtstheile vollkommen paarig vorhanden, nämlich 2 Hoden und Samenleiter, 2 Eierstöcke und Eileiter. Sonst besitzen alle übrigen Schnecken nur einen unpaaren oder einseitig entwickelten Geschlechtsapparat. Derselbe begreift bei größter Entwickelung einen Eierstock, einen Eierleiter, einen Uterusschlauch, verbunden mit einer Eiweißdrüse, welche das die Eier umhüllende Eiweiß liefert, eine Scheide mit einem Receptaculum seminis, männlicherseits aber einen Hoden, ein Vas deferens, einen Ductus ejaculatorius mit ausstülpbarem Penis. Bei den Zwitterbildungen sind diese Theile in der Weise mit einander verschmolzen, daß der Hode ins Ovarium, das Vas deferens in den Eileiter eingeschachtelt ist; ja häufig tritt auch die Scheide nebst dem Ductus ejaculatorius zu einer gemeinschaftlichen Geschlechtscloake zusammen, in welche noch verschiedenartige Absonderungsorgane einmünden können. Die Höhlen und Kanäle von beiderlei Geschlechtstheilen sind in der Regel mit einem Flimmerepithelium ausgekleidet. — Die Eierstockseier bestehen aus einem zartwandigen Chorion, einer feinkörnigen verschieden gefärbten Dottermasse und einem Keimbläschen mit einfachem Keimflecke. Der weißliche Same enthält sehr bewegliche haarförmige oder cercarienartige Spermatozoiden.

Getrenntes Geschlecht. Einen Hoden mit Samengange, oder einen Eierstock mit Eileiter, aber ohne Begattungswerkzeuge, findet man bei den Cyclobranchiaten, den Scutibranchiaten und wahrscheinlich auch bei den Tubulibranchiaten und Cirribranchiaten. Dagegen besitzen sämmtliche Pectinibranchiaten und Operculaten, sowie verschiedene Hetenopoden, neben jenen Theilen noch einen ausstülpbaren Penis. Die Eiweißdrüse und eine Samentasche kommt nur selten bei den Weibchen vor. Die weibliche Geschlechtsöffnung befindet sich in der Nähe des Afters; die Ruthe aber ragt immer an der rechten Seite des Körpers, unter oder hinter dem rechten Fühler hervor.

Hermaphroditische Cephalophoren. Zu ihnen gehören die Pteropoden und ein großer Theil der Gasteropoden. Ueber die Bedeutung der einzelnen, zu den stark entwickelten Geschlechtstheilen gehörigen Organe standen die Ansichten der Anatomen früher einander vollständig gegenüber, bis man mit Hilfe des Mikroskops auf zuverlässige Weise erkannte, daß ein meistens in die Leber eingekittetes drüsiges Organ zugleich Hode und Eierstock ist, weshalb es jetzt passend den Namen der Zwitterdrüse führt. Es ist daher begreiflich, daß dieses Organ früher nach der mikroskopischen Untersuchung bald als Hode, bald als Eierstock aufgefaßt werden konnte, wobei dann, in Ermangelung der zweiten Geschlechtsdrüse, die Eiweißdrüse bald zum Hoden, bald zum Eierstocke gestempelt wurde. Steenstrup hat übrigens in neuerer Zeit den mehr als kühnen Versuch gemacht, den Hermaphroditismus der Schnecken wegzuleugnen und sie als

Digitized by Google

getrennten Geschlechts nachzuweisen. Nach ihm wären nämlich die Geschlechtstheile im einzelnen Individuum paarig vorhanden, aber nur die Gruppe der einen Seite (Zwitterdrüse) habe sich wie bei den Vögeln entwickelt, während die Gruppe der andern Seite (Eiweißdrüse) unentwickelt blieb. Jene entwickelte Drüse wäre nach ihm bei dem einen Individuum Hode, bei dem andern Eierstock.

Die Zwitterdrüse der hermaphroditischen Schnecken, fast immer in die Leibersubstanz eingebettet, besteht aus finger- oder beerenförmigen, verästelten Blindsäckchen, die in größerer oder kleinerer Menge unter einander vereinigt sind und eine lappige Drüse darstellen. Am einzelnen Blindsäckchen ist ein äußerer, Eier hervorbringender Drüsensack (Eierstocksfollikel) und ein davon umschlossener innerer Drüsensack (Hodenfollikel) zu unterscheiden. Die Wandungen beider in einander geschachtelten Follikel berühren sich meistens genau; sie stehen meistens nur da mehr oder weniger von einander ab, wo sich Eier in dem äußern Follikel entwickeln. Auch die Ausführungskanälchen der Zwitterdrüsensäckchen sind in einander geschachtelt, und vereinigen sich zuletzt zu einem äußern weitern Kanale (Tuba Fallopii) und einen inneren engeren, meist geschlängelt verlaufenden Kanale (Vas deferens). Weiterhin variirt nun die Anordnung der Geschlechtstheile ungemein. Die Tuba Fallopii geht jedoch immer in einen erweiterten, mehr oder weniger langen, häufig drüsigen, quergefalteten Schlauch über, den man als Uterus zu bezeichnen hat: mit seinem Grunde ist die meistens zungenförmige Eiweißdrüse vereinigt. Eine auf den Uterus folgende Scheide nimmt in der Regel den bald längeren, bald kürzeren Ausführungsgang einer birnförmigen Blase auf, die nach der Brunstzeit von Samenmasse strotzt, daher den Namen einer Samentasche (Receptaculum seminis) verdient. (Sie wurde früher als gestielte Blase, von Treviranus aber als Harnblase bezeichnet.) In die Scheide oder Geschlechtscloake münden unterhalb des Receptaculum seminis noch drüsige Anhänge, über deren Bedeutung wenig bekannt ist: bei den Pteropoden und Heterobranchien ein einfacher, rundlicher oder länglicher Drüsenschlauch; bei vielen Helicinen der cylindrische, dickwandige, mit büschelförmigen Anhängen versehene sogenannte Pfeilsack, in dessen Grunde ein kalkiges Concrement, der Liebespfeil hervorragt, dessen Bestimmung es wahrscheinlich ist, beim Begattungsacte zur wechselseitigen Reizung zu dienen.

Das Vas deferens tritt schon aus der Tuba Fallopii heraus, und verläuft isolirt und gewunden zur Ruthe (Thetis, Doris, Pleurobranchaea und andere), oder es bleibt bis zum Grunde des Uterus herab in den Eileiter eingeschachtelt, läuft dann an der Seite des Uterus herab, einen in dessen Höhle gerichteten Hohlkanal bildend, und tritt dann erst vom Uterus weg als ein geschlossener, isolirt zum Penis verlaufender Kanal auf, oder endlich (Aplysia, Bullaea und einige andere) das Vas deferens erstreckt sich vom Uterus aus auch noch durch die Scheide hindurch bis in die Geschlechtscloake.

An verschiedenen Stellen stehen blasenförmige oder drüsenartige Anhänge mit dem Vas deferens in Verbindung, die zuweilen Samenmasse enthalten, und dann einem Nebenhoden oder einem Samenbläschen entsprechen, sonst aber einer andern Gruppe werden können.

Die männlichen Begattungsorgane bestehen in einer verschieden langen Ruthe, die im ruhenden Zustande in der Leibeshöhle verborgen ist; dieselbe ist fast immer ein fleischiger hohler Cylinder, an welchem oftmals ein langer geiselförmiger Anhang (Flabellum) sitzt. In die Ruthe mündet das Vas deferens und mit ihr stehen mehre Muskelbündel in Verbindung, die vom Mantel oder von der Spindel des Gehäuses entspringen und als Retractores penis wirken.

Die äußere Oeffnung der hermaphroditischen Geschlechtstheile befindet sich in der Regel auf der rechten Seite. Es münden aber Scheide und Penis vorn und seitlich in eine gemeinschaftliche Geschlechtscloake (Helix, Limax, Arion, Bulimus, Aeolis, Doris und andere); oder beiderlei Mündungen liegen neben einander und zwar die Penismündung dicht vor der Scheidenmündung (bei Lymnaeus, Planorbis, Physa links hinter dem Fühler, bei Cleodora, Cuvieria und andern auf der rechten Seite); oder endlich beide Mündungen sind weit von einander entfernt, und es liegt die weibliche Oeffnung mehr nach Hinten, ja wol ganz hinten, die männliche Oeffnung aber nach Vorn, gewöhnlich unter dem rechten Fühler.

Acephalen.

Die Fortpflanzung erfolgt bei allen Acephalen durch Geschlechtswerkzeuge, aber ohne Begattung: der Same muß durchs Wasser den Eiern zur Befruchtung zugeführt werden. Bei den Ascidien kommt daneben auch noch eine Vermehrung durch Knospenbildung vor. Die Acephalen sind zum Theil Hermaphroditen, zum Theil getrennten Geschlechts. Die paarigen Geschlechtstheile bestehen nur aus keimbereitenden Drüsen und deren Ausführungsgängen. Bei den Acephalen mit getrennten Geschlechtern bieten die beiderlei Organe in Form und Lage keine Unterschiede dar, und sie sind deshalb im verkümmerten Zustande außer der Brunstzeit schwer zu bestimmen. Die Eier enthalten ein Keimbläschen, dessen Keimfleck gewöhnlich getheilt ist. Die Spermatozoiden sind cercarienförmig und verlieren auch im Wasser ihre Beweglichkeit nicht.

Von den Salpen ist es noch unentschieden, ob sie Zwitter oder getrennten Geschlechts sind, da man die Hoden noch nicht mit Sicherheit kennt. Dagegen kennt man bei einigen Arten die Ovarien, die als zwei zickzackförmig gewundene Stränge oder Schläuche am Rücken zwischen Mantel und Peritonäum liegen und sich manchmal durch eine violette Färbung auszeichnen. Die Brut entwickelt sich innerhalb eines Peritonäalraumes.

Die Ascidien sind bestimmt hermaphroditisch: die männlichen und weiblichen Zeugungsorgane finden sich in verschiedener Anzahl und Lagerung zwischen dem Muskel- und Kiemensacke.

Digitized by Google

Bei den Brachiopoden kennt man bisher nur Ovarien.

Unter den Muscheln oder Lamellibranchien sind nur wenige (Cyclas, Pecten, Clavigella) hermaphroditisch: Hoden und Ovarien liegen hier auf jeder Seite des Leibes dicht hinter einander zwischen Leber, Darm und Nieren. Die übrigen Muscheln sind getrennten Geschlechts: ihre paarigen Geschlechtsdrüsen liegen in der Regel unterhalb der Leber in der Gegend des Abdomens, und ihre mit einem Flimmerepithelium bedeckten Ausführungsgänge münden neben der Niere in die Mantelhöhle. Meistens dienen die beiden äußern Kiemen als Uterus oder Brutbehälter.

Entozoen.

Da die neuern Untersuchungen und Versuche ziemlich zuverlässig nachweisen, daß die Blasenwürmer, denen man eine Knospenbildung zuschrieb, bloße Entwickelungsstufen von Bandwürmern sind, so muß gegenwärtig den Entozoen im Allgemeinen eine Fortpflanzung durch Geschlechtstheile zugestanden werden, mit denen auch zugleich Begattungsorgane verbunden sind. Die Trematoden und Cestoden sind Hermaphroditen, die andern sind getrennten Geschlechts.

Die Trematoden besitzen als weibliche Theile einen rundlichen Keimstock, worin bloße Eikeime gebildet werden, und einen paarigen, meistens verästelten Dotterstock, welcher mit Dotterkörperchen angefüllt ist. An den Dotterkörperchen unterscheidet man meistens einen hellen Kern, weshalb sie auch früher mit Eiern verwechselt werden konnten, was dann Veranlassung gab, die Dotterstöcke als Eierstöcke zu bezeichnen. Diese drei Organe münden in einen mehrfach gewundenen Kanal, woran man eine Tuba Fallopii, einen Uterus und eine Scheide unterscheiden kann, und die letztere öffnet sich neben dem Penis nach Außen. Zu den männlichen Theilen gehören zwei meistens rundliche Hoden, welche mit beweglichen haarförmigen Spermatozoiden angefüllt sind; ihre Ausführungsgänge münden in eine äußere Samenblase, welche weiterhin zu einem röhrenförmigen Penis führt. Eine gemeinschaftliche Geschlechtsöffnung, welche meistens am vordern Körperende sich befindet, nimmt die Scheide und die Ruthe auf, die immer einander ganz nahe sind. Uebrigens geht von dem einen Hoden noch ein dritter Ausführungsgang ab, der eine blasige Erweiterung, eine innere Samenblase bildet und dann in die Tuba Fallopii mündet, so daß hier Selbstbefruchtung, ja vielleicht sogar Selbstbegattung stattfinden kann. In der Tuba Fallopii legen sich Dotterzellen um den Eikeim und beim Fortschreiten durch den Uterus und die Scheide erhalten die Eier noch eine festere bräunliche Hülle. Besonders unter den Trematoden ist der sogenannte Generationswechsel verbreitet und näher bekannt, durch dessen Aufhellung sich Steenstrup (Ueber den Generationswechsel oder die Fortpflanzung und Entwickelung durch abwechselnde Generationen u. s. w. 1842.) so verdient gemacht hat. Die Trematodenembryonen entwickeln sich zum Theil schon vor dem Eierlegen, ja sie verlassen bei einigen die Eischale bereits, während sich die Eier noch im Uterus befinden. Diese ovalen Embryonen sind von einem Flimmerepithelium überzogen und bekommen einen Mundnapf am vordern Leibesende. Die spätern Trematodenlarven sind aber entweder schlauchförmige Larven, in deren Leibeshöhle sich neue Larvengenerationen aus Keimkörpern entwickeln, oder es sind cercarienförmige Larven, die sich zu vollkommenen Trematoden umgestalten, indem sie den Schwanz abwerfen und Geschlechtsorgane bekommen.

Bei den Cestoden besitzt im Allgemeinen jedes Glied des Körpers einen hermaphroditischen Geschlechtsapparat; derselbe ist in den hintern Gliedern ganz vollständig entwickelt und wird je weiter nach Vorn um so unvollkommener, bis er am Halstheile der Thiere gar nicht mehr wahrgenommen werden kann. Ausnahmsweise ragt übrigens bei Caryophyllaeus nur ein einziger Penis an der Bauchseite des Hinterleibs hervor. Die Geschlechtstheile hängen ganz innig mit dem Körperparenchyme zusammen und scheinen im Ganzen ähnlich wie bei den Trematoden angeordnet zu sein. Die männlichen und weiblichen Organe münden bald in einen gemeinschaftlichen Porus genitalis aus, bald von einander getrennt, und zwar an der Bauchfläche oder an den Seitenrändern, oder an beiden Stellen zugleich. In den weiblichen Theilen finden sich ovale braune Eier, in den männlichen haarförmige bewegliche Spermatozoiden.

Die Geschlechtstheile der Acanthocephalen öffnen sich immer am hintern Körperende. Bei den weiblichen Individuen finden sich ansehnliche ovale oder rundliche Körper in der Leibeshöhle, welche die Bedeutung von Ovarien haben, da sich die langgestreckten farblosen Eier in ihnen entwickeln. Diese Eier fallen in die Leibeshöhle und werden von der trichterförmigen Oeffnung eines muskulösen Kanales (Uterus) aufgenommen, der sie weiterhin durch eine kurze enge Scheide nach Außen entleert. Die Männchen haben zwei ovale und dicke längliche Hoden voll haarförmiger beweglicher Spermatozoiden, deren Ausführungskanäle zum Begattungsorgane treten. In das letztere münden aber auch noch sechs birnförmige absondernde Organe. Das Begattungsorgan bildet, wenn es vorgestülpt ist, einen napfförmig ausgehöhlten Theil, welcher das Hinterleibsende des Weibchens aufzunehmen geeignet ist.

Bei den Nematoden findet sich als Geschlechtsapparat eine lange blind geendigte, um den Darmkanal gewundene Röhre bei den Männchen und eine eben solche bei den Weibchen von Trichosoma, Trichocephalus, Sphaerularia und einigen andern. Sonst pflegt diese Röhre bei den Weibchen in der größten Länge doppelt zu sein, ja es findet sich selbst eine dreifache oder fünffache Theilung. Bei den Weibchen ist der längste, mit dem blinden Ende versehene Theil dieser Röhre oder dieser Röhren Eierstock: in dem blinden Ende bilden sich die Eikeime oder Keimbläschen, um welche sich weiterhin die Dotterkörner anlegen, sodaß

Digitized by Google

die ganze Eierstocksröhre wie bei den Insekten mit ungleich entwickelten Eiern angefüllt erscheint. Ein auf den Eierstock folgender engerer Theil ist als Tuba Fallopii zu bezeichnen; aus dieser treten die Eier in den erweiterten Grund des Uterus. Die hierauf folgende wiederum engere Scheide mündet meistens vor oder in der Mitte der Bauchseite aus, seltener am hintern Körperende. Im Grunde des Uterus findet sich gewöhnlich Samenmasse, was darauf hinweist, daß die Eier noch innerhalb der Geschlechtstheile befruchtet werden. Auch sind viele Nematoden lebendiggebarend. Bei den Männchen entspricht die Geschlechtsröhre in ihren einzelnen Abschnitten einem röhrigen Hoden, einem Vas deferens, einer Vesicula seminalis und einem Ductus ejaculatorius, welcher in eine muskulöse Penisscheide einmündet. In dieser liegt der einfache oder doppelte aus Hornsubstanz bestehende Begattungsapparat. Die Geschlechtsöffnung befindet sich stets am hintern Körperende. Der Same der Spermatozoiden enthält zellige unbewegliche Spermatozoiden. — Die Gordiaceen haben ähnliche Geschlechtstheile wie die Nematoden.

Echinodermen.

Sie besitzen insgesammt keimbereitende Organe, aber keine Begattungsorgane, und die Vermehrung erfolgt wol überall nur durch Eier. Die Echinodermen sind getrennten Geschlechts, nur bei den zu den Holothurioiden gehörigen Synaptinen ist man noch über den Hermaphroditismus zweifelhaft. Die Eier enthalten in der meistens gefärbten Dottermasse ein Keimbläschen mit Keimfleck. Die milchweiße Samenflüssigkeit ist mit cercarienförmigen Spermatozoiden gefüllt, deren zarter Haaranhang lebhafte, durch den Einfluß des Seewassers nicht gehemmte Bewegungen macht.

Hoden und Eierstöcke gleichen sich außer der Brunstzeit im äußern Ansehen, und man hielt deshalb früher alle Individuen für Weibchen; dagegen sind beiderlei Organe im brünftigen Zustande manchmal auch verschieden gefärbt. Es sind einfache oder verästelte Schläuche mit oder ohne besondere Ausführungsgänge. Im letztern Falle entleert sich der Inhalt der Geschlechtsorgane wahrscheinlich in die Leibeshöhle und tritt durch die Respirationsöffnungen nach Außen.

Bei den Ophiuriden und Asteriden liegen immer zwischen je zwei Strahlen einfache oder mehrfache Genitalschläuche. Die Echiniden haben fünf an der Innenwand der Schale anliegende Genitalschläuche; dieselben münden durch besondere Kanäle neben dem After nach Außen. Bei den Holothurien ist das Geschlechtsorgan ein Büschel verästelter Kanäle, dessen Ausführungsgang sich zwischen den Mundtentakeln öffnet. Der Hode besitzt eine milchweiße Färbung, das Ovarium eine violette oder blaßröthliche. Bei den Sipunculiden und Echiuriden finden sich zwei oder vier einfache cylindrische und contractile Geschlechtsäcke in die Leibeshöhle hervorragend.

Akalephen.

Sie pflanzen sich durch Eier fort, besitzen aber blos keimbereitende Theile ohne Begattungsorgane. Die Rippenquallen sind Zwitter, die Scheibenquallen getrennten Geschlechts. Uebrigens sind die Geschlechtstheile nur zur Brunftzeit gehörig entwickelt und werden deshalb leicht übersehen. An den Eiern erkennt man das Keimbläschen mit dem einfachen Keimflecke. Die Spermatozoiden der meisten Quallen sind cercarienförmig, sehr beweglich und erfahren keine Veränderung durch Einwirkung des Meerwassers.

Eierstöcke und Hoden sind einander im äußern Ansehen ganz ähnlich. Es sind schlauchförmige oder bandartige, nach dem radialen Typus des ganzen Thieres gelagerte Streifen, die hier oder dort im Innern angeheftet sind und ihr Product durch den Magen oder in der Nähe des Mundes entleeren. Das Meerwasser nimmt den Samen auf und führt ihn den Eiern zu. Bei manchen Medusen findet man Bruttaschen an den Armen.

Wol allgemein kommt den Akalephen ein Generationswechsel zu. Nach vorgängiger Durchfurchung des Dotters wandeln sich die Eier in eiförmige, infusorienartige Embryonen um, die sich mittels eines Flimmerepitheliums um ihre Are drehen. Nach einiger Zeit heften sich diese Larven mit dem Vorderende an einem Gegenstande an, und an dem freien Körperende sprossen dann polypenähnliche Arme hervor, zwischen denen sich ein Mund entwickelt. Auf dieser Entwickelungsstufe findet eine Erzeugung ähnlicher Larven durch Knospen, durch Ausläufer und selbst durch Quertheilung statt. Zu einer gewissen Zeit aber entwickeln sich aus diesen Medusenlarven oder Medusenammen vollkommene, mit Geschlechtstheilen versehene Medusen.

Polypen.

Wahrscheinlich bei allen Polypenarten kommen Geschlechtstheile vor, nämlich keimbereitende Organe ohne Begattungsorgane und eine Vermehrung durch Eier. Daneben ist übrigens die Knospenbildung sehr verbreitet und es erfolgt auch wol selbst eine Vermehrung durch Theilung. Aus vielen Polypen kennt man die Eierstöcke und die Hoden: die Eier zeigen das Keimbläschen mit dem Keimflecke; die Samenflüssigkeit enthält stets bewegliche haarförmige oder cercarienförmige Spermatozoiden. Manche Polypen sind hermaphroditisch (Hydra), andere sind getrennten Geschlechts (Actinia). Bei den aggregirten, in Colonien lebenden Individuen scheint nie Hermaphroditismus vorzukommen: es sind aber, wie bei den Gewächsen, die männlichen und weiblichen Individuen bald auf dem nämlichen Polypenstocke vereinigt, bald auf verschiedene Stöcke vertheilt.

Die Geschlechtstheile der Polypen werden leicht übersehen, weil sie nur zur Zeit der Brunst gehörig entwickelt sind. Bei den mit einer Leibeshöhle versehenen Polypen sitzen die keimbereitenden Organe als bandförmige Streifen an der Magenwand oder an der Lei-

Digitized by Google

beswand und entleeren ihre Producte in die Leibeshöhle. Wenn nun an den Polypenstöcken die Leibeshöhlen aller Individuen zusammenhängen, so kann die an irgend einer Stelle abgesonderte Samenflüssigkeit mit den Eiern verschiedener Individuen in befruchtende Berührung kommen. Wo aber die Individuen (Actinia) oder die ganzen Polypenstöcke getrennt sind, da wird das mit Samenflüssigkeit erfüllte Wasser durch den Magen in die Leibeshöhle der weiblichen Individuen gelangen und die Eier befruchten können. So muß es wenigstens bei den lebendiggebärenden Actinien geschehen.

Bei jenen Polypen, deren Magen nicht von einer Leibeshöhle umgeben ist, entstehen die Hoden und Eierstöcke an der Körperoberfläche, z. B. bei Hydra. Die keimbereitenden Organe sind aber bei Hydra nur ganz temporäre Gebilde. Nachdem nämlich bei ihnen eine Zeit lang Vermehrung durch Knospen stattgefunden hat, entstehen da, wo früher die Knospen hervortrieben, Wülste, in denen sich theils Dottermasse und weiterhin Eier, theils Spermatozoiden entwickeln. Nach erfolgter Berstung schwinden dann diese keimbereitenden Organe und es tritt wiederum Knospenbildung ein.

Endlich gibt es Polypen (Coryne, Syncoryne, Campanularia), wo geschlechtliche und geschlechtslose Individuen in der Zeitfolge alterniren. Man findet nämlich Individuen, die geschlechtslos bleiben, aber durch Sprossenbildung Junge erzeugen. Diese Jungen sind anders gestaltet und besitzen Geschlechtsorgane, mittels deren früher oder später wiederum geschlechtslose Individuen hervorgebracht werden.

Infusorien.

Bei keinem einzigen kennt man Geschlechtstheile oder deren Producte. Denn wenn Ehrenberg bei ihnen männliche und weibliche Geschlechtstheile beschrieb, so wurde das Irrige dieser Darstellung von Dujardin, von v. Siebold und Andern auf überzeugende Weise dargethan. Dagegen ist Stein (Die Infusionsthiere auf ihre Entwickelungsgeschichte untersucht [Leipzig 1854.]) so eben mit ganz neuen Ansichten über die Infusorienentwickelung hervorgetreten. Daß eine Theilung, eine Knospenbildung bei den Infusorien vorkommt, war schon früher bekannt. Stein hat aber für eine Anzahl Infusorien folgende wesentliche Vermehrungsform nachgewiesen. Das Thierindividuum umgibt sich mit einer Gallert- oder Glasschicht, mit einer oftmals bestimmt geformten Cystis, und es löst sich wol ab, wenn es wie Epistylis auffigt. Die encystirten Thiere ziehen sich in ihre Hülle zurück und verlieren daher an Beweglichkeit, sie heften sich aber häufig stielartig an der Oberfläche von Thieren und von Pflanzen an. Manche solche encystirte Infusorienformen sind daher früher als besondere Infusoriengenera beschrieben worden, namentlich als Acineta, aber auch als Actinophrys, als Podophyria. Das encystirte Thier theilt sich nun in seiner Cystis und es treten zwei Individuen hervor (Glaucoma scintillans, zum Theil auch Lagenophrys); oder das encystirte Thier zerfällt in eine gewisse Anzahl kleinerer Individuen (Theilungssprößlinge), die alle selbständig werden, oder aber in eine Anzahl Tochtercysten, aus denen einzelne Individuen heraustreten (Colpoda cucullanus, Vorticella microstoma); oder es entwickeln sich im Innern des encystirten Thieres vom Nucleus aus kleinere, den Mutterthieren ähnliche Individuen, die successiv oder auch simultan an die Oberfläche gelangen und sich als sogenannte Schwärmsprößlinge ablösen, wobei sich das Mutterthier immer mehr reducirt (Vaginicola crystallina, Opercularia, Chilodon cucullulus); oder es bilden sich an dem encystirten Thiere Knospensprößlinge, welche aus der Cystis treten (Lagenophrys). Bei Paramaecium bursaria entwickeln sich auch ohne vorgängige Encystirung auf dem Nucleus des Thieres Schwärmsprößlinge, welche allmälig aus der Oberfläche des Thieres heraustreten. Bei Spirochona gemmipara *Stein* gehen die Knospensprößlinge manchmal ohne Weiteres in den ruhenden encystirten Zustand über, werden also Acineten, und geben als solche zur Bildung von Schwärmsprößlingen Veranlassung. — Wollte man diese verschiedenartigen Vorgänge unter Einen Gesichtspunkt fassen, dann könnte man vielleicht sagen, die ganzen Infusionsthiere wandelten sich behufs der Vermehrung in einen sich theilenden Geschlechtsapparat um.

(*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSBEGRIFF (Logik). Unter einem Geschlechtsbegriffe (notio generalis) wird zunächst derjenige verstanden, welcher die mehrern Einzeldingen gemeinsam zukommenden Merkmale in eine Einheit zusammenfaßt; z. B. für alle einzelnen Europäer, Asiaten u. s. w., für alle Kinder und Erwachsenen, Weiber und Männer u. s. w. ist die Vorstellung „Mensch“ ein solcher Geschlechtsbegriff, im Gegensatze gegen alle Einzelwesen als solche; in diesem Sinne redet man von dem Menschengeschlechte. Gleichergestalt werden auch die Arten der Dinge, sofern ihnen bei aller sonstigen Verschiedenheit gemeinsame Merkmale zukommen, unter einem Geschlechtsbegriff oder Gattungsbegriff vereinigt gedacht; z. B. die Rosen, Lilien, Nelken unter „Blume,“ die Blumen und Bäume unter „Pflanze,“ die Pflanzen und Thiere unter „Organismen“ u. s. f. Uebrigens ist der Sprachgebrauch im gemeinen Leben und selbst oft in der Logik in Bezug auf die Wörter Geschlecht, Gattung und Art nichts weniger als fest bestimmt, sodaß sie (zumal „Geschlecht“ und „Gattung“) oft mit einander, aber auch mit „Art“ verwechselt werden; wozu gewissermaßen sogar in der Etymologie derselben eine Berechtigung liegt, da „Geschlecht“ ursprünglich mit „Art“ gleichbedeutend ist. Ersteres stammt nämlich von dem Niederteutschen *Slechten* oder *Slachten* (S. Eberhard-Gruber's Synonymik 1826. I. S. 6, vergl. S. 209 und Adelung, Wörterb. sub „Art“), welches eben arten bedeutet (daher auch der Ausdruck ein guter Schlag Menschen statt eine gute Art); Gattung, von Gatten in der Bedeutung: sich zur Fortpflanzung vermischen, weist auf den Begriff der Abstammung ebenso wie „Art“ hin, wie auch das Sprüchwort andeutet: Art

Digitized by Google

läßt nicht von Art, und die Worte Ab- oder Ausarten. — In der teutschen Bibel wird demgemäß oft auch „Art," „Geschlecht" und „Gattung" ganz synonym gebraucht; „die Erde ließ aufgehen Gras und Kraut, ein jeglichs nach seiner Art" 1 Mos. 1, 12; „Gott machte die Thiere der Erde, ein jeglichs nach seiner Art," V. 25. — Im „Moseslied" (5 Mos. 32, 5. 20.) heißt die ganze Gemeine Israel ein „verkehrt und krumm Geschlecht," wie Ps. 78, 8 „eine abtrünnige und ungehorsame Art," vergl. Sprüchw. 30, 11 fg.; Jer. 2, 31; Sirach 17, 3; Sus. 56. Die „böse und ehebrecherische Art" Matth. 12, 39; vergl. 17, 17; Luc. 11, 29; 9, 41; Marc. 9, 20; es wird diesem (argen) Geschlechte kein Zeichen gegeben, Marc. 8, 12. 38.; vergl. 9, 19; Matth. 11, 16; 27, 36; Luc. 7, 31; 17, 25; „wir sind seines Geschlechts" Apost. Gesch. 17, 28. — Indessen hat man unbedingt wenigstens in der Naturgeschichte seit Linné (diesem „geschickten Buchhalter der Natur, der dem Buche der Natur ein gutes Namensregister angehangen und einen guten Adreßkalender aller lebendigen Wesen gelieferet," wie Jean Paul sich ausdrückt, Herbstblumine I, 151 und der, nach Maaß, „in diesem Fache und seinem Sprachgebrauche Gesetzgeber wurde," Synon. a. a. O. I, 208) jene Willkür aus der Terminologie qu. verbannt, und unterscheidet unsere Ausdrücke jetzt so, daß unter Art der Inbegriff einzelner Dinge verstanden wird, die so viel wesentliche Merkmale mit einander gemein haben, daß sie unter einerlei nächsten Begriff gehören, während eine Gattung einen Inbegriff von Arten, ein Geschlecht einen Inbegriff von Gattungen bezeichnet; weiterhin begreift eine Ordnung einen Inbegriff von Geschlechtern, eine Classe einen von Ordnungen, und ein Reich einen von Classen. Diesen Sprachgebrauch erkennt auch die Logik, wenn auch noch nicht allgemein, jetzt an, z. B. Fries, Syst. d. Log. §. 24 S. 109 2. Ausg.: „Im Thierreiche z. B. bilden die Säugethiere die erste Classe, die Säugethiere mit Händen die erste Ordnung, deren eines Geschlecht sind die Affen (das andere die Menschen!), von denen es eine geschwänzte und ungeschwänzte Gattung gibt; einzelne Arten der letzteren Gattung sind der Orangutang, Schimpanse u. s. w." Dagegen heißt es bei Krug (Handwörterb. u. s. w. 2. Bd. S. 201 s. v. „Geschlechtsbegriff"): „Das Ich nimmt die gemeinschaftlichen Merkmale von mehren Dingen in die Einheit seines Bewußtseins auf, faßt sie als ein Ganzes zusammen, und eben dieses Ganze ist der Begriff von einem Geschlechte (genus s. lat.), unter welchem eine Menge von Einzeldingen steht. Ein solches Geschlecht heißt auch eine Art (species), wenn und wiefern es unmittelbar auf gewisse Einzeldinge bezogen wird, und eine Gattung (genus s. strict.), wenn und wiefern es unmittelbar auf gewisse Arten (mithin auf andere Geschlechter, die in der Stufenleiter der Begriffe als niedere gedacht werden) bezogen wird. Da diese Beziehung in gewisser Hinsicht (freilich! und nur zu sehr!) willkürlich ist, so kann man auch sogleich die Art zur Gattung erheben (?); denn man darf nur in der Art neue Unterscheidungsmerkmale auffuchen, so findet man gewisse Unterarten, wodurch die zuerst bestimmte Art nun als Oberart, d. h. als Gattung erscheint." (Diese Krug'schen Bestimmungen sind aber eigentlich nichts Anderes, als ein Verzichtleisten auf alle wissenschaftliche Terminologie, das am wenigsten einem Logiker von Profession und noch dazu einem sonst sehr namhaften zusteht!) — Unmittelbare praktische Bedeutung hat die Lehre vom Geschlechtsbegriff übrigens nur in Bezug auf die Theorie der Definitionen, und auf die von der Anwendung der logischen Gesetze der sogenannten Homogeneität und Specification. Es liegt im Wesen der Wissenschaft, daß dieselbe nach systematisch geordneten deutlichen Vorstellungen des Begriffs, sowie dann nach Evidenz oder Begründung der Urtheile und Schlüsse strebt, und in erstgenannter Beziehung soll diese Aufgabe durch die wissenschaftliche Form der Erklärungen gelöst werden. Da alles Erklären schon vorhandene Begriffe und deren Classification voraussetzt, und jeder zu erklärende Begriff an einer bestimmten Stelle in die Reihe der Unterordnungen eintritt, so gehören zu jeder Definition wesentlich zwei Begriffe, ein Geschlechtsbegriff, der ihn nach Oben mit dem Systeme in Verbindung bringt, und ein Artunterschied, welcher mit jenem verbunden den Begriff qu. von andern, nächstverwandten (sogenannten disjunten) Begriffen unterscheidet: z. B. „Dreieck ist die Figur, welche nur drei Seiten hat;" hier ist „Figur" der Geschlechtsbegriff, der durch seine Definition als „vollständig begrenzte Fläche" vorausgesetzt wird; nur drei Seiten zu haben ist der Artunterschied der Dreiecke unter den Figuren. Oder: „Der Mensch ist das zweihändige Säugethier." Hier ist „Säugethier" der als bekannt vorauszusetzende Geschlechtsbegriff, nur zwei Hände habender dasjenige, wodurch sich der Mensch nicht nur von den übrigen Thiergattungen, sondern auch von dem (mit vier Händen bedachten) Affengeschlechte wesentlich unterscheidet; vergl. Fries, Logik §. 66 fg. S. 291. — Von den gedachten logischen Gesetzen besagt das der Homogeneität durch Aufmerken auf die Aehnlichkeiten oder Uebereinstimmungen der Dinge, Arten erfassen, diese ebenso zu Gattungen und diese zu Geschlechtern vereinigen, bis man endlich zur obersten, Alles umfassenden Einheit gelangt; das Gesetz der Specification heischt, daß man die unter einem vielumfassenden Geschlechtsbegriffe vereinigten Gattungen und wiederum die unter diesen begriffenen höhern und niedern Arten oder gar Individuen wol unterscheiden, nicht aber irgend einen Sprung machen, und am wenigsten die niedern Arten oder gar Individuen unmittelbar unter den Geschlechtsbegriff subsumiren soll. Das Nähere hierüber s. in den Systemen der Logik von Fries, Bachmann u. s. w., vergl. auch Schopenhauer: Ueber die vierfache Wurzel des Satzes vom zureich. Grunde §. 1 fg. (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHLECHTSCHARAKTER. Im naturhistorischen Sinne versteht man darunter den Inbegriff derjenigen Merkmale, welche in ihrer Gesammtheit auf

Digitized by Google

eine gewisse Gruppe von Naturkörpern passen, aber auch nur auf diese. Im physiologischen Sinne bilden die mancherlei somatischen und psychischen Verschiedenheiten, die sich beim Manne und beim Weibe nachweisen lassen, den männlichen und weiblichen Geschlechtscharakter. Man hat hierbei auch wol den eigentlichen Geschlechtscharakter unterschieden, d. h. jene in der Geschlechtssphäre vorkommenden Verschiedenheiten, und den allgemeinen Geschlechtscharakter, d. h. jene Modificationen, welche die Geschlechtsverschiedenheit theils in einzelnen Functionen, welche sich nicht unmittelbar auf die Zeugung beziehen, theils in der allgemeinen Körperbeschaffenheit und im Leben überhaupt hervorbringt. *(F. W. Theile.)*

GESCHLECHTSCHARAKTER (sittengeschichtlich und psychisch-anthropologisch)[1]. — Wie in dem ganzen Gebiete der organischen Natur die Geschlechter sich trennen (s. d. Art. Geschlechtsbegriff), an ihre Wiedervereinigung oder Vermischung die Erhaltung der Gattung geknüpft ist, und wie dabei der Geschlechtscharakter oder Unterschied vom physischen oder physiologischen Standpunkte aus in der Doppelform des Zeugenden und Empfangenden sich darstellt, so zeigt auch das geistige Menschenleben eine Verschiedenheit des Charakters der beiden Geschlechter, die zwar unleugbar mit der physischen Organisation zusammenhängt, indessen keineswegs auf derselben allein beruht und ihr auch nicht völlig parallel läuft. Es verhält sich damit wie mit den nächstverwandten psychisch-anthropologischen Phänomenen, der Verschiedenheit der Lebensalter und Temperamente[2]), bei denen zwar auch das Körperliche eine sehr bedeutende Rolle spielt, aber doch nicht das eigentlich schlechthin entscheidende ist, indem z. B. mit dem Alterwerden nicht nothwendig eine Abnahme der geistigen Kräfte wie der physischen verknüpft ist (was schon eine interessante Stelle der Ilias andeutet, IV, 313, wogegen freilich Aristoteles, Polit. II, 7 und Lucretius III, V. 765 den Geist mit dem Körper altern lassen) und auch die heftigsten sogenannten Temperamentsfehler besiegt werden können (vergl. Cic. de fato c. 5). So gewiß daher es ist, daß in rein körperlicher Beziehung auch in der Menschheit der Charakter des männlichen Geschlechts als der vorzüglichere, von der Natur begabtere, an Kraft schlechthin dem weiblichen überlegen sich zeigt — selbst in Hinsicht der körperlichen Schönheit[3]), daher der übliche Ausdruck „das schöne Geschlecht" von dem weiblichen gebraucht eigentlich falsch ist — so gilt dies doch nicht in gleichem Maße in geistiger Hinsicht. Leider! ist grade in diesem einen Hauptcapitel der Specialpsychologie die richtigere Ansicht erst in der neuern christlich-germanischen Zeit und wissenschaftlich insbesondere erst bei den teutschen Philosophen und Dichtern, Psychologen und Physiologen (wie später näher gezeigt werden wird), wenn auch noch nicht allgemein, zur Geltung gekommen, während im orientalischen und classischen Alterthume, wie im frühern und spätern Mittelalter der Geschlechtscharakter, namentlich des Weibes, in höchst wesentlichen Punkten ganz falsch aufgefaßt und dargestellt ward und bei den romanischen und slawischen Nationen der Gegenwart es noch wird. Der Grund hiervon lag und liegt theils darin, daß die Naturforscher und besonders die Aerzte meistens eben nur für das Aeußerliche oder Materielle Sinn haben und dem Körperlichen einen viel zu großen Einfluß zuschreiben, theils darin, daß vielfach subjective Stimmungen oder Tendenzen auf das Urtheil Einfluß äußerten, z. B. bei Misogynen wegen ihres Unglücks in Liebessachen, während andern Schriftstellern die Galanterie, noch andern der Unwille und die Entrüstung über das Unwürdige der Stellung und Behandlung, oder auch über die Ueberschätzung und Vergötterung der Frauen die Feder geführt hat[4]). Hierzu kommt endlich noch, daß man bei der Würdigung des Geschlechtscharakters verschiedene einflußreiche Factoren nicht, oder doch nicht gehörig mit in Rechnung brachte, durch welche das Ursprüngliche und Wesentliche desselben bei der genannten einen Hälfte des Menschengeschlechts seit Jahrtausenden bedeutend modificirt, oft gründlichst entstellt und dadurch ganz unkenntlich gemacht worden, was nur zu häufig noch jetzt im wirklichen Leben der meisten Nationen, selbst der sogenannten gebildeten oder Culturvölker mehr oder weniger der Fall ist und eben deshalb nöthig macht, die ganze Sache erst vom sittengeschichtlichen Standpunkte aus zu erörtern.

Vor Allem gehört hierher, außer dem so unermeßlich wichtigen, später etwas näher zu erörternden Momente der Erziehung, in Hinsicht welcher bekanntlich das weibliche Geschlecht von jeher höchst vernachlässigt erscheint — die sociale oder bürgerliche und häusliche Stellung des Weibes zum Manne, die von jeher und fast überall nicht die wahrhaft naturgemäße, dem beiderseitigen Geschlechtscharakter entsprechende war oder noch ist, und dadurch auf letztern den verderblichsten Einfluß geäußert hat. Hier wenn irgendwo ist richtig, was Rousseau gleich im Anfange seines „Emil" sagt: „Tout est bien, sortant des mains de l'Auteur des choses, tout degenère entre les mains de l'homme." Hier findet sich der verhängnißvolle Cirkel,

1) Nur vom Geschlechtscharakter des Menschen ist hier die Rede, so wie hier die Thatsache der allgemeinen Psychologie vorausgesetzt wird, daß „der Geschlechtscharakter des Menschen von dem der Thiere sehr verschieden ist, weil im Menschen erst die Geschlechtlichkeit ihre ganze Tiefe und somit auch die Weiblichkeit ihre reelle Bedeutung gewinnt." Burdach, Physiologie. 3. Bd. S. 286. Gleichergestalt ist hier vorzugsweise von dem Geschlechtscharakter des Weibes die Rede, theils weil der des Mannes ohnehin als genugsam schon bekannt vorauszusetzen, theils weil jener im Leben, wie in der Wissenschaft fast überall und zu allen Zeiten mehr oder weniger verkannt und entstellt worden, und seine richtigere Würdigung eine der wichtigsten socialen und selbst politischen Aufgaben der Gegenwart ist. 2) Schulze, Psych. Anthropol. (3. Ausg.) S. 481 fg. Burdach, Physiol. III, 444 fg. Scheidler, Psychol. S. 343.

3) Selger, Erwin. I. Bd. S. 63; vergl. übrigens dazu W. v. Humboldt in den Horen. 1795. IV. S. 10. 4) Schulze a. a. O. S. 501.

Digitized by Google

aus dem so schwer herauszukommen ist und dessen Hauptmoment schon Homer in den bekannten Worten andeutet (Odyss. XVII. 323):

„Schon die Hälfte der Tugend entrückt Zeus' waltende Vorsicht Einem Mann, sobald nur der Knechtschaft Tag ihn ereilet."

Wie viel mehr gilt dies vom Weibe, welches, wenn man seine Stellung vom allgemeinsten Standpunkte der Geschichte des Menschengeschlechts aus betrachtet, mit wenigen die Regel nur bestätigenden Ausnahmen von jeher von dem seine unbestreitbar überlegene Muskelkraft missbrauchenden Manne mehr oder weniger zur Sklavin oder zum häuslichen Lastthiere gemacht ist[5]), hier und da sogar diesem Geschicke in gesteigerter Potenz erliegt, indem selbst der rohe Negersklave sein Weib noch als tief unter ihm stehend ansieht und behandelt! Die unausbleibliche Folge hiervon ist, daß der Geschlechtscharakter des Weibes in seiner geistigen Entwickelung gehemmt und, wie die unterdrückte Natur sich zu rächen sucht, zu jenen Untugenden der Lüge und Verstellung, der List und des Betrugs rc. verführt wird, durch deren Erscheinungen der Mann dann seine widerrechtliche Behandlung jenes gerechtfertigt wähnt; ein Punkt, den besonders Herder (in seinen Ideen zur Philos. d. Gesch. d. Menschheit Buch VII, §. 4) auf das Klarste entwickelt hat[6]). Es steht nun überdies universalhistorisch das Factum fest, daß „die Vielweiberei das gemeine Recht der Völker ist, und daß selbst die Gesetze, welche dem Grundsatze der Einehe huldigen, wie z. B. das römische und französische Recht, ihn nicht nach seinem ganzen Umfange bekräftigen[7]), mithin daß das Weib von Haus aus in der Regel durch seine unnatürliche sociale Stellung verdorben, sein ursprünglicher Geschlechtscharakter alterirt wird, wozu noch zunächst der Umstand kommt, daß, wie ebenfalls als universalhistorische Thatsache und politisches Axiom anzusehen, öffentlicher oder staatlicher und häuslicher Despotismus in steter Wechselbeziehung stehen[8]). Auch aus diesem Cirkel ist dann nicht wieder herauszukommen, wie der ganze Orient beweist, welchen mit Recht schon Aristoteles (vergl. d. Art. Freiheit, politische) deshalb als zum Despotismus prädestinirt bezeichnete. Nur kommt allerdings hierbei noch der Umstand in Betracht, daß in der ganzen heißen Zone die physische Entwickelung des weiblichen Geschlechts viel zu schnell und nicht der psychischen parallel verläuft; („die Morgenländerin ist ein Kind, oft von acht oder neun Jahren, wenn sie verheirathet wird; sie blüht früh auf und früh ab, sie wird von dem erwachsenen Manne also auch wie Kind und Blume behandelt." Herder a. a. O.) daher denn in der That man nicht umhin kann, von allen, diesem nun einmal bestehenden Naturgesetze, sowie dem gedachten Despotismus unterworfenen Weibern, selbst bei in anderer Beziehung gebildeten Nationen wie den Hindus[9]), den Chinesen, Persern u. s. w., ebenso ganz zu abstrahiren, wenn von dem wahren Geschlechtscharakter die Rede ist, wie man den des Mannes nicht nach dem der Nubier oder Dahomer u. dgl. m. beurtheilen darf, deren Sklavensinn sie noch unter das Vieh herabwürdigt[10]), oder den des Menschen überhaupt nach dem der Botocuden, Boşjemen, australischen Papuas, oder der Pescheräs!

Bleiben wir nun aber auch selbst bei den in den gemäßigten Zonen lebenden und den eigentlichen sogenannten Culturvölkern alter und neuer Zeit stehen, so findet sich mehr oder weniger auch bei ihnen jene schon erwähnte falsche sociale Stellung und in Folge derselben Verderbniß zunächst des weiblichen, dann aber auch des männlichen Geschlechtscharakters, welche in der ganzen Cultur- oder Sittengeschichte schon aus dem Grunde als ein Hauptmoment erscheint, weil, nach Herder (a. a. O.) u. A., „die Geschichte des Geschlechtstriebes größtentheils die Geschichte des menschlichen Geschlechts ist"[11]), mithin die Form oder Art und Weise der Befriedigung dieses mächtigsten aller Triebe auf das sittliche, rechtliche und religiöse Leben in Familie, Staat und Kirche den entschiedensten Einfluß hat und der sicherste Gradmesser aller Cultur ist. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß der Charakter des weiblichen Geschlechts weit mehr als der des männlichen von dem Familienverhältnisse in einer Nation abhängt, wie W. v. Humboldt näher nachgewiesen hat[12]).

Bei den alten Hebräern[13]) findet unleugbar sich noch viel Rohheit in dieser Beziehung, wie denn nach der Mosaischen Gesetzgebung der Kauf als üblichste Schließungsart der Ehe bleibt, die Polygamie (1 Mos. 4, 19; 16, 1 fg.; 22, 20 fg.) gesetzlich erlaubt (worauf sich bekanntlich auch noch heute die nichtswürdige Sekte der Mormonen beruft, deren Princip daher von bloßen Bibelbuchstabengläubigen nicht zu bestreiten oder zu widerlegen), die Frau eigentlich nur die Oberaufseherin der Sklavinnen oder Mägde war, welche der Hausherr beliebig zu seinen Kebsweibern machen konnte. (2 Mos. 21, 7. 8; 3 Mos. 25, 41; 5 Mos. 15, 17; vergl. Richt. 19, 26.) Merkwürdig ist, wie zum Beleg der psychologischen Wahrheit, daß, wo die Männer nur sinnliche Stärke und willkürliche Gewalt zeigen, die Weiber zur List ihre Zuflucht nehmen[14]), schon in der hebräischen Geschichte der frühesten Zeiten Beispiele solcher Weiberlist vorkommen, wie bei der Rahab, Jael, Delila u. A. (Jos. 2; Richt. 4, 18 fg.; 21, 9 fg.: 14,

5) Das Nähere s. bei Burdach, Physiol. 3. Bd. §. 57 fg. S. 367. 6) Vergl. auch G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 496. 7) Zachariä, 40 Bücher vom Staate. 2. Bd. S. 133. Schmitthenner, 12 Bücher vom Staate I. S. 202. Hegel, Naturrecht §. 161. 8) Zachariä a. a. O. III. S. 29. Bergl. Scheidler, Propädeutik der praktischen Philos. 1851. S. 138.

9) Allerdings zeigen des Kalidasa Gedichte Sakuntala und Wikramorwasi ausgezeichnete Frauengestalten; aber auch hierin wird man kein Bild des wahren Weibes finden können. Vergl. Forstlage, Vorles. über die Geschichte der Poesie. 1839. S. 69 fg. 10) Feuerbach, Anthropologie S. 105. 275. K. Ritter, Erdkunde I. 297. 11) v. Irwing, Beobacht. rc. Steeb, Ueber d. Mensch. I. 356. Lüder, Entwickel. u. Bestand. des menschl. Geschlechts S. 168. 12) W. v. Humboldt, Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats. 1851. S. 27. 13) Vergl. Michaelis, Mos. Recht. §. 88. Carus, Psychol. der Hebräer S. 107. 14) Schulze, Ps. Anthropol. S. 491. 523.

Digitized by Google

15 fg.; 16, 5 fg.) Andererseits ist in dem Mosaischen Mythus von der Erschaffung des Weibes aus einer Rippe des Mannes unleugbar die Idee der Gleichheit oder Gleichartigkeit beider Geschlechter, mithin ein großer Fortschritt in der Würdigung des Weibes angedeutet und verwirklicht. Hierzu kommt die edlere Ansicht seiner Bestimmung als „Gehilfin" des Mannes. So erklärt es sich, daß die zum Geschlechtscharakter des Weibes vorzugsweise gehörige größere Tiefe und Innigkeit des religiösen Gefühls bei den Juden ebenfalls schon in jenem frühern Zeitalter sich zeigte, wie auch die edlere höhere Weiblichkeit und Zartheit, ja selbst eine Seelengröße, wie bei keiner der meisten andern asiatischen Nationen[15]), z. B. bei der Deborah (Richt. 5, 7), der Tochter Jephta's (Richt. 11, 30 fg.), später auch noch öfters, z. B. Judith und die Mutter der Maccabäer (welche letztere bekanntlich dem berühmten Dichter Zacharias Werner den Stoff zu einem merkwürdigen Trauerspiele geliefert, in welchem die Seelenstärke des Weibes übrigens fast bis zur Ueber- oder Unnatur hinaufgeschraubt worden), und wer kennt nicht die in ihrer Art so interessanten kleinen Bücher „Ruth" und „Esther?" Uebrigens ist gleicherweise die Licht- und Schattenseite des weiblichen Geschlechtscharakters treffend geschildert in einer ganzen Menge von Bibelstellen, besonders in Hiob, den Psalmen, den Sprüchwörtern, Jesaias, Jeremias, Jesus Sirach, wie auch im neuen Testamente, welche man sämmtlich in den biblischen „Concordanzen" (z. B. in der von Büchner und Heubner 1844 s. v. „Weib") angeführt findet. Nur kurz sei hier noch bemerkt, daß ein starker Ueberrest jener alt-orientalischen Ansicht, das weibliche Geschlecht als ein niedrigeres mit den Sklaven auf einer Stufe stehendes zu betrachten und die Verheirathung desselben als einen Kauf und Verkauf zu betrachten, sich noch bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat[16]). Natürlich verdirbt diese bereits früher ausführlich besprochene[17]), unnatürliche Stellung des jüdischen Weibes auch dessen Geschlechtscharakter und damit mag wol zusammenhängen, daß selbst das geistreichste und begabteste der jüdischen Nation ursprünglich angehörige Weib, die Rahel-Levin, genannt Varnhagen, sich verleiten ließ, über die Ehe die crasseste Auffassung auszusprechen, indem sie dies „heiligste" Institut (Dahlmann, Politik S. 256) nicht etwa blos dem Kriege (was nicht ein eigentliches Verwerfungsurtheil sein würde, denn dieser „der Beweger des Menschengeschlechts hat auch seine Ehre" —), sondern der schrecklichsten Erscheinung der Menschengeschichte, dem Negerhandel gleichzustellen![18]) Auch gehört hierher noch eine andere, leider! noch ziemlich allgemein verbreitete, aus dem alten Testamente hergeleitete falsche Stellung des Weibes in ihrem Verhältnisse zu ihrem Manne. Es besagt nämlich die allbekannte Bibelstelle (1 Mos. 3, 16): „Und er soll Dein Herr sein," im Urtexte gar nicht das, was diese Uebersetzung andeutet, sondern sie spricht nur den psychologischen Erfahrungssatz aus, daß das Weib, obwol es durch die Schwangerschaft viel zu leiden hat und mit Schmerzen Kinder gebärt, dennoch (aus dem schon in der bekannten Erzählung des Tiresias angedeuteten Grunde, *Ovid. Metam.* III, 316 seq.) zum Manne Begierde hat und darum von ihm beherrscht wird[19]). Mit Unrecht wird daher (auch noch von Riehl „die Familie 1855" S. 3 fg.) auf diese Stelle das sogenannte Hausregiment des Mannes als Gebot (da doch im Urtexte ebenso wenig von einem Imperativ die Rede ist als bei dem Fluche 5 Mos. 28, 34 „und ihr werdet unsinnig sein") und gar als Gebot Gottes begründet; eine irrige Interpretation, welche zum großen Theil den heillosen Einfluß des Christenthums auf das Schicksal des weiblichen Geschlechts paralysirt hat und dies noch thut, da jene schon von den Aposteln (1 Kor. 14, 34; Eph. 5, 22; Tit. 2, 4; 1 Petri 3, 7) getheilt worden, in die Gesetze übergegangen und für alle Buchstabengläubige an der Autorität der Vulgata oder der Lutherischen Uebersetzung freilich apodictische Wahrheit ist.

Die Griechen, die in mehr als einer Beziehung mit Recht als Halborientalen bezeichnet werden können, stellen sich ganz besonders in dieser als solche dar, wodurch sich zugleich so manche Widersprüche in ihrer Culturgeschichte erklären. Ein edleres Geschlechtsverhältniß bei ihnen schon in sehr früher Zeit ist ganz unleugbar, da überhaupt die höhere Bedeutung des Familienlebens bei ihnen anerkannt ward. Vaterland, Weib und Kind waren ihnen eins (Ilias V, 210; vergl. IX, 584), den Männern lag ob, die Frauen zu schützen (II. V, 487; vergl. VI, 360), den Frauen, für die

15) Schwarz, Gesch. der Erziehung. 1. Bd. S. 127 fg. Caruè a. a. O. S. 119 fg. Cramer, Gesch. der Erziehung I. S 100 fg. 16) Vergl. die vom Geh. K.-R. Paulus herausgegebenen Beiträge zur Verbesserung der Juden. 1817. S. 75. Carové, Neorama. 1838. 3. Bd. S. 102 fg. 17) Vergl. den Artikel Judenemancipation 2. Sect. 27. Bd. S. 312. 18) „Negerhandel, Krieg, Ehe! — und sie wundern sich und stucken!" (!!!) — Ueber der Rahel „Saint-Simonismus vor St. Simon" spricht sich Paulus in seinem „Conversationssaal und Geisteresrue" (Stuttg. 1839.) S. 916 unter dieser Ueberschrift und mit dem Zusatze „der keckeste Gedanke einer hochgebildeten Jüdin" näher aus. Die Letztere hatte nämlich (Rahel III. S. 19) gemeint: „Kinder sollten eigentlich nur eine Mutter haben und die Mutter das Vermögen und die Macht der Familien; (!) so beschellt es die Natur" — (!!) Abscheulich ist die Natur darin, daß eine Frau gemißbraucht werden kann und wider Lust und Willen einen Menschen erzeugen kann. Diese große Kränkung muß durch menschliche Anstalten wieder gut gemacht werden, und zeigt an, wie sehr das Kind der Mutter gehört (!). Jesus hat nur eine Mutter. Allen Kindern sollte ein ideeller Vater constituirt werden (nun, und die wirklichen Väter, sollen die beseitigt werden?), und „alle Mütter so unschuldig und in Ehren gehalten werden, wie Maria." (!!) Welche Zumuthung! Und wie konnte diesem geistreichen Weibe entgehen, daß nach ihrer Theorie die Männer allzumal zu bloßen Zeugungsmaschinen degradirt werden!

19) Eine ausführlichere Nachweisung über diesen wichtigen Punkt findet man von Bendavid in Berl. Monatsschrift. 1786. October. S. 354 fg. Uebrigens hat auch schon Luther in seiner Auslegung der Epistel Petri (Walch. Ausg. 9. Bd. S. 757 fg.) richtigere Ansichten über das echt christliche Hausregiment aufgestellt.

Digitized by Google

Männer zu beten (Il. VI, 115) und sie zu pflegen (Il. VI, 265); ihnen stand es nicht an, wie die Männer zu kämpfen (Il. V, 348), obwol auch Amazonen angeführt werden (Il. VI, 186), sondern für die Kinder und das Hauswesen zu sorgen (Il. IV, 130; XII, 435; XXII, 491. Odyss. I, 139 356; XXI, 350). Andererseits lag es im Charakter eines heroischen Zeitalters, nur in der Tapferkeit die wahre Tugend oder Vorzüglichkeit zu setzen, wie schon das Wort ἀρετή (ebenso wie das römische virtus) andeutet. Als Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtscharakters ward demnach damals schon Schwäche oder Furchtsamkeit bezeichnet (Il. XVIII, 163), ferner die Neugier (Od. I, 416), eheliche Eifersucht (Od. I, 433), Eifersucht auf Schönheit (Od. V, 213), auch List, Weiberränke und Falschheit (Od. XI, 119. 437. „nimmer zu trauen ist Weibern!“ sagt Agamemnon a. a. O. V. 455). Die vielen edlen Weibergestalten jenes Heldenzeitalters von der Penelopeia an, ebenso wie die schlimmen der Medea, Helena ꝛc. sind ebenso bekannt, wie die spätern historischen; ebenso bedarf es nur einer kurzen Andeutung, daß der Geschlechtscharakter der hellenischen Männer wie der der Frauen sich nach der Stammverschiedenheit der Dorier (Sparta, Kreta ꝛc.) und Jonier (Athen) verschieden zeigte[20]), worauf die Erziehung den größten Einfluß hatte. Dieser Gegensatz zeigt sich dann auch in der Beurtheilung des weiblichen Geschlechtscharakters von Platon und Aristoteles, indem der Erstere in dorischer Weise die Frauen für die Betreibung der Musik wie der Gymnastik, selbst für die Handhabung der Waffen und Kriegsübungen geschickt hielt[21]), weil überhaupt die geistigen und körperlichen Anlagen beider Geschlechter gar nicht so verschieden seien, während Aristoteles das Weib für einen „unvollständigen Mann“ erklärte[22]). Auch läßt es sich nur aus jener dorischen Einseitigkeit erklären, daß Platon (de rep. V.) für die Wächter- und Kriegerclasse eine Gemeinschaft der Weiber vorschlug; ein „man kann sagen schändlicher Gedanke“ (Schmitthenner, 12 Bücher v. St. I, S. 102), wegen dessen Platon übrigens schon vom Aristoteles (Polit. II, 2) gehörig zurechtgewiesen ist. — Daß es den Griechen nicht an einem theoretischen Verständniß der Vielseitigkeit des weiblichen Geschlechtscharakters fehlte, zeigt ihre Mythologie in Bezug auf die weiblichen Gottheiten der Juno, Cythere, Minerva, Diana, ferner der Hebe, Ceres ꝛc. Dasselbe beweist ihre Poesie schon im Homer und Hesiod, von denen auch der Letztgenannte in seinen „Hauslehren“ verschiedene interessante Aussprüche über die Weiber und die Ehe hat. — Unter den spätern großen griechischen Dichtern zeichnen Aeschylus und Sophokles den Geschlechtscharakter der Weiber in ihrer Größe; Aristophanes und besonders Euripides dagegen (obwol Letzterer im Leben selbst kein Misogyn gewesen sein soll), Lucian u. A. mehr ihre Schattenseite; am meisten that dies letztere Simonides von Amorgus in seinem bekannten Carmen de mulieribus (ed. *K. Guil. Müller*, Jenae 1831). Uebrigens ist der ausführliche Artikel „*Hetären*“ hier zu vergleichen. — Aus jener einseitigen politischen und dabei die Foderungen der Menschenrechte verkennenden Lebensansicht und Erziehung der Hellenen[23]), ihrer daraus entsprungenen Mißachtung des Weibes, entsprangen dann auch die Ausartungen des Geschlechtstriebes zur gemeinen Päderastie, welche letztere in sittengeschichtlicher Hinsicht einen unauslöschlichen Makel in der Geschichte der Hellenen bildet, und wenngleich es auch eine edlere (in der bessern Zeit besonders bei dem dorischen Stamme — aber auch bei der „heiligen Schaar“ der Thebaner[24]) — sich findende) Form der Knaben- oder Männerliebe gab[25]), so mußte doch auch diese ebenfalls unvermeidlich zu Entartungen führen[26]), da eine verliebte Freundschaft zwischen männlichen Individuen nun einmal ein ebenso unnatürliches Verhältniß ist, als die (übrigens mit Unrecht so genannte) Platonische Liebe zwischen Personen beiderlei Geschlechts[27]), und das eine wie das andere ein Beweis von der Verkennung des wahren Wesens und der Bestimmung des Geschlechtsunterschiedes ist. — Nur kurz sei hier noch bemerkt, daß ohne Zweifel der bei den Griechen überwiegende ästhetische oder Schönheitssinn[28]) bedeutend zu jener Verirrung mitwirkte, worüber sich treffende Andeutungen in Goethe's „Winkelmann“ finden, welchem Letztgenannten schöne Knaben und Jünglinge auch mehr galten als schöne Weiber.

So tief die Römer in Bezug auf Wissenschaften und schöne Künste (die sie nur, nach F. A. Wolf's Ausdruck[29]), als „ausländische Waare“ aufnahmen) unter den Griechen stehen, so hoch stehen sie über denselben durch ihre höhere Achtung des Familienlebens und demgemäß auch des Geschlechtscharakters des Weibes, welches bei ihnen nicht, wie bei den Hellenen (und bei den meisten andern Völkern galt und gilt ja ebenfalls das Horazische *Cunnus* deterrima belli causa!) als Ursache von Hader und Kampf (Helena und Briseis[30]), sondern seinem wahren Geschlechtscharakter entsprechend[31]) als das versöhnende Element (Sabinerinnen, Lavinia!) erscheint[32]). Die Frauen hatten Rom gerettet,

20) Vergl. Otfr. Müller's Dorier und Cramer, Gesch. der Erziehung I, 170 fg. 231 fg. 21) *Platon.* De rep. lib. V. De leg. lib. VII. Kapp, Platon's Erziehungslehre S. 230 und Cramer, Gesch. der Erziehung II. S. 345. 22) *Aristotel.* Pol. II, 3. De generat. anim. IV, 6. Kapp, Aristot. Staatspädagog. S. 231. Burdach, Physiol. III. S. 287 fg.

23) Bollgraff, Politik. 4. Bd. S. 10 fg. Kapp, Platon's Erziehungslehre S. 355. 24) s. Plutarch. im Pelopid. c. 18. 25) Fr. Jacobs, Erzieh. d. Gr. z. Sittl. S. 199 fg. 212 fg. 26) Wachsmuth, Hellen. Alterth. II, 2. S. 48. Vergl. Kapp a. a. O. S. 337 und dessen Aristoteles' Staatspädag. S. 56 fg. Fries, Physchol. Anthropologie I. S. 279. 27) Herder in dem Aufsatze „Liebe und Selbstheit“ (Zerstr. Bl. H. I.); vergl. Burdach, Bau des Gehirns III, 138. 28) Winkelmann, Werke (von Fernow). Bd. IV, 7, 246. 29) Mus. d. Alterthumswiss. I. S. 22. 30) „Die Poesie der Ilias dreht sich um einen Frauenraub“ u. s. w. Fortlage, Geschichte der Poesie. 1839. S. 88. 31) Burdach, Physiol. III. S. 249. 270 und Schiller's Würde der Frauen. 32) Niebuhr, Röm. Gesch. I, 215.

Digitized by Google

deshalb lohnte Romulus ihnen mit Ehren für sie selbst und den Stand der Matronen, denen der begegnende Mann ausweichen mußte; ja, wer ihre Züchtigkeit mit schamlosem Worte kränkte, war des Todes schuldig[32]). Wer weiß auch nicht, in welcher Verehrung die Vestalinnen standen[33])? Nur im alten Rom konnte es im Alterthume geschehen, daß ein Königshaus wegen Verletzung weiblicher Keuschheit (Lucretia!) den Thron für immer verlor, wie denn auch später die Stürzung des tyrannischen Decemvirs Appius Claudius eine ähnliche Ursache (Virginia!) hatte. Die höhere Ansicht der Ehe spricht sich auch in der noch im Justinianischen römischen Rechte sich findenden Definition derselben als ein consortium omnis vitae aus, wonach beide Geschlechter sich zu einem Ganzen vereinigen, der Egoismus der Einzelpersönlichkeit aufgehoben wird, das Weib auch an der dignitas des Mannes Theil nimmt (im Gegensatze des, übrigens auch nach römischer Ansicht nicht ungeschlichen, Concubinats)[34]). Welche bedeutende Rolle die Mütter in der bessern Zeit Roms gespielt oder wie sie sich sonst durch Geistesbildung ausgezeichnet haben, ist bekannt: Veturia, die Mutter Coriolan's, Cornelia, die der Gracchen, Cornelia, die in den mathematischen und philosophischen Wissenschaften wohlbewanderte Gemahlin des Pompejus, Rhea, die Mutter des berühmten Emancipators Sertorius, die Porcia, Gattin des Brutus, Octavia, die Gemahlin des Antonius, die Julia, die Gattin des Antonius Creticus u. a. m.[35]). Freilich artete später das ganze Römergeschlecht furchtbar aus[36]), am meisten das weibliche zur Imperatorenzeit; wer kennt nicht die Namen einer Livia, Julia, Fulvia, Agrippina und Messalina, und die schaudererregende Schilderung eines Juvenal, Persius und Martial! — vergl. auch Böttiger's „Sabina" — obwol selbst in dieser Epoche es an einzelnen großartigen Frauencharakteren nicht fehlte, wie die Beispiele der Julia Procilla, der Mutter des Tacitus (s. Agric. c. 4 und 6) und der Arria (*Plin.* ep. III, 16) der Gattin des Paetus beweisen. Gleichwol ist nicht weniger gewiß, daß schon in der frühern Zeit der Charakter der Römerinnen sehr sich verschlimmert haben muß, da bereits im Jahre 330 v. Chr. nicht weniger als 170 Matronen der Giftmischerei gegen ihre Männer angeklagt wurden[37]). Freilich hatten die Römer generis masculini grade in dieser Beziehung selbigen ein sehr schlechtes Beispiel gegeben, da, wie David Hume nach Livius (XL. c. 40. 43. und VIII. c. 18) bemerkt, das Verbrechen des Vergiftens bei ihnen, und zwar in ihrer glorreichsten Periode zwischen dem Anfange und Ende der punischen Kriege, so gemein war, daß während noch nicht eines Jahres der Prätor über 3000 Personen in einem Theile Italiens am Leben strafte[38])! Auch weiß man ja, daß eine sehr niedrige Ansicht von der Ehe und dem weiblichen Geschlechte selbst bei sonst sehr hochstehenden Römern sich fand; wie denn Plutarch im Leben des jüngern Cato erzählt, daß Quintus Hortensius von demselben seine Tochter Porcia „wie einen fruchtbaren Acker zum Kinderzeugen" verlangt habe, und von Cicero, der so salbungsvoll über das *homestum* und *decorum* in seinem Buche „De officiis" geschrieben, daß er sich die Speculation erlaubte, seine Gattin Terentia zu verstoßen, um durch das Heirathsgut der reichen Publilia seine Schulden zu bezahlen[39])! Gibbon möchte also im Ganzen wol Recht haben, wenn er behauptet, die Römer hätten in der Regel ohne alle Liebe geheirathet und jener feinern Hochachtung entbehrt, welche das Wort „Galanterie" in seiner edlern Bedeutung bezeichnet[40]). So weiß man ja auch aus Stellen der alten Dichter, daß die Liebhaber ihre Geliebten zu prügeln nicht verschmähten!

Den entscheidenden culturhistorischen Wendepunkt und die Epoche der wahren Würdigung des Geschlechtscharakters des Weibes, damit aber zugleich eine neue Epoche der gebildeten Menschheit bildet in der That erst das Christenthum, besonders in seiner Verbindung mit dem germanischen Volksthume. In ersterem ist das große Princip der Gleichheit aller Menschen vor Gott, das Princip der Achtung der Menschenwürde, somit das der angeborenen oder allgemeinen Vernunft- und Menschenrechte[41]), von welchem nur dunkele Ahnungen bei Griechen und Römern sich fanden, zum leitenden Grundsatze geworden, weshalb die christliche Religion mit Recht schon von Montesquieu u. A.[42]) als die „Religion der Freiheit" bezeichnet worden. Schon dadurch hörte das Weib auf, als bloßes Zeugungsorgan behandelt zu werden; es kam noch hinzu, daß sehr bald aus der Verehrung der Mutter des Heilandes sich ein Mariencultus (s. d. Bd.) oder Madonnendienst entwickelte, und eine Menge Frauen als Märtyrinnen heilig gesprochen und verehrt wurden. Noch wichtiger ward aber das Hinzutreten der, schon im engern Volksthume der Germanen gelegene, Achtung für das weibliche Geschlecht (s. *Tacit., German.* c. 8) oder, wie Immermann[43]) es ausdrückt, des „Urgefühls der Germanen, daß in dem Weibe etwas Heiliges sei." In der That war jedenfalls die Keuschheit und Heiligkeit der Ehe bei keinem andern Volke auf noch niederer Civilisationsstufe höher geachtet[44]), und damit von selbst auch das ganze weibliche Geschlecht; wie denn die Frauen schon in den alten

32) Niebuhr I, 256. 33) Cramer a. a. O. I, 365. 34) Hugo, Rechtsgesch. §. 71 fg. 35) Vergl. Plutarch, im Leben des Coriolan, der Gracchen, des M. Antonius u. s. w. 36) Ad. Schmidt, Gesch. der Denk- und Glaubensfreiheit. 1847. S. 43. 264 fg. 307 fg. 37) Cramer, Gesch. der Erziehung I, 368.

38) D. Hume, Pol. Versuche, überf. v. Kraus S. 212. 39) Hegel, Naturrecht S. 184. 40) Gibbon, Gesch. des Verfalls u. s. w. I. S. 6. 41) Fülleborn, Beiträge zur Gesch. der Ph. IV. S. 195. Fries, Beitr. zur Gesch. der Ph. H. I. S. 3 fg. 42) *Montesquieu*, Espr. d. lois l. XXIV. ch. 1. (Paulus) in „Conversationssaal und Geisterreise." 1830. S. 916. Ancillon, Vermittl. d. Extreme I, 20. 44) Immermann, Memorabil. I S. 98 fg. Scheidler, Prar. d. pr. Philos. S. 141. 45) *Tacit. Germ.* c. 18. *Hist.* IV, 14. *Caesar.* B. Gall. V., 21. *Val. Max.* VI, 1.

Digitized by Google

Volksgesetzen ein doppeltes Wehrgeld hatten, und im modernen Abendlande sogar die Throne besteigen konnten und hier und da noch können[46]). Freilich eine politische Institution, welche dem antiken Geiste eines Tacitus als das „äußerste der Knechtschaft" erschien und auch in der neuern und neuesten Geschichte sich nicht sonderlich bewährt hat. Auch die sprachliche Bezeichnung des Weibes bei den Teutschen als Frau („Fro" = Herrin), bei den Franzosen, Engländern, Italienern und Spaniern als *maitresse*, *mistress*, *donna* (domina) ist sehr charakteristisch, und deutet zugleich die oft übergroße Herrschaft oder Oberherrlichkeit an, welche das weibliche Geschlecht in Neu-Europa genießt, und ebenso auch in dem von letzterm aus eroberten und cultivirten Amerika[47]). Hierher gehört ferner die ganze Romantik oder das Ritterthum mit seiner Galanterie (s. d. W.) oder seinem Frauendienste und dessen Einfluß auf den Geschlechtscharakter sowol der Männer wie der Weiber selber; über welches Alles die Schriften über die Geschichte in Charakteristik des weiblichen Geschlechts nähern Aufschluß geben[48]). Hier können natürlich nur die Hauptmomente angedeutet werden.

Vor Allem gehört hierher, daß das Christenthum für sich allein jene Emancipation des weiblichen Geschlechts und die Veredlung seines Charakters nicht schon durchgesetzt, sondern nur angebahnt hat. Dies ist weltgeschichtliche Thatsache und erklärt sich schon aus der orientalischen Herkunft jener Religion (vergl. oben S. 32); wozu sodann noch kam, daß nach dem von den Aposteln und ihren Nachfolgern aufgestellten Dogmensystem das weibliche Geschlecht als das vorzugsweise schwache und als Urheberinnen des Sündenfalls[49]) wieder ziemlich tief gestellt ward. Ebenso steht geschichtlich fest, daß es eigentlich der Germanismus[50]), insbesondere das teutsche Volksthum, und zwar in jener Periode des nach den Kreuzzügen entstandenen Ritterthums, in welcher erst alle höhere Cultur sich zu entwickeln begann, jene Erhebung des weiblichen Geschlechtscharakters bewirkte[51]). Allerdings zeigt sich dies zuerst in Südfrankreich und in der provençalischen Poesie, mit welcher Abälard's geistliche Minnedichtung gleichzeitig ist und aus welcher später der größte christliche Dichter der Neuzeit, Dante, sowie sein großer Zeitgenosse Petrarca schöpften, welche beide wie kein Dichter des Alterthums das Weib verherrlichten. Indessen war es im Allgemeinen doch erst der teutsche Geist, welcher hierin zuerst, wie später nochmals in der Reformation, seine welt- oder culturhistorische Mission erfüllte. Bei dieser unleugbaren Wichtigkeit der Sache möge es gestattet sein, die meisterhafte Darstellung dieses Punktes in der „Geschichte der deutschen Dichtkunst" von Gervinus[52]) wenigstens in der Hauptstelle hier mitzutheilen. Nachdem derselbe schon früher (S. 284) angedeutet, wie im Gegensatze gegen das klassische Alterthum, dessen epische, dramatische und lyrische Dichtkunst sich auf den festen Boden der Nationalgeschichte beschränkte, die Thaten der Altvordern verherrlichend, die neuere Zeit das lyrisch-persönliche Interesse der Gegenwart hervorhob und fortan das fast ausschließliche Thema oder der Mittelpunkt aller Formen der Dichtkunst die Liebe ward, wird dies nun näher in Bezug auf den Minnegesang ausgeführt:

„Die Lyrik der Rittersänger dreht sich einzig und allein (denn die Ausnahmen verschwinden fast) um die Liebe. Es ist die Zeit, von der an kein Roman, kein Drama, kein Epos mehr in Europa gedichtet wird, ohne daß diese den Mittelpunkt der Sache ausmachen, oder zu den reizendsten Episoden dienen müßte. Wir glauben die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit dieser Wendung in der neuern Kunst ganz zu erkennen. In unserer Welt, wo aus dem Leben die Poesie völlig entschwand, wo Bedürfnisse, die Schwierigkeit des Lebensunterhalts, die angestrengte Thätigkeit des Kopfes und der Hände, wo Alles darauf hinstreben, den Verstand und den praktischen Sinn auf Kosten des Gemüths allein zu bilden, konnte die Dichtung, falls sie sich überhaupt behaupten wollte, nicht besser thun, als wenn sie sich des eben reifenden Jünglings, wenn die erste Geschlechtsliebe ihn weich und sinnig macht, gewaltig bemächtigte. Sie mußte ihn bei dieser seiner inneren Beschäftigung fassen, von da aus sein sittliches Wesen zu reinigen, von da ihn für alles Gute und Schöne empfänglich zu machen suchen. Es frage sich Jeder unter uns, der Sinn für Edles und Gutes in sich hat, ob er ihn der Erziehung, der Schule, dem Umgange, der Religionslehre mehr zu danken habe, als (von der angeborenen Natur abgesehen) den Grundsätzen, die sich in solchen Jahren mitten in der ersten gemüthlichen Versenkung bilden, und ihren äußeren Anstoß gewöhnlich von neuerer Dichtung erhalten, die erst in diesen Jahren anfängt für den Jüngling Reiz zu bekommen, weil ihn jetzt erst jenes Vorherrschende in ihrem Inhalte ergreift. Die heilige und sanfte Stimmung des Menschen in dieser Zeit, im Vereine mit einer Dichtkunst, die diese Stimmung hervorzurufen und zu unterhalten ganz geeignet ist, hält in uns allein eine ideale Sehne gegen

46) Boltgraff, Polit. III. S. 132 fg. Zöpfl, Ueber die span. Successionsfrage. 1839. S. 19. 47) Vergl. v. Raumer, Briefe über die Verein. Staaten Nord-Amerika's II. S. 535 fg. 48) L. Alexander, Hist. of Women; Thomas, Essais sur le caract. des femmes; Brandes, Ueb. d. Weiber; Meiners, Gesch. des weibl. Geschlechts; Pockels, Charakteristik des weibl. Gesch.; Mauvillon, Mann und Weib; Jenisch, Univ. hist. Ueberblick u. s. w. 2. Bd. 2. Abth. S. 241, und die neuesten naturgeschichtlichen Schriften über dies Thema von Jung und Klemm. 49) s. v. Raumer, Gesch. d. Hohenstaufen. 6. Bd. S. 612. 50) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. 1. Bd. S. 202. 51) „Dem Christenthume danken die Frauen vor Allem, daß sie in einem höhern Lichte betrachtet und milder behandelt wurden. Indessen tritt ohne Zweifel zu dem Einflusse des Christlichen die eigenthümliche Stimmung und Sinnesart der teutschen Völker hinzu, und diese spricht sich wiederum am lebendigsten und deutlichsten im Ritterthume aus." Raumer a. a. O.; vergl. Herder, Ideen z. Ph. d. Gesch. d. M. Buch XX. §. 2.

52) Gervinus, Gesch. der Dichtk. 4. Ausg. 1853. 1. Bd. S. 296. Vergl. Fortlage, Gesch. der Poesie S. 305 fg., vergl. 439 fg.

Digitized by Google

die äußerliche Welt aufrecht. Denn jene Zeit setzt sich noch über Rang und Stände, über Brodsorgen und Conveniençen und Alles, was an unserer edleren Natur gefährlich nagt, hinweg; und sie setzt den Mann in eine enge Beziehung zu dem Weibe, das in der neuen Zeit die poetische Seite der Gesellschaft bildet, wie es in der alten Welt der Mann that, weil ehemals auf dem Manne, wie heutzutage auf dem Weibe, die Last des Lebens nicht so unmittelbar ruhte, weil das Weib heute, wie einst der griechische Bürger, den gemeinen Berührungen des Lebens entzogen, weil es den Einwirkungen des Rangsinnes, den Verderbnissen durch niedrige Beschäftigung, der Unruhe und Gewissenlosigkeit der Erwerbsucht nicht ausgesetzt, und weil von Natur schon das Weib mehr als der Mann gemacht ist, mit der höchsten geselligen Ausbildung den Sinn für Natürlichkeit und die ursprüngliche Einfalt des Menschen zu vereinen. Die geänderten äußeren Verhältnisse in neuerer Zeit bedingten sogar diese Art Gefühle, die in der neueren Dichtung so ausschließlich behandelt sind, mehr als man glauben sollte. Die Beschwerden unsers Lebens wehren den leichten Genuß und die rasche Befriedigung der Alten; sie schrecken uns in uns zurück, sie erzeugen die unbestimmte Sehnsucht nach einer Gefährtin, die uns die Lasten des Lebens tragen hilft, und diese Lasten kannte der Grieche so wenig, wie unser eheliches und häusliches Glück. Ohne das Weib wäre für jede feinfühlende Seele das heutige Leben nicht zu ertragen, und es war eine wunderbare und wohlmeinende Fügung des Schicksals und der Vorsehung, daß, als sie die Ordnungen der alten Welt und mit ihnen den Seelenadel der alten Männer zerstörte, sie die Frauen aus ihrer Unterordnung heraushob und zur Herrschaft über die Gemüther berief, ohne welche die neue Welt in Gemeinheit der Bestrebungen aufs Tiefste hätte herabsinken müssen. Nicht einmal da, wo das Weib aus dieser schönen Bestimmung herauswich und seine Unabhängigkeit mißbrauchte, hat sich das Leben auf einer Höhe erhalten können, die dem menschlich Empfindenden genügte. Nur wo das Weib, indem man ihm jene größte und schönste Gewalt einräumte, von jeder Anmaßung einer weiteren Herrschaft abstand, nur wo es dieser Aufopferung des Mannes jene andere entgegenbrachte, mit der sich jeder echt weibliche Charakter des Mannes und seiner Bedürfnisse pflegend annimmt, nur wo häusliche Tugend im Weibe aufrecht erhalten ward, nur da fällt das Weib die würdige Stellung würdig aus, die ihm die Natur angewiesen hat. Wir dürfen es freudig sagen, kein Volk der Welt kann sich, in alter und neuer Zeit, hier mit uns vergleichen. Und mögen Christenthum und Naturanlage zur Erschaffung und ersten Gestaltung dieses Verhältnisses in der neueren Gesellschaft das Frühere und Wesentlichste gethan haben, so ist es gewiß, daß erst das ritterliche Leben und diese ritterliche Minnedichtung demselben seine Blüthe gegeben, sowie hernach die folgende Zeit des bürgerlichen Hausstandes erst die Reife hinzugab."

Vortreffliche Ergänzungen und Bestätigungen dieser richtigen Auffassung gibt Immermann in seinen „Memorabilien" 1840 I. S. 98 fg., worin er nachweist, daß Ehe und Familienleben eigentlich nur in Deutschland zur höchsten Gestalt sich durchbildet[53]). In der That zeigt die Sittengeschichte in der neueuropäischen Zeit in Bezug auf unsern Gegenstand bei den slawischen Nationen fortdauernde Unterdrückung des weiblichen Geschlechts, ganz dem bei ihnen ebenfalls fortdauernden orientalischen Principe des Despotismus gemäß, bei den romanischen eine unnatürliche Ueberschätzung und falsche Stellung des Weibes (namentlich in dem Cicisbeat bei den Italienern, sowie der modernen Galanterie) und nicht blos auf die Throne beschränkte Maitressenherrschaft, sogar in der Literatur bei den Franzosen[54]) (— noch vor vier Jahren antwortete Abdel-Kader auf den Ministers Fortoul Frage, was ihm

53) „Die Basis, über welcher sich das eigenthümliche deutsche Familiengefühl erhob, ist das Urgefühl der Germanen, daß in dem Weibe etwas Heiliges sei. Aus diesem Urgefühle entsprang in spätern Zeiten eine durch Reflexion vermittelte Ahnung, daß auf das, was von dem Weibe in seiner innersten und ihm eigensten Thätigkeit ausgeht, nämlich auf das Kind, auch etwas von dem Heiligen des Hervorbringenden übergehe. Das erste jener Kennzeichen ist, daß, wie ich glaube, nur bei uns die Ehe als Sacrament geknüpft wird, nicht im Sinne der katholischen Kirche, sondern im menschlichen, aber eben deshalb göttlicheren Sinne. Das Weib weiß, wenn das Gefühl nach ihm verlangt, daß in dem Manne, wenn auch in einem noch so stürzen und abgebüßten Reste die germanische Urempfindung rege sei, daß er in ihr, wo nicht mehr ein Heiliges, weil dies zu hoch für unsere Zeiten klingen möchte, doch ein Unbescheidliches und Unaussprechliches suche und sehe. In dieser neuen Lage nun schlägt ihre Seele das Auge auf, sie war, bis die Liebe sie erfaßte, eigentlich noch Nichts, in jener Empfindung des Mannes aber erkennt sie ihre höchste Würde und ihren vornehmsten Adel. Ueberströmend von Dankbarkeit, erfährt sie nun in ihrem Bewußtsein, daß der, welcher sie so erhöhte, zu das Werk Gottes an ihr erst ausschuf, nothwendig Gleiches in sich trage, da nur das Gleiche das Gleiche erkennen kann. Beide vereinigen daher in der Liebe nicht abgesonderte Geschmacksrichtungen, Neigungen, geistige oder gemüthliche Sympathien, sondern die Personen, d. h. das ganze, ewige, unberechenbare Wesen des Menschen. Nur in dem Glauben an eine solche Vereinigung aber kann das Wort der Treue noch mit gutem Gewissen vor dem Altare ausgesprochen werden. Es sagt aber nicht etwa: Ich will dir eigensinnig anhangen, auch wenn ich erkennen sollte, daß du nicht zu mir gehörst, daß deine Schwächen und Fehler unträglich sind; sondern es will sagen und bedeuten: Weil ich dich als ein ewiges und unberechendares zu dem Ewigen und Unberechenbaren in mir gehöriges Wesen erkannt habe, so kann nie ein Fehler, noch eine Schwäche an dir groß genug sein, um den Glauben zu zerstören, daß du aus dem unerschöpflichen Schatze deiner Person alles Schlimme vergüten könnest und wertest, entweder von dir selbst, oder mit Hilfe meines Glaubens und meiner Liebe. — Dies ist das Wesen der deutschen Liebes es folgt aber aus ihm, daß bei uns auch die Ehe zu der Liebe hinzutreten muß, soll sie von dem Zweifel, sie könne doch nur eine Grille, ein Anstoß, ein Irrthum, eine Leidenschaft sein, ausgeheilt werden. Denn Niemand darf sich jenen durch nichts Anderes willkürlich zu ersetzenden Prüfungsmoment vor dem Antlitze Gottes unterschlagen, will er im Strome deutschen Lebens verbleiben." 54) „Die Ninon de Lenclos, Geoffrin, Lespinasse waren Schiedsrichterinnen in Sachen des Geschmacks, der Philosophie und der Gelehrsamkeit für ganz Frankreich." G. E. Schulze, Psych. Anthropol. S. 498.

Digitized by Google

an der französischen Civilisation am merkwürdigsten vorkomme?: „Die Priester und die Frauen; Ihr habt nichts, was diesen zwei Mächten widerstehen könnte.“[55]) —), während zugleich bei allen Romanen für die Erziehung des weiblichen Geschlechts entweder gar nicht oder nur sehr schlecht — durch Klöster und Pensionsanstalten — gesorgt ist. Dies führt zugleich auf den wichtigen Unterschied zwischen dem Katholicismus und Protestantismus, indem in ersterem ebenfalls die Stellung und der Charakter des Weibes theils durch die Gesetze des Corpus jur. canonici — welches ihm die Fähigkeit abspricht, Zeugniß abzulegen, Briefe unter eigener Adresse zu empfangen, nicht blos Schmuck, sondern auch Ohrringe, desgleichen männliche Kleidung zu tragen verbietet[56]) — theils durch das imperium, welches die kathol. Geistlichkeit sich über das Gewissen anmaßt und durch den Mißbrauch der Ohrenbeichte, theils durch das sittenverderbende Institut des Cölibats (s. d. W. vergl. Paul Courier, Polit. Satyren Bd. I.), sowie des Klosterwesens (vergl. Weber's „Mönchere[i]“) vielfach alterirt und deteriorirt wird. Aber auch im Protestantismus, welchem die germanischen Völker vorzugsweise zugethan sind, zeigen sich noch manche Verschiedenheiten; besonders ist hier das halb katholisch gebliebene und dem bornirtesten Buchstabenglauben verfallene England als dasjenige Land zu bezeichnen, in welchem die Gesetzgebung in Bezug auf die rechtliche Stellung der beiden Geschlechter zu einander, sowie auf Ehe und Familienleben noch äußerst roh und unvollkommen — konnten doch geseßlich (!) die Engländer ihre Weiber wie das Vieh mit dem Stricke am Halse zu Markte bringen und verkaufen, und bei ihnen war sogar die militairische vor der Trommel geschlossene Ehe ad placitum, d. h. so lange es Beiden gefällt, gestattet[57]) — mit dem Geiste des Christenthums und teutschen Volksthums ebenso sehr wie mit dem Geiste unserer Zeit im Widerspruche ist; daher denn auch dies Thema oft schon und noch in neuester Zeit fort und fort zur Sprache gebracht worden ist[58]). Auch in Teutschland und zwar in dem protestantischen Theile desselben gibt es in diesem Punkte allerdings auch noch keine völlige Uebereinstimmung und noch Manches zu bessern — z. B. in der Preußischen Ehegesetzgebung, die in manchen Punkten sogar noch schlechter ist als die moderne französische[59]) —; doch ist im Ganzen das Grundprincip der Achtung des Rechtes der Persönlichkeit bei beiden Geschlechtern zur Geltung gelangt.

Hiermit hängt nun ein zweites, bereits oben (S. 30) angedeutetes Hauptmoment unmittelbar zusammen, nämlich die Erziehung, im engern und weitern, sowie im positiven und negativen Sinne dieses Worts. Daß dieselbe das einflußreichste für das gesammte Menschenleben, sowie die wichtige Staats- und Nationalangelegenheit ist, haben schon die Weisen aller Zeiten, Socrates, Platon und Aristoteles, Bacon, Leibnitz und Kant, um nur diese zu nennen[60]), näher nachgewiesen; es sei hier nur an das Wort von Leibnitz erinnert: „Wer Herr der Erziehung ist, kann die Gestalt der Welt umändern,“ sowie an das von Kant: „Der Mensch ist das einzige Geschöpf, welches erzogen werden muß; er ist Nichts, als was die Erziehung aus ihm macht.“ Dies wird durch die ganze Geschichte der Menschheit von den einzelnen Völkern bestätigt, und in dieser Hinsicht zeigt sich nun ebenfalls der entschiedende Einfluß, den das Christenthum und das germanische Volksthum, besonders die Reformation in Betreff der Bildung des Charakters beider Geschlechter, namentlich des weiblichen, gehabt haben. Sowie von Volkserziehung erst in der neuern christlichen Zeit, und im eigentlichen Sinne erst seit der Reformation die Rede ist[61]), so hat auch diese vorzugsweise ihren höhern Charakter erst in Teutschland gewonnen[62]), und dasselbe gilt von der Erziehung des weiblichen Geschlechts im Ganzen betrachtet, was auch ganz natürliche Folge der hohen Auffassung des Familienlebens bei uns ist, wie ebenfalls Immermann nachgewiesen hat[63]). In das Speciellere hierüber einzugehen, ist

55) Allgem. Zeit. 1852 vom 9. Nov. S. 5015. 56) Vergl. (Schweikart) Blicke auf die jurist. Praxis. 1817. S. 107, wo die betreffenden Stellen der C. J. C. speciell angegeben sind. 57) Voltgraff, Polit. III. 159. 58) Am ausführlichsten früher von M. Wolfstonecraft, Rettung der Rechte des Weibes, überf. von Salzmann 1794; neuerdings in dem in Berlin 1853 erschienenen Werke der Mistr. Norton; s. auch die Berichte über die Debatten im Parlament über die Scheidung, Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau, vergl. z. B. Allgem. Zeit. vom 3. Mai 1856. 59) Vergl. Scheidler in Bran's Minerva. 1844. August S. 298 fg.

60) Vergl. Scheidler in Wecker's Staatslexikon s. v. „Pädagogik.“ 61) Cramer in Brzeska's Centralbibl. 1838. H. 1. 62) Deutsche Vierteljahrschr. 1847. 63) Memorabil. I. S. 103: „Das zweite unterscheidende Kennzeichen unserer teutschen Familie ist, daß die Aeltern in den Kinde gleichfalls die Person erkennen und es darnach behandeln. Weil ihnen nämlich kein Rausch der Sinne die Verehrung ihrer Personen übertäuben konnte, so erkennen sie auch mit der Geburt des Kindes, daß eine Person geboren sei, und dadurch wird das neue Verhältniß sogleich über den thierischen Instinkt hinweggehoben. Es geschieht dies, da sie ja wissen, daß neben den sinnlichen Kräften die Personen ihm das Dasein gaben. Sie betrachten das Kind, sobald sich nur der leiseste Anknüpfungspunkt für diese Ueberzeugung darbietet, als ein in die Fortsetzung der ideellen Menschheit eingeordnetes Wesen, als zur Zukunft des Menschengeschlechts gehörig und sich verpflichtet, es für diese Zukunft zu erziehen. Charakteristisch ist ferner das Verhalten der Aeltern zu den Kindern. Man sorgt in andern Ländern auch für seine Nachkommenschaft, man erzieht sie, man gründet ihr Schicksal. Aber bemerklich bleibt dort, daß der Zustand der Alten als das Normale, wenigstens als das Positive angesehen wird, in welches das junge Geschlecht hineinzuwachsen habe, weshalb denn die Erziehung etwas von der Dressur behält und meistentheils durch Mietlinge ausgeführt wird, durch welche sie auch ausgeführt ist, so lange sie jener Region zugehört, aber mindestens angenähert verharrt. Dagegen ist bezeichnend für unsern Zustand, daß teutsche Aeltern in den Kindern die Zukunft zu erblicken pflegen, und zwar die Segnungen derselben, welche ihnen versagt blieben. In unsere Familie haben sich alle Geister des Ahnungsvollen, ohne welches der Mensch nicht zu leben vermag, geflüchtet. Wie nun die Ehe dem Teutschen das Ahnungsvolle in Gegenwart und Vergangenheit zuhaucht, so schimmern ihm ferne, schöne Lichter vorwärts in der Kinderwelt. — Nirgendwo sind die

Digitized by Google

hier nicht der geeignete Ort, da dies Thema ein gar zu weitschichtiges, übrigens auch in einer ganzen Reihe von Schriften bereits ausführlich abgehandeltes ist, von welchen hier nur die „Geschichte der Erziehung" von Schwarz und desselben „Grundsätze der Töchtererziehung" u. s. w. genannt sein mögen, in denen man zugleich nähere literarische Nachweisungen (besonders in der Vorrede der letztgenannten Schrift) findet. (Auch in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1851, 1855 und 1856, sowie in Gutzkow's „Unterhaltungen am häuslichen Herde" findet sich mehres hierher Gehörige.) Hier braucht blos noch angedeutet zu werden, wie ganz verschieden sich der Geschlechtscharakter des Weibes, aber mittelbar wegen des Einflusses der Mütter und Frauen überhaupt auch der des Mannes, geschichtlich entwickelt haben würde, wenn nicht die Erziehung des ersteren entweder ganz vernachlässigt oder doch nicht auf unpassende Weise betrieben worden wäre. Dies Moment ist um so wichtiger, als die Naturbestimmung der beiden Geschlechter gemäß nur dem Manne noch die Erziehung (im weitern Sinne) durch das öffentliche Leben, den Staatsdienst, den Krieg, die großen Reisen u. dgl. m. zu Theil werden kann, dem Weibe dagegen seine Bildung in seiner eigenthümlichen Sphäre, dem häuslichen oder Familienleben, selber nur zu oft durch jene schon erwähnte falsche sociale Stellung mehr oder weniger verkümmert wird, welches letztere, wie schon gezeigt worden, zum Glück am wenigsten bei unserer teutschen Nation der Fall ist[63]).

Aus allen diesen unbestreitbaren Resultaten der Sittengeschichte läßt sich nun auch erklären, daß und warum, wie ebenfalls schon gleich Anfangs angedeutet worden, die wissenschaftliche Auffassung des Geschlechtscharakters vom Standpunkte der psychischen Anthropologie nur von teutschen Psychologen und Philosophen auf die rechte Weise bewirkt worden, da hier ganz besonders die Worte Goethe's gelten:

„Was ist denn Wissenschaft?
Sie ist nur des Lebens Kraft,
Und erzeuget nicht das Leben.
Leben muß erst Leben geben!"

Ferner:

„Glaube dem Leben, es lehrt besser als Redner und Buch."

So hoch ein Platon und Aristoteles als Philosophen standen, so mußten sie doch, da jeder der Sohn seiner Zeit und Nation ist, den Geschlechtscharakter des Weibes verkennen, und dasselbe gilt mehr oder weniger von allen spätern nicht-teutschen Psychologen, aber auch selbst bei den frühern teutschen, in sofern als die richtigere Würdigung des teutschen Volksthums überhaupt und besonders des mehrgedachten einen Haupt- oder Grundzuges desselben erst mit dem Erwachen der höheren Culturentwickelung, besonders der wissenschaftlichen bei unserer Nation seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen hat. Waren nun es überhaupt die Dichter, welche wie Homer und Sophokles im Alterthume; wie die Minnesinger Dante und Petrarca im Mittelalter; in spätérer Zeit Cervantes, Tasso und vor allem Shakespeare[64]), welche die edlere Natur im Charakter des Weibes erkannten, so hat in Teutschland (wo schon Luther in treffendsten Worten dasselbe ausgesprochen[65]), auch Hans Sachs, Ringwald und Moscherosch, haben mehres hierher Gehörige) — die neuere Poesie diese Aufgabe seit Klopstock und Lessing auf eine, von keiner andern Nation erreichten Weise gelöst, indem außer diesen auch die übrigen Sterne erster Größe am Himmel unserer Literatur Goethe, Herder, Wieland, Novalis, Tieck, neuerdings Gutzkow, besonders aber Schiller und Jean Paul ihr Licht über dies anderwärts noch sehr dunkel gebliebene Gebiet leuchten ließen. Auch unsere teutschen Pädagogen, besonders Pestalozzi's[67]) und Schwarz'[66]), ist hier zu gedenken, von denen der Letztgenannte sehr richtig sagt: „Die Anthropologie erfreut sich jetzt tieferer Blicke als die früheren Gemeinplätze oder Abstractionen einer einseitigen Psychologie gewähreten. Da hieß es: „„Das Weib ist schwächer als der Mann"" — „„in dem Manne herrscht der Verstand, in dem Weibe das Gefühl vor"" — u. dgl. m., das man jetzt kaum noch in einem Gesellschaftskreise vorbringen darf, ohne ein Lächeln zu erregen" u. s. w. Gleichzeitig wirkte sehr bedeutend die neuere Philosophie, besonders seit Kant ein, indem dieselbe nicht nur den Geist echter Wissenschaftlichkeit in der Psychologie brachte, sondern auch in den Lehren der Ethik und des Naturrechts die Würde der Persönlichkeit als leitendes Princip einführte, damit die Lehre von den Menschenrechten wissenschaftlich begründet, während letztere gleichzeitig praktisch im Großen durch die französische Revolution Geltung erhielt, mit welcher deshalb „unsere Zeit beginnt"[68]). Zwar führt diese Lehre wie in der ganzen Politik so auch in Bezug auf unser Thema auch bei uns zu einiger Uebertreibung, die sich in Hippel's Schriften „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber" und „Ueber die Ehe" aussprachen; doch hatte dies ebenso wenig nachhaltigen Erfolg, als die teutsche Nachäffung der wälschen sogenann-

Beispiele noch so häufig von Aeltern, die sich auf das Sorgfältigste selbst mit der Erziehung der Kinder beschäftigen, als bei uns, obgleich allerdings auch das Pensionswesen und die Abrichtung durch Fremde (doch nur bei den höheren Ständen) um sich gegriffen hat. Nirgendwo anders wurde mit Erziehungssystemen mehr handliert, an der jungen Pflanze mehr experimentirt, um ihre verborgene Gabe und Frucht durch Gärtnerkünste zu entdecken, als bei uns. Und so ist denn auch die echtteutsche Unart, daß die Aeltern in den Kindern oft schon Genies sehen, wenn sie noch in den Windeln liegen, doch nur ein geiler Schuß und Trieb aus edler Wurzel."

64) Vergl. Riehl, Die Familie u. s. w. 1855. und Grenzboten Nr. 48 vom 23. Nov. 1855.

65) Vergl. besonders Miß Jameson's Shakespeare's Frauen, übers. von Levin Schücking. 66) Vergl. Bretschneider's Luther an unsere Zeit S. 256 fg. 67) Pestalozzi im Lienhard und Gertrud und „an die Unschuld, den Ernst u. s. w." 68) Schwarz, Grundsätze der Töchtererziehung. Vorr. S. XXII. 69) Wachsmuth, Europ. Sittengeschichte. Bd. V. 2. S. 754. Vergl. Deutsche Vierteljahrschr. 1850. Nr. 49. S. 206.

Digitized by Google

ten verkehrten Emancipationstheorie in dem „plumpen Skandal des St. Simonismus" [wie ihn Schelling treffend nennt[70])], die zwar in Frankreich selbst bald aus der Mode kam, dessen Hauptgedanken in Bezug auf Ehe, Familienleben und Emancipation der Weiber aber später doch wieder im Socialismus des Fourier und im Communismus der sogenannten *travailleurs égalitaires* wieder auflebte[71]); freilich war eben das Familienleben dort selber von jeher und ist noch jetzt im argen Verfall[72]), weil wie Cousin in seinem bekannten „Bericht" (übers. von Kröger) ganz offen sagt, „überhaupt in Frankreich die Erziehung nichts ist."[73] Die sociale Lage und Bildung der französischen Frauen zeigt sich bekanntlich als eine höchst unnatürliche, indem in den höheren und höchsten Ständen die bloße Mode- und sogenannte Salon-Bildung als das entscheidende gilt, und von diesen aus auch der niedere von jeher verdorben worden ist[74]), wie denn auch von der französischen Volksbildung erst noch neuerdings gesagt worden, daß sie „formell in der Façonnirung, materiell in der Napoleonisirung der Nation besteht"[74]). Trotz einzelner wichtiger Bemerkungen über den Geschlechtscharakter der Frauen bei Montaigne, Molière, Racine, La Rochefaucould, Montesquieu, Helvetius, Rousseau, Thomas, der Frau von Genlis u. A. findet man dahin im Ganzen in den Schriften der ältesten und neuern französischen Dichter und Philosophen keine genügende Würdigung desselben, und ebenso wenig natürlich in der neuern belletristischen Literatur der Me. Dudevant, des Victor Hugo, Balzac u. s. w.

Unter den deutschen Physchologen und Philosophen, welche diese Aufgabe besser zu lösen verstanden, ist zunächst Feder zu nennen, in dessen Untersuchungen über den menschlichen Willen, 2. Bd. §. 62. S. 316 fg. sehr viel Richtiges über den Charakter beider Geschlechter sich findet. In praktischer Beziehung enthält Kant's Anthropologie S. 282 fg. die feinsten Winke; dasselbe gilt von Fr. H. Jacobi's philosophischen Romanen „Allwill" und „Woldemar;" theilweise auch von Fichte's Naturrecht (II, 176 fg.). Auch Herder's Ideen z. Philos. d. Gesch. d. Menschheit sind hier zu nennen, sowie v. Ramdohr's Venus Urania, Jenisch, Universalhist. Ueberblick u. s. w. und Lüder, Entwickel. der Veränderungen u. s. w.; ferner Jahn in seinem Deutsch. Volksthum. Wissenschaftlich streng und die gewöhnliche Ansicht vielfach berichtigend sind die Erörterungen hierüber in F. A. Carus, Psychologie (2. Bd.), G. E. Schulze (Psych. Anthrop. S. 490 fg. ed. 3), Fries (Psych. Anthrop. II, 189 fg.). Brandes' Schrift über die Weiber stellt letztere zu sehr von der Schattenseite dar, während Erb (Forschungen über Geschlechtsnatur, 1824) wie früher schon Agrippa von Nettersheim in lächerlicher Uebertreibung das Weib schlechthin weit über den Mann setzt. Ganz besonders beachtenswerth sind die ausführlichen Erörterungen von Wilhelm von Humboldt, theils in den schon oben angeführten „Ideen über die Grenzen der Wirksamkeit des Staats," theils in mehren Aufsätzen in den „Horen" von Schiller. 1795. I, 2. St. S. 99 („Ueber den Geschlechtsunterschied und dessen Einfluß" u. s. w.), 3. St. S. 80 („Ueber die männliche und weibliche Form") vergl. 4. St. S. 14 fg. Schiller selbst hat ebenfalls interessante Bemerkungen in seinen „Briefen über die ästhetische Erziehung," besonders aber in dem Aufsatze „Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauche schöner Formen." — Auch die teutschen Physiologen haben (von Haller an) dies Thema vielfach erörtert, am vollständigsten und zugleich mit Berücksichtigung der Ergebnisse der psychischen Anthropologie ist dies geschehen in dem Hauptwerke: „Physiologie von K. Fr. Burdach." 1826. 1. Bd. §. 176 (S. 218 fg.), besonders §. 220 fg. (S. 291); 3. Bd. §. 548 (S. 286), §. 572 fg. (S. 367 fg.).

Die Hauptresultate der durch die genannte Literatur (im weitern und engern Sinne dieses Worts) gewonnenen Einsicht lassen sich in folgenden Momenten zusammenstellen:

1) Es gibt allerdings auch in psychisch-anthropologischer Hinsicht einen verschiedenen Charakter beider Geschlechter, wie denn das Bewußtsein des Unterschieds zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit nicht nur in den Sprachen aller Völker anerkannt, sondern auch allen Individuen so tief eingeprägt ist, daß es in Bezug auf die eigene Persönlichkeit sogar in Seelenkrankheiten nicht verloren geht. Aber dieser Unterschied betrifft nicht die eigentliche Idee oder das Wesentliche der geistigen Menschennatur, welches in beiden dasselbe ist, gleichwie auch selbst in körperlicher Beziehung bei aller Verschiedenheit in Knochenmasse und Bau, Muskel- und Nervensystem u. s. w. das eigentlich organische Leben in beiden Geschlechtern dasselbe und es nur Eine bildende Kraft ist, die sich als das Zeugende und Empfangende darstellt. Die Grundanlagen sind in beiden Geschlechtern ganz dieselben. Es gibt keine einzige geistige Kraft, gemüthliche Fähigkeit oder Tugend, die nur dem einen Geschlechte verliehen wäre; daher es ganz unpassend ist, von eigenthümlichen Anlagen des Geschlechts zu reden (wie Brandes thut). Alle in der Erscheinung hervortretenden physischen Verschiedenheiten beziehen sich nicht auf das Ursprüngliche, sondern nur auf das von der Erziehung[75]), der äußern oder socialen und politischen Stellung, namentlich aber auf die gegenseitige Ergänzung in der allgemeinen Na-

70) Schelling, Vorr. zu Becker's Uebersetzung der Cousin'schen Schrift über die Philos. 1834. 71) Stein, Der Sozial. u. Communism. 2. Ausg. S. 514. 546. 72) Allgem. Zeit. 1853 vom 10. Aug. Beil. Vergl. G. E. Schulze, Nationalökonomie. 1856. S. 345. 73) Luden, Nemesis. 1817. 10. Bd. 4. St. S. 517. Littmann, Blick auf die Bildung u. s. w. 1835. 74) Deutsche Vierteljahrschr. 1847. Aprilheft. S. 131.

75) Ueber diesen Hauptpunkt hat schon Meta Klopstock treffende Bemerkungen gemacht in ihrem Aufsatze „Über die Moden" (s. Klopstock's Werke. [Leipzig 1823.] XI. S. 194 fg.). Vergl. auch Gutzkow's Unterhalt. am häuslichen Herd. 1. Bd. 1853. S. 189 fg. 780 fg. N. F. 1856. 1. S. 303 fg.

Digitized by Google

turbestimmung beider Geschlechter, die so wesentlich zusammengehören, wie rechte und linke Hand oder nach dem Platonischen Mythus, wie zwei von einander geschnittene und zur Wiedervereinigung strebende Hälften eines Ganzen. Die allgemeine Möglichkeit, Mensch im reinsten Sinne des Worts werden zu können, oder die Anlage erleidet ebenso wenig als ihr Zweck, die Perfectibilität der Menschheit, eine Veränderung durch das Geschlecht; diesem Zwecke strebt sie in ihrer Wirkung der Organisation gleichartig zu. „Gleich ist die Anlage, gleich auch die Kraft; denn dem Manne kommt an sich nicht eine größere Kraft zu als dem Weibe, sondern es ist eine gleiche Vertheilung Einer Kraft, nur in verschiedenen Arten vorhanden. Wirkt des Weibes Kraft mehr in sich, so wirkt des Mannes Kraft mehr außer sich. So haben aber beide gleich starke Lebenskraft, die sich nur durch den Grad der größeren oder geringeren Widerstehungsfähigkeit und Ausdehnungsfähigkeit unterscheidet und so als verschiedene Art erscheint“ [76]). Wie es übrigens in physischer Hinsicht Hermaphroditen gibt, so auch in psychologischer, was in unserer Sprache durch die Ausdrücke „Weibling und Männling“ bezeichnet wird. Hierbei ist besonders wichtig, daß der Uebergang des weiblichen Charakters in den männlichen, und umgekehrt nicht als eine Vervollkommnung, sondern als ein Herabsinken anzusehen ist, indem der Männling eine ebenso widerliche Natur darstellt als der Weibling, die Mannheit also jedenfalls nicht die an sich schon größere oder gar die absolute Vollkommenheit sein kann [77]).

2) Sowie von der Fortdauer der organischen Verschiedenheit der beiden Geschlechter die Fortpflanzung unserer Gattung abhängt, so wird dnrch die Fortdauer der psychischen Verschiedenheiten jene dauerhafte Verbindung der Geschlechter in der eigentlichen Ehe bedingt, die ihrerseits die Grundvoraussetzung für alle Entwickelung der Humanität ist, mithin ist auch in dieser allerhöchsten Naturbestimmung keine wesentliche Verschiedenheit vorhanden. Diesem entspricht, daß die in der äußeren Erscheinung sich darstellende und für die Erhaltung und Ausbildung des Familienlebens bestimmte psychische Verschiedenheit der Geschlechter erst in den Jahren der Mannbarkeit anfängt sich in einem vorzüglichen Grade zu äußern, im höhern Lebensalter aber wieder verschwindet (was besonders von der ungeheueren Mehrzahl in den mittleren und niederen Ständen gilt, bei welchen jene Differenz vor und nach jener Periode sehr gering ist) [78]). Unleugbar wirkt die thatsächliche körperliche Verschiedenheit in Bezug auf geringere Muskelkraft und größere Nervenreizbarkeit des Weibes auch auf die Verschiedenheit im geistigen Leben, und dies muß auch so sein, damit die Ergänzung der beiderseitigen Naturbestimmung des Weibes für das häusliche, des Mannes für das öffentliche Leben auf die rechte Weise stattfinden kann. Demgemäß zeigt schon das männliche Kind, wie es von Anfang größer und schwerer als das weibliche ist, mehr Streben nach Selbständigkeit, das weibliche mehr Sympathie oder Anschließungsbedürftigkeit, indem bei jenem das Leben mehr nach Außen, bei diesem mehr nach Innen geht. Insbesondere zeigt sich diese Geschlechtsverschiedenheit in dem das künftige Berufsleben vorbedeutenden Spieltriebe, dessen psychologische Wichtigkeit bekanntlich schon Horaz (diruit, aedificat, mutat quadrata rotundis), neuerdings Kant, Schiller, Jenisch, Tittmann u. A. [79]) näher nachgewiesen haben. Das männliche Kind liebt lärmende, mit heftiger Bewegung verbundene, das weibliche liebt gefällige und anmuthige Spiele; jenes schafft und zerstört, baut auf und reißt nieder; dieses ordnet, verschönert und erhält. Das weibliche Kind ist vermöge einer lebendigeren Sympathie empfänglicher, faßt die Lehren leichter auf, wird sinniger und denkender, beobachtet mehr die feinen Züge, erlangt Gewandtheit und Feinheit und weiß sich das Verweigerte durch Bitten, Schmeicheln und Schlauheit zu verschaffen; das männliche ist unbehelfener, im Auffassen beschwerlicher, will nicht so gern zur Aufnahme sich bestimmen lassen als selbst erlangen, widerspricht gern und sucht seine Foderungen durch festes Beharren durchzusetzen, bestimmt daher eher die Mutter, sowie jenes den Vater. (Hierher gehört auch die Bemerkung, daß Knaben muthige, Mädchen sanfte Thiere vorzugsweise lieben; ferner daß, nach Jean Paul, beim Erblicken eines Reiters der Knabe nach dem Pferde, das Mädchen nach dem Reiter guckt.) Das weibliche Kind lernt früher sprechen, da es vermöge der regeren Sympathie theils den Sinn eines Andern leichter versteht, theils das Bedürfniß sich mitzutheilen mehr fühlt; auch gibt es seiner Rede mehr Ausdruck und eine richtigere Betonung. Der Phantasie schwebt die künftige Bestimmung schon vor: das männliche Kind spielt Reiter und Soldaten, weil ihm diejenigen Verhältnisse als Ideale erscheinen, in welchen körperlicher Muth und Muskelkraft am meisten sich aussprechen; das weibliche hingegen träumt Mutter zu sein, spielt mit Puppen, liebt kleinere Kinder und sucht ihnen wohlzuthun, sie zu pflegen und zu warten, während das männliche sie blos duldet, wenn sie seinem Spiele als Statisten dienen und seinen Willen vollziehen. Auch im psychisch-anthropologischen Sinne gilt daher Schillers Wort: „ein hoher Sinn liegt oft im kind'schen Spiel!“ — In ihrem Verhalten gegen einander bilden sich beide Geschlechter gegenseitig. Dem weiblichen Kinde ist das Rohe zuwider, dem männlichen das Einförmige, Stille; jenes spielt gern den Sittenrichter und will dieses „artig“ sehen, dieses hingegen will jenem Kraft und Muth einflößen. Eins wird in einzelnen Momenten vom Andern fortgerissen, daß der Bruder in der Wirthschaft der Schwester hilft oder diese mit ihm tollt; dann folgen die

76) Carus, Psychologie II. S. 10. Vergl. Schulze, Psych. Anthropologie S. 492 und Fries, Psych. Anthropologie II, 189.
77) Burdach, Physiol. I. S. 282. 78) Schulze, Psych. Anthropologie S. 493.

79) Die Literatur hierüber s. in Scheidler, Psychologie S. 468.

Digitized by Google

Spiele, in welchen jedes die ihm angemessene Rolle spielt, sodaß z. B. die eingebildete Hausfrau mit ihren Kindern von dem phantastischen Pferdebändiger spazieren gefahren wird [80]). — In der spätern Jugend zeigt sich in der Periode des activen Lernens, welches sich allmälig aus dem Spiele sowie dem Nachahmungstriebe entwickelt, jene Verschiedenheit darin, daß der Knabe vermöge seiner abgeschlossenern Individualität sich weniger empfänglich zeigt, dem, was ihn nicht anspricht, widerstebt, während das Mädchen gelehriger ist und sich leichter auf der vorgezeichneten Bahn leiten läßt. Jener schreitet weniger schnell vor, da er mehr selbstthätig ergründen und durch Einzelnheiten sich durcharbeiten will, überall Begriff und Regel sucht, nach Ursachen fragt und Beweise fodert, ihm sehr bald die bloße Autorität nicht mehr imponirt [81]), sondern nur seinen Zweifel hervorruft. Das Mädchen entwickelt seinen Verstand früher [„Mädchen sind geborene Kopfrechner" Fries [82]]), hält sich übrigens mehr an das Gefühl im logischen Sinne dieses Worts (s. den Art. Gefühl), d. h. an die unmittelbare Auffassung des Gegenstandes in seiner Totalität oder an die Urtheilskraft im engern Sinne, welche als sogenannter gesunder Menschenverstand, praktischer Takt, Mutterwitz, gleichsam instinktmäßig die Wahrheit erfaßt, während der blos denkende Verstand in der Verkettung ganzer Reihefolgen von Begriffen, Urtheilen und Schlüssen sehr häufig dem Irrthume unterliegt und „den Wald vor den Bäumen nicht sieht" [83]). Allerdings hat dies auch seine Schattenseite, indem die Mädchen weniger nach Gründen fragen, nehmen sie Alles mehr auf Treu und Glauben an und bleiben ihrem Geschlechtscharakter in diesem Punkte, besonders in Bezug auf die Religion auch im spätern Lebensalter getreu, sind daher für logische Beweisführungen meist unempfänglich:

> „Seid ihr nicht wie die Weiber, die beständig
> Zurück nur kommen auf ihr erstes Wort,
> Wenn man Vernunft gesprochen stundenlang."
> Wallenstein's Tod (II, 3).

Wer weiß auch nicht, daß das ganze weibliche Geschlecht dem Aberglauben zugänglicher ist, von welchem oft selbst die Gebildetsten sich nicht ganz freimachen können, der ihnen aber doch immer noch besser ansteht, als der Unglaube der sogenannten Emancipirten. — Seinem kräftigeren Muskelsysteme und der gedachten Bestimmung gemäß entsprechend ist dem Knaben ein starker Egoismus, größere Heftigkeit der Begierden und Ungeduld eigen, bei seinem lebendigern Selbstgefühle verachtet er alle Schwäche, schätzt nur die Kraft, zeigt bei seinem Muthwillen und seinen Neckereien meistens eine gewisse Gemüthlosigkeit und Mangel an Feinheit, weil Alles bei ihm nur männlich sein und Thatkraft athmen soll. Eine edlere Richtung gewinnt er, indem bei seiner Vorliebe für das Große, Starke, Stattliche die Ideale der Tapferkeit und Großmuth vor seine Phantasie treten und ihn bestimmen, ihn in seinem kleinen Kreise den Beschützer des fremden Rechts und den Rächer des Frevels zu spielen. Das Mädchen in der deutlich gewordenen Ahnung seiner Bestimmung sich in Wünschen, Hoffnungen und Träumen für die Zukunft ergehend, spielt erst Mutter, dann Madame, und fängt nur zuletzt an sich als Geliebte zu träumen; der Knabe aber, der mit Kutschen und Soldaten begonnen hatte, schreitet nun zum Ritter und gebietenden Herrn fort. Bei dem Erwachen der Geschlechtlichkeit ist das Erste ein polarisches Auseinanderwachsen, eine einseitige und bis zur Feindseligkeit gehende Ausbildung des Geschlechtscharakters. Dem Knaben erscheint die weibliche Zartheit als schimpfliche Schwäche, die Gebundenheit und Innerlichkeit der weiblichen Natur ist ihm zuwider: er flieht das Mädchen oder neckt es und läßt seinen Muthwillen an ihm aus, aber ein ritterlicher Sinn bestimmt ihn, das Bedrängte zu schützen; so scheut er auch die Frauen, aber die Liebe zur Mutter mildert ihn und ihre Sanftheit wirkt wohlthuend auf ihn. Das Mädchen flieht den wilden heftigen Knaben, wird verschämt gegen Männer, selbst zurückhaltend gegen den Vater, indem es um so inniger an der Mutter hängt und sie zur Vertrauten macht [84]).

Von der spätern Jugendzeit gilt, was der Dichter sagt:

> „Vom Mädchen reißt sich stolz der Knabe,
> Er stürmt ins Leben wild hinaus ꝛc."

Der Eintritt der Pubertät ist für beide Geschlechter ein mächtiger Hebel zur normalen Ausbildung des psychischen Lebens, ganz besonders bei dem männlichen Geschlechte. Der Knabe war wie das Kind Egoist von Rechtswegen, denn um eine sichere Grundlage des Lebens zu gewinnen, muß er Alles auf sich beziehen und die Selbstigkeit war zur Selbstbefestigung nöthig. Jetzt aber erwacht mit der Zeugungskraft das universelle Streben, wovon jene nur ein besonderer Ausdruck ist. Der Gesichtskreis erweitert sich von der sinnlichen Auffassung der Einzelnheiten zur Anschauung des Ganzen, die Phantasie nimmt den höhern Schwung auf das Uebersinnliche, Unendliche und Unwandelbare, und so entwickelt sich die Vernunft im engern Sinne mit ihren Ideen und Idealen, damit aber auch ein Widerspruch im Bewußtsein jener und des wirklichen Lebens, wodurch zunächst im Jüngling ein unbestimmtes Sehnen entsteht, indem er unbefriedigt seinen Blick von der Gegenwart auf die Zukunft richtet (vergl. Schiller's „Drei Worte des Glaubens" und „des Wahns"). Gern überläßt er sich der Schwärmerei, verfällt in ein träumerisches Wesen, oder versinkt in eine melancholische Stimmung, bis bei vorschreitender Reife Alles in ihm klarer, dadurch ernster und kräftiger wird. Auch bei der Jungfrau zeigt während jener Entwickelungsperiode die jetzt erwachte bestimmte Richtung für den künftigen Beruf [85]). Sie vertauscht die Ausgelassenheit

80) Burdach, Physiologie I. S. 287. 81) Herbart, Pädagogik S. 478. 82) Fries, Psych. Anthropol. II. S. 191. 83) Fries, Logik §. 84 u. 106.

84) Burdach III. S. 299. 85) Burdach III, 310.

Digitized by Google

und den Muthwillen des Mädchens mit strenger Sittsamkeit, wird von religiösen Gefühlen durchdrungen, bildet ihr:n Beobachtungsgeist aus, beurtheilt die Verhältnisse und Charaktere mit sicherem Takte und verleugnet auch im Vollgenusse der Freude den Anstand nicht. Doch wird auch sie grade in dieser Periode leicht zur religiösen Schwärmerin, und ist dabei doch sinnlich und leicht verführbar; sie fühlt dann eine quälende Sehnsucht nach himmlischen Dingen, flicht aber in ihre Vorstellungen vom Ueberirdischen überall Geschlechtsbeziehungen ein; liebt Leiden, Kummer und Schmerzen, träumt gern Unglück und peinigt sich selbst; aber nicht ohne Ostentation, wie denn in diesem Alter hartnäckige Betrügereien in simulirten Krämpfen, magnetischem Hellsehen, Teufelsbesitzungen, Verschlucken von Nadeln, Ertragen von Hunger, Durst ꝛc. vorkommen, denen nur das Streben, interessant zu erscheinen und Aufsehen zu erregen, zum Grunde liegt. — Dem Jünglinge ist in jener Periode das Streben nach Freiheit und äußeren Thatendrang vorherrschend, daher ihm das älterliche Haus zu enge wird, wie denn auch das Verlassen desselben für die Ausbildung seines Charakters zur Selbstständigkeit unerläßlich ist (worauf, wie Schleiermacher treffend nachgewiesen, sich die hohere Bedeutung der akademischen Freiheit bezieht) [86]). Daher die erwachende Reiselust und der Trieb, Abenteuer zu bestehen (welches beides vorzugsweise dem germanischen Völkerstamme eigen zu sein scheint) [87]). Doch ergreift den Jüngling dann leicht in der Fremde das Heimweh, an welchem dagegen die Jungfrau weniger leidet, da sie, ob sie gleich ungern das älterliche Haus verläßt, sich leichter in die fremden Verhältnisse findet. — Die beiden Elemente dieses Lebensalters stellen sich bei der Jungfrau mehr in der Zeitfolge dar, sodaß nach der Entwickelung der Selbstigkeit die ideale Tendenz, das sittliche und religiöse Gefuhl, die allgemeine Sympathie und das Streben, in dem angewiesenen Kreise für die Menschheit zu wirken, erwacht. Bei dem Jünglinge hingegen bezeichnet dieser Gegensatz die zwei Hauptrichtungen des Lebens, das Leben für das Höhere, Ideale oder die egoistische Beschränkung auf die materiellen Interessen (Student oder Philister!) — dies deutet auch Jean Paul's Wort an: „Jeder Jüngling hat ein schönes Zeitalter, in welchem er kein Amt, jede Jungfrau eines, in welchem sie keinen Mann nehmen will; nachher ändern sich Beide und nehmen sich selber noch dazu," unter welchen er (ein Herkules am Scheidewege!) — zu wählen hat. In den Beziehungen zum andern Geschlechte treten entgegengesetzte Bestrebungen auf [88]). „Die Jungfrau wird von der Begierde zu gefallen beherrscht und sucht, wie streng auch ihre Sittsamkeit und wie leicht zu verletzen ihre Schamhaftigkeit sein mag, die Aufmerksamkeit der Männer auf sich zu lenken und ihre Sinnlichkeit zu reizen; so hebt sie denn heraus, was sie für ihre vorzügliche Schönheit hält und lacht, geht, beschäftigt sich anders, je nachdem Mund, Fuß oder Hand am schönsten ist; sie bedeckt schamhaft den Busen, als das Organ, welches auf ihr im Stillen ersehntes Ziel deutet, und doch ist sie stolz darauf, da er ihre Bestimmung ausdrückt und so verhüllt sie ihn, ohne ihn wirklich zu verbergen [89]). Der Jüngling seinerseits wird von den Frauen angezogen, und doch wieder von der Annäherung zurückgehalten; er will durch seinen Muth ihnen interessant erscheinen, und ist doch vor ihnen schüchtern. Diese Widersprüche, durch welche die Natur eine ihren Zwecken widersprechende zu frühe Geschlechtsverbindung verhindert, bleiben nur da unwirksam, wo auf eine widernatürliche Weise ungleiche Alter zusammentreffen: Männer, welchen ebenso wol Schönheit als Jugend abgeht, gewinnen die Jungfrauen um so eher, je junger diese sind, wo das Bedürfniß überhaupt einen Mann zu fesseln herrscht, ehe ein Ideal von dem Bewerber gebildet ist; und ältere Frauen ziehen den Jüngling leicht an, indem sie ebenso wol seine Lüsternheit zu reizen, als seinen Muth zu unterstützen wissen" [90]).

3) Auch in Bezug auf das Alter der Reife ist zunächst von dem Geschlechtsverhältnisse auszugehen, insofern, wie schon früher bemerkt, die Ehe und das Familienverhältniß für das ganze und namentlich geistige Menschenleben von der entscheidensten Wichtigkeit ist. — Ebenfalls mit dem physischen Organismus im Zusammenhange stehend ist zunächst die Thatsache, daß der Geschlechtstrieb beim Manne wie auch die übrigen niedrigen Triebe (besonders der nächstverwandte Nahrungstrieb! und dessen Ausartungen zur Gourmandise und Freßsucht — die zahlreichen Beispiele von Polyphagie und Gourmandise, die wir kennen, kommen nur beim männlichen Geschlechte vor [91]) —) viel stärker und energischer wirkt, ja, wie Burdach bemerkt (1. Bd. S. 374), „weit mehr den Charakter der thierischen Brunst annimmt, da in ihm, wenn er der Natur getreu ist, der Begattungstrieb nur in einzelnen Momenten erwacht, während beim Weibe die Zeugungsfähigkeit nur durch die Menstrualperiode unterbrochen und somit der eigentliche menschliche Charakter mehr entwickelt ist." Die Geschlechtsliebe des Mannes ist ferner mehr auf das Aeußere, Materielle, auf äußere Gestalt und sinnlichen Genuß gerichtet [92]). Das Weib hingegen wird mehr durch die inneren Eigenschaften angezogen;

86) Schleiermacher, Ueber Universitäten. Rosenkranz, Der Zweikampf. 1836. S. 30 fg. Vergl. Scheidler, Hodegetik S. 282. ed. 3. 87) Vollgraff, Polit. 3. Bd. S. 119 fg. 88) Burdach S. 312.

89) Vielleicht wäre es vom moralischen und sittengeschichtlichen Standpunkte aus vorzuziehen, wenn diese Verhüllung ganz wegfiele, und durch den Anblick der Brustwarzen jeder Mann daran erinnert würde, daß an den Busen ein Kind gehört und alle wahre Liebe zur Ehe führen soll! (s. Immermann oben S. 36 N.) Unsere Altvordern haben uns ein gutes Muster hierin gegeben: „nec alius feminis quam viris habitus est., nudae brachia ac lacerti; sed et proxima pars pectoris patet, quamquam severa illic matrimonia; nec ullum morum partum magis laudaveris." Tacit. Germ. c. 17. 90) Burdach, Physiol. III, 312 fg. 91) Vergl. v. Baer, Anthropol. 1. Bd. 92) Carus, Psychol. II. S. 18.

Digitized by Google

es muß den Mann achten können[93]) und fühlt sich beglückt durch die intellectuelle oder moralische Größe, durch das bürgerliche Ansehen oder die Geschicklichkeit des Geliebten, seine Liebe ist reiner, zarter, geistiger. Bestimmt durch die allgemeine Sympathie, sowie durch den Trieb nach Erhaltung der Menschheit; will es zweierlei: den Bund der Herzen und Nachkommenschaft. Der sinnliche Genuß, in welchen der geistige Verein, sich verkörpernd, herabsteigt und aus welchem die Nachkommenschaft hervorgeht, ist dem unverdorbenen Weibe mehr in diesen Beziehungen als an sich werth; es gibt sich nur aus Liebe hin, kann sich daher auch den Genuß leichter versagen und begnügt sich viel eher mit innigem und zärtlichem Wohlwollen. Wenn auch dunkel, immer schwebt dem weiblichen Gemüthe der Gedanke des Empfangens bei dem Geschlechtstriebe vor, und das Mädchen sehnt sich in seiner Unschuld Kinder zu haben, ehe noch der Geschlechtstrieb erwacht[94]). Dies meint auch Jean Paul mit seinem Worte: daß das Weib im Manne eigentlich nur eine Kinderzukunft liebe (Levana) und ebenso Jacobi (im Woldemar), daß die einzige echte Leidenschaft im Weibe die Mutterliebe sei. Eben darum hat auch die Ehe und das Familienleben oder sein Mangel, und namentlich die Kinderlosigkeit, bei beiden Geschlechtern einen ganz verschiedenen psychischen Einfluß, und schon die Physiologie lehrt ganz richtig, daß in dem verschiedenen Antheile am Zeugungsgeschäfte das Eingreifen der Geschlechtlichkeit in den Gesammtorganismus am entschiedensten sich aussprecht und hierin eben die Wurzel des Geschlechtscharakters zu suchen sei. „Der Mann wird blos in den einzelnen Momenten der Befruchtung in das Zeugungsgeschäft gezogen; außerdem lebt er mehr für sich, verfolgt seine eigenen Zwecke, ist freier und selbständiger als Individuum, bildet also einen stärkeren Gegensatz zu seiner Gattung. Das Weib hingegen hat die Zeugung vor der Befruchtung begonnen, und setzt sie nach derselben fort in der Einfaat, dem Brüten, dem Gebären und dem Säugen. Somit ist denn auch die Zeugung die vorherrschende Function des Weibes, die Hauptrichtung seines Lebens, welche in die übrigen Functionen tiefer eingreift; sie liegt tief in seiner Natur, ist Eins mit seinem Wesen und durch sie hängt das Weib inniger mit der Gattung zusammen und steht dem Ganzen näher. Sie bestimmt die ersten Richtungen der weiblichen Seele und beschäftigt sie fortwährend; nur das Mannweib hat wenig Sinn für Kinder, und sieht nicht die Unterhaltung über Liebschaften, Schwangerschaften und Geburten. Die Zeugungsreife tritt bei dem Weibe früher ein als beim Manne, ist häufiger mit stürmischen Zufällen verbunden und bewirkt eine größere Revolution im ganzen Organismus. Die Ehelosigkeit wirkt verderblicher auf das Weib und verursacht oft Amenorrhoe, Scirrhen, Krebs und frühzeitigen Tod; in den Nonnenklöstern ist weniger Gesundheit einheimisch, als in Mönchsklöstern. Jede Befruchtung und Schwangerschaft wirkt kräftigend auf das Weib, und die Mütter zah reicher Kinder sind im Ganzen genommen gesünder und werden älter; Unfruchtbarkeit macht das Weib unglücklicher, als der Mangel an Nachkommenschaft den Mann“[95]). — Hierzu kommt freilich eben noch der Umstand, daß nach den Ansichten vieler selbst sonst gebildeter Völker (wie der Hindus, Israeliten und Römer) die Unfruchtbarkeit für etwas Schimpfliches und den Mann zum Verstoßen des Weibes Berechtigendes galt, während das Christenthum auch in dieser Hinsicht eine edlere Auffassung des weiblichen Geschlechtscharakters zur Geltung gebracht hat, in ihm das geistige Band als das Wesentliche der Ehe gilt und der Mangel eines gesegneten Schooßes in religiöser Ergebung ertragen werden muß.

In Bezug auf Liebe und Ehe zeigt sich sodann die psychische Geschlechtsverschiedenheit darin, daß der Mann mehr sucht, wählt und individualisirt, während das Weib im Manne den Repräsentanten alles dessen erblickt, was ihm selbst zur Erfüllung seiner Bestimmung mangelt; es muß warten, bis es geliebt wird, und da es nur unter denen wählen kann, die um seine Liebe werben, so darf es nicht zu wählerisch sein; um nicht „sitzen zu bleiben“[96]), ist es, ehe diese Wahl getroffen ist, für das ganze Männergeschlecht empfänglich, findet sich auch verhältnißmäßig leichter durch irgend eine Ehe beglückt, während dem Manne eine wider Willen eingegangene Ehe unerträglich ist. („Die Liebe ist des Mannes Wahl und des Weibes Schicksal.“ Fries, Julius und Evagoras.) Ferner ist das Weib, selbst während es mit der größten Innigkeit an dem Geliebten hängt, immer noch aufmerksam gegen andere Männer[97]), verachtet nicht ihr Urtheil, sondern will auch ihnen liebenswürdig erscheinen (Desdemona!) und gibt hierdurch allerdings dem Manne mehr Anlaß zur Eifersucht, welche letztere bei ihm gemeiner und gröber ist, sich mehr auf die blos sinnliche Untreue bezieht (wegegen das Weib mehr den Verlust des Herzens fürchtet) und sich durch sie zu den unsinnigsten Handlungen reizen läßt (wie dies besonders Shakespeare und Calderon so treffend gezeigt haben und überdies die Sittengeschichte in den furchtbaren und niederträchtigen Schutzmitteln zeigt, die sich namentlich die rohen Orientalen von jeher erlaubt haben, wie z. B. die Entmannung der Haremswächter)[98]).

Im übrigen geistigen Leben ist allerdings beim Manne die Intelligenz, bei dem Weibe das Gemüth oder Gefühl überwiegend, ohne daß hierbei an eine eigentliche Rangordnung gedacht werden dürfte, zumal es keinen geistigen Kraftmesser gibt und man aus der Erfahrung, daß blos Männer in den Wissenschaften ꝛc. bisher das Größte hervorgebracht, keine schlechthin gültigen Schlußfolgerungen ziehen kann, da erstlich die Erziehung der Weiber nie dieselbe gewe-

93) Treffende Ansichten hierüber hat Fichte im Naturrecht II. S. 164 fg. Doch sind damit Schleiermacher's Bemerkungen darüber in s. Kritik der Sittenlehre zu vergleichen. 94) Burdach, Phys. I, 374.

95) Burdach I, 196 fg. 96) Kant, Anthrop. S. 288 fg. u. s. w. 97) Kant S. 294. 98) Vergl. Biedermann, Frauenbrevier. 1855. und Illustr. Zeit. Nr. 672 vom 17. Mai 1856.

Digitized by Google

sen, vielmehr von jeher ungemein vernachlässigt worden ist, und zweitens die Intelligenz und ihre höchsten Aeußerungen in den Wissenschaften nach der richtigern Philosophie (des Sokrates, Platon, der Stoa, Kant's, Fichte's, Fries' u. s. w.) ebenso wie nach den Lehren des Christenthums nicht das Höchste im geistigen Menschenleben überhaupt ist [99]). Dasselbe gilt in Bezug auf das Staatsleben, den Krieg u. s. w. — Wenn man ferner das Verhältniß des Weibes zum Manne wie das der Kindheit zum reiferen Alter bestimmt, so ist dies allerdings richtig, es darf nur dabei nicht der gewöhnliche, aber ebenfalls als sehr grob zu bezeichnende Irrthum geltend gemacht werden, welcher die Lebensalter [1]) einzig und allein als eine Stufenleiter der Vollkommenheit betrachtet und so das Kindliche gegen das Reife und schlechthin Unvollkommnere und für weiter nichts erklärt, was doch grundfalsch! Man muß hierbei sich auch an die merkwürdigen Stellen des neuen Testaments erinnern, in denen die hohe Bedeutung der Kindlichkeit so bestimmt ausgesprochen, z. B. ein Kind Gottes zu sein oder zu werden, als die höchste Bestimmung und Würde des Menschen bezeichnet wird; ein Begriff, den das Heidenthum durchaus nicht kannte, da es nur von Kindern der Götter in physischem Sinne etwas weiß. („Wer nicht das Reich Gottes nimmt als ein Kind, der wird nicht hineinkommen." Marc. 10, 15; Luc. 18, 17; vergl. 1 Joh. 4, 9; Röm. 8, 14. 16; Eph. 3, 15.) — Es ist uns hier nicht der nöthige Raum gestattet, in den einzelnen Gebieten der Wissenschaften, schönen Künste und Gewerbe, sowie der Cardinal- und anderen Tugenden die pfychische Geschlechtsverschiedenheit speciell zu verfolgen; daher beschränken wir uns nur auf den einen, übrigens allerwichtigsten Punkt. Ist Religion, wie doch Niemand in Abrede stellen kann und wird, dasjenige, wodurch der Mensch sich schlechthin von dem Thiere ganz charakteristisch unterscheidet, der Anfangs- wie der Schlußpunkt aller Cultur, die höchste Entwickelung des menschlichen Geistes, die wahre Blüthe und Frucht aller echten Humanität [2]), so zeigt sich auch hierbei der weibliche Geschlechtscharakter in den Thatsachen der Sittengeschichte, wie nach den Grundsätzen der Psychologie und auch nach denen einer richtigen, das Glauben über das Wissen, die thatkräftige Liebe aber über Alles setzenden, also echt christlichen Philosophie, durchaus nicht in einem untergeordneten Grade, sondern das grade Gegentheil findet statt. Das Weib ist mehr religiös, und die Religion ist ihm durchaus Bedürfniß des Herzens, während sie bei dem Manne zugleich oder vorzüglich Gegenstand des Denkens ist; sie ist, wie Carus es ausdrückt, für den Mann Geist und Wahrheit, für das Weib Glauben und Liebe. Der Mann grubelt über das Unendliche und will es zum Gegenstande seines Wissens machen (was eben ein unmögliches Ding, wie man wenigstens seit Kant endlich anerkennen sollte); das Weib interessirt sich nicht für diese Speculationen: es fühlt ein unendliches Sein und dies Gefühl genügt ihm, und darin hat es ganz Recht, wie ebenfalls unsere Philosophen und großen Dichter Goethe, Schiller, Jean Paul, Rückert gezeigt haben. Der Mann wird bei seinem Streben mit sich uneins und in einer gewissen Periode seines Lebens zum Zweifler, bleibt es auch meist, oder verfällt in bornirten Dogmenglauben; in dem Weibe steht das Gefühl der Gottheit so fest, daß es nie von diesem Glauben abfällt; ein weiblicher Freigeist ist eine, die Regel nur bestätigende, Ausnahme und steht auf gleicher Linie mit einem weiblichen Trunkenbolde. — „Glaubt der Mann eine religiöse Ueberzeugung gewonnen zu haben, so will er sie Jedem aufdringen, und wird zum Eiferer; die Lehrsätze, denen er huldigt, sollen überall herrschen; die Gebräuche, die er für passend hält, sollen zur Uniform werden und wer eine andere Ueberzeugung hat, soll, da die ewige Verdammniß nicht sicher genug zu sein scheint, wenn auch nicht das Leben, so doch Amt und äußere Güter verlieren, damit er wenigstens doch in der Zeitlichkeit vernichtet werde. Das Weib hingegen übt mehr die Religionstät in seinem Leben und Wandel, ist daher auch duldsamer gegen Andersdenkende und blickt wohlwollend auf Jeden, der Gott verehrt, sei es unter dieser, sei es unter jener Form" [3]). Wie verderblich aber diese Intoleranz der Männer von jeher gewirkt hat, davon geben die Annalen selbst des Christenthums, der „Religion der Liebe" eine beschämende Kunde [4]), und wer weiß nicht, wie selbst der Protestantismus noch in unserer Zeit seine „Wöllneriana," die von den „Dragonaden" Louis' XIV. nur dem Grade nicht der Art nach verschieden waren [5]), ja daß diese Hauptwurzel unserer socialen Uebel noch in unseren Tagen nicht ausgerottet ist [6])! So lange das männliche Geschlecht in dieser höchsten Lebensfrage aller Cultur noch so vornirt sich zeigt, unterfange es sich nicht, sich über das weibliche hocherhaben zu dünken, sondern gehe in diesem Punkte lieber bei letzterem erst in die Schule, beherzigend die zwei größten teutschen (und überhaupt der neuern) Dichter, welche den Charakter des Weibes geschildert haben, und namentlich die Schlußworte des tiefsinnigsten und bedeutendsten Werkes unserer nationalen Poesie, des Goethischen Faust:

„Das ewig Weibliche
Zieht uns hinan!"

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHLECHTSKRANKHEITEN. Die Erkrankungsformen und der Verlauf der Krankheiten sind die nämlichen bei beiden Geschlechtern, wenngleich deren Disposition für einzelne Krankheiten eine sehr ungleiche

99) Vergl. Scheidler, Hodeget. S. 12 fg. 151 fg. (3. Ausg.)

1) Vergl. oben S. 30, Grohmann's Psychol. Briefe. 1856. und Guzkow's Unterhaltungen u. s. w. 1856. N. F. I. S. 303.

2) Das Nähere s. in Scheidler's Hodegetik S. 599 fg.

3) Carus, Psychol. II, 25. Burdach, Physiol. I, 248.

4) Wilda in Reyscher's Zeitschr. f. deutsch. Recht. 1847. H. II. S. 169. 5) Scheidler in Bran's Minerva. 1846. April.

6) Bunsen, Zeichen der Zeit. 1855. Vergl. auch den Artikel Judenemancipation und Adolf Müller „Ueber Bunsen gegen Stahl." (Berlin 1856.) Scheidler in Bran's Minerva. 1855. Jul. I. u. II. Aug. I. 1856. Jan. I. u. II. 1847. H. I. S. 169.

Digitized by Google

sein kann. Die Anwesenheit und die Function der Geschlechtstheile bedingt aber in diesen selbst eine Reihe eigenthümlicher Krankheiten, die entweder nur auf das eine der beiden Geschlechter beschränkt sind, z. B. die Strictura urethrae, die Hydrocele, die eigentlichen Hodenkrankheiten auf das männliche Geschlecht, die mannichfaltigen Gebärmutterkrankheiten auf das weibliche Geschlecht, oder doch in beiden Geschlechtern sich verschiedenartig gestalten, z. B. der Tripper und der weiße Fluß. Diese im Bereiche der Geschlechtstheile auftretenden Krankheiten nun hat man unter dem Namen der Geschlechtskrankheiten zusammengefaßt. Es haben aber nur vorzugsweise die Krankheiten des weiblichen Geschlechts specielle Bearbeitungen erfahren, namentlich von Osiander, Siebold, Jörg, Mende, Lee, Colombat, Fränkel, Busch, Meißner, Fabre, Moser, Kiwisch, Ashwell.

(*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSLEBEN ist die collective Bezeichnung für alle jene physiologischen und zum Theil pathologischen Vorgänge, welche bei beiden Geschlechtern entweder im Bereiche des Geschlechtsapparates vorkommen, durch dessen Entwickelung und Functionen bedingt, oder aber durch Vermittelung des Geschlechtsapparates im übrigen Körper hervorgerufen werden.

(*F. W. Theile.*)

Geschlechtslos, s. Pflanzenkunde.

GESCHLECHTSLOSIGKEIT (Status neuter, Cryptogamia) oder einen vollständigen Mangel von Geschlechtstheilen schrieb man früherhin mehren niedrigen thierischen Formen zu. Es ist aber das Gebiet der Geschlechtslosigkeit durch die neueren Forschungen immer mehr eingeengt und fast auf Null reducirt worden.

In einem andern Sinne wird der Name Geschlechtslosigkeit in der gerichtlichen Medizin gebraucht. Es kommen nämlich bisweilen hermaphroditische Individuen vor, in deren äußerlich sichtbaren Geschlechtstheilen ein bestimmter Geschlechtscharakter nicht nachweisbar ist; man findet nämlich bei ihnen ein großes penisartiges Glied mit undurchbohrter Eichel und keine Hoden, sondern zwischen schamlefzenartigen Falten einen scheidenähnlichen engen Gang und darin die Mündung der Harnröhre. Manchmal treten bei solchen Individuen auch zur Zeit der Pubertät noch keine ein bestimmtes Geschlecht andeutenden Bildungen hervor, sodaß der untersuchende gewissenhafte Arzt sie weder als männlich noch als weiblich ansprechen kann, sondern nur gleichsam als geschlechtslos. Der Tod verschafft solchen Individuen aber dann leicht ihr Geschlecht. Denn man findet dann leicht entweder eine Gebärmutter mit Eierstöcken, oder aber unvollkommen entwickelte und im Abdomen zurückgebliebene Hoden.

(*F. W. Theile.*)

Geschlechtsregister, Geschlechtstafeln, s. Genealogie.

GESCHLECHTSREIFE. Im physiologischen und gerichtlich-medicinischen Sinne versteht man unter der Geschlechtsreife jenen Zeitabschnitt des individuellen Lebens, innerhalb dessen jene auf Fortpflanzung des Geschlechts bezüglichen Verrichtungen mit Erfolg ausgeübt werden können, wo also der Mann zu befruchten, das Weib zu empfangen befähigt sind. Es fällt der Anfang der Geschlechtsreife wesentlich mit der Entwickelung der Mannbarkeit oder der Pubertät zusammen, also mit der beginnenden Samenseretion und der Samenentleerung durch nächtliche Pollutionen beim Manne, mit dem ersten Eintritte der Menstruation beim Weibe. Mit dieser Periode treffen dann auch die äußerlich erkennbaren Veränderungen im Geschlechtsapparate, im Respirationsapparate und im Gesammthabitus zusammen. Doch ist der Eintritt der Menstruation ein weniger zuverlässiges Zeichen der eintretenden Geschlechtsreife, als die Samensecretion; denn es gibt Frauen, die ohne Menstruation ein reiferes Alter erreichen und dann sogleich befruchtet werden können.

In unserem Klima fällt der Anfang der Geschlechtsreife im Allgemeinen auf das 14. bis 16. Jahr bei Knaben, auf das 13. bis 15. Jahr bei Mädchen. Das Klima und individuelle Eigenthümlichkeiten üben aber auf diesen Eintritt einen erheblichen Einfluß aus. Bezeichnet nämlich der Eintritt der Menstruation den Anfang der Geschlechtsreife, so beginnt die letztere in Asien, in Persien, in China zwischen dem 9. und 11. Jahre, in der Berberei, in Algier zwischen dem 9. und 10. Jahre; ja an der Küste von Coromandel sind Mädchen von 8—9 Jahren empfängnißfähig, und im 12. Jahre sind sie meistens schon Mütter. Auch in den südeuropäischen Ländern werden die Mädchen im Ganzen früher Mütter, als bei uns. Daß auch bei den in unserem Klima lebenden Jüdinnen die Menstruation und die Geschlechtsreife verfrüht eintreten, das ist eine noch nicht erwiesene Behauptung. Erziehung und Lebensweise, desgleichen eine vorzeitige Entwickelung können aber auch in unserem Klima den Eintritt der Geschlechtsreife verfrühen, und man kennt Fälle, daß Mädchen von 10—11 Jahren geschwängert wurden. Im Allgemeinen kommt eine vorzeitige Geschlechtsreife wol eher bei Mädchen als bei Knaben vor. Es fehlt zwar nicht an einzelnen seltenen Beobachtungen, daß Knaben von 6, von 4, von 3 Jahren und selbst noch jünger ganz männlich entwickelte Genitalien besaßen, die auch, nach den Erectionen und den Samenentleerungen zu schließen, zum Beischlafe befähigt gewesen sein würden. Ob dieselben aber auch wirklich zu befruchten vermöchten, das ist noch nicht constatirt. Nur ausnahmsweise hat sich bei uns die Geschlechtsreife bei Knaben von 12—10 Jahren herausgestellt. In den oben genannten Ländern dagegen sollen auch schon die Knaben von 11—12 Jahren zeugungsfähig sein.

Durchschnittlich schätzt man die Dauer des geschlechtsreifen Alters in unserem Klima auf $3\frac{1}{2}$—4 Decennien. Beim Weibe erreicht die Geschlechtsreife ihr Ende mit dem Aufhören der Menstruation im 45. bis 50. Lebensjahre. Die Fälle, daß Frauen noch gegen das 60. Jahr oder gar im 7. Decennium noch Mütter wurden, gehören zu den ungemein seltenen.

In den heißen Ländern, wo die Menstruation früher eintritt, beginnt natürlich auch die Involution

Digitized by Google

früher, ja es wird der ganze Zeitabschnitt des geschlechtsreifen Alters, bei Frauen wenigstens, schneller durchlaufen. Schon im 4. Decennium verliert sich hier im Allgemeinen die Empfängnißfähigkeit.

Im Ganzen hat das geschlechtsreife Alter des Mannes eine längere Dauer. Die Zeugungsfähigkeit erhält sich hier sehr häufig bis zur Beginne des Greisenalters; ja es fehlt nicht an täglichen Beispielen, daß sie noch im spätesten Alter bestehen kann. (*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSTRIEB heißt jener thierische Trieb, welcher die Realisirung der dem Geschlechtsapparate eigenthumlichen Funetionen zum Ziele hat. Die Begattung ist für die Mehrzahl der Thiere der somatische Act, wodurch jener Trieb in die Erscheinung tritt; in sofern ist demnach das Wort Begattungstrieb damit gleichbedeutend. Man gebraucht auch wol ohne Unterschied dafür die Namen Zeugungstrieb und Fortpflanzungstrieb; dieselben deuten aber bestimmter auf die Erhaltung der Gattung hin, während mit dem Worte Geschlechtstrieb mehr der rein subjektive Antheil an den Geschlechtsfunctionen bezeichnet wird. Die subjeetive, mit dem Gefühle des Wohlbehagens verknüpfte Betheiligung tritt noch bestimmter in den Bezeichnungen Geschlechtslust und Geschlechtsliebe hervor, die man blos vom Menschen gebrauchen kann. Das Wort Geschlechtsliebe ist übrigens keineswegs immer identisch mit dem Geschlechtstriebe. Geschlechtsliebe bezeichnet wesentlich nur die psychische Hinneigung zu einem bestimmten Individuum des andern Geschlechts, und eine solche rein ideelle, Platonische Geschlechtsliebe, ohne alle Beimischung des Somatischen, findet sich häufig genug bei beginnender Pubertätsentwickelung.

1) Der Geschlechtstrieb an und für sich. Die Mahnung dieses Triebes hat wesentlich einen materiellen Grund, nämlich eine erhöhte Lebendigkeit in den Zeugungsorganen, eine Kraftfülle, welche das Gemeingefuhl belastet und eines Objects bedarf. Bei männlichen Individuen findet eine Turgescenz der Hoden, ein Ueberfluß des Samens statt, was man deutlich bei brunstigen Fischen, Amphibien, Vögeln und Säugethieren sieht. Auch in den weiblichen Theilen ist die stärkere Turgescenz nicht zu verkennen. Angeregt und gesteigert wird er aber durch verschiedene äußere und innere Potenzen, durch gute und reichliche Nahrung, durch milde Temperatur, durch manche den Geschlechts- oder Harnapparat reizende Substanzen, wie Trüffeln, Schwamme, Fische, Caviar, Austern, Wildpret, Gewurze, Phosphor, Opium, Cantharıden, Aloe, Galbanum u. s. w., ferner durch geschlechtliche Vorstellungen, durch wollüstige Bilder der Phantasie. Bei Thieren kennt man ebenfalls Beförderungsmittel des Geschlechtstriebes: Hanfsamen bei Singvögeln, die schwarze Wicke bei Tauben, ein Gemisch von Roggen, Gerste und Hanfsamen bei Pferden, Mehltränke mit Oelkuchen und Kummel beim Rindvieh, Hanfsamen mit Knoblauch und Salz bei Schafen. — Der sinnliche Eindruck, welchen Individuen des andern Geschlechts hervorrufen, ist besonders geeignet, den Geschlechtstrieb zu steigern. Bei vielen Thieren steht der Geruchssinn in besonderer Beziehung zum Geschlechtstriebe. Beim Menschen wirkt oftmals auf entschiedene Weise die Phantasie, die Liebe ein.

Der Geschlechtstrieb kann mehr oder weniger gezügelt werden durch ein diätetisches, nüchternes Verhalten, durch körperliche Thätigkeit, durch Genuß von Säuren, durch Anwendung von Kampher, durch Vermeidung des andern Geschlechts, durch geschlechtliche Enthaltsamkeit u. s. w.

Ist der Geschlechtstrieb im Leben des Individuums einmal zu voller Entwickelung gelangt, dann vermag er sich selbst ganz unabhängig von den wesentlichen Geschlechtstheilen noch geltend zu machen. Thiere sowol wie Menschen, die nach bereits eingetretener Geschlechtsreife castrirt wurden, sind noch einige Zeit im Besitze des Geschlechtstriebes, weil Anfangs in den Wollustorganen noch die nöthigen Veränderungen vor sich gehen. A. Cooper berichtet von einem Manne, dem beide Hoden zugleich exstirpirt wurden. Im ersten Jahre nach diesem Ereignisse befriedigte er den Geschlechtstrieb noch mit dem Gefühle der Ejaculation, später ohne dasselbe; nach zwei Jahren wurden aber die Erectionen selten und unvollkommen. Auch castrirte Ochsen und Widder zeigten noch Geschlechtstrieb. Derselbe tritt aber nicht hervor, wenn die Castration vor erlangter Geschlechtsreife vorgenommen wurde.

Die Andauer des Geschlechtstriebs ist wesentlich an die geschlechtsreife Zeit der Individuen gebunden. Derselbe kann sich aber auch auf krankhafte Weise steigern und noch über die Zeit des geschlechtsreifen Alters hinaus, vielleicht selbst stürmisch sich geltend machen.

Das jeweilige Auftreten des Geschlechtstriebes ist beim Menschen an keine Jahreszeit gebunden; bei den Thieren dagegen steht er im freien Zustande unter dem Einflusse bestimmter Jahreszeiten, und er äußert sich dann als eine zeitlich beschränkte Brunst. Die Lebenskraft der Thiere, namentlich der Männchen, ist während der Brunst ungemein gesteigert; sie sind stärker, vergessen Nahrung und Schlaf, achten nicht körperliche Schmerzen, weil die ganze Energie des Lebens dem einen Ziele, der Begattung zugewendet ist. Dagegen sind viele Thiere, die in der Gefangenschaft oder in der Domesticität leben, gleich dem Menschen immer zur Begattung und Zeugung geschickt, namentlich die Männchen. Bei andern freilich geht auch wol der Geschlechtstrieb ganz verloren, wie sich denn z. B. die Raubvögel, die Raubsäugethiere in der Gefangenschaft fast niemals begatten.

2) Der Geschlechtstrieb in gerichtlich-medicinischer Beziehung. Bei Eheleuten kann ein zu energischer Geschlechtstrieb sowol wie ein zu schwacher Geschlechtstrieb zu Klagen Veranlassung geben. Auf den übermäßigen Geschlechtstrieb des Mannes und eine dadurch bedingte ungezügelte Aufforderung zum Beischlaf gründen Frauen bisweilen ihre Forderung einer Ehescheidung. Meistens findet sich dann ein Mißverhältniß zwischen den Zeugungstheilen des Mannes und der Frau, wodurch der Beischlaf für die letztere schmerzhaft wird, oder der

Digitized by Google

Mann ist wirklich mit einer unmäßigen krankhaften Begierde behaftet und übt den Beischlaf so oft aus, daß die Gesundheit der vielleicht schwächlichen Frau darunter leidet. Der Grund eines so übermäßigen Geschlechtstriebes liegt nicht etwa in besondern Formationen der Geschlechtstheile, wenn auch vielleicht zufällig eine ungewöhnliche Größe oder Dicke der Ruthe, oder die Anwesenheit von drei Hoden, auf welche man früherhin besonderes Gewicht legte, dabei vorkommen mag; er ist eher im hitzigen Temperamente, in zu reichlicher Diät, in wollüstigen Phantasien, im zu häufigen Gebrauche der Geschlechtstheile zu suchen. Er kann aber auch in einer nur vorübergehenden und vielleicht durch Heilmittel zu beseitigenden Satyriasis bestehen.

Ein schwacher Geschlechtstrieb liegt in der Mehrzahl der Fälle zu Grunde, wenn Frauen über unvollkommene Erfüllung der ehelichen Pflichten klagen (s. Impotenz). *(F. W. Theile.)*

GESCHLECHTSUNTERSCHIEDE, GESCHLECHTSVERSCHIEDENHEITEN. Bei beiden Geschlechtern wird der gesammte Organismus durch die Geschlechtlichkeit auf eine bestimmte Weise influirt, sodaß man, ganz abgesehen von den eigentlichen Geschlechtstheilen, das Bild einer männlichen und weiblichen Gestaltung (habitus masculinus et femininus) aufzustellen berechtigt ist. Diese Verschiedenheiten der beiden Geschlechter sind theils äußerliche, theils innerliche, und sie treten ebenso wol in der Gesammtgestaltung des Körpers, als in einzelnen Systemen hervor. In der ersten Zeit des Fötallebens sind keine Geschlechtsunterschiede erkennbar. Doch entwickeln sie sich schon ziemlich früh in einzelnen Theilen, wenngleich sie in voller Ausbildung erst mit der vollendeten Geschlechtsreife hervortreten. Daß diese Geschlechtsunterschiede nicht einfache Begleiter, sondern der lebendige Ausdruck der bestehenden Geschlechtlichkeit sind, davon kann man sich bei manchen Störungen der Geschlechtlichkeit überzeugen. Bei einer hermaphroditischen Bildung der Geschlechtstheile, und nicht minder auch bei jenem dynamischen Hermaphroditismus, wo die Geschlechtstheile zwar frei von Misbildung sind, ihre Entwickelung und Kraft aber unzureichend und unvollkommen ist, wird die männliche oder weibliche Bildung des Körpers mehr oder weniger zweideutig oder schielend. Wurden ferner die Hoden oder die Eierstöcke noch vor der Entwickelung der Pubertät entfernt, dann nimmt der männliche Körper mehr den weiblichen Typus an, der weibliche Körper aber mehr den männlichen Typus. In der Decrepidität endlich nähert sich der männliche Körper in mancher Beziehung dem weiblichen Typus, und umgekehrt verhält es sich mit dem weiblichen Körper. Hieraus ist auch zugleich zu entnehmen, daß es nicht begründet ist, wenn man den männlichen Bildungstypus, wie es häufig geschah, als einen höheren bezeichnet; der männliche und der weibliche Körper sind gleich vollkommene und gleich berechtigte Typen des menschlichen Geschlechts.

Der männliche Körper übertrifft den weiblichen im Mittel um 5—6 Zoll an Höhe; auch ist der Mann im Durchschnitte etwa 16 Pfund schwerer. Betrachtet man den Umriß des aufrecht stehenden und entblößten menschlichen Körpers von Vorn oder von Hinten, so findet man die größte Breite beim Manne in der Schultergegend, beim Weibe in der Hüftgegend. Die Gliedmaßen des Mannes sind länger, namentlich die untern, und deshalb hat der Rumpf des Weibes, zumal dessen untere Hälfte, eine relativ größere Ausdehnung. Während daher die Mitte der Körperhöhe beim Manne meistens auf die Gegend der Schamfuge trifft, liegt dieselbe beim Weibe über der Schamfuge nach dem Nabel zu.

Der Hals des Weibes ist dünner und rundlicher; beim Manne treten nicht nur die Muskeln stärker und eckiger hervor, sondern es bildet auch bei ihm der Kehlkopf die unter dem Namen des Adamsapfels bekannte Hervorragung. Die Kehlgrube und die Oberschlüsselbeingrube sind in der Regel beim Manne stärker bemerklich.

Der Thorax des Weibes ist nicht nur schmaler, sondern auch niedriger und zugleich von Vorn nach Hinten weniger tief, weil er vorn stärker abgeplattet ist. Die Rippen des Weibes sind nämlich dünner, flacher und kürzer, dabei aber stärker nach dem Rücken hin gewölbt, sodaß die Dornfortsätze weniger hervorragen. Das weibliche Brustbein ist kürzer, gleich dem ganzen Thorax; dagegen ist das Manubrium sterni nicht nur im Verhältniß zum Corpus sterni, sondern auch absolut länger beim Weibe.

Der Unterbauch vom Nabel bis zur Scham tritt beim Weibe stärker und kugeliger hervor und überwiegt in Höhe, Breite und Tiefe; auch das Gefäß des Weibes ragt durch stärkere Entwickelung des Fettpolsters gewölbter hervor. Der Nabel des Weibes liegt daher entfernter von der Scham. Die Lendenwirbelsäule des Weibes ist im Verhältniß zur übrigen Wirbelsäule höher; ja bei weiblichen Individuen von Mittelgröße ist sie wol selbst absolut höher als bei Männern von Mittelgröße. Die auffallendsten Geschlechtsunterschiede im Skelet bietet aber das Becken dar. Das weibliche Becken ist zwar niedriger als das männliche, dafür ist aber das kleine Becken in querer Richtung und von Vorn nach Hinten geräumiger, und ebenso hat das große Becken entschieden eine größere Breite. Denn der Hüftbeintheil ist am weiblichen Becken stärker nach Außen geneigt, was auf die größere Breite des Weibes in der Hüftgegend und Unterbauchgegend von wesentlichem Einflusse ist. Die Schambeine vereinigen sich beim Weibe unter einem Winkel von 90°—100° und bilden einen abgerundeten Schambogen (Arcus ossium pubis), beim Manne dagegen treffen sie unter einem Winkel von etwa 75° zusammen und bilden hier wirklich einen Schamwinkel (Angulus ossium pubis). Das Promontorium ragt am weiblichen Becken weniger stark nach Vorn. Das weibliche Kreuzbein ist breiter und kürzer, dabei vom Promontorium aus mehr nach Hinten gerichtet, was auf die größere Breite und Tiefe des kleinen Beckens von Einfluß ist und mit dessen geringerer Höhe in Einklang steht. Die Krümmung des weiblichen Kreuzbeins

Digitized by Google

wird bald als größer, bald als kleiner angegeben. Findet hierin ein Unterschied statt, so kommt gewiß dem Kreuzbeine des Weibes eine geringere Krümmung zu.

Der Kopf des Weibes ist absolut kleiner; sein Schädeltheil ist aber im Verhältniß zum Gesichtstheile beim Weibe ansehnlicher. Am männlichen Schädel ist die Stirngegend breiter und höher, am weiblichen Schädel findet sich an der Vereinigung der Hinterhaupts- und Scheitelgegend die stärkere Hervorragung.

Die oberen Gliedmaßen erreichen, wenn sie herabhängen, beim Weibe kaum die Mitte des Oberschenkels, erstrecken sich dagegen beim Manne weit tiefer herab. Ihre einzelnen Abschnitte sind beim Weibe mehr abgerundet, namentlich auch die Schulterhöhen, die nicht so weit von einander entfernt sind und weniger vorspringen. Die weiblichen Schlüsselbeine sind kürzer, weniger gekrümmt und treten nicht so eckig hervor wie beim Manne; die Schulterblätter sind kleiner und schrägen dichter am Rumpfe anzuliegen. An der kleinern und zierlichen Hand des Weibes sind die Finger konisch gestaltet, während sie beim Manne mehr eine cylindrische Form zeigen.

An den untern Gliedmaßen haben die Oberschenkel des Weibes nach Oben einen größern Umfang, entsprechend dem größern Umfange des Beckens; dabei haben die beiden Oberschenkel eine stärker convergirende Richtung nach Unten und Innen, als beim Manne. Der Winkel, unter welchem der Hals und der Körper des Oberschenkels unter einander verbunden sind, nähert sich beim Weibe mehr dem rechten, was neben der größern Breite des Beckens auch mit dazu beiträgt, daß der weibliche Körper in der Hüftgegend so breit ist. An den einander stärker genäherten Knieen des Weibes springt die Kniescheibe nicht so eckig vor, wie beim Manne. Wegen der starken Annäherung der Kniee verlaufen dann die Unterschenkel des Weibes etwas nach Auswärts. Die Waden sind voller und setzen nach Unten nicht so plötzlich ab, wie beim Manne. Der weibliche Fuß ist kürzer und schmaler.

Die Verdauungsfunctionen gehen beim Manne energischer von Statten, ihr Apparat ist deshalb auch stärker entwickelt, namentlich die Mundhöhle, die Zähne, der Magen. Auch der Respirationsapparat ist beim Manne stärker entwickelt, was sich eben sowol am vorragenden Kehlkopfe, als an den großern Lungen zu erkennen gibt. Auch das Herz ist beim Manne größer. Die Muskulatur tritt bei ihm in bestimmteren, schärferen Umrissen hervor, was eben sowol in der stärkern Entwickelung der Muskeln begründet ist, als darin, daß beim Weibe die Fettentwickelung stärker hervortritt, namentlich in der unter der Haut liegenden Fettschicht, wodurch die oberflächlichen Muskeln verdeckt werden. Die stärkere Behaarung beschränkt sich beim Weibe auf den Kopf, auf die Achseln und die Scham; beim Manne erstreckt sie sich wesentlich zum Gesichte herab, desgleichen zum Damme und After, und häufig nimmt sie auch die Brustgegend ein.

Die Sinnesorgane, das Auge, das Ohr, die Zunge, die Nase sind beim Weibe kleiner und feiner entwickelt.

Das Gehirn des Weibes hat im Verhältniß zur gesammten Körpermasse und ebenso im Verhältniß zur Nervenmasse einen größern Werth. Beim Weibe ist der hintere Hirnlappen verhältnißmäßig stärker entwickelt, beim Manne dagegen der vordere. Im Geistigen tritt beim Weibe das Gemüth, das Gefühl, das Perceptionsvermögen mehr hervor, beim Manne dagegen mehr die Abstraction und der Wille.

Im Thierreiche treten Geschlechtsverschiedenheiten oftmals in einem noch weit höheren Grade hervor als beim Menschen. Verschiedenheiten in der Gesammtform des Körpers und besonders in der Größe finden sich bei manchen Cephalopoden und Crustaceen, ebenso bei vielen Insekten, namentlich Bienen, Ameisen; unter den Wirbelthieren beobachtet man dergleichen bei Fischen und Amphibien nur in beschränktem Maße, auffallender sind sie bei manchen Säugethieren, und noch häufiger kommen sie bei Vögeln vor. Eine ansehnlichere Größe der Männchen kommt bei manchen Insekten vor; unter den Vögeln nimmt man sie bei den polygamischen wahr, beim Haushuhne, beim Haselhuhne, beim Birkhuhne, bei der Trappe, jedoch auch bei der Taube, beim Storche, beim Kraniche und anderen; unter den Säugethieren ist das Männchen größer beim Löwen, Wolf, Fuchs, Marder, Reh, Hirsch, bei der Robbe und einigen anderen. Häufiger zeichnet sich übrigens das Weibchen durch Größe vor dem Männchen aus, und Beispiele davon finden sich in fast allen Thierclassen, z. B. Ascaris und Echinorhynchus, unter den Entozoen, ferner mehre Cephalopoden, Dämmerungs- und Nachtschmetterlinge, Käfer, Hymenopteren, Arachniden, Crustaceen, Fische, Amphibien, Tagraubvögel. Unter den Säugethieren sind die weiblichen Walfische und Auerochsen größer.

Sonst macht sich die Geschlechtsverschiedenheit bei den Thieren hauptsächlich in den Integumenten geltend. Häufig haben die Männchen mannichfaltigere, mehr feurige und glänzende, schärfer begrenzte Farben. Dies kommt schon unter den Fischen bei Cyprinus tinca, Syngnathus papacinus, Labrus viridis, Lutjanus melops, Cottus scorpius, Gobius niger vor; ebenso bei einigen Eidechsen und Fröschen; am häufigsten und auffallendsten aber beobachtet man es in der Classe der Vögel. Auch mancherlei Hautwucherungen, wie Kamme, Sporen, besondere Federproductionen, Hörner, Geweihe u. s. w. kommen manchmal bei den Männchen allein vor, oder sind doch bei diesen stärker entwickelt.

Selbst im Pflanzenreiche zeigen sich hin und wieder Geschlechtsunterschiede. So sind z. B. bei Pselium heterophyllum die Blätter der männlichen Pflanze rund, herzförmig und stumpf, die der weiblichen eirund, schildförmig und zugespitzt. (*F. W. Theile.*)

GESCHLECHTSVORMUNDSCHAFT[1]). I. Historische Einleitung.

Nach der älteren teutschen Ver-

1) Literatur. Die Hauptschrift ist Wilh. Theod. Kraut: Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts.

Digitized by Google

fassung beruhte der Schutz, welchen Jemand genoß, zunächst auf der Familienverbindung. Jeder hatte das Recht, Verletzungen seiner Person oder Sachen durch eigene Gewalt zu rächen (Fehderecht); er konnte aber auch auf die Selbstrache verzichten und sich mit einer von dem Urheber der Verletzung zu entrichtenden Buße (compositio) begnügen, zu deren Erlangung er nicht nöthig hatte, zur Fehde zu schreiten, sondern auch vor Gericht klagend gegen seinen Gegner auftreten konnte, welches dann den Gegner, wenn er sich auf die Klage einließ und nicht lieber die Sache durch Fehde ausmachen wollte, zur Erlegung der Buße zwang. Dem Verletzten standen in der Fehde seine Verwandten bei, sowie den Gegner umgekehrt seine Verwandten vertheidigten. Hiervon war die Folge, daß einerseits der Verletzte die Buße mit seinen Verwandten theilte, andererseits die Verwandten des Urhebers der Verletzung zum Zwecke der Befreiung von der Fehde zur Bezahlung der Buße mit beitrugen, oder, wenn der Urheber der Verletzung sie nicht bezahlen konnte, solche bezahlen mußten. Dasselbe galt, es mochte die Buße durch Fehde oder auf dem gerichtlichen Wege eingefodert worden sein. Bei Tödtungen oder Verletzungen solcher Art, wodurch der Verletzte außer Stand geseht war, selbst sein Recht geltend zu machen, hatten nach der Sitte seine Verwandten allein die Buße auf die eine oder andere angegebene Art von dem Urheber der Tödtung oder Verletzung oder dessen Verwandten beizutreiben [1]). Alle Personen, bei welchen sich im ältesten teutschen Rechte eine Vormundschaft findet, haben das gemeinsam, daß sie gerichtliche Handlungen nicht ohne Vormund verrichten können. Der Grund der Nothwendigkeit eines Vormundes für eine Person lag zunächst in deren Unfähigkeit, die Waffen zu führen. Deshalb bedurften auch Frauenspersonen eines Vormundes.

II. Begriff. Geschlechtsvormundschaft ist die Vormundschaft über solche Frauenspersonen, welche nicht mehr unter der Altersvormundschaft oder unter väterlicher Gewalt stehen. Sie findet theils über unverheirathete, theils über verheirathete Frauenspersonen statt. Beide unterscheiden sich in manchen Stücken und sind daher auch von einander zu trennen.

III. Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen. Seit der Zeit, wo der Schutz des Staates den Familienschutz ersetzte und Frauenspersonen zur Ausübung ihrer Rechte vor Gericht einen männlichen Vertreter nicht absolut nöthig hatten, verlor die Geschlechtsvormundschaft ihre Bedeutung. Daher ist sie in manchen Gegenden Teutschlands schon früh verschwunden, namentlich in den Gegenden des fränkischen und baierischen Rechtes schon im Mittelalter, wenn sie überhaupt je diesen Rechten bekannt war. Auch wo sie sich erhielt, ist sie so vielfach gemildert worden, daß sich in den Rechtsquellen des Mittelalters nur Ueberbleibsel des ursprünglichen Institutes finden. Die im Mittelalter sich findende Geschlechtsvormundschaft zeigt ihre Wirkung hauptsächlich darin, daß die Frauenspersonen durch den Geschlechtsvormund proeessualisch vertreten werden. Die Quellen stimmen aber auch in dieser Beziehung nicht mit einander überein. Nach einigen nämlich sind die Frauenspersonen überhaupt unfähig, ohne Vormund vor Gericht zu klagen und zu antworten [2]). Nach anderen Quellen ist die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes bei gerichtlichen Klagen der Frauenspersonen nicht so unbedingt nöthig. Hinsichtlich der Handlungsfähigkeit der Frauenspersonen in nicht streitigen Rechtssachen ist im älteren Rechte zu unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften, welche sich lediglich oder doch zunächst auf ihre Person beziehen, und denjenigen, welche ihr Vermögen zum Gegenstande haben. Geschäfte der ersteren Art sind das Eheversprechen, der Eintritt in einen geistlichen Orden und die Vermiethung zum Dienste. Das Eheversprechen bedurfte schon nach den alten teutschen Volksrechten und auch nach Statuten des Mittelalters der Einwilligung des Geschlechtsvormundes; dasselbe galt in der älteren Zeit von dem Eintritte in einen geistlichen Orden, während für die spätere von einer solchen Einwilligung nicht die Rede ist; die Frage, ob zur Vermiethung zum Dienste die Einwilligung nöthig gewesen sei, wird in den Quellen des Mittelalters nicht berührt. Veräußerungen des Vermögens bedürfen bei unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen nicht der Einwilligung des Geschlechtsvormundes nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, außer wenn der Vormund nicht zugleich ihr nächster Erbe ist, welchenfalls dieser Eigenschaft wegen seine Einwilligung nothwendig ist [3]). Ob bei gerichtlichen Auflassungen unverheiratheter Frauenspersonen die Concurrenz des Geschlechtsvormundes nöthig gewesen sei, darüber erklären sich die Rechtsbücher nicht. Es ist dies deshalb bestritten; für die Nothwendigkeit spricht indessen die Unfähigkeit der Frauenspersonen vor Gericht selbständig aufzutreten überhaupt, sowie daß in den meisten Urkunden aus Gegenden sächsischen und schwäbischen Rechts, welche Veräußerungen von Grundstücken durch Weiber betroffen, entweder von der dazu gegebenen Einwilligung des Vormundes oder doch wenigstens davon die Rede ist, daß die Veräußerung mit seiner Hilfe oder seiner Hand (cum manu advocati) vollbracht sei, was indessen freilich von Manchen auch entweder auf von den Weibern freiwillig zugezogene Vormünder, oder auf Fürsprecher bezogen wird. Nach manchen Stadtrechten ist die Geschlechtsvormundschaft strenger, als nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, z. B. nach dem lü-

2 Bde. (Göttingen 1835. 1847.), besonders Bd. 2. §. 68—102. Früher sind, namentlich in Sachsen, wo die Geschlechtsvormundschaft sich sehr lange erhalten hatte, zahlreiche akademische Schriften darüber erschienen. Auch Schriften über Particularrechte, in welchen die Geschlechtsvormundschaft üblich war, namentlich über sächsisches und würtembergisches Recht, handeln davon.

2) Vergl. die bei Kraut a. a. O. 1. Bd. S. 27, Not. 2 angeführten Stellen der teutschen Volksrechte. Schon *Tacit.* de morib. German. c. 21 deutet darauf hin.

3) Sächs. Landrecht 1, 46. II, 60, 1. Magdeb. Recht von 1304. §. 131. Vermehrter Sachsenspiegel 1, 42, 9. VII, 4, 13. Schwabenspiegel 59. B. 5 fg. 4) Sächs. Landr. 1, 45. §. 2. Schwabensp. 59. B. 3 fg.

Digitized by Google

bischen Rechte. Gemeinrechtlich kommt die Geschlechtsvormundschaft nicht mehr vor; desto häufiger ist sie in Particularrechten. Es hat sich aus einem Gemisch dessen, was die Rechtsbücher und Statuten, insbesondere das lübische Recht darüber enthalten, in Verbindung mit römischen Rechtsansichten eine neue Theorie gebildet, nach welcher die Geschlechtsvormundschaft auf einer ganz anderen Grundlage, als der, aus welcher sie ursprünglich hervorgegangen ist, beruht. Während die Geschlechtsvormundschaft des älteren Rechtes in der Unfähigkeit der Frauen, sich selbst in der Fehde und vor Gericht zu vertreten, ihren Grund hatte, wird von den neueren Juristen als Grund derselben die weibliche Schwäche und die Unerfahrenheit der Frauenspersonen in bürgerlichen Angelegenheiten betrachtet, vermöge welcher, um sie vor Schaden zu bewahren, es nothwendig sei, sie bei der Vornahme wichtiger Rechtsgeschäfte an die Einwilligung eines männlichen Beistandes dergestalt zu binden, daß ohne dieselbe das Geschäft nichtig sei. In Bezug auf die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Vormundes zu ihren Rechtsgeschäften stehen daher die Frauenspersonen den Minderjährigen gleich; im Uebrigen findet eine solche Gleichstellung nicht statt. Daher sind Frauen auf der einen Seite ebenso wenig manchen Beschränkungen unterworfen, die bei Minderjährigen stattfinden, z. B. dem gerichtlichen Decrete bei Veräußerung ihrer Grundstücke, als ihnen auf der anderen Seite die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, wie die Restitution, zustehen. Ebenso hat jene Gleichstellung nie soweit geführt, daß dem Geschlechtsvormunde die Verwaltung des Vermögens seiner Pflegebefohlenen überlassen worden wäre; vielmehr behalten die Pflegebefohlenen diese selbst, sodaß der Vormund nur in ihrem Auftrage sich der Verwaltung unterziehen darf. Der wesentliche Unterschied der Geschlechtsvormundschaft in ihren Wirkungen von jeder anderen, namentlich von der Altersvormundschaft, hat besondere Benennungen derselben veranlaßt, wie die der Curatel im Gegensatze der gewöhnlichen Vormundschaft, und der Kriegsvoigtei oder Litiscuratel. Eine gesetzliche Geschlechtsvormundschaft, welche bei unverheiratheten Frauenspersonen sonst den Agnaten zustand, kommt gegenwärtig nur noch bei Ehefrauen vor und steht dem Ehemanne zu. Bei Ehefrauen ist, wo überhaupt noch Geschlechtsvormundschaft gilt, die gesetzliche Vormundschaft des Ehemannes Regel. Alle anderen volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Frauenspersonen steht regelmäßig die Wahl ihres Vormundes zu; Ausnahme ist es, wenn ihnen, wie es nach manchen Particularrechten der Fall ist, in gewissen Fällen ein solcher Amtswegen zugeordnet wird, z. B. wenn sie, ohne einen Vormund zu haben, vor Gericht auftreten. Die Geschlechtsvormundschaft zerfällt in allgemeine und besondere, je nachdem der Vormund zu allen rechtlichen Angelegenheiten der Frauensperson, zu welchen sie eines solchen bedarf, oder doch zu einer ganzen Classe derselben, oder nur für eine einzelne bestimmte Sache verordnet ist. Die Vormundschaft des Ehemannes über die Ehefrau ist immer eine allgemeine. Unverheirathete Frauenspersonen können sich nach ihrem Belieben ein für alle Mal einen allgemeinen, oder für jeden besonderen Fall einen besonderen Vormund wählen, sowie sie sich auch neben einem allgemeinen Vormunde noch einen besonderen oder auch selbst einen anderen allgemeinen Vormund bestellen lassen können. Der Stand begründet da, wo die Geschlechtsvormundschaft noch gilt, keinen Unterschied; sie findet ebenso wol bei dem niederen Adel, als bei den anderen Ständen statt; doch kommen in einzelnen Particularrechten Ausnahmen vor. Die Rechtsgeschäfte, welche da, wo Geschlechtsvormundschaft gilt, der Concurrenz eines Geschlechtsvormundes bedürfen, anlangend, so werden dazu regelmäßig proceßualische Handlungen gerechnet, von welchen Ehesachen, jedoch häufig nur bis zum Versuche der Güte, keinen Aufschub leidende Geschäfte und stets Criminalsachen ausgenommen werden. In anderen Fällen wird die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes in den meisten Particularrechten nur verlangt, soweit das Rechtsgeschäft das Vermögen der Weiber betrifft, nicht bei den zunächst nur auf die Person des Weibes sich beziehenden Rechtsgeschäften, was wol darauf beruht, daß man den Geschlechtsvormund dem römischen curator gleichstellte, der dem Vermögen, nicht der Person gegeben wurde. Doch kommen auch bei Geschäften der letzteren Art, namentlich bei Verlöbnissen, in manchen Particularrechten Ausnahmen vor. Hinsichtlich der auf das Vermögen bezüglichen Rechtsgeschäfte, welche zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes bedürfen, sind die einzelnen Particularrechte und die Ansichten der Juristen sehr abweichend. Ziemlich allgemein rechnet man dazu alle vor Gericht vorzunehmenden Geschäfte, was eine unbestrittene Praxis der Länder sächsischen Rechtes auf den Sachsenspiegel stützt [5]). Hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsgeschäfte ist zwischen den unter den Lebendigen und den auf den Todesfall zu unterscheiden. Bei den ersteren wird die Mitwirkung des Geschlechtsvormundes allgemein verlangt, soweit sie eine Veräußerung von Immobilien zum Zwecke haben. Das frühere königlich sächsische Recht verlangte sie selbst bei Rechtsgeschäften, welche sich überhaupt auf Immobilien beziehen, stellte auch den Immobilien universitates, wie Erbschaften, hinsichtlich des Ersodernisses der Mitwirkung des Vormundes bei darauf bezüglichen Geschäften gleich [6]), womit auch andere Particularrechte übereinstimmen; hingegen waren nach demselben königlich sächsischen Rechte unverheirathete Frauenspersonen bei Verfügungen über bewegliche Sachen, soweit solche nicht zu einer universitas gehören, unbeschränkt, konnten sich auch wegen derselben verbindlich machen [7]), daher auch ohne Vormund gültig Schuldverschreibungen ausstellen, während andere Particularrechte auch bei den, bewegliche Sachen betreffenden Rechtsgeschäften, daher auch im Allgemeinen bei allen Verträgen der Weiber Concurrenz eines Vormundes foderten. In Ansehung der letztwilligen Verfügungen enthalten die Particularrechte ganz entgegen-

5) Sächs. Landr. I, 47. 6) Const. elect. Saxon. 15. P. III. 7) Const. elect. Saxon. 15. P. II.

Digitized by Google

gesetzte Grundsätze. Einige, wie das sächsische Recht, gestatteten den Weibern unbeschränkte letztwillige Verfügung, selbst über Immobilien [8]), wovon der Grund in der Widerruflichkeit der letzten Willen gesetzt wird, daher Erbverträge, weil sie unwiderruflich sind, der richtigen Ansicht nach mit einem Vormunde zu errichten sind. Andere Rechte, wie das hamburgische, verlangen bei letzten Willen die Zuziehung eines Vormundes unbedingt [9]). Ausnahmsweise sind ohne Zuziehung des Vormundes gültig die Geschäfte, welche die Besorgung des Haushaltes betreffen, diejenigen, welche in jeder Rücksicht der Willkür der Frauen entzogen sind, solche, welche willkürlich widerruflich sind, und reine Schenkungen gegen die Frauensperson. Außerdem kann Arglist der Frauensperson eine Verbindlichkeit derselben begründen, auch wenn sie ohne Vormund handelte. — Ein außergerichtliches Rechtsgeschäft, welches eine Frauensperson ohne Geschlechtsvormund abschließt, obgleich dessen Zuziehung dazu erforderlich war, ist ebenso, wie ein von einem Minderjährigen ohne Zuziehung seines Curators eingegangenes Geschäft, ein sogenanntes negotium claudicans, es ist ungültig, soweit sie dadurch verpflichtet werden soll, gültig, soweit es ihr vortheilhaft ist. Der andere Contrahent kann daher aus dem mangelnden Beitritte des Vormundes keinen Grund zum Rücktritte von dem Geschäfte entnehmen, sondern muß es erfüllen. Noch weniger können Dritte aus diesem Grunde ein solches Geschäft als nichtig ansechten. Gerichtliche Geschäfte hingegen, welche eine Frauensperson ohne Beitritt ihres Vormundes abgeschlossen hat, sind ganz ungültig, also auch in soweit der andere Contrahent dadurch verpflichtet werden soll. Die Streitfrage, ob ein von einer Frauensperson ohne Vormund eingegangenes Rechtsgeschäft vom Richter von Amtswegen für ungültig zu erklären sei, oder die Anerkennung der Gültigkeit desselben, oder seine Anfechtung als nichtig von der Willkür der Frauensperson abhänge, wird von den älteren Juristen in ersterer Richtung beantwortet und daher nicht einmal die Entstehung einer Naturalobligation im Sinne des römischen Rechtes aus einem solchen Geschäfte angenommen. Indessen muß, da die Geschlechtsvormundschaft nach dem ihr jetzt zum Grunde liegenden Principe eine Wohlthat für die Frauenspersonen sein soll und jeder auf eine solche willkürlich verzichten darf, die Frage vielmehr in letzterer Richtung beantwortet werden. Daraus folgt die Unzulässigkeit der Zurückfoderung der von einer Frauensperson bezahlten, ohne Vormund contrahirten Schuld, sowie die Gültigkeit einer Bürgschaft, welche Jemand für eine von einer Frauensperson ohne Vormund contrahirte Schuld übernommen hat. Auch wird das von einer Frauensperson ohne Vormund eingegangene Geschäft durch eidliche Bestärkung der Frauensperson gültig, was mit den Grundsätzen des kanonischen Rechtes über den Eid zusammenhängt. Die entgegengesetzte Ansicht widerstreitet dem der Geschlechtsvormundschaft zum Grunde liegenden Principe offenbar. Ein mit Zuziehung des Vormundes eingegangenes Geschäft kann nach den Grundsätzen des älteren Rechtes von der Frauensperson selbst nie als ungültig angefochten werden, indem die Rechtsbeständigkeit des Geschäftes nach den älteren Rechtsquellen lediglich davon abhängt, ob ein Vormund dabei concurrirt hat, oder nicht. Insbesondere gilt dies von Verbürgungen der Frauenspersonen, daher derselben auch gewöhnlich keine besondere Erwähnung geschieht, oder wenn dies der Fall ist, sie gleich den übrigen Rechtsgeschäften behandelt werden. Seit der Aufnahme des römischen Rechtes ist damit die Veränderung vorgegangen, daß man die Grundsätze des römischen Rechtes über die Intercessionen der Frauenspersonen angenommen hat; wovon die Folge ist, daß eine ohne Zuziehung eines Vormundes von einer Frauensperson geschehene Verbürgung von selbst nichtig ist; wenn die Verbürgung aber mit einem Vormunde geschah, durch Berufung auf den Vellejanischen Senatsschluß immer noch unwirksam gemacht werden kann. Die eidliche Bestärkung der Intercession von Seiten der Frauensperson oder der eidliche Verzicht auf ihre Rechtswohlthaten macht nach dem in Teutschland geltenden gemeinen Rechte jedoch die Bürgschaft wirksam, und schließt die Berufung auf jenen Senatsbeschluß aus. Die Zuziehung des Geschlechtsvormundes in diesem Falle ist nach der richtigen Ansicht nicht nothwendig, weil die Gültigkeit der Intercession hier auf den Grundsätzen des kanonischen Rechtes von der Wirksamkeit des Eides beruht, diese aber durch die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes nicht bedingt ist, und daher der Eid auch sonst eine solche überflüssig macht. Häufig ist in der Praxis auch die entgegengesetzte Ansicht befolgt worden. — Das Verhältniß des Geschlechtsvormundes unverheiratheter Frauenspersonen ist, da ihm die Vermögensverwaltung nicht zusteht, heutzutage das eines bloßen Rathgebers. Vermöge dieser Stellung hat er jedes Geschäft, zu dem er seine Bestimmung geben soll, sorgfaltig zu prüfen, seiner Curandin nach bestem Wissen und Gewissen zu ihrem Besten zu rathen, sie über die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen des Geschäftes zu belehren und nur dann seine Zustimmung zu geben, wenn er das Geschäft unter den vorliegenden Umständen nicht für nachtheilig, sondern für rathsam findet. Bei allen Geschäften, zu welchen der Beitritt eines Geschlechtsvormundes verlangt wird, ist die Frauensperson immer die eigentlich handelnde Person; seine Zuziehung hat nur den Zweck, daß durch seine Zustimmung die Handlung rechtlich gültig werde. Es ist daher der Vormund für sich allein und anstatt seiner Curandin weder vor Gericht, noch außer Gericht zu handeln befugt, außer was actus generalis mandati anlangt, wie dies auch mehre Particulargesetze ausdrücklich verordnen [10]). Daher sind zu

8) Const. elect. Saxon. 15. P. II. III, 1, 13.

9) Hamburg. Stat.

10) Kursächs. erl. Proc.-O. Art. 8. §. 1. Würtemb. Landr. von 1610. Th. 1. Tit. 16. Nach der alten kursächs. Proc.-O. Tit. 8 hingegen konnte der Vormund allein statt der Curandin vor Gericht handeln. Andere Gesetze ermächtigen den Vormund

Digitized by Google

leistende Eide auch nur von der Frauensperson zu schwören. Die Einwilligung des Geschlechtsvormundes ist nicht nach der römischen auctoritas des Tutor, sondern nach dem consensus des römischen Curator zu beurtheilen. Sie kann daher von ihm abwesend ebenso wol wie gegenwärtig, schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend, vor oder nach oder auch zugleich mit der Curandin ertheilt werden. Doch ist dies auf außergerichtliche Geschäfte zu beschränken. Denn da gerichtliche ohne Beitritt des Vormundes unternommene Handlungen wegen der Unfähigkeit der Frauenspersonen, vor Gericht allein aufzutreten, absolut ungültig sind, so ist auch die Zustimmung des bei Gericht mit der Curandin anwesenden Vormundes wesentliches Erforderniß der Gültigkeit und eine nachherige Genehmigung von Seiten des Vormundes ist unwirksam. Vermöge seiner Stellung als bloßer Rathgeber ist der Geschlechtsvormund in seinem rechtlichen Verhältnisse zur Curandin auch nicht nach den Grundsätzen von der Vormundschaft, sondern nach denen von einem ertheilten Rathe zu beurtheilen. Jedoch darf man daraus nicht mit manchen Juristen ableiten, daß er seiner Curandin für die Folgen seines Rathes nur dann hafte, wenn er ihr absichtlich einen nachtheiligen Rath ertheilt habe. Denn die Haftung eines Rathgebers beschränkt sich wegen Arglist blos auf den Fall eines unaufgefordert ertheilten Rathes, gilt aber nicht von dem Falle, wo Jemand zur Ertheilung eines Rathes verpflichtet war. Da dies bei dem Geschlechtsvormunde der Fall ist, so muß er für jede Fahrlässigkeit haften [11]). Ebenso haftet der Vormund, wenn er zur Ertheilung des Rathes aufgefodert, solche verweigerte. Der Vormund ist, da die Geschlechtsvormundschaft den Zweck hat, die Frauen wegen ihrer Unerfahrenheit in den bürgerlichen Verhältnissen und wegen Schwäche des Geschlechts vor Nachtheilen zu bewahren, nicht blos, wenn er dazu aufgefodert wird, seinen Rath zu geben verpflichtet, sondern er hat auch ohne Aufforderung in den zu seiner Kenntniß kommenden Geschäften seine Curandin vor Schaden zu warnen, unter der Voraussetzung, daß er dazu fähig ist. Die Gültigkeit des Geschäftes selbst wird aber dadurch nicht berührt, daß dem Vormunde eine Pflichtverletzung zur Last fällt. Dritten Personen haftet der Vormund aus den mit seinem Beitritte geschlossenen Geschäfte nicht, weil die Curandin immer als die eigentliche Contrahentin anzusehen ist. — Der Geschlechtsvormund muß im Allgemeinen dieselben Eigenschaften haben, wie jeder andere Vormund überhaupt. Nur sind Frauenspersonen zur Uebernahme der Geschlechtsvormundschaft absolut unfähig, wenn sie auch sonst ausnahmsweise Altersvormünderinnen sein können. Die in den Rechtsgesetzen [12]) vorgeschriebene gerichtliche Bestätigung der Vormünder bezieht sich nur auf die Altersvormünder und kann auf die Geschlechtsvormundschaft nicht bezogen werden. Es ist daher auch nicht anzunehmen, daß der Ehemann als gesetzlicher Vormund seiner Ehefrau nach den Worten der Reichsgesetze der Bestätigung bedürfe [13]). Die Particularrechte weichen hier ab. Einige verlangen Bestätigung des Ehemannes zum Vormunde der Ehefrau [14]), andere spätere erklären solche für überflüssig [15]). Bei jedem anderen Geschlechtsvormunde verlangen die Particularrechte die gerichtliche Bestätigung. Die Bestätigung geht von derselben Obrigkeit aus, von welcher auch andere Vormünder zu bestätigen sind, also bei einem allgemeinen Geschlechtsvormunde von der ordentlichen Obrigkeit, unter welcher die Frauensperson für ihre Person steht, und nur, wenn sich seine Vormundschaft auf die Angelegenheiten eines unbeweglichen oder demselben gleich zu achtenden Gutes beschränkt, auch von dem Richter der gelegenen Sache; bei einem Specialvormunde außerdem auch von dem Richter, vor welchem die Handlung, zu welcher er nöthig ist, vorgenommen wird. Einzelne Landesrechte erklären jeden Richter zur Bestätigung für zuständig [16]). Ein Notar darf, weil ihm keine Gerichtsbarkeit zusteht und er überhaupt keine obrigkeitliche Behörde ist, ebenso wenig Geschlechtsvormünder bestellen, wie andere Vormünder [17]). Wegen der dem Geschlechtsvormunde einer unverheiratheten Frauensperson abgehenden Verwaltung des Vermögens derselben kann bei ihm weder von der Verpflichtung zur Errichtung eines Inventars, welche alle andere Vormünder auf sich haben, noch von einer Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung die Rede sein. Ebenso ist eine eidliche Verpflichtung, welche im älteren Rechte wenigstens bei den vor Gericht bestellten Vormündern gewöhnlich gewesen zu sein scheint, bei einem Geschlechtsvormunde selten, obwol manche Particularrechte sie verlangen [18]); häufiger ist eine kurze Erinnerung an die Pflichten eines solchen Vormundes und eine Angelobung an Eides Statt. Die Geschlechtsvormundschaft muß unentgeltlich geführt werden, freiwillige Belohnung der Mühwaltungen des Curator von Seiten der Curandin ist natürlich nicht ausgeschlossen. — In Ansehung der Beendigungsarten der Geschlechtsvormundschaft ist die ihr eigenthümliche Beendigung durch einseitige, sowol dem Vormunde, als der Curandin zu jeder Zeit freistehende Kündigung zu bemerken. Doch verpflichtet unzeitiger Rücktritt des Vormundes, wodurch die Curandin in Schaden kommt, ihn nach allgemeinen Grundsätzen zum Schadenersatze. Eine Folge des zu

zur Vertretung der Curandin, wenn er von dieser Auftrag erhalten hat. Altenb. Prov.-O. P. I. Cap. 5. §. 2. Goth. Prov.-O. P. I. Cap. 5. §. 2.

11) Arg. L. 2. D. II. 2. 1577. Tit. 32. §. 1.

12) Reichspolizeiordnung von

13) A. M. ist Kraut a. a. O. I. Bd. S. 239 fg.

14) Alte kurſächs. Prov.-O. Tit. 8. §. 2. Ernest. Prov.-O. P. I. Cap. 4. §. 13. Eisenach. Prov.-O. Tit. 2. §. 11. Rudolst. Prov.-O. P. I. Tit. 4. §. 2. Altenb. und Goth. Prov.-O. P. I. Cap. 5. §. 2. Magdeb. Prov.-O. Cap. 13. §. 5.

15) Ern. kurſächſ. Prov.-O. Tit. 8. §. 1. Altenb. Mand. vom 7. April 1823. §. 7. Reuß-Greiz. Mand. vom 8. Jan. 1825. §. 14. Auch das hamburgiſche und würtembergiſche Recht verlangten die Bestätigung nicht. Vergl. Heise und Cropp, Juriſtiſche Abhandl. 2. Bd. S. 467. Not. 72. Weishaar, Würtemb. Privatrecht. 1. Th. §. 267.

16) Rudolst. Vorm.-O. vom 13. April 1818. §. 39.

17) *Kind*, Quaest. for. T. III. cap. 105.

18) Bad. Verord. vom 11. Juni 1789. §. 18.

Digitized by Google

jeder Zeit zustehenden Kündigungsrechtes ist, daß die Uebernahme der Vormundschaft als rein freiwillig anzusehen ist, da, wenn Jemand dazu gezwungen würde, ihm doch sofortige Kündigung zustände. Die Stellung einer Frauensperson unter Zustandsvormundschaft hat das Aufhören der Geschlechtsvormundschaft über sie zur Folge. Ebenso hört durch die Verheirathung der Curandin in Folge der nun eintretenden ehelichen Vormundschaft des Ehemannes die Geschlechtsvormundschaft auf, obwol es nicht zweifelhaft sein kann, daß der Ehefrau die Beibehaltung ihres bisherigen Geschlechtsvormundes in dieser Eigenschaft mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Ehemannes zusteht und es diesfalls keiner neuen gerichtlichen Bestätigung bedarf[19]). Der Ehemann kann zwar die Entlassung des bisherigen Geschlechtsvormundes seiner Ehefrau verlangen; wenn er es aber nicht thut, und sich bei vorkommenden Geschäften die Zuziehung des Geschlechtsvormundes gefallen läßt, so liegt darin eine stillschweigende Genehmigung der Beibehaltung desselben. — Die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen hat, namentlich in der Gestalt, in welcher sie nach Aufnahme des römischen Rechtes in Teutschland erscheint, unverkennbar nachtheilige Einwirkung auf die Sicherheit des Verkehrs. Ein Zwang, sich einen Geschlechtsvormund zuordnen zu lassen, findet bei unverheiratheten Frauenspersonen nur hinsichtlich gerichtlicher Handlungen statt; bei außergerichtlichen Handlungen, wie bei Zahlungen, welche Jemand einer solchen Frauensperson zu machen hat, oder bei Geschäften, welche er mit ihr abschließen will, ist, wenn gesetzlich dabei die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes erforderlich ist, es lediglich Sache des anderen Theiles, welcher mit der Frauensperson das Geschäft vornehmen will, auf Zuordnung eines Vormundes zu dringen, um nicht in Schaden zu kommen. Bei dieser Sachlage wird die Zuziehung des Geschlechtsvormundes häufig unterbleiben, entweder weil der andere Contrahent mit der Nothwendigkeit dieser Zuziehung unbekannt ist, oder weil er, im Falle der Bekanntschaft damit, sich auf die Redlichkeit der Frauensperson und daß dieselbe, ungeachtet der Nichtzuziehung eines Vormundes, ihr Wort halten werde, verläßt, und es wird der andere Theil später häufig in Schaden kommen, wenn die Frauensperson selbst ihr Wort nicht hält, oder, wenn sie auch selbst ihrem Worte nicht untreu wird, ihre Erben oder im Concurse der Contradictor das Geschäft anfechten. Auch im Falle der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes ist die Anfechtung des Geschäftes immer noch wegen Mangels der gehörigen Bestellung möglich. Dagegen ist freilich nicht zu verkennen, daß theils die Unerfahrenheit der Frauen in den Verkehrsverhältnissen und in den bürgerlichen Angelegenheiten überhaupt, theils die ihnen eigenthümliche Nachgiebigkeit und Weichheit des Charakters die Zuziehung eines erfahrenen und zuverlässigen männlichen Rathgebers wünschenswerth erscheinen läßt. Allein die Geschlechtsvormundschaft in der Art, wie sie gewöhnlich behandelt wird, ist ganz ungeeignet, den Frauen die nöthige Sicherheit zu gewähren, da sie gewöhnlich als eine leere Förmlichkeit erscheint. In der Regel steht der Frauensperson die Wahl des Geschlechtsvormundes zu; sie kann daher sich den gefälligsten und nachgiebigsten Mann dazu wählen, und ist er nicht nachgiebig, jederzeit ihn entlassen und einen anderen an seine Stelle setzen. Es war daher in manchen Ländern dahin gekommen, daß man die Frauenspersonen an den von ihrem Curator ertheilten Rath auch nicht für gebunden erachtete. Bei gerichtlichen Verhandlungen wurden zu Geschlechtsvormündern sehr häufig Gerichtsdiener oder andere bei Gericht zufällig anwesende Personen bestellt, welche mit den Verhältnissen der Frauensperson völlig unbekannt waren, mithin zur Ertheilung eines den Vortheil derselben bezweckenden Rathes sich nicht eigneten. Hierzu kommt, daß, obgleich der Geschlechtsvormund eigentlich, wie jeder andere Vormund, sein Amt unentgeltlich verwalten muß, doch sehr häufig durch denselben die Frauen zu Ausgaben veranlaßt worden sind. Denn in manchen Ländern stand es denjenigen, welche zu Geschlechtsvormündern gewählt wurden, zu, sich eine billige Vergütung auszumachen, oder es war üblich, ihnen Geschenke zu geben, sei es als Vergütung für ihre Mühwaltung, oder um sie willfähriger zu machen oder sie zu größerer Thätigkeit anzuspornen. Auch werden für die Bestätigung des Curator gewöhnlich Gebühren gezahlt. Diese Gründe sind schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrh. für die Räthlichkeit der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft angeführt worden. Sie haben auch dazu geführt, daß die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen allmälig, besonders in diesem Jahrhundert, in den meisten Ländern entweder ganz aufgehoben[20]) oder sehr beschränkt worden ist[21]). Sie kommt daher in wenigen teutschen Staaten noch vor. Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob es nicht besser gewesen wäre, statt dieses Institut ganz abzuschaffen oder es in einer Weise zu beschränken, welche der völligen Aufhebung ziemlich nahe kommt, es in einer Weise zu gestalten, welche den Frauen den Schutz gewährte, welchen das Institut in

19) Dies war wenigstens im Königreiche Sachsen, wo sich die Lehre von der Geschlechtsvormundschaft am meisten ausgebildet hat, entschiedene Praxis, wie *Kind*, Quaest. for. T. III. cap. 107 bezeugt

20) Aufgehoben ist die Geschlechtsvormundschaft durch das königl. sächs. Gesetz vom 8. Jan. 1838. Würtemb. Verordnung vom 21. Mai 1828. Art. 2. Bad. Ges. vom 25. Aug. 1835. Bremische Erb- und Handfestenordnung vom 19. Dec. 1833. Heim. Esten. Ges. vom 2. Febr. 1839. Altenb. Ges. vom 18. Nov. 1836. §. 2, vom 15. Aug. 1849. §. 14, vom 31. Aug. 1849. Goth. Verordnung vom 6. April 1836 und 26. Mai 1847. Reuß. älterer Linie Ges. vom 27. Juli 1844. Reuß. jüngerer Linie Ges. vom 3. Oct. 1848. Sonderth. Verordnung vom 20. Oct. 1826. Rudolst. Ges. vom 30. März 1849. Bernb. Edict vom 30. März 1784. Dessau-Köthensche revidirte Erläuterungen zur Anhalt. Landesordnung (vom 21. Juli 1850) Tit. 33. §. 10. Dec. 14 vom 18. Sept. 1852.

21) Mein. Ges. vom 19. Aug. 1833. Coburg. Verordnung vom 6. April 1836. Vergl. Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den OLGerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten §. 169.

Digitized by Google

seiner neueren Gestaltung bezweckt. Es kann diese Frage um so weniger umgangen werden, als die eheliche Vormundschaft über Ehefrauen in einem großen Theile Teutschlands in voller Wirksamkeit besteht und die Abhängigkeit der Frauen dadurch fast dieselbe ist, wie die der Minderjährigen von den Altersvormündern. Eine derartige Umgestaltung der Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen, daß sie ihnen vollständigen Schutz gewährt, ist aber nicht möglich, ohne daß dem Institute eine ganz andere Grundlage gegeben wird. Es müßte dann weder die Wahl des Geschlechtsvormundes der Willkür der Frauensperson überlassen, noch willkürliche Entlassung desselben gestattet sein; ganz besonders aber müßte den Frauen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen und den Geschlechtsvormundern auf gleiche Weise, wie den Altersvormündern, unter Verpflichtung zur Rechnungsablegung und unter fortwährender Aufsicht der Obrigkeit übertragen werden. Dadurch würde aber die Last der gerichtlichen Geschäfte nicht nur in einem viel stärkeren Maße vermehrt werden, als es bisher schon durch die Obervormundschaft der Fall ist, und dann würde der Geschäftsverkehr, der ohnehin schon durch die Rücksichten auf Minderjährige bedeutend erschwert ist, in noch viel größerem Umfange erschwert werden, da die unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen mindestens eine ebenso zahlreiche Classe der Einwohner eines Staates bilden, als die väterlosen Minderjährigen beiderlei Geschlechtes. Letztere Rücksicht auf die Erschwerung des Geschäftsverkehres ist aber wichtiger, als der Schaden, welchen eine Frauensperson durch ein Geschäft erleiden kann. Denn es bleibt ihr stets unbenommen, sich eines männlichen Beistandes vor Gericht und außer Gericht zu bedienen, und in mehren Ländern, wo die Geschlechtsvormundschaft abgeschafft ist, wird ihr dies ausdrücklich nachgelassen. Die eheliche Vormundschaft kann aber vermöge des ihr zum Grunde liegenden ehelichen Verhältnisses nicht hierher gezogen werden, um eine ähnliche Abhängigkeit unverheiratheter Frauenspersonen von den Geschlechtsvormündern rathsam zu machen. — Die Geschlechtsvormundschaft ist nur ein particularrechtliches Institut. Es entsteht daher häufig die Frage, ob, wenn eine Frauensperson, in deren Vaterlande dieses Institut nicht gilt, an Orten, wo es gilt, Geschäfte unternehmen will, welche nach den dortigen Gesetzen die Mitwirkung eines Geschlechtsvormundes erfodern, sie eines solchen bedarf oder nicht, und, ob umgekehrt Frauenspersonen, welche an Orten der letzteren Art wohnen, auch da, wo das Institut nicht gilt, nur mit einem Geschlechtsvormunde handeln können, oder desselben nicht bedürfen. Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage weichen die Ansichten der Juristen und die Entscheidungen der Gesetzgebungen sehr von einander ab [22]). Es hängt dies theils mit den vielen Streitfragen in der Lehre von der Collision der Gesetze überhaupt (vergl. den Artikel Gesetz) zusammen, theils erklärt es sich aus den eigenthümlichen Schwierigkeiten der Beantwortung der Frage. Diese Schwierigkeiten haben darin ihren Grund, daß die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geschlechtsvormundes zu gewissen Geschäften aus einem doppelten Gesichtspunkte angesehen werden kann, nämlich entweder als eine auf das Geschäft bezügliche Form, oder als ein aus dem rechtlichen Zustande der Frauensperson hervorgehendes Erforderniß. Im ersten Falle ist die Frage nach denselben Gesetzen zu entscheiden, nach welchen die Frage, ob das Geschäft in gehöriger Form geschehen ist, überhaupt beurtheilt werden muß; im zweiten Falle sind die Gesetze des Ortes als maßgebend zu betrachten, nach welchen die rechtlichen Eigenschaften einer Person und deren Wirkungen zu beurtheilen sind. Die Geschlechtsvormundschaft hat nun aber nicht blos nach dem älteren Rechte, sondern auch nach dem Principe, auf welchem sie im neueren Rechte beruht, in der persönlichen Eigenschaft der Frauenspersonen, in einer verminderten Handlungsfähigkeit derselben ihren Grund. Es ist aber immer noch zu unterscheiden, ob diese Frage zwischen mehren Provinzen desselben Staates oder zwischen mehren souverainen Staaten entsteht (vergl. den Artikel Gesetz). — Schon im älteren Rechte gilt von der Regel, daß eine Frauensperson ohne Vormund weder sich verpflichten, noch auch sonst Veräußerungen hinsichtlich ihres Vermögens vornehmen könne, eine Ausnahme bei Kauf- oder Handelsfrauen [23]), eine Ausnahme, welche im neueren Rechte ganz allgemein ist. Dieselbe Ausnahme gilt bei Ehefrauen, welche Handelsfrauen sind. Ursprünglich hat die Ausnahme wol einen politischen Grund, der einestheils darin liegt, daß die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Vormundes bei Geschäften der Handelsfrauen den Handelsverkehr sehr stören und hindern würde, anderntheils darin, daß eine Handelsfrau, wenn sie gleich anderen Frauen der Einwilligung ihres Vormundes bedürfte, ihren Handel gar nicht gehörig betreiben könnte, und daß daher, wenn man ihr einmal die Betreibung des Handels gestattete, man die strengen Wirkungen der Vormundschaft auf sie nicht anwenden durfte. Nach dem Principe, welches der Geschlechtsvormundschaft im heutigen Rechte zum Grunde liegt, tritt als besonderer Grund jener Ausnahme noch der hinzu, daß bei Frauen, welche sich der Kaufmannschaft widmen, diejenige Selbständigkeit angenommen werden muß, welche hinreichend ist, um sie bei Handelsgeschäften vor Schaden zu wahren. Die Ausnahme ist aber nicht auszudehnen, indem aus jenen Gründen nur die Befreiung von der Geschlechtsvormundschaft in Bezug auf die zum Gewerbe gehörigen Geschäfte gerechtfertigt werden kann. Nur auf diese Geschäfte ist daher die Ausnahme zu beschränken; bei allen anderen bewendet es bei der allgemeinen Regel der Nothwendigkeit der Zuziehung

22) s. z. B. Carpzov, Jurisprud. for. P. II. const. 15. def. 6. Wächter im Archiv für civil. Praxis. 25. Bd. S. 180. Not. 302. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 431. Von Gesetzgebungen vergl. Preuß. Gerichtsordnung. 1. Th. Tit. 1. §. 28. Rechtsbelehrung des großherzogl. bad. Ministeriums vom 5. Sept. 1808. Königl. sächs. Mand. vom 10. Nov. 1828. §. 39.

23) So im alten lübischen Rechte. Vergl. die Stellen bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 73. Not. 1. S. 324.

Digitized by Google

eines Geschlechtsvormundes. Daher bedarf eine Handelsfrau bei der Veräußerung von Grundstücken immer des Geschlechtsvormundes, indem diese nicht mit dem Handel unmittelbar zusammenhängt; bei der Verpfändung von Grundstücken kommt es darauf an, ob das Pfandrecht für eine Handelsschuld bestellt wird oder nicht. Auch von Verbürgungen gilt dasselbe; nur Verbürgungen in Handelssachen sind von der Zuziehung des Geschlechtsvormundes ausgenommen. Es fragt sich, ob auch in den aus Handelsgeschäften entstehenden Processen die Handelsfrauen ohne Vormund vor Gericht auftreten fähig sind. Dagegen spricht, daß die Handlungsfähigkeit vor Gericht aus der Fähigkeit, sich durch außergerichtliche Geschäfte zu verpflichten, noch nicht folgt, und daß der Handelsverkehr es nicht verlangt, daß eine Frau Processe aus Handelsgeschäften auch ohne Vormund vor Gericht durchführe. Allein schon mittelalterliche Rechtsquellen bejahen diese Frage, jedoch mit dem Unterschiede, daß einige blos unverheirathete Frauenspersonen ohne Vormund zu processiren ermächtigen [21]), andere selbst Ehefrauen dies zugestehen [22]). Auch von den neueren Rechtsgelehrten wird jene Fähigkeit der Handelsfrauen ohne Unterschied zwischen verehelichten und unverehelichten anerkannt, und es rechtfertigt sich dies durch die völlige Selbständigkeit, welche man den Handelsfrauen in Bezug auf den Handel beilegt, in welcher Beziehung sie in der That den Männern vollkommen gleichgestellt erscheinen. Doch ist durch neuere Gesetze bisweilen diese Fähigkeit beschränkt [23]).

IV. Geschlechtsvormundschaft über verheirathete Frauen. 1) Anfang derselben. Die eheliche Vormundschaft hat sich, ungeachtet das römische Recht einen entgegenstehenden Grundsatz enthält und nicht einmal die Bestellung des Ehemannes als Vormund für die Ehefrau zuläßt [24]), in manchen teutschen Particularrechten erhalten; namentlich ist dies in den Ländern des sächsischen Rechtes der Fall wegen des dort geltenden Sachsenspiegels. Ueberhaupt hat die eheliche Vormundschaft dort sich erhalten, wo die Geschlechtsvormundschaft überhaupt bestanden hat; sie kommt aber auch da vor, wo die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen nicht mehr stattfindet. Insbesondere ist dies in allen Ländern sächsischen Rechtes der Fall, obgleich die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Weiber aufgehoben ist; die Gesetze, welche letztere aufheben, berühren die eheliche Vormundschaft nicht [25]). Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters steht jede Ehefrau unter der Vormundschaft ihres Mannes [26]). In älteren Zeiten mußte der Mann, um die Vormundschaft über die Frau zu bekommen, sie ihrem bisherigen Vormunde abkaufen [27]). Dieser Brautkauf verschwand nach und nach von der Zeit an, wo durch die Kirche die Eingehung der Ehe an kirchliche Feierlichkeiten geknüpft wurde. Noch im späten Mittelalter, in Urkunden des 14. und 15. Jahrh., kommt indessen die Redensart „ein Weib kaufen" vor, in der Bedeutung für „ein Weib nehmen" [28]). Die Rechtsbücher des Mittelalters enthalten keine Spur mehr von einem Brautkaufe. Das sächsische Landrecht sagt [29]): „Der man is ouch vormunde sines wibes, zu hant als sie ime gefrumet wirt." Hiernach scheint die Vormundschaft des Mannes über die Frau im Augenblicke der Trauung zu beginnen, und unter Trauung müßte nach der jetzigen Bedeutung, welche man diesem Ausdrucke beilegt, die kirchliche Einsegnung verstanden werden. Es kann dies aber deshalb nicht sein, weil die kirchliche Einsegnung im Mittelalter, wie auch noch jetzt bei den Katholiken, selbst von der Kirche nicht als wesentliches Erforderniß einer gültigen Ehe betrachtet wurde, und daher die wichtigsten bürgerlichen Folgen der Ehe, da diese auf der Vormundschaft des Mannes über die Frau beruhen, wegen Mangels der kirchlichen Form bei einer ehelichen Verbindung nicht eingetreten sein würden, welche die Kirche selbst nicht als ungültig ansah. Der Ausdruck „ein Weib wird einem Manne getrauet" muß daher etwas Anderes bedeuten. Vielleicht wird dadurch die Uebergabe der Braut an den Bräutigam durch ihren Vormund bezeichnet, indem dieser jenem die Braut hierbei anvertraut [30]). Heutzutage gilt als Anfangspunkt der ehelichen Vormundschaft gemeinrechtlich der Zeitpunkt der Eingehung der Ehe, bei den Protestanten der Moment der kirchlichen Trauung, bei den Katholiken der der Erklärung des Eheconsenses durch die Verlobten vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen. Auf einem bloßen Mißverständnisse des Sachsenspiegels, insbesondere auf einer Verwechselung der Vormundschaft mit der Standesgenossenschaft unter den Ehegatten beruht die Meinung älterer sächsischer Juri-

24) Erfurt. Stat. von 1306. Cap. 24. (Walch, Beitr. zum deutschen Rechte. I. Bd. S. 109.) 25) Augsburg. Stat. §. 423. (Walch 4. Bd. S. 413.) 26) So lassen die Erl. kursächs. Proc.-O. Tit. 8. §. 3. Altenb. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 5. Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 5 Handelsfrauen in Processen aus Handelsgeschäften nur zur Pflegung der Güte ohne Curator zu. 27) L. 4. C. V. 62. 28) Bergl. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 168. Not. 1. 29) Sächs. Landr. I, 45. §. 1. III, 45. §. 3. Schwabensp. 263, 2. 328, 2.

30) Lex Saxon. VII, 3. XVIII. Lex Visigoth. III, 1. 2. III, 4. 7. Lex Burgund. XXXIV, 2. XLII, 1. Der Kaufpreis hieß zuweilen mondschet oder muntscaz (Geld für die Vormundschaft), oder auch schlechthin mundium. Siehe die Stellen bei Kraut a. a. O. I. Bd. S. 172. Not. 6. 7. So lange der Mann seine Frau ihren Verwandten nicht abgekauft hatte, stand sie fortwährend unter der Vormundschaft dieser, nicht unter der seinigen. Edict. Rothar. c. 187. 188. 217. Lex Alem. LIV, 1. 2. Die Abschließung des Vertrags und die Bezahlung des Kaufpreises allein genügten indessen noch nicht dazu, daß der Bräutigam die Vormundschaft über die Braut bekam, sondern es bedurfte hierzu noch der Uebergabe der Braut an ihn von Seiten ihres Vormundes. Edict. Rothar. c. 216. Die Größe des Muntschatzes hing Anfangs lediglich von der Uebereinkunft beider Theile ab. Schon in der Lex Saxon. VI, 1 findet man indessen den bestimmten Betrag desselben von 300 solidi. Bei den Franken war schon zu der Zeit der Niederschreibung der lex Salica der Brautkauf ein bloßer Scheinkauf, indem der Bräutigam dem Vormunde seiner Braut nur 3 solidi und 1 Denar, und später nur 1 solidus und 1 Denar zu entrichten hatte. Lex Sal. XLVII, 1. Form. Lindenbrog. 75. 31) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 421. 32) Sächs. Landrecht III, 45. §. 3. 33) Kraut a. a. O. I. Bd. S. 176 fg.

Digitized by Google

sten, daß die Vormundschaft erst von der Beschreitung des Ehebettes anfange[34]). Man ist davon in den Ländern sächsischen Rechtes allgemein zurückgekommen, und darüber einverstanden, daß mit der kirchlichen Vollziehung der Ehe die eheliche Vormundschaft beginne. 2) Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf die persönlichen Verhältnisse der Ehefrau. Die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf die Person der Ehefrau unterscheiden sich deßhalb, weil sie noch jetzt eine gesetzliche und allgemeine Vormundschaft ist, in manchen Stücken von denen der gewöhnlichen Geschlechtsvormundschaft. Die eheliche Vormundschaft berechtigt nicht nur den Ehemann zum außergerichtlichen Schutze seiner Ehefrau gegen Dritte bei allen Gelegenheiten, sondern gewährt ihm auch die ausschließliche Befugniß zur Vertretung der Frau vor Gericht, sodaß, abgesehen von ganz besonderen Fällen, die Frau weder allein, noch mit einem anderen Curator, sie sei Klägerin oder Beklagte, allein zu handeln befugt ist, widrigenfalls unheilbare Nichtigkeit daraus entsteht. Die Verschiedenheit der unter den Ehegatten bestehenden Güterverhältnisse hat auf diese Befugniß keinen Einfluß. Sie tritt ebenso wol bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, als bei getrennten Güterverhältnissen ein; bei bestehender Gütergemeinschaft nicht blos wegen des derselben unterliegenden Vermögens, sondern auch wegen des weiblichen Sondergutes. Der Ehemann ist in allen diesen Fällen nicht ein bloßer Curator zum Rechtsstreite, sondern er darf im Namen seiner Frau allein klagen. Die Frau hat aber, da sie immer die eigentliche Partei ist, überall, wo der Mann für sie als ihr Vormund einen Rechtsstreit führt, die Eide selbst zu leisten. Processirt der Mann über ihm an dem Vermögen der Frau zustehende Rechte, so liegt ihm die Leistung der Eide ob. Die Ansicht, daß bei ehelicher Gütergemeinschaft das Ehepaar in Bezug auf das gemeinsame Vermögen eine juristische Person bilde, als deren gesetzlicher Vertreter der Ehemann zu betrachten sei, hat an manchen Orten dazu geführt, in dem Ehemanne bei allen Rechtsstreitigkeiten über das gemeinsame Gut die eigentliche Partei zu erblicken, daher ihm denn auch die Leistung der in diesen Processen vorkommenden Eide obliegt[35]). Verweigert der Mann beharrlich die Ausübung seines Rechtes, die Frau zu vertreten, so muß er sich gefallen lassen, daß ihr zur Verfolgung ihrer Rechte ein besonderer Curator bestellt werde. Sowie das ältere Recht bei Klagen der Frauenspersonen über ihren gesetzlichen (rechten) Vormund ihnen besondere Vormünder zuzuordnen befahl[36]), so ist auch heutzutage der Ehefrau, wenn sie gegen ihren Ehemann selbst in Processen oder sonst einen Vertreter oder Beistand nöthig hat, ein besonderer Vormund zu bestellen oder von ihr zu wählen. Wo die eheliche Vormundschaft nicht mehr gilt, steht dem Manne vor Gericht nur die Vertretung des an dem eheweiblichen Vermögen ihm zustehenden Rechtes zu. Die Befugniß des Ehemnes zur Rüge der der Frau zugefügten Beleidigungen ist zwar ursprünglich ein Ausfluß der ehelichen Vormundschaft, jetzt aber nicht mehr durch dieselbe bedingt, weil der Ehemann schon nach römischem Rechte dasselbe Recht hat[37]) und dieser römische Grundsatz in Teutschland unbestritten gültig ist. 3) Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf die Vermögensverhältnisse der Ehefrau. Ueber den Umfang der Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Ehefrau weichen die Ansichten sehr von einander ab. Nach der Theorie der älteren Juristen ist schon im Mittelalter, besonders in den Städten, das eheliche Güterrecht ein solches gewesen, in welchem das Vermögen beider Ehegatten während der Ehe ein einziges beiden gehörendes Vermögen ausmachte. Die Abweichungen bestehen darin, daß Einige die Ehegatten hinsichtlich des Gesammtgutes nach Analogie der römischen socii behandeln und ihr Recht als römisches Miteigenthum mit idealen Theilen ansehen, Andere dagegen es als ein Miteigenthum Mehrer in solidum betrachten, noch Andere endlich das Ehepaar in Bezug auf das Gesammtgut für eine juristische Person halten[38]). Dagegen sind sie darin einverstanden, daß das dem Ehemanne an diesem Gesammtgute zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht eine Folge der ehelichen Vormundschaft, sondern der hausherrlichen Gewalt des Ehemannes sei. Sie finden in der ehelichen Vormundschaft nur das Recht zur Vertretung der Frau vor Gericht ohne besonderen Auftrag, daher hiernach diese Vormundschaft und das Verwaltungs- und Nutzungsrecht neben einander als zwei ganz verschiedene eigenthümliche Rechte des Mannes bestehen. Nur in den Ländern sächsischen Rechtes, wo keine Gütergemeinschaft besteht, sondern das Vermögen jedes Ehegatten auch während der Ehe der Substanz nach getrennt ist, der Mann aber an dem Vermögen der Frau das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches hat, wird auch von den älteren Juristen dieses Recht als Ausfluß der ehelichen Vormundschaft betrachtet. Die neuere Ansicht nimmt nach älterem teutschen Rechte auch während der Ehe Trennung des Vermögens beider Ehegatten an, behauptet aber, daß die Vormundschaft des Mannes über die Frau sich auch auf das Vermögen der Frau erstreckt und ihm vermöge derselben das Recht zugestanden habe, das eheweibliche Vermögen mit dem seinigen zugleich als eine einzige Vermögensmasse zu verwalten, zu benutzen, in einem gewissen Umfange zu veräußern, und außerdem überhaupt dasselbe nach Außen hin zu vertreten. Der in den Rechtsbüchern des Mittelalters ausgesprochene Grundsatz: „Mann und Weib haben kein gezweites Gut bei ihrem Leben," wird hiernach von einer äußeren Ungezweitheit verstanden[39]). Dieses eheliche Güterrecht

34) *Carpzov*, Jurisprud. forens. P. III. const. 23. def. 30. n. 5. und vor ihm *Coler*. Decis. 66. n. 3. 35) So in Bremen. *Berck*, Bremisches Güterrecht der Ehegatten S. 261. 36) Sächs. Landr. I, 44.

37) §. 2. Inst. IV, 4. L. I. §. 3. D. XLVII, 10. 38) Die Vertheidiger dieser verschiedenen Ansichten führt an *Kraut* a. a. O. 2. Bd. §. 76. Not. 1. 2. 3. S. 332. 39) *Eichhorn*,

Digitized by Google

wird auch wol äußere Gütergemeinschaft genannt, im Gegensatze der inneren Gütergemeinschaft, unter welcher die eigentliche Gütergemeinschaft verstanden wird, weil bei ihr auch eine innerliche Verschmelzung der Rechte beider Ehegatten an ihrem Vermögen stattfindet. Die eigentliche Gütergemeinschaft ist nach dieser Ansicht ein bloßes Erzeugniß einer nach Aufnahme des römischen Rechtes entstandenen Theorie der Juristen, welche allerdings einige Zeit in der Praxis allgemein anerkannt worden, auch in einigen Gesetzgebungen angenommen ist, aber nur da noch Anwendung finden kann, wo sie gesetzliche Anerkennung gefunden hat oder eine unbestrittene Praxis für sich hat. Der Grund jener äußeren Ungezweitheit liegt nach Manchen in den erwähnten Rechten, welche die eheliche Vormundschaft schon an und für sich dem Ehemanne an dem eheweiblichen Vermögen gewähren soll, und von diesen erklären die Meisten sich nicht darüber, warum die eheliche Vormundschaft weit mehr Rechte enthalte, als die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauenspersonen. Von Anderen wird der Grund der Ungezweitheit des beiderseitigen Vermögens zunächst in der nach teutscher Sitte nothwendigen Einheit des Haushaltes für beide Ehegatten gefunden, in deren Folge die Lasten der Ehe von dem Abwurfe des beiderseitigen Vermögens und aus dem Erwerbe beider Ehegatten bestritten werden müßten; die auf diese Weise bewirkte Ungezweitheit des beiderseitigen Vermögens soll der ehelichen Vormundschaft einen ganz anderen Charakter verliehen haben, als die Geschlechtsvormundschaft über unverheirathete Frauensperſonen hat [40]). Gehen wir bei diesem Widerstreite der Meinungen auf die Quellen des Mittelalters zurück, aus denen allein die wahre Bedeutung des teutschen ehelichen Güterrechtes zu erkennen ist, so sind zunächst die Bestandtheile des Vermögens der Ehegatten zu untersuchen, soweit es für den gegenwärtigen Zweck nothwendig ist, um den Einfluß der ehelichen Vormundschaft auf das eheliche teutsche Güterrecht festzustellen. Zunächst ist in dieser Beziehung der Unterschied zwischen dem von den Ehegatten mit in die Ehe gebrachten Vermögen, dem Eingebrachten, und dem von ihnen erst während der Ehe erworbenen Vermögen hervorzuheben. Das letztere zerfällt im teutschen Rechte in die eheliche Errungenschaft, Erkoberung (collaboratio) und allen anderen Erwerb. Zur Errungenschaft gehört schon nach der Andeutung im Namen aller von den Ehegatten durch ihre Arbeit während der Ehe gemachte Erwerb und aller Abwurf des beiderseitigen Vermögens. Eigenthümlich ist dabei, daß nie darnach gefragt wird, welche Vermehrung des Vermögens aus der Arbeit des Mannes und den Einkünften seines Gutes, und welche aus der Arbeit der Frau und den Früchten ihres Gutes herrührt; vielmehr wird die eheliche Errungenschaft stets als eine einzige Masse betrachtet und nach einem gewissen Verhältnisse unter die Ehegatten vertheilt. Die älteren Rechtsquellen sprechen daher immer von einer gemeinschaftlichen Errungenschaft. Diese Eigenthümlichkeit findet theils ihre Erklärung darin, daß die Frau nach teutscher Sitte entweder die Arbeiten des Mannes wirklich theilt, oder ihm durch die Haushaltsführung die Möglichkeit, sich ganz seinen Geschäften zu widmen, verschafft und damit eine ängstliche Unterscheidung dessen, was jeder der Ehegatten durch seine Arbeit erworben hätte, bei dem Arbeitserwerbe der Ehegatten sich nicht vertragen würde; theils und ganz besonders beruht sie darauf, daß man die Kräfte und die Geschicklichkeit der Ehegatten und ihr Vermögen als einen für die Ehe arbeitenden Fonds ansieht, dessen Einkünfte daher als eheliche Errungenschaft gelten. Deshalb gehören auch rein natürliche Früchte und die Civilfrüchte, obgleich ihr Erwerb sich nicht auf Arbeit der Ehegatten gründet, zur Errungenschaft. Auch der von den Ehegatten durch Spiel, sei es auch durch bloßes Glücksspiel, gemachte Erwerb, ist dahin zu rechnen, weil auch zu diesem Erwerbe Kräfte jenes Fonds, sei es Geschicklichkeit der Ehegatten, oder Theile ihres Vermögens, angewendet werden müssen. Als Gegensatz der Errungenschaft gilt nur der Erwerb, welchen die Ehegatten durch Succession auf den Todesfall oder durch Schenkung gemacht haben, wozu Kräfte jenes Fonds nicht angewendet worden sind. Die Errungenschaft ist daher nicht zu verwechseln mit dem den Erbgütern entgegengesetzten wohlgewonnenen Gute, wozu außer der Errungenschaft auch das den Ehegatten Geschenkte und die ihnen von nicht verwandten Personen hinterlassenen Vermächtnisse gehören [41]). Aller von den Ehegatten während der Ehe gemachte Erwerb, welcher nicht zur Errungenschaft gehört, steht in rechtlicher Beziehung dem Eingebrachten gleich und wird unter dem Eingebrachten im weiteren Sinne mit verstanden. In diesem weiteren Sinne wird das Eingebrachte in der folgenden Darstellung genommen. Das aus den Mitteln dieser verschiedenen Vermögensmassen während der Ehe Angeschaffte, und der durch Veräußerung einzelner Bestandtheile derselben während der Ehe gewonnene Erlös fällt nach teutschen Rechtsgrundsätzen immer der Vermögensmasse zu, aus welcher die Mittel zur Anschaffung genommen oder Sachen veräußert worden sind, daher in dieser Beziehung die Regel gilt: res succedit in locum pretii et pretium in locum rei [42]). — Der Einfluß der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Frau kann nicht bestritten werden, da die älteren Rechtsquellen einen solchen ausdrücklich anerkennen [43]). Es zeigt sich aber hier in den Rechtsquellen des Mittelalters ein sehr wesentlicher Unterschied, wel-

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. §. 62 b. Derselbe, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 296. Hasse in der Zeitschr. f. gesch. RW. 4. Bd. S. 68—71.

40) Heise und Cropp, Juristische Abhandl. 2. Bd. S. 437 fg. Runde, Deutsches eheliches Güterrecht §. 3.

41) Vermehrter Sachsenspiegel I, 45, 2. 1, 47, 4. Hamburg. Stat. vom 1497. Cap. III. 42) Vergl. die bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 77. Not. 11 angeführten Stellen teutscher Rechtsquellen. 43) Vergl. z. B. Lex Burgund. Addit. I. Tit. 13. Schöffenurtheil bei Böhme, Diplom. Beiträge 6, 11. N. 5.

Digitized by Google

chen darin besteht, daß der Sachsenspiegel dem Ehemanne eine Gewere an dem eheweiblichen Vermögen beilegt [44], während im Schwabenspiegel und anderen Rechtsquellen Nichts davon vorkommt. Hiernach muß bei Untersuchung der Rechte des Mannes am Vermögen der Frau auch immer geprüft werden, welche dieser Rechte auf der ehelichen Vormundschaft zustehenden Herrschaft im Hause sein, was namentlich bei allen den Rechten der Fall ist, welche die Frau im Falle der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Mannes an der Geltendmachung seiner ehemännlichen Rechte, nicht nur über ihr Vermögen, sondern über das ungezweite Gut überhaupt, mithin auch über das Vermögen des Ehemannes ausübt. — Die Gewere des Mannes an dem Vermögen der Frau wird von den Neueren gewöhnlich als eine besondere Art der Gewere betrachtet und angenommen, daß sie schon im Sachsenspiegel [45]) mit dem Kunstausdrucke Gewere zu rechter Vormundschaft bezeichnet sei. Gegen diese Ansicht und gegen die Annahme, daß schon der Sachsenspiegel dafür jenen Kunstausdruck gebraucht habe, hat sich neuerdings mit Grund Kraut erklärt [46]). Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Ansichten über den Begriff der Gewere überhaupt auseinander zu setzen. Mit der Gewere an einer Sache ist das Eigenthum daran nicht zu verwechseln, und mithin folgt aus der Gewere des Mannes an dem Gute der Frau noch nicht, daß er das Eigenthum daran habe; vielmehr hat die Frau an ihrem Vermögen ungeachtet der Gewere des Mannes daran, das Eigenthum. Dies folgt zunächst daraus, daß die Rechtsbücher des Mittelalters sagen, Mann und Weib hätten kein gezweites Gut bei ihren Lebzeiten [47]). Wäre der Mann Eigenthümer des Vermögens der Frau, so müßte es heißen, nur der Mann habe Vermögen während der Ehe. Dann schließen aber auch die im Sachsenspiegel häufig wiederkehrenden Ausdrücke „des Weibes Gut, ihr Gut, ihr Eigen, ihre fahrende Habe" [48]) die Annahme aus, daß durch die erwähnte Redensart ein Miteigenthum oder ein Gesammteigenthum des Mannes an dem Vermögen der Frau habe bezeichnet werden sollen. Von der in der Ehe vorhandenen Gütermasse gehört ohne Zweifel sowol das eigentliche Eingebrachte der Frau, als der Erwerb, welchen sie durch Erbschaft oder Schenkung macht, zu dem Vermögen, woran der Frau während der Ehe das Eigenthum zusteht. Dagegen rechnen die neueren Juristen die eheliche Errungenschaft fast allgemein zu dem alleinigen Vermögen des Mannes, jedoch mit Unrecht, wovon weiter unten die Rede sein wird. Die Gewere des Mannes vermöge seiner Vormundschaft erstreckte sich nach dem Sachsenspiegel [49]) auf alles Gut seiner Frau. Unter dem Ausdrucke „alles Gut" werden auch diejenigen dinglichen Rechte begriffen, welche die Frau an fremden Sachen hat. So kommt das Lehn oder Zinsgut einer Frau in die Gewere des Mannes [50]). Die Gewere des Mannes an dem Gute der Frau ist durch den körperlichen Besitz desselben bedingt; er erhält also die Gewere nur durch die Ergreifung des Besitzes; seine Gewere erstreckt sich nicht auf die Bestandtheile des eheweiblichen Vermögens, von denen er wegen der Anderen daran zustehenden Rechte keinen Besitz ergreifen darf. Dies ergibt sich daraus, daß das Erbrecht des Mannes an der Fahrniß seiner Frau, welches nach dem Sachsenspiegel (nicht nach dem späteren sächsischen Rechte, wie es sich in den Ländern sächsischen Rechtes ausgebildet hat) durch seine Gewere daran bedingt ist, sich auf die Sachen beschränkt, welche er wirklich in seinem Besitze gehabt hat [51]) und er daher auch an dem Vermögen, welches die Frau von ihrem verstorbenen Abstendenten geerbt hat, kein Erbrecht hat, wenn bei ihrem Tode daran der überlebende Abscendent den Besitz hat, oder die mit seinem verstorbenen Ehegatten bestehende eheliche Gütergemeinschaft fortsetzt [52]). Wenn der Sachsenspiegel (Sächs. Landr. I. 31. §. 2) sagt, der Mann nehme in seine Gewere alles Gut seiner Frau, so soll dies nur seine Berechtigung ausdrücken, es in seine Gewere zu nehmen. Darin liegt, daß die Frau von den Sachen, welche sie bei Eingehung der Ehe in Besitz hat, ihm Nichts einseitig vorenthalten darf. Auch die ihr zugehörigen Sachen, welche sie nicht besitzt, aber zu vindieiren befugt ist, darf er ebenfalls vindiciren, aber, weil er vor der Besitzergreifung keine Gewere hat und die Vindication nach teutschem Rechte immer durch die Gewere bedingt ist, nicht in seinem Namen, sondern als ehelicher Vormund der Frau. Wenn auch die Worte des Sachsenspiegels, wenn ein Mann ein Weib nehme, so nehme er in seine Gewere alles ihr Gut zu rechter Vormundschaft, sich zunächst nur auf das der Frau schon bei Eingehung der Ehe zustehende Vermögen beziehen, so steht doch unbestritten dasselbe Recht dem Manne auch an dem, was sie während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, also an dem Eingebrachten im weiteren Sinne, und an der ehelichen Errungenschaft zu. Der Anfangspunkt des Anspruches des Ehemannes auf die Gewere an dem eheweiblichen Vermögen wird in den mittelalterlichen teutschen Rechtsquellen nirgends bestimmt angegeben. Mit der Beschreitung des Ehebettes

44) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. Sächs. Lehnr. 74. §. 1.
45) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. 46) Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 351 fg. 47) Sächs. Landr. I, 31. §. 1. Vermehrter Sachsenspiegel (Rechtsb. nach Distinctionen. Ausgabe von Ortloff) I, 20. 15. Schwabensp. 33, 2, 1. 48) Sächs. Landr. I, 31. 1, 45. §. 2, wo diese Ausdrücke vorkommen.

49) Sächs. Landr. I, 31. §. 2. 50) Sächs. Lehnr. 74. §. 1. 51) Magdeb. Schöffenurtheil bei Böhme a. a. O. 6, 133. N. 1. Magdeb. Schöffenurtheil ebendas. S. 144 a fg. und S. 152 fg. 52) Dies zeigt besonders in Bezug auf das hierin mit dem älteren sächsischen Rechte übereinstimmende lübische Recht Pauli, Abhandl. aus dem lübischen Rechte. 2. Th. §. 30. Bergl. jedoch, was Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 80. Not. 4. S. 366 fg. gegen einzelne Behauptungen dieses Schriftstellers erinnert.

Digitized by Google

den Anspruch des Mannes beginnen zu lassen [53]), ist deshalb bedenklich, weil, wenn auch das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten und auch die eigentliche Gütergemeinschaft häufig durch dieselbe bedingt ist, und dem Ehemanne ein Erbrecht nur an den Sachen der Frau, welche sich in seiner Gewere befunden haben, zusteht, doch auch das Erbrecht der Frau am Vermögen des Mannes durch die Beschreitung des Ehebettes bedingt ist und doch der Frau keine Gewere am Vermögen des Mannes zusteht. Sicherer ist die Annahme, daß der Anspruch des Mannes auf die Gewere zugleich mit seiner Vormundschaft über die Frau beginne. Die Gewere des Mannes an dem Vermögen der Frau ist keine ausschließliche [54]); vielmehr hat die Frau an demselben noch immer eine Gewere. Dies ergibt sich daraus, daß der Sachsenspiegel von dem Manne sagt [55]): „er sitzt mit ihr in den Geweren," d. h. in unserer Rechtssprache, er hat den Mitbesitz an ihrem Gute. Im neueren sächsischen Rechte hat man dies mitverstanden und ist sogar soweit gegangen, der Frau auch an dem Vermögen des Mannes einen Mitbesitz unter dem Namen dergleichen Gewähr zuzuschreiben und darauf ein Retentionsrecht derselben nach dem Tode des Mannes wegen ihres Eingebrachten und ihres Erbrechtes an dem Nachlasse des Mannes, selbst an den Lehngütern zu gründen [56]). — Der Mann kann seinen Anspruch auf den Besitz der seiner Frau zugehörigen Güter aufgeben, und ein solcher Verzicht war ohne Zweifel auch schon nach älterem teutschen Rechte gültig. Es konnte daher gewiß von jeher Vermögen der Frau, welches der Herrschaft des Mannes entzogen war, geben. Die Namen dafür sind Einhandsgüter, Spiel- oder Trüffelpfennige, Sondergut, Spargut, im neueren sächsischen Rechte ist der Ausdruck vorbehaltenes Gut, Receptiznigut (bona receptitia) dafür gebräuchlich. Diese Güter konnten von jeher dadurch entstehen, daß derjenige, welcher der Frau durch Schenkung oder Vergabung Todeshalber etwas zuwendete, es zur ausdrücklichen Bedingung machte, daß der Gegenstand der Schenkung nicht in die Gewere des Mannes kommen solle [57]). Ebenso wurden, weil die Ehefrau nach teutschem Rechte für sich erwerben kann, die Sachen, welche die Frau wider des Mannes Willen erwarb, Receptiznigut, wenn sich aus seinem Widerspruche ein Verzicht auf die Rechte, welche ihm sonst an dem Erworbenen zustehen, folgern ließ. Die Erwähnung solcher Güter erst im spätern Mittelalter [58]) läßt nur auf ihr früher seltenes Vorkommen, nicht aber auf ihre Unzulässigkeit schließen. Nach dem älteren Rechte war es aber immer nöthig, daß solche Sachen nicht in die Behausung des Mannes kamen, also sich im Besitze eines Anderen, als der Frau, welche immer bei dem Manne wohnt, befanden; nach neuerem Rechte hingegen ist es möglich, daß sie sich im Hause des Mannes befinden und doch ihm keine Rechte daran zustehen. Ein besonderer Vormund für diese Güter war der Frau nach älterem Rechte deshalb nöthig, weil sie sonst des Schutzes gegen ihren Ehemann entbehrt hätte, wenn er die aus der Gewere entspringenden Befugnisse dennoch an ihnen hätte geltend machen wollen. Einzelne dem Ehemanne zustehende Befugnisse sind: a) Das Recht auf Verwaltung des Gesammtgutes, welches aber weniger aus der ehelichen Vormundschaft, als aus der dem Ehemanne zustehenden Herrschaft im Hause zu erklären ist, und daher, da letztere im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Ehemannes auf die Frau übergeht, in diesem Falle auch der Frau zusteht. b) Das Recht auf die eheliche Errungenschaft anlangend, so wird von den Neueren zu den Wirkungen der ehelichen Vormundschaft überhaupt oder insbesondere der durch sie begründeten Gewere an dem eheweiblichen Vermögen auch die gezählt, daß die eheliche Errungenschaft alleiniges Eigenthum des Mannes werde, und die Frau höchstens erst nach seinem Ableben Eigenthum der ganzen Errungenschaft oder eines Theiles derselben erlangen könne [59]). Gegen diese Ansicht hat sich aus überwiegenden Gründen Kraut erklärt [60]). Abgesehen davon, daß die teutsche Ansicht über das eheliche Verhältniß, wonach der Ehemann zwar die Frau und ihr Vermögen vertritt, dieselbe aber dennoch weder für ihre Person, noch hinsichtlich ihres Vermögens ganz unselbständig wird, der Annahme widerstreitet, daß sie während der Ehe nur für den Ehemann erworben und auch die Einkünfte ihres Vermögens ihm allein gehört haben sollten, enthalten schon die alten teutschen Volksrechte und Capitularien ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß die Frau schon während der Ehe Eigenthum an einem Theile der Errungenschaft erhielt [61]). Allerdings enthalten nur die alten Rechte der Franken und der Westfalen diese Zeugnisse, und in dem Gesetze der Sachsen wird ausdrücklich gesagt, daß bei den Ostfalen und Engern die Frau Nichts von dem gemeinsamen Arbeitserwerb erhalte, sondern mit ihrer Leibzucht zufrieden sein müsse [62]). Hiernach scheint es, daß zwar bei einigen teutschen Volksstämmen die Frau Eigenthum eines Theiles der Errungenschaft erhalte, dies aber keineswegs ein allgemeiner teutscher Rechtssatz sei, da bei anderen Stämmen die ganze Errungenschaft allein dem Manne gehöre. Gegen einen solchen allgemeinen teutschen Rechtssatz scheint ferner zu sprechen, daß nicht nur der Grundsatz von einem der Frau zukommenden bestimmten An-

53) Wie Berck, Bremisches Güterrecht der Ehegatten S. 193 annimmt. 54) Wie in Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 486 behauptet wird. Siehe dagegen Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 81. S. 370 fg. 55) Sächs. Lantr. I, 45. §. 2. 56) Kursächs. Const. 33. P. III. Vergl. auch Const. 25. P. II. Alte kursächs. Proc.-O. Tit. 45. §. 12. Siehe Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 77. Heimbach, Lehrb. des particul. Privatrechts §. 101. 57) Beispiele siehe bei Pauli a. a. O. S. 45—50. 58) In Lübeck werden sie zuerst im Anfange des 14. Jahrh. erwähnt; s. Pauli a. a. O. S. 44.

59) Hasse in der Zeitschr. für gesch. RW. 4. Bd. S. 80. Eichhorn, Deutsches Privatr. §. 296. 297. und Rechtsgeschichte. 1. Th. §. 62 b. Cropp a. a. O. §. 8. Runde, Ehel. Güterrecht §. 6. Auch gehören, da zur Errungenschaft auch die Früchte des eheweiblichen Guts zu rechnen sind, alle Zuflüsse hierher, welche dem Manne vermöge der ehelichen Vormundschaft den Nießbrauch an dem Vermögen der Frau beilegen. 60) Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 84. S. 377 fg. 61) Lex Ripuar. 87, 2. Lex Saxon. 9. Capit. L. 4. c. 9. 62) Lex Saxon. 9.

Digitized by Google

theile an der Errungenschaft vorzugsweise nur in den Rechtsquellen der Gegenden fränkischen Rechtes ausgesprochen wird [63]), sondern, daß auch nicht blos nach dem Rechte des Sachsenspiegels, sondern auch nach dem Rechte des Schwabenspiegels anscheinend die ganze Errungenschaft dem Manne gehört [64]). Allein dieser Schein verschwindet durch die Erwägung, daß nach dem Sachsenspiegel die Frau auch während der Ehe Eigenthümerin ihrer Gerade ist, und daß alle während der Ehe zu dem Gesammtgute hinzutretenden Sachen, welche den Charakter der Gerade haben, ohne Weiteres zu der Gerade gehören, und daß auch dem Schwabenspiegel die Gerade zwar nicht dem Namen, doch aber der Sache nach bekannt ist [65]). Es erhält also auch nach diesen Rechtsbüchern die Frau auf diese Weise in der Gerade einen Theil der Errungenschaft zum Eigenthume [66]). Der Unterschied zwischen den verschiedenen teutschen Rechten ist hiernach nicht der, daß nach einigen die Errungenschaft zum Theil der Frau, nach anderen allein dem Manne gehört, sondern er besteht nur in der verschiedenen Art der Vertheilung derselben unter die Ehegatten nach den verschiedenen Rechten. Dabei ist der wichtige Unterschied, daß nach einigen die Errungenschaft eine Gesammtmasse bildet, woran die Ehegatten während der Ehe nur ideale Antheile haben, nach anderen hingegen schon während der Ehe sich unterscheiden läßt, welche einzelne Stücke von der Errungenschaft dem Manne und welche der Frau zukommen, also die Errungenschaft schon in der Ehe reell getheilt ist. Der Antheil des Mannes an der Errungenschaft ist nach den meisten Rechten größer, als der der Frau; auch dieser Anspruch des Mannes auf einen größeren Antheil ist aber keineswegs Folge seiner Vormundschaft, sondern erklärt sich viel natürlicher daraus, daß bei einem teutschen Stamme der Arbeitserwerb des Mannes im Verhältnisse zu dem der Frau höher angeschlagen wurde, als bei dem andern, und daß bei einem Stamme das Einbringen des Mannes in die Ehe das der Frau gewöhnlich überstieg, während beides bei einem anderen Stamme ziemlich gleich war, woraus sich im ersten Falle der größere Antheil des Mannes an den Früchten des Gesammtgutes, im zweiten der gleiche Antheil beider Ehegatten daran ableiten läßt. c) Die Beschränkung des Veräußerungsrechtes der Ehefrau, welche darin besteht, daß dieselbe ohne Zustimmung des Mannes Nichts von ihrem Vermögen veräußern darf, ohne Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen, ferner gleichviel, ob die Veräußerung in Uebertragung des Eigenthums oder eines anderen dinglichen Rechtes besteht, ob sie eine entgeltliche oder unentgeltliche ist [67]), beruht nach dem Sachsenspiegel auf der Gewere des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen [68]), nach dem Schwabenspiegel, welcher eine solche Gewere nicht kennt, auf der ehelichen Vormundschaft [69]). In den Städten sächsischen Rechtes (nach Weichbildrechte) wurde jene Beschränkung auch auf Sachen der Frau ausgedehnt, welche sich nicht in der Gewere des Mannes befanden, namentlich auf zukünftige Rechte an Sachen, welche erst nach dem Tode des jetzigen Besitzers wirksam werden [70]), während es auf dem platten Lande (nach Landrechte) bei dem Rechte des Sachsenspiegels verblieb. Jene Ausdehnung der Beschränkung der Veräußerungsbefugniß der Frau in den Städten sächsischen Rechtes kann ihren Grund nur in der ehelichen Vormundschaft des Mannes haben und beruht also mit der Rechte des Schwabenspiegels auf demselben Grunde. Eine ohne Einwilligung des Mannes von der Frau unternommene Veräußerung ihrer Sachen braucht nach den mittelalterlichen teutschen Rechtsquellen der Mann nicht anzuerkennen und kann die Rückgabe fodern, wenn die Sache aus seinem Besitze gekommen ist; es muß dem, an welchen die Veräußerung geschehen ist, das dafür Gegebene zurückgegeben werden [71]). Anlangend die Form, in welcher das Rückfoderungsrecht vom Manne geltend zu machen ist, so entsteht dasselbe nach den Rechten, welche ihm eine Gewere an dem eheweiblichen Gute beilegen, aus dieser. Wo ihm aber keine Gewere daran zusteht, kann er, da es hier einer dinglichen Klage bedarf, und diese eine Gewere voraussetzt, nur als ehelicher Vormund zurückfodern. Die Frage, ob eine von der Frau ohne Einwilligung des Mannes vorgenommene Veräußerung absolut oder relativ, d. h. blos wegen Verletzung der Rechte des Mannes nichtig sei, ist darum wichtig, weil, wenn das Erstere der Fall wäre, auch die Frau die Veräußerung anfechten dürfte, während im letzteren Falle, wenn der Mann von seinem Anfechtungs-

63) Vergl. die bei Kraut a. a. O. S. 385. Not. 10 angeführten Rechtsquellen. 64) Als Beleg für Letzteres ist in Bezug auf das Recht des Sachsenspiegels anzuführen das Magdeburger Recht von 1304. Art. 77 (bei Gaupp, Das Magdeb. und Hallische Recht S. 296), sowie dasjenige, was das Sächs. Landr. III, 76. §. 3. 5 über das Eigenthum an den Früchten von dem eheweiblichen Vermögen enthält. Letztere Stelle betrifft zwar zunächst nur die Art der Vertheilung der Früchte des letzten Wirthschaftsjahres zwischen dem Manne und den Erben, welchen die Grundstücke der verstorbenen Frau zufallen; es wird dabei aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die während der Ehe gezogenen Früchte dem Manne gehören. Ziemlich dasselbe enthält der Schwabenspiegel 129. 65) Schwabenspiegel 26. 3. 10 fg. 66) Die Einwände gegen diese Ansicht widerlegt Kraut a. a. O. S. 388 fg. Vergl. über den Begriff der Gerade Kraut a. a. O. S. 354—362. 67) Sächs. Landr. I, 31. §. 1. 68) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. 69) Schwabenspiegel 59. 70) Verm. Sachsenspiegel (Ausg. von Ortloff) I, 20, 16. Es gehören hierher die Worte: „noch one anwartunge, hat sy anirstorben mag." Ueber die Bedeutung dieser Worte s. Kraut a. a. O. S. 394 fg. 71) Verm. Sachsenspiegel I, 47, 8. Der hier zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen gemachte Gegensatz liegt anscheinend darin, daß bei den ersteren derjenige, an welchen veräußert ist, das von ihm Gegebene zurückfodern könne, bei den letzteren hingegen nicht. Er liegt aber vielmehr darin, daß bewegliche Sachen zurückgegeben werden müssen, bei unbeweglichen hingegen, da hier der Mann gar nicht so aus dem Besitze gesetzt werden kann, wie bei beweglichen, es eines eigentlichen Zurückgebens gar nicht bedarf. Der Ausspruch der angeführten Stelle, daß der, an welchen veräußert ist, den Schaden dulden müsse, bezieht sich nicht darauf, daß er das Gegebene nicht zurückfodern dürfe, sondern darauf, daß er die durch die Veräußerung gewonnenen Vortheile einbüßt. Die Richtigkeit dieser Erklärung wird noch durch die der angezogenen Stelle zum Grunde liegenden goslarischen Statuten (Ausg. von Gesche) S. 29. 3. 37—31 bestätigt.

Digitized by Google

rechte keinen Gebrauch machte, ihr dies nicht gestattet wäre, vielmehr die Veräußerung mit des Mannes Tode gültig werden würde, weil es dann gewiß ist, daß er das Anfechtungsrecht nicht mehr ausüben kann, nicht weniger aber auch beim Tode der Frau, weil dann wegen des Aufhörens seiner Herrschaft über dieselbe der Grund seines Wiederrufes weggefallen ist. Eine absolute Nichtigkeit würde sich aber nur aus der persönlichen Unselbständigkeit der Frauen erklären lassen. Da aber unverheirathete Frauenspersonen ohne Zuziehung eines Vormundes nicht blos bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen veräußern können [77]) und kein Grund zu der Annahme einer größeren Unselbständigkeit der Ehefrauen, abgesehen von den Rechten des Ehemannes, vorhanden ist, so wird immer nur eine relative Nichtigkeit der Veräußerung anzunehmen, und der Frau nie ein Rückforderungsrecht zu verstatten sein, daher auch der Mann dasselbe nicht in ihrem, sondern nur im eigenen Namen geltend zu machen befugt sein. Damit stimmen auch die mittelalterlichen Rechtsquellen überein. Am bestimmtesten geht dies daraus hervor, daß das Anfechtungsrecht an die ausschließliche Frist von Jahr und Tag gebunden ist, was offenbar nicht der Fall sein könnte, wenn die Veräußerung absolut nichtig wäre, weil die Verjährung von Jahr und Tag immer eine nur relativ ungültige Veräußerung voraussetzt [78]). Die Veräußerung bleibt also gültig, wenn der Mann sein Widerspruchsrecht binnen der bestimmten Frist nicht geltend macht; der Frau steht mithin kein Widerspruchsrecht zu. Nach dem späteren sächsischen Rechte ist aber eine von der Frau ohne Einwilligung des Mannes unternommene Veräußerung absolut nichtig und kann daher von der Frau selbst angefochten werden [79]). Die Unzulässigkeit der Verfügung der Frau, über ihr Vermögen ohne Zustimmung des Mannes gilt nach den mittelalterlichen Rechtsquellen auch von der Verfügung auf den Todesfall, namentlich der teutschrechtlichen Vergabung Todeswegen. Ausnahmen hinsichtlich gewisser unbedeutender Gegenstände oder kleiner Summen kommen in einzelnen Statuten vor [80]). d) Eine Folge der Beschränkung der Veräußerung der Frau durch den Mann ist, daß sie ohne Einwilligung des Mannes auch keine Schulden machen kann, welche er anzuerkennen hätte, d. h. aus ihrem oder aus seinem Vermögen zu bezahlen verbunden wäre. Es würde dies nämlich eine indirecte Veräußerung sein, daher wol auch in den älteren Rechtsquellen von der Beschränkung der Frau im Schuldenmachen nicht besonders die Rede ist, sondern erst in späteren. Was von dem bereits Geleisteten in des Mannes Gewere ist, muß er natürlich herausgeben [81]), sowie er auch die Schuld anerkennen muß, wenn das Geleistete in seinen Nutzen verwendet worden ist [82]). Der Grund der Nichtverbindlichkeit des Mannes für die von der Frau ohne seine Zustimmung gewirkten Schulden liegt natürlich in der Verletzung seiner Rechte an ihrem Vermögen. Die Verbindlichkeit der Schuld für die Frau selbst ist aber nicht von der Zustimmung des Mannes abhängig und sie kann also deshalb in Anspruch genommen werden [83]), selbstverständlich ohne Verletzung der Rechte des Mannes dadurch. Daher kann das der Herrschaft des Mannes entzogene Vermögen der Frau, und wo auch persönliche Haft der Frauen wegen Schulden zulässig war, ihre Person in Anspruch genommen werden [84]). Wo aber persönliche Haft der Frauen wegen Schulden nicht stattfand, blieb den Gläubigern, wenn die Frau kein Receptizienzgut hatte, Nichts übrig, als die Geltendmachung ihrer Ansprüche bis zu dem Ableben des Mannes zu verschieben. Das in manchen Statuten den Gläubigern verstattete Recht der Frau, so oft sie ihr begegnen, ihr oberstes Gewand abzunehmen [85]), kommt im Resultate auf eine Verurtheilung zum Innestsitzen, d. h. zum Nichtverlassen des Hauses, bis die Schuld bezahlt war, hinaus, was andere Statuten für diesen Fall anordnen [86]), indem die Frau, welche sich einer solchen schimpflichen Behandlung von Seiten ihres Gläubigers nicht aussetzen wollte, dies nur durch Bleiben im Hause vermeiden konnte. Hieraus geht hervor, daß dem Manne, wenn er die Uebergabe seiner Frau an ihre Gläubiger zu Hand und Halfter vermeiden, oder sie jener schimpflichen Behandlung nicht aussetzen, oder ihre Gefangenschaft im eigenen Hause nicht zugeben wollte, Nichts übrig blieb, als die auch ohne seine Einwilligung von ihr gewirkte Schuld zu bezahlen. Die Frage, ob der Mann, wenn er Erbe der Frau wird, in dieser Eigenschaft nach ihrem Tode auch für die ohne seine Zustimmung von ihr gemachten Schulden haften müsse, ist bestritten. Das bamberger Stadtrecht aus der Mitte des 14. Jahrh. beantwortet diese Frage dahin [87]), daß der Ehemann nach dem Tode der Frau für ihre Schulden nur ihre Kleidungsstücke herausz zu geben verbunden ist, sonst aber mit ihren Schulden Nichts zu thun haben, und diese ihm an seinem Vermögen keinen Schaden bringen sollen, außer wenn eine Verwendung zu seinem Nutzen stattgefunden habe. Der Gegensatz, welcher hier zwischen den Kleidern der Frau, welche der Mann nicht von ihr erbt, und seinem Vermögen gemacht wird, ergibt, daß das letztere hier auch das Vermögen begreift,

72) Sächs. Landr. I, 45. §. 2. 73) Goslar. Stat. S. 11. 3. 28. Verm. Sachsenspiegel I, 20, 16. 74) Kursächs. Const. 15. P. II. 75) Vergl. die Citate bei Kraut a. a. O. §. 86. Not. 15. 16. S. 404 fg. 76) Verm. Sachsenspiegel (Ausg. von Ortloff) III, 9, 11. Altes Culm. Recht 4. 29. 30. 77) Verm. Sachsensp. III, 9, 10. Goslar. Stat. S. 22. 3. 36—38.

78) Anders ist es wieder nach Particularrechten, z. B. nach der kursächs. Const. 15. P. II. „Gleichergestalt soll auch den Weibspersonen dasjenige, was sie ohne Vorwissen und Autorität ihrer ehelichen und anderen verordneten Vormünder in- und außerhalb Gerichts schließen und handeln, damit sie sich gegen Jemand verpflichten, unschädlich und unnachtheilig sein." Ebenso Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 1. §. 320. 79) Verm. Sachsenspiegel (Ortloff) III, 9, 10. Ueber die Bedeutung des daselbst gebrauchten Ausdrucks „antworten mit der Hand" vergl. ebendas. III, 9, 6. 80) Hamb. Stat. von 1276. IX, 14. Alt. Lüb. Recht Cod. Hach. III, 364. Rev. Lüb. Recht I, 3. 1. Stader Stat. von 1279. VI. 12. Brem. Stat. von 1303. Ord. 92 von 1428. III, 9 von 1433 Ord. 73. 81) So die Gerting. Stat. bei *Pufendorf* 3, 168. 82) Bamb. Stadtr. §. 242.

Digitized by Google

welches er von ihr geerbt hat. Ob aber jener Grundsatz des bamberger Stadtrechts als einer des älteren gemeinen teutschen Rechts überhaupt anzusehen sei, kann bezweifelt werden. Dafür kann man sich so ohne Weiteres nicht entscheiden, da in Bamberg auch jeder andere Erbe der Frau die von ihr ohne Zustimmung des Mannes gewirkten Schulden nicht anzuerkennen brauchte[83]). Allein folgende andere Gründe sprechen dafür. Erstens ist es schon an sich unwahrscheinlich, daß der Mann Schulden, welche er während der Ehe nicht anzuerkennen brauchte, nach deren Auflösung zu bezahlen haben sollte; nach dem Rechte des Sachsenspiegels, wo der Mann die fahrende Habe der Frau außer der Gerade, also das Vermögen, welches nach dem Sachsenspiegel allein für die Schulden haftet, erbt, würde eine unbedingte Haftung des Mannes als Erben der Frau für die Schulden derselben in der That zu dem Resultate führen, daß er immer alle von ihr gewirkten Schulden, soweit der Erbe überhaupt dafür haftet, zu bezahlen habe, was ganz unglaublich ist. Zweitens läßt der allgemeine Ausspruch der Rechtsquellen, daß der Mann an die ohne seine Zustimmung von der Frau gewirkten Schulden nicht gebunden sei, außer im Falle der Verwendung zu seinem Nutzen, die Annahme nicht zu, daß er als Erbe der Frau dafür haften müsse. Drittens und ganz besonders entscheidet derselbe Grund, aus welchem der Mann während der Ehe eine ohne seine Einwilligung von der Frau contrahirte Schuld nicht anzuerkennen braucht, auch für seine Nichtverbindlichkeit zur Bezahlung derselben als Erbe der Frau. Dieser Grund liegt in dem Mangel der einseitigen Dispositionsbefugniß der Frau über das der Herrschaft des Mannes unterworfene Vermögen; dieses Vermögen wird durch die von ihr einseitig contrahirte Schuld nicht ergriffen und da nach älterem Rechte der Erbe nur für diejenigen Schulden des Erblassers verpflichtet ist, welche auf dem von ihm ererbten Vermögen haften, so kann consequenter Weise der Ehemann auch als Erbe der Frau, nicht zur Bezahlung der von ihr einseitig gewirkten Schulden verbunden sein. Derselbe Grund entscheidet dafür, daß auch andere Erben der Frau außer dem Ehemanne, wenn sie nur der Vormundschaft desselben unterworfen gewesenes Vermögen von ihr erben, die von ihr während der Ehe ohne Zustimmung des Mannes gemachten Schulden nicht zu bezahlen brauchen. Für das ältere teutsche Recht ist der Grundsatz der Nichtverbindlichkeit des Mannes als Erbe der Frau für die von ihr einseitig gewirkten Schulden allerdings mit Kraut als gemeinrechtlich anzuerkennen; daß aber derselbe noch heutzutage gemeines Recht sei, muß in Folge des Einflusses des römischen Rechts billig bezweifelt werden. Das römische Recht kennt nur eine Universalsuccession des Erben in alle Rechte und Verpflichtungen des Erblassers; der Erbe haftet für alle Schulden des Erblassers nicht blos mit dem Nachlasse, sondern auch, wenn er kein Inventar errichtet hat, mit seinem eigenen Vermögen. Das ist jetzt gemeines Recht. Ebenso wird hinsichtlich der Haftung des Nachlasses für die Schulden nach römischem Rechte nicht zwischen den einzelnen Arten des Vermögens, auf welches die Schulden gemacht sind (Immobilien, fahrende Habe, Gerade), wie nach älterem teutschen Rechte, unterschieden, sondern der ganze Nachlaß haftet ohne Unterschied seiner einzelnen Bestandtheile für die Schulden überhaupt. Auch dies ist jetzt in Teutschland gemeinrechtlicher Grundsatz, der selbst in den Ländern sächsischen Rechts, wo an dem Rechte des Sachsenspiegels am längsten festgehalten worden ist, sich Geltung verschafft hat[84]). Daher ist nach dem jetzt geltenden gemeinen Rechte der Ehemann als Erbe der Frau, z. B. als Mobiliarerbe, die ohne seine Zustimmung von ihr gewirkten Schulden entweder ganz oder nach Verhältniß seines Erbtheils zu bezahlen verbunden, wenn nicht erweislich durch Statut oder Gewohnheit an einzelnen Orten sich das ältere teutsche Recht, d. h. die beschränkte Haftpflicht des Erben erhalten hat. Jene Verbindlichkeit des Mannes fällt aber natürlich nach denjenigen Rechten weg, welche eine von der Frau ohne Zustimmung des Mannes übernommene Verpflichtung selbst für die Frau für unverbindlich erklären. Die Gründe, welche den Mann von der Bezahlung der von der Frau ohne seine Zustimmung contrahirten Schulden, selbst aus ihrem Vermögen entbinden, leiden auf die von ihr vor Eingehung der Ehe gewirkten Schulden keine Anwendung. Er muß diese vielmehr aus ihrem Eingebrachten bezahlen, weil die Frau ihm nur das einbringen konnte, was nach Abzug der Schulden übrig blieb; weiter aber braucht er die vorehelichen Schulden nicht zu bezahlen, als das Eingebrachte reicht. Das von der Frau während der Ehe erworbene Vermögen braucht der Mann nicht zur Bezahlung ihrer vorehelichen Schulden herzugeben[85]). Der für die Pflicht des Mannes angeführte Grundsatz nämlich, daß reines Vermögen nur nach Abzug der Schulden denkbar sei, läßt sich nur auf solches Vermögen beziehen, auf welches die Schuld gemacht ist, oder auf welchem sie in irgend einem Momente einmal, ohne daß zugleich das Recht eines Dritten, im vorliegenden Falle des Ehemannes, daran begründet wäre, gehaftet hat; beides ist hier nicht der Fall. Auch ist jener Grundsatz nur in dem Falle des Ueberganges eines ganzen Vermögens an Jemanden anwendbar; allein jeder künftige Erwerb der Frau, selbst der einer ganzen Erbschaft, erscheint als Bestandtheil ihres Vermögens immer nur als eine einzelne Sache. Für die Pflicht des Mannes kann man sich endlich nicht

83) Bamb. Stadtr. §. 241. Bamb. Rathsverordnung von 1326 (bei Zöpfl, Bamb. R. Urkundenbuch S. 160. R. XCVI).

84) Dies ist schon in späteren teutschrechtlichen Quellen anerkannt. Vergl. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 335 fg. Wegen des neueren sächsischen Rechts, worin namentlich bei der Erbfolge des Ehemanns in die fahrende Habe der Frau die Praxis sich für die Haftpflicht des Mannes für die Schulden der Frau nach Verhältniß seines Erbtheils entschieden hatte, ohne daß auf den Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen etwas ankam; vergl. Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 323. Heimbach, Particul. Privatr. §. 280.

85) A. M. ist Runde, Deutsches ehel. Güterrecht S. 92 fg. Siehe dagegen Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 412 fg.

Digitized by Google

darauf berufen, daß, wenn die Frau nicht geheirathet hätte, die Gläubiger das später von ihr erworbene Vermögen hätten exanspruchen können, und die Entziehung dieses Anspruchs durch die Verheirathung der Frau eine sehr große Unbilligkeit gegen die Gläubiger sein würde. Denn an dem, was die Frau während der Ehe erwirbt, beginnt mit dem Augenblicke der Erwerbung die Herrschaft des Mannes, welcher, wenn er davon die Schulden der Frau bezahlen sollte, ein von ihm schon erworbenes Recht zu Gunsten der Gläubiger derselben aufopfern müßte, ohne erweislichen rechtlichen Grund dazu. Eine von der Frau mit Einwilligung des Mannes contrahirte Schuld ist vollkommen gültig. Die Frage, ob der Mann eine solche Schuld nur aus dem Vermögen der Frau zu bezahlen braucht, oder ob er auch mit seinem eigenen Vermögen dafür haften muß, müßte, wenn man bei deren Beantwortung von den römischen Grundsätzen über Vormundschaft ausginge, in der ersteren Weise entschieden werden. Allein die Einwilligung des Ehemannes kann nicht die Bedeutung haben, wie die des Vormundes bei den Minderjährigen, daß dieser nur selbst verbindlich wird, weil die Schuld für die Frau selbst schon ohne Zustimmung des Mannes verbindlich ist. Die Einwilligung des Mannes verpflichtet vielmehr ihn selbst für die Schuld. Hat aber die Frau selbst Vermögen, so hängt es ganz von dem Willen des Mannes ab, ob er zur Bezahlung der Schuld erst sein eigenes Vermögen oder das der Frau angreifen will. Thut er das Erstere, so kann er gegen die Frau nicht auf Wiedererstattung der Schuld klagen [86]). Was insbesondere Delictsschulden der Ehefrau betrifft, so ist, da sie nach gemeinem teutschen Rechte durch Verträge, welche sie, wenn auch ohne Zustimmung des Mannes, eingeht, immer selbst verpflichtet wird, auch eine Verbindlichkeit der Frau aus den von ihr begangenen unerlaubten Handlungen, sobald daraus eine Geldschuld entspringt, unzweifelhaft. Auch herrscht darüber allgemeine Uebereinstimmung. Es fragt sich aber, wie während der Ehe eine solche Schuld zu realisiren sei. Daß der Mann, wenn er die Frau zu dem Vergehen veranlaßt oder sonst dazu mitgewirkt hat, die Schuld nicht blos aus dem Vermögen der Frau bezahlen, sondern aushilflich mit dem seinigen dafür haften muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Es fragt sich nur, wie es dann zu halten sei, wenn dem Manne selbst keine Schuld bei dem Vergehen der Frau zur Last fällt. Nach den alten teutschen Volksrechten mit Ausnahme des der Sachsen haftet der Vormund immer subsidiarisch für eine Delictsschuld des Mündels mit seinem eigenen Vermögen, und dasselbe galt, wenn eine verheirathete Frau ein Vergehen begangen hatte, für den Ehemann als Vormund [87]).

Nach dem Volksrechte der Sachsen steht es im Ganzen so, wie nach den Rechtsquellen der mittleren Zeit; der Vormund muß nämlich zwar das von unmündigen Kindern verwirkte Wehrgeld bezahlen und den durch sie zugefügten Schaden ersetzen, aber, wenn ihm keine Theilnahme an dem Vergehen zur Last fällt, beides zunächst aus ihrem, und nur wenn dieses nicht ausreicht, aus seinem Vermögen, oder, wenn er selbst nicht bezahlen will, so muß er dulden, daß der Mündel gleich jedem anderen zahlungsunfähigen Schuldner behandelt werde. Daß nach den Rechtsquellen der mittleren Zeit die Haftpflicht des Mannes für die Vergehen seiner Frau keinen größeren Umfang hatte, als die jedes anderen Vormundes für seinen Mündel, kann als gewiß angenommen werden. Zweifelhaft aber ist, ob diejenigen, welche die Bezahlung einer Delictsschuld zu fodern hatten, die Bezahlung derselben aus dem Vermögen der Frau von dem Manne verlangen konnten, und ob, wenn die Bezahlung nicht erfolgte, die Frau da, wo eine Uebergabe derselben zu Hand und Halfter an den Gläubiger wegen anderer Schulden nicht zulässig war, wegen einer Delictsschuld diesem Verfahren unterworfen werden konnte. In ersterer Beziehung ist, da, wenn der Gläubiger die Bezahlung aus dem Vermögen der Frau hätte verlangen können, dieses dadurch dem Manne wider seinen Willen entzogen worden wäre, unerklärlich, warum die Rechtsquellen, während sie sonst ziemlich ausführlich die Fälle aufzählen, wo der Mann die von der Frau ohne seine Zustimmung gemachten Schulden bezahlen muß, diesen Fall nicht erwähnen. In letzterer Beziehung ist es unwahrscheinlich, daß nach den Rechten, welche die Uebergabe der Frauenspersonen zu Hand und Halfter wegen anderer Schulden nicht gestatteten, es bei Delictsschulden anders gewesen sein sollte, indem sie dabei ganz allgemein von Schulden reden, ohne zwischen den Entstehungsgründen der Schuld zu unterscheiden. Daraus ergibt sich, daß, wenn das der Herrschaft des Mannes entzogene eheweibliche Vermögen zur Bezahlung der Schuld nicht ausreichte, die Gläubiger keine Zwangsmittel hatten, um den Mann zu deren Bezahlung, sei es aus dem Eingebrachten der Frau, oder aus seinem eigenen Vermögen, zu nöthigen. Es scheint hiernach mit der Haftungspflicht des Mannes wegen Delictsschulden der Frau nach älterem teutschen Rechte nicht anders gehalten worden zu sein, als bei anderen Schulden der Frau. Unverkennbar liegt darin für den Gläubiger eine Härte, da die Delictsschuld ohne seine Mitwirkung entsteht, während bei anderen Schulden es in seiner Willkür steht, ob er mit einer Frau ein Geschäft abschließen will, oder nicht. Allein im teutschen Rechte wurde hier mehr auf die Rechte des Mannes gesehen, indem es für unbillig gehalten wurde, diesen zu nöthigen, für das ohne seine Schuld verübte Vergehen der Frau einen Theil ihres Vermögens herauszugeben und die ihm an demselben gesetzlich zustehenden Rechte zu entbehren. Eine andere Frage ist es, ob diese Begünstigung des Mannes vor dem Gläubiger auch nach dem heutigen gemeinen Rechte festgehalten werden könne. Diese Frage ist zu verneinen.

86) Altes Culm. Recht 3, 126. Auch das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. I. §. 329 verpflichtet den Ehemann selbst für die mit seiner Zustimmung von der Frau gewirkten Schulden. 87) Ein ausdrückliches Zeugniß dafür findet sich in der L. Longob. I, 16, 7. Vergl. über die Vertretung des Mündels durch den Vormund in passiver Beziehung nach älterem teutschen Rechte überhaupt Kraut a. a. O. 1. Bd. §. 37. S. 339 fg.

Digitized by Google

Denn nach den römischen in dieser Beziehung das gemeine Recht bildenden Rechtsgrundsätzen werden Unmündige, falls sie von dem Alter sind, daß sie des Dolus fähig sind, durch ihre unerlaubten Handlungen wenigstens in so weit verpflichtet, daß der Schade aus ihrem Vermögen zu ersetzen ist. Diese Verpflichtung tritt ohne Zweifel auch dann ein, wenn der Vormund des Unmündigen ein solcher ist, welchem vermöge letztwilliger Verordnung des Vaters des Mündels der Nießbrauch an dessen Vermögen zusteht. Fassen wir das Verhältniß des Ehemannes, welcher kraft der Vormundschaft über seine Frau das Vermögen derselben zu benutzen hat, ebenso auf, und ein Grund gegen diese Analogie wird sich schwerlich auffinden lassen, so muß der Ehemann zum Ersatze des durch ein Vergehen seiner Frau verursachten Schadens, sei es aus der Substanz, sei es aus den Nutzungen ihres Vermögens ebenfalls für verpflichtet erachtet werden, während eine gleiche Verpflichtung zur Entrichtung der durch das Vergehen der Frau verwirkten öffentlichen Geldstrafe nicht anzunehmen ist, da die Geldstrafe keine unmittelbar aus der natürlichen Billigkeit fließende Folge der unerlaubten Handlung, wie der Schadenersatz, sondern eine erst durch das positive Gesetz daran geknüpfte Folge, ein Vortheil für den Fiscus ist, daher schon das römische Recht die Gläubiger den fiscalischen Strafen vorgehen läßt[88]), was auch auf das Verhältniß des Fiscus zum Ehemanne anwendbar ist, indem der Fiscus durch die Geldstrafe einen Vortheil bezweckt, der Ehemann aber, sollte er zur Entrichtung der Geldstrafe aus dem Vermögen der Frau genöthigt werden, dadurch einen Schaden an seinen daran bereits erworbenen Rechten leiden würde. Dasselbe gilt von den durch unerlaubte Handlungen der Frau verursachten Criminaluntersuchungskosten, hinsichtlich welcher ebenfalls eine Verpflichtung des Mannes, dafür mit dem seiner Herrschaft unterworfenen eheweiblichen Vermögen einzustehen, nicht anzunehmen ist. Denn die Verbindlichkeit eines Angeschuldigten, die Kosten des gegen ihn verhängten Criminalprocesses zu tragen, ist keine natürliche, sondern erst durch das positive Gesetz an sein Vergehen geknüpfte Folge; auch straft der Staat im öffentlichen Interesse, und die Verwaltung der Criminalrechtspflege, wenn sie auch aus finanziellen Rücksichten nicht unentgeltlich geschieht, müßte doch dem Principe nach ebenso, wie die Verwaltung anderer Zweige des öffentlichen Dienstes, auf Kosten des Staates erfolgen. In der That ist auch in einzelnen teutschen Staaten die Unzulänglichkeit des älteren teutschen Rechts in dieser Beziehung erkannt und dessen Unbilligkeit gegen die Gläubiger einer Ehefrau bei Delictsschulden derselben gefühlt worden, sodaß man durch Landesgesetze, deren Bestimmungen sich jedoch nicht durchgehends als empfehlenswerth darstellen, nachzuhelfen gesucht hat[89]). Da die Ehefrau nach dem teutschen Rechte nicht an sich handlungsunfähig, sondern nur in der Verfügung über ihr Vermögen durch die dem Ehemanne daran zustehenden Rechte beschränkt ist, so kann sie auch während der Ehe mit dem Ehemanne gültig contrahiren und andere Rechtsgeschäfte abschließen; sie bedarf jedoch, da der Ehemann hier, weil er selbst Contrahent ist, seine Vormundschaft nicht ausüben kann, hierzu eines vom Gerichte ihr zu bestellenden Vormundes, schon nach dem Sachsenspiegel[90]). In späteren Zeiten wurde an manchen Orten der Frau die Wahl des Vormundes in einem solchen Falle überlassen. Zuwendungen, welche die Frau von ihrem Vermögen dem Manne macht, sind gestattet, sobald dadurch die Rechte ihrer nächsten Erben nicht verletzt werden. Der Sachsenspiegel verlangt bei der Vergabung sowol der Immobilien als der fahrenden Habe an den Mann Einwilligung der nächsten Erben[91]). Bei Grundstücken ist dies nach dem Rechte des Sachsenspiegels in der Ordnung; bei der fahrenden Habe hingegen auffällig, was nur dadurch verschwindet, wenn man unter der fahrenden Habe hier die Gerade versteht. Dazu berechtigt, daß die magdeburger Schöffen den fraglichen Satz des Sachsenspiegels ausdrücklich auf die Gerade, welche die Frau ihrem Manne zubringt, bezogen haben[92]). Der Grund, weshalb Ehegatten nach dem Sachsenspiegel einander keine Vergabung von beweglichen Sachen machen können, ist in dem Grundsatze des älteren teutschen Rechts zu suchen, daß derjenige, welcher ohne Zustimmung seiner nächsten Erben einen Anderen eine Sache nach seinem Tode zuwenden wollte, diesem schon bei seinem Leben eine Gewere an dem Gegenstande der Vergabung einräumen mußte, welche derselbe nicht schon ohnehin hatte; dies war unter Ehegatten bei beweglichen Sachen, weil der Mann an dem eheweiblichen Vermögen den Mitbesitz und die hiermit verbundene Gewere hatte, nicht möglich[93]). Es gilt dies nicht nur von Vergabungen der Frau an den Mann, sondern auch umgekehrt, wie sich daraus ergibt, daß der Ehemann nach dem Sachsenspiegel nur gewisse dort benannte bewegliche Gegenstände ohne Zustimmung seiner Erben zur Morgengabe geben darf[94]), er also bei anderen dazu der Erlaubniß seiner Erben bedarf. Später wurde jener Grundsatz des älteren Rechts aufgegeben und Verfügungen Todeshalber auch ohne sofortige Uebertragung der Gewere an den Bedachten, selbst bei mangelnder Einwilligung der nächsten Erben als gültig betrachtet. Seitdem konnten auch Ehegatten sich gegenseitig Vergabungen ihrer beweglichen Sachen machen. Dies erkennen die späteren Quellen des sächsischen Rechts ausdrücklich an[95]). Hingegen Vergabungen von Grundstücken waren ihnen dennoch nicht gestattet, nicht blos wegen jenes Grundsatzes, sondern weil überhaupt die Veräußerung unbeweglicher Sachen, es sei, an wen es wolle, ohne Zustimmung der nächsten Erben unzulässig war, woran

88) Tit. Cod. Poenis fiscalibus creditores praeferri X. 7.
89) Mehre hierauf bezügliche gesetzliche Bestimmungen der Länder sächsischen Rechts führt an Heimbach, Particul. Privatr. §. 97.
90) Sächs. Landr. I. 34. 91) Sächs. Landr. I, 31. § 2.
92) Magdeb. Schöffenurtheil bei Böhme a. a. O. 113, 5. 93) Vgl. Kraut a. a. O. §. 88. 2. Bd. S. 430—436. 94) Sächs. Landr. I, 20. §. I. 8. 95) Magdeb. Schöffenurtheile bei Böhme a. a. O. 6. Bd. S. 144. Abs. 7. S. 151. Abs. 4. 5. Alt. Culm. Recht 4, 18 u. 29.

Digitized by Google

noch lange festgehalten wurde, nachdem jener Grundsatz längst aufgegeben war. In späterer Zeit erhielt sich das Recht der nächsten Erben nur noch bei ererbten Gütern; es war bei wohlerworbenen Gütern Vergabung derselben unter den Ehegatten auch ohne Zustimmung der Erben zulässig, sobald dabei nur die bei Veräußerung unbeweglicher Sachen überhaupt nothwendige Form beobachtet wurde, wozu namentlich die gerichtliche Auflassung gehörte. Der Schwabenspiegel scheint den Grundsatz des Sachsenspiegels, daß sich die Ehegatten gegenseitig keine Gabe geben können, gar nicht zu kennen. Dies geht daraus hervor, daß er dem Manne ausdrücklich verstattet, der Frau Todeshalber etwas zuzuwenden, ohne daß seine Erben ein Widerspruchsrecht haben [96]). Das auch in diesem Rechtsbuche für die Morgengabe bestimmte Maximum [97]) läßt nicht darauf schließen, daß der Mann der Frau sonst während der Ehe Nichts habe schenken dürfen, da jenes Maximum darin so genau für die verschiedenen Stände, theilweise selbst in Gelde, bestimmt ist, daß es vielmehr auf einer positiven Vorschrift zu beruhen scheint, deren Gründe viele andere sein können, als derjenige, aus welchem nach dem Rechte des Sachsenspiegels eine Ueberschreitung des Maximum unzulässig war. Endlich ist noch zu bemerken, daß seit dem Verschwinden des Rechts der nächsten Erben zur Anfechtung der ohne ihre Zustimmung erfolgten Grundstücksveräußerungen auch Vergabungen des ganzen Vermögens unter Ehegatten zulässig waren, ohne daß die Erben des Vergabenden sie anfechten durften. Modificirt werden diese Grundsätze des teutschen Rechts durch die jetzt das gemeine Recht bildenden römisch-rechtlichen Grundsätze von der Ungültigkeit der Schenkungen unter Ehegatten. — Ausnahmen von der Regel, daß die Ehefrau während der Ehe von ihrem der Herrschaft des Mannes unterworfenen Vermögen ohne dessen Zustimmung Nichts veräußern, auch dasselbe mit Schulden nicht beschweren dürfe, kommen schon im Mittelalter vor. Die erste dieser Ausnahmen tritt im Falle längerer Abwesenheit des Mannes ein, wenn nicht dafür gesorgt ist, daß sie gehörig leben und überhaupt den Haushalt führen kann; sie darf in diesem Falle nicht nur ihre eigenen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern auch die dem Manne gehörigen Sachen ohne seine Zustimmung gültig verkaufen und verpfänden, soweit es zur Abstellung der Noth erforderlich ist; nach manchen Rechtsquellen hat sie das Dasein der Noth zu beschwören; auch muß sie, wie es meistens gefodert wird, dem Gerichte oder in Städten dem Rathe die beabsichtigte Veräußerung anzeigen, oder deren Zustimmung dazu einholen [98]). In demselben Falle darf sie die ausstehenden Foderungen des Mannes einheben, ohne für seine Zustimmung Sicherheit leisten zu müssen [99]). Derselbe Grund, welcher der Frau bei der Abwesenheit des Mannes im Nothfalle die erwähnte Befugniß gewährte, entscheidet für die gleiche Befugniß in Nothfällen im Falle der Geisteskrankheit des anwesenden Ehemannes, welche ihn an der Ausübung seiner Rechte hindert [1]). Es war dies im 14. Jahrh., dem jene Rechtsquellen angehören, gemeines Recht, wie der in mehren der angezogenen Stellen gemachte Zusatz, daß dieses gemeines Landrecht, Kaiserrecht und Weichbild sei, ergibt. Eine zweite Ausnahme von jener Regel findet nach mehren Rechtsquellen in sofern statt, als der Frau die selbständige Verfügung über einen geringen Theil des Gesammtguts auch, wenn der Mann anwesend ist, verstattet wird. Dieser Theil ist darin bisweilen dem Gegenstande nach ausdrücklich angegeben und besteht häufig in Sachen, welche zum Anzuge der Frau gehören; gewöhnlich ist er in Gelde bestimmt [2]). Eine dritte Ausnahme tritt ein bei Handelsfrauen. Die fortdauernde Gültigkeit der ersten Ausnahme ist da, wo die eheliche Vormundschaft gilt, mit Grund nicht zu bezweifeln, obwol es bestritten ist [3]). e) Anlangend das Veräußerungsrecht des Ehemannes hinsichtlich des eheweiblichen Vermögens, so legen ihm als Wirkung der ehelichen Vormundschaft die neueren Juristen schon nach dem älteren Rechte die unbeschränkte Dispositionsbefugniß über die fahrende Habe der Frau bei [4]), und Manche räumen ihm eine solche selbst hinsichlich der Immobilien der Frau derselben gegenüber ein [5]). Es ist dies in neuester Zeit von Kraut mit triftigen Gründen bestritten worden [6]). Zuvörderst muß hier zwischen Errungenschaft und dem Vermögen, was die Frau in die Ehe gebracht oder während derselben durch Erbfolge oder Schenkung erworben hat, unterschieden werden. In Ansehung der Errungenschaft hat da, wo die Ehegatten während der Ehe ideale Antheile daran haben, der Ehemann ohne Zweifel über dieselbe freie Verfügung, was daraus folgt, daß die Frau oder deren Erben erst bei Auflösung der Ehe Herausgabe des ihnen an der Errungenschaft gebührenden Theils von dem Manne oder dessen Erben fodern können, und daß dieser Antheil immer eine Quote dessen ist, was zu dieser Zeit sich von der Errungenschaft noch in den Geweren des Mannes vorfindet. Ebenso unzweifelhaft steht da, wo die Errungenschaft schon während der Ehe in reale Theile zerfällt, dem Manne über seinen Theil wegen des ihm daran zustehenden unbeschränkten Eigenthums freie Verfügungsbefugniß zu. Viel zwei-

96) Schwabenspiegel 143. 3. 6—9 u. 144. 3. 5 fg. 97) Schwabenspiegel 19. 98) Goslar. Stat. S. 38. 3. 40. 41 (Rechtsb. nach Distinct. 1, 47, 1). Ebendas. S. 39. 3. 27 fg. (Rechtsb. nach Distinct. 1, 47, 8). Rechtsb. nach Distinct. 1, 47, 9. Goslar. Stat. S. 39. 3. 45 fg. 99) Goslar. Stat. S. 39. 3. 41—44 (Rechtsb. nach Distinct. 1, 47, 10).

1) Ein Beleg dafür findet sich in der lübischen Niederstadtbuchsinscription von 1381 bei Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte. 2. Th. S. 44. 2) Vergl. die bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 89. Not. 5—7. S. 443 fg. angeführten Rechtsquellen. 3) Vergl. Siekel, Diss. de conditione uxoris, cujus maritus curae status subest. (Lips. 1825.) Heimbach, Erörterungen. 1. Bd. n. 17. S. 77 fg. Das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 326—328 erkennt die erste Ausnahme ausdrücklich an. 4) Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 249. Hirse und Crop, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 447. Berck, Brem. Güterrecht der Ehegatten S. 40 fg. Falck, Schlesw. Holsteins. Privatr. 4. Bd. S. 415. Runde, Ehel. Güterrecht S. 16. 5) Hasse in der Zeitschr. f. gesch. RW. 4. Bd. S. 69 fg. 6) Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 90—95. S. 445—515.

Digitized by Google

felhafter hingegen ist die Veräußerungsbefugniß des Mannes ohne Zustimmung der Frau hinsichtlich ihres eingebrachten oder ihr während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung zugefallenen Vermögens. Es sind hier die verschiedenen Rechtsquellen nach ihrem Alter zu unterscheiden. aa) Unter den Rechtsquellen der ältesten Zeit enthalten nur das langobardische und das alemannische Volksrecht darüber einige wenige Bestimmungen. Nach dem langobardischen Rechte ist selbst eine von beiden Ehegatten gemeinsam vorgenommene Veräußerung nur dann gültig, wenn die nächsten Verwandten der Frau zugezogen worden sind, um zu untersuchen, ob sie vom Manne nicht etwa dazu gezwungen werde [7]); woraus folgt, daß der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau ihre Sachen veräußern darf. Nach dem alemannischen Volksrechte hat die Frau bei dem Tode des Mannes, außer auf ihre gesetzliche und ausbedungene Witwenversorgung, ein Recht auf ihr Eingebrachtes, aber nur in soweit, als sie es nicht verzehrt oder verkauft hat [8]). Letzteres ergibt, daß auch bei den Alemannen der Mann ohne ihre Zustimmung von ihrem Vermögen Nichts veräußern durfte; sonst hätte erwähnt werden müssen, daß sie auch auf das, was er allein verkauft habe, keinen Anspruch habe. bb) Der Sachsenspiegel enthält nur in Bezug auf die Gerade eine hierher gehörige Bestimmung. Wenn nämlich der Mann Sachen, welche zur Gerade gehören, versetzt hat, so soll der Geradeerbe bei seinem Tode nur das Recht der Wiedereinlösung haben [9]). Da bei der Verpfändung durch den Mann weder der Zustimmung der Frau, noch sonstiger Erfordernisse der Gültigkeit der Verpfändung gedacht wird, so scheint es, als ob dem Manne die willkürliche Versetzung der Geradestücke seiner Frau zugestanden habe. Dieser Annahme steht aber entgegen, daß nach der Glosse zum sächsischen Weichbilde der Mann nur im Falle der Noth Geradestücke versetzen darf [10]), und daß er selbst bei einer Versetzung aus Noth nur als gesetzlicher Vertreter der Frau gilt, was sich vornehmlich darin zeigt, daß zur Veräußerung von Geradestücken durch den Mann ohne Nothfall verlangt wird, daß die Frau nicht bettlägerig sein dürfe [11]) und nach dem Rechtssystheme, welches der Glosse zum Grunde liegt, Veräußerungen von Sachen, welche zum Heergewette oder zur Gerade gehören, welche Jemand auf dem Krankenbette, außer im Nothfalle, vornimmt, ungültig sind [12]). Dem Dritten gegenüber, an welchen Geradestücke versetzt sind, ist es nach der Glosse gleich, ob die Versetzung des Mannes aus Noth geschah oder nicht, indem ihm die Herausgabe der Sache immer nur gegen Bezahlung der Schuld obliegt. Der Unterschied einer gültigen und ungültigen Veräußerung ist nur der, daß bei der ersteren der Empfänger der Gerade die versetzte Sache, wenn er sie haben will, selbst einzulösen hat, während bei der letzteren der Ehemann oder dessen Erben auf sein Verlangen dies thun müssen. Da sich kein Grund einsehen läßt, warum bei völliger Veräußerung von Geradestücken durch den Ehemann, der Erwerber sie nicht ebenso wenig herausgeben mußte, wie er sie im Falle der Versetzung unentgeltlich herauszugeben hatte, so ist hierdurch der Schluß gerechtfertigt, daß der Erwerber von Geradestücken, welche der Ehemann veräußert, durch die Veräußerung ein gleiches Recht daran erhält, als ihm bei der Veräußerung durch den wahren Eigenthümer zugestanden haben würde, und daß die dem Ehemanne erlaubte und nicht erlaubte Veräußerung nur darin sich unterscheidet, daß bei letzterer der Ehemann oder dessen Erbe dem Empfänger der Gerade für das Veräußerte den Schaden ersetzen muß, bei ersterer nicht. Der Schluß auf das Recht des Sachsenspiegels aus der weit jüngeren Glosse zum Weichbilde ist nicht unstatthaft, da der Umfang des Veräußerungsrechts des Mannes bis zur Einführung des römischen Rechts fortwährend erweitert worden ist, und man daher von den in späteren Rechtsquellen sich findenden Beschränkungen desselben auf das ältere Recht zurückzuschließen berechtigt ist. Ueber das Veräußerungsrecht des Mannes hinsichtlich des übrigen, von der Frau eingebrachten oder während der Ehe ihr angefallenen Vermögens enthält der Sachsenspiegel keine Andeutung. Bei Beantwortung dieser Frage ist zwischen der übrigen fahrenden Habe der Frau außer der Gerade und den Grundstücken derselben zu unterscheiden, schon deshalb, weil bei letzteren das Recht der nächsten Erben stattfindet. In Ansehung der fahrenden Habe ist zuvörderst die Frage zu beantworten, wie es mit der Erbfolge darin nach dem Rechte des Sachsenspiegels stehe. Außer Zweifel ist nach dem Sachsenspiegel selbst, daß im Falle des Todes der Frau der Mann deren gesammte fahrende Habe außer der Gerade erbt [13]). Zweifelhaft hingegen ist es, ob die Frau bei dem Tode des Mannes außer der Gerade auch noch die übrige fahrende Habe, welche von ihr in die Ehe gebracht oder ihr während derselben zugefallen ist, zurückerhalte. Von Manchen wird diese Frage verneint [14]). Es widerstrebt aber schon dem Rechtsgefühle, daß die Frau bei dem Tode des Mannes ihr ursprünglich eigenes Vermögen an dessen Verwandten, auch die entferntesten, herausgeben soll. Auch der Einwand, daß die Frau dafür viele andere Vortheile aus des Mannes Vermögen erhalte, wie die Gerade, das Mustheil, die Morgengabe und die Leibzucht, ist nicht stichhaltig; denn die Gerade besteht aus ursprünglich eigenem Vermögen der Frau und außerdem aus ihrem Antheile an der Errungenschaft; die anderen Gegenstände beweisen die Sorge des teutschen Rechts für ein gutes Auskommen der Witwe, nicht aber, daß dies auf die unnatürliche Weise geschehen sei, daß man ihr ihr eigenes Vermögen entzog und sie dafür aus dem Vermögen des Mannes entschädigte. Als positive Gründe für die Verneinung jener Frage werden folgende angeführt. Der erste Grund ist, daß der Sachsenspiegel [15]) bei einer sehr speciellen Erörterung, wie das

7) LL. Longob. Liutpr. 22. 8) Lex Aleman. 55, 1. 9) Sächs. Landr. 1, 24. §. 4. 10) Glosse z. sächs. Weichb. 23 (bei Ludovici S. 51). 11) Ebendas. 23 (ebendas. S. 50 fg.). 12) Goslar. Stat. S. 5. 3. 16 fg.

13) Sächs. Landr. 1, 31. §. 1. III, 76. §. 2. 14) Albrecht, Gewere S. 263. 15) Sächs. Landr. 1, 20 fg.

Digitized by Google

Vermögen nach dem Tode des Mannes zwischen dessen Erben und der Wittwe zu theilen sei, nicht erwähne, daß die Wittwe ihr Mobiliar zurückbekomme. Diese Erörterung beschränkt sich aber nur auf solche Gegenstände, welche ursprünglich entweder ganz oder doch wenigstens theilweise Eigenthum des Mannes waren, bei denen es also zweifelhaft sein konnte, ob und wie weit sie der Frau oder den Erben des Mannes zukämen, nämlich auf die Morgengabe, die Leibzucht, das Mustheil, das Heergewette und die Gerade. Von den Classen von Sachen, welche nie dem Manne gehört hatten, ist hier gar nicht die Rede; sonst hätte auch der Grundstücke der Frau, deren Eigenthum ihr unbestritten nach wie vor zustand, Erwähnung geschehen müssen. Der Grund jenes Stillschweigens über die der Frau eigenthümlichen Sachen konnte nur der sein, daß es bei ihnen sich von selbst verstand, daß sie der Frau verblieben. Dann werden für die Verneinung jener Frage auch mehre Stellen späterer Rechtsquellen angeführt [16]). Die beiden ersten Stellen handeln aber offenbar von dem Falle, wenn die Frau eine Vergabung ihrer fahrenden Habe an den Mann gemacht hat, wie sich schon daraus ergibt, daß sie ausdrücklich erwähnen, daß die Frau dem Manne die Sachen, in der ersten Stelle ihre fahrende Habe, unter seine Hände und in seine Gewere gegeben, in der zweiten ihr Gut gegeben hat; das Geben unter des Mannes Hände und in seine Gewere wäre bedeutungslos, wenn man es nicht von der Vergabung verstebt, da das Recht des Mannes an dem Eingebrachten der Frau überhaupt nicht davon abhängt, daß ihm die Frau dasselbe übergibt, er vielmehr dasselbe selbst wider ihren Willen in seine Gewere zu nehmen befugt ist. Diese beiden ersten Stellen drücken sich auch so allgemein aus, daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Mann selbst Geradestücke, welche die Frau ihm auf die angegebene Weise übertragen hat, nicht herauszugeben nöthig habe. Eine Vergabung unter Ehegatten war aber nach dem späteren Rechte zulässig und daher konnte die Frau bei dem Tode des Mannes, die ihm gegebene fahrende Habe nicht zurückfodern. Diese Vergabungen kamen sehr häufig vor und in manchen Gegenden mag namentlich die Vergabung der fahrenden Habe an den Mann von Seiten der Frau so gewöhnlich geworden sein, daß man hier endlich bei allen Mobilien, die sie in seine Gewere gebracht hatte, mit Ausnahme der Gerade, annahm, sie haben dieselben dem Manne gegeben. So kann die dritte Stelle erklärt werden. Abgesehen hiervon berechtigen diese Stellen späterer Rechtsquellen nicht zum Rückschlusse auf das Recht des Sachsenspiegels, welcher in Bezug auf die über Vergabungen unter Ehegatten geltenden Grundsätze wesentlich von ihnen abweicht. Die Ansicht, daß die Frau bei dem Tode des Mannes ihre fahrende Habe, mit Ausnahme der Gerade nicht zurückfodern dürfe, läßt sich aber auch aus dem Sachsenspiegel selbst entkräften. Dagegen

16) Schöffenurtheil bei Böhme 6, 99, 5. Alt. Culm. Recht 4, 18. Schöffenurtheil bei Böhme 6, 141, 6.

spricht erstlich, daß der Sachsenspiegel bei der Scheidung der geschiedenen Frau außer dem Anspruche auf die bestellte Leibzucht, die Gerade und das Mustheil, einen Anspruch auf Restitution des Eingebrachten oder auf Herausgabe dessen, was ihr bei Eingehung der Ehe dafür gelobt worden ist, einräumt [17]). Der Schluß von dem, was die Frau bei der Scheidung verlangen kann, auf das, was sie beim Tode des Mannes fodern kann, ist um so zulässiger, als die übrigen Gegenstände, welche die Frau bei der Scheidung erhält, im Wesentlichen gleich mit denen sind, welche sie bei dem Tode des Mannes bekommt, mit Ausnahme der Morgengabe, auf welche die geschiedene Frau aber deshalb keinen Anspruch hat, weil die Morgengabe überhaupt bei Lebzeiten des Mannes ihm nicht entzogen werden kann; wie grade das Eingebrachte eine Ausnahme davon machen sollte, dafür läßt sich kein triftiger Grund anführen. Ferner spricht für das Recht der Frau, bei dem Tode des Mannes ihr Eingebrachtes zurückzufodern, der im Sachsenspiegel ausgesprochene Satz, daß Mann und Weib kein gezweites Gut bei ihrem Leben haben [18]). Denn könnte die Frau ihr Eingebrachtes nicht zurückfodern, so würde das bewegliche Vermögen der Ehegatten auch bei dem Tode des einen von ihnen nie wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile zurückfallen, und jener doch ganz allgemein lautende Satz nur auf Grundstücke bezogen werden können. Auch der vermehrte Sachsenspiegel erkennt ein Recht der Wittwe auf Rückgabe ihres Eingebrachten an. Das eine der verschiedenen, in diesem Rechtsbuche erwähnten Systeme des ehelichen Güterrechts, welches gewöhnlich das Drittheilsrecht genannt wird, unterscheidet sich von dem Rechte des Sachsenspiegels im Wesentlichen nur darin, daß die Wittwe anstatt der Gerade, Leibzucht, Morgengabe und des Mustheils, die sie nach dem Sachsenspiegel erhält, den dritten Theil des ganzen nachgelassenen ehemännlichen Vermögens bekommt, neben welchem ihr noch ihr Eingebrachtes zurückgegeben wird [19]). Alle diese Gründe berechtigen zu der Annahme, daß die Frau bei Auflösung der Ehe nach dem Rechte des Sachsenspiegels ihre eingebrachte fahrende Habe zurückfodern dürfe [20]). Es fragt sich aber weiter, ob die Frau alles Eingebrachte oder nur das bei Auflösung der Ehe davon noch Vorhandene, wenn es auch der Mann allein für sich veräußert haben sollte, fodern kann. Für das Erstere spricht der im Sachsenspiegel bei der Scheidung ohne irgend eine Beschränkung ausgesprochene Satz, daß man der Frau Alles wieder lassen und geben solle, was sie zu ihrem Manne brachte. Auch läßt sich kaum einsehen, wie der Mann dazu kommen sollte, der Frau etwas anstatt ihres Eingebrachten zu geloben, wenn es nicht zu dem Zwecke geschah, als um in der Verfügung darüber nicht beschränkt zu sein, wie er es sonst gewesen wäre. Es erklären endlich die ge-

17) Sächf. Landr. III, 74. 18) Sächf. Landr. I. 41. §. 1.
19) Verm. Sachsenfp. I, 5. 5 u. 6. 20) Dies ist auch die Ansicht von Sydow a. a. O. S. 248. Not. 774. S. 262. Not. 618 b. Cropp in den Zurist. Abhandl. 2. Bd. S. 440. Not. 20. Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 450—461.

Digitized by Google

tarischen Statuten die Frau ausdrücklich für berechtigt, im Falle der Scheidung für das von ihrem Eingebrachten in der Zwischenzeit Veräußerte Ersatz zu fodern [21]). Darf nach dem Rechte des Sachsenspiegels der Mann die eingebrachten Mobilien der Frau ohne ihre Zustimmung nicht veräußern, so ist er dazu noch weniger bei ihren eingebrachten Grundstücken befugt, da die Veräußerung bei Grundstücken überhaupt viel mehr erschwert war, als bei beweglichen Sachen. Der Sachsenspiegel selbst enthält zwar Nichts darüber; aber Rechtsquellen, welche auf diesem Rechtsbuche beruhen, versagen dem Manne die Veräußerung der eingebrachten Grundstücke ohne Zustimmung der Frau, namentlich das hamburgische, lübische, bremische und lüneburgische Stadtrecht [22]), sowie auch eine Menge Urkunden über Rechtsgeschäfte in den Gegenden, wo der Sachsenspiegel galt, bestätigen, daß der Mann zu solcher Veräußerung der Einwilligung der Frau bedurfte [23]). Auch das Recht des vermehrten Sachsenspiegels stimmt damit überein [24]). Ueber die Folgen einer ohne Einwilligung der Frau von dem Manne unternommenen Veräußerung von ihr eingebrachter Sachen erklärt sich der Sachsenspiegel nicht; wol aber enthalten spätere sächsische Rechtsquellen hierauf bezügliche Aeußerungen, aus welchen sich entnehmen läßt, daß die Frau in dieser Art veräußerte Sachen von dem Inhaber nicht zurückfodern durfte, sondern nur Ersatz für das Veräußerte, und zwar erst nach dem Tode des Mannes von dessen Erben verlangen konnte [25]). Für die Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels ist dies jedoch auf die beweglichen Sachen zu beschränken, während für die unbeweglichen damals allerdings ein Vindicationsrecht der Frau angenommen werden muß. In Bezug auf die beweglichen Sachen war, wenn der Mann sie veräußert hatte, eine Zurückforderung derselben von der Frau nach dem Rechte des Sachsenspiegels schon deshalb unstatthaft, weil der Mann die Gewere rechtmäßig davon erlangt hatte, und weil, wenn Jemand, bei dem dies der Fall war, veräußert hatte, die Vindication des Eigenthümers nach der Regel: „Hand muß Hand wahren" ausgeschlossen war. Das Recht des Eigenthümers, von dem Inhaber der Gewere an seiner Sache, welche derselbe unrechtmäßiger Weise veräußert hatte, Schadenersatz zu verlangen, mußte auch der Ehefrau unter gleicher Voraussetzung gegen ihren Ehemann zustehen, konnte von ihr aber erst nach des Mannes Tode geltend gemacht werden, da bei dem im Sachsenspiegel begründeten Erbrechte des überlebenden Mannes in das Mobiliarvermögen der Frau mit Ausnahme der Gerade, erst bei seinem Ableben vor der Frau entschieden wurde, ob die Frau oder ihre Erben das Mobiliarvermögen überhaupt jemals zurückerhalten würden. Ein anderer Grund für die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz des Veräußerten erst nach dem Tode des Ehemannes von Seiten der Frau lag darin, daß die Frau zur Klage gegen den Ehemann eines Vormundes bedurft hätte, welcher, da der Ehemann dies hier natürlich nicht sein konnte, außer ihm es keinen gesetzlichen Vormund für die Frau gab und Ehefrauen zur Wahl eines Vormundes der Einwilligung des Mannes bedurften, vom Gerichte hätte bestellt werden müssen; dies konnte aber nach dem Sachsenspiegel bei Ehefrauen nur dann geschehen, wenn ihnen der Ehemann Eigen zur Leibzucht oder als Ersatz für ein veräußertes Leibzuchtsgut geben wollte [26]). An den unbeweglichen Sachen der Frau konnte der Mann nur die mit dem Besitze verknüpfte Gewere, nicht aber die der Frau zustehende Eigensgewere ohne ihre Einwilligung wirksam übertragen, weil ihm selbst nur eine Gewere der ersteren Art zustand. Daher hatte die Frau auch nach der Uebertragung immer noch die Eigensgewere an ihnen und kraft derselben das Vindicationsrecht, weil die Regel: „Hand muß Hand wahren" bei Immobilien nicht galt. Die Geltendmachung dieses Vindicationsrechts stand ihr aber bei Lebzeiten des Ehemannes nicht zu, hauptsächlich deßhalb, weil sie dazu einen Vormund nöthig hatte, der ihr ohne Einwilligung des Ehemannes vom Gerichte nicht bestellt werden konnte. Das Vindicationsrecht der Frau an ihren vom Manne ohne ihre Zustimmung veräußerten Immobilien konnten, wenn sie vor dem Manne starb, ohne Zweifel auch ihre Erben ausüben; sie konnten es aber auch bei Lebzeiten der Frau ausüben, wenn das vom Manne an Dritte übertragene Recht ein erbliches war, weil sie dazu selbst im Falle der Veräußerung durch den wahren Eigenthümer berechtigt waren; im entgegengesetzten Falle mußten sie dem Besitzer die Sache bis zum Ableben der Frau lassen, weil der Mann hier nur die Rechte übertragen hatte, die ihm bisher an der Sache wirklich zustanden. Auch in Nothfällen ist der Mann zur Veräußerung der Immobilien der Frau nach dem Rechte des Sachsenspiegels nicht berechtigt, schon deshalb, weil dieses Rechtsbuch bei dem Rechte der nächsten Erben, die ohne ihre Zustimmung geschehene Veräußerung von Grundstücken anzufechten, die Beschränkung desselben in dem Falle, wenn der Erblasser sich in Noth befand, nicht kennt. Davon weicht aber das spätere in den goslarischen Statuten und in dem vermehrten Sachsenspiegel enthaltene sächsische Recht wesentlich ab. Zwar

21) Goslar. Stat. S. 10. 3. 33 fg. Nicht entgegen steht der verm. Sachsensp. (Rechtsb. nach Distinct. Ausg. von Ortloff) I, 5, 5, welcher der Frau das Recht abspricht, für das bei des Mannes Lebzeiten von ihrem Gute Verkaufte Erstattung zu verlangen, weil in Ermangelung näherer Angaben über die Art des Verkaufs als stillschweigend vorausgesetzt anzunehmen ist, daß der Verkauf ein zulässiger und gültiger war. 22) Die Stellen führt an Kraut a. a. O. S. 464. Not. 18. 23) Bergl. die bei Kraut a. a. O. S. 465. Not. 19 angeführten Urkunden. 24) Verm. Sachsensp. I, 30, 2 (aus den Goslar. Stat. S. 14. 3. 1—2) I, 40, 5 (Rechtsb. nach Distinct. I, 47, 6). Diese Artikel sprechen von Grundstücken. Für veräußerte bewegliche Sachen scheint der verm. Sachsensp. I, 5, 5 der Frau das Recht, Ersatz zu fodern, zu versagen; es kann aber nur eine mit Einwilligung der Frau vorgenommene Veräußerung gemeint sein, auf welchen Fall die entsprechende Stelle in dem mit dem vermehrten Sachsenspiegel größtentheils wörtlich übereinstimmenden eisenacher Rechtsbuche (I, 33) ausdrücklich hinweist. 25) Bergl. die in voriger Note angeführten Stellen.

26) Sächs. Landr. I, 44.

Digitized by Google

erklären sich diese Rechtsquellen über das Veräußerungsrecht des Ehemannes in Nothfällen nicht ausdrücklich; da sie aber nach dem früher Bemerkten der Frau im Falle der Abwesenheit des Mannes und wenn sie sich in Noth befindet, die Veräußerung nicht nur ihrer Sachen, sondern auch der Sachen des Mannes verstatten, so muß ohne Zweifel der Mann im Nothfalle dazu hinsichtlich des Vermögens seiner Frau befugt gewesen sein. ee) Nach dem Rechte des Schwabenspiegels konnte der Mann noch weit weniger zur Veräußerung des Vermögens der Frau ohne ihre Einwilligung befugt sein, als nach dem Sachsenspiegel, weil das erstere Rechtsbuch eine Gewere des Mannes an den Sachen der Frau nicht kennt. Es gibt aber auch dafür in jenem Rechtsbuche ein ausdrückliches Zeugniß [27]), wo als Regel aufgestellt wird, daß der Mann ohne Zustimmung der Frau von ihrem Vermögen Nichts veräußern dürfe, und wegen der Ausnahmen auf das früher in diesem Rechtsbuche Gesagte verwiesen wird. Ueber die Ausnahmen gibt es im Schwabenspiegel nur zwei Stellen. Die eine [28]) handelt von der Heimsteuer der Frauen und verstattet dem Manne die Veräußerung des der Frau von ihm zur Heimsteuer gegebenen Guts erst in Ermangelung eigenen Vermögens und auch dann nur im Nothfalle; ebenso soll er, wenn die Frau ihm solches Gut gibt, das seinige eher veräußern, als das ihrige. Unter der Heimsteuer ist wol mit Kraut die sogenannte Widerlage oder das Gegenvermächtniß zu verstehen, welches der Ehefrau nicht zur Sicherheit für ihr Eingebrachtes ausgesetzt wird, sondern was sie bei dem früheren Ableben des Mannes und in Ermangelung von Kindern aus der Ehe, noch neben dem Eingebrachten zurückerhält. Die dem Manne von der Frau gegebene Heimsteuer ist dasjenige bewegliche und unbewegliche Vermögen, was die Frau dem Manne zu dem Zwecke gibt, daß es ihm, wenn sie ohne Hinterlassung von Kindern aus der Ehe vor ihm stirbt, stets verbleiben soll [29]). Stirbt der Mann vor der Frau, so erhält sie ihre Heimsteuer zurück, sowie im Falle ihres früheren Ablebens der Mann seine Widerlage, es mögen Kinder aus der Ehe da sein oder nicht [30]). Die andere Stelle des Schwabenspiegels [31]) spricht von dem Rechte des Mannes, die Sachen der Frau zu veräußern, wenn er mit Schulden belastet ist und kein eigenes Vermögen zu ihrer Bezahlung besitzt, und unterscheidet dabei zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen der Frau. Die Erklärung dieser Stelle ist schwierig; es ist aber hinreichend, sich auf das von Anderen Ausgeführte zu berufen [32]). Als Resultat kann nach dem Rechte des Schwabenspiegels aufgestellt werden, daß in der Regel der Mann weder bewegliche, noch unbewegliche Sachen der Frau ohne ihre Zustimmung veräußern darf. Diese Regel erleidet zwei Ausnahmen, die erste, wenn der Mann in Noth ist, wo er ihrer Zustimmung nicht zur Veräußerung beweglicher Sachen überhaupt, und auch nicht zu der der unbeweglichen, soweit sie zur Heimsteuer gehören, bedarf; die zweite, wenn Kinder aus der Ehe am Leben sind, in welchem Falle er die Mobilien der Frau auch ohne ihre Zustimmung außer dem Falle der Noth veräußern darf, während es hinsichtlich der Immobilien bei der allgemeinen Regel bleibt. Ueber die Folgen einer vom Manne außer diesen Fällen ohne Zustimmung der Frau vorgenommenen Veräußerung erklärt sich der Schwabenspiegel ausdrücklich [33]). Die betreffende Stelle bezieht sich auf die Heimsteuer, zunächst auf die von der Frau dem Manne gegebene. Der Sinn derselben ist folgender. Wenn der Mann etwas von der von seiner Frau ihm zugebrachten Heimsteuer, ohne sich in Noth zu befinden, oder auch, wenn er in Noth ist, aber noch selbst Vermögen hat, veräußert, so darf sie nach seinem Tode das Veräußerte nebst Ersatz für die in der Zwischenzeit davon gezogenen Früchte zurückfodern, sobald sie selbdritt beweisen kann, daß die Veräußerung ohne ihre Zustimmung erfolgt sei; ihr Anspruch auf Ersatz der Früchte fällt aber weg, wenn der Beklagte schwört, daß er die Sache im guten Glauben erworben habe, d. h. ohne das Eigenthum der Frau zu kennen. Das von der Veräußerung der zu der Heimsteuer gehörigen Gegenstände im Schwabenspiegel Bemerkte gilt wol auch dann, wenn der Mann von dem übrigen Vermögen seiner Frau etwas unerlaubter Weise veräußert hat. dd) Die Stadtrechte anlangend, so darf nach den älteren hamburger Statuten der Ehemann die Immobilien der Frau nur dann ohne ihre Zustimmung veräußern, wenn er sich in Noth befindet und ein Biedermann ist [34]). Auch im lübschen Rechte ist ihm, außer in Nothfällen, scheinbar allgemein die Veräußerung derselben ohne Zustimmung der Frau, und, wie hinzugefügt wird, auch ohne Genehmigung der Kinder, wenn solche da sind, untersagt [35]); es bezieht sich aber dieses Veräußerungsverbot des lübischen Rechts, wie sich bei genauerer Betrachtung ergibt, nur auf die Erbgüter der Frau. Daraus, daß beide Rechte dem Manne die Veräußerung der Immobilien der Frau ohne deren Einwilligung nur als Ausnahmen verstatten, läßt sich schließen, daß er nach beiden Rechten ihre Mobilien auch ohne ihre Zustimmung gültig veräußern durfte [36]). Nach dem hamburgischen Rechte konnte weder die Frau, noch ihre Erben, Ersatz für die veräußerten Mobilien vom Manne oder dessen Erben beanspruchen. Dasselbe gilt unbestritten nach dem lübischen Rechte bei beerbter Ehe; bei unbeerbter Ehe dagegen ist es bestritten, ob ihnen nicht ein solcher Anspruch zustehe. Das Resultat der neuesten Untersuchungen geht dahin, daß diese Frage zu verneinen sei [37]). Manche Stadt-

27) Schwabensp. 33. §. 2. 28) Schwabensp. 33. §. 1. 2. 29) Dieser Sinn des Wortes Heimsteuer ergibt sich nicht aus dem Schwabenspiegel, sondern aus dem alten baierischen Landrechte 107 u. 110, welchem im Wesentlichen dasselbe Rechtssystem zum Grunde liegt. 30) Alt. baier. Landr. Cap. 118. 31) Schwabensp. 10. §. 7 fg. §. 1—5. 32) Vergl. die Ausführung von Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 485—490.

33) Schwabensp. 33. §. 4. 5. 34) Hamburg. Stat. von 1292. Cap. 14. 35) Hach, Alt. Lüb. Recht. Cod. I, 15. Cod. II, 18 (S. 188. 256). Rev. Lüb. Recht I, 5. 9. 36) Pauli, Abhandl. aus dem Lüb. Rechte. 2. Th. §. 8. Heise u. Cropp, Juristische Abhandl. 2. Bd. S. 472. 37) Pauli a. a. O. S. 75 fg.

Digitized by Google

rechte gestatten dem Manne ein unbeschränktes Veräußerungsrecht über das ganze eheweibliche Vermögen, bewegliches und unbewegliches, mit Einschluß der Erbgüter, entweder nur bei beerbter Ehe, oder ganz allgemein, die Ehe mag beerbt sein oder nicht [38]). Der Grund für das Veräußerungsrecht beider Ehegatten in Bezug auf ihr gegenseitiges Vermögen, soweit ein solches Recht stattfindet, ist nicht in der ehelichen Vormundschaft zu suchen; denn das Veräußerungsrecht der Frau läßt sich daraus nicht erklären, da ihr diese Vormundschaft nicht zusteht, vielmehr sie derselben unterworfen ist; das Veräußerungsrecht des Mannes kann sich nicht darauf gründen, da die eheliche Vormundschaft sich zwar mit auf die Receptizien erstreckt, an diesen aber nicht ihm, sondern der Frau das Recht zur Veräußerung zusteht. Der wahre Grund dieses Veräußerungsrechts ist vielmehr die Herrschaft im Hause, welche zunächst dem Ehemanne zukommt, aber, wenn er au deren Ausübung verhindert ist, auf die Frau übergeht. ee) Nach dem heutigen sächsischen Rechte gelten über die Veräußerung des eheweiblichen eingebrachten Vermögens folgende Grundsätze. Die Frau kann über ihr Eingebrachtes, sei es beweglich oder unbeweglich, ohne Zustimmung des Mannes als ehelichen Vormundes nicht gültig verfügen. Eine mit Zustimmung des Mannes von ihr unternommene Veräußerung von Immobilien ist gültig. So lange die bestätigte Geschlechtsvormundschaft bestand, wurde, wenn die Ehefrau neben dem Ehemanne noch einen allgemeinen Geschlechtsvormund hatte, auch dessen Einwilligung, oder wenn sie keinen hatte, aber der Ehemann die Grundstücke der Frau, um solche seines Mobiliarerbrechts willen zu Gelde zu machen, veräußern wollte, nach königl. sächsischem Rechte, die Zustimmung eines der Frau besonders zu bestellenden Curators verlangt [39]). Seit Aufhebung der bestätigten Geschlechtsvormundschaft genügt immer die Zustimmung des Ehemannes allein. Man hat zwar neuerlich in Bezug auf die zum Dotalvermögen gehörigen Grundstücke die römischen Grundsätze vom fundus dotalis anwenden und deren Veräußerung nicht einmal, wenn beide Ehegatten darin einverstanden sind, für gültig erachten wollen [40]); es ist aber dieserfalls zwischen den zum Dotalgut und Paraphernalgut gehörigen Grundstücken kein Unterschied, da das sächsische Recht einen Unterschied beider Arten des eheweiblichen Vermögens nur hinsichtlich der der Frau am Vermögen des Mannes zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte anerkennt [41]). Sowie die Frau ihre eingebrachten Immobilien nicht ohne Zustimmung des Mannes veräußern darf, so wenig ist dies dem Manne ohne ihre Einwilligung verstattet, und der Fall der Noth macht davon keine Ausnahme. Ueber die zum Eingebrachten gehörigen Mobilien verfügt der Mann selbständig ohne Zustimmung der Frau, kann also auch die Mobilien veräußern; ob er zum Ersatze für das Veräußerte verbunden ist, hängt davon ab, ob er die Frau überlebt oder nicht. Im ersteren Falle ist er wegen der eintretenden Mobiliarerbfolge zu keinem Ersatze verbunden, weil der Anspruch auf Ersatz zu dem beweglichen Vermögen der Frau gehört und ihm als deren Mobiliarerben zufällt; im letzteren Falle hat er Ersatz zu leisten [42]). Wo die Mobiliarerbfolge des Ehemannes aufgehoben und statt derselben dem Manne ein Erbrecht an einem idealen Theile des eheweiblichen Vermögens eingeräumt ist, haftet der Mann für den Ersatz des Veräußerten, außer zu seinem Erbtheile. Ein Vindicationsrecht der Frau oder deren Erben hinsichtlich der vom Manne allein für sich veräußerten Mobilien hat die sächsische Praxis niemals anerkannt. Dasselbe, was von den Mobilien überhaupt, gilt insbesondere von den ausstehenden Foderungen der Frau, welche zu ihrem Eingebrachten gehören; doch haben einzelne Gesetze das Verfügungsrecht des Mannes darüber in der Art beschränkt, daß sie zur Einhebung und Empfangnahme von Capitalien die Zustimmung der Ehefrau, und insbesondere bei Quittungen darüber deren Mitunterschrift verlangen [43]). Das Receptiziengut der Ehefrau ist nach heutigem sächsischen Rechte von dem Einflusse des Ehemannes gänzlich unabhängig; der Mann concurrirt bei Verfügungen darüber, selbst über Immobilien, nicht als ehelicher Vormund, und die hin und wieder bei Dispositionen über Immobilien und bei Processen vorgeschriebene Zuziehung eines bestätigten Geschlechtsvormundes ist mit Aufhebung der bestätigten Geschlechtsvormundschaft in Wegfall gekommen. ff) Auch das an manchen Orten vorkommende Recht des Ehemannes, das Vermögen seiner Frau mit Schulden zu beschweren, wird von den Neueren zu den Wirkungen der ehelichen Vormundschaft gezählt [44]). Dieses Recht findet sich in den älteren Rechtsquellen und namentlich im Sachsenspiegel nicht, auch nicht im vermehrten Sachsenspiegel. Ob der Schwabenspiegel diese Befugniß kenne, hängt von der Auslegung einer Stelle dieses Rechtsbuches ab [45]). Eine richtige Auslegung führt dazu, daß allerdings das Vermögen der Frau für des Mannes Schulden hafte, bei beerbter sowol, wie bei unbeerbter Ehe, bei letzterer jedoch nach Analogie der Veräußerung nur, wenn das Vermögen des Mannes nicht zureicht. Auch haftet die Frau nur mit ihrer fahrenden Habe. Nach dem Schwabenspiegel ist das Recht des Mannes, das eheweibliche Vermögen

38) Siehe die bei Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 94. Not. 10. 11. S. 499 fg. angeführten Stadtrechte. 39) Kurfächs. Decr. 24 von 1661. Letzteren Fall erkennen andere sächsische Gesetze und Gerichtsbrauch nicht an, sondern verlangen nur Zustimmung des Ehemannes. Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 6. Altend. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 138. Sachse, Großh. Sächs. Privatr. §. 146. Not. 5. 40) Krug in der Zeitschr. f. Rechtspflege f. das Königr. Sachsen. 3. Bd. S. 304 fg. 41) Heimbach in den Zurist. Abhandl., herausgegeben von Ortloff. 1. Bd. S. 183 fg.

42) Haubold, Königl. sächs. Privatr. §. 70. Not. d. §. 320. 3. Ausg. 43) Königl. sächs. Verordnung vom 7. Juni 1821. Weim. Ges. vom 22. Mai 1826. N. II. Altend. Eheordnung vom 13. Mai 1837. §. 138. 44) Heise und Cropp a. a. O. 2. Bd. S. 475. 503 fg. Berck, Brem. Güterrecht der Ehegatten S. 109. Pauli a. a. O. 2. Th. S. 97 fg. Runde, Ehel. Güterrecht S. 30. Siehe dagegen Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 96. S. 515 fg. 45) Schwabensp. 10.

Digitized by Google

mit Schulden zu beschweren, kein Ausfluß der ehelichen Vormundschaft, sondern der Herrschaft im Hause. Könnte es nach dem Rechte des Schwabenspiegels noch zweifelhaft sein, ob und in wieweit die Frau für die vom Manne gewirkten Schulden zu haften habe, so ist in einer Menge Statuten diese Frage dahin entschieden, daß die Frau bei dem Tode des Mannes, gleichviel ob die Ehe beerbt ist, oder nicht, ihr ganzes Vermögen, bewegliches oder unbewegliches, zur Befriedigung der Gläubiger hergeben muß, hingegen mit dem von ihr erst nach seinem Tode erworbenen Vermögen den Gläubigern nicht zu haften braucht [46]). Diese Verbindlichkeit der Ehefrau, soweit sie überhaupt stattfindet, hat aber nicht in der ehelichen Vormundschaft ihren unmittelbaren Grund, sondern beruht entweder darauf, daß das Vermögen der Ehegatten auch bei Beendigung der Ehe nicht wieder aus einander fällt, oder auch darauf, daß der Mann Eigenthümer des eheweiblichen Vermögens ist. Das Recht der Länder sächsischen Rechts, in welchen der Sachsenspiegel noch jetzt als geltende Rechtsquelle betrachtet wird, erkennt ein Befugniß des Ehemannes, das eheweibliche Vermögen mit Schulden zu beschweren, ohne Zustimmung der Frau nicht an, was damit zusammenhängt, daß auch im Allgemeinen kein Veräußerungsrecht des Mannes rücksichtlich des Vermögens der Frau ohne deren Zustimmung anerkannt wird. Selbst hinsichtlich der Mobilien der Frau, wo dem Manne ein solches Veräußerungsrecht zusteht, ist außer in dem Falle, wenn die Frau vor dem Manne stirbt und dessen Mobiliarerbfolge eintritt, das Recht der Frau oder ihrer Erben, von dem Manne oder dessen Erben Einlösung der für Schulden vom Manne versetzten eheweiblichen Mobilien zu verlangen, außer Zweifel [47]). Wenn dennoch häufig nach den Statuten in den Ländern sächsischen Rechts eine Verpflichtung der Ehefrau, für die vom Manne während der Ehe gewirkten Schulden einzustehen, sich findet, so ist dies eine Folge der in den Städten, obgleich der Sachsenspiegel die wahre eheliche Gütergemeinschaft nicht kennt, so häufig vorkommenden Gütergemeinschaft unter Ehegatten, welche bald als bloße Gemeinschaft der Errungenschaft, bald als totale Gütergemeinschaft vorkommt, deren Entstehung, sowie die dadurch begründete Verbindlichkeit der Ehefrau, für die während der Ehe vom Manne gewirkten Schulden mit zu haften, sich in den Städten aus dem dem Kaufmanns- und Handwerksstande so nöthigen Bedürfniß des Credits erklärt, welcher durch die Haftpflicht der Frau für die Schulden bedeutend vermehrt wird. 4) Einfluß der ehelichen Vormundschaft auf das Vermögen der Ehefrau nach teutigem Rechte. Die in Teutschland vorkommenden Güterrechte, so mannichfach sie auch sind, zerfallen in zwei Systeme, von denen das eine das römische Dotalrecht oder ein sich daran anschließendes eheliches Güterrecht, das andere das eigenthümlich teutsche Güterrecht der Ehegatten bildet. Wo das erstere gilt, ist mit Einführung des römischen Rechts auch meistens die eheliche Vormundschaft verschwunden; wo sie aber daneben noch besteht oder doch bis auf die neueste Zeit bestanden hat, besteht ihre Wirkung in Ansehung des Vermögens der Frau nur noch in dem Rechte, die Frau wegen ihres Vermögens vor Gericht zu vertreten. Von diesem Rechte ist bereits früher gehandelt worden. Das eigenthümliche teutsche Güterrecht besteht entweder in dem vorzüglich in den Ländern sächsischen Rechts vorkommenden gesetzlichen Nießbrauche des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen (ususfructus maritalis), oder in dem ihm außerdem, bald in einem größeren, bald in einem geringeren Umfange zustehenden Verfügungsrechte über die Substanz des Vermögens der Frau, welches seine Wirkung besonders darin äußert, daß der Mann dasselbe mit Schulden beschweren kann, welche auch nach Beendigung der Ehe die Frau oder deren Erben aus demselben bezahlen müssen. Dieses Nießbrauchsrecht sowol, als das Verfügungsrecht über die Substanz wird von den Neueren fast durchgehends als Wirkung der ehelichen Vormundschaft betrachtet, welche daher annehmen, daß, wo diese neben dem teutschen ehelichen Güterrechte nicht mehr vorkommt, wenigstens ihre Wirkungen in Bezug auf das eheweibliche Vermögen geblieben sind. Es werden diese Wirkungen aus der ehelichen Vormundschaft nicht erst seit der Annahme des römischen Rechts abgeleitet, sondern aus dem älteren Rechte. Dieses kennt aber nach der obigen Erörterung diese Wirkungen nicht, daher sich diese Meinung von selbst widerlegt. Die Wirkungen der ehelichen Vormundschaft auf das eheweibliche Vermögen bestanden vielmehr nach dem älteren Rechte, außer dem Rechte des Mannes zur Vertretung der Frau hinsichtlich ihres Vermögens, blos in der ihm durch den Sachsenspiegel daran beigelegten Gewere und in der Unfähigkeit der Frau, ohne Zustimmung des Mannes ihr zum Gesammtgute gehörigres Vermögen zu veräußern und es mit Schulden, welche der Mann anzuerkennen hätte, zu beschweren. Die dem Ehemanne an dem eheweiblichen Vermögen zustehende Gewere kommt, wie die Gewere überhaupt, im heutigen Rechte nicht mehr vor; an ihre Stelle ist ein Mitbesitz getreten, welcher nach den römischen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden muß. Dagegen hat sich die Unfähigkeit der Frau zur Veräußerung ihres Vermögens und zur Beschwerung desselben mit Schulden ohne Zustimmung des Mannes erhalten; sie ist noch häufig dadurch erweitert worden, daß die Juristen der ehelichen Vormundschaft in dieser Beziehung dieselben Wirkungen beilegten, wie der Altersvormundschaft und daher die nach älterem Rechte relative Unfähigkeit der Frau als eine absolute betrachteten, sodaß die Veräußerung, welche sie ohne Zustimmung des Mannes vornahm, oder die Schuld, welche sie ohne dieselbe contrahirte, nicht blos, soweit dadurch die Rechte des Mannes an dem eheweiblichen Vermögen verletzt werden, sondern in jeder Beziehung als ungültig ange-

46) Mehre Stadtrechte, welche solche Bestimmungen enthalten, führt an Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 96. Not. 8—11. S. 521 fg. 47) Bienер, Quaest. 49 (in Opusc. T. II. p. 187). Haubold, Königl. sächsisches Privatrecht §. 70. Not. d. Dritte Ausgabe.

Digitized by Google

sehen wird [48]). Diese der Natur der ehelichen Vormundschaft durchaus nicht entsprechende Theorie kann aber nur da angewendet werden, wo entweder Particulargesetze oder Gerichtsgebrauch sie anerkennen [49]). Die Unfähigkeit der Frau, ohne Zustimmung des Mannes ihr Vermögen mit Schulden zu beschweren, wird, abweichend vom älteren Rechte, heutzutage nicht auf die Delictsschulden der Frau angewendet. Hinsichtlich dieser wird vielmehr der Mann zu ihrer Bezahlung aus dem eheweiblichen, seiner Herrschaft unterworfenen Vermögen, und da, wo Gütergemeinschaft gilt, wenigstens zur vorläufigen Bezahlung aus dem Gesammtvermögen als verpflichtet betrachtet [50]). Diese Abweichung vom älteren Rechte beruht ebenfalls auf einer Gleichstellung der ehelichen Vormundschaft und der derselben unterworfenen Ehefrau mit der Altersvormundschaft und den darunter stehenden Pupillen, welcher durch die von ihm begangenen unerlaubten Handlungen verpflichtet wird [51]). Dieser Gegenstand ist bei den Delictsschulden der Frau schon oben ausführlicher behandelt, mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen Schadenersatz, Strafe und Criminalprocesskosten, weshalb darauf verwiesen wird. Die heutige Anwendbarkeit der im älteren Rechte begründeten Ausnahme von der Regel, daß die Frau ohne Zustimmung des Mannes ihr seiner Herrschaft unterliegendes Vermögen nicht veräußern und nicht mit Schulden belasten dürfe, in dem Falle, wenn der Mann zeitweirig an der Ausübung seiner Rechte daran verhindert war und sie sich in Noth befand, ist zwar bestritten, sollte jedoch nicht bezweifelt werden [52]). Die ferner in mehren älteren Rechtsquellen gemachte Ausnahme, daß die Frau auch bei Anwesenheit des Mannes über einen unbedeutenden Theil des ungezweiten Guts allein verfügen darf, ist ebenfalls noch anwendbar; es ist jedoch, wo diese Rechtsquellen noch Gültigkeit haben, die Frau auf das in ihnen gesetzte Maximum, theils wegen des veränderten Geldwerthes, theils wegen der seitdem wesentlich veränderten Bedürfnisse der Frauen nicht zu beschränken, sondern auf den Stand und die Vermögensumstände der Ehegatten Rücksicht zu nehmen und darnach im Falle eines Streites das der Verfügung der Frau unterworfene Quantum durch richterliches Ermessen zu bestimmen. Die Juristen haben meistens jene Ausnahme so erklärt und angewendet, daß die Frau in regelmäßigen Haushaltsbedürfnissen von geringem Belange frei verfügen dürfe [53]). Die in manchen älteren Rechtsquellen hinsichtlich der Handelsfrauen gemachte Ausnahme findet im heutigen Rechte allgemeine Anerkennung [54]). Das in allen diesen Fällen der Frau zustehende Verfügungsrecht beruht nach der Ansicht Mancher [55]) auf einem der Frau vom Manne nach teutscher Sitte ertheilten ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage, sodaß die Frau als Institor des Mannes zu betrachten wäre; die Vertheidiger dieser Ansicht behaupten daher auch einmal, daß der Mann das Recht habe, den der Frau ertheilten Auftrag willkürlich zu widerrufen, und dann, daß dem Manne für die von der Frau contrahirten Schulden dieselbe persönliche Verpflichtung obliege, wie einem Principale für die aus den Handlungen des Institor entstehenden Schulden. Eine Zurücknahme des Auftrags von Seiten des Mannes würde, auch wenn diese Ansicht begründet wäre, doch dritten Personen, da sie die gesetzlichen Verhältnisse voraussetzen berechtigt sind, keinesfalls Nachtheil bringen können, wenn nicht die Zurücknahme des Auftrags vorher öffentlich bekannt gemacht worden wäre [56]). Hinsichtlich der Frage, ob gegen die Frau selbst oder nur gegen den Mann geklagt werden könne, sind die Vertheidiger dieser Ansicht selbst verschiedener Meinung. Sowie es nämlich bestritten ist, ob aus den von dem Institor contrahirten Schulden gegen ihn selbst die Hauptklage und gegen den Principal nur eine sogenannte actio adjectitiae qualitatis angestellt werden könne, oder ob, wenn der Institor seinem Auftrage gemäß gehandelt hat, gegen ihn überhaupt gar nicht, sondern nur gegen den Principal eine Klage statthaft sei, so gestatten Einige [57]) aus den von der Frau in den angegebenen Fällen contrahirten Schulden gegen sie selbst die Hauptklage, gegen den Mann eine actio adjectitiae qualitatis; Andere [58]) hingegen lassen nur eine Klage gegen den Mann, nicht gegen die Frau zu. Die Ansicht von einem der Frau ertheilten Auftrage ist aber nicht haltbar. Könnte man das Recht, über das Gesammtgut zu verfügen, auf die eheliche Vormundschaft zurückführen, so wäre dagegen Nichts einzuwenden, da die Ausübung der in diesem enthaltenen Rechte von Seiten der Frau immer von der Erlaubniß des Mannes abhängig ist. Da jenes

48) Dies ist namentlich die Theorie der Juristen der Länder sächsischen Rechts, welche sich indessen auf ausdrückliche Gesetze gründet. Vergl. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 70. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 94. Dieselbe Theorie haben Berg, Brem. Gütterrecht der Ehegatten Not. 626 und die dort erwähnten Schriftsteller. 49) Gesetzliche Anerkennung hat diese Theorie in den Ländern sächsischen Rechts gefunden durch die kurs. sächs. Const. 15. P. II. von 1572. Dec. 24 von 1661. Mand. vom 18. Nov. 1722. Goth. Proc.-O. P. I. Cap. 5. §. 6. Altenburg. Ehrordnung vom 13. Mai 1837. §. 113, sowie im Preuß. Landr. Th. II. Tit. I. §. 320. 50) Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 555. Doch weichen die Ansichten der Juristen darüber von einander ab. Vergl. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 308. Phillips, Ehel. Gütergemeinschaft S. 150 fg. Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 402. Runde, Ehel. Gütterrecht S. 94 fg. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 231. 51) L. 5. §. 2. D. IX, 2. L. 23. D. XLVII, 2. L. 111. pr. D. L. 17. 52) Umständlicher führt dies aus Heimbach, Erörterungen. 1. Bd. N. XVII. S. 77 fg.

53) Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts. 6. Bd. S. 410. Auch neuere Gesetze stimmen damit überein. In den Ländern sächsischen Rechts ist die selbständige Stellung der Frau als Haustrau anerkannt. Langenn und Kori, Erörterungen. 2. Bd. S. 107. Haubold, Königl. sächs. Privatrecht §. 71. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 95. 54) Auch schon ältere Landesgesetze erkennen dies an. Kurfächs. Const. 15. P. II. von 1572. 55) *Kind*, Quaest. for. T. III. cap. 111. 56) Dies wird auch da beobachtet, wo diese Ansicht wirklich in Particularrechten Geltung erlangt hat. Lippische Gütergemeinschaftsordnung von 1786. §. 11. N. 1. Auch das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. I. §. 323 fodert gerichtliche öffentliche Bekanntmachung. 57) Wie *Kind* l. l. 58) Wie v. Langenn und Kori a. a. O. Runde, Ehelichets Gütterrecht §. 99.

Digitized by Google

Recht aber sich auf die eheliche Vormundschaft nicht zurückführen läßt, so kann auch von einem Auftrage des Mannes nicht die Rede sein. Auch wenn man die Herrschaft im Hause als Grund jenes Verfügungsrechtes über das Gesammtgut betrachtet, kann man, obgleich diese dem Manne zusteht, nicht zu dem Resultate kommen, daß die Frau dabei im Auftrage des Mannes handele. Denn die Herrschaft im Hause ist nicht, wie die eheliche Vormundschaft, ein Recht, welches der Frau gar nicht zustehen könnte; vielmehr geht sie nach dem früher Bemerkten im Falle der Verhinderung des Mannes auf die Frau über. Sie steht aber auch nach teutscher Sitte, selbst wenn der Mann nicht verhindert ist, der Frau in einem gewissen Umfange zu. Die Frau steht nach teutscher Sitte regelmäßig dem gewöhnlichen Haushalte vor und hat daher, soweit die Führung des Haushaltes es verlangt, die Herrschaft im Hause. Mit dieser durch teutsche Sitte und teutsches Recht überall in Teutschland ohne Unterschied des Standes anerkannten Stellung der Frau als Hausfrau ist eine Befugniß des Mannes, ihr solche willkürlich und eigenmächtig zu entziehen, ganz unverträglich. Die teutsche Ehefrau hat ein Recht auf diese Stellung, was sie nöthigenfalls auch gerichtlich durch Klage geltend machen kann. Allerdings steht nach der Sitte und dem sich dieser auch hierin anschließenden Rechte die Herrschaft des Mannes über der der Frau. Daraus folgt aber nur ein Widerspruchsrecht des Mannes bei einzelnen von der Frau vorzunehmenden Haushaltsgeschäften, welchem die Frau sich fügen muß; allein zu einer gänzlichen Entziehung der der Frau zustehenden Herrschaft und des daraus entspringenden Credits ist der Mann nicht berechtigt. Der Mann ist verpflichtet, die von der Frau rechtmäßig contrahirten Schulden von dem ungetheilten Gute, mithin auch aus seinem darunter steckenden Vermögen zu bezahlen, da dieses Gut für alle zur Erhaltung des Hauswesens rechtmäßig contrahirten Schulden haftet. Eine persönliche Haftpflicht des Mannes wird von Manchen in Abrede gestellt und dies dadurch motivirt, daß auch die Frau für die vom Manne contrahirten Schulden nicht persönlich verpflichtet sei [59]). Die Frage aber über die Verpflichtung des Mannes aus den von der Frau in Bezug auf den Haushalt geschlossenen Geschäften kann nicht blos mit Rücksicht darauf, daß die Ehegatten beiderseits Vermögen besitzen, beantwortet werden; es muß vielmehr auch dabei der Fall berücksichtigt werden, daß die Ehegatten gar kein Vermögen besitzen, sondern nur auf das, was sie erwerben, angewiesen sind. Die persönliche Verpflichtung des Mannes kann hier um so weniger in Abrede gestellt werden, als diejenigen, welche der Frau in Bezug auf den Haushalt creditiren, sonst ganz rechtlos sein würden. Aus dem Gesichtspunkte der Nutzverwendung allein eine persönliche Haftpflicht des Mannes anzunehmen, wäre unstatthaft, erstlich, weil dies mit der Stellung der teutschen Frau als Hausfrau unvereinbar ist, und zweitens, weil der Gläubiger in jedem einzelnen Falle zum Beweis der in rem cessio genöthigt sein würde. Die persönliche Verpflichtung des Mannes beruht vielmehr darauf, daß er zum standesgemäßen Unterhalt der Frau und überhaupt der Familie verpflichtet ist und daher auch alle durch Führung des Haushalts entstehenden Kosten tragen muß. Die richtige Ansicht ist die, daß derjenige, welcher mit der Frau in Bezug auf den Haushalt contrahirt, nach seiner Wahl entweder diese oder den Mann in Anspruch nehmen kann; die Frau aber kann den Gläubiger an den Mann verweisen [60]). 5) Die eheliche Vormundschaft bei minderjährigen Ehegatten. Die Frage, welchen Einfluß die Minderjährigkeit eines beider Ehegatten auf die eheliche Vormundschaft und deren Wirkungen auf das eheliche Güterrecht habe, konnte im älteren teutschen Rechte nicht vorkommen, weil die durch die Verheirathung der Frau, sie mochte ein Alter haben, welches sie wollte, eintretende eheliche Vormundschaft die Beendigung jeder anderen Vormundschaft, der die Frau bisher unterworfen gewesen war, herbeiführte, der Mann aber, so lange die früheren Termine der Mündigkeit bestanden, vor Eintritt der Mündigkeit heirathsunfähig war, und seitdem zur Mündigkeit ein höheres Alter verlangt wurde, durch die Verheirathung mündig wurde [61]). Ob nach unserem heutigen Rechte bei dem männlichen sowol als bei dem weiblichen Mündel die Altersvormundschaft durch Verheirathung aufhöre, ist bestritten. Die meisten Juristen erklären sich dagegen. Nach der richtigen Ansicht [62]) ist indessen der Grundsatz, daß durch die Verheirathung bei beiden Geschlechtern die Altersvormundschaft beendigt wurde, noch jetzt als der gemeinrechtliche anzusehen. Es kommen indessen Particularrechte vor, welche durch die Verehelichung entweder bei beiden Geschlechtern oder doch bei den männlichen die Altersvormundschaft nicht aufhören lassen [63]) und deshalb ist die Beantwortung der an die Spitze gestellten Frage auch im heutigen Rechte wichtig. Die gewöhnliche Meinung hält den minderjährigen Ehemann zwar zur Vertretung der Frau vor Gericht und zur Verwaltung ihres Vermögens für unfähig und überläßt die erstere demjenigen, welchen die Frau im ledigen Stande als Vormund gehabt haben würde, die letztere dem Vormunde des Ehemannes, läßt aber im Uebrigen die Gütergemeinschaft oder das sonstige teutschrechtliche eheliche Güterrecht ebenso eintreten, wie wenn der Mann volljährig wäre [64]).

59) Dies ist die Ansicht von Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 560.

60) Das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 321 erklärt den Mann für persönlich verpflichtet. 61) Vergl. Kraut a. a. O. 1. Bd. S. 123. 2. Bd. S. 89 fg. 62) Sie ist ausführlich vertreten von Kraut a. a. O. 2. Bd. S. 174 fg. 63) Kursächs. Vorm.-O. vom 10. Oct. 1782. Cap. 23. §. 2—9. Altenb. Vorm.-O. vom 31. Aug. 1785. §. 33. Weim. Circul. vom 28. Sept. 1776. §. 9. n. 5. Anh. Dess. Verf. vom 21. Juli 1850. Diese Gesetze handeln aber nur von dem Falle, daß eine Minderjährige heirathet; der Fall, daß ein Minderjähriger sich verehelicht, kann, da fast überall in den Ländern sächsischen Rechts für Männer ein besonderer Termin der Ehemündigkeit festgesetzt ist, welcher in manchen Ländern noch später hinausgerückt ist, als die gewöhnliche Volljährigkeit (s. Heimbach, Particul. Privatrecht §. 75), ohne höhere Dispensation nicht vorkommen; wird solche ertheilt, so liegt auch zugleich darin die venia aetatis. 64) Mittermaier, Deutsches Privatr. §. 382.

Digitized by Google

Dies ist aber, wenn das teutsche eheliche Güterrecht lediglich als Folge der ehelichen Vormundschaft angesehen wird, inconsequent, da nach dem heutigen Rechte ein Bevormundeter nicht die Vormundschaft über einen Anderen führen, also keine vermöge derselben ihm zustehenden Rechte haben kann; nach dem wahren Principe, auf welchem jenes Güterrecht beruht, nämlich auf der Einheit des Haushaltes und der Herrschaft des Mannes im Hause, ist dies aber ganz folgerecht, da beide von der Volljährigkeit des Ehemannes nicht abhängen. Ebenso verhält es sich, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist und das Particularrecht die Altersvormundschaft über sie nach der Verheirathung fortdauern läßt. Sowol nach der Meinung der Juristen, als nach Particulargesetzen tritt hier dasselbe eheliche Güterrecht ein, wie bei volljährigen Ehefrauen; nur bekommt häufig der Mann vorläufig entweder gar keine Verwaltung des ehemeiblichen Vermögens, sondern diese verbleibt dem Altersvormunde der Frau bis zur Volljährigkeit, oder er erhält nur die Verwaltung derjenigen Vermögenstheile der Frau, hinsichtlich welcher für die Frau weniger Gefahr zu besorgen ist, während die übrigen der Vormund fortverwaltet [65]). Die Volljährigkeitserklärung eines minderjährigen Ehemannes sollte nach allgemeinen Grundsätzen zur Folge haben, daß derselbe die wegen seiner Minderjährigkeit bisher nicht gehabte Verwaltung des ehemeiblichen Vermögens bekäme; Particularrechte verlangen aber bisweilen ausdrückliche Erstreckung der Volljährigkeitserklärung hierauf [66]). 6) Beendigung der ehelichen Vormundschaft. Selbstverständlich hört durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Aufhebung der Ehe bei Lebzeiten der Eheleute die eheliche Vormundschaft auf. Auch die bei den Katholiken vorkommende beständige Trennung von Tisch und Bett muß diese Folge haben, da sie in Bezug auf das bürgerliche Leben die Ehe wirklich auflöst und die angenommene Fortdauer des Ehebandes blos in religiöser oder sittlicher Vorstellung begründet ist. Eine blos zeitweilige Trennung von Tisch und Bett kann nie die Aufhebung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Wirkungen auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Die eheliche Vormundschaft hört ferner auch dann auf, wenn der Mann unfähig wird, überhaupt eine Vormundschaft zu führen oder gar selbst einen Vormund nöthig hat, namentlich wenn er wahnsinnig oder so alt und schwach wird, daß er selbst eines Vormundes bedarf. Im älteren teutschen Rechte war dies außer Streit, und auch nach dem Rechte des Sachsenspiegels und Schwabenspiegels kann daran kein Zweifel sein [67]); für das heutige Recht ist es zwar bestritten worden, aber nach der richtigen Ansicht ebenfalls anzunehmen. Dagegen konnte Verschwendung des Mannes ursprünglich gewiß nicht Entziehung der ehelichen Vormundschaft und der dadurch begründeten Rechte auf das eheweibliche Vermögen bewirken. Sehr bedeutend ist in dieser Beziehung, daß der Sachsenspiegel, wo er von der Absetzung des Geschlechtsvormundes deshalb, weil er der Pflegebefohlenen ihr Gut entzogen habe, handelt, ausdrücklich blos von Geschlechtsvormündern der Witwen und Jungfrauen spricht [68]), und dadurch mittelbar die Unzulässigkeit der Entziehung der ehelichen Vormundschaft aus diesem Grunde ausspricht [69]). Allein schon nach dem Rechte des Schwabenspiegels [70]) ist eine Aenderung eingetreten; nach ihm kann die Frau, wenn Verschwendung ihres Vermögens durch den Mann zu besorgen ist, diesem nicht nur widersprechen, sondern auch mit einem von ihr dazu gewählten Vormund gegen den Mann klagend auftreten, und wenn erweislich sein Lebenswandel Gefahr für ihr Vermögen beförchten läßt, so soll der Richter ihrem Vormunde verstatten, sich mit Hilfe des Gerichtsboten ihres Gutes zu unterwinden; wer ihr hinterher ein Leid an ihrem Gute thut, soll als Friedensbrecher betrachtet und bestraft werden. Dies ist aus dem Schwabenspiegel nicht blos in mehre Quellen, welche auf das Recht dieses Rechtsbuches gebaut sind, übergegangen [71]), sondern auch in mehre Quellen sächsischen Rechts [72]). Die Vormundschaft des Mannes über die Person seiner Frau scheint durch dieses Verfahren nicht aufgehört zu haben, wol aber die Vormundschaft über ihr Vermögen. Diese mußte schon deshalb aufhören, weil der Mann durch jenes Verfahren die ihm kraft der Vormundschaft zustehende Gewere an dem eheweiblichen Vermögen verlor, deren Entziehung dasselbe eigentlich bezweckte. Nicht die Frau selbst, sondern der von ihr gewählte Vormund erhielt den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens, indem derselbe sich nach dem Schwabenspiegel ihres Gutes unterwinden und nach den sächsischen Distinctionen der Frau hinsichtlich ihres Gutes vorstehen soll. Darin lag zugleich, daß dem Ehemanne auch die in der ehelichen Vormundschaft liegende gerichtliche Vertretung der Frau in Ansehung ihres ihm entzogenen Vermögens nicht mehr zustand, diese vielmehr auf den gewählten Vormund überging. Endlich konnte auch dem Ehemanne, da die Frau überhaupt einen anderen Vormund hatte, als ihn, nicht mehr das in der ehelichen Vormundschaft enthaltene Recht zustehen, zu fodern, daß die Frau ohne seine Zustimmung Nichts von ihrem Vermögen veräußere und es mit Schulden nicht belaste. Da die Trennung des Vermögens der Frau von dem des Mannes nur auf ihren Antrag verfügt wurde, so hing auch die Fortdauer derselben ursprünglich von ihrer Willkür ab, während später die römischen Grundsätze von der Erklärung für einen Verschwender Einfluß auf jenes Verfahren gehabt zu haben scheinen.

65) Vergl. die in Not. 63 angeführten Gesetze und Heimbach a. a. O. §. 96. Runde, Ehel. Güterrecht S. 80 fg. Hingegen das Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 782 setzt bei Verheirathung einer Minderjährigen die Gemeinschaft bis nach Aufhebung der Vormundschaft aus. 66) So in Oldenburg; vergl. Runde a. a. O. S. 82. Not. r. 67) Vergl. Kraut a. a. O. 2. Bd. §. 101. Not. 3. S. 564 fg.

68) Sächs. Landr. I, 41 u. 44. 69) Hasse in der Zeitschrift für gesch. RW. 4. Bd. S. 91. Heise und Cropp, Jurist. Abhandl. 2. Bd. S. 494. Not. 118. Kraut a. a. O. S. 565. 70) Schwabensp. 60. 71) Alt. Baier. Landr. Tit. 11. Art. 9. 72) Alt. Culm. Recht 5. 58. Sächs. Distinctionen von Pölmann V, 6. 12.

Digitized by Google

Im heutigen Rechte ist das Recht der Frau, wegen Verschwendung des Mannes ihm die Verwaltung ihres Vermögens zu entziehen, nach den jetzt über die Erklärung für einen Verschwender geltenden Grundsätzen gemeinrechtlich außer Zweifel. Die Wirkungen dieses Rechts sind nur die, welche in der allgemeinen Befugniß, auf Prodigalitätserklärung anzutragen, liegen, d. h. die Frau kann nur fodern, daß der Mann zur Vermögensverwaltung für unfähig erklärt, und ihm die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens, oder wo beides auch innerlich ein Gesammtgut bildet, die Verwaltung dieses entzogen und eine besondere Verwaltung dafür angeordnet werde. Dieses Recht steht ebenso gut, wie der Frau, ihren Erben, sowie auch denen des Mannes zu. Die Verwaltung des Gesammtgutes kann einem Jeden übertragen werden, welcher zur Führung einer cura bonorum fähig ist. *(C. W. E. Heimbach.)*

GESCHLOSSENE FÄHRTE. Der Rothhirsch drückt die Schalen bei dem Fortschreiten dichter zusammen als das weibliche Wild, sodaß sich zwischen ihnen nur ein ganz schmaler Erdstreifen auf weichem Boden eindrückt, das sogenannte Fädchen, was man als ein gerechtes (sicheres). Kennzeichen einer Hirschfährte ansehen kann und durch den obigen Ausdruck bezeichnet. *(W. Pfeil.)*

GESCHLOSSENE JAGD oder ZEIT. Der Grund, warum in cultivirten Ländern die Ausübung der Jagd auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt wird, kann ein doppelter sein, einmal die Ausrottung oder zu große Verminderung der Jagdthiere zu verhindern, und dann auch der Beschädigung der Culturgründe vorzubeugen, wenn die Jagdthiere sich auf diesen aufhalten.

Es gibt beinahe kein größeres lebendes Thier, sobald es an einen bestimmten Aufenthaltsort gebunden ist, welches nicht durch die Menschen, wo sie in größerer Zahl eine Gegend bewohnen, ausgerottet würde. Ja selbst die Wandervögel, die doch einen großen Theil des Jahres sich den Nachstellungen entziehen, werden vertilgt, wenn sie nicht einen Aufenthalt wählen, der dem Menschen zu ihrer Verfolgung Hindernisse entgegensetzt, wie z. B. die Sümpfe und Gewässer. Der Steinbock, welcher die schwer zugänglichen Alpen bewohnt, ist nur noch in denen von Savoyen und Piemont dadurch erhalten worden, daß man seine Jagd für eine längere Zeit ganz untersagte, seine Erlegung mit Galeerenarbeit bestrafte. Die Gemse ist schon in vielen Alpen der Schweiz verschwunden, und um sie da zu erhalten, wo sie noch vorkommt, belegt man größere Jagddistricte mehre Jahre lang mit dem Banne, sodaß darin während dieser Schonzeit gar nicht gejagt werden darf. Die Schonzeit kann sich der Natur der Sache nach nur auf die nützlichen Jagdthiere, oder wenigstens solche, die nur in gewisser Menge gehegt keinen bemerkbaren Schaden thun, erstrecken. Raubthiere können daher zu jeder Zeit erlegt werden. Selbst für das wilde Schwein hat man, weil es in den Feldern zu viel Schaden thut, die Schonzeit beinahe überall aufgehoben, um es auszurotten.

Für Thiergärten und fest eingefriedigte Wildbahnen fällt der Grund, eine Schonzeit anzuordnen, ganz hinweg, da diese allein zu dem Zwecke angelegt wurden, das Wild in ihnen in größerer Menge zu erhalten, und eine Beschränkung der Erlegung desselben daher in ihnen auch nicht erforderlich ist. Eben so ist in den ältern Jagdgesetzen stets der Fürst oder auch selbst die Verwaltung der Staatsjagden von der Innehaltung der Schonzeiten entbunden worden, weil man voraussehen konnte, daß diese ohnehin schon waidmännisch und pfleglich behandelt würden.

Die Anordnung der Schonzeiten ist erst das Product der neuern Zeit. Die ersten Spuren davon finden sich gegen Ende des 15. Jahrh. vor, so z. B. für Sachsen in der Landesordnung von Montag nach Quasimodogeniti an. 1482. Früher wurde, wie in Griechenland, Rom, Persien, auch jetzt in Spanien und größtentheils in Rußland, die Jagd das ganze Jahr hindurch ausgeübt. Vorzüglich, als man die Jagd mehr zum Regale zu machen suchte und das Wild sich immer mehr in den fürstlichen Jagden verminderte, wenn die Nachbarn es nicht schonten, wurden sie aber immer mehr und mehr auf alle Wildgattungen ausgedehnt.

Für die Wasser- und Waldvögel ist sie gewöhnlich auf die Brutzeit und bis dahin beschränkt, daß die junge Brut vollkommen ausgewachsen ist. Für das Haarwild im Walde ist nicht blos die Setzzeit und die Zeit, welche das junge Wild braucht, um sich allein erhalten und die Mutter entbehren zu können, maßgebend, sondern es ist oft auch in der Zeit die Erlegung desselben untersagt, wo es in Folge an Nahrungsmangel abgemagert ist und wenig Werth hat. Die darnach in den einzelnen Staaten angeordneten Schonzeiten sind sehr verschieden. Gewöhnlich beginnen sie mit dem 1. Februar oder März gesetzlich, und endigen mit Jacobi (25. Juli wie in Mecklenburg) oder noch später mit Bartholomäi (24. August). Doch ist den Eigenthümern oder Pächtern der Jagd auch in den Schonzeiten noch erlaubt, einzelne Stücke von bestimmter Art für ihren Bedarf zu schießen.

Diese gesetzlichen Schonzeiten sind aber nicht zu verwechseln mit denen, die für gewisse Wildgattungen nach waidmännischem Gebrauche freiwillig beobachtet werden, denn diese werden blos darnach bestimmt, daß dieselben nur dann erlegt werden dürfen, wenn sie den größten Werth haben.

Nach der Jagdgesetzgebung, wie sie seit 1848 in Teutschland stattgefunden hat, ist die Anordnung bestimmter, möglichst ausgedehnter Schonzeiten und ihre strenge Aufrechterhaltung das einzige Mittel, die Ausrottung der nützlichen Jagdthiere zu verhindern, was man auch in Frankreich schon früher erkannt hat.

Die Schonzeit für die Feldjagd, welche bezweckt, die Culturgründe gegen Beschädigung durch die Jäger zu sichern, muß darnach bestimmt werden, daß diese dieselben erst betreten dürfen, wenn diese abgeerntet sind. Da dies nach der Witterung verschieden sein kann, so wird in der Regel jedes Jahr durch die competente Be-

Digitized by Google

hörde die Zeit bestimmt, wo die Schonzeit endigt, während sie gewöhnlich mit dem 1. Februar oder 1. März beginnt. (*W. Pfeil.*)

GESCHMACK. Die bekannte Empfindung des Schmeckens belehrt uns über die chemischen Eigenschaften der Körper, und es steht der Geschmack in engster Beziehung zur Ernährungsfunction, nicht nur in functioneller Beziehung, in sofern die Wahl der Nahrungsmittel vielfältig durch deren Geschmack bestimmt wird, sondern auch in anatomischer Beziehung, da wahrscheinlich im ganzen Thierreiche die Geschmacksempfindung im Anfangstheile des Verdauungsapparates vermittelt wird. Es unterscheidet sich nämlich der Geschmackssinn dadurch von den übrigen specifischen Sinnen, daß kein ihm ausschließlich bestimmter organischer Apparat, ähnlich dem Auge, dem Ohre vorhanden ist, sondern die Empfindung nur auf einer gewissen Strecke des Verdauungsapparates stattfindet, die zu dem Ende eigenthümlich modificirt, wenigstens mit besonderen Nerven ausgestattet ist. Wenn man beim Menschen und bei den höheren Thieren die Zunge schlechthin als Geschmacksorgan bezeichnet, so ist dies dadurch begründet, daß die Zunge vermöge ihrer Lage im vordern Theile der Mundhöhle und vermöge ihrer Beweglichkeit vorzugsweise geeignet ist, mit jenen Dingen in Berührung zu kommen, deren Geschmack geprüft werden soll, und weil wir sie als räumlich geschiedenen Theil distincter fühlen, als die übrigen Theile, durch die wir ebenfalls schmecken. Die Zunge ist übrigens nicht blos Geschmacksorgan, sondern auch zugleich ein höchst wichtiges Bewegungsorgan, und sie fungirt auch nicht in ihrer ganzen Ausbreitung als Geschmacksorgan. Uebrigens fällt es aber nicht schwer, den Beweis zu liefern, daß außer der Zunge auch noch andere Theile mit der Geschmacksempfindung betraut sind.

Sitz des Geschmacks. Zum Beweise, daß auch noch andere Theile, als die Zunge schmecken, hat man sich wol auf einzelne Fälle berufen, wo bei angeborenem oder durch Krankheit entstandenem Mangel dieses Organs doch eine deutliche Geschmacksempfindung nicht fehlte. Dieser Beweis ist jedoch in sofern ungenügend, als an der Stelle der fehlenden Zunge wenigstens ein schleimhäutiger Ueberzug vorhanden sein mußte, dessen Nervenfasern die Geschmacksempfindung vermitteln konnten; denn auf die muskulöse Unterlage kommt es beim Schmecken nicht an. Es fällt aber nicht schwer, sich durch Versuche von der Ausbreitung der schmeckenden Fläche zu überzeugen. Solche Versuche lassen sich am füglichsten so anstellen, daß man das rundliche Ende eines Stäbchens mit einer schmeckbaren Flüssigkeit benetzt und damit bestimmte Stellen der Schleimhaut betupft, wobei jedoch alle Sorge zu tragen ist, daß die betupfte Stelle nicht mit daneben oder gegenüber liegenden in Berührung kommt. Die schmeckbare Substanz muß ferner eine geruchlose sein, um zu verhüten, daß die Geruchsperception als eine Geschmackswahrnehmung gedeutet werde; sie darf ferner auch nicht in einer Weise auf das bloße Gefühl der Schleimhaut einwirken, die mit einem Schmecken verwechselt werden könnte, wie es mit scharfen oder adstringirenden Substanzen möglich wäre. Deshalb sind einfach süße oder bittere Substanzen, wie Zucker, Aloe, Coloquinten am besten zu dergleichen Versuchen zu benutzen. Doch erscheinen manche bittere Substanzen deshalb wieder nicht ganz passend, sobald eine Reihe von Versuchen vorgenommen werden soll, weil der Eindruck des Bittern zu lange nachhält. In solcher Weise sind Versuche von Vernière angestellt worden, ferner von Guyot und Admirault, die sich behufs der Isolirung einzelner Mundtheile einer theilweisen Bedeckung durch weiches Pergament u. dgl. bedienten, desgleichen von Valentin, an denen sich auch der Unterzeichnete mit betheiligte, und die erhaltenen Resultate stimmen in der Hauptsache überein. Empfänglich für schmeckbare Dinge erwiesen sich nämlich folgende Theile:

a) Die Zunge an der Basis, an den Rändern, an der Spitze. Guyot und Admirault bestimmen die Geschmacksgrenzen genauer also: der hintere Theil schmeckt bis zu einer krummen Linie mit vorderer Concavität, welche durch das Foramen coecum geht und die beiden Zungenränder vorderhalb des vordern Gaumenbogens verbindet; die Ränder schmecken in ihrer ganzen Höhe und noch zwei Linien auf den Rücken der Zunge hinauf; die Spitze schmeckt mit einer Verlängerung von 4 — 5 Linien auf die obere Fläche, von 1 — 2 Linien auf die untere Fläche; die untere Fläche der Zunge hat Nichts mit dem Schmecken zu thun. Daß der Rücken der Zunge nicht schmeckt, darin stimmen Alle überein. Die Unterzungenfläche fand dagegen Valentin in der ganzen Ausdehnung oder doch an einzelnen Stellen schmeckend, und nach Vernière soll auch jener Theil der Schleimhaut schmecken, welcher die Unterzungendrüse bedeckt. Valentin vermißte bei einem Individuum die Schmeckfähigkeit an der untern Fläche, dafür aber schmeckte bei diesem der Zungenrücken.

b) Das Gaumensegel. Nach Vernière besitzt dasselbe auf beiden Flächen Schmeckfähigkeit; für die hintere Fläche findet er den Beweis darin, daß Zuckerwasser, welches in die Nasenhöhle gebracht wird, einen intensiv süßen Geschmack verursachen soll, sobald es mit dem Gaumensegel in Berührung kommt. Bidder konnte die hintere Fläche des Gaumensegels bei einem Menschen prüfen, wo dieselbe durch eine Gesichtswunde bloßlag: es entstand kein Geschmack, so lange durch den Finger die Berührung zwischen Gaumensegel und Zunge verhindert wurde; dieser stellte sich aber auf der Stelle ein, sowie die gehobene Zunge das Gaumensegel berührte. Nach Guyot und Admirault ist die Schmeckfähigkeit des Gaumensegels auf eine kleine Stelle im Centrum seiner vordern Fläche beschränkt. Unter acht Individuen fand Valentin zweimal auf der vordern Fläche des Gaumensegels und des Zäpfchens deutliches Schmecken, viermal weniger deutliches und zweimal gar keins; einmal erstreckte sich die Schmeckfähigkeit auch auf den hintern Theil des Gaumengewölbes.

c) Die hintern Gaumenbogen und die Mandeln besitzen nach Vernière sowol wie nach Valentin entschiedene Schmeckfähigkeit. Nach Vernière gilt das Gleiche

Digitized by Google

von den vordern Gaumenbogen; nach Valentin dagegen variirt deren Geschmacksfähigkeit etwa ähnlich wie jene des Gaumensegels. Dagegen stellen Guyot und Admirault die Arcus palatini zu den nicht schmeckfähigen Theilen.

d) Der Schlundkopf schmeckt nach Valentin in jener der Mundhöhle gegenüber liegenden Strecke an seinen Seitenwänden sowol als an seiner hintern Wand. Damit stimmt auch Vernière überein, nur gibt er der schmeckenden Fläche eine noch größere Ausdehnung: bald der obere Theil des Schlundkopfes schmecke, davon überzeuge man sich, wenn während des Schluckens durch Husten schmeckbare Dinge dahin gelangen; die untere Grenze aber reiche fast bis zum Oesophagus, denn von hier an zeige sich beim Aufstoßen die Empfindung der Säure. Auch Andere erwähnen die Geschmacksfähigkeit des obern Theils vom Schlundkopfe; doch zählen Guyot und Admirault den Schlundkopf gar nicht hierher.

Die mit Geschmacksfähigkeit ausgestatteten Theile bilden demnach an der Rachenenge einigermaßen einen Ring, der sich in den Schlundkopf hinein verlängert, und am Boden der Mundhöhle einen Ausläufer nach Vorn sendet. — Wenn von Manchen, z. B. von Magendie, auch den Lippen, der innern Fläche der Backen, dem Gaumen die Geschmacksfähigkeit zugeschrieben wurde, so ist dabei eine Verwechselung der Gefühlsempfindung mit der Geschmacksempfindung untergelaufen.

Nach Guyot und Admirault nimmt die Schärfe der Geschmacksempfindung in folgender Reihe ab: Basis der Zunge, Spitze der Zunge, Ränder der Zunge, Gaumensegel.

Geschmacksnervenfasern. Wenn im Auge, im Ohre kein Zweifel darüber aufkommen kann, welcher von den verschiedenen darin verbreiteten Nerven als Sinnesnerv zu betrachten ist, so fällt es dagegen weit schwerer, zu bestimmen, durch welche Nervenfasern die Geschmacksempfindung vermittelt wird. Als man in der Zunge allein den Sitz des Geschmackes annahm, konnte man irgend einen der drei darin verbreiteten Nerven als ausschließlichen Geschmacksnerven ansehen, und allen dreien ist diese Rolle zuerkannt worden.

Der Hypoglossus wurde z. B. von Boerhaave als Geschmacksnerv angesehen. Doch galt dieser Nerv schon früheren Physiologen als motorischer Nerv, und jetzt wird er wol ohne Ausnahme als ein solcher angesehen; denn er breitet sich nicht nur in der Muskulatur der Zunge aus, ohne deren Oberfläche zu erreichen, wo geschmeckt wird. Auch wissen wir jetzt, daß außer der Zunge noch einzelne Partien der Verdauungswege mit Schmeckfähigkeit ausgestattet sind, in denen sich keine Fasern des Hypoglossus ausbreiten; es müßte also wenigstens neben dem Hypoglossus noch Geschmacksnervenfasern für jene Theile geben.

Der Lingualis, ein Ast des Ramus tertius trigemini, und ebenso der Glossopharyngeus sind ebenfalls als die exclusiven Geschmacksnerven bezeichnet worden, und jede dieser beiden Ansichten hat sich auf Vivisectionen und Schmeckversuche an Thieren gestützt. Nach Magendie, nach Magistel sollten Hunde, denen beide Linguales durchschnitten worden waren, den Geschmack verloren haben. J. Müller erklärte in seiner Physiologie den Lingualis auch für den Hauptgeschmacksnerven der Zunge, weil er nach Durchschneidung der Glossopharyngei bei Hunden deren Geschmacksfähigkeit nicht verändert fand; nur halt er es nicht für erwiesen, daß der Glossopharyngeus am hintern Theile der Zunge und im Schlunde ohne Antheil am Geschmacke sei. Auch Carus bezeichnet den Lingualis als den Hauptgeschmacksnerven. Da übrigens der Lingualis sich peripherisch nur in der Zunge ausbreitet, die Geschmacksempfindung aber in der angegebenen Ausbreitung auch außerhalb der Zunge vorkommt, so bietet diese Ansicht die gleiche Blöße, wie jene, welche den Hypoglossus als Geschmacksnerven bezeichnete.

Dem Glossopharyngeus hatte bereits Vernière die Geschmacksempfindung zugeschrieben, aber erst durch Panizza (Versuche über die Verrichtungen der Nerven. Aus dem Ital. überseßt von Schneemann. 1836.) wurde diese Annahme auf experimentellem Wege begründet, und Valentin, Bruns, Marshall, Hall und Andere wollen bei ihren Versuchen diese Panizza'sche Ansicht bestätigt gefunden haben. Nach Durchschneidung beider Hypoglossi ist die Zunge bewegungslos. Nach Durchschneidung der beiden Linguales, die höchst schmerzhaft ist, verschmähen die Thiere nach wie vor widerlich schmeckende Nahrung und Getränk, und das Eindringen einer cologuintenartigen Flüssigkeit verursacht ihnen Ekel und Brechbewegungen. Werden endlich die Glossopharyngei bloßgelegt und gereizt, so verrathen die Thiere keinen oder nur einen unbedeutenden Schmerz, und ebenso verhalten sie sich bei deren Durchschneidung. Sind aber die Nerven gleich beim Austritte aus der Schädelhöhle durchschnitten worden, so verzehren die Thiere nur widerlich schmeckende Substanzen, die sie im gesunden Zustande auch bei großem Hunger verschmähen, und Gefühl und Bewegung der Zunge sind dabei unverändert. Die anatomische Verbreitung des Glossopharyngeus steht auch so ziemlich im Einklange mit der Ansicht Panizza's. Es verbreitet sich nämlich dieser Nerv in der Schleimhaut an der hintern und seitlichen Wand des obern Theils vom Schlundkopfe, in der Nachbarschaft des Orificium tubae Eustachianae, in der Schleimhaut der Gaumenbogen, der Mandeln bis zum Kehldeckel herab, in der Schleimhaut der Zungenwurzel bis zum blinden Loche und seitlich von diesem weiter nach Vorn; endlich will Valentin auch an der Unterfläche der Zunge bis zur Spitze hin Fädchen desselben verfolgt haben. Er würde also alle mit Schmeckfähigkeit versehenen Schleimhautpartien versorgen, ausgenommen das Gaumensegel, dessen vordere Fläche ebenfalls Geschmackseindrücke aufnimmt, man müßte denn etwa annehmen, vom Ramus tympanicus s. Jacobsonii, der aus dem Ganglion petrosum glossopharyngei in die Trommelhöhle eintritt, gelangten mittels des Ramus secundus trigemini Fädchen an das Gaumensegel. Angenommen übrigens, daß der Sitz des Schmeckens beim Hunde die nämliche Ausdehnung hat, wie beim Menschen, daß also

Digitized by Google

auch bei ihm der weiche Gaumen schmeckt, so würde der Panizza'sche Versuch mit Durchschneidung beider Glossopharyngei eigentlich zu viel beweisen, da ja hierbei jene Fasern, welche sich muthmaßlich zum Gaumensegel begeben, nicht mit durchschnitten worden sind. Für Panizza's Ansicht führt man ferner auch pathologische Fälle an, wo die ganze Zunge oder eine Hälfte derselben ohne Beeinträchtigung der Schmeckfähigkeit gefühllos war, oder auch umgekehrt, in sofern sie nämlich darauf hinweisen würden, daß das Schmecken und das Fühlen der Zunge an verschiedene Nerven gebunden sind. Auch spricht es gegen die gustatorische Energie des Lingualis, also indirect für den Glossopharyngeus, daß der Zungenrücken nicht schmeckt, und daß überhaupt der vordere Theil der Zunge, wo sich so viele Fasern des Lingualis ausbreiten, an Schärfe der Perception der Zungenwurzel und dem Schlundkopfe nachsteht.

Erwägt man nun aber, daß aus den Vivisectionen einander widersprechende Schlüsse über die Betheiligung des Lingualis und Glossopharyngeus am Schmecken gezogen werden sind, daß die Ausbreitung der schmeckenden Fläche und die anatomische Ausbreitung des Lingualis nicht im Einklange mit einander stehen, und daß sich andererseits doch auch nur ziemlich gezwungen eine solche Uebereinstimmung zwischen der Schmeckfläche und der Ausbreitung des Glossopharyngeus nachweisen läßt, und daß außerdem der Geschmacksinn in höchst auffallender Weise den andern Sinnen durch die Dürftigkeit seiner Nervenmasse nachstehen würde, falls der Glossopharyngeus allein der Geschmacksempfindung bestimmt wäre, so scheint die vermittelnde Ansicht, welche neben dem Glossopharyngeus zugleich auch einen Theil des Trigeminus, namentlich wol zum Theil den Lingualis als Geschmacksnerven gelten läßt, nicht zurückgewiesen werden zu dürfen. Es war diese Ansicht vor Panizza ziemlich allgemein verbreitet, und nachher haben sich Alcock, sowie Fr. Arnold für dieselbe ausgesprochen. Zu den nämlichen Resultaten sind dann auch späterhin Biffi und Morganti (Annali di med. 1846.) gelangt, welche mit Eifer und Sorgfalt drei Jahre lang über die Zungennerven experimentirt haben; dieselben lassen sich etwa in folgenden Sätzen zusammenfassen: 1) Der Glossopharyngeus hat Sensualität, aber auch Sensibilität, die ihm durch den Vagus und Trigeminus zugeführt wird; er ist nicht motorisch, aber wegen seiner Sensibilität kann er Reflexbewegungen hervorrufen. Sein Ramus pharyngeus ist bald sehr sensibel, bald unempfindlich; der nervus Jacobsonii, bei säugenden Hunden in der Trommelhöhle selbst geprüft, erweist sich sehr sensibel. Der Glossopharyngeus ist Geschmacksnerv für das Gaumensegel, für die Gaumenbogen und die zwei hintern Drittel der Zunge, doch erhält dieser Zungenabschnitt die Schmeckfähigkeit auch mit durch einen Ast des Trigeminus. 2) Die Rami pharyngei nervi vagi sind nicht gustatorisch. 3) Die Rami linguales trigemini sind vor Allem einfach sensibel und nicht motorisch; das vordere Drittel der Zunge wird aber lediglich durch die Linguales gustatorisch, und das hintere Drittel zum Theil. 4) Der Hypoglossus ist blos motorisch.

Ob übrigens die beiderlei Nerven verschiedenartig bei der Geschmacksempfindung wirken, das ist ganz ungewiß. Doch hat man allerdings wol angenommen, der Lingualis sollte für die Wahrnehmung des Süßen und Sauern an der Zungenspitze, der Glossopharyngeus für die Wahrnehmung des Alkalischen und Bittern an der Zungenwurzel bestimmt sein.

Das Schmeckbare. Manche Geschmacksempfindungen, wie die Wahrnehmung des Schleimigen, Fettigen, Mehligen, Kühlenden, Brennenden, zum Theil selbst des Adstringirenden, lassen sich gleich bequem als Gefühlsempfindungen auffassen; jedenfalls reiht sich das Schmecken gar sehr dem Fühlen an, und Hartmann wollte es deshalb nur als ein modificirtes Fühlen gelten lassen. In der Mehrzahl der Fälle indessen sind Schmecken und Fühlen aufs Bestimmteste von einander gesondert.

Die schmeckbaren Dinge müssen sich im Allgemeinen bereits in einem verflüssigten Zustande befinden, oder sie müssen doch beim Verweilen in der Mundhöhle in einen solchen übergehen. Deshalb besitzen Glas, Bergkrystall u. s. w. keinen Geschmack. Wenn manche Metalle auf der Zunge einen Geschmack hervorrufen, so mag die Ursache darin zu suchen sein, daß durch die Berührung mit Speichel eine elektrische Spannung in ihnen zu Stande kommt. Uebrigens sind nicht alle Körper deshalb, weil sie flüssig oder der Auflösung in der Mundhöhle fähig sind, auch schon schmeckbare; vielmehr sind die eigentlichen Basen unserer Getränke und Speisen, das destillirte Wasser, aus dem Mineralreiche, Amylum, Gummi, Schleim aus dem Pflanzenreiche, die reinen Proteinverbindungen aus dem Thierreiche geschmackios oder doch nahezu geschmackios. Die schmeckenden Körper sind bald in ihrer Totalität Schmeckstoff, sodaß die Abtrennung eines Schmeckenden von einem Nichtschmeckenden unmöglich ist, z. B. bei den krystallisirten Salzen, den Säuren u. s. w., bald ist aber auch nur ein gewisser Antheil ihres Volumens das Schmeckbare, welches sich auf die eine oder auf die andere Weise von dem Nichtschmeckenden oder doch nur wenig Schmeckenden abtrennen läßt, z. B. das ätherische Oel, der scharfe Stoff mancher Pflanzentheile, das früherhin sogenannte Osmazom mancher thierischen Substanzen.

Es gibt fast eben so viele Arten des Geschmacks, als eigenthümliche Körper, welche den Geschmacksinn afficiren. So haben die zahlreichen Mineralwässer, die verschiedenen Weinsorten, Obstarten u. s. w. alle ihren eigenthümlichen Geschmack, wodurch sie von einander unterscheidbar sind. Vom ästhetischen Standpunkte aus kann ein einzelner bestimmter Geschmack einen angenehmen oder einen unangenehmen Eindruck machen. Bei dieser Bestimmung kommt aber, ebenso wie beim Geruche, viel auf die Individualität und auf die Gewohnheit an, und so erklärt es sich, daß die nach unseren Begriffen gewiß nicht sehr wählerischen Esquimaux, welche J. Roß auf seiner Entdeckungsreise antraf, den dargebotenen Zwieback

Digitized by Google

und das gereichte gesalzene Fleisch mit Ekel wieder ausspieen. Uebrigens müßte bei jener ästhetischen Eintheilung immer noch eine dritte Classe angenommen werden, nämlich jene der indifferenten Geschmacksarten. Eine praktisch brauchbare Eintheilung der Geschmacksarten muß von dem Geschmacke bestimmter allgemein bekannter Substanzen als Basis ausgehen, und die verschiedenen Geschmäcke nach ihrer Annäherung an die eine oder die andere Basis zusammengruppiren, wie es auch schon im gewöhnlichen Leben gebräuchlich ist, einen unbekannten neuen Geschmack einem bereits bekannten zu parallelisiren. So unterschied Willis den scharfen, bittern, salzigen, sauern, adstringirenden, herben, süßen und öligen, Haller den sauern, süßen, bittern, salzigen, scharfen, Linné den trocknen, wässerigen, klebrigen, salzigen, sauern, styptischen, süßen, fetten, bittern, scharfen, nauseosen Geschmack nebst mehrfachen Combinationen. Eine neuere Eintheilung ist die von W. Horn (Ueber den Geschmacksinn des Menschen. Heidelberg 1825.) versuchte. Dieser unterscheidet: 1) Mechanische Geschmäcke: a) mehlig; b) sandig; c) fettig; d) schleimig. 2) Rein chemische Geschmäcke: a) süß; b) sauer; c) bitter; d) salzig; e) alkalisch. 3) Nicht rein chemische Geschmäcke: a) adstringirend; b) scharf; c) weingeistig; d) metallisch; e) stechend.

Einwirkung des Schmeckbaren. Der Geschmacksinn zeigt mancherlei locale Differenzen, sodaß es oftmals einen wesentlichen Unterschied macht, ob dieser oder jener Punkt der gustatorischen Ausbreitung oder ob die gesammte Ausbreitung afficirt wird. Interessante Versuche hierüber hat uns W. Horn mitgetheilt, die im Allgemeinen von Picht (De gustus et olfactus nexu. [Berol. 1829.]) und von Fr. Arnold (Physiologie. 2. Th. S. 539) bestätigt werden. Horn fand nämlich:

1) Die meisten Substanzen erzeugen bei der Einwirkung auf das gesammte Geschmacksorgan nicht den nämlichen Geschmack, wie bei der Einwirkung auf einzelne Arten von Papillen der Zunge. Süßholz, Manna, Milchzucker schmecken allerdings gleich auf einzelnen Papillen und auf der ganzen Geschmacksfläche, und das Nämliche gilt von den meisten Säuren. Dagegen schmecken Phosphorsäure, schwefelige Säure, Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure auf den wellartigen Papillen an der Wurzel der Zunge schwach bitter oder selbst entschieden und anhaltend bitter. Auch der weiße Zucker erzeugt auf diesen Papillen einen bittern Geschmack. Die positive Elektricität bewirkt an allen Arten von Papillen einen säuerlichen Geschmack, die negative dagegen erregt an den fadenförmigen Papillen gar keinen Geschmack, an den kopfförmigen einen alkalischen, an den wellartigen einen deutlich säuerlichen. Man darf demnach aus der Einwirkung eines schmeckbaren Körpers auf das ganze Geschmacksorgan nicht ohne Weiteres auf die Empfindung schließen, welche diese Substanz auf das ganze Geschmacksorgan ausüben wird.

2) Die *Papillae filiformes* scheinen hauptsächlich den sauern Geschmack zu percipiren, der am beständigsten an ihnen auftritt. Doch macht sich auf diesen Papillen auch vielfältig der bittere Geschmack bemerklich, namentlich von pflanzlichen Körpern (Cajeput- und Zimmtöl, Gallae, Chinin, Emetin, Senega. Saponaria, Pimpinella, Arnica), häufig mit dem süßen Geschmacke vereint. Barytkrystalle, sublimirte Gallussäure erzeugen an diesen Papillen einen sauern und bittern Geschmack, und mehre andere, wie doppelt kohlensaures und doppelt schwefelsaures Kali, einfach kohlensaures Natron einen säuerlich salzigen. Stechend schmeckt Aetzammoniak, Salmiak, Aetznatron, Bittersalz, süß Ochsengalle, Extr. Dulcamarae und Extr. Hyoscyami, sauersüß Alaun und salpetersaures Bleioxyd. — Die *Papillae capitatae* sind nicht vorzugsweise für eine Geschmacksart bestimmt; der alkalische, saure, salzige, bittere, süße, stechende Geschmack kommen gleich häufig an denselben vor. Den alkalischen Geschmack beobachtet man von Chlorkalium, salpetersaurem Kali und Natron, salzsaurem Eisenoxydammoniak, salpetersaurem Quecksilberoxydul und Silberoxyd, den salzigen von kohlensaurem Natron, salzs. und salpeters. Baryt, schwefels. Eisenoxyd und salpeters. Kupferoxyd. Eine saure Empfindung erregen Phosphorsäure, Salzsäure, Schwefelsäure, krystallisirtes schwefels. Natron, salzs. Zinnoxydul, Kleesäure, Schleimsäure, Aepfelsäure, Essigsäure, Bernsteinsäure, Salznaphtha, Milchzucker, — eine bittere doppelt kohlens. Kali, salzs. Kalk, schwefels. Eisenoxydul, salzs. Kupferoxyd, sublimirte Gallussäure, Galläpfelpulver, Extr. Valerianae-Belladonnae-Dulcamarae, Ol. Valerianae-Caryophylli-Cajeput-Cinnamomi, die Wurzel von Senega-Pimpinella-Arnica, endlich Chinin, Emetin, Ochsengalle, — eine süße Hydrothionsäure, salpeters. Bleioxyd, weißer Zucker, Süßholzsüß, Mannazucker, Extr. Hyoscyami, — eine stechende Aetzammoniak, Aetznatron, schwefels. Bittererde. — Auf den *Papillae circumvallatae* schmecken die meisten Substanzen bitter, gewöhnlich mit einer andern Geschmacksart verbunden, z. B. bittersalzig (schwefels. Kupferoxyd, doppelt schwefels. Kali, einfach kohlens. Natron, krystallisirtes schwefels. Natron, salzs. Baryt, schwefels. Eisenoxydul und Eisenoxyd, Essigsäure), oder bitterstechend (kohlens. Ammoniak), oder bittersüß (salpeters. Bleioxyd, Extr. Belladonnae, Ochsengalle), oder metallisch bitter (salzs. Kupferoxyd), oder säuerlich bitter (Sublimatauflösung). Selbst die meisten Säuren, mit Ausnahme der Hydrothionsäure, Aepfelsäure, Bernsteinsäure, verursachen dort einen bittern Geschmack. Süß ist auf diesen Papillen der Geschmack von Mannazucker und Süßholzsüß, alkalisch der von Chlorkalium, metallisch der von schwefels. Bittererde. — Am weichen Gaumen wird nach Horn nur ein kleiner Theil der schmeckbaren Substanzen empfunden, und es ist keineswegs die Stärke des Geschmacks auf andern Mundpartien, welche die Empfindung am Gaumen bedingt; denn die Säuren mit Ausnahme der Salpetersäure, Essigsäure und Benzoesäure, und ebenso viele starkschmeckende Salze werden dort nicht empfunden. Die dort erregte Empfindung ist bald eine bittere (Salpetersäure, kohlens. Ammoniak, Jodkalium, salzs. Natron, salpeters. Silberoxyd, Benzoesäure, Weingeist, Extr. und

Digitized by Google

Ol. Valerianae, Ol. Anisi-Cinnamomi, Chinin, Emetin, Arnica), bald eine saure (doppelt schwefelsaures Kali, salzsaures Zinnoxydul, schwefelsaures Eisenoxyd, salzsaures Kupferoxyd), bald eine süße (Ol. Dippelii, weißer Zucker, Süßholzsaft), bald eine stechende (Aetzammoniak, Aetznatron), bald eine harzige (Resina Guajaci). — Nicht selten ist der Totalgeschmack einer Substanz aus den Empfindungen zusammengesetzt, welche einzeln auf den Papillae filiformes und circumvallatae hervorgerufen werden, er ist z. B. bittersauer von salpetersaurem Quecksilberoxydul, von Essigsäure, bittersüß von Extr. Dulcamarae und Belladonnae, von Ochsengalle.

3) Der saure, bittere, süße, salzige und alkalische Geschmack zeichnen sich vor den andern dadurch aus, daß ihre Einwirkung sich an einzelnen Stellen der Zunge und theilweise auch am weichen Gaumen mehr gesondert und unvermischt erhält, während sich der weingeistige, scharfe, metallische, adstringirende und stechende Geschmack meistens schnell über die ganze Mundhöhle verbreitet. Der Nachgeschmack, welcher bei manchen Körpern auftritt, ist gewöhnlich bitter; nur die gerbstoffhaltigen Substanzen hinterlassen einen anhaltend süßen Nachgeschmack. Die sogenannten mechanischen Geschmäcke werden nicht nur auf der Zunge und am weichen Gaumen, sondern auch an den Lippen wahrgenommen.

So lange die Zunge als der einzige schmeckende Theil galt, war es sehr natürlich, daß man auf die verschiedenartigen Papillen ihrer Oberfläche ein besonderes Gewicht legte; in ihnen sollte der Eindruck des Schmeckbaren auf die peripherischen Enden der gustatorischen Fasern vor sich gehen und deshalb erhielten sie auch den physiologischen Namen der Geschmackswärzchen. Durch die Untersuchungen von Horn und Andern hat es sich auch herausgestellt, daß die Qualität der Geschmacksperception vielfach nach der Localität der Zunge und zum Theil der entsprechenden Vertheilung besonderer Arten von Zungenpapillen variirt, und wir haben wenigstens keine genügenden Gründe, um den Papillen eine Betheiligung an der Geschmacksempfindung abzusprechen. Indessen können die vorragenden Papillen wenigstens keine nothwendige Bedingung zum Schmecken sein, da ja die übrigen schmeckenden Partien außer der Zunge, sowie die untere Fläche der letztern selbst auch ohne solche Papillen der Geschmacksperception fähig sind.

Den Mechanismus, wie das Schmeckbare auf die schmeckenden Theile einwirkt, haben wir uns wol so zu denken, daß auch hier, gleich wie beim Riechen, das Schmeckbare nicht unmittelbar bis zur peripherischen Nervenausbreitung gelangt, sondern es wird die Schleimhaut der afficirten Stelle durch die Berührung mit dem Schmeckbaren gleichsam in eine eigenthümliche Stimmung versetzt, welche durch die Geschmacksnervenfasern zum Bewußtsein gelangt. Die schmeckende Fläche muß mit ihrem eigenthümlichen Secretionsproducte bedeckt sein, die Schleimhaut überhaupt sich im normalen Zustande befinden, wenn es zur Geschmacksperception kommen soll. Nach Carus wird auch eine gewisse Temperatur zur richtigen Geschmacksempfindung erfodert, zu kalte und zu warme Körper werden unvollkommen geschmeckt. Daß in einzelnen Fällen für den vollen Geschmacksgenuß verhältnißmäßig beschränkte Temperaturbreiten wünschenswerth sind, dafür liefern Rheinweinkenner einen überzeugenden Beweis. Vielleicht erklärt es sich auch aus einer Störung der richtigen Temperatur, daß bei den Versuchen über den Sitz des Schmeckens, wenn der Mund dabei offen gehalten und die Zunge vielleicht noch vorgestreckt wird, um Berührungen zu vermeiden, die Empfindung im Allgemeinen eine schwache ist.

Die Intensität eines Geschmacks wird sich in dem Maße steigern, als ein größerer Theil der Schmeckfläche mit dem schmeckbaren Körper in Berührung kommt. Dadurch dürfte sich eine Thatsache hinreichend erklären, welche Raspail besonders hervorgehoben und auf andere Weise erklärt hat. Drückt nämlich ein Theil der Geschmacksfläche gegen eine andere Partie der Mundhöhle, auch wenn diese nicht selbst schmeckend ist, z. B. die mit einem Schmeckstoffe bedeckte Zunge gegen den harten Gaumen, so tritt auf der Stelle der Geschmack stärker hervor. Raspail denkt dabei an eine dynamische Wirkung, hervorgerufen durch die Berührung zweier lebendiger Flächen; der eigentliche Grund liegt aber wol in der Vergrößerung der vom Schmeckstoffe berührten Fläche, und es mag auch wol der Contact mit dem Schmeckstoffe durch den Druck ein innigerer werden. Der Erfolg ist auch der nämliche, mag der schmeckende Körper zwischen Zunge und Gaumen gerieben, oder mag er auf andere Weise mechanisch auf der Zunge hin und her bewegt werden, ohne daß diese den Gaumen berührt.

Die Geschmacksempfindung unterscheidet sich darin von den übrigen Sinnesempfindungen, daß die Perception nicht so plötzlich der Berührung folgt, sondern erst ein kurzer Zeitraum zwischen der Berührung und der Wahrnehmung verstreicht. Ferner hält auch wol im Allgemeinen die Empfindung etwas länger an, als man den schmeckenden Körper wirksam denken kann. Bei manchen sehr intensiv schmeckenden Körpern hält dieser Nachgeschmack auffallend lange an, z. B. von Colocynthen, von Aloe, von Pyrethrum. Aber selbst da, wo der Geschmackseindruck sich schnell beseitigen läßt, z. B. der Zuckergeschmack, gibt sich oftmals noch ein längerer Nachgeschmack dadurch zu erkennen, daß andere Substanzen, welche unmittelbar darauf das Geschmacksorgan afficiren, einen abweichenden Geschmack zeigen. So soll der Milchkaffee säuerlich schmecken, wenn man vorher Kalmus gekaut hat. Sehr bekannt ist ferner die Erfahrung, daß der Geschmack des Weines durch vorgängigen Genuß süßer Dinge verdorben, durch den Genuß von Käse oder andern pikanten Substanzen erhöht wird. Hieraus dürfte auch die Beobachtung, daß Jemand, der bei verbundenen Augen mehrmals nach einander rothen und weißen Wein probirt, alsbald die Fähigkeit der Unterscheidung beider Weinsorten verliert.

Wenn gleichzeitig mehre schmeckbare Substanzen auf die Schmeckfläche einwirken, so erhalten wir meistens einen einfachen Eindruck, der mehr oder weniger gleich-

Digitized by Google

sam das Mittel hält; allein durch Aufmerksamkeit und Uebung lassen sich auch die verschiedenen vereinigten Dinge herausschmecken, z. B. aus einer gemengten Arznei, aus einer mit verschiedenen Gewürzen versetzten Sauce. In einzelnen Fällen läßt sich die Sache so erklären, daß feinste Theilchen der gemengten Substanzen nur neben einander liegen, z. B. als kleinste Fetttröpfchen suspendirt sind, mithin einen besondern Eindruck auf kleinste schmeckende Stellen machen können. In andern Fällen reicht jedoch eine solche Erklärung nicht aus, wenn z. B. zwei mit einander gemischte Salze aus einer Solution herausgeschmeckt werden, oder wenn feine Weinkenner, wie man behauptet, zwei mit einander gemischte Jahrgänge der nämlichen Weinsorte herausschmecken. Wenn übrigens Körper, die für sich einen besondern Geschmack besitzen, stöchiometrisch zu einem bestimmten Körper sich verbinden, dann hat dieser Körper seinen eigenthümlichen Geschmack, der möglicher Weise ganz verschieden ist von jenem, welcher jedem der beiden Constituentien zukommt.

Manche schmeckende Körper verlassen zu Anfang der Einwirkung eine andere Empfindung, als im weitern Verlaufe. Oftmals, namentlich wenn Pflanzentheile ein solches Verhalten zeigen, mögen sich dann verschiedene Constituentien für sich successiv in der Empfindung geltend machen. Schwerer fällt es dagegen, eine Erklärung zu finden, wenn so etwas bei Salzen oder andern stöchiometrischen Verbindungen vorkommt.

Ueber subjective Geschmacksempfindungen, denen kein schmeckendes Object zu Grunde liegt, ist noch wenig bekannt. Bei Einwirkung des Galvanismus durch Belegen der Zunge mit zwei heterogenen, sich berührenden Metallen entsteht freilich ein Geschmack, und zwar ein alkalischer, wenn der Kupferpol, ein saurer, wenn der Zinkpol auf dem Zungenrücken liegt; es könnte aber der Geschmack in diesem Falle auch von Zersetzung des Speichels entstehen. Henle bekommt von einem feinen Luftstrome, der die Mundhöhle trifft, einen kühlenden salzigen Geschmack, wie Salpeter. Wenn Valentin den untern Theil der Zunge mit zwei Fingern so stark comprimirt, daß eine nicht unbedeutende Schmerzempfindung auftritt, so entwickelt sich bald ein schwach alkalischer Geschmack, nach dem Aufhören des Drucks aber tritt ein stärkerer, scheinbar complementärer saurer Geschmack auf. In Krankheiten treten keineswegs ganz selten mehr oder weniger anhaltend eigenthümliche Geschmacksempfindungen auf, am häufigsten ein salziger oder ein saurer, auch wol ein metallischer Geschmack. Es läßt sich aber nicht näher feststellen, ob hier blos eine veränderte Energie der Geschmacksnervenfasern anzunehmen ist, oder ob nicht etwa eine materielle Umänderung der Mundhöhlenflüssigkeiten der abnormen Empfindung zu Grunde liegt.

Verbreitung des Geschmacks in der Thierreihe. — Den Säugethieren wird wol im Allgemeinen ein starker Geschmackssinn zuerkannt werden müssen. Daß bei ihnen auch noch andere Theile als die Zunge schmecken, das ist natürlich nur aus der anatomischen Ausbreitung des Glossopharyngeus zu entnehmen, die im Wesentlichen ebenso ist, wie beim Menschen. Die Zunge selbst ist aber jedenfalls Geschmacksorgan, und zwar allgemein an ihrer Basis, wo sich vielleicht immer Papillae circumvallatae finden, freilich in wechselnder Menge: Eine beim Känguruh, zwei bei einigen Edentaten, gewöhnlich aber eine größere Menge, bis zu 14 und mehr. Häufig kommen auch noch die andern Arten von Zungenpapillen bei den Säugethieren vor; dieselben haben aber vielfach eine dicke hornige Scheide, welche der Einwirkung von Schmeckstoffen hinderlich sein muß. Die Säugethiere haben allgemein, wie der Mensch, einen besondern Glossopharyngeus und einen vom Ramus tertius trigemini abgehenden Lingualis. — Bei den Vögeln muß man oftmals über das Vorhandensein eines Geschmackssinnes im Zweifel sein; wenigstens können wir uns nicht wol vorstellen, daß das Verschlucken trockner harter Samen mit einem der Geschmacksempfindung entsprechenden Gefühle verbunden sei. Andere Vögel freilich, vor allen die Papageie, benehmen sich bei der Aufnahme der Nahrung in einer Weise, welche kaum einen Zweifel über ihre Geschmacksempfindung zuläßt. Die Zunge der Vögel entbehrt der Muskulatur und im Allgemeinen ist sie nicht weich. Auch fehlt ihnen ein vom Trigeminus abstammender Lingualis, während sie allgemein einen gesonderten Glossopharyngeus besitzen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet. — Die Amphibien haben zwar mit Ausnahme der Schlangen eine weiche, zum Theil stark entwickelte Zunge; dieselbe wirkt aber im Ganzen wohl mehr als Tast- und Ergreifungsorgan, denn als Geschmacksorgan. Der Lingualis fehlt auch ihnen. Der Glossopharyngeus läßt sich als besonderer Nerv nachweisen, der sich an der Zunge und deren Umgebung ausbreitet; derselbe ist immer eng mit dem Vagus verbunden und oftmals nur ein Ast dieses Nerven. — Bei den Fischen verhält sich der Glossopharyngeus ziemlich ähnlich wie bei den Amphibien.

Unter den Wirbellosen kommt zwar bei den höhern Abtheilungen der Mollusken und bei vielen Gliederthieren ein unpaariges Organ vor, welches mit dem Namen Zunge belegt wird. Daß aber die Geschmacksempfindung, welche bei vielen von ihnen auf unzweideutige Weise wahrgenommen wird, an dieses Organ allein oder auch nur vorzugsweise gebunden sei, das ist durch Nichts bewiesen; wir können uns eben so gut den Anfangstheil der Verdauungswege überhaupt, also die sogenannte Mundhöhle als einen Geschmacksapparat denken. Bei den niedrigern Thierclassen kennt man kein Geschmacksorgan und überhaupt weiß man Nichts von ihrer Geschmacksfähigkeit. (*Fr. W. Theile.*)

GESCHMACK (psychologisch und sittengeschichtlich). Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem, wie schon im Artikel Geruch näher gezeigt worden, dieser letztgenannte Sinn mit dem des Geschmacks physiologisch und psychologisch, sowie in beiden das Körperliche und Geistige mit einander steht, ist natürlich hier zunächst auf jenen und auf den verstehenden zu verweisen. Vom

Digitized by Google

Standpunkte der Psychologie bilden Geschmack und Geruch nicht nur in sofern als die niedern Sinne, die vorzugsweise unserem animalischen Leben dienen, einen Gegensatz zu den höhern des Gehörs und Gesichts, sondern auch in der Hinsicht, daß in diesem letztern zwar auch ein Empfinden oder leibliches Vernehmen bei der Affection ihrer Organe vorkommt, dabei aber die Beziehung auf ein objectives Erkennen, auf das Auffassen eines wirklich Daseienden im Bewußtsein überwiegend und unmittelbar gegeben ist, wogegen beim Schmecken und Riechen vorzugsweise ein Empfinden wahrgenommen, ein Daseiendes nur in seiner subjectiven Beziehung zu der riechenden oder schmeckenden Person aufgefaßt wird. Mit andern Worten: der Geschmack, den man bei dem Genusse einer Speise oder eines Tranks in Bezug auf diesen oder jenen Gegenstand bekommt oder empfindet, erscheint an sich und unmittelbar nicht als eine objective Eigenschaft des Gegenstandes, sondern als etwas schlechthin von einer Modification unsers erkennenden Geistes Abhängiges. Wenn man übrigens nun auch in sofern ganz mit Recht jene beiden niedern als Empfindungs-, die höhern dagegen als Wahrnehmungssinne unterscheidet und bezeichnet [1]), so darf doch andererseits nicht übersehen werden, daß (namentlich beim Menschen) der Geschmack nicht blos eine Modification des allgemeinen Lebensgefühls und nicht blos ein Lust- oder Unlustgefühl, sondern ein solches Empfinden oder Vorstellen enthält, worin irgend ein bestimmter Gegenstand als solcher in seiner bestimmten Beziehung zu dem erkennenden Subject als daseiend und mit bestimmten Eigenschaften verbunden aufgefaßt, worin mithin geurtheilt und wirkliche Erkenntniß gewonnen wird. Dies liegt in dem Begriffe der Sinne oder Sinnesorgane selber, die eben darum als solche von dem allgemeinen Vitalsinne oder leiblichen Gemeingefühle (s. dieses Wort) verschieden, und in sofern sämmtlich Wahrnehmungssinne in der weitern Bedeutung sind, da durch sie das Sein der Dinge auf die eine oder andere Weise aufgefaßt wird, jeder derselben eine eigenthümliche Sprache hat und keiner die der andern versteht. Der Geschmack nun nimmt, in dieser objectiven Richtung oder als Function des Erkenntnißvermögens betrachtet, die chemischen Beschaffenheiten der Dinge oder Körper wahr, die mit seinem Organe in eine unmittelbare Berührung gebracht werden müssen, übrigens nicht mechanisch durch Stoß und Druck wirken, sondern erst flüssig gemacht werden, wodurch die vorher im festen Zustande des Körpers gebundenen chemischen Kräfte frei werden, daher das Wasser bei ihm dieselbe Rolle der Vermittelung spielt, wie die Luft für den Geruch. Allerdings ist in dieser objectiven Beziehung die Ausbeute des Geschmacks für das Erkenntnißgebiet vergleichungsweise nur sehr gering und er selber in der Regel zunächst darauf beschränkt, Wächter für die Gesundheit der Nahrungsmittel zu sein, während das damit verbundene subjective Lust- oder Unlustgefühl so sehr überwiegt, daß sogar jene warnende Stimme meist überhört wird, wie es denn bekanntlich z. B. zum sogen. *haut goût* gehört, schon in Fäulniß übergegangenes Fleisch als das schmackhaftere vorzuziehen und auch sonst in tausend Fällen das objectiv als schädlich Erkannte doch genossen wird; man braucht nur an die Verheerungen des Branntweins zu denken! Dagegen tritt die Objectivität der Geschmacksempfindungen deutlich hervor, wenn im Interesse der Wissenschaft z. B. der Arzt oder Chemiker irgend eine Mischung mit seinem Geschmacksorgane untersucht, um ihre einzelnen Ingredienzien dadurch zu errathen. (Hierher gehört auch die Thatsache, daß öfters Aerzte und Chemiker durch solche Versuche ihre Gesundheit oder ihr Leben gefährdet haben. In Pavia bewahrt man unter andern Präparaten der großen Sammlung den krebsartig zerstörten Magen des italienischen Chemikers Brugnatelli. Der berühmte dortige Arzt und wissenschaftliche Begründer der Medicinalpolizei Peter Frank machte in Bezug auf dies Schicksal seines Collegen die allgemeine Bemerkung, daß eine solche Desorganisation bei Chemikern natürlich sei, welche ihr Beruf dazu führe, eine so große Menge scharfer, ätzender und sonst schädlicher Stoffe zu kosten. Döbereiner in Jena, von welchem wir wissen, daß er vorzugsweise gern sein Geschmacksorgan als Reagens benutzte, starb (1849) an einer krebsartigen Zerstörung des Schlundes und des obern Theils der Speiseröhre, welche von den ihn behandelnden Aerzten diagnosticirt, später durch die Section nachgewiesen wurde [2]). — Die Beziehung des Geschmacks auf eigentliche Erkenntniß zeigt sich auch sprachlich ähnlich wie beim Geruch in dem Unterschiede von riechen und wittern oder spüren, schnüffeln, beim Gehör zwischen hören und horchen, oder beim Gesicht zwischen sehen und spähen — in der Verschiedenheit der Ausdrücke schmecken und kosten. Dies Letztere bedeutet nach dem allgemein anerkannten Sprachgebrauche etwas mit den Geschmackswerkzeugen in Berührung bringen, um zu erfahren, was es darauf für einen Eindruck mache, einen angenehmen oder unangenehmen, oder welchem andern dieser Eindruck ähnlich sei, oder auch aus welchen Ingredienzien die Sache bestehe, ob sie verfälscht sei oder nicht u. dgl. m.; während schmecken blos bezeichnet: jenen Eindruck wahrnehmen und nur aussprechen, von welcher Art er sei [3]). Ein Koch kostet ein Gericht, um zu prüfen, wie es den Gästen schmecken wird, die ihrerseits sich an den unmittelbaren subjectiven Eindruck ohne weitere Kritik, wenn jenes ihnen mundet, zu halten pflegen, was

1) Suabedissen, Betrachtung des Menschen III. S. 213 fg.

2) s. Schleiden, z. Erinner. an Döbereiner (Jena 1849) S. 11. 3) Das Wort kosten ist wahrscheinlich, wie auch das französische goûter, aus dem lateinischen gustare entstanden, wovon es nicht, wie Einige annehmen, von kösen, der niederteutschen Form von kören, d. h. wählen, prüfen, versuchen, proben, herstammt. Jedenfalls ist kosten in dem Sinne von prüfen und versuchen schon sehr früh gebraucht worden; denn in dem Vaterunser, das man am wahrscheinlichsten dem Ottfried beilegt, heißt die sechste Bitte und führe uns nicht in Versuchung: Lazi ni geledi uuih in *coatunga*. Eberhard-Gruber's Synonymik IV. S. 418.

Digitized by Google

Martial in einem bekannten Spruche auch auf schriftstellerische Genüsse bezieht:

— — — Coenae fercula nostrae
malim convivis quam placuisse coquis.

Psychologisch wichtig ist zunächst die genauere Unterscheidung der eigentlichen Geschmacksempfindungen von den Lust- oder Unlustgefühlen in Folge der Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Nahrungstriebes oder Hungers und Durstes und von den daraus hervorgehenden Begierden oder Willensneigungen, welche Gefühle und Bestrebungen nicht dem Erkenntniß-, sondern dem Gefühls- oder Willensvermögen angehören. Bei ihnen kommen die ersteren zwar auch, aber nicht nothwendig mit vor, haben nur eine accidentelle Bedeutung und stehen zu jenen im umgekehrten Verhältniß, d. h. je stärker der Trieb nach Sättigung, desto schwächer ist die Geschmacksempfindung selber. „Einer hungerigen Seele ist alles Bittere süß," heißt es in den Sprüchw. 27, 7. — „Der Hunger und die Befriedigung desselben (die Sättigung) ist ganz was anderes, als der Geschmack," sagt demgemäß Kant ganz richtig [4]). Das bekannte Sprüchwort: der Hunger ist der beste Koch, ist streng genommen irrig, in sofern die Kochkunst auf Verfeinerung des Geschmackssinns zielt, und das Urtheil des letztern gleichsam gar nicht zu Worte kommen kann vor dem „Bellen des Magens," der nach des ältern Cato Ausspruch (s. d. Plutarch über das Fleischessen) „keine Ohren" hat und von dem es schon in dem (nach Johnson's Bezeichnung) „mahlzeitreichsten" aller Gedichte, in der Odyssee (VII. V. 216 fg.) heißt:

„Nichts unbändiger doch als die Wuth des leidigen Magens,
Der an seinen Bedarf mit Gewalt jedweden erinnert,
Auch den Bekümmerten selbst, dem Gram die Seele belastet."

Und wer kennt nicht die grauenerregende Schilderung des Hungertodes Ugolino's, sowie seiner zwei Söhne und zwei Enkel im Thurme der sieben Straßen in Pisa, welche Dante (*Inferno* Ges. 33) gegeben? — In der Regel kann kein gesunder Mensch, dessen physischer Organismus nach der Chemie gleichsam ein Ofen oder eine Locomotive ist, der stets geheizt werden muß [5]), länger als einige Tage ohne Nachtheil für seine Lebenskraft aller Nahrung entbehren, und so drängt der Hunger in der Noth — bei Missernten, in belagerten Festungen, auf verschlagenen Schiffen — alle wählerische Geschmacksempfindung in solchem Grade zurück, daß der Mensch sich zu der derselben widerlichsten Nahrung versteht [6]), Menschen lernten Kreide, geschleimten Thon und unverdauliche Schwämme essen; Lybien ernährt Nationen mit getrockneten Heuschrecken [7]); die Ureinwohner Californiens verzehrten nicht nur Insekten, Mäuse, Ratten, Kröten, Schlangen, sondern selbst aus Hirschleder gemachte Schuhe und getrocknetes Ochsenfell, ja sie suchten die schon einmal gegessenen Pitajahekörner aus ihrem Unrathe zu einer zweiten Mahlzeit wieder hervor [8]); andere Bewohner der Urwälder von Nordamerika verzehren große und kleine Insekten, die sie in der unmittelbarsten Umgebung, ja in ihren eigenen Haaren finden, und zwar augenblicklich nach dem Fange; bei Verzehrung der Ameisen folgen sie dem Beispiele des Ameisenbärs, indem sie einen Stock in den Ameisenhaufen stecken und die Thiere an demselben in den Mund laufen lassen [9]). Furchtbar ist die Thatsache, daß Menschen, was in der Regel kein Thier thut, ihres Gleichen in allen Theilen der Erde genossen haben, und hier und da noch fressen, und zwar keineswegs blos aus Hunger oder Noth und Nachbegierde; wie man denn von den Karaiben, Irokesen, Brasilianern und Chiliensern weiß, daß sie nicht nur ihre Gefangenen und erschlagenen Feinde, sondern auch ihre verstorbenen Anverwandten, selbst ihre Aeltern, sowie die zerstoßenen Knochen ihrer Kinder verzehren [10]). Noch grausenerregender ist aber die nicht minder beglaubigte Thatsache, daß grade hierbei wiederum öfters die Geschmacksempfindung hervortritt, indem Menschenfleisch als das schmackhaftere vorgezogen wird. — Wer weiß auch nicht, daß die Gourmandise der Römer darauf verfiel, ihren Lieblingsfisch, die Muräne, mit Menschenfleisch (der ihnen zu diesem Zwecke vorgeworfenen Sklaven) mästen zu lassen, um sie dadurch leckerer zu machen!

Zeigt sich in diesen Punkte der Mensch eben wegen dieses Geschmacks tief unter dem Thiere, so fragt sich vom Standpunkte der Psychologie, wie es sich überhaupt mit dem Geschmackssinne der Thiere verhält? Dies ist eigentlich in der Psychologie noch streitig [11]). So spricht z. B. F. A. Carus (in s. Psych. I. S. 145) den Thieren den Geschmack ab. (Auch Otto that dies in der Versammlung der Naturforscher in Wien 1832, s. Froriep, Notizen u. s. w. 1832. Oct. Nr. 751. S. 39.) „Schmeckte das Thier," sagt Carus, „so würde es in der Gaumenlust aufschweifen wie der Mensch. Allein das Thier kennt keine andere Speise, als sein Urahn kannte und kostet nicht mit dem Schmecken, sondern durch Riechen. Schmecken ist daher mehr als einen Reiz auf der Zunge fühlen und nicht das Lecken des Thieres, wenn es auch selbst bei dem Reize ein Angenehmes finden sollte, was es ja auch von dem Betasten haben könnte." So viel ist allerdings richtig, daß der Geruch bei dem Thiere unendlich überwiegt (vergl. den Art. Geruch) und daß dieser Sinn in sofern an die Stelle des Geschmacks tritt, als z. B. ein Hund, dem man die Nase mit Butter oder Bratenfett bestreicht,

4) Anthropol. §. 25 (S. 70). 5) Liebig, Chem. Briefe. 1844. S. 215. 228 fg.; vergl. D. Vierteljahrschr. 1847. Nr. 37. S. 60. Schödler, Chemie der Gegenwart S. 197 fg. Klencke, Nahrungsmittelfrage. 1855. S. 49. 6) Klemm, Allgem. Culturwiss. 1855. S. 60. 7) Zimmermann, Geograph. Gesch. d. M. u. d. Th. I. S. 49.

8) Lueder, Entwickel. d. Beränder. d. m. Gesch. S. 84. 9) Fr. G. Schulze, Nationalston. 1856. S. 812. 10) Lueder a. a. O. — Selbst in Teutschland, und zwar im Weimarischen, ward nach 1772 ein Kuhhirt als Menschenfresser hingerichtet; Feder, Unterf. üb. d. m. Willen I. S. 5. Rec. Gewiß liegt der in der Odyssee (IX. V. 289 fg.) geschilderten Menschenfresserei des Polyphemos Historisches zu Grunde. 11) Vergl. Scheidler, Psychologie. 1833. S. 396 fg.

Digitized by Google

dann ihm gereichtes trockenes Brod gern verzehrt, was er vorher verschmäht hat. Anderweite Erfahrungen lassen aber keinen Zweifel darüber, daß die Thiere, und zwar selbst gefräßige Raubthiere, einen Geschmack äußern und z. B. beim Anfallen von Menschen einen Unterschied zwischen den Menschenracen machen. Gewiß ist, daß die Bienen schmecken; auch von den meisten Vögeln ist es wahrscheinlich, zumal dieselben ja Gaumen und Zunge haben und ihre Speisen auf eine Art wählen oder fallen lassen, die auf Geschmackssinn deutet. Nach Scheitlin [12]) soll es unter ihnen „verwöhnte Leckermäuler" geben. In der That ist die Sache selbst in Bezug auf Papageien gewiß [13]); daß selbst Eingeweidewürmer von gewissen Speisen angenehm, von andern unangenehm afficirt werden, weiß Jeder, der an Würmern leidet. Natürlich ist der Geschmack der Thiere unermeßlich verschieden, wie denn viele derselben am Aase einen Wohlgeschmack finden. Bei einigen scheint dieser Sinn jedoch ganz zu fehlen, wie z. B. bei Haifischen, die Alles ohne Ausnahme, was sie erreichen können, verschlingen. Daß der Hund, wie Scheitlin meint, mit der Zunge so viel wie der Mensch merke, möchte sich schwerlich beweisen lassen. Uebrigens sagt der Letztere: „Es ist auch auf der Zunge und dem Gaumen des Thieres nicht das Grobe, Erdige, Holzige, das von ihnen geschmeckt wird, sondern es ist der Geist der Nahrung, wie auch uns Menschen nicht das Wasser des Weins und das Holz des Bratens, sondern der Geist beider schmeckt." — Die Behauptung von Gall und Dumas, daß der Geschmack der Thiere über den des Menschen zu stellen sei, ist offenbar grundfalsch [14]). Im Gegentheile ist Nichts gewisser, als daß in diesem Sinne der Mensch allen Thieren unermeßlich überlegen ist, und bei keinem andern der formale Charakter der Humanität, die Perfectibilität (freilich auch ihr Gegensatz, die Corruptibilität) sich so prägnant ausspricht, als beim Geschmack, der in der Menschenwelt eine ganz andere Rolle als in der Thierwelt spielt.

In der Stufenfolge der psychischen Entwickelung tritt beim Menschen der Geschmack erst nach dem Erwachen des Geschts und Gehörs, aber noch vor dem des Geruchs und Getastets auf [15]). Wie der Neugeborene Anfangs weder sieht noch hört u. s. w., so schmeckt er auch nicht, schluckt jede Flüssigkeit, Rhabarbertinctur oder andere bittere Arzneien ebenso willig ein wie die Milch, da seine Mundhöhle nur noch bloßes Saugergan ist, auch die aufgenommene Nahrung weder durch Muskelbewegungen der Schleimhaut in vielfache Berührung gesetzt, noch durch Beimischen von Speichel aufgelöst oder aufgeschlossen wird. Am Ende des ersten Monats fängt der Säugling an, den Arzneien zu widerstreben, indem das Organ des Geschmacks (besonders der Zunge) zur Lebensäußerung erwacht ist und zunächst vom Herben, Bittern, Sauern, Salzigen unangenehm berührt wird, während jede milde süße Feuchtigkeit, wie Graupenschleim, Brodwasser, Fenchelthee u. dgl. ohne wahrnehmbare Geschmacksunterschiedung genommen werden. Nachdem sich auf diese Weise jener Sinn zu entwickeln begonnen hat, macht für denselben die Zahnbildung mit der Thätigkeit des Kauens und der vermehrten Einspeichelung Epoche, wozu dann, wenigstens bei den gebildeten Ständen, die Mannichfaltigkeit der Speisen und Getränke kommt, welche eben durch den Wechsel ebenfalls den Geschmackssinn bedeutend entwickelt. Immerhin merkwürdig ist psychologisch die unleugbare Thatsache, daß, in der Regel wenigstens, die Kinder beiderlei Geschlechts zwar auch leckerhaft sind, aber doch in Bezug auf die Quantität ihrer Nahrung von einem richtigen Instinct geleitet werden, in welcher Beziehung auch noch später in der Regel das weibliche Geschlecht jenem natürlichen Instinct treu bleibt, genügsamer, mäßiger ist und während der Mahlzeit den Augenblick der wirklichen Sättigung beobachtet, von wo an es keinen Bissen mehr genießt, während der Mann die Grenzen seiner Eßlust erst auf dem Boden der Schüssel findet [16]). Aber auch die eigentliche Gourmandise findet sich nur bei Männern, und in Bezug hierauf muß man des Dichters Wort anwenden:

„Uns (Männer) schuf aus gröbern Stoffe die Natur."

Dabei ist psychologisch merkwürdig, daß diese männliche Gourmandise oft bei den ausgezeichnetsten Personen sich findet und ihren sonstigen Vorzügen keinen Eintrag thut (z. B. Lucullus, Friedrich d. Gr. und hundert andere) [17]).

Einen großen Einfluß auf den Geschmack zeigt die Gewohnheit, worauf sich ganz besonders das bekannte Sprüchwort bezieht, daß sich über den Geschmack nicht streiten läßt — de gustibus non disputandum! — da jedem Einzelnen unvermeidlich auch in diesem Punkte durch Erziehung und Beispiel dem Geiste seines Volks und seiner Zeit gemäß seine Geschmacksurtheile gleichsam octroyirt werden. Besonders gilt dies in Bezug auf den Geschmack an einmal herkömmlichen Nationalspeisen oder Getränken, hinsichtlich deren nur etwa die begünstigtern sogen. gebildeten Classen ein anderes Urtheil zu haben pflegen als das Volk. Wie viel dabei aber auf die Gewohnheit und Erziehung ankommt, zeigt die berühmte und beliebte spartanische „schwarze Suppe" (s. Plutarch im Lyeurg.), die freilich dem Tyrannen Dionysius (s. Cic. tusc. q. V. 98) „ekelhaft" vorkam, weil sie nur denen schmeckte, die sich im Eurotas gebadet hatten. Natürlich macht hierbei sich auch der Unterschied zwischen rohen und gebildeten Nationen geltend. Der Reisebeschreiber Cranz bezeugt, daß der Kopf und die Schenkel der Seehunde im Sommer von den Grönländern unter dem Grase und im Winter unter dem Schnee verwahrt werden, und „dieses bald erfrorne und

12) Thierseelenkunde II. S. 297. Vergl. Treviranus, Biol. 6. Bd. S. 225. 249. 13) v. Baer, Vorles. über die Anthropol. I. Bd. S. 300. 14) Vergl. Rudolphi, Physiol. II. S. 96. 15) Burdach, Physiol. 3. Bd. S. 108 fg.

16) Burdach, Physiol. I. 221. 17) Von Lord Byron erzählt Leigh Hunt, er habe nicht gern mit Damen gespeist, weil man diesen die Vorderstücke vom Geflügel vorlege! s. Morgenblatt. 1828. S. 95.

Digitized by Google

verfaulte Seehundsfleisch, welches sie Mitiak nennen, verzehren sie mit eben dem Geschmack, als der Europäer den besten Schinken." Sie trinken das warme Blut der Seehunde und essen Walfischfleisch zu trockenen Heringen. Ja sie mischen frische, faule und halb ausgebrütete Eier, Krähbeeren und Angelica in einem Sack von Seehundsfell zusammen, gießen Thran dazu und heben dies als eine Erfrischung auf den Winter auf [18])! Nach der Angabe von Egede (Beschreibung von Grönland S. 155) verzehren die Grönländer die Unreinlichkeiten in den Magen der Rennthiere, vermischt mit Thran und Bärenfett als eine größere Leckerei, wobei sie ihren eigenen Schweiß mit dem Finger ins Maul schmieren, damit Nichts umkomme! Und die Irokesen halten das Bärenschmalz für eine so große Delicatesse, daß sie glauben, das nach demselben lüsterne schöne Geschlecht sei dadurch aus dem Himmel auf die Erde herabgelockt. Zu Leckerbissen laden die Jakuten ihre Freunde ein, laben sie ein auf die Nachgeburt ihrer Weiber [19])! — Die Tungusen sehen es auch als einen Genuß an, den Rotz aus den Nasen ihrer Kinder mit Einem Tempo auszusaugen und zu verschlucken [20])!

Hierbei wie in andern Beziehungen zeigt sich zugleich die Macht der Einbildungskraft, in Hinsicht deren psychologisch auch die Thatsache wichtig ist, daß gewisse in den Magen aufgenommene Dinge durch ihren Einfluß aufs Gehirn eine Reihe lebhafter Bilder erzeugen, die keine Veränderung durch die Willkür zulaßt; dahin gehören alle berauschenden Getränke, die Säfte narkotischer Pflanzen, der Fliegenschwamm, die Blüthen und Blätter des Hanfs, die Schalen und Körner des Mohns, und besonders das Opium, welches einen Zustand begeisterter Träume hervorruft, die der Berauschte nicht mit dem wirklichen Genusse von ebenso langer Dauer vertauschen würde, obwol die nachfolgende Erschlaffung die schädlichsten Folgen hat [21]). Grade auf den Genuß aller solcher Dinge führt den Menschen sein feinerer Geschmackinn, wie es denn Thatsache der allgemeinen Culturgeschichte ist, daß auf den niedersten Culturstufen der Mensch sich nicht mit dem bloßen Wasser begnügt, sondern überall irgendwie durch sogen. Spirituosa sich in eine vergnügte Geistesstimmung zu versetzen sucht, wobei ihn freilich sein Geschmack besonders in Bezug auf den Wein, das Bier und den Branntwein nur zu oft in solchem Grade despotisirt, daß er auch in dieser Beziehung noch unter das Vieh herabsinkt, wie später noch näher gezeigt werden wird.

Aber nicht blos in Bezug auf die Getränke, sondern auch auf die Speisen veranlaßt der Geschmack überall den Menschen, über die bloße Nothdurft hinauszugehen, und wie überhaupt in so vielen Beziehungen die Einrichtungen der äußern Natur und des menschlichen physischen und geistigen Organismus gleichsam eine prästabilirte Harmonie stattfindet, so entspricht jenem Bedürfnisse des menschlichen Geschmackssinns das Vorkommen einer sehr großen Menge von Dingen, welche unter dem allgemeinen Namen der Gewürze befaßt werden, und deren wesentliche Merkmale schon ein älterer Schriftsteller [22]) angibt, „daß sie den Nahrungsmitteln einen besseren und angenehmeren Geschmack beibringen oder auch deren schädliche Eigenschaften verbessern, sowie deren Verdauung befördern." Der Mensch hat auch darum den Geschmackssinn, daß er auch im physischen Sinne nicht „vom Brod allein" leben, daß er nicht blos für den Ersatz schlechtweg bei dem Verbrennungsproeesse der Nahrung, sondern auch dafür sorgen soll, diesen Proceß mit dem Gefühle des Wohlbehagens zu bewirken, sein Dasein zu würzen, wie dies dieser Ausdruck so treffend bezeichnet. Vor Allem gehört hierher das Salz, welches in der That nicht blos als das allgemeinste, sondern auch als das beste aller Gewürze anzusehen, zugleich in gewisser Beziehung als das zur vollen Gesundheit und Kräftigkeit ganz unentbehrliche (wie ausführlich in der Deutschen Vierteljahrschrift 1847. Nr. 37. S. 92 fg. nachgewiesen worden, und schon Jes. Sirach lehrt 30, 31). Auch für das geistige Leben ist dies gültig. „Halte keine Mahlzeit ohne Salz," d. h. ohne würzende Unterhaltung, gebot schon einer der goldenen Sprüche des Pythagoras (*Diog. Laert.* VIII, 17); „Ihr seid das Salz der Erde," Matth. 5, 13, vergl. Colosf. 4, 6. — Ferner gehören hierher die Säuren, welche die Natur in der Pflanzenwelt und im Mineralreiche reichlich darbietet (besonders der Essig), sodann die Süßigkeiten, unter denen früher der Honig, jetzt der Zucker die Hauptrolle spielen, sodann die eigentlichen Gewürzpflanzen, wie Pfeffer, Zimmt, Safran, Kümmel, Anis, Fenchel ꝛc. Die psychologischen Beziehungen dieser materiellen Würzen bezeichnet die Sprache durch die geistige Bedeutung, die sie besonders mit den Wörtern der Geschmacksempfindungen süß, bitter, sauer, scharf verbindet, z. B. süße Worte (Ezech. 13, 18; Röm. 16, 18; Sprüchw. 5, 3. 4), bittere Klage (1 Mos. 50, 10), Zorn (Sir. 25, 21), Neid (Jac. 3, 14), sauer sehen (1 Sam. 3, 13; 18, 9; Matth. 6, 16), scharf (Gottes Wort Hebr. 4, 12, Offenb. 1, 10). — Daß das Körperliche in Bezug auf diesen Sinn in einem freilich nicht vollkommen erklärlichen Rapport mit dem Geistigen steht, deutet auch die geistvolle Rahel an: „Bitter und süß ist, als ob sie auf den Gemüthszustand wirkten; salzig und sauer, als den Geist berührend. Ein zu bitterer Geschmack ist eine wahre Kränkung; lange und zu süß, ein beinahe geistloser nicht zu ertragender Affect, eine Art gedankenloses Wohlbefinden durch die Zunge. Sauer bringt zu Nachdenken, schreckt es auf. Salz hat man schon lange zu Geist verglichen und es bleibt auch, macht umsichtig, plötzlich. Die Mischung dieser vier bringt alle Geschmäcke hervor, sie

18) Zimmermann, Geographische Geschichte des Menschen u. s. w. I. (Leipzig 1778.) S. 49. 19) Lueder, Hist. Entw. der Veränder. u. s. w. S. 84. 20) Kant, Anthropol. S. 86. 21) G. E. Schulze, Psych. Anthrop. S. 141. (3. Ausg.)

22) Zuckert, Abh. von den Nahrungsmitteln. 1775. Zweite Fortsetzung. S. 250. Vergl. Klemm a. a. O.

Digitized by Google

ist purer Witz. Mir kommt es vor, jeder Geschmack, das zu Schmeckende, ist bedingt durch die Gestalt und Proportion der Theilchen überhaupt, welche die Materien von sich lassen, und man wird Geschmäcke und Töne auszählen und malen können und immer mehr nachspüren können, wie Gemüth und Geist in letzter Thätigkeit nur eine und dieselbe That ausüben kann und ausübt, und daß Menschen überhaupt nur auf zwei Weisen afficirt werden können" [22]).

Ebenfalls in Beziehung auf die Einbildungskraft und deren Einfluß auf die Geschmacksempfindung steht das psychologische Phänomen des Ekels, als derjenigen Art eines Misbehagens, die ursprünglich von Affection des Geschmacks- und des mit demselben verbundenen Geruchssinns ausgeht (wie u. a. die Stelle zeigt 2 Mos. 7, 18 „den Egyptern wird ekeln zu trinken das Wasser aus dem [von faulen Fischen] stinkenden Strom," vergl. 4 Mos. 11, 20; 21, 5; Ps. 106, 15; Hiob 33, 20; Jer. 29, 17), übrigens dann auch von dem geistigen Widerwillen oder Ueberdruß (selbst Gottes) gebraucht wird („unsere Seele an neuen Satzungen Ekel gehabt hat" 3 Mos. 26, 43; vergl. 1 Kön. 11, 25; 3 Mos. 26, 30. 44; Jer. 14, 19). Auch der Ekel ist eine Erscheinung, die ebenfalls nur in der Menschenseele vorkommt, und wobei eben die Einbildungskraft ihren selbst physischen Einfluß (dem Erbrechen) durch ihre unmittelbare Einwirkung auf das Geschmacksorgan geltend macht, sowie grade hierbei die Subjectivität aller Geschmacksempfindungen am stärksten hervortritt. Es ist interessant, daß grade einige der größten Geister unserer Nation, nämlich Lessing, Mendelsohn, Herder und Kant diesen Punkt erörtert haben. Ein Hauptstreit hierbei war, ob der Ekel nur den niedrigen Sinnen, dem Geschmack, Geruch und Gefühl, oder auch den Gegenständen des Gesichts und Gehörs zukäme, welches letztere Lessing im Widerstreite mit Mendelssohn behauptete [23]), während Herder mit Recht zunächst die Bedeutung des Sprachgebrauchs in dieser Beziehung geltend machte, der für Lessing's Ansicht spricht, übrigens aber nachwies, daß der Ekel dem untersten der Sinne, dem Gefühl oder Getast, gar nicht, im eigentlichen Verstande aber nur dem Sinne des Geschmacks zukomme, und daß auch alles das, was für den Sinn des Geruchs und selbst des Auges ekelhaft erscheint, dies doch nur darum ist, weil solche Empfindungen mit dem Geschmacke und dem mit diesem innigst verbundenen Geruche zusammenhängen. Dies stimmt auch offenbar mit der physiologischen Grundlage des Ekels, nämlich solchen Bewegungen, die vor dem Erbrechen vorausgehen (welches letztere auch Lessing als das sicherste Merkmal des Ekels anerkennt) und mit der Etymologie zusammen [24]).

„Im eigentlichen Verstande," sagt Herder sehr richtig, „kommt Ekel dem Sinne des Geschmacks zu, nicht aber blos übermäßige Süßigkeit, wie Lessing meint [25]), sondern jede widrige Berührung unserer Geschmacksnerven verursacht Ekel. Daher die große Verschiedenheit des Geschmacks auf verschiedene Zungen, nachdem ihre Fibern so und nicht anders gestimmt sind, so und nicht anders angenehm oder widrig berührt werden können. Hier ist also Ekel eine Haupteigenschaft des Uebelgeschmacks, der nicht von der zu langen Dauer einförmiger Berührungen unserer Geschmacksfibern, wie Mendelssohn meint, sondern, wie ich glaube, von jeder unserer Natur widrigen Berührung derselben herrührt. Gewisse Geschmacksarten sind ekelhaft nach der allgemeinen Empfindung, andere nach dem Eigensinn Einer Natur, d. i. nach der besondern Spannung der Fibern in diesem einzelnen Subjecte. Gewisse Arten des Ekels sind angeboren, wenn die Werkzeuge des Geschmacks ursprünglich so und nicht anders gebildet sind; andere sind angewöhnt und durch lange Associationen der Ideen zur Natur geworden. Einiges ist ekelhaft, wenn wir's kosten; ein anderes, wenn wir's gekostet haben, nachdem die widrige Berührung schnell oder langsam geschah ꝛc. Das Ekelhafte, was in Gegenständen des Geschmacks das Auge präoccupirt, ist nichts als Wiederholung voriger Sensationen, aber eine so starke Wiederholung, daß sie selbst Sensation erregt und also mit derselben vermischt wird. — In Gegenständen des Geschmacks hat also das Auge nichts Ekelhaftes [26])."

Von Kant gehört noch die Bemerkung hierher, daß der bloße Anblick des Genusses ekeler Sachen (z. B. des oben erwähnten tungusischen Rotzschlürfens) den Zuschauer ebenso zum Erbrechen bewegen kann, als wenn ihm selber ein solcher Genuß aufgedrungen würde [27]). Welchen großen Einfluß aber auch hierbei herrschende Zeitvorstellungen oder die Mode hat, ergibt sich daraus, daß noch in unsern Tagen der Ungeschmack sogen. gebildeter Personen lange „über die Finger hervorragende Nägel" (dergleichen schon Hesiod im „Schilde des Hercules" V. 262) als grausenerregend schildert) cultivirt, obwol schon Lessing (im Laokoon a. a. O. S. 211) sagte, daß solche Nägel „nicht viel weniger ekelhaft seien, als eine fließende Nase!" — Das übrigens der Ekel in psychologischer oder genauer in pädagogischer und ascetischer Beziehung für die Bildung zur Sittlichkeit oder des sittlichen Geschmacks Bedeutung hat oder doch haben kann, ist unleugbar. Wie Plutarch (über die lakedäm. Institutionen) erzählt, wurden in Sparta die Sklaven betrunken gemacht, um der freigeborenen Jugend Ekel an der Völlerei einzuflößen [28]). Die Stoiker suchten durch ekelhafte Vorstellungen von der unerlaubten Befriedigung des Geschlechtstriebs abzuhalten [29]), und auch Rousseau fand in dem Be-

23) Rahel, Ein Buch des Nachdenkens für ihre Freunde III, 112. 24) Lessing, Laokoon § XXV. (S. 205 fg. ed. 3.) 25) Der Stammlaut Ek in Ekel ist offenbar ursprünglich Nachahmung des Schalls vor oder bei dem Erbrechen; vergl. Eberhard-Gruber, Synonym. II, 193.

26) Literaturbriefe. 5. Th. S. 107. 27) Herder, Kritische Wälder. Bd. zur Ent. u. K. 1820. XIII, 234. 28) Kant, Anthropol. S. 86. 29) Vergl. Dttfr. Müller's Dorier III, 41. Cramer, Gesch. d. Erz. I, 191 30) s. Imper. Anton. ad se ips. VI. c. 13. IX. c. 36. XI. c. 2.

Digitized by Google

suche eines syphilitischen Hospitals das beste Abschreckungsmittel gegen die Wollust für seinen Zögling. — Dabei sei gleich noch erwähnt, daß bei Rousseau überhaupt der Sinn des Geschmacks eine bedeutende pädagogische Rolle spielt; von dem Satze ausgehend (Emil I. Bd. S. 688 der Uebersetzung von Cramer), daß die Güte der göttlichen Vorsehung den Menschen vermittels dessen, was seinem Gaumen gefällt, auf das hinweist, was ihm gesund ist, urgirt Rousseau auf das Stärkste die Nothwendigkeit, den einfachen, natürlichen Geschmackssinn nicht unnöthig zu verfeinern oder zu verwöhnen und zu verderben („laßt's uns nicht so machen, daß ein Mensch Hungers in andern Ländern strebe, wenn er nicht überall einen französischen Koch in seinem Gefolge mitschleppt, noch daß er dereinst sage, man wisse nur in Frankreich zu essen — ein seltsamer Lobspruch, da man vielmehr sagen müßte, nur die Franzosen wüßten nicht zu essen, weil es für sie einer so besondern Kunst bedarf, ihnen die Gerichte eßbar zu machen"). Er erklärt zugleich als das bequemste Mittel, die Kinder zu regieren, sie vermittels des Gaumens zu lenken, da Naschlust eine allgemeine, übrigens in sofern weniger schädliche Leidenschaft der Kinder sei, als selbige sich später von selbst verliere.

Dies führt uns auf die bedeutendste praktische Beziehung des Geschmackssinns, nämlich auf das Begehrungs- oder Thatvermögen, das unmittelbar praktische Leben selber, worin derselbe sowol für den Einzelnen als für die Völker einen unermeßlich größern psychischen Einfluß, ja eine wahre culturhistorische Bedeutung wie kein anderer Sinn hat. Schon Rousseau („Emil" I. S. 692) hat diese Eigenthümlichkeit ganz richtig in den Worten bezeichnet: „Von unsern verschiedenen Sensationen gibt uns der Geschmack diejenigen, die überhaupt genommen den meisten Reiz für uns haben. Auch liegt uns natürlich mehr daran, richtig von denjenigen Substanzen zu urtheilen, die wir den unserigen einverleiben sollen, als von denen, die außer ihr bleiben. Tausend Dinge sind dem Getast, Gehör, Gesicht gleichgültig, fast Nichts aber dem Geschmacke." Neuerdings ist dieser Punkt in seiner psychischen und socialen Bedeutung besonders von Klencke, Die Nahrungsmittelfrage (Leipzig 1855.) S. 12 fg. treffend erörtert worden. — Was den eigentlichen Geschmackssinn betrifft, so hat der an sich so unscheinbare Umstand, daß unsere Zunge oder unser Gaumen so vielfacher und feiner Lustempfindungen fähig ist, auf das ganze menschliche Dasein im Leben die entscheidendsten Einwirkungen von jeher ausgeübt, ja eine wahrhaft despotische Macht oder Gewalt, und zwar nicht blos über Einzelne, sondern mehr oder weniger über alle Menschen- oder Volksclassen, und eben der Natur der Sache nach über die allergahlreichste, der sogen. Ungebildeten am allermeisten [31]). Es ist zwar Unsinn, wenn die Anhänger des sogen. Feuerbach'schen Materialismus, wie Moleschott, Büchner, Vogt und Consorten meinen: der Mensch ist, was er ißt, oder wie der Erstgenannte (Moleschott in seiner Lehre von den Nahrungsmitteln) es ausdrückt: „der in Speise und Trank uns zugeführte Nahrungsstoff ist es, der denkt und fühlt;" — aber der Einfluß der Nahrung auf das geistige Leben ist doch auch unleugbar; der Magen ist, wie Jean Paul ihn nennt, nun einmal die „Montgolfière des Menschencentaurs," und selbst Kant sagt in seiner Anthropologie (S. 241) unter der Rubrik „Von dem höchsten moralisch-physischen Gut": „Das Wohlleben, das zur Humanität am besten zusammenstimmt, ist eine gute Mahlzeit in guter Gesellschaft." Dies bestätigt die Geschichte der Menschheit. Als die erste Stufe aller Cultur ist in der That es anzusehen, wenn eine Völkerschaft nicht mehr wie die Thiere von den von der Natur unmittelbar oder „roh" gegebenen Nahrungsmitteln sich nährt, wie z. B. die Pescherähs ihre Fische und Schalthiere und das bereits in Fäulniß übergegangene Fleisch von aufgefundenen Vögeln und Landthieren ganz roh essen, und die Californier und Buschmänner, deren liebste Nahrung ebenfalls Fleisch ist, dasselbe nur ein wenig angesengt oder durchbraten verzehren [32]), sondern wenn der Geschmack so weit entwickelt ist, daß bei ihnen die Kochkunst entsteht, welche in sofern als die erste aller Künste des Menschen anzusehen ist, und welche von Görres (Aphorismen über die Kunst) sogar als sogen. „Plastik des Flüssigen" in den Adelstand der schönen Künste erhoben worden [33])! In der That hatte schon Platon (im Menon) einen Koch als σοφὸς bezeichnet [34]) und von griechischen Kochbüchern gesprochen [35]), sowie ja auch der ernsteste aller Römer, der weise M. Cato Censorius ein Kochbuch verfaßte (s. d. Plutarch); und wer hat nicht von den noch erhaltenen des Cälius Apicius, ferner vom Heliogabal, Vitellius u. s. w. gehört, sowie im Horaz, Juvenal, Macrobius, Lucian, Martial, Seneca u. s. w. genugsame Andeutungen darüber gefunden, daß grade die Römer, freilich erst in ihrer schlechtern Periode, die Ausbildung ihres Geschmackssinns bis zu dem unsinnigsten Luxus trieben [36]). Bei germanischen Völkern, von jeher wegen ihres starken Appetits berühmt und berüchtigt („Fresser" hießen die Teutschen beim

31) „„Es kommt doch meinem Leib zu gut,"" sagt das Volk, wenn von der Wahl zwischen Essen und anderem Genuß die Rede ist, — und müssen denn diese Armen nicht aus dem Körper und dessen Stärkungsmitteln zu viel machen, da sie von diesem Nicht-Ich grade die Schmerzen, die Freuden, die Unterstützung empfangen, die uns das Ich zutheilt" Jean Paul, Palingenes. I, 102.

32) Klemm, Allgem. Culturwiss. 1856. S. 256 fg. 33) Vergl. Pölitz, Aesthetik S. 98. Uebrigens heißt es auch in J. D. Gries Gedichten von derselben:

„Dieser Kunst sei stets mit Ernst beflissen,
Denn die Kochkunst ist auch Kunst!"

34) Vergl. Köppen, Anmerk. z. Homer Th. 4. S. 236. 35) Plat. de legg. Minos. p. 132. (Bip.) 36) Vergl. C. A. Böttiger, Sabina und Kl. Schr., herausgegeben von Sillig III, 196. 217. Klemm, Allgem. Culturwiss. S. 355 fg. Wüstemann, Unterhalt. aus der alten Welt. 1854. S. 54.

Digitized by Google

Dante), standen Köche im gleichen Wehrgelde mit Marschalken, die über zwölf Pferde, oder Seneschals, die über zwölf Knechte gesetzt waren (s. *Cancians*, Barb. leg. Vol. II. p. 341); die Sittengeschichte des ganzen Mittelalters (s. Meiners Vergleich. des Mittelalt. und d. Raumer's Gesch. der Hohenstaufen; Wachsmuth, Eur. Sittengesch.) gibt den Beweis, daß die Schwelgerei oder Schlemmerei in allen Classen des Volks überhand genommen (vergl. auch Dante, Inferno VI. V. 7 fg.), wie man denn damals eine eigene Zeckkunst erfand (s. d. Geschichte der Zeckkunst von Gervinus in dessen Kl. histor. Schr.); später gab, wie in andern Sachen des Geschmacks, Frankreich (woselbst die Gastronomie als besonderer Zweig der Literatur ausgebildet worden) hierin den Ton an, was großentheils noch heutzutage der Fall. Ueber die Schwelgerei unserer teutschen heutigen Gastmähler findet man ernste Rügen in Heinroth's Lehrb. der Seelengesundheitskunde I. S. 328. Daß unsere sogen. Zweckessen ein Rückschritt in Bezug auf wahren Geschmack und Bildung sind (da man sonst angemessener beim Becherklang toastete), zeigte Gutzkow im Telegraph 1843. Oct. Nr. 174. Wie arg noch jetzt der Luxus in diesem Punkte an Höfen ist, kann man aus des hanoverischen Hofmarschalls von Malortie Buche über sein hochwichtiges Amt ersehen.

Trotz aller Excesse der Gourmandise alter, neuerer und neuester Zeit steht fest, daß die gesammte höhere Bildung, an die ohne feinere Geselligkeit nicht zu denken gewesen wäre, ihren Ausgangspunkt von den geselligen Mahlzeiten, also von der Befriedigung der Forderungen des Geschmacks im materiellen Sinne genommen hat. In den Sprachen der gebildeten Nationen ist diese sittengeschichtliche Thatsache auch dadurch anerkannt, daß die ursprünglich von jener Sinnesempfindung hergenommenen Ausdrücke zugleich eine höhere geistige Bedeutung, die Beziehung auf das ästhetische oder Schönheitsgefühl, den Anstand und die Feinheit des Benehmens, ja selbst die Weisheit erhalten haben; so σοφός, sapiens und sapientia von sapor, sage, savant; gustus, gusto, goût; delicatesse, delicacy und under teutsches „Geschmack" (s. d. folg. Art.). Die psychologischen Gründe hiervon finden sich am besten von Kant, Fries und Herder angegeben. Der Erstere sagt (Anthrop. S. 188 fg.): „Es ist keine Lage, wo Sinnlichkeit und Verstand in einem Genusse vereinigt so lange fortgesetzt und so oft mit Wohlgefallen wiederholt werden können — als eine gute Mahlzeit in guter Gesellschaft! — Die erstere wird aber hierbei nur als Behikel der Unterhaltung der letzteren angesehen. Der ästhetische Geschmack des Wirths zeigt sich nun in der Geschicklichkeit, allgemeingültig zu wählen, welches er aber durch seinen eigenen Sinn nicht bewerkstelligen kann, weil seine Gäste sich vielleicht andere Speisen oder Getränke, Jeder nach seinem Privatsinne, auswählen würden. Er setzt also seine Veranstaltung in der Mannichfaltigkeit: daß nämlich für Jeden nach seinem Sinne Einiges angetroffen werde, welches eine comparative Allgemeingültigkeit abgibt. Von seiner Geschicklichkeit, die Gäste selbst zur wechselseitigen allgemeinen Unterhaltung zu wählen (welche auch wol Geschmack genannt wird, eigentlich aber Vernunft in ihrer Anwendung auf den Geschmack und von diesem noch verschieden ist) kann in der gegenwärtigen Frage nicht die Rede sein. Und so hat das Organgefühl durch einen besonderen Sinn den Namen für ein ideales, nämlich einer sinnlich-allgemeingültigen Wahl überhaupt hergeben können. — Noch sonderbarer ist es, daß die Geschicklichkeit der Erprobung durch den Sinn, ob etwas ein Gegenstand des Genusses eines und desselben Subjects (nicht als ob dessen Wahl allgemeingültig sei (sapor), sogar zur Benennung der Weisheit (sapientia) hinaufgeschroben worden; vermuthlich deswegen, weil ein unbedingt nothwendiger Zweck keines Ueberlegens und Versuchens bedarf, sondern unmittelbar gleichsam durch Schmecken des Zuträglichen in die Seele kommt." Hierzu gehört noch eine andere Stelle, worin Kant zeigt, daß der Geschmack gleichsam als formaler Sinn auf Mittheilung seines Gefühls der Lust oder Unlust an andere geht und eine Empfänglichkeit enthält, durch diese Mittheilung selbst mit Lust afficirt ein Wohlgefallen (complacentia) daran gemeinschaftlich mit Anderen (gesellschaftlich) zu empfinden. „Nun ist das Wohlgefallen, was nicht blos als für das empfindende Subject, sondern auch für jeden Anderen, d. i. als allgemeingültig betrachtet werden kann, weil es Nothwendigkeit (dieses Wohlgefallens), mithin ein Princip desselben a priori enthalten muß, um als ein solches gedacht werden zu können, ein Wohlgefallen an der Uebereinstimmung der Lust des Subjects mit dem Gefühle jedes Anderen, nach einem allgemeinen Gesetze, welches aus der allgemeinen Gesetzgebung des Fühlenden, mithin aus der Vernunft entsprungen muß: d. i. die Wahl nach diesem Wohlgefallen steht der Form nach unter dem Principe der Pflicht. Also hat der ideale Geschmack eine Tendenz zur äußeren Beförderung der Moralität. — Den Menschen für seine gesellschaftliche Lage gesittet zu machen, will zwar nicht ganz so viel sagen als ihn sittlich gut (moralisch) zu bilden, aber bereitet doch durch die Bestrebung in dieser Lage Anderen wohlzugefallen (beliebt oder bewundert zu werden) dazu vor. — Auf diese Weise könnte man den Geschmack Moralität in der äußeren Erscheinung nennen; obzwar dieser Ausdruck nach dem Buchstaben genommen einen Widerspruch enthält, denn gesittet sein enthält doch den Anschein oder Anstand vom sittlich Guten und selbst einen Grad davon, nämlich die Neigung, auch schon in den Schein desselben einen Werth zu setzen"[37]). — Am nächsten verwandt mit dieser Auf-

37) Kant, Anthropol. S. 244: „Wenn ich eine Tischgesellschaft aus lauter Männern von Geschmack (ästhetisch vereinigt) nehme, sowie sie nicht blos gemeinschaftlich eine Mahlzeit, sondern einander selbst zu genießen die Absicht haben (da dann ihre Zahl nicht viel über die Zahl der Grazien betragen kann), so muß diese kleine Tischgesellschaft nicht sowol die leibliche Befriedigung — die ein Jeder auch für sich allein haben kann — sondern das gesellige Vergnügen, wozu jene nur das Behikel

Digitized by Google

fassung ist die von Fries [38]). Nachdem derselbe gezeigt, wie Geschmack und Geruch für die Erkenntniß uns Sinne sind, mehr dem subjectiven Lebensgefühle für Lust und Unlust angehören, wobei das Specifische des Organsinnes in der Klarheit der Lust, in dem Bewußtsein zum Instincte hiezu liegt, heißt es: „So sehr beim Menschen hier die Stimme des Instincts in der Auswahl der Speisen durch den Verstand überhört und durch die Künstlichkeit der Lebensmittel selbst geirrt wird, so will doch der Geschmack bei der Wahl von Speise und Trank mit gehört sein, und da wir uns mit der Befriedigung seines Bedürfnisses tagtäglich einige Zeit ausschließlich beschäftigen müssen, ist dieser Sinn doch der erste Meister in der Ausbildung der Unterhaltungskünste. Freilich ist Hunger die beste Würze der Speisen, und wir thäten Unrecht, die Freuden der Tafel nur dem Geschmacke zu danken, aber die Natur wird doch auch nicht umsonst dem Menschen allein (durch den Zungenzweig vom fünften Nervenpaare) zum Unterschiede von den Thieren, deren Zunge nur Tastorgan ist, eine schmeckende Zunge gegeben haben. Gleichsam dem am meisten thierischen Bedürfnisse, zu dessen Befriedigung der Mensch am meisten arbeiten muß, hat für den Menschen die Natur die ausgezeichnetere Feinheit einer klaren Empfindungsweise gegeben. Nicht nur zur Sättigung, sondern auch zum Spiele der Unterhaltung kann der Mensch essen und trinken. So hat dieser Sinn den Menschen allmälig zur ästhetischen Ausbildung geführt und das Vermögen der Beurtheilung und Wahl des Unterhaltenden trägt auch in höherer Bedeutung seinen Namen."

Inwiefern das Eigenthümliche des Geschmacks im ästhetischen Sinne in Urtheilen besteht, die nicht streng wissenschaftlich in bestimmten Begriffen, Schlüssen und Beweisen, sondern nur im Gefühle (in der logischen Bedeutung dieses Worts) gegeben werden können, zeigt Herder sehr treffend den psychologischen Grund dieser Erscheinung [39]): „Geschmack, wissen wir Alle, ist der individuelle augenblickliche Reiz der Zunge, die Wirkung eines Gegenstandes auf ihr Organ, von dem sie weiter keinen Grund angeben kann, als daß es ihr so und nicht anders schmeckt, d. i. vorkommt. Geistig angewandt kann also Geschmack kein Principium des Wohlgefälligen oder Schönen werden, denn er ist 1) individuell; vielleicht kostet eine andere Zunge anders. 2) Er gilt nicht für alle Zeiten, denn der Geschmack ändert sich mit den Umständen, vielleicht mit Augenblicken und Jahren. 3) Er kann überhaupt kein Principium sein, denn er gibt keinen Grund an; ja er schneidet es ab nach einem Grunde zu fragen. Wahrscheinlich war der letzte Umstand eben die Ursache, warum die „Kritik" (der Urtheilskraft von Kant) dies Wort wählte. Ohne Gründe, Begriffe und Vorstellungen darf ich kosten, um zu kosten und jedes Warum abweisen. Mir schmeckts also! Meine Zunge hat geurtheilt, der höchste Postulator." Herder zeigt nun, daß auch der gewöhnliche Sprachgebrauch, der von einem groben und feinen, nationalen und Zeit-, allgemeinen und eingeschränkten, verderbten und barocken Geschmack redet, darauf hinweist, daß der Geschmack kein erstes Principium der Kunst sein könne, daß er selber nach einer Regel gebildet werden müsse; nicht aber daß er die Regel bilde. „Keiner unserer Sinne nämlich ist so eigensinnig und veränderlich, keiner aber auch so gewöhnbar und verwöhnbar als dieser. Wozu haben Menschen, Geschlechter, Völker geistig und körperlich ihren Geschmack nicht gewöhnt und verwöhnt? Die Geschichte der Nationen und Zeiten gibt davon Beweise zum Erstaunen. Eben also weil dieser Sinn als der cultivabelste erschien, brauchte man ihn zur Bezeichnung des Schönen sowol als des sittlichen Gewöhnens. Durch Muster und Umgang, sagt man, wird der Geschmack gebildet, nicht durch Worte (gustus non traditur arte, sagt Quintilian); am Geschmacke des Menschen sehe man, mit wem er gelebt? wie er lebe? und dehnt dieß Kennzeichen auf Alles aus, wodurch sich der Vortretende zeigt. Kleidung, Geberden, Wohnung, Rede, in ihr Wahl des Inhalts sowol als Vortrag, enthüllen den Geschmack oder Ungeschmack eines Menschen, dem Einsehenden unabbittlich." In dem gleich darauf folgenden Abschnitte: Von den Erfodernissen des Geschmacks, bemerkt Herder zunächst, daß wie eine unreine Zunge nicht schmeckt, stumpfe Organe nur nach den stärksten Reizen empfinden und mehr kauen als schmecken, so auch der geistige Sinn oder Geschmack des Menschen grob, thierisch ist, so lange er von Vorurtheilen und niedrigen Gewohnheiten umschlemmt ist. Dann heißt es: „Der Geschmack löst auf und scheidet; eine schnelle oder behutsamere Analyse ist sein erstes Geschäft, ohne welches er nicht stattfindet. Das Gefühl nimmt ganz auf oder gibt dem Gegenstande sich ganz hin; der Eindruck, den es empfindet, ist stark, aber ungegliedert. So empfinden rohe Menschen; bei überraschend großen Gegenständen empfinden wir Alle also. Menschen dagegen von ruhig zarten, nicht schlaffen Sinnen, die bei dem Erfassen des Ganzen leicht in die Theile übergehen und sich ebenso leicht aus diesen das Ganze

zu sein scheinen muß, zur Absicht haben, wo dann jene Zahl eben hinreichend ist, um die Unterredung nicht stocken oder auch in abgesonderten kleinen Gesellschaften mit dem nächsten Besitzer sich theilen zu lassen, befürchtet werden darf. Das letztere ist gar kein Conversationsgeschmack, der immer Cultur bei sich führen muß, wo immer Einer mit Allen (nicht blos mit seinem Nachbar) spricht; da hingegen die sogenannten festlichen Tractamente (Gelage und Abfütterungen!) ganz geschmacklos sind. — Hier ist etwas Analogisches im Betrauen zwischen Menschen, die mit einander an einem Tische speisen, mit alten Gebräuchen, z. B. des Arabers, bei dem der Fremde, sobald er jenem nur einen Genuß (einen Trunk Wasser) in seinem Zelte hat abkochen können, auch auf seine Sicherheit rechnen kann; oder wenn der russischen Kaiserin Salz und Brod von den aus Moskau ihr entgegenkommenden Deputirten gereicht wurde und sie durch den Genuß desselben sich auch vor aller Nachstellung durchs Gastrecht gesichert halten konnte. — Das Zusammenspeisen an einem Tische wird aber als die Förmlichkeit eines solchen Vertrags der Sicherheit angesehen."

38) Psych. Anthropologie I, 109 fg. 39) Herder, Kalligone I, 230.

Digitized by Google

bilden, sie sind vorzüglich zum feinen richtigen Geschmacke geeignet. Andere, in denen Eine Empfindung alle überwiegt, bleiben nicht nur vielen Gegenständen unempfindlich, sondern hängen auch in ihrer Welt der Gefühle vom Stoße und Triebe des Moments so gewaltig ab, daß ihnen Zeit und Fähigkeit zur Analyse mangelt. Los grandes bacades son para grandes paladares (für einen großen Mund gehören große Bissen — *Orac.* manuel de Lor. graziano. Afor. 65) sagt das spanische Sprüchwort, und Graziano bestimmt damit sogar eine engere Gattung des hohen Geschmacks (gusto relevante). Die mittlere Region zwischen dem zu Festen und zu Zarten ist unstreitig die Temperatur der feinen, doch nicht überseinen Analyse. Daher heißt kosten (γεύεσθαι) eigentlich prüfen. Da diese Analyse indessen nur zur Aneignung des Gegenstandes geschieht, ohne welche alles Analysiren lästig und vergeblich wird, so ist, was alle gebildete Nationen durchs Wort Geschmack eigentlich bezeichnen wollten, der letzte, höchste, feinzusammenfassende Punkt des Reizes einer Sache, von dem sich weiter keine Gründe angeben lassen, der aber als ein „Ich weiß nicht Was" des Wohlgefallens oder Mißfallens innig vergnügt, mächtig wirkt. So sprechen Montesquieu, Voltaire, Mengs, Cooper, Gerard u. A. über den Geschmack als die feinste und letzte Politur des Urtheils in einer zusammenfassenden Empfindung des Ganzen und unterscheiden ihn sowol vom Genie als von dem empfindungslosen Urtheile des kalten Verstandes. — Genie bringt hervor; glücklich, wenn es mit Geschmack hervorbringt, d. i. mit Zusammenfassung des Vielen zu einer harmonisch-ergötzenden Einheit. — Geschmack kann die Stelle des Genies nie erreichen, oder er erkünstelt schwächliche Arbeit, der bei allem Glatten und Einnehmenden das Wesentliche, Geist und Leben, fehlt; wol aber ware es nur ein rohes Genie, das ohne allen Geschmack arbeitet." Zur Erläuterung sei hier noch an Schiller's Xenie erinnert:

„Warum will sich Geschmack und Genie so selten vereinen?
Jener fürchtet die Kraft, dieses verachtet den Zaum."

(Dr. K. H. *Scheidler.*)

GESCHMACK, Geschmackslehre, Geschmacklosigkeit und Geschmacksbildung (ästhetisch, sittengeschichtlich und volks- und staatspädagogisch). Sowie das Wort Aesthetik, obwol der altgriechischen Sprache entlehnt, in seiner heutigen Bedeutung als Wissenschaft der Idee des Schönen und Erhabenen und ihrer Verwirklichung in der Natur oder Kunst, worüber bekanntlich schon Platon, Aristoteles, Longin und Plotin, Cicero, Horaz rc. viele interessante einzelne Erörterungen gegeben haben[1]) — doch erst kaum etwas über ein Jahrhundert (seit Alexander Baumgarten[2])) als Bezeichnung einer eigenthümlichen philosophischen Disciplin in unsre Sprache eingeführt und üblich geworden, so verhält es sich auch mit der Bedeutung des Wortes Geschmack in diesem höheren Sinne, wonach dasselbe eben das richtige, namentlich das gebildete Gefühl für das Schöne, den Schönheitssinn, oder auch die Urtheilskraft in diesem Gebiete bezeichnet. Geschmacksbildung bedeutet demgemäß nach in dieser höheren Beziehung soviel wie ästhetische Bildung; ebenso verhält es sich natürlich mit Geschmacksunbildung und Geschmacklosigkeit, wiewol die erstern dieser Ausdrücke auch noch in einem anderen, niederen Sinne genommen werden können, wie noch gezeigt werden wird.

Da in diesem ganzen Gebiete wie in so manchem andern unserer Literatur der Anstoß erst von Außen her, namentlich von Frankreich, gegeben wurde, welches letztere überdies in gewissen Fächern des Geschmacks nicht nur in früheren Jahrhunderten den Ton angegeben, sondern auch jetzt noch die Herrschaft behauptet, so erklärt sich einerseits, daß wissenschaftliche Schriften über den Geschmack weit früher in der französischen Literatur vorkommen als in der unsrigen[3]), und daß andererseits Chr. Thomasius, der in seinem 1687 zu Leipzig gedruckten Programme von der Nachahmung der Franzosen[4]) zuerst unter uns über den Geschmack schrieb, noch nicht eine teutsche Benennung der Sache wagte und sich mit dem Worte goût behalf, und noch weniger sich getraute, Gesetze dafür aufzustellen. Wahrscheinlich ist diese höhere Bedeutung unseres Worts Geschmack zuerst in zwei Schriften gebraucht worden, die gleichzeitig im J. 1727 in Leipzig erschienen, deren eine von dem berühmten Schweizer J. J. Bodmer herrührt: „Von dem Einflusse und dem Gebrauche der Einbildungskraft zur Ausbesserung des Geschmacks," während die andere in ihrem Titel ebenfalls eine Beziehung zu einem der damals namhaftesten Poeten andeutet: „Untersuchung von dem guten Geschmacke in der Dicht- und Redekunst, von J. U. König, bei den Gedichten des H. von Canitz." Später (1736) erschien ebenfalls von Bodmer ein „Briefwechsel von der Natur des poetischen Geschmacks." In Gottsched's Dichtkunst handelt das 3. Kapitel von dem „guten Geschmacke eines Poeten." Auch J. A. Schlegel schrieb bei der zweiten Ausgabe der damals als besondere Autorität geltenden Battcux in s. Cours de belles lettres (1. Bd. S. 53 der teutschen Ausg. Leipz. 1759), zwei Abhandlungen „von der Nothwendigkeit den Geschmack zu bilden" und „von der frühzeitigen Bildung des Geschmacks." — Es lag ganz in der Natur der Sache, daß damals, besonders die französischen Schriftsteller, deren Autorität auch in anderen Gebieten herrschte, zum Theil auch selbst die englischen, vorzugsweise als Tonangeber in Sachen des Geschmacks galten, zumal in der That auch sonst sehr namhafte und einflußreiche Schriftsteller dieses Gebiet bearbeiteten. Es sei hier nur der berühmten Madame Dacier gedacht,

1) Vergl. den Artikel Aesthetik von Wendt. 2) *Baumgarten*, Aesthetica 1750 seq.

3) J. B. des Abbé Dubos Réflexions sur la Poésie et la Peinture, worin die Empfindung oder das Gefühl zur einzigen Richterin in Sachen des Geschmacks erhoben ward, erschien bereits 1719 in Paris. 4) In s. teutschen Schriften. 1721. S. 46.

Digitized by Google

die bereits 1684 in der Vorrede zu ihrer Uebersetzung des Plutus und der Wolken des Aristophanes eine Abhandlung über den Geschmack veröffentlichte, worin sie denselben als eine harmonie, un accord de l'esprit et de la raison erklärte; eigene Abhandlungen darüber lieferten Bellegarde, Rollin, Voltaire (in der berühmten Encyklopädie Artikel „Goût"), Montesquieu (Essai sur le goût etc.), d'Alembert, Marmontel, Formey; ferner der Engländer Addison, David, Hume, Gerard, Priestley, Percevall, Alisson[5]); auch könnte man wol Hogart's berühmte Schrift „Von der Schönheitslinie" hierher rechnen. — Allein so spät die Teutschen in dieser Beziehung literarisch aufzutreten begonnen und so lange sie bei den Fremden in die Schule zu gehen sich begnügt haben, so rasch haben sie, zumal in dem Gebiete der Literatur dieses Fachs, sowie in letzterem selber, das Versäumte nach- und ihre wälschen Lehrer oder Muster weit überholt, und wie bemerkenswerthermaßen das Wort Aesthetik von A. Baumgarten herrührt[6]), so ist auch die Wissenschaft der Aesthetik selbst, welche schon Sulzer als „die Philosophie der schönen Künste, d. h. als die Wissenschaft, welche sowol die allgemeine Theorie als auch die Regeln der schönen Künste aus der Natur des Geschmacks ableitet," erklärte, oder mit einem Worte die Aesthetik als Geschmackslehre, vorzugsweise ein Werk des teutschen Geistes. Und, was besonders beachtenswerth, wir Teutschen verdanken unsere geistige Superiorität, kraft deren wir uns mit gerechtem Stolze das „gebildetste" Volk der Gegenwart nennen dürfen — dabei freilich zu unserer Demüthigung anzuerkennen genöthigt, daß wir keine Nation in der Sprache des Völker- oder Staatenrechts, d. h. gar kein wirklicher (Bundes-) Staat mit Oberhaupt und höchstem Gerichte, und zwar grade seit einem halben Jahrhundert, als es Napoleon I. beliebte durch Stiftung des Rheinbundes unsere Nationalität zu zertrümmern, welches „Denkmal seines Ruhms und unserer Erniedrigung wir haben stehen lassen[7])" —, wir verdanken jene Stelle nicht der Gelehrsamkeit und dem Scharf- oder Tiefsinne unserer Theologen, Juristen, Philosophen, Mathematiker u. s. w., sondern dem Wirken und der Bildung des Geschmacks! Der Ruf und Ruhm unserer Nationalliteratur datirt doch erst von dem Auftreten Winkelmann's und Lessing's, Klopstock's und Wieland's (welcher Letztere den teutschen Großen zuerst Achtung und Geschmack an der teutschen Sprache einzuflößen verstand), worauf dann Herder, Mendelsohn, Heyne, Raf. Mengs, Fernow, vor Allen Goethe, Schiller, die Gebrüder Schlegel, Novalis, Tieck, Jean Paul, endlich auch unsere Philosophen ersten Ranges, Kant, Fichte, Schelling, Hegel, später Bouterwek, Schleiermacher, Fries, Herbart, Solger, W. von Humboldt, Schopenhauer, Wirth, Fischer und viele Andere die auf Adolf Zeising das Gebiet des Geschmacks theoretisch und zum Theil auch praktisch auf eine Weise anbauten, dergleichen sich bei keinem andern Volke findet, wie denn auch dem Namen von der Sache selbst nach die Aesthetik als die wissenschaftliche Geschmackslehre bis jetzt blos der teutschen Literatur angehört[8]). Auch ist blos bei uns die Geschmacksbildung (in ihrer höhern Beziehung) und die Geschmackslehre in ihrem innigen Zusammenhange mit der Religionsphilosophie anerkannt[9]).

Ueber den Begriff des Geschmacks als gebildetes Schönheitsgefühl, oder nach Kant's Ausdruck, als ästhetische Urtheilskraft, ist man daher bei uns auch im Wesentlichen ziemlich einverstanden, besonders seit die neuere Philosophie dies Gebiet nicht als bloße Nebensache, sondern die Aesthetik als einen wesentlichen oder Haupttheil der Philosophie anerkannt hat[10]). Dies Geschäft zuerst durch Kant unter dem Namen „Kritik der Urtheilskraft" veröffentlichte Geschmackslehre, welche die „Kritik der reinen und der praktischen Vernunft" ergänzte. Es ist zur Genüge bekannt, daß sie nicht nur als Hauptheil jener in so großartigem Umfange epochemachenden kritischen Philosophie große Autorität und noch bedeutenderen Einfluß gewonnen hat, sondern daß auch namentlich Goethe und Schiller ihr ein eifrigstes Studium gewidmet haben, sie auch den Letztgenannten zu seinen ästhetischen Hauptschriften (über „Anmuth und Würde," „Aesthetische Erziehung" u. s. w.) anregte, während Herder gegen dieselbe in seiner „Kalligone" sehr feindselig übrigens allerdings mit besseren Waffen gerüstet als früher in seiner Metakritik gegen die theoretische Philosophie Kant's) auftrat. Zur richtigen Würdigung des Kant'schen Werkes und dieses Streites zwischen Kant und Herder (welchen früher schon Krug in s. „Kalliope" eben nicht mit besonderem Geschicke zu versöhnen suchte) möchte wol am besten die Exposition dienen, welche Fries in s. Neuen Kritik der Vernunft im 3. Bd. (3. Buch von der Aesth. §. 221 fg.) gegeben hat. Ihm zufolge findet sich allerdings in dem Kant'schen Werke im Wesentlichen die wichtigsten Grundsätze der Geschmackslehre anerkannt, zugleich aber ausgesprochen, daß Kant namentlich gleich in seinen ersten Begriffsbestimmungen bedeutender Fehlgriffe sich schuldig gemacht hat und für seine eigene Person auch nur zu oft ganz geschmacklos geurtheilt hat[11]).

5) Vergl. Sulzer's Allgem. Theorie der schönen Künste. 2. Th. S. 377 fg. 6) Das Nähere hierüber s. in Gruber's Wörterbuch der Aesthetik s. h. v. 7) Worte des Freiherrn v. Wagern in der 17. Sitzung des Bundestags vom 3. 1817. (Antheil an der Politik. 3. Bd. S. 65.) Vergl. (Scheidler) Publicist. Mnemosyne in Bran's Minerva. 1851. Septbr.

8) Daß bei den Franzosen selbst das Wort Aesthetik in unserem Sinne nicht üblich, ward u. A. in der Allgem. Zeit. vom 18. April 1852 bemerkt. 9) Vergl. den Artikel Fries (1. Sect. 50. Bd.). 10) Herbart gründet bekanntlich die gesammte praktische (auch die Rechts-) Philosophie auf die Lehre vom sittlichen Geschmack, was übrigens nicht zu billigen ist. Vergl. Jm. Hermann Fichte, Syst. der Ethik. 1850. 1. Bd. S. 154 fg. — Uebrigens gehören hierher auch die teutschen Hauptwerke über die Geschichte der Literatur von Gervinus, W. Menzel, Julian Schmidt, R. Gottschall u. 11) „Von keinem Theile der Philosophie gilt es mehr als von der

Digitized by Google

Letzteres möchte besonders in Bezug auf Kant's Urtheile über die Musik gelten, die wirklich oft so herauskommen, als hätte der große Philosoph nichts als sogen. Tafelmusik — diese geschmacklose Entwürdigung der ersten aller Künste — gekannt! — Fries selber bezeichnet den Geschmack ebenfalls als das Vermögen der rein ästhetischen Beurtheilung, d. h. abgesehen von allen anderen Beurtheilungen des Unterhaltenden, als der reflectirten Urtheilskraft ihrer höchsten Freiheit und Unabhängigkeit vom Verstande, der sich ihr Gesetz selbst gibt (wobei das Wohlgefallen oder Mißfallen von allen Nützlichkeits- oder sonstigen Zweckbeziehungen unabhängig sich äußert). Ihr Gesetz ist ein ursprüngliches Eigenthum unseres Gemüths, nichts Gelerntes, nichts Angebildetes. „Was Schönheit sei, wird nicht gelernt, ihre Idee hat Jeder, und sie ist in Jedem dieselbe, jene Regel einer freien Einheit und Harmonie in Gestalt und Spiel. Aber der Geschmack ist dennoch bald roh, bald gebildet, bald wild, bald überfeinert. Er spricht zwar immer nach demselben Gesetze, aber die Art, wie er unterordnet, ist sehr verschieden, weil das Gesetz selbst nie (in bestimmten Begriffen) ausgesprochen werden kann. Jedermann, der Schönheit sucht, sucht damit jene Form der ästhetischen Idee, aber der Eine erblickt sie an diesem, der Andere an jenem, vorzüglich bei Kunstproducten; dem Wilden sind die Fratzengesichter seines Tomahak mit der steinernen Zunge oder die tätowirten Züge seines angemalten Gesichts schön, unserem Bauer seine groben Madonnen, dem Oriente aber seine mythologischen Figuren und dem Griechen seine Götter. Alles nur nach dem verschiedenen Verhältnisse, wie dasselbe Vermögen zur Ausübung gebracht wird. Angebildet kann der Geschmack nicht werden und braucht es nicht, Jeder hat ihn schon der Anlage nach; aber Ausbildung fodert er für die scharfe und feine Auffassung vom ästhetischen Verhältnisse“ [12]). — (Hieran läßt sich zugleich die Bemerkung knüpfen, daß das Wort Geschmacklosigkeit, ebenso wie Gefühllosigkeit nicht im strengen Sinne als völliger Mangel an ästhetischem Gefühle genommen werden darf, sondern nur einen geringen Grad, oder eine falsche Richtung des Geschmacks bezeichnet).

Es ist interessant, daß sich für die Richtigkeit dieser Ansichten auch die bedeutende Autorität Winkelmann's anführen läßt, der, wie Goethe in seinem „Winkelmann und sein Jahrhundert“ und Rehberg in seinem in der Minerva 1835 abgedruckten „Goethe und sein Jahrhundert,“ so treffend nachgewiesen, grade in diesem Gebiete wahrhaft Epoche gemacht, und gleichsam der Lehrer des guten Geschmacks oder der Geschmacksbildung in den schönen Künsten für seine Zeit und alle Zukunft geworden ist. Dies nicht nur durch seine allbekannten Meisterwerke, sondern ganz speciell durch eine eigene „Abhandlung von der Fähigkeit der Empfindung des Schönen mit der Kunst und dem Unterrichte in derselben“ im J. 1763 herausgegeben [13]). In derselben bezeichnet Winkelmann den Geschmack als die Fähigkeit der Empfindung des Schönen in der Kunst und als einen Begriff, welcher zugleich die Person und Sache, das Enthaltende und das Enthaltene in sich schließt. Er bemerkt, daß diese Fähigkeit der Himmel allen vernünftigen Geschöpfen, aber in sehr verschiedenem Grade gegeben habe. „Die mehrsten sind wie die leichten Theile, welche ohne Unterschied von einem geriebenen electrischen Körper angezogen werden und bald wiederum abfallen; daher ist ihr Gefühl kurz wie der Ton in einer kurzgespannten Saite. Das Schöne und das Mittelmäßige ist denselben gleich willkommen, wie das Verdienst und der Pöbel bei einem Menschen von ungemessener Höflichkeit. Bei einigen befindet sich diese Fähigkeit in so geringem Grade, daß sie in Austheilung derselben von der Natur übergangen zu sein scheinen könnten.“ Winkelmann führt davon namentliche Beispiele solcher an, die, obgleich den sogenannten gebildeten Ständen angehörig, für die größten Meisterwerke der Bildhauer- und Malerkunst keinen Sinn zeigten; er weiß sogar an dem berühmten gelehrten Kunstkenner, dem Baron von Stosch, dem „größten Alterthumskundigen der damaligen Zeit“ nach, daß zur Ausbildung jener Fähigkeit die bloße Gelehrsamkeit nicht hinlangt, indem jener z. B. nicht einmal den vaticanischen Apoll, das Wunder der Kunst, die Niobe und ihre Töchter u. gehörig zu würdigen wußte; wie er denn auch wie von den geborenen Römern behauptet und nachweist, daß die bloße Gelegenheit, ihren Geschmack zu bilden, auch nicht hinreicht, „weil die Menschen der Henne gleich sind, die über das Korn, welches vor ihr liegt, hingeht, um das Entfernteste zu nehmen; was wir täglich vor Augen haben, pflegt kein Verlangen zu erwecken.“ Im Allgemeinen bemerkt Winkelmann (S. 383): „Es ist mit dieser Fähigkeit, wie mit dem gemeinen gesunden Verstande: ein Jeder glaubt denselben zu besitzen, welcher gleichwol seltener als der Witz ist. Weil man Augen hat wie ein Anderer, so will man so gut als ein Anderer sehen können. So wie sich selbst nicht leicht

---

Kritik des Geschmacks, daß die philosophische Speculation nur den negativen Nutzen hat, Irrthum abzuwehren. Speculation über Schönheit und schöne Kunst wird Niemand lehren, was Schönheit und Erhabenheit sei, der es nicht vorher schon weiß; Philosophie wird Niemand Genie geben, der es nicht schon mitbringt, glücklich genug, wenn ihr Begriff das vorhandene nicht noch gar irreleitet; sie wird sogar Niemand Geschmack geben, der ihn nicht sonst schon hat. Sie kann uns nur lehren, was Genie sei, und sie kann nur denjenigen, der Geschmack hat, lehren, was er eigentlich darin besitze und womit er ihn nicht verwechseln dürfe. Das ganze Geheimniß der Speculation über Schönheit und Kunst liegt in Kant's Kritik der Urtheilskraft mit einer bis dahin unerreichten Schärfe des Gedankens verborgen. Aber eben darin zeigt sich einleuchtend, was Philosophie hier allein leisten kann; denn dessenungeachtet zeigt Kant in den meisten Ausführungen von Beispielen, daß er selbst wenig Geschmack hat, welches unsere meisten Aestheliker von ihm abgewandt oder sie abgehalten hat, ihn zu verstehen.“ Fries, N. Kritik der Vernunft III. S. 236.

12) Vergl. Fries, Religionsphilos. und dess. „Julius und Evagoras.“

13) Winkelmann's Werke II. S. 381 (ed. Fernow).

Digitized by Google

ein Mädchen für geistig hält, so verlangt ein Jeder das Schöne zu kennen. Es ist nichts empfindlicher, als Jemandem den guten Geschmack absprechen wollen; man bekennt sich selbst eher mangelhaft in allen Arten von Kenntnissen, als daß man den Vorwurf höre, zur Kenntniß des Schönen unfähig zu sein. Die Unerfahrenheit in dieser Kenntniß gesteht man zur Noth zu, aber die Fähigkeit zu derselben will man behaupten." Winkelmann zeigt übrigens weiterhin sehr gut, daß diese Fähigkeit oder der Geschmack als ein innerer Sinn für das Schöne vor allen rasch empfänglich „fertig und schnell sein muß, weil die ersten Eindrücke die stärksten sind und vor der Ueberlegung vorhergehen, was wir durch diese empfinden, ist schwächer." Daher muß die ästhetische Auffassung bildlich, d. h. mittels der Einbildungskraft gleich auf das Ganze gerichtet sein, „wer hier von den Theilen auf das Ganze gehen wollte, würde ein grammatikalisches Gehirn zeigen und schwerlich eine Empfindung des Ganzen und eine Entzückung des Schönen in sich erwecken." (Dazu geben Goethe's Gedichte: Kenner und Enthusiast, Kenner und Künstler u. s. w. einen treffenden Commentar.) Als Hauptmittel der Geschmacksbildung bezeichnet Winkelmann einerseits durch die Erklärung der schönsten Stellen alter und neuer Schriftsteller, besonders der Dichter, das Gefühl des Schönen zu erwecken, und andererseits frühzeitig das Auge an Beobachtung schöner Kunstwerke oder deren Nachbildungen zu üben [14]); „denn sowie die Wahrheit auch ohne Beweise überzeuget, so wird das Schöne, von Jugend an gesehen, auch ohne weitern Unterricht vorzüglich gefallen." — Ferner gehören hierher auch Nachweisungen Winkelmann's, worin das Schöne eigentlich bestehe (Werke, von Fernow und Meyer I. Bd. S. 247; IV, 36 fg., 50 fg.; 181; VII, 75 fg.), worin sich Schönheit und das Schöne unterscheiden (II, 382. 413.) und letzteres von dem Lieblichen (IV, 50) „über die Fähigkeit das Schöne in der Kunst zu empfinden" (I, 130; II, 382 fg., 388; IV, 51) und daß das Schöne eigentlich gar nicht definirt werden kann (VII, 73). Auch in einer der neuern und vorzüglichsten Schriften über Aesthetik wird ebenfalls anerkannt [15]), daß die Vorstellung von der Schönheit zu den primitiven oder Urvorstellungen des Menschen gehört, daher ihr Wesen nicht anders als unmittelbar durch Anschauung, nicht aber durch den Begriff zu erkennen, mithin auch nicht aus Begriffen abzuleiten und nachzuweisen ist, was schön sei? In diesem Sinne ist zu sagen, daß über das Schöne nicht zu streiten ist und daß Jeder seinen eigenen Geschmack habe, nicht daß das Schöne auf dem Geschmacke des Einzelnen beruhte und nur in diesem wäre, sondern blos in dem Sinne, daß das Schöne nicht zu erklären und abzuleiten, also auch nicht wie etwa wissenschaftliche Wahrheit einem Leugnenden bewiesen werden kann. „Ein nach scharfem Begriffe zu bestimmendes Urtheil über das Schöne gibt es also nicht, wol aber zur Bildung des Urtheils eine Norm, welche wir, so weit sie mehr im Allgemeinen bleibt, Kanon, sofern sie mehr Bestimmtheit enthält, Typus nennen. Kein Urtheil über das Schöne ist ohne Typus oder Kanon, mit welchem es verglichen wird. Ein Blindgeborener, der zum Sehen gelangt, wird wol sogleich einen dunkeln Eindruck der körperlichen Schönheit empfinden, aber ein Urtheil über das Schöne wird er nicht eher haben, als bis er sich einen Typus gebildet hat. Das erste ist in der That, daß wir durch unmittelbare und bloße Anschauung die Schönheit wahrnehmen und empfinden, das zweite, daß wir hieraus einen Typus des Schönen abnehmen, ein drittes ist das Urtheil oder die Vergleichung eines einzelnen schönen Gegenstandes mit dem Typus. Soweit ist es mit dem Urtheile über das Schöne nicht anders als mit dem Urtheile über das Sittliche, welches eine Vergleichung der Handlung oder Gesinnung mit dem Sittengesetze ist. — Aber statt daß die Sphäre des Sittlichen an sich als solchem von der Bestimmtheit des Gesetzes ganz erfüllt ist, also das Urtheil über das Sittliche wie alles Verstandesurtheil im engeren Sinne die vollständigste Schärfe, Begründung und Nachweislichkeit gestattet, läßt der Kanon, das Schöne immer eine Freiheit der Willkür in der Gestaltung zu. Hier ist die Gestaltung nicht vollständig durch die Norm bestimmt, der Typus ist mehr nur ein Muster, nach dessen Art gebildet werden soll; nicht aber ist mit Bestimmtheit angegeben, was geschehen soll. Dies ist wesentlich unterscheidender Charakter des Schönen und des Sittlichen; das Sittliche nimmt soweit Schönheit an, als zu der bestimmten Vorschrift des Gesetzes Freiheit und Willkür des Thuns, Fühlens und Wollens hinzukommt, und darum ist im Thun vorzugsweise das bestimmende Fühlen und Wollen schön, weil es mehr jenseits des Gesetzes liegt. So findet bei dem Schönen der Satz des Protagoras besondere Anwendung, daß der Mensch das Maß der Dinge sei. — Das Vermögen nun des Urtheils, wo Unbestimmtheit der Norm und deshalb Freiheit des Urtheilenden stattfindet, insenderheit also das Organ zur Wahrnehmung und Hervorbringung der Schönheit, ist der Geschmack. Und das Wesen der Erkenntniß des Schönen ist so sehr in dem Charakter des freieren, nicht durch Gesetz und Begriff vollständig mit Nothwendigkeit bestimmten Urtheils enthalten, diese Freiheit und Unbestimmtheit ist in so wesentlichem Verhältnisse zur Schönheit und zur Kunst, daß man sehr tiefen Grund hatte, als man die Lehre von der Kunst und von der Schönheit Geschmackslehre nannte" [16]).

Es ist dies auch um deswillen hier angeführt worden, weil der neueste und bedeutendste wissenschaftliche Schriftsteller über Aesthetik, Vischer, in seinem Hauptwerke (I, 202) dem Geschmacke nicht sein gebührendes Recht

14) Winkelmann schlägt dazu besonders die Nachbildungen der antiken Bildwerke und Gemälde, sowie die sogenannte Raael'sche Bibel vor, welches beides Pantes Bartoli gestochen hat. 15) Tittmann, Ueber die Schönheit und die Kunst S. 4 fg.

16) Tittmann, Ueber die Schönheit und die Kunst S. 11 fg.

Digitized by Google

anthut, sondern ihn nur für untergeordnetes (nach Kant's Ausdruck blos „anhangendes") Schöne, wie Kleidung, Möblirung u. dgl. m. gelten lassen will! Allerdings kann und soll sich auch hierin der Geschmack zeigen [17]); allein die Beschränkung seines Begriffs hierauf ist offenbar nicht nur wider allen Sprachgebrauch, und zwar nicht nur des gemeinen Lebens, sondern auch der Wissenschaft qu. selbst und ihrer bedeutendsten Heroen (zu welcher Verleugnung kein einzelner noch so scharfsinniger Philosoph berechtigt ist), sondern sie würde auch den ebenfalls in culturhistorischer Beziehung einmal als Thatsache vorhandenen, in volks- und staatspädagogischer Hinsicht wichtigen Begriff der Geschmacksbildung und was damit zusammenhängt, ohne Fug und Recht alteriren, seine Sphäre viel zu sehr verengen, was zugleich ganz verwerflich erscheint, da grade dies Capitel mit den wichtigsten socialen Problemen der Gegenwart genau zusammenhängt.

Man kann übrigens das Wort Geschmacksbildung auch in seiner ursprünglichen, niederen Bedeutung nehmen, und ihm selbst in diesem Sinne in volks- und staatspädagogischer Beziehung einen wahren Werth beilegen. Hierher gehört zunächst, was bereits oben (S. 87 fg.) über den Einfluß der Kochkunst auf die Civilisation und Cultur gesagt worden, dem noch hinzugefügt sein mag, daß selbst der hochsinnige Kaiser Maximilian I. — der „letzte Ritter" — die „Köcherei und Kunst der Bankette" gründlich gelernt und wissenschaftlich geübt hat [18]). Es ist wichtig für ein Volk, auch in Bezug auf das Essen und Trinken sich nicht auf das Allernothdürftigste zu beschränken, sondern sich in dieser Hinsicht etwas Luxus anzugewöhnen, weil es (wie Say in s. Prakt. Handbuch der Nationalökonomie gezeigt) seine Arbeit darnach einrichtet und daher in Nothfällen sich durch Entsagung eher helfen kann, als z. B. die Hindus, die, weil sie für Nichts als ihre Reispretion arbeiten, bei jeder Mißernte zu Tausenden Hungers sterben. Sodann hat der Wechsel der Nahrung einen günstigen Einfluß auf den Geist [19]), und Diesterweg ist (Lebensfrage H. I.) im Irrthume befangen, wenn er diejenigen Nationen, bei welchen Alle ohne Ausnahme Tag für Tag dieselbe Nationalkost genießen, als Muster preißt. (Wer kennt nicht das „toujours perdrix?") Wie bedauerlich ist es, daß bei uns das arme Volk fast blos von Kartoffeln lebt, dem schlechtesten aller Nahrungsmittel [20]). (Wichtig ist, daß neuerdings das Geschmacksvorurtheil gegen das Pferdefleisch mehr und mehr abkommt.) Selbst die Gourmandise, so wenig man ihr als solcher das Wort reden mag, ist doch, indem sie den physischen Geschmackssinn ausbildet und verfeinert, schon darum im Fortschritte, weil sie die rohe Fresserei — in unserer Sprache sehr bezeichnend die Völlerei genannt — mehr und mehr verdrängt hat; ein Punkt, den die Sittengeschichte mit unleugbaren Thatsachen aus den Gesetzgebungen des Mittel- und späteren Zopfzeitalters über Luxus aus allem Zweifel setzt. Wie wichtig wäre es ferner, wenn die Branntweinpest dadurch gehindert werden könnte, daß der Geschmack sich an das Bier, welches freilich selber schmackhafter und wohlfeiler werden müßte! gewöhnen ließ. Und wie gut wäre es, wenn die Weincultur bessere Fortschritte machte! Fr. von Raumer hat gewiß nicht Unrecht, wenn er (Herbstreise nach Venedig 1819) meint, die Regierungen sollten wo möglich auch dafür sorgen, daß auch das Volk zum Genusse eines guten Glases Wein gelange; was freilich wie des guten Heari IV. Sonntagshuhn im Bauerntopfe noch lange ein pium desiderium bleiben wird.

Daß aber wirklich selbst diese, zunächst allerdings materielle Geschmacksbildung für das höhere Leben Bedeutung hat, darüber finden sich interessante Belege in der Probe einer Geschichte der Zechkunst, welche Gervinus in s. Gesammelten hist. Schriften 1838 gegeben hat. Er erörtert zunächst, daß dieser scherzhafte Gegenstand auch seine ernsthafte Seite hat, sowie seiner heiteren eine ernste Absicht abgewonnen werden kann, und daß namentlich für die Geschichte als der Auffassung der Erscheinungen und Gesetze der vernünftigen Menschenwelt es weder etwas Zufälliges noch Kleines und Bedeutungsloses gibt: „Wenn dasselbe Gesetz chemischer Mischung die ungeheuerste Körpermasse wie das kleinste Atom durchdringt, wenn der Gang der Entwickelung der Menschheit der nämliche ist wie der des unwichtigsten Individuums, so ist an sich die Beobachtung des Kleinsten und des Größten von gleichem Belange, und jene kann mehr als diese dem gebrechlichen Menschen den Trost geben, daß die Haare auf seinem Haupte alle gezählt sind. Eine Geschichte der Dinologie oder Potologie würde es zeigen können, daß der Mensch in der unbewußtesten Pflege eines halb physischen, halb geistigen Genusses an dieselben Gesetze gebunden ist wie in der Befriedigung der höchsten Bedürfnisse seines strebenden Geistes." — Dann bemerkt Gervinus, daß es eine Geschichte des Weins und des Weintrinkens (denn nur darauf wird herkömmlich und mit Recht der Ausdruck Zechen und Zechkunst beschränkt) gibt, die „mit unserer geistigen Bildung zusammenhängt." Schon der Wein selbst zeigt in sich das Element innerlicher Ausbildung und Veredelung, in dem Processe der Gährung Verwandtschaft mit dem organischen Leben und in seiner Bewegung zur Zeit der Weinblüthe eine Art von Gemeingefühl; er zeigt nach seiner Entwickelung an der Pflanze eine eigene innere. Das Weintrinken ist als ein halb körperlicher, halb geistiger Genuß zu bezeichnen, da es von dem Begriffe des geselligen Zusammenseins wenigstens in der Regel so wenig getrennt wird, wie der Begriff des „geselligen Zusammenseins von dem des Trinkens." — Da nun von dem Wesen der Geselligkeit und den Formen der Gesellschaft alle menschliche Cul-

17) Vergl. Gutzkow's Unterhalt. am häusl. Herd. 1853. II. Nr. 12. S. 192. 18) s. Allgem. Zeit. April. 1827. Nr. 41. Ergänzungsbl. S. 322. 19) Stubedissen, Betracht. des Menschen. 3. Bd. 20) Kletke, Nahrungsmittelfrage S. 60. — Wie dasselbe verbessert werden kann (durch Zusatz von Milch), ist gezeigt in Gutzkow's Unterhalt. 1855. III. Nr. 37.

Digitized by Google

tur ausgeht (vergl. oben S. 88 fg.), so hat Gervinus gewiß Recht, wenn er meint, daß eine Geschichte der Techkunst ausführlich zeigen könnte, „was man lange geahnt, oft angedeutet, häufig auch belächelt hat, in wie großer und enger Beziehung der Wein mit der Cultur der Staaten, mit dem Aufblühen freier menschlicher Bildung steht, wie die Trinkkunst mit dieser Bildung und Cultur allezeit Schritt hält, sinkt und steigt;" was der Verfasser dann speciell in der Geschichte alter, mittlerer und neuerer Zeit nachweist.

Mit Recht ist neuerdings (in der Deutschen Vierteljahrschrift 1847) darauf hingedeutet worden, daß für die Lösung der Lebensfrage unserer Civilisation, die Bekämpfung des Proletariats und seiner Krankheit des Pauperismus, es vornehmlich darauf ankomme, den Proletarierm selbst den Schmutz ihres Daseins zum Ekel zu machen, damit sie nicht wie bisher sich darein ergeben, durch frühe Heirath dies Elend fortzupflanzen. Ebenso ist auch neuerdings von der ästhetischen Erziehung, also der Geschmacksbildung des „Volks," öfters die Rede gewesen, z. B. in einem Aufsatze darüber von Guhrauer in der Deutschen Vierteljahrschrift von 1848 (Nr. 41. S. 106 fg.), sowie schon weit früher J. Schön in s. Neuen Grundlegung der Nationalökonomie S. 352 es ausgesprochen hatte: „Wer das Leben eines Volks veredeln will, muß mit den Vergnügungen desselben den Anfang machen" [21]). Dasselbe zeigten näher die in Basel 1840 erschienenen zwei Preisschriften: Ueber die Veredelung der Vergnügungen der arbeitenden Classen [deren erste vom Professor Scheitlin in St.-Gallen verfaßt worden [22])]. — Die volks- und staatspädagogische Wichtigkeit dieses Punkts ist auch erst neuerdings noch in einer Anzeige des sehr lesenswerthen Buches von Symons: Tactics for the Times: as regards the condition and treatment of the Dangerous Classes, in dem Magazine für die Lit. des Auslandes [23]) ausgesprochen worden. Es wird darin zunächst das Capitel jenes Werks von dem Verhältnisse des Verbrechens zur Trunksucht erwähnt und gesagt: „Symons verlangt von der Gesetzgebung, daß sie mit allen Mitteln dieses große Laster des Volks bekämpfen und unterdrücken solle. Wir fürchten jedoch, daß alle Mittel dagegen so lange unwirksam bleiben werden, bis das Volk in Bezug auf Erholung und geselligen Verkehr von den Schenkhäusern weniger abhängig gemacht wird, als es jetzt ist. Wenn die Behausungen der Armen wohnbarer gemacht würden, wenn die Bildung allgemeiner unter ihnen wäre, wenn öffentliche Bibliotheken, Gärten und Bäder Allen zugänglich, — wenn Volksbelustigungen eingeführt und Anstalten getroffen würden, daß die arbeitenden Classen ihre Mußestunden ohne Kosten zubringen könnten: so würden die Schenkhäuser bald aufhören, die Stätten der Lüderlichkeit und die Pflanzschulen der Verbrechen zu sein, die sie jetzt sind." — Es bedarf wol nur einer kurzen Andeutung, wie dornirt ein großer Theil der heutigen sogenannten gebildeten Engländer und namentlich der dermaligen Parlamentsglieder ist, welcher das Verbot der öffentlichen Concerte in den königl. Parks im angeblichen Interesse der Heiligkeit der Sonntagsfeier erwirkt hat, während jene Musik doch grade für die sittliche Volksbildung die besten Wirkungen haben müßte [wie u. a. in der Deutschen Allgem. Zeitung vom 11. Juni 1856 gut gezeigt worden [24])]. Gleichwol hat grade in England die Erfahrung bewiesen, daß dort das Volk, selbst in Fabrikorten, wenn ihm nur das Bessere dargeboten wird, dafür, besonders für Geschmack und selbst für wissenschaftliche Bildung sehr wol empfänglich ist (worüber Näheres in der Deutschen Gewerbzeit. 1845 vom 4. Nov., Hall. Allg. Lit.-Z. Nr. 271. Dec. 1847 S. 1012 fg., Blätt. f. liter. Unterhalt. 1846 Nr. 248. vom 5. Sptbr., 1849 Nr. 48., in einem Berichte über die sogenannten Lumpenschulen in Westminster, und im Magaz. f. d. Liter. des Auslandes 1854 Sptbr. in einem Aufsatze „die pädagogische Völkerausstellung in London"); auch sei hierbei an die treffende Rede erinnert, welche Prinz Albert bei der Grundsteinlegung zu dem Gebäude für die Nationalgalerie in Edinburg über die hohe Wichtigkeit der ästhetischen oder Geschmacksbildung für den Nationalcharakter hielt [25]). Ueberdies wird der aus der londoner Weltausstellung von 1851 hervorgegangene Sydenhampalast, der am 10. Juni 1854 eröffnet worden, in dieser Beziehung die unberechenbarsten Einwirkungen äußern, wie das englische „Athenäum" speciell nachgewiesen [26]).

Dies führt uns nun noch näher zu der Geschmacksbildung im eigentlichen höheren oder ästhetischen Sinne dieses Worts, und zu ihrer sittengeschichtlichen, sowie volks- und staatspädagogischer Bedeutung, wobei freilich (wie bei der Religion) sehr viel auf den Unterschied zwischen wahrer und falscher Geschmacksbildung ankommt, welcher seinerseits durch verschiedene Momente, besonders durch die allgemeine (religiöse oder philosophische) Welt- und Lebensansicht über die Culturstufe der Völker und Einzelner bestimmt. Es gibt in der That bereits einen eigenen Zweig der culturhistorischen Literatur, welcher sich mit der Geschichte des Geschmacks, seines Zustandes bei den verschiedenen Nationen und namentlich seines Verfalls beschäftigt. So erschien schon bei den Franzosen Lettres sur la naissance, les progrès et la décadence du *goût* en France, von Remond de St. Mard bei s. Réflex.

21) Auch Say stimmt bei in s. Prakt. Handb. der Nationalökonomie. 5. Bd. S. 80 der stuttgarter Uebers. 22) Vergl. Leipz. Allgem. Zeit. 1845. vom 30. Mai und Allgem. Anzeig. d. Deutschen. 1841. Nr. 51 vom 21. Febr. 23) Nr. 146 vom 6. Dec. 1849.

24) Vergl. D. A. Z. vom 27. Febr. 1856, desgl. vom 23. Mai 1855 und vom 26. Juni 1. 1852; A. Z. vom 19. Juni 1855 und 21. März 1856. — Ueber den Unsinn des englischen sogenannten Sabbathgesetzes vergl. auch das Morgenblatt Nr. 23 vom 3. Juni 1855. S. 550. Ausführlicheres findet sich auch darüber in Fr. v. Raumer's „England." 25) s. Preuß. Staatsanzeiger vom 4. Sept. 1850. S. 1515. 26) Vergl. Cotta's „Ausland." 1854. Nr. 23. S. 551 fg.

Digitized by Google

sur la Poésie, Paris 1733 und im 3. Bd. S. 156 f. Oeuv., Amst. 1749. 5 Bde., Einzeln teutsch Leipz. 1768. — Quelles sont les sources de la décadence du goût, Discours. Nism. 1768 von dem Abte la Serre, und vor einem Jahrhunderte in Montpellier 1753 Esprit des beaux arts, ou histoire raisonnée du goût. 2 Bde. von Pierre Estève. Auch in Voltaire's Schriften in den Questions sur l'encyclopédie im Art. Goût (in der Ausgabe der Werke Voltaire's von Beaumarchais 52. Bd. S. 102) finden sich interessante Beiträge zur Geschichte des Geschmacks, besonders in Frankreich. Noch etwas früher erschien in Teutschland von dem schon oben erwähnten Vorgänger Klopstock's J. J. Bodmer: Anklage wegen des verderbten Geschmacks. (Zür. 1728.) — Unterf. einiger Ursachen des verdorbenen Geschmacks der Teutschen von G. F. Meyer. (Halle 1746.) — Von dem Einflusse der Nachahmung fremder Werke auf den vaterländischen Geschmack (Berlin 1788.) und ein Nachtrag dazu im 2. St. von K. P. Moritz Italien und Deutschland. (Berlin 1789.) Die bedeutendste Schrift ist übrigens noch immer Herder's Ursachen des gesunkenen Geschmacks bei den verschiedenen Völkern, die mit den treffenden Worten beginnt: „Es ist ein wunderbarer Anblick, daß der Geschmack, diese schöne Gabe des Himmels, die er dem menschlichen Geiste nur in den Zeiten seiner schönsten Blüthe bestimmt zu haben scheint, nicht blos nur noch einen schmalen Strich des Erdbodens berührt, sondern auch auf diesem schmalen Striche nur durch kurze Perioden gewirkt habe. Kaum ließ er sich irgendwo auf einer glücklichen Stätte nieder, so sammelte er sich auch bald Brennreiser zu seinem eigenen Grabmale, bis spät aus seiner Asche anderswo ein anderer Phönix entstand und wieder das Schiffal hatte wie sein Vater."

Im Allgemeinen ist vor Allem der Hauptpunkt festzustellen, daß die Geschmacksbildung wie die religiöse diejenige ist, bei welcher, wenigstens in Betreff des Grundwesentlichen, alles Monopol des Standes oder Reichthums insofern wegfällt, als dieselbe auch an das „Volk" im socialen Sinne gebracht werden kann und soll, was z. B. in Bezug auf die wissenschaftliche nie und nirgends, und hinsichtlich der politischen Bildung ebenfalls nicht oder nur in sehr geringem Grade der Fall sein kann[27]). In Betreff des ersten Punkts ist das Nöthigste schon ausführlich in dem Artikel Fries (I. Sect. 50. Bd. S. 184) mitgetheilt. Hier sei nur daran erinnert, daß es zu Pestalozzi's und seiner Schule Hauptverdiensten gehört, die praktische Möglichkeit der ästhetischen Volksbildung (besonders durch Gesang und Zeichnenkunst) bewiesen zu haben[28]), sowie auch Tittmann in seinen Blicken auf die Bildung unserer Zeit, 1835 S. 145 bestimmt es ausspricht, daß „die ästhetische Bildung keinem Stande zu verschließen sei"[29]). Dabei warnt derselbe aber zugleich vor aller Verbildung: „Es ist wol durch sich selbst klar, daß hiermit nicht nur nicht das Lesen unserer gewöhnlichen Romane, sondern auch nicht das Hinauffchrauben derer, welche nur eine sehr beschränkte Bildung empfangen können, zu solchen Dingen empfohlen werden soll, wo sie weder die rechte Wahl treffen, noch wenn sie sie getroffen hätten, doch das Bildende auffunehmen vermögen würden. Es ist aber zu erinnern, daß ästhetische Bildung überall liegt, in allem Sein und Thun, daß sie mit Sauberkeit und Nettigkeit und Zierlichkeit alles Gestaltens anfängt, daß sie an alle Ausbildung der Rede und zunterst der Aussprache sich anschließt, daß allezeit mit Richtigkeit, Genauigkeit und Schärfe des Ausdrucks Wahl und Geschmack sich verbindet. Wahl und Geschmack sollte nirgends fehlen und bei Allem berücksichtigt werden, was vor die Seelen der Zöglinge gebracht wird. Darin freilich könnte leicht gefehlt werden, wenn man ohne die feinste Unterscheidung, ohne die Gabe den Geschmack überall anzuwenden nach Gegenständen ästhetischer Bildung suchen wollte; und es könnte leicht zu Mißverständniß und zu Mißgriffen Anlaß geben, wenn die Berücksichtigung ästhetischer Bildung bei der Erziehung allgemein vorgeschrieben werden sollte. Allein nichtsbestoweniger bleibt es gewiß, daß in richtigem Sinne ästhetische Bildung ein wesentlicher Bestandtheil aller Bildung und insonderheit der sittlichen ist." In Bezug auf diese hier beiläufig angedeutete Gefahr von Mißgriffen und das rechte Verhältniß der Geschmacks- zur moralischen Bildung finden sich übrigens schon bei Herder treffende Worte, namentlich gegen die falsche Geschmacksbildung, besonders in unserem teutschen Volke, und über die Nothwendigkeit der Unterordnung des Aesthetischen unter das Moralische ausgesprochen[30]), sowie neuerdings bei Ed. Platner „Ueber die falsche Idealität" und H. Ritter[31]). Auch ein beliebtes Bühnenstück des wiener Dichters Bachmeyr „Der Trank der Vergessenheit" behandelt dies Thema.

Im Allgemeinen bleibt indessen die culturhistorische Thatsache stehen und ergibt sich selbst aus allen desfallsigen Verirrungen der Uebertreibungen, daß, wie schon Sulzer[32]) aussprach, „die Bildung des Geschmacks eine große Nationalangelegenheit ist. Vernunft und Sittlichkeit sind zwar die ersten Bedürfnisse des Menschen, der sich aus dem Staube emporheben und seine Natur erhöhen will; aber diese Erhebung vollendet der Geschmack, der beides Vernunft und Sittlichkeit vervollkommnet, der Anmuth und Gefälligkeit über die

27) Sismondi, Forschungen u. s. w. 1837. S. 104 fg. 28) Vergl. Rossel, Allgem. Monatsschrift für Erziehung. 1828. 9. Bd. S. 66. Jos. Schmid, Elemente des Zeichnens. 1809. Vorr. S. XX u. S. 90 fg. 29) Auch Wirth in s. speculat. Ethik 2. Bd. am Schlusse erklärt sich in diesem Sinne; desgleichen zeigt Hettner (in seiner Vorschule zur bildenden Kunst der Alten), „daß eine harmonisch echtmenschliche Erziehung ohne eine reine Geschmacksbildung schlechterdings undenkbar ist;" vergl. auch Thaulow, Hegel's Ansichten über Erziehung. 1853. I. S. XLVI.

30) Bd. 3. sch. L. u. K. 18. Bd. S. 26 fg. 31) Gegen Hettner in der von Droysen u. s. w. herausgegebenen Allgem. Monatsschrift für Wissensch. u. s. w. 1851. Oct. S. 302. 32) Sulzer, Allgem. Theorie der schönen Künste. 2. Bd. S. 374.

Digitized by Google

Handlungen und über das ganze Leben verbreitet, und überhaupt das Gemüth für das Gute und Böse empfänglicher macht. Man hat ihm mehr als den höheren Wissenschaften zu danken. Diese haben unmittelbar einen geringen Einfluß auf die Milderung des Charakters und der Sitten; von dem Geschmacke aber kann man mit völliger Wahrheit sagen, er lasse dem Menschen Nichts von seiner natürlichen Rohheit und mache ihn für alles Gute empfänglich." — Wie schon der alte Dichter sagt:

Didicisse fideliter artes
Mores emollit, nec sinit esse feros!
Ovid.

Am besten hat dies Thema unser großer Nationaldichter in seinen „Briefen über die ästhetische Erziehung des Menschen" abgehandelt. Selbst der stuttgarter Kirchentag vom J. 1850 sprach sich in diesem Sinne aus [33]). Gleichergestalt kann aber auch eine falsche Richtung in der Geschmacksbildung die übelsten Wirkungen hervorbringen, und mit Recht ist gesagt worden, daß der Geschmack ebenso gut als der Verstand in Sophisterei verfalle und die schöne Kunst ebenso gut wie die Philosophie ihre Sophisten und Scholastiker gehabt habe, die ihren Verstand und ihr Genie nur zur Verderbniß des wahren Geschmacks und somit eben zum Unheile der Nationen selber angewendet haben. In diesem Sinne wollte bekanntlich auch schon Platon sogar den Homer und Hesiod, insoweit sie unwürdige und volksverderbliche Ansichten in religiöser und sittlicher Hinsicht aufstellten, aus dem Unterrichte der Jugend verbannt wissen; vergl. Rob. Schramm's „*Plato* poetarum exagitator." Aristophanes Frösche V. 1006 fg. Kapßler, Fragmente aus Platon's und Goethe's Pädagogik 1821 S. 17 fg., in welchem letztern Buche zugleich sehr treffend nachgewiesen worden, wie Goethe's Weltansicht doch auf einen gewissen Epicuräismus hinauslaüft, und jedenfalls ist gewiß, daß Goethe's in seiner Uebersetzung der Diderot'schen Schrift: „Rameau's Neffe" aufgestellte Ansicht an die Werke aller Männer von Talent oder Genie dürfe man nicht den Maßstab der sittlichen Beurtheilung legen, eine höchst gefährliche ist, wie Rehberg näher gezeigt hat [34]). Uebrigens haben auch früher schon Herder in der Kalligone, Schiller in der Abhandlung: Ueber die Gefahr ästhetischer Sitten (in den Horen 1795), sowie in der über „Anmuth und Würde," besonders aber in dem Gedichte: „Die Künstler;" gleichergestalt auch Jean Paul am Schlusse seiner „Vorschule der Aesthetik" das Irrige in jener Ueberschätzung der Genialität in der ästhetischen oder Geschmacksbildung nachgewiesen, welche letztere bekanntlich neuerdings von H. Heine und dem sogenannten „jungen Teutschland" wieder zur Anerkennung zu bringen versucht ward. (Vergl. d. Art. Genie u. s. w. am Schlusse.)

Den schlagendsten Beleg für dies Alles gibt indessen die Geschichte des alten Hellas, welches trotz seiner beispiellos hohen Geschmacksbildung nur zuvald verfiel.

Um so nöthiger erscheint es, daß echte Geschmacksbildung als ein Hauptcapitel der Volks- und Staats- oder Nationalpädagogik wiederum wie im classischen Alterthume, aber in dem geläuterten Sinne des Christenthums, anerkannt werde. Es sei gestattet, schließlich hierüber die Ansichten zweier unserer berühmtesten Staatsgelehrten anzuführen. Der Erstere, K. Sal. Zacharia, unser „teutscher Montesquieu" sagt [35]): „Einen eigenthümlichen, einen noch innigeren geistigen Genuß als die Wissenschaften, gewähren die Schönheiten der Natur und die der Kunst. Denn das ist schön, was seinem Gegenstande angemessen, durch seine Form das geistige Leben auftregt. (Z. B. eine Rede ist schön, wenn und in wiefern sie durch ihren Bau, durch ihre Klarheit, durch die Wahl der Worte, durch den Einklang der einzelnen Redesätze ꝛc. gefällt, ein Bauwerk durch das Ebenmaß seiner Theile, ein Musikstück durch seinen Rhythmus und durch seine Harmonie.) Das Schöne erregt also nicht ein durch und auf die Beschaffenheit (oder Qualität) seines Gegenstandes beschränktes Wohlgefallen, sondern es steigert das geistige Leben überhaupt, es weckt den Geist zu einer Selbstthätigkeit, welche sich bald nur in einem eigenthümlichen fast geheimnißvollen inneren Wohlbehagen, bald aber in einer Reihe neuer Vorstellungen äußert. Sowie die Vernunft das höchste Vermögen des menschlichen Geistes oder der menschliche Geist selbst in seiner höchsten Macht und Freiheit ist, so ist auch die höchste Schönheit die, welche dieses Vermögen zur Thätigkeit weckt, also uns in die ideelle Welt versetzt. Darum waren von jeher alle gebildeteren Religionen den schönen Künsten mehr oder weniger befreundet. Die besondere Aufmunterung, welche die katholische Kirche den schönen Künsten zu Theil werden läßt, hat daher einen anderen und einen höheren Zweck als den, die Sinne im Interesse der Kirche zu bestricken. Die christliche Kunst leitet die Menschen zu Gott auf einem Wege, der einem Jeden zugänglich ist. Sie ist unter den Mitteln, durch welche die christliche Kirche verhindert, daß den europäischen Völkern sinnlicher Genuß nicht das Höchste sei, nicht das am wenigsten Wirksame." Der Zweite, Rob. von Mohl, widmet in seinem Hauptwerke Polizeiwissenschaft I. Bd. Kap. 5. unter der Rubrik: Bildung des Geschmacks, eine sehr ausführliche Besprechung, in der es zunächst in Bezug auf den Unterricht heißt: „Es wäre eine beschränkte Lebensansicht, wenn man nur die Bildung des Verstandes, des sittlichen und des religiösen Gefühls für so wichtig erachtete, daß sie eine Staatsunterstützung verdienen, die Bildung des Sinnes für das Schöne aber ganz dem Zufalle oder der Privatthätigkeit überließe. Die Ausbildung dieser Anlage vollendet erst die Harmonie in der Cultur, und wenn die

33) Constitut. Zeit. Berlin 1850 v. 16. Oct. 34) Sämmtl. Schriften I, 404 fg. Vergl. W. Menzel, Deutsche Literatur. 1836. III, 222. IV, 8, 44, später durch Lenau.

35) Zacharia, 40 Bücher vom Staate II, 210.

Digitized by Google

Wichtigkeit desselben auch in materieller Beziehung unter der Bildung des Verstandes, in höherer geistiger unter der des Sitten- und des Religionsgefühls steht, so ist sie doch die Quelle von Genüssen für den Einzelnen und eine Zierde für Volk und Staat. Allerdings entwickelt sich das Gefühl für das Schöne auch ohne eigenen Unterricht bald mehr bald weniger; allein zu einer umfassenden sowol als zu einer gründlichen Bildung ist methodischer Unterricht doch unentbehrlich so gut wie bei andern Zweigen der Cultur." Nachdem nun speciell nachgewiesen ist, wie für die sogenannten Volksschulen vor Allem durch Gesang und Tonkunst, aber auch durch sich anschließende Dichtkunst, in den untern Gewerb- und Gelehrtenschulen auch durch Zeichnenunterricht [36]), zu welchem letzteren in den höheren Gewerbschulen dann noch Unterricht in der eigentlichen Geschmackslehre kommen muß [37]), wie endlich eigentliche Kunstschulen einzurichten sind, — wird weiter treffend bemerkt, daß öffentliche leicht zugängliche Sammlungen von Kunstwerken (namentlich auch temporäre sogenannte Kunstausstellungen) eines der vorzüglichsten und unentbehrlichsten Mittel zur Bildung des Geschmacks einer Nation ist. Dabei wird freilich mit nur zu gutem Grunde beklagt, daß alle derlei Sammlungen von so hohen Preisen sind, daß kleinere Staaten sich darauf nicht einlassen können oder auch nicht dürfen, sofern dringendere Bedürfnisse nothwendig vorgehen müssen; — „die Kunst ist allerdings eine schöne Seite des menschlichen Lebens, allein auch nur eine schönez über ihr darf das Nothwendige, das intellectuell und sittlich Nützliche nicht vernachlässigt werden." Dies gilt auch ganz allgemein in Bezug auf die gesammte ästhetische oder Geschmacksbildung, wie auch das Wort Rückert's andeutet (Weish. d. Brahm. II, 183):

„Die Kunst ist um den Stamm des Lebens nur die Ranke,
Die ihn umringelt, daß er blühenden Schmuck ihm danke.
Mit reichlichem Gewed' laß sie den Stamm umstricken,
Doch so nicht, daß der Stamm müss' unterm Schmuck ersticken."
(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHMAUS (Hieronymus), ist die einheimische Namensform eines schweizerischen Gelehrten des 16. Jahrh., welcher dieselbe ins Griechische übersetzt und ihr in der Wortform *Gemisaeus* oder *Gemusaeus* eine lateinische Endung gegeben hatte, unter welcher, besonders der letzteren, er fast durchweg bei seinen Zeitgenossen und auch bei der Nachwelt bekannt geworden und bekannt geblieben ist. Aus einer achtbaren Familie zu Mühlhausen im Oberelsaß stammend und im J. 1505 geboren, legte er den Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung in der Schule seiner Vaterstadt, die er mit seinem älteren Bruder Augustin fleißig besuchte und bezog dann, weil ihn seine Aeltern mit Rücksicht auf seine glücklichen Anlagen und seine entschiedene Neigung dem gelehrten Stande bestimmt hatten, die damals blühende Universität zu Basel, wo er unter der Leitung des berühmten und vielseitig gebildeten Heinrich Glarean die alten Sprachen und die philosophischen Wissenschaften mit so glücklichem Erfolge studirte, daß er bald alle seine Mitschüler übertraf und ihnen nicht allein als Muster empfohlen, sondern auch zur Leitung ihrer Privatstudien vorgesetzt wurde. Glarean ließ ihn sogar zuweilen, wenn er abwesend war, seine eigene Stelle bei ihnen vertreten, was ihm von großem Nutzen war. Am 10. Febr. 1525 erwarb er sich unter dem Decanate Glarean's die Magisterwürde und ging alsdann im Drange nach höherer Ausbildung, vielleicht auf Anrathen seines Lehrers, der dort dieselben Studien gemacht hatte, nach Frankreich, um sich in der Philosophie weiter auszubilden. Vorzüglich machte er sich hier mit den Schriften Platon's und des Aristoteles — was damals zu den Seltenheiten gehörte — so vertraut, daß er mit seinem Scharfsinne und seinen Kenntnissen Aufsehen erregt haben soll. Die Naturphilosophie, die er besonders liebte, führte ihn auch zum Studium und zur Erklärung der verborgenen Kräfte der Natur, womit er sich großen Beifall erwarb. Von Paris wandte er sich nach Turin, wo er die Arzneikunde, auf welche ihn jene Beschäftigungen gebracht hatten, mit großem Fleiße studirte und sich hierin das Doctorat, ohne darauf, wie man erzählt, Rechnung gemacht zu haben, um Pfingsten 1533 erwarb. Hierauf kehrte er mit ausgebreiteten Kenntnissen ausgerüstet nach Basel zurück, wo ihm der Lehrstuhl für die Naturphilosophie an der Universität übertragen wurde.

Seine mit Beifall und Bewunderung der Zuhörer gehaltenen Vorträge in diesem Fache stützten sich nicht auf gewöhnliche Hilfsmittel, welche er Dreihellerbücher zu nennen pflegte, sondern ausschließlich auf die Quellen selbst, besonders den Aristoteles, und gewöhnte dadurch seine für ihn enthusiastisch eingenommenen Schüler an das „Duleius ex ipso fonte bibuntur aquae." Aus demselben Grunde lernte er in seinem 35. Lebensjahre, da er auf die Seite der Reformation übertrat, welche seinen ehemaligen Lehrer Glarean schon 1529 aus Basel nach Freiburg im Breisgau vertrieben hatte, bei dem berühmten Professor Sebastian Münster noch hebräisch und zog daneben auch die Theologie in seine gelehrten Forschungen, um die Grundlagen des neuen evangelischen Glaubens ebenfalls aus den Quellen kennen zu lernen und dessen Widersacher im Nothfalle mit der Feder bekämpfen zu können. Doch sind von ihm keine Schriften hierüber bekannt geworden. Dagegen kamen ihm diese Kenntnisse bei seinem übernommenen Correcturgeschäfte sehr zu statten. Seine Hauptbeschäftigung blieben die Werke des Platon und Aristoteles, welche letztere er von Neuem bearbeitete und von welchen er einige aus dem Griechischen in das Lateinische

36) Der Pestalozzianer Jos. Schmid sagt (Elem. des Zeichnens S. XX): „Es wird eine Zeit kommen, wo wir den Hirten hinter dem Vieh sehen werden Linien ziehen, Bilder schnitzen, die Natur (ästhetisch) anschauen und sich zu eben der Höhe erheben, zu der sich zur Zeit der Reformation so viele arme Knaben erhoben, da sie hinter dem Pfluge, in den Stuben gemeiner Handwerker, bei ihrer Arbeit den Homer, die Bibel studirten" u. s. w. 37) Vergl. auch Benekes „zur ästhet. Kunstlehre" im 2. Hefte seines „Archiv f. d. pragmat. Psychologie." 1852. und Berthelt's Allgem. Lehrerzeit. 1853. Nr. 8. S. 60.

Digitized by Google

übersetzte. Bei ihrer Herausgabe fügte er denselben eine Censura de Aristotelis dogmatibus bei, während er zu desselben griechischen Philosophen Analytica posteriora einen Commentar schrieb. Ferner gab er unter dem Beistande von L. Fuchs und J. Camerarius den griechischen Text des Galenus (noch sehr geschätzt, aber selten) verbessert und vervollständigt 1538 zu Basel heraus und lieferte eine umfängliche gelehrte Vorrede dazu, worauf er seine Uebersetzung der Werke dieses griechischen Arztes nach der ersten Juntina zu Basel 1542 in Fol. folgen ließ. Er ist auch Herausgeber der Werke des griechischen Arztes Paulus Aegineta, die im Urtexte 1538 zu Basel erschienen (zu Folge Fabricii biblioth. gr. XIII, 167). Ingleichen übersetzte er die Epitome der 17 Bücher von Straben's großem geographischem Werke aus dem Griechischen ins Lateinische, und gab diese Uebersetzung 1539 zu Basel heraus. Außerdem sind von ihm auch mehre gelehrte und umfängliche Vorreden zu Werken bekannt, die unter seiner Aufsicht in Basel gedruckt wurden, als z. B. zu des Cl. Ptolemäus astronomischem Werke Almagesta latinus[1]), des Theophrastus und des Antonius Fumanellus Schrift De febribus, welche sämmtlich in der Druckerei seines Schwiegervaters Andreas Cratander, unter seiner Aufsicht und Correctur, gedruckt wurden.

Nachdem Geschmaus nämlich als akademischer Professor zu Basel angestellt worden war, verheirathete er sich mit Sibylla, der Tochter des gelehrten Buchdruckers Andr. Cratander, der noch vor dem 1527 erfolgten Ableben des berühmten Johann Froben aus Hamelburg mit Servatius Cruft im zweiten Jahrzehnte des 16. Jahrh. eine Druckerei zu Basel errichtet hatte. Als Correctoren unterstützten denselben in seinem schwunghaften Geschäfte Johann Oecolampadius (Hausschein), welcher diesem Berufe nebst Gerbel und Gelenius bereits bei Froben eifrig obgelegen hatte, und Joh. Sichard. Mit diesen gelehrten Männern verband sich seit 1533 oder später auch Geschmaus, und erwarb sich durch aufopfernde Uneigennützigkeit, wie jene, um die äußere Ausstattung wie um den correcten Druck der Werke, welche aus der ausgezeichneten Presse seines Schwiegervaters hervorgingen, ein wesentliches Verdienst, welches nicht nur von Zeitgenossen, sondern auch noch späterhin in den Buchdruckerannalen und in der Literatur besonders anerkannt worden ist[2]). Dieses Geschäft betrieben Geschmaus und die übrigen Correctoren mit großem Eifer und seltener Gewissenhaftigkeit, und sie setzten nicht selten den Werken, deren Druck sie beaufsichtigten, bald analytische und didactische, bald empfehlende Vorreden vor, wie es zuweilen der Druckerherr selbst nach Zeitfitte zu thun pflegte. Derartige gelehrte Arbeiten hinterließ Geschmaus außer den eben angeführten mehre, und er würde deren noch viele geschrieben haben, wenn ihn nicht der Tod in seinem 39. Jahre, zum großen Bedauern Aller, die ihn persönlich kannten, dahin gerafft hätte.

Im Herbste 1543 rief ihn ein italienischer Fürst an seinen Hof, um eine ärztliche Cur zu übernehmen; er unterlag aber dort dem Clima und mußte krank nach Basel zurückkehren. Hier gesellte sich zuletzt ein hitziges Fieber zu seiner Krankheit, welches seinem Leben am 29. Januar 1545 ein Ende machte. Seine Schüler, welche ihn während seiner Krankheit gepflegt hatten, begruben den Leichnam ihres geliebten Lehrers auf ehrenvolle Weise in dem Kreuzgange des baseler Münsters, und Einer von ihnen beschrieb, ohne sich zu nennen, sein Leben für Pantaleon's Prosopographiae heroum atque illustrium virorum totius Germaniae[3]), welches nachmals zur einzigen meist wörtlichen Grundlage aller bekannt gewordenen Literarnotizen über Geschmaus gedient hat. Dieser hinterließ zwei Söhne, Polycarp und Hieronymus Geschmaus, welche Drucker und Correctoren in der bekannten Officin Nicol. Beylinger's zu Basel wurden und in dessen Familie auch heiratheten. Sie beschäftigten sich mit correcten Ausgaben guter Werke, besonders der altclassischen Literatur. Später kauften sie in derselben Absicht mit Balthasar Hahn und Dr. Joh. Oporini ebendaselbst eine Druckerei, die aber nur unter des Letzteren Namen bestanden zu haben scheint; allein Polycarp starb, nach Melch. Adam's Angabe, schon in seinem 34. Jahre am 3. März 1572[4]).

(*B. Röse.*)

GESCHMEIDE bedeutet ursprünglich so viel als geschmiedete Waare; in diesem Sinne spricht man wol von Eisengeschmeide, worunter dann alle durch Schmieden aus Eisen dargestellten Gegenstände verstanden werden. Im Allgemeinen ist aber das Wort in der technischen Sprache veraltet, und kommt höchstens nur noch provinziell vor, ohne dabei große immer geschmiedete Arbeiten im Sinne gehalten werden: so gibt es in

1) Dieses Werk erschien unter dem Titel: Cl. Ptolemaei opera omnia, praeter geographiam, latine versa, Procli Diadochi hypotyposes astronomicae, curante *Hieron. Gemusaeo.* (Basel 1541. Fol.) Diese zweite Ausgabe der aus dem griechischen Grundtexte ins Latein übergetragenen Werke des Ptolemäus enthält außer dem Almagest noch andere astronomische Schriften desselben Schriftstellers, doch ohne die geographischen, und sie ist von Weidler und Kästner irrigerweise für die erste gehalten worden. Siehe v. Zach's Monatliche Correspondenz x. XV, 145. 2) So von Joh. Conr. Zeltner in seiner Centuria Correctorum in typographiis eruditorum p. 229 seq. und von Mich. Maittaire in seinen Annales typograph. II, 590 seq. Ueber Cratander's Officin sagt Joh. Oecolampadius bei Erwähnung seiner dragmata graecae literaturae, die 1518 von jenem gedruckt wurden, in einem Schreiben: „Dragmata haec *Andr. Cratandro, novo Typographo, mirae diligentiae et ardoris, in promovendis literatae literaturae studiis tantopere pro nostra veteri consuetudine expostulanti*, edenda tradidi."

2) Basel 1566. III, 303 fg. Die teutsche Uebersetzung dieses Werkes erschien ebendas. 1570. Fol., und die darin befindliche Biographie von Geschmaus III, 302 fg. läßt denselben 1542 nach Italien reisen und am 20. Jan. 1543 sterben; die Grabschrift bei Melch. Adam aber in den Vitis germanor. philosophorum p. 130 gibt obiges Todesjahr an. Der lateinische Text bei Pantaleon a. a. O. hat in dieser Jahrzahl einen Druckfehler. Nach Adam's Angabe haben sich Zeltner a. a. O. und Maittaire a. a. O. II, 116 fg. Rete v. hierüber gerichtet. 4) Vergl. Pantaleon a. a. O. der teutschen und latein. Ausgabe mit Adam a. a. O.

Digitized by Google

Nürnberg Geschmeidemacher, welche allerlei kleine Metallwaaren fabriciren, wie Lichtscheeren, Reißfedern, tombakene Uhrgehäuse ꝛc. In der Bedeutung von Schmucksachen ist das Wort Geschmeide (Gold- und Silbergeschmeide) bekanntlich nur der poetischen Sprache verblieben. (Dr. *Karmarsch.*)

GESCHMEIDIG, GESCHMEIDIGKEIT. Im Allgemeinen bezeichnet das Wort geschmeidig oder die Geschmeidigkeit die Eigenschaft einer Sache oder auch einer Person, vermöge deren dieselbe sich mit Leichtigkeit durch etwas Anderes oder durch einen Andern zur Veränderung ihrer bisherigen Form oder Art und Weise bestimmen läßt. Offenbar kommt dieser Ausdruck von schmieden her, wie denn bekanntlich das Eisen vorzugsweise daßjenige Metall ist, welches am leichtesten sich in diese oder jene Form bringen läßt. In sofern ist der directe Gegensatz des Geschmeidigen und der Geschmeidigkeit das Spröde und die Sprödigkeit, indem durch letzteres das selbstständige Verharren, die Nichtbestimmbarkeit durch Andere, das Abwehren oder die Zurückhaltung desselben ausgedrückt wird. „Spröde" Klingen zerspringen leicht, wenn man sie „biegen" will; die „Sprödigkeit" einer Schönen versagt die unbedeutendste Gunstbezeigung. Nächstverwandt mit „geschmeidig" ist biegsam und gewandt, deren Gegensätze die Hartnäckigkeit oder Halsstarrigkeit und die Unbeholfenheit sind. (Man spricht übrigens auch von Geschmeidigkeit oder Ungeschmeidigkeit der Sprachen in Bezug auf Uebersetzungen.) Diese Ausdrücke werden zugleich theils im unmittelbar physischen, theils im geistigen oder figürlichen Sinne gebraucht: so z. B. „geschmeidiges" Eisen, Erz (was sich leicht schmelzen läßt), Gestein, (welches leicht gewonnen wird), „geschmeidiges" Oel (bei Voß) bezeichnet geschmeidig machendes, sowie „geschmeidige" Kohlen im Hüttenbau solche, durch welche das Eisen ꝛc. geschmeidig werden soll; daher bezeichnet auch im Oberteutschen der Ausdruck geschmeidige Kost solche, welche geschmeidig macht, nämlich kärgliche (Wasser und Brod). Im figürlichen Sinne bezeichnet Geschmeidigkeit die Nachgiebigkeit des Geistes oder Willens, in Bezug auf das Eingehen in die Ansichten oder Bestrebungen Anderer; sie ist übrigens von der Biegsamkeit und Gewandtheit im genauern Sprachgebrauche zu unterscheiden. Da biegsam von biegen herkommt, so drückt es mehr die Leichtigkeit aus, mit der man dem Eindrucke eines andern nachgibt, wie z. B. ein zartes Reiß biegsam ist, d. h. keinen starken Widerstand leistet; dahin gehört auch, wenn man von der „Biegsamkeit" der Stimme eines Sängers redet, womit er den verschiedenen Forderungen der verschiedenen Charaktere seiner Rollen Genüge zu thun im Stande ist. Biegsam geht mehr darauf, daß das in Rede stehende Ding aus seiner alten, geschmeidig mehr darauf, daß es in eine neue Form sich bringen läßt, weil eben beim Schmieden diese neue Formgebung das Charakteristische ist. Mit Recht ist bemerkt worden[1]), daß die Verschiedenheit jener Ausdrücke bleibt, wenn sie figürlich auf das Geistige angewendet werden. „Ein kindliches Gemüth ist biegsam, sofern es von seinen Ansichten, Wünschen, Neigungen, kurz von der Richtung, die es hat, sich leicht abbringen läßt. Ein feiner Hofmann ist geschmeidig, sofern er in seinen Urtheilen, in seinen Bestrebungen ꝛc. leicht jede Richtung annimmt, die den jedesmaligen Winken oder Launen des Gebieters gemäß ist[2]). Beides ist offenbar nicht einerlei. Es gibt Gemüther, die mit großer Leichtigkeit allerlei Neues annehmen, sofern es nur dem Alten, dem Gewohnten nicht widerspricht, sondern zu diesem nur hinzukommt, ohne es aufzuheben; die aber bei dem Gewohnten mit großer Festigkeit beharren und sich nicht leicht davon abbringen lassen. Diese sind also geschmeidig, ohne biegsam zu sein. Wieder Andere gibt es, die sich zwar von dem Alten und Gewohnten leicht abbringen lassen, aber nicht leicht vielerlei Neues aufnehmen, sondern in dieser Hinsicht einseitig und beschränkt und nur für Neues einer gewissen Art empfänglich sind. Diese sind also biegsam ohne geschmeidig zu sein. Wer fest hält an den Grundsätzen der Tugend, und von dem Wege, den diese vorzeichnen, weder durch Lockungen, noch durch Drohungen sich abbiegen läßt, übrigens aber, soweit es auf diesem Wege geschehen kann, mit großer Leichtigkeit nach Andern sich richtet, in ihre Absichten, Wünsche und Launen sich fügt, der ist nicht biegsam, obwol er geschmeidig ist." In dieser letztern Bestimmung möchte indessen doch der Ausdruck gewandt passender als „geschmeidig" zu brauchen sein, da die Etymologie dieses Wortes von wenden oder sich mit Leichtigkeit nach verschiedenen Richtungen hin, wie es die Umstände fordern, zu bewegen, immer eine gewisse Selbstthatigkeit andeutet. Auch ist der Sprachgebrauch bei uns in der Art ziemlich allgemein bestimmt, daß, sowie die körperliche Gewandtheit als unleugbarer Vorzug anerkannt ist, so auch die geistige Gewandtheit, wenn sie auch nur formell die Fertigkeit nach den Umständen sein Verhalten abzuändern ausdrückt, doch nicht an sich schon einen tadelnden Nebenbegriff involvirt, wie die Biegsamkeit als Charakter-

1) Eberhard-Gruber's Synonymik. 1. Bd. S. 502.

2) Wir erinnern hierbei an die Scene in Hamlet (II, 3):

Hamlet.

Seht ihr die Wolke dort, beinah in Gestalt eines Kameels?

Polonius.

Beim Himmel, sie sieht auch wirklich aus wie ein Kameel.

Hamlet.

Mich dünkt, sie sieht auf wie ein Wiesel.

Polonius.

Sie hat einen Rücken wie ein Wiesel.

Hamlet.

Oder wie ein Wallfisch?

Polonius.

Ganz wie ein Wallfisch.

Vergl. den Artikel Hofmann.

Digitized by Google

losigkeit schlechthin und die Geschmeidigkeit, die in der Regel wenigstens nur auf Kosten des Charakters — im Gegensatze des semper idem velle atque nolle, des vir tenax propositi — gezeigt wird. Maaß erkennt dies im Grunde selber an, indem er zu dem von Eberhard gegebenen Beispiele: „Kristipp war kein biegsamer Jüngling, der jede Bildung annimmt, die man ihm geben will, noch ein geschmeidiger Hofmann, der seine Gesinnungen den Schwachheiten und Launen der Großen anzupassen weiß, sondern er verband mit den festen Grundsätzen eines Weltweisen die Gewandtheit eines erfahrenen und geübten Weltmannes, der nach den Umständen sein Verhalten leicht und ungezwungen abzuändern versteht, ohne die Würde seines Charakters zu verleugnen" — die Anmerkung macht: „Der Mensch kann sich drehen und wenden, grade um sich von seinen Ansichten und Bestrebungen nicht abbringen zu lassen und dem, was Andere denken und wollen, sich nicht anzuschmiegen. Also kann man gewandt sein, wenn man gleich nicht biegsam und nicht geschmeidig ist." Auch die Wörter schmiegsam, Schmiegsamkeit gehören hierher, wobei die Ableitung von sich (an einen Andern) anschmiegen (oder wie ein Kleid an den Körper sich anlegt) ebenfalls auf Abhängigkeit deutet. — Endlich kann man auch noch als Unterschied der Geschmeidigkeit des Gemüths oder Geistes von der Biegsamkeit desselben bezeichnen, daß letztere mehr, wo nicht ausschließlich ein Werk der Natur, erstere ein Werk der Kunst oder Erziehung, vornehmlich der Schule der Welt, eine Folge der berechnenden Klugheit ist, und daß in sofern die Biegsamkeit mehr als eine Eigenschaft des weiblichen, die Geschmeidigkeit als eine des männlichen Geschlechts angesehen werden kann. Da nun beide Geschlechter in der Ehe die Aufgabe zu lösen haben, durch eine vernünftige Anbequemung sich gegenseitig zu ergänzen und zu veredeln, so ist zu wünschen, daß jedes derselben jener ihm in sofern zukommende Charaktereigenschaft sich möglichst befleißige, und daß besonders das männliche Goethe's Spruch beherzigen möge:

„Behandelt die Frauen mit Nachsicht!
Aus krummer Rippe ward sie erschaffen,
Gott konnte sie nicht ganz grade machen.
Willst du sie biegen, sie bricht;
Läßt du sie ruhig, sie wird noch krümmer;
Du guter Adam, was ist denn schlimmer? —
Behandelt die Frauen mit Nachsicht,
Es ist nicht gut, daß euch eine Rippe bricht!"
(Divan.)

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESCHMEISS nennt man den Koth der Raubvögel, wodurch sie ihren Nachtstand auf den Bäumen verrathen. (*W. Pfeil.*)

Geschnittene Steine, s. Gemmen.

GESCHÖPFT sagte der Falkonier, wenn der Falke an einem Gewässer, an welches er nach der Beize hingestellt wurde, getrunken oder sich gebadet hatte. Auch für das Trinken des Roth-, Damm- und Elchwildes wird dieser Ausdruck wol gebraucht. (*W. Pfeil.*)

GESCHOSS. Unter dem Ausdrucke „Geschosse" (Projectile, tela missilia), welcher von dem Worte „schießen" abgeleitet ist, sind alle diejenigen körperlichen Gegenstände zu verstehen, die durch eine Kraft nach einem in einer gewissen Entfernung liegenden, beabsichtigten Ziele hingetrieben werden. Die dazu erforderliche Bewegung des Projectils wird nun entweder durch die dem menschlichen Körper innwohnende physische Kraft mittels eines Schwunges der Hand und des Armes, oder durch Anwendung anderer Naturkräfte hervorgebracht, und zwar werden als letztere vorzugsweise die Federkraft und die Expansionskraft benutzt. Je nachdem nun das Fortbringen des Geschosses durch die menschliche Kraft oder durch Anwendung einer der gedachten Naturkräfte erfolgt, wird dasselbe verschieden benannt, und zwar im ersten Falle mit dem Ausdrucke: „werfen," im anderen Falle mit dem Ausdrucke: „schießen"[1]).

Um indessen die erwähnten Naturkräfte in Anwendung zu bringen, bedarf es zu diesem Zwecke eingerichteter Instrumente, die sich ihrer Construction und ihrem Gebrauche nach in zwei Classen theilen, nämlich in Gewehre und in Geschütze (s. d. Art.). Außerdem wird noch die Schwerkraft benutzt, um körperliche Gegenstände in Bewegung zu setzen, und sie durch ihr Gewicht wirksam werden zu lassen.

Endlich gehören noch zu den Geschossen: die Raketen, welche jedoch zu keiner der vorerwähnten Kategorien gerechnet werden können, sondern vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit eine für sich bestehende, besondere Classe von Geschossen bilden. Hiernach würden sich die Geschosse folgendermaßen classificiren lassen in

I. Geschosse, deren Triebkraft durch die physische Kraft des Menschen bewirkt wird,
II. Geschosse, die ihre Triebkraft durch Anwendung der Gewehre erhalten,
III. Geschosse, die aus Geschützen fortgetrieben werden.
IV. Geschosse, welche ihre Bewegung durch Schwerkraft erhalten, und
V. Raketen.

Der Zweck der Geschosse liegt aber nicht nur darin, daß sie ein beabsichtigtes Ziel erreichen, sondern daß sie auch gegen dasselbe eine gewisse Wirkung äußern. Die Größe der Wirkung kann als das Product aus der Masse und der Geschwindigkeit des Geschosses betrachtet werden, d. h. je geringer die erste ist, um so größer muß die letzte sein, wenn der erforderliche Grad der Wirkung noch erreicht werden soll. Nach Maßgabe der Geschwindigkeit aber, mit welcher sich ein Körper bewegt, wirkt ihm der Widerstand der Luft entgegen, und zwar um so stärker, je geringer das specifische Gewicht des sich bewegenden Körpers ist. Ebenso ist die Gestalt eines in Bewegung gesetzten Körpers auf die Größe des Luftwiderstandes von erheblichem Einfluß; ein vorn zugespitzter Gegen-

1) Die artilleristische Terminologie wendet dagegen die beiden Ausdrücke „schießen" und „werfen" zur Bezeichnung des Fortreibens der Geschosse aus Geschützen an, je nachdem dasselbe in einem flachen oder in einem höheren Bogen geschieht.

Digitized by Google

stand wird die Luft vortheilhafter durchschneiden als ein dem Luftwiderstande eine Fläche darbietender Körper. Die hier angeführten Verhältnisse sind daher bei der Wahl und Construction der Geschosse wohl zu berücksichtigen.

Nach der vorbemerkten Classification sind nunmehr folgende einzelne Geschosse in nähere Betrachtung zu ziehen:

I. Geschosse, deren Triebkraft durch die physische Kraft des Menschen bewirkt wird.

Das zunächst hierher gehörige, zugleich das einfachste und daher am frühesten benutzte unter allen Geschossen ist der Stein. Vermöge seines speziffischen Gewichts und bei seinem in der Natur so sehr verbreiteten Vorhandensein bot er dem noch auf der untersten Stufe der Cultur befindlichen Menschen ein ebenso geeignetes wie nahe liegendes, von der Ferne aus wirksames Angriffs- und Vertheidigungsmittel dar. Aber auch zu allen Zeiten finden wir in Ermangelung anderer Waffen die Anwendung der Steine zu gleichen Zwecken.

Der nächste Fortschritt zur Vervollkommnung der Benutzung des Steins als einer Waffe war die Anwendung der Schleuder (s. d. Art.), vermittels deren es möglich wurde, die dem Steine beim Wurf durch den Schwung des Armes ertheilte Kraft bedeutend zu erhöhen, und vermöge der dadurch ihm verliehenen größeren Geschwindigkeit seine Wurfweite zu verlängern und seine Wirkung zu verstärken. In dieser Benutzungsweise sehen wir den Stein nicht nur im Alterthume als förmliche Kriegswaffe angewendet, sondern wir finden auch in den Kämpfen des Mittelalters unter den Streitern besondere Schleuderer, die, mit den Schützen vor den dichten Haufen des Fußvolks vertheilt, das Treffen beginnen[2]). Am längsten erhielt sich der Gebrauch der Schleuder zu Kriegszwecken in Spanien, während sie in andern Ländern nur noch von Hirten und der Landbevölkerung geführt, bald aber durch vortheilhaftere Waffen ganz verdrängt wurden.

Mit den Fortschritten der Cultur und der in Folge derselben sich weiter entwickelnden Technik nahm man darauf Bedacht, ein Handwurfgeschoß zu erhalten, welches eine größere Wirkfamkeit gegen einen animalischen Körper durch tieferes Eindringen besäße als der Schleuderstein. Diesen Anfoderungen entsprach der Wurfspieß (s. d. Art.). Derselbe wurde nicht nur bei der Jagd auf größere Thiere, sondern auch als Geschoß zu Kriegszwecken angewendet. Noch im Mittelalter war die Reiterei der orientalischen Völkerschaften mit Bogen, Pfeilen, Wurfspießen und Lanzen bewaffnet, und auch bei den germanischen Volksstämmen war der Wurfspieß eine vorzüglich beliebte Waffe[3]). Eine Hauptrolle spielte der Wurfspieß (hasta) als Bewaffnungsgegenstand bei den Legionen der alten Römer. Die mit dem Wurfspieß bewaffneten Soldaten (hastati) machten einen Theil des römischen Fußvolks aus, und bildeten in der Schlachtordnung das erste Glied. Auch bei Belagerungen bediente man sich der Wurfspieße (pila muralia), indem man dieselben von den Mauern und Thürmen der angegriffenen Städte auf die Belagerer warf.

Nach der Erfindung des Schießpulvers und der Benutzung desselben zu Kriegszwecken kamen die Handgranate (s. d. Art.) in Anwendung. In der ersten Hälfte des 16. Jahrh. wurde es Gebrauch, bei der Vertheidigung von Festungen und verschanzten Punkten kleine geladene Granaten von Mannschaften mit der Hand auf die stürmenden Truppen werfen zu lassen. Auch beim Seekriege, namentlich, wenn nach dem Entern ein Kampf in der Nähe begann, wurden Handgranaten angewendet. Anfangs wurden die zum Werfen der Handgranaten bestimmten Mannschaften aus den Musketieren herausgezogen, welche zu dieser Verrichtung wegen der damit verbundenen Gefahr theils durch Geschenke und Versprechungen theils durch Stockschläge bewogen werden mußten. Da diese Mannschaften jedoch im Granatenwerfen nicht geherig geübt waren, wurde nicht nur der beabsichtigte Erfolg beeinträchtigt, sondern sie fügten aus Unbekanntschaft mit der Behandlung dieser Hohlgeschosse häufig sich selbst und ihren Kameraden Schaden zu. Um diesen Nachtheilen zu begegnen, theilte Ludwig XIV. im J. 1667 jeder Infanteriecompagnie 4 Mann zu, die den Dienst des Granatenwerfens permanent zu verseben hatten, und die deswegen den Namen: „Grenadiere" (grenadiers) erhielten. Bereits im J. 1670 wurden die Grenadiere von allen Regimentern zusammengezogen, und aus ihnen eine Grenadiercompagnie formirt. Zwei Jahre darauf erhielt jedes der 30 ältesten Infanterieregimenter eine Grenadiercompagnie, die aus 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 2 Sergeanten und 33 Grenadieren bestand. Dieses Beispiel fand bald bei den übrigen Mächten Europa's Nachahmung, die nun bei ihren Heeren ebenfalls Grenadiercompagnien oder auch Grenadierbataillone einrichteten. Mit fortschreitenden Verbesserungen des Infanteriegewehrs und der Feuergeschütze kam auch das Granatenwerfen mit der Hand außer Gebrauch; die Grenadiere wurden indessen beibehalten, und bildeten nunmehr, wie auch noch gegenwärtig, eine Eliteinfanterie; auch behielten sie zur Erinnerung an ihre ursprüngliche Bestimmung eine Granate als Abzeichen auf den Patronentaschen oder andern Armatur- und Bekleidungsstücken. — Gleichzeitig mit den Handgranaten bediente man sich auch der Pulverfäcke, die 1—2 Pf. Schießpulver enthielten, in Pech getaucht und mit einem Zünder versehen wurden. Sie wurden wie die Handgranaten unter die Feinde geworfen; besonders bedienten die Türken sich ihrer häufig zur See, um sie in die feindlichen Schiffe zu werfen.

II. Geschosse, die ihre Triebkraft durch Anwendung der Gewehre erhalten.

Zu den Geschossen dieser Classe gehört zunächst der Pfeil (S. d. Art.). Er erhält seine Triebkraft durch die Federkraft des Bogens, wurde in früheren Zeiten jedoch auch bisweilen mittels der Armbrust abgeschossen, und ist vermöge seiner vorn zugespitzten Gestalt ganz geeig-

2) Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. 1. Bd. Einleitung §. 24. 3) Hoyer a. a. O. 1. Bd. Einleit. §. 23.

Digitized by Google

net, eine ansehnliche Flugweite zu erreichen, und in einen animalischen Körper einzudringen, daher im Stande, bedeutende, selbst tödtliche Verwundungen hervorzubringen. Deshalb war dieses Geschoß von den frühesten Zeiten an unter allen Völkern der Erde verbreitet, und wurde sowol zur Jagd als auch zu Kriegszwecken angewendet. Bei den Heeren der alten Römer waren die leichten Truppen des Fußvolks mit Bogen und Pfeilen bewaffnet, und im Mittelalter spielten die Bogenschützen eine bedeutende Rolle. In der Schlacht bei Creey 1346 trugen die englischen Bogenschützen sehr viel zur Erringung des Sieges seitens der Engländer bei. Zur Unterstützung der schwerbewaffneten Reiterei dienten die Schützen zu Pferde (archers), welche anfänglich mit Bogen und Pfeilen, später mit Armbrüsten bewaffnet waren. In den rohen Zeiten des Alterthums wurden zuweilen die Pfeile, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, vergiftet; selbst noch gegen Ende des 14. Jahrh. sollen die Mailänder sich vergifteter Pfeile bedient haben [4]). Durch die Erfindung der Feuergewehre wurden die Pfeile allmälig verdrängt, wiewol dieselben bei den noch auf einer niedrigen Stufe der Cultur stehenden Volksstämmen (wie z. B. bei den einen Theil der russischen irregulairen Cavalerie bildenden Baschkiren ꝛc.) noch gegenwärtig in Gebrauch sind.

Als zweites hierher gehöriges Geschoß ist der Bolzen (s. d. Art.) anzuführen, der das eigentliche Geschoß der Armbrust ausmacht. Es ist eine ziemlich verbreitete Meinung, daß die Armbrust schon zur Zeit des altrömischen Kaiserthums bekannt und in Gebrauch gewesen, und unter der von dem römischen Schriftsteller Vegetius im 4. Jahrh. beschriebenen arcuballista zu verstehen sei. Diese Meinung dürfte jedoch auf einem Irrthume beruhen, und vielmehr anzunehmen sein, daß dieses Gewehr von den germanischen Völkerschaften erfunden, und erst durch die Kreuzzüge im griechischen Kaiserthume bekannt geworden sei [5]). Die Bolzen waren mit einer stumpferen Spitze versehen als die Pfeile, sodaß sie auch Gegenstände von härterer Substanz durchdringen konnten. Die nervige Faust der Teutschen war im Stande eine Armbrust von so großer Federkraft zu spannen, daß die Bolzen einen mäßig starken Harnisch durchschossen; häufig aber wurden die Armbrüste mit Hilfe von Winden gespannt. Die Armbrustschützen erreichten oft einen hohen Grad der Geschicklichkeit im Gebrauche ihrer Waffen, namentlich zeichneten die venetianischen und genuesischen Schützen sich hierin aus. Sie erlangten daher eine große Berühmtheit, und wurden deshalb von verschiedenen Mächten gegen Sold in Dienste genommen. Mit der Vervollkommnung und weiteren Verbreitung der Feuergewehre verschwanden nach und nach die Armbrüste, und nur noch bei einzelnen Gelegenheiten bedienten sich die irregulairen Fußvolker oder die Schützen zu Pferde derselben. So wurden noch im J. 1500 bei der Belagerung von Kayna und 1522 bei der Belagerung des Schlosses Peineburg Pfeile und Bolzen geschossen. Bei den Franzosen und Spaniern scheint sich der Gebrauch der Armbrüste länger als im übrigen Europa erhalten zu haben.

Die Erfindung des Schießpulvers und die Benutzung der Expansionskraft desselben zur Forttreibung der Geschosse war auf die Gestaltung der Gewehre und deren Geschosse von wesentlichem Einfluß. Die Anwendung des Schießpulvers als Triebkraft für Geschosse ist in der Mitte des 14. Jahrh. anzunehmen. Zunächst waren es allerdings größere Geschütze, Bombarden und Donnerbüchsen, aus denen man die Wirkungskraft des Schießpulvers versuchte, aber sehr bald nach Einführung der großen Geschütze fiel man auf die Erfindung einer leichtern Art Feuerwaffen, die beweglich genug wären, um sich ihrer als Handgewehre bedienen zu können. Die ersten derartigen Gewehre scheinen 500 im J. 1364 zu Perugia angefertigte kleine Büchsen von etwa 1 Fuß Länge gewesen zu sein, die man in der Hand führen konnte, die aber dennoch bleierne Kugeln mit solcher Kraft forttrieben, daß sie jeden Harnisch durchdrangen. Dennoch fanden sie keine weitere Ausbreitung; dagegen verfertigte man unter dem Namen Büchsen oder Handröhren eine Art Feuergewehre, die von größerer Länge, aber noch immer so leicht waren, daß sie ein einzelner Mann führen und handhaben konnte. Schon im J. 1381 stellte die Stadt Augsburg 30 mit solchen Handröhren (Bombardellen) bewaffnete Schützen in dem Städtekriege gegen den fränkischen, schwäbischen und baierschen Adel, und bereits 1405 war die Stadtmauer von Padua gegen den Angriff der Venetianer mit vielen Handrohrschützen besetzt. Ueberhaupt verbreitete sich der Gebrauch der kleinen Feuerröhre schneller als die Anwendung der Feuergeschütze, weil erstere geringere Anschaffungskosten und einen geringeren Verbrauch an dem damals immer noch schwierig zu beschaffenden Pulver erforderten als letztere, und doch den so wichtigen Vortheil gewährten, daß ihren Geschossen kein Harnisch und keine Rüstung, wie stark sie auch sein mochten, Widerstand leisten konnte.

Für diese Handfeuerröhre, welche im Verlaufe der Zeit mannichfache Veränderungen erfuhren, und verschiedene Benennungen erhielten, diente als Geschoß eine bleierne Kugel, deren man sich auch gegenwärtig noch bedient, und die nach dem Gewehre, aus welchem sie geschossen wird, den entsprechenden Namen als: Musketen-, Büchsen-, Flintenkugel oder mit dem allgemeinen Ausdruck: Gewehrkugel führt. Auch die Geschosse der gegenwärtig bei der Cavalerie im Gebrauche befindlichen Feuerwaffen, die Karabiner und Pistolen, bestehen in bleiernen Kugeln, die ebenfalls ihre Benennung nach dem Namen dieser Waffen erhalten haben, obgleich sie sich in ihrem Durchmesser nicht unterscheiden.

Bei der so allgemein gewordenen Anwendung des Feuergewehrs in den gegenwärtigen Kriegen leuchtet die Wichtigkeit der Geschosse desselben ein, und dürfte daher

4) Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. 1. Zeitraum §. 8.
5) Anna Comnena beschreibt es im Leben des Alexius als eine vorher unbekannte Sache unter dem Namen Tzagra mit dem Bemerken: es streckte den Mann so plötzlich zu Boden, daß er nicht einmal den Schuß fühle. Hoyer, Gesch. der Kriegskunst. Einl. §. 23.

Digitized by Google

eine nähere Betrachtung der Gewehrkugel als erforderlich erscheinen lassen.

Daß man diesem Geschosse die Kugelgestalt gab, erscheint aus dem Grunde gerechtfertigt, weil dieselbe eine solche ist, die durch den Luftwiderstand möglichst gleichmäßig afficirt, und daher durch denselben am wenigsten von ihrer Bahn abgelenkt wird. Das Blei besitzt als Geschoßmaterial den großen Vortheil eines bedeutenden specifischen Gewichts und der leichten Schmelzbarkeit; dagegen hat es den Mangel, daß es nicht dünnflüssiger ist, daher die Formen schlecht füllt, und beim Guß, besonders bei der Fabrication im Großen, nicht immer vollständig runde Kugeln gibt, auch leicht Luftblaschen in dieselben einschließt, wodurch der Schwerpunkt aus dem Mittelpunkte der Kugel gerückt wird. Die Bleikugeln erreichen aus diesem Grunde nicht das specifische Gewicht des in große Barren gegossenen Bleies; denn während das letztere mindestens 11,35 beträgt, erhalten letztere höchstens ein specifisches Gewicht von 11,21. Noch größer ist der vorbemerkte Uebelstand, daß durch die im Innern der Kugel sich bildenden Luftblaschen das Zusammenfallen des Schwerpunktes mit dem Mittelpunkte der Kugeln verhindert wird, d. h. mit dem technischen Ausdrucke, daß die Kugeln excentrisch werden. Diese Excentricität der Kugeln ist aber sowol nach praktischer Erfahrung als auch nach wissenschaftlicher Ermittelung eine Hauptursache der Abweichungen derselben in ihrer Flugbahn von der ursprünglichen Richtung, mithin also der Fehlschüsse. Eine fernere Eigenschaft des Bleies, die Weichheit, bietet gleichzeitig einen Nachtheil und einen Vortheil dar. Nachtheilig wirkt nämlich diese Eigenschaft, indem das Geschoß vermöge derselben leicht seine Kugelgestalt und die damit verbundenen Vortheile verliert, und beim Treffen eines festen Gegenstandes sich platt drückt, wodurch es am tieferen Eindringen verhindert wird. Einen überwiegenden Vortheil gewährt dagegen die Weichheit des Bleies dadurch, daß vermöge derselben die Kugel, wenn sie in ein mit gewundenen Zügen versehenes Gewehr geladen wird, sich in diese Züge einpreßt, und indem sie beim Passiren des Laufs der Windung der Züge folgt, mit ihrer Vorwärtsbewegung zugleich eine um ihre in der Schußlinie liegende Axe schnell rotirende Drehung erhält. Durch diese Drehung der Kugel wird nun der wichtige Vortheil erreicht, daß der oben erwähnte nachtheilige Einfluß der Excentricität, wenn dieselbe auf der rechten oder linken Seite von der Schußlinie lag (in welchem Falle sie auf die Seitenabweichung der Kugel grade erheblich einwirkt), in jedem Momente aufgehoben wird. Hierin liegt der eigentliche Grund der größeren Correctheit der Schüsse aus Gewehren mit gewundenen Zügen. Damit aber die Kugel sich in die Züge einpresse, muß sie die erforderliche Größe haben, und mit einem Pflaster versehen werden, sodaß sie nur mit Anwendung einer gewissen Kraft in den Lauf hinein getrieben werden kann. Wegen der längeren Zeitdauer, die diese Art des Ladens erfodert, konnte dieselbe für die Masse der Infanterie, für welche oft ein rasches Feuern nothwendig wird, keine Anwendung finden, und es war deshalb bei allen Mächten bisher nur ein kleiner Theil der Truppen (die Jäger und Schützen) mit gezogenen Gewehren (Büchsen, Stutzen) bewaffnet. Um indessen den anerkannten Vortheil gezogener Gewehre allgemeiner zu machen, und dem Gewehrschusse eine größere Wirksamkeit auf weiteren Entfernungen zu geben, sind in neuester Zeit erfolgreiche Erfindungen gemacht worden, die zum Theil Veränderungen in der Einrichtung des Gewehres, hauptsächlich aber in der Construction der Geschosse herbeigeführt haben. Der in dieser Beziehung zuerst unternommene Versuch wurde von dem schweizerischen Ingenieur Wildt gemacht, welcher jedoch nur eine Erleichterung in der Manipulation des Ladens bezweckte. Er bediente sich dabei der gewöhnlichen gezogenen Büchse und Kugel, nur mit dem Unterschiede, daß letztere bedeutend kleiner war als die bis dahin üblichen Büchsenkugeln, sodaß dieselbe noch, nachdem sie mit einer im Wasser leicht aufzuquellenden Substanz umgeben war, bequem in den Lauf hinunterfiel. Auf die Pulverladung wurde ein wasserdichter Pfropfen gesetzt, und, nachdem auf diesen die Kugel fallen gelassen war, etwas Wasser in den Lauf gegossen. Die dadurch aufquellende Umhüllung der Kugel preßte sich nun in die Züge, und bewirkte, daß die Kugel beim Abfeuern den Zügen folgte. Die Resultate entsprachen den Erwartungen des Erfinders durch die Correctheit der Schüsse; dabei gewährte das hineingegossene Wasser noch den Vortheil, daß der Lauf der Büchse dadurch von dem sich ansetzenden Pulverschleim gereinigt wurde. Die Erfindung erfreute sich jedoch keiner allgemeinen Verbreitung, und konnte den Anforderungen an ein Kriegsgeschoß auch nicht genügen, weil die, wenngleich kurze, doch bei jedem Schusse erforderliche Zeitdauer zum Aufquellen der Kugelumhüllung, und das für jeden Combattanten noch um eine Wasserflasche zu vermehrende Ausrüstungsbedürfniß als zu große Uebelstände erachtet werden mußten.

Von einem günstigeren Erfolge waren die bald darauf erfundenen Verbesserungen der Gewehrgeschosse, welche nicht nur eine Erleichterung des Ladungsmodus, sondern auch eine Vergrößerung und Erweiterung der Trefffähigkeit zum Zwecke hatten. Der letztere Zweck wurde durch eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Gewehrkugeln, die in ihrer veränderten Form unter dem Namen: „Spitzkugeln" in Teutschland bekannt geworden sind, erreicht [6]). Diese Spitzkugeln sind eigentlich bleierne Cylinder, die sich an ihrem vorderen Ende kegelförmig zuspitzen, und es ist einleuchtend, daß ein so gestaltetes Geschoß, wenn die Spitze stets vorn bleibt, den Widerstand der Luft viel besser überwinden muß als ein kugelförmiges,

6) Die Spitzkugeln entsprechen ihrer Form nach durchaus nicht mehr dem Begriffe der Kugel, vielmehr dem des Bolzens, wie sie denn auch von ihrem Erfinder selbst cylindres coniques genannt werden. Dagegen gab es in früheren Zeiten wirkliche Spitzkugeln, nämlich gewöhnliche Kugeln, in welche eine Stahlspitze eingegossen war, mit welcher dieselben in den zu treffenden Gegenstand eindringen sollten. Da indessen dieser Zweck nur selten erreicht wurde, so erhielten sich die vorbemerkten Geschosse nur kurze Zeit im Gebrauche. Vergl. die Thouvenin'sche Spitzkugelbüchse von H. Grzybowski. (Danzig 1854.)

Digitized by Google

wie dies auch der praktische Erfolg durch die Erreichung einer bedeutend größeren Schußweite vollkommen bestätigt. Der Erfinder der Spitzkugeln ist Delvigne, derselbe, welcher sich schon früher durch die Erfindung der Patentschwanzschraube (s. d. Art. Gewehr) um die Verbesserung des Schießgewehrs verdient gemacht hatte. Zur Beseitigung einiger Mängel, welche sich bei dem von Delvigne erfundenen System noch zeigten, traten bald nach ihm Thouvenin, demnächst Minié mit Verbesserungen auf, sodaß gegenwärtig drei Spitzkugelsysteme bestehen, die den Namen nach ihren respectiven Erfindern und Verbesserern führen. Die nachstehende kurze Nebeneinanderstellung dieser Systeme wird deren Unterschiede in ihren Grundzügen ersichtlich machen.

1) Das Delvigne'sche System. Das Geschoß hat eine cylindrokonische Gestalt, d. h. der hintere Theil ist cylindrisch, der vordere Theil konisch, beide von gleicher Länge, und zwar = 0,45″. Der Durchmesser des cylindrischen Theils beträgt 0,54″, und ist beinahe dem Kaliber der Büchse gleich, sodaß das Geschoß noch soeben hineintergleiten kann. Am Cylinder befinden sich 2—3 Reifen, die mit in Talg getränkten, wollenen Fäden umwickelt werden. Die Patentschwanzschraube der Büchse ist verlängert, und die cylindrische, zur Aufnahme der Ladung dienende Aushöhlung von einem um 0,15″ geringeren Durchmesser als der Lauf, sodaß sich gegen letzteren rund herum ein Vorstand von 0,75″ bildet. Das diesem System zum Grunde liegende Princip besteht nun darin, daß durch das Aufstauchen des Geschosses gegen diesen Vorstand mittels des Ladestocks der cylindrische Theil sich unten erweitere, und dadurch in die Züge des Laufs gepreßt werde. Anfänglich hatte Delvigne dem cylindrischen Theile des Geschosses eine ebenfalls cylindrische Aushöhlung gegeben, wahrscheinlich um dadurch den Schwerpunkt des Geschosses mehr nach Vorn zu legen. Diese Einrichtung bewährte sich aber nicht, indem die durch das Aufstauchen bewirkte Erweiterung des Geschosses sich noch der innern Aushöhlung hin ausdehnte, statt in die Züge zu treten; sie wurde daher später abgeschafft. Aber auch der massiv gebliebene cylindrische Theil der Spitzkugel preßte sich nur mangelhaft in die Züge, indem sich nun derselbe beim Aufstauchen in die Aushöhlung, oder Kammer, der Patentschwanzschraube in Form eines Zapfens hineindrückte. Eine Folge hiervon war, daß die Geschosse häufig den Zügen nicht folgten, und ungenügend trafen.

2) Das Thouvenin'sche System. Den vorbemerkten Mangel suchte Thouvenin durch folgende Einrichtung zu beseitigen. Er ließ die gewöhnliche Patentschwanzschraube ungeändert, brachte jedoch in der Mitte der Kammer derselben einen an deren Boden befestigten Dorn von Stahl an, der sich mithin auch in der Mitte der Seele des Laufs befand. Auf diesen Dorn wird nun beim Laden das Geschoß aufgestaucht, dessen cylindrischer Theil durch das Eindringen des Dornes die nöthige Erweiterung erhält, um sich in die Züge des Laufs einzupressen. Der Dorn hat eine solche Länge, daß das lose um denselben liegende Pulver von dem Geschoß nicht erreicht wird. Die Länge des cylindrischen Theils der Spitzkugel beträgt ⅞ des Kalibers, die Länge des konischen Theils ist dem ganzen Kaliber gleich. Bei diesem Constructionsverhältniß fällt der Schwerpunkt des Geschosses in die Mitte seiner ganzen Länge; das Gewicht desselben beträgt ⅓ mehr als das Gewicht der gewöhnlichen Kugel. In der Mitte des cylindrischen Theils befindet sich ein mit einem getalgten, wollenen Faden umwickelter Falz, statt dessen auch drei fagförmige mit Talg gefüllte Reifen genügen. Auch gewöhnliche Kugeln mit einem dünnen Pflaster lassen sich mittels eines passenden Ladestocks auf den Dorn aufstauchen. Dieses System hat günstige Resultate ergeben, und deshalb auch eine weitere Verbreitung erlangt.

3) Das Minié'sche System. Diesem System liegt das Princip zum Grunde, die in den Lauf gesenkte Spitzkugel durch die Expansionskraft der Pulverladung in die Züge des Laufs zu pressen, und dadurch sowol den Stahldorn als auch das Aufstauchen des Geschosses entbehrlich zu machen. Die Büchse erleidet bei diesem System gar keine Abänderung, und es ist daher ein jedes Gewehr mit oder ohne Patentschwanzschraube dabei anwendbar. Die Ausführung des vorgedachten Princips hat der Erfinder auf folgende Weise zu erreichen gesucht. Die Spitzkugel hat mit der von Delvigne zuerst construirten eine gleiche Form, nur ist die innere cylindrische Aushöhlung bei diesem Geschoß beinahe zweimal so groß als bei jenem, indem der Durchmesser derselben ⅚ des ganzen Cylinderdurchmessers beträgt. In die Ausmündung dieser Aushöhlung wird eine von Eisenblech gefertigte Hülse geführt, welche einen hohlen abgekürzten Kegel bildet, und da sie an ihrem kleineren Durchmesser verschlossen ist, die Form eines Bechers hat. Der kleinere Durchmesser des Bechers ist beinahe dem der Aushöhlung des Geschosses gleich, sodaß er bequem hineinpaßt; er muß gerade und fest eingesetzt werden. Die offene Seite des Bechers ist der Pulverladung zugekehrt, damit die bei deren Entzündung sich entwickelnden Gase denselben aus einander treiben, und den cylindrischen Theil des Geschosses in die Züge des Laufs drängen. Die auf diese Weise beabsichtigte Einpressung der Spitzkugel in die Züge soll jedoch nur unvollkommen erfolgen, indem die Expansionskraft der Pulverladung auf das Geschoß zu zerstörend einwirke, und bisweilen sogar den vorderen konischen Theil desselben losreiße [7]). Es muß indessen angenommen werden, daß die in Frankreich angestellten Versuche günstigere Resultate geliefert haben, weil ein ansehnlicher Theil der französischen Infanterie bereits mit Gewehren nach dem Minié'schen System bewaffnet worden ist.

Eine große Anzahl der gegenwärtig im Gebrauche für den Krieg befindlichen Kugeln sind indessen noch die gewöhnlichen, zum Unterschiede von den Spitzkugeln jetzt sogenannten Rundkugeln. Auch diese haben in den letzten Decennien eine wesentliche Verbesserung erfahren.

7) Vergl. die Thouvenin'sche Spitzkugelbüchse von H. Grzybowsky. (Danzig 1854.)

Digitized by Google

Bis dahin wurden sämmtliche Bleikugeln gegossen, wobei sich die oben erwähnten Mängel, nämlich eine ungleichmäßige Dichtigkeit und daraus folgende Excentricität, sowie eine unvollkommene Kugelgestalt bemerkbar machten. Die letztere wurde noch dadurch beeinträchtigt, daß bei den bestehenden Gußmethoden [8]) der ziemlich starke Gußhals mit einer Zange abgekniffen werden mußte. Dadurch erhielten die Kugeln an der abgekniffenen Stelle eine kreisförmige Abplattung, deren Durchmesser sich zu dem der Kugel verhält wie 2 : 5, die also so bedeutend ist, daß sie auf die Verrückung des Schwerpunktes von wesentlichem Einfluß sein muß. Es wurden zur Beseitigung dieser Uebelstände vielfache Versuche unternommen, die jedoch theils wegen der kostspieligen Apparate, theils wegen der mühsamen und zeitraubenden Behandlung, theils wegen ungenügender Ergebnisse keine praktisch brauchbare Abhilfe gewährten. Günstigere Erfolge wurden endlich durch die Erfindung einer Kugelpreßmaschine (f. d. Art.) erreicht. Das Blei wird zu diesem Behufe vorher durch Gießen in Form von Stangen vorbereitet, aus denen man dann mittels der gedachten Maschine die Kugeln preßt. Die auf diese Weise angefertigten Kugeln sind in Betreff ihrer vollkommneren sphärischen Gestalt, ihrer größeren inneren Dichtigkeit und daher ihrer geringeren Excentricität wegen den gegossenen Kugeln entschieden vorzuziehen.

Als besondere für den Kriegsgebrauch bestimmte, aus Schießgewehren fortzutreibende Geschosse sind noch die Brandschwärmer zu erwähnen; sie werden auf ähnliche Weise wie ein gewöhnlicher Schwärmer (s. d. Art.) angefertigt, erhalten jedoch zur Verstärkung ihres Gewichts noch eine bleierne Kugel, und werden mit einer Patrone, die ½ Loth Pulverladung enthält, verbunden. Sie dienen dazu, um leicht Feuer fangende Gegenstände, wie Strohdächer ꝛc., in Brand zu stecken. Norton in England und Delvigne in Frankreich erfanden eine besondere Art von Zundgeschossen. Dieselben bestanden aus länglichen hohlen Bleikugeln, die mit Pulver geladen wurden, einen zinnernen Zünder erhielten und sich beim Anschlagen an einen festen Gegenstand vermittels eines auf den Zünder aufgesetzten Percussionshütchens entzündeten. Sie sollen dazu dienen, um Munitionswagen in die Luft zu sprengen, werden zu diesem Behuf aus gezogenen Büchsen geschossen, und haben den Zügen entsprechende Vorstände. Das Laden dieser Kugeln, selbst wenn sie von bedeutend kleinerem Durchmesser als die Büchsenkugeln sind, bleibt jedoch sehr schwierig und gefährlich. Ferner kann man nur bei Entfernungen bis auf 50 Schritte mit Sicherheit darauf rechnen, daß die Zündkugel mit dem Percussionshütchen nach Vorn zum Ziele gelangt; auch sind die Schußabweichungen viel größer als bei gewöhnlichen Kugeln.

Außer der Benutzung als einer Kriegswaffe bedient man sich der Feuergewehre auch zum Civilgebrauch, und zwar der Büchsen (mit gezogenen Läufen), der Flinten (mit glatten Läufen) und der Pistolen. Das Geschoß für die Büchsen und Pistolen ist die kalibermäßige bleierne Kugel; für die ersteren jetzt fast ausschließlich die Spitzkugel nach dem Thouvenin'schen System. Aus der Flinte wird nur ausnahmsweise eine bleierne Kugel geschossen; das Hauptgeschoß der Flinte bildet das Schrot, welches aus mehren kleinen, bleiernen Kügelchen oder Körnern besteht, und zur Jagd auf kleinere Thiere angewendet wird. Nach der Größe der Schrotkörner wird es in verschiedene Nummern eingetheilt und auch danach benannt; das zum Erlegen kleiner Vögel bestimmte, aus den feinsten Körnern bestehende Schrot wird Dunst genannt. Das Gewicht des Schrotschusses darf das Gewicht der kalibermäßigen Bleikugel nicht übersteigen. Damit die etwa ⅓ dieses Gewichts betragende Pulverladung die erforderliche Wirkung auf das Schrot äußern könne, muß die erstere durch einen Spiegel verschlossen werden, wozu sich am besten ein auf beiden Seiten concav gepreßter Papierspiegel eignet; auch starker Filz und Kork sind hierzu anwendbar. Das Schrot darf sich nach dem Verlassen des Laufs weder zu sehr ausbreiten noch zu dicht zusammenhalten; der zweckmäßigste Streuungskegel muß auf 40—50 Schritte einen Durchmesser von 1½—2′ haben; mit spiralförmigen Zügen versehene Läufe eignen sich am schlechtesten zum Schrotschuß.

Zwischen dem Schrot und der Bleikugel existirt noch eine Art Gewehrgeschoß unter dem Namen Posten oder Rehposten. Dieselben sind eigentlich zum Erlegen jagdbarer Thiere mittlerer Größe bestimmt, werden indessen von wirklichen Jägern selten angewendet; dagegen werden die Gewehre der zur Bewaffnung von Sträflingen commandirten Mannschaften gewöhnlich mit diesen Geschossen geladen, weil es hierbei nur darauf ankommt, den Sträfling an einem etwaigen Fluchtversuche zu verhindern, und dieser Zweck durch den mehre kleinere Kugeln enthaltenden Postenschuß leichter erreicht wird als durch einen Kugelschuß.

III. Geschosse, die aus Geschützen fortgetrieben werden.

Bereits im Alterthume existirten Geschütze und zwar Maschinen, welche mittels der Federkraft Projectile von bedeutendem Gewichte auf eine gewisse Entfernung fortzutreiben im Stande waren. Wir finden in diesen Geschützen der Alten die beiden Hauptgattungen der neuern Feuergeschütze vertreten, nämlich solche, welche die Geschosse im flachen Bogen, wie unsere jetzigen Kanonen, und andere, welche dieselben im hohen Bogen, unsern jetzigen Wurfgeschützen entsprechend, forttrieben. Die Geschütze der ersteren Art waren die Katapulten (s. Geschütz) und ihre Geschosse bestanden in Speeren und Pfeilen von ansehnlicher Größe, die mitunter 12′ lang und mit einer eisernen Spitze versehen waren. Sowie man Pfeile und Bolzen auch als Brandgeschosse benutzte, so geschah dies ebenfalls mit den größern Geschossen der Katapulten, die um so wirksamer waren, je tiefer sie vermöge ihrer größern Triebkraft in die anzuzündenden Gebäude und Kriegsmaschinen eindrangen. Eine

8) In Betreff der Anfertigung der gegossenen Bleikugeln vergl. Vorträge über die Artillerietechnik von Dr. M. Meyer. (Berlin 1833.) S. 416 fg.

Digitized by Google

leichtere Art dieser Maschinen (manuballistae) diente als Feldgeschütz, und schoß drei Spannen lange Pfeile. Unsern heutigen Wurfgeschützen entsprachen die Ballisten (s. Geschütz), indem sie Steine bedeutender Größe und einem Gewichte bis zu 300 Pfund in einem hohen Bogen warfen. Auch eiserne Kugeln, die zuweilen glühend gemacht wurden, und Feuerkugeln, die aus Schwefel, Harz, Pech und anderen brennbaren Stoffen zusammengesetzt waren, finden wir als Geschosse der Ballisten erwähnt.

Auch ein dem jetzigen Steinwurfe aus Mörsern entsprechendes Geschoß war bereits bei den Alten in Anwendung, indem ein mit Steinen angefüllter Kasten mittels eines nach dem Prinzip der Schleuder construirten Geschützes (des fundibalus) so in Bewegung gesetzt wurde, daß er die Steine bis auf 200 Schritt weit fortschleuderte.

Obgleich die Mannichfaltigkeit der Geschosse, deren die Alten aus ihren Geschützen sich bedienten, bemerkenswerth genug ist, so tritt doch eine außerordentlich gesteigerte Bedeutsamkeit der Geschosse, sowol in Bezug auf ihre Vielseitigkeit als durch ihre bedeutend erhöhte Wirksamkeit, erst seit der Zeit ein, als man anfing, das Schießpulver zur Erzeugung der Triebkraft anzuwenden. Die Zeit der Erfindung des Schießpulvers läßt sich nicht genau feststellen. Nach verschiedenen historischen Ueberlieferungen soll das Schießpulver oder eine ihm ähnliche Mischung schon in der letzten Hälfte des 7. Jahrh. bekannt gewesen, und deren Expansionskraft zum Forttreiben von Geschossen benutzt worden sein; allein entweder ist die Kenntniß dieser Erfindung wieder verloren gegangen, oder die Anwendung derselben ist nicht zur allgemeinen Verbreitung und Fortentwickelung gelangt. Dagegen läßt sich die erste unzweifelhafte Benutzung des Schießpulvers als Triebkraft für Geschosse, und der Beginn seiner Einwirkung auf die seitdem ununterbrochen fortschreitende Ausbildung der Geschützkunst bis zu deren heutigem Standpunkte in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. annehmen.

Die erwähnungswerthen Geschosse der Feuergeschütze sind folgende:

1) Die Vollkugeln oder Kanonenkugeln (auch Stückkugeln und Paßkugeln genannt) sind aller Wahrscheinlichkeit nach die ältesten Geschosse aus Feuergeschützen gewesen. Nach einer Chronik des Juan Nunnez de Villason bedienten sich bereits die Mauren bei der Belagerung von Algeziras 1342 zur Vertheidigung der Stadt gegen die Spanier eiserner Kugeln aus Feuergeschützen, welche letztere um so unzweifelhafter unter den dort erwähnten krachenden Ballisten zu verstehen sind, da von den aus ihnen geschossenen Kugeln ausdrücklich gesagt wird: diese Kugeln haben eine solche Heftigkeit gehabt, daß sie die Glieder der Menschen hinwegrissen, als wären sie mit einem Messer abgeschnitten worden, und daß sie durch einen völlig geharnischten Mann hindurchfuhren. Ebenso finden wir im J. 1331, als die Mauren Alicante belagern wollten, eiserner Kugeln Erwähnung gethan, die durch Feuer fortgetrieben wurden, und großes Schrecken verbreiteten. Am häufigsten bediente man sich indessen bei der beginnenden Weiterverbreitung der Feuergeschütze der steinernen Kugeln, die dann, wenn man mit ihnen starke Mauern und feste Schlösser einstürzen wollte, eine außerordentliche Größe haben mußten; ihr Gewicht betrug daher oft mehr als 100 Pfunde. Bei der Belagerung von Constantinopel gebrauchte man Kugeln, die 500 Pfund wogen. Allmälig verdrängten jedoch die eisernen Kugeln die steinernen, und man bediente sich der letztern nur noch aus Böllern und Steinbüchsen. Die Geschosse der kleinsten Geschützkaliber, die in früheren Zeiten gebräuchlich waren, als des Falkonetts und des scharfen Tändlins bestanden aus bleiernen Kugeln von 3—½ Pfund Gewicht. Eine besondere Erwähnung verdienen die ebenfalls in früherer Zeit zur Anwendung gekommenen Kettenkugeln, deren man sich besonders im Seekriege bediente, um die feindlichen Schiffe mast- und segellos zu schießen. Sie wurden schon zu Anfange des 16. Jahrh. erfunden, und bestanden aus zwei halben oder ganzen Stückkugeln, die, durch eine 3—4 Fuß lange Kette verbunden, beide zugleich in eine Kanone geladen wurden. Zuweilen waren die Kugeln vermittels einer Stange verbunden, und hießen dann Stangenkugeln. Bei mehren Gelegenheiten wurde von ihnen mit Erfolg Gebrauch gemacht. Da man bemerkt hatte, daß die Kettenkugeln sich nie soweit ausbreiteten, als es die Länge der sie verbindenden Kette gestattete, so machte man den Versuch, dieselben aus zwei neben einander stehenden Kanonen gleichzeitig abzuschießen; es zeigten sich hierbei jedoch so große Schwierigkeiten, daß man von der Einführung dieser Verwendungsart abstehen mußte. Die in neuerer Zeit gebräuchlichen Kanonen- oder Stückkugeln bestehen nur in eisernen Vollkugeln, und werden nach ihrem Gewichte als 3pfündige, 6pfündige ꝛc. benannt. Die kleinsten der gegenwärtig vorhandenen Kaliber sind die 3pfündigen; sie variiren bei den verschiedenen Artillerien bis zu den 24pfündigen Kugeln. Für den Gebrauch zur See hat man noch größere Kaliber, als 30pfündige, 32pfündige und 36pfündige. In neuesten Zeiten werden indessen auch aus den eigentlichen für Hohlkugeln bestimmten 25pfündigen und 50pfündigen Bombenkanonen im Feuerungs- und Seekriege eiserne Vollkugeln geschossen, die also einen Durchmesser von resp. 8,45″ und 10,68″ haben.

2) Die Hohlkugeln. Unter Hohlkugeln werden vorzugsweise Bomben und Granaten verstanden, die in ihrer Construction sich nicht von einander unterscheiden. Der Unterschied ihrer Benennung beruht eines Theils auf ihrer Größe, sodaß die größern Bomben (daher die Ausdrücke: Bombenkanonen und Granatkanonen), die kleinern Granaten (daher die Ausdrücke: Handgranaten und Spiegelgranaten) genannt werden; andern Theils richtet sich dieser Unterschied nach ihrer Anwendung in der Art, daß die aus Mörsern geworfenen Hohlkugeln Bomben, die aus Haubitzen geworfenen Granaten heißen. Der Name: Granate wird von dem Granatapfel, der wegen der vielen darin befindlichen Körner malum granatum heißt, abgeleitet, indem auch die

Digitized by Google

Granate eine runde Gestalt hat, und viele Körner (Pulverkörner) enthält. Die Bomben haben ihre Benennung von dem italienischen il bombo (lauter Schall) erhalten.

Die frühesten Spuren von Hohlgeschossen finden sich gegen Ende des 14. Jahrh., und zwar wird 1378 Hans von Arau in Augsburg als der Verfertiger solcher Geschosse genannt. Im J. 1388 wurde bei der Belagerung von Regensburg von Hohlgeschossen Anwendung gemacht. Es ist wahrscheinlich, daß die ersten Hohlgeschosse aus Töpferthon, Glas oder harter Bronze gefertigt wurden, indem man in jener Zeit schwerlich schon soweit in der Technik vorgeschritten war, um das schwierigere Gießen von Hohlkörpern aus Eisen bewerkstelligen zu können; auch finden sich gläserne und sehr dünne hartbronzene Granaten noch in alten, von sehr früher Zeit herrührenden Beständen vor[9]). Die Verwendung der Hohlkugeln aus Geschützen trat erst später ein; nachdem schon längere Zeit bei Kanonen nur eiserne Kugeln in Gebrauch waren, warf man aus Mörsern und Haubitzen noch immer steinerne Kugeln. Aus diesem Grunde ist auch der noch gegenwärtig viel verbreitete Gebrauch zu erklären, daß sowol die jetzigen eisernen Hohlkugeln als auch die zum Werfen derselben bestimmten Geschütze nach dem Gewichte einer ihrem Kaliber entsprechenden steinernen Kugel benannt werden.

Wann die Bomben und Granaten eingeführt sind, läßt sich nicht genau bestimmen. Als Erfinder der Bomben wird Sigismund Panduph von Malatesta, Fürst von Rimini, im J. 1453 genannt. Die ersten Bomben bestanden aus zwei eisernen Halbkugeln, welche mit einer Art Ketteln zusammengehalten wurden[10]); zuweilen waren sie auch aus Bronze angefertigt, wie die von den Türken im J. 1522 gegen Rhodus geworfenen. Bis zur Zeit des 30jährigen Krieges hatte man die Hohlkugeln concentrisch, d. h. überall von gleicher Eisenstärke angefertigt; gegen Ende des 17. Jahrh. fing man jedoch an, sie am Boden stärker zu machen, in der Hoffnung dadurch das Niederfallen derselben auf den Zünder zu vermeiden, welchen Zweck man bis dahin durch das Einlegen einer Bleiplatte zu erreichen suchte; auch glaubte man, durch die ovale Form der Bombe eine stärkere Wirkung zu erhalten. Aus demselben Grunde bediente man sich um diese Zeit auch häufig einer andern Art, unten spitz zugehender Hohlgeschosse, die damals von den teutschen Artilleristen ausschließlich Bomben genannt wurden. Man gab indessen den Gebrauch der ovalen und spitzen Bomben bald wieder auf, da man sah, daß der beabsichtigte Zweck nicht nur unerreicht blieb, sondern auch die Richtigkeit der Würfe durch diese Abweichungen von der Kugelgestalt beeinträchtigt wurde. In Frankreich wurde der Gebrauch der Hohlgeschosse aus Geschützen später als bei den meisten übrigen europäischen Mächten eingeführt. Der Bomben bedienten sich die Franzosen zuerst bei der Belagerung von La Motte in Lothringen unter Anleitung des englischen Ingenieurs Malthus, welchen Ludwig XIII. als Generalcommissair der Artillerie und Befehlshaber der Minire in seine Dienste genommen hatte. Gegen Ende des 17. Jahrh. waren in Frankreich außer den gewöhnlichen noch zwei besondere Arten Bomben, die sich beide durch ihre außerordentliche Größe auszeichneten, in Anwendung. Die Bomben der einen Art hatten fast die Gestalt eines runden Topfes mit einem flachen Boden, und hießen wegen dieser Form marmites; sie erfuhren auch eine weitere Verbreitung; denn im J. 1683 werden solche Bomben gegen die Wien belagernden Türken gewerfen. Die Bomben der andern Art hießen comminges[11]); sie hielten 18″ im Durchmesser, wogen über 500 Pfund und erhielten 48 Pfund Pulver zur Sprengladung. Man setzte sie mittels eines Hebezeuges in die besonders dazu gegossenen Mörser ein, deren Kammer einen Raum für eine Ladung von 12 Pfund Pulver enthielt. Diese Bomben wurden noch im J. 1733 in der Belagerung von Trarbach und 1745 vor Dornik gebraucht, später jedoch ihrer Schwerfälligkeit wegen nicht weiter angewendet. In Bezug auf die Art und Weise des Abfeuerns der Mörser beim Werfen mit Bomben bedürfen noch die frühern Ausdrücke: Werfen mit zwei Feuern und: Werfen aus der Dunst einer Erklärung. Des ersten Ausdrucks bediente man sich, wenn man beim Abfeuern zuerst den Zünder der Bombe und demnächst die Pulverladung des Mörsers entzündete. Unter dem Werfen aus der Dunst verstand man dagegen das Verfahren, wenn man den Zünder der Bombe nicht besonders in Brand setzte, sondern die Entzündung desselben der Flamme der explodirenden Pulverladung überließ. Lange Zeit glaubte man, daß die Bomben, wenn sie auf diese Weise Feuer fangen sollten, mit dem Zünder der Ladung zugekehrt eingesetzt werden müßten, bei welchem Verfahren indessen die Nachtheile nicht zu vermeiden waren, daß die Bomben häufig im Geschütze oder kurz vor der Mündung zersprangen, mitunter auch gar nicht Feuer fingen (blind gingen); es kam daher auch selten zur Anwendung, und man warf fast immer mit zwei Feuern. Als man aber in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. die Erfahrung machte, daß die Bomben auch bei einer Lage mit dem Zünder nach der Mündung zu durch die Flamme der Pulverladung stets sicher Feuer fingen, zog man es vor, die Bomben immer nur mit einem Feuer zu werfen, wie dies auch noch gegenwärtig geschieht.

Die beabsichtigte Wirkung der Hohlgeschosse ist eine zweifache. Sie besteht einmal darin, ein Ziel durch ein Geschoß zu treffen, welches gegen einen Schuß in fast horizontaler Richtung, wie die Kanonen ihn nur gestatten, gedeckt ist. Deshalb werden sie aus Mörsern und Haubitzen geworfen, die eine höhere Elevation zulassen. Dies ist besonders bei den Mörsern der Fall, deren Bom-

9) Dr. M. Meyer, Vorträge über Artillerietechnik. 1. Th. S. 303 fg. 10) Hoyer, Gesch. der Kriegskunst. 1. Zeitraum. 2. Abschnitt.

11) Nach der Angabe in Dr. Meyer's Vorträgen über Artillerietechnik. 1833. 1. Th. S. 305 haben die Bomben diese Benennung 1691 von dem französischen Könige nach dem Namen eines dicken Officiers erhalten.

Digitized by Google

ben dann ihre Wirksamkeit durch die Schwerkraft erhalten; die Percussionskraft der größern Bomben ist vermöge des Gewichts ihrer Masse und der durch das Herabfallen aus einer ansehnlichen Höhe gesteigerten Geschwindigkeit eine sehr bedeutende. Zweitens sollen die Hohlgeschosse durch ihr Zerspringen wirken, indem sie, am Ziele angelangt, die Sprengstücke umherschleudern, und durch die mit ihrer Explosion verbundene Feuererscheinung brennbare Gegenstände anzünden. Zu diesem Zwecke erhalten sie die zum Zerspringen nöthige Pulverladung, oft auch noch einen besondern Brandsatz (geschmolzenes Zeug) und einen Zünder, der in eine Oeffnung des Geschosses, das Mundloch, eingesetzt wird. Die Sprengwirkung ist von dem richtigen Moment des Zerspringens abhängig, letzterer aber durch die Brennzeit des Zünders bedingt. Die Zünder müssen daher nicht nur gleichmäßig brennen, sondern nach Maßgabe der Flugzeit des Geschosses von verschiedener Länge sein; das in dieser Beziehung nöthige Reguliren der Zünder nennt man: Tempiren.

Wenn vorstehend als die Hauptbestimmung der Hohlgeschosse angegeben worden ist, daß sie geworfen, d. h. in einem höheren Bogen fortgetrieben werden, so kommen doch auch Fälle vor, die ein Forttreiben derselben im flachen Bogen nothwendig machen. Für die Granaten bedient man sich in solchen Fällen ebenfalls der Haubitzen, da diese Geschütze so construirt sind, daß sie auch eine horizontale Richtung gestatten, oder auch der Kanonen. Für die Bomben ist dagegen in neuerer Zeit eine besondere Geschützart construirt und unter der Benennung: Bombenkanonen [12]) eingeführt worden.

Die Kaliber der Hohlgeschosse werden bei den verschiedenen Mächten theils nach ihrem früheren Steingewichte, theils nach dem Zollmaße ihrer Durchmesser und theils nach dem Gewichte einer entsprechenden eisernen Vollkugel benannt, sodaß z. B. durch die 7pfündige Granate oder Bombe (nach dem Steingewichte), durch die 5½zöllige (nach ihrem Durchmesser) und durch die 24pfündige (nach dem Gewichte der entsprechenden eisernen Vollkugel) ein und dasselbe Geschoß bezeichnet wird. Das kleinste der gegenwärtig üblichen Kaliber ist das der 12pfündigen eisernen Vollkugel entsprechende, von wo an sie sich in verschiedenen Abstufungen bis zu dem der 50pfündigen Bombe (nach Steingewicht) steigern. — Als eine interessante Ausnahme ist der in neuerer Zeit vereinzelt dastehende Fall der Anwendung eines Hohlgeschosses von ungeheurer Größe zu erwähnen, welches im J. 1832 von den Belagerungstruppen gegen Antwerpen aus dem sogenannten mortier monstre in Anwendung gebracht wurde. Diese Bombe hatte einen Durchmesser von beinahe 23", ein Gewicht mit Einschluß der gegen 107 Pfund Pulver betragenden Sprengladung von etwa 1085 Pfund und wurde mit einer Ladung von 12,8 Pfund Pulver geworfen, wobei es eine Wurfweite von 1266 Schritt erreichte. Dieses Geschoß konnte nur mit Hilfe eines Hebezeuges eingesetzt werden, und zu einem Wurfe war ein Zeitaufwand von ¼ Stunde erforderlich. Das Abfeuern geschah durch ein Percussionsschloß mittels einer langen Abzugsschnur, die es dem Abfeuernden gestattete, hinter die nächste Traverse zu treten. Die Wirkung wurde den Schwierigkeiten, welche die Beschaffung, der Transport und die Bedienung mit sich führten, für nicht entsprechend erachtet.

3) Die Shrapnels, von ihrem Erfinder, einem Engländer gleichen Namens, so genannt, können in sofern zu den Hohlgeschossen gerechnet werden, als sie auch aus einer eisernen, mit einem Zünder und mit einer Sprengladung versehenen Hohlkugel bestehen. Sie müssen aber aus dem Grunde als eine besondere Geschoßart betrachtet werden, weil sie im Gegensatze zu den andern Hohlgeschossen nicht geworfen, sondern nur geschossen zu werden bestimmt sind. Die geeignetsten Geschütze für die Shrapnels sind daher die Kanonen, wiewol man sich auch der Haubitzen dafür bedienen kann, da diese, wie bemerkt, auch zum Schuß eingerichtet sind. Außerdem ist beim Shrapnelschuß die Hohlkugel eigentlich nur als die Nebensache, der von ihr eingeschlossene Inhalt dagegen als die Hauptsache zu betrachten. Letzterer besteht aus einer so großen Anzahl bleierner Kugeln (Karabinerkugeln, Flintenkugeln oder Kugeln noch größeren Kaliberś je nach der Größe der Shrapnels) als die Hohlkugel fassen kann, weshalb man dieser eine möglichst geringe Eisenstärke gibt, die nur eben noch hinreicht, um dem Stoße der Pulverladung des Geschützes widerstehen zu können. Der Zweck des Shrapnelschusses besteht nun darin, daß die Bleikugeln, nachdem das Zerspringen der sie einschließenden Hohlkugel während des Fluges auf einer angemessenen Entfernung vor dem Ziele mittels der Sprengladung erfolgt ist, sich ausbreiten, und indem sie mit der Geschwindigkeit, welche die Hohlkugel im Momente des Zerspringens hatte, weiter gehen, wie ein Kartätschschuß gegen die feindlichen Truppen wirken. Der Shrapnelschuß ist daher als ein Kartätschschuß zu betrachten, dessen Geschosse mittels der Hohlkugel auf eine größere Entfernung und über Terrainhindernisse hinweggetragen werden, welche die Anwendung eines gewöhnlichen Kartätschschusses nicht mehr gestatten wür-

12) Die in England durch Lancaster gemachte Erfindung eines neuen, nach seinem Namen benannten Geschützes und Geschosses verdient um so mehr erwähnt zu werden, als deren Anwendung bei der Kriegführung in der Krim das allgemeine Interesse erregte. Das dieser Erfindung zum Grunde liegende Princip ist dasselbe, auf welchem, wie vorstehend bezüglichen Orts angegeben ist, die größere Treffwirkung der gezogenen Büchse beruht, nämlich daß das Geschoß eine um seine in der Schußlinie liegende Axe rotirende Umdrehung erhält. Diesen Zweck ist der Erfinder durch folgende Einrichtungen zu erreichen bemüht gewesen: die Seele des Geschützes, einer 8—10zölligen Bombenkanone, sowol als das Geschoß sind oval. Der Unterschied von der Cylinder- und Kugelform ist jedoch nicht bedeutend, indem der Unterschied des größeren und kleineren Durchmessers nur ⅛" beträgt. An Stelle der Windung der Züge beim Büchsenlaufe macht hier die Seele im Ganzen eine Windung in der Art, daß der größere Durchmesser am Boden eine verticale, an der Mündung eine horizontale Stellung hat. Das Geschoß ist ein Hohlgeschoß, hat eine cylindrokonische Gestalt (also die Form einer großen Spitzkugel) und ist an der Spitze mit einem Zündhute versehen. — Die Entscheidung über den praktischen Werth dieser Erfindung ist noch zu erwarten, indem die bis jetzt hierüber bekannt gewordenen Urtheile nicht übereinstimmen.

Digitized by Google

den. Wenn nun hierbei die Sprengstücke der Hohlkugel allerdings mitwirken, so leisten doch die bleiernen Kugeln die Hauptwirkung, wogegen die Hauptleistung der Hohlkugel darin besteht, daß sie den Bleikugeln als Vehikel auf ihrer Flugbahn dient. Als ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Kartätsch- und dem Shrapnelschuß ist es jedoch hervorzuheben, daß der erstere als zu den Horizontalschüssen, letzterer dagegen als zu den Bogenschüssen gehörig betrachtet werden muß. Während daher die Kartätschkugeln größten Theils nur die Fronte des Feindes treffen, wirkt der Shrapnelschuß mehr von Oben herab in die feindlichen Truppenmassen, wodurch auch die in den hinteren Gliedern stehenden Mannschaften den Kugeln ausgesetzt sind. Ein gelungener Shrapnelschuß hat daher eine viel größere Wirksamkeit als ein selbst unter günstigen Verhältnissen abgegebener Kartätschschuß.

Die Shrapnels sind gegenwärtig bei den meisten europäischen Mächten eingeführt; es ist indessen einleuchtend, daß der Grad der Wirksamkeit dieser Geschoßart vorzugsweise von der Genauigkeit des Sprengungsmomentes, also von einem gleichmäßigen Brennen der Zünder und einem präcisen Tempiren derselben abhängig ist. Bei einigen Mächten hat man es hierin zu einem hohen Grade der Vervollkommnung gebracht; das hierbei zur Anwendung kommende Verfahren wird jedoch geheim gehalten.

4) Die Kartätschen. Unter Kartätschen versteht man kleinere Geschosse, die in einer größeren oder geringeren Anzahl gleichzeitig in ein Geschütz geladen und abgeschossen werden. Wir finden die Anwendung derselben bereits im 16. Jahrh. Um diese Zeit wurden die Kartätschen unter der damaligen Benennung: „Hagel" und in Kieselsteinen, eisernen Kettengliedern, alten Nägeln ꝛc. bestehend, aus Steinbüchsen (den damaligen Haubitzen) geschossen. Im Anfange des 17. Jahrh. setzte man den Hagel in Netzen von Eisendraht oder geflochtenen Körben in die Geschütze. Die Niederländer schossen 1602 bei der Belagerung von Ostende Musketenkugeln in Säcken von starkem Segeltuche als Kartätschen aus Kanonen gegen die Laufgräben der Spanier. Im 30jährigen Kriege wurden die Kartätschen zuerst im Felde gebraucht, während man sich ihrer bis dahin nur im Festungs- und Seekriege bedient hatte. Gustav Adolf hatte seine leichten Kanonen ausschließlich zu diesem Zwecke eingeführt; aber auch die übrigen leichten Feldgeschütze wurden häufiger mit Kartätschen als mit Kugeln geladen. Die Kartätschen bestanden zum Theil immer noch in Stücken alten Eisens, zerbrochenen Nägeln u. dgl., doch kommen schon häufiger Musketenkugeln in Anwendung, die man bald in hölzerne oder blecherne, bald in Beutel von grober Leinwand verpackte, letztere auch wol mit Weidenruthen überflecht. Um gegen die Angriffe der Cavalerie rascher zum Schuß zu kommen, fing man nunmehr auch an, die bereits vorhandenen Kartuschen (aus Papier oder Leinwand bestehende, die Pulverladung enthaltende Hülsen) mit den Kartätschbüchsen zu verbinden, welcher Gebrauch sich auch bald auf die Kugelschüsse aus Feldgeschützen ausdehnte. Neben den Beutel- und Buchsenkartätschen kamen bald darauf noch die Traubenkartätschen in Gebrauch, die aus 8töthigen bis 1pfündigen eisernen Kugeln bestanden, und wegen ihrer Gestalt, indem sie sich in einer umschnürten zwillichnen Hülle befanden, diesen Namen erhielten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. wurden in Frankreich noch zwei Arten Kartätschen erfunden, um das Blech zu den Büchsen zu ersparen. Nach der einen Methode wurde die mit Kugeln gefüllte Büchse mit Gyps ausgegossen, und nach dem Erhärten desselben die Büchse wieder abgenommen. Der so gebildete Cylinder wurde dann mit Leinewand überzogen und mit einem Spiegel, sowie mit einem Deckel von Holz versehen. Bei der zweiten Bereitungsart wurde die Büchse statt von Blech von starkem Carton angefertigt, und ebenfalls mit einem hölzernen Spiegel und Deckel versehen. Beide Arten Kartätschen haben jedoch keine weitere Verbreitung gefunden. Die gegenwärtig gebräuchlichen Kartätschen sind überall Buchsenkartätschen, aus blechernen Büchsen und eisernen, theils gegossenen, theils geschmiedeten Kartätschkugeln bestehend, und mit einer eisernen Scheibe an dem der Pulverladung zugekehrten Ende versehen. Oben und unten erhalten die Büchsen hölzerne Spiegel, die dazu dienen, um die Büchse zu schließen, und die Kartusche daran zu befestigen. Im Festungskriege werden indessen auch noch jetzt Traubenkartätschen benutzt, sowol der Kostenverringerung wegen als auch deswegen, weil sie früher einen größeren Streuungskreis bilden sollen, was in manchen Fällen beim Festungskriege Vortheile gewähren kann.

Das Gewicht der einzelnen Kartätschkugeln variirt bei den verschiedenen Artillerien und Geschützkalibern von 2 Loth bis zu 2 Pfund; wobei jedoch zu bemerken ist, daß in neuerer Zeit die Neigung hervortritt, den größeren Kartätschkugeln den Vorzug zu geben; das Gewicht der einen Schuß bildenden Kugel zusammengenommen beträgt etwa ⅓ des Gewichts der kalibermäßigen Kugel. Die Kanonen sind die vorzugsweise für den Kartätschschuß sich eignenden Geschütze, doch werden sie auch aus Haubitzen geschossen, im Festungskriege auch aus Mörsern größeren Kalibers geworfen, wobei sie einen hölzernen Spiegel (Hebespiegel) zur Unterlage erhalten. Des leichteren Einsetzens wegen werden die aus dem Mörser zu werfenden Kartätschkugeln gewöhnlich in einen Korb eingepackt. Das Gewicht der Kugeln eines Wurfs aus dem 50pfündigen Mörser beträgt etwa 1 Centner.

5) Spiegelgranaten und Steine. In ähnlicher Art wie die Kartätschen werden auch die Spiegelgranaten und Steine zu Würfen aus Mörsern benutzt. Die Spiegelgranaten (auch Hebespiegelgranaten genannt) sind kleine, mit Sprengladung versehene Granaten von 2,9" Durchmesser, und haben ihren Namen von dem hölzernen Spiegel erhalten, mit welchem man die Ladung verschließt, bevor die Spiegelgranaten eingesetzt werden, von denen man gewöhnlich 25 für einen Wurf bestimmt. Sie vertreten die Stelle der früher von den Grenadieren aus der Hand geworfenen Granaten, und werden wie die Steine und Kartätschen aus Mörsern

Digitized by Google

nur im Festungskriege auf geringe Entfernungen geworfen. Um die Entzündung der Spiegelgranaten zu sichern, glaubte man früher, daß von der Ladung des Mörsers aus eine Zündschnur durch den Spiegel nach den Granaten geführt werden müsse, auch hielt man zu gleichem Zwecke ein besonders regelmäßiges Einsetzen der letzteren für nöthig. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß beide Maßregeln überflüssig sind, weswegen sie jetzt, als nur Zeit raubend, nicht mehr beobachtet werden. Schon im 30jährigen Kriege wurden von den Schweden bei der Beschießung Freiberg's Spiegelgranaten geworfen. Früher bediente man sich an deren Stelle der sogenannten Sprengkugeln oder Trancheekugeln. Sie bestanden aus hölzernen Körpern, welche durch eiserne Bänder und umgewundene Stricke einige Festigkeit erhielten; in dieselben wurden kleine Granaten, deren Zünder mit einer durch den ganzen Körper gehenden Zündschnur in Verbindung standen, eingesetzt. Diese Körper wurden aus Mörsern geworfen; ähnliche Geschosse, zum Gebrauche aus Haubitzen, waren unter dem Namen Granathagel bekannt. In dieselbe Classe von Geschossen früher Zeit gehören noch die sogenannten Rebhühnergranaten. Sie bestanden aus Bomben oder Granaten, in welche 3—4 flaschenähnliche eiserne Körper eingesetzt waren. Diese Flaschen wurden am Ziele herausgeschleudert und zersprangen, sowie demnächst auch ein Zersprengen des Geschosses selbst erfolgte.

Zu den Steinwürfen bedient man sich wenigstens 2½ Pfund wiegender Steine, die bis zum summarischen Gewicht von 60—80 Pfund, in einem Korbe verpackt, in den Mörser eingesetzt werden. Auch bei diesen Würfen wird ein Hebespiegel auf die Ladung gesetzt. Man wählt zu diesen Würfen Mörser von größtem Kaliber, die man daher mit dem Namen: Steinmörser belegt. Um eine noch größere Menge Steine mit einem Male in die feindlichen Werke zu werfen, bediente man sich auch zuweilen des Erdwurfs (s. d. Art.), bei welchem ein unter dem erforderlichen Elevationswinkel in die Erde gegrabenes Loch die Stelle des Geschützes versah. Ein Erdwurf in bedeutend größeren Dimensionen ist die Savatine, deren Zweck darin besteht, eine bedeutende Masse Schießpulvers in ein feindliches Festungswerk zu werfen, und durch dessen Explosion eine minenartige Wirkung hervorzubringen. Das Projectil besteht daher in einer hölzernen, mit einem Gerippe von starken Eisenstäben versehenen Tonne, die äußerlich mit Stricken stark umflochten ist, und 1500 Pfund Pulver enthält (s. Geschütz).

6. Brand- und Leuchtgeschosse.

a) Brandgeschosse. Der Gebrauch mittels Geschossen anzündbare Gegenstände in Brand zu setzen, ist sehr alt. Schon die Wurfgeschütze der Alten wurden dazu benutzt, um Feuerkugeln damit zu werfen [13]). Das in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. erfundene griechische Feuer wurde vermittels Pfeile und Wurfspieße auf feindliche Festungswerke und Gebäude geschossen, um sie in Brand zu setzen. In der Belagerung von Ptolemais durch die Kreuzfahrer zündeten arabische Feuerwerker die Kriegsmaschinen der Belagerer durch brennende Sterne an, wie der arabische Geschichtschreiber Bohadin die in der Nacht geworfenen Brandkugeln oder Feuerballen nennt, die wahrscheinlich aus einer dem in neuer Zeit gebräuchlichen geschmolzenen Zeug sehr ähnlichen Mischung bestanden haben. Die germanischen Völker kannten um jene Zeit den Gebrauch solcher Kunstfeuer noch nicht, sondern bedienten sich der Pfeile und Bolzen, die sie mit Werg umwickelten, mit Harz, Schwefel u. dgl. bestrichen, und so angezündet auf die feindlichen Gebäude und Kriegsmaschinen schossen. Da die aus Harz, Schwefel, Pech u. s. w. zusammengesetzten Feuerkugeln wegen ihrer Leichtigkeit eine zu geringe Wurfweite gewährten, verschloß man den Brandsatz in runde irdene Gefäße, oder man formte ihn über steinerne, später über eiserne Kugeln.

Nach der Erfindung des Schießpulvers fing man an, sich der Feuergeschütze zum Forttreiben der Brandgeschosse zu bedienen. Gegen Ende des 16. Jahrh. wurden besondere Feuerbüchsen und Böller gegossen, die vorzugsweise zum Werfen von Feuerkugeln bestimmt waren. Die letzteren bestanden aus zwillichnen Säcken, die mit Brandzeug angefüllt und mit fingerdicken Schnüren überbunden waren, mithin den Brandkugeln der neuern Zeit ziemlich glichen. Um den Feind vom Löschen dieser Brandkugeln abzuhalten, wurden später in die Zwischenräume der Schnüre Löcher gebohrt und Mordschläge hineingetrieben; zuletzt aber wurde die ganze Kugel in heißes Pech getaucht (getauft). Man machte auch Kugeln von zähem Holze auf dieselbe Art, oder man setzte auf die Hälfte einer zerschlagenen steinernen Kugel ein Gerippe von eisernen Stäben, die kugelförmig zusammengebogen und mit starkem Draht ausgeflochten waren. Der auf diese Weise gebildete hohle Raum wurde dann mit Brandsatz angefüllt. Dagegen bedienten sich die Türken noch im J. 1521 der Feuerpfeile gegen Wien.

Aber auch mit Hilfe der Geschütze konnten die erwähnten Feuerkugeln wegen ihres zu geringen Gewichts oft nicht auf die erforderliche Entfernung fortgetrieben werden, wie sich dies bei der Belagerung von Nimwegen im J. 1585 zeigte, wo die aus einem Mörser geworfenen Brandgeschosse die Stadt wegen der Breite des dazwischen liegenden Flusses nicht erreichen konnten. Man fing daher um diese Zeit an, sich auch der Bomben und Granaten zum Zünden zu bedienen, indem man sie außer der Sprengladung noch mit einem aus Pech, Schwefel, Salpeter und Schießpulver bestehenden Brandsatze versah. Daneben blieben jedoch auch die bisherigen Brandkugeln oder Feuerballen noch in Gebrauch, und gleichzeitig bediente man sich auch der sogenannten brennenden Steine zum Zünden. Diese letzteren waren steinerne Kugeln von einem kleineren Durchmesser als das Kaliber des anzuwendenden Mörsers. Sie wurden mit abwechselnden Lagen von Brandsatz und Hanf überzogen, bis sie die erforderliche Größe erhielten; demnächst

13) Dr. F. W. Rückert, Römisches Kriegswesen. 2. Aufl. von Dr. Rud. Schultze. (Berlin 1854.) S. 57 fg.

Digitized by Google

in Pech getaucht und in Mehlpulver gewälzt. Die Brandkugeln pflegte man nur mit einem Feuer zu werfen, setzte aber stets das Brandloch auf die Pulverladung des Mörsers. Wahrscheinlich war dies die Hauptursache, daß bei der Belagerung von Regensburg 1634 sehr viele der von den Kaiserlichen in großer Anzahl in die Stadt geworfenen Brandkugeln blind gingen.

Aus demselben Grunde, aus welchem man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. von der ovalen Form der Bomben wieder zurückkehrte, nämlich der geringeren Treffwirkung wegen, traten um diese Zeit nach und nach überall runde Brandkugeln an die Stelle der bisherigen ovalen. Dagegen waren die von einem Artilleristen des Bischofs von Münster, Bernhard's von Galen, unter dem Namen Carcassen 1672 erfundenen Brandkugeln wieder von ovaler Form. Dieselben bestanden aus einem Gerippe von geschmiedeten eisernen Stäben (Brandkreuzen) und einem Ueberzuge von Zwillich; sie waren mit Brandsatz angefüllt, mit starken Schnüren überstrickt und in Pech getaucht. Im J. 1673 wurde eine solche Carcasse, von 165 Pfund Pulver angefertigt, zu Maastricht abgebrannt. Man nahm hierauf allgemein diese Brandkreuze an, indem man glaubte, dadurch dem Geschosse mehr Haltbarkeit zu geben. Doch schon 1697 schafften die Franzosen, weil sie gefunden hatten, daß diese neuen Brandkugeln sehr schlechte Richtung hielten, und beim Einfallen in Dächer ebenfalls zersprangen, sie wieder ab, und kehrten, wie die meisten übrigen Nationen, zur alten Methode zurück; bei den teutschen Artillerien blieben dagegen die Carcassen, besonders für die Haubitzen, noch in Gebrauch.

Auf diesem Standpunkte befanden sich die Brandgeschosse, als die Engländer 1760 die mit einem Sprengboden und fünf Brandlöchern versehenen Brandbomben erfanden [14]), die bei einem Versuche in Woolwich 1762 sehr gute Resultate ergaben und 1783 zuerst in Anwendung kamen. Diese Brandbomben gewährten sehr erhebliche Vortheile; denn ein Zertrümmern des Satzes war bei ihnen nicht möglich, die Flamme war durch die engeren Ausströmungsöffnungen concentrirter und constanter, also wirksamer als bei den bisherigen Brandgeschossen, die Wurfweite und Wahrscheinlichkeit des Treffens so groß als bei andern Hohlgeschossen, den Löschversuchen des Feindes wurde durch die Pulverladung, welche der durch den Sprengboden abgesonderte Raum enthielt, entgegengewirkt. Doch zeigten sich auch bei dieser Erfindung nicht unbedeutende Nachtheile: heiße Brandsätze, die man für besser hielt als kalt gemengte, ließen sich schwer anwenden; der Satz ließ sich mit Mühe verdichten; bei der Anwendung eines jeden der üblichen Brandsätze verstopften sich bald die Brandlöcher; die Sprengladung explodirte häufig zu früh, zertrümmerte das Geschoß und warf den Brandsatz unentzündet umher; wenn die Bombe mit den Brandlöchern von dem anzuzündenden Gegenstande abwärts gekehrt niederfiel, blieb sie unwirksam. Man schwankte daher seit dieser Zeit in allen Artillerien zwischen den erwähnten drei Methoden. Die Franzosen machten 1798 abermals einen Versuch mit dem schon vor 100 Jahren von ihnen aufgegebenen Brandkreuzen nach dem Vorschlage des Bietry in Auxonne. Sie waren mit einem hölzernen Spiegel versehen, hatten einen stark verdichteten Satz und waren in ihrer Brennwirkung den früheren weit vorzuziehen, allein sie schienen durch längeres Liegen zu verderben, und zeigten wie alle Brandkugeln mit Kreuzen eine geringe Treffähigkeit.

Noch bleibt eine Methode zur Anfertigung von Brandkugeln zu erwähnen, die, zwar schon vor mehren Jahrh. bekannt, in neuerer Zeit von dem Engländer Fane wieder versucht worden ist. Diese Brandkugeln werden aus Kanonen geschossen, und bestehen aus eisernen Kugeln von bedeutend kleinerem Durchmesser als das zugehörige Geschützkaliber. Dieselben werden so lange mit einem geschmolzenen Brandsatze überzogen, bis sie die erforderliche Größe erhalten. Man will in England mit diesen Brandkugeln günstige Resultate erreicht haben; es scheinen jedoch bei diesem Geschoß die Nachtheile nicht vermeidlich zu sein, daß der aufgetragene Brandsatz beim Anschlagen der Kugel gegen harte Gegenstände absplittere, und daß bei weiteren Entfernungen ein bedeutender Theil des Brandsatzes verzehrt sein müsse, bevor die Kugel das Ziel erreicht.

Ein sehr zweckmäßiges Mittel zum Anzünden feindlicher Gegenstände bieten die glühenden Kugeln dar. Der Gebrauch derselben fand schon lange vor Anwendung der Feuergeschütze statt. Im J. 1472 sollen sie zuerst aus Feuergeschützen vor Sagan geschossen worden sein [15]); ihre Anwendung war anfänglich jedoch selten, wahrscheinlich weil man bei deren Gebrauch aus einem mit einer Pulverladung versehenen Geschütze eine zu große Gefahr für die Bedienungsmannschaften fand. Während der Unabhängigkeitskriege der Niederländer gegen die Spanier bediente man sich ihrer einige Male. Als Renneberg die Stadt Steenwik 1580 belagerte, wurden 70 Häuser durch glühende Kugeln in Brand gesteckt, und 1597 wurde in der Belagerung von Rhrinberg durch die Spanier der Pulvertharm durch ein gleiches Geschoß in die Luft gesprengt, und dadurch die Uebergabe der Stadt herbeigeführt. Im J. 1602 wurde Ostende mit glühenden Kugeln beschossen; die Schweden bedienten sich ihrer gegen die Schiffe vor Weichselmünde. Auch noch bei mehren andern Gelegenheiten kamen die glühenden Kugeln im Verlaufe des 17. und 18. Jahrh. zur Anwendung; doch wurde während dieser Zeit weder ein sehr ausgedehnter noch entscheidender Gebrauch von ihnen gemacht. Eine sehr wichtige Rolle spielten sie dagegen 1782 bei der Vertheidigung von Gibraltar, deren gelungene Durchführung besonders ihrer Wirksamkeit

14) Nach Hoyer's Geschichte der Kriegskunst. V. Zeitraum. 1. Abschn. wird diese Erfindung dem russischen General Schuwalow zugeschrieben, der dieselbe schon im Anfange des siebenjährigen Krieges bei seinen neuen Haubitzen eingeführt habe.

15) Dr. Meyer, Vorträge über Artillerietechnik. 1833. 1. Th. S. 393.

Digitized by Google

gegen die feindlichen schwimmenden Batterien beizumessen ist. Hier wurden auch zum ersten Male die Kugeln in einem Ofen nach Angabe eines Hanoveraners Namens Schwerpendik glühend gemacht. Es wurden hierbei zugleich eiserne Laufwagen construirt, um mittels derselben die glühenden Kugeln von den Oefen, deren auf jeder Seite der Batterie sich einer befand, möglichst rasch nach den Geschützen zu befördern, wodurch das Feuern der Batterie außerordentlich beschleunigt wurde. Vor diesem Gebrauche in Gibraltar angestellte Versuche ergaben folgende Resultate: der Schwerpendik'sche Ofen heizte 200 Kugeln auf einem Roste in zwei Stunden; eine 32pfündige rothglühende Kugel, die vier Minuten an der Luft gelegen hatte, und dreimal in kaltes Wasser getaucht worden war, entzündete noch grünes eichenes Holz; eine 24pfündige Kugel setzte zwei trockene Balken sogleich in Brand. Die Franzosen, durch die bedeutende Wirksamkeit der glühenden Kugeln aufmerksam gemacht, wollten dieselben zur künftigen Vertheidigung ihrer Küsten anwenden, und stellten zu dem Zwecke 1785 große Versuche damit in Cherbourg an, bei denen sich folgende Ergebnisse herausstellten:

1) daß die Kugeln beim Glühen sich nicht so weit ausdehnen, als man bisher geglaubt hatte, und daß man bei gewöhnlichem Spielraume noch die kalibermäßigen Geschütze anwenden könne;

2) daß die kalten und die glühenden Kugeln gleichtief eindringen;

3) daß man nach dem Einsetzen der Kugel ruhig zielen könne, wenn man sich eines Vorschlages von feuchtem Thon oder Heu bedient;

4) daß die bisherigen Roste zum Heizen der Kugeln unzweckmäßig und unökonomisch seien, indem dabei die Kugeln sich unvollständig und langsam erhitzen, und daß man daher Flammöfen anwenden müsse.

Zum Schießen der glühenden Kugeln bedient man sich der Kanonen und zwar vorzugsweise der eisernen, weil die hohe Temperatur der Kugeln auf die Legirung der bronzenen Kanonen zerstörend einwirkt.

Die glühende Kugel gewährt als Zündungsmittel nachstehende Vortheile: Sie zündet sicherer als andere Brandgeschosse; denn einmal kann der Feind der glühenden Kugel es nicht ansehen, daß sie glühend ist, und findet sich nicht veranlaßt, Vorkehrungsmaßregeln dagegen zu treffen, während die Brandkugel ihren Zweck sogleich verräth; ferner aber erfolgt die Anzündung immer viel sicherer durch einen heißen Körper, zumal wenn er ein guter Wärmeleiter, und längere Zeit zwischen brennbaren Substanzen eingeklemmt ist, als wenn dieselben Substanzen von einer flackernden Flamme bespült werden. Eine glühende Kugel, die in der Regel viel kleiner ist als die andern Brandgeschosse, dringt leichter in den anzuzündenden Gegenstand ein, und kann nicht durch den Stoß der Geschützladung zertrümmert werden. Sie ist auf große Entfernungen anzuwenden, gibt einen sichern Schuß, und ist nicht von dem Versagen eines Zünders abhängig.

b) Leuchtgeschosse. Im Kriege und namentlich im Festungskriege tritt zuweilen das Erforderniß ein, während der Dunkelheit das vorliegende Terrain zu erleuchten. Zur Erreichung dieses Zwecks dienen die Leuchtkugeln, Körper von ähnlicher Construction und Anfertigung wie die Brandkugeln, jedoch mit einem stärker leuchtenden Satze gefüllt. Bereits im Anfange des 16. Jahrh. finden wir die Anwendung solcher Leuchtkugeln. Da es dem Feinde gelang, sie leicht auszulöschen, so ergriffen die Niederländer in der Belagerung von Ostende 1602 zuerst die Maßregel, im Innern der Leuchtkugel eine geladene Granate anzubringen, wodurch den Belagerern viele Leute getödtet wurden. Der Gebrauch, die Leuchtkugeln mit Granaten oder Mordschlägen zu versehen, verbreitete sich seitdem immer mehr, er führt jedoch die Nachtheile mit sich, daß dadurch die Masse des Leuchtsatzes eine Verringerung erleidet, und durch das oft zu früh eintretende Explodiren der eingelegten Granaten und Mordschläge der Leuchtsatz noch unentzündet umhergeschleudert wird. Auch durch den Stoß der Geschützladung wird der Satz der Leuchtkugel häufig zertrümmert. Wegen der deshalb nur zulässigen geringen Ladungen können nur kurze Wurfweiten erreicht werden. Aber auch der Schlag beim Niederfallen des Geschosses reicht oft hin, um den Satz zu zertrümmern. Wenn aber auch die Leuchtkugel von derartigen Unfällen nicht betroffen wird, so reicht eine geringe Unebenheit des Terrains und eine unbedeutende Vertiefung, in welche die Leuchtkugel fällt, schon hin, um ihre Leuchtwirkung sehr zu beeinträchtigen oder auch ganz aufzuheben. Die letztere ist übrigens bei den bisherigen Leuchtkugeln auch im günstigsten Falle nur gering. Auf einer Entfernung von 700 Schritt beträgt der Erleuchtungsdurchmesser einer 7pfündigen Leuchtkugel nur 20 Schritt, der einer 50pfündigen Leuchtkugel nur 76 Schritt. Innerhalb dieser Kreise sieht man sich bewegende Menschen, stillstehende dagegen nur schwer; alle zwischen diesen Kreisen und dem Beobachter liegenden Punkte sind unsichtbar.

Ein viel vortheilhafteres, jedoch durch die Witterungsverhältnisse bedingtes Erleuchtungsmittel bieten die Fallschirmleuchtkugeln dar, die von Raketen (s. d. Art.) an den Ort ihrer Bestimmung hingetragen, und durch den Fallschirm längere Zeit über demselben schwebend erhalten werden. Sie wurden 1820 in Dänemark erfunden, und erlangten bald eine weitere Verbreitung. Nach englischen Beobachtungen kann man dadurch einen Erleuchtungskreis von 1500′ im Radius erreichen. Bei diesen Leuchtkugeln fallen die meisten der Uebelstände, an welchen die gewöhnlichen Leuchtgeschosse leiden, fort. Das Terrain ist für sie gleichgültig; die Gefahr eines Zertrümmerns des Satzes ist nicht vorhanden, und auch eine weitere Entfernung erreichbar; der Feind kann zur Verhinderung der Erleuchtung Nichts unternehmen, und die Erleuchtungswirkung ist eine bedeutend größere. Die alleinige Bedingung für die Anwendung dieses Erleuchtungsmittels ist eine ruhige Witterung, indem ein

Digitized by Google

nur einigermaßen stark wehender Wind nicht nur die Erreichung des Zieles schwierig machen, sondern auch den Fallschirm mit der Leuchtkugel forttragen, und damit den Zweck vereiteln würde. (In Bezug auf die Anfertigung der Geschosse aus Geschützen s. d. Art. Munition.)

IV. Geschosse, welche ihre Bewegung durch die Schwerkraft erhalten.

Die hier anzuführenden Geschosse finden hauptsächlich bei der Vertheidigung fester Plätze, wozu in den frühesten Zeiten alle Städte zu rechnen sind, ihre Anwendung. Es war natürlich, daß die Vertheidiger zu allen Zeiten außer den gewöhnlichen Waffen zur Bekämpfung des Feindes alle sonst noch ihnen sich darbietende Mittel benutzten, um den gewaltsamen Angriff der anstürmenden Belagerer zurückzuweisen. Zu diesem Zwecke dienten schon in den frühesten Zeiten große Steinblöcke und Balken, die auf der Mauer bereit lagen, um sie auf die stürmenden Feinde herabstürzen zu lassen. Auch sogenannte Sturmtöpfe, mit brennbaren Stoffen gefüllt, und andere Kunstfeuer, selbst heißes Wasser und geschmolzenes Pech dienten zu gleichem Zwecke. Für ein vorzüglich wirksames Mittel zur Vertheidigung der Mauern wurde ungelöschter Kalk gehalten, den man auf die Stürmenden herabschüttete, um sie zu blenden und dadurch am Ersteigen der Leitern zu hindern. In den Seegefechten bediente man sich eines zwei Fuß langen, unten mit einem spitzen Eisen beschlagenen, schweren Klotzes, welcher an der Sturmstange (einem langen gleich einer Raa am Mastbaume befestigten Schafte) oder an einer Segelstange hing. Im Gefechte drehte man diesen Klotz grade über das anzugreifende feindliche Schiff, und ließ ihn dann in dasselbe hineinfallen, um dessen Boden zu durchbohren. Schon die Römer bedienten sich dieses Kriegsinstruments mit Vortheil gegen die Carthagineniser, und im Seetreffen bei Dyrrhachium 1081 verdankten die Venetianer demselben den Sieg.

Nach der Erfindung des Schießpulvers bediente man sich der Sturmfässer zur Abwehrung eines gewaltsamen Angriffs. Sie bestanden aus großen Fässern von Eichenholz, mit Reifen versehen, und mit Stücken alten Eisens, Kettengliedern ꝛc., sowie auch mit ungelöschtem Kalke angefüllt. In der Mitte des größeren Fasses befand sich ein kleineres, gleichfalls mit eisernen Reifen versehenes, welches 7—8 Pfund Pulver enthielt, und zu dem ein auch durch das große Faß gehender Zünder führte. Dieser Zünder wurde in Brand gesetzt, wenn man das Faß auf die stürmenden Feinde hinabrollen ließ.

Zu demselben Zwecke bedient man sich noch gegenwärtig der Rollbomben. Man benutzt dazu die gewöhnlichen Bomben, namentlich diejenigen, welche bei der Revision solche Fehler gezeigt haben, die sie zum Werfen aus Geschützen als nicht geeignet erscheinen lassen. Sie werden mit Sprengladung und Zündern versehen, welche letztere unmittelbar vor dem Hinabrollen angezündet werden; um den Vollbomben dabei eine bestimmte Richtung zu geben, legt man hölzerne Rinnen auf die Brustwehr.

V. Die Raketen.

Die bewegende Kraft beruht zwar bei den Raketen wie bei den Geschossen der Feuergeschütze (oder Feuergewehre) auf der Expansionskraft des entzündeten Schießpulvers, in beiden Fällen ist jedoch die Art der Einwirkung eine sehr verschiedene. Bei den Geschützen (oder Gewehren) findet das durch die Entzündung des Schießpulvers in dem Laufe sich entwickelnde expansible Fluidum überall einen stärkeren Widerstand als in dem vor ihm befindlichen Geschoß, und treibt daher das letztere mit der seiner Expansionskraft entsprechenden Vehemenz zur Mündung des Laufs hinaus. Das Geschütz (oder Gewehr) ist also das Instrument, durch dessen Einrichtung der beabsichtigte Zweck eines Forttreibens des Geschosses durch die Expansionskraft des Pulvers erreicht wird. Zur Bewerkstelligung eines gewöhnlichen Schusses bedarf es mithin zweier Gegenstände, eines Geschützes (oder Gewehres) und eines Geschosses. Beim Schuß oder Wurf einer Rakete ist dies nicht der Fall; sie bildet vielmehr zugleich das zum Forttreiben des Projectils erforderliche Instrument und das Projectil selbst vereinigt also in sich die Leistungen eines Geschützes (oder Gewehres) und eines Geschosses. Die nachstehende kurze Darstellung diene zur Erklärung des der Triebkraft der Rakete zum Grunde liegenden Princips.

Wenn man eine cylindrische Röhre, deren Länge etwa den fünf- bis sechsmaligen Durchmesser beträgt, mit Schießpulver oder einer demselben ähnlichen Mengung anfüllt, und diese so fest eindrückt, daß bei einer Entzündung des so gebildeten Satzcylinders an einer Seite das Feuer sich nicht sogleich durch die ganze Masse verbreiten, sondern derselbe nur schichtenweise verbrennen kann, so wird die Verbrennung eine gewisse Zeitdauer erfodern. Die durch die Verbrennung sich entwickelnde Expansionskraft wird ihrer Natur gemäß nach allen Richtungen hin thätig; der dadurch gegen die Seitenwände der cylindrischen Röhre ringsumher entstehende Druck jedoch überall durch den gleichen Gegendruck aufgehoben, wenigstens in Bezug auf die Hervorbringung einer Bewegung unwirksam gemacht. In der Richtung der Längenaxe des Satzcylinders findet dagegen eine solche gegenseitige Aufhebung des Drucks der Expansionskraft nicht statt; denn indem das sich entwickelnde expansible Fluidum nach der einen Seite hin frei ausströmt, bleibt der Druck, den dasselbe gegen den noch unverbrannten Theil des Satzcylinders ausübt, unaufgehoben, und muß daher eine Bewegung des Cylinders nach dieser Richtung hin hervorbringen. Wird nun die Ausströmungsöffnung verengt, so muß die Spannung der sich entwickelnden Gase sich vermehren, und auch der Druck derselben nach der der Ausströmung entgegengesetzten Richtung um so stärker werden. Auf diesem Princip beruht die Anfertigung der Schwärmer und der Triebröhren der Feuerräder bei den Lustfeuerwerken; dasselbe liegt auch der Bereitung der Raketen zum Grunde. In

Digitized by Google

Bezug auf diese letztere ist indessen noch zu bemerken, daß, wenn zwar schon das Ausbrennen einer mit verdichtetem Pulver massiv gefüllten Hülse vermögend ist, dieser eine Bewegung nach der unentzündeten Seite hin zu ertheilen, doch die dadurch erlangte Triebkraft nicht hinreicht, um denjenigen Grad der Geschwindigkeit zu gewinnen, dessen man für das Forttreiben der Raketen bedarf. Um die dazu erforderliche, größere Triebkraft hervorzubringen, muß in derselben Zeit mehr Gas entwickelt werden, als das Verbrennen der Schichten eines massiv geschlagenen Satzcylinders erzeugt. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, daß die anzuzündende Seite des Satzcylinders eine konische Vertiefung erhält, wodurch die gleichzeitig brennende Satzfläche vergrößert wird. In Folge der größeren Brandfläche wird eine um so größere Gasmenge entwickelt und deren Spannung erhöht, mithin auch die Anfangsgeschwindigkeit der Rakete vermehrt. Durch die konische Aushöhlung des Satzcylinders wird indessen die summarische Satzmenge vermindert, und da in Folge der vergrößerten Brennfläche gleichzeitig eine größere Menge des Satzes consumirt wird, so muß sich dadurch die Dauer der Brennzeit, also auch die Dauer der auf die Bewegung einwirkenden Kraft verkürzen. Es wird also eine Grenze geben, bis zu welcher man die Aushöhlung des Satzcylinders nur erweitern darf, um das Maximum der Totalwirkung zu erreichen.

So einfach und naturgemäß die vorstehende Erklärung des Princips auch ist, auf welchem sich die Erzeugung der Triebkraft der Raketen gründet, so hat sie doch erst in der neuesten Zeit einigermaßen Wurzel gefaßt. Bis dahin erklärte man die Entstehung dieser Triebkraft durch ein Ausströmen des aus dem Brandloche der Raketen ausströmenden Feuerstrahls auf die atmosphärische Luft [16]). Diese Erklärung ist indessen, wie auch angestellte Versuche (wie z. B. mit einer Reactionsmühle [s. d. Art.], deren Bewegung im luftleeren Raume noch verstärkt) ergeben haben, eine durchaus unhaltbare.

Die vorstehend besprochene Hülse mit dem darin comprimirten Pulversatze bildet den Haupttheil der Rakete. Der Durchmesser der Hülse heißt das Kaliber der Rakete, ihre Benennung erhalten sie nach einer Kugel von gleichem Durchmesser, als ½pfündige, ¼pfündige, 1pfündige ꝛc. Raketen, wobei in einigen Ländern eine eiserne, in anderen eine bleierne Kugel von demselben Gewichte zum Grunde gelegt wird.

Der Zweck der Raketen besteht außer ihrer Anwendung bei Lustfeuerwerken hauptsächlich in ihrer Benutzung zum Signalisiren. Zu diesem Behufe erhalten sie auf dem oberen Theile der Hülse die sogenannte Kammer, einen etwa vier Kaliber hohen Papiercylinder, welcher zur Aufnahme der Versetzung, d. h. der zum Signalisiren oder zu anderen Zwecken bestimmten Stoffe, dient. Die Kammer steht mittelst einer in der Mitte durchbohrten hölzernen Scheibe mit dem Satzcylinder in Verbindung, durch welche die Versetzung nach dem bis dahin erfolgten Ausbrennen des Satzcylinders ihr Feuer erhält. Auf die Kammer wird ein aus starkem Papier gedrehtes, mit Kälberhaaren gut ausgestopftes, kegelförmiges Hütchen, die Spitzkappe, gesetzt; sie dient zur Verminderung des Luftwiderstandes, und muß daher möglichst gerade aufgesetzt werden. Die Versetzung besteht entweder aus einem Kanonenschlage, wenn man nur einen starken Knall auf dem höchsten Punkte der Steighöhe der Rakete haben will, oder aus Stoffen, die beim Verbrennen ein sehr helles und buntfarbiges Licht geben. Die Signalraketen sind von sehr weiter Entfernung aus sichtbar; wenigstens steigen sie so hoch, daß sie möglicher Weise bis 12 Meilen weit gesehen werden könnten; der auf so großen Entfernungen sehr klein werdende Schwinkel und die in der atmosphärischen Luft vorhandenen Dünste vermindern jedoch diese Wahrnehmungsweite für die Praxis bedeutend, indessen haben angestellte Versuche gezeigt, daß man eine 1 pfündige Rakete in der Nacht noch auf 6 geographischen Meilen sehen kann [17]).

In neuerer Zeit hat man angefangen, die Raketen auch als Brand- und Leuchtgeschosse, sowie auch als Kriegsgeschosse gegen Truppen, besonders gegen Cavalerie, zu benutzen, und demgemäß ihre Versetzung einzurichten. Als Brandgeschosse haben die von dem englischen Oberst Congreve eingeführten Brandraketen sich vorzugsweise geltend gemacht. Dieselben sind von starkem Bleche, 28″ lang und 4″ im äußeren Durchmesser stark; als Versetzung ist eine kegelförmige, 19″ hohe, mit Brandsatz gefüllte Büchse angebracht, aus deren 9 Brandlöchern das Feuer ausströmt. Zur Erleuchtung dienen die bereits erwähnten Fallschirmraketen. Die früheren Versuche, bei denen man die Schirme wie bei Regenschirmen mit Gerippe versah, mißlangen, indem sich die Stäbe in den Schirmen verwickelten, bei der jetzigen Construction bildet der zusammengelegte Schirm die Spitzkappe. Die in der Versetzung befindliche Leuchtkugel wird nach dem erfolgten Ausbrennen der Rakete ausgestoßen und durch den sich entfaltenden Schirm getragen. Bei Benutzung der Raketen als Kriegsgeschosse erhalten dieselben an Stelle der Versetzung eine geladene Granate.

Als Kriegsgeschosse gewähren die Raketen außerdem, daß sie zur Erleuchtung des vorliegenden Terrains bei ruhigem Wetter viel wirksamer sind als alle übrigen Leuchtgeschosse, noch den nicht unwichtigen Vortheil, daß sie vermöge ihrer leichten Transportfähigkeit die Eröffnung eines Geschützfeuers von Punkten aus gestatten, auf welchen wegen der Terrainbeschaffenheit die Aufstellung von Geschützen unmöglich sein würde. Ihre Wirk-

16) Noch in dem artilleristischen Werke: „Handbuch für die Königlich Preußischen Artillerie-Officiere“ (Berlin 1820.) von dem Major Plümicke ist diese irrthümliche Ansicht ausgesprochen, indem Theil 1. S. 288 gesagt wird: „Im luftleeren Raume würde also keine [brennende] Rakete ihre Stelle verlassen,“ wogegen nach dem oben entwickelten Princip eine angezündete Rakete im luftleeren Raume sich mit gesteigerter Geschwindigkeit würde fortbewegen müssen, da sie keinen Luftwiderstand zu überwinden hätte.

17) v. Scharnhorst, Handbuch für Officiere. 1. Th. Neue Auflage vom Oberst v. Hoyer. (Hanover 1815.) S. 108.

Digitized by Google

samkeit wird jedoch durch den Uebelstand sehr beschränkt, daß ihre Treffsähigkeit wegen der bedeutenden Seitenabweichungen nur sehr gering ist.

Die Raketen werden nämlich, um sie in der beabsichtigten Richtung zu erhalten, mit einem Stabe (Ruthe) von fünf- bis siebenmaliger Länge der Hülse versehen. Vermittels dieses Stabes, an dessen oberem, breiterem Theile (Löffel) die Rakete angebunden wird, gelingt es nun zwar, dieselben bei ruhigem Wetter in der ihr gegebenen Richtung zu erhalten, ein einigermaßen von einer Seite her wehender Wind bringt sie dagegen ganz aus der Richtung. Da der Balancepunkt der Rakete nur wenige Zoll hinter dem Brandloche liegt, so ist es einleuchtend, daß ein die fliegende Rakete von der Seite treffender Wind eine viel stärkere Einwirkung auf den längeren und leichteren Stab als auf den kürzeren und gewichtigeren Körper der Rakete äußern muß, und diese daher eine solche Wendung erhält, daß sie sich mit ihrer Spitze dem Winde entgegenstellt. Da nun vermöge der durch das Weiterbrennen des Satzes sich fortwährend entwickelnden Triebkraft die Rakete in die neu erhaltene Richtung fortgetrieben wird, so ist es erklärlich, daß die Seitenabweichungen der Raketen stets gegen den Wind gerichtet sein müssen, und daß eine Rakete von ihrer ursprünglichen Richtung nicht nur rechtwinkelig abweichen, sondern ihre Flugbahn so verändern kann, daß sie sich dem Orte, von dem sie abgeschossen wurde, wieder nähert. Man ist in neuerer Zeit vielfach, wiewol mit nicht genügendem Erfolge, bemüht gewesen, diesem Uebelstande abzuhelfen. Die Nordamerikaner sollen 1815 bei dem Versuche, die Raketen ohne Stab aus langen Röhren zu schießen, und ihnen durch schiefe Bohrlöcher eine rotirende Bewegung zu geben, günstige Resultate erhalten haben[18]).

Raketen oder denselben ähnliche Feuerwerkskörper kommen schon sehr früh vor. Bereits 880 soll der Philosoph Leo dergleichen in einem geheimen Laboratorium für das oströmische Heer angefertigt haben. Bei den Kriegen der Venetianer und Genuesen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. werden Raketen als Brandgeschosse erwähnt. Auch 1447 zündete der Graf Dunois durch Raketen Pont Andemer in der Normandie an, welches von den Engländern hartnäckig vertheidigt wurde; die Raketen werden bei dieser Gelegenheit mit der Benennung roquette bezeichnet. Im J. 1498 warfen die Indianer Raketen aus Freude über die Ankunft der Portugiesen. Simienowicz beschreibt 1650 genau die Anfertigung der Signalraketen ganz nach der noch üblichen Art. Robins stellte 1746 Versuche über die Steighöhe der Raketen an, die er auf 1500′—1800′ fand. Einen ausgedehnten Gebrauch von den Raketen machte Hyder Ali 1788 in Ostindien, der über 1200 Raketenwerfer in seinem Heere hatte. Diese Raketen hatten eine 8″ lange und 1½ im Durchmesser starke eiserne Hülse, die oben mit scharfen Spitzen versehen war; ihre Stäbe bestanden aus einem Bambusrohre von 8′—10′ Länge, zuweilen auch aus Eisen. Sie wurden von den Raketenwerfern mit der Hand theils in horizontaler Richtung theils im Bogen geworfen, und sollen große Verwirrung unter der Reiterei angerichtet haben. In den Jahren 1790 und 1798 wurden in Frankreich Versuche mit Raketen angestellt, darunter auch mit dem vom Bürger Chevalier erfundenen sogenannten phosphorischen Raketen, die zur Zerstörung des Segelwerks feindlicher Schiffe bestimmt waren.

Die ausgedehnteren Versuche in Europa, die Raketen als Kriegsgeschosse auszubilden, datiren sich erst seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts. Besonders wandte sich die allgemeine Aufmerksamkeit auf dieselben seit der Anwendung der Congreve'schen Brandraketen gegen Kopenhagen, wobei ihnen jedoch eine größere Wirksamkeit zugeschrieben wurde, als sie geleistet hatten; denn außer den Brandraketen wurden bei diesem Angriffe noch 6412 Bomben, 4966 Kugeln und sehr viel Brandkugeln in die Stadt geworfen und geschossen. Gegenwärtig sind die Raketen in den meisten, eine bedeutendere Kriegsmacht unterhaltenden Staaten als Kriegsgeschosse eingeführt, deren Anfertigung und Vervollkommnung ausschließlich dazu organisirten Corps übertragen ist. Man ist noch fortwährend mit ihrer Verbesserung beschäftigt; von welchem Erfolge diese Bemühungen gewesen sind, ist aus dem Grunde unbekannt, weil die zu diesem Behufe angestellten Versuche und deren Ergebnisse geheim gehalten werden. Die Wirkungen, welche die Raketen bei ihrer Anwendung in mehren Fällen während der letzten Kriege geleistet haben, können größten Theils noch nicht als genügend betrachtet werden. (In Bezug auf die genauere Beschreibung der Anfertigung s. Rakete.)

(*C. Buer.*)

GESCHRÄNKT — SCHRANK. Man versteht darunter, wenn ein Stück Wild alle vier Füße nicht in einer geraden Linie hinter einander setzt, sondern wenn dies nur mit dem Vorder- und Hinterfuße jeder Seite so geschieht, daß zwischen den Fährten von beiden Seiten ein Zwischenraum bleibt. Je stärker der Leib eines Thieres ist, desto weiter stehen sowol beide Vorder- wie Hinterfüße oder Läufe auseinander, und da ein Hirsch einen viel stärkeren Körper hat als ein Thier, so schränkt er auch weiter als dies, weshalb man die Weite des Schrankes als ein sicheres Kennzeichen eines starken Hirsches ansehen kann. Nur tragende Thiere schränken auch mit den Hinterläufen sehr weit, da der Körper durch die Frucht hinten weiter auseinander gedrängt wird, die Stellung der Vorderläufe wird jedoch dadurch nicht verändert, sodaß man es dennoch vom Hirsche, wenn man die Abdrücke der Vorder- und Hinterläufe genau verfolgt, unterscheiden kann. Von dem Hochwilde schränkt nur das Schwein nicht, sondern es schnürt, d. h. setzt wie der Fuchs und Wolf alle Füße in einer geraden Linie ein.

(*W. Pfeil.*)

Geschriebenes Recht, s. Recht und Gesetz.

GESCHÜHE sind zwei, vier Zoll lange feine und schmale Riemen, die mit Schellen versehen sind und um

18) Dr. Meyer, Artillerietechnik. 1. Ab. S. 478.

Digitized by Google

die Fänge des Beizfalken geschlungen werden, um den Wurfriemen daran zu befestigen. (Französ. Gets.)

(*W. Pfeil.*)

GESCHÜTZ. Die etymologische Abstammung dieses Ausdrucks leitet sich von dem Worte schießen her, welches im Althochteutschen sciozan, sowie das demselben angehörige Hauptwort, der Schuß, scuz lautete, woher auch der im neuhochteutschen Sprachgebrauche noch übliche Ausdruck „der Schütze" seine Abstammung findet. Anfänglich bedeutete die Benennung „Geschütz", wie das schon in dem collectiven Ge liegt, die Gesammtheit der größeren Schießwerkzeuge, welche im Kriege angewendet werden, später verstand man darunter auch das Einzelne dieser Schießwerkzeuge.

Wenn nun gegenwärtig unter dem Ausdrucke „Geschütz" ein Instrument zu verstehen ist, welches zum Schießen oder Werfen (d. h. einen Körper im flacheren oder höheren Bogen nach einem Ziele hinzutreiben) dient, so erleidet dieser Begriff doch dahin eine Beschränkung, daß er nicht sämmtliche zum Forttreiben eines Körpers (des Geschosses) dienende Werkzeuge umfaßt, denselben vielmehr nur in den Falle die Benennung „Geschütz" beizulegen ist, wenn zu ihrer Bedienung mehr als ein einzelner Mann erforderlich ist. Dagegen gehören diejenigen Schießwerkzeuge, welche ein Mann handhaben kann und die daher auch einen Ausrüstungsgegenstand der Bewaffnung des Einzelnen ausmachen, zu derjenigen Kategorie von Waffen, welche unter dem Ausdrucke „Gewehre" verstanden werden.

Ueber die hier festgestellte Definition des Unterschiedes zwischen Geschütz und Gewehr wird bei allen Fachverständigen kein Zweifel vorhanden sein. Dagegen dürfte nicht eine gleiche Uebereinstimmung der Meinungen über die vorstehende Feststellung des Begriffs „Geschütz" vorhanden sein. Es könnten nämlich diejenigen denselben zu allgemein gefaßt finden, welche der Ansicht sind, daß der Begriff „Geschütz" zugleich die Anwendung des Schießpulvers zur Hervorbringung der Triebkraft für das Geschoß in sich schließe, mithin die in der alten Zeit zum Schießen und Werfen der Geschosse benutzten größeren Kriegsmaschinen von dem Begriffe „Geschütz" auszuschließen seien. Gegen eine solche Ansicht sprechen jedoch folgende Gründe: 1) Es ist kein innerer Grund für die in Rede stehende Beschränkung des Begriffs „Geschütz" vorhanden. 2) Es dürfte darin insofern eine Inconsequenz liegen, als Niemand einen Anstand nehmen wird, die Windbüchse zu den Schießgewehren zu rechnen, obgleich dieselbe keine Pulverladung erhält, und es daher nicht gerechtfertigt erscheinen kann, die Katapulten und Ballisten deßhalb von dem Begriffe „Geschütz" auszuschließen, weil deren Geschosse nicht durch Anwendung der Pulverkraft fortgetrieben wurden. 3) Auch der Sprachgebrauch ist gegen eine solche Ansicht, indem jene Kriegsmaschinen der Alten von mehren Schriftstellern „Geschütze," die leichteren, welche ins Feld mitgeführt wurden, sogar „Feldgeschütze" genannt werden, und den eine Pulverladung erhaltenden Geschützen in früheren Zeiten zum Unterschiede von jenen Geschützen der Alten die Benennung „Pulvergeschütze" oder „Feuergeschütze" beigelegt wurde. (Cf. Hoyer's Geschichte der Kriegskunst, 1. Bd., Einleit. — Rückert, Ueber das römische Kriegswesen, 1854. — Handbuch der römischen Alterthümer von Becker und Marquardt, 1853.) Wenn es daher keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß in gegenwärtiger Zeit unter dem Ausdrucke „Geschütze" vorzugsweise Feuergeschütze verstanden werden, so kann doch darin kein Grund gefunden werden, von dem Begriffe „Geschütz" in weiterer Bedeutung die Kriegsmaschinen der Alten auszuschließen, und es erscheint ganz gerechtfertigt, daß mit dem lateinischen Ausdrucke „tormenta" sowol die Katapulten und Ballisten der Alten, als auch die Kanonen und Mörser der neuen Zeit bezeichnet werden. Es bilden demnach die Geschütze, welche im Alterthume, also vor der Anwendung des Schießpulvers zu Kriegszwecken gebräuchlich waren, und diejenigen, bei welchen nach Erfindung des Schießpulvers die Triebkraft desselben in Anwendung gebracht worden ist, zwei wesentlich verschiedene Classen von Geschützen.

I. Geschütze, welche vor der Anwendung des Schießpulvers gebräuchlich waren, Geschütze der Alten.

Bei dem bedeutenden Grade der Entwickelung, welche die Kriegskunst im Alterthume und besonders bei den Griechen und Römern erreicht hatte, war es sehr natürlich, daß auch auf die Herstellung von Fernwaffen in größern Dimensionen, d. h. von Geschützen, bedacht genommen worden war. Die hierüber zu unserer Kenntniß gelangten Nachrichten sind allerdings nicht in zu wünschender Ausführlichkeit und Uebereinstimmung. Folgende Angaben über die Geschütze der Alten dürften aller Wahrscheinlichkeit nach als die richtigen anzunehmen sein.

Statt der bei unseren jetzigen Geschützen in Anwendung kommenden Pulverkraft bedienten sich die Alten theils der Biegungselasticität des Bogens, theils der Torsionselasticität. Die Torsionselasticität wird auf folgende Weise hervorgebracht. Die zum Fortschnellen des Geschosses dienende Sehne wird nicht wie bei der Armbrust an den beiden Enden eines elastischen Bogens, sondern an dem einen Ende zweier, statt des elastischen Bogens zur Anwendung kommenden, hölzernen, starren Arme befestigt. Das andere Ende eines jeden dieser hölzernen Arme wird zwischen zwei dicht nebeneinander parallel gespannte, starke, elastische Stränge (nervi torti) gesteckt. Indem nun diese nervi torti mittels einer mechanischen, mit einem Räderwerke versehenen Vorrichtung mehrmals umgedreht werden, erhalten die hölzernen Arme (die man sich wie große Knebel vorstellen kann) eine große Spannkraft, die man nach Maßgabe der Umdrehungen der nervi torti den Umständen gemäß erhöhen und verringern kann.

Die Ausdrücke für die beiden Hauptarten der Geschütze bei den Alten sind: Katapulten und Ballisten. Ueber die Bedeutung dieser Benennungen herrschen

Digitized by Google

verschiedene Ansichten [1]). Schon aus der Wahl dieser Benennungen geht hervor, daß unter „Katapulten" Schießmaschinen, unseren Kanonen entsprechend, unter „Ballisten" dagegen Wurfmaschinen zum Forttreiben von Geschossen im höheren Bogen, also unseren Haubitzen und Mörsern entsprechend, zu verstehen sind. Ursprünglich ist dies auch der Fall gewesen, in der Folge gewann die Benennung „Ballista" die Oberhand, sodaß in der nachconstantinischen Zeit von Katapulten nicht mehr die Rede ist; auch bezeichnen die Ausdrücke: manuballistae, arcuballistae und carroballistae Geschütze, welche zum Forttreiben von Geschossen im flachen Bogen dienten, also dem Begriffe der Katapulten entsprachen.

Die kleineren und mittleren Geschütze der Alten, vermittels deren sie Pfeile (etwa drei Spanne lange) in mehr horizontaler Richtung schossen (arcuballistae), waren in größeren Dimensionen construirte Armbrüste. Sie bestanden aus einer hölzernen Rinne, über welcher ein oder zwei Bogen von Holz oder Stahl befestigt waren, deren Sehnen mit einer Winde angespannt, durch eine hinten angebrachte Vorrichtung festgehalten, und dann plötzlich losgelassen wurden. Diese Geschütze ruhten theils auf einem in horizontaler Richtung drehbaren Gestelle, theils auf einer festen Unterlage, die man (gleich unseren Lafseten) auf Rädern fortschaffte [2]).

Bei den großen (groben, schweren) Geschützen trat der wesentliche Unterschied ein, daß man bei ihnen als bewegende Kraft statt der Biegungselasticität des Bogens die Torsionselasticität in Anwendung brachte, von welcher alle schweren Geschütze den Namen „tormenta" erhalten haben. Alle diese Maschinen bestehen aus drei Theilen, nämlich dem Fußgestelle, der Bahn des Geschosses und derjenigen Vorrichtung, welche statt des Bogens dient, dem aus Balken zusammengesetzten Spannkasten, welcher drei Fächer enthält. Durch das mittelste derselben geht die Bahn des Geschosses; in die beiden Seitenfächer aber werden in verticaler Richtung die vorerwähnten nervi torti aus Sehnen von Thieren, aus Pferdehaaren, im Nothfalle auch aus dem Haare der Frauen bestehend, nebeneinander gezogen und dabei mittels eines eigenen Instruments (ἐντόνιον) so angespannt, daß sie gleichmäßig klingen. Zwischen die auf jeder Seite befindlichen Spannnerven (nervi torti) werden unterhalb die vorerwähnten hölzernen Arme gesteckt, und durch eine Sehne verbunden; letztere wird, nachdem die Arme durch die Torsion der Spannnerven die gehörige Spannung erhalten haben, vermittels einer am Ende der Pfeilbahn angebrachten Winde angezogen und durch einen eisernen Pflock festgehalten. Nachdem das Geschoß aufgelegt worden ist, wird die angespannte Sehne durch einen Schlag gegen den Pflock losgelassen.

In Bezug auf die bewegende Kraft sind alle tormenta übereinstimmend; in Beziehung auf die Anwendung aber zerfallen sie in zwei Hauptarten, und zwar:

1) Katapulten (catapultae, καταπέλται), bei welchen die Pfeilbahn in horizontaler Richtung auf dem Fußgestelle angebracht ist, und welche Pfeile oder Speere bis zu einer Länge von 12 Fuß unter geringen Erhöhungswinkeln schießen, daher auch ὄργανα εὐθύτονα und von den Pfeilen καταπέλται οἰστρίδες oder σκορπίδια (scorpiones) genannt werden.

2) Ballisten (ballistae, μηχαναὶ πετροβόλοι, λιθοβόλοι, ὄργανα παλίντονα), welche gewöhnlich Steine von bedeutender Größe, auch große Holzblöcke unter einem Winkel von 45° schleuderten. Bei diesen hat die Bahn, indem sie vorn auf dem Fußgestelle, hinten aber auf dem Boden ruht, eine Neigung von 45°. Die Bogensehne ist breit und gurtartig, um, in der Breite aufgestellt, Steine und Kugeln fassen zu können. Beide Arten von Geschützen, Katapulten wie Ballisten, haben auf der Bahn einen beweglichen Läufer, welcher mit der Sehne zugleich durch die Winde zurückgezogen wird.

Das vorstehend dargelegte Verhältniß der beiden Hauptarten schwerer Geschütze erhielt sich bis zu den Zeiten des Kaisers Constantin. Später traten jedoch folgende Veränderungen ein. Die frühern Katapulten verschwinden; die Ballisten erhalten eine Einrichtung, vermöge deren ihre Geschoßbahn hoch und niedrig gerichtet werden kann, und werden zum Forttreiben der Geschosse im flachen Bogen verwendet, sodaß sie also die früheren Leistungen der Katapulten übernehmen. Für die zu bewerkstelligenden Würfe im Bogen, die bis dahin die Ballisten zu leisten hatten, kommt eine neue Maschine unter dem Namen Onager zur Anwendung.

Dieser Onager [3]) (onager, ὄναγρος), welcher auch Einarm (μονάγκων), in späteren Zeiten auch scorpio genannt wurde, ist eine eigenthümlich construirte Maschine, welche zum Werfen großer Steine in folgender Weise benutzt wurde.

In dem aus zwei starken, unter sich verbundenen Hölzern bestehenden Spannkasten des Onager wurden zwei nervi torti horizontal gezogen, durch eine Torsionsvorrichtung wie bei den früher beschriebenen Geschützen (bei denen aber die nervi vertikal gezogen waren) stark zusammengedreht, und in dieser Spannung durch vorgeschobene eiserne Pflöcke (cunei ferrei) festgehalten. Vorher aber wurde ein oben löffelförmig ausgehöhlter hölzerner Arm (stilus), an dessen oberem Ende ein Seil befestigt war, zwischen die Spannnerven gesteckt. Diesen Arm zog man vermittels an dem hinteren Ende der Unterlage angebrachter Winden nieder, sodaß er in eine fast horizontale Lage kam, und hielt ihn in dieser Lage mittels eines eisernen Pflocks, den

1) Hoyer in seinem sonst sehr schätzbaren Werke: Geschichte der Kriegskunst. I. Bd. Einleitung §. 21, hält, wahrscheinlich verleitet durch die Bedeutung, welche der Ausdruck „Ballista" in späteren Zeiten angenommen hatte, dieses Geschütz für ein solches, welches nur dazu bestimmt war, um Geschosse in möglichst horizontaler Richtung fortzutreiben. 2) Vergl. Dr. Rückert, Römisches Kriegswesen. 2. Auflage von Dr. Schultze. (Berlin 1854.)

3) Diesen Namen onager (wilder Esel) erhielt die Maschine, weil die wilden Esel auf der Flucht mit den Hinterhufen dem sie verfolgenden Feinde Steine entgegenwerfen.

Digitized by Google

man durch eine Oeffnung am oberen Ende des Löffels steckte, in dieser Lage fest. Hierauf wurde der Stein in die Höhlung des Löffels gelegt und, nachdem das Seilwerk, welches zum Niederziehen des Arms gedient hatte, abgelöst war, wurde der Pflock mit einem Hammer herausgeschlagen. In Folge dessen schnellte der Arm empor und schleuderte, indem er an einem vor der Maschine angebrachten, aus Rasen oder einer mit weicher Fütterung belegten Mauer bestehenden Widerstande anschlug, den Stein fort. Späterhin höhlte man den Arm nicht mehr aus, sondern brachte am oberen Ende desselben einen eisernen Haken an, an welchem man eine Schleuder hing und in diese den Wurfkörper legte.

Eine andere Maschine, welche dazu diente, um eine größere Anzahl kleinere Steine auf einer näheren Entfernung gegen den Feind zu werfen (also eine unseren gegenwärtigen Stein- und Kartätschwürfen aus Mörsern entsprechende Wirkung leistete), war der fundibalus. Dieselbe beruhte auf dem Principe einer Schaukel, und bestand aus einer hölzernen Unterlage, auf der sich senkrecht zwei Pfähle erhoben, die oberhalb durch eine bewegliche Achse (an Stelle eines Querbalkens) verbunden waren. Durch diese Achse ging senkrecht eine Stange, deren unterer Theil länger als der obere war. Am unteren Theile war ein mit Steinen gefüllter Kasten angebracht, am oberen Ende der Stange waren ein oder mehre Seile befestigt, die rückwärts über eine an der Unterlage angebrachte Rolle liefen. Durch das Anziehen der Säule wurde die Stange in eine schaukelnde Bewegung gebracht, und hatte diese einen gehörigen Höhenpunkt erreicht, so wurden durch einen hervorgebrachten starken Ruck die Steine aus dem Kasten bis auf 200 Schritte weit fortgeschleudert *).

Regelmäßig machte man von den schweren Geschützen nur im Belagerungskriege Gebrauch; in der Schlacht wandte man sie nur an, wenn man in fester Position stand. Den einzelnen Legionen und anderen Truppentheilen wurden, wie es scheint, erst zu Vespasian's Zeit eigene Geschütze zugewiesen, und nach Vegetius hatte seit Hadrian jede Legion 55 Horizontalschußgeschütze, damals carroballistae genannt, also eins für jede Centurie, und 10 Wurfgeschütze (onagri), also eins für jede Cohorte. Die carroballistae waren mit Maulesein bespannt, und hatten elf Mann zur Bedienung. Geschütze von größeren Dimensionen kommen schon in früherer Zeit vor, so z. B. waren in Neucarthago, als Scipio es belagerte, 120 Katapulten und 23 große Ballisten, und die Juden hatten bei der Belagerung von Jerusalem 300 Katapulten und 40 Ballisten.

II. Geschütze, bei denen die Triebkraft des Schießpulvers zur Anwendung kommt, „Feuergeschütze" oder „Pulvergeschütze," auch vorzugsweise nur „Geschütze" genannt.

Der so bedeutende Einfluß, den die Erfindung und die sich allgemein verbreitende Anwendung des Schießpulvers auf die Kriegführung überhaupt äußerte, machte sich namentlich in Bezug auf die Vervollkommnung der Geschütze geltend. Die Eigenthümlichkeit dieser neuen Triebkraft und die darauf beruhende Construction der Feuergeschütze gestatteten die wesentlichen Vortheile, daß das Geschoß auf eine weitere Entfernung fortgetrieben werden konnte, daß dasselbe eine größere Kraftäußerung gegen das Ziel erhielt, und daß die Sicherheit des Treffens eine viel größere wurde, als diese wichtigen Zwecke durch die früheren Geschütze erreichbar waren. Daß die Vervollkommnung der Geschütze bis zu dem Standpunkte, welchen sie gegenwärtig erreicht haben, sich nur allmälig entwickeln konnte, liegt in der Natur der Sache; zuvörderst erscheint es jedoch zweckmäßig, eine kurze Uebersicht der jetzt bestehenden Geschützarten und deren Einrichtung hier folgen zu lassen.

Die gegenwärtigen Geschütze bestehen aus dem Geschützrohre und der Laffete (s. d. Art.), von denen das erstere den Hauptbestandtheil ausmacht. Um nämlich die Expansionskraft des Schießpulvers auf das Geschoß wirken zu lassen, bedarf es eines hohlen Raumes von einer gewissen Länge, der an einem Ende geöffnet, sonst aber an allen Seiten verschlossen ist, und dessen Einschließungswände der Expansionskraft des Pulvers einen hinreichenden Widerstand zu leisten vermögen. Einen solchen Raum bietet das Geschützrohr dar. Um das Rohr leichter bewegen, namentlich um demselben die erforderlichen Richtungen geben zu können, ist es mit einem Gestelle verbunden. Dieses Gestell heißt die Laffete, welche, wenn sie eine größere Beweglichkeit erhalten soll, mit einer Achse und zwei Rädern versehen, und wenn sie dem Geschütze zugleich als Transportmittel für größere Entfernungen und raschere Bewegungen dienen soll, noch mit einem, ebenfalls mit zwei Rädern versehenen Vorderwagen, die Protze genannt (s. d. Art.), so in Verbindung gebracht wird, daß letztere ebenso leicht hergestellt als wieder aufgehoben werden kann.

Um den Geschützröhren die nöthige Härte und Widerstandsfähigkeit zu geben, werden sie aus Eisen oder Geschützmetall (Stückgut, Bronze), einer Mischung aus Kupfer und Zinn, gefertigt; sie erhalten eine runde Form, als der der Kugelform der Geschosse entsprechenden. Die übrige Construction der Geschützröhre richtet sich nach den besonderen Zwecken, die man mit ihnen erreichen will. Sie zerfallen hiernach in drei verschiedene Hauptarten, und zwar in Kanonen, Haubitzen und Mörser. Nach den verschiedenen Bestimmungen im Kriege werden die Geschütze in Feld-, Belagerungs-, Festungs- (Defensions-) und Schiffsgeschütze (s. d. Art.) eingetheilt.

Die Kanonen dienen dazu, um die Geschosse im möglichst flachen Bogen hinzutreiben. Im entschiedenen Gegensatze mit ihnen stehen die Mörser, aus welchen die Geschosse nur im hohen Bogen geworfen werden. Zwischen beiden stehen die Haubitzen, die sowol das

*) Vergl. Römisches Kriegswesen von Dr. Fr. W. Rückert.

2. Auflage von Dr. Rud. Schultze. (Berlin 1854.) S. 57 Wurfmaschinen.

Schießen im flachen als auch das Werfen im höheren Bogen gestatten sollen. Die beiden letzteren Geschützarten werden auch mit dem gemeinsamen Ausdrucke „Wurfgeschütze" bezeichnet.

Die Hauptunterscheide der Construction dieser drei Geschützarten bestehen in folgenden:

Die Kanonen bedürfen ihrem Zwecke gemäß größerer Rohrlängen und starker Pulverladungen. Der hohle Raum, welcher zur Aufnahme der Pulverladung und des Geschosses dient, und der die Seele des Geschützes genannt wird, braucht nur eine für die Ladung verhältnißmäßig kleineren Durchmesser zu erhalten, weil das Hauptgeschoß der Kanonen in der eisernen Vollkugel besteht. Die Geschosse der Wurfgeschütze, die vorzugsweise in eisernen Hohlkugeln bestehen, haben einen größeren Durchmesser, und die Würfe im hohen Bogen gestatten nur kleinere Ladungen. Aus diesem Grunde ist die Seele bei den Kanonen durchgehend von gleichem Durchmesser, und nur an der hinteren Verschlußwand entweder halbkugelförmig oder nur in den Ecken abgerundet (damit eine gründlichr Reinigung der Seele von etwa sich darin verhaltendem Feuer möglich wird). Bei den Wurfgeschützen ist dagegen der zur Aufnahme der Pulverladung bestimmte Theil von bedeutend geringerem Durchmesser als der übrige Theil der Seele. Dieser engere Theil heißt die Kammer (s. d. Art.), wornach die Wurfgeschütze zuweilen auch Kammergeschütze genannt werden; sie ist entweder cylindrischer oder konischer Form. Der weitere Theil der Seele heißt der Flug, und die sphärische Abrundung, welche der Flug mit der cylindrischen [5]) Kammer verbindet und welche zugleich dem Geschosse zum Lager dient, wird der Kessel genannt. Die Seele bei den Kanonen und der Flug bei den Wurfgeschützen müssen einen etwas größeren Durchmesser haben als die zugehörigen Geschosse, weil sonst zu leicht ein Klemmen der letzteren stattfinden könnte. Diesen Unterschied nennt man den Spielraum. Derselbe beträgt 0,08″ bis 0,20″ und ist im Allgemeinen bei Wurfgeschützen größer, damit die Zünder der Hohlgeschosse leichter in Brand gerathen. Die vorn liegende Oeffnung der Seele heißt die Mündung, die dieser entgegengesetzte, die Seele hinten schließende Wand, der Boden oder der Stoß; er ist gewöhnlich einen Kugeldurchmesser stark. Unter dem Ausdrucke Seelenachse versteht man die Mittellinie der Seele, welche zugleich die Achse des ganzen Geschützrohres bildet. Um das Geschützrohr mit der Lafette zu verbinden, und das erstere nach Erfordernis mit seiner Mündung erheben (elewiren) oder senken (inclinirenden) zu können, dienen die Schildzapfen (zuweilen Schellzapfen genannt). Sie bestehen aus zwei, an den Seiten des Geschützrohres angebrachten walzenförmigen Angüssen (etwa einen Kugeldurchmesser lang und stark), deren Achse gewöhnlich (bei Mörsern immer) die Seelenachse schneidet. Bei den Kanonen und Haubitzen heißt der Durchschnittspunkt beider Achsen der Lagerpunkt. Derselbe steht etwas weiter von dem Boden des Geschützrohrs entfernt als der Schwerpunkt. Hieraus ergibt sich ein Hintergewicht, mit welchem das Geschützrohr auf der Richtmaschine (s. d. Art.), die sich an der Lafette befindet, ruht. Dieses Hintergewicht, welches gewöhnlich $^1/_{10}$—$^1/_{12}$ des Rohrgewichts beträgt, ist nothwendig, um dem Geschützrohre eine sichere Lage zu geben. Bei den Mörserröhren sind die Schildzapfen ganz am hinteren Ende angebracht, sie ruhen daher mit ihrem vorderen Theile auf der Richtmaschine, und haben also statt des Hintergewichts ein Vordergewicht. Einige Mörser, besonders die kleinen, haben gar keine Schildzapfen, sondern eine angegossene Fußplatte, auf welcher sie in der unveränderlichen Elevation von 45° stehen. Ein fernerer Unterschied der Kanon- und Haubitzröhre von den Mörserröhren besteht darin, daß bei den ersteren am hinteren Ende die Traube, ein Anguß in Gestalt eines kugelförmigen Knopfes befindet, um die Geschützröhre beim Aus- und Einlegen ꝛc. besser handhaben zu können, weswegen die Trauben zuweilen in der Mitte eine Oeffnung oder die Gestalt eines Henkels (Henkeltrauben) zum Anbringen von Tauen haben. Die Verbindung der Traube mit dem Geschützrohre heißt der Traubenhals. Der hintere Theil der Mörserröhre ist gewöhnlich halbkugelförmig abgerundet. Dagegen haben sowol die schwereren Mörser- und Kanonen-, sowie auch die Haubitzröhre zwei über dem Schwerpunkte angegossene Henkel zum Anhängen der Rohre an die Flaschenzüge der Hebezeuge. Diese Henkel hatten in früheren Zeiten gewöhnlich die Form von Delphinen, und führen daher auch noch jetzt diesen Namen. Diese Delphine werden jedoch nur an metallenen (bronzenen) Geschützröhren angebracht, indem man derartigen eisernen Angüssen nicht Haltbarkeit genug zutraut.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Metallstärken eines Geschützrohrs vorn schwächer sein dürfen als hinten, weil die Expansionskraft des Pulvers, je mehr der Raum in der Seele sich durch das Vorrücken des Geschosses erweitert, um so mehr abnimmt. Durch die Größe der Metallstärken und die Länge des Geschützrohrs wird das Gewicht desselben bedingt. Die größere Schwere und Länge der zum Schießen bestimmten Geschütze wirkt vortheilhaft auf die Stärke und Richtigkeit des Schusses; vermindert dagegen die Beweglichkeit des Geschützes. Aus diesem Grunde erhalten die zum Angriffe und zur Vertheidigung der Festungen, oder zur Küstenvertheidigung bestimmten Kanonen größere Längen und Metallstärken als die zum Gebrauche im Feldkriege bestimmten, weil für die letzteren die leichtere Manövrirfähigkeit von überwiegender Wichtigkeit ist [6]).

5) Die konische Kammer schließt sich, ohne einen Absatz zu bilden, unmittelbar an den Flug.

6) Eine gewisse Schwere des Geschützrohres ist auch aus dem Grunde nothwendig, weil sonst beim Abfeuern des Schusses der zu starke Rückstoß des Geschützes zu nachtheilig auf die Lafette wirken würde. Bei Festsetzung des Gewichtes der Geschützröhre muß daher auf die Größe der Ladungen Rücksicht genommen werden. Demgemäß rechnet man im Allgemeinen:

Digitized by Google

Den zu den Feldgeschützen gehörenden Kanonen gibt man gewöhnlich eine Rohrlänge von 16—18 Kugeldurchmesser, und am Boden eine Metallstärke von ⅓ Kugeldurchmesser. Die zu den übrigen Zwecken dienenden Kanonen erhalten eine Rohrlänge von 22—26 Kugeldurchmesser und eine Metallstärke am Boden von einem Kugeldurchmesser, zuweilen eine noch größere. Kanonen von einer am Boden einen Kugeldurchmesser betragenden Metallstärke nennt man vollgütig, von einer größeren übergütig und von einer geringeren Metallstärke mindergütige oder geschwächtes Gut. Die Metallstärke verschwächt sich in dem Maße, daß sie an der Mündung die Hälfte von der Stärke am Boden haben würde, wenn nicht dort eine, etwa zwei Kugeldurchmesser lange, wieder anfangende Erhöhung der Metallstärke stattfände. Diese Erhöhung des Metalls an der Mündung wird der Kopf des Geschützrohrs genannt, und dadurch die Metallstärke an der Mündung ziemlich auf die gleiche Höhe mit der am Boden befindlichen gebracht. Außer der durch diese Erhöhung des Kopfs beabsichtigten Verschönerung des Geschützrohrs und einer Verstärkung desselben an der Mündung wird dadurch der Vortheil erreicht, daß das auf der Höhe des Kopfs anzubringende Korn nicht einer zu großen Höhe bedarf (wodurch seine Intacterhaltung leicht gefährdet sein würde), um über dieses und über einen auf dem höchsten Metall am Boden befindlichen Visirschnitt eine mit der Seelenachse parallellaufende Visirlinie zu erhalten. Geschütze, bei denen beide genannten Linien parallel laufen, nennt man verglichene, zum Unterschiede von solchen, die mit dem Visirwinkel oder sogenannten natürlichen Erhöhungswinkel versehen sind. Darunter ist ein Winkel von ½—1° zu verstehen, unter welchem ein Geschützrohr vermöge des Verhältnisses zwischen der Visir- und Kornhöhe auch bei horizontaler Richtung der Visirlinie sich erhöht (elevirt) befindet. Dergleichen Visirwinkel fanden sich früher bei den Feldgeschützen der meisten europäischen Artillerien vor, und sind auch jetzt noch bei einigen vorhanden. Die Geschütze der preußischen Feldartillerie sind erst seit 1842 verglichen worden.

Die Verjüngung der Metallstärke findet nicht continuirlich, sondern in gewissen Absätzen (Brüchen) statt, zu deren Verdeckung herumlaufende Verzierungen (Friesen) angebracht sind. Auch am hinteren Ende des Bodens und am Kopfe befindet sich eine Friese. Dadurch entstehen in der äußeren Form des Geschützrohrs mehre Abtheilungen. Die hinterste Abtheilung bildet das Bodenstück (etwa fünf Kugeldurchmesser lang) mit der hinter dem Boden sich anschließenden flachen, konischen Bodenverstärkung, dem Traubenhalse und der Traube. In das Bodenstück ist das Zündloch von Oben eingebohrt, sodaß es über dem hinteren Theile der Pulverladung in die Seele ausmündet. Zuweilen ist der Theil, wo das Zündloch sich befindet, von dem übrigen Bodenstücke durch eine Friese abgesondert, und wird dann der zwischen dieser und der Bodenfriese befindliche Raum das Zündfeld genannt. Bei einigen Artillerien, bei denen der Abfeuerungsmodus durch die Percussionszündung eingeführt ist, befinden sich am Bodenstücke noch besondere, zu diesem Zwecke bestimmte Vorrichtungen. An das Bodenstück schließt sich das Zapfenstück (etwa vier Kugeldurchmesser lang) mit den Schildzapfen und den Delphinen, wenn das Geschützrohr mit letzterem versehen ist. Den übrigen Theil des Geschützrohrs (etwa neun Kugeldurchmesser lang) nimmt das lange Feld mit dem Kopfe, auf dessen höchstem Metalle sich das Korn befindet, ein. Noch ist zu bemerken, daß im Bodenstücke hinter dem, auf dem höchsten Metalle der Bodenfriese befindlichen Visireinschnitte eine Auffatzstange (die in ganze und Viertelzolle eingetheilt ist) versenkt ist, die nach Erfordernis hervorgezogen und durch eine Druckschraube festgestellt werden kann, um durch das Visiren über diesen Auffatz und das Korn nach dem Ziele das Geschützrohr in die für jeden Fall erforderliche Elevation zu bringen. Die in neuerer Zeit eingeführten Bombenkanonen weichen in mehren Punkten von den vorbemerkten Einrichtungen ab; sie gehören indessen ihrer Beschaffenheit und ihrer Tendenz nach mehr zu der Classe der Haubitzen als zu den Kanonen.

Die Haubitzröhren haben äußerlich dieselbe Eintheilung wie die Kanonenröhren, mit dem Unterschiede, daß die einzelnen Abtheilungen, namentlich das Bodenstück und das lange Feld, viel kürzer sind, indem die ganze Länge des Haubitzrohrs nur sechs Granatdurchmesser beträgt; auch ist das Bodenstück, zuweilen auch das Zapfenstück, cylindrisch. Außer dieser Art von Haubitzen gibt es noch eine andere, deren Röhren zehn Granatdurchmesser lang sind. Man unterscheidet daher kurze und lange Haubitzen. Es herrscht eine weit verbreitete Verschiedenheit der Ansicht darüber, welche der beiden Arten von Haubitzen den Vorzug verdiene. Bei einer genaueren Betrachtung der in Rede stehenden Frage ergibt sich jedoch, daß darüber gar keine Entscheidung gefällt werden kann, indem die kurze und die lange Haubitze als zwei sehr verschiedene Geschütze zu betrachten sind, deren jedes die mit ihm zu erstrebenden Zwecke (s. Haubitze) am besten erreicht. In einer vollständig organisirten Artillerie müssen daher beide Haubitzarten vorhanden sein. Bei einigen Kriegsmächten ist dies auch wirklich der Fall; aber auch im Allgemeinen hat sich dieses Bedürfniß in neuerer Zeit fühlbar gemacht, und ist demselben durch Einführung des kurzen 24-Pfünders und der Bombenkanonen, die auch als lange Haubitzen angesehen werden können, entsprochen worden.

Die Elevation wird bei den Haubitzen entweder mittels des Visirs oder stellbaren Auffatzes und Korns,

Für Feldkanonen auf 1 Pf. des Gewichts der Kugel 150 Pf. Metall des Rohrgewichts.
Für Belagerungs- und Festungskanonen auf 1 Pf. des Gewichts der Kugel 250 Pf. Metall des Rohrgewichts.
Für Haubitzen auf 1 Pf. des Gewichts der Granate 45—55 Pf. Metall des Rohrgewichts.
Für Mörser auf 1 Pf. des Gewichts der Bombe 16—25 Pf. Metall des Rohrgewichts.

Digitized by Google

wie bei den Kanonen, oder mittels des Quadranten (s. d. Art.), wie bei den Mörsern genommen. Die Kammern der Haubitzen sind gewöhnlich bei den kurzen und leichteren Haubitzen cylindrisch, bei den langen und schwereren dagegen konisch. Je nachdem eine Haubitze die eine oder die andere Art der Kammer besitzt, theilt sich die Seele entweder in Kammer, Kessel und Flug oder nur in Kammer und Flug.

Die Mörser haben, da sie nur zu höheren Bogenwürfen angewendet werden, nur eine Rohrlänge von drei Bombendurchmesser, welche äußerlich in Bodenstück, Mittelstück und Mundstück eingetheilt wird. Alle diese Theile sind cylindrisch. An der Mündung befindet sich die Mundfriese; sie vertritt theils die Verstärkung des Kopfs der anderen Geschützarten, theils dient sie dazu, um das Abgleiten bei der Handhabung anzulegender Taue und Hebebäume zu verhindern. Die innere Einrichtung und Eintheilung der Mörserröhre stimmt mit der bei den Haubitzen angeführten überein.

Die bestehenden drei Hauptgeschützarten, Kanonen, Haubitzen und Mörser werden wiederum nach der Größe ihres Kalibers[7]), d. h. nach dem Durchmesser der Seele an der Mündung, in besondere Unterabtheilungen classificirt. Bei den Kanonen werden die verschiedenen Kaliber nach dem Gewichte einer eisernen Vollkugel, welche die Kanone schießt, benannt. Eine Kanone heißt demnach eine 3pfündige (oder ein 3-Pfünder), wenn sie eine gußeiserne Vollkugel von 3 Pf., eine 6pfündige (oder ein 6-Pfünder), wenn sie eine gußeiserne Kugel von 6 Pf. Gewicht schießt u. s. w. Die einzelnen Kaliber der Wurfgeschütze erhalten verschiedene Benennungen, nämlich entweder nach dem Gewichte einer kalibermäßigen steinernen Kugel (s. Geschoss), oder nach dem Zollmaße des Durchmessers der kalibermäßigen eisernen Hohlkugel, oder nach dem Gewichte einer kalibermäßigen eisernen Vollkugel. Da nun eine steinerne Kugel von 7 Pf. Gewicht und eine 24 Pf. wiegende Vollkugel von Gußeisen den gleichen Durchmesser von 5½" haben, so wird nach dem in verschiedenen Artillerien üblichen Benennungsgebrauche mit den Ausdrücken „eine 7pfündige Haubitze," „eine 5½zöllige Haubitze" und „eine 24pfündige Haubitze" ein und dasselbe Geschütz bezeichnet. Die Geschütze gleichnamiger Kaliber werden außerdem noch häufig in schwere und leichte unterschieden, indem sie zwar das gleiche Kaliber, die Röhre der ersteren aber eine größere Länge und Metallstärke haben. Der dadurch entstehende Gewichtsunterschied ist nicht unbedeutend; so wiegt z. B. der preußische leichte bronzene 12-Pfünder nur 16 Ctr., der gleichartige schwere 12-Pfünder dagegen 27 Ctr.

Endlich wird noch ein Unterschied der Geschütze durch den Stoff, aus dem sie angefertigt sind, begründet (s. Geschützfabrication), wonach sie eiserne oder bronzene (metallene) genannt werden. Obgleich das Eisen ein geringeres specifisches Gewicht als das Metall hat, so hält man es doch nicht für geeignet, um leichte Geschützröhren daraus zu gießen, und es bestehen daher bei sämmtlichen bedeutenderen Kriegsmächten, mit Ausnahme Schwedens, die Feldgeschütze nur aus Bronze. Zur Festungsvertheidigung und Belagerung werden bronzene und eiserne, auf Schiffen nur eiserne Geschütze verwendet.

Die gegenwärtig im Feldkriege zur Anwendung kommenden Geschütze sind vorzugsweise die 6pfündige und 12pfündige Kanone, und die 7pfündige (Steingewicht) Haubitze. In Preußen besteht auch die Feldartillerie nur noch aus den genannten Kalibern. Die österreichische Feldartillerie hat außerdem noch 18pfündige und 3pfündige Kanonen und 10pfündige Haubitzen; an 7pfündigen Haubitzen führt dieselbe sowol lange als kurze, und besitzt außerdem noch 3pfündige leichtere und 1pfündige Kanonen für den Gebirgskrieg. Die Franzosen haben mit dem kleineren Kaliber ihrer Feldkanonen mehrmals zwischen dem 8pfündigen und 6pfündigen geschwankt, und zuletzt das 8pfündige wieder angenommen. An Haubitzen haben sie zwei Kaliber, von denen das kleinere unserer 7pfündigen Haubitze gleich ist, dort aber 24pfündige Haubitze genannt wird; beide Arten sind lange Haubitzen. Auch haben sie noch eine kleinere, kurze Haubitze vom Kaliber der 12pfündigen Kanone zum Gebirgskriege. Die Engländer haben in ihrer Feldartillerie außer den 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen (von letzteren schwere und leichte) noch 9pfündige und 3pfündige Kanonen, zwei Arten langer Haubitzen vom Kaliber der 24pfündigen und 12pfündigen Kanone, und zum Gebirgskriege noch leichtere 3pfündige und 1pfündige Kanonen und kurze Haubitzen vom Kaliber der 12pfündigen Kanone. In Schweden besteht die Feldartillerie aus 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen, und zwei Arten langer Haubitzen vom Kaliber der 24pfündigen und 12pfündigen Kanone, welche dort 24pfündige und 12pfündige Granatkanone genannt werden. Obgleich sämmtliche schwedische Feldgeschütze aus Eisen bestehen, sind sie doch nicht schwerer als die entsprechenden bronzenen Kaliber, die 12pfündige Kanonenröhre sogar bedeutend leichter (1504 Pf., allerdings bei einer Rohrlänge von nur 16,7 Kaliber). Dessenungeachtet hat man in der schwedischen Artillerie kein Beispiel, daß ein Geschütz beim Gebrauche zersprungen ist. Die russische Feldartillerie besteht ebenfalls nur aus 12pfündigen und 6pfündigen Kanonen und zwei Arten langer Haubitzen, und zwar aus ½pudigen (5½zölligen) und ¼pudigen (4½zölligen), welche die Benennung Einhörner führen. Außerdem gibt es 12pfündige Gebirgshaubitzen und 10pfündige Mörser, welche der Armee des Kaukasus beigegeben sind.

Zu dem Angriffe und der Vertheidigung der Festungen kommen außer den Feldgeschützen noch die zu diesen Zwecken besonders bestimmten Geschütze (Belagerungs- und Defensionsgeschütze) zur Anwendung. Dahin gehören vorzugsweise 24pfündige und schwere 12pfündige Kanonen, 50pfündige und 25pfündige Bom-

7) Unter Kaliber wird, streng genommen, allerdings nur der Durchmesser der Seele an der Mündung verstanden, häufig wird jedoch dieser Ausdruck auch für den Durchmesser der Geschosse gebraucht.

Digitized by Google

benkanonen, 25pfündige und 10pfündige Haubitzen, die sich als Belagerungs- und Defensionsgeschütze nur durch die verschiedene Construction ihrer Lafseten (s. d. Art.) unterscheiden. Hierher gehören ferner alle Arten Mörser, deren am meisten übliche Kaliber die 7pfündigen, 10pfündigen, 25pfündigen, 30pfündigen und 50pfündigen sind. Noch größere Kaliber, als 60pfündige und 75pfündige, werden gewöhnlich nur zu Steinwürfen (s. Geschoss) benutzt, und daher Steinmörser genannt. Zur Festungsvertheidigung kommen auch kleinere Kaliber, als 3pfündige und 4pfündige Kanonen, und kleinere als 7pfündige Mörser, die Hand- und Schaftmörser (s. d. Art.) in Wirksamkeit, wie es überhaupt grundsätzlicher Gebrauch ist, die bei einer Kriegsmacht vorhandenen Vorräthe an noch brauchbaren Geschützen, wenn sie auch von einer dem eingeführten Systeme nicht entsprechenden Construction sind, zur Vertheidigung der Festungen zu verwenden.

Sowie die Zweckmäßigkeit der Constructionen und die Geeignetheit des zur Anwendung kommenden Materials einerseits die Wirksamkeit unserer jetzigen Geschütze über die Leistungen der alten Kriegsmaschinen so hervorragend erhebt, so ist andererseits auf die Erreichung eines solchen Resultats die Bedienung des Geschützes, d. h. die Ausführung der nöthigen Manipulationen, um die Abgabe des Schusses zu bewerkstelligen, gleichfalls von einem wesentlichen Einflusse. So lange die Geschützkunst zunftmäßig betrieben wurde, sodaß Jedem, der sich ihr widmen wollte, überlassen blieb, die dazu nöthigen Kenntnisse sich anzueignen, und die damaligen Artilleristen unter den Namen Feuerwerker, Büchsenmeister oder Schlangenschützen von Ort zu Ort umherzogen, um den Krieg führenden Mächten ihre Dienste anzubieten, konnte natürlich dieser Zweig der artilleristischen Ausbildung zu keinen erheblichen Fortschritten gelangen. Erst nachdem sich stehende Heere gebildet hatten und diesen die Artillerie als ein militairisch organisirtes Corps einverleibt worden war, ist es möglich geworden, daß die Artillerie in der Bedienung und Handhabung der Geschütze denjenigen Grad der Uebung und Fertigkeit erreicht hat, den sie in unserer Zeit besitzt. Dieses Ergebniß wird dadurch erreicht, daß alle erforderlichen Verrichtungen durch bestimmte, auf wissenschaftlicher Ermittelung und praktischer Erfahrung begründete Vorschriften (Exerciirreglement der Artillerie) festgestellt und in einen zweckmäßig ineinandergreifenden Zusammenhang gebracht worden sind, und daß diese Vorschriften in Folge der militairischen Dressur zur präcisen Ausführung kommen.

Jedem Geschütze wird eine bestimmte Anzahl Mannschaften (bei der Feldartillerie 8—12 Mann, nach der Größe des Kalibers) und ein Unterofficier[8]) zugetheilt. Jeder Mann hat eine bestimmte Function auszuführen, der Unterofficier beaufsichtigt die Geschützbedienung und ertheilt auch zuweilen das zum Abfeuern erforderliche Commando. Bei den Feldkanonen ist die in einem wollenen Beutel enthaltene Pulverladung (Kartusche) mit dem Geschosse verbunden, damit das Ganze um so schneller in die Geschützmündung eingesetzt und mittels des am Wischer (s. d. Art.) befindlichen Ansetzholzes an den Boden des Geschützes gebracht werden kann. Bei den Haubitzen befinden sich die Pulverladungen auch in Kartuschbeuteln, jedoch getrennt von den Geschossen; das Einsetzen der letzteren geschieht bei kurzen Haubitzen kleinerer Kaliber mit der Hand, bei den übrigen mittels eines besonderen Instruments, des Granateinsetzers (s. d. Art.). Bei den Mörsern wird die Pulverladung theils abgewogen, theils abgemessen, in losem Pulver mittels des Lademaßes und Ladetrichters (s. d. Art.) in die Kammer geschüttet und die Bombe mit den Händen eingesetzt. Um die erforderlichen Modificationen der Schuß- und Wurfweiten zu erreichen, werden bei den Kanonen nur die Elevationen, bei den Mörsern die Ladungen, bei den Haubitzen Elevationen und Ladungen geändert. Die Veränderung der Höhenrichtung (Elevation) wird bei den Kanonen und Haubitzen durch Erhebung oder Senkung des Bodenstücks, bei den Mörsern durch Erhebung oder Senkung des Mundstücks mittels der an den Lafseten, respective unter dem Bodenstücke oder dem Mundstücke, angebrachten Richtmaschine bewirkt. Das Nehmen der Seitenrichtung geschieht durch ein Rechts- oder Linksschieben des hintern Theils der Lafsete, bis die Visirlinie auf das Ziel trifft. Wo, wie bei den Mörsern, nach dem Ziele nicht hinvisirt werden kann, kommt das Richtloth zur Anwendung. (S. Richten der Geschütze.) Was den Modus des Abfeuerns betrifft, so diente bis gegen Ende des ersten Viertels unseres Jahrhunderts dazu allgemein die Schlagröhre (s. d. Art.), welche mit Mehlpulver eingepudert und mittels der Lunte entzündet wurde. Wo es auf ein rasches Feuern weniger ankam (also bei den Festungs- und Belagerungsgeschützen), wurde statt der Schlagröhre die Stoppine (s. d. Art.) zum besonders raschen Feuern, und während eines Regens statt der Lunte das Zundlicht (s. d. Art.) angewendet. Seit der gedachten Zeit wurde die zum Abfeuern der Schießgewehre mittels der Zündhütchen gemachte Erfindung auch auf die Geschütze in Anwendung gebracht. In neuerer Zeit wurde jedoch in der preußischen Artillerie eine neue Art Schlagröhren erfunden, die auf dem Principe der Frictionszündung basirt waren (s. Schlagröhre), und da sie sich entschieden vortheilhafter bewährten als die Percussionszündung, auch eingeführt wurden. Zur Bedienung der bespannten Feldgeschütze gehört auch als eine wichtige Operation das Ab- und Aufprotzen des Geschützes, d. h. dasselbe von seiner Verbindung mit der Protze, welche mittels des Protzlochs (einer Oeffnung im hintersten Riegel der Lafsete) und des Protznagels (eines auf dem Protzsattel aufrecht stehenden Bolzens) bewerkstelligt wird, zu trennen und diese Verbindung wieder herzustellen. Um diese Operation rasch und gewandt auszuführen, ist ein sehr übereinstimmendes Zu-

16*

8) In Festungen ist die Bedienungsmannschaft der einzelnen Geschütze bedeutend geringer; auch erhält daselbst ein Unterofficier häufig mehre Geschütze zur Beaufsichtigung.

Digitized by Google

sammenwirken der Fahrer und der Bedienungsmannschaften erforderlich, welches nur dann genügend erreichbar sein wird, wenn die Fahrer auch zu der Artillerie [9]) gehören, und demgemäß sowol unter dem alleinigen Commando der Vorgesetzten der Batterie stehen, als auch von diesen ihre Ausbildung erhalten. — Von einer in dieser Beziehung gut ausgebildeten Artillerie kann man verlangen, daß eine gegen den Feind vorrückende Batterie von dem Commando „Halt!" bis zur Abgabe des ersten Kartätschschusses (bei welchem allerdings eine genaue Richtung des Geschützes nicht erforderlich ist) nur eine geringere Zeit gebrauchen dürfe als eine Minute.

Die Zeit der Erfindung der Feuergeschütze ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln. Mit Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Erfindung des Schießpulvers und dessen Anwendung zum Fortwerfen von Geschossen sehr alt und in China zu suchen sei, von wo aus dieselbe über Indien zur Kenntniß der Türken und Araber gelangte. Letztere sollen mit Anwendung dieser Erfindung bei der Belagerung von Mekka (690) Feuerkugeln in die Stadt geworfen, und damit Dächer zerschmettert und in Brand gesteckt haben. Auch das griechische Feuer, dessen überraschenden Wirkungen die Vertheidigung Constantinopels im Jahre 668 zugeschrieben wird, soll eine unserem Schießpulver ähnliche Mischung gewesen sein. Mögen nun jene Annahmen eines so frühen Vorhandenseins des Schießpulvers und der Feuergeschütze begründet sein oder nicht, so ist doch soviel gewiß, daß diese Erfindung, wenn sie nicht wieder verloren gegangen ist, wenigstens keine allgemein verbreitete Anwendung gefunden hat. Ebenso ist es außer Zweifel, daß die erste Kenntniß von den Feuergeschützen, die sich demnächst in ununterbrochener Fortentwickelung gegenwärtig über alle Theile der Erde verbreitet haben, durch die Araber nach Europa gelangt ist. Die ersten Spuren vom Vorkommen dieser Feuergeschütze zeigen sich um die Mitte des 13. Jahrh., indem bei den Angriffen der Spanier auf Sevilla (1247) und auf Niebla (1257) neben den bis dahin gewöhnlichen Geschützen donnernder Feuerwürfe auf außergewöhnlichen Maschinen Erwähnung geschieht, deren sich die Mauren bei ihrer Vertheidigung bedienten und deren Geschosse mit solcher Gewalt fortgetrieben wurden, daß sie ein gewappnetes Pferd ganz durchdrangen. Als entschieden erwiesen ist das Vorhandensein der Feuergeschütze in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. anzusehen, indem es keinem Zweifel unterliegt, daß die Mauren sowol bei dem Angriffe auf Alicante (1331), als auch bei der Vertheidigung von Algeziras (1342) sich derselben bedient haben.

Seit dieser Zeit verbreiteten sich die Feuergeschütze in kurzer Zeit über die anderen Länder Europa's. Aus den Mittheilungen Petrarka's vom Jahre 1366 geht hervor, daß die Feuergeschütze um diese Zeit schon so allgemein gewesen seien wie jede andere Waffe. Ebenso ist es jetzt als entschieden zu betrachten, daß in der Schlacht bei Crecy (1346) die Engländer drei Feuergeschütze gehabt haben [10]), wenngleich nicht durch deren Wirkung die Entscheidung der Schlacht herbeigeführt worden ist. In Teutschland finden wir die Erwähnung der Geschütze und des Pulvers erst in den Chroniken der alten Reichsstädte Ulm, Nürnberg, Augsburg ꝛc. vom Jahre 1356, und es ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Feuergeschütze in Teutschland nicht früher bekannt geworden sind. Daß die Angabe der Jahreszahl MCCCIII auf einem alten Geschütze im Zeughause zu Amberg auf einem Versehen beruhe, indem der Verfertiger dieses Geschützes ein C zu wenig gesetzt habe und die Jahreszahl 1403 habe bezeichnet werden sollen, ist mit um so größerem Rechte anzunehmen, da sich in allen Schriften jener Zeit nicht die geringste Spur eines Vorhandenseins von Feuergeschützen in Teutschland vorfindet. Von Teutschland aus verbreitete sich der Gebrauch der Pulvergeschütze nach und nach über die nördlichen Länder Europa's.

Von der neuen Waffe wurde im Anfange vorzugsweise nur in und vor Festungen, sowie auf Schiffen Gebrauch gemacht. Daneben blieben die früheren Geschütze (unter den Namen Blyden, Morgen, Mangen, Mangonen) noch längere Zeit in Gebrauch.

Die ersten Feuergeschütze wurden in Spanien und Italien Bombarden (vom griechischen βομβος), in Frankreich canons (von canna), in Teutschland Donnerbüchsen genannt. Sie bestanden theils aus nicht zu starken kupfernen Röhren, die in Holz eingelassen und mit eisernen Ringen umgeben waren, theils wurden sie aus eisernen Stäben zusammengesetzt und durch starke eiserne Reifen zusammengehalten. Da aber diese Geschützröhre der Pulverkraft nicht genügenden Widerstand leisteten, fing man gegen Ende des 14. Jahrh. an, dieselben von Bronze zu gießen, und zwar über einen Kern, um zugleich die innere Aushöhlung darzustellen; die Seele mußte jedoch nachgebohrt werden, da sie durch den Guß über den Kern nicht glatt genug wurden. Die Geschützröhren bestanden anfänglich aus zwei Stücken, von denen das hintere zur Aufnahme des Pulvers, das vordere zur Aufnahme der steinernen Kugel diente. Beide Theile waren in der Mitte zusammengesetzt, und zuweilen ganz mit Holz umgeben, zuweilen nur mit Stricken und eisernen Bändern umzogen. Diese Röhren waren auf einem großen Block befestigt, an dessen hinterem Ende sich eine Wand von Brettern befand, um den Feuerwerker oder Büchsenmeister gegen das aus dem Zündloche strömende Feuer zu schützen. Die Unterlagen erhielten vorn zwei Blockräder und hinten ein mit Lö-

9) In früheren Zeiten war es üblich, daß die Pferde und die zum Fahren, der besannten Geschütze bestimmten Mannschaften einen nicht zur Artillerie gehörigen und unter besondern Befehlshabern stehenden Train bildeten. Es ist einleuchtend, daß diese Trennung der Geschützbespannungen von der Artillerie nur nachtheilig auf die taktische Ausbildung der Feldbatterie, bei welcher die Manövrirfähigkeit jetzt einen so wichtigen Uebungszweig ausmacht, einwirken kann; doch hat sich ein solches Verhältniß bei der österreichischen Artillerie bis auf die neuesten Zeiten erhalten.

10) Grundriß der Geschichte des Kriegswesens von Gustav von Berneck. (Berlin 1854.)

Digitized by Google

chern versehenes Stellholz, um das Geschützrohr höher oder tiefer richten zu können. Gegen Ende des 15. Jahrh. fing man an Gestelle in der Art der jetzt üblichen Lafseten einzurichten, wodurch es leichter möglich wurde, Geschütze mit ins Feld zu führen. Diese Verbesserung der Feldgeschütze wird den Franzosen zugeschrieben, und soll zuerst bei dem Kriegszuge Carl's VIII. nach Italien eingeführt worden sein; auch schossen die Franzosen bei dieser Unternehmung aus ihren beweglicheren Kanonen bereits nur eiserne Kugeln, während man in Italien sich noch der steinernen Kugeln bediente.

Da man es einleuchtend fand, daß mit der Größe der Geschütze auch deren Wirkung zunehmen müsse, so wuchs das Kaliber derselben immer mehr, und da die Bestimmung der Dimensionen den damaligen Stückgiessern fast allein überlassen blieb, so entstand eine sehr große Verschiedenheit unter den Geschützen. Schon 1378 ließ der Rath zu Augsburg drei metallene Geschütze gießen, deren größtes eine Kugel von 127 Pf. Stein schoß. Im Jahre 1381 bedienten sich die Genfer bei der Belagerung von Dudenarde einer Steinbüchse, die (wahrscheinlich mit Einschluß des Gerüstes) 50' lang war, und in Schweidnitz befand sich ein Geschütz, dessen zugehörige Kugel 258 Pf. wog. Die Vergrößerung der Kaliber erreichte im 15. Jahrh. den höchsten Punkt. In Frankreich wurde im Jahre 1478 ein Geschütz mit einer 500pfündigen Kugel probirt, welches jedoch beim zweiten Schusse zersprang und mehre Menschen, darunter den Stückgießer selbst, zerschmetterte. Das größte aller Geschütze ließ aber Muhammed II. zur Belagerung von Constantinopel im Jahre 1452 gießen, dessen steinerne Kugel 11 Spannen im Umfang hatte und 1200 Pf. wog. Es wurde in einem Tage nur sieben Male abgefeuert, weil zu jedem Schusse etwa zwei Stunden erforderlich waren; auch dieses Geschütz zersprang und tödtete seinen Anfertiger.

Nachdem um die Mitte des 15. Jahrh. von Pandulf Malatesta die Bomben erfunden waren (s. Geschoss), versuchte er auch, ein Wurfgeschütz zu construiren. Er setzte zwei eiserne Röhren vermittels eines besonders dazu eingerichteten Blocks unter einem beliebigen größtern Winkel zusammen. In die horizontale Röhre wurde die Pulverladung, in die emporstehende die Bombe gebracht, welche letztere bei Entzündung der Pulverladung in einem hohen Bogen fortgetrieben wurde. Die nachtheilige Einwirkung auf die Haltbarkeit des Geschützes, die bei solcher Construction unvermeidlich war, gab sich bald zu erkennen, und man nahm nun die erforderliche Aenderung mit dem Geschützgestelle vor, um einem hineingelegten geraden Rohre eine hinreichend emporgerichtete Lage geben zu können (s. Lafsete). So bildete sich der Unterschied zwischen Kanonen und Wurfgeschützen, und gegen Ende des 15. Jahrh. hatte man sowol Böller (Mörser, Meerthiere, woraus der spätere Name Mortiere entstand) als auch Feuerbüchsen (Steinbüchsen, Feuerkatzen, Haufnitz, später Haubitzen). Aus den Wurfgeschützen warf man theils steinerne Kugeln, theils Bomben, theils auch Feuerkugeln, während die Kanonen um diese Zeit schon häufiger mit eisernen Kugeln geladen wurden. Der Feuerbüchsen bediente man sich auch zum Schießen des Hagels (kleiner Kieselsteine, Eisenstücke ꝛc.) und nannte sie daher auch Streubüchsen.

Obgleich man gegen das Ende des 15. Jahrh. anfing, die übermäßigen Kaliber der Geschütze zu verringern, blieben sie noch immer sehr stark an Metall und daher von bedeutendem Gewichte. Im Anfange des 16. Jahrh. waren in Italien und Frankreich folgende Geschützarten üblich:

Die Doppelkanone, schoß eine eiserne Kugel von 100—120 Pf., war 9—10' lang und 8800—12,450 Pf. schwer.
Die Kanone, schoß 50 Pf. Eisen, war 8' lang und wog 4000 Pf.; eine andere Art Kanone, die Bastarde, schoß 30—36 Pf.
Die halbe Kanone, schoß 20 Pf. Eisen, war 7—8' lang und wog 2200—2500 Pf.
Die Colubrine, deren gab es mehre Arten, welche 120 Pf., 50 Pf., 20 Pf. und 14 Pf. schossen, 15', 12', 10' und 8' lang waren und 13,000 Pf., 6600 Pf., 4300 Pf. und 2233 Pf. wogen.
Die Passe volante, schoß 16 Pf., war 12' lang und wog 2740 Pf.
Der Sacre, in mehren Arten, die 10—12 Pf. schossen, 8—9' lang waren und 1300—2150 Pf. wogen.
Die Aspide, schoß 12 Pf., war 6' lang und wog 1300 Pf.
Die Falcone (Falke), schoß 6 Pf., war 7' lang und wog 800 Pf.
Das Falconet, schoß 3 Pf. Blei, war 5' lang und wog 400 Pf.

Außer diesen Geschützen hatte man Bombarden oder Steinbüchsen in mehren Arten:

Die größere Art schoß eine steinerne Kugel von 250 Pf., war 10' lang und wog 8900 Pf.
Eine zweite Art schoß eine steinerne Kugel von 150 Pf., war 10' lang und wog 6140 Pf.
Eine dritte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 10' lang und wog 5000 Pf.
Eine vierte Art schoß eine steinerne Kugel von 100 Pf., war 8' lang und wog 4500 Pf.

Die Böller warfen 30—45 Pf. Stein, waren 7' lang und wogen 1600—2740 Pf.; die größeren Mörser warfen bis zu 200 Pf. Stein.

Die teutschen Büchsenmeister theilten die Kanonen in Mauerbrecher (Belagerungsgeschütze) und in Feldgeschütze. Zu den erstern gehörten:

Die Scharfmetze, schoß eine eiserne Kugel von 100 Pf.
Der Basilisk, schoß eine eiserne Kugel von 70 Pf.
Die Nachtigall (von welcher sich die Singerin nur durch mindere Länge unterschied), schoß eine eiserne Kugel von 50 Pf.
Die Quartana (Karthaune, Viertelsbüchse), schoß eine eiserne Kugel von 25 Pf.

Digitized by Google

Zu den Feldgeschützen gehörten:

Die Rothschlange, schoß eine eiserne Kugel von 16—18 Pf.

Die halbe Rothschlange (ordinäre Schlange), schoß 8 Pf. Eisen.

Die Falkone (halbe Schlange), schoß 5 Pf. Eisen.

Das Falkonet, schoß 2 Pf. Eisen oder Blei.

Das scharfe Tindlein (Scharpentinlein, Serpentinlein) war ein ganz kleines Geschütz, welches ½ Pf. Blei schoß.

Außer diesen allgemeinen Gattungsnamen, welche die Größe und Beschaffenheit der Geschütze bezeichneten, erhielten theils einzelne, theils mehre gleichzeitig gegossene Geschütze besondere Namen, oft auch einen damit in Beziehung stehenden Reim. So hießen die im Jahre 1504 von den Nürnbergern bei der Belagerung von Altdorf gebrauchten drei großen Steinbüchsen: die Eule, der Falke und die Fischerin. Kurfürst August ließ zwölf 6pfündige Schlangen die Flacianer nennen, auf deren Bodenstück sich ein Reim befand und bildlich dargestellt war, wie der Teufel einen Flacianer holt. Ein anderes Geschütz führte den Namen: die schöne Taube. Auf dem Bodenstücke desselben befand sich die Geschichte vom verlorenen Sohne, auf dem Zapfenstücke eine Anzahl umgestürzter Altäre und auf dem langen Felde ein Vogelbauer, worin die schöne Taube saß. Auch die Henkel und Trauben erhielten gewöhnlich die Gestalt von Thieren, Thierköpfen, Früchten rc. Es geht hieraus hervor, daß die Geschützgießerei um diese Zeit schon ansehnliche Fortschritte gemacht hatte. Von noch bedeutenderer Wichtigkeit aber der erste Versuch, die Geschützkunst auf wissenschaftliche Grundsätze zu basiren. Als ein solcher ist das von Nicolaus Tartaglia im Jahre 1537 veröffentlichte Werk: Della nova Sciencia zu betrachten.

Wegen der noch immer bestehenden Unbeholfenheit der Steinbüchsen, und namentlich um die hieraus für das Schießen der Kartätschen hervorgehenden Uebelstände zu beseitigen, kam man auf den Gedanken, mehre Feuerröhre kleineren Kalibers in 3—4 Reihen übereinander auf einem Gerüste so zu vereinigen, daß sie gleichzeitig abgefeuert werden konnten. Die so eingerichteten Geschütze erhielten den Namen: Igel- oder Orgelgeschütze, und kamen nach und nach bei allen europäischen Heeren in Gebrauch. Wegen ihrer Leichtigkeit waren sie ganz geeignet, im Treffen vor und zwischen das Fußvolk gestellt zu werden; ihre Wirksamkeit wurde jedoch dadurch sehr vermindert, daß das Laden der vielen Röhre eine beträchtliche Zeit erfoderte.

Nachdem mit der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die übermäßig großen Geschützkaliber außer Gebrauch gekommen waren, hatte man drei Hauptarten von Geschützen, und zwar: die Karthaunen (canons), die Schlangen (coulevrines) und die Kammergeschütze (Haubitzen und Mörser). Den Schlangen pflegte man eine bedeutende Länge zu geben, um dadurch ihre Schußweiten zu vergrößern. So war die bekannte Schlange von Nancy, 18 Pf. Eisen schießend, die Herzog Carl III. von Lothringen gießen ließ, 22′ (etwa 52 Kaliber) lang. In Genua wurde eine Schlange gegossen, die 48 Pf. Eisen schoß und 27′ (47 Kaliber) lang war. Man sah jedoch bald ein, daß die Schußweiten nicht im Verhältniß der Geschützlängen zu nehmen, und fing demgemäß an, die letztern wieder zu verkürzen.

Nach den Angaben des spanischen Artilleriehauptmanns Diego Uffano (in seinem Trattato della Artilleria 1613) waren folgende Verhältnisse bei den Schlangengeschützen angenommen:

Der Drache (Doppelcolubrine), schoß 40 Pf. Eisen mit 24 Pf. Pulver, war 31 Kal. lang und wog 120 Ctr.

Die gemeine Schlange, schoß 20 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war 32 Kal. lang und wog 70 Ctr.

Die halbe Schlange, schoß 10 Pf. Eisen mit 8 Pf. Pulver, war 33 Kal. lang und wog 41 Ctr.

Die Viertelsschlange (Sacre), schoß 5 Pf. Eisen mit 3 Pf. Pulver, war 34 Kal. lang und wog 25 Ctr.

Die Achtelsschlange (Falke), schoß 2¼ Pf. Eisen mit 2¼ Pf. Pulver, war 35 Kal. lang und wog 13 Ctr.

Der kleine Falke (Ribadoquin), schoß 1¼ Pf. Eisen (o. 1¼ Pf. Blei) mit 1¼ Pf. Pulver, war 36 Kal. lang und wog 7 Ctr.

Der Sperber (esmerillon), schoß 1 Pf. Eisen mit 1 Pf. Pulver, war 37 Kal. lang und wog 4½ Ctr.

Der Doppelhaken (musquetton), schoß 5 Unzen Eisen oder 7 Unzen Blei mit ebenso viel Pulverladung, war 38 Kal. lang und wog 2½ Ctr.

Der einfache Haken (gemeine Muskete), schoß 2½ Unzen Eisen oder 3½ Unze Blei mit ebenso viel Pulverladung, war 39 Kal. lang und wog 1 Ctr. 30 Pf.

Der halbe Haken (Arquebuse), schoß 1½ Unze Eisen oder 2½ Unze Blei mit ebenso viel Pulverladung, war 40 Kal. lang und wog 81 Pf.

Die drei letzten Arten sind nicht mit den Handgewehren gleicher Benennung zu verwechseln; sie waren vielmehr wirkliche kleine metallene Geschütze, die auf ordentlichen Lafseten lagen und nach Art der spätern Regimentsgeschütze benutzt wurden.

Die vorstehend angeführten Schlangengeschütze hießen echte (legitimes), weil sie die vorschriftsmäßige Länge hatten und theilten sich ihrer Metallstärke nach in drei Unterarten, nämlich:

Gemeine Schlangen, die am Stoß 1 Kal. und vorn ½ Kal. stark waren.

Verstärkte Schlangen, die am Stoß 1¼ Kal. und vorn 7/10 Kal. stark waren.

Geschwächte Schlangen, die am Stoß ¼ Kal. und vorn 7/10 Kal. stark waren.

Wurden Schlangengeschütze kürzer als gewöhnlich gemacht, so hießen sie unechte (bastardes); im entgegengesetzten Falle außerordentliche (extraordinaires); die ersteren pflegten zugleich von stärkerem Kaliber zu sein. Zu den unechten Schlangen gehörten:

Der Basilisk (o. Doppelschlange), schoß 48 Pf. Eisen mit 30 Pf. Pulver, war lang 26 Kal., wog 122 Ctr.

Digitized by Google

Die Serpentine (o. gemeine Bastardschlange), schoß 24 Pf. Eisen mit 19 Pf. Pulver, war lang 27 Kal., wog 75 Ctr.

Die Natter, schoß 12 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 28 Kal., wog 40¼ Ctr.

Der Pelikan, schoß 6 Pf. Eisen mit 6 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 24 Ctr.

Der Falke, schoß 3 Pf. Eisen mit 3 Pf. Pulver, war lang 30 Kal., wog 13¼ Ctr.

Der kleine Falke (Ribadoquin), schoß 1½ Pf. Eisen mit 1½ Pf. Pulver, war lang 31 Kal., wog 7¼ Ctr.

Die extraordinairen Schlangen zeichneten sich durch ihre übermäßige Länge aus; sie waren:

Der fliegende Drache, schoß 32 Pf. Eisen mit 22½ Pf. Pulver, war lang 39 Kal., wog 122 Ctr.

Die Sängerin (Sirene), schoß 16 Pf. Eisen mit 12½ Pf. Pulver, war lang 40 Kal., wog 62 Ctr.

Die Passevolante, schoß 8 Pf. Eisen mit 7¼ Pulver, war lang 41 Kal., wog 41 Ctr.

Der Sacre, schoß 4 Pf. Eisen mit 4¼ Pf. Pulver, war lang 42 Kal., wog 23 Ctr.

Der Falke, schoß 2 Pf. Eisen mit 2 Pf. Pulver, war lang 43 Kal., wog 13¼ Ctr.

Die unechten Schlangen wurden, ebenso wie die echten, in gemeine, verstärkte und geschwächte getheilt, und verhielten sich in ähnlicher Art wie diese in Bezug auf Metallstärken, Ladungen ꝛc.

Die zweite Hauptart der allgemein üblichen Geschütze waren die Karthaunen (canons). Sie hatten gewöhnlich, wie die Schlangen, eine Seele von durchgehend gleicher Weite; zuweilen aber, nach Art der Wurfgeschütze, eine konische Kammer. Die gewöhnlichen Kaliber waren folgende:

Die ganze Karthaune, schoß 48 Pf. Eisen mit 21 Pf. Pulver, war lang 18 Kal., wog 72 Ctr.

Die halbe Karthaune, schoß 24 Pf. Eisen mit 12 Pf. Pulver, war lang 20 Kal., wog 43 Ctr.

Die Viertelskarthaune, schoß 12 Pf. Eisen mit 8 Pf. Pulver, war lang 24 Kal., wog 27 Ctr.

Die Achtelskarthaune, schoß 5 Pf. Eisen mit 5 Pf. Pulver, war lang 29 Kal., wog 19 Ctr.

Die Achtelskarthaune diente indessen mehr als Feldgeschütz, auch wurde an ihrer Stelle häufiger die Viertelsschlange angewendet, welche bei gleichem Kaliber länger und stärker an Metall war.

Aus älteren Beständen noch vorhandene Karthaunen von größerem Kaliber als die 48pfündigen wurden Doppelkarthaunen genannt.

Die Wurfgeschütze veränderten sich nicht wesentlich; die Mörser waren gewöhnlich 6—8 Kaliber, die Steinkarthaunen oder Feuerbüchsen 10 — 12 Kaliber lang. Man fuhr fort, sie nach Steingewicht zu benennen, obgleich man schon seit einiger Zeit aufgehört hatte, steinerne Kugeln aus ihnen zu werfen. Die Größe der Kaliber war noch immer bedeutend [11]); bei den Mörsern der Mehrzahl nach 90—100pfündig.

11) In Berlin wurden im J. 1610 zwei 310pfündige Mörser (Romulus und Remus) gegossen, von denen jeder 50 Ctr. wog.

Von den gewöhnlichen Geschützarten kamen mitunter sehr abweichende Constructionen vor, die sich indessen weder weiter verbreiteten noch länger erhielten. So hatte man Versuche gemacht, den Geschützröhren Einrichtungen zu geben, daß sie von Hinten geladen werden, oder zur Erleichterung des Transports in mehre Stücke zerlegt werden konnten. Eins der merkwürdigsten Ereignisse dieser Art ist die von den Niederländern während der Belagerung in Hulst im Jahre 1596 (wahrscheinlich aus Noth) unternommene Anfertigung hölzerner, mit eisernen Reifen umzogenen Feuerbüchsen, aus denen sie jedoch nur Brandkugeln, also leichtere Geschosse mit Anwendung kleinerer Pulverladungen gegen die Spanier warfen.

Schon gegen das Ende des 16. Jahrh. fingen einige Artilleristen an, die Nachtheile der zu großen Länge und Schwere der bis dahin gewöhnlichen Geschütze einzusehen. Die Hauptreform der Geschütze zu ihrer Erleichterung ging indessen von dem Könige von Schweden, Gustav Adolf, aus, der bei seinem Heere bedeutend kürzere Geschützrohre einführte, und auch deren Kaliber und Metallstärken verringerte. Um ein möglichst leichtes Feldgeschütz für den Kartätschschuß zu haben, führte Gustav Adolf bei seinem Kriege in Polen nach Angabe des Obersten von Wurmbrand um das Jahr 1626 die sogenannten ledernen Kanonen ein. Diese bestanden aus einem kupfernen Rohre (von 1—4pfündigem Kaliber), welches nur ⅛ Kaliber Metallstärke hatte, jedoch durch umgelegte eiserne Ringe verstärkt und mit abwechselnden Lagen von scharf angezogenen Seilen und von Mastix umgeben war, so daß es eine Stärke am Stoß von 1 Kugeldurchmesser, am Kopfe aber von ⅓ Kugeldurchmesser erhielt. Die Schildzapfen waren an einem etwas stärkern der umgelegten eisernen Ringe befestigt und die Friesen durch mehrmalige Umwickelungen der Seile hervorgebracht; der Boden mit der Traube war in das kupferne Rohr eingeschraubt. Das fertige Rohr erhielt einen Ueberzug von gebranntem Leder, wodurch die Benennung: ledrene Kanone entstand. Dasselbe war 15 Kaliber lang und war mit Einschluß der Lafette so leicht, daß es zwei Mann ohne Anstrengung fortziehen konnten. Obgleich aber diese Kanonen nur ½—¾ kugelschwere Ladungen erhielten, erhitzten sie sich doch so schnell, daß sie immer nach 10—12 Schuß wieder abgekühlt werden mußten. Gustav Adolf bediente sich ihrer daher nur ungefähr drei Jahre und schaffte sie nach Beendigung des polnischen Krieges wieder ab. An ihre Stelle wurden leichte eiserne Kanonen von 4pfündigem Kaliber und 4' Länge eingeführt. Sie hatten konische Kammern, die sich mit ⅓ Kaliber schlossen, und ihre 1¼ Pf. Pulver betragende Ladung befand sich in einer sehr dünnen hölzernen Büchse, an welcher die Kugel mit Draht befestigt war. Die ganze Kanone wog nur 625 Pf. und wurde von einem oder von zwei Pferden gezogen. Jedes Regiment war mit zwei solchen Geschützen versehen. Dieses Beispiel blieb nicht ohne Einfluß auf die Artillerien der übrigen Staaten, und es war eine natürliche Folge, daß dadurch die Zahl der bei den Heeren befindlichen Geschütze sich ansehnlich vermehrten.

Digitized by Google

Wichtig sind zwei um diese Zeit in der Artillerie gemachten Fortschritte, nämlich die mit den Geschossen verbundenen Kartuschen für die Feldgeschütze (s. Geschoss) und die von einem Jesuiten im Jahre 1650 zu Warschau erfundene Richtmaschine (s. Lassete) an Stelle der früheren Unterstockkeile.

Trotz der Vorliebe, welche die teutschen Artilleristen für lange und schwere Geschütze hegten, mußten sie doch dem in und nach dem 30jährigen Kriege sich kundgebenden Streben nach Erleichterung der Geschütze sich anschließen. Die ganzen und Dreiviertelskarthaunen, die 48 und 36 Pf. Eisen schossen, kamen nach und nach außer Gebrauch und es waren um diese Zeit nur noch in Anwendung:

Die halbe Karthaune, schoß 24 Pf. Eisen, war lang 22 Kal. und wog 45—60 Ctr.

Die Viertelskarthaune, schoß 12 Pf. Eisen, war lang 24 Kal. und wog 28—36 Ctr.

Die Falkaune, schoß 6 Pf. Eisen, war lang 27 Kal. und wog 21 Ctr. und darüber.

Außerdem bediente man sich noch des Falkonets, das 1 Pf. Eisen schoß und 30 Kaliber lang war und des Serpentinels, welches 16 Loth Blei schoß und eine Länge von 40 Kaliber hatte.

Alle diese Geschütze eigneten sich aber nicht zum Feldgebrauche, zu welchem Zwecke eine leichtere Art Falkaunen von 18 Kaliber Länge und die sogenannten Regimentsstücke dienten, die von sehr verschiedenen Constructionen waren, gewöhnlich aber 3—4 Pf. Eisen schossen.

Von den vielen Arten der Schlangengeschütze wurden damals nur noch drei geführt:

Die ganze Schlange, schoß 18 Pf. Eisen, war lang 30 Kal., Metallstärke hinten $1^{1}/_{16}$, vorn $^{7}/_{16}$ Kal.

Die halbe Schlange, schoß 9 Pf. Eisen, war lang 36 Kal., Metallstärke hinten $1^{1}/_{16}$, vorn $^{7}/_{16}$ Kal.

Die Viertelsschlange, schoß 5 Pf. Eisen, war lang 40 Kal., Metallstärke hinten $1^{1}/_{16}$, vorn $^{11}/_{16}$ Kal.

Auch in Frankreich fing man an, die Geschütze zu erleichtern, wobei besonders der im Jahre 1679 mit einem bedeutend kürzern und leichtern Geschützrohre angestellte Versuch hervorzuheben ist, die Wirkung dadurch zu erhöhen, daß man dem Geschützrohre eine kugelförmige Kammer von größerem Durchmesser als das Kaliber gab. Dieser Zweck wurde zwar erreicht, der Rückstoß wurde dadurch jedoch so bedeutend, daß selbst die stärksten Lafseten nicht dauernd aushielten. Auch durch eine Veränderung dieser Form in eine längliche (birnförmige) konnte dem bemerkten Uebelstande nicht genügend begegnet werden, weshalb diese Geschütze später (1732) wieder abgeschafft wurden.

Mit dem Abfalls des 17. Jahrh. hatten sich die Benennungen: Karthaunen und Schlangen allmälig verloren; man nannte die Geschütze nach ihren Kalibern und theilte die Kanonen in Batteriestücke und in Feldstücke ein, je nachdem sie von einem größern als dem 12pfündigen Kaliber, oder von 12pfündigem und kleinerem Kaliber waren.

Unter den seit dieser Zeit eingetretenen Veränderungen in Bezug auf die Construction der Geschütze und die Organisation der Artillerie bis zur Erreichung des gegenwärtigen Standpunktes ihrer Entwickelung sind folgende als die wichtigeren zu erwähnen.

In Frankreich wurden im Jahre 1732 für die Construction der Geschütze nachstehende Verhältnisse festgesetzt:

Die 24pfündige Kanone erhielt eine Länge von 10′ und ein Gewicht von 5400 Pf.

Die 16pfündige Kanone erhielt eine Länge von $9^{1}/_{4}$′ und ein Gewicht von 4200 Pf.

Die 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 9′ und ein Gewicht von 3200 Pf.

Die 8pfündige Kanone erhielt eine Länge von 8′ und ein Gewicht von 2100 Pf.

Die 4pfündige Kanone erhielt eine Länge von $6^{3}/_{4}$′ und ein Gewicht von 1150 Pf.

Im Jahre 1739 wurden leichte 3pfündige Kanonen unter dem Namen: schwedische Regimentsstücke hinzugefügt; später (1744) die 8- und 6göligen Haubitzen. Etwa um dieselbe Zeit wurden auch die ausschließlich für den Gebirgskrieg bestimmten Kanonen eingeführt.

Die Haubitzen waren früher vorzugsweise in Teutschland angewendet worden. Die Franzosen lernten sie erst nach dem Treffen bei Neerwinden (1692) kennen, indem sich unter den dort von ihnen eroberten Geschützen auch acht Haubitzen befanden. In Anerkenntniß der Zweckmäßigkeit dieser Geschützart führten sie dieselbe auch bei ihrer Artillerie ein.

Auch der Gebrauch der Mörser wurde um diese Zeit sowol in Teutschland als Frankreich häufiger. In Teutschland waren die hängenden Mörser (bei denen die Schildzapfen sich in der Mitte befinden) mit cylindrischen Kammern üblich. Gewöhnlich warfen sie 24—100 Pf. Steingewicht; seltener waren die größeren Mörserkaliber von 200—300 Pf. Steingewicht. Die Franzosen erfanden dafür die Steinmörser von 15—18″ im Durchmesser des Fluges, die wie alle französische Mörser stehende (bei denen die Schildzapfen sich am Stoß befinden) waren. In Frankreich wurden die Mörser von Anfang an nach dem Zollmaße ihrer Kaliber genannt, während sie in Teutschland die Benennung nach dem Steingewichte ihrer früheren Geschosse behielten. Ein fernerer Unterschied der französischen Mörser von den teutschen bestand darin, daß erstere kugel- oder birnenförmige Kammern hatten, die allerdings größere Wurfweiten gaben, aber auch durch die heftigern Erschütterungen beim Werfen ihre Lafseten und Bettungen früher unbrauchbar machten. In späteren Zeiten nahm man in Teutschland die stehenden Mörser an, sowie in Frankreich die kugel- und birnförmigen Kammern gegen cylindrische und konische umgetauscht wurden. Außer den gewöhnlichen Mörsern kamen im Anfange des 18. Jahrh. die Coehornschen, eine Art kleiner Mörser vom Kaliber der Handgranaten in Gebrauch, die sich bald allgemein verbreiteten. Um dieselbe Zeit wurden in Frankreich von einem Florentiner, Petri, die sogenannten Rebhühnermörser erfunden. Sie bestanden aus ei-

Digitized by Google

nem 8—10zölligen Mörser mit einer konischen Kammer, um dessen Mündung herum 13 kleinere, zu Handgranaten eingerichtete Mörserröhre vermittels zweier eiserner Bänder befestigt waren. Die Metallstärke des großen Mörsers an der Mündung betrug 1″, die der kleinern 3‴; das ganze Geschütz wog 240 Pf.

In Preußen nahm man zur Zeit der schlesischen Kriege (Mitte des 18. Jahrh.) folgende Feldkanonen an:

Eine 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 18 Kal. und ein Gewicht von 18 Ctr.

Eine 12pfündige Kanone erhielt eine Länge von 14 Kal. und ein Gewicht von 10 Ctr.

Eine 6pfündige Kanone erhielt eine Länge von 16 Kal. und ein Gewicht von 6½ Ctr.

Eine 3pfündige Kanone erhielt eine Länge von 20 Kal. und ein Gewicht von 4 Ctr.

An Haubitzen waren 25pfündige, 10pfündige und 7pfündige, an Mörsern 75pfündige, 50pfündige, 25pfündige und 10pfündige mit cylindrischen Kammern vorhanden.

Da indessen die schweren (Belagerungs-) 12-Pfünder, welche in der Schlacht bei Leuthen mit zur Anwendung kamen und von der Zeit an Brummer genannt wurden, bei dieser Gelegenheit sehr gute Dienste geleistet hatten, gewann Friedrich der Große eine besondere Vorliebe für die schweren Geschütze und ließ sowol schwere 12pfündige Kanonen von 22 Kal. Länge und 29 Ctr. Gewicht, sowie auch 14 Ctr. schwere 6-Pfünder gießen und den vorstehenden Feldkanonen einverleiben.

Sowol in Oesterreich als in Frankreich trat während der schlesischen Kriege und bald nach denselben eine bedeutende Reform bei deren Artillerien ein, und zwar in Oesterreich unter Leitung des Fürsten Wenzel von Liechtenstein, in Frankreich durch den General Gribeauval. Unter den Verbesserungen in der österreichischen Artillerie ist besonders die vollständigere Trennung der Feldartillerie von der Belagerungsartillerie hervorzuheben. Zur erstern gehörten 12pfündige, 6pfündige und 3pfündige Kanonen von 16 Kugeldurchmesser Länge, sowie 6 Granatendurchmesser lange 7pfündige Haubitzen. Zur Festungs- und Belagerungsartillerie dagegen waren lange und schwere 24-Pfünder und 12-Pfünder, 10pfündige und 12pfündige Haubitzen und 40pfündige, 30pfündige, 60pfündige und 100pfündige Mörser bestimmt.

In Frankreich traten folgende Hauptveränderungen ein. Die Feldkanonen (12pfündige, 8pfündige und 4pfündige) erhielten eine Länge von 18 Kugeldurchmesser, ein bedeutend erleichtertes Gewicht und eine Verringerung des Spielraums bis auf 1 Linie. Als Feldhaubitze wurde nur die 6zöllige beibehalten. Die Mörserkaliber bestanden außer den Steinmörsern aus 12-, 10- und 8zölligen mit cylindrischen oder konischen Kammern. Auch bei den Lafetten wurden wesentliche Verbesserungen eingeführt, als eiserne Axen, eine stehende Richtschraube, ein Marschlager, das Langtau und als besonders wichtig für die Festungsgeschütze die Rahmenlafette (s. Lafette).

In der russischen Artillerie waren um die Zeit des zweiten schlesischen Kriegs die Einhörner (s. Haubitzen) eingeführt worden, und um eine noch größere Kartätsche zu erhalten, erfand der General Graf Schuwalow zu Anfang des siebenjährigen Kriegs eine eigenthümliche Art von Geschützen, die auch nach ihm benannt wurden. Diese Geschütze hatten, abweichend von allen übrigen, keine cylinderförmige Seele. Dieselbe war nämlich 5,50″ breit und 2,75″ hoch, außerdem an der Mündung trichterförmig ausgebohrt; die Kammer war cylindrisch. Die Röhre der Schuwalows waren 18 Kaliber lang und hatten äußerlich eine runde Form, daher oben und unten eine außerordentliche Metalldicke, wodurch sie sehr schwer wurden. Die dadurch entstehende Unbehilflichkeit dieser Geschütze und der nicht, wenigstens nicht in genügendem Grade erreichte Zweck der beabsichtigten Kartätschwirkung waren die Gründe, daß dieselben sich nicht dauernd erhielten.

Um dieselbe Zeit trat auch ein in Bezug auf die Anwendung der Feldgeschütze wichtiges Ereigniß ein, nämlich die Einführung der reitenden Artillerie. Schon seit dem beginnenden Gebrauche, Geschütze mit den Truppen ins Feld zu führen, zeigte sich das Bedürfniß, sie in einzelnen Fällen den Bewegungen der Cavalerie folgen zu lassen. Der erste Fall, in welchem man zu diesem Behufe die Bespannung der Geschütze verstärkte, trat in der Schlacht bei Cerisolles (1544) ein, als der Herzog von Enghien beim Vorgehen der leichten Reiterei, um eine Anhöhe zu besetzen, drei 4pfündige, mit doppelter Bespannung versehene Kanonen mitnahm. Auch bei den Corps von 5600 Pferden, mit welchen der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg im Jahre 1675 den Schweden entgegenging, befanden sich 12 Kanonen. Wenngleich es sehr wahrscheinlich ist, daß in diesen wie in mehren andern derartigen Fällen die Bedienungsmannschaften beritten waren oder auf Wagen fortgeschafft wurden, so dürfte es doch zu weit gegangen sein, von so früh an die Entstehung der reitenden Artillerie datiren zu wollen, indem die vorbemerkten Fälle, bei denen Geschütze gemeinschaftlich mit der Cavalerie agirten, doch nur vereinzelt dastehen und keine zu solchen Zwecken permanent bestimmte und besonders dafür eingerichtete Geschützabtheilungen bestanden. Die Russen waren die ersten, welche um die Zeit des Beginnens der schlesischen Kriege (1740) ihren Dragonerregimentern eigene Regimentsgeschütze, wie es damals bei der Infanterie üblich war, beigaben, die ihnen bei ihren Unternehmungen gegen die Türken vortreffliche Dienste leisteten. Im Anfange des siebenjährigen Krieges lernte Friedrich der Große durch diese bei den Russen bestehende Einrichtung die großen Vortheile einer mit der Cavalerie verbundenen berittenen Artillerie kennen und führte dieselbe bei seiner Armee ebenfalls ein. Schon im Jahre 1759 befand sich bei der Armee des Königs in Schlesien eine reitende Batterie, und 1760 wurde eine zweite bei der im Lager bei Landsberg an der Warthe unter dem Oberbefehle des Prinzen Heinrich von Preußen stehenden Armee errichtet. Seit dieser Zeit wurde die reitende Artillerie bis auf 7 Batterien, eine jede zu 8 leichten 6pfündigen Kanonen und 2 7pfündigen Hau-

Digitized by Google

bitzen vermehrt. Die Oesterreicher führten im J. 1780 ebenfalls besondere, der Cavalerie beizugebende Geschützabtheilungen unter dem Namen Cavalleriebatterien ein, deren Bedienungsmannschaften jedoch nicht beritten waren, sondern auf den zu diesem Behufe eingerichteten Lafseten, den sogenannten Wurstlafseten (s. d. Art.) fuhren. Aehnliche Einrichtungen unter den Namen: reitende, fahrende oder fliegende Batterien wurden demnächst auch bei den übrigen Kriegsmächten eingeführt.

In Frankreich wurden im Anfange des 19. Jahrh. einzelne Geschütze angefertigt, die den Zweck hatten, Granaten von bedeutender Größe auf weite Entfernungen fortzutreiben, die indessen weder eine längere Anwendung, noch eine weitere Verbreitung fanden. So construirte der Oberst Villantroy zur Küstenvertheidigung bestimmte Haubitzkanonen, die bei einem 11zölligen Kaliber, einer Länge von 8 Granatdurchmessern und einem Rohrgewichte von 12,348 Pf. eine 175 Pf. wiegende Granate eine halbe Meile weit warfen. Die zur Belagerung von Cadix bestimmten Haubitzkanonen à la Kuty waren 10zöllig, 7 Granatdurchmesser lang und warfen eine 180 Pf. wiegende Granate auf eine Entfernung von beinahe 7000 Schritt. Als neuestes Beispiel der Anwendung eines Geschützes von übermäßig großen Dimensionen ist der bei der Belagerung von Antwerpen im Jahre 1832 gebrauchte, unter dem Namen monstre bekannt gewordene Mörser anzuführen. Derselbe wurde nach den Angaben des Oberst Pairhans in Lüttich gegossen. Die Kammer war cylindrisch und konnte eine Pulverladung von 30 Pf. aufnehmen. Das Kaliber betrug etwa 2′, das Gewicht des Rohrs etwas über 15,440 Pf., das Gewicht der Bombe beinahe 1040 Pf. (mit Einschluß der Sprengladung). Das Mörserrohr hatte von Außen eine cylindrische Gestalt, war ohne Schildzapfen, aber mit Henkeln versehen. Die Lafsete bestand aus einem hölzernen, aus mehren Stücken zusammengesetzten Klotz, in welchen das Mörserrohr unter 45° Elevation eingelassen war. Zur Bedienung waren 16 Mann erfoderlich und ein Hebezeug zum Einsetzen der Bombe. Das Abfeuern geschah mittels eines Percussionsschlosses und einer langen Abzugsschnur, die es dem abfeuernden Manne gestattete, hinter die nächste Traverse zu treten. Die Wirkung des Mörsers gegen die Citadelle von Antwerpen führte in sofern zu keinem entscheidenden Resultat, als keine der geworfenen Bomben ein Gewölbe traf, zu deren Zerstörung der Mörser hauptsächlich bestimmt war. In Erde gab eine Bombe einen Trichter von 3½′ Tiefe und 8′ Weite, woraus man folgerte, daß die Wirkungen mit den Schwierigkeiten des Transports und der Bedienung, welche die großen Dimensionen des Geschützes mit sich führten, in einem nicht genügenden Verhältnisse ständen.

Wichtiger ist die in neuerer Zeit ebenfalls von dem Oberst Pairhans ausgegangene Erfindung der Bombenkanonen, die mit dem Namen des Erfinders benannt, in kurzer Zeit eine allgemeine Verbreitung gefunden haben. Sie sind gewöhnlich für 25pfündige und 50pfündige Bomben construirt, haben eine Länge von 10 Bombendurchmesser und eine konische Kammer. Die 25pfündige Bombenkanone wiegt 60 Ctr., die 50pfündige 108 Ctr. Außer der zweckmäßigen Verwendung, die von den Bombenkanonen bei der Festungsvertheidigung und Belagerung gemacht werden kann, sind diese Geschütze von außerordentlicher Wirksamkeit gegen Kriegsschiffe, weswegen sie auch zur Ausrüstung der Seekriegsfahrzeuge und zur Armirung der Küstenbatterien jetzt vorzugsweise in Anwendung kommen.

Bei dem Einflusse, den die Fortschritte in der Technik und den naturhistorischen Wissenschaften auf die Geschützkunst ausüben, ist es einleuchtend, daß ein fester Abschluß in den Geschützconstructionen nie erreicht werden kann, sondern immer neue Erfindungen und Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen zu erwarten sind. In dieser Beziehung verdient der schon in den ersten Zeiten nach Einführung der Feuergeschütze unternommene, damals mißlungene, in neuester Zeit aber durch den Besitzer einer schwedischen Geschützgießerei, v. Wahrendorff, wieder aufgenommene Versuch der Construction eines Geschützes, um dasselbe von Hinten zu laden, alle Beachtung. Die frühere Schwierigkeit, daß der hintere Verschluß keine genügende Festigkeit und Dauer erhalten konnte, erscheint bei dem Wahrendorff'schen Geschütze genügend beseitigt, wie mit demselben seitens der preußischen Artillerie bei Berlin vorgenommene Prüfungen dargethan haben. Es bietet aber dieser Modus des Ladens so bedeutende Vortheile dar, daß auf diesem Wege eine wesentliche Vervollkommnung der Geschütze erreichbar erscheint.

Auch die Erfahrungen, welche bei den vor Kurzem beendigten Kriegsoperationen in der Krim gemacht worden sind, dürften einen Einfluß auf die gegenwärtigen Geschützconstructionen ausüben. Die bei der Belagerung Sebastopols zuerst in Anwendung gekommenen und in den Berichten häufig erwähnten Lancastergeschütze sind für die Geschützkunst von besonderem Interesse. Der Erfindung dieser Geschützconstruction liegt die Absicht zum Grunde, dem Geschoß beim Passiren der Geschützseele eine Drehung um seine in der Schußlinie liegende Axe zu geben, wie dies bei der Büchsenkugel der Fall ist (s. Geschoss), und dadurch dieselben Vortheile in Bezug auf die Correctheit der Schüsse zu erzielen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Erfinder dem Geschoß statt der kugelförmigen eine ovale Gestalt und auch der Seele des Geschützes eine dem entsprechende Form gegeben. Die ganze Seele macht aber eine halbe Windung, sodaß der größere Durchmesser an der Mündung die entgegengesetzte Richtung von derjenigen erhält, die er am Boden hat [12]). Ob nun diese der Theorie nach richtig begründete Geschützconstruction sich auch in der praktischen Anwendung bewähren werde, bleibt zu erwarten.

12) Die Seele eines Lancastergeschützes ist daher einem Büchsenlaufe vergleichbar, der nur zwei Züge von einem halben Drall hat.

Digitized by Google

Eine Erwähnung verdient noch der im Anfange des 19. Jahrh. gemachte Versuch, Dampfgeschütze herzustellen. Der Verbesserer der Dampfmaschine, Watt, schlug ein solches zur Vertheidigung der Festungen im Jahre 1805 vor. Nach seinen Angaben sollte ein Dampfkessel auf ein lafettenähnliches Gestell gesetzt und mit einer Anzahl Flintenläufen, wie bei den früheren Orgelgeschützen, in Verbindung gebracht werden. General Chienod ließ im Jahre 1814 ein solches Geschütz zur Vertheidigung von Paris anfertigen; es ist aber nicht zur Anwendung gekommen. Im Jahre 1827 fand zu Greenwich ein Versuch statt, aus einer 6pfündigen Kanone mittels Anwendung der Dampfkraft Kugeln zu schießen; es geschahen 2520 Kugelschuß in 1¼ Minute. Im Jahre 1829 wurde ein ähnlicher Versuch zu Vincennes angestellt. Eine praktische Anwendung ist von den Dampfgeschützen niemals gemacht worden.

Nicht mehr zu den Geschützen gehörig, wol aber als deren Stellvertreter sind die sogenannten Erdmörser (s. Erdwürfe) zu betrachten, die in früheren Zeiten zur Anwendung kamen, und aus unter einem bestimmten Elevationswinkel in die Erde gegrabenen Löchern bestanden, aus denen man bei Belagerungen Steine in die feindlichen Werke warf.

In dieselbe Classe gehört auch die Savartine (s. d. Art.), von ihrem Erfinder, dem französischen Ingenieurhauptmann Savart, so genannt. Dieselbe besteht aus einer Art Fladdermine, mittels welcher ein Projectil von bedeutender Größe (eine mit Eisenstäben und Stricken stark befestigte, eine Sprengladung von 1500 Pf. Pulver enthaltende hölzerne Tonne) unter einem Winkel von 45° geworfen wird, um durch die Explosion des darin enthaltenen Pulvers ganze Werke oder Straßen eines belagerten Platzes zu zerstören. (*C. Baer.*)

GESCHÜTZFABRICATION. Um ein für die Geschützfabrication geeignetes Material wählen zu können, müssen die Anforderungen festgestellt werden, denen das Geschütz zu genügen hat. Als solche sind folgende anzuführen: 1) Das Geschützrohr muß der Gewalt der bei Entzündung der Pulverladung entstehenden Explosion mit Sicherheit widerstehen, also nicht zerspringen. 2) Die Wände der Geschützseele müssen einen solchen Grad der Härte besitzen, daß sie durch die Anschläge der Geschosse nicht zu starke Eindrücke erhalten. 3) Die Seele muß außerdem weder durch die Hitze, die durch wiederholte Pulverbrennungen entsteht, noch durch die chemischen Einwirkungen des Pulverrückstandes (namentlich durch das dabei sich bildende Schwefelkalium und eine Auflösung von schwefel- und kohlensaurem Kali) nicht zu leicht angreifbar sein. 4) Das Geschützrohr muß eine gewisse, mit dem Gewichte des Geschosses im Verhältniß stehende Schwere haben, weil bei einem zu leichten Geschützrohre der Rücklauf zu groß und die Einwirkung auf die Lafette eine zu nachtheilige sein würde 5) Außer den vorstehenden Anforderungen tritt endlich noch die Bedingung hinzu, daß das zu wählende Material nicht zu theuer sei.

Die vorstehenden Anforderungen führen uns auf ein Metall, als den unter allen bekannten Stoffen zur Geschützfabrication geeignetsten hin. Die elden Metalle sind, abgesehen von andern Gründen, schon wegen des Kostenpunktes von der Wahl ausgeschlossen; von den unedlen Metallen besitzen aber, mit Ausschluß des Eisens, sämmtlich eine zu große Ductilität, und würden daher der vorstehend sub 2 gemachten Anforderung nicht genügen. Auch der Gasausdehnung bei einer Explosion der Pulverladung wird ein Metall von zu großer Ductilität nicht genügend widerstehen können, und wenn auch ein aus solchen gefertigtes Geschützrohr durch die Expansionskraft des Pulvers nicht sogleich zersprengt wird, so geben doch die Wände der Seele dieser Einwirkung nach und es entsteht eine Ausbauchung des Geschützrohres, welche den Eintritt der Unbrauchbarkeit desselben zur Folge hat. Es bliebe demnach das Eisen unter den vorhandenen einfachen Metallen als das allein zur Geschützfabrication geeignete zu betrachten.

Das Eisen vereinigt auch wirklich alle diejenigen Eigenschaften, um den an ein Geschützmetall zu machenden Anforderungen zu entsprechen, und ist daher von je an vielfach zu diesem Zwecke benutzt worden. Es tritt dabei jedoch die allerdings sehr zu beachtende Erscheinung ein, daß zuweilen ein gußeisernes Geschütz, nachdem es eine gewisse Anzahl Schüsse scheinbar ganz unverändert ausgehalten hat, plötzlich zerspringt, und durch die mit großer Gewalt umher geschleuderten Stücke die Bedienungsmannschaften einer großen Lebensgefahr aussetzt. Das Eintreten dieser Erscheinung erfolgt bei einigen Geschützen nach einer geringeren, bei anderen nach einer bedeutend großen Anzahl geschehener Schüsse. Erklären läßt sich dieselbe nur aus einer der Stärke der Erschütterungen nicht genügenden Elasticität. Es unterliegt wol an sich keinem Zweifel, daß eine für bestimmte Erschütterungen nicht mehr ausreichende Elasticität, die also nach der Erschütterung die Lage der Theilchen nicht genau wieder herstellt, die ursprüngliche Cohäsion in dem Grade schwächen kann, daß sie nun von den gleichen Erschütterungen überwunden wird; folgender Fall aber dürfte unter andern auch einen factischen Beweis dafür liefern, daß die Elasticität wirklich einen wesentlichen Einfluß bei der Veränderung, welche in der Masse eiserner Geschütze beim Schießen vorgeht, ausübt. Bei einem mit einer längeren Reihe von Schüssen belegten gußeisernen Geschützrohre löste sich die vorher völlig unverletzte Traube nach 122 Schüssen mit ganz frischem Bruche ab, und erst nach 10 folgenden Schüssen zersprang das Rohr selbst.

Diese Unsicherheit in der Haltbarkeit eiserner Geschütze vermindert den Werth derselben wesentlich, und es ist daher um so wichtiger, daß außer dem Eisen noch ein zur Geschützfabrication geeignetes Material vorhanden ist. Ein solches findet sich zwar nicht in einem einfachen Metalle, wol aber in einer Legirung von Kupfer und Zinn, welche Verbindung mit dem Namen Bronze (Geschützmetall, Stückgut) belegt wird. Die bronzenen Geschütze haben bei einer richtigen Legirung vor den gußeisernen den sehr beachtungswerthen Vorzug, daß sie

Digitized by Google

dem oben erwähnten Zerspringen nicht ausgesetzt sind, dagegen stehen sie in Bezug auf die Dauerhaftigkeit den gußeisernen Geschützen bedeutend nach. Dieser gleichfalls sehr wichtige Vortheil und die größere Wohlfeilheit der eisernen Geschütze sind die Bestimmungsgründe, daß dieselben sich immer neben den bronzenen Geschützen erhalten haben.

Um sich die Vortheile des Eisens als Geschützmaterial theilhaft zu machen, und zugleich sich gegen die demselben beiwohnenden Nachtheile sicher zu stellen, lag der Gedanke sehr nahe, Geschützröhre aus Schmiedeeisen anzufertigen, und es ist wol kein Versuch in der Artillerie so oft unternommen worden, ohne zu einem genügend günstigen Resultate geführt zu haben, als das Schmieden eiserner Geschützröhre. In den ersten Zeiten der Geschützfabrication kannte man keine andere Anfertigungsart, als die damaligen Bombarden (s. Geschütz) aus schmiedeeisernen Stäben daubenartig zusammenzusetzen, die durch umgelegte eiserne Ringe zusammengehalten wurden; später erst schweißte man die Stäbe an einander. In jenen Zeiten, da man sich der Geschütze nur bediente, um Städte damit zu beschießen, also große Zielobjecte hatte, da das Pulver, aus unreinen Materialien bereitet, von schwächerer Wirkung war, und steinerne Kugeln, also leichtere Geschosse, zur Anwendung kamen, konnten so mangelhafte Geschütze den an sie zu machenden Anforderungen allenfalls genügen; doch zersprangen sie auch nicht selten. Im J. 1414 wurde der Herzog von Crossen von einer zersprungenden Donnerbüchse erschlagen, und von fünf großen Büchsen, mit welchen die Hussiten 1422 Carlstein beschossen, zersprang eine beim sechsten, eine andere beim siebenten und noch eine beim 32. Schusse. Dergleichen Fälle werden von den älteren Schriftstellern noch mehre mitgetheilt. Je höher die Ansprüche stiegen, die man im Laufe der Zeit an die Artillerie machte, je mangelhafter mußten diese Geschütze erscheinen, und schon in der Mitte das 15. Jahrh. ging man von der Fabrication der Geschütze aus Schmiedeisen ab, und fing an dieselben zu gießen; aber in allen Jahrhunderten kam man wieder auf das Schmieden eiserner Geschützröhren zurück. Im 16. und 17. Jahrh. versuchte man verschiedene neue Methoden der Fabrication, indem man die Geschützröhre theils massiv aus Luppen zusammenschmiedete, theils das Schmieden über den Kern aus Stäben und Ringen in Anwendung brachte. Ulrich erzählt in seiner Fortsetzung der Ars magna Artilleriae (1676), daß man in Oliva bei Danzig eine 3pfündige und eine 6pfündige Kanone wie einen Flintenlauf aus einer Platte über den Dorn geschmiedet habe, die durch vier umgelegte Ringe noch fester zusammengehalten wurden. Im Anfange des 17. Jahrh. machte man den Versuch, Geschütze aus geschmiedeten Eisenbändern zu winkeln und zusammenzuschweißen; später schlug man vor, die Eisenwickelungen statt des Schweißens mit Kupfer zu löthen. Auch in unserem Jahrhundert hat man sich in dieser Richtung der Geschützfabrication vielfach bemüht; aber die erlangten Resultate, obgleich sie günstiger ausfielen als die früher erreichten, konnten bisher noch immer den Anfoderungen, welche die Artillerie an die Leistungen eines Geschützes machen muß, nicht vollständig genügen, und die bis jetzt noch immer allgemein übliche Fabricationsmethode der Geschützröhren ist daher das Gießen derselben aus Bronze oder aus Eisen.

Das Gießen bronzener Geschützröhren geschieht gewöhnlich in folgender Art:

Um die zum Gusse nöthige Form herzustellen, wird zuvörderst ein Modell angefertigt, welches genau die Gestalt des zu gießenden Geschützrohres erhält, und deshalb auch die Gestalt genannt wird. Zu diesem Behufe legt man die Formspindel eine gerade Stange, welche an einem Ende dünner als am andern und einige Fuß länger als das zu gießende Geschützrohr ist, auf zwei Unterlagen, auf denen sie vermittels Kreuzhaspel umgedreht und mit Lunte oder Strohseilen fest umwickelt wird, bis sie ⅞ der für das Modell bestimmten Dicke erlangt hat. Dann wird Lehm aufgetragen, welcher vorher geseibt, geschlemmt und zur besseren Verbindung mit Pferdemist oder Kuhhaaren vermischt ist, und Formlehm genannt wird. An die Spindel wird zugleich das Formbret, ein Bret, dessen eine Kante nach den Umrissen des zu bildenden Modells ausgeschnitten, und der Dauer wegen mit Eisenblech beschlagen ist, angelegt. Bei dem Umdrehen der Spindel wird nun der Formlehm durch die Kante des Formbrets so gestaltet, wie man das Modell darzustellen beabsichtigt. Zur Beschleunigung des Trocknens der aufgetragenen Lehmlagen, wird unter der Formspindel ein starkes Kohlenfeuer unterhalten. Zuletzt wird noch eine Lage Zierlehm, welcher noch feiner und fetter als der Formlehm sein muß, aufgetragen, damit sich das Modell in allen Theilen aufs Schärfste ausdrückt. Zu gleicher Zeit wird bei Kanonen- und Haubitzmodellen am vorderen, bei Mörsermodellen am hinteren Ende ein Cylinder von 6—8 Kalibern Länge und von einem Durchmesser, den das Modell an diesem Ende hat, gebildet, wodurch beim Gusse der sogenannte verlorene Kopf entsteht. Derselbe ist erforderlich, um den Verlust an Volumen zu ersetzen, der beim Erkalten des Metalls entsteht, und um das flüssige Metall mehr zusammenzudrücken, damit dasjenige Metall, aus welchem das Geschütz selbst besteht, die gehörige Dichtigkeit erhält; denn der obere Theil des Gusses fällt immer schwammig aus, und würde zum Geschütz nicht brauchbar sein. Auf ähnliche Art wird das Modell der Traube über einer besonderen Formspindel gebildet. Dabei ist auf den vierkantigen Anguß (Vierkant) zu rücksichtigen, den die Traube seit 1729 erhält, und der dazu dient, um das Geschütz beim Bohren und Abdrehen besser einspannen zu können, nachher aber entfernt wird. Auch die Schildzapfen- und Henkelmodelle werden besonders, und zwar erstere von Holz, letztere von Wachs, angefertigt und mit eisernen Nägeln, die bis in die Lunteumwickelungen reichen, an das Geschützmodell befestigt. In letzteres werden an den Orten, wo die Theile des Geschützes anfangen und aufhören, schmale Einschnitte in den Lehm bis auf die Lunte gemacht und mit geschmolzenem Talg ausgefüllt. Endlich

Digitized by Google

wird das ganze Modell mit einer Schlichte von Milch, Bierhefen und reinem Kohlenstaube überzogen und getrocknet.

Demnächst wird über dem Modell die Form (die Bemantelung) gebildet. Zu dem Zwecke trägt man zuerst überall ⅞″ dick Ziegelmehl und dann 2—2½″ dick Formlehm auf. Nachdem der ganze Ueberzug gut getrocknet ist, werden auf denselben eiserne Schienen aufgelegt, die durch eben solche Bänder festgehalten werden und endlich wird das Ganze noch mit einer starken Lage von Formlehm umgeben. Um nun die Form frei zu erhalten, schlägt man die Formspindel behutsam heraus, entfernt die noch zurückgebliebene Lunte und dann den Lehm des Modells, welches durch die vorher erwähnten Einschnitte erleichtert wird. Die Wachshenkel werden herausgeschmolzen, die hölzernen Schildzapfen nach Innen hineingestoßen und die zu dem Zwecke in die Form gemachten Löcher wieder verschlossen. Zuletzt wird die Form (der Mantel), nachdem sie ganz gereinigt und mit einer Schlichte ausgestrichen ist, gebrannt, indem man sie auf einen hölzernen Rahmen (Schlitten) schräge stellt und ein starkes Kohlenfeuer darunter bringt.

Da bei diesem Modus des Formens das Modell jedesmal verloren geht, so bedient man sich auch einer anderen Art, bei welcher man ein Modell von Holz oder Metall benutzt, über welchem die Form von Lehm aus zwei Hälften gebildet wird.

Um sich die Arbeit des Bohrens der Geschütze zu erleichtern, goß man dieselben früher hohl (über den Kern), die hierzu benutzte eiserne Kernstange war mit Lehm umgeben, und wurde oben und unten in einem eisernen verzinnten Ringe gehalten, welcher mit drei gewundenen eisernen Stäben versehen war und das Grenzeisen genannt wurde. Das obere wurde im verlorenen Kopfe festgehalten, das untere befand sich 1 Kaliber über dem Zündloche, und wurde mit ausgebohrt bis auf die Stäbe, die im Metall stecken bleiben mußten und sich nie fest mit demselben verbanden, obgleich sie zur besseren Erreichung dieses Zweckes gewunden waren. Die teutschen Gießer hatten schon in den frühesten Zeiten eine Berühmtheit in der Geschützfabrication erreicht. Diese Kunst war um so wichtiger, weil die Geschütze damals nach dem Gusse, sowie die Glocken, von deren Fabrication man ausgegangen war, äußerlich nicht weiter bearbeitet wurden und doch mit vielen, oft sehr zierlichen Basreliefs geschmückt waren. Ihr Hauptmittel zur Erreichung der günstigen Ergebnisse scheint darin bestanden zu haben, daß sie die Formen und Kerne nicht, wie es die Gießer anderer Länder thaten, ausbrannten, sondern an der Sonne sehr allmälig trockneten, wozu sie oft drei Jahre bedurften. Sie erhielten dadurch zugleich ein dichteres Geschützmetall und eine gallenfreiere Seele.

Um einen gallenfreieren Guß zu erlangen, wendeten die Gebrüder Keller zu Ende des 17. Jahrh. das Steigrohr an, wodurch das flüssige Metall am Bodenstück in die Form trat und allmälig darin aufstieg. Diese Methode hat jedoch den gehegten Erwartungen nicht entsprochen; jedoch kommt sie noch bei größeren Mörsern, die über den Kern gegossen werden, zur Anwendung.

Durch die Verbesserungen, welche Maritz und Montalembert in der Geschützfabrication vornahmen, wurde seit 1744 daß Gießen über den Kern für Kanonen und Haubitzen ganz verdrängt; jedoch sah man sich genöthigt, das Massivgießen großer Mörser, welches seit 1748 in Frankreich ebenfalls versucht worden war, wieder aufzugeben und zur Anwendung eines wenn auch kleineren als des sonst üblichen Kernes zurückzukehren, theils weil die Mörser nicht so gut ausfielen, wie man es erwartet hatte, theils weil die Arbeits- und Gußkosten bei der bedeutenden Menge des auszubohrenden Metalls zu groß wurden.

Im J. 1793, als in Frankreich ein großer Bedarf an Geschützen eintrat und deren Beschaffung durch die Lehmformerei sehr aufgehalten wurde, versuchte man zuerst die bis dahin nur für den Munitionsguß benutzte Kastenformerei mittels des Formsandes auch auf den Bronzeguß anzuwenden. Diese Methode hat seitdem in vielen Gießereien, unter anderen seit 1813 in Rußland, Eingang gefunden und sich auch bei zweckmäßigem Verfahren sehr bewährt. Auch in Bezug auf Zeit und Kosten hat sich die Sandformerei viel vortheilhafter gezeigt, als die ältere in Lehm.

Der Gießofen zum Schmelzen des Metalls muß aus besonders feuerfesten Ziegeln bestehen. Der Herd ist von beiden Seiten nach der Mitte und auch von Hinten nach Vorn abhängend, wo sich das Gußloch (Abstichloch) befindet, welches mit einem kegelförmigen thönernen Zapfen, der nur nach Innen gestoßen werden kann, verschlossen ist. Das Feuer ist hinter dem Herde angebracht; durch den Luftzug wird die Flamme auf das Metall geleitet und dieses geschmolzen.

Im J. 1785 machte man in Frankreich den ersten Versuch, Flammöfen, wie sie kurz zuvor zum Umschmelzen des Eisens eingeführt worden waren, zum Bronzeguß anzuwenden; dieses Verfahren bewährte sich durch günstige Erfolge. In Oesterreich und einigen anderen teutschen Gießereien ist seitdem ein ähnlicher Ofen zum Bronzeguß eingeführt und wird zu diesem Zwecke mit Vortheil benutzt. Eiserne Geschütze werden in allen Ländern, mit Ausnahme Schwedens, aus dem Flammofen gegossen. Die schwedischen Hütten dagegen, denen zur Geschützfabrication vorzüglich geeignete Erze zu Gebote stehen, gießen auch noch jetzt die eisernen Geschütze unmittelbar aus dem Hohofen.

Die Formen werden in eine vor dem Abstichloche befindliche Grube, die Dammgrube, genau lothrecht und so tief eingesetzt, daß ihr oberer Rand um 3—6 Zoll tiefer als das Abstichloch des Ofens steht. Die Mörserformen werden mit der Mündung nach Unten gestellt, weshalb sie den verlorenen Kopf über dem Bodenstücke erhalten. Früher verdämmte man die Dammgrube mit Erde (daher der Name), und zwar wandte man große Sorgfalt darauf, die Erde recht gut zu trocknen und mit heißen metallenen Stampfen fest einzuschlagen. Dieses Verfahren ist jedoch sehr zeitrau-

Digitized by Google

bend und bei einem ununterbrochen fortgehenden Gießereibetriebe daher störend, und hat nur dann einen Zweck, wenn man die gegossenen Stücke so lange in der warmen Erde stehen läßt, bis sie vollkommen erkaltet sind. Da dies aber niemals geschieht, so wird diese Maßregel überflüssig, und man befestigt jetzt gewöhnlich die Formen durch Spreizen oder Querstangen in der Dammgrube. Von dem Abstichloche aus werden 6—7″ tiefe Rinnen, aus Ziegelsteinen oder Eisen gebildet und mit Lehm überzogen, nach jeder Form hingeführt. Da es von großer Wichtigkeit, namentlich beim Eisenguß, ist, daß das Metall so heiß als möglich in die Formen gelangt, so müssen diese dem Abstichloche so nahe als möglich gebracht und die Rinnen wenigstens eine Stunde vor dem Gusse mit Kohlen geheizt werden. Aus demselben Grunde ist es auch zweckmäßig, die Formen kurz nach dem Ausbrennen zum Gusse zu verwenden, damit sie beim Einströmen des Metalls noch warm sind; es ist eine bekannte Erfahrung, daß Eisen eine desto größere Elasticität erhält, in je heißere Formen es gegossen wird. In einigen Gießereien ist es daher üblich, kurz vor dem Gusse ein etwas anhaltendes Strohfeuer in der Dammgrube zu machen, um die Formen äußerlich zu heizen. Wenn das im Ofen befindliche Metall in gehörigen Fluß gekommen ist, wird der das Abstichloch verschließende Zapfen in den Ofen hineingestoßen. Das Loseisen, ein gekrümmtes, starkes, an einem hölzernen Stiele befindliches Eisen, mit welchem dies geschieht, hängt gewöhnlich an einer Kette und wird mit einem starken Schwunge gegen den Gießzapfen gestoßen. Das Loseisen, sowie alles sonst beim Gusse zu brauchende Eisen muß stark gewärmt und mit Lehm oder einem aus Bier und Asche bestehenden Brei bestrichen sein. Auf das fließende Metall wirft man Talgstücke, um das Oxydiren zu verhindern. Sobald eine Form gefüllt ist, wird die dahin führende Rinne mit einer eisernen Schaufel geschlossen und das Metall nach einer anderen Form hingeleitet. Das noch übrig bleibende Metall fließt in ein besonderes Loch und heißt der Wolf. Bei schweren Geschützen sind etwa 4 Minuten, bei leichten 1¼ Minute zum Füllen einer Form erforderlich. Die gegossenen Geschütze werden mit Kohlen bedeckt. In einer Lehmform bedarf das schwere Geschütz 5 Tage, das leichte 4 Tage zum Erkalten.

Die erste Arbeit an dem von der Form entblößten Geschütze ist das Abschneiden des verlorenen Kopfes. Dies geschieht am einfachsten durch eine an die Bohrmaschine angebrachte zirkelförmige Stahlscheibe von 2′ Durchmesser, deren Rand feilenartig eingehauen ist. Dreht man das Geschütz dabei um, so ist der verlorene Kopf in wenigen Stunden so tief eingeschnitten, daß er leicht mit einem starken Hammer abgeschlagen werden kann. Nachstdem wird das Geschütz gebohrt.

Das Bohren der Bronzegeschütze wurde schon im Beginne des 16. Jahrh. eingeführt und beschränkte sich anfänglich auf ein bloßes Ausschlichten der beim Gusse über den Kern noch rauh gebliebenen Seelenfläche. Der Kern wurde nach dem Erkalten des Geschützes noch in der Dammgrube mit einer Winde aus dem Geschütze gezogen. Demnächst legte man das Geschütz horizontal und setzte, nachdem der verlorene Kopf abgeschnitten war, einen Bohrkopf mit zwei Schneiden, der durch ein Trittrad bewegt wurde, an. Im J. 1589 war ein solches Bohrwerk in Ulm eingerichtet und neun Jahre später wurden schon vier verschiedene Bohrer und ein Bodenbohrer angewendet. Gegen Ende des 17. Jahrh. hatte man diese Bohrmaschinen vertical eingerichtet; das Geschütz sank in einem Schlitten auf den Bohrer herab, der durch Pferdekraft gedreht wurde. In vielen Gießereien zog man zur Drehung des Bohrers die Anwendung der Menschenkraft vor, um dadurch die Geschwindigkeit der Drehung des Bohres mit der Stärke des Schnittes in eine passendere Uebereinstimmung zu bringen. Die Bohrköpfe waren nunmehr für kleinere Kaliber vier-, für größere sechsschneidig; bei Wurfgeschützen wurde nur die Kammer ausgebohrt. Maritz, ein Genfer, soll 1713 in Frankreich das erste massive Geschütz gegossen und es mit einer verticalen Bohrmaschine ausgebohrt haben; derselbe erfand 1729 seine horizontale Bohrmaschine. Im J. 1756 verbreitete sich das neue Gießverfahren über Holland und Preußen; in letzterem wurde jedoch noch lange Zeit die verticale Bohrmaschine beibehalten. Gegenwärtig sind beinahe überall die Bohrmaschinen horizontale und mit rotirendem Geschütze. Diese Art des Bohrens hat entschiedene Vortheile. Mit den horizontalen Bohrmaschinen läßt sich nämlich zugleich mit dem Bohren das Abdrehen der Geschütze verbinden, wie dies auf vielen Bohrwerken auch wirklich geschieht; jedenfalls aber erspart man das Herausnehmen des Geschützes aus einer Maschine und das Einsetzen in eine andere. Wichtiger ist noch der Vorzug, daß bei dem neuen Verfahren die Axe der Bohrung und des äußeren Umfanges der Geschütze genau zusammenfallen. Der Vortheil, den die verticale Bohrmaschine bei eisernen Geschützen dadurch gewährt, daß die Bohrspähne von selbst herausfallen, tritt bei den bronzenen Geschützen weniger hervor, indem bei letzteren die Bohrspähne (Locken) sich in größerer Länge aufrollen und deren Herausschaffung sich bei beiden Bohrmethoden ziemlich gleich verhält. Aus diesem Grunde ist das Bohren der eisernen Geschütze leichter als das der bronzenen. Wenn sich Bohrspähne zwischen den Schneiden des Bohrers festsetzen, was sich durch einen eigenthümlichen rauhen Ton zu erkennen gibt, muß man sie sogleich fortschaffen, um im Falle dieses durch Hineinfahren mit einem Stabe nicht gelingt, den Bohrer herauszuziehen. Es ist zweckmäßig, die Bohrer nur zu verstählen, weil die ganz von Stahl gefertigten leicht brechen. Die Drehung des Geschützes beim Bohren darf nur langsam geschehen und nur 6—8 Umdrehungen in der Minute betragen, wenn die Arbeit genau ausfallen soll; das Ausbohren dauert im Ganzen bei kleineren Kalibern 14, bei großen 50, bei Wurfgeschützen 20—60 Stunden.

Man bohrt jetzt gewöhnlich mit drei Bohrern, dem Vor- oder Anstechbohrer, dem Bodenbohrer und dem Schlichtbohrer (auch Kaliberbohrer genannt)

Digitized by Google

Der erste Bohrer, vor welchem zuweilen noch ein Centrumbohrer das erste, wenige Zoll lange Loch macht, schneidet sogleich bis nahe auf das Kaliber die ganze Länge der Seele aus. Zu größeren Kalibern werden häufig noch ein, auch zwei Bohrer zwischen dem Vor- und dem Kaliberbohrer, die man Erweiterungsbohrer nennt, angewendet. Bei Haubitzen wird wegen der Kammern die Anwendung einer noch größeren Anzahl Bohrer erforderlich. Die Bohrstangen sind von Eisen geschmiedet und entweder viereckig oder rund, die letzteren verdienen den Vorzug. Sie sind bei horizontalen Bohrmaschinen auf Schlitten befestigt, welche durch Gewichte gegen das zu bohrende Geschütz gezogen werden.

Wenn das Abdrehen des Geschützes nicht gleichzeitig mit dem Ausbohren bewerkstelligt wird, so geschieht es nachher auf derselben Maschine; es wurde wahrscheinlich erst seit Erfindung der horizontalen Bohrmaschine eingeführt. Vor dem Abdrehen muß das Geschütz von dem etwa noch anhängenden Formsande ꝛc. befreit werden, was am zweckmäßigsten mit groben raspelartigen Feilen aus weißem harten Gußeisen ausgeführt wird.

In vielen Ländern wird das eiserne Geschütz gar nicht abgedreht, und bei guter Formerei kommt es allerdings so glatt aus dem Gusse, daß selbst die Schildzapfen keiner Nachhilfe bedürfen. Man ist dort der Ansicht, daß die unverletzte Gußrinde sowol die Haltbarkeit des Geschützes vergrößere, als auch dasselbe mehr vor Rost sichere; der letztere Vortheil ist jedenfalls begründet. Bei anderen Kriegsmächten hält man dagegen das Abdrehen der Geschütze aus dem Grunde für nöthig, weil unter der Gußrinde viele nachtheilig wirkende Gallen verborgen liegen könnten, die durch das Abdrehen entdeckt würden. Die Engländer, welche überhaupt von ihren eisernen Geschützen sehr eingenommen sind, drehen dieselben ab, und zwar so rasch, daß sie sich erhitzen. Man kühlt sie darnach mit Salzwasser ab, und glaubt, daß sie dadurch die größere Sicherstellung gegen den Rost wieder erhalten.

Nach dem Bohren und Abdrehen werden die Schildzapfen abgerundet. Früher bediente man sich zu dieser Arbeit der Feile; erst seit der französischen Revolution kommen dabei Maschinen zur Anwendung. Dieselben bestehen gewöhnlich aus einer Kluppe, in welche zwei bis vier Schneiden eingesetzt sind. Die Kluppe dreht sich um eine horizontale Axe und wird dabei zugleich vorwärts bewegt, am zweckmäßigsten über einen genauen Cylinder. Diese Bewegungen wurden früher mit der Hand ausgeführt; jetzt werden stärkere Kräfte dazu angewendet. Die gerade Fläche der Schildzapfen wird mit einer dem Bodenbohrer ähnlichen Schneide abgedreht.

Das Einbohren des Zündlochs geschieht auf verschiedene Weise, wobei jedoch der Bohrer immer die Gestalt des oben erwähnten Vorbohrers hat. Derselbe wird entweder von Oben eingesetzt, wobei während der Umdrehung ein Gewicht oder eine Schraube auf ihn wirkt, oder man wendet das Geschütz mit der oberen Seite nach Unten, setzt den Bohrer von Unten an und läßt nun entweder das Geschütz mit seinem Gewichte gegen den Bohrer wirken, oder man ertheilt dem letzteren einen Druck gegen das Geschütz. In früheren Zeiten wurde der Zündlochkanal in schräger Richtung von Hinten nach Vorn, gegenwärtig jedoch senkrecht so gebohrt, daß er an der Stelle der Seele, wo die Abrundung des Bodens anfängt, ausmündet. Bei eisernen Geschützen wird das Zündloch in das Eisen des Geschützes selbst gebohrt; ein in Bronze gebohrtes Zündloch würde aber zu schnell ausbrennen. Es wird daher in die bronzene Geschützröhre an der Stelle, wo das Zündloch seinen Platz finden soll, vorher ein kupferner Stollen eingesetzt. Diese Stollen wurden früher eingegossen, gegenwärtig aber werden sie mit großer Gewalt eingeschraubt. Sie bestehen aus geschmiedetem Kupfer, und da sie eine große Dichtigkeit haben müssen, so geschieht dieses Schmieden gewöhnlich unter Wasserhämmern, wobei sie nach jedesmaligem Hämmern gelinde angewärmt werden. Man hat es versucht, den Stollen schon vor dem Bohren oder nach dem Vorbohren in das Geschütz einzuschrauben, damit der innen vorstehende Theil des Stollens durch den Bohrer mit weggenommen würde. Dadurch wird jedoch der Bohrer sehr angegriffen, und es ist daher vortheilhafter, erst nach dem vollendeten Ausbohren des Geschützes den Kupferstollen einzuschrauben und den innerlich vorstehenden Theil mit der Geschützseele auszugleichen, was mit einem feilenartigen oder auch mit einem dem Schlichtbohrer ähnlichen Instrumente, dessen Schneide aber rechts und links greift und das daher abwechselnd rechts und links gedreht wird, leicht bewirkt werden kann.

Das gewöhnlich auf den Kopf des Geschützes aufzusetzende Korn wird aus einem daselbst eingeschraubten oder eingeschobenen Stück Metalle mit der Feile geformt. Auf dem höchsten Metalle der Bodenfriese wird der Visireinschnitt angebracht. Einen in die Verstärkung eingelassenen verschiebbaren und durch eine Druckschraube festzustellenden Aufsatz erhalten nur die Feldgeschütze. Gewöhnlich wird bei den bronzenen Geschützen auch die Bezeichnung des Orts und der Jahreszahl des Gusses, sowie des Gewichts und der Nummer des Geschützrohres auf der Verstärkung des Bodens angebracht.

Um sich von der erforderlichen Haltbarkeit der Geschütze zu überzeugen, hielt man es von den frühesten Zeiten her für nothwendig, dieselbe durch Probeschüsse (das sogenannte Beschießen der Geschütze) zu prüfen. Man glaubte, daß die Geschütze um so haltbarer seien, je größer die Ladung war, die sie bei der Probe bestanden hatten. Es wurden daher sämmtliche Geschütze einer viel stärkeren Schußprobe unterworfen, als die Ansprüche waren, denen sie beim wirklichen Gebrauche zu genügen hatten. Eine solche Probe ist aber für eiserne Geschütze nicht allein ungenügend, sondern nachtheilig. Viele Erfahrungen haben gezeigt, daß eiserne Geschütze, die beim Probiren eine bedeutend stärkere als die für sie bestimmte Gebrauchsladung ausgehalten hatten, nachher bei einer viel schwächeren Ladung sprangen. Diese Erscheinung

Digitized by Google

ist daraus erklärbar, daß auf die Haltbarkeit der eisernen Geschütze die Elasticität des Gußeisens von so großem Einflusse ist. Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß ein eisernes Geschütz die stärksten, für seinen Gebrauch vorkommenden Ladungen dauernd aushalten kann, wenn die dadurch entstehenden Erschütterungen noch innerhalb der Grenzen der ihm beiwohnenden Elasticität bleiben, daß es aber diesen und selbst schwächeren Anforderungen an seine Haltbarkeit nicht mehr genügt, wenn diese Elasticitätsgrenzen durch noch stärkere Ladungen überschritten werden. Daß solche Gewaltschußproben die Haltbarkeit der eisernen Geschütze verringern, liegt hiernach außer Zweifel und wird auch durch die Erfahrung bestätigt. Man hat daher jetzt die viel zweckmäßigere Methode zur Ermittelung der Haltbarkeit eiserner Geschütze angenommen, daß aus jeder Lieferung eine Anzahl (etwa 10 Proc.) ausgewählt und nur diese mit sehr starken Schußproben belegt werden. Das Verhalten dieser Controlgeschütze entscheidet über die Annahme oder Zurückweisung der ganzen Lieferung. Das stärkere Beschießen der Controlgeschütze wird auf verschiedene Art ausgeführt, indem man entweder bei unverändert bleibendem Geschoß die Ladung verstärkt, oder indem man immer dieselbe Ladung beibehält und das Geschoß erschwert. Die letztere Art dürfte die entschieden vorzuziehende sein. Das Geschütz ist in seiner Construction auf eine bestimmte Länge der Pulverladung berechnet; der Theil, wo die Ladung liegt, ist der stärkste am Geschütz, selbst das Bodenstück der Kanonen verjüngt sich schon etwas nach Vorn. Vergrößert man nun die Ladung, so rückt die Detonationswirkung nach immer schwächeren Theilen des Geschützrohres, und kommt der so häufig durch ungleiche Spannung beim Erstarren geschwächten Gegend der Schildzapfen näher. Die Kraft vermehrt sich dabei ungleichmäßig, da größere Mengen Pulver, zumal in mehren Kartuschen vertheilt, Zunahmen an Kraft erzeugen, die dem Gewichte der Ladung nicht mehr proportional entsprechen. Ein Versuch aber, der mit ungleich und unbestimmbar zunehmender Kraft und bei gleichzeitig ebenso abnehmendem Widerstande angestellt wird, kann schwerlich einen richtigen Schluß zulassen, und es ist daher eine natürliche Erscheinung, wenn sich bei solchen Versuchen oft unerklärliche Anomalien zeigen. Deshalb ist es sehr anzurathen, bei den Probeschüssen der Controlgeschütze immer nur die Schwere des Geschosses zu verstärken.

Die in Folge eines günstigen Ausfalles des Beschießens der Controlgeschütze anzunehmenden übrigen Geschütze der Lieferung werden nun noch sämmtlich einer, jedoch nur gelinden, die Anforderungen zum wirklichen Gebrauch nicht übersteigenden Schußprobe unterworfen. Diese Probe hat nur den Zweck, einzelne vorgekommene Gußfehler, die sich dem Auge entziehen, als Gallen, feine Risse ꝛc. aufzudecken, wozu wenige Schüsse hinreichen. Man pflegt nach diesem Beschießen die Wasserprobe folgen zu lassen, wobei man Wasser in die senkrecht aufgestellten Geschützröhre gießt, und dieses entweder nur durch seine Schwere eine Zeit lang wirken läßt, oder noch besondere Druckkräfte anwendet, um das Wasser stärker gegen die Seelenwände zu pressen. Die Controlgeschütze werden, auch wenn sie die Gewaltprobe ohne wahrnehmbare Beschädigung ausgehalten haben, jedesmal verworfen, d. h. sie werden im Falle der Annahme der ganzen Lieferung ebenfalls dem Lieferanten abgenommen, aber nicht zum ferneren wirklichen Gebrauche eingestellt, weil man mit allem Rechte die Ueberzeugung hat, daß ihre Haltbarkeit durch die Probe geschwächt worden ist.

Einen sehr beachtungswerthen Anhalt für die Beurtheilung der Haltbarkeit eiserner Geschütze gewährt die seit 1790 in Schweden von Gazeran eingeführte Probe mit den Bruchstangen (bei dem jedesmaligen Geschützgusse mitgegossene Stangen von 2″ im Geviert), welche jetzt auch in den Niederlanden und auf mehren teutschen Hütten angenommen ist. Wenn auch theoretisch sich ein bestimmtes Verhältniß zwischen der Wirkung einer Pulverexplosion und einer Gewichtslast nicht nachweisen läßt, so lehrt doch die Erfahrung, daß, wenn eine Bruchstange eine bestimmte Belastung trägt, ein gleichzeitig mitgegossenes Geschütz sich als haltbar bewährt, daß aber ein solches eine nur sehr geringe Haltbarkeit zeigt, wenn die zugehörige Bruchstange ein gewisses Minimum der Belastung nicht mehr aushält. Man wird daher die Anforderung an die Haltbarkeit der Bruchstange bis zu einem Grade steigern können, der ohne eine weitere Probe (mit Ausnahme derjenigen, welche zur Ermittelung specieller Gußfehler einzelner Geschütze dient) eine genügende Haltbarkeit des Geschützes voraussetzen läßt. Durch eine große Reihe in Schweden angestellter Versuche hat sich erwiesen, daß, wenn die Bruchstange, bei fehlerfreier Bruchfläche, unter oder nur 450 Pfund (preuß.) trägt, das zugehörige Geschütz entschieden unbrauchbar ist, und daß ein solches noch als sehr zweifelhaft betrachtet werden muß, wenn die Bruchstange nicht über 480 Pf. trägt. Da aber die Haltbarkeit der schwedischen Probestangen bei gutem Gußbetriebe bis zur Belastung von 900 Pf. geht, so kann man ein ziemlich hohes und daher eine genügende Sicherstellung gewährendes Minimum der Haltbarkeit festsetzen. Die schwedischen Hütten haben im J. 1811 sich selbst ein Minimum von 650 Pf. gestellt.

Die Hauptgarantie für die Güte der zu beschaffenden Geschütze liegt in einem nach richtigen Grundsätzen geregelten und mit sorgfältiger Aufmerksamkeit durchgeführten Betrieb des Gußverfahrens. Als in Bezug hierauf durch praktische Erfahrung und wissenschaftliche Ermittelung gewonnene und berücksichtigungswerthe Ergebnisse dürften hauptsächlich folgende zu betrachten sein:

Will man Geschütze aus dem Hohofen gießen, so ist ein günstiger Erfolg nur dann zu erwarten, wenn dazu geeignete Erze, d. h. solche, die bei einem noch nicht zu stark besetzten Ofengange ein sehr lichthalbirtes *)

*) Es gibt mehre Sorten Gußeisen, die ihrer inneren Structur und ihren Eigenschaften nach sehr verschieden sind. Sie werden ihrer Farbe nach weißes, halbirtes, graues und dunkel- oder schwarzgraues Eisen genannt (s. Gusseisen). Nur das halbirte Eisen eignet sich für den Geschützguß.

Digitized by Google

Eisen mit Sicherheit geben, vorhanden sind. Aber auch bei ganz günstigen Erzen erfodert der Hohofenbetrieb viele Vorsichtsmaßregeln. Als allgemeine Regel gilt, daß in den ersten drei Wochen nach dem ersten Abstiche kein Geschütz gegossen werden darf; denn so lange ist das Eisen noch zu grau; auch muß mit großer Sorgfalt darauf geachtet werden, daß der Ofengang stets in vollkommener Ordnung ist. In Schweden werden mehre Stunden vor dem Abstiche des Ofens Probestangen gegossen und durch Gewichte zerbrochen; theils das Gewicht, welches zum Zerbrechen erforderlich war, theils das Aussehen des Bruchs läßt mit Sicherheit auf den Grad der Brauchbarkeit des Eisens zum Geschützguß schließen. Trägt die Stange nicht mindestens 650 Pfund, und ist der Bruch nicht lichtgrau, feinadrig und sind die vier Ecken nur soweit weiß, daß eine graue, die vier Seiten tangirende Kreisfläche verbleibt, so läßt das Eisen nicht ein Geschütz von genügender Haltbarkeit erwarten. Das Eisen darf ferner sich nicht zu langsam im Ofen sammeln; mindestens 24 Stunden nach dem letzten Abstiche muß der Geschützguß erfolgen können. Die dazu bestimmten Erze müssen weniger geröstet und nicht so klein gepocht sein wie gewöhnlich, auch muß der Ofen immer scharf besetzt erhalten werden.

Was die Darstellung des Geschützeisens im Flammofen betrifft, so verursacht dieser Betrieb wegen des nochmaligen Schmelzens des Roheisens zwar doppelte Kosten, er bietet aber den wesentlichen Vortheil dar, daß es auf diese Weise möglich wird, auch für den Geschützguß weniger geeignete Erze mit günstigem Erfolge zu verwenden; dazu kommen noch die gleichfalls wichtigen Vortheile, daß es leichter ist, aus dem Flammofen ein beliebiges und zu allen Zeiten gleiches Eisen zu erhalten, als aus dem Hohofen, daß die Anlagekosten viel geringer sind und daß die Artillerie dadurch in den Stand gesetzt wird, sich in jeder ihrer Werkstätten selbst Geschütze zu gießen. Obgleich der Betrieb beim Flammofen leichter ist als beim Hohofen, so bedarf es doch für ersteren noch mehr eines geübten Auges als für letzteren.

Der Flammofen wird dazu benutzt, wenn der Betrieb im Gange ist, verlorene Köpfe, Stücke von eisernen Geschützen, überhaupt altes Eisen, selbst Stabeisen mit durchzuschmelzen. Es tritt daher auch hier eine Gattirung der zu verschmelzenden Eisensorten ein, die sich nach dem Grade des Kohlengehalts, welchen das neue Roheisen hat, richtet; denn es ist einleuchtend, daß man diesen durch Zusatz von bereits ein- oder zweimal umgeschmolzenen Eisen sehr vermindern kann. Ein Flammofen muß mindestens 50—60 Centner Eisen fassen; denn es bleibt immer ein Uebelstand, wenn man zum Gießen eines Geschützes von größerem Kaliber zwei Oefen anwenden muß, indem es sehr schwierig ist, zwei Oefen in einem gleichen Gange zu halten; ist dies aber nicht der Fall, so erhält man durch den gleichzeitigen Abstich beider ein ungleiches Eisen und daher ein Geschütz von nur mittelmäßiger Güte.

Die Beschaffenheit des zu verwendenden neuen Roheisens kann man schon ziemlich am Bruchaussehen beurtheilen; sicherer ist es allerdings, dasselbe zu probiren. In Frankreich und den Niederlanden geschieht dies, indem man von den zu prüfenden Gängen Stücke abschlägt, und von diesen aus dem Flammofen Bruchstangen und einen 8-Pfünder gießt, den man mit den stärksten Probeschüssen (bis zu 16 Pfund Ladung und 13 Kugeln) belegt.

Der Betrieb des Flammofens muß sich nach dem Grade der nöthig werdenden Entkohlung richten; bei zu starkem Zuge wird Coaks auf das Eisen geworfen, bei zu schwachem die Ladethüre geöffnet und das Eisen oft umgerührt, oder schon mehr entkohltes Eisen zugesetzt, um im ersteren Falle der zu starken Entkohlung entgegenzuwirken, im letzteren dagegen die zu geringe Entkohlung zu verstärken. Das Eisen muß beim Guß die höchst mögliche Temperatur haben, und das heißeste also das oben im Ofen befindliche, in das Bodenstück des zu gießenden Geschützes kommen. Man hat daher bei den neueren Flammöfen zwei Abstichlöcher über einander angebracht. Das obere wird zuerst abgestochen, und wenn das Eisen aus diesem zu fließen beinahe aufhört, sticht man das untere Loch ab, aus welchem dann das übrige Eisen abfließt. Das Eisen muß dabei sehr dünnflüssig sein, was sich schon durch die Farbe zu erkennen gibt, aus der alles Roth verschwunden sein muß, sodaß sie vollkommen weiß erscheint. Um eine solche Temperatur zu erreichen, sind gewöhnlich noch zwei Stunden, nachdem das Eisen völlig niedergeschmolzen war, erforderlich. Beim Gießen von Geschützen, aus denen nur mit schwächeren Ladungen geschossen wird, wie z. B. den Carronaden (s. Schiffsgeschütze) kann man sich zur Ersparniß an Kohlen und Abbrand (Metallverlust) mit einer etwas niedrigen Temperatur begnügen, also früher gießen.

Nicht mindere Schwierigkeiten als bei der Darstellung eines für die Geschützfabrication geeigneten Gußeisens bieten sich auch bei der Gewinnung des Materials für die bronzenen Geschütze dar.

Die unter dem Namen Bronze bekannte Legirung bestand in den ersten Zeiten der Geschützfabrication aus Kupfer, Zinn und Zink; letzteres kam durch einen Zusatz von Messing in die Bronze. Nach den Angaben von Ruscelli im Jahre 1568 war die Bronze aus 100 Theilen Kupfer, 10 Theilen Zinn und 8 Theilen Messing zusammengesetzt. Die jetzige Legirung von Kupfer und Zinn wurde zuerst seit dem Jahre 1748 angenommen. In Frankreich war 1824 für dieselbe das Verhältniß von 100 Theilen Kupfer zu 11 Theilen Zinn bestimmt worden, sie war indessen durchgehend zinnreicher, und schwankte zwischen 11,4 und 13,55 Zinngehalt. Diese Bronze ergab indessen keine günstigen Resultate; wogegen man aus der in andern Ländern, wie Preußen und Dänemark, üblichen Legirung von 100 Theilen Kupfer zu 10 Theilen Zinn den Anforderungen ganz entsprechende Geschütze erhielt.

Die Uebelstände, die sich bisher beim Bronzeguß gezeigt hatten, beruhten theils auf unrichtigen Legirungsverhältnissen, theils auf einer ungleichmäßigen Mengung

Digitized by Google

der Bestandtheile, die oft durch eine scheinbar freiwillige Absonderung hervorgebracht wurden. Es treten nämlich in dem röthlichen Metall oft weiße Flecke hervor, die mitunter die Größe von Bohnen erreichen. Wenn beim Gießen großer Mörser über den Kern in letzterem sich Risse befinden, so setzt sich in diese oft ein weißes Metall in großen Mengen ab. Wenn man bronzene Geschütze in stark wärmeleitende Formen gießt, so tritt das weiße Metall oft gewaltsam in die Höhe, wogegen sonst das Metall beim Erkalten sinkt. Auch in Folge längerer und stärkerer Erhitzungen der Geschützbronze feigert sich ein ähnliches Metall aus. Man hielt dieses Metall bisher allgemein für Zinn, neuere Analysen haben jedoch erwiesen, daß dasselbe eine chemische Verbindung von Kupfer und Zinn mit bedeutend überwiegendem Kupfergehalte ist. Diese bisher unrichtig mit dem Namen Zinnflecke bezeichneten Absonderungen sind immer sehr hart, und werden oft so bedeutend, daß die Bohrschneiden davon zerbrechen. Sie finden sich am häufigsten an Henkeln und Schildzapfen; ebenso bei großen Geschützen an der innersten Formschicht und im inneren und oberen Theile des Geschützes mehr als am äußeren und unteren; sie nehmen in dem Maße zu, als sich das Kaliber vergrößert.

Genauere in der neueren Zeit angestellte Versuche haben ergeben, daß Kupfer und Zinn nur in einem bestimmten Verhältnisse in eine chemische Verbindung treten. Gibt man von dem einen Metall mehr hinzu, als die vorhandene Menge des andern zu binden vermag, so mengt sich der Ueberschuß mechanisch mit der sich bildenden chemischen Verbindung. Diese chemische Verbindung besteht aus 1 Mischungsgewicht Zinn und 4 Mischungsgewicht Kupfer, was nach dem stöchiometrischen Verhältnisse des Zinns zum Kupfer in Procenten ausgedrückt: 31,3 Zinn zu 68,7 Kupfer gibt. Alle verschiedenen Legirungen, die bei den Bronzegeschützen in Anwendung kommen, sind daher mechanische Mengungen dieser chemischen Verbindung mit reinem Kupfer, deren wirkliche Zusammensetzung man aus dem Zinngehalte leicht ermitteln kann, wenn man denselben mit 3,13 multiplicirt und das Product von 100 abzieht. Das Product gibt dann die in der Mengung enthaltene Quantität chemischer Verbindung und der Rest von 100 die Menge unverbundenen Kupfers an. So besteht eine Bronze von 10 Proc. Zinngehalt in der Wirklichkeit aus 31,3 chemischer Verbindung und 68,7 reinem Kupfer, eine Bronze von 12 Proc. Zinn aus 38,3 chemischer Verbindung und 61,7 Kupfer.

Diese chemische Verbindung ist vom Kupfer und vom Zinn sehr verschieden; sie ist gelbweiß, sehr hart und spröde, bei schnellem Erkalten krystallinisch, bei langsamem feinkörnig. Ihr specifisches Gewicht beträgt 8,96, ist also größer als beim Kupfer und beim Zinn. Wenn die chemische Verbindung sich gleichmäßig und innig mit dem Kupfer mengt, so erhält das Gemenge das arithmetische Mittel der Eigenschaften von den darin enthaltenen Quantitäten der chemischen Verbindung und des Kupfers. Ist die Mengung zwar gleichmäßig, aber nicht innig, d. h. liegen beide Gemengtheile zwar überall in gleichen Mengen neben einander, aber nicht in ihre kleinsten Theile getheilt, so bilden die Eigenschaften des Ganzen nicht mehr das arithmetische Mittel von den Eigenschaften der Bestandtheile. Eine Bronze kann daher auch bei einer gleichen Menge darin enthaltenen Zinns mehr oder weniger ductil und halsbar sein, je mehr oder weniger innig die Mengung der chemischen Verbindung mit dem Kupfer ist.

Wenn man die Wirkung des Zinns bei seiner Verbindung mit dem Kupfer vermöge des stöchiometrischen Verhältnisses beider Metalle zu einander in Anschlag bringt, so ist es einleuchtend, daß auch ein nur um einige Procente abweichender Zinngehalt in der Bronze sehr wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Cohäsion und Härte derselben hervorbringen kann, und es werden manche bei den Bronzegeschützen vorkommende Erscheinungen hieraus erklärbar: enthält eine Geschützbronze 7 Proc. Zinn, so ist es aus 21,91 Proc. der chemischen Verbindung mit 78,19 Proc. Kupfer gemengt. Ein aus solcher Bronze bestehendes Geschützrohr wird wegen des so bedeutend überwiegenden Kupfergehaltes noch wenig Härte haben, daher beim Schießen Ausbauchungen erhalten und in Folge derselben endlich aufreißen; wogegen ein eigentliches Zerspringen nicht eintreten wird. Dies wird durch die Praxis bestätigt: Geschütze, die unter 7 Proc. Zinn enthielten, rissen bei der Probe auf, und Geschütze von 8 Proc. können durch die stärksten Ladungen nur zum allmäligen Aufreißen, nicht zum Zerspringen gebracht werden. Steigt der Zinngehalt und damit die Beimengung der chemischen Verbindung bedeutender, so nimmt die Ductilität der Bronze ab und die Härte zu. Ein Bronzegeschützrohr kann auf diese Weise einen solchen Grad der Sprödigkeit erhalten, daß bei einer die Cohäsion desselben überwiegenden Pulverkraft ein Zerspringen des Geschützes ohne vorhergegangene Ausbauchung eintritt.

Die kupferreicheren und daher ductileren Geschütze werden leichter ein Kugellager (eine Vertiefung an der Stelle, wo die Kugel liegt) erhalten, während Geschütze, bei denen die leicht schmelzbare, spröde chemische Verbindung überwiegend ist, leichter ausbrennen. In den teutschen Geschützen findet man gewöhnlich nur 8,5—9,5 Proc. Zinn, sie haben also 26,6—29,7 Proc. chemischer Verbindung. Bei den französischen sind aber statt der vorschriftsmäßigen 11 Proc. Zinn (34,4 chemische Verbindung) häufig die noch erlaubten 12 Proc. (37,56 Verbindung) vorhanden. Es wird hieraus erklärlich, weshalb die teutschen Geschütze bei zu starken Anforderungen eher aufreißen als springen und von leicht verbrennlichem Pulver weniger leiden als die französischen. Die letzteren widerstehen zwar besser den Kugelanschlägen, die teutschen Geschütze brennen dagegen weniger leicht aus und bleiben daher länger brauchbar.

Auch der Erkarrungsproceß ist auf die Beschaffenheit der Bronze von Einfluß; es ist wichtig, daß derselbe so gleichmäßig und langsam geschehe, als es irgend möglich ist, weil im entgegengesetzten Falle die oben er-

Digitized by Google

wähnten Ausscheidungen der in der Bronze enthaltenen chemischen Verbindung des Kupfers und Zinns vor sich gehen. Bei Bronzegeschützen, die in kalte, stark leitende Formen gegossen werden, steigt die weiße Verbindung mit nur sehr wenig Kupfer gemengt, aus diesem Grunde beim Erstarren oben aus der Form heraus.

Geschütze aus zusammengeschmolzenem Kupfer und Zinn scheinen ein weniger innig gemengtes Metall zu haben, als die aus bereits vorhandener Bronze umgegossenen; die ersteren sind gewöhnlich innerlich härter und äußerlich weicher als die letzteren. Man gießt daher in der Regel die Geschütze aus alter Bronze, deren Zinngehalt vorher ermittelt wird, um einen etwa noch erforderlichen Zusatz an Zinn hinzuzufügen. Auch bei dem Zusammenschmelzen neuer Metalle muß ein Ueberschuß an Zinn genommen werden, um beim Guß das richtige Verhältniß zu erreichen, weil das Zinn im Feuer stärker oxydirt als Kupfer, und zwar nimmt man denselben im Allgemeinen zu 6,2 Proc. an.

Bilden sich auf dem geschmolzenen Metalle viele Schlacken, raucht das Metall oder wirft es Blasen, so enthält es fremde Beimengungen und muß länger geheizt werden, wobei die Anwendung von kohlensaurem Natrum nützlich ist. Das flüssige Metall muß, besonders nach dem Hinzusetzen des Zinns und kurz vor dem Gusse, stark umgerührt werden, um eine recht innige Mengung zu erhalten. Man bedient sich dazu am besten Stangen von frischem Holze, die durch die Erhitzung Gase entwickeln und so ein Aufkochen des Metalls bewirken. Früher suchte man diesen Zweck durch die sogenannten Secretflüsse zu erreichen, die aus Salmiak, Salpeter, Zinnamalgam und Kohle bestanden, und mittels einer hohlen Stange in das Metallbad gebracht wurden.

Ebenso wie beim Eisen ist auch beim Bronzeguß eine möglichst hohe Temperatur erfoderlich, wodurch man eine viel innigere Mengung erhält und Gallen vermeidet; und da es auch hier auf ein recht langsames Erkalten wesentlich ankommt, so entspricht im Allgemeinen die Lehmform dem Bronzegusse besser als die Sandform.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß man auch versucht hat, eine Legirung von Bronze und Eisen als Geschützmaterial anzuwenden. Schon 1787 soll Heinsius in Sachsen mit einer Legirung von Kupfer, Eisen und Antimon oder Zink ziemlich glückliche Resultate erhalten haben. In den Jahren 1819 und 1823 wurden in Rußland mehre Versuche mit Legirungen von 100 Kupfer, 10 Zinn und 10—12 Eisen angestellt. Desgleichen in Frankreich im Jahre 1825. Die hierüber bekannt gewordenen Berichte sprechen sich über die bei diesen Versuchen erlangten Ergebnisse theils zum Nachtheil der geprüften Legirungen, theils aber auch sehr günstig aus. Letzteres ist namentlich bei den in Rußland angestellten Versuchen der Fall. Dennoch hat die Anwendung dieser Legirung zur Geschützfabrication bis jetzt noch keine weitere Verbreitung gefunden. (*C. Baer.*)

GESCHÜTZMETALL. Die ersten Nachrichten von gegossenen Geschützen finden wir aus dem Jahre 1220 bei den Arabern, denen die Kunst, aus einer Composition von Kupfer und Zinn Geräthe zu gießen, hinlänglich bekannt war. Diese Composition bestand aus 85—97 Kupfer und 15—3 Zinn, mit unbedeutenden Beimengungen von Zink und Blei; sie wird antike Bronze (Aes der Alten) genannt. In Teutschland wurden die ersten gegossenen Geschütze gegen Ende des 14. Jahrh. bekannt; sie kamen aus der berühmten Gießerei von Aarau in Augsburg, und wurden aus Kupferlegirungen hergestellt, im Gehalte von 90 Kupfer und 10 Zinn. Diese Composition ist auch jetzt noch die einzige, welche außer dem Gußeisen verwendet wird und die Namen Geschütz- oder Kanonenmetall, Kanpnengut, oder auch schlechthin Metall (im Gegensatze zu den eisernen Kanonen) führt. (Bronze de canons, gunmetal.) Zu Anfang des 15. Jahrh. erhielten diese Geschütze erst eine weitere Verbreitung, da das Springen derselben zu den Seltenheiten gehört, während die eisernen Geschütze dieser Gefahr sehr oft ausgesetzt sind.

Die ersten eisernen Kanonen bestanden aus Schmiedeeisen, welches in Stäben der Länge nach zusammengeschweißt oder auch mit Kupfer zusammengelöthet und dandartig mit eisernen Reifen umiegt wurde. Sie kamen zu einer Zeit in Anwendung, wo es nur schlechtes Pulver gab und selten gefeuert wurde. Aus Roheisen wurden erst 1547 in England, und 1667 auf dem Hüttenwerke zu Peiz im Brandenburgischen Geschütze gegossen, welche aber zum großen Theile nur als Marine- und Belagerungsgeschütz verwendet wurden und noch werden. Die bekannten ledernen Kanonen der Schweden aus dem 30jährigen Kriege waren von dünnem Gußeisen, mit Stricken umwunden, und diese mit Leder überzogen, aber sehr leicht und von geringer Dauer. Das häufige Springen der eisernen Geschütze hat dieselben aus dem Felddienste ganz verbannt. Die in Preußen angestellten Versuche in dem galvanoplastischen Institute von Hackwitz in Berlin, das gußeiserne Rohr galvanoplastisch mit Kupfer zu überdecken, um so das Springen zu verhüten, haben bis jetzt entscheidende Resultate nicht gegeben, vielmehr bethätigen die neueren Erfahrungen, daß Cohäsion, Zähigkeit, Härte, Elasticität und möglichst chemische Unangreifbarkeit diejenigen Eigenschaften sind, welche das Geschützmetall haben muß. Dieses läßt sich nur durch eine Composition, durch eine mechanische Mengung verschiedener Stoffe herstellen; zu diesen wendet man graues, am besten halbirtes Gußeisen an, und eine Mischung einer Legirung von Kupfer und Zinn mit Kupfer. Diese Composition führt den Namen Bronze. Geschütze aus dieser Composition bereitet, zeichnen sich zugleich durch so viel Härte und Zähigkeit aus, daß sie von der aus dem Geschütze ausfahrenden Kugel nicht abgeschliffen und durch die Explosion nicht zersprengt werden.

Das Kupfer wird durch den Zusatz von Zinn härter, klingender, sehr politurfähig und schmelzbarer, zugleich aber auch mehr oder weniger spröde. Die Sprödigkeit ist am größten, wenn das Zinn wenigstens den dritten Theil der Mischung ausmacht. Mit zunehmendem Kupfergehalte erhält die Legirung eine röthlichweiße,

Digitized by Google

gelbgraue oder röthlich gelbe Farbe, wird etwas geschmeidig und sehr fest. Bei der Composition zu Geschützen ist von größter Wichtigkeit, daß die Legirung frei von Stoffen ist, welche, wie bei dem Eisen der Phosphor, Arsenik und Schwefel, die Güte des Geschützes sehr wesentlich beeinträchtigen. Hierher gehört namentlich die Gegenwart des Bleis, durch welches die Mischung zu spröde und somit das Metall leicht zerspringbar wird. Der einigen Zinnsorten beiwohnende Arsenikgehalt beeinträchtigt ebenfalls die Güte der Mischung, allein dieser Bestandtheil geht, wie das Blei und der Schwefel, welcher dem Kupfer oft beigemischt ist, beim Einschmelzen des Metalls in die Schlacke (Abbrand) über. Zink und Eisen, so lange ihr procentischer Gehalt eine gewisse Grenze nicht überschreitet, üben einen nachtheiligen Einfluß auf die Haltbarkeit des Geschützes nicht aus.

Ueber die Mischung aus Kupfer und Zinn hat man in verschiedenen Stückgießereien abweichende Verhältnisse beobachtet, welche jedoch im Mittel auf 100 Theile Kupfer 10 Theile Zinn (in Frankreich 100 : 11) hinauslaufen. Beim Erkalten dieser Legirung scheidet sich oft eine zinnreichere Verbindung aus, welche etwa 22 Procent Zinn enthält und leichter schmelzbar ist als Kupfer, daher man sie durch langsames Erhitzen aus dem Kanonengute ausschmelzen kann. Sie ist zugleich sehr hart und führt auf die Ansicht, daß das Kanonengut Kupfer sei, worin diese Legirung fein vertheilt ist. Die Composition erhält durch sie die Härte, durch das Kupfer die Zähigkeit. Da durch die Ausscheidung dieser Verbindung leicht Höhlungen in den Geschütze entstehen, so gießt man das Rohr desselben um ein beträchtliches Stück länger als nöthig ist, damit durch den Druck desselben auf die unteren Schichten jede Undichtigkeit vernichtet wird. Diese Verlängerung des Geschützes heißt der verlorene Kopf, welcher von ⅓—¼ Länge desselben senkrecht aufgegossen, nachher aber abgeschnitten wird. Nach Sobrero führt man eine Analyse des Kanonenguts am einfachsten dadurch aus, daß man über Feilspähne desselben Chlor leitet und sie dabei erwärmt; das Zinn destillirt dann als Zinnchlorid ab, und Kupferchlorid bleibt zurück. (S. Berzelius Jahresber. XVIII. S. 194; Marchand, Journ. f. prakt. Chem. XVIII. S. 1.) Eine sichere Regel über die quantitative Beimengung des Zinns hat man bis jetzt nicht festgestellt, da alle zwischen den Grenzen von 9—11 Procent liegenden Zusammensetzungen sich wol vortrefflich, zuweilen aber auch als nicht lange haltbar bewährt haben, doch gehört das Springen solcher Geschütze immer zu den Seltenheiten. Die Mischung, Bereitung und Form des Pulvers hat auf die Dauer derselben einen wesentlichen Einfluß.

In früheren Zeiten, als man das Zinn rein abzuscheiden noch nicht vermochte, setzte man der Bronze noch Messing zu, ein Gebrauch, der sich bei den französischen Geschützen von großem Kaliber lange erhalten hat. Bekannt sind die bückeburgischen Geschütze aus dem Jahre 1775, welche aus 100 Kupfer, 25 Messing und 5 Zinn bestanden, und sich vortrefflich hielten. In Turin hatte man 1771 einen 32-Pfünder aus 100 Kupfer, 12 Zinn und 6 Messing, der sich sehr haltbar bewies.

Das Gewicht eines Kubikfußes Geschützmetall aus 100 Kupfer und 10—11 Zinn beträgt 466 Pfund.

In neuester Zeit haben die 1851 aus der Fabrik von Fr. Krupp bei Essen hervorgegangenen Kanonen aus Gußstahl allgemeine Aufmerksamkeit erregt. Das eigentliche Rohr dieser Geschütze ist massiv gegossen, dann geschmiedet und zuletzt ausgebohrt. Die verwendete rohe Masse bei einer 3pfündigen Kanone betrug das 2½—3fache Gewicht, welches das Geschütz nach seiner Vollendung, wo es 229 preuß. Pfund wog, hatte. Die Dimensionen sind viel geringer als die entsprechenden des bronzenen Geschützes: am Kopfe 0,7 Zoll, am Boden 1,2 Zoll stark, während das bronzene Geschütz von gleichem Kaliber resp. 1,2 und 2,4 Zoll stark ist. Der gußeiserne Mantel schließt sich nur an seinem vorderen Ende und hinten am Bodenstücke an den Umfang des Rohrs genau an, im übrigen Theile ist ringsum ein Zwischenraum von 0,07 Zoll gelassen, damit sich das Rohr beim Warmwerden ausdehnen kann, ohne einen Druck auf den Mantel auszuüben. Die von der preuß. Artillerie mit diesem neuen Geschütze angestellten Versuche ergaben, daß seine Haltbarkeit bei 15 Procent geringeren Anschaffungskosten wenigstens die 3—4fache der besten Bronzeröhren ist. Jedenfalls war bis jetzt kein Fabrikant in England oder Belgien ꝛc. im Stande, Gußstahl in solcher Härte bei solchen Dimensionen zu erreichen.

Literatur über Geschützmetall s. Duffaussay in Karsten's Archiv für Bergb. und Hüttenw. XI. S. 110. Ueber die Geschützgießerei in Toulouse: Ann. de mines III. ser. 1, 3. p. 231; ibid. p. 93. 259. Meyer in Erdmann's Journ. VII. S. 394. X. S. 365 und 429. XI. S. 41. XVIII. S. 1. Karsten in Schweiger's Journ. d. Chem. V. S. 387. Traité elementaire p. 111. Köchlin in den Verhandl. d. preuß. Gew.-Ver. 1828. S. 170. Dingler, Polytechn. Journ. 123. Bd. S. 191. (*C. Reinvaldt.*)

GESCHUR. Unter Geschur, Gekräte, Krätze, Krätzwerke begreift man bei dem Hüttenwesen die Ansätze im Schmelzraume. Es enthält alle Arten von Abfällen der Schmelzmanipulationen. Wird das Geschur verwachsen, dadurch von den leichten Erdarten, Schlacken und Kohlen geschieden, so wird dasselbe bei den Hütten als Waschwerkzeug benutzt und aufbereitet. (*C. Reinvaldt.*)

GESCHUR ist der Name einer Gegend im alten Syrien (2 Sam. 15, 8), dessen König Thalmai als der Vater einer Frau David's, der Maacha, angegeben wird, welche demselben den dritten Sohn Absalom geboren hat (2 Sam. 3, 3; 1 Chron. 3, 2), wohin dieser auch nach der Ermordung seines Bruders Ammon floh (2 Sam. 13, 37). Mit den Einwohnern dieses Geschur sind die 5 Mos. 3, 14; Jos. 12, 5; 13, 13; 1 Chron. 2, 23 genannten Geschurim wol unzweifelhaft identisch, obwol dieselben Jos. 13, 13 als mitten unter den Israeliten wohnend, aber ihrer Herrschaft nicht unterworfen, bezeichnet werden. Denn einestheils war die Grenze zwischen Syrien und dem Lande

Digitized by Google

der Israeliten nicht immer eine und dieselbe (vergl. 1 Kön. 20, 34; 22, 3; 2 Kön. 13, 25), und anderentheils finden wir auch dieses Geschur gleich jenem mit Maacha, freilich als Ländername, stets in enger Verbindung. Es wird aber dadurch die Lage Geschur's näher dahin bestimmt, daß es am Fuße des Hermon, nördlich von Batanäa und Argob zu suchen ist. Geschur ist zweitens der Name einer Gegend im Süden Palästina's, deren Bewohner Jos. 13, 2 in Verbindung mit den Philistern, 1 Sam. 27, 8 neben Girsitern (nach der Randlesart des Kri ist Gisriter zu sprechen) und Amalekitern erwähnt werden.

Bisher hat man allgemein den Namen Geschur durch Herbeiziehung des Arabischen, wo von dem entsprechenden Verbalstamme das Nomen Dschasr, auch Dschisr gesprochen, in der Bedeutung von Brücke vorkommt, so zu erklären versucht, daß darunter ein Volk zu verstehen sei, in dessen Gebiete Brücken zu finden waren. Für das nördliche Geschur glaubte man dann in dem noch von Burckhardt (I. S. 216. 512.) erwähnten am Orontes gelegenen festen Platze Dschisr Schughr einen Anhalt gefunden zu haben, der indessen wegen der von den Grenzen Palästina's fernen Lage dieses Castells sehr problematisch wird. Noch weniger läßt sich die Localität im Süden Palästina's mit dieser Etymologie in Vereinigung bringen, sodaß Michaelis das Gebiet der südlichen Geschurim bis zum Bache Aegyptens ausdehnen wollte, Geseniüs sich der Hypothese geneigt zeigte, dieselben hätten ihren Namen aus früheren Wohnsitzen mitgebracht. Neuerdings hat Hitzig in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 9. Bd. Heft IV. S. 747 die Geschurim zum Gegenstande einer ausführlicheren Abhandlung gemacht und ist dabei durch eine lange Reihe an sich höchst scharfsinniger Schlüsse zu folgenden Resultaten gelangt. Die Geschurim und die bei Herodot 5, 58 in Verbindung mit Kadmus erwähnten Γεργιταῖοι sind identisch, und ist das griechische γέργυρα ursprünglicher als das hebräische גשור. Das nächste Nachbarvolk der Geschurim sind beide Male die Chittim. Bei der Erklärung des Volksnamens ist von der beiden Worten gemeinsamen Bedeutung Damm, Erdwall auszugehen und auf die Thatsache Rücksicht zu nehmen, daß das Mittelmeer, nachdem es einst die Niederung im Westen vom Gebirge Ephraims und Juda's, den sumpfigen Wiesengrund Jamnia's, die Gegend von Ekron und Ramleh bedeckt hatte, sich allmälig zurückgezogen habe und daß die einzelnen Landstriche je nach ihrer größeren Erhebung allmälig vom Wasser frei geworden seien; daß man dann durch Erdaufschüttungen der Natur nachgeholfen und zwischen den einzeln stehenden Hügeln durch eigentliche Dämme Verbindung hergestellt habe. Hiervon ist Geschur und das benachbarte Chet (entstanden aus dem sanskritischen setu, zend. haêtu, ebenfalls = Brücke, Damm) benannt. Eine weitere Folge ist, daß die Gephyräer Arier sind, welche Urbevölkerung erst später von Semiten assimilirt wurde. Für diese Behauptung werden dann schließlich Beweise aus Eigennamen von Personen und Städten, welche in dieser Gegend heimisch sind, sowie aus dem noch erkennbaren Baustyle und religiösen Elementen beigebracht. Eine Kritik hätte der ringereichen Kette von Schlüssen im Einzelnen schrittweise nachzugehen, wofür hier nicht der Ort ist. (*Haarbrücker.*)

Geschwader, s. Escader.

GESCHWÄNZTE MENSCHEN (Homines caudati). Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten des menschlichen Baues, daß der letzte Abschnitt der Wirbelsäule hinter dem mit den Beckenknochen verbundenen Kreuzbeine nur aus vier rudimentären Wirbeln besteht, welche keine schwanzartige Hervorragung bilden, sondern ziemlich nach Einwärts gekehrt und dadurch versteckt sind, daß das stark entwickelte Gesäß nach Hinten hervorragt. Wenn man diesen Defect (denn das ist es im Vergleiche mit der großen Mehrzahl der Wirbelthiere) teleologisch erklären will, etwa dadurch, daß bei der naturgemäßen aufrechten Stellung des Menschen und bei seiner Bestimmung, in allen Zonen verbreitet zu sein, was doch ohne das Anlegen von Kleidern nicht wol ausführbar ist, ein vorragender Schwanz nur hinderlich gewesen sein würde, so ist nur zu bedenken, daß diese Gründe nicht wol auf ein Paar ebenfalls schwanzlose Affenarten Anwendung finden könnten. Allerdings gelangt man aber durch die Vergleichung des Skeletts in der ganzen Thierreihe zu dem Schlusse, daß die Reduction der Schwanzwirbelsäule als eine höhere Bildungsstufe gedeutet werden muß, und somit erscheint das natürliche Gefühl, welches wol bei allen cultivirten Völkern herrschend ist, daß das Hervortreten eines Schwanzes die menschliche Gestalt erniedrige, als ein wissenschaftlich begründetes. Eine sehr natürliche Consequenz ist es aber, wenn die Anhänger der früheren christlichen Kirche das Princip des Bösen und Verabscheuungswürdigen, den Teufel nämlich, zwar anthropomorphosirten, dabei aber neben andern Attributen als dem Stempel der Erniedrigung auch mit einem Schwanze ausstatteten.

Nun geschieht aber geschwänzter Menschen schon seit dem Alterthume Erwähnung, und nicht etwa blos von einzelnen geschwänzten Individuen, wozu etwa pathologische Auswüchse in der Gegend der Schwangknochen Veranlassung geben konnten, sondern von ganzen Völkerschaften (Gentes caudatae) ist die Rede, welche sich durch den Besitz eines mehr oder weniger hervorragenden Schwanzes auszeichnen sollten. So erwähnt schon Plinius (Lib. VII. Cap. 3) Menschen mit zottigen Schwänzen und von höchst bösartiger Natur, die in Indien leben sollen, und Ptolemäus und Pausanias wiederholen diese Angaben. Marco Polo meldete, daß in dem Reiche Lambry Menschen gefunden werden mit hundeähnlichen Schwänzen von der Länge einer ausgespannten Hand, die aber nicht in Städten zusammenwohnten, sondern auf Bergen sich aufhielten. Aeltere geographische Nachrichten gedenken auch eines ganzen Volks mit Schwänzen auf einer Insel Namaneq. In eigner Weise, als habe er sie selbst gesehen, spricht auch Benvenuto Cellini in einer Abhandlung (Ueber die Grund-

Digitized by Google

sätze, nach welchen man das Zeichnen erlernen soll) von geschwänzten Menschen. Bei Beschreibung des Skeletts sagt er nämlich: Am Ende (des Heiligbeins) ist der Schluß des Rückgrates, welcher als ein Schwänzchen erscheint, wie er es denn auch wirklich ist. Dieses Schwänzchen wendet sich in unseren warmen Gegenden nach Innen; aber in den kältesten Gegenden, weit hinten im Norden, wird es durch die Kälte nach Außen gezogen, und ich habe es vier Finger breit bei einer Menschenart gesehen, die sich Iberni nennen und als Monstra erscheinen. (Goethe's Werke. 1830. 35. Bd. S. 379.) Ferner sollten nach dem Berichte der Missionäre die auf der Insel Mandaro wohnenden wilden Maaghianen Schwänze von der Länge einer halben Spanne haben. (Voyage de Gemelle Cureri. [Par. 1719.] T. 5. p. 68. Allg. Historie der Reisen zu Wasser und zu Lande. 12. Bd. [Leipzig 1754.] S. 524.)

Es unterliegt wol keinem Zweifel, daß diesen Angaben, wenn nicht etwa hier und da ein bloßes Nachsprechen obwaltet, die Beobachtung kurzgeschwänzter Affen, also namentlich von Pavianen zu Grunde liegt, oder daß man sich etwa dadurch täuschen ließ, daß die von den Seefahrern besuchten Insulaner sich mit thierischen Fellen bekleidet hatten, an denen die Schwänze noch mit erhalten waren.

Aber auch der Reisende N. Matth. Köping beschrieb noch geschwänzte Menschen, die er auf Nukahiwa und andern Inseln der Südsee gesehen haben wollte, und die nichts Anderes waren als tättowirte Malayen. Diese Nachrichten übten denn auch einen solchen Einfluß, daß selbst Linné die Sache nicht unbeachtet ließ. In seinen Amoenitates academicae Vol. 6. p. 70 gedenkt er der geschwänzten Menschen unter der bezeichnenden Benennung Homo lucifer, und er gibt selbst eine Abbildung davon. Diese Abbildung ist ursprünglich aus Bernh. von Breydenbach (Reyß in das gelobte Land. [Mainz 1486.]) entnommen, wo die Figur aber ein Affe ist, welchen der Verfasser unter mehren erotischen Thieren im gelobten Lande sah. Geßner und nach diesem Aldrovandus ließen diese Figur für ihre zoologischen Werke copiren. Aus Aldrovandus entlehnte sie Linné, und aus diesem nahm sie dann wieder Martini in die teutsche Ausgabe von Buffon's Allg. Naturgeschichte. (Berlin 1774.) 6. Th. S. 44 auf. In jeder Copie aber wurde etwas von der Affenform verwischt und die Darstellung erschien immer menschenähnlicher. Linné nun führt im Systema naturae noch einen Homo troglodytes als besondere Menschenrace auf, und dabei gedenkt er in einer Anmerkung, gestützt auf die Autoritäten von Maupertuis, von Köping, von Bofkius (Beschreibung von Java S. 85) auch eines Homo caudatus hirsutus mit folgenden Worten: Incola orbis antarctici, nobis ignotus, ideoque utrum ad hominis aut simiae genus pertineat, non determino. Mirum quod ignem excitet, carnes asset, quamvis et crudas voret, testimonio peregrinantium.

Es sind diese Angaben allmälig auf ihren wahren Werth zurückgeführt worden, sodaß die geschwänzten Menschen aus der Naturgeschichte verschwanden. Indessen tauchte die Frage in der neuesten Zeit wiederum auf. Nach französischen Reisenden sollen im Innern Afrika's, südlich von Sudan, zwei eigenthümliche Menschenstämme vorkommen, einerseits ein Pygmäenvolk, dessen schon bei den Alten Erwähnung geschieht, andererseits eines Menschenstammes mit einem wahren Schwanze. S. *Ducouret*, Note sur la race des Ghilanés in Comptes rendus. 1849. T. 29. p. 213 und Note de deux voyageurs récemment revenus d'Afrique, MMss. Arnaud et Vayssières. 1b. p. 451. Ferner erschien ein besonderes Schriftchen von *Francis de Castelnau*: Renseignemens sur l'Afrique centrale et sur une nation d'hommes de queue qui s'y trouveroit. (Paris 1851.) Castelnau behauptet von den Niam-Niamé, einem Negerstamme südlich von Habessinien, die man hin und wieder auf den Messen in Berbera zu sehen bekommt, die Männer besäßen Schwänze, während die Weiber ganz normal gebildet wären. Auch diese Angaben haben durch den Reisenden Tremaux Aufklärung erhalten. Als sich dieser in Fazoglo über Sennaar hinaus befand, hörte er von benachbarten Völkerschaften reden, die man abwechselnd als „Menschen mit Schwänzen" und als „Menschen mit Fellen" bezeichnete. Dies klärte sich auf, als der Reisende in das Land der Gumuß, Gurum und Homersche kam: die männliche Bevölkerung geht hier nackt und befestigt nur ein dreieckiges Fell um die Hüften zur Bedeckung der hinteren Körpertheile, dessen Spitze einem herabhängenden Schwanze gleicht. Die Weiber tragen dieses Kleidungsstück nicht, welches auf die Bequemlichkeit beim Sitzen berechnet zu sein scheint. Diese Völkerschaften hält daher Tremaux für die oben genannten Niam-Niamé.

Der nämliche Ducouret hat ferner in der France médicale, Sept. 1854, einen Mann abgebildet, den er in Mekka gezeichnet haben will, mit einem schwanzähnlichen Anhängsel versehen. Als diese Abbildung am 16. Febr. 1855 der geographischen Gesellschaft in Paris vorgelegt wurde, erklärte aber Geoffroy St. Hilaire sogleich, daß dieser angebliche Schwanz nach der Abbildung nicht als eine Fortsetzung der Wirbelsäule erscheine, sondern mit einem höher liegenden Wirbel zusammenhänge. (Bulletin de la Soc. de Géographie. [Avr. 1855.] und Ausland 1855 Nr. 23.) (*F. W. Theile.*)

GESCHWINDIGKEIT (Mechanik), nennt man den Raum, den ein Punkt mit gleichförmiger Bewegung in einer bestimmten Zeit durchläuft, wobei zur Zeiteinheit gewöhnlich eine Secunde (mittlerer Sonnenzeit) angenommen wird. Sei S der durchlaufene Raum, t die Anzahl Secunden, die der Punkt gebraucht hat, den Raum S mit der Geschwindigkeit c, sobald gleichförmige Bewegung stattgefunden, zu durchlaufen; so hat man

$$\text{I.} \qquad S = c.t,$$

welcher Ausdruck nur in rein mathematischem Sinne gilt, d. h. wo Reibung, Widerstand der Luft u. s. w. unbe-

Digitized by Google

rücksichtigt bleiben. Aus 1. folgt übrigens die Geschwindigkeit

$$2. \qquad c = \frac{S}{t}.$$

Was nun die Geschwindigkeit bei ungleichförmiger Bewegung betrifft, so wird in der Lehre der allgemeinen Bewegungsgesetze zunächst nur die Geschwindigkeit bei stetig gleichförmig-beschleunigter und stetig gleichförmig-verzögerter Bewegung in Betracht gezogen. Hierüber ist bereits im Artikel Bewegung das Wichtigste vorgetragen, aber nur in größter Allgemeinheit und Kürze, weshalb wir hier die nöthigsten Ergänzungen und Nachträge geben wollen.

Für die Theorie der stetig gleichförmig-beschleunigten Bewegung hat man die beiden Hauptgleichungen

$$3. \qquad S = gt^2 \text{ und } V = 2gt,$$

wo S wie oben den in der Zeit t zurückgelegten Weg und g den in der ersten Zeiteinheit von dem sich bewegenden Punkte zurückgelegten Weg bezeichnet, V aber die am Ende der Zeit t erlangte Geschwindigkeit. Aus den beiden Hauptformeln 3. ergeben sich dann ohne Weiteres die Gleichungen:

$$4. \qquad S = gt^2 = \frac{V^2}{4g} = \tfrac{1}{4}Vt;$$

$$5. \qquad V = 2gt = 2\sqrt{gS} = \frac{2S}{t};$$

$$6. \qquad g = \frac{S}{t^2} = \frac{V}{2t} = \frac{V^2}{4S};$$

$$7. \qquad t = \sqrt{\frac{S}{g}} = \frac{2S}{V} = \frac{V}{2g}.$$

Es werde jetzt angenommen, daß einem Punkte, auf den eine gleichförmig-beschleunigende Kraft wirkt, am Anfange seiner Bewegung durch eine momentan wirkende Kraft außerdem noch eine sogenannte Anfangsgeschwindigkeit c entweder nach der nämlichen Richtung, nach der die beschleunigende Kraft wirkt, oder nach der entgegengesetzten Richtung hin ertheilt worden sei. Es werde ferner die am Ende der Zeit t erlangte Geschwindigkeit (negativ berechtet, weil ihre Richtung der Richtung der Geschwindkeit c direct entgegengesetzt ist) durch V, sowie durch S die Entfernung des sich bewegenden Punktes am Ende der Zeit t vom Anfangspunkte der Bewegung bezeichnet, indem diese Entfernung als positiv oder negativ betrachtet wird, je nachdem sie vom Anfangspunkte der Bewegung an nach der nämlichen Richtung wie die Geschwindigkeit c oder nach der entgegengesetzten Richtung hin liegt. Es wird sich dann, wie in den Lehrbüchern der Mechanik hinsichtlich des Beweises nachgesehen werden kann, ergeben, daß in größter Allgemeinheit die Gleichungen gelten:

$$8. \qquad V = c \pm 2gt;$$

$$9. \qquad S = ct \pm gt^2 = (c \pm gt)t,$$

wo die obern oder untern Zeichen gelten, je nachdem die momentan wirkende Kraft nach derselben Richtung, wie die beschleunigende Kraft, oder nach der entgegengesetzten Richtung hin wirkt. Die Größe einer Kraft läßt sich blos nach den von ihr erzeugten Wirkungen bestimmen; man setzt folglich sowol momentan wirkende Kräfte, als auch gleichförmig-beschleunigende Kräfte den von ihnen in gleichen Zeiten hervorgebrachten Geschwindigkeiten proportional, indem man sich diese Kräfte als auf bloße Punkte wirkend denkt. Wird nun als Krafteinheit eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft angenommen, die in der ersten Zeiteinheit eine der zum Grunde gelegten Längeneinheit gleiche Geschwindigkeit erzeugt, so heißt dann die Größe 2g das Maß der beschleunigenden Kraft.

Ein sehr wichtiger, bei den Gesetzen des Falles vorkommender Satz ist nachstehender: Wenn ein Punkt sich so bewegt, daß sich die Quadrate der Zeiten wie die in ihnen zurückgelegten Wege verhalten, so ist die Bewegung eine stetig gleichförmig-beschleunigte Bewegung, und folglich die den Punkt in Bewegung setzende Kraft eine stetig gleichförmige, beschleunigende Kraft. Um diesen Satz zu beweisen, seien S, S′ resp. die in den Zeiten t, t′ beschriebenen Wege, so hat man nach der Voraussetzung die Proportion

$$10. \qquad S : S' = t^2 : t'^2.$$

Sei ferner g der in der ersten Zeiteinheit zurückgelegte Weg, so kann man in der Proportion 10. gleichzeitig $t' = 1$, $S' = g$ setzen, wodurch

$$11. \qquad S : g = t^2 : 1,$$

d. h. $S = gt^2$ erhalten wird. Wachsen nun t, S resp. gleichzeitig um Δt, ΔS, so kommt

$$S + \Delta S = g(t + \Delta t)^2,$$

woraus folgt

$$12. \qquad \frac{\Delta S}{\Delta t} = 2gt + g \,.\, \Delta t.$$

Sei jetzt V die Geschwindigkeit des sich bewegenden Punktes am Ende der Zeit t, so ist nach den Sätzen von der gleichförmigen Bewegung V offenbar die Grenze, der sich $\frac{\Delta S}{\Delta t}$ stets mehr und mehr und bis zu jedem beliebigen Grade nähert, sobald sich Δt immer mehr und mehr und bis zu jedem beliebigen Grade der Null nähert. Gedachte Grenze ist nun aber $2gt$, daher $V = 2gt$. Bezeichnen also V_1, V_2, V_3 u. s. w. die am Ende der Zeiten t, 2t, 3t, u. s. w. erlangten Geschwindigkeiten, so hat man nach dem Vorhergehenden (s. 3.)

$$13. \qquad V = 2gt$$

$$13.* \qquad V_1 = 4gt = V + V,$$

$$13.** \qquad V_2 = 6gt = V_1 + V$$

$$13.*** \qquad V_3 = 8gt = V_2 + V$$

u. s. w.

Hieraus ergibt sich nun, daß die Geschwindigkeit in gleichen Zeiten, wie klein auch diese letztern sein mögen, fortwährend ungleich viel zunimmt, und daß folglich der obige Satz völlig richtig ist. Die vorstehenden, den Fall

Digitized by Google

der Körper betreffenden Gesetze werden in Worten auch auf folgende Weise ausgedrückt: 1) die am Ende der einzelnen Zeiteinheiten erlangten Geschwindigkeiten verhalten sich zu einander wie die ganzen Zahlen 1, 2, 3, 4 u. s. w.; 2) die während der einzelnen auf einander folgenden Zeiteinheiten zurückgelegten Wege verhalten sich zu einander wie die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7 u. s. w. Denn nach den Gleichungen 3. ergibt sich für $t = 1, 2, 3, 4$ u. s. w. resp.

$$S = 1.g,\ 4.g,\ 9.g,\ 16.g \ldots\ldots$$
$$V = 1.2g,\ 2.2g,\ 3.2g,\ 4.2g \ldots\ldots$$

Mithin sind die in den einzelnen auf einander folgenden Zeiteinheiten, d. h. die in der 1., 2., 3., 4. ..... Zeiteinheit zurückgelegten Wege der Reihe nach offenbar:

$$\begin{aligned} g &= 1.g \\ 4g - g &= 3.g \\ 9g - 4g &= 5.g \\ 16g - 9g &= 7.g \end{aligned}$$

u. s. w.,

welche Gleichungen also die Richtigkeit des obigen Ausdrucks der beiden Hauptgesetze des Falles der Körper unmittelbar nachweisen.

Die Geschwindigkeit ist in der Ballistik oder Lehre von der Wurfbewegung ebenfalls ein wichtiges, zu berücksichtigendes Element. Bezeichnet α den Elevationswinkel, W die Weite des Wurfes, H die Höhe desselben, c die Geschwindigkeit, welche die Kraft (z. B. die Kraft des explodirenden Pulvers) dem in Rede stehenden schweren Punkte (für den man sich den Schwerpunkt eines jeden schweren Körpers gesetzt denken kann) ertheilt, bezeichnet ferner $2g$ die bekannte Größe (s. oben); so hat man bekanntlich die ballistischen Gleichungen:

14. $$W = \frac{c^2 . \sin 2\alpha}{2g}$$

15. $$H = \frac{c^2 . \sin^2 \alpha}{4g},$$

aus denen dann sofort

16. $$c = \sqrt{\frac{2gW}{\sin 2\alpha}}$$

17. $$c = \frac{2}{\sin \alpha}\sqrt{Hg}$$

sich ergibt.

Noch gibt es zwei in jeder Beziehung höchst wichtige Sätze, die in der Lehre vom Falle schwerer Körper auf krummen Linien in Betracht kommen und bewiesen werden; nämlich:

1) Wenn AB eine stetig gekrümmte Linie, die Gerade AC senkrecht und die Gerade CB horizontal ist, so erlangt ein schwerer Punkt durch seinen Fall

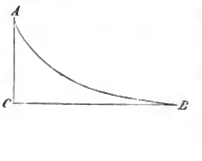

auf der Curve AB stets im Punkte B die nämliche Geschwindigkeit, die er, fiele er in der Senkrechten AC frei herab, im Punkte C erlangen würde;

2) wenn AB und BC zwei einander congruente und gegen die, durch B gezogene, horizontale Gerade DE gleich liegenden Theile einer stetig gekrümmten Linie ABC sind; so strigt, wenn ein schwerer Punkt in einer gewissen Zeit auf der Curve ABC von A bis zum Punkte B herabgefallen ist, dieser schwere Punkt in der nämlichen Zeit auf der Curve ABC von B bis zum Punkte C herauf; nun fällt er in derselben Zeit wieder von C bis B herab und steigt alsdann in der nämlichen Zeit von B bis A, sodaß der schwere Punkt diese oscillirende Bewegung überhaupt immer auf die nämliche Weise ins Unendliche fortsetzt, sobald nicht etwa andere Kräfte entgegenwirken. Fände Letzteres oder Reibung, Widerstand der Luft u. s. w. statt, so würde der schwere Punkt natürlich nach längerer oder kürzerer Zeit aufhören zu oscilliren.

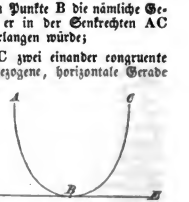

In der Lehre von der gleichförmigen Bewegung im Kreise und von der Schwungkraft in demselben kommt die Geschwindigkeit ebenfalls mit in Betracht. — Wenn ein Punkt sich auf dem Umfange p eines Kreises, dessen Halbmesser r ist, gleichförmig bewegt und T die Zeit eines ganzen Umlaufs desselben auf dem Umfange p bezeichnet, so muß in jedem Punkte von p auf den sich bewegenden Punkt eine nach dem Centrum des Kreises gerichtete Kraft von solcher Intensität wirken, daß dieselbe, als eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft nach einer gewissen Richtung hin auf einen Punkt wirkend gedacht, diesen letztern Punkt in der Zeit T durch den Weg $\frac{p^2}{2r}$ treiben würde. Sei nun k der Weg, durch den die in Rede stehende stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft den Punkt, auf den sie nach einer gewissen Richtung hin wirkt, in der Zeiteinheit treibt; so hat man

$$kT^2 = \frac{p^2}{2r}$$

oder, weil $p = 2r\pi$ ist, auch

18. $$k = \frac{2r\pi^2}{T^2}.$$

Ist aber V die Geschwindigkeit des auf dem Kreisumfange p sich gleichförmig bewegenden Punktes, so hat man $p = VT$, also nach dem Vorhergehenden

19. $$k = \frac{V^2}{2r}.$$

Sei nun F die Intensität der Kraft, die den auf p sich gleichförmig bewegenden Punkt in jedem Punkte seiner Bahn mit gleicher Stärke nach dem Kreiscentrum hin

Digitized by Google

treibt; so hat man, weil nach dem Obigen $F = 2k$ ist, nach dem Vorhergehenden (f. 18.)

$$F = \frac{p^2}{rT^2} = \frac{4r\pi^2}{T^2},$$

20. d. h. $F = \frac{V^2}{r}$ und folglich

21. $V = \sqrt{Fr}$,

wo, wie immer, eine stetig gleichförmig-beschleunigende Kraft, die in der ersten Zeiteinheit eine der zum Grunde gelegten Längeneinheit gleiche Geschwindigkeit erzeugt, die Krafteinheit ist. Bekanntlich heißt F die Fliehoder Schwungkraft, auch die Centrifugalkraft im Kreise.

Was ferner die Betrachtung der Geschwindigkeit in der Lehre von der Centralbewegung und von den Centralkräften im Allgemeinen betrifft, so wird hierüber in den diesen Gegenstand behandelnden astronomischen Artikeln besonders gehandelt.

Wir haben nun noch die Gesetze des Stoßes unelastischer und elastischer Körper, bei denen gleichfalls die Geschwindigkeit mit in Rechnung kommt, kurz zu berücksichtigen.

A. Unelastische Körper. Es mögen sich zwei Körper m und m_1, d. h. ihre Massen, mit den resp. Geschwindigkeiten v und v_1 nach einer und der nämlichen, mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtung bewegen; so wirkt, die beiden Körper im Augenblicke des Stoßes in momentaner Ruhe gedacht, auf die Masse $m + m_1$ nach der gemeinschaftlichen Richtung der beiden Kräfte mv und m_1v_1 hin offenbar die Kraft $mv + m_1v_1$, und wird dann die als einem einzigen Körper sich gedachte Masse $m + m_1$ nach derselben Richtung hin mit einer gewissen Geschwindigkeit V in Bewegung setzen. Man hat dann bekanntlich

22. $V = \frac{mv + m_1v_1}{m + m_1}$.

Wenn aber m und m_1 sich mit den Geschwindigkeiten v und v_1 nach einander direct entgegengesetzten, jedoch mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtungen bewegen, so hat man statt 22. jetzt

23. $V = \frac{m_1v_1 - mv}{m + m_1}$.

Erhalten aber v und v_1 gleiche oder ungleiche Vorzeichen, je nachdem m und m_1 sich nach einer und der nämlichen mit ihrer gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtung, oder nach einander direct entgegengesetzten übrigens mit der gemeinschaftlichen Centrallinie zusammenfallenden Richtungen bewegen, so gilt dennoch die erstere Gleichung 22., wie man leicht finden wird, offenbar in größter Allgemeinheit, d. h. es ist ganz allgemein

24. $V = \frac{mv + m_1v_1}{m + m_1}$,

wo nun auch durch das Vorzeichen, welches hier V erhält, die Gegend bestimmt wird, nach welcher hin die Bewegung des Körpers $m + m_1$ gerichtet ist. Mit Hilfe der Gleichung, in der m und m_1 auch die Gewichte der beiden Körper bezeichnen können, lassen sich sämmtliche, den centralen Stoß unelastischer Körper betreffende Aufgaben sehr leicht auflösen.

Für den schiefen Stoß seien v und v_1 stets als positiv betrachtet, M und M_1 die Mittelpunkte der sich bewegenden Körper m und m_1, ferner A der Berührungspunkt beider letztern, sodaß die drei Punkte A, M, M_1 bekanntlich in einer einzigen Geraden AB liegen; endlich sei Winkel $NMB = \varphi$ der Winkel, den die von M ausgehende Richtung MN der Bewegung von m mit MM einschließt, und Winkel $N'M_1B = \varphi'$ der Winkel, welchen die von M_1 ausgehende Richtung M_1N' der Bewegung von m_1 mit M_1B einschließt. Alsdann sind offenbar in größter Allgemeinheit $v\cos\varphi$, $v\sin\varphi$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v und ebenso $v_1\sin\varphi'$, $v_1\cos\varphi'$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v_1. Folglich empfängt m sowol als m_1 nach dem Stoße in der durch M und M_1 gehenden Geraden AB die Geschwindigkeit

$$\frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{m + m_1}.$$

Wird nun für m diese Geschwindigkeit mit der Geschwindigkeit $v\sin\varphi$ in die Geschwindigkeit V zusammengesetzt, so ist, wenn ψ den, von der Richtung dieser Geschwindigkeit mit der Geraden AB gebildeten, Winkel bezeichnet, alsdann:

25. $V = \sqrt{\left\{v^2\sin^2\varphi + \left(\frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{m + m_1}\right)^2\right\}}$

und

26. $\sin\psi = \frac{v\sin\varphi}{V}$, $\cos\psi = \frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{(m + m_1)V}$,

27. folglich $\operatorname{tg}\psi = \frac{(m + m_1)v\sin\varphi}{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}$.

Wird auf gleiche Weise für m_1 verfahren und ganz analoge Bezeichnung gebraucht, so ist:

25.* $V_1 = \sqrt{\left\{v_1^2\sin^2\varphi' + \left(\frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{m + m_1}\right)^2\right\}}$

und

26.* $\sin\psi_1 = \frac{v_1\sin\varphi'}{V_1}$, $\cos\psi_1 = \frac{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}{(m + m_1)V_1}$,

27.* folglich $\operatorname{tg}\psi_1 = \frac{(m + m_1)v_1\sin\varphi'}{mv\cos\varphi + m_1v_1\cos\varphi'}$.

Man berechne also zuerst nach 27. und 27.* die Winkel ψ und ψ_1, und hierauf nach den aus 26. und 26.* sich ergebenden Ausdrücken

Digitized by Google

28. $$V = \frac{v \sin \varphi}{\sin \varphi}, \quad V_1 = \frac{v_1 \sin \varphi'}{\sin \psi_1}$$

die Geschwindigkeiten V und V_1.

B. Elastische Körper. In der Mechanik verfährt man, daß nur wenig bekannte eigentliche Wesen der Elasticität gänzlich unberücksichtigt lassend, rein hypothetisch hinsichtlich der Art und Größe ihrer Wirkung. Man denkt sich die Elasticität als eine jedem festen Körper beiwohnende stärkere oder schwächere Kraft, die aber blos thätig wird, sobald auf diesen Körper eine andere Kraft F durch Druck oder Stoß wirkt. Dieser Kraft F nun wird die Größe der Wirkung der Elasticität dergestalt proportional gesetzt, daß, wenn ε den Elasticitätscoefficienten bezeichnet, der für verschiedene Körper verschieden, für einen und denselben Körper aber constant ist, die erwähnte Größe der Wirkung der Elasticität durch εF ausgedrückt wird. Hiernach hat man für vollkommen elastische Körper $\varepsilon = 1$, für unvollkommen elastische Körper $\varepsilon < 1$ und für unelastische Körper $\varepsilon = 0$.

Jetzt werde angenommen, daß zwischen zwei mit als positiv oder negativ betrachteten Geschwindigkeiten v und v_1 sich bewegenden Körpern, deren Massen m und m_1, ihre Elasticitätscoefficienten ε und ε_1 sind, ein centraler Stoß sich ereignet habe; ferner daß V und V_1 die als positiv oder negativ betrachteten Geschwindigkeiten beider Körper bezeichnen, und daß endlich der Kürze wegen

29. $$u = \frac{mv + m_1 v_1}{m + m_1}$$

gesetzt sei. Man hat nun für den geraden Stoß zweier elastischer Körper als Hauptformeln die beiden Gleichungen

30. $$V = \frac{(m - \varepsilon m_1)v + (1 + \varepsilon) m_1 v_1}{m + m_1}$$

31. $$V_1 = \frac{(m_1 - \varepsilon_1 m)v_1 + (1 + \varepsilon_1) m v}{m + m_1},$$

deren vollständige Ableitung in den Lehrbüchern der Mechanik auf verschiedene Art vorgetragen wird. — Die Gleichungen 30. und 31. gehen für vollkommen elastische Körper, für welche nach dem Obigen $\varepsilon = 1$ und $\varepsilon_1 = 1$ ist, über in

30.* $$V = \frac{(m - m_1)v + 2m_1 v_1}{m + m_1}$$

31.* $$V_1 = \frac{(m_1 - m)v_1 + 2mv}{m + m_1}$$

und für unelastische Körper, für welche $\varepsilon = 0$ und $\varepsilon_1 = 0$ ist, über in

32. $$V = \frac{mv + m_1 v_1}{m + m_1} = V_1,$$

wie es (s. Gl. 22.) sein muß. — Wird Gl. 31. von Gl. 30. abgezogen, so ergibt sich die bemerkenswerthe Beziehung

33. $$V - V_1 = \frac{\varepsilon_1 m + \varepsilon m_1}{m + m_1}(v_1 - v),$$

die also für vollkommen elastische Körper in den einfachen Ausdruck

33.* $$V - V_1 = v_1 - v$$

übergeht. Nimmt man dagegen die Massen m und m_1 beider Körper einander gleich an, d. h. setzt man $m = m_1$, so verwandeln sich die Gleichungen 30. und 31. in die nachstehenden:

30.** $$V = \frac{(1 - \varepsilon)v + (1 + \varepsilon)v_1}{2}$$

31.** $$V_1 = \frac{(1 - \varepsilon_1)v_1 + (1 + \varepsilon_1)v}{2},$$

welche Gleichungen sich für vollkommen elastische Körper auf

34. $$V = v_1 \text{ und } V_1 = v$$

reduciren. Diese ganz einfachen Ausdrücke 34. zeigen, daß zwei gleiche vollkommen elastische Massen nach erfolgtem Stoße ihre ursprünglichen Geschwindigkeiten mit einander vertauschen.

Besonders wichtig sind nachstehende theoretische Sätze, indem dieselben bekanntlich mittels der sogenannten Percussionsmaschine praktisch erläutert zu werden pflegen. — Es werde angenommen, daß die vollkommen elastischen Massen m, m_1, m_2, ... m_n die resp. Geschwindigkeiten v, v_1, v_2, ... v_n besitzen. Es sollen zuerst m und m_1 aufeinanderstoßen und V und V_1 ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein. Es sollen dann m_1 und m_2 aufeinanderstoßen und V'_1 und V'_2 ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein. Nachher sollen m_2 und m_3 aufeinanderstoßen und V''_2 und V''_3 ihre Geschwindigkeiten nach dem Stoße sein, und so fort. Jetzt wird man offenbar nach 30.* und 31.* setzen können:

35.
$$\begin{cases} V = \frac{(m - m_1)v + 2m_1 v_1}{m + m_1} \\ V'_1 = \frac{(m_1 - m_2)V_1 + 2m_2 v_2}{m_1 + m_2} \\ V'_2 = \frac{(m_2 - m_3)V_2 + 2m_3 v_3}{m_2 + m_3} \\ \text{u. s. w.} \\ V'_{n-1} = \frac{(m_{n-1} - m_n)V_{n-1} + 2m_n v_n}{m_{n-1} + m_n} \end{cases}$$

und

35.
$$\begin{cases} V_1 = \frac{(m_1 - m)v_1 + 2mv}{m + m_1}, \\ V_2 = \frac{(m_2 - m_1)v_2 + 2m_1 V_1}{m_1 + m_2}, \\ V_3 = \frac{(m_3 - m_2)v_3 + 2m_2 V_2}{m_2 + m_3} \\ \text{u. s. w.} \\ V_n = \frac{(m_n - m_{n-1})v_n + 2m_{n-1} V_{n-1}}{m_{n-1} + m_n} \end{cases}$$

Sind nun alle Massen m, m_1, m_2 ..... m_n einander

Digitized by Google

gleich, so erhält man aus dem Gleichungensystem 35. das höchst einfache

$$\begin{aligned} V &= v_1 \quad \text{und} \quad V_1 = v \\ V'_1 &= v_2 \qquad\quad V_2 = v \\ V'_2 &= v_3 \qquad\quad V_3 = v \\ &\text{u. s. w.} \\ V'_{n-1} &= v_n \qquad\quad V_n = v. \end{aligned}$$

Befinden sich m, m_1, m_2 ..... m_n sämmtlich in Ruhe, sodaß also

$$v_1 = 0,\ v_2 = 0,\ v_3 = 0 \ \ldots\ldots\ v_n = 0$$

ist; so ergeben sich aus 35. die nachstehenden Ausdrücke:

35.* $$\begin{cases} V = \dfrac{m - m_1}{m + m_1} v \\ V'_1 = \dfrac{2m(m_1 - m_2)}{(m + m_1)(m_1 + m_2)} v \\ V'_2 = \dfrac{2^2 m m_1 (m_2 - m_3)}{(m + m_1)(m_1 + m_2)(m_2 + m_3)} v \\ \qquad \text{u. s. w.} \\ V'_{n-1} = \dfrac{2^{n-1} m m_1 m_2 \ldots m_{n-2}(m_{n-1} - m_n)}{(m+m_1)(m_1+m_2)\ldots(m_{n-1}+m_n)} v \end{cases}$$

und

35.** $$\begin{cases} V_1 = \dfrac{2m}{m + m_1} v \\ V_2 = \dfrac{2^2 m m_1}{(m + m_1)(m_1 + m_2)} v \\ V_3 = \dfrac{2^3 m m_1 m_2}{(m + m_1)(m_1 + m_2)(m_2 + m_3)} v \\ \qquad \text{u. s. w.} \\ V_n = \dfrac{2^n m m_1 m_2 \ldots m_{n-1}}{(m+m_1)(m_1+m_2)\ldots(m_{n-1}+m_n)} v. \end{cases}$$

Für den Fall nun, daß m, m_1, m_2 ..... m_n sämmtlich einander gleich sind, erhält man aus 35.* und 35.** ohne Schwierigkeit sofort:

36. $$\begin{cases} V = V'_1 = V'_2 = \ldots\ldots = V'_{n-1} = 0 \\ \text{und} \\ V_n = v, \end{cases}$$

Ausdrücke also, welche offenbar zeigen, daß m, m_1, m_2 ..... m_{n-1} nach dem Stoße sämmtlich in Ruhe bleiben, und daß blos die letzte Masse m_n sich mit der Geschwindigkeit v der ersten Masse m fortbewegt.

Was endlich die Gesetze des schiefen Stoßes elastischer Körper anlangt, so sind sie analog denen des schiefen Stoßes unelastischer Körper (s. S. 145). Seien nämlich für den schiefen Stoß die Geschwindigkeiten v und v_1 immer als positiv betrachtet, M und M_1 die Mittelpunkte der sich bewegenden Körper m und m_1, welche letztere resp. die Elasticitätscoefficienten ε und ε_1 besitzen, ferner A der Berührungspunkt beider Körper, sodaß die drei Punkte A, M, M_1 bekanntlich in einer einzigen Geraden AB liegen; endlich sei φ der Winkel, welchen die von M ausgehende Richtung der Bewegung von m mit der Geraden MM_1 einschließt, sowie φ' der Winkel, welchen die von M_1 ausgehende Richtung der Bewegung von m_1 mit der Verlängerung der Geraden MM_1 über M_1 hinaus, nach B zu, einschließt. Alsdann sind, wie eine geometrische Betrachtung bald finden läßt, in größter Allgemeinheit $v\cos\varphi$, $v\sin\varphi$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v und ebenso $v_1\cos\varphi'$, $v_1\sin\varphi'$ die beiden in Rede stehenden Geschwindigkeiten für die Geschwindigkeit v_1. Es empfangen mithin m und m_1 nach dem Stoße in der durch M und M_1 gehenden Geraden resp. die Geschwindigkeiten

37. $$V = \frac{(m - \varepsilon m_1) v\cos\varphi + (1+\varepsilon) m_1 v_1 \cos\varphi_1}{m + m_1}$$

38. $$V_1 = \frac{(m_1 - \varepsilon_1 m) v_1 \cos\varphi_1 + (1+\varepsilon_1) m v \cos\varphi}{m + m_1}.$$

Wird nun für m die Geschwindigkeit V mit der Geschwindigkeit $v\sin\varphi$ in die Geschwindigkeit $\mathfrak{V}$ zusammengesetzt und durch ψ der Winkel bezeichnet, der von der Richtung dieser Geschwindigkeit mit der Geraden MM_1 gebildet ist; so hat man alsdann:

39. $$\mathfrak{V} = \sqrt{(v^2 \sin^2\varphi + V^2)}$$

und

40. $$\sin\psi = \frac{v\sin\varphi}{\mathfrak{V}},$$

$$\cos\psi = \frac{(m - \varepsilon m_1) v\cos\varphi + (1+\varepsilon) m_1 v_1 \cos\varphi'}{(m + m_1)\mathfrak{V}},$$

41. folglich $$\operatorname{tg}\psi = \frac{(m + m_1) v \sin\varphi}{(m - \varepsilon m_1) v\cos\varphi + (1+\varepsilon) m_1 v_1 \cos\varphi'}.$$

Wird auf gleiche Weise für m_1 verfahren und ganz analoge Bezeichnung gebraucht, so ist:

39.* $$\mathfrak{V}_1 = \sqrt{(v_1^2 \sin^2\varphi' + V_1^2)}$$

und

40.* $$\sin\psi_1 = \frac{v_1 \sin\varphi'}{\mathfrak{V}_1},$$

$$\cos\psi_1 = \frac{(m_1 - \varepsilon_1 m) v_1 \cos\varphi' + (1+\varepsilon_1) m v \cos\varphi}{(m + m_1)\mathfrak{V}_1},$$

41.* folglich $$\operatorname{tg}\psi_1 = \frac{(m + m_1) v_1 \sin\varphi'}{(m_1 - \varepsilon_1 m) v_1 \cos\varphi' + (1+\varepsilon_1) m v \cos\varphi}.$$

Man berechne also zuerst nach 41. und 41.* die Winkel ψ und ψ_1 und hierauf nach den aus 40. und 40.* sich ergebenden Ausdrücken

42. $$\mathfrak{V} = \frac{v\sin\varphi}{\sin\psi}, \qquad \mathfrak{V}_1 = \frac{v_1 \sin\varphi'}{\sin\psi_1}$$

die Geschwindigkeiten $\mathfrak{V}$ und $\mathfrak{V}_1$.

Alles, was wir bisher mitgetheilt, gilt natürlich nur für die bei Bewegungen materieller Punkte stattfindende Geschwindigkeit. Bei der Bewegung materieller Körper muß außerdem noch die Masse des Körpers

Digitized by Google

berücksichtigt werden, ferner der Widerstand, wenn die Bewegung in einem widerstehenden Mittel (Medium) vor sich geht, da die Größe des Widerstandes von der Geschwindigkeit abhängt; endlich bei den an Maschinen stattfindenden Bewegungen auch die Reibung und das Trägheitsmoment.

Was die Geschwindigkeit des Lichtes betrifft, so kann dieselbe auf zweierlei Weise bestimmt werden: einmal aus Beobachtungen der Jupiterstrabantenverfinsterungen, wie in dem Artikel Jupitersstrabanten erwähnt wird, und dann aus der Aberrationsconstante (s. d. Art. Aberration). Hinsichtlich der Geschwindigkeit des Schalles s. den Art. Schall.

Es dürfte schließlich nicht unpassend sein, die numerischen Werthe der Geschwindigkeiten mehrer auf der Erde vorkommenden Bewegungen anzugeben:

Geschwindigkeit	in 1 Secunde
einer 24pfündigen Kanonenkugel, höchstens	2300.0 par. Fuß
einer Büchsenkugel, höchstens	1500.0 " "
einer aus einer Windbüchse mit 100fach comprimirter Luft geschossenen Bleikugel	654.0 " "
einer Brieftaube	141.0 " "
des heftigsten Orkans, höchstens	120.0 " "
eines Adlers	95.2 " "
des Windhundes	78.0 " "
eines Falken	71.3 " "
eines Luftballons	50.6 " "
des Sturmes	50.0 " "
eines mit der Hand geworfenen Steines	50.0 " "
der englischen Rennpferde	41.3 " "
eines geübten Schlittschuhläufers	36.0 " "
einer Fliege, wenn sie gejagt wird	29.2 " "
eines schnellsegelnden Schiffes	14.0 " "
der schnellsten Ströme, höchstens	12.5 " "
des Wallfisches	12.3 " "
des Windes	10.0 " "

(*G. A. Jahn.*)

GESCHWINDIGKEITSMESSER (Hydraulik), auch Schwimmer genannt, ist ein zur Erforschung der Geschwindigkeit des in Bächen, Flüssen und Strömen fließenden Wassers bestimmtes Instrument, welches besonders bei Anlegung von Wassermühlen häufig in Anwendung kommt. Es gibt zwei Arten von Geschwindigkeitsmessern, die Schwimmkugel und der Schwimmstab. Bei der Geschwindigkeitsmessung selbst wird die Länge einer gewissen Wasserstrecke mittels Stäben im Anfangs- und im Endpunkte am Ufer genau bestimmt, hierauf der Geschwindigkeitsmesser in das Wasser gelegt und nunmehr an einer Secundenuhr die Augenblicke (Momente) seines Abganges und Ankommens beobachtet und notirt. Dieses Verfahren wird zur Erlangung größerer Zuverlässigkeit des gesuchten Resultats mehre Male wiederholt, und das Mittel aller aus den Beobachtungen erlangten Resultate gibt nun die gesuchte Geschwindigkeit der Strömung in Einheiten des angewandten Längenmaßes, z. B. in Fußen. Bei diesem Verfahren wird freilich ein an allen Stellen gleichmäßiges Strömen des Wassers vorausgesetzt. Ist dies aber nicht der Fall, so kann man weder die Schwimmkugel, noch den Schwimmstab gebrauchen. Alsdann ist es sicherer, die hydraulische Schnellwage, Borda's Wasserhebel, die Pitot'sche Röhre, den Stromquadranten, den Tachometer, Woltmann's hydrometrischen Flügel u. a. m. anzuwenden. Schließlich mag noch bemerkt sein, daß man bis jetzt immer noch nicht dahin gelangt ist, das, was die Messungen über das Strömen des Wassers lehren, unter allgemeine bestimmte Gesetze zu ordnen.

(*G. A. Jahn.*)

GESCHWISTER, GESCHWISTERKINDER. Unter den Geschwistern unterscheidet man vollbürtige (fratres et sorores *germani*, bei den Neueren *bilaterales*), welche beide Aeltern gemeinsam haben, und halbbürtige (bei den Neueren *unilaterales*), welche nur Eins der Aeltern gemeinsam haben. Ist dieses der Vater, so heißen sie *consanguinei*, ist es die Mutter, so heißen sie *uterini*. Das Verhältniß der uterini kann nicht blos durch Zeugung und Geburt in der Ehe, sondern auch außer der Ehe begründet werden. So sind z. B. Kinder, welche die Mutter in der Ehe geboren hat, mit den von ihr aus einem Ehebruche geborenen, uterini, ebenso sind alle außerehelichen Kinder derselben Mutter, gleichviel ob sie Einen oder mehre natürliche Väter haben, im Verhältniß zu einander uterini, da die außereheliche Erzeugung regelmäßig im Verhältniß zu dem außerehelichen Erzeuger kein juristisch wirksames Verwandtschaftsband begründet. Das Verhältniß der consanguinei kann nicht nur durch Zeugung in der Ehe, sondern auch durch juristische Handlungen, wie Adoption und Arrogation entstehen. So werden die leiblichen Kinder des Arrogator und das arrogirte Kind consanguinei. Dasselbe war von Justinian bei der eigentlichen Adoption zwischen den leiblichen Kindern des Adoptivvaters und dem adoptirten Kinde der Fall, während nach seiner Gesetzgebung nur die vollkommene Adoption ein juristisches Verwandtschaftsverhältniß zu begründen vermag. Der Unterschied zwischen voller und halber Geburt zeigt sich, wie nachher im Einzelnen erwähnt werden wird, auch von Bedeutung bei den Geschwisterkindern. Die Geschwisterkinder heißen fratres et sorores *patrueles*, wenn sie von zwei Brüdern abstammen; *amitini* und *amitinae*, wenn sie von einem Bruder und einer Schwester abstammen; *consobrini* und *consobrinae*, wenn sie von zwei Schwestern geboren sind. Letzterer Ausdruck umfaßt aber auch alle Geschwisterkinder. Betrachten wir nun dieses Verwandtschaftsverhältniß in Ansehung seiner rechtlichen Wirkungen, und zwar I. die Alimentationspflicht, so ist zwar eine moralische Verpflichtung der Geschwister, einander zu ernähren, vorhanden; eine juristische durch gerichtlichen Zwang zu realisirende Verpflichtung ist aber nach gemeinem Civilrechte nicht erweislich. Es kann hiernach von einer solchen von Seiten der Geschwisterkinder noch viel weniger die Rede sein. II. Ehehin-

Digitized by Google

derniß ist das geschwisterliche Verhältniß nach römischem Rechte unbedingt, ohne Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen, zwischen ehelichen oder außerehelichen Geschwistern [1]). Dasselbe unbedingte Eheverbot enthält das kanonische Recht. Das Mosaische Recht verbietet die Ehe mit der vollbürtigen Schwester, mit der halbbürtigen Schwester von väterlicher oder von mütterlicher Seite [2]). Das tridentinische Concil untersagt sogar die Ehe eines Verlobten mit den Geschwistern des andern Verlobten [3]). Ehen zwischen Geschwisterkindern waren bei den Römern ursprünglich nicht erlaubt [4]); nach Tacitus waren sie lange Zeit unbekannt [5]), und Plutarch [6]) erzählt die Gelegenheit, bei welcher die Ehe zwischen Geschwisterkindern durch einen, übrigens unbekannten, Volksschluß erlaubt worden sei. Gegen das Ende des 6. Jahrh. nach Roms Erbauung finden sich schon Beispiele solcher Ehen [7]). Die römischen Juristen gedenken derselben in den Pandecten überall als zulässig [8]). Theodosius I. verbot die Ehe zwischen Geschwisterkindern bei Strafe des Feuertodes und Confiscation des Vermögens; eine Verordnung von Arcadius von 396, aus welcher das Verbot seines Vaters bekannt ist, milderte nur die Strafe, ließ aber das Eheverbot noch bestehen [9]), welches er erst 405 aufhob [10]); während es für den Occident noch in soweit fortdauerte, daß nach einer Verordnung von Honorius von 409 es zur Ehe zwischen Geschwisterkindern besonderer kaiserlicher Erlaubniß bedurfte [11]). Von diesen verschiedenen Verordnungen ist nur die des Arcadius von 405 in den Justinianischen Codex aufgenommen [12]). Das kanonische Recht verbietet die Ehe zwischen Geschwisterkindern, da sich das Ehehinderniß wegen Verwandtschaft überhaupt bis auf den vierten Grad kanonischer Berechnung erstreckt. In der protestantischen Kirche läßt sich ein in ganz Teutschland gültiges Verbot nicht nachweisen, obwol regelmäßig die particulären Kirchengesetze ein solches enthalten. III. Erbrecht. 1) Römisches Recht. Mit Uebergehung des Erbrechts der Geschwister und Geschwisterkinder nach dem ältern römischen Rechte ist nur das zu erwähnen, was die neuesten Gesetze über die gesetzliche Erbfolge, Justinian's Novelle 118 und die Novelle 127. Cap. 1 darüber enthalten. In Nov. 118. Cap. 2 werden in der zweiten Classe zur gesetzlichen Erbfolge berufen die Absendenten und die vollbürtigen Geschwister, alle zu gleichen Theilen. In derselben Novelle Cap. 3 ertheilte Justinian den Geschwisterkindern, welche als Seitenverwandten des dritten Grades von des Verstorbenen Geschwistern ausgeschlossen wurden, das Vorrecht, an die Stelle und in die Rechte ihrer verstorbenen Aeltern zu treten und denselben Theil, welchen ihr verstorbener Vater oder Mutter, wenn sie noch lebten, erhalten würden, in Anspruch zu nehmen (sogen. Repräsentationsrecht). Zugleich sollten die Geschwisterkinder den Vaters- und Mutterbrüdern und Schwestern des Verstorbenen, obgleich mit diesen in gleichem Grade stehend, vorgehen. Im Verhältniß zu einander sollten die Kinder vollbürtiger Geschwister den Vorzug vor den Halbgeschwistern und deren Kindern haben, sowie bei der Erbfolge die vollbürtigen Geschwister die Halbgeschwister ausschließen. Dagegen sollten Geschwisterkinder nach der Novelle 118 in keiner Weise mit Absendenten bei der Erbfolge concurriren, auch dann nicht, wenn ihr Vater oder ihre Mutter vollbürtige Geschwister des Verstorbenen waren. Letztern Punkt änderte Justinian in Novelle 127. Cap. 1 wieder ab. Er bestimmte dadurch, daß, wenn zuvorverstorbener vollbürtiger Geschwister Kinder mit Absendenten zusammentreffen, sie von diesen nicht ausgeschlossen werden, sondern den Theil der Erbschaft, welchen ihr Vater oder ihre Mutter, wenn sie noch lebten, erhalten haben würde, bekommen sollten. Sie sollen also diejenige Stelle, welche ihnen Novelle 118 anwies, wenn sie allein mit Brüdern zur Erbschaft gelangen, auch dann einnehmen, wenn mit den Geschwistern auch Absendenten zur Erbfolge berufen werden. Stellen wir diese noch gültigen Bestimmungen des gemeinen Civilrechts zusammen, so werden nach der ersten Classe der Descendenten in der zweiten Classe als gesetzliche Erben berufen die Absendenten des Verstorbenen, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder vorverstorbener vollbürtiger Geschwister. Die Art der Theilung ist folgende. Absendenten und vollbürtige Geschwister theilen nach Köpfen, also nach der Zahl der Personen. Concurriren Absendenten, vollbürtige Geschwister und vollbürtiger Geschwister Kinder, so erben die beiden erstern nach Köpfen, die letzteren kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Treffen Absendenten und Kinder vollbürtiger Geschwister zusammen, so erben die Absendenten nach Köpfen, die Geschwisterkinder nach Stämmen. Sind blos vollbürtige Geschwister vorhanden, so theilen sie nach Köpfen; concurriren sie mit vollbürtiger Geschwister Kindern, so erben erstere nach Köpfen, letztere kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Sind blos Kinder vollbürtiger Geschwister vorhanden, so ist es außer Zweifel, daß, wenn nur Kinder Eines Bruders oder Einer Schwester existiren, diese nach Köpfen erben. In dem Falle hingegen, wenn Kinder mehrer verstorbener Geschwister zusammentreffen, ist es eine seit der Zeit der Glossatoren sehr bestrittene Frage, ob die Geschwister in Gemäßheit der Novelle 118 nach Stämmen oder nach Köpfen erben. Ersteres vertheidigte Accursius, letzteres Azo. Dieser Streit

1) §. 2. Inst. I, 10. L. 54. D. XXIII, 2. 2) 3 Mos. 18, 9 u. 11. Die Erklärung letzterer Stelle ist indessen sehr bestritten; s. Glück, Erläut. der Pandecten. 24. Bd. S. 243 fg. 3) Concil. Trident. Sess. XXIV. cap. 3. de reformatione matrimonii. Wenn hier das impedimentum publicae honestatis bei gültigen Verlöbnissen auf den ersten Grad beschränkt ist, so ist darunter der erste Grad nach kanonischer Berechnung sowol in der geraden, als in der Seitenlinie zu verstehen, umfaßt also auch Geschwister. 4) Exer. Otto, Diss. de nuptiis consobrinorum (in dessen Dissert. jur. publ. et priv. p. 79 seq.). 5) Tacit. Annal. lib. XII. c. 6, wo das Wort sobrinorum für consobrinorum gebraucht wird. 6) Plutarch. Quaest. Rom. c. 6. 7) Liv. lib. XLII. c. 34. Andere Beispiele hat Otto l. l. cap. III. §. 4. 8) L. 3. 67. §. 1. D. XXIII, 2. L. 23. 24. D. XXVIII, 7. L. 78. §. 8. D. XXXVI, 1. 9) L. 3. Theod. C. III, 12. 10) L. 19. C. V, 4. 11) L. un. Th. C. III, 10. 12) L. 19. C. V, 4.

Digitized by Google

wurde endlich nach der Meinung des Azo auf dem Reichstage zu Speier im Jahre 1529 entschieden, und diese Entscheidung nicht nur dem Reichsabschiede zu Speier von 1529. §. 31 einverleibt, sondern auch darüber eine eigene Verordnung Kaiser Karl's V. in demselben Jahre bekannt gemacht [13]). In der dritten Classe werden Halbgeschwister und die Kinder vorverstorbener Halbgeschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Die Art der Theilung ist folgende. Sind Halbgeschwister allein vorhanden, so erben sie nach Köpfen. Concurriren Halbgeschwister verschiedener Art, so kommt auf den Ursprung des Vermögens des Verstorbenen nach der richtigen Meinung Nichts an, obwol Manche darauf gesehen wissen wollen, dergestalt, daß die consanguinei das väterliche und die uterini das mütterliche Vermögen zum Voraus bekämen. Treffen Halbgeschwister mit den Kindern vorverstorbener Halbgeschwister zusammen, so erben erstere nach Köpfen, letztere kraft des Repräsentationsrechts nach Stämmen. Sind blos Kinder vorverstorbener Halbgeschwister vorhanden, so erben sie alle nach Köpfen. Hiernach ist also ein Vorzug der vollen Geburt vor der halben bei der gesetzlichen Erbfolge im gemeinen Civilrechte nur rücksichtlich der Geschwister und Geschwisterkinder anerkannt. Einen Anspruch auf den Pflichttheil haben nach römischem Rechte vollbürtige Geschwister und halbbürtige vom Vater her (germani und consanguinei) nur in dem einzigen Falle, wenn der Erblasser ihnen im Testamente eine Person, deren Ehre an einem Makel leidet (persona turpis) als Erben vorziehen will. Es gründet sich dieses auf eine Verordnung Constantin's von 319 [14]), welche bestimmt, daß den gedachten Geschwistern in dem Falle, wenn eine Person der erwähnten Art im Testamente eines Bruders oder einer Schwester als Erbe eingesetzt sei, die querela inofficiosi testamenti zustehen solle, um dem eingesetzten Erben dasjenige zu entziehen, was er in Folge der Erbeinsetzung haben würde. Es kann dieses der ganze Nachlaß sein, wenn eine turpis persona allein zum Erben eingesetzt ist; außerdem, wenn sie nur Erbe zum Theil ist, ihr Erbtheil. Die Querel der Geschwister hat übrigens noch die im ältern Rechte der querela inofficiosi testamenti überhaupt beiwohnende Eigenschaft, daß durch sie nicht blos die Erbeinsetzung, sondern auch die ausgesetzten Legate hinfällig werden, während sich die Wirkung der Querel der Descendenten und Abcendenten auf die Rescission der Erbeinsetzung beschränkt, die ausgesetzten Vermächtnisse dagegen bei Kräften bleiben. Ob die in Novelle 18. Cap. 1 erfolgte Erhöhung des Pflichttheils auch von dem Pflichttheile der Geschwister zu verstehen sei, ist bestritten. 2) Teutsches Recht [15]). Dem ältern teutschen gesetzlichen Erbrechte liegt die Parentelenordnung zum Grunde. Die erste Parentel umfaßt die eigene Descendenz des Erblassers, die zweite die Aeltern des Erblassers und deren gesammte Descendenz, die dritte die Großältern des Erblassers und deren gesammte Descendenz u. s. f. In der zweiten Parentel werden nach den Aeltern schon in mehren altteutschen Volksrechten die Brüder und Schwestern des Verstorbenen zur Erbschaft berufen, mit Ausschluß der Großältern, der übrigen Abcendenten und aller Seitenverwandten [16]). Dies ist auch nach dem Sachsenspiegel der Fall, dessen hierauf bezügliche Stelle [17]) Bruder und Schwester unmittelbar nach Vater und Mutter auf eine solche Weise benennt, daß es unbegreiflich ist, wie man ihnen die Großältern hat vorziehen können [18]), obschon sich frühzeitig schon solche Prätensionen der Großältern finden [19]). Bei diesem Vorzuge der Geschwister vor den ferneren Abscendenten und allen übrigen Seitenverwandten macht der Sachsenspiegel keinen Unterschied der vollen und halben Geburt, wie schon der vermehrte Sachsenspiegel [20]), nach welchem die Großältern den Halbgeschwistern vorgehen, vollbürtige Geschwister aber (ungezweite Schwester und Bruder in der Sprache der Rechtsbücher) vor den Großältern den Vorzug haben. Unter den Geschwistern selbst aber wird nach dem Sachsenspiegel die Successionsordnung theils durch das Geschlecht, theils durch den Vorzug der vollen Geburt bestimmt. Was das Geschlecht anlangt, so wird der Vorzug der Brüder vor den Schwestern nicht nur ausdrücklich ausgesprochen [21]), sondern es folgt auch unzweifelhaft aus dem Rechtssatze des Sachsenspiegels, daß, wenn keine Geschwister vorhanden sind, unter den ferneren Seitenverwandten der Unterschied des Geschlechts keinen Einfluß auf das Erbrecht haben solle [22]). Die Halbgeschwister treten im Sachsenspiegel stets gegen die vollbürtigen Geschwister zurück [23]), wobei indessen für das Verhältniß der Halbgeschwister unter einander kein Unterschied dadurch begründet wird, ob sie mit dem Erblasser den Vater oder die Mutter gemein haben. Hierdurch entstehen, wenn man annimmt, daß der den Brüdern vor den Schwestern gegebene Vorzug nicht so stark sei, als die nachtheilige Wirkung der halben Geburt, d. h. daß Halbbrüder vollbürtigen Schwestern nachstehen, folgende vier einander ausschließende Classen für die Suc-

13) Neue Sammlung der Reichsabschiede. (Frankfurt a. M. 1747.) 2. Th. 301; s. auch Emminghaus, Corpus juris germanici. 1. Th. S. 102 fg. 1. Ausg. 14) L. 27. C. 11, 28. Diese Verordnung ist von Tribonian zusammengesetzt aus zwei Verordnungen desselben Kaisers von 319 und 332. L. 1. 3. Th. C. 11, 19. 15) Vergl. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels mit Rücksicht auf die verwandten Quellen. (Berlin 1828.) §. 24—26. S. 102—112.

16) L. Sal. 62, 2. L. Ripuar. 56. Andere Citate s. bei Sydow a. a. O. Not. 334. S. 102. 17) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. „Stirbt der man ane kint, sin vater nimt sin erbe; en hat her des vater nicht, es nimt die muter mit mererem rechte, denn sin bruder. — Doch nimt sones und tochter kint erbe vor vater und muter und vor bruder und swester." 18) Dies thut Heinecc ius, Elem. jur. German. (Hal. 1736.) T. 1. Lib. II. §. 250. 19) Vergl. Sydow a. a. O. S. 103 und Not. 337. 20) Verm. Sachsensp. B. 1. Art. 4. §. 4. 5. 21) Sächs. Landr. B. 1. Art. 17. §. 1. „Vater und muter, swester und bruder erbe nimt der son und nicht die tochter, es en sie, das da kein son sie, so nimt es die tochter." 22) Sächs. Landr. a. a. O. „Wenn aber ein erbe sich verbrwestert und verbruedert, alle die sich gilch nah zu der sibbe gestoßen mögen, die nemen gliche theil daran, es sei man oder wib." 23) Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1. „Bruder und swester nemen ires ungezweiten bruder erbe vor bruder oder swester, die gezweit sind von vater und von muter."

Digitized by Google

cession der Geschwister: a) vollbürtige Brüder, b) vollbürtige Schwestern, c) Halbbrüder, sowol von väterlicher, als von mütterlicher Seite, d) Halbschwestern. Auch diese Successionsordnung erleidet indessen Abänderungen durch das Erbrecht der Geschwisterkinder. In Bezug auf das Erbrecht der Geschwisterkinder kommt auf den Unterschied des Geschlechts Nichts an [24]). Dagegen ist die volle und halbe Geburt der Brüder von wesentlichem Einfluß auf das Erbrecht ihrer Kinder, indem die Kinder vollbürtiger Brüder mit den Halbbrüdern zusammenerben [25]), also den Halbschwestern und den Halbgeschwisterkindern vorgehen. Daß dieses Recht nicht auf die Kinder vollbürtiger Schwestern auszudehnen und nicht auch ihnen das Recht der Concurrenz mit den Halbschwestern und des Vorzugs vor den Halbgeschwisterkindern beizulegen sei, folgt theils aus dem Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1 (s. Not. 25), wo nur von Bruderkindern gesprochen wird, theils aus der Analogie mit dem Repräsentationsrechte der Söhne vorverstorbener Söhne, was keineswegs den Söhnen der Töchter beigelegt wird [26]). Dagegen darf man nicht durch zu weite Verfolgung letzterer Analogie dahin gelangen, dieses Recht nur auf die Söhne vollbürtiger Brüder zu beschränken, weil man dadurch mit dem vorher ausgesprochenen Satze, daß sich der Vorzug des männlichen Geschlechts nicht über die Brüder und Schwestern hinaus erstrecke, in Widerspruch kommen würde. Daß auch die weiteren Abkömmlinge der Geschwister über die Kinder derselben hinaus vor den Abstendenten zweiten Grades und vor allen Seitenverwandten aus der dritten und den folgenden Parentelen berufen werden, und daß sie ohne Unterschied des Geschlechts, oder der vollen und halben Geburt, blos nach der Nähe des Grades erben, ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem Vorhergehenden. Der Sachsenspiegel braucht nämlich grade die zweite Parentel, mithin die Descendenz der Geschwister als Beispiel zur Erläuterung des allgemeinen Princips der Successionsordnung in zwei Stellen; B. 1. Art. 3. §. 3: „Die zwischen haubde und dem nagel u. s. w.," und B. 1. Art. 17. §. 1: „Wenn sich vier erbe verswistert u. s. w." In der ersten Stelle dient die zweite Parentel dazu, um an ihr die Rücksicht auf den nächsten gemeinsamen Stammvater bei Beurtheilung der Verwandtschaft zweier Personen zu zeigen und dadurch den Vorzug der näheren Parentel vor der entfernteren zu begründen. In der zweiten Stelle wird, bei Voraussetzung dieses Vorzugs der Linie oder Parentel, die Ausschließung jedes ferneren Rechtsgrundes, außer der Gradesnähe, bei der Bestimmung der Successionsordnung deutlich ausgedrückt, daß der Vorzug der vollen Geburt sich nicht blos auf die weitere Descendenz der Geschwister erstrecke, folgt daraus, daß der Sachsenspiegel ihn ausdrücklich nur für die Geschwister und ihre Nachkommen ersten Grades ausspricht, und daß alle Abweichungen von dem an die Spitze gestellten Grundsatze, nach welchem allgemein der Vorzug des nähern Grades gilt, und jede Erbfolge der Seitenverwandten der Succession der Descendenten ganz analog zu beurtheilen ist, nothwendig eng zu erklären sind. Die Successionsordnung in der zweiten Parentel war dem Vorigen zufolge nach dem Sachsenspiegel folgende: 1) der Vater, 2) die Mutter, 3) die vollbürtigen Brüder, 4) die vollbürtigen Schwestern, 5) die Halbbrüder und die Kinder vollbürtiger Brüder, 6) die Halbschwestern, 7) die Kinder vollbürtiger Schwestern, 8) die Kinder halbbürtiger Schwestern, 9) die Enkel vollbürtiger und halbbürtiger Geschwister, 10) deren Urenkel u. s. w. Es folgt daraus, daß in den beiden ersten Classen es gar nicht zu einer Theilung der Erbschaft kommt, weil hier immer nur Ein Erbe vorhanden ist, und daß in der dritten und vierten nur nach Köpfen getheilt werden kann. Wie die Vertheilung in der fünften Classe geschehe, ergibt die Analogie des Repräsentationsrechtes der Söhne vorverstorbener Söhne [27]), d. h. die Halbbrüder erben nach Köpfen, die Kinder vollbürtiger Brüder nach Stämmen. In der sechsten Classe kann wieder nur Kopftheilung vorkommen; in der siebenten aber und den folgenden ist die Frage, ob nach Köpfen oder nach Stämmen getheilt werden solle. Da alles Repräsentationsrecht, was doch in jeder Stammtheilung liegt, hier ausgeschlossen ist, so kann nur nach Köpfen getheilt werden. Auf das Erbrecht der Geschwister gegen einander war es übrigens nach dem Sachsenspiegel ohne Einfluß, ob sie von ihren Aeltern abgesondert waren oder nicht, ferner ob sie nach dem Tode der Aeltern im gemeinen Gute geblieben waren, oder den älterlichen Nachlaß getheilt haben. Modificationen des Erbrechts der Geschwister und Geschwisterkinder, wie es im Sachsenspiegel begründet war, sind durch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch im spätern gemeinen sächsischen Rechte eingetreten. Zuerst ist die Erbfolgeordnung geändert. Weil nämlich der Sachsenspiegel in der zweiten Parentel Vater und Mutter den Geschwistern vorgehen läßt, ist aus Mißverständniß ein Vorzug aller Abstendenten, auch der entfernteren, vor den Seitenverwandten, selbst der nächsten, daraus abgeleitet worden. Es werden daher mit gänzlicher Verlassung der im Sachsenspiegel begründeten Erbfolgeordnung nach Parentelen, im spätern gemeinen sächsischen Rechte die Verwandten in drei Classen nach einander zur Erbfolge berufen, deren erste die Descendenten, die zweite die Abstendenten, die dritte die Seitenverwandten enthält. Zweitens hat der Vorzug, welcher nach dem Sachsenspiegel bei gleicher Gradesnähe das männliche Geschlecht vor dem weiblichen bis zu den Geschwistern herab bei der Erbfolge genießt,

24) s. die Stelle in Not. 22. Die abweichende Lesart der Zobel'schen und anderer Ausgaben, welche in der in Not. 21 angeführten Stelle lesen: „Vater- und Muters-Swester und Bruder (d. h. der Vater- und Mutter-Geschwister) Erbe nimmt der Son, und nicht die Tochter," findet ihre hinreichende Widerlegung in den älteren Handschriften, wie aus Homeyer's Ausgabe des Sachsenspiegels hervorgeht, wo ältere Manuscripte benutzt sind.

25) Sächs. Landr. B. 2. Art. 20. §. 1. „Ungeweitz bruderkint sint och glich nah dem gezweiten bruder an dem Erbe zu nemen."

26) Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. §. 1.

27) Sächs. Landr. B. 1. Art. 5. §. 1. „— alle nemen sie aber eines Mannes Theil."

Digitized by Google

in Folge des Einflusses des römischen Rechts aufgehört, und es haben demnach Bruder und Schwester im heutigen gemeinen sächsischen Rechte ein gleiches Erbrecht. Dagegen ist der Sachsenspiegel, welcher die Kinder vollbürtiger Brüder neben Halbbrüdern als gleich nahe zur Erbfolge beruft, nicht so verstanden worden, als sollten die Bruderskinder nur den Theil, welchen ihr vorverstorbener Vater, wenn er noch lebte, erhalten würde, vermöge des Repräsentationsrechtes bekommen, sondern vielmehr so, daß die Kinder vollbürtiger Brüder als in gleichem Grade mit Halbbrüdern stehend zu betrachten seien, und sie daher mit Halbbrüdern nach Köpfen theilen müssen. Dies hat zu einer völligen Ausschließung des Repräsentationsrechts in der Seitenlinie im heutigen gemeinen sächsischen Rechte geführt. Es findet sich auch von einem solchen bis zum Anfange des 16. Jahrh. in keiner germanischen Rechtsquelle eine Spur, und es ging die allgemeine auch bei dem Reichstage ausgesprochene Meinung in den Ländern, welche den Sachsenspiegel als Rechtsquelle hatten, im Anfange des 16. Jahrh. dahin, daß ein Repräsentationsrecht zu Gunsten der Geschwisterkinder neben Geschwistern im Sachsenspiegel nicht begründet, vielmehr diesem Rechtsbuche zuwider sei [28]). Erst im Jahre 1521 setzten es die Doctoren auf dem Reichstage zu Worms durch, daß die Kinder vorverstorbener Geschwister den überlebenden Geschwistern gleichgestellt wurden und neben den letzteren nach Stämmen erben sollten. Es wurde dies nicht nur dem Reichsabschiede einverleibt [29]), sondern auch noch besonders durch eine Verordnung Kaiser Karl's V. vom 27. Nov. 1521 angeordnet [30]). Ungeachtet nun in diesen Reichsgesetzen jede entgegenstehende Gewohnheit für ungültig erklärt worden war, wurde doch in den sächsischen Landen Albertinischer Linie die Reichsgesetzgebung in dieser Beziehung im Jahre 1522 außer Kraft gesetzt [31]) und in den übrigen Ländern sächsischen Rechts hielt man auch ohne ein der Reichsgesetzgebung derogirendes Gesetz an der Ausschließung des Repräsentationsrechtes der Geschwisterkinder fest, wovon erst später einzelne Landesgesetze abwichen [32]). Eine Folge dieser Ausschließung war, daß unter Seitenverwandten immer nur eine Theilung nach Köpfen, nie nach Stämmen möglich war, indem nach dem Grundsatze: je näher dem Sipp, desto näher dem Erbe, lediglich die Gradesnähe über den Vorzug entschied, wovon die Folge war, daß die in gleichem Grade stehenden Seitenverwandten gleiche Erbtheile erhielten. Der im Sachsenspiegel anerkannte Vorzug der vollen Geburt vor der halben bei Geschwistern und Geschwisterkindern ist im spätern gemeinen sächsischen Rechte zu dem allgemeinen Grundsatze: die halbe Geburt tritt einen Grad weiter, erhoben und dieser Grundsatz über alle Grade unter den Seitenverwandten ausgedehnt worden; wovon die Folge ist, daß der vollbürtige Seitenverwandte den in gleichem Grade stehenden halbbürtigen ausschließt, und der entferntere Vollbürtige mit dem um einen Grad näheren Halbbürtigen zu theilen berechtigt ist. Einen Vorzug der vollen Geburt vor der halben, entweder mit Beschränkung auf Geschwister und Geschwisterkinder, oder auch mit Ausdehnung auf die entfernteren Seitenverwandten erkennen neuere Gesetze über die gesetzliche Erbfolge in sofern an, als sie dem vollbürtigen Verwandten einen doppelt so großen Erbtheil zusprechen, als der halbbürtige erhält, sodaß also ersterer für zwei Personen gilt, letzterer nur für eine [33]).

3) Neuere Gesetzgebungen. Im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche, welches die Intestaterbfolge nach Parentelen eintreten läßt, wie der Sachsenspiegel, werden in der zweiten Parentel die Aeltern des Erblassers und deren Descendenz zur Erbfolge berufen; zunächst die Aeltern, hierauf deren Descendenten, also Geschwister und Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister; letztere erben vermöge des Repräsentationsrechts nach Stämmen [34]). Das französische Recht beruft die Geschwister und die Abkömmlinge vorverstorbener Geschwister, letztere kraft des Repräsentationsrechts [35]) erben Vater und Mutter des Erblassers zur Hälfte des Nachlasses, ist nur Eins der Aeltern noch am Leben zu drei Viertheilen desselben. Diese Hälfte oder drei Viertheile der Erbschaft theilen, wenn blos vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge vorhanden sind, dieselben zu gleichen Theilen, sodaß jeder Stamm der letzteren einen Theil erhält; sind die Geschwister aus verschiedenen Ehen entsprossen, so geschieht die Theilung zur Hälfte für die väterliche, zur Hälfte für die mütterliche Linie des Erblassers; die vollbürtigen erhalten ihren Theil in beiden Linien, die halbbürtigen vom Vater oder von der Mutter her nur in ihrer Linie; sind nur Geschwister von Einer Seite vorhanden, so erhalten sie das Ganze [36]). Nach dem preußischen Gesetzbuche erben Geschwister erst nach den Aeltern; vollbürtige Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge schließen die entfernteren Absendenten aus, wogegen halbbürtige und deren Abkömmlige mit diesen erben, sodaß erstere die Hälfte, letztere die Hälfte erhalten [37]). In Ermangelung von Absendenten schließen Vollbürtige und deren Abkömmlinge die Halbgeschwi-

28) Vergl. Sydow a. a. O. Not. 254. S. 80 fg. Not. 360. S. 113—115. Selbst in dem Reichsabschiede zu Freiburg von 1498, wo in §. 37 das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder reichsgesetzlich sanctionirt und jedes zuwiderlaufende Gewohnheitsrecht cassirt wurde (vergl. Neue Sammlung der Reichsabschiede. 1747. 2. Bd. S. 47), wird am Schlusse des §. anerkannt, daß eine solche Gewohnheit in etlichen Landen nie ganzer Landsbrauch und Gewonheit sei. 29) Wormser Reichsabschied von 1521. §. 18—20. 30) s. Edict des Reichsregiments zu Nürnberg vom 27. Nov. 1521. Vergl. Emminghaus, Corp. jur. German. 1. Bd. S. 139 fg. 1. Ausg. 31) Rescript Herzog Georg des Bärtigen von Sachsen vom 3. 1522 im Cod. August. T. I. p. 1043. 32) Solche Landesgesetze führt an Heimbach, Lehrbuch des particulären Privatrechts der zu den D.Gerichten zu Jena und Zerbst vereinten Staaten. (Jena 1848.) §. 272. Not. 3.

33) Weim. Ges. vom 6. April 1833. §. 40. 42. 47. Altenb. Ges. vom 6. April 1841. §. 44. 46. 52. Reuß. Greiz. Ges. vom 22. Jan. 1841. §. 40. 41. 47. Reuß. jüngerer Linie Ges. vom 10. Dec. 1853. §. 41—43. 48. Goth. Ges. vom 2. Jan. 1844. §. 43. 44. 34) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 735—737. 35) Code civil art. 742. 743. 36) Code civil art. 751. 752. 37) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 2. §. 492—494.

Digitized by Google

ster und deren Descendenten aus; mehre Geschwister theilen nach Köpfen, die Abkömmlinge der Geschwister erben nach Stämmen [38]). IV. Zeugniß. Geschwister und Geschwisterkinder können nicht gezwungen werden, gegen einander Zeugniß abzulegen. Ursprünglich war dies durch die lex Julia judiciorum publicorum nur für den Criminalproceß verordnet [39]); Justinian hat es aber auch auf den Civilproceß ausgedehnt [40]). Legen sie für einander Zeugniß ab, so sind sie zwar zulässige, aber verdächtige Zeugen. V. Vermutheter Auftrag. Im Civilprocesse haben Brüder, ohne Unterschied, ob sie vollbürtig oder halbbürtig sind, die Befugniß, ohne ausdrückliche Vollmacht für Brüder oder Schwestern vor Gericht als deren Sachwalter zu handeln [41]). Geschwisterkinder werden nach römischem Rechte nicht als vermuthete Sachwalter zugelassen; Particulargesetze weichen jedoch davon ab [42]). VI. Verwandtendiebstahl. Die Reichsgesetzgebung bestimmt, daß Diebstähle von dem Diebe an Gütern verübt, von denen er sonst ein nächster Erbe ist, nicht von Amtswegen untersucht und bestraft werden sollen. Die Strafe hängt vom richterlichen Ermessen ab [43]). Der Gerichtsbrauch hat dies auf alle von nahen Verwandten begangene Diebstähle ausgedehnt, und manche Criminalisten begreifen unter den nahen Verwandten solche bis zum vierten Grade einschließlich, also mit Einschluß der Geschwister und Geschwisterkinder, obwol die Gesetze hiezu keinen Anhalt geben [44]). Neuere Strafgesetzbücher bestimmen indessen in der Seitenlinie den vierten Grad als Grenze, lassen eine strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten zu, und lassen eine mildere Strafe stattfinden [45]).

(C. W. E. Heimbach.)

GESCHWORENE GEISTLICHE hießen während der ersten französischen Revolution diejenigen katholischen Geistlichen, welche den von der constituirenden Nationalversammlung geforderten Eid auf die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit abgelegt hatten. Diese Verfassung war nur eine folgerichtige Anwendung des Satzes, daß alle Gewalt von der Nation ausgehe, auch auf die Stellung der Geistlichkeit. Wie der König und alle königlichen Beamten, so sollten auch die Priester Nichts sein als Diener der Nation, von ihr gewählt, in Pflicht genommen und besoldet. Die Kirche war Staatsanstalt, die kirchlichen Aemter bürgerliche Functionen.

Der erste Anstoß zu so durchgreifenden Veränderungen, welche im Grunde die katholische Kirche Frankreichs zu etwas ganz Anderem machten als sie ursprünglich war, lag in dem Bedürfnisse, den bedrängten Finanzen des Königreichs durch Einziehung der geistlichen Güter zu Hilfe zu kommen [1]). In der durch freiwillige Opfer und patriotische Erhebung hochberühmt gewordenen Nacht vom 4. Aug. 1789 war auf eigenes Erbieten des Klerus die Ablösbarkeit des Zehnten, die Abschaffung der Stolgebühren, sowie aller Abgaben, welche die Pfarrer an die Bischöfe, die Bischöfe an den römischen Stuhl entrichteten, endlich die Unzulässigkeit der Vereinigung mehrer Kirchenpfründen in einer Hand ausgesprochen worden; am 10. Aug. ward ebenfalls noch unter Zustimmung des Klerus die Ablösbarkeit der Zehnten in völlige Aufhebung verwandelt, wogegen die Nation sich verpflichtete, andere Mittel zur Aufbringung der Kosten des Gottesdienstes zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Deckung aller übrigen bisher von dem Zehnten bestrittenen Bedürfnisse anzuweisen. Alle diese Schlüsse wurden in ein Decret von 19 Artikeln zusammengefaßt, welches dem Könige am 13. Aug. zur Genehmigung übergeben und am 5. Oct. von diesem angenommen wurde. Den ersten weitergreifenden Antrag stellte in der Sitzung vom 10. Oct. der Bischof von Autun (Talleyrand), welcher sämmtliche geistliche Güter mit einem Male eingezogen und zur Tilgung der Nationalschuld verwendet wissen wollte. Auf Mirabeau's Vorschlag wurde indessen vorerst nur über die Principfrage verhandelt, ob die geistlichen Güter Eigenthum der Nation seien, und am 2. Nov. wurde mit 568 gegen 346 Stimmen decretirt, daß „die Nation das Recht habe, über alle Kirchengüter zu verfügen, wenn sie die Verpflichtung übernimmt, für die Unkosten des Gottesdienstes, für die Unterhaltung der Kirchendiener und für die Unterstützung der Armen unter der Aufsicht und nach dem Gutachten der Provinzialverwaltungen auf eine schickliche Art Mittel und Rath zu schaffen."

Zunächst schien es hierbei sein Bewenden haben zu sollen, und die Geistlichkeit hoffte, daß man nicht nur an den Kirchengütern sich nicht vergreifen, sondern ihr sogar die Verwaltung derselben in früherer Weise belassen werde. Allein schon am 5. Dec. waren aufs Neue einige Vorschläge zur Sprache gekommen, welche auf den Verkauf der Kirchengüter als auf das schicklichste Mittel hinwiesen, die Staatsschulden zu decken. Am

38) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 3. §. 35—44. 39) L. 4. D. XXII. 5. 40) L. 16. C. IV. 20. 41) L. 35. pr. D. III. 3. 42) z. B. Würtemb. Landrecht Th. I. Tit. 16. 43) Peinliche Gerichtsordnung Karl's V. Art. 165. 44) Bergl. Zittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Bd. §. 434. S. 383—388. 45) z. B. Thüring. Strafgesetzb. Art. 229. Altenb. Strafgesetzb. Art. 237. Das Preuß. und Bernb. Strafgesetzb. §. 229 beschränken den Begriff des Verwandtendiebstahls in der Seitenlinie auf solche Diebstähle, welche von Geschwistern begangen werden, und lässt Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten stattfinden.

1) Quelle für die folgende Darstellung sind die Acten und Protokolle der Nationalversammlung, wie dieselben in den Procès verbaux de l'Assemblé nationale, im Journal des Decrets et Débats, im Courier de Provence und einigen andern Journalen abgedruckt sind. Der Moniteur Universel tritt mit dem 24. Nov. 1789 ein, wird aber erst seit dem 7. Nivose des Jahres VIII. officielles Blatt. — In teutschem Auszuge finden sich die Acten zusammengestellt bei Planck, Neueste Religionsgeschichte. 3. Th. (Lemgo 1793.) (Die Mittheilungen reichen hier bis Anfang 1791.) Außerdem vergl. Histoire parlementaire de la révolution française par Buchez et Roux. 2. édit. (Par. 1845.) 24 vol. Barruel, Histoire du clergé en France pendant la révolution. (Lond. 1794. 1804.) 2 vol. Jager, Histoire de l'église de France pendant la révolution. (Paris 1852.) 3 vol. — Die politischen Geschichten von Thiers, Mignet, Bachsmuth, Dahlmann, Raumer u. a. sowie zahlreiche Memoiren (z. B. die des Marquis von Ferrières).

Digitized by Google

18. Dec. legte der geistliche Ausschuß einen Plan vor, nach welchem man für 400 Millionen Livres theils königliche Domainen, theils Kirchengüter veräußern sollte. Der Plan ward nach stürmischer Verhandlung angenommen, und als darauf die Municipalität von Paris gegen Zusicherung eines gewissen Antheils am Erlöse sich zur Uebernahme eines großen Theils der zu verkaufenden Güter erboten hatte, so wurden am 17. März 1790 zwölf Commissarien von der Versammlung ernannt, welche den Auftrag erhielten, für 200 Millionen verkäufliche Kirchengüter auszuwählen und sich mit den Bevollmächtigten der pariser Municipalität über die Bedingungen der Ueberlassung zu verständigen.

Kurz vorher hatte die Versammlung auch über das Geschick der Klöster entschieden. Nach heftigen Kämpfen wurde am 11. Febr. den Ordensgelübden der Schutz der weltlichen Macht entzogen und allen Mönchen oder Nonnen freigestellt, das Kloster zu verlassen. Den Austretenden ward eine nach einer bestimmten Scala entworfene Pension zugesichert; die übrigen sollten nach ihren bisherigen Ordensregeln fortleben dürfen. Man bezweckte indessen noch mehr als dies, nämlich ein allmäliges Aussterben der Klöster. Daher wurde sowol die Errichtung neuer Klöster als die Aufnahme von Novizen in die schon bestehenden untersagt; nur für diejenigen Ordenshäuser, welche dem Dienste der Wissenschaft, der öffentlichen Erziehung oder der Pflege von Armen und Kranken gewidmet waren, wurde von dieser Regel eine Ausnahme gemacht.

Durchgreifender als diese Maßregeln war ein sorgfältig ausgearbeiteter Antrag des für die Zehnten niedergesetzten Ausschusses, der auf eine vollständige Umgestaltung der Verfassung des Klerus hinauslief. Schon in der Sitzung vom 18. Dec. 1789 hatte Treilhard vorgeschlagen, die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens der bürgerlichen Behörde zu übergeben. Damals war es dem gewandten Abbé Montesquiou gelungen, die Entscheidung hierüber zu vertagen; aber am 9. April legte Chasset, Deputirter des dritten Standes von Beaujolais, im Namen des Ausschusses einen vollständig neu ausgearbeiteten Organisationsentwurf des Klerus vor, zufolge dessen die Nation allein alle Kosten des Gottesdienstes bestreiten, dafür aber das gesammte Kirchenvermögen mit uneingeschränktem Verfügungsrechte übernehmen sollte. In ausführlicher Erörterung suchte der Ausschuß darzuthun, daß dieser Vorschlag ebenso vortheilhaft als constitutionsmäßig sei. Namentlich foderte er, gestützt auf die Grundsätze der Constitution, daß die Nation fortan ihre Geistlichen ebenso wie ihre Armee, ihre Obrigkeiten, ihre Richter und „alle übrigen Diener des Staates" in Gelde besolde, und zu dem Ende die Verwaltung der Kirchengüter sofort den Provinzialverwaltungen übergebe. Zudem seien nach der Constitution alle Stände abgeschafft, und es gebe nur noch Bürger im Staate. So lange der Klerus aber seine Güter behalte, werde er noch immer ein eigener Stand bleiben, vermöge dieser Güter einen mittelbaren oder unmittelbaren Einfluß auf die verwaltende oder gesetzgebende Gewalt üben. — Vergeblich versuchten die Bischöfe alle Mittel, die Annahme der Ausschußanträge zu verhindern. Der Erzbischof von Aix und der Bischof von Nancy boten angeblich im Namen des gesammten Klerus der Nation eine Summe von 400 Mill. Livres an, welche die Kirche selbst durch eine Anleihe auf ihre Güter aufbringen wolle — mit Annahme dieses Anerbietens hätte man das bereits am 2. Nov. decretirte Eigenthumsrecht der Nation an den geistlichen Gütern abermals in Frage gestellt. Alle Declamationen fruchteten Nichts: über den früher schon einmal (in der Klosterfrage) vorgebrachten und jetzt abermals dazwischengeworfenen Antrag, vor der Entscheidung über die Kirchengüter die katholisch-apostolisch-römische Religion zur Nationalreligion zu erklären, ging die Versammlung, durch Mirabeau an die Schreckniße der Bartholomäusnacht erinnert, nach zweimaliger stürmischer Sitzung unter der Erklärung hinweg, aus Ehrfurcht vor der Majestät der Religion, und aus Anhänglichkeit an den katholisch-apostolisch-römischen Gottesdienst, den einzigen, der auf Kosten des Staats unterhalten werde, sich aller Berathschlagung über den Antrag enthalten zu wollen. Der Sieg war nur durch eine Mehrheit von 495 gegen 400 Stimmen erfochten worden und d'Eprémenil, einer der vornehmsten Wortführer des ersten Standes, rief außer sich vor Zorn in die Versammlung hinein: „als die Juden Christus am Kreuze sahen, da sagten sie auch zu ihm: Wir grüßen dich, König der Juden!"

Aber fortan war die Annahme der Ausschußanträge unzweifelhaft: in der Sitzung vom 14. April räumte die klerikale Partei freiwillig das Feld, indem sie durch ihren Wortführer, den Bischof von Clermont, erklären ließ, sich feder weiteren Theilnahme an den Verhandlungen enthalten zu wollen. Die Versammlung übertrug die Verwaltung aller geistlichen Güter vom laufenden Jahre an den Directorien der betreffenden Departements und Districte, und verfügte die sofortige Ausmittelung eines festen Gehalts für die gesammte Geistlichkeit, mit der einzigen Beschränkung, daß den Pfarrern auf dem Lande die Verwaltung ihrer liegenden Güter einstweilen noch verbleiben solle. Diese Beschlüsse wurden sofort in Vollzug gesetzt: noch ehe zwei Monate verstrichen, war die ungeheuere Masse der Kirchengüter an so viele neue Besitzer übergegangen, daß von einer Wiedervereinigung keine Rede mehr sein konnte. Damit war die bisherige Körperschaft der Geistlichkeit aufgelöst, und die Versammlung schritt unverzüglich zur Berathung über die von Martineau im Namen des kirchlichen Ausschusses vorgelegte neue bürgerliche Verfassung des Klerus. Die Grundzüge dieser Verfassung, wie sie aus mehrmonatlichen Verhandlungen hervorgegangen war, sind folgende.

Der erste Abschnitt bestimmte die neue Gestaltung der Diöcesen und des äußeren Kirchenverbandes. Nach Art. 1 sollten in Zukunft nur so viel Diöcesen sein als Departements, und jede Diöcese denselben Umfang haben wie das Departement. Art. 2 verbot allen Franzosen die Autorität irgend eines fremden Bischofs oder

Digitized by Google

Metropoliten, dessen Stuhl als von irgend einer fremden Macht abhängig angesehen werden könne, unter irgend welchem Vorwande anzuerkennen. Art. 3 und 4 stellten eine neue Festsetzung der noch beizubehaltenden Anzahl von Metropolitanstützen in Aussicht, Art. 5 eine neue Grenzbestimmung aller Parochien des Königreichs; Art. 7 verfügte, jede Kathedralparochie solle den Bischof und diesen allein zum unmittelbaren Pfarrer haben, legte also dem Bischofe dieselben seelsorgerlichen Pflichten wie jedem einfachen Pfarrer auf. Art. 9—12 ordneten die künftige Gestaltung der Priesterseminare, deren je eins in jeder Diöcese bestehen sollte. Art. 13 setzte dem Bischofe in den Personen der an der Kathedrale angestellten Vicare, sowie des Superior und des dirigirenden Vicares des bischöflichen Seminars einen beständigen Rath an die Seite, welcher zu allen die Regierung der Diöcese oder des Seminars betreffenden Angelegenheiten zugezogen werden sollte. Art. 19 bestimmte die ewige Aufhebung aller in der Constitution nicht ausdrücklich erwähnten kirchlichen Titel und Aemter, aller Würden, Kanonikate, Präbenden, Abteien und Priorate, adeligen Stifte und Benefiecien u. s. f.

Die zweite Abtheilung regelte die künftige Form der Bischofs- und Pfarrwahlen. Art. 1—3 bestimmten, daß vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Decrets an alle erledigten Bisthümer durch Wahlen nach dem Grundsatze der Stimmenmehrheit besetzt werden sollten, und daß diese Wahlen durch die Körperschaft der Wahlmänner zu vollziehen seien, welche nach dem Decrete vom 22. Dec. 1789 die Mitglieder der Departementsversammlungen zu ernennen hatten. Die folgenden Artikel ordneten das Wahlverfahren und die Grundsätze der Wahlfähigkeit. Dem Könige sollten (Art. 14) die Wahlacten nur zur Kenntnißnahme eingeschickt werden; dem Metropoliten blieb die kanonische Institution: etwaige Einwendungen sollten in einer von ihm und seinem Conseil unterzeichneten Schrift eingehend begründet, den betreffenden Parteien aber der (damals nicht näher bestimmte) Weg der Appellation offen stehen. Bei der Bestätigung sollte von dem neugewählten Bischofe Nichts gefodert werden als die einfache Erklärung, daß er der katholischen, apostolischen und römischen Religion zugethan sei, die bisher übliche Wahlbestätigung aber durch den Papst ganz in Wegfall kommen (Art. 16—18). Von besonderer Wichtigkeit war Art. 20: „Noch ehe die Consecrationsceremonie ihren Anfang nimmt, muß der Neugewählte in Gegenwart der Municipalbeamten, des Volks und des Klerus durch einen feierlichen Eid sich verpflichten, über die Heerde, die ihm anvertraut ist, mit Sorgfalt zu wachen, der Nation, dem Gesetze und dem Könige beständig getreu zu sein und die von der Nationalversammlung decretirte und vom Könige angenommene Constitution aus allen seinen Kräften aufrecht zu erhalten."

Ueber die Pfarrwahlen wurde bestimmt, daß sie nicht von der betreffenden Gemeinde, sondern alljährlich im November von den Wahlmännern der Districtsversammlungen vorgenommen werden sollten (Art. 23 und 24). Die übrigen Bestimmungen waren im Wesentlichen dieselben, welche auch für die bischöflichen Wahlen zu gelten hatten: die kanonische Institution sollte nach Art. 31 durch die Bischofe erfolgen, der neugewählte Pfarrer aber ebenso wie der Bischof erst nach abgelegtem Bürgereide gültige Amtshandlungen verrichten dürfen (Art. 34). Art. 35 ertheilte den Pfarrern das Recht, aus den für die Diöcese ordinirten oder vom Bischofe zugelassenen Priestern sich selbst ihre Vicare zu wählen; doch sollten sie die einmal gewählten nur unter Zustimmung des Bischofs und seines Conseils wieder entlassen dürfen (Art. 40).

Die dritte Abtheilung stellte den Besoldungsetat der Geistlichkeit fest. Dem Erzbischofe von Paris wurden 50,000, allen anderen Erzbischöfen 20,000, den Bischöfen 12,000 Livres jährliche Besoldung (Art. 3), den Pfarrern 1200—6000 Livres ausgeworfen (Art. 5); eine Reihe anderer Artikel regelten die Gehalte der Vicare an den Kathedral- und Pfarrkirchen. Dagegen ward der ursprüngliche Vorschlag des Ausschusses, den Landpfarrern statt eines Theiles von ihrem Gehalte liegende Gründe zur Bewirthschaftung anzuweisen, nach heftiger Debatte verworfen.

Die vierte Abtheilung legte der Geistlichkeit die Verpflichtung beständigen Wohnsitzes in ihrer Diöcese oder Parochie auf: Uebertretungen sollten durch die Municipalität des Orts oder den Generalprocurator des Departements gerügt und nöthigenfalls durch Abzug an der Besoldung geahndet werden.

Für die gegenwärtig im Amte befindliche Geistlichkeit wurde in einer fünften Abtheilung ein etwas höherer Besoldungsetat aufgestellt: so sollte z. B. der damalige Erzbischof von Paris 75,000 Livres beziehen; ebenso wurden durch eine Reihe von Artikeln die Höhe der Pensionen der Bischöfe, Pfarrer, Aebte, Kanoniker, Stiftsherren u. s. f. geregelt, welche in Folge der neuen Einrichtungen ihre Pfründen verlieren würden: so sollten z. B. die außer Dienst gesetzten Bischöfe zwei Drittel der für die activen bestimmten Besoldung erhalten. Zur Regelung dieser Besoldungen ward festgesetzt, daß alle Titularen ein genaues Verzeichniß der bisher bezogenen Einkünfte sammt den darauf haftenden Lasten bei der bürgerlichen Behörde einreichen sollten (Art. 14—17). Dafür sollten ihnen vom 1. Jan. 1791 an alle Gehalte vierteljährlich aus der betreffenden Districtscasse ausgezahlt werden (Art. 18 und 19).

Durch einige nachträgliche Bestimmungen wurden alle Patronatsrechte aufgehoben mit einziger Ausnahme der innerhalb einzelner Schlösser oder Privatwohnungen bestehenden Capellen, desgleichen alle von Laienpatronen abhängigen Benefiecien mit Ausnahme der Familienstiftungen. Ein anderes Decret regelte die neuen erzbischöflichen und bischöflichen Sprengel: statt 136 Erzbisthümer und Bisthümer sollte es fortan nur 83 Bisthümer und 10 Erzbisthümer geben, die man namentlich bezeichnete. Darauf dehnte man am 12. Juli den nach Art. 20 und 38 des Tit. II. zu leistenden Amtseid

Digitized by Google

der Geistlichkeit ausdrücklich auch auf diejenigen aus, die in ihren bisherigen Aemtern verbleiben würden, und verordnete, daß Keinem von ihnen die Besoldung eher ausgezahlt werden dürfte, als bis sie den gefoderten Eid geleistet haben würden; denen, die es vorziehen sollten, ihre Aemter niederzulegen, wurde eine Pension zugesichert, aber eine um die Hälfte geringere als denen ausgemacht war, die ihre Pfründen durch die neue Organisation verlören. Am 8. Sept. ward darauf noch das Schicksal der Mönche und Nonnen endgültig festgestellt. Von Wichtigkeit war hier, daß den verbleibenden Mönchen, jedoch unter Zuziehung der weltlichen Behörde, die alle zwei Jahre zu erneuernde Wahl ihrer Ordensobern, die Entwerfung neuer Ordensregeln und sogar die freie Wahl ihrer Kleidung zugestanden ward. Sobald aber die Anzahl der Mönche in einem Kloster auf zwölf herabgesunken sein würde, sollte dasselbe aufgehoben und die übriggebliebenen in andern Häusern untergebracht werden. Bezüglich der Nonnen sollten dieselben Bestimmungen gelten wie für die Mönche: nur die Pension ward wegen der Armuth der Frauenklöster auf einen beträchtlich geringeren Satz zurückgeführt.

Den Abschluß der neuen Verfassung bildete eine Bestimmung über das Verfahren bei Einrichtung der neuen Eintheilung der Parochien, wobei den bürgerlichen Behörden das Hauptgeschäft zufiel, und ein am 15. Nov. gefaßtes, sehr wichtiges Decret über die Bischofswahlen, wodurch Vorsorge getroffen ward, daß, im Falle der Erzbischof oder sämmtliche Bischöfe einer Diöcese die kanonische Weihe aus Feindseligkeit gegen die neue Ordnung der Dinge verweigern sollten, der Generalprocurator des Departements irgend einen beliebigen anderen Bischof zur Ertheilung der Weihe bevollmächtigen könne.

Was die Versammlung bei Abfassung des letzten Decrets vorausgesehen hatte, traf ein. Die Bischöfe, welche gleich am Anfange der Berathungen über die neue Verfassung wider alle Beschlüsse im Voraus protestirt hatten, rüsteten sich zum verzweifelten Widerstande. — In Protestationen, öffentlichen Erlassen und Hirtenbriefen erklärten sie, daß es auf nichts Geringeres abgesehen sei, als auf den Umsturz der katholischen Religion; über alle Käufer von Kirchengütern wurde der Bannfluch verhängt, an einigen Orten, wie in Cambrai, Montauban, Colmar, erhob sich das Volk wider die Decrete, anderwärts wagte wenigstens kein Mensch ein Gebot auf die zum Verkaufe angesetzten Güter zu thun: allenthalben glomm die Flamme des Aufruhrs unter der Asche. Es ist nicht ganz billig, wenn man behauptet hat, die Bischöfe hätten die Sache ihrer Reichthümer zur Sache Gottes gemacht. Das, worum es sich handelte, war in der That von viel weitergreifender Bedeutung: es handelte sich zwar keineswegs, wie sie der Nationalversammlung unterschoben, um die Abschaffung der katholischen Religion, wol aber um einen vollständigen Umsturz des bisher gültigen kanonischen Rechts. Im October erließen 30 Erzbischöfe und Bischöfe, sämmtlich Mitglieder der Nationalversammlung, eine ausführliche Darlegung ihrer Grundsätze über die neue Verfassung des Klerus[2]). Sie beriefen sich auf die von Christus der Kirche übergebene Gewalt, vermöge deren sie sich selbst ihre Gesetze gibt und für ihre Glieder verbindliche Anordnungen erläßt; sie bestritten der weltlichen Behörde das Recht, über die Grenzen der geistlichen Gewalt, über den Umfang und die Einrichtung der Sprengel, über Einziehung oder Abänderung bisher bestehender Bischofssitze mit Hintansetzung der kanonischen Formen zu entscheiden, sie erinnerten an das unauflösliche von Gott allein geknüpfte Band des Bischofs mit seiner Kirche, das keine weltliche Gewalt aufzulösen vermöge, an das seit Jahrhunderten dem Papste als dem Oberhaupte der Kirche zukommende Recht, die Bischöfe zu bestätigen. Wolle man die Grundsätze der alten Kirche in ihrer Reinheit wiederherstellen, so möge man auch die Provinzialsynoden und die alte Form der kanonischen Wahlen wieder ins Leben rufen. Aber nimmermehr dürfe irgend ein bürgerliches Gesetz das durch allezeit befolgte Grundsätze der Kirche geheiligte Recht zertrümmern. Seit dem Bestehen der Kirche habe der Klerus einen entscheidenden Einfluß auf die Wahlen behauptet; jetzt sei dieser Einfluß völlig vernichtet und sogar nichtkatholischen Wählern das Recht verliehen, über die Besetzung katholischer Kirchenämter mit zu entscheiden[3]). Allen Neuerungen in der Kirchenverfassung setzten die Bischöfe den Felsen der römischen Kirche und das Ansehen der alle verflossenen Jahrhunderte in sich fassenden Tradition entgegen, in der Zuversicht in den Fußtapfen der Väter und auf dem durch die alte Sitte und den Glauben vorgezeichneten Pfade zu wandeln. Seien Misbräuche im Kirchenwesen eingeschlichen oder erfodere die veränderte Zeit veränderte Einrichtungen, so könne man doch nimmermehr die geistliche Gewalt selbst, die nicht von der weltlichen ihren Ursprung habe, vernichten oder die Kirche ausschließen von der Mitwirkung zu den neuzuerlassenden Gesetzen. Der Aufhebung der Klostergelübde gegenüber erinnerten sie an die Heiligkeit des Eides, durch den ein jeder bei Aufnahme in einen Orden vor dem Angesichte Gottes sich verbindlich gemacht, sein ganzes Leben den klösterlichen Pflichten zu weihen: jetzt autorisire man die Klosterbrüder förmlich zum Meineide, und das in demselben Augenblicke, wo man selbst alle französischen Bürger von einem Ende des Reichs zum andern zur Ablegung eines feierlichen Eides aufrufe. An alle von der Versammlung decretirten Veränderungen ward der Reihe nach der Maßstab des kanonischen Rechts gelegt — nicht die Mitwirkung der bürgerlichen Gewalt als solcher wurde zurückgewiesen: im Gegentheile die Bischöfe räumten ein, daß die kirchlichen Maßregeln durch bürgerliche Formen mehr Nach-

2) Exposition des principes aur la constitution du Clergé par les Evêques deputés à l'Assemblée Nationale. 1790., in teutscher Uebersetzung bei Planck S. 380 fg.

3) Die Versammlung hatte nämlich mit Ablehnung aller andern weiteren Verfügungen einfach bestimmt, daß die Wähler vor der Wahlhandlung einer feierlichen Messe beiwohnen sollten. Natürlich aber konnten nichtkatholische Wähler nicht verhindert werden, bei dieser Messe zugegen zu sein.

Digitized by Google

druck und Kraft bekommen würden; ebensowenig wurden die neubeschlossenen Veränderungen an und für sich verdammt, ja man verhehlte sich nicht, daß die Kirche in vielen Dingen dem einmal erklärten und standhaften Wunsche der bürgerlichen Macht nachgeben müsse, wie denn z. B. die Aufrechterhaltung der Klöster nach Entziehung der staatlichen Autorität auf die Dauer unmöglich sein werde — aber desto nachdrücklicher ward immer aufs Neue darauf gedrungen, daß die kanonischen Formen und die Grundsätze gewahrt würden, auf denen allein alle geistliche Gewalt beruhe. Möge die weltliche Macht immerhin die Ausübung der kirchlichen Gesetze begünstigen oder erschweren, sie aufzuheben stehe nicht in ihren Befugnissen: vielmehr sei erforderlich, daß wie die Nation so auch die Kirche ihre Vertretung habe, welche gehört werden müsse in ihren eigenen Angelegenheiten, und schmähliche Gewalt werde den Gewissen angethan, wenn allen anderen Religionen zwar das Recht bereitwillig zugestanden werde, die Amtsverrichtungen ihrer Diener zu regeln, aber grade derjenigen Religion nicht, welche seit zwölf Jahrhunderten als die Nationalreligion der Franzosen des Schutzes der Gesetze sich erfreut habe. Zu jeder mit der Aufrechterhaltung der Kirchengesetze vereinbaren Auskunft bereit und Nichts angelegentlicher wünschend, als eine Kirchenspaltung zu vermeiden, tragen die Bischöfe auf Berufung eines Nationalconciliums an und verlangen, daß man zu dem Ende der Gewohnheit der gallicanischen Kirche gemäß an das Oberhaupt der allgemeinen Kirche sich wende; aber feierlich lehnen sie es ab, den geforderten Eid zu leisten, soweit derselbe sie in geistlichen Sachen hätte verbinden können, die allein kirchlicher Entscheidung unterworfen seien.

Dies waren die Grundsätze, durch deren Darlegung die Bischöfe ihre Einsprache gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit rechtfertigten. Unmöglich kann man es verkennen, daß alle Streitfragen mit bündigster Klarheit auf die einzige Alles entscheidende zurückgeführt werden: ist die Kirche Staatsanstalt, oder steht ihr das Recht zu, ihre inneren Angelegenheiten selbständig vom Staate zu ordnen?

Eine große Anzahl von Bischöfen trat der abgegebenen Erklärung bei: schon nach Verlauf eines Monats belief sich ihre Gesammtzahl auf 122. Der Bischof von Clermont unternahm es, diese Grundsätze im Schooße der Nationalversammlung selbst durch freimüthige Rede zu vertheidigen; aber Mirabeau rief den Patriotismus der Versammlung gegen die schändliche Kabale derer auf, die sich zum Umsturze der Verfassung verbunden und unter der heuchlerischen Maske der Sanftmuth und des Friedens den Fanatismus der Menge zu entflammen, die Vertreter des Volks als Verfolger des Kirchenglaubens zu schildern und eine Kirchenspaltung heraufzubeschwören versuchten, wie sehr sie sich auch die Miene gäben, vor derselben sich zu scheuen. Auf seinen Antrag erklärte die Versammlung am 26. Nov. alle Bischofswahlen für ungültig, sobald der Erwählte vom römischen Stuhle die Investitur begehrt, entsetzte alle Erzbischöfe und Bischöfe, welche in Folge der neuen Eintheilung der Diöcesen eine neue Institution für sich selbst verlangen oder den neugewählten constitutionellen Bischöfen die kanonische Weihe verweigern würden, und warf auf jeden Geistlichen, der auf irgend eine Weise die neuen Gesetze oder die Revolution überhaupt bekämpfen würde, die Schuld des Verbrechens beleidigter Nation. Am folgenden Tage, den 27. Nov., wurde für alle Geistlichen des Königreichs ein Zeitpunkt festgesetzt, bis zu welchem sie entweder den gefoderten Eid leisten oder als solche betrachtet werden sollten, die freiwillig auf ihre Aemter verzichtet: jede Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung des Decrets ebenso wie jede Amtsverrichtung, welche die Eidverweigerer ferner sich erlauben würden, solle als Störung der öffentlichen Ruhe gerichtlich geahndet werden.

Der Rechtsgültigkeit der gefaßten Beschlüsse fehlte Nichts als die Bestätigung des Königs. Auch diese ward nach zähem Widerstande erobert. Vergeblich versuchte Ludwig XVI. Unterhandlungen mit Rom, um vorher die päpstliche Zustimmung zu erlangen und so das zu ersetzen, dessen die Decrete nach dem Urtheile des Klerus entbehrten, die kirchliche Autorität. In dieser Absicht hatte er am 23. Dec. an die Annahme der bürgerlichen Verfassung des Klerus den Vorbehalt geknüpft, daß er zugleich die schicklichsten Maßregeln ergreifen werde, durch welche die Ausführung der Verfassung am gewissesten bewirkt werden könne. Aber die Versammlung heischte unbedingte Bestätigung und der König gewährte diese, an längerem Widerstande verzweifelnd, durch Erlaß vom 26. Dec.

Am 2. Jan. 1791 begann die Versammlung die Eidesabnahme von ihren geistlichen Mitgliedern: der Erste, welcher schwor, war der Bischof von Lydda. Aber die Zahl derer, die seinem Beispiele folgten, war so gering, daß man, um nicht den öffentlichen Gottesdienst stillstehen zu machen, für das laufende Jahr die Wahlfähigkeit zu geistlichen Aemtern erweiterte. Statt einer kirchlichen Amtstüchtigkeit von 15 Jahren, wie die Verfassung vorschrieb, sollte nur eine fünfjährige zur Wahlfähigkeit erfoderlich sein. In alle Departements aber ward eine am 21. Jan. beschlossene Instruction über die bürgerliche Verfassung des Klerus [4]) geschickt, welche am nächsten Sonntage nach dem Empfange öffentlich in den Kirchen verlesen werden sollte. Ihr Zweck war, das Volk über die eigentlichen Absichten der Versammlung aufzuklären: kein Gewissen sollte verletzt, aber dem Gesetze und dem Willen der Nation der gebührende Gehorsam geschert werden: die Leistung oder Verweigerung des Eides stehe jedem Geistlichen frei, aber die Eidesweigerer wären unfähig, im Namen des Gesetzes zu handeln, d. h. müßten auf ihre vom Staate besoldeten Aemter verzichten.

Der Bruch der Parteien war vollendet. Fortan gab es in Frankreich eine doppelte Geistlichkeit, eine constitutionelle, die den Bürgereid leistete, und

4) Abgedruckt im Courier de Provence No. 248. Teutsch bei Planck S. 496 fg.

Digitized by Google

eine eidscheue, die im offenen Widerstande gegen das bürgerliche Gesetz alle Leidenschaften des Volks aufregte, um sich in ihrer bisherigen Stellung zu behaupten.

Der Eid, den die Bischöfe verweigerten, ward von einem großen Theile der niederen Geistlichkeit geleistet; die durch das Gesetz geforderten Neuwahlen wurden von den Wahlmännern der Departements oder der Districte in der vorgeschriebenen Weise vollzogen; die Bischöfe von Lydda und Autun fanden sich bereit, die kanonischen Weihen zu ertheilen. Aber der Papst that am 13. April 1791 den Spruch, daß der Eid auf die bürgerliche Verfassung verdammlich, alle geschworenen Geistlichen also ihrer Aemter verlustig seien; und der eidscheue Theil der Priesterschaft, auf die Entscheidung des Kirchenhaupts gestützt, weigerte sich, die Kirchen zu verlassen, schalt die von der Nation gewählten Nachfolger Eindringlinge in den Schafstall des Herrn, erklärte ihre Sacramente für nichtig und belegte ihren Anhang mit dem Banne. Wechselseitig überhäuften sich Frankreichs Priester mit den schwersten Beschuldigungen: die geschworenen Geistlichen nannten ihre Gegner Aufrührer wider das Gesetz, diese warfen auf jene die Schmach der Ketzerei. In Calvados, Gevaudan, Vendée kam es zu blutigen Auftritten: alle Leidenschaften des Bürgerkriegs wurden entfesselt, von den Einen unter dem Vorwande der Religion, von den Anderen im Namen des Vaterlandes und des Gesetzes.

Die neue Nationalversammlung, die am 1. Oct. zusammengetreten war, sah sich von den Schrecknissen des auswärtigen Kriegs, den Greueln der Empörung im Innern, den Gefahren geheimer Verschwörung gleichzeitig bedroht. Zu Maßregeln der Strenge durch die Macht der Umstände gezwungen, decretirte sie am 29. Jan. 1792, daß alle widerspenstigen Geistlichen zu sofortiger Eidesleistung gezwungen oder als des Aufruhrs wider die Gesetze verdächtig erachtet werden sollten; bei abermaliger Weigerung ward strenge polizeiliche Aufsicht über sie verhängt, und ihnen die Verantwortlichkeit für alle religiösen Unruhen auferlegt, die in ihrem Sprengel ausbrechen würden. Das bürgerliche Gericht sollte über ihre Schuld oder Unschuld entscheiden: die Schuldigen wurden mit Einkerkerung bedroht. Aber der König entließ die von der Nationalversammlung ihm aufgedrungenen Minister, und verweigerte nach längerem Zögern am 29. Juni seine Zustimmung zu dem Decrete. Den Fluch des Kirchenoberhaupts scheuend und entschlossen, in Sachen der Religion keinen Fuß breit weiter zu weichen, ließ er selbst seine Capelle durch eidesweigernde Priester bedienen: ein Benehmen, das nicht verhüten war durch den Wortlaut des Verfassungsgesetzes, da der Gottesdienst in Privatcapellen dem Gutdünken des Hausherrn überlassen und nur der in öffentlichen Diensten stehenden Priesterschaft der Bürgereid auferlegt war. Aber nicht mit Unrecht sah die Volkspartei darin einen Widerspruch gegen den Geist der Verfassung und offen an den Tag gelegte Sympathie mit ihren erklärtesten Feinden. Der oberste Beamte der Nation ermunterte durch seine Handlungsweise die Gegner des bürgerlichen Gesetzes in ihrem verzweifelten Widerstande, und verweigerte folgerichtig die Mitwirkung zu allen Maßregeln, die man traf, um diesen Widerstand zu brechen: im Zwiespalte seiner Königspflicht und seines Gewissens als römischer Katholik entschloß er sich, allein der Stimme des letzteren zu folgen, und lehnte alle Zumuthungen mit Beharrlichkeit ab. Aber der 10. Aug. entschied mit dem Sturze des Königthums zugleich das Schicksal der eidesweigernden Priesterschaft: das von der Nationalversammlung wieder ins Amt berufene Ministerium setzte das Decret vom 29. Jan. unverzüglich in Kraft.

Die Folgezeit hat den Stillstand alles Gottesdienstes in Frankreich und die schmähliche Verhöhnung wie des Christenthums, so alles religiösen Glaubens überhaupt gesehen: über die gesammte Geistlichkeit, die geschworene wie die ungeschworene, brachen Tage der Verfolgung und des Schreckens herein, die der edle Grégoire, einer der ersten, die einst den Bürgereid leisteten, ein begeisterter Freund der öffentlichen Freiheit und ein opferfreudiger Bekenner des Christenthums zugleich, mit der Anschaulichkeit eines Augenzeugen und aus treuer Erinnerung an die in schwerer Zeit bestandenen Todesgefahren geschildert hat[5]).

Der Nationalconvent, der unter Hébert die Verehrung der Vernunft, unter Robespierre das Dasein des höchsten Wesens decretirt hatte, stellte nach dem Sturze der Schreckensregierung die Freiheit aller Culte wieder her (11. Febr. 1795). Die endliche Regelung aber der kirchlichen Angelegenheiten erfolgte erst durch das vom ersten Consul mit Pius VII. abgeschlossene Concordat (unterzeichnet zu Paris am 15. Juli 1801, genehmigt zu Rom am 15. Aug.). Darin wurde die Einziehung der Kirchengüter nachträglich vom Papste gut geheißen, und der Grundsatz der Revolution, daß der Klerus vom Staate besoldet werden solle, gebilligt; die Eintheilung der Diöcesen sollte der bürgerlichen Eintheilung folgen, und die Zahl der neu hergestellten Bisthümer war sogar noch um ein Beträchtliches geringer als nach dem früheren Plane der Nationalversammlung; auch die Ernennung der Bischöfe, freilich nicht durch das Volk, aber doch durch das Staatsoberhaupt wurde vereinbart. Aber die kirchliche Autorität war gewahrt, dem Papste das Bestätigungsrecht der Bischöfe und die oberste Gewalt, wie er sie früher geübt, den Bischöfen das Ernennungsrecht der Pfarrer ihrer Sprengel zurückgegeben und über die geschworenen Priester des constitutionellen Königthums ward verfügt, daß sie erst nach Niederlegung ihrer Aemter zur Wiederverwendung im Kirchendienste befähigt sein sollten. (*Lipsius.*)

GESCHWORENENGERICHT[1]). Einleitung[2]). Eine Abänderung des teutschen Strafverfahrens war

5) *Grégoire*, Mémoires, précédés d'une notice historique sur l'auteur par *M. H. Carnot*. (Paris 1837.) 2 T. — Sur les diffamateurs et persécuteurs dans la religion. (Paris 1800.)

1) Unter den zahlreichen Schriften über das Geschworenengericht, die, soviel die englische und französische Literatur betrifft,

Digitized by Google

schon vor den Stürmen des Jahres 1848 dringend nothwendig erschienen. Die Gebrechen desselben waren in der Literatur, in den Vorträgen der akademischen Lehrer und in den Ständeversammlungen in einer Weise erörtert und dargestellt, daß es nicht mehr möglich war, dasselbe wieder aufzufrischen und das tief erschütterte Vertrauen des Volkes zur Strafrechtspflege wieder herzustellen. Unleugbar trugen die politischen Bewegungen der letzten Zeit vor 1848 zu diesem gewaltigen Drängen der öffentlichen Meinung und zu den Angriffen auf das bisherige Verfahren nicht wenig bei. Eben so unleugbar aber ist es, daß Alle, welche ihre Augen den Gebrechen des teutschen Untersuchungsverfahrens nicht absichtlich verschlossen, die Nothwendigkeit einer Abänderung anerkannten. Nur bei der Frage nach der Grundlage der neuen Gestaltung traten sowol sehr verschiedene Ansichten hervor, als sich auch die Meinungen der politischen Parteien geltend zu machen suchten. Seltsam war es dabei, daß man von freisinnigen Einrichtungen, Volksrechten u. s. w. sprach; und glaubte, diese Foderungen aus dem französischen Rechte befriedigen zu können. Wesentlich trug zu dieser blinden Verehrung des französischen Strafverfahrens die einseitige Vorliebe der rheinischen Juristen und die durch sie namentlich in Preußen verbreitete Huldigung französischer Einrichtungen bei, die nun in dem den Teutschen einmal innwohnenden Triebe der Nachahmung ausländischer, namentlich französischer Einrichtungen noch eine bedeutende Stütze fand. So wenig es zu tadeln ist, wenn ein Volk dem Auslande und dessen Einrichtungen, gegenüber, in Vorliebe für seine Einrichtungen deren Mängel und Gebrechen nicht öffentlich aufdeckt, so war es doch eben so wenig zu verkennen, daß die blinde Nachahmung und die übermäßige Verehrung dieser Einrichtungen von Seiten des Auslandes den Erfolgen der neuen Gesetzgebung kein günstiges Prognosticon stellten. Man sprach vom Anklageprocesse, von der Aufhebung des durch das kanonische Recht den Teutschen aufgenöthigten Inquisitionsprocesses, von der Nothwendigkeit, daß sich das Volk unmittelbar an der Rechtspflege betheilige u. s. w. wie von unumstößlichen Grundpfeilern des neuen Verfahrens. Man trieb viel Mißbrauch mit dem Schreckbilde des Inquisitionsprocesses, und war, obwol bedeutende Juristen [1]) wiederholte Mahnungen ergehen ließen, zur Anerkennung der höheren und sittlichen Berechtigung des Untersuchungsprincips nicht geneigt. Es wurde das Untersuchungsprincip und die Entwickelung oder vielmehr Ausartung desselben im teutschen Inquisitionsverfahren vermischt. Jedenfalls waren die Hauptpunkte des bisherigen Verfahrens, von welchen die Gesetzgebung mit ihren Reformen anfangen mußte, die fast unbegrenzte Gewalt des Inquirenten, die mangelhafte, die nothwendige Aufsicht und Bürgschaft nicht gewährende Besetzung des Untersuchungsgerichts [2]), sowie die Befreiung der Richter von den Schranken gesetzlicher Beweistheorie, ohne daß man ihnen zugleich die Quelle der Unmittelbarkeit für ihre Ueberzeugung eröffnete. Man glaubte, durch Einführung der Schwurgerichte Rettung von der verknöcherten, einseitigen, in sich selbst versinkenden und verdumpfenden Praxis rechtsgelehrter, außerdem von der Regierung abhängiger Richter zu finden, und sprach diesen Richtern selbst die Fähigkeit zur richtigen Beurtheilung der Gestaltungen des einzelnen Falles ab. Es ist unverkennbar bei diesem Streite über die Jury beiderseits gefehlt worden. So erblickte man in der Jury einerseits eine von Parteileidenschaft ergriffene, zur gehörigen Beurtheilung verwickelter Fälle unfähige, schwankende und äußeren Einflüssen nothwendig unterworfene, zufällig zusammengewürfelte Mehrzahl von Personen, welche ohne Rücksicht auf das Staatsgesetz und auf die Consequenz, im souverainen Uebermuthe, ohne ausschließliche Beachtung der Ergebnisse der Beweisaufnahme, und gestützt durch die Befreiung von der Nothwendigkeit, Gründe für ihre Entscheidung anzuführen, und durch die Unantastbarkeit ihres Spruches, nur ihrer sogenannten intime conviction, einem unsichtbaren, schwankenden und willkürlich dehnbaren Gefühle ohne klares Bewußtsein, folgten, hierdurch aber die Rechtspflege in Abhängigkeit von Willkürlichkeiten, äußeren Einflüssen und Zufälligkeiten brachten. Es wurde in der Jury eine Vernichtung der Intelligenz und ein Triumph der Volkssouverainetät, wodurch der Umsturz des Staates selbst nothwendig bewirkt werden müsse, gefunden. Man suchte die Einrichtung der Jury durch einzelne willkürlich gewählte Fälle, oft ohne daß man die näheren Umstände des Falles kannte, und lediglich auf unvollständige, oberflächliche Zeitungsberichte gestützt, zu verdächtigen. Jene Angriffe wurden nicht wenig unterstützt durch Anekdoten über Vorgänge in den Berathungszimmern der Geschworenen in Anfechtung der Einsicht einzelner derselben, der schrankenlosen Superiorität anderer, der Motive bei den Abstimmungen. Man ging hierbei nicht auf die nähere Verwandt-

besonders zu erwähnen sind, heben wir von den in Teutschland erschienenen besonders folgende hervor: Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. 1827. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Heft 1. 2. 1846. 1848. Biener in der Zeitschrift für deutsches Recht. 11. Bd. S. 64 fg., vorzüglich aber derselbe, Das englische Geschworenengericht. 2 Bde. 1852.; ein Werk, welches wegen seiner vielseitigen und gründlichen Forschungen und Erörterungen hier vorzugsweise benutzt worden ist. Michelsen, Genesis der Jury. 1847. Gundermann, Geschichte der Einführung der Jury in England. 1847. Derselbe, Ueber die Einstimmigkeit der Geschworenen. 1849. Graf von Blankensee, Schwurgerichte, eine histor.-polit. Abhandlung über den Ursprung derselben aus der ältesten Vorzeit. 1848. v. Maurer, Ueber die Freisprüche (plegium liberale) und die Einführung der großen und kleinen Jury in England. 1848. v. Daniels, Ursprung und Werth des Geschworenengerichts. 1848. Dernburg, Ueber den Werth und die Bedeutung der Schwurgerichte. 1848. Gumposch und Fischer, Das Geschworenengericht. 1849. Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. 1849. Derselbe, Das Geschworenengericht für Nichtjuristen. 1849. Gneist, Die Bildung der Geschworenengerichte in Deutschland. 1849. Schwarze in dem Artikel Schwurgerichte in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 1—125.

1) Vergl. besonders Schwarze im Rechtslexikon S. 1 fg.

2) Wie Biener, Köstlin, Mittermaier und Andere.

3) Zachariä, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens S. 88 fg.

Digitized by Google

niß einzelner Theile des Beweises und die Gründe der anscheinend seltsamen Abstimmung ein, sondern trug nur, ohne große Sichtung und Prüfung der Quellen, aus welchen die Mittheilungen herrührten, Alles, was gegen das Institut vorgekommen war, zusammen. Andererseits haben viele Verehrer des Instituts der Jury ihm mehr Schaden gebracht als genützt. Man zollte demselben auf der anderen Seite eine blinde, beinahe abgöttische Verehrung; man pries es unbedingt an, wies jeden Einwand als einen an sich unberechtigten Zweifel zurück; man verdächtigte die Urtheilssprüche rechtsgelehrter Richter über alles Maß hinaus, als wenn bisher ganz Teutschland der unbegrenzten Willkür und Ungerechtigkeit seiner Richterkollegien beinahe erlegen wäre. Alles dieses versprach dem besonnenen vorurtheilsfreien, blos den Zweck der Handhabung einer unparteiischen Rechtspflege im Auge habenden Forscherö nichts Tröstliches. Insbesondere aber war der Umstand, daß man das Streben für die Jury mit den Bewegungen mancher politischen Parteien identificirte, der Grund, daß die Frage über die Jury auf ein Gebiet versetzt wurde, wo Interessen und Richtungen maßgebend sind, welchen bei der Frage über Einführung eines Rechtsinstituts kein entscheidender Einfluß beigemessen werden kann. Allerdings kann die politische Verfassung und Entwicklung eines Staates nicht ohne Einfluß auf die Justizverfassung desselben sein. Allein die Justizverfassung darf nicht den politischen Rücksichten allein untergeordnet, und es darf nicht lediglich in ihnen der Maßstab zur Beurtheilung der ersteren gefunden werden. Wir bezeichnen hier vorläufig den Standpunkt, welchen wir bei Beurtheilung des Instituts der Jury und bei der Frage, ob deren Einführung in den einzelnen teutschen Staaten wunschenswerth oder sogar nothwendig sei, einnehmen. Häufig findet man bei den Freunden der Jury das eben gerügte Bestreben, die Justizverfassung lediglich den politischen Rücksichten unterzuordnen, und in ihnen den Maßstab zur Beurtheilung der Justizverfassung zu erblicken; sie gehen sogar zum Theil häufig so weit, daß sie das Institut der Jury als ein solches betrachten und willkommen heißen, welches die Brücke und der Vorläufer zu weiteren liberalen Einrichtungen, welche lediglich die politischen Einrichtungen des Staates betreffen, sein werde. Grade dieser Gesichtspunkt ist im J. 1848 in dem ausgedehntesten Maße zur Geltung gebracht und die Jury als ein Postulat der nothwendigen Volkssouveränität hingestellt worden. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn selbst solche Männer sich von der Jury abgewendet haben, welche früher, wenn ihr auch nicht zugethan, doch wenigstens im Princip nicht entgegen waren. Eine umständlichere Schilderung der Concessionen, welche man schon vor dem Jahre 1848 in einzelnen teutschen Staaten den Forderungen eines verbesserten Strafverfahrens, insbesondere den Principen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und der Anklageform machte, wird für den Abschnitt des gegenwärtigen Artikels vorbehalten, wo von der Einführung der Jury in Teutschland zu handeln sein wird. Zuvörderst ist aber das Geschichtliche des Instituts der Jury in das Auge zu fassen. Die Originalgestalt dieses Instituts finden wir in England [5]). Dort erscheint das Geschworenengericht seit vielen Jahrhunderten in einer achtbaren und praktischen Gestaltung, und hat nicht weniger auf dem Continent, als in England, hohe Achtung erworben; eine Achtung, welche sich nicht blos auf die Leistungen dieses Instituts in der jetzigen Zeit, sondern auch auf das hohe Alter desselben gründet. In England besteht es seit fast 700 Jahren, war ursprünglich als eine Aenderung der processualischen Beweislehre entstanden, und hat seitdem auf dem einfachen Wege der gerichtlichen Praxis seine Ausbildung zu seiner neueren Gestaltung erhalten. In England hat das Geschworenengericht eine Geschichte, welche über dessen Wesen Aufschluß zu geben vermag, weil eine organische Fortbildung stattgefunden hat, welche freilich in manchen Stücken des Verfahrens nicht über gewisse alte Formen und über das Anklageprincip hinausgekommen ist. Die Entdeckung der neuesten Zeit, welche in der Jury eine politische Bedeutung als Schutz gegen Willkür findet, hat in England die herkömmliche einfache Auffassung als proceßualisches Beweismittel nicht wesentlich verändert. Ganz anders verhält sich die Sache in Frankreich. Dort gründet sich die Einführung der Jury auf positive Gesetze, so wie sie in gleicher Weise mannichfache andere Veränderungen erfahren hat. In Frankreich hatte sie ferner, als Erzeugniß der Revolution, gleich von Anfang an politische Bedeutung, welche sich fortwährend in den betreffenden, bald eine größere Emancipation der Jury, bald eine Beschränkung ihrer Ungebundenheit bezweckenden Gesetzen zeigt. Das Verfahren ist in Frankreich dem englischen Muster nachgebildet; manche Eigenthümlichkeiten des Vorbildes, z. B. Anklagejury, Specialjury, hat man aber im Laufe der Zeit wieder aufgegeben, und das Inquisitionsprincip ist zur vollkommenen Ausbildung gelangt. Die Befähigung der Geschworenen und Bildung der Listen, die Art der Fragestellung, die zu einem Verdict erforderliche Stimmenzahl, die Art der Abstimmung haben in Frankreich fortwährenden Veränderungen unterlegen. Im Ganzen ist also die Jury in Frankreich kein Original, sondern eine Nachbildung; sie ist dort nicht ein organisch ausgebildetes Institut, sondern ein Resultat gesetzgeberischer Reflexionen; dort zeigt sich darin keine feststehende grundsätzliche Ordnung, sondern nur immer neue Versuche, das Rechte zu finden; überall haben politische, bald revolutionaire, bald reactionaire Tendenzen eingewirkt. Unleugbar ist aber doch in Frankreich Manches in das Strafverfahren eingeführt worden, was den Bedürfnissen des teutschen Strafverfahrens entspricht und sich in England wegen der Starrheit seiner Rechtsformen nicht entwickeln konnte. Zunächst muß aber das in England bestehende Geschworenengericht als die originale Bildung in Betracht gezogen, und bei der Frage, in welcher Weise das Institut in Teutschland einzuführen sei, das daraus zu Ler-

5) Vergl. Biener, Das englische Geschworenengericht. 1. Bd. S. 1 fg.

Digitized by Google

nende berücksichtigt werden. Daneben verdienen allerdings die französischen Einrichtungen Beachtung, weil sie sich durch consequente Ausführung des Inquisitionsprincips empfehlen. Diese Ansicht ist in dem langen Streite über die Geschworenengerichte keineswegs die herrschende gewesen. Vielmehr haben die liberalen Verfechter der Jury und diejenigen, welche sie mehr vom juristischen Standpunkte aus vertheidigten, lediglich im Interesse der französischen, durch Napoleon I. festgestellten Gesetzgebung gestritten. Ein großer Theil derselben war nach seiner juristischen Bildung mit Napoleon's Gesetzgebung verwachsen. Andere, welche nicht dem rheinischen Juristenstande angehörten, bestach der politische Schimmer einer Einrichtung, welche als Ergebniß der französischen Revolution gelten konnte, und diese wendeten natürlich, ebenso wie die ihrer juristischen Bildung nach dem französischen Rechte Angehörigen, ihr Interesse nur den französischen Einrichtungen zu. Erst die Theilnahme gelehrter Männer an dem Streite lenkte die Aufmerksamkeit auf die in England bestehende Jury und deren wesentliche Abweichungen von der französischen [6]). Dazu kam, daß man in den französischen Einrichtungen manche, auf Napoleon's Gewaltherrschaft anscheinend hindeutende Spuren bemerkte, namentlich Einfluß der Regierung auf die Auswahl der Geschworenen und übermäßigen Einfluß des Staatsanwaltes auf das ganze Verfahren. So kam es dahin, daß Mehre das englische Geschworenengericht als der Berücksichtigung werth bezeichneten [7]). Bei den Congressen der Germanisten stellte Mittermaier in Frankfurt seinen Vorschlag zu einer Commission wegen der Geschworenengerichte speciell auf die Erwägung des englischen Verfahrens, und stellte in Lübeck in seinem Commissionsberichte das englische und französische Verfahren einander gegenüber, mit sichtlicher Vorliebe für das erstere. Selbst bei den Stürmen des Jahres 1848 ist in den den teutschen Regierungen vorgelegten Sturmpetitionen hin und wieder Einführung des Geschworenengerichts nach englischem Muster verlangt worden. Im Ganzen aber war, seitdem in Folge der Ereignisse jenes Jahres die Einführung der Geschworenengerichte zugesagt wurde, die Ansicht ziemlich allgemein herrschend, daß es sich um die Einführung der französischen Strafproceßordnung handele, jedoch mit einigen Verbesserungen. In diesem Sinne wurden in Preußen der Nationalversammlung 1848 zwei Entwürfe von Leue und von d'Ester vorgelegt, und die nachher erschienene preußische Verordnung vom 3. Jan. 1849 schloß sich ganz dem französischen Rechte an. Leue hat seinen Entwurf 1850 bekannt gemacht. Der von dem Verfasser der Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung mit Rücksicht auf das neue zu erwartende Strafgesetzbuch und vor 1848 ausgearbeitete Entwurf enthält in der Vorrede eine Hindeutung auf die zu erwartende Neugestaltung des Strafverfahrens in Preußen. Gegen diese Tendenzen haben sich aber mehre Schriftsteller erklärt. So bekämpft Geib [8]) die Ansicht, als ob nur die rheinisch französischen Juristen zur Ausführung der Reform des Strafverfahrens in Teutschland berufen wären. Ebenso erkennt Gneist [9]) an, daß es sich darum handele, die unbedingte Annahme der französischen Einrichtungen zu bekämpfen und der teutschen Justiz das nothwendige Gefühl der Selbständigkeit wieder zu verschaffen. Damit ist Biener [10]) vollkommen einverstanden, und auch wir müssen die Meinung aussprechen, daß bei den Bestrebungen für Einrichtung der Geschworenengerichte in Teutschland die englische Jury nothwendig berücksichtigt werden müsse. Biener hat durch sein classisches Werk über das englische Geschworenengericht die nöthigen Grundlagen zu einer solchen Berücksichtigung geliefert. Es sind in dem Folgenden auch die englische und französische Jury mit einander, wenn auch nicht vollständig verglichen, und es ist dabei noch als Dritttes das Bedürfniß für Teutschland und für die jetzige Zeit, wenn gleich nur kurz in das Auge zu fassen, schließlich auch über den Zustand der teutschen Particularzeitgesetzgebungen in Bezug auf das Geschworenengericht Bericht zu erstatten. Die Methode der Behandlung wird wesentlich die historische sein, zufolge welcher die Thatsachen der allmäligen weiteren Ausbildung der Institute dargestellt werden, wobei indessen eine Betrachtung des eigentlichen Wesens der Dinge und ein Eingehen auf den jetzigen Stand der Sache, auf ein praktisches Resultat durchaus nothwendig sind [11]). Das Bedürfniß einer geschichtlichen Erörterung der Geschworenengerichte ist auch ziemlich allgemein anerkannt, und grade in den letzten Jahren sind mehre geschichtliche Arbeiten über das Geschworenengericht erschienen [12]). Die Untersuchungen in diesen Schriften haben sämmtlich die Aufklärung älterer Verhältnisse des Geschworenengerichts zum Gegenstande, theils blos im Interesse der geschichtlichen Forschung, theils zu dem Zwecke, aus den geschichtlichen Nachweisungen Gründe für die Empfehlung des Geschworenengerichts abzuleiten. Namentlich gingen die Bemühungen Mehrer dahin, durch genauere und strengere Untersuchungen die Jury als ein altgermanisches Institut zu empfehlen, was man früher in der Art versucht hatte, daß man die Geschworenen für Schöppen nach altteutscher Art erklärte. Einzelne suchten den politischen und processualischen Charakter der neueren Jury, theils daß sie als eine Schutzwehr der Freiheit gilt, theils daß sie die objectiven Beweismittel zu einem subjectiven Abschluß für die Richter führt, schon in dem Alterthume und der Entstehung der Jury nachzuweisen. Abgesehen von den möglichen Zweifeln gegen die histo-

6) Es geschah dies vorzüglich von Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit S. 420 fg. und von Mittermaier. 7) Z. B. Rintel, Ueber die Jury und Beiträge zur Würdigung der französischen Jury, und Hudewalker, Geschworenengericht in Hamburg.

8) Geib, Reform des deutschen Rechtslebens S. 184 fg. 9) Gneist, Bildung des Geschworenengerichts S. 156 fg. 10) Biener, Das englische Geschworenengericht. 1. Bd. S. 4 fg. 11) Vergl. über die Nothwendigkeit der historischen Behandlung Biener a. a. O. S. 5 fg. 12) So 1847 von Dahlmann, Michelsen, Wilda; 1848 von v. Maurer, v. Daniels; 1849 von Gundermann, Köstlin, Gneist; 1852 von Biener.

Digitized by Google

rische Richtigkeit der erwähnten Darstellungen, lassen sich gegen dieselben manche Einwände erheben. Einer dieser Einwände besteht darin, daß Mehre die Civiljury gänzlich als Nebensache behandelt haben, während doch die Anwendung der Geschworenengerichte ursprünglich und zunächst für Civilsachen nicht blos in England, sondern auch in den nordischen Reichen [13]) historisch feststeht. Dazu kommt, daß bei der Fortbildung der Jury in England die Criminaljury den Fortschritten der Civiljury immer nur langsam gefolgt ist. Jedenfalls ist eine solche Hinweisung auf eine besondere innere Nothwendigkeit der Civiljury nicht zu übersehen und muß zu einer genauen Betrachtung der Jury in Civilsachen veranlassen. An jener einseitigen Behandlung ist freilich die Befangenheit mancher Schriftsteller in dem modernen Standpunkte, welcher nur von der Criminaljury Kenntniß nimmt, und in eigenen vorher gefaßten Ansichten oder philosophischen Formeln Schuld, wodurch sie zur freien Bewegung und Prüfung auf geschichtlichem Boden unfähig wurden. Ein ferneres und ganz allgemeiner Mangel der meisten neueren historischen Arbeiten besteht in der gänzlichen Nichtbeachtung der Schicksale des Geschworenengerichts in England seit dem Anfange des 14. Jahrh. bis in das 17. Jahrh. hinein. Dadurch ist es gekommen, daß man Verhältnisse des 13. Jahrh. als im Mittelalter ungestört fortdauernd annahm, und wieder Einrichtungen des 16. Jahrh. als Schöpfungen des frühen Mittelalters ansah. Auch fehlt es nicht an Einschaltung willkürlicher Hypothesen an die Stelle einzelner Lücken da, wo die Nachrichten und das Wissen eines Schriftstellers nicht auslangten, um dadurch die aufgestellten Sätze zu stützen [14]). Von diesen Mängeln hat sich Biener frei erhalten; er hat die Schicksale der Civiljury soweit verfolgt, als es für das Verständniß der Criminaljury nützlich ist, und hat aus reichhaltigen, bisher unbenutzten Quellen der englischen Rechtsgeschichte die Nachrichten für die Geschichte der Jury von dem Anfange des 14. Jahrh. an zusammengestellt [15]). Es ist daher sein Werk, welches der nachfolgenden Darstellung der englischen Jury im Wesentlichen zum Grunde liegt, wobei auch seine Anordnung befolgt wird.

I. Verschiedene historische Ansichten über den Ursprung und das Wesen der Jury [16]).

1) Verschiedenheit der historischen Herleitung. Die geschichtlichen Ausführungen über den Ursprung des Geschworenengerichts lassen sich auf zwei Classen zurückführen. Die erste Classe hält sich strenger an die Ergebnisse der Geschichte; sie sucht die ältesten Spuren des Instituts auf und bemüht sich, dessen Entwickelung, Erhaltung und Fortbildung, und nach den Umständen auch die Uebertragung in andere Länder in zusammenhängender Folge aufzuzeichnen. Geht man von England, als dem Mittelpunkte aus, so finden sich folgende Möglichkeiten, welche sämmtlich erörtert worden sind. Die Entstehung des Geschworenengerichts in England ist aus germanischer, d. h. angelsächsischer Wurzel möglich; es kann dasselbe aber auch aus der Normandie nach England übertragen sein. Die Normandie kann es entweder aus einheimischer, etwa karolingischer Bildung empfangen, oder als eine nordische Ueberlieferung aus den früheren Wohnsitzen der Normannen beibehalten haben, letzteren Falls müßte man dessen Ursprung in den nordischen Rechten suchen, und es liegen dafür Beweise vor. Die zweite Classe bilden diejenigen Erklärungen, welche in den vor und neben dem Geschworenengerichte bestehenden processualischen Verhältnissen eine dem Charakter desselben entsprechende Analogie auffuchen, und in Folge des Uebereinstimmens gewisser Eigenschaften die innere Natur des Geschworenengerichts bezeichnen. Hier ist also nur von der nahen Verwandtschaft des Geschworenengerichts mit einem gewissen anderen Institute und von der Fähigkeit desselben, daß es das letztere allenfalls ersetzen könne, die Rede. Eine Verdrängung und Ersetzung jenes anderen Instituts durch das Geschworenengericht ist möglich, aber nicht nothwendig. So ist z. B. in England das Geschworenengericht an die Stelle des Duells und Gottesurtheils getreten; noch hat aber Niemand behauptet, daß es seiner Natur nach mit dem Duell oder Gottesurtheil zusammentreffe, obwol aus dieser Stellung, als Surrogat, dessen Natur als Beweismittel und der Umfang seiner Wirksamkeit sich ergibt. In dem vorher erwähnten Sinne setzen also Einige die Geschworenen in Parallele mit den Schöppen, Andere mit den Eideshelfern entweder des Klägers oder des Beklagten; noch Andere betrachten sie als Zeugen. Mehre begnügen sich nicht mit dieser einfachen Darstellung, und sie betrachten die Geschworenen für eine Verbindung von Schöppen und Eideshelfern, oder von Zeugen und Urtheilern [17]). Bei diesen Erklärungen soll also nur eine Vergleichung mit anderen processualischen Erscheinungen, welche sich in den geschichtlichen Umgebungen des Geschworenengerichts vorfinden, ausgedrückt werden. Die Bekenner dieser Ansicht, indem sie alles Gewicht auf eine gewisse innere Verwandtschaft mit anderen Rechtsinstituten setzen, legen keinen Werth auf eine Zeitbestimmung für das Entstehen, sogar nicht auf die Nationalität, wo es sich zuerst entwickelte. Von beiden Classen der Herleitung des Geschworenengerichts ist nunmehr eine kurze Uebersicht zu geben.

2) Angelsächsischer Ursprung. Mehre englische Juristen, Coke, Hale und Blackstone [18]), führen die Geschworenengerichte in England noch in die angelsächsische Zeit, vor der normännischen Eroberung zurück,

13) Wilda in den Lübecker Verhandlungen der Germanisten S. 257. 259. 14) Vergl. über diese Mängel Biener a. a. O. 1. Bd. S. 7. 15) Eine Uebersicht der von ihm benutzten Quellen gibt Biener a. a. O. 2. Bd. Anhang Nr. VI. S. 283—315. 16) Vergl. Biener a. a. O. 1. Bd. S. 9—33.

17) Michelsen hat sich in den Frankfurter Verhandlungen der Germanisten S. 171 sogar dahin ausgesprochen, das Geschworenengericht sei eine Combination aus drei Momenten, theils Zeugenbeweis, theils Eideshilfe, theils Urtheil. 18) Coke, Reports III. in der Vorrede. Hale, History of the common law, ch. 6. p. 122. Blackstone, Comm. III, 23. IV, 33.

Digitized by Google

ohne eigentliche Untersuchungen darüber anzustellen [19]); daher auch darauf nicht viel Gewicht zu legen ist. Mehre teutsche Juristen leiten die Entstehung der Jury aus dem angelsächsischen Rechte ab, und verbinden diese Behauptung mit eigentlichen Untersuchungen. Phillips [20]) betrachtet die Geschworenen als eine Vereinigung von Eideshelfern und Schöppen, und sucht deshalb das Dasein von Schöppen im angelsächsischen Rechte nachzuweisen, ein Versuch, der nicht gelungen genannt werden kann [21]). Maurer hat in einer 1824 erschienenen Schrift [22]) unter Zugrundlegung der schottischen Rechtsbücher die englischen Geschworenengerichte aus den Eideshelfern des Klägers abgeleitet, welche sich in Zeugen umgewandelt hätten, mit denen der Kläger in Civilsachen sowol, als in Criminalsachen Beweis führen mußte. In einer 1848 erschienenen Schrift [23]) leitet er das Geschworenengericht aus der angelsächsischen Einrichtung der Gesammtbürgschaft ab. Diejenigen, welche dadurch in einem engeren Verbande stehen, waren sich gegenseitig Eideshelfer, Rugegeschworene, Urtheilsgeschworene, und sollen nach ihm in allen diesen Functionen für Eideshelfer gelten. Dagegen macht Biener [24]) geltend, daß die Berufung des Angeschuldigten auf die patria zwar eine äußerliche Aehnlichkeit mit der Berufung auf den Eid mit Helfern ergebe, aber die innere Natur, die Wirksamkeit der Eideshelfer und der Urtheilsgeschworenen eine ganz verschiedene, sogar entgegengesetzte sei. Michelsen [25]) hält die Jury für keine normännische Erfindung, sondern für uraltes Volksrecht in England, welches sich unter der Herrschaft normännischer Eroberer allmälig befreite und wieder herstellte, wofür er besonders auf die Eideshülfe im angelsächsischen Rechte hinweist, sodaß sein Gedanke also der zu sein scheint, die Eideshülfe der alten Zeit habe sich, nach einiger Beeinträchtigung durch das normännische Duell, in der Form des Geschworenengerichts wieder Geltung verschafft. Einer anderen Aeußerung desselben Schriftstellers, wonach er den Geschworenen außer der Eigenschaft als Eideshelfer auch die von Zeugen und Urtheilern beilegt, ist bereits früher gedacht worden. Köstlin [26]) legt keinen Werth auf Vergleichung mit skandinavischem Rechte, will auch von einer Verpflanzung aus der Normandie nach England Nichts wissen; er findet vielmehr im angelsächsischen Rechte und in dessen germanischer Natur eine entschiedene Vorbereitung zur Jury, welche sich nachher unter Einwirkung eigenthümlicher Umstände entwickelt habe. Meyer [27]) führt die verschiedenen Meinungen früherer Schriftsteller an und entscheidet sich für einen neueren, England ausschließlich eigenthümlichen Ursprung [28]). Nach Phillips und Probert [29]) soll Alfred der Große die Jury zwar eingeführt, solche aber aus dem wälischen Rechte entlehnt haben, wobei er sich mit Asser Menevensis, Bischof von St. David, berufen haben soll. In den wälischen Rechtsbüchern findet sich aber weiter Nichts vor, als urtheilende Gemeinde mit verschiedener Zahl von erforderlichen Gerichtsbeisitzern und Eideshelfern, und die Certificatio de consuetudinibus Walliae von 1281, sowie die Statuta Walliae von 1284, beweisen sogar die Verschiedenheit des älteren wälischen Processes von dem englischen Processe mit Geschworenengerichten, welchen letzteren Eduard I. in Wallis einführte [30]). Manche endlich haben die englischen Geschworenengerichte sogar aus der älteren römischen Gerichtsverfassung hergeleitet [31]), woran aber doch im Ernste nicht gedacht werden kann.

3) Herleitung aus der Normandie. Unter den Meinungen, welche die englische Jury aus der Normandie ableiten, ließe sich vielleicht unterscheiden, ob angenommen wird, daß die Idee der Jury in der Zeit der Eroberung aus der Normandie nach England mitgebracht und hier weiter ausgebildet wurde, oder daß die recognitiones, die erste regulirte Erscheinung, im 12. Jahrh. aus der Normandie übertragen wurden und die fernere Entwickelung begründeten. Es ist aber auf eine solche Unterscheidung zu verzichten, da diese bestimmtere Stellung der Frage den meisten Schriftstellern nicht klar geworden ist. Nach Biener haben beide angeführte Modalitäten der Uebertragung aus der Normandie nach England flattgefunden. Die Ansichten über die Herkunft der Jury aus der Normandie weichen, was klar hervortritt, darin ab, daß die Meisten jenes Justitiat in der Normandie für eine Ueberlieferung aus dem nordischen Rechte halten, Einer dagegen für eine Ueberlieferung aus der karolingischen Zeit. Die erste Ausführung der Ansicht, welche von der Normandie aus weiter zurückgeht und den Ursprung in den nordischen Rechten sucht, ist muthmaßlich die von Hickes in seiner Dissertatio epistolaris. Er erinnert daran, daß in der von Wilhelm dem Eroberer auf die Bitten seiner Großen um Festhaltung des angelsächsischen Rechts veranstalteten Redaction desselben, welche er im vierten Jahre seines Reiches publicirte, Nichts von der Jury vorkommt. Dagegen macht er darauf aufmerksam, daß in den nordischen Rechten die Nämda mit dem englischen Geschworenengerichte sehr übereinstimme und nach Saxo in einer sehr frühen Zeit Regner Lodbrok ein Zwölfmännergericht eingesetzt habe; 50 Jahre später wären die Normannen nach der Normandie gezogen und hätten

19) Siehe darüber Biener a. a. O. 1. Bd. S. 11. 20) Phillips, Englische Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 283—287. 21) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 244. 22) Maurer, Geschichte des altgermanischen öffentlichen Gerichtsverfahrens (1824.) S. 107—110. 23) Maurer, Ueber die Freispflege (München 1848.), besonders §. 12. 13. 24) Biener, Recension der Abh. Maurer's über die Freispflege in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1848. S. 967 fg. 25) Michelsen, Genesis der Jury S. 166. 26) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafrecht. S. 296. 301. 311. 348. 27) Meyer, Esprit et origine des institutions judiciaires. T. II. p. 151—189.

28) Ein ungünstiges Urtheil darüber fällt Biener, Engl. Geschworenengericht. 1. Bd. S. 13. 29) Phillips, On juries. 1813. p. 379. Probert, The ancient laws of Cambria. 1823. p. 4. 30) Vergl. Biener, Engl. Geschworengericht. 1. Bd. S. 13. 31) So einige Recensionen im Hermes, Jahrg. 1822. und v. Blankensee, Schwurgerichte. (Berlin 1848.) Ueber erstere s. Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 237; über letztere Schrift desselben Recension in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1848. S. 970 fg.

Digitized by Google

später die Jury nach England übertragen. Reeves [32]) adoptirt einfach diese Ansicht unter Anführung der gedachten Auterität. Für dieselbe Herleitung hat Dahlmann [33]) mehre Specialsätzen beigebracht, und auch Biener hat sie vertheidigt [34]). Spence [35]) hält den Hauptgedanken der Jury in der Form einer jurata patrinæ oder vicineti für frühzeitig durch die Eroberung aus der Normandie nach England verpflanzt, ohne die recognitiones aus der Normandie abzuleiten. Eine andere Herleitung aus der Normandie ist die von Daniels [36]) aufgestellte. Er gründet sie auf eine in der Zeit der Karolinger sich vorfindende Einrichtung, in Folge welcher die Richter mit selbstgewählten Zeugen auf die Wahrheit inquiriren sollten. Diese Einrichtung soll sich nebst anderen Institutionen in der Normandie erhalten und von da ihren Weg nach England gefunden haben. Schon Biener [37]) hatte früher jene Capitularien Karl's des Großen hervorgehoben, und die Aehnlichkeit dieser Einrichtung mit den ersten Anfängen der Jury in England bemerkt. Derselbe betrachtet aber die Festhaltung dieser Anordnungen schon in der karolingischen Zeit als zweifelhaft und macht darauf aufmerksam, daß jedenfalls solche specielle processualische Formen nicht die unruhige Zeit vor Hugo Capet und unter den vier ersten Regenten des capetingischen Stammes, wo an eine geregelte Justiz nicht zu denken war, überlebt haben können. Sollte wirklich nach diesem Zeitraume sich wieder Aehnliches vorfinden, so sei es nur als neue Bildung dem jedenfalls nicht ganz untergegangenen germanischen Principe beizumessen. Besonders halt er die Erhaltung und fortdauernde Anwendung karolingischer Formen für die Normandie, deren Regenten sich ungeachtet des Lehnsverbandes sehr unabhängig erhielten, für unwahrscheinlich. Wenn er auch nicht die Möglichkeit leugnet, daß mittelalterliche Institutionen in der Normandie ebenso, wie in dem umgebenden Frankreich zur Geltung gekommen seien, und namentlich das Lehnswesen als ein Beispiel dafür anerkennt, so beruft er sich doch dagegen darauf, daß der normännische Proceß von jeher seine Eigenthümlichkeiten gehabt hat. Die Herleitung der Geschworenengerichte aus der nordischen Heimath der normännischen Eroberer ist übrigens bestimmt zu erweisen, was übrigens zunächst nur für den Civilproceß gilt. Außerdem führt Daniels noch andere Einrichtungen Englands auf normännisches Muster zurück, namentlich die reisenden Richter, die Rügejury, die Urtheilsjury in Criminalsachen. Hinsichtlich der Urtheilsjury ist dagegen von Biener bemerkt worden, daß dieselbe in England erst nach 1219 entstanden ist, und damals die Normandie bereits seit einiger Zeit von England getrennt war.

4) Historische Erklärungen des Geschworenengerichts. Die geschichtlichen Erklärungen des Geschworenengerichts sind eigentlich blos Nachweisungen, daß dasselbe nach seinem Charakter in die zur Zeit seiner Entstehung gangbaren Vorstellungen paßte, und in seinen Eigenschaften mit der einen oder anderen damals vorhandenen processualischen Einrichtung zusammentrifft. Hierzu haben viele und gründliche Schriftsteller besonders die Eideshelfer aufgeboten. Rogge [38]) hat die Veranlassung zu einer solchen Darstellung wol dadurch erhalten, daß in Dänemark die Männer theils als Eideshelfer, theils als Geschworene erscheinen. Die Vergleichung der Geschworenen mit den Schöppen weist er mit Recht entschieden ab, und macht dagegen auf ein Uebereinstimmen der englischen großen Jury mit den Eideshelfern des Klägers, der Urtheilsjury mit den Eideshelfern des Beklagten aufmerksam. In Ansehung der Letzteren hat er zugleich bedacht, daß das Wesen der Eideshelfer des Beklagten auf Befreiung des Angeschuldigten geht; die Veränderung, daß sie als schwörende Richter auch das Schuldig bekräftigen konnten, leitet er davon ab, daß nach der Abstellung der Gottesurtheile ihnen auch diese Function übertragen werden mußte. Phillips [39]) erklärt die englischen Geschworenen aus einer allmäligen Vereinigung von Eideshelfern und Schöppen. Er hat wahrscheinlich eine wirklich historisch zu begründende Verschmelzung zweier so disparaten Dinge nicht im Sinne gehabt, sondern damit nur die Ausstattung der Geschworenen mit Eigenschaften von beiderlei Art bezeichnen wollen. Hierbei ist der bedenkliche Umstand in Betracht zu ziehen, daß die Nachweisung von Schöppen im angelsächsischen Rechte nicht hinlänglich begründet erscheint. Der von Maurer in einer früheren Schrift behauptete Assimilation der Eideshelfer des Klägers mit den Geschworenen ist bereits vorher gedacht worden, ebenso wie dessen, daß er in einer neueren Schrift (über die Freipflege) nicht sowol die innere Natur der Eideshilfe, als vielmehr die äußerliche Stellung der Fridborgsgenossen, aus welchen Eideshelfer und Geschworene berufen werden, für das Moment hält, in welchem die Eideshilfe und das Geschworenengericht zusammentreffen. Um der nahen Verwandtschaft willen sind hier sogleich die philosophischen Herleitungen zu erwähnen, welche auf die Eideshelfer hinweisen. Nach Hegel [40]) kann das Recht des Selbstbewußtseins, das Moment der subjectiven Freiheit, als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über die Nothwendigkeit der Geschworenengerichte angesehen werden. Die in diesem Satze liegende Hinweisung auf die Eideshelfer hat seitdem Gans in der Weise ausgedrückt, daß der Spruch der Jury in die Seele des Angeklagten gegeben werde und ihr Schuldig das Geständniß des

32) Reeves, History of english law I, 84. 33) Dahlmann in der Zeitschrift für deutsches Recht. 10. Bd. S. 185—204. 34) Biener in derselben Zeitschrift 11. Bd. S. 56 und Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte 11. S. 125. 147. 35) Spence, The equitable jurisdiction. (Lond. 1846.) p. 112. 128, womit Reeves l. l. I, 86. übereinstimmt. 36) v. Daniels, Ursprung und Werth der Geschworenenanstalt. (Berlin 1848.) Siehe darüber die Recension von Biener in den Krit. Jahrb. für deutsche RW. 1848. S. 964 fg. 37) Biener, Beiträge S. 123—125. 127. 130—132. 134.

38) Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen (1820.) S. 187. 212—254. Siehe Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 236. 39) Phillips, Englische Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 283—287. 40) Hegel, Naturrecht §. 228.

Digitized by Google

Leugnenden vertrete [41]). Hiernach wäre die Jury eine Repräsentation des angeschuldigten Subjects, welcher man einen Reinigungseid auf ihr Gewissen für Rechnung eines Anderen anträgt. Hegel und Gans fassen das Institut der Jury einseitig auf, nämlich blos in Bezug auf Criminalsachen, und noch dazu in dem modernen Charakter, welcher sich erst seit dem 16. Jahrh. annehmen läßt. Zugleich weisen sie aber dabei zurück auf Eideshelfer und Reinigungseid, welche schon im 12. Jahrh. verschwunden waren. Es mangelt also an einer Verbindung des Alten mit dem Neuen. Dafür hat jedoch Köstlin einen Versuch gemacht, indem er die Ansicht von Hegel in Verbindung mit der von demselben für die germanische Weltanschauung gegebenen Formulirung verarbeitet, und dabei auch den Eideshelfern besondere Aufmerksamkeit widmet. Diese Darstellung Köstlin's, welche derselbe zugleich durch historische Hinweisungen zu befestigen sucht, ist ebenso, wie die von Gundermann gegebene Erörterung, welche zwar formell an die Eideshelfer des Klägers anknüpft, aber eine Grundlage aus Hegel nicht abweist, näher zu betrachten. Köstlin hat die von ihm aufgestellte historische Erklärung des Ursprungs und der Entstehung der Geschworenengerichte zuvörderst durch mehre einzelne in verschiedenen Zeitschriften enthaltene Abhandlungen bekannt gemacht. Es kommt aber nur seine Schrift: „Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrhundert" in Betracht, da der Verfasser nach seiner Erklärung in der Vorrede die früheren zerstreuten Arbeiten nicht blos wieder benutzt, sondern theilweise wörtlich wieder eingeflochten hat. Seit dem Erscheinen dieses Werkes hat Köstlin seine Ansichten in der Schrift: „Das Geschworenengericht für Nichtjuristen" dargestellt, und in einem Aufsatze in der Zeitschrift für deutsches Recht [42]) wiederholt vorgetragen. Die Darstellung Köstlin's im Ganzen ist unter dem Einflusse einer Formel von Hegel entstanden. Hegel stellt in der Charakteristik der germanischen Weltanschauung [43]) unter Anderem auf: die Versöhnung der innerhalb des Selbstbewußtseins und der Subjectivität erschienenen objectiven Wahrheit und Freiheit, welche dem nordischen Princip der germanischen Völker zu vollführen übertragen wird. Zu dieser philosophischen Hypothese paßt die moderne Gestaltung der Jury in Criminalsachen sehr gut, in Folge welcher ihr ein subjectives, auf Ueberzeugung gegründetes Urtheil über objective vorgelegte Beweismittel zusteht, wodurch über die Thatsache und die Verschuldung bei einem zur Last gelegten Verbrechen entschieden wird. Indem also die Jury die germanische Foderung der subjectiven Garantie der objectiv ermittelten Wahrheit erfüllt [44]), muß sie aus dem innersten Kern des alten germanischen Proceß- und Beweisrechts entsprungen sein. Für diesen Zweck, den vorgebildeten Keim der Jury schon in dem ältesten Rechte zu finden, ist daher Köstlin genöthigt, dem ältesten germanischen Verfahren schon das Untersuchungsprincip [45]) und die Erwägung der inneren Verschuldung [46]) zuzuschreiben. Zugleich nimmt er an [47]), daß schon die alten Schöppen als Geschworene, d. h. aus Gewissensüberzeugung, urtheilten, wenn sie auf die Resultate eines Eides, Duells oder Gottesurtheils ihren Spruch gründeten. Indem also die Jury bereits in dem germanischen Volksgeiste prädestinirt war, kann in Bezug auf England nach Köstlin Nichts darauf ankommen [48]), ob dieses Institut dort wesentlich entstanden oder aus einem anderen Lande, z. B. aus der Normandie, eingeführt worden ist, weil doch jedenfalls die germanische Grundlage vorhanden war. Um jedoch die festere Ausbildung in England zu motiviren, und für das Institut selbst die politische Färbung, die Volksthümlichkeit, zu gewinnen, wird angenommen, daß die dort organisirte Gesammtbürgschaft für die Gemeinden eine größere Freiheit begründet habe [49]) und in den germanischen Volksgerichten Englands schon früher nicht das normännische Duell, sondern den Geschworenengerichten verwandte Institute obgewaltet hätten [50]), bis endlich die Sache in die curia regis durchdrang und dort den Gebrauch des Lehnhofes, das Duell, unterdrückte. Dieser Ansicht zufolge hätte also das altgermanische Volksrecht, erhalten und gestützt durch die Freiheit der Gemeinden, von Unten auf sich bis in den höchsten Gerichtshof Bahn gebrochen. Unter den einzelnen Erscheinungen, welche im germanischen Verfahren überhaupt und auch in England vorkommen, sind nun die Eideshelfer besonders willkommen, weil diese eine Ueberzeugung über die Glaubwürdigkeit des Hauptschwörers eidlich aussprachen. Daher widmet Köstlin den Eideshelfern weitläufige Untersuchungen, namentlich über consacramentales nominati und electi, über juramentum frangens und fractum [51]) und wenn er auch nicht behauptet [52]), daß die Eideshelfer sich in Geschworene verwandelt hätten, so weist er doch darauf hin, daß die ersteren durch ihre Gewissensüberzeugung den letzteren sehr nahe verwandt sind. Er treibt aber die Annäherung der beiden Institute auf eine noch höhere Spitze. Er behauptet [53]), daß die Geschworenen, welche ursprünglich Zeugen waren, erst dadurch ihre Vollendung erhalten hätten, daß man sie als bloße

41) Vergl. gegen Hegel und Gans besonders Hayen und v. Buttel, Der Richter als Geschworener S. 36. 48—50. 125—127. 42) Köstlin, Die Entstehung und Fortbildung der Jury auf englischem Boden, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 406—447. 43) Hegel, Naturrecht §. 358. 44) Köstlin in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 410. 411. 432. 436.

45) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 163. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 417. 46) Köstlin, Wendepunkt S. 209. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 419. 47) Köstlin, Der deutsche Strafproceß in seiner innern Entwicklung, in Weil, Constitutionelle Jahrbücher. 1843. 2. Bd. S. 67. 48) Köstlin in der angef. Zeitschrift. 12. Bd. S. 420. 424. 49) Köstlin, Wendepunkt S. 330. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 423. 425. 428. 436. 50) Derselbe, Wendepunkt S. 342. 343. 364. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 425. 51) Derselbe, Wendepunkt S. 302—326. 52) Derselbe, Wendepunkt S. 311. 370. 382. 53) Derselbe, Wendepunkt S. 378. 381. 382. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 435.

Digitized by Google

Eidesbelfer behandelte, woraus folgte, daß ihnen nunmehr Zeugen und andere Beweismittel vorgeführt werden mußten. Dagegen ist mit Biener[54]) zu bemerken, daß hiernach der Begriff der Eidesbelfer bei Köstlin völlig abhanden gekommen ist, indem die Gewissensüberzeugung der Eidesbelfer bekanntlich ohne gerichtlich vorgelegte Beweise besteht. Die speciellen Erörterungen über die Fortschritte der englischen Jury in Criminalsachen knüpft Köstlin zuerst daran, daß nach einigen später noch zu erwähnenden Stellen bei Bracton (de legibus et consuetudinibus Angliae) es genügt, wenn die Geschworenen secundum conscientiam (nach ihrem Gewissen) sprachen. Diese Aeußerungen Bracton's kommen bei der assisa, einem Geschworenengerichte für Civilsachen, vor, und beziehen sich auf den Fall einer den Geschworenen beiwohnenden unsicheren Kenntniß von den thatsächlichen Verhältnissen der Sache. Doch gründet Köstlin darauf den Schluß[55]), daß bereits im 13. Jahrh. die Geschworenen in Criminalsachen nach der Ueberzeugung ihres Gewissens hätten erkennen dürfen. Weil aber noch ein Hauptzunkt des aus Hegel abgeleiteten Begriffs der Jury, nämlich die subjective Verarbeitung der objectiven Beweismittel fehlt, so wird dafür von Köstlin abermals die Civiljury benutzt. Schon im 13. Jahrh. nämlich wurden neben den Urkunden die in demselben benannten Urkundszeugen vor Gericht berufen, und es hatte sich in stufenweiser Entwickelung im 15. Jahrh. endlich eine Beweisführung (evidence) vor der Civiljury gebildet. Bei der Criminaljury zeigen sich nach der Geschichte erst im Anfange des 16. Jahrh. dürftige Anfänge eines Beweisverfahrens vor derselben. Da aber das Jahrhunderte lang verspätete Auftreten eines für wesentlich erklärten Moments die philosophische dabei zum Grunde liegende Hegel'sche Hypothese verdächtigt, so nimmt Köstlin[56]) an, daß die historischen Quellen trügerisch seien, und schon im 13. und 14. Jahrh. die Geschworenen, wenigstens in Strafsachen, auf den Grund materieller Beweismittel gesprochen haben. Bei der von Köstlin angelegten historischen Ableitung der Jury aus dem Geiste des germanischen Princips ist der Inhalt der Geschichte einer vorgeschriebenen Form willkürlich zum Opfer gebracht worden. Es sind aber auch folgende einzelne Ausstellungen möglich[57]). Weil die Jury in Civilsachen dem von Hegel hergeleiteten Begriff der Jury sich nicht recht zu fügen scheint, so wird sie schnöde angesehen, und nicht als ebenbürtige Schwester der Criminaljury, sondern als eine aus dem Mittelalter mit herübergebrachte Anomalie betrachtet[58]). Solche Aussprüche, welche einer durch 700jährigen Gebrauch bewährten geschichtlichen Wirklichkeit die innere Nothwendigkeit ableugnen, gehören zu den nicht seltenen Verkehrtheiten der philosophischen Jurisprudenz. Derselben Quelle entstammt der Vorwurf der Unbeholfenheit und Unklarheit, welchen Köstlin[59]) den englischen Juristen des 13. Jahrh. macht, sodaß sie das damals entstehende Institut der Jury nicht verstanden hätten. Diese Juristen haben aber damals, wie jetzt noch von den englischen Juristen geschieht, das common law, welchem die Jury angehört, gebildet, und mußten also wol Einsicht in diese ihre Schöpfung haben[60]). Gundermann[61]) spricht die zum Grunde liegende Idee in folgender Weise aus: die Handhaftmachung der That (und auf deren Grund das Uebergehen des Beklagten mit dem Eide) ist der leitende Gedanke der Entstehungsgeschichte der Jury. Der eigentliche Gedanke ist, daß das altgermanische Beweismittel des Eides in der Fortbildung des Strafprocesses zuletzt zur Jury führe. Der Punkt, von welchem ausgegangen wird, ist die Handhaftmachung der That und der nahe verwandte Verein des Klägers mit Eidesbelfern; deshalb ist die handhafte That so auffallend in den Vordergrund gestellt. Aus dem Vereine findet sich leicht der Uebergang zur Rüge, welche ebenfalls eine Klage vorstellt, wodurch Jemand dingpflichtig wird. In der Rüge, nämlich der Rügejury der Engländer, liegt zugleich die Urtheilsjury, welche sich später von derselben absondert und allein steht. Der leitende, durch alle diese Stufen hindurch gehende Gedanke ist also nicht die Gewißheit der Schuld, welche die handhafte That mit sich führt, sondern die subjective Vermittelung des Beweises mit der Schuld. In formeller Beziehung liegt also hier eine Herleitung der Jury aus den Eidesbelfern des Klägers vor, wie sie von Rogge und Maurer bereits aufgestellt worden ist. Nach Biener ist der Hauptgedanke Gundermann's verfehlt, weil die Entstehung der Urtheilsjury aus der Rügejury keineswegs begründet ist. Wenn auch in beiden eine subjective Bewährung der Schuld zum Grunde liegt, so ist doch die Rüge eine Klage, die Urtheilsjury eine Vertheidigung gegen die Klage. Bei der letzteren bricht also der Faden ab, welcher von der handhaften That und dem klägerischen Vereine zur Rüge führte. Es fehlt der Nachweis, wie die subjective Bewährung dazu kam, in das Gegentheil umzuschlagen, nicht dem Kläger, sondern dem Beklagten zu dienen, sodaß also gleichsam aus den Eidesbelfern des Klägers Eidesbelfer des Beklagten hervorgehen. Zur Anknüpfung der letzteren Erscheinung, der Urtheilsjury, an die frühere Ausführung sucht Gundermann eine Hilfe in der Vermuthung, daß sehr frühzeitig den Geschworenen Beweismittel vorgelegt wurden, was denn also gleichsam

54) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 21 fg. 55) Köstlin, Wendepunkt S. 375. 376—378. 382. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 433. 56) Derselbe, Wendepunkt S. 376—378. 381. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 434. 57) Vergl. Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 22 fg. 58) Köstlin, Wendepunkt S. 370. 371. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 432. 446. Geschworenengericht für Nichtjuristen S. 26.

59) Köstlin, Wendepunkt S. 373. Zeitschrift für deutsches Recht. 12. Bd. S. 432. 433. 60) Weitere Bemerkungen gegen Köstlin finden sich bei Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 23 fg. 61) Gundermann, Geschichte der Entstehung der Jury in England und deren leitender Gedanke. (München 1847.) Derselbe, Ueber die Einstimmigkeit der Geschworenen. (München 1849.)

Digitized by Google

für eine Handhaftmachung der That gelten könnte. Dieser Beweis ist aber ein Argument, welches zu viel beweist; denn die öffentliche Verhandlung vor den Richtern, auch ohne Geschworene, könnte dann eine Reconstruction der That genannt werden, und ist wirklich so genannt worden, sodaß man demnach berechtigt wäre, auch dem Verfahren ohne Geschworene den leitenden Gedanken der Jury, die Handhaftmachung der That zuzuschreiben. Die Grundlage der Jury in England findet Gundermann im rein germanischen, dem angelsächsischen Rechte; er will von einer Uebertragung der Jury nach England Nichts wissen. Gneist[62]) stellt in der historischen Einleitung seiner in der Note erwähnten Schrift in drei Abschnitten den altgermanischen, den angelsächsischen und den normännischen Antheil an der Entwicklung der Jury dar; es knüpft sich daran die fernere Ausbildung der Urtheilsjury für Criminalsachen seit dem 13. Jahrh. Der erste Abschnitt gibt die altgermanische Grundlage aus dem ältesten Criminalproceß, welcher noch den Charakter einer Privatanforderung hatte. Ueber die Verurtheilung wurde damals entschieden durch handhafte That, Geständniß, Eid und die verschiedenen Arten des Gottesurtheils. Allerdings ist nun gewiß das Geschworenengericht auf germanischem Boden erwachsen, hat also in demselben seine Wurzel. Die Grundidee der Jury kann aber nicht schon in dem ältesten privatrechtlichen Criminalprocesse vorgelegen haben, weil der Uebergang aus diesem Processe zu der Verfolgung im öffentlichen Interesse, zu dem Inquisitionsprincip, was der Jury zum Grunde liegt, nicht ohne bedeutende Umwandlungen in der Grundlage erfolgen konnte. Dem Gedanken der Jury widerstreben zwei Verhältnisse des alten Processes; erstens, daß nach der Schuld nicht gefragt wurde, weil die That an sich selbst zu dem Wehrgelde und sonstigem Ersatze verpflichtete; zweitens, daß die Schöppen die Thatsache so annehmen mußten, wie sie durch Kampf, Eid oder Gottesurtheil festgestellt war, und nur auf die Rechtsfindung beschränkt waren. Der altgermanische Antheil an der Entwickelung der Jury ist demnach gänzlich zu streichen. Der angelsächsische Antheil beruht nach Gneist auf einem stärkeren Königthum, auf der Gesammtbürgschaft und der Möglichkeit, durch dieselbe dem Inquisitionsprincip Genüge zu leisten; die eigentliche angelsächsische Grundlage soll aber darin liegen, daß diese Einrichtung der Gemeinden mit der Gesammtbürgschaft als Schutz der Freiheitsrechte sich bewährt habe. Im letzteren Satze liegt die Bemerkung, daß das Inquisitionsprincip nicht durch besondere königliche Beamte, sondern durch das Rügen der Gemeinden in das Leben getreten sei. Dagegen ist von Biener erinnert worden, erstlich, daß das Rügen dem germanischen Rechte des Continents nicht fremd, also nicht grade specifisch angelsächsisch ist; zweitens, daß die geregelte Einrichtung des Rugens, welche das Inquisitionsprincip verwirklicht, erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. von den normännischen Regenten Englands in dem Sinne ausgebildet worden ist, um criminalinquisitorischen und finanziellen Zwecken zu dienen. Hiernach ist der angelsächsische Antheil ebenfalls zu streichen. Der normännische Antheil ist allerdings nicht zu leugnen. Ueberhaupt erscheinen unter den, im englischen Processe des Mittelalters vorkommenden Beweismitteln als nationale Gegensätze das Duell als normännisches Recht, der Reinigungseid und das Gottesurtheil, als angelsächsisches Recht. Wenn auch die beiden letzteren Beweismittel den Normannen nicht fremd waren, so tritt doch in den Gesetzen Wilhelm des Eroberers, wo von Anklagen zwischen Normannen und Sachsen die Rede ist, der nationale Gegensatz deutlich hervor. Der Widerstreit zwischen diesen verschiedenen Arten von Beweismitteln ist größtentheils Gegenstand des Werks von Biener über das englische Geschworenengericht. Noch hat man die Jury häufig als eine altgermanische Einrichtung geschildert, welche in den Volksgerichten und den Schöppen der alten Zeit vor Augen liege, von teutschen Stämmen nach England übertragen, in Teutschland aber durch Einfluß fremder Rechte und durch den die Oberhand gewinnenden Absolutismus unterdrückt worden sei, und nunmehr von England wieder auf teutschen Boden zurückgeholt werden müsse. Diese Herleitung der Jury ist aber geschichtlich ganz unbegründet.

62) Gneist, Bildung des Geschworenengerichts S. 24—48. Vergl. dagegen Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 1. Bd. S. 28 fg.

II. Entstehung und Einführung des Geschworenengerichts[63])

1) Nordischer Ursprung der Jury. Die englische Jury zeigt sich zuerst in einigen Reichsgesetzen 1164 und 1176 für gewisse civilrechtliche Klagen und erscheint in dem Werke des Glanvilla[64]), welches zwischen 1181—1189 abgefaßt ist, in vollkommen ausgebildeter Form und mit genauer Bestimmung der Fälle, für welche sie anwendbar ist. Die blos auf Civilprocesse anwendbaren recognitiones, in England assisae genannt, zeigen sich genau eben so in der Normandie, lassen sich jedoch in dieser urkundlich erst im Anfange des 13. Jahrh. nachweisen. Dennoch sind sie erweislich in der Normandie entstanden und von da nach England übertragen worden. Die Herkunft der Normannen aus dem Norden erinnert daran, daß in Dänemark und Schweden sich Institute vorfinden, die der englischen Jury sehr ähnlich sind. Hiernach ist die Wurzel der Jury muthmaßlich in den nordischen Reichen zu suchen. Wenn auch die uns er-

63) Vergl. Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 1. Bd. S. 33—228.

64) Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae, tempore R. Henrici secundi compositus; justitiae gubernacula tenente Ranulpho de *Glanvilla*. Vergl. über die Person des Verfassers und die Ausgaben des Werkes Biener in Savigny, Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 4. Bd. S. 380. 2. Ausgabe, und Engl. Geschwor.-Ger. 2. Bd. S. 285 fg. Glanvilla war capitalis justiciarius Angliae von 1180—1189, und hat in diesem Werke das bei der curia regis übliche processualische Verfahren geschildert. Abgedruckt ist das Werk unter anderen in Phillips, Engl. Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 335—473.

Digitized by Google

haltenen Rechtsbücher dieser Reiche nicht über das 13. Jahrh. zurückgehen, so finden sich doch an anderen Punkten, wohin sich die Züge der Normannen im 9. Jahrh. wendeten, dem Geschworenengerichte verwandte Einrichtungen, so in Island und Rußland, in letzterem durch die Einwanderung der Waräger. Es läßt sich deshalb auch annehmen, daß die nach der Normandie Ausgewanderten aus ihrer skandinavischen Heimath die Grundzüge der Jury mitgebracht haben, und der darauf bezügliche Inhalt des Coûtumier de Normandie auf altnordischer Ueberlieferung beruht. Das Rechtsbuch Islands, die Graugans (aus dem Anfange des 12. Jahrh.) in Verbindung mit der Njalssaga, gewährt eine reichhaltige Uebersicht des isländischen Gerichtsverfahrens, und es darf nach den angeführten Umständen vermuthet werden, daß hier von dem ältesten Rechte der Heimath dieser Colonie zuverlässige Spuren erhalten sind [65]). Das historische Resultat der neueren Forschungen über die nordischen Rechte ist kurz folgendes [66]). In dem alten Rechte von Island findet sich ein reines Beweissystem, vermöge dessen der Kläger seine Klage, der Beklagte seine Einreden zu beweisen hat. Die Beweismittel dazu sind Zeugen und Geschworene, welche letztere in allen nordischen Sprachen als Ernannte bezeichnet werden. Zwei Zeugen, welche selbst Erlebtes bekunden, liefern vollen Beweis und überbieten selbst einen Ausspruch der Geschworenen. Der Beweis durch Geschworene tritt ein, wo etwas, als notorisch in der Gemeinde bekannt, festzustellen ist, was eine größere Zahl erfordert, nach Umständen bald 5, bald 9, bald 12. Die Geschworenen dürfen sowol für die eine, als für die andere Partei sprechen, also auch gegen den, welcher sie ernannt hat. In den übrigen nordischen Reichen finden sich sowol Geschworene, als Zeugen, und daher hat muthmaßlich dort im ersten Ursprunge dasselbe Beweissystem wie in Island bestanden. Daneben kommen in den nordischen Rechtsquellen noch Zweikampf, Gottesurtheil und Reinigungseid vor. Der Zweikampf ist uralt im Norden; in Island und Norwegen kam er im Anfange des 11. Jahrh. ab; um dieselbe Zeit wahrscheinlich auch in Dänemark. Das Gottesurtheil ist im Norden nicht ursprünglich, sondern in historischer Zeit eingeführt; Beispiele finden sich schon im 10. Jahrh. Später im 13. Jahrh. kommt es nicht mehr vor. Der Reinigungseid mit Eideshelfern ist dem nordischen Processe ursprünglich fremd. Unter dem Dänenkönige Harald Hein um 1080 ist er nach mehren Zeugnissen in seiner vollen unbilligen Wirksamkeit eingeführt worden, sodaß er selbst zur Abweisung einer mit Zeugen bekräftigten Klage diente. Ebenso fand er in Norwegen und Island gegen eine, in alter Weise durch eine Anzahl Ernannte geführte Klage statt, und überwand nunmehr den im alten Rechte vollgültigen Beweis durch Geschworene. Es war also sowol ein eigentlicher Zeugenbeweis, als der Beweis durch ernannte Geschworene in dem ältesten Rechte des Nordens vorhanden; Gottesurtheil und Reinigungseid wurden aber erst später eingeführt. So drang das bekannte germanische Vertheidigungssystem in den Norden ein, in Folge dessen eine wirkſame Klage ohne Beweis erhoben werden konnte, und der Beklagte ebenso befugt als verbunden war, die Klage durch die vorhin bezeichneten Mittel abzuwenden. In dieser Collision des altnordischen Beweissystems mit dem Vertheidigungssysteme der mitteleuropäischen Völker haben nur die Geschworenen Abänderungen erlitten. In Schweden und Dänemark wurden sie, im Einklange mit dem eingedrungenen Vertheidigungssysteme, ein Vertheidigungsmittel des Beklagten, welches in seiner Wirksamkeit mitten inne steht zwischen dem schwächeren, dem Reinigungseide, und dem stärkeren, dem Gottesurtheile. Es sind die unter den Namen Nämda und Nävninger längst als Geschworenengerichte anerkannten Institute. In Norwegen wurden die ernannten Nachbargeschworenen des Klägers herabgesetzt zu einer Bestärkung der Klage, ein Gerücht beurkundend, welche durch den Reinigungseid überwunden werden konnte, also zu bloßen Eideshelfern. Dasselbe wurde auch nach der Unterwerfung Islands unter norwegische Herrschaft seit 1265 in Ansehung der früher beweisenden Ernannten des Klägers bestimmt. Einiges ist jedoch den isländischen Ernannten mit ihren späteren Modificationen in Dänemark und Schweden gemein. Sie werden durch die Parteien oder den Richter ernannt; der letztere tritt in einzelnen Fällen an die Stelle einer Partei. Die Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit; Einstimmigkeit ist aber von vorzüglichem Gewichte. Die Entscheidung der Ernannten hat die Thatfrage zum Gegenstande und erfolgt gleichmäßig für und wider denjenigen, für welchen sie ernannt sind. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von den Eideshelfern. Dagegen ist in England und der Normandie die Zahl zwölf die solenne; die Ernennung geschieht durch einen Beamten, es wird über Thatsache und Recht entschieden; es ist Einstimmigkeit erforderlich; alles Abweichungen von dem nordischen Institute.

2) Die Geschworenengerichte in der Normandie. Die Hauptquelle ist hier der alte Coûtumier de Normandie [67]), ein nicht lange vor 1280 verfaßtes, bald nach 1260 begonnenes Rechtsbuch, dessen Verfasser wahrscheinlich ein gewisser Messire Robert le Norman gewesen ist. Neben diesem Rechtsbuche sind die von Marnier entdeckten und ebenso, wie der Coûtumier, in einem französischen und einem lateinischen Texte vorhandenen Etablissemens et Coûtumes de Normandie (statuta et consuetudines Normaniae) wichtig. Der französische Text ist von Marnier 1839, der lateinische von Warnkönig 1848 herausgegeben worden. Der Verfasser des Coûtumier hat die

65) Michelsen, Ueber die Genesis der Jury, hat die nordischen Rechte übersichtlich zusammengestellt. 66) Dasselbe ist von Biener, Abhandl. Heft 2. S. 124. 147—150 kurz vorgetragen und in dem Werke über engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 35 wiederholt.

67) Warnkönig, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 44—47 enthält das Wichtigste der literarischen Notizen und der Resultate neuerer Untersuchungen über dieses Rechtsbuch.

Digitized by Google

Etablissemens als Quelle und Material benutzt, und es dürfen daher diese beiden Sammlungen nebeneinander als verwandte und sich gegenseitig ergänzende Quellen benutzt werden. Unter den in dem Coûtumier sich vorfindenden Geschworenengerichten sind die recognitiones für Civilsachen das Wichtigste, weil sie mit den unter König Heinrich II. von England erscheinenden recognitiones oder assisae in den processualischen Formen und in der Bestimmung der Fälle, für welche sie aufgestellt sind, völlig übereinstimmen. Die wichtigste Stelle ist Coût. Norm. ch. 92 [68]). Der hier von den Juristen aufgestellte Hauptbegriff ist enquête, inquisitio. Die enquête zerfällt in zwei Unterarten, welche nach der gegebenen Darstellung und nach dem für jede einzeln angeführten Ursprunge sich an Rang gleichstehen. Die eine Art beruht auf der Praxis und alter Rechtsgewohnheit, die andere auf Etablissemens, d. h. mit Gesetzeskraft versehenen Verfügungen. Die eine Unterart (ces enquêtes, qui courent par briefs) hat als specielle technische Bezeichnung den Namen recognaissants. Nach dieser Stelle fanden in der Normandie seit alter Zeit enquêtes durch zwölf glaubwürdige Männer auf Erforschung der Wahrheit statt; sie wurden aber in späterer Zeit für gewisse bestimmte Fälle und mit Regulirung der processualischen Formen, dem Grundgedanken der früheren entsprechend, gesetzlich festgestellt. Die näheren Umstände, welche sich in Bezug auf die beiden Arten der Geschworenengerichte, die Recognition und die einfache enquête, in den beiden erwähnten Quellen vorfinden, sind folgende. Die Recognitionen sind eingeführt durch Etablissemens der Dues et Princes de Normandie (Coût. Norm. ch. 91. 92. 113. 114). Der Zweck dieser Einrichtung war, dem Schwachen gegen Mächtige zu helfen, indem das Duell abgewendet werden konnte, zu welchem aber der Rückgang frei stand, wenn die Recognition keine Entscheidung herbeiführte. Die Fälle, für welche brevia, also Recognitionen verwilligt wurden, waren bestimmt und sind speciell aufgezählt (Coût. Norm. ch. 91), ohne daß dabei die petitorischen von den possessorischen Klagen geschieden werden. Mehre Stellen (Coût. Norm. ch. 91. 113. 124.) lassen errathen, daß bei den petitorischen die Klage auf Duell gestellt wurde und der Beklagte auf Recognition antragen durfte; bei den possessorischen konnte sich der Kläger sogleich auf Recognition berufen. Der Proceßgang war, daß zuvörderst ein breve, auf die betreffende Recognition lautend, bei dem Herzoge oder dessen Oberrichter erlangt werden mußte, wodurch der ballivus (dem englischen viscecomes entsprechend) den Befehl erhielt, die Geschworenen auszuwählen und zur Besichtigung zu veranlassen, und hierauf bei seinen nächsten Assisen, welche zweimal im Jahre regelmäßig stattfanden, die Recognition abzuhalten. Das Verfahren mit einfacher enquête, also ohne vorhergegangenes breve, findet statt in den regelmäßigen Landgerichten, in den assisae der ballivi und ebenfalls in den curiae militum et vavassorum, den Patrimonialgerichten. Diese letzteren Gerichte haben duellum in Civilsachen; sie können aber auch in curia sua utraque parte concedente juream facere, und dies heißt jurata, nicht recognitio. Die Geschworenen werden auch hier, wie bei der recognitio, von Gerichtswegen ernannt, und das Verfahren war inquisitorisch, indem der Richter Befragungen vornahm. Neben den beiden Arten der Geschworenengerichte und neben dem noch nicht ganz verschwundenen Duell bestehen nach dem Coût. Norm. ch. 121—124. noch einige Arten des processualischen Verfahrens, welche von den in England vorkommenden abweichen. Die Loy faite par record ist ein Beweis durch Gerichtszeugniß über einen Vorgang vor Gericht, besteht aber auch für einzelne nichtgerichtliche Handlungen, z. B. record de mariage durch die bei dem Abschlusse der Ehe Gegenwärtigen. Dieser Beweis tritt nur auf Einwilligung beider Parteien ein, und die Recorders schwören auf die Wahrheit, welche sie selbst gesehen haben. Dies ist in der That ein wahrer Zeugenbeweis, wobei jedoch die größere Zahl der erforderlichen Zeugen (gewöhnlich sieben) und die nothwendige Einwilligung der Parteien sehr an die enquête durch Geschworene erinnert. Ein anderes Beweismittel ist die Loy prouvable, der Eid, einfach oder mit 2—7 Eideshelfern, welcher den Namen preuve bekommt, wenn es gilt, eine positive Behauptung zu bestätigen; desrene (disrationatio), wenn dadurch etwas abgeleugnet wird. Es bezieht sich das Bisherige nur auf den Civilproceß der Normandie, welcher mit dem englischen Civilproceße des 12. Jahrh. vielfach zusammentrifft. Die Fälle, in welchen die Normandie Recognitionen hat und in England recognitiones oder assisae gegeben werden, sind mit unbedeutender Ausnahme dieselben. Die normännischen petitorischen Processe auf brief d'establie, de surdemande, d'heritage sind in dem englischen breve de recto enthalten. Die possessorischen brevia de morte anteecessoris, de nova dissaisina, de ultima praesentatione, und die, welche die Qualität eines Grundbesitzes betreffen (ob als feudum oder libera eleemosyna oder vadium oder warda) sind in beiden Rechten dieselben. Die brevia, die Ernennung der Geschworenen durch einen königlichen Beamten, die vorläufige Besichtigung des Streitgegenstandes, das Verfahren selbst mit den Geschworenen stimmt ganz überein. Nur der Unterschied ist, daß in England nicht der vicecomes in den placita comitatus die Recognitionen abhalten kann, sondern dieselben der curia regis und ihren Zustitiaren vorbehalten sind; in der Normandie hält sie der ballivus, welcher dem englischen viceeomes entspricht, in seinen gewöhnlichen placita oder assisae ab. Eine Eigenthümlichkeit des normännischen Processes ist hier hervorzuheben. Die Recognitionen wurden in den regelmäßig zweimal im Jahre wiederkehrenden assisae des ballivus, welchen in England die placita comitatus entsprechen, abgehalten. In diesen Assisen urtheilte, wie man voraussetzen hat, die ganze Gemeinde, oder we-

68) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 40 fg.

Digitized by Google

nigstens die zur Gerichtsfolge Verpflichteten. Die Besitzer der Assisen waren die barones, milites und legales homines, niemals aber ein rusticus (Coût. Norm. ch. 24). Natürlich wurden aus diesen Classen auch die Recognitoren entnommen, und dies hat sich nach England übertragen. Wurde eine Sache durch die Geschworenen einer Recognition entschieden, so fiel zuvörderst das bisher entscheidende Duell weg, an dessen Stelle aber nicht die in diesen Assisen versammelte und zum Dienste bereite Gemeinde trat, sondern die erwählten Recognitoren. Zu dieser Function wurden berufen les plus loyaux et les plus prochains et ceux, que l'on croit, qui mieux sachent la vérité. Ihr Beruf war ebenso, wie das Duell oder die urtheilende Gemeinde, zu entscheiden, wer Recht hatte, d. h. also Thatsache und Recht. Die Entscheidung hatten sie nicht aus gerichtlichen Vorgängen zu entnehmen, sondern ihrem eigenen Wissen, hinsichtlich dessen sie vom Richter controllirt wurden. Nach ihrem Berufe sind sie demnach Stellvertreter der Gemeinde, nach den anderen Umständen sind sie Zeugen. Ihre Leistung im Ganzen ist ein Zeugniß der Gemeinde. Jedenfalls ist hier im normännischen Rechte deutlich, wie die Recognition zunächst das Duell und dann die Gemeinde vertritt, weil das Geschworenengericht in dem Volksgerichte abgehalten wird. Diese ganze Einrichtung ist nun nach England übertragen und dem höchsten königlichen Gerichtshofe beigelegt worden, welcher keine urtheilende Gemeinde zur Seite hatte, außer wenn er als Lehnshof sich Besitzer aus den Pairs zuordnete. Durch Uebernahme der normännischen Recognitionen kam es aber, daß dieser Gerichtshof, welcher sonst im höchsten Auftrage selbständig urtheilte, nunmehr einem Ausschusse der Gemeinde einen Antheil an der Entscheidung gewährte. Die leichtere Ausführung dieser Modalität wurde durch die mit Commissorien im Lande umherreisenden Richter ermöglicht. — Bei der Frage, ob die Recognitionen aus der Normandie nach England, oder aus England nach der Normandie übertragen worden sind, ist zuvörderst zu bedenken, daß der Coûtumier Normand. zwar ungefähr um 1270 verfaßt ist, die Recognitionen jedoch in ihrer vollständigen Ausbildung durch die Etablissemens bedeutend früher, etwa 1205—1207, erweislich sind, ihre Existenz in der Normandie um 30 Jahre früher, also um 1170, und mithin gleichzeitig mit ihrer ersten Erscheinung in England, aber füglich angenommen werden kann, da die Etablissemens selbst, wenn auch um 1205 gesammelt, offenbar aus älteren aufgezeichneten Notaten compilirt sind. Dafür, daß der Normandie die ursprüngliche Bildung der Recognitionen angehöre, sprechen folgende Gründe. Erstlich hat die Normandie von alter Gewohnheit her, wie die Zeugnisse besagen, in der enquête, der jurata, das Vorbild und die Grundlage der Recognitionen. Zweitens erscheinen die Recognitionen in der Normandie, wie sie noch im 13. Jahrh. von dem Verfasser des Coûtumier bearbeitet sind, zwar in der Form geregelt, aber in der Darstellung nicht eben scharf dargelegt, etwa so, wie sich in einem Lande des Gewohnheitsrechts eine Institution im Speciellen auszubilden pflegt. Drittens sind die Recognitionen den gewöhnlichen Untergerichten beigelegt, und haben daher nicht das Ansehen einer außergewöhnlichen Einrichtung, sondern einer nationalen, aus dem gewöhnlichen Landesbrauche entsprungenen. Die einfache enquête des normännischen Rechts trägt noch deutlicher den Charakter eines urprünglichen Volksrechts an sich, nicht blos weil sie nach Zeugnissen auf alter Gewohnheit beruht, sondern auch weil sie dem Patrimonialgerichte der Barone und Rittergutsbesitzer zusteht, welche mit ihrer althergebrachten naturwüchsigen Gerichtsbarkeit immer nur auf dem Boden des hergebrachten Rechts sich zu bewegen berufen sind. — Was das Criminalverfahren, wie es sich in den normännischen Rechtsquellen vorfindet, anlangt, so kann es füglich übergangen werden, weil die englischen Einrichtungen hier sehr abweichen und auf eigenthümlicher Bildung beruhen[66]). Nur das ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Jury für Civilsachen in der Normandie wie in England frühzeitig ausgebildet erscheint, während in Criminalsachen die Bildung derselben noch auf einer niederen Stufe sich befindet.

3) Englische Gerichtsverfassung im zwölften Jahrhunderte. Der Stand der Gerichtsverfassung in England war in der Mitte des 12. Jahrh. folgender. Die niedrigste Stufe unter den Gerichten nehmen die Niedergerichte der sogenannten libertates ein. Dazu gehören a) die Gerichte der Städte und vieler Flecken (burga), wie sie in den von Zeit zu Zeit bestätigten chartae libertatum anerkannt sind; b) die curiae baronum oder dominorum, der großen Reichsvasallen und Gutsbesitzer; c) die curiae der Bischöfe, Aebte u. s. w. auf den großen Besitzungen der Kirche, welche zum Theil für Baronien gelten und deshalb den Bischöfen einen Sitz im Oberhause verleihen. Die beiden zuletzt erwähnten Classen standen sich gleich. Was von dem Lande übrig blieb, außer den libertates, gehörte vor die placita comitatus, welche in gewissen Terminen von dem vicecomes (Sheriff) abgehalten wurden. Die Eintheilung der Grafschaften in hundreda, welche auf die angelsächsischen Decennen und Friborgen zurückwies, gab noch zu einem besonderen Umgange des Sheriffs (turnus vicecomitis per hundreda) Veranlassung, auf welchem kleinere Sachen abgemacht und genau darauf gehalten wurde, daß jeder Erwachsene in einer Friborg eingereiht werden und dem Könige den Eid der Treue schwören mußte. Das letztere Geschäft hieß visus franci plegii, und die Könige hatten an der strengen Fortführung dieser angelsächsischen Einrichtung ihr Interesse, weil es ihnen dadurch möglich wurde, wegen der Bußen (amerciamenta) sich an die Genossen der mit Bußen zu Belegenden zu halten. Ueber allen anderen Gerichten stand als höchster Gerichtshof die curia regis, deren Gerichtssprengel sich

66) Eine kurze Uebersicht desselben gibt Biener a. a. O. S. 47 fg.

Digitized by Google

über das ganze Reich erstreckte. Ueber die Competenz dieser Gerichte in jener alten Zeit finden sich genügende Nachrichten [70]). Die Städte hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit in Civilsachen wegen städtischer Grundstücke oder Geld und Gut, wie die ihnen verliehenen Urkunden ergeben. Die curiae baronum, welchen die weltlichen Gerichte auf den geistlichen Besitzungen gleichzustellen sind, hatten die Cognition über die Processe ihrer Unterthanen und die Grundstücke ihres Bezirks. Das für einen Hauptproceß über ein liberum tenementum vom Kläger bei der Kanzlei auszubringende breve de recto enthielt nur die Anerkennung, daß alle Justiggewalt und das Obereigenthum über Grund und Boden sich im Könige vereinige; die Competenz aber Hauptprocesse und mithin auch über Besitzstreitigkeiten ist dadurch für die curiae baronum erwiesen. Die vicecomites in den Grafschaftsgerichten hatten die Gerichtsbarkeit über die Grundstücke ihres Bezirks, und außerdem gelangten an sie Processe über Grundstücke aus dem Gebiete der Baronien, theils propter defectum curiae de recto, theils durch besonderes Ansuchen einer Partei. Die Grafschaftsgerichte waren ebenfalls für Grenzstreitigkeiten unter Gütern, welche verschiedenen Baronien angehörten, zuständig. Der curia regis waren vorbehalten, außer den wichtigeren Processen über Baronien oder Kirchenvogtei, eine Anzahl geringerer Civilsachen, z. B. Wittthum oder Geldschulden. Außerdem kamen auch Rechtsstreitigkeiten, welche vor die curiae baronum oder die placita comitatus gehörten, oft an die curia regis, theils durch Beschwerde über defectus recti, theils auf besonderes Ansuchen. Von Criminalsachen gehörten vor die curia regis Hochverrath und alle Felonien, d. h. die höheren Criminalverbrechen, welche Gefahr für Leben und Glieder begründeten, und speciell als contra pacem domini regis (gegen den Frieden des Königs) bezeichnet werden. Der vicecomes hatte die Gerichtsbarkeit über Diebstähle und die kleineren Vergehen (melletae, verbera, plagae, transgressiones), welche sogar aus den Baronien an ihn gebracht werden konnten. Die curiae baronum und andere Niedergerichte hatten ebenfalls über diese kleineren Vergehen Gerichtsbarkeit, und die Cognition über Diebstähle unter den Benennungen Infangenthef und Utlangenthef war gewöhnlich in den Verleihungen und Bestätigungen solcher Jurisdictionen enthalten. Was die Besetzung der Gerichte betrifft, so war die curia regis, in welcher der capitalis justitiarius Angliae als Stellvertreter des Königs den Vorsitz führte, mit Baronen und Justitiarien besetzt. Daneben gab es seit 1176 regelmäßig reisende Justitiarien, welche in längeren oder kürzeren Zwischenräumen mit verschiedenen Arten von Commissionen das Land bereisten und in den von ihnen gehaltenen Gerichtssitzungen die Gerichtsbarkeit der Curie ausübten. Außerdem mußten sie durch die vernommenen Rügejuries die Beschwerden über die Amtsthätigkeit der vicecomites und ballivi vernehmen, besonders aber die mannichfachen fiscalischen Interessen des Königs vertreten. Heimgefallene Güter, Confiscationen, Lehnsvormundschaften, Anmaßungen von Rechten oder von Grund und Boden, Vergehen gegen polizeiliche Reichsgesetze (assisae) gehörten zu den Stücken, über welche die Rügejuries Antwort geben mußten. Die placita comitatus hielt der vicecomes ab, welcher für die einzelnen Hundreden noch Unterbeamte, ballivi, hatte. Die curiae baronum wurden von seneschalli (steward) oder ballivi verwaltet. Beide Arten dieser althergebrachten Volksgerichte waren mit den sectatores (suiteurs) besetzt, den zur Gerichtsfolge verpflichteten Grundbesitzern, eine Verpflichtung, welche nur auf denen haftete, welche vermöge ihres Lehnbriefs dazu verbunden oder über rechtsverwährte Zeit dazu angehalten worden waren. Die Competenz der städtischen Gerichte ergibt sich aus dem alten lateinischen Rechtsbuche, welches mit der einfachen Ueberschrift Fleta bezeichnet wird und von einem unbekannten Verfasser in der Zeit Eduard's I. und nicht vor 1290 geschrieben ist [71]). Was endlich die in diesen Gerichten gangbaren Beweismittel betrifft, so war nach den leges Henrici cap. 39 das Duell in allen nur einigermaßen bedeutenden Civil- und Criminalsachen zulässig. Den Civilproceß vor der curia anlangend, so findet sich bei Glanvilla der Grundsatz, daß Jeder, welcher vor Gericht etwas behauptet, den Beweis zu liefern habe. In Betreff des Duells ist zunächst unzweifelhaft, daß in allen den placita de proprietate und de possessione, für welche recognitiones per assisam angezeigt sind, ursprünglich das Duell Beweismittel war, weil nur, wenn die Sache zum Duell sich eignete, assisa eintreten konnte. Bei den placita de proprietate war sogar die Klage, als bereits die recognitiones bestanden, noch immer auf Duell formulirt. Daneben weisen noch mehre Stellen bei Glanvilla auf Duell hin [72]). Ueber andere Beweismittel finden sich im Ganzen nur wenige Angaben. Das wichtigste unter allen bei Glanvilla vorkommenden Beweismitteln ist für uns das noch besonders zu erwähnende testimonium oder veredictum vicineti. Ueber die Beweismittel in den althergebrachten Volksgerichten, den placita comitatus und curiae baronum, sind die Nachrichten dürftiger. Für minder wichtige Sachen war bei ihnen die legis vadiatio regelmäßig. In wichtigeren, zu ihrer Competenz gehörigen Sachen, also in den Fällen, für welche recognitiones eingeführt worden sind, war bei ihnen das Duell als hauptsächliches Beweismittel im Gebrauche. In den Städten und Flecken, welche durch chartae libertatum Exemtion bekommen hatten, wird nach den in Note 71 angeführten Stellen der Fleta nicht nach dem common law, sondern nach den besonderen Ge-

70) Bei Glanvilla, Bracton und *Radulphi de Hengham Summa magna.*

71) Vergl. über die *Fleta* Biener a. a. O. 2. Bd. S. 287. Die Stellen der Fleta, welche sich über die Competenz der städtischen Gerichte aussprechen, sind lib. II. c. 28. 55. Sie sind abgedruckt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 53. 72) Die Stellen citirt Biener a. a. O. 1. Bd. S. 53, auf welchen man sich überhaupt wegen der Citate und des Einzelnen bezieht.

Digitized by Google

wohnheiten des Ortes verfahren. Solche chartae libertatum für Städte und Flecken sind so häufig, daß man dies für das gewöhnliche Stadtrecht halten darf. Dies erklärt sich wol dadurch, daß in den Städten die angelsächsische Bevölkerung sich mehr erhielt, als auf dem Lande, was vorzugsweise von den eingewanderten Normannen besetzt wurde. Daher ist zu vermuthen, daß hier Recht und Gerichtsverfahren nach angelsächsischer Art festgehalten wurde. Ueber die Civilprocesse sagen die Freibriefe der Städte, daß secundum legem civitatis verfahren werden soll. In Bezug auf Criminalverfahren ist die stehende Formel: Concessimus — quod nullus eorum faciat duellum, et quod de placitis ad coronam pertinentibus se possint disrationare secundum consuetudinem civitatis. Eine nähere Angabe in Ansehung der letzteren Bestimmung findet sich nur in den Freibriefen für die Stadt Dublin von 1200, und für den Flecken Dunewick von 1215, daß der Angeschuldigte mit 24 Eideshelfern aus der Bürgerschaft sich zu reinigen habe. Das Wesentliche in den Städten war die Exemtion vom Duell.

4) Einführung der *recognitiones*. In die geschilderten Jurisdictions- und processualischen Verhältnisse ist nun die erste in England vorkommende Art des Geschworenengerichts, die recognitiones, für gewisse bestimmte Civilfälle eingetreten, eingeführt durch einen Reichstagsbeschluß des Königs mit den Großen des Reichs, also durch eine assisa. Was die Zeit der gesetzlichen Einführung dieser neuen processualischen Form anlangt, so fällt sie in die letzte Hälfte des 12. Jahrh. Die Reichsschlüsse Clarendon 1164 und Northampton 1176, welche nicht vollständig erhalten sind, haben wol sämmtliche recognitiones, welche Glanvilla bald nachher um 1189 vollständig als Praxis der curia behandelt, eingeführt. Durch dieselben Reichsschlüsse ist das noch jetzt in England bestehende Institut der Rundreisen der Richter bleibend organisirt worden, wodurch es allein möglich wurde, die Geschworenengerichte einzuführen und doch dieselben nicht den königlichen Untergerichten zu überlassen, wie dies in der Normandie der Fall war. Durch Mitwirkung der reisenden Richter konnte man der curia regis die Recognitionen als ein besonderes Attribut vorbehalten. Die Einführung dieser neuen Rechtsmittel geschah unter der officiellen Benennung, als recognitiones, wie sie auch in der Normandie hießen. In England ist aber der Name assisa gebräuchlicher geworden [73]), und wir brauchen denselben im Folgenden gleichfalls. Die assisae sind nur für Civilprocesse und zwar für bestimmte durch eigenthümliche einleitende brevia auszgezeichnete Fälle angeordnet, welche mit unbedeutender Ausnahme dieselben Fälle sind, für welche in dem Rechte der Normandie briefs de recognaissant verwilligt sind. Nach Glanvilla lassen sich unterscheiden placita de proprietate oder de recto, und placita de possessioue oder de saisinis. Die ersteren gingen auf Eigenthum oder Vasallenrecht an Grund und Boden, Recht auf Lehndienste, Recht auf advocatio ecclesiae u. s. w. Die anderen gingen auf Erlangung des Besitzes oder Wiederherstellung des verlorenen, sowie auf Erörterungen über die Natur eines bestehenden Besitzes. Die ersteren heißen in der Kunstsprache magna assisa, für die letzteren findet sich hin und wieder die Benennung parvae assisae, minores assisae. Bei den placita de proprietate geschah die Einleitung des Processes in der Regel bei dem zuständigen ordentlichen Gerichte und mit der alterthümlichen Duellklage. Ging der Beklagte auf das Duell ein, so blieb die Sache in dem gewöhnlichen Rechtsgange; wollte er es nicht, so konnte er se ponere in assisam et petere recognitionem. Zugleich hatte er aber bei dem Kanzler um ein breve de pace nachzusuchen, d. h. eine Inhibition an das Niedergericht den Proceß weiter fortzuführen, weil blos die curia zur Abhaltung der assisa competent war. Jetzt hatte nun der Kläger bei der curia einen Befehl an den vicecomes zum Behufe der Einberufung der Geschworenen auszuwirken. Bei den placita de possessione meldete der Kläger, welcher von der assisa Gebrauch machen wollte, sich bei dem Obergerichte, und erlangte darauf sofort den Befehl an den vicecomes, die Geschworenen vor die curia einzuberufen. Es ist also immer der Kläger, welcher um das breve zum Behufe der Einberufung der Geschworenen ansucht. Bei den petitorischen Klagen hat der Sheriff vier Ritter zu berufen, welche in einem Termine in Gegenwart der Parteien die 12 Geschworenen ernennen; bei den possessorischen Klagen ernennt er sofort selbst die 12 Geschworenen. Das breve bezeichnet immer die Frage, für welche die Geschworenen aufzubieten sind, nach gewissen recipirten Formeln. Die Frage geht ganz einfach auf die Entscheidung des Processes, also auf Thatsache und Recht, z. B. bei der Eigenthumsklage, utrum A. vel B. majus jus habeat in terra illa; bei der Besitzklage aus Erbrecht, ob der angeblich Erblasser als Eigenthümer des Grundstücks verstorben, und ob der Kläger der nähere Erbe ist. Die Geschworenen sind als Zeugen anzusehen, da sie außer der Besichtigung des Streitgegenstandes keine weitere Instruction erhalten und nur darnach gefragt wird, ob sie genügende Kenntniß von der Sache haben; auch können sie ebenso abgelehnt werden, wie Zeugen im Civilrechte, und werden im Falle eines falschen Spruchs mit der Strafe falscher Zeugen belegt. Ihr Zeugniß ist aber ein Zeugniß der Gemeinde, weil sie aus der Nachbarschaft oder einer bestimmten Hundrede berufen werden; auch die solenne Zahl von 12 erforderlichen Stimmen deutet auf Repräsentation einer Gemeinde. Ein solches Verdict entscheidet eben so definitiv wie das Duell, und kann auch nur in solchen Fällen angewendet werden, wo das Duell zulässig ist [74]). Daher fällt die assisa weg unter Verwandten, weil ihnen untereinander das Duell nicht gestattet ist [75]). Uebrigens war das Verfahren mit recogni-

73) Ueber die Veranlassung dazu siehe Biener, Beiträge S. 257.

74) *Glanvilla* II, 6. §. 5. 11, 19. §. 2. 75) Biener, Beiträge S. 260.

Digitized by Google

tio oder assisa der curia regis allein vorbehalten und den Niedergerichten, also dem Grafschaftsgerichte und den Patrimonialgerichten der Gutsbesitzer, versagt. Dies ergibt sich schon daraus, daß der Proceß durch Berufungen auf Recognition von den Niedergerichten abberufen wurde. Auch Glanvilla[76]) spricht aus: ista recognitio, sicut quaelibet alia, in curia regis habet tractari. Noch geht dies aus Folgendem hervor. Die geistlichen Grundherren hatten in der Regel sehr vollständige und ausgedehnte Urkunden über die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit aufzuweisen, und nahmen auch die Berechtigung zur Abhaltung der assisae in Anspruch. Sie konnten aber nach einzelnen vorhandenen Urkunden nichts weiter erlangen, als daß die reisenden Justitiare zu ihnen kommen und dort an der gewöhnlichen Gerichtsstelle des geistlichen Bezirks die assisae abhalten sollten. In den curiae baronum wurden in der Regel alle Sachen durch legis vadiatio oder Duell entschieden; Entscheidung durch Jury gebührte ihnen nach dem common law nicht. — Daß die den recognoissants der Normandie, welche bereits als eine ursprüngliche Bildung dieses Landes bezeichnet worden sind, in dem ganzen processualischen Verlaufe so ähnlichen englischen recognitiones aus der Normandie nach England übertragen sind, wird durch Folgendes wahrscheinlich. Erstens spricht dafür, daß anerkanntermaßen sehr viel Juristisches und Processualisches aus der Normandie übertragen worden ist, wie das Duell und die ganz eigenthümliche französische Gerichtssprache, während das Lehnwesen mehr eine Staatseinrichtung mit finanziellen und absolutistischen Consequenzen ist. Zweitens sind die Recognitionen in England nicht den althergebrachten Grafschaftsgerichten und curiae der Gutsbesitzer beigelegt worden, sie sind vielmehr als ein neues und außerordentliches Institut der ebenfalls unter den Normannen immer mehr anwachsenden curia regis zugetheilt worden, während man die Volksgerichte bei ihren althergebrachten Processformen ließ. Eine Fortbildung des bestehenden Rechts hätte man den Volksgerichten nicht versagen dürfen, welche überdies besser in der Lage waren, mit dem Geschworenengerichte zu verfahren, während der curia regis erst durch ausgesendete Justitiarien die Handhabung des Geschworenengerichts möglich gemacht werden mußte. Drittens steht das System der Recognitionen, wie es bei Glanvilla erscheint, in einer abgerundeten Vollendung da, indem es eine weitere Ausbildung oder Ausdehnung nicht erfahren hat. Andererseits enthalten die Rechtsbücher der ersten Hälfte des 12. Jahrh. (leges Eduardi, leges Henrici I.) keine sichtbare alte Grundlage dazu. In einem Lande des Gewohnheitsrechts, wie England damals war, ist, selbst durch ein Reichsgesetz, eine solche Erscheinung unmöglich, es müßte denn die ganze Sache auf Reception eines fremden, in seinem Vaterlande bereits durchgearbeiteten Rechts beruhen[77]).

5) **Entstehung der *jurata* in Civilsachen.** In dem Werke des Bracton De legibus et consuetudinibus Angliae (um 1250) findet sich neben den Recognitionen, welche nunmehr regelmäßig assisa heißen, ein anderes Geschworenengericht im Civilprocesse unter dem Namen jurata. Beide Institute werden streng voneinander geschieden. Die assisa findet nur für gewisse bestimmte Arten von Klagen statt, und das Verdict entscheidet über die in dem einleitenden breve formulirte Hauptfrage des Processes. Die jurata tritt ein, wenn die assisa nicht stattfindet, oder entscheidende Einreden oder sonst präjudicielle Punkte sich aus der Verhandlung ergeben. Sie beruht auf Vereinigung der Parteien, womit zugleich die den Geschworenen vorzulegende Frage bestimmt wird. Schon zur Zeit Königs Johann ohne Land, im Anfange des 13. Jahrh., findet sich dieses Institut in praktischer Anwendung, in der Art, daß es auf Vereinigung der Parteien beruht, und im Falle der Unzulässigkeit der assisa angewendet wird. Noch weiter zurück kommt bei Glanvilla für einzelne im Civilprocesse hervortretende Nebenpunkte ein testimonium oder veredictum vicineti vor, was aber seiner Form nach nicht regulirt erscheint[78]). Es ist aber auch zu vermuthen, daß schon vor der Einführung der Recognitionen in solchen Fällen, wo vor der curia regis eine Partei wegen thatsächlicher Verhältnisse sich auf das Zeugniß ihrer Gemeinde berief, zuweilen XII meliores aus der Gemeinde berufen wurden, um durch ihr eidliches Zeugniß die Sache festzustellen[79]), wofür der Anhalt in einem bekannten unter Wilhelm dem Eroberer vorgekommenen Rechtsfalle[80]) und in einigen Stellen der leges Henrici I. sich findet. Die erwähnte Grundidee des Geschworenengerichts ist von den Normannen bereits bei der Eroberung mitgebracht worden, und hat zur Quelle die alte gewohnheitsrechtliche enquête des normännischen Rechts. Die vorstehend angedeutete Entstehung und Entwickelung der jurata ist in chronologischer Ordnung folgende. In dem hundertjährigen Zeitraume von der Eroberung Englands durch die Normannen bis zum ersten Erscheinen der Recognitionen findet sich noch Nichts von Geschworenengerichten, namentlich nicht in den Rechtsbüchern, welche als leges Eduardi, leges Henrici Nachrichten über den Rechtszustand Englands in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. geben. Doch wenden diese Rechtsbücher im Wesentlichen nur dem Verfahren der Volksgerichte ihre Aufmerksamkeit zu, nicht der curia regis. In der curia regis sind aber die ersten Andeutungen des Geschworenengerichts zu erwarten, weil dieses Gericht die Processe nach

76) *Glanvilla* XII. 25. 77) Ueber die gegen letzteres Argument möglichen Einwendungen vergl. Biener, Engl. Geschw. Gericht. I. Bd. S. 61. Uebrigens reichen die früheren Argumente und das früher über die Normandie Angeführte hin, um die Verpflanzung der Recognition aus der Normandie nach England zu beweisen.

78) Auf diese beiden Vorgänger der jurata weist ihn Biener, Beiträge S. 261 fg. 79) Vergl. Biener, Beiträge S. 248 fg. Abhandlungen I. S. 13—15. Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 63 fg. 80) Vergl. Phillips, Angelsächs. Recht S. 209.

Digitized by Google

normännischer Art behandelte und ihm die alte gewohnheitsrechtliche enquête der Normandie nicht fremd sein konnte. Andererseits findet sich in der curia nach den Angaben von Glanvilla neben der Recognition ein formell nicht sehr streng regulirtes veredictum vicineti, und wenn man nicht annehmen will, daß auch dieses zugleich mit den Recognitionen aus der Normandie eingewandert sei, so muß man darin einen alten Gebrauch der curia erkennen, welcher wiederum als Anwendung der einfachen normännischen enquête gelten kann. Hiernach ist wol in der curia regis bereits seit der normännischen Eroberung die gewohnheitsrechtliche enquête nicht unbekannt gewesen; ihre Anwendung mag aber selten gewesen sein, theils wegen der Bevorzugung des Duells, theils wegen der Schwierigkeit, aus großer Ferne die Geschworenen nach Westminster aufzubieten. Eine mehr auf sicheren Zeugnissen beruhende Behandlung des in Frage stehenden Gegenstandes beginnt mit dem testimonium oder veredictum vicineti, was bei Glanvilla in mehren Fällen als Beweismittel vorkommt, wie bei der Frage über majorennes Alter, über Verwandtschaft, über freie Geburt; in den beiden letzten Fällen tritt das vicinetum erst dann ein, wenn durch das Zeugniß der Verwandten die Sache nicht festgestellt werden kann [81]). Die wirkliche jurata findet sich bald nach Glanvilla in der Zeit König Johann's in mehren, in der Placitorum abbreviatio aufbewahrten Rechtsfällen [82]).

6) Die *jurata* des dreizehnten Jahrhunderts. Die jurata in Civilsachen, wie sie bei Bracton und den nachfolgenden Schriftstellern im 13. Jahrh. vollständig ausgebildet und in regelmäßiger häufiger Anwendung erscheint, findet statt, wenn in Klagen, für welche assisa gewährt ist, sich bei der Verhandlung der Sache Exceptionen vorfinden, welche ihre besondere Grundlage haben. Es heißt dann: istae exceptiones non in modum assisae, sed in modum juratae terminabuntur, quasi per consensum partium — veredictum juratorum in hoc casu non est assisa, sed probatio exceptionis. Ebenso konnte jurata als Surrogat für die assisa eintreten, wo die letztere nach der Strenge des Rechts nicht gestattet war, z. B. wenn wegen besonderer Verhältnisse unter den Parteien das Duell ausgeschlossen war. In solchen Fällen, wo also die assisa nicht zulässig war oder der Streit sich um eine Exception drehte, welche außer der der assisa zugewiesenen Hauptfrage lag, hieß es dann assisa cadit, vertitur in juratam. d. h. die als assisa zu dem Processe einberufenen Geschworenen sprechen nicht als assisa, sondern als jurata. Ueber eine solche Verwandelung der assisa in eine jurata berichten Bracton und seine Nachfolger nur bei den assisae de possessione; nach einigen etwas neueren Quellen kam dasselbe aber auch bei der magna assisa vor. Neben diesem Eintreten der jurata als Umbildung der assisa finden sich auch Klagen, für welche keine assisa eingeführt ist, aber doch eine jurata zugelassen wird; es ist dies der Fall bei breve de dote, breve de consanguinitate, breve de ingressu. In den meisten Fällen war eine besondere Einberufung der Geschworenen für die jurata nicht nöthig, weil die zur assisa Einberufenen den Dienst als jurata leisteten; nur in einigen einzelnen wurden die Geschworenen sogleich für die jurata berufen. Die jurata war eben sowol, als die assisa, der curia regis vorbehalten und den Niedergerichten versagt. Es kommt auch eine convictio oder attineta (attainte) durch eine jurata von 24 Geschworenen vor, welche eine Partei ausbringen kann, um die 12 Geschworenen, welche das Verdict gegeben haben, des falschen Eides zu überführen. Bestrafung der Geschworenen wegen Meineides findet sich schon bei Glanvilla bei der magna assisa; diese Anwendung der convictio bei magna assisa ist im 13. Jahrh. nicht mehr vorhanden, und später hat diese Einrichtung theils gewisse Formen erhalten, theils ist sie in ihrer Anwendbarkeit bestimmt geregelt worden. Der Grundgedanke zu der speciellen Form findet sich in einem Falle von 1221, wo über einen Angeschuldigten, welcher sich der Jury nicht unterwerfen wollte, eine Jury von 12 das Schuldig aussprach, und darüber abermals eine Jury von 24 vernommen wurde. Hier ist also der Gedanke einer Nachprüfung durch 24, weil der frühere Spruch zwar nicht für verdächtig, doch aber der Form nach nicht für völlig legal gelten konnte. Die frühesten Fälle der Anwendung von 24 in der placitorum abbreviatio sind von 1246 und 1247. Vollständig ausgeführt ist der Gegenstand bei Bracton, und ein großer Theil dieser Erörterungen ist in die Fleta übergegangen. Die convictio kann hiernach eintreten entweder mittels Ueberweisung durch 24, oder durch richterliche Untersuchung, oder durch zweiges Eingeständniß der Geschworenen selbst. Der Gedanke, welcher der Jury von 24 zum Grunde liegt, ist, daß immer einer durch zwei überzeugt werden soll, und es wird dabei hervorgehoben, daß die Geschworenen an Stand und Vermögen denen der ersten Jury wenigstens gleich stehen, wo möglich sie übertreffen sollen. Die attainte fällt weg bei der jurata, welche auf Einwilligung der Parteien beruht. Sie findet ferner nicht statt bei der magna assisa. Sie bleibt nur übrig für die assisae de possessione, welche auch, zwar nicht officiell, doch aber nach einem hier und da vorkommenden Sprachgebrauche parvae assisae genannt worden sind; bei ihnen ist allerdings die assisa in der Procedordnung wesentlich begründet, nicht von der Einwilligung der Parteien abhängig, weil diese Klagen von Haus aus nicht auf Duell, sondern auf Beantragung einer assisa gestellt wurden. Das bisher über die Zulässigkeit der attainte Bemerkte waren die Grundsätze der Schriftsteller, also der Praxis und des common law während des 13. Jahrh. Die damals bestehende Anomalie, daß bei jurata in der Regel keine attainte zugelassen wurde, hat durch eine Folge von Parlamentsstatuten ihre Erledigung gefunden, durch welche im Laufe

81) Die Stellen bei Glanvilla führt an Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 64. 82) Siehe das Nähere darüber bei Biener a. a. O. I. Bd. S. 65 fg.

Digitized by Google

der Zeit die beiden Arten des Geschworenengerichts, die assisa und jurata, völlig gleichgestellt, alle der Verfolgung durch attainte unterworfen wurden [83].

7) Unterschied der *assisa* und *jurata*. Die folgende Darstellung der Unterschiede der assisa und jurata gilt nur dem 13. Jahrh., weil seit dem 14. Jahrh. beide Institute verschmolzen sind [84]. Was erstlich die Entstehung anlangt, so sind die assisae durch Reichsgesetze für bestimmte Klagen eingeführt worden; die jurata ist durch die Praxis gebildet, und wenn sie auch auf einem alten traditionellen Fundament beruht, so hat sie doch erst aus der Analogie der assisa ihre Form erhalten. Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß die assisa eine processualische Nothwendigkeit ist, während das Eintreten der jurata lediglich von der Einigung der Parteien abhängt. Der dritte und wichtigste Unterschied, welcher eigentlich die Grundlage aller übrigen Unterschiede ist, besteht in dem, was die Geschworenen zu entscheiden haben. Die assisa als Surrogat des Duells entscheidet den Kern des ganzen Processes, ob der Kläger Recht habe oder der Beklagte, also Thatsache und Recht z. B. bei der Eigenthumsklage, utrum A. vel ℔. majus jus habeat in terra illa. Diese genauen Bezeichnungen des Streitpunkts gehörten in die Klage und wurden in das einleitende breve nach hergebrachten Formeln eingerückt. Für die jurata hingegen ergab sich der Streitpunkt, welcher zur Entscheidung der Geschworenen gestellt wurde, aus den Verhandlungen der Parteien, und er war faetischer Natur, weil er aus Exceptionen, sowie aus andern Incident- und Präjudicialpunkten hervorging. Die Frage für die Geschworenen der assisa war schon in dem einleitenden breve vorgeschrieben; für die jurata wurde sie von den Parteien durch gemeinsame Einigung herausgestellt und von dem Richter formulirt. Schon die ältesten Quellen ergeben diesen wichtigen Unterschied der assisa und jurata. Daß die assisa über Thatsache und Recht forcht, ergibt die Erwähnung des Specialverdicts [85] bei Glanvilla, sowie in der Praxis und in den Parlamentsstatuten des 13. Jahrh. Ein vierter Unterschied, welcher mit dem dritten genau zusammenhängt, liegt in dem Eide. Bei der assisa wird geschworen: Hoc auditis, Justitiarii, quod veritatem dicam de assisa ista et de tenemento, de quo visum feci per praeceptum domini regis et pro nihilo omittam, quin veritatem dicam. Sic me etc. Bei der jurata wird geschworen: quod veritatem dicam de hoc, quod a me requiretis ex parte domini regis. Dabei ist zu bemerken, daß in beiden Verhältnissen der Eid lautet auf veritatem dicere, aber in dem einen über die assisa, in dem andern über die zu stellenden Fragen, was damit zusammenhängt, daß bei assisa in dem einleitenden breve die Frage bereits formulirt ist, bei jurata dieselbe von dem processleitenden Richter formulirt wird. Beide Eide unterscheiden sich ferner noch darin, daß bei der assisa der visus, die Besichtigung des Streitgegenstandes erwähnt wird, bei der jurata nicht. Bei der assisa geht nämlich jederzeit eine solche Besichtigung voraus; sie ist ein Ueberrest des alten Duellprocesses, welchem nach Glanvilla [86] ebenfalls ein visus terrae voranging. Durch diese historische Veranlassung wird zugleich erklärt, warum bei der jurata eine solche Besichtigung nicht processualisch nothwendig ist, obgleich auch bei ihr die Kenntniß der factischen Lage in vielen Fällen ebenso wünschenswerth sein mochte, als bei der assisa; wo dies der Fall war, ist wahrscheinlich von einer der Parteien die Besichtigung beantragt worden. Bemerkenswerth ist dabei eine Abänderung des Eides, wenn die Geschworenen der assisa die Besichtigung nicht mitgemacht haben, also nicht auf den visus schwören können. Dies kommt vor, wenn Einzelne der berufenen Geschworenen die Besichtigung mitzumachen versäumt haben, oder später, nach schon angestellter Besichtigung, Ersatzgeschworene zugezogen werden. In diesem Falle müssen sie schwören, quod veritatem dicent secundum conscientiam suam, salvo visu, in modum juratae. Die Formel wird also verändert; die Hinweisung auf die jurata bezeugt, wie wesentlich der visus zur Charakteristik der assisa gehört. Die Geschworenen haben dann nach der ihnen ohne visus beiwohnenden Kenntniß von der Sache (conscientia) zu sprechen, und werden deshalb etwas weniger streng beurtheilt, wenn sie fehl greifen. Es macht aber dann noch einen Unterschied, ob sie die Besichtigung versäumt haben, oder zu derselben gar nicht berufen waren. Aus den bisher erwähnten Unterschieden der beiden Arten ergibt sich zunächst, daß in der jurata ein Fortschritt des Geschworenengerichts liegt. Während es früher als assisa, das Duell ersetzend, mit seinem Verbiet den Knoten des Processes zerhieb, zeigte sich später, daß die Entscheidung oft von einzelnen streitigen Thatsachen abhängt, und so wurde der richtige Beruf der jurata darin gefunden, die Thatsache, auf welche das richterliche Urtheil sich gründen sollte, festzustellen. Es ist dies zugleich der Grundsatz, auf welchem noch jetzt in England die Civiljury beruht [87].

8) Der *vicecomes* und die Gesammtbürgschaft. Vor der Betrachtung der Rügejury in England ist daran zu erinnern, daß schon in der angelsächsischen Zeit unter König Ethelred eine Anordnung vorkommt, daß zwölf Thane vereidet werden sollten, gewissenhaft zu rügen [88]; eine Anordnung, welche aber nur vorübergehend gewesen zu sein scheint. In dem ersten Jahrhundert nach der normännischen Eroberung kommen in England ebenfalls Spuren vor, daß auf eine Rüge von Mehren die Bayonne gerichtlicher

83) Vergl. das Nähere bei Biener a. a. O. I. Bd. S. 68—73. 84) s. Biener, Beiträge S. 233. 265. 266. 85) Die genaueren Nachweisungen darüber gibt Biener, Gegen Anklagejury und für Specialverdict, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 89. 86) *Glanvilla* II. c. 1. 2. 87) Ueber andere unrichtige Unterschiede der assisa und jurata, welche theils Biener selbst in den Beitr. zur Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 263, theils Köstlin, Brennpunkt des deutschen Strafverfahrens S. 375 aufgestellt hatten, vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 77—80. 88) s. Biener, Beiträge S. 267 fg.

Digitized by Google

Schritte gegen den Angeschuldigten möglich war, obwol von einem geordneten Rügeverfahren dabei Nichts sich vorfindet. Erst 1176 findet sich bei den damals eingeführten reisenden Justitiarien eine geordnete Rügejury von zwölf Geschworenen aus dem Hundrede, welche vor ihnen vernommen wird, und seitdem mangelt es nicht an Nachrichten über diese Einrichtung, aus welcher später im Mittelalter die noch jetzt bestehende große Jury hervorgegangen ist. Daneben finden sich im 13. Jahrh. in mehren Parlamentsstatuten einzelne Bestimmungen für eine Rügejury, welche der vicecomes in den einzelnen Hundreden abhält, woran sie als ein bereits bestehendes Institut erkennbar ist, ohne daß über ihre Entstehung nähere Nachrichten vorliegen. Die Notizen über diese Rügejury der Sheriffs lassen sich bis an das 16. Jahrh. verfolgen. Zuvörderst ist der vicecomites, welche außer ihrer Rügejury wichtige Beamte für die Jury überhaupt sind, weil sie die Geschworenen für den Dienst auszuwählen und einzuberufen haben, näher Erwähnung zu thun. Die angelsächsischen Shiregreven [89]) erhielten in der normännischen Zeit den Namen vicecomites, und ihre Unterbeamten wurden gewöhnlich ballivi genannt; es ist dies aber eine Umkehrung der in der Normandie üblichen Benennungen, in welchen der obere richterliche Beamte eines größeren Districts ballivus hieß, der vicecomes dagegen ein untergeordneter Beamter war. Ueber die Berufung zum Amte des vicecomes vor 1315 gibt es verschiedene, hier nicht weiter zu erörternde Ansichten. Seit 1315 ist durch Parlamentsstatut unter Eduard II. diejenige Modalität der Berufung eingeführt, bei welcher es bis auf die neue Zeit geblieben ist. Hiernach werden die Sheriffs von den höchsten Staatsbeamten (Kanzler, Schatzmeister und die Chefs der drei Obergerichte) ernannt und dem Könige zur Auswahl und Bestätigung präsentirt. Davon gab es zwei Ausnahmen, indem theils gewissen Familien das Amt eines viscount erblich verliehen war, theils einzelnen Städten die Wahl der Sheriffs eingeräumt wurde. Die Geschäfte des vicecomes, soweit sie hier interessiren, sind, daß er in der Grafschaft alle vier Wochen, also zwölf Mal im Jahre, das placitum comitatus abhält, und zwei Mal im Jahre, zu Ostern und zu Michaelis, einen turnus per hundreda anstellt, womit der visus franci plegii verbunden ist. Außerdem hat er für den processualischen Bedarf der curia und der Justitiarien nach den erhaltenen Anweisungen die erforderliche Zahl von Geschworenen auszuwählen und aufzubieten. Die richterlichen Befugnisse der vicecomites erscheinen schon im 12. Jahrh. sowol für Civilsachen, als für Criminalsachen sehr herabgesetzt durch die bereits weit ausgedehnte Competenz der curia regis und der Justitiarien, wozu die Einführung der Geschworenengerichte den Schlußpunkt bildete, sodaß der Sheriff in dem größeren Theile seiner Thätigkeit nur als Unterbeamter der obersten Behörde beschäftigt ist. — Da ferner ein in England vorkommendes Institut, die sogenannte Gesammtbürgschaft, mit den Geschworenengerichten in nahe, sogar unmittelbare Verbindung gesetzt worden ist, so ist auch dieses kurz zu erwähnen. Es ist neuerlich Gegenstand ausführlicher Untersuchungen geworden [90]). Hieraus ergibt sich, daß bei den Angelsachsen die germanische Gauverfassung größere und als Unterabtheilungen kleinere Districte zu gemeinsamen Versammlungen und Verbindlichkeiten, sowie zur Vertretung ihrer Mitglieder verband. Die Hundreden und Zehnten scheinen diesen Bezirksgenossenschaften anzugehören. Daneben kommen noch persönliche Verbindungen vor, indem die Verwandten sich gegenseitig schützten, die Dienstherren ihre Dienerschaft, die Grundherren ihre Leibeigenen zu vertreten berufen waren. In diesen Verbindungen finden sich also schon persönliche Bürgschaften. Das eigentlich charakteristische Institut ist aber, daß jeder freie Mann mit noch neun Anderen zu gegenseitiger Verbürgung verbunden sein muß, wenn er nicht in einer der vorher erwähnten Arten versichert, oder als höher Gestellter davon befreit ist. Dies ist der eigentliche Fridborg im engeren Sinne, welcher sich als eine Ergänzung der germanischen Einrichtungen mit denselben vermischt und verschmolzen hat, und dieses Ganze nennt man gewöhnlich Gesammtbürgschaft, zufolge welcher die Genossenschaft ihre Mitglieder vor Gericht zu stellen und sonst für dieselben zu haften verbunden ist. Diese Einrichtung nun fanden die Normannen vor und benutzten sie. Das Ganze dieser Einrichtung ist in den leges Guilelmi Conquestoris durch mehre vereinzelte Bestimmungen anerkannt und seitdem zu einer vollständigen regelmäßigen Durchführung gebracht worden, wobei auch der von Wilhelm dem Eroberer sanctionirte Eid der Treue gegen den König seinen Platz fand. Diese Durchführung zeigt sich als der visus franci plegii (vne de franceplège), welchen der vicecomes auf seinem Umgange (turnus) durch die Hundreden aufzuführen hatte. Obwol die genauen Nachrichten darüber aus dem 13. Jahrh. stammen [91]), so ergibt doch der ganze Zusammenhang, daß man diese Maßregel in die erste Zeit der normännischen Herrschaft versetzen darf. Das Verfahren bestand darin, daß zuvörderst die capitales plegii unter Controle von zwölf der Angesehensten, sämmtlich vereidet, über Artikel vernommen wurden, ob die Decennen vollständig sind, und Einzelne, welche nicht aufgenommen sind, sich in der Gemeinde aufhalten. Ein Fremder, welcher noch nicht aufgenommen ist, wird, wenn er es verlangt und man sich für ihn verbürgen will, aufgenommen, und leistet dem Könige den Eid der Treue. Wer der Gemeinde angehört und zwölf Jahre alt geworden ist, wird ebenfalls eingetragen und schwört den Eid; hat er sich an der Anmeldung dazu versäumt, so muß er Buße zahlen. Ein solches Verfahren mit francum plegium hat auch

89) Vergl. die sorgfältige Darstellung der Verhältnisse des Sheriff nach den neuesten Quellen von Rühry, Das Amt des Sheriff in England (in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. H. 4. S. 357 fg.).

90) Phillips, Angelsächsisches Recht §. XXIV. XXXI. v. Maurer, Ueber die Freipflege. (München 1848.) 91) Siehe die Nachweisungen bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 86. Not. 113.

Digitized by Google

der senescallus (steward) in den libertates, den eximirten Patrimonialgerichten, zu beobachten. Die Fortdauer dieser Einrichtung läßt sich bis in das Ende des 15. Jahrh. verfolgen. Die Wirkung der beschriebenen Einrichtung war, daß Vagabunden sich nicht halten konnten, was schon damals wegen utlagatio und regni abjuratio besonders wichtig war. Ferner mußte für jeden Einzelnen seine Decenne, für jede Decenne das ihr zukommende Hundred einstehen; endlich mußte jeder freie Mann dem Könige den Eid der Treue geleistet haben. Zieht man dabei noch in Betracht, daß durch die damit verbundene Rügejury Zwecke der Polizei und Criminaljustiz erreicht wurden, so stellt sich das Ganze als eine umfassende polizeiliche Anstalt dar, welche zugleich dem Könige die Zahlung der Bußen und die Vereidung aller einzelnen Unterthanen zur Treue und Landesvertheidigung sicherte, in welchem letztern zugleich die Ausdehnung der Vasallenpflicht auf solche, welche kein Grundeigenthum besaßen, liegt. So wurden zugleich finanzielle und absolutistische Zwecke dadurch erreicht. Die dennoch aufgestellten Behauptungen, daß dieses System der Burggenossenschaften zur Sicherung der Freiheitsrechte der Gemeinde gedient habe [92]), oder daß außerhalb England die Einführung von Geschworenengerichten unmöglich gewesen sei, weil es an der Vorbedingung dazu, den Fridborgen, mangelte [93]), erscheinen hiernach als unbegründet.

9) Die Rügejury der *vicecomites*. Dieselbe wird nicht eher als im 13. Jahrh. in England erwähnt, und könnte daher jünger erscheinen, als die der Justitiarien, welche bereits 1176 erweislich vorhanden war. Das Rügen selbst aber findet sich schon in der angelsächsischen Zeit [94]), und dies konnte nicht füglich anders stattfinden, als in den Grafschaftsgerichten und den kleineren Gerichtstagen der Hundreden, welche der Sheriff abhielt. Dieses ist also ursprünglich das Rügen zuzuschreiben. Die entschiedene Form als Rügejury mit zwölf Geschworenen kam wol erst auf, seitdem die aus der Normandie herbeigezogenen assisae als Vorbild dienen konnten; denn in den Rechtsbüchern aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. wird diese Form nicht erwähnt. Die Fragartikel, welche den Geschworenen vorgelegt wurden, könnten, soweit sie bleibend redigirt sind, noch neueren Ursprungs sein, entsprechen aber in solcher Form dem alten Gebrauche der geistlichen Sendgerichte. In den Constitutiones de Clarendon 1164. cap. VI [95]) ist von einer weltlichen Rügejury nicht die Rede [96]). Wenn bei einem Sendgerichte die Sendzeugen nicht ihre Schuldigkeit thun, so soll der vicecomes auf Ansuchen des Bischofs eine Jury von zwölf legales de vicineto zur Verfügung stellen. Die Ausführung war leicht, weil nach Anordnung [97]) König Heinrich's I. auf den placita comitatus auch die geistlichen Gerichte, und zwar vor allen anderen, abgemacht wurden. Jedenfalls zeigt diese Anordnung eine nahe Verwandtschaft der Rügejury mit den geistlichen Sendgerichten und mit dem Gedanken der solennen Zahl von zwölf. Näher an die Rügejury tritt heran die Magna charta cap. 35, worin der visus franci plegii näher dadurch bezeichnet wird: quod pax nostra teneatur et quod tithinga teneatur integra. Der erste dieser beiden Sätze kann nur auf Rüge der Verbrechen bezogen werden, da die Vergehen contra pacem domini regis nicht zur Gerichtsbarkeit des vicecomes gehörten. In den Stat. Marlebridge 1267. cap. 25 und Stat. Westmon. I. 1275. cap. II. 15 sind die inquisitiones coram vicecomitibus, enquests de vicomte mit ausdrücklicher Beziehung auf Criminalverbrechen genannt. Vollständig ist endlich in Stat. Westmon. II. 1285. c. 13 verordnet: quod vicecomites in turnis suis, cum inquirere habeant de malefactoribus per praeceptum regis vel ex officio suo, per legales homines ad minus XII faciant inquisitiones suas. Dieselbe Verpflichtung ist auch für die ballivi libertatum ausgesprochen. Außerdem sollen die Geschworenen dem Protokoll über die Rügen ihre Siegel drücken und nach Stat. II, 1. Eduard. III. 1326. c. 17 dasselbe als Zackenbrief (roule endenté) ausgefertigt werden. Eine genauere Beschreibung des Verfahrens findet sich in den gegen das Ende des 13. Jahrh. erschienenen Rechtsbüchern *Fleta* II, 52. *Britton* cap. 29 [98]) und *Horne's* Miroir p. 527—532 der Ausgabe von Houard [99]), womit noch die Statuta

92) Kostlin, Wendepunkt S. 331. 333. 93) Maurer, Ueber die Freipflege S. 39. 94) Biener, Beiträge S. 267 fg. 95) Abgedruckt in Biener, Beiträge S. 269, wozu jedoch Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 89. Not. 123 zwei Fehler verbessert. 96) Dies hat schon v. Daniels, Geschworenenanklage S. 79. Not. 7 bemerkt. 97) *Coke*, Institt. IV, 259.

98) Unter dem Namen *Britton* geht ein französisches Rechtsbuch eines unbekannten Verfassers. Nähere Untersuchungen in Bezug hierauf finden sich in *Selden*, Dis. ad Fletam cap. II. und denselben Noten zu *Hengham*, Magna c. 2. *Reeves*, History I. p. 280. Biener, Beiträge S. 224. Der wegen Aehnlichkeit des Namens für den Verfasser gehaltene Bischof von Hereford, John le Breton, kann es nicht sein, da derselbe schon 1275 gestorben ist und das Buch Angaben aus dem Stat. Westmon. II. 1285 enthält. Außer mehren Ausgaben, worüber zu vergleichen ist Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 288 fg., findet sich ein sehr nachlässiger Abdruck in *Houard*, Traités sur les coûtumes Anglo-Normandes T. IV. 99) Andrew Horne's Myrrour aus Justices ist das letzte in der Reihe der älteren anglo-normännischen Rechtsbücher. Nähere Nachrichten darüber finden sich in *Coke*, Reporta Part. IX. X. in den Vorreden; *Reeves*, History. II. p. 358. Biener, Beiträge S. 227. Der Verfasser war nicht eigentlich Jurist und hat sich aus Liebhaberei mit archivalischen Forschungen beschäftigt. Er hat das Buch selbst zur Beschämung falscher Richter bestimmt, und daher Richterspiegel genannt. Das Buch besteht aus fünf Theilen (hier Capitel genannt), von welchen die ersten vier auf Gerichtsverfassung und Gerichtspraxis auf Criminalrecht sich beziehen. Von juristischen Quellen kennt der Verfasser Glanvilla (Cap. II. Abschnitt 25). Das fünfte Capitel ist das merkwürdigste. Der erste Abschnitt behandelt die Misbräuche des common law; die folgenden Abschnitte liefern eine Kritik der Magna charta und der folgenden Statute unter Heinrich III. und Eduard I. und Auffzählung der in Bezug auf dieselbe vorkommenden Misbräuche. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 290 hält das Buch seinem juristischen Inhalte nach in den letzten Jahren Eduard's I. oder unter Eduard II. geschrieben. Als Verfasser gilt Andrew Horne, chamberlain oder town clerk von London unter Eduard II., der außerdem auch unter dem Titel Liber Horne eine Sammlung der Privilegien und Gewohnheiten der Stadt London compilirt

Digitized by Google

Walline 12. Eduard. I. 1284. c. 3. 4. de officio vicecomitis zu vergleichen sind. Aus diesen Quellen ergibt sich Folgendes. In den zwölf Mal im Jahre abzuhaltenden placita comitatus nimmt der Sheriff unter Mitwirkung des Coroner Denunciationen (praesentationes) und Anklagen (appella) wegen Criminalverbrechen entgegen und verfügt darauf das Nöthige. Die eigentliche Rügejury wird aber auf dem zweimal im Jahre stattfindenden Umgange (turnus) durch die einzelnen Hundreden abgehalten. Hier werden in England zuerst die Freibürgschaften und Ortschaften durch ihre Vorsteher verpflichtet, nach Anleitung gewisser ihnen vorgelegter Artikel des Vorgekommenen zu rügen (indictare, praesentare). Ueber diese indictments haben nunmehr anderweite zwölf Geschworene, welche aus den Angesehensten des Hundreds erwählt sind, ihr Verdict abzugeben, auch in der Beziehung, ob nicht etwas verschwiegen worden ist. In Wales, wo keine Freibürgschaften sind, werden alle vereidet, auf die Artikel zu rügen, und wie in England sprechen zwölf angesehene Geschworene darüber das definitive Verdict. Ueber die dadurch erhaltenen Angaben hat nun der Sheriff das Nöthige zu verfügen. Wer noch nicht in die Freibürgschaften eingereiht ist, wird vereidet und eingetragen. In Bezug auf Criminalverbrechen ist die Verhaftung der Verdächtigen zu besorgen, welche dann entweder mittels Gefängnisses oder durch Bürgen fest gemacht werden, um vor den Justitiarien zu erscheinen. Die Artikel, welche zum Behufe der Rügen durchgefragt werden, betreffen die vollständige Ausführung der Freibürgschaften (was in Wales wegfällt), Verbrechen aller Art, Beeinträchtigung der königlichen Rechte, Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen (assisae panis et cerevisiae), endlich sonstige schädliche Uebertretungen und Vernachlässigungen. Die Fortdauer der Rügejury der vicecomites läßt sich bis gegen das Ende des Mittelalters verfolgen, bis gegen das Ende des 15. Jahrh. Ueberflüssig wurde sie für das Criminalwesen durch die Concurrenz der Rügejury der Hundreden vor den Justitiarien, der neu entstandenen großen Jury, der Friedensrichter mit ihrer Jury.

10) Die Rügejury vor den Justitiarien. Diese ist wichtiger, als die der vicecomites, weil die letztere für das eigentliche Criminalfach nur vorbereitend und dabei durch ähnliche, neben ihr stehende Institute weniger entscheidend wirkt. Die Rügejury vor den Justitiarien hingegen hat schon in ihrer ersten Gestaltung die Aufmerksamkeit der Schriftsteller erregt, weil aus ihr im 13. Jahrh. die entscheidende Urtheilsjury hervorgeht. Die erste sehr bestimmte Nachricht findet sich gleichzeitig mit der bleibenden Einführung der reisenden Richter in den assisae Henrici regis factae apud Clarendone et renovatae ad Northampton 1176 [1]).

Es findet sich hier eine Rügejury von zwölf Rittern oder wenigstens Freisassen aus dem Hundred, welche vor den königlichen Justitiarien functionirt. Ihre Rüge führt zu dem Gottesurtheile des Wassers. Unterliegt der Gerügte, so erhält er seine Strafe. Wer durch das Gottesurtheil sich reinigt, muß für sein gutes Verhalten Bürgen stellen, und wird bei den schlimmsten Verbrechen dazu des Landes verwiesen. Bei Glanvilla im 14. Buche seines Tractatus de legibus, wo das Criminalrecht behandelt wird, kommen Hinweisungen auf die Rügejury (jurata patriae, fama publica) vor, aber wenig Genaues über die näheren Umstände. Die Rüge wird von den Justitiarien genauer geprüft, und wenn sie als gegründet erscheint, so tritt Reinigung durch Gottesurtheil ein. Eine nähere Uebersicht über den Umfang des Berufes einer von den Justitiarien mit den einzelnen Hundreden abzuhaltenden Rügejury gewähren die in Spelman's Excerpten [2]) enthaltenen capitula placitorum coronae regis von 1194 und 1198. Aus den dieser Jury vorzulegenden Capiteln ergibt sich, daß zu berichten war über neue und alte, noch nicht abgemachte Criminalfälle; über die anhängigen Recognitionen und andere vor die Justitiarien gehörende Civilprocesse; über eintretende Fälle von königlichen Hoheitsrechten (Heimfälle, Vormundschaften, maritagia); über Confiscationen und Beeinträchtigungen königlicher Rechte; über Nichtbefolgung gewisser Verordnungen über Maß und Gewicht, Weinverkauf u. s. w. Endlich kommen noch transitorische Punkte fiscalischer Art in den Capiteln von 1194 vor. Hiernach hat das ganze Institut den Charakter einer Staatsanklage, nicht blos zur Untersuchung von Criminalverbrechen, sondern auch zur Verfolgung polizeilicher Zwecke, insbesondere aber zur Wahrung der königlichen Prärogativen und finanziellen Interessen berufen [3]). Die englischen Rechtsbücher des 13. Jahrh. geben über die Rügejury der Justitiarien ziemlich befriedigende Auskunft [4]). Die Justitiarien, welche in Folge der ihnen vorangehenden Bekanntmachungen eine vollständige Versammlung vorfinden, veranlassen die Ernennung der Rügejury. Die Ernennung derselben geschieht dadurch, daß für jede Hundrede vier Ritter ernannt werden, welche als Wahlmänner die Geschworenen selbst, zwölf milites oder liberos et legales homines ernennen. Der Eid ist darauf gerichtet: quod veritatem dicam de hoc, quod a me interrogabitis ex parte domini regis. Dies ist die gewöhnliche Form bei der jurata, hier aber besonders passend, weil ihnen eine ganze Reihe

hat. Ueber die Ausgaben vergl. Biener a. a. O. S. 290 fg. Abgedruckt ist das Buch bei *Houard*, Traités sur les coûtumes Anglo-Normandes T. IV., wo aber das fünfte Capitel weggelassen ist.

1) Abgedruckt bei Biener, Beiträge S. 270.

2) *Spelman*, Codex statutorum regni Angliae in *Houard*, Anciennes loix II. p. 330. 340. 3) Ueber eine eigenthümliche Ansicht der juristischen Bedeutung dieser Anstalt, nach welcher die Rügejury mehr oder weniger einen definitiven Spruch über die Schuld geben soll, und welche sich bei Phillips, Engl. Rechtsgeschichte S. 298; Gundermann, Entstehung der Jury S. 88. 92; Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 349. 355 findet, siehe Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 94 fg., welcher nachweist, daß die Rüge eine Anklage, und zwar eine starke, durch Eide bekräftigte Anklage, kein Urtheilsspruch ist. 4) Diese Nachrichten finden sich in *Bracton* fol. 116—118. *Fleta* I, 19. §. 4—6. *Britton* c. 2.

Digitized by Google

capitula als Fragen vorgelegt werden, zu deren Beantwortung besondere Berathung und die nöthige Zeit verstattet wird. Diese capitula finden sich in Handschriften und gedruckten Ausgaben unter den Parlamentsstatuten als Statuta incerti temporis, und ferner in den Rechtsbüchern[5]). Im Allgemeinen wird von jener Rügejury allerdings darin eine Anzeige über begangene und noch nicht bestrafte Verbrechen verlangt; es sind die Fragen aber auch noch auf andere Dinge gerichtet. Sie gehen auf die etwa eingetretenen Fälle königlicher Rechte und Prärogativen, auf Umgehungen derartiger Rechte, auf Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Gesetze, besonders aber auf die Dienstwidrigkeiten, Unredlichkeiten und Erpressungen der vicecomites und ballivi. Hierbei fragt es sich, welche Justitiare die Rügejury abhielten, da es im Mittelalter verschiedene Arten ausgesendeter Justitiarien gab[6]). Zuvörderst sind hier die im engeren Sinne sogenannten Justitiarii itinerantes auszuzeichnen, welche im 13. Jahrh. in siebenjährigen Terminen wiederkehrten, und ganz besonders zur Wahrnehmung der königlichen Interessen angewiesen waren, wofür sie Rügejurys nach besonderen Capiteln zu vernehmen hatten; doch scheinen sie daneben den gewöhnlichen Dienst, wenigstens für Criminalsachen, versehen zu haben. Unter den mit speciellen Aufträgen versehenen Justitiarien sind zuvörderst die ad assisas, juratas, certificationes capiendas auszuscheiden, welche, zugleich mit dem nisi prius Auftrag versehen, den Civilprocessen dienten, dabei aber nach Stat. de finibus 27. Eduard. I. 1299. c. 3 eine gaol delivery abzuhalten hatten. Hiernach bleibt die hier gemeinte Rügejury besonders für die ad inquirendum, audiendum et terminandum Berufenen und für die ad gaolam deliberandam. Die ersteren waren speciell dazu angewiesen und konnten nur auf indictamenta verfahren, welche von ihnen selbst erhoben worden waren. Nach den bisher gegebenen Schilderungen hielten sowol die Sheriffs auf ihren turnis, als die Justitiarien auf ihrer Reise Rügejurys der einzelnen Hundreden ab. Das Verhältniß dieser beiden Einrichtungen war, daß die bei dem Sheriff zur Anzeige gekommenen Verbrechen vor die nächste gaol delivery oder auch friedensrichterliche Session kamen, dagegen die Justitiare für oyer et terminer die bei ihnen indictirten Verbrechen selbst abarrtheilten. Die zu gaol delivery beauftragten Justitiare hatten eigentlich nur solche abzuurtheilen, welche aus früheren Indictamenten durch Gefängniß oder in anderer Weise festgehalten waren. Ein fernerer Unterschied war, daß vor den Sheriffs nur Felonien des common law gerügt werden konnten, während felonys by Statute law allein vor die Justitiarien gehörten. Noch findet sich eine andere Concurrenz der von den Justitiarien abzuhaltenden Rügejury der Hundrede, nämlich mit der im Mittelalter aufgekommenen großen Jury der Grafschaft, wovon später zu handeln sein wird. Das Bestehen dieser verschiedenen Rügejurys neben einander im Mittelalter verräth eine vielfache Entwicklung der inquisitorischen Thätigkeit in England, im Gegensatze des germanischen Continents, wo die Rügegerichte, zum Theil wegen Widerstrebens des Volks, niemals zu recht entschiedener Thätigkeit gelangt sind. Deshalb muß man nicht glauben, daß das englische Volk dem Denunciationswesen so zugethan gewesen wäre. Die Rügejurys wurden durch die Macht der Regierung erzwungen, wenn die Berufenen sich einzutreten weigerten; die Geschworenen selbst wurden durch die Bußen pro concelamento, und in der alten Zeit durch die Haftungspflicht der Freipflegen und Hundreden in der Furcht erhalten. So stellt sich das ganze System der Rügejurys als ein Ausfluß absolutistischer Gewalt dar, welche dabei außerdem finanzielle Zwecke erreichte.

11) Das Criminalverfahren vor Entstehung der Urtheilsjury. Die Hauptquelle ist hier Glanvilla[7]). Die Begründung eines Criminalverfahrens war auf zweifache Weise möglich; erstens durch Anklagen, was in der technischen Gerichtssprache appellare heißt, bei Glanvilla accusare; zweitens durch Rügen, rectare, indictare, praesentare, wobei Glanvilla zuweilen die kanonischen Bezeichnungen fama publica, infamia gebraucht. Zuerst ist die regelmäßig mit Herausforderung zum Kampf verbundene Anklage zu betrachten. Die Ermächtigung zum Auftreten als Ankläger ist in manchen Fällen beschränkt, z. B. bei der Tödtung, wo nur gewisse nahe stehende Personen Anklage erheben dürfen. Eine mehr allgemeine Vorbedingung ist die secta, nämlich daß das Gerüfte (hutesium) erhoben, der Verbrecher verfolgt, und der Obrigkeit bei Zeiten Anzeige gemacht worden ist. Der Kläger muß, sobald er sich anmeldet, Sicherheit wegen Fortsetzung der Klage stellen, und der Angeklagte muß seine Stellung vor Gericht versichern. Zu den angesetzten Gerichtstagen gibt es essonia, deren Weitläufigkeiten aus dem ersten Buche des Glanvilla zu entnehmen sind. Endlich kommt es zur feierlichen Herausforderung, worin der Kläger die That selbst genauer specificirt, versichert, daß er es gesehen und mit Sicherheit erkundet habe, und schließt, et hoc offert se disrationare adversus eum per corpus suum, sicut curia domini regis consideraverit. Demnächst erfolgt die vadiatio duelli durch Pfand oder Eid, indem der Angeklagte die ihm beigemessene That eidlich leugnet, und hierauf der Kläger die Richtigkeit seiner Anklage nochmals eidlich versichert. Das Duell selbst vollziehen diejenigen, welche nicht besondere standesmäßige Waffen haben, mit Stöcken eine Elle lang und viereckigen Tartschen. Hält sich der Angeklagte, bis die Sterne am Himmel erscheinen, so ist er frei. Ist der Angeklagte unfähig zum Duell, z. B. wegen hohen Alters oder körperlichen Schadens (mahemium), so muß er sich durch Gottesurtheil reinigen. Von dem Falle der Unfähigkeit des Anklägers sagt

5) In *Bracton* fol. 116—118. *Fleta* l. c. 20. Bei *Britton* c. 3—21 sind sie specieller verarbeitet. 6) Bienet, Beiträge S. 242—244.

7) *Glanvilla* lib. XIV.

Digitized by Google

Glanvilla Nichts; es konnte dann wol in der Regel eine Rüge erlangt werden. Nur wenn eine Frauensperson wegen Tödtung ihres Mannes oder wegen Nothzucht Anklage erhebt, soll nach Glanvilla der Angeklagte die Wahl haben, entweder sich dem Gottesurtheile zu unterwerfen oder probationem mulieris contra se sustinere. Der Sinn des Letzteren ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; am einfachsten ließe es sich mit Biener so erklären, daß der Angeklagte, wenn er nicht das Gottesurtheil wählt und sich dadurch vertheidigt, die Begründung der Anklage gegen sich gelten zu lassen hätte, welche durch hutesium und secta in der Regel eintreten muß. Die zweite mögliche Begründung eines Criminalverfahrens ist die Rüge durch die jurata patrinae. Das Verfahren wird nach Glanvilla (womit auch Bracton übereinstimmt) dadurch eingeleitet, daß genaue Nachfrage nach der Begründung der Rüge gehalten und der Angeschuldigte selbst darüber vernommen wird. Erscheint die Rüge begründet, so muß sich der Angeschuldigte dem Gottesurtheile unterwerfen; ein Freier durch Feuer, einer niederen Standes durch Wasser. Eine dritte, sonst sehr entscheidende Begründung des Criminalverfahrens, nämlich durch handhafte That, d. h. durch Verfolgung und Festhaltung auf der Flucht, ist nach Glanvilla[8]) nicht als etwas Selbständiges anzusehen, sondern führt zu einer Rüge ohne vollen Beweis, und verpflichtet zunächst zum Gottesurtheil. Eine eigenthümliche inquisitorische Thätigkeit ist die der Coroners, welche bereits vor Einführung der Urtheilsjury vorkommen, und daher hier schon zu erwähnen sind[9]). Die Thätigkeit der Coroners tritt besonders bei gewissen Verbrechen ein, Tödtung, Verwundung, Nothzucht, und geht sowol auf eine genaue Feststellung des Thatbestandes, als durch eine aus der nächsten Gegend zusammenberufene Jury auf die Anzeige des Thäters. In den meisten Fällen wird diese Thätigkeit durch einen Ankläger hervorgerufen, sodaß also die Anklage dadurch fester gemacht wird. Daneben kommt es aber vor, daß der Beruf, über alle außerordentlichen Todesfälle Untersuchung anzustellen, ohne Ankläger auf Spuren eines Verbrechens und des Thäters führte, worauf nunmehr die Inquisition des Coroners als Rüge und Indictment wirken konnte. — In dieses bisher beschriebene Verfahren ist die seitdem berühmt gewordene Urtheilsjury eingetreten, als ein Surrogat für die bis dahin üblichen entscheidenden Beweismittel, das Gottesurtheil und das Duell. Als Vorbote für die Entstehung dieser Jury in England ist die aus der Normandie stammende Einführung der assisae auszuzeichnen, welche in Civilsachen an die Stelle der bis dahin üblichen Entscheidung durch Duell die Entscheidung durch zwölf Geschworene aus der Nachbarschaft setzten. Denselben Gedanken führt in Criminalsachen die Urtheilsjury aus. Durch Aufhebung der Gottesurtheile wurde ein anderes Mittel der Entscheidung nothwendig, wozu man den Spruch von zwölf Geschworenen aus der Nachbarschaft wählte. Nach Eintritt dieser Veränderung lag der Gedanke nahe, daß auch gegen das Duell, wozu die Anklage regelmäßig aufforderte, ebenso wie bei der assisa der Beklagte sich auf den Spruch der Geschworenen berufen könne, und auch dies kam sogleich in Uebung. So schließt sich also die Urtheilsjury gleich von Anfang an das Vorbild der assisa an, indem in beiden das Verdict der Nachbarschaft an die Stelle der früheren Entscheidungsmittel, des Duells und des Gottesurtheils, tritt.

12) Entstehung der Urtheilsjury. Durch can. 18 des vierten lateranensischen Concils unter Innocenz III. wurde im J. 1215 die bis dahin übliche Mitwirkung der Geistlichkeit bei den Gottesurtheilen untersagt: die Gottesurtheile selbst aber wurden nicht verboten, obwol das Verbot des Duells wiederholt bestätigt wurde. Da aber die Gottesurtheile schon ihren Credit verloren hatten, so hatte die Entziehung des geistlichen Rituals dabei dieselbe Wirkung, wie ein entschiedenes Verbot. Das ausdrückliche Verbot des Duells machte, weil es eine rein weltliche Sache betraf, in England keinen Eindruck; die indirecte Aufhebung der Gottesurtheile aber that ihre Wirkung, und sie wurde im dritten Jahre König Heinrich's III. 1219 vom Parlamente anerkannt[10]), ohne daß man jedoch sogleich darüber einig wurde, was den Gottesurtheilen zu substituiren sei. Den bereits zur Umreise abgegangenen reisenden Justitiarien wurde daher eine provisorische Verordnung nachgesendet, in deren Gemäßheit sie einstweilen gegen die Gerügten (rectatos) Sicherungsmittel eintreten lassen sollten, bei den schlimmsten Verbrechen Verwahrung in gefänglicher Haft, bei weniger schlimmen Landesverweisung, bei geringen Entlassung gegen Caution. Wenige Jahre nachher kommt in mehren Fällen vor, daß der Angeschuldigte gegen die officielle Verfolgung auf Rüge oder verfehlte Anklage se super patriam ponit, und eine Jury von zwölf Geschworenen sodann über die Culpabilität entscheidet. Dieses Surrogat für die Gottesurtheile scheint auf einer anderweiten Verfügung des königlichen Raths zu beruhen. Die Natur der Urtheilsjury als Surrogat zeigt sich gleich von Anfang an darin, daß sie, wie das Gottesurtheil, nur auf ausdrückliche Erklärung des Angeschuldigten eintritt, und ohne Unterscheidung zwischen Thatsache und Recht in Einem Sprache über die Schuld entscheidet. Die ersten für jetzt bekannten Fälle[11]) sind von 1221 und betreffen Angeschuldigte, welche sich nicht der Jury unterwerfen wollen. In dieser bedenklichen Sachlage entschloß man sich doch, die Jury über die Schuld sprechen zu lassen. Da hierauf die Jury schuldig gefunden hatte, man aber den Mangel ihrer formellen Berechtigung, weil die Angeschuldigten sich nicht auf die Jury berufen hatten, fühlte, so wurde eine zweite

8) *Glanvilla* XIV, 3. §. 5. 9) Vergl. darüber Biener, Beiträge S. 279 fg.

10) Die hierher gehörigen Beweisstücke und die ersten Fälle der Anwendung der Urtheilsjury sind von Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 2. Bd. Anhang I. S. 220—239 mitgetheilt. 11) *Hale*, Pleas of the crown I. II. ch. 43. p. 322. Das Nähere siehe bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 233 fg.

Digitized by Google

Jury von 24 Rittern zum nochmaligen Spruch berufen. Das ganze Verfahren erklärt sich aus der Unsicherheit, welche bei einem neuen Institute in unvorhergesehenen Fällen eintritt, es stand aber im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß die Jury als Vertheidigungsmittel nur auf Berufung des Angeschuldigten eintreten sollte. Dieses Verfahren hat sich denn auch nicht in der Praxis erhalten. Einen Fall aus dem Jahre 1222 erwähnt Bracton[12]), wo der Angeschuldigte se ponit super patriam und in Gemäßheit des Spruchs der Jury verurtheilt wird. In den bisher erwähnten Fällen lag dem Processe immer ein Indictment oder eine verfehlte Anklage zum Grunde, also eine Verfolgung im Namen des Königs. Nun liefert aber die Placitorum abbreviatio[13]) aus dem zehnten Jahre Heinrich's III. 1226 eine Reihe von Fällen, worin nicht blos indictati, sondern auch appellati se ponunt super patriam und nach dem Verdict der Jury gerichtet werden. Es ist demnach sehr zeitig angenommen worden, daß auch gegen eine Anklage mit Duellfoderung der Angeklagte sich auf die Jury anstatt des Duells berufen könne. Diese Ausdehnung der Zuständigkeit der Jury ist unzweifelhaft durch die Praxis bewirkt worden und beruht gradezu auf der Analogie der magna assisa. Ferner ist bemerkenswerth, daß die Angeschuldigten sich bisweilen auf bestimmte, von ihnen benannte Gemeinden berufen. Hierin tritt die ursprüngliche Natur der Jury als eines freiwillig erwählten Vertheidigungsmittels und speciellen Gemeindezeugnisses sehr deutlich hervor. Nach späterer festerer Ausbildung des Instituts nahm man an, daß eine solche willkürliche Wahl der patria nicht zuzulassen sei. Endlich ist noch zu bemerken, daß in Einem Falle der von der Jury Freigesprochene doch die Anweisung erhält, das Land zu verlassen, wenn er nicht Bürgen stellen kann. Es ist dies buchstäblich genau dasselbe Verfahren, wie es der Reichsschluß von Northampton 1176 gegen diejenigen, welche das Gottesurtheil glücklich überstanden hatten, bestimmt hat. Hier zeigt sich abermals eine Uebertragung der Eigenschaften des Gottesurtheils auf die Jury. Seit dieser Zeit, wo die Urtheilsjury in ihrem ersten Anfange und theilweise in ihrer Anwendung noch etwas unsicher erscheint, findet sie sich nunmehr ausgebildet und sicher gestellt in Bracton's Werke (um 1250), neben Britton und Fleta (aus dem Ende des 13. Jahrh.) benutzt werden können, da sie einzelne Fortschritte beurkunden. Die Fälle, in welchen es nicht nöthig ist, die Mitwirkung der Jury in Anspruch zu nehmen, hat Biener[14]) zusammengestellt. Zur Uebersicht der Fälle der Anwendung der Urtheilsjury sind die hauptsächlichen Begründungen des Criminalverfahrens von einander zu trennen. In dieser Beziehung kommen in Betracht, erstens das indictamentum, zweitens das appellum, drittens ist noch die handhafte That zu erwähnen, weil sie neben den beiden ersten im Mittelalter hervorgehoben wird. Hinsichtlich der Rügejury ist bereits früher das Nöthige bemerkt worden. Die Rügejury, welche die vicecomites und ballivi libertatum abhielten, führte, soweit sich dabei placita coronae, eigentliche Criminalverbrechen ergaben, nur zur Haft oder Verbürgung des Angeschuldigten, weil diese Sachen zur Competenz des obersten Gerichtshofes gehörten. Dagegen schloß sich an die Rügejury, welche die Justitiarien mit den Hundreden abhielten, die Erledigung der gemachten Anzeigen und darunter auch der Criminalverbrechen unmittelbar an. Das Nächste ist, daß der Justitiar, wo sich einiger Zweifel zeigt, die Geschworenen nach dem Grunde ihrer Wissenschaft näher befragt. Hierauf wird der Angeschuldigte mit seinen Recusationen (Ablehnungen und deren Gründen) gegen die Personen der Rügegeschworenen und anderen Einwendungen gegen Form und Inhalt des Indictments vernommen. Endlich wird er gefragt, wie er sich vertheidigen wolle, worauf keine andere Antwort zulässig ist, als se ponere super patriam. Hierauf werden nunmehr die Geschworenen vereidet: Hoc auditis, Justitiarii, quod veritatem dicemus de iis, quae a nobis requiretis ex parte domini regis, und dem Sinne nach ist dieser Eid derselbe, wie der von der Rügejury zu leistende: quod veritatem dicemus de hoc, quod a nobis requiretis ex parte domini regis. Nach geschehener Vereidung legt ihnen der Justitiar die Frage vor: Talis, qui hic praesens est, rectatus de tali crimine venit et defendit totam et ponit se super linguas vestras de bono et malo, et ideo vobis dicimus, nobis scire faciatis inde veritatem et dicatis, si culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur. Aus der Art und Weise, wie Bracton, aus dem dieses entnommen ist, von der Befragung der Rügegeschworenen über die Gründe ihres Indictmentes zu der Jury übergeht, welche über die Schuld richtet, ergibt sich, daß dieselben Geschworenen, welche in der Rügejury gesessen haben, nachher wieder als Urtheilsgeschworene fungiren. Die einzige Beschränkung dieses Umstandes ist, daß dem Angeschuldigten die Möglichkeit gewährt war, vor der Vereidung durch angegebene Gründe Einzelne abzulehnen, und sogar eine ganze villata zu verhorreciren. Die Einrichtung hat den Mangel, daß die Rügegeschworenen dem Wesen nach als Ankläger fungiren und doch der Angeschuldigte auf eben dieselben als Mittel seiner Vertheidigung sich berufen soll. Wenn sich auch der Justitiar vorher davon überzeugt hat, daß für das Indictment gute Gründe vorlagen, wodurch allerdings der Schein der Ungerechtigkeit abgewendet wird, so bleibt doch die erwähnte Inconsequenz bestehen. In geringerem Grade existirte dieser Uebelstand für Criminalfälle, welche auf dem turnus des vicecomes gerügt worden waren, indem dann die Justitiarien eine eigene Urtheilsjury zu berufen hatten. Bei eigentlichen Criminalanklagen (appellum) trat dieser Uebelstand gar nicht ein. Der weder bei Bracton noch in Fleta vorkommende Recusationsgrund, daß ein

12) *Bracton* fol. 143. Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 234. 13) Placitorum abbreviatio. (Lond. 1811.) p. 104. Die Stellen sind abgedruckt bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 235. 14) Biener, Beiträge S. 285 fg., worauf deshalb Bezug genommen wird.

Digitized by Google

Geschworener in der Rügejury gesessen und mit indictirt habe, erscheint zuerst bei Britton und ist später auf eine Petition des Hauses der Gemeinen durch 25. Eduard. III. 1351. Stat. V. c. 3. gesetzlich bestätigt worden. — Die zweite Art der Begründung eines Criminalverfahrens war appellum, förmliche Anklage durch eine Privatperson. Die Fähigkeit zur Anstellung einer solchen Anklage, die Erforderniße dazu (secta und hutesium), die Art sie anzubringen (par brief ou par bill), endlich die Formel der Anklageacte waren genau bestimmt, und es war ein Versehen leicht dabei möglich, sodaß die Anklage verfehlt war (appellum cadit). Hier interessirt nur der Schluß der Klageformel: et hoc offert se disrationare adversus eum per corpus suum, sicut curia domini regis consideraverit. Diese Herausforderung zum Duell wird aber schon im J. 20 Eduard III. als parole de forme bezeichnet. Auch finden sich in mehren, dem 15. Jahrh. wahrscheinlich angehörenden Tractaten die Anklageformeln ohne die bestimmten Worte per corpus suum. Jedenfalls aber fand das Duell keine Begünstigung bei den Gerichten. Außerdem standen besondere Privilegien oder Unfähigkeit zum Kampfe dem Duell hindernd im Wege, und Beklagten, welche mit handhafter That gefangen worden oder aus dem Gefängnisse ausgebrochen waren, wurde das Duell ebenfalls verweigert. In diesen Fällen konnte sich der Beklagte nur auf die patria berufen; wo aber das Duell zulässig war, stand ihm die Wahl zwischen Duell und patria zu. War endlich die Anklage wegen formellen Mangels nicht zulässig (appellum cadit), so konnte auf die durch die Anklage begründete Vermuthung hin, im Namen des Königs ex officio und pro pace regis ad inquisitionem vorgeschritten werden, gleich als ob ein Indictment vorhanden wäre [15]). Gegen diese secta regis konnte der Beklagte nicht anders, als se ponere in patriam, quia rex non pugnat nec alium campionem habet, quam patriam [16]). Eine besondere Modification des appellum ist die Anklage, welche durch einen probator (approver) bewirkt wird. Sie geht daraus hervor, daß ein indictirter Verbrecher eingesteht und unter der Bedingung Straflosigkeit zugesichert erhält, daß er die Gefährten seiner Verbrechen anklagt. Die Form ist übrigens die gewöhnliche, daß er bei dem Coroner seine Anzeigen macht und dann vor Gericht mit dem appellum auftritt. Die ersten Spuren dieses Verfahrens fallen in die Zeiten des Königs Johann. Seitdem findet es sich in den Schriftstellern des 13. Jahrh. und durch das ganze Mittelalter hindurch in den Statuten und in den Yearbooks [17]). — Eine dritte Art der Begründung eines Criminalverfahrens in der alten Zeit ist durch handhafte That (captus cum manu opere, mainoeuvre, mainour), wenn Jemand bei der That selbst oder bei der sogleich angestellten Verfolgung (hutesium, huy et cri) ergriffen worden ist. Der Grundsatz des common law für diese dritte Art ist klar erwiesen durch ein altes Gerichtsprotokoll aus dem Jahre 1290: Et quia praedictus J. non est appellatus, nec indictatus, nec captus cum manu opere, per quod secta domino regi potest competere, ideo praedictus J. eat inde sine die. Was die Stellung der handhaften That neben der Jury anlangt, so findet sich die älteste Nachricht davon bei Glanvilla XIV. 3. §. 5, also aus einer Zeit, wo die Urtheilsjury noch nicht vorhanden war. War ein Mörder auf der unmittelbaren Verfolgung ergriffen und dies durch die Rügejury bezeugt worden, so mußte er sich mittels Gottesurtheils reinigen. Eine Ueberführung brachte die handhafte That nicht hervor, selbst dann nicht, wenn sie mit dem Indictment der Rügejury bekräftigt war. Im 13. Jahrh. steht die Sache anders, und so, wie man nach germanischen Principien erwarten kann. Nach vielen Stellen [18]) wurde der auf der Stelle oder in der Verfolgung ergriffene Mörder, der verfolgte und mit den gestohlenen Sachen ergriffene Dieb, ohne weitere gestattete Verantwortung, auf der Stelle gerichtet. Einzelne Stellen aus der Praxis des 14. Jahrh. ergeben [19]), daß auf handhafte That ohne appeal und ohne Indictment der Betreffende zur Verantwortung gezogen werden konnte. Dies hat später aufgehört, sodaß die Sache nun so steht, daß nur dann, wenn die handhafte That durch Indictment gestützt ist, der Angeschuldigte zur Verantwortung gezogen werden kann, was der Standpunkt ist, der vorher bei Glanvilla bemerkt wurde. — Nach dem Bisherigen läßt sich nunmehr übersehen, auf welche Voraussetzungen hin die Jury in Thätigkeit gesetzt wurde. Gegen eine förmliche Criminalanklage (appellum) konnte der Beklagte statt des Duells sich auf die Jury berufen, was er sogar mußte, wenn der Ankläger oder er selbst zum Kampfe untüchtig war; ferner, wenn er wegen handhafter That oder Ausbruch aus dem Gefängnisse, das Recht zum Kampfe verloren hatte. Ganz besonders wurde die Entscheidung durch die Jury nothwendig, wenn das Verbrechen im Namen des Königs verfolgt wurde (secta

15) *Bracton* fol. 139. 139b. 142b. 144. *Fleta* I, 34 (32). §. 38. 16) *Bracton* fol. 142b. *Fleta* I, 34 (32). §. 25. 17) Mit der Regierung Eduard's II. werden in der Praxis des englischen Rechts die Entscheidungen der höchsten Gerichte in wirklich vorgekommenen Rechtsfällen, also die auctoritas rerum judicatarum, wichtig. Sie erscheinen schriftlich festgestellt in den sogenannten Yearbooks, welche in der Zeit von Eduard II. bis in die Regierung Heinrich's VII., 200 Jahre hindurch, über die Praxis des englischen Rechts Belehrung geben. Der eigentliche Ursprung dieser Rechtsquelle, welche die Grundlage des common law ist, liegt in sehr früher Zeit, nämlich in dem Ansehen der curia regis, des höchsten und in manchen Stücken exclusiven Reichsgerichts. Seit dem Anfange des 14. Jahrh. haben die Gerichte selbst darauf Bedacht genommen, ihre Jurisprudenz (im französischen Sinne des Worts) authentisch durch Aufzeichnungen zu fixiren. Mit Eduard II. fangen die reports an, deren Sammlung unter dem Namen der Yearbooks bekannt ist. Sie sind von Beamten des Gerichts, von besonders dazu berufenen reporters abgefaßt worden. Bergl. darüber, sowie über die Ausgaben Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 299 fg.

18) Sie sind angeführt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 109. Not. 170. 19) Die Stellen siehe bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 110. Not. 171.

Digitized by Google

regis, suite du roi), weil rex non habet campionem nisi patriam. Eine solche Verfolgung ex officio findet Statt, wenn eine sonst gegründete Anklage durch formelle Fehler unzulässig wird, oder ein Indictment vorliegt, entweder der Rügejury oder der Coronerjury. Die Form, in welcher dieses Verfahren einzuleiten ist, heißt mit dem Kunstausdrucke arraigner, entstanden aus adrationare, ad rationem ponere, zur Verantwortung ziehen. Die Procedur, welche im Wesentlichen mit der noch jetzt üblichen übereinstimmt, besteht in der alten Zeit darin, daß ein gerichtlicher Beamter dem vor Gericht gestellten die Anschuldigung verträgt und dessen Erklärung darüber verlangt. Erfolgt diese auf riesen coupable, so wird weiter gefragt, comment il voille lui acquitter, quomodo se defendere velit. Wenn nunmehr nichts Besonderes vorgebracht wird, z. B. benefit of clergy, oder Gnadenbrief des Königs, oder autrefois acquite, so erwartet man die Erklärung auf mettre en pays de bien et de mal. Erfolgte diese nicht, so traten zwingende Maßregeln ein. In der neueren Zeit besteht das arraignement darin, daß das Indictment vorgelesen, ferner gefragt wird, ob schuldig oder nicht; endlich wie er gerichtet (tried) sein will. Die zweite Frage ist jetzt nicht mehr üblich und durch eine Parlamentsacte 7. 8. Geo. IV. aufgehoben. In den verschiedenen Modificationen dieser zweiten Frage liegt die Bedeutung der Jury geschichtlich vor. Als man fragte, quomodo se defendere velit, war die Jury ein Vertheidigungsmittel des Angeschuldigten, ein Zeugniß, worauf er sich berufen konnte. Sobald er sich nicht darauf berief, war er unvertheidigt und schien seine Sache aufzugeben. Wenn man nachher fragte, wie er gerichtet sein wolle, wurde anerkannt, daß die Geschworenen nunmehr Richter über die That geworden waren, was aus der Vorlegung von Beweisen folgte. Als man endlich die Frage ganz wegließ, liegt darin der Grundsatz, daß Niemand ohne Spruch der Jury verurtheilt werden soll, also die politische Natur der Jury. — Der Grundsatz, daß Niemand durch Jury gerichtet werden kann, als wer sich derselben unterwirft, beruht darauf, daß die Berufung auf die Jury ein Vertheidigungsmittel ist, und es ist dieser Grundsatz schon vorher als eine Analogie mit dem Gottesurtheile hervorgehoben worden. Diese Analogie geht aber noch weiter, nämlich auf die Nöthigung, von einem derartigen Vertheidigungsmittel Gebrauch zu machen. Wer sich der Jury nicht unterwarf, wurde nach dem common law als unvertheidigt mit der vollen Strafe belegt [20]). Durch Stat. Westmon. I. 1275 c. 12. wurde bestimmt, daß in Fällen der secta regis diejenigen, welche sich der Jury (enquête) nicht unterwerfen, en le prison sont et dure gebracht werden sollen. Dieser Zwang fand nicht Statt bei appellum; bei diesem blieb das common law stehen, in dessen Gewäßheit der Weigernde oder stumm Bleibende für überführt geachtet wurde, wie ein Fall aus dem 21. Jahre Eduard III. ergibt. Schon zu Ende des 13. Jahrh. ist dieses Zwangsmittel in Fleta und Britton bedeutend verschärft, und wird in den folgenden Jahrhunderten zu einer torturmäßigen Behandlung erhöht, welche bald den Tod herbeiführen mußte. In dieser grausamen Form heißt dies penance. Nach manchen Schwankungen wurde durch 12. Georg III. c. 20 bestimmt, daß der nicht Antwortende für überführt zu achten sei, wodurch die Sache wieder auf den Standpunkt von 1275 zurückgeführt wurde. Endlich hat 7. 8. Georg IV. c. 28. sect. 2 verordnet, daß auf Verweigerung der Antwort die Erklärung als nicht Schuldig zu Protokoll zu nehmen und der Proceß weiter zu führen sei. Diese Verfügung entspricht der neueren Stellung der Geschworenen, zu Folge welcher sie als Richter über die That anzusehen sind, nicht mehr als ein Vertheidigungsmittel des Angeschuldigten. Bei denen, welche der penance unterlagen, wurde in der Zeit Heinrich's IV. angenommen, daß dabei Confiscation (forfaiture) eintrete; das common law vor dem Stat. Westmon. ergebe Ueberführung und Confiscation; das Statut habe die Ueberführung durch etwas Anderes ersetzt, aber die Confiscation nicht aufgehoben. In der Zeit Eduard's IV. hingegen wurde anerkannt, daß bei der penance das Gut nicht verfallen sei [21]).

13) Das Verfahren mit der Urtheilsjury. Die verschiedenen Arten der Einleitung eines Criminalverfahrens sind in dem Vorigen bis zu dem Momente geschildert worden, wo den Geschworenen die Frage vorgelegt wird: an sit culpabilis nec ne, also bis zu der Stelle des Processes, wo die Thätigkeit der Urtheilsjury beginnt. Es ist nun das weitere Verfahren mit der Urtheilsjury darzustellen. Das Nächste ist, daß die Geschworenen zu einer geheimen Berathung zusammentreten, während welcher sie von Gerichtswegen unter Aufsicht gehalten werden, damit kein Verkehr irgend einer Art mit ihnen stattfinde. Jede Verletzung dieser Vorschrift wird streng bestraft, und sogar das Verdict wird ungültig, wenn erweislich ist, daß die Partei, zu deren Gunsten es ausgefallen ist, sich in irgend eine Verbindung mit den Geschworenen gesetzt hat. Nach geendeter Berathung und erlangter Einstimmigkeit geben die Geschworenen ihr Verdict ab; diesem gemäß erfolgt das lossprechende oder verurtheilende Erkenntniß. Hat aber der dirigirende Richter, besonders bei bedeutenden Verbrechen, Verdacht, daß die Geschworenen aus irgend einem Grunde die Wahrheit verhehlt haben, so ist er befugt, die Geschworenen zu trennen und jeden Einzelnen über die Gründe des Spruchs zu vernehmen. Dieselbe Maßregel tritt nach Fleta und Britton ein, wenn die Geschworenen nicht einig werden können. Diejenigen, welche sich verdächtig zeigen, oder Nichts von der Sache wissen, werden ausgeschieden und durch Andere ersetzt. Ein eigentliches affortiare, wodurch mehr als zwölf Stimmen in die Jury gebracht werden, findet

20) Dies ergeben Rechtsfälle in den Yearbooks. Siehe die Stellen bei Biener a. a. O. I. Bd. S. 112 und dessen Beiträge S. 296 fg.

21) Siehe die Citate bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 113. Not. 185. 186.

Digitized by Google

also nicht Statt. Nach der Angabe der Fleta läßt sich schließen, daß auch in Criminalsachen die Jury (wenn sie nämlich nicht verdächtig, sondern nur uneinig war) nunmehr durch Hunger zur Einstimmigkeit gezwungen werden konnte, wie in Civilsachen [22]). Besonders schwierig in der Anwendung der Jury war, wenn das Verbrechen in solcher Heimlichkeit begangen worden ist, daß eigentlich Niemand darüber ein Wissen aussprechen kann. Ein klares Beispiel dafür ist die Vergiftung, und daher nimmt Bracton [23]) an, daß hier eigentlich keine Berufung auf Jury stattfinden könne, also nur Duell zulässig sei; er bemerkt aber auch dagegen, daß dem Angeschuldigten billiger Weise die Berufung auf Jury nicht entzogen werden dürfe, weil sodann leicht ein Unschuldiger durch einen handfesten aufgestellten Kämpfer überwiesen werden könne; um daher die Jury möglich zu machen, nimmt er für den Fall des Nichtwissens die gelindere Meinung, quod satis liberatur, qui non condemnatur, an. Diese Meinung ist auch in Fleta und Britton anerkannt [24]), wodurch also eine Freisprechung wegen mangelnder Ueberzeugung von der Schuld deutlich sanctionirt ist. Ueber die dem Verurtheilten zu Gebote stehenden Mittel Behufs der Geltendmachung von Einwendungen gegen den Spruch ist wenig überliefert worden. Die Bemerkung Britton's, daß der Angeschuldigte specielle Gründe anführen darf, welche die Geschworenen der Parteilichkeit verdächtig machen, ist vielleicht auf Einwendungen gegen ein bereits gesprochenes Verdict zu beziehen, da die dem Verdict vorangehenden Recusationen schon vorher abgehandelt sind. Dazu ist eine Parallele, daß der Richter auf Verdacht über die Gründe eines Verdicts Nachforschung halten kann. Eine Nullitätsklage gegen ein verurtheilendes Verdict kommt in der Placitorum abbrevintio vor [25]). Sie stützt sich darauf, daß kein förmliches appellum vorgelegen habe und das indictment nicht speciell genug sei; der Angeschuldigte hatte übrigens freiwillig sich der Jury unterworfen. Am wichtigsten unter allen ist die Frage, ob gegen die Geschworenen eine attineta ausgebracht werden kann, zu Folge welcher eine große Jury von 24 Personen über die Richtigkeit eines Verdicts der gewöhnlichen Jury entscheidet. Die Anwort darauf geht im Allgemeinen dahin, daß in Civilsachen ein solches Verfahren im 13. und den folgenden Jahrhunderten stattgefunden hat, in Criminalsachen aber nicht üblich gewesen ist. Es finden sich zwar in Ansehung der Rügejurys bei den Schriftstellern und in der Praris des 13. Jahrh. mehrfache Hinweisungen darauf, daß sie wegen falscher oder unterlassener Anzeigen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen worden sind; das Verfahren war aber nicht das solenne der attainte, und die Strafe nicht die harte des falschen Eides, sondern Geldbuße oder Gefängniß. Gegen die kleine Jury, also die Urtheilsjury, ist ebenfalls von einer attainte wegen falschen Spruchs bei den Schriftstellern des 13. Jahrh. nicht die Rede. Als im 14. und 15. Jahrh. die attainte, welche Anfangs nur bei der parva assisa angewendet wurde, auch für die anderen Juryś in Civilsachen Anwendung fand, ist auch wirklich an attainte gegen die kleine Jury in Criminalsachen gedacht worden. Ein merkwürdiger Beschluß darüber, wobei der Name des Oberrichters Thyrwitt genannt wird, ist von Fitzherbert [26]) aufbehalten worden. Es wurden damals für das common law folgende Grundsätze aufgestellt: derjenige, welcher auf indictment hin processirt und von der kleinen Jury schuldig befunden wird, kann keine attainte ausbringen, weil er zwei Juryś gegen sich hat. Ist aber Jemand nach vorhergehendem indictment frei gesprochen worden, so kann von Seiten des Königs attainte verfügt werden. Sobald Jemand auf Privatanklage (appellum) von der Jury schuldig erkannt ist, hat er attainte, aber ohne aufschiebende Kraft gegen die Vollstreckung; sie kann ihm daher nur dann von Nutzen sein, wenn aus irgend einem anderen Grunde die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt wird. Beispiele der wirklichen Anwendung dieser Grundsätze sind nicht bekannt. Indessen erhielt überhaupt unter Heinrich VII. und VIII. das gemeinrechtliche Institut der attainte durch Statuten eine andere Richtung. Es kam dies im Ganzen darauf hinaus, daß anstatt der hergebrachten Strafen des Meineides Geldbußen oder Gefängniß gegen die Geschworenen stattfanden, was allerdings ihrer damals veränderten Stellung entspricht, indem sie nunmehr auf vorgelegte Beweismittel (evidence) zu sprechen hatten. Ingleichen bildete sich der Uebergang zu einem neuw trial, was aber in Criminalsachen nicht anwendbar schien, wegen des Grundsatzes: Nemo bis in idem. Die attainte bestebt seit dem 16. Jahrh. nicht mehr als ein praktisches Institut in Criminalsachen, und es handelt sich blos darum, in wie weit die Richter und die Gerichtshöfe die Geschworenen mit Geldbuße belegen können, wenn sie gegen die Evidenz der Beweise oder gegen die über Rechtspunkte gegebene Anweisung der Richter fehlen. Allein auch diese Abhängigkeit der Jury hat in der Zeit Karl's II. durch die Praris ihr Ende gefunden. — Ein besonders wichtiger Punkt, über welchen die historischen Nachrichten nun zu erwähnen sind, ist die an die Geschworenen gestellte Frage. Im ersten Anfange der Urtheilsjury war nach mehren Zeugnissen und insbesondere nach Bracton's Angabe die Frage: an culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur. Noch in der neuesten Zeit geht die Anfederung an den Angeschuldigten, auf das indictment zu antworten, und der Beruf der kleinen Jury auf die Erklärung über Schuldig oder Nichtschuldig. Speciell aber ergeben die von Cottu [27]) mitgetheilten Formulare, daß in den Aufforderungen an die Jury vor dem Anfange der eigentlichen Verhandlung

22) Biener, Beiträge S. 264. 23) *Bracton* fol. 137 b. *Fleta* I, 31. §. 3. 24) *Fleta* I, 34 (32). §. 37. V, 22 (16). §. 24. *Britton* c. 4. p. 24. 25) *Placit. abbrev.* p. 287. 20. Ed. 1.

26) *Fitzherbert*, Abridgement v. Attaint n. 60. 64. (10. Henr. IV.) 27) *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 90. 102. 103. *Phillips*, On juries p. 120. 124.

Digitized by Google

und wieder zu Ende derselben, um das gefundene Verdict auszusprechen, ihnen die Entscheidung über das Schuldig ausdrücklich zugewiesen wird, obgleich, genau genommen, sie mehr als diese einfache Frage, nämlich den Anklageact (indictment oder information) mit seinen mancherlei näheren Bestimmungen zu beantworten haben. Im Wesentlichen befindet sich also dieser Gegenstand noch auf demselben Standpunkte, wie im 13. Jahrh. nach der ersten Einführung der Urtheilsjury. Die Frage selbst, welche den Geschworenen vorgelegt wird, ist eine solche, worauf in unzertrennter Antwort über Thatsache und rechtliche Verschuldung zu entscheiden ist; sie ist eine Generalfrage, und eine entsprechende Antwort darauf heißt general verdict. — Bei Vergleichung der Urtheilsjury im Criminalverfahren mit den Geschworenengerichten in Civilsachen findet sich, daß die assisae, die erste organistrte Form des Geschworenengerichts, in einem einzigen kurzen Ausspruche den ganzen Proceß, Thatsache und Recht, entschieden, wie früher das Duell, an dessen Stelle sie traten, entschieden hatte. Hierin besteht also Uebereinstimmung bei den ursprünglichen Formen der Jury für Civilsachen und für Criminalsachen. Die Civiljury machte aber bald nach ihrer Einführung, zu Ende des 12. Jahrh., durch die Praxis einen weiteren Fortschritt. Oft ergab sich aus der Verhandlung der Parteien, daß eine einzelne Thatsache als Exception den ganzen Proceß zu entscheiden geeignet war, und es wurde die Feststellung dieser unter den Parteien streitigen Thatsache den als assisa berufenen Geschworenen überlassen, welche nunmehr blos über den von den Parteien herausgestellten factischen Streitpunkt, nicht mehr über das Recht zu entscheiden hatten, und in Betracht dieser veränderten Function nunmehr den Namen jurata erhielten (assisa vertitur in juratam). Eine ähnliche Fortbildung war in Criminalsachen möglich. Es konnte z. B. bei einer Tödtung der Einwand, daß dieselbe durch Zufall oder durch Nothwehr veranlaßt sei, die Schuld abwenden, und die Jury hätte dann nur diesen thatsächlichen Umstand als specielle Frage zu beantworten gehabt, nicht mehr die Generalfrage wegen der Schuld. Es hat aber dieser Fortschritt, der weiteren Ausbildung der Civiljury analog, nicht stattgefunden, vielmehr hat die Sache einen anderen Gang genommen. In Bezug auf die so eben erwähnten Beispiele finden sich einige, näher in Betracht zu ziehende Stellen der Parlamentsstatuten, nämlich Stat. Marlebr. 52. Henr. III. 1267. c. 26 und Stat. Gloecst. 6. Ed. I. 1278. c. 9[28]). Diese Gesetzstellen ergeben, daß damals nach dem common law Tödtung, selbst wenn sie durch Zufall oder in Nothwehr bewirkt worden war, für Mord galt, also mit Verlust des Lebens und Confiscation der Güter bestraft wurde. Diese Strenge, welche eine Berücksichtigung der Verschuldung ausschließt, rührt unverkennbar aus dem altgermanischen Principe her, zufolge dessen der Wille des Verbrechers bei der Zahlung des Wehrgeldes nicht in Betracht kam. Erst diese Statuten stellten diese Strenge entschieden ab; dabei wurde indessen in der Praxis des Mittelalters angenommen, daß durch die Aufhebung der Todesstrafe in dem Statut die früher bestehende Confiscation nicht aufgehoben sei. Das frühere Verfahren in solchen Fällen war nach Inhalt des Statuts von Gloucester, daß bei der Kanzlei ein breve auf specielle Untersuchung des Entschuldigungsgrundes nachgesucht wurde; die Untersuchung wurde also einem Beamten aufgetragen, und ein günstiges Ergebniß derselben konnte Begnadigung herbeiführen. Dieses Verfahren wurde durch dasselbe Statut abgeschafft; vielmehr sollte der Angeschuldigte bei dem nächsten Gerichtstage sich dem Spruche der Jury unterwerfen, und wenn das Verdict Nothwehr oder Zufall ergibt, wird auf erstatteten Bericht der Richter an den König Begnadigung zugesagt. Die Verordnung sagt also deutlich, daß der Angeschuldigte nicht den Entschuldigungsgrund als eine Einrede vorzubringen hat, über welche dann die Jury zu sprechen angewiesen wäre. Die prägnantesten Fälle, in welchen nach Art des Civilprocesses der Jury statt der üblichen Generalfrage eine factisch specielle vorgelegt werden konnte, wurden so in einen anderen Weg eingeleitet, nämlich in den eines Specialverdicts, was im Civilprocesse schon längst bekannt war. Die Jury hatte in solchen Fällen die speciellen Umstände der Tödtung genau anzugeben und das Uebrige den Richtern zu überlassen. Die von Biener[29]) angeführten Fälle von Specialverdicts in den Yearbooks entsprechen dieser Behandlung, namentlich darin, daß die von den Geschworenen dabei ausgesprochene Ansicht über die Strafbarkeit nicht als Theil ihres Verdicts behandelt wird. Das Gemeinsame in der Behandlung dieser Fälle, wie sie als früheres common law und etwas verändert in dem Statute vorliegt, ist, daß die Entscheidung über Culpabilität den Geschworenen entzogen und dem Könige vorbehalten ist. Ueber den ferneren Verlauf der praktischen Behandlung der Jury im Mittelalter geben die Yearbooks in den darin verzeichneten Fällen manche interessante Auskunft. Namentlich findet sich, daß die Richter keineswegs im Principe dagegen waren, der Jury specielle, die Culpabilität betreffende Fragen vorzulegen. Schon die Analogie der Civiljury mußte sie darauf führen. Es ist dabei zu bedenken, daß damals Richter und Jury noch nicht als gleichberechtigte und eifersüchtige Mächte einander gegenüberstanden. Die Jury war für die Richter ein Mittel der Untersuchung, und sie konnten mit den Geschworenen gleichwie als Zeugen verfahren, um die Wahrheit zu finden. Diese Verhältnisse zwischen Richter und Jury änderten sich seit dem Anfange des 16. Jahrh. bedeutend, und es ging daraus allmälig die neuere Stellung der Jury, ihre Unverantwortlichkeit, hervor, wozu die Veranlassung war, daß man anfing, der Urtheilsjury Beweise vorzulegen und

28) Die Stellen sind abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 119 fg.

29) Im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 91.

Digitized by Google

auf die daraus hervorgehende Evidenz das Verdict zu erwarten; eine Veränderung, wovon später noch die Rede sein wird.

14) **Verschmelzung der beiden Arten des Geschworenengerichts in Civilsachen, der *assisa* und der *jurata*.** Es gab nach den früheren Bemerkungen über das processualische Verfahren in Civilsachen während des 13. Jahrh. zwei verschiedene Formen des Geschworenengerichts. Die eine ältere, aus gesetzlicher Feststellung im 12. Jahrh. herstammende, sind die assisae, welche in den Klagen, für welche bis dahin das Duell üblich war, den Gottesgerichtskampf ersetzten; in dieser Stellung, in deren Folge die assisae ein Surrogat für das Duell waren, liegt zugleich die Begründung, daß die Zahl der assisae geschlossen war und bei der ferneren Fortbildung des englichen Processes nicht vermehrt wurde. Die neuere Form, die jurata, bildete sich bald aus der assisa heraus. Sowol in den petitorischen Processen über das Recht, die mit breve de recto eingeleitet und durch magna assisa entschieden wurden, als in den Besitzklagen, für welche die parvae assisae dienten, war man frühzeitig dahin fortgeschritten, daß man die Abhängigkeit der eigentlichen Entscheidung in vielen Fällen von einer einzelnen factischen Frage einsah, und diese Frage in Folge der Einwilligung der Parteien von den einberufenen Geschworenen als jurata entschieden ließ. Bei diesem Verfahren war also die assisa blos die Form für die Einleitung des Processes, indem die einberufenen Geschworenen nicht als assisa die Generalfrage, sondern als jurata eine specielle factische Frage beantworteten. Hieran knüpfte sich ein weiterer Fortschritt, indem es dahin kam, daß gewisse Processe nicht mehr in den Formen der magna und parva assisa eingeleitet wurden, sondern die Parteien gleich von Anfang auf jurata, statt assisa, antragen konnten. Es fand dies nicht blos in den Fällen der magna assisa, sondern auch in denen der sogenannten parvae assisae, welche possessorische Rechtsmittel waren, statt [30]). Diese Verschmelzung der assisa und jurata war bereits im 14. Jahrh. vollendet, sodaß selbst in den vorgeschriebenen Fällen der assisa eine Jury an ihre Stelle treten konnte. Die Sache kam dadurch auf den Standpunkt des neueren englischen Civilprocesses, zufolge dessen lediglich aus den Verhandlungen der Parteien hervorgeht, über welche Streitpunkte (exitus, issues) die Jury vernommen werden soll. Die alten assisae dienen nunmehr gleichsam blos als Rubriken für die gewählte Klage, während die Geschworenen in ihrer Function für jurata galten. In Folge dieser Verschmelzung der beiden anfänglich streng getrennten Institute erklärt sich daher, daß im 14. Jahrh. die attainte, welche vorher in der Hauptsache nur bei den possessorischen Assisen stattfand, regelmäßig nunmehr auch bei der Jury angewendet wurde.

15) **Entstehung der großen Jury.** Neben den beiden bereits geschilderten, im Mittelalter vorkommenden Arten der Rügejurys, der, welche der vicecomes auf seinem Umgange (turnus) durch die Hundreden abhielt, und der, welche die ausgesendeten Justitiarien auf ihren Rundreisen vornahmen, welche beide Rügejurys der Hundreden waren, indem jedes Hundred zwölf Geschworene stellte, welche über das in seiner Mitte Vorgefallene zu berichten hatten, ist ein drittes ähnliches Institut von besonderer Wichtigkeit, die große Jury, welche aus der Grafschaft berufen ist und für diesen größeren Bezirk Antwort zu geben hat. Sie ist im Mittelalter entstanden für die Assisen der reisenden Justitiarien und die Sitzungen der Friedensrichter, und besteht nach manchen Veränderungen in ihrer Geschäftsform und in ihrem Berufe noch jetzt. Dieses Institut ist nicht aus einer Parlamentsacte hervorgegangen, sondern verdankt dem common law, d. h. der bildenden Praxis der Justitiarien, und daher wahrscheinlich einer allmäligen Entwickelung seinen Ursprung. Die älteste Spur dieses Instituts findet sich in einer für dasselbe sehr wichtigen Stelle der Yearbooks, 42. Ass. pl. 5. 1368 [31]), worauf und in den sich anschließenden Nummern eine Anzahl Fälle folgen, welche durch die Präsentationen zur Sprache gekommen waren. Wir haben hier ausgesendete Richter mit der Commission of oyer et terminer für Criminalsachen und auf Nachforschung hinterzogener Ansprüche des Königs. Die Beamten der Grafschaft stellen der früher erhaltenen Anweisung gemäß sofort die nöthigen enquests, d. h. Jurys; die letzteren werden vereidet und auf die Gegenstände verwiesen, für welche die Commission lautet. Die Vereinigung von Rügen über criminell strafbare Handlungen und über hinterzogene königliche Vorrechte kann nicht befremden, da sich dieselbe im 12. und 13. Jahrh. in den Capiteln der Rügejurys, welche mit den Hundreden abgehalten werden, findet. Merkwürdig ist aber, daß von den Justitiarien über dieselben Punkte eine doppelte Rügejury vernommen wird, die eine aus jedem Hundred, ernannt von den Ballifs der einzelnen Hundreden, die andere aus Rittern bestehend von dem vicecomes der Grafschaft. Die letztere wird in jener Stelle grand enquest genannt, weil nicht wegen der Qualification durch Ritter, sondern in Beziehung darauf, daß sie die Grafschaft repräsentirt, und durch die größere Zahl von 24 Geschworenen besetzt wird. Mit dieser Notiz ist noch eine andere in den Yearbooks zu verbinden, indem sich Mich. 35. Henr. VI. 1457. pl. 14 [32]) vorfindet ein Grand enquest juré pour enquerir pour le Roy de toutes treasons et felonies, und zwar bei einer Session der Friedensrichter. Es findet sich also im Mittelalter eine aus Rittern bestehende und für die Grafschaft fungirende grand enquest, welche mit Rügen von Criminalsachen beauftragt ist. Da die noch jetzt übliche große Jury in früherer Zeit und eigentlich noch jetzt die Function des Rügens hat, ist unzweifelhaft in dem

30) Siehe das Nähere bei Bienер, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 124 fg.

31) Die Stelle ist abgedruckt bei Bienер a. a. O. 1. Bd. S. 129.

32) *Fitzherbert*, Abridgement v. Conspiracy 5.

Digitized by Google

grand enquest die älteste Form der Rügejury anzuerkennen. Der Kunstausdruck der grand jury ist in einer Institution des Civilproesses erweislich. Bereits früher ist erwähnt worden, daß in Civilproessen das Verdict einer assisa oder jurata mittels einer attincta als falsch angefochten werden konnte. Das Verfahren war, daß 24 Geschworene, wo möglich Ritter, über die Sache nochmals zu erkennen hatten. Unzählige Fälle in den Yearbooks zeigen, wie sehr üblich dieses Verfahren im Mittelalter gewesen ist. In diesen alten Nachrichten heißt aber die Oberjury regelmäßig grand jurée, und in vielen Stellen werden die beiden hier in Frage kommenden Jurys mit den Bezeichnungen grand jurée und petit jurée einander entgegengesetzt [33]), welche aus diesem Verhältnisse leicht zu erklären sind. Die Uebertragung des Ausdrucks grand jury auf die große Jury der Grafschaft scheint darin ihre Veranlassung zu haben, daß die für Civilprocesse beauftragten Justitiarien (ad assisas, juratas, certificationes capiendas) für die häufigen vor ihnen abzuhaltenden attinctae ebenfalls eine Jury von 24 Rittern aus der Grafschaft zur Seite hatten, um mit dieser grand jury diese Sachen zu erledigen. Wenn aber, wie es früher bisweilen geschah und jetzt regelmäßig der Fall ist, die ausgesendeten Richter beide Commissionen (ad audiendum et terminandum und ad assisas, juratas capiendas) auf sich hatten, so diente ihnen dieselbe Jury von 24 Rittern aus der Grafschaft als grand enquest für Criminalsachen und als grand jurée für Civilsachen. Letzteren Namen hat aber die große Rügejury bei dieser Gelegenheit als bleibende Benennung erhalten. — Hiernächst sind die Ausschreiben (brevia) in Betracht zu ziehen, wodurch für die Gerichtssitzungen der Justitiarien und Friedensrichter die zur Criminaljustiz nöthigen Jurys bestellt wurden. Dergleichen Formeln sind uns aufbewahrt worden [34]). Die Formel für die Einberufung der großen Jury war: Venire facias XXIV tam milites, quam alios liberos et legales homines de comitatu praedicto ad inquirendum pro Domino Rege et corpore comitatus praedicti. Für die kleine Jury war die Formel: Venire facias XXIV legales homines de quolibet hundredo ad faciendum ea, quae eis ex parte Domini Regis injungentur, oder (bei gaol delivery) ad faciendum juratam inter Dominum Regem et prisones praedictos. Hiernächst sind noch folgende zwei Punkte zu erwägen. Der eine betrifft die Qualification der zur großen Jury Geschworenen als Ritter; der andere, wie es gekommen ist, daß jetzt die große Jury höchstens mit 23 Geschworenen besetzt wird, nicht mehr mit 24. Die Ritterqualität wurde bei der großen Jury verlangt, theils weil sie die Grafschaft repräsentirte, theils weil sie als attincta Geschworene von höherem Range haben sollte, als die kleine Jury, zu deren Ueberweisung sie bestimmt war. Seit dem Abkommen des Ritterschlags war die Befriedigung dieser Foderung so leicht nicht möglich, ungeachtet die Ernennung zum Ritter (knight) in England fortgeführt worden ist. Es wurde der Ausweg ergriffen, Gutsbesitzer zu wählen, deren Grundstück einen so hohen Ertrag lieferte, daß sie darauf hin um den Ritterschlag ansuchen konnten. Endlich blieb nur der Gebrauch übrig, aus den adeligen und vornehmen Familien, sowie aus den höher gebildeten Ständen die große Jury zu besetzen; ein Gebrauch, der von Blackstone und Cottu bezeugt wird [35]). — Die Zahl der 23 Geschworenen bei der großen Jury besteht in dem Sinne, daß nicht mehr als 23 sitzen dürfen; weniger können auch die Jury bilden, aber die Entscheidung muß immer durch zwölf Stimmen geschehen. Indem die große Jury sowol als Rügejury der Grafschaft, als für die attincta die solenne Zahl 24 haben mußte, so ist die gemінderte Zahl eine Abweichung von dem früheren Rechte. Die Jury von 24 für die attincta konnte keine Verminderung erleiden, weil nach alten Grundsätzen die zwölf der kleinen Jury nur durch die doppelte Zahl überwiesen werden konnte, also 24 Stimmen nöthig waren. Die große Rügejury hat wol schon in alter Zeit mit zwölf Stimmen, wie die kleine Jury, für ein indictment entschieden. Es war also die Möglichkeit schon da, diese Jury mit weniger als 24 zu besetzen. Nachdem aber die Erfahrung gemacht worden war, daß in einzelnen Fällen zwölf Stimmen sich gegen andere zwölf stellten, wurde in der Praxis der Gebrauch angenommen, zur Abwendung dieser Möglichkeit nie mehr als 23 Geschworene aufzustellen. — Endlich ist auch die bei der Rügejury zu bemerkende Veränderung, welche darin bestand, daß, während sie anfänglich für jedes einzelne Hundred berufen wurde, dies später nur noch für den ganzen Comitat stattfand, ebenfalls, aber langsam, auch bei der kleinen Jury eingetreten. Früher mußte jeder Civilfall und Criminalfall vor eine Jury aus dem competenten Hundred gebracht werden; später kam es dahin, daß nur eine geringere Zahl von Hundredsnachbarn verlangt wurde; endlich im 18. Jahrh. wurde verordnet, daß die Geschworenen nur aus der Grafschaft, nicht aus einem bestimmten Hundred entnommen werden sollten. — Was die Conexrenz unter den drei verschiedenen, im Mittelalter neben einander bestehenden Rügejurys anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Die von dem Sheriff abzuhaltende Rügejury macht die wenigste Schwierigkeit. Der Sheriff machte von den bei ihm zur Anzeige gekommenen Sachen die zu seiner Cognition gehörigen selbst ab; diejenigen, welche als Criminalsachen seine Gerichtsbarkeit überschrit-

33) Siehe die Citate bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 121. Not. 212. 34) Die Quellen weist nach Biener a. a. O. I. Bd. S. 132.

35) Ueber *William Blackstone*, Commentaries on the laws of England, ein Werk, was in England und außerhalb desselben gleichmäßig hohe Berühmtheit erlangt hat, vergl. Biener a. a. O. 2. Bd. S. 309 fg. Es erschien 1765 und in den folgenden Jahren und hat über 20 Auflagen erlebt. Auszüge davon sind von William Curry und John Gifford. Die von Coldiz gemachte teutsche Uebersetzung (Schleswig 1822.) ist nach dem Auszuge von Gifford gemacht worden. Die hier einschlagenden Stellen sind Blackstone, übersetzt von Coldiz II. S. 130. 394. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 44. 49.

Digitized by Google

ten, behielt er den königlichen Richtern vor, und sorgte für die Festmachung der Angeschuldigten. In der früheren Zeit kamen die letzteren Sachen an die mit der gaol delivery beauftragten Richter. Durch Stat. 1. Eduard. IV. 1461 wurde aber bestimmt, daß die Sheriffs die erhobenen indictments ohne Weiteres der nächsten Session der Friedensrichter vorzulegen haben und die Letzteren darauf das Nöthige vornehmen. Hiermit war den Sheriffs alles weitere Verfahren, was in Veranlassung der indictments vorkommen konnte, entzogen, und wahrscheinlich ist in Folge dieser Zurücksetzung die Rügejury des turnus vicecomitis allmälig eingegangen, oder hat sich wenigstens auf die geringen polizeilichen Maßregeln beschränkt. Bei den größeren friedensrichterlichen Sessionen findet sich bereits im Mittelalter eine große Jury, während eine kleine Rügejury der Hundreden nicht vorkommt. Dies stimmt zu dem erwähnten Statut, daß die von dem Sheriff mit den einzelnen Hundreden erhobenen indictments den Friedensrichtern zur weiteren Verfügung vorzulegen sind. Eine Concurrenz zweier, vor den Friedensrichtern vorzunehmenden Rügejurys ist also nicht vorhanden. Wol aber erscheint bei den reisenden Justitiarien neben der von alter Zeit her mit den einzelnen Hundreden abzuhaltenden Rügejury noch die große Jury der Grafschaft, und es fragt sich, ob diese beiden mit einander in Verbindung standen. Bei der Rügejury im turnus vicecomitis wurden zuerst die Vorsteher der Friborgen und kleinen Ortschaften vernommen, dann gaben aber zwölf aus dem Hundred ausgewählte Geschworene über die eingegangenen Anzeigen das Verdict und brachten etwaige Verschweigungen zur Sprache. Ingleichen wurde in dem Stat. Exoniense 1286 (*Fleta* 1, 18. §. 21. 22) bestimmt, daß bei Untersuchungen über Dienstwidrigkeiten eines Coroners die Commission erst die Anzeigen der Geschworenen aus den kleineren Districten vorzunehmen, dieselben aber dann einer Jury von zwölf Geschworenen, sogar unter Umständen einer von XXIV de toto corpore comitatus electi zur Nachprüfung vorzulegen hat. Ein solches Verhältniß ist zwischen der großen Jury und den Rügejurys der einzelnen Hundreden denkbar. Als Beweis dafür bezieht sich Biener auf eine Stelle der Yearbooks [36]), wo seiner Ansicht nach von einer Rügejury für die Grafschaft, von der großen Jury die Rede ist, welche von den anderen Jurys, denen der Hundrede, Anzeigen entgegennimmt. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die Vernehmung von Rügejurys der einzelnen Hundreden im 15. Jahrh. noch vorkommt, wahrscheinlich aber im 16. Jahrh. untergegangen ist.

16) Neuere Fortbildung der großen Jury. Die regelmäßige Wirksamkeit der großen Jury in England besteht jetzt darin, daß sie über die von den Anklägern (prosecutors) eingereichten bills of indictment entscheidet, ob sie zulässig (true bill) sind, oder nicht, und diese Entscheidung sich auf eine Vernehmung des Anklägers und der von ihm producirten Zeugen gründet.

36) Siehe Biener a. a. O. 1. Bd. S. 135.

Im Falle der Genehmigung gilt die eingereichte Bill für ein officielles indictment der großen Jury, worin die Anknüpfung an ihre ehemalige Function des Rügens liegt. Es fragt sich, wie dieses vorher erwähnte formliche Verfahren entstanden ist. Hier liegt die Nachforschung darüber nahe, unter welchen Umständen eine Anklage durch bill im Mittelalter vorkommt. Eine Privatanklage kann angebracht werden par brief ou par bill. Das erste ist ein Originalbreve der Kanzlei, das andere ein Anbringen der Klage in dem Grafschaftsgerichte vor Sheriff und Coroner, oder bei den reisenden Justitiarien, oder vor dem kingsbench selbst. Noch eine Spur findet sich in einem Ausschreiben an den vicecomes einer Grafschaft, welches denselben anweist, für eine abzuhaltende Gerichtssitzung die nöthigen vorbereitenden Anordnungen zu treffen [37]), wo ebenfalls von billae die Rede ist. Der Ausdruck bill war zwar für das Anbringen der Klage nicht ungewöhnlich; aber von einer schriftlichen Abfassung und einer Vorlegung bei der Rügejury liegt kein bestimmter Nachweis vor. Dagegen treten einige andere Einrichtungen des Mittelalters an die vorbezeichnete neuere Thätigkeit der großen Jury näher heran. Es ist erweislich, daß die Geschworenen der Rügejurys bereits einige Zeit vor der Gerichtssitzung von dem ihnen bevorstehenden Auftrage in Kenntniß gesetzt waren, jedenfalls aber, daß sie nach erhaltenem Auftrage Zeit und Gelegenheit hatten, Anzeigen und Beschwerden aller Art anzunehmen. Schon in alter Zeit machten diejenigen, welche nicht förmlich anklagen wollten, einzelnen Mitgliedern der Rügejury Anzeige, um ein indictment zu erlangen, legten wol auch der versammelten Rügejury speciellere Mittheilungen vor [38]). Ein Beweis dafür ergibt sich aus dem in mehren Statuten [39]) und in vielen Fällen der Yearbooks vorkommenden Begriff der conspiracy. Zu derselben gehörte, wenn zwei oder mehre zusammengewirkt hatten, um gegen einen Anderen ein indictment herbeizuführen, welcher später gerichtlich freigesprochen worden war. Die Einleitung der Verfolgung einer solchen Bosheit konnte von dem Betreffenden selbst oder auch ex officio im Namen des Königs geschehen, und die Ueberwiesenen wurden außer dem, daß sie den Schaden zu ersetzen hatten, streng bestraft. In dem die Fälle solcher falscher Denunciationen, welche eine Rüge veranlaßt hatten, häufig vorkamen, ergibt sich daraus, daß die Rügejurys Denunciationen annahmen.

37) Es findet sich im Registrum brevium judicialium fol. 77 b. Die brevia, briefs, writs, soweit sie den Proceß betreffen, sind ausgefertigte Befehle, welche sich auf die Einleitung des Processes und einzelne Handlungen desselben, z. B. Einberufung einer Jury oder Abberufung der Sache, endlich auf die Execution beziehen. In soweit sie von dem Kanzleihofe ausgehen, heißen sie brevia originalia; die von den hohen Reichsgerichten werden brevia judicialia genannt. Im J. 1531 wurde in einem starken Quartbande das ganze Registrum brevium omnium tam originalium, quam judicialium abgedruckt. Vergl. Biener, Engl. Geschwor.-Ger. 2. Bd. S. 301—303. 38) Biener, Beiträge S. 309 fg. Abhandlungen II. S. 132. 39) Stat. 33. Eduard. I. Ordinatio de conspiratoribus. Stat. 4. Eduard. III. cap. 11. Stat. 9. Henr. V. cap. 1.

Digitized by Google

Besonders mochte dies bei der großen Jury, welche für die ganze Grafschaft einzustehen berufen war, vorkommen. Ein entschiedener Beweis liegt in einem Falle des Jahres 1457 in den Yearbooks vor [40]). Es ist eine Klage gegen Mehre wegen conspiracy. Es ist da die Rede von einer großen Jury bei einer friedensrichterlichen Generalsession. Der Angeschuldigte meldet seine Denunciation bei einem Friedensrichter an, und da er nicht schreiben kann, bittet er sich einen Schreiber aus, welcher die Denunciation aufsetzt. Der Friedensrichter liefert die Denunciation (information, bill) an die große Jury ab, welche ihr true bill ausspricht. Diese Einrichtung stimmt in vielen Stücken mit der heutigen Praxis, und es ist nur zu vermissen, daß der Denunciant und seine Zeugen nicht persönlich von der Jury vernommen wurden. Aber auch von einer solchen persönlichen Vernehmung finden sich Spuren. — Was die von den teutschen Schriftstellern gewöhnlich sogenannte Voruntersuchung durch die Friedensrichter anlangt, welche allerdings nicht zur Thätigkeit der großen Jury gehört, aber doch dem Einbringen einer bill bei der großen Jury und der Production von Zeugen vor derselben in die Hände arbeitet und der regelmäßigen Anwendung dieses Verfahrens sehr förderlich gewesen ist, so steht diese friedensrichterliche examination ursprünglich in Verbindung mit der vorläufigen Entlassung eines Angeschuldigten auf Bürgschaft (bail oder mainprise, replevine). Solche Entlassungen waren nothwendig, da die Einrichtung der reisenden Richter und der Geschworenengerichte der schnellen Entscheidung der Sache im Wege stand. Für die Sheriffs und andere Unterbeamte, welchen die Cognition darüber zufiel, sind schon im Stat. Westmon. I. cap. 15 Regeln aufgestellt worden. Später kam diese Cognition an die Friedensrichter [41]), welche die Weisung erhielten, über jede solche Entlassung der nächsten Gerichtssitzung Bericht zu erstatten. Endlich wurden durch Stat. 1. 2. Phil. Mar. 1553. cap. 13 die Regeln des Statuts von Westminster eingeschärft, für die Cognition über die Entlassung die Mitwirkung von zwei Friedensrichtern vorgeschrieben, endlich ein schriftliches Protokoll darüber zur Einreichung bei der nächsten gaol delivery erfodert. Daneben wird bestimmt, daß noch vor der Verbürgung die Friedensrichter eine Examination des Gefangenen und mit dem, welcher ihn einbringt, über die Thatsache und die Umstände abhalten sollen. Alles dieses, soweit es zur Beweisführung dienen kann, soll vor der Entlassung aufgeschrieben und zu der nächsten betreffenden Gerichtssitzung eingeliefert werden. Ingleichen soll jeder Coroner auf eine vor ihm stattgehabte Inquisition, wodurch einer auf Mord oder Todtschlag indictirt wird, vor der Gefangensetzung die seiner Jury vorgelegte Evidenz, soweit sie zur Sache gehört, aufschreiben. Endlich sollen die gedachten Friedensrichter und Coroner Macht haben, Alle, welche zu dem Beweise beitragen können, mit recognizance oder obligation zu verpflichten, daß sie vor der nächsten gaol delivery erscheinen, wo die Sache vorkommt, und dort evidence geben. Dieses Statut hat einen bis auf die neueste Zeit dauernden Einfluß auf das Criminalverfahren geäußert und bietet allerlei Merkwürdigkeiten. Zuvörderst ist hier eine Vernehmung des Angeschuldigten angeordnet, welche bis dahin nicht üblich war. Dann ist eine Verpflichtung des Verfolgers und seiner Zeugen, später in der Gerichtssitzung zu erscheinen, eingeführt. Endlich ist die ganze Einrichtung, wenigstens soweit sie die Friedensrichter betrifft, anscheinend nur auf eine gewissenhaftere Erörterung der Momente berechnet, welche eine Entlassung gegen Bürgschaft begründen, indem nur für die zur Entlassung führenden Fälle eine solche genauere Untersuchung vorgeschrieben ist. Bald kam man jedoch zu der Einsicht, daß ein solches Verfahren ebenso, ja noch mehr nothwendig ist, wenn der Fall sich nicht zur Entlassung gegen Bürgschaft eignet; und demnach ist in Stat. 2. 3. Phil. Mar. 1554 bestimmt worden, daß auch in diesen Fällen die Friedensrichter eben solche Vernehmungen abhalten, das Nöthige niederschreiben und die erschienenen Zeugen zum Erscheinen bei der nächsten Gerichtssitzung verpflichten sollen. Die Bestimmungen dieser Statute sind in der neuesten Zeit durch Stat. 7. Georg. IV. c. 64. sect. 1—4 sowol für die Friedensrichter, als für den Coroner, mit geringen Abweichungen wiederholt worden, ebenfalls in einer Verbindung mit der Bürgschaftsbestellung. Ein Nachtrag ist auch hier erfolgt, indem jene Acte die Entlassung gegen Bürgschaft nur zuläßt, wenn Nichts weiter als Verdacht vorliegt, und deshalb in einem Parlamentsschlusse 5. 6. Wilh. IV. c. 33. sect. 3 nachträglich verfügt wurde, daß auch im Falle des Geständnisses oder offenbarer Schuld eine Bürgschaft eintreten kann. — Die Verbindung dieser von dem Friedensrichter abzuhaltenden Examination und Information mit der großen Jury bedarf noch einer näheren Erörterung. Für das vorher bemerkte Verfahren des Coroners existirt eine solche Verbindung nicht, weil hier eine Jury mitwirkt, und ihr Spruch, wenn er Jemanden anschuldigt, ein wirkliches indictment ist, welches in der von Alters her vorgeschriebenen Form eines indictment ausgefertigt wird und, ohne durch die große Jury zu gehen, den Criminalproceß begründet. Anders aber verhält es sich mit dem Verfahren der Friedensrichter, da es zwar das gesammte nöthige Personal zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet, aber keineswegs ein indictment hervorbringt. Letzteres kann nur durch Vermittelung der großen Jury bewirkt werden. Zu diesem Zwecke wird von dem Anwalte des Klägers oder von einem schreibenden Beamten des zuständigen Gerichts eine bill of indictment aufgesetzt, welche durch das Gericht der großen Jury überantwortet wird. Der Kläger hat selbst und durch seine Zeugen die große Jury über den Inhalt seiner Klage zu unterrichten, und wenn dies genügend geschieht, so genehmigt die Jury die bereits in Form eines indictment aufgesetzte Klage durch die einfache Bezeichnung als true bill, also nicht in der alten

40) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. S. 137 fg. 41) Stat. 1. Rich. III. cap. 3. Stat. 3. Henr. VII. cap. 3.

Digitized by Google

solennen Form mit Unterschrift und Sieget der Geschworenen. Dieses jetzt regelmäßig übliche Verfahren ist durch das common law, d. h. die Praxis der Gerichte, entstanden. Nach den bestehenden Vorschriften der Statuten muß der Friedensrichter seine Protokolle dem Gerichte einliefern; der Angeschuldigte ist entweder in gefänglicher Haft, oder durch Bürgen versichert. Der Kläger ist ebenfalls zum Erscheinen verpflichtet, bei Verlust der Sache wegen Nichterscheinens (non suit); erscheint er, so präsentirt er seine bill. Das Gericht kann aber den Angeschuldigten nicht anders zur Verantwortung ziehen (arraigner), als wenn eine förmliche Anklage (appeal) oder ein indictment vorliegt. Das Gericht verweist also den Kläger an die große Jury, damit er dieselbe informire und ein indictment erlange. — Das bisher Bemerkte zeigt, wie die Rügejury der ältesten Zeit stufenweise zu dem bekannten, in der neuesten Zeit regelmäßig üblichen Verfahren vorgeschritten ist, welches erst in der Mitte des 16. Jahrh. seine Vollendung erreichte. Was die Frage anlangt, in wieweit ein solcher Geschäftsgang durch den Friedensrichter und die große Jury hindurch nothwendig ist, so ist zuvörderst von allen diesen Vorbereitungen Nichts erforderlich, wenn Jemand förmlich als Privatankläger mittels appellum auftreten will; was, so ungebräuchlich es geworden war, doch 1817 in dem Falle Thornton vorgekommen ist [42]); ein in doppelter Beziehung merkwürdiger Fall, erstens, weil der Angeklagte schon auf dem gewöhnlichen Wege durch eine Jury freigesprochen worden war, und doch eine Klage mittels appeal gegen ihn nicht zurückgewiesen werden durfte; zweitens, weil der Angeklagte sich gegen seinen Ankläger auf das Duell berief, was die Richter in Verlegenheit setzte und die Aufhebung des Gottesgerichtskampfes durch Parlamentsacte im J. 1819 veranlaßte. Es steht ferner Nichts im Wege, daß Jemand bei dem Gerichtshofe eine bill of indictment einreiche, ohne vorher eine friedensrichterliche information veranlaßt zu haben, und das Gericht ist zur Abgabe dieser bill an die große Jury ermächtigt. Nur hat derjenige, welcher so verfahren will, keine Sicherheit für die Anwesenheit der Zeugen und des Angeschuldigten, wie sie ihm der Friedensrichter gewähren kann. Endlich aber sind die informations, welche von königlichen Beamten bei der Kingsbench angebracht werden, allerdings für Feloniefälle nicht zulässig, können aber für geringere Vergehen, ohne durch die große Jury zum indictment gestempelt zu sein, die Vorladung des Angeschuldigten und die Eröffnung des Criminalprocesses begründen. Hiernach bedürfen also die officiell von der Regierung aufgestellten criminellen Verfolgungen keiner Autorisation durch die große Jury. — In Folge der vorstehend nachgewiesenen, neu organisirten Function der großen Jury ist ihr ursprünglicher Beruf, eine Rügejury für die Grafschaft abzugeben, in den Hintergrund getreten, ohne doch aufgehoben zu sein. Die Fortdauer des freien Rügens läßt sich noch im zehnten Jahre König Jacob's I. aus einem Rechtsfalle nachweisen [43]), wo Rügen nach alter ursprünglicher Weise aus Notizen, welche die Geschworenen aus ihrer eigenen Wissenschaft schöpften, vorkommen. In der neueren Zeit sind dergleichen Rügen seltener und kommen vorzüglich in Beziehung auf gemeingefährliche Gegenstände (common nuisance) vor [44]). Im 18. Jahrh. sind von der großen Jury für Middlesex solche Rügen gegen Schriften von Mandeville und Bolingbroke ausgesprochen worden wegen ihres der Religion, dem Staate und der öffentlichen Ruhe gefährlichen Inhalts. Solche freie Rügen heißen jetzt presentments.

17) Die Jury vor den Friedensrichtern und den Coroners. Die Friedensrichter üben in England eine an Umfang sehr bedeutende Criminalgerichtsbarkeit aus, wofür sie eine große und kleine Jury aufbieten. Sie sind deswegen hier zu erwähnen, zugleich mit Bericht über ihre Entstehung. Nach den alten traditionellen Ueberlieferungen ist die Function der custodes oder conservatores pacis sehr Vielen beigelegt. Zunächst wird sie dem Könige selbst und einer großen Anzahl von Beamten, z. B. den Sheriffs, Coroners, Constables, zugeschrieben. Auch Privatpersonen steht diese Qualität wegen eines gewissen Landbesitzes, oder erblich in der Familie zu. In alter Zeit fanden sogar Wahlen zu diesem Behufe Statt. Unter diesen gardiens de la paix zeichnen sich aber die sogenannten Friedensrichter aus, welche diesen Namen von ihren richterlichen Functionen führen. Sie sind seit ihrer ersten Einrichtung immer vom Könige ernannt worden und erhalten ihre Bestallung durch eine förmliche Commission. Ihr Amt dauert bis zur Entlhebung davon durch den König, und erlischt ebenfalls mit dem Tode des Königs, eigentlich sechs Monate nachher. Neben anderen Qualificationen wird bei ihnen ein ansehnlicher Grundbesitz verlangt, welchen sie beschwören müssen, in der alten Zeit von 20 Pfund jährlichen Einkommens, in der neueren von 100 Pfund. Die allmälige Ausbildung dieses Instituts fällt in das 14. Jahrh. Schon im Stat. II. I. Eduard. III. 1326. Stat. 4. Eduard. III. 1330. n. 2 kommen bonnes gens et loyaux assignés à la garde de la paix vor, welche Anzeigen anzunehmen und Verhaftungen zu verfügen hatten, während die Bestrafung vor die gewöhnlichen Justitiare gehörte. Eine neue Einrichtung traf Stat. North. 2. Eduard. III. 1328. n. 7 dahin, daß der König im Lande überall Criminalrichter anstelle, deren Function war: d'enquerre, aussi bien à suite de partie, comme à la suite du Roy, et d'oier et terminer toutes manières de felonies. Diese commissions de nouvelles enquerres wurden

42) Die Specialitäten dieses Falles und die dabei einwirkenden Grundsätze des englischen Rechts sind von Liebe in der Recension der Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte von Biener in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1847. S. 1062 vollständig und aus den besten Quellen nachgewiesen.

43) Bei *Coke*, Reports P. XII. p. 98. Vergl. über dieses Werk, sowie über desselben Verfassers Institutes of the Laws of England Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 306 fg. 44) Ausführlich handelt davon mit genauer Bezeichnung der Gegenstände dieser Rügen *Phillips*, On juries p. 102—107.

Digitized by Google

aber durch Stat. II. 18. Eduard. III. 1344 wieder aufgelöst, und die bei ihnen anhängigen Rechtssachen zur Beendigung an die gewöhnlichen Justitiarien verwiesen. Dagegen bestimmte dasselbe Statut, sowie Stat. 34. Eduard. III. 1360, daß in jeder Grafschaft mehre gardiens de la paix mit königlichen Vollmachten versehen werden sollten, um mit Zuziehung von Rechtsverständigen (sages de la ley) über Verbrechen aller Art zu untersuchen und zu entscheiden. Mit dieser Verordnung fangen die eigentlichen Friedensrichter an. Der Name erscheint zuerst im Stat. 12. Richard. II. 1388. n. 10., wo verordnet wird, daß die Friedensrichter der Grafschaft in vierteljährigen Sitzungen dieses Geschäft verwalten sollen, und es wird ihnen dabei Assistenz von Seiten königlicher Justitiare oder anderer sergeants de ley zugesagt. Ferner verspricht Stat. 17. Richard. II. 1393, daß jeder friedensrichterlichen Commission zwei hommes de ley aus derselben Grafschaft zugeordnet werden sollen, um die Criminalsachen zu beschleunigen. Hiernach ist also den vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter eine förmliche Criminalgerichtsbarkeit beigelegt worden, in Concurrenz mit der althergebrachten der ausgesendeten königlichen Justitiarien. Dies ergibt auch die Formel der Commission, wie sie nach manchen Veränderungen im Stat. 33. Eliz. 1590 festgestellt worden ist [45]): assignavimus vos — justitiarios nostros ad inquirendum per sacramentum proborum et legalium hominum de comitatu praedicto de omnibus feloniis — et aliis male factis — ac felonias et cetera praemissa secundum legem et consuetudinem Angliae audiendum et terminandum. Darauf folgt aber eine Clausel: wenn ein Fall schwierig sei, so solle die Aburtheilung bis zur Ankunft der Justitiarien ausgesetzt bleiben. Hierin liegt also, außer dem, daß die Commission nicht auf Fälle von treason lautet, eine Beschränkung selbst in Felonienfällen. Daneben ist noch die bereits früher erwähnte Verordnung des Stat. 1. 2. Phil. Mar. 1553 zu berücksichtigen, nach welcher die Friedensrichter in Felonienfällen eine Examination und Information abhalten und die Sache nebst den Protokollen an die nächste Sitzung des gaol delivery abliefern sollen. In Rücksicht auf diese Bestimmungen hat sich daher in der Praxis die Gewohnheit gebildet, daß die Friedensrichter einen Theil der ihnen eigentlich verliehenen Gerichtsbarkeit über Felonien nicht ausüben, und die wichtigeren Fälle, z. B. Mord, Todtschlag und solche, welchen das benefit of clergy entzogen ist, den Justitiarien für die Assisen überlassen. Diese Trennung der beiderseitigen Competenz ist endlich durch Stat. 5. 6. Victor. c. 38. sect. I. 1842 gesetzlich festgestellt worden. Diese Criminalgerichtsbarkeit der Friedensrichter wird in den Generalsitzungen, den Quarter sessions, welche wenigstens viermal im Jahre abgehalten werden, ausgeübt. Für Middlesex (also London) ist durch Parlamentsacte vom 6. Aug. 1844 eine neue Einrichtung getroffen worden, vermöge welcher friedensrichterliche Generalsitzungen zweimal in jedem Monate abgehalten werden und Rechtsgelehrte als assistant judges dabei fungiren, um, wie die Assisenrichter, den Rechtspunkt zu wahren. Diese Mitwirkung von Rechtsgelehrten für die richterlichen Functionen bei den Quartalsitzungen kommt auch noch anderwärts vor. Noch ist zu bemerken, daß in der Altstadt London (city of London) nach alter Weise der Lord Mayor und die Aldermen den Dienst als Friedensrichter versehen, in der Metropolis (den der City zugewachsenen Districten) hingegen das Geschäft der Friedensrichter durch elf Police-Courts verwaltet wird, bei welchen studirte Juristen als Magistrates mit Gehalt angestellt sind, während sonst bei den englischen Friedensrichtern Rechtsgelehrsamkeit nicht verlangt wird und dieselben in der Regel keine Besoldung erhalten. Die vorher mitgetheilte Commission der Friedensrichter sagt ausdrücklich, daß sie mit Jury arbeiten, und es liegt außerdem in dem Auftrage ad audiendum et terminandum secundum consuetudinem Angliae. Gleich vom Anfange an haben die Friedensrichter mit Zuziehung von großer und kleiner Jury ihre Gerichtsbarkeit ausgeübt. Die Einberufung der Geschworenen geschah durch die Sheriffs in derselben Weise, wie zu den Assisen der Justitiarien. Außerdem sind die Friedensrichter durch mehre Statute ermächtigt, gewisse Classen von Vergehen, mittels summarischen Verfahrens ohne Jury abzuurtheilen; die Zahl solcher Parlamentsacten hat sich in neuerer Zeit sehr vermehrt. Wahrscheinlich hat die aus der Einrichtung der Geschworenengerichte hervorgehende Verzögerung der Processe, welche darin liegt, daß die Angeschuldigten erst bei dem nächsten Termine abgeurtheilt werden, und die Last der gefänglichen Verwahrung unverbürgter Angeschuldigter bis dahin jenen summarischen Untersuchungen Vorschub geleistet. — Das Amt des Coroners ist wahrscheinlich entstanden, als die Criminalverbrechen höherer Art für placita coronae erklärt wurden, also in der Zeit nach der Eroberung Englands durch die Normannen. Bei Glanvilla finden sie sich noch nicht; doch ist das dem Criminalverfahren gewidmete 14. Buch seines Werkes offenbar unvollendete Arbeit. Im J. 1194 findet sich in den Capitula placitorum coronae regis: In quolibet comitatu eligantur tres milites et unus clericus, custodes placitorum coronae. Einige Excerpte bei Spelman [46]) liefern Notizen über abgeurtheilte Criminalfälle aus den Jahren 1185—1214, wobei jederzeit die Gegenwart eines coronarius domini regis bemerkt wird. Unter König Johann sind die coronatores nachzuweisen, theils bei vorgekommenen Rechtsfällen [47]), theils in der Magna charta. Der Entwurf der Magna charta enthält den Satz: Nullus vicecomes intromittat se de placitis coronae sine coronatoribus. In der Magna charta cap. 17 wird verfügt: Nullus vicecomes, constabularius, coronatores teneant placita

45) Die Beweise dafür s. bei Bienet a. a. O. I. Bd. S. 146. Not. 234.

46) Spelman, Codex Statutorum in Howard, Anciennes loix II. p. 308 seq. 47) Placitorum abbrevistio p. 71.

Digitized by Google

coronae nostrae. Seitdem haben Bracton und die ihm nachfolgenden Schriftsteller, sowie mehre Statute die amtlichen Verrichtungen der Coroners genau bestimmt [48]). Nach den mitgetheilten ersten Erwähnungen scheinen die custodes placitorum coronae und die coronatores dieselben Beamten zu sein. Indessen findet sich jene Bezeichnung (custodes placitorum coronae) neben der officiellen Benennung, Coroners, noch vor [49]). Die Ernennung der Coroners für die Grafschaften geschieht durch Wahl in dem versammelten Comitate; für die großen Güter, mit welchen Gerichtsbarkeit verbunden ist, durch die Grundherren (den König, die Gutsbesitzer). Außerdem ist mit gewissen Aemtern die Qualität als Coroner verbunden. Die Wahl der Coroner der Grafschaften ergibt sich aus der vorher angeführten Stelle vom Jahre 1194 aus Stat. Westmon. I. c. 10. Stat. Walliae c. 5 und Stat. 28. Eduard. III. cap. 6. Auch enthält das Registrum brevium das breve de coronatore eligendo. Das Hauptgeschäft des Coroners bezieht sich auf alle Fälle, wo ein Mensch anscheinend auf andere Weise, als durch natürlichen Tod, sein Ende gefunden hat, also wo eine Tödtung, ein Selbstmord, ein Unglücksfall eingetreten ist. Sobald die Leiche vorliegt (also nur super visum corporis) hat der Coroner die vier bis sechs nächsten Gemeinden zusammen zu berufen und mit ihrer Hilfe zu untersuchen, was die Todesursache gewesen sei; ferner nach Lage der Sache festzustellen, wer den Tod verursacht habe, und die nöthigen Verhaftungen zu verfügen, endlich die (jetzt abgekommene) englesheria zu besorgen und die deodands zu reguliren. Sie hatten wie schon Bracton berichtet, darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob der Tod etwa durch schlechtes Verhalten und Diätfehler des Verwundeten, oder durch fehlerhafte Behandlung von Seiten des Arztes herbeigeführt worden sei. Schon damals scheint also die absolute Tödtlichkeit (Letalität) der Wunden Einfluß auf die Strafbarkeit gehabt zu haben. Außerdem war es Geschäft der Coroners, in Fällen von körperlicher Verletzung und Verwundung den Thatbestand festzustellen; ingleichen bei Nothzuchtfällen die Zeichen des verübten Verbrechens und das erhobene Gerüfte (hutesium) zu constatiren. Von der Jury der Coroners ergibt Bracton nur, daß dieselben die nächsten Ortschaften zusammenberufen und per eorum sacramentum inquisitionem faciunt de homine occiso, womit Stat. 4. Eduard. I. übereinstimmt. In den Stat. Walliae heißt es: caute, secrete et diligenter inquirant per sacramentum. Indem der Ausdruck inquisitio per sacramentum für die Jury technisch ist, ist dabei nur zu vermissen, wie dieselbe gebildet wird. Nach einigen Andeutungen bei Horne [50]) hat der Coroner die Jury aus den besten Männern zu bilden, und die einzelnen Decennen (Friborg) werden zunächst über die Angaben, welche sie zu machen haben, vernommen. In der Natur der Sache liegt es, daß bei einer solchen improvisirten, in Eile zusammenberufenen Jury keine besonderen Qualificationen der Geschworenen berücksichtigt werden können, und ebenso wenig einer Partei das Recht zusteht, Geschworene abzulehnen (zu recusiren). Indessen ist doch mit Rücksicht auf Stat. 11. Henr. IV. 1411. cap. ult. angenommen worden, daß eine Coronersjury auf den Grund angefochten werden könne, wenn Geächtete (outlawed) daran Theil genommen hätten. Ebenso wenig ist die solenne Zahl von zwölf Geschworenen bestimmt vorgeschrieben, obschon im Jahre der Regierung 42 Eduard III. angenommen wurde [51]), daß das Verdict einer Coronersjury zu seiner Gültigkeit zwölf Stimmen erfodere. Es müssen daher wenigstens zwölf in einer solchen Jury sitzen. Durch zwei Parlamentsstatute unter Philipp und Maria von 1553 und 1554 ist das Verfahren des Coroners näher bestimmt worden, und diese Bestimmungen hat Stat. 7. Georg. IV. 1826 wiederholt. Ueber den Beruf der Jury des Coroners gab es übrigens verschiedene Meinungen [52]). Nach der Meinung Vieler haben sie nur für die Anschuldigung Beweise zu vernehmen, weil die etwaigen Milderungsgründe nachher bei dem eigentlichen trial (Hauptverfahren) doch zur Sprache kommen. Von Hale ist dies aber bestritten worden, weil die Verpflichtung des Coroners ist, im Allgemeinen zu untersuchen, quomodo N. ad mortem devenit, also was die Todesursache sei; ferner weil ein etwaiger Ankläger dadurch nicht gehindert ist, eine härtere Anklage vor die große Jury zu bringen; und weil endlich durch Stat. 1. 2. Phil. Mar. c. 13 die Coroners angewiesen sind, die ganze ihrer Jury vorgelegte Evidenz, soweit sie erheblich ist, zu Protokoll zu bringen, nicht blos, soweit sie dient die Felonie zu erweisen, wie für die Friedensrichter in demselben Gesetze vorgeschrieben ist. Im Ganzen steht das Verfahren des Coroners noch jetzt auf dem eben geschilderten Standpunkte. Die Thätigkeit desselben in Criminalsachen scheint sich jetzt lediglich auf Todesfälle zu beschränken. Die Jury wird aus der Nachbarschaft berufen, ohne daß sie grade aus vier oder mehr Ortschaften zusammenkommt. Ueberhaupt hatte dies nur den Zweck, alle möglichen Notizen über den betreffenden Vorfall aufzubieten. Gibt die Jury gegen eine bestimmte Person ein Verdict, so wird diese Rüge in der alten,

48) *Bracton* fol. 121—123. 126 b. 135. *Fleta* I. 18 et 25. *Britton* cap. 1. *Horne's* Miroir bei *Houard* p. 485. 515. Stat. 4. Eduard. I. 1275. de officio coronatoris. Stat. Walliae 12. Eduard. I. 1284. cap. 5. 49) *Bracton* fol. 149 b. 236 b. 319 b. *Fleta* I, 26. §. 2. *Horne's* Miroir p. 515. 50) *Horne's* Miroir bei *Houard* p. 517. 520.

51) *Hale*, Placit. Coron. II, 21. p. 152. 161. Matthew Hale wurde nach einer glänzenden Laufbahn als Advocat und Richter, wobei er sich zuweilen der Willkür des Protectors Cromwell widersetzte, 1660 Lord Chief Baron, d. h. Präsident des Exchequer, und 1671 Lord Chief Justice of England, d. h. Oberrichter in der kingsbench, und starb 1676. Sein Hauptwerk für die hier beabsichtigten Zwecke ist The history of the pleas of the crown, gewöhnlich als Placita coronae bezeichnet. Dasselbe ist erst 1739 gedruckt worden, aber nur der erste Theil, die Capitalverbrechen und das Gerichtsverfahren dabei betreffend. Der zweite Theil von den nicht capitalen Verbrechen ist nicht erschienen. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 307 fg. 52) *Hale*, Placit. Coron. II, 8. p. 60.

Digitized by Google

für die indictments vorgeschriebenen Form mit Unterschrift und Siegel der Geschworenen ausgefertigt. Diesen Anklageact reicht der Coroner nebst seinen Protokollen (wie seit 1553 vorgeschrieben ist) bei dem zuständigen Criminalgerichte ein, welches darauf ohne weitere Vorlegung an die große Jury den Criminalproceß einleitet. — Noch kommen, außer den bisher erwähnten, andere Anwendungen der Jury für Criminalfälle in England vor. Die eine derselben ist bei den Universitäten zu bemerken; die andere bei dem Admiralitätsgerichtshofe. Was die Universitäten betrifft, so entsprechen dieselben in ihrem Typus der pariser Universität, und haben wie diese, eigentlich einen geistlichen Charakter. Da das römische Recht nach England frühzeitig durch Geistliche gebracht wurde, so haben die Universitäten dasselbe in Verbindung mit dem kanonischen Rechte gehegt, und ihre höchste akademische Würde ist das Doctorat des Civilrechts. In den geistlichen Gerichten und soweit sonst der Einfluß der Geistlichen sich erstreckt (z. B. Kanzleigericht, Admiralitätsgericht) gilt der römisch-kanonische Proceß des Mittelalters, nicht das Verfahren nach dem common law von England, zu welchem die Jury gehört. Was nun aber Criminalsachen anlangt, so waren wahrscheinlich in der früheren Zeit Studirende und andere Angehörige der Universität durch das benefit of clergy von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen, und konnten auf Entscheidung durch ein Universitätsgericht Anspruch machen. Regulirt wurde die Sache aber erst durch ein Privilegium vom 7. Juni aus dem 2. Regierungsjahre Heinrich's IV., welches nebst den anderen Universitätsprivilegien durch Stat. 13. Eliz. c. 29 bestätigt wurde. Ist gegen einen Angehörigen der Universität bei den Landesgerichten ein indictment wegen eines Criminalverbrechens gefunden worden, so erhält der High Steward der Universität Commission, darauf zu verfahren (to try the indictment). Das Gericht der Universität ist also nicht ermächtigt ad inquirendum, sondern nur ad audiendum et terminandum. Zur Bildung der nöthigen kleinen Jury befiehlt nunmehr der Richter dem Sheriff die Einsendung einer Liste von 18 Freeholders, desgleichen den Universitätspedellen die Einsendung einer Liste von 18 laici privilegio universitatis gaudentes. Aus diesen beiden Elementen wird nun, zu sechs und sechs, eine Jury de medietate zusammengesetzt, welche über die Sache erkennt. Diese Jury besteht also zur Hälfte aus Geschworenen gewöhnlicher Qualification, zur anderen Hälfte aus Universitätsgenossen. Auch bei dem Admiralitätsgerichtshofe kommt die Jury für Criminalverbrechen zur Anwendung. Dieses Gericht ist im Mittelalter entstanden und hat Civil- und Criminalgerichtsbarkeit für die Fälle, welche sich auf der See ereignen und soweit die Fluth geht. Das Verfahren vor diesem Gerichte ist der römisch-kanonische Proceß, und selbst hinsichtlich des materiellen Rechts findet das römische Recht Anwendung, z. B. die Titel ad legem Rhodiam, de nautico foenore, de exercitoria actione. Das Gericht ist kein Gericht des common law und verfährt daher nicht mit der Jury. In Betracht, daß dies dem Geiste des englischen Rechts widerspricht, ist durch Stat. 28. Henr. VIII. c. 15 eingeführt worden, daß die Criminalgerichtsbarkeit der Admiralität von einer Commission of oyer and terminer nach der Art des Verfahrens des common law ausgeübt werden soll. Dieser Commission präsidirt der Richter der Admiralität, und außerdem sind zwei Richter des common law dazu deputirt. Das Verfahren wird mit großer und kleiner Jury abgehalten.

18) Die ursprüngliche Qualität der Geschworenen als Zeugen. Für das neuere englische Recht und dessen Praxis ist die ursprüngliche Behandlung der Geschworenen als Zeugen ohne Einfluß, weil diese Zeugenqualität in Folge von Veränderungen des Verfahrens ihr Ende gefunden hat. Für das Verständniß des Wesens des älteren Geschworenengerichts ist aber dieser Gegenstand von Wichtigkeit. Bei der quellenmäßigen Darstellung des ursprünglichen Standpunktes der Geschworenen ist die Civiljury von der Criminaljury zu trennen. Die directen Beweise dafür, daß in dem Verdicte ein Zeugniß vorliege, sind folgende. Die Geschworenen wurden vereidet, die Wahrheit zu sagen; ein Beweis wird vor ihnen nicht geführt, sondern sie müssen aus ihrer eigenen mitgebrachten Wissenschaft entscheiden; die gleichzeitigen Schriftsteller des 12. und 13. Jahrh. bezeichnen die Geschworenen als testes; die Recusationen beruhen auf den civilrechtlichen Grundsätzen der Recusation von Zeugen; falscher Spruch wird als Meineid bestraft. Eine nähere Bestimmung ist, daß der Spruch der Jury als Zeugniß der Gemeinde gilt. Im Criminalprocesse ist die Formel der Unterwerfung unter die Jury ponit se super patriam, und in der frühesten Zeit der Urtheilsjury berufen sich die Angeschuldigten bisweilen förmlich auf eine oder mehre benannte Gemeinden. Im Civilprocesse wird der Ausdruck patria seltener gebraucht; es heißt ponit se in assisam oder in juratam. Beiden Arten von Proceß ist aber gemeinsam, daß die Geschworenen ex vicineto, aus dem hundredum ernannt werden. Ferner weist das affortiare auf die Gemeinde hin, welches darin bestand, daß, wenn die zwölf nicht einig waren, noch Andere dazu berufen wurden. Sobald man dadurch zwölf gleichlautende Stimmen erlangt hatte, war das Verdict gefunden. Die Gemeinde hatte gesprochen; denn schon vor dem Dasein der Geschworenengerichte wurden zwölf für die Repräsentation einer Gemeinde genommen. Die Geschworenen hatten aber nicht, wie der moderne Begriff der Zeugen voraussetzt, nur ihre eigene zufällig erlangte Wissenschaft dem Gerichte zu offenbaren, sondern sie sind theils verbunden, theils in den Stand gesetzt, über den Stand der Sache alle möglichen Nachrichten sich zu verschaffen und darauf hin das Gericht durch ihr Verdict zu informiren. Außerdem ist zu bedenken, daß sie berufen sind, nicht blos aus ihrem individuellen, zufälligen oder erworbenen Wissen, sondern auch über die Stimme der Gemeinde Zeugniß abzulegen, also über die öffentliche Meinung. Für den Civilproceß ist eine ausgezeichnete Stelle bei *Glanvilla* II, 17, wo es heißt:

Digitized by Google

ad scientiam juratorum exigitur, quod per proprium visum suum et auditum illius rei habuerint notitiam vel per verba patrum suorum et per talia, quibus fidem teneantur habere ut propriis. Hinsichtlich ihres Wissens sind also die Geschworenen der assisa verwiesen auf ihre eigene unmittelbare Kenntniß der Sache und auf andere Nachrichten, welche sie für zuverlässig zu halten Grund haben, sodaß sie demnach zum Theil auf ihre begründete Ueberzeugung zu sprechen ermächtigt sind. In dem Ausschlusse der nicht Wissenden liegt eine indirecte Aufforderung, sich nach Möglichkeit glaubwürdige Notizen zu verschaffen. Außerdem gibt es noch manche Einrichtungen, dazu dienlich, um den Geschworenen Gelegenheit zur Einsammlung von Notizen zu geben. Erstens erhält der vicecomes einige Zeit vor dem Gerichtstage die Anweisung zur Ernennung der Geschworenen für den betreffenden Proceß. Er wählt hierzu vorzugsweise solche, welche durch Nachbarschaft u. s. w die Sache genauer kennen; dieweilen wird er förmlich auf solche angewiesen, per quos rei veritas melius sciri possit. Zweitens mußten nach alter Tradition des normännischen Processes die ernannten Geschworenen auf Veranlassung des Sheriffs den Streitgegenstand besichtigen. Die Anwesenheit der Parteien dabei und die Feststellung des eigentlichen Streitigen führten offenbar zu vollständiger Instruction der Geschworenen. Deshalb kam die Besichtigung nicht blos dann vor, wenn es sich um Lage und Grenzen von Grundstücken handelte, sondern auch, wenn es sich um davon unabhängige Gegenstände handelte. Die jurata verlangte an sich keine Besichtigung; wenn aber die für die assisa Einberufenen als jurata urtheilten, so mußten sie vermöge jener Einrichtung die Besichtigung abhalten. Oefters wird auch bei der jurata die Besichtigung vorgeschrieben. Drittens erhielten die Geschworenen durch die Verhandlungen der Parteien in ihrer Gegenwart mancherlei Instruction, obgleich die Verhandlungen dies nicht grade bezweckten. Besonders aber mußte bei einer assisa die Verhandlung, zufolge welcher die assisa ausfiel und nur über eine einzelne Frage als jurata entschied (assisa vertitur in juratam), die Geschworenen hinreichend instruiren. Es kommen viertens sogar förmliche Darlegungen der Sache an die Geschworenen vor. Wenn auch Bracton [52]) für den Fall, wo in Ermangelung von Exceptionen, rein die Hauptfrage der assisa zu entscheiden ist, sagt: nihil dicent in hoc casu justitiarii ad instructionem juratorum, so wird doch in anderen Rechtsbüchern [53]), selbst in diesem Falle, ein Vortrag des Richters über die Lage des Processes angenommen. Bei der großen Jury von 24 ad convincendum hat der Justitiar nach Bracton [54]) den Geschworenen den ganzen Stand der Sache vorzutragen. Ebenso finden sich Beispiele von besonderer Anleitung und Belehrung der Geschworenen in verwickelten Fällen. Fünftens kam es bei den mannichfachen Verleihungen der Grundstücke öfters auf Urkunden an, welche den Geschworenen vorgelegt und wobei zugleich die Urkundszeugen producirt wurden, welche die Echtheit der Urkunde verschern konnten. Endlich enthält in etwas neuerer Zeit Stat. 6. Henr. VI. c. 2 die Bestimmung, daß die Listen der Geschworenen 6 Tage vor den Assisen den beiden Parteien mitgetheilt werden sollen, um die Geschworenen vor der Sitzung von ihrem Rechte unterrichten zu können. Ungeachtet aller dieser zur Informirung der Geschworenen über die Sache dienenden Maßregeln war es doch möglich, daß sie in Ermangelung vollständiger Unterlagen zu keinem entscheidenden Resultate gelangten. Für diesen Fall findet sich bei Bracton [55]) folgende Auskunft. Wenn bei der jurata von 24 ad convincendum die nähere Befragung der Geschworenen durch den Justitiar ergibt, daß sie nicht ins Klare kommen können, also, si nihil sciverint nec scire possint de veritate per interrogationes sive examinationes, remanebit suo loco possessio, quia querens nihil probat. Derjenige, welcher die attincta ausgebracht hat, verliert demnach, und es bewendet bei dem Verdicte der ersten zwölf Geschworenen. Die Analogie dieses Grundsatzes ist wol auch bei der jurata anzunehmen, von welcher der Spruch über einen einzelnen factischen Einwand verlangt wird, weil diese jurata als Beweismittel für den vorgebrachten Einwand gilt. Eine andere Stelle bei Bracton [56]) bezieht sich den Worten nach auf den Fall, wenn die Geschworenen der assisa in dem Factischen unklar sind und daher ein ungenügendes Verdict gegeben haben. Es ist dort die Rede von einem Verdicte der assisa, welches unklar ist, und den Richter zur genaueren Befragung der Geschworenen veranlaßt. Ergibt sich, daß die Geschworenen in Ansehung des Factischen unsicher sind, so werden noch Andere zugezogen; bleibt aber doch das Factische ungewiß, so ist in diesem Nothfalle ein Verdict anzunehmen, wie es die unsichere Kenntniß der Geschworenen ergibt, und die Geschworenen verfallen wegen etwaigen Irrthums nicht dem Meineide, wenn sie nur nach ihrem besten Wissen ausgesagt haben. Ein anderer Fall ist, wenn Einzelne unter den Geschworenen der assisa die Lage der Sache nicht vollständig kennen, weil sie an der für die assisa vorgeschriebenen Besichtigung nicht Theil nahmen, was darin seinen Grund haben kann, daß sie aus Nachlässigkeit der Besichtigung nicht beiwohnten, oder daß sie als Ersatzgeschworene erst am Gerichtstage selbst einberufen worden sind. Davon sagt Bracton bei der assisa novae dissaisinae [57]): Sunt autem juratores, qui sine visu faciunt sacramentum, et ita jurare debent, quod veritatem dicent secundum conscientiam suam, salvo visu, in modum juratae. Sie können nicht schwören, wie die Formel lautet: veritatem dicam de tenemento, de quo visum feci per praeceptum

53) *Bracton* fol. 185 b. 54) *Fleta* IV, 9. §. 2. *Britton* cap. 52. 55) *Bracton* fol. 292. *Fleta* V, 22. §. 22. 23.

56) *Bracton* fol. 292. *Fleta* V, 22. §. 24. 57) *Bracton* fol. 186. *Fleta* IV, 9. §. 7. Letztere liefert nur einen unvollständigen Auszug aus Bracton. Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 157. 58) *Bracton* fol. 181 b.

Digitized by Google

domini regis, und dieser Theil der Formel muß wegbleiben, wie er überhaupt bei dem Eide der jurata, weil bei derselben der visus nicht vorgeschrieben ist, nicht vorkommt. Ebenso sagt Bracton[59]): de novo appositi, qui non viderant, jurant salvo visu; und an einer anderen Stelle[60]): si per incidentem quaestionem de cousensu partium vertatur assisa in juratam, bene procedet jurata etiam sine visu. Hier ist also von einem besonderen Falle bei den Geschworenen der assisa die Rede, und sie werden in Ermangelung des visus, der vorschriftsmäßigen Kenntnißnahme von der Sachlage, auf ihre conscientia, d. h. ihre eigene zufällige Kenntniß des Faetischen verwiesen. — Sowie nun der factische Irrthum bei den Geschworenen entschuldigt wird und sie von der Strafe des Meineides befreit, wenn sie die Sache nicht besser wußten[61]), so geschieht ein Gleiches bei ihrem Urtheile über den Rechtspunkt, welcher ihnen bei der assisa (nicht so bei der jurata) mehr oder weniger zufällt. Nach einer Stelle bei Bracton[62]) ist den Geschworenen die Thatsache (veritas), den Richtern die rechtliche Beurtheilung (justitia et judicium) zugewiesen; bei der assisa novae dissaisinae scheint den Geschworenen nach den Worten ihres Eides die rechtliche Beurtheilung zuzufallen, welche sie dann nach ihrer besten Einsicht (secundum conscientiam) zu geben haben. Bei dieser assisa war der Rechtspunkt so schwierig, daß durch Stat. Westmon. II. 1285. cap. 30 die Geschworenen die Befugniß erhielten, mittels Specialverdicts die Entscheidung über den Rechtspunkt abzulehnen. Nach einer anderen Stelle bei Bracton[63]) macht das falsche Urtheil über den Rechtspunct den Geschworenen nicht meineidig, wenn es nur nicht gegen sein besseres Wissen erfolgte. — Die Quellen des Wissens für die Geschworenen des Civilprocesses waren verschieden. Sie hatten Kenntnisse als Mitglieder der Gemeinde; sie waren als Nachbarn vielleicht zufällig mit der Sache näher bekannt geworden; endlich waren sie nach dem Vorigen als berufene Geschworene verbunden, nähere Nachrichten einzuziehen, und sie hatten als solche Gelegenheit, den Streitpunkt der Parteien zu übersehen. In dieser Art sollten sie Wissende sein und dem Richter als Zeugen die Wahrheit eröffnen, sowol auf die Generalfrage, wie sie bei den assisae vorkam, als auf die Specialfragen wegen einzelner factischer Punkte, welche von den Parteien dem Spruche einer jurata anheimgestellt wurden. Unter gewissen Umständen erscheinen sie noch deutlicher als Zeugen, welche der Richter vernimmt, nämlich wenn der Richter ihr auf die erwähnten Fragen gegebenes Verdict für falsch oder unklar hält, oder die Geschworenen unter sich selbst nicht einig sind. In diesem Falle durfte der Richter sofort die Einzelnen über ihr Wissen und ihre Gründe befragen, und auf diese Art Erläuterungen und Aenderungen des Verdicts herbeiführen, auch wol Berufung noch anderer Geschworenen veranlassen. Man muß von dieser dem Richter von Amtswegen zustehenden Prüfung des Verdicts das Recht einer Partei unterscheiden, später eine attincta oder eine certificatio gegen das Verdict nachzusuchen, von welchen die erstere auf Umstoßung des Verdicts als falsch, letztere auf eine nähere Erläuterung desselben ging[64]). Um die certificatio konnte man gleich nach dem Urtheile bei dem Justitiar ansuchen und dieser sie verwilligen; nach längerer Zeit war sie bei der curia zu suchen[65]). — Hält der Justitiar das Verdict für factisch richtig und dem Rechte entsprechend, so spricht er in dessen Gemäßheit das Urtheil: secundum veredictum juratorum profertur judicium. Er darf aber selbst nach gesprochenem Urtheile die Geschworenen, zum Zwecke von ihnen zu erlangender genauerer Aufklärung oder Berichtigung, wieder vorbescheiden. Im Allgemeinen ist aber der Richter verpflichtet, vor dem Urtheilsspruche das Verdict in jeder Beziehung genau zu prüfen. Die Geschworenen sollen ihre Gründe angeben, wenn der Beklagte sich hat contumaciren lassen. Auch die jurata XXIV. ad convincendum muß der Richter nach den Gründen ihres Verdicts sorgfältig befragen. Einen in dem Verdicte bemerkten Irrthum hinsichtlich des Rechtspunktes muß er verbessern. Bei sich vorfindenden Undeutlichkeiten hat er die Geschworenen genau zu befragen, um die Sache klar zu machen. Konnten die Geschworenen hinsichtlich der Thatsache zu keiner Gewißheit kommen, so werden noch andere Geschworene zugelassen. Läßt sich aber doch die Thatsache nicht feststellen, so wird das Verdict angenommen, wie es nach dem unsicheren Wissen der Geschworenen sich gestalten kann. Der letzte Fall ist der nicht zu erreichender Einstimmigkeit unter den Geschworenen, wo also kein Verdict vorliegt. Hier sind zunächst die Geschworenen über ihre Gründe zu befragen und diese Gründe zu Protokoll zu nehmen. Führt dies nicht zur Einigung, so tritt assortiatio ein, d. h. zu den zwölf Geschworenen werden neue hinzugefügt, und sobald eine Meinung dadurch zwölf Stimmen gewinnt, so nimmt man dies als Verdict an. Diese Verstärkung der Jury geschieht nach Bracton, Fleta und Britton juxta numerum majoris partis, d. h. nach der auch von Biener gebilligten Erklärung von Gundermann[66]): es werden so Viele hinzugenommen, als die Mehrheit in der ursprünglichen Jury betrug[67]). Zu Ende des 13. Jahrh. zeigt sich schon Hinneigung dazu, die Einstimmigkeit der Geschworenen zu erzwingen, und so hat der Gebrauch der assortiatio aufgehört.

59) *Bracton* fol. 255 b. 60) *Bracton* fol. 182. 61) *Bracton* fol. 288 b sagt: „Sunt qui falsum dicunt jurando, sed non pejerant, eo quod non mentiuntur nec contra mentem vadunt; cum credant ita esse secundum conscientiam, licet res aliter se habeat in veritate.“ 62) *Bracton* fol. 186 b. Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. I. Bd. S. 159. 63) *Bracton* fol. 289.

64) *Bracton* fol. 186. 289. 293 b. *Fleta* V, 22 (16). §. 10. Vergl. Biener, Beiträge S. 264. 65) *Bracton* fol. 291. *Fleta* V, 22. §. 19. 66) Gundermann, Einstimmigkeit S. 188. 67) Die Stellen der Rechtsbücher, Bracton, Fleta, Britton und aus der Placitorum abbreviatio citirt Biener, Engl. Geschworenen-Gericht S. 162. 163. Not. 277 — 284.

Digitized by Google

19) **Entstehung des Beweisverfahrens vor der Civiljury.** Der Zeugenbeweis vor der Jury entstand zuerst bei der Civiljury, und zwar ziemlich früh, aus den zur Sicherung einer Urkunde zugezogenen Zeugen. Dieser Gebrauch der Zeugen gründete sich auf angelsächsische Tradition. Es war bei Contracten, wie bei dem Kaufe, der Leihe, dem Darlehn, wenn ihre Vollziehung nicht vor Gericht erfolgte, zum späteren Beweise des Geschäfts Zuziehung von Zeugen nothwendig. Noch größer war die Sicherheit, wenn eine Urkunde abgefaßt und durch anwesende Zeugen bekräftigt wurde. Für diese Zwecke bestand die Einrichtung, daß in jedem Bezirke mehre ehrenwerthe geschworene Männer ernannt wurden, um als Zeugen zu dienen und später darüber aussagen zu können. Dies pflanzte sich bis in die normännische Zeit fort. Hatte Jemand blos auf Treu und Glauben mit einem Anderen contrahirt, so wies ihn die Curie ohne Weiteres ab, weil diese von den privatae conventiones keine Notiz nahm[68]). Wol aber nahm das geistliche Gericht, die curia christianitatis, solche Processe, welche auf fides interposita beruhten, an. Dagegen bestimmen die Constitutionen von Clarendon unter König Heinrich II. Nr. XV: Placita de debitis, quae fide interposita debentur vel absque interpositione fidei, sint in justitia regis. Der Papst verwarf diesen Artikel. Glanvilla[69]) erläuterte die hiernach vorliegende Competenzstreitigkeit mit Bezug auf jenes Reichsgesetz dahin, daß in solchen Fällen das geistliche Gericht zwar zu erkennen nicht befugt sei, wol aber die gebührende Leistung durch Kirchenbußen erzwingen dürfe. Wenn Jemand Zeugen für das Geschäft hatte, so konnte er mit denselben (sequela, secta) gerichtlich klagen, wogegen aber dem Beklagten die legis vadiatio duodecima manu, der Reinigungseid mit 12 Eideshelfern zustand[70]). Hatte er aber eine Urkunde, so konnte ihre Echtheit durch einen der zugezogenen Zeugen, durch Kampf oder durch Vergleichung mit anderen unzweifelhaften Urkunden, besonders in Ansehung der Siegel, bewiesen werden. Die jetzt geschilderten Regeln sind noch bis in das neueste englische Recht wirksam. Eingegangene Verpflichtungen sind an sich klagbar, wenn sie gerichtlich feststehen (of record), oder auf Brief und Siegel beruhen (specialty). Beruhen sie aber auf unbesiegelter Schrift oder mündlicher Verabredung (parol oder simple contract), so hat der Kläger noch eine genügende causa debendi (consideration) zu erweisen. Die Ablehnung eines geschlossenen und von Zeugen bekräftigten Vertrags durch den Reinigungseid mit Eideshelfern ist erst 1833 aufgehoben worden. — Die Ausfertigung von Urkunden nahm in der normännischen Zeit durch die vielen zum Theil sehr verwickelten Verleihungen von Grundstücken sehr zu, und Urkundszeugen wurden dabei nach alter Sitte regelmäßig zugezogen. Entstanden also Processe, in welchen Urkunden zum Beweise dienen konnten, so war bei Zweifeln über die Echtheit der Urkunde die Vorladung der darin benannten Zeugen natürlich. Es finden sich auch verschiedene hierauf bezügliche Bestimmungen in den Statuten[71]). Auch finden sich bei Bracton[72]) die Formulare zu Vorladungen, wenn Jemand eine Urkunde producirt und auf erhobenen Widerspruch sie ponit super patriam et super testes in charta nominatos. Die Formel ist: Summoneas A. B. C. testes in charta nominatos et praeterea XII tam milites, quam alios legales homines de vicineto, quod sint coram justitiariis nostris ad recognoscendum etc. In dem Registrum[73]) lauten solche Formulare: Venire facias H. et J. testes nominatos in charta, quam T. protulit sub nomine Johannis, et praeter illos XII tam milites, quam alios legales homines de vicineto, ad recognoscendum, simul cum praedictis testibus, si praedictum scriptum sit factum praedicti Johannis vel non. Nach vorstehenden Nachweisungen war in jener alten Zeit der Urkundenbeweis im vollen Gange, und es wurden im Falle eines Widerspruchs die in der Urkunde benannten Zeugen aufgeboten. Zugleich aber ergibt sich, daß schon im 13. Jahrh. nebst den Zeugen die Jury einberufen wurde; nach einigen Stellen der Parlamentsstatuten gewinnt es sogar den Anschein, als ob das Erscheinen der Zeugen vor Gericht gleichsam für einen Dienst als Geschworene angesehen worden sei. Diese Zuziehung der Urkundszeugen enthält den ersten Anfang einer Vorlegung von evidence in Gegenwart der Jury, wodurch sich die neue Jury von der alten unterscheidet[74]). Die eigentliche Frage bei diesen ersten Spuren einer evidence ist, ob diese Urkundszeugen als Mitglieder der Jury angesehen werden, oder von der Jury gesondert derselben ihre Mittheilungen machten; ferner, ob dieselben blos die Echtheit der beanstandeten Urkunde bezeugen, oder auch über die Verhältnisse bei Gelegenheit des betreffenden Geschäfts vernommen werden. Der erste Schriftsteller, welcher über die Zuziehung der Urkundszeugen neben der Jury berichtet, ist Bracton[75]). Es läßt sich daraus ersehen, daß dieses Verfahren stattfindet, wenn gegen die Urkunde Einwendungen gemacht werden, und der Producent posuit se super patriam (juratam) et super testes in charta nominatos. Zugleich werden viele Formulare mitgetheilt, in welchen dem vicecomes aufgetragen wird, zu einem bestimmten Gerichtstage der Justitiarien die testes in charta nominatos et praeterea XII tam milites, quam alios legales homines vorzuladen. Es war aber diese Art

68) *Glanvilla* X. cap. 8. §. 5. cap. 12. §. 1. cap. 17. §. 2. cap. 18. §. 2. 69) *Glanvilla* X, 12. §. 1. 70) Ueber die legis vadiatio siehe Biener, Engl. Geschworenen-Ger. 2. Bd. S. 239—247.

71) Stat. Marlebridge 1267. cap. 6. 14. Stat. Westmon. II. 1285. cap. 38. Stat. Eborac. 12. Eduard. II. 1318. 72) *Bracton* fol. 395. 397. 73) Registrum brevium judicialium fol. 6 b. 7 b. 56. 58. 69. 74) *Starkie* im Law Review Nr. IV. *Spence*, The equitable jurisdiction of the court of chancery Vol. 1. (London 1846.) p. 128—132. Biener, Zur Geschichte der englischen Jury, in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 11. Bd. S. 64 fg. und Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 170 fg. 75) *Bracton* fol. 38. 396—390.

Digitized by Google

des Verfahrens nicht die einzig mögliche, da auch ohne Jury der Streit in Betreff einer Urkunde abgemacht werden konnte [76]). Quandoque fit inquisitio tantum per testes et quandoque per alios, quam per testes, si partes hoc voluerint. Es konnten also auch nur die Urkundszeugen vorgefodert oder es konnte überhaupt eine Untersuchung veranstaltet werden, ob es mit der Urkunde seine Richtigkeit habe. Noch war eine andere Möglichkeit, die abgeleugnete Urkunde durch die, sich auf äußere und innere Tadellosigkeit derselben beziehende Besichtigung und durch die Vergleichung der Siegel zu befestigen. Es lag also in der Willkür der produzirenden Partei, welchen Weg, ob mit oder ohne Jury, sie zur Vertheidigung der angegriffenen Urkunde einschlagen wollte. Dies stimmt auch ganz zu dem Grundsatze, daß bei hervortretenden streitigen Fragen die beweisende Partei sich verschiedener Beweismittel bedienen konnte, unter welchen die jurata gewissermaßen als ein subsidiäres Mittel erscheint [77]). Nach den gegebenen Nachweisen wurden also nur in einem speciellen Falle mit der Jury Zeugen in Verbindung gebracht, nämlich wenn eine Urkunde angegriffen wird, in welcher Zeugen als dabei zugezogen benannt sind. Selbst in diesem besonderen Falle kann aber auch die Vernehmung der Zeugen und die Prüfung der Echtheit der Urkunde ohne Jury gerichtlich geschehen. Daher ist die Combination von Zeugen und Jury als ein besonderes Verfahren zu betrachten. Die nächste Frage ist nach der Art und Weise, in welcher die Urkundszeugen mit der Jury zusammenwirkten. Nach den bei Bracton vorhandenen Formeln werden die Zeugen und außerdem 12 Geschworene einberufen ad recognoscendum, nicht blos ob die Urkunde von dem Betreffenden herrühre, sondern auch ob der Benannte die Verleihung gemacht, dafür Homagium empfangen und den Anderen in die Gewähr (saisina) geseßt habe; ferner, ob der Verleiher damals ohne Zwang und im Beßitze seiner Geistesträfte gehandelt habe. Ebenso besagt die vorher erwähnte Formel aus dem Registrum, daß die Zeugen und die 12 Geschworenen gemeinsam recognoseiren sollen, ob die producirte Schrift ein factum des Angegebenen sei. Es kamen also, außer der Echtheit der Urkunde, auch die Nebenumstände des Abschlusses zur Sprache, worüber die Zeugen ebenfalls öfters Auskunft geben konnten. Ferner weisen die Formeln auf ein Zusammenwirken der Zeugen und Geschworenen hin, sodaß sich wol eine Vereinigung derselben bei der Berathung der Jury annehmen läßt. Ein weiterer Fortschritt und eine Annäherung an die heutige englische Praxis wird sein, wenn nicht blos die Urkunde, sondern auch die Zeugen in offener Sitzung des Gerichts vorgeführt werden, um der Jury dadurch Evidenz zu geben. In einem Rechtsfalle aus dem Jahre 3 Eduard III. [78]) findet sich der Grundsatz, daß, wenn die Jury mit Urkundszeugen vereinigt war, dann keine attainte gegen die Geschworenen Platz greift, weil sie ihr Verdict aus der Wissenschaft der Zeugen entnahmen. In einem Rechtsfalle [79]) 11. Eduard. III. 1338 heißt es, wenn Urkundszeugen mit der Jury verbunden und übereinstimmend sind, so gibt es keine attainte, wenn nicht die Zeugen des Meineids überwiesen werden. Sehr wichtig dafür, daß die Aussage der Zeugen von dem Verdicte der Geschworenen unterschieden wird, mithin die Zeugen gesondert von den Geschworenen, also wol vor Gericht in Gegenwart der letzteren ihre Aussagen erstatten, ist ein Fall [80]) 23. Eduard. III. 1350. Hier wird ein Urkundszeuge abgelehnt (recusirt); dies gilt aber nicht, weil nicht von den Zeugen das Verdict genommen werde, sondern von der Assise. Die Zeugen haben nur zu sagen, was sie gehört und gesehen haben. Stimmen die Geschworenen mit den Zeugen überein, so ist zu unterscheiden. Bestätigen die Zeugen die Wahrheit der Urkunde, so gibt es keine attainte gegen die Geschworenen, weil sie durch das Zeugniß gerechtfertigt sind. Sagen aber die Zeugen, daß die Urkunde nicht wahr sei, so reicht diese Negation nicht aus, weil die Urkunde echt sein kann, ohne daß die Zeugen etwas davon wissen; es findet daher attainte statt. Weichen aber die Geschworenen und Zeugen voneinander ab, so nimmt man das Verdict von den Geschworenen, wogegen jedoch attainte statthaft ist. Hier findet sich also ein deutlicher Gegensatz zwischen der Aussage der Zeugen und dem Verdicte der Jury. Noch weiter vorgeschritten zeigt sich die Sache in 11. Henr. IV. 1410. In diesem Falle [81]) gibt eine Partei eine Deduction (escrow) einem berufenen Geschworenen; dieser wird eingeschworen und zeigt es den Anderen. Auf erfolgte Anzeige erklärt die Partei, daß die Deduction nichts Anderes enthalte, als die vorgelegte evidence. Da auf die Frage der Richter nach der Zeit der Mittheilung es sich so findet, wie angegeben war, so bleibt das Verdict gültig. Nach der Vereidung dürfen die Geschworenen

76) *Bracton* fol. 390 b. §. 5. 398 b.

77) *Bracton* fol. 186. 390 b. *Fleta* IV. 17. §. 8. V. 22. §. 13. „Capitur assisa ut jurata, si exceptio a parte parti opponitur et utraque para de hoc se sponte ponit in juratam, cum aliam forte non habeant probationem. Vertitur assisa in juratam propter aliquam quaestionem incidentem, quae probari debet per instrumenta et per testes vel per juratores."

78) *Fitzherbert*, Abridgement v. Attainte n. 50.

79) 11. Ass. pl. 18. *Fitzherbert*, v. Attainte n. 26. 53. *Brooke*, Abridgement v. Attainte n. 57. Zur Erklärung des ersten Citats ist zu bemerken, daß der eine Theil der Yearbooks, welcher den Titel führt: Le livre de assises et pleas de corone en temps du Roi Eduard III., durch die ganze Regierungszeit Eduard's III. geht, und citirt wird: 42. Ass. 5, wobei die letztere Zahl gewöhnlich die Zahl des placitum anzeigt, also Liber Assis. anno 42. Edw. III. plac. 5. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 300.

80) 23. Assis. pl. 11. *Brooke*, v. Attainte n. 6. 7.

81) *Yearbooks* M. 11. Henr. IV. pl. 41. *Fitzherbert*, v. Enquest n. 37. *Brooke*, v. General issue n. 85. Abgesehen von dem in Note 79 erwähnten Theile der Yearbooks, welcher den Namen assisse führt, werden die übrigen Bände auf dem Titel bezeichnet: Les reports de cases en les ans du Roi —; die Citate werden gegeben nach Gerichtstermin, Zahrzahl des Regenten, Seitenzahl und bisweilen nach der Zahl der numerirten darin enthaltenen placita. Obiges Citat bedeutet also Term. Michaelis anno 11. Henr. IV. plac. 41. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 300.

Digitized by Google

Nichts sehen oder hören, als was ihnen im Gerichte als evidence vorgelegt wird. Hier findet sich also die Beweisführung vor Gericht, als Quelle der Evidenz. Es hatten nun die Richter nicht mehr, wie früher, die Geschworenen nach ihren Gründen zu fragen. Ueber die weitere Fortbildung läßt sich ein Grundsatz[82]) aus der Zeit Heinrich's VI. anführen, zufolge dessen über matter en ley keine evidence gegeben wird; was sehr richtig ist, weil die Geschworenen eigentlich über die Rechtsfrage nicht zu entscheiden haben, und wo etwas Juristisches einschlägt, die Richter sie über das Recht belehren sollen. Deutlich wird das Beweisverfahren von den Geschworenen in seiner Vollendung in dem um 1460 geschriebenen Werke des *Fortescue*, De laudibus legum Angliae c. 26[83]) geschildert. Die ferneren Fortschritte, wie sie sich in der Folgezeit allmälig entwickelt haben, werden später noch erwähnt werden. Ein wichtiger Punkt dieser Art ist, daß die Geschworenen lediglich auf die ihnen gerichtlich vorgelegte Evidenz als Quelle ihres Verdicts verwiesen sind. Sie werden daher bei der Civiljury dahin eidlich verpflichtet, daß sie den Beweisen gemäß über den Streitpunkt (issue) ein wahrhaftes Verdict zu geben haben. Ihr besonderes persönliches Wissen von der Sache dürfen sie nach englischer, seit 1650 anerkannter Praxis nicht in der Berathung den anderen Geschworenen mittheilen, sondern sie sollen es in der gerichtlichen Sitzung als Zeugen offenbaren, damit es zur gebührenden Verhandlung komme. Das alte Erforderniß der Nachbarschaft wurde überflüssig, und daher weniger beachtet; endlich wurde es in einer Parlamentsacte von 1825 aufgehoben. Ein zweiter wichtiger Punkt ist, daß in Folge der eingeführten Darlegung der Beweise vor den Geschworenen der Richter nicht mehr nach den Gründen der Jury zu fragen hat, weil ihm dieselben schon vorliegen, und ebenso wenig die etwaigen rechtlichen Irrthümer des Verdicts berichtigen darf, sondern nur während der Verhandlungen die Jury über die etwa einschlagenden rechtlichen Momente zu belehren hat. Ein dritter beachtungswerther Umstand ist, daß die Verantwortlichkeit der Geschworenen, welche sich vormals als attainte offenbarte, nunmehr sich unofficiirt, seitdem sie nicht mehr als Zeugen die Wahrheit der Thatsachen verbürgen, sondern die Resultate eines ihnen gelieferten Beweises aussprechen. Sie haben nunmehr blos die Verpflichtung, der Evidenz gemäß zu sprechen und der hinsichtlich der Rechtspunkte von den Richtern gegebenen Anleitung zu folgen. Es ist jedoch für bedenklich gehalten worden, die Geschworenen in dieser Beziehung für verantwortlich, eventuell für strafbar zu halten, und dadurch ist in dem Civilprocesse dem new trial der Weg gebahnt worden. Alle diese Punkte sind später noch genauer zu erörtern.

20) Entstehung des Beweisverfahrens vor der Jury in Criminalsachen. Nach den früheren Bemerkungen waren die Geschworenen im Criminalprocesse ebenso, wie die im Civilprocesse verpflichtet, sich genaue und zuverlässige Nachrichten zu verschaffen, und es war dies besonders bei den rügenden Geschworenen der Fall. Durch das vereinigte System der Rügejurys, durch die vor Sheriff und Coroner im Grafschaftsgerichte vorzubringenden Privatanklagen (appella), sowie endlich durch die Voruntersuchungen der Coroners mit Zuziehung der nächsten Gemeinden, waren die Criminalsachen vollständig vorbereitet und in den Gemeinden besprochen, daß zuletzt die Geschworenen der Urtheilsjury, ohne Beweisführung vor ihnen, wirklich das Urtheil der Gemeinde aussprechen konnten. Der eigentliche Schwerpunkt für das definitive Verdict lag also in demjenigen, was dem letzten Acte der Vorlegung der Klage oder Rüge an den Angeschuldigten und seiner Erklärung, ob schuldig oder nicht schuldig, voranging. Seit aber die kleinen Rügejurys in Mißachtung kamen, und bei den Criminalgerichten der Justitiarien und der Friedensrichter eine große aus der Grafschaft berufene Jury im Wesentlichen das Rügen zu vertreten hatte, war die aus dem Rügen hervorgehende allgemeine Auffuchung und Vorbereitung der Notizen über vorgekommene Verbrechen unvollkommen geworden. Bei den kleinen Rügejurys, die nur für ihren Bezirk thätig waren, machte sich die Vereinigung aller Notizen von selbst, da die Geschworenen dieselben theils auffuchten, theils ungesucht erhielten. Bei den großen Jurys hingegen, welche aus Rittern der Grafschaft bestanden, war eine solche Bekanntschaft mit dem, was sich in dem größeren Districte ereignete, nicht so leicht möglich, und sie mußten daher die Einrichtung treffen, daß sie Informationen aller Art, schriftliche und mündliche, annahmen. Daher kommen die ersten Spuren von Zeugnissen vor der großen Jury vor, und weil die indictments nicht mehr die frühere Zuverlässigkeit hatten, so folgte daraus der Gebrauch, auch vor der Urtheilsjury Zeugnisse zu produciren. Alles dieses entwickelt sich erst seit der Mitte des 15. Jahrh., also zu einer Zeit, wo in Civilprocessen bereits ein förmlich organisirtes Beweisverfahren bestand. Die fernere Ausbildung des Beweisverfahrens vor der Jury in Criminalsachen hat übrigens sehr langsam stattgefunden; sie ist erst im Anfange des 18. Jahrh., und wenn man die Gestattung einer Vertheidigung dazu rechnen will, erst im 19. Jahrh. zur Vollendung gelangt. Die speciellen vorzutragenden Thatsachen lassen sich zweckmäßig in drei Abtheilungen sondern, deren erste von Vernehmungen vor der großen Jury, die zweite von dem Unschuldigungsbeweise vor der Urtheilsjury, die dritte von dem Vertheidigungsbeweise vor der Urtheilsjury handelt. a) Vernehmungen vor der großen Jury. Die älteste Spur ist wahrscheinlich aus 27. Eduard. III. 1353[84]). Mehre waren wegen Conspiration, also deshalb, daß sie durch gemeinschaftliches Wirken veranlaßt hatten, daß ein Unschuldiger indictirt wor-

82) *Brooke*, Abridgement v. Enquest n. 51. 83) Vergl. über dieses Werk Biener a. a. O. 2. Bd. S. 303. Die betreffende Stelle aus *Fortescue* ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 1. Bd. S. 175.

84) 27. Assis. pl. 12. *Fitzherbert*, Abridgement v. Conspiracie n. 15.

Digitized by Google

den war, in Anspruch genommen worden. Einer von diesen sagt: que quand les jurors sur l'enditement firent sermens, il fût juré de les enformer. Er war also vor der vereideten Rügejury eidlich abgehört worden; ob vor großer oder kleiner Rügejury, ist unklar; die erste bekannte Spur der großen Jury ist im Jahre 1368. In einer anderen Stelle der Yearbooks [85]) vom Jahre 1457 handelt es sich um eine Anklage auf Conspiration, durch welche bei der großen Jury einer friedensrichterlichen Session ein Indictment veranlaßt worden sein sollte. Hier findet sich die Nachricht, daß bei dieser Session öffentlich bekannt gemacht wurde: si aucun veut venir et montrer aucun chose pour le Roy, il avera audience, und hieraus wird geschlossen, es sei nicht strafbar, si homme vient et donne evidence ou inforne les justices. Der eine der Angeschuldigten hatte sich mit seiner Anzeige an einen Friedensrichter gewendet, welcher ihn an einen Schreiber verwiesen hatte, der die Information aufsetzte. Der Friedensrichter überlieferte die bill au Grand Enquest juré pour enquerir de toutes treasons et felonys; et ils trouverent, que le bill est vrai. Es wurde also zu Mittheilungen an die große Jury förmlich aufgefodert, und dieselbe indictirte auch auf schriftlich eingereichte Denunciation. Hiernach war also der Beweis vor der großen Jury noch nicht sehr regulirt. Dies bestätigen auch die Statuten 1. Eduard VI. c. 12, und 5. 6. Ed. VI. c. 11 (1547, 1552), welche in Beziehung auf alle Arten von Verrath (treason) Genaueres bestimmen. Niemand soll wegen dieser Verbrechen indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht angeklagt ist durch zwei genügende und gesetzmäßige Zeugen (witnesses oder accusers). Bald darauf bestimmte 1553 Stat. 1. 2. Phil. Mar. cap. 10, daß alle trials für Verrath fortan nach dem Verfahren des common law abgehalten werden sollten. Eine andere Stelle desselben Statuts, in deren Gemäßheit das Verfahren, wie es vor dem ersten Jahre Eduard's VI. üblich war, zu beobachten ist, läßt keinen Zweifel, daß die Verordnungen dieses Königs aufgehoben werden sollten. Durch diese Verfügung sind eine Menge Streitfragen entstanden. Von diesen ist nur die über den zu dem indictment in Fällen von treason erforderlichen Beweis zu erwähnen. Der Zweifel war, ob die Bestimmung des neueren Statuts die Nothwendigkeit zweier Zeugen für das indictment aufgehoben habe. Durch Resolution aller Richter [86]) vom 25. Oct. 1556 wurde angenommen, daß für das indictment die Vorschrift Eduard's VI. nicht aufgehoben sei, da der Ausdruck trial darauf nicht anzuwenden sei. Endlich ist durch Parlamentsacte 7. Wilh. III. cap. 3 verordnet worden, daß sowol zu Indictment, als zu Verurtheilung bei Hochverrath die eidliche Aussage zweier Zeugen nothwendig sei. Es gilt dies noch jetzt, während im Uebrigen, abgesehen von einzelnen Bestimmungen, auch Ein Zeuge genügt. b) Zeugenvernehmungen vor der kleinen Jury (der Urtheilsjury) in Criminalsachen. Nach dem schon Bemerkten hat Fortescue in seinem um 1460 geschriebenen Werke: De laudibus legum Angliae cap. 26 das völlig organisirte Beweisverfahren in Civilsachen vor der Jury ausführlich dargestellt. Im cap. 27. geht er auf die Criminaljury über, bemerkt die Berufung der Geschworenen aus der Nachbarschaft, den Census derselben, die Recusationen, und in seinem Lobe dieses Verfahrens legt er besonderen Werth auf die Nachbarschaft. Aus letzterem Umstande und daraus, daß er hier eines Beweisverfahrens keine Erwähnung thut, geht hervor, daß zu jener Zeit noch keine Zeugenvernehmungen vor der Criminaljury stattfanden. Die unzweifelhaften Beweise, daß man anfing, den Geschworenen evidence vorzulegen, rühren erst aus dem 16. Jahrh. her. Das Stat. 21. Henr. VIII. c. 11. 1530 bestimmte, daß, wenn Jemand wegen Diebstahls indictirt und nachher schuldig befunden werde by reason of evidence given by the partie so robbed, dann der Bestohlene ebenso gut das Seinige wieder erhalten solle, als wenn er mit fresh suite und appeal den Dieb verfolgt habe. Ein Statut für Wales 26. Henr. VIII. c. 4. 1535 verfügte, daß, wenn die Geschworenen in Felonienfällen freisprechen contrary to good and pregnant evidence, sie der Richter verpflichten soll, vor president and conncil of the marches of Wales zu erscheinen und dort einer Entscheidung, eventuell einer Bestrafung sich zu gewärtigen. Durch ein Statut 1. Eduard. VI. c. 12. 1547 wurde für alle Fälle von Verrath verordnet, es solle Niemand indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht angeklagt ist (accused) durch zwei genügende und gesetzmäßige Zeugen (witnesses). Hierauf kam 1551 der Fall des Herzogs von Somerset vor, welcher auf ein regelmäßiges indictment hin von den Pairs gerichtet wurde. Seine Verurtheilung erfolgte auf vorgelegte schriftliche Aussagen, ohne ihm geschehene Gegenüberstellung der Zeugen. Wahrscheinlich ist durch dieses damals übliche Verfahren das Statut 5. 6. Eduard. VI. c. 11. 1552 veranlaßt worden. Daselbst ist bestimmt, es solle Niemand wegen Verraths indictirt oder verurtheilt werden, wenn er nicht durch zwei gesetzmäßige Ankläger (accusers) angeklagt ist; diese sollen, wenn sie noch leben, in Person dem Angeklagten gegenübergestellt werden und gegen ihn ihre Angaben machen. Letztere Bestimmung ist gegen den Misbrauch schriftlicher Angaben gerichtet. Es beweisen aber mehre Criminalfälle jener Zeit, wie schlecht die Statuten Eduard's VI. angewendet wurden [87]). Das Stat. 1. 2. Phil. Mar. cap. 10. 1554 bestimmte, daß hinfort in den trials wegen Verrath lediglich nach dem common law verfahren werden solle, und es wurden also dadurch die Statuten Eduard's VI. aufgehoben. Diese Herstellung des common law rief, wie bereits bemerkt wurde, eine Menge Streitfragen hervor und veranlaßte eine Conferenz der Richter von England, de-

85) M. 35. Henr. VI. pl. 24. p. 14. *Fitzherbert*, v. Conspiracie n. 5. 86) *Brooke*, v. Corone n. 219.

87) Vergl. darüber das Nähere bei Biener, Engl. Geschw. Ger. 1. Bd. S. 183.

Digitized by Google

ren Ergebniß die Resolution vom 25. Oct. 1556 [88]) war. Darin wurde bestimmt, daß nicht für das indictment, wol aber für das im engeren Sinne sogenannte trial die Statuten Eduard's VI. aufgehoben sind, also die Nothwendigkeit zweier Zeugen und die persönliche Gegenüberstellung wegfallen. Für die der Jury vorzulegenden Zeugnisse wurde nicht unbedingt mündliche Abhörung verlangt, sondern es wurden auch schriftliche beeidigte Erklärungen derselben und Protokolle über frühere Vernehmungen, welche der Jury vorgelesen werden, zugelassen. Ferner wurde die Zulässigkeit der Recusation des freiwillig aufgetretenen Anklägers als Beweiszeugen von Seiten des Angeklagten angenommen. Diese hier für Fälle des Verraths aufgestellten Sätze sind in dem damaligen Criminalverfahren nach common law ohne Zweifel gemeines Recht gewesen, und zeigen die damalige unsichere Construction des Beweisverfahrens. Erst nach und nach sind sie beseitigt worden. Es fehlte auch nicht an solchen, welche sie bekämpften. Endlich drangen im Laufe des 17. Jahrh. allmälig die richtigeren Grundsätze durch, wie sie noch jetzt bestehen. Die zwei Zeugen für Beweis des Hochverraths stellt Stat. 7. Wilh. III. c. 3. 1695 wieder her, während im Uebrigen der Satz des common law bestehen blieb, daß es einer bestimmten Zahl von Zeugen nicht bedurfte, also Ein Zeuge genüge. Ferner bildete sich der Grundsatz, daß gültige Zeugenaussagen nur in Gegenwart des Angeschuldigten aufgenommen werden können, und schriftliche Protokolle darüber nur dann vor der Jury als Beweis gelten, wenn der Zeuge persönlich nicht zu erlangen ist. Endlich ist festgestellt worden, daß der Ankläger so gut, wie jeder Andere, als Zeuge eidlich abgehört wird. Noch liegt ein wichtiges Moment für die Einrichtung und Sicherung des Zeugenbeweises in den Statuten 1. 2. und 2. 3. Phil. Mar. 1553. 1554. Hiernach sollen die Friedensrichter und Coroner die bei ihrer Untersuchung vernommenen Zeugen verpflichten, bei der nächsten gaol delivery zu erscheinen und to give evidence against the party. Das Wichtige dabei ist, daß dem Ankläger die Gegenwart seiner Zeugen vor Gericht gesichert wird, und offenbar die Zeugen, welche bei der Voruntersuchung vernommen sind, als gültige Zeugen bei dem Hauptverfahren zugelassen werden. In diesem Statute liegt sogar eine Hinweisung darauf, daß die Zeugen dem Angeschuldigten persönlich gegenüber zu stellen sind, während nach der damaligen Praxis häufig Vernehmungsprotokolle und schriftliche Angaben der Jury als Beweise vorgelegt wurden. — In Civilsachen durften nach einer Stelle in den Yearbooks 1499 (14. Henr. VII. p. 29), wenn es den Parteien nicht beliebte, Eviденz zu geben, die Geschworenen aber so gut sprechen; die Eviденz war also nicht wesentlich, um ein Verdict herbeizuführen. Damals war für Civilfälle die Beweisführung nach dem früher Bemerkten wenigstens seit 50 Jahren völlig ausgebildet, und dennoch bestand daneben die Eigenschaft der Geschworenen, aus eigener Wissenschaft zu sprechen; welche Zeugenqualität ihnen erst seit 1650 entschieden abgesprochen worden ist. Dieselbe Erscheinung, daß die Geschworenen vermöge ihrer alterthümlichen Eigenschaft als Zeugen zu sprechen ermächtigt waren, läßt sich auch im Criminalprocesse erwarten, da in demselben der Beweis sich viel langsamer herausgebildet hat, als im Civilprocesse. Hiermit stimmt eine Stelle bei Staunforde [89]), zwischen 1550 und 1560 geschrieben. Es soll darauf geachtet werden, ob die in dem Indictment ausgedrückten Bezeichnungen wirklich durch die vorgelegte Eviденz erwiesen sind, z. B. bei einer Tödtung die malitia praecogitata. Ist dies nicht der Fall, so soll der Richter die Jury aufmerksam machen, daß die Eviденz kein proofe für diesen Punkt ergebe, und die Jury deshalb dies nicht zu finden habe, s'ils ne connoitront ce de eux mesmes. Die Geschworenen können also ohne gelieferten Beweis dies aus eigenem Wissen aussprechen. Der 1650 zuerst für den Civilproceß ausgesprochene Grundsatz, daß der Geschworene seine eigene Wissenschaft nicht den anderen Geschworenen mittheilen darf, fondern sie vielmehr als Zeuge im Gerichtshofe angeben soll, hat vermuthlich bewirkt, daß die Geschworenen auch im Criminalproceſſe ihre alte Zeugenqualität verloren. c) Der Vertheidigungsbeweis vor der Jury in Criminalsachen. Ist vor der Jury ein Anschuldigungsbeweis (evidence for the king) organisirt, so muß selbstverständlich auch ein Vertheidigungsbeweis (evidence for the prisoner) zugelassen werden, und zwar mit völliger Gleichstellung der Befugnisse. Aber auch in diesem Punkte ist die Ausbildung langsam erfolgt, selbst noch langsamer, als bei dem Anschuldigungsbeweise. Man scheint sogar anfänglich bei der Entstehung des Beweises an eine Vertheidigung gar nicht gedacht und sich begnügt zu haben, es darauf ankommen zu lassen, ob der Kläger beweise oder nicht. — Im Stat. 1. Eduard. VI. cap. 1. sect. 6 ist die Bestimmung enthalten [90]), daß bei einem Criminalverfahren in der friedensrichterlichen Session dem Angeschuldigten die Production von Zeugen für seine Unschuld, welche aber ebenso glaubwürdig sein müssen, wie diejenigen, welche ihn beschuldigen, nachzulassen sei. Im Anfange ihrer Regierung empfahl die Königin Maria [91]) dem Oberrichter Sir Richard Morgan, den Angeschuldigten Vertheidigungszeugen zuzulassen und misbilligte, daß dies bisher nicht gestattet worden sei. Doch wurde in dem berüchtigten Proceſſe Throckmorton [92]) der einzige, vom Angeschuldigten vorgeschlagene Vertheidigungszeuge nicht zugelassen. Von Staunforde wird in seinem 1567 zuerst gedruckten Werke bemerkt [93]), es sei zweifelhaft, ob in Fällen der Tödtung ein rechtfertigender Beweis zugelassen werde. Für die Herbeischaffung von Vertheidigungszeugen gewährte man keine gerichtliche Vorladung, und wenn sie freiwillig erschienen und zugelassen

88) *Brooke*, Abr. v. Corone n. 219.

89) *Staunforde*, Pleas del coron fol. 130. 90) *Reeves*, History of the english law IV. p. 506. 91) *Reeves*, History IV. p. 506. *Blackstone*, Commentaries on the laws of England IV. c. 27. 92) *Reeves*, History IV. p. 563. 93) *Staunforde*, Pleas del coron fol. 167.

Digitized by Google

wurden, so wurden sie doch nicht vereidet, wie die Unschuldigungszeugen [94]). Endlich wurde 1695 durch Stat. 7. Will. III. cap. 3. in Hochverrathsfällen eine zwingende Vorladung der angegebenen Entlastungszeugen und deren Vereidung angeordnet, und dies im Stat. 1. Ann. cap. 9. 1702 für alle Criminalfälle anbefohlen. — Ebenso war die Vertheidigung durch einen Anwalt oder Rechtsfreund von jeher beschränkt. Schon die Yearbooks enthalten Grundsätze darüber. In einem ziemlich verwickelten Criminalfalle [95]) unter Heinrich IV. kommt der Satz vor, daß bei enditement al suite le Roi es keinen counsel gibt. Unter Eduard IV. wird ausgesprochen [96]): Nota que le defendant en endictment de felony n'avera counsel vers le Roi, s'il ne soit matter en ley, mais en appeal autre est. Unter Heinrich VII. war Humphrey Stafford [97]) wegen Hochverraths angeklagt und verurtheilt worden; zur Durchführung des juristischen Einwandes, daß er unbefugter Weise dem Asyle (sanctuarium) entzogen worden wäre, bewilligte ihm ein Beschluß der Justitiarien beider Bänke einen Anwalt. Daß erst im 19. Jahrh. ein Vertheidiger in Feloniefällen zugelassen wurde, solches aber schon früher bei misdemeanor stattfand, beruht allein in dem Respect gegen das alte common law. Nach Staunforde [98]) wird ein juristischer Vertheidiger zwar gegen Privatanklagen (appeal) zugelassen, nicht aber, wo der Proceß auf Indictment im Namen des Königs geführt wird; nur in Bezug auf rechtliche Einwendungen wird ein Fürsprecher erlaubt, weil dazu besondere Kenntnisse gehören. Damit stimmt auch Coke [99]) überein, sowie das Verfahren in dem Processe gegen den Grafen Strafford im Jahre 1641. Dasselbe findet sich bei Hale [1]). Indessen hat das bereits erwähnte Stat. 7. Will. III. cap. 3. in Hochverrathsfällen einen gelehrten Rechtsbeistand zugelassen. Dasselbe ist für kleinere Vergehen (misdemeanors) Rechtens geworden. Für Felonien dagegen bestand fortwährend der Grundsatz, daß der gelehrte Berather des Angeschuldigten nur in Bezug auf Rechtsfragen, welche nicht das Thatsächliche betreffen, das Wort ergreifen darf, außerdem auch seinen Clienten in Ansehung der Fragen an die Zeugen anzuweisen, sogar selbst die Befragung zu übernehmen befugt ist. Zuerst sprach sich Blackstone [2]) gegen diese Verweigerung eines Vertheidigers aus. Erst durch Parlamentsacte vom 20. Aug. 1836 (6. 7. Will. IV. cap. 114.) ist verstattet worden, daß in Feloniefällen am Schlusse der Verhandlung eine Vertheidigung durch einen rechtsgelehrten Sachwalter vorgebracht werde. — Die vorstehend mitgetheilten Thatsachen ergeben, daß die Beweisführung vor der kleinen Jury in Criminalsachen erst mit dem 16. Jahrh. ihren Anfang nahm, und daß die Ausbildung dieser Beweisführung bis zu dem jetzigen Zustande einen längeren als 300jährigen Zeitraum erfordert hat. Ueber die bei dieser Gelegenheit sich weiter darbietenden Fragen: Erstens, warum der Beweis bei der Criminaljury bedeutend später Eingang gefunden habe, als bei der Civiljury? Zweitens, warum überhaupt, als die Geschworenen nicht mehr zur Information der Richter ausrechten, die Richter nicht den Weg eingeschlagen haben, sich unmittelbar aus den von den Parteien vorzulegenden Beweismitteln zu informiren? Drittens, warum die Ausbildung des Beweises vor der Criminaljury so langsam vorwärts gegangen ist? kann auf die Ausführungen von Biener [3]) verwiesen werden.

21) Entstehung der Unverantwortlichkeit der Geschworenen und zugleich der Streitfrage über ihre Entscheidung von Thatsache und Recht. Die Folgen der Einführung eines Beweisverfahrens im Beisein der Geschworenen sind besonders wichtig, weil dadurch erst die Jury zu der Stellung gelangte, welche ihr in ihrem Vaterlande die Anhänglichkeit des Volks und die Zustimmung der Juristen erhalten, und im Auslande Vertrauen und Bewunderung erworben hat. Diese Stellung läßt sich am einfachsten als erlangte Unverantwortlichkeit bezeichnen. Derselbe Umstand ist es zugleich, welcher zuerst in Frankreich und dann in andern Ländern die Geschworenenanstalt als Heilmittel gegen die Gebrechen der bis dahin bestehenden Justiz empfohlen hat. Bei der näheren Betrachtung der Veränderungen, welche auf der Darlegung eines Beweises vor der Jury folgen, ist zunächst das Allgemeine zu berühren. Dann ist der Civiljury und zuletzt der Criminaljury in dieser Beziehung zu gedenken, und dabei die Rüge- oder große Jury besonders in Betracht zu ziehen. — Früher wurden die Geschworenen aus der Nachbarschaft des Orts, wo der Gegenstand des Processes seinen Sitz hatte, berufen und hatten aus ihrer eigenen mitgebrachten Wissenschaft über die ihnen vorgelegten Fragen ein Zeugniß im Namen der Gemeinde abzulegen. Bereits früher ist bemerkt worden, wie sie einer solchen Foderung genügen konnten, und daß sie sich die nöthige Kenntniß zu verschaffen verpflichtet waren. Die Veränderung, von welcher es sich hier handelt, besteht darin, daß nunmehr den Geschworenen in offener Gerichtssitzung Beweise von den Parteien vorgelegt werden, und daß sie nach dem Ergebnisse dieser Beweise (evidence) zu entscheiden haben. Hierdurch ist die Berufung aus der Nachbarschaft und die Benutzung eigener von den Geschworenen erworbe-

94) So wurden in dem Processe gegen den Grafen Strafford 1641 vor den Pairs die Zeugen, auf welche er sich berufen hatte, nicht vereidet. Knightley-Demmler, Geschichte von England II, 116. Nach dem Zeugnisse von Hale, Placita coronae II. p. 61. 283 (er starb 1676) wurden, mit einigen geringfügigen Ausnahmen, die Zeugen für den Gefangenen in Capitalsachen nicht eidlich vernommen, während man in nicht capitalen Sachen den Eid zuließ, wofür nach seiner Bemerkung kein Grund vorlag. 95) M. 7. Henr. IV. pl. 4. 22. p. 27. 34. H. 7. Henr. IV. pl. 4. p. 25. Fitzherbert, Tit. Corone n. 82. 96) P. 9. Eduard. IV. pl. 4. p. 2. 97) P. 1. Henr. VII. pl. 15. p. 22. 98) Staunforde, Plac. Coron. fol. 151 b. 99) Coke, Institutes of the Laws of England III. p. 79. 136. (Ausg. v. 1775.)

1) Hale, Plac. Coron. II, 283. 2) Blackstone, Comm. IV. c. 27. p. 349.

3) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd, S. 188—192.

Digitized by Google

nen Wissenschaft allmälig abgekommen. Am Ende wurde das Erforderniß der Nachbarschaft, nachdem man dessen Schädlichkeit für die Unparteilichkeit der Entscheidung längere Zeit hindurch erkannt hatte, gesetzlich aufgehoben. Ferner werden die Geschworenen nunmehr ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur die vorgelegte Evidenz berücksichtigen dürfen, nicht was sie etwa außerdem gehört haben. Endlich ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß die Geschworenen unter sich bei ihrer Berathung das besondere Wissen eines Einzelnen unter ihnen nicht benutzen sollen, vielmehr soll ein solcher in offener Gerichtsverhandlung seine Wissenschaft offenbaren; was auch ganz richtig ist, um der Partei, welcher so etwas Schaden bringen kann, nicht die Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Einwendungen dagegen zu entziehen. In Folge dieser Veränderung haben die Geschworenen ihre Eigenschaft als Zeugen verloren; sie sprechen nicht mehr im Namen der Gemeinde; sie sind nunmehr Richter; man kann sie auch Schöppen nennen, wenn man unter diesem Ausdrucke diejenigen versteht, welche neben dem Richter mit einem Theile der Entscheidung beauftragt sind. Ferner entscheiden sie nunmehr als Individuen nach ihrer eigenen persönlichen, aus den vorgelegten Beweismitteln geschöpften Ueberzeugung. Ihre Leistung im Processe hat eigentlich formell keine Veränderung erlitten, indem sie nach wie vor den Beruf haben, dem Richter über die unter den Parteien vorliegende streitige Frage Wahrheit und Gewißheit zu geben, was seit alter Zeit mit den Ausdrücken veredictum und certificare judicem bezeichnet wird. Dennoch ist ihre Stellung zu dem Richter wesentlich eine andere geworden. Während der Richter von den Geschworenen früher, wie es bei Zeugen üblich ist, nicht blos die Antwort auf die Hauptfrage zu empfangen hatte, sondern sie auch über Unklarheiten und über die Gründe ihres Verdicts vernehmen konnte, ist der Richter jetzt darauf beschränkt, die kurze Antwort auf die Hauptfragen von den Geschworenen entgegen zu nehmen; er darf über die Gründe keine Nachfrage halten, weil ihm die vorgelegten Beweise ebenso gut bekannt sind, wie den Geschworenen. Ehemals konnte der Richter Fehler im Rechtspunkte, welche sich im Verdicte vorfanden, berichtigen. Jetzt hat er die Jury im Voraus über den Rechtspunkt zu belehren; erkennt sie aber dennoch gegen das Recht, so muß er das Verdict annehmen und hat nur unbestimmte Maßregeln darüber, Aufsetzung des Urtheils, Vortrag an das Obergericht, vielleicht ein new trial. In Folge dieser veränderten Verhältnisse stehen sich jetzt Jury und Richter als zwei gleichberechtigte Mächte gegenüber, während früher die Jury ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit in den Händen des Richters war. Mit dem Aufhören der Zeugenqualität ist auch eine attainte gegen die Geschworenen nicht mehr möglich, weil diese nur auf Meineid durch wissentlich falsches Zeugniß gerichtet ist. Eine Möglichkeit, die Geschworenen zur Verantwortung zu ziehen, gibt es nur, wenn sie offenbar gegen die factische Evidenz sprechen, oder in einem Rechtspunkte gegen die erhaltene Rechtsbelehrung fehlen. Inwieweit eine solche Verantwortlichkeit wirklich Platz greift, wird später erörtert werden. — In speciellerer Beziehung auf die Civiljury ist vor allen Dingen auf einige früher erwiesene Verhältnisse aufmerksam zu machen. Bei den assisae bestimmte schon das einleitende breve die der Jury vorzulegende Frage; sie ging auf die Hauptfrage des Processes und bezog sich daher auf Thatsache und Recht. Bei den juratae ergab sich die Frage aus den Verhandlungen der Parteien und ihrer Einigung, daß ein gewisser Punkt unter ihnen streitig sei. Seit endlich die jurata die Oberhand über die assisae erhielt, hing es überhaupt und in allen Fällen von den Parteien ab, welche Fragen sie auf die Entscheidung der Jury stellen wollten. Selbstverständlich konnten nunmehr reine Rechtsfragen nicht an die Jury gebracht werden; die factischen Fragen konnten aber immer Momente, welche eine rechtliche Beurtheilung nöthig machten, enthalten. Nach Bracton[4]) gebührt den Geschworenen eigentlich nur die Feststellung des Thatsächlichen, und der Richter ist zur Berichtigung der von ihnen begangenen Rechtsirrthümer berechtigt. Auch in den Yearbooks kommt in der Zeit Eduard's II. (P. 18. Ed. II. p. 612.) der Grundsatz vor, daß die Geschworenen nicht sprechen dürfen über einen Punkt, que chiet en ley et en discretion. Außerdem war nach dem Zeugnisse von Glanvilla den Geschworenen verstattet, bei den zugleich einen Rechtspunkt enthaltenden Fragen die factische Thatsache genau zu specificiren und die rechtliche Folge dem Gerichte zu überlassen, also das Specialverdict. Die Form des Verfahrens, welche bei der Einführung des förmlichen Beweises im Processe stattfand, ergibt sich aus Fortescue: De laudibus legum Angliae cap. 26. deutlich. Sie ist folgende. Zuerst werden die Geschworenen von dem Stande der Verhandlungen unterrichtet, und sie erhalten Vortrag über den Streitpunkt (exitus, issue), über welchen sie zu entscheiden haben. Hiernächst haben die Parteien, selbst oder durch Anwälte, den Beweis und Gegenbeweis über den Streitpunkt vorzulegen, und diesem Beweise gemäß die Geschworenen ihr Verdict zu geben. Die Beziehung dieses Beweises lediglich auf das Thatsächliche ergibt sich aus einer gleichzeitigen Notiz bei Brooke[5]), daß für matter en ley keine evidence Platz greife. Noch jetzt ist das bei der Civiljury übliche Verfahren dasselbe[6]). Der Sachführer (counsel) derjenigen Partei, welche die Affirmative des Streitpunkts behauptet, beginnt die Verhandlung, weil in der Regel der Affirmirende, nicht der Leugnende den Beweis zu übernehmen hat. Er setzt den Geschworenen das bisher im Processe Vorgekommene kurz auseinander und schließt mit der Angabe des zur Entscheidung stehenden Streitpunkts. Zugleich ruft er seine Zeugen auf, verhört sie, und producirt seine schriftlichen Beweismittel. Darauf

4) Bracton fol. 186 b. 290 b. 5) Brooke, Abridgement v. Enquest n. 51 aus der Zeit Heinrich's VI. 6) Rühry, Der englische Civilproceß in den Gerichten des common law, in Zagemann, Gerichtssaal. 1850. S. 105.

Digitized by Google

legt der Sachführer der Gegenpartei den Zeugen Gegenfragen vor, erörtert seinerseits die Sache, verhört seine Zeugen, denen der Gegner wieder Gegenfragen vorlegen kann, und producirt seine Urkunden. Ein repliciren der Vortrag ist, mit Ausnahme der Krone, welche in allen Fällen das Recht der Replik hat, nur dann verstattet, wenn die Gegenpartei Zeugen verhört hat. Nach Beendigung der Parteivorträge resumirt der Richter den Inhalt der Beweisführung, bezeichnet den Geschworenen die von ihnen zu erwägenden Punkte, erörtert dabei die Gewichtigkeit der Beweismittel und äußert seine Ansichten über etwa entstehende Rechtsfragen. — Der einzelnen Folgen der Einführung des Beweises bei der Civilsurry sind mancherlei. Erstlich ist die Eidesformel eine andere. Während der Eid früher dahin lautete: Quod veritatem dicam de hoc, quod a me requiretis a parte domini regis; geht derselbe jetzt dahin: „gut und getreulich den Streitpunkt zwischen den Parteien zu prüfen, und den Beweisen gemäß ein wahrhaftes Verdict zu sprechen“ [7]). Zweitens haben nun die Sachwalter (counsels) der Parteien eine neue und wesentliche Function erhalten, indem sie die Beweise ihrer Partei vorzubereiten und vorzuführen, die der Gegenpartei anzufechten haben. Drittens haben sich für die Geschworenen die Regeln der Evidenz gebildet, welche aus den richterlichen Instructionen, wie sie der Richter am Ende des Verfahrens gibt, gewohnheitsrechtlich entstanden und auch schriftlich verarbeitet worden sind. Viertens ist das Specialverdict in der alten Weise geblieben für die Fälle, wo die Geschworenen einen in ihr Verdict einschlagenden Rechtspunkt nicht zu entscheiden wagen; es ist aber erweitert worden. Nach Blackstone [8]) steht es der Jury frei, darauf anzutragen, daß der besondere Fall (special case) von den beiderseitigen Anwälten festgestellt und der richterlichen Entscheidung, namentlich in Anschung des Rechtspunkts, unterworfen werde. Das Bessere, was Blackstone wünscht, indem er dieses Verfahren zu kostspielig und zu unbequem findet, weil dadurch das writ of error [9]) ausgeschlossen werde, scheint erreicht worden zu sein. Es ist nämlich durch 3. 4. Will. IV. c. 42. sect. 25. bestimmt worden [10]), daß die Parteien, wenn sie nach Feststellung des Streitpunkts über die Thatsachen einig sind, gradezu mit Zustimmung des Richters den special case entwerfen und der richterlichen Entschreidung unterstellen können, ohne daß überhaupt Geschworene berufen werden. Es sind die Geschworenen also nicht nöthig, wenn die Thatsachen unbestritten sind. Eine fünfte nothwendige Folge war das Aufhören der attainte gegen die Geschworenen, weil dieselbe auf eine Ueberführung wegen Meineids und falschen Zeugnisses abzweckte, die Geschworenen aber keine Zeugen mehr waren, da sie auf die vorgelegten Beweise sprachen. Das hierbei zum Grunde liegende Princip ist schon in der Zeit Eduard's III. anerkannt worden, wo nur in einzelnen Fällen Urkundszeugen von der Jury vernommen wurden, die Jury aber noch angewiesen war, nach ihrem eigenen Wissen zu sprechen [11]). Befolgte ihr Verdict die Zeugenaussage, so war keine attainte statthaft; entsprach das Verdict den Aussagen nicht, so hafteten die Geschworenen für die Richtigkeit ihres Spruchs mit attainte. Seitdem aber die Geschworenen nach den vorgelegten Beweisen zu entscheiden angewiesen sind, hat sich die attainte verändert und ist endlich untergegangen. Nach den Nachrichten bei Blackstone [12]) wurde es Grundsatz, daß die Partei, welche die attainte ausgebracht hatte, keine anderen Beweise als sie der ersten Jury vorgelegt hatte, vorbringen durfte, während der anderen Partei freistand, selbst durch neue Beweismittel das frühere Verdict zu stützen. Es wäre nämlich ungerecht gewesen, die erste Jury für strafbar zu halten in Folge ihr unbekannt gewesener Beweise. Die Statuten 11. Henr. VII. c. 24. und 23. Henr. VIII. c. 3. setzten die Strafen der überwiesenen Geschworenen auf Ehrlosigkeit und Geldbußen herab. Endlich gestand die Praxis ein new trial zu, und die attainte kam nach Blackstone 1593 zum letzten Male vor. Die Parlamentsacte über die Jury von 1825 Art. 60. schaffte endlich die attainte ausdrücklich ab. Sechstens ist das new trial (trial heißt das Beweisverfahren) als eine Folge des eingeführten Beweises zu betrachten, indem es statt der attainte dient, die Ungültigkeit oder Nichtigkeit eines früheren Verdicts nachzuweisen. Nach den Nachrichten bei Blackstone [13]) ist aus den Yearbooks erweislich, daß schon im Mittelalter seit Eduard III. Beispiele von Berufung einer anderweiten Jury vorkommen, wenn die erste Jury sich etwas hatte zu Schulden kommen lassen. Seitdem scheint ein solches venire (der Name rührt daher, weil die Verfügung an den Sheriff, eine Jury zu ernennen, mit den Worten Venire facias anfängt) schon im 16. Jahrh. vorzukommen; die Regeln, nach welchen es verwilligt werden kann, sind aber erst im 17. Jahrh. nach und nach ausgebildet worden. Daraus ist zu erwähnen, daß es verstattet werden kann, wenn die Jury ein Verdict ohne oder gegen die Evidenz ertheilt, oder der Richter der Jury eine falsche Anleitung gegeben hat. In der neueren Zeit wird unterschieden das im engeren Sinne sogenannte new trial, wenn materielle Mängel bei dem Beweise oder dem Verdicte vorliegen, und das Venire facias de novo, wenn formelle Mängel in Betracht kommen [14]). Siebentens ist durch das Beweisverfahren die entschiedene Feststellung des Grundsatzes befördert worden, daß die Geschworenen nur zur Entscheidung über die Thatfrage, die Richter aber zur Entscheidung über die Rechtsfrage berufen sind. Indem nämlich die Geschworenen angewiesen und vereidet sind, auf die vorgelegte Evidenz zu sprechen, diese aber nur auf thatsächliche Umstände sich

7) Mühry a. a. O. S. 105. 8) *Blackstone*, Comment. III. 23. p. 378. 9) Vergleiche über das unter diesem Namen bekannte Rechtsmittel Mühry a. a. O. S. 200—207. 10) Mühry a. a. O. S. 120. Küttimann, Der engl. Civilproceß (Leipzig 1851.) S. 210. §. 401. 402.

11) *Fitzherbert*, Abridg. v. Attaint n. 50. *Brooke*, Abridg. v. Attaint n. 67. 12) *Blackstone*, Comm. III. ch. 24. 25. p. 389. 402. 13) *Blackstone*, Comm. III. ch. 24. p. 388. 14) Mühry a. a. O. S. 121 fg. 128.

Digitized by Google

bezieht, ist darin eine Hinweisung darauf zu finden, daß die Geschworenen nur über Thatsachen zu entscheiden haben. Wenn auch jenes Princip allerdings schon im früheren Mittelalter, als die Geschworenen noch nicht auf die Evidenz verwiesen waren, sich zeigt, so ist es doch erst im 16. Jahrh. in klaren Aussprüchen als common law hervorgetreten [15]). Es ist dieses Princip in den älteren und neueren reports vielfach anerkannt und noch in der neuen Zeit von den englischen Juristen behauptet worden. Es wird im Civilprocesse fortwährend angewendet, indem nur die factischen Streitfragen der Jury überlassen werden, und die Geschworenen bei den etwa einschlagenden Rechtspunkten der vom Richter gegebenen Anleitung zu folgen haben. — Zur Darlegung des Einflusses des eingeführten Beweissystems auf die Criminaljury bedarf es zuvörderst der Erinnerung an einige früher nachgewiesene Verhältnisse. Die, ursprünglich im 13. Jahrh., der Jury vorgelegte Frage war: an culpabilis sit de hoc vel illo. Sie war also allgemein entscheidend, betraf nicht blos die Thatsache, sondern umfaßte auch die juristische Beurtheilung, die Verschuldung und deren Qualification. Specielle Fragen wurden im Mittelalter nicht vorgelegt; es ist bei der allgemeinen Frage geblieben, obschon die in dem Indictment aufgeführten Specialitäten von den Geschworenen in Erwägung zu ziehen sind. Wären Specialfragen üblich geworden, so wären wol ohne Zweifel, wie im Civilprocesse, Thatfragen und Rechtsfragen geschieden worden, und über die letzteren hätte das Gericht zu entscheiden gehabt. Es ist dies aber nicht geschehen, und es besteht daher im Criminalprocesse immer nur Eine Frage, welche auf Thatsache geht und zugleich rechtliche Beurtheilung verlangt. Daher wurde auch von jeher ein Specialverdict zugelassen, bei welchem die Geschworenen das Factische genau specificiren und die rechtliche Folgerung dem Gerichte überlassen. Ueber die Form des Beweisverfahrens in Criminalsachen mangelt es in der alten Zeit an Nachrichten, sowie über die Zeit, wenn dieses Verfahren zuerst eingetreten ist. Anfänglich wurden wol nur in einzelnen Fällen, welche es nöthig machten, Zeugen vor der Jury producirt, während bei offenbaren allgemein bekannten Verbrechen die Jury noch auf Grund ihres eigenen Wissens sprach. Erst allmälig kam es dahin, daß die Jury in der Regel nur auf vorgelegte Beweise erkennen sollte, und ihr eigenes Wissen nicht in Anspruch genommen, endlich von dem Kreise ihrer Erkenntnißgründe ganz ausgeschlossen wurde. In Ansehung der Formen des Beweisverfahrens diente der Civilproceß als Vorbild, und es wurde das in demselben wenigstens 50 Jahre früher üblich gewordene Verfahren befolgt, und dabei ist es auch geblieben. Die Formen des Beweisverfahrens im Criminalprocesse im heutigen Rechte entsprechen ganz denen, welche Fortescue um 1460 als Verfahren im Civilprocesse schildert. Der Sachwalter (counsel) des prosecutor (Ankläger), oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Richter, legen den Geschworenen den Fall vor und vernehmen die Anschuldigungszeugen; der Gegner hat dabei das Recht der Kreuzfragen. Die hierauf vom Angeschuldigten producirten Entlastungszeugen werden von dessen Sachführer oder von dem Richter verhört. Schließlich resumirt der Richter und belehrt die Geschworenen über die bei der Sache in Betracht zu ziehenden Rechtspunkte. Ueber die Folgen des bei dem Criminalverfahren eingeführten Beweises ist Folgendes zu bemerken. Erstens ist die Eidesformel eine andere. Während der Eid im 13. Jahrh. dahin ging: quod veritatem dicemus de eis, quae a nobis requiretis ex parte domini regis, et pro nihilo omittemus, quin veritatem dicamus; werden die Geschworenen jetzt dahin vereidet: „wohl und getreulich zu prüfen (try) und wahrhafte Entscheidung zu treffen zwischen unserem Herrn, dem Könige, und dem Gefangenen an den Schranken, und ein wahrhaftes Verdict zu geben in Uebereinstimmung mit den gelieferten Beweisen." Zweitens haben die Advocaten neue, wesentliche Functionen erhalten. Der prosecutor, um selbst als Zeuge aussagen zu können, bedurfte eines counsel, welcher ihn und die anderen Zeugen vernimmt. Der Angeschuldigte hat einen Rechtsfreund nöthig zur Ausführung juristischer Einwendungen und zur Vernehmung seiner Zeugen. Drittens haben sich für die Geschworenen die Regeln der Evidenz gebildet, welche zwar zum Theil, wie bei Hochverrath, sich auf Parlamentsstatuten stützen, zum größten Theil aber aus der Praxis, aus den richterlichen Belehrungen über einschlagende Rechtsverhältnisse hervorgegangen sind. Viertens ist das Specialverdict in der alten Weise geblieben, und es war im Criminalprocesse besonders nothwendig, weil hier mehr als im Civilprocesse den Geschworenen die Entscheidung rechtlicher Fragen zusteht. In Bezug auf Libellprocesse hat eine Parlamentsacte im Jahre 1792 bestimmt, daß die Jury in solchen Fällen durch Generalverdict den Spruch thun darf, daß es ihr aber auch freisteht, mittels Specialverdicts die Thatsache festzustellen und die rechtliche Beurtheilung dem Gerichte anheim zu geben. Fünftens mußte die attainte gegen die Geschworenen nothwendig in Wegfall kommen, seitdem diese auf die Evidenz als Grundlage ihrer Entscheidung verwiesen waren. Sie war schon im Mittelalter in Criminalfällen nicht ordentlich in Uebung. Im Civilprocesse war zwar dieses Rechtsmittel in voller Uebung; es wurde aber im 16. Jahrh. modificirt und kam außer Gebrauch. Wenn dessenungeachtet noch in Quellen der neueren Zeit [16]) sich Hinweisungen auf die attainte in Criminalfällen finden, so erklärt sich dies daraus, daß dieses Institut des common law erst 1825 durch die Parlamentsacte 6. Georg. IV. cap. 50. sect. 60. ausdrücklich aufgehoben worden ist. Sechstens würde es ganz in der Ordnung sein, wenn in Ermangelung der attainte als Ersatz dafür ein new trial bewilligt wird.

15) Siehe das Nähere bei Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 199.

16) Sie sind angeführt von Biener a. a. O. I. Bd. S. 202. Not. 375.

Digitized by Google

Indessen ist das Letztere als Surrogat nicht eingetreten; denn, während im Mittelalter gegen ein freisprechendes Verdict bei einem Indictirten dem Könige eine attainte zustand, ist grade in diesem Falle ein new trial in der Regel unstatthaft. Ueberhaupt scheint das new trial, welches für Civilsachen im 17. Jahrh. festere Grundlagen erhielt, zu dieser Zeit für Criminalsachen noch nicht begründet gewesen zu sein. Von Blackstone[17]) wird das new trial in Fällen erwähnt, wo die Jury gegen die Evidenz verurtheilt hat; er fügt aber hinzu, daß dies in Fällen ungerechter Freisprechung nicht üblich sei. Nach der neuesten Praxis wird gegen ein Schuldig sprechendes Verdict auf gemachten Antrag und Nachweis genügenden Grundes ein new trial verwilligt, aber nur bei misdemeanors. In Felonieſällen wird bei anscheinender Unrichtigkeit des Verdicts das Urtheil ausgesetzt und auf Begnadigung verwiesen. Gegen ein, im Widerspruche mit den Beweisen, freisprechendes Verdict wird new trial nicht verstattet, wenn nicht erweislich ist, daß das Verdict durch betrügliches oder unerlaubtes Verfahren von Seiten des Angeschuldigten erlangt worden ist. Der siebente, hier mit besonderer Berücksichtigung des in Criminalsachen eingeführten Beweises zu erörternde Punkt bezieht sich auf die Stellung des Richters zu den Geschworenen, also darauf, inwiefern die Entscheidung von Thatsache und Recht sich zwischen beiden vertheilt, und ob das Gericht die Geschworenen zur Verantwortung ziehen darf, wenn sie gegen die offenbare Evidenz sprechen, oder den ihnen ertheilten rechtlichen Belehrungen nicht folgen. Zuvörderst ist zu bemerken, daß in Criminalsachen die Generalfrage, ob schuldig des benannten Verbrechens oder nicht, beibehalten ist, in welcher Thatsache und rechtliche Beurtheilung verschmolzen sind. In Ermangelung specieller factischer Fragen, wie sie im Civilprocesse üblich waren, bestand also keine Hinweisung darauf, daß die Geschworenen eigentlich nur die Wahrheit, also die Thatsachen, ermitteln sollten. Als jedoch die Jury immer mehr auf den gelieferten Beweis als Grundlage ihres Verdicts hingewiesen wurde, diese gelieferte Evidenz aber nach alten feststehenden Regeln nicht den Rechtspunkt zum Gegenstande hatte, ergab sich doch, daß auf diese Evidenz die Jury nur das Factische festzustellen hatte. Die Instruction der Geschworenen bedurfte aber noch einer Ergänzung in Ansehung der einschlagenden rechtlichen Erwägungen, und diese mußte nothwendig von den Richtern ausgehen, indem diese die auf die Evidenz bezüglichen Rechtsgrundsätze und die mit der Schuld und Qualification in Verbindung stehenden Rechtssätze den Geschworenen vortrugen. Bis hierher ist Alles unzweifelhaft; allein von der einen Seite der formelle Beruf der Jury, auch die rechtliche Beurtheilung in dem Verdicte auszusprechen, sowie auf der andern Seite die Pflicht der Richter zur Belehrung der Jury über die Rechtspunkte, sind Quellen vielfacher und noch jetzt bestehender Schwierigkeiten geworden. Nach der Behauptung der Richter hat die Jury die Verbindlichkeit, die vom Gerichte in Bezug auf die Rechtspunkte gegebene Anleitung zu befolgen; sie wollen den anerkannten Grundsatz des common law, daß die Geschworenen über das Factische, die Richter über das Rechtliche zu entscheiden haben, zur Anwendung bringen. Außerdem nehmen die Richter eine Cognition darüber in Anspruch, ob die Geschworenen offenbar gegen die Evidenz gesprochen haben, indem dies eine Verletzung ihrer beschworenen Pflicht enthalte. Auf diese Umstände hin fragt es sich also, ob die Geschworenen, was im Mittelalter allerdings der Fall war, zu einer Strafe verantwortlich sind, wenn sie gegen die Evidenz oder die ihnen vorgetragene Rechtsbelehrung fehlen; und weiter, ob in solchen Fällen eine Cassation des Verdicts zulässig sei. Ueber den Gang, welchen diese zweifelhaften Punkte genommen haben, finden sich nur nothdürftig ausreichende Nachrichten. Das meiste Material liefert Hale[18]), welcher die höchsten Richterstellen in England grade zu einer Zeit (1660—1675) bekleidete, wo die angedeuteten Streitigkeiten am lebhaftesten zur Sprache kamen, sodaß er zur Behandlung des Gegenstandes und zur Aeußerung seiner Meinung darüber besonderen Beruf hatte. Bei Hawkins[19]) ist der Gegenstand kurz behandelt; doch haben nach seinem Zeugnisse seit 1670 die Verfolgungen gegen die Geschworenen aufgehört. Das Nähere über die Entstehung dieser Veränderung ist Folgendes. Nach dem früher Bemerkten gab es im Mittelalter keine Unverantwortlichkeit der Geschworenen. Es war, wenigstens nach der Theorie, bei Freisprechung eines Indictirten eine attainte möglich. Indessen konnte eine Bestrafung der Geschworenen schon deshalb nur selten vorkommen, weil die Richter damals die Befugniß hatten, die Jury über ihre Gründe zu befragen und zurecht zu weisen. Diese Controle durch die Richter hörte aber auf, seit Beweise, auf deren Grund die Jury zu entscheiden hatte, in offener Gerichtssitzung vorgelegt wurden. Den Richtern blieb weiter nichts übrig, als die Jury vor der Berathung über die einschlagenden Rechtssätze zu belehren, und wenn das Verdict gegen die Evidenz oder das bestehende Recht verstieß, zunächst die Jury zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen, ferner durch Aussetzung des Urtheils dem bedenklichen Verdicte die Anerkennung zu versagen, endlich die Geschworenen in Strafe zu nehmen. Daß die Jury zur erneuten Berathung wegen unpassenden Verdicts zurückgeschickt wurde, ist ein altes Verfahren. Ein Beispiel kommt schon in den Yearbooks[20]) vor. Ein anderer Fall[21]), welcher berühmt geworden ist, kam 1660 vor und ist in Crohe's Reports aufbewahrt. In einer Klage wegen Mordes hatte sich die Jury vereinigt, ein Verdict auf nicht Schuldig einzubringen; wenn es aber dem Gerichtshofe mißfiele, dann Schuldig zu sprechen, und diese Verab-

17) *Blackstone*, Comm. IV, 355.

18) *Hale*, Plac. Coron. ch. 22. 42. 19) *Hawkins*, Plac. Cor. I. ch. 27. Vergl. über dieses Werk Biener a. a. O. 2. Bd. S. 308 fg. 20) Mich. 11. Henr. IV. pl. 3. 21) *Hale*, Pl. Cor. 11, 42. p. 311. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 205. 206.

Digitized by Google

redung wurde ausgeführt, indem die Richter das erste Verdict nicht annahmen und die Jury wieder zurückschickten. Noch in der neuesten Zeit, aus dem Jahre 1848, ist ein Beispiel der Zurücksendung der Jury, um ein besseres Verdict zu finden, in einem Processe zu Dublin gegen Dalton Williams, Herausgeber einer Zeitschrift, vorgekommen. Die zweite vorher erwähnte Maßregel, die Aufschiebung (reprieve) des Urtheils, um die Wirkung eines unrichtigen Verdicts zu hindern, ist ebenfalls noch jetzt gebräuchlich. Die dritte der vorhin gedachten, bei einem mißliebigen Verdicte vorkommenden Maßregeln ist die Bestrafung der Geschworenen mit Gefängniß oder Geldbuße; sie setzt keineswegs Cassation des Verdicts voraus. Hale liefert über diesen Punkt reiches Material. Er erwähnt der Bestrafung der Geschworenen im Mittelalter durch die reisenden Justitiarien, sowie, daß nach einem Statute für Wales 26. Henr. VIII. cap. 4. der Justitiar die Jury vor den Rath der wälischen Mark bringen kann, wo sie nach Befinden gebüßt und in das Gefängniß gesetzt werden, wenn sie gegen die Evidenz freigesprochen haben. Aus der neueren Zeit bemerkt er, daß bei der Kingsbench die Bestrafung der Geschworenen bei Freisprechungen gegen offenbare Evidenz mit Geldbußen üblich war. Es werden dafür zwei Fälle aus der Zeit der Königin Elisabeth angeführt, wo die Geschworenen gegen die offenbaren Beweise nicht auf Mord, sondern auf Todtschlag gesprochen hatten; sowie der vorher gedachte Fall von 1600 aus Croke's Reports. Aus seiner Zeit bezeugt er die Bestrafung der Geschworenen im J. 1662 unter Karl II. bei den Assisen in Oxfordshire, sowie 1665 unter Karl II. vor den Justitiarien gaol delivery in Newgate. In beiden Fällen aber wurde die Buße für ungesetzlich erklärt, im letzteren von sämmtlichen Richtern von England [22]). Ein Fall in 22. Karl II. 1670 hat entscheidende Wirkung gehabt [23]). Nachdem 1670 von Seiten der Regierung der Betsaal der Quäker geschlossen worden war, versammelten sich dieselben am 15. Aug. auf einem offenen Platze. Sie wurden auseinander getrieben, und zwei der Anführer, William Penn und William Mead, gefangen genommen. Sie wurden indictirt wegen unlawful assembly, und zwar so, daß Penn zu der Versammlung geredet, und Mead überhaupt die Sache geleitet habe. Der Proceß gelangte im Anfange September vor die Assisen von Old Bailey. Die Angeschuldigten verlangten Nachweisung, auf was für Recht hin sie vor Gericht gestellt seien, indem die Begriffe von unlawful assembly und riot, wie sie nach Coke [24]) im common law bestehen, auf ihren Fall nicht paßten. Wirklich war die Anklage nur eine schlecht gewählte Form, um einen königlichen Befehl von 1661 (ein solcher kann nach englischem Rechte kein Strafrecht begründen) gegen die Conventikel in Ausführung zu bringen und die Quäker zu verfolgen. Nach den Zeugenaussagen waren die Angeklagten in der Versammlung zugegen gewesen, und Penn hatte gesprochen. Die Geschworenen wollten nur dieses Ergebniß in ihrem Verdicte aussprechen: ihr Ansuchen auf Zulassung zu Specialverdict wurde abgeschlagen. Endlich nach mehrmaliger Zurücksendung der Jury und längerer Einsperrung derselben erging ihr Verdict auf nicht Schuldig. Die Geschworenen, unter welchen sich Eduard Bushel auszeichnete, wurden jeder zu 40 Mark Buße verurtheilt und einstweilen zur gefänglichen Haft gebracht. Bushel suchte darauf um ein habeas corpus bei dem Hofe der common pleas an; und in dem darauf erstatteten Berichte suchte das Untergericht die zuerkannte Buße dadurch zu rechtfertigen, daß er gegen den vollständigen Beweis und gegen die von den Richtern gegebene Anweisung freigesprochen habe. Der Oberrichter, Sir John Vaughan, sprach sich ganz entschieden dagegen aus. Die Sache kam zur Berathung vor die zwölf Richter der obersten Gerichtshöfe, und deren Entscheidung ging dahin, daß die vorliegende Verurtheilung der Geschworenen zu Geldbuße und Gefängniß nicht zu rechtfertigen sei. Hiermit war die Sache für England entschieden, und seit dieser Zeit ist kein Strafverfahren mehr gegen Geschworene wegen ihres Verdicts eingetreten. — Die bisher erwähnten Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit der kleinen Jury beziehen sich zunächst auf Freisprechungen, welche meistentheils von der Evidenz, dem Beweise der Thatsachen, abhängen, bisweilen aber auch auf rechtlicher Erwägung beruhen können, nämlich ob die erwiesenen Thatsachen das bezeichnete Verbrechen ausmachen. Außerdem gehören hierher Abänderungen der in dem Indictment aufgestellten Qualification, was in der Regel Gegenstand einer rechtlichen Beurtheilung ist. Das englische Recht hat darüber folgende Grundsätze [25]). Die kleine Jury darf eine angeschuldigte Felonie auf einen niederen Grad von Felonie herabsetzen, welcher in demselben Begriffe enthalten ist, z. B. Mord auf Todtschlag, Einbruch auf Diebstahl; keineswegs darf sie aber statt der Felonie in eine andere Art der Felonie oder in ein misdemeanor übergehen, indem es dazu eines neuen Indictmentes bedarf. Selbst eine zugelassene Veränderung der Qualification darf aber nicht ohne richterliche Belehrung und Anweisung von der Jury vorgenommen werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn ein angeschuldigter Todtschlag sich als in Nothwehr oder durch Unglücksfall erfolgte Tödtung herausstellt. Hier ist die Jury verpflichtet, die einzelnen Umstände genau zu specificiren; ihre eigene beigefügte Meinung macht kein bindendes Verdict für den Richter, welchem darüber freies Urtheil vorbehalten ist. Bei dieser Gelegenheit kann gefragt werden, wie es steht, wenn sich bei der Verhandlung herausstellt, daß die angeschuldigte That eine höhere Qualification verdient, als welche

22) Siehe überhaupt das Nähere bei Biener a. a. O. I. Bd. S. 208 fg. 23) Wegen der Relationen darüber siehe Biener a. a. O. S. 209. Not. 392. 24) Coke, Inst. III. ch. 79.

25) Hale, Pl. Cor. II, 302. Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 4—6. Dabei sind zu vergleichen die beiden Entwürfe der englischen Parlamentscommissionen in Mittermaier, Krit. Zeitschrift XVIII, 259. XXII, 423.

Digitized by Google

in dem Indictment angenommen worden ist. Nach Hawkins a. a. O. ist hier eine Controverse. Es scheint, daß hier die in dem Indictment angegebene Qualification festzuhalten ist, wenn es sich nur um eine höhere strafbare Stufe desselben Begriffs handelt, weil es dem Könige freistehen muß, wie er es angemessen findet, auf eine höhere oder niedere Stufe zu klagen. Stellt sich aber ein angeklagtes Verbrechen als Felonie heraus, so wird nach darüber vorhandenen Autoritäten ein neuer Proceß darüber angefangen. Diese beiden Sätze gründen sich auf dieselbe Unterscheidung, nach welcher, wie vorher erwähnt wurde, die Ermächtigung der kleinen Jury, eine gelindere Qualification anzunehmen, abgemessen wird. Der erste dieser Sätze entspricht zugleich consequent dem Anklageprincipe, indem über den vom Ankläger gestellten Antrag hinaus nicht erkannt werden soll. — Die gegen die große Jury stattfindenden Maßregeln sind wegen der dabei vorkommenden Eigenthümlichkeiten besonders in Betracht zu ziehen. Schon nach dem Stat. Westmon. II. 1285 c. 12. können für den Fall der Freisprechung eines Angeklagten die falschen appellatores und abbettatores (Anstifter falscher Anklage) mit Gefängniß bestraft und zum Schadenersatze angehalten werden. Deßhalb nahm der Gebrauch der Anklagen ab, und man suchte statt derselben lieber bei der Rügejury ein Indictment zu erlangen. Damit auch hier die Bosheit nicht ungeahndet bliebe, bildete sich der im Mittelalter sehr gangbare Begriff der conspiracy, wenn Mehre durch gemeinschaftliches Wirken ein Indictment veranlaßt hatten, und später eine Freisprechung des Angeschuldigten erfolgt war. Solche Klagen sind auch gegen Mitglieder der Rügejury erhoben worden, sodaß durch eine Menge Entscheidungen in den Yearbooks festgestellt wurde, daß in der Regel derjenige, welcher in der Rügejury Geschworener gewesen war, durch diesen seinen geleisteten Eid von der Verfolgung auf conspiracy frei sei, also Unverantwortlichkeit der Rügegeschworenen. Staunforde[26]) hat dieses Resultat so ausgedrückt: En ce cas nul brief de conspiracy gist vers eux, eo que ne peut être entendu faux ou malicieux, quand ils ce font par vertu de leur serment, et ce avec autres que eux mêmes. Während also Rügegeschworene bei unrichtigen oder übereilten Angaben Entschuldigung durch ihren Beruf fanden, sind sie schon von Alters her für Verhehlung bekannter Verbrechen mit Buße verantwortlich. Bereits im 13. Jahrh. und schon unter Richard I. finden sich Beispiele, wo hundreda in misericordia pro concelamento bestraft wurden[27]). Andererseits wurden sie auch wol pro stulta praesentatione bestraft[28]). Bei dem Rügegerichte der Sheriffs kommt vor, daß wegen Verdachts von Verschweigen eine zweite Jury über die Aussagen der ersten vernommen wird[29]), und dann Bußen verhängt werden können. Noch im 15. Jahrh. findet sich im Stat. 3. Henr. VII. cap. 1. (dasselbe, welches die Sternkammer regulirt), daß die Justitiare und Friedensrichter wegen concealments bei den enquests eine enquest abhalten sollen. Dieses ist eine Untersuchung von Amtswegen gegen eine große oder Rügejury, keine eigentliche attainte, und führt auch nur zu Geldbußen. Das Spätere kann hier füglich übergangen werden[30]). Nur das ist noch hinzuzufügen, daß auch die große Jury seit 1670 von einer Bestrafung frei geworden ist, seit 1670 bei der kleinen Jury die Bußen außer Gebrauch kamen.

22) Betrachtungen über die Unverantwortlichkeit der Geschworenen in England. Das bisher Mitgetheilte weist nach, wie in der Zeit der Regierung Karl's II. die Unabhängigkeit der Geschworenen festgestellt worden ist. Hierbei handelt es sich nicht um Sicherstellung der Geschworenen gegen Zwang und Einschüchterung von Seiten der Regierung; Mißbräuche, welche nach den Berichten der englischen Geschichtsbücher unter den Tudors und den ersten Stuarts, namentlich in Hochverrathsfällen, häufig vorgekommen sind. Ein solches Verfahren galt von jeher für tyrannisch, und solche Gewaltstreiche sind auch noch unter Jacob II., also nach den angeführten Beschlüssen der Richter von England, verübt worden. Die Frage ist vielmehr die, ob die Geschworenen so streng verpflichtet sind, der vom Richter gegebenen Anweisung zu folgen, daß sie im Falle der Abweichung mit willkürlicher Geldbuße oder Gefängnißstrafe belegt werden können. Die Richter Englands haben durch gemeinsame Beschlüsse diese indirect zwingende Maßregel aufgegeben, und diese Beschlüsse haben die Kraft eines common law. Daß die Richter den früheren Gebrauch aus eigener Ueberzeugung abgestellt haben, ergibt sich aus den verschiedenen nacheinander vorgekommenen Fällen und aus den von Hale und Hawkins dafür geltend gemachten Rechtfertigungen. Die Gründe für diese Beschlüsse sind zum Theil sehr schwach. Man beruft sich auf die Eigenschaft der Geschworenen als Nachbarn, welche eigentliche specielle Kenntniß haben können, während man doch damals von der Zuziehung der Nachbarn ziemlich zurückgekommen war. Es wird ferner aus der attainte argumentirt, welche damals selbst im Civilprocesse nicht mehr Anwendung fand und im Criminalprocesse niemals recht zur Anwendung gekommen ist. Der einzig richtige Grund, welcher geltend gemacht wurde, ist der, daß die Thatsache seit der Vorlegung von Beweisen der freien Entscheidung der Jury gebührt, und den Richtern nicht verstattet werden kann, ihre Ueberzeugung den Geschworenen durch die Furcht vor einer Buße aufzudringen. Hierbei ist aber zu vermissen, daß diese Unabhängigkeit der Geschworenen und diese Verweisung derselben auf ihr Gewissen nicht ausdrücklich auf die

26) *Staunforde*, Pleas del coron fol. 173. 27) *Placit. abbreviat.* p. 17—19. *Bracton* fol. 116 b. *Britton* c. 4. p. 22. 28) *Placit. abbreviat.* p. 72. 29) *Horne*, Miroir p. 531. 532 der Ausgabe von Howard.

30) Vergl. darüber Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 214—217.

Digitized by Google

Thatsache beschränkt wird, da die rechtlichen Momente des Falles schon ihrer Natur nach nicht dem Gewissen anheimgestellt werden können, sondern nach dem Rechte des Landes zu beurtheilen sind. Ueberdies wird bei den Geschworenengerichten seit uralter Zeit zwischen Thatsache und Recht unterschieden, und das Specialverdict liefert den Beleg zu dieser Trennung. Diese wichtige Unterscheidung haben die Richter bei dieser Gelegenheit nicht erwähnt, aber keineswegs aufgegeben. Die Wirkung dieser Beschlüsse ist nicht, daß das Verdict dadurch eine entschiedenere Gültigkeit erhalte, als früher; denn auch früher blieb das Verdict bestehen, wenn auch die Geschworenen zur Strafe gezogen wurden. Ebenso wenig ist hier die Rede von ungerechten Verurtheilungen; denn bei einem vorliegenden Indictment waren schon nach dem ältesten Rechte die verurtheilenden Geschworenen von der attainte frei. Ueberdies konnte in solchen Fällen der Fehler durch Aussetzung des Urtheils und Antrag auf Begnadigung leicht gut gemacht werden. Die Wirksamkeit der eingetretenen Neuerung geht mithin, wie die angeführten Fälle erweisen, nur auf unbefugte Freisprechungen. Die Geschworenen sind dafür nicht mehr verantwortlich, sowol wenn sie gegen die offenbare Evidenz sprechen, als wenn sie in der rechtlichen Beurtheilung gegen das bestehende, von dem Richter ihnen auseinandergesetzte Recht entscheiden. Daß sie gegen die Evidenz sprechen können, seitdem der Beweis vor ihnen zum Behufe ihrer Ueberzeugung geführt wird, ist ihr Recht; sie sind dispensirt, von dieser Ueberzeugung Rechenschaft zu geben. Daß sie aber gegen das bestehende und ihnen vom Richter dargelegte Recht sprechen können, ohne dafür verantwortlich zu sein, begründet einen inneren, bis auf die neueste Zeit noch nicht gelösten Widerspruch im englischen Rechte. Gewiß ist, daß die Geschworenen in Beantwortung der Frage, ob des bezeichneten Verbrechens schuldig oder nicht, mit ihrem Generalverdict Thatsache und Recht entscheiden. Der Beweis dafür liegt in dem, ihnen noch jetzt nachgelassenen Specialverdict. Von der andern Seite ist gewiß, daß die Geschworenen das Recht des Landes befolgen müssen. In der ältern Zeit schrieben ihnen die Justitiarien dieses ohne viele Umstände vor; in der neuen Zeit seit Einführung des Beweises belehren die Justitiarien über die Regeln der Evidenz und über den rechtlichen Begriff des Verbrechens, weil die Geschworenen sich danach richten sollen. Denn de facto judicant juratores, de jure judices. Wenn aber dennoch die Geschworenen gegen das Recht fehlen, so gibt es keine Hilfe gegen das rechtverletzende Verdict, keine Bestrafung für die Geschworenen. Hier liegt also ein Widerspruch zwischen zwei Sätzen des common law vor. Nach dem einen sprechen die Geschworenen über das Recht, nach dem andern sollen die Richter das Recht weisen. Diese Streitfrage ist erst im 18. Jahrh. erkannt und durchgestritten worden, in Bezug auf die Libelle. Dieser Streit führte im Jahre 1792 zu einer Acte zur Beseitigung von Zweifeln über die Obliegenheiten der Jury in Fällen eines Libells [31]), welche aber doch die eigentliche Controverse nicht entschieden hat. Das Geschichtliche über diesen Gegenstand ist Folgendes [32]). In England bestand von früher Zeit an Censur und Bestrafung der Preßvergehen ohne Jury. Die Regulative dafür waren königliche Verordnungen (proclamations) und Bestimmungen der Sternkammer, welcher die Cognition darüber zustand. Eine Aenderung hieran fand durch die erste englische Revolution von 1648 nicht statt. Zwar war die Sternkammer seit 1641 aufgehoben; allein vom langen Parlamente wurden in mehren Verfügungen die früheren Grundsätze festgehalten. Während der Zeit der Restauration sanctionirten Parlamentsacten, welche von Zeit zu Zeit erneuert wurden, dieselben Grundsätze. Diese Erneuerungen überdauerten auch die Revolution von 1688; erst 1694 verweigerte das Parlament die weitere Fortsetzung. Hierdurch entstand Preßfreiheit, und die Aburtheilung der Preßvergehen geschah nunmehr nach common law, also durch Jury. Die Richter wollten die in ihrer Praxis, also dem common law, angenommenen Grundsätze festhalten und behaupteten, die Geschworenen müßten sich in Anfehung der Rechtsfrage, nämlich ob die angeschuldigte Schrift ein Libell sei, an die Weisung der Richter halten. Diese Behauptung ist eine bloße richtige Folge des allgemeinen Rechtssatzes, nach welchem die Entscheidung der Rechtsfrage den Richtern zusteht. Die Richter blieben aber dabei nicht stehen, sondern stellten in Bezug auf das Libell noch ganz besondere Ansprüche auf. Sie behaupteten, daß in solchen Processen die Jury nur über die Thatsache der Veröffentlichung und die Wahrheit der innuendo's (d. h. ob die Schrift auf dasjenige ziele, was in dem Indictment als Zielpunkt angegeben ist) zu sprechen habe. Indem das Libell einen Theil der Acten ausmache, sei seine innere Ungesetzlichkeit und die Absicht des Verfassers (also die Frage, ob Libell oder nicht) eine vom Gerichte nach Inhalt der Acten zu entscheidende Rechtsfrage. Während also bei anderen Verbrechen die Qualification als Rechtsfrage angesehen wird, über welche der Richter eine von den Geschworenen zu befolgende Belehrung ertheilt, wird hier der Jury das Recht, über die Qualification zu entscheiden, abgesprochen, und im Wesentlichen der Jury über solche Sachen nur ein Specialverdict verstattet. Diese Behauptungen werden darauf gegründet, daß die Qualification überhaupt eine Rechtsfrage ist; daß bei dem Libell (was bei anderen Verbrechen nicht der Fall ist) das corpus delicti bei den Acten liegt; endlich daß die böse Absicht (malice) zwar eine Thatsache für die Jury ist, hier aber aus dem verletzenden Inhalte, welcher die Schrift zum Libell stempelt, von selbst sich ergibt, weil rechtlich vermuthet wird, daß Jeder das beabsichtigt habe, was aus seinen Handlungen nothwendig hervorgeht. Diese Gründe tref-

31) *Hawkins*, Pl. Cor. I. ch. 28. Art. Libels. sect. 16—20. *Phillips*, On the powers of juries cap. 10. p. 227. 32) *Blackstone*, Comm. IV, 11. De Lolme, Constitution Englands B. II. Cap. 12. *Cottu*, De l'admin. de la just. crim. p. 202—207.

Digitized by Google

fen völlig zu; allein der daraus gezogene Schluß steht im Widerstreite mit dem bestehenden Rechte der Jury, in allen Criminalfällen ein Generalverdict zu geben, welches die Entscheidung über die Qualification in sich schließt. Die sich hiernach ergebende Collision ist in zwei Rechtsfällen, welche auch sonst an sich großes Aufsehen erregten, von Einfluß gewesen. Am 19. December 1769 erschien in dem von Woodfall redigirten Public Advertiser einer der berühmten Juniusbriefe, adressirt an den König. Der Herausgeber wurde vor Gericht gestellt, und die Jury gab das Verdict: Schuldig nur (only) des Druckes und der Veröffentlichung. Behauptet wurde, es könne auf dieses Verdict kein Urtheil gegen den Angeklagten gesprochen werden, weil die Jury die böswliche Absicht (malice) nicht ausgesprochen habe. Hierauf erklärte Lord Mansfield, es liege bei einer an sich selbst rechtswidrigen Handlung der Beweis einer Rechtfertigung dafür dem Beklagten ob, und in Ermangelung eines solchen Beweises vermuthe das Recht die strafbare Absicht; da aber hier ein Zweifel vorliege wegen der Einführung des ungebräuchlichen und zweideutigen Wortes only in das Verdict, so eigne sich der Fall zu einem venire de novo. Ein solches new trial hat aber, wie es scheint, nicht stattgefunden. Der zweite Fall war von Shipley im Jahre 1783. Hier hatte die Jury, eingedenk des früheren Falles, ein Verdict gegeben: Schuldig allein (only) der Veröffentlichung. Der Richter nahm jetzt die Sache ernster, als in dem frühern Falle geschehen war, und nach langem Streite erklärte die Jury, daß die innuendo's richtig zutreffend seien, aber sie nicht gesonnen sei, über die Frage, ob Libell oder nicht, zu entscheiden, sondern dies dem Gerichtshofe überlasse. Eine Verurtheilung ist nicht erfolgt, weil wegen eines Versehens in dem Indictment gegen die Urtheilsfällung Einwand gemacht wurde. Ein später auf new trial eingebrachter Antrag ist von der Kingsbench nicht genehmigt worden. Obwol in diesen beiden Fällen die vorhin erwähnte Prätension der Richter nicht streng hervorgetreten ist, indem in dem einen die Richter sich nicht dazu entschlossen, die Entscheidung, ob Libell oder nicht, in ihre Hand zu nehmen, in dem andern sie sogar der Jury jene Entscheidung aufdringen wollten, welche sich aber nicht dazu verstand, so veranlaßten doch beide Fälle, daß Fox 1792 gegen die Ansprüche der Richter mit seiner Libellbill auftrat, welche Lord Erskine glänzend vertheidigte. Das Oberhaus vernahm bei dieser Veranlassung die zwölf Richter von England über ihre Meinung. Diese beriefen sich auf den alten Grundsatz: de jure respondent judices, de facto juratores. Man setzte ihnen das Specialverdict entgegen, bei welchem die Geschworenen, wenn sie über das Recht zweifelhaft sind, den Rechtspunkt dem Gerichte überlassen, woraus sich die Befugniß der Geschworenen ergebe, wenn sie über das Recht klar sind, auch über den Rechtspunkt zu sprechen. In Bezug auf diesen nicht zu leugnenden Satz entgegneten die Richter, daß die Jury in Ansehung des Rechtspunktes sich nach der Anleitung des Gerichtshofes zu richten habe. Es wurde sich zweitens auf einen schon früher erwähnten, in Crofe's reports mitgetheilten Rechtsfall unter Elisabeth im J. 1600 bezogen, in welchem die Geschworenen angeblich bestraft worden sein sollten, weil sie in ihrem Verdict sich nach der von den Richtern gegebenen Anleitung gerichtet hätten. Dagegen bemerkten die Richter mit Recht, daß die Bestrafung hier einen anderen Sinn habe. Die Geschworenen waren hinsichtlich der Schuldfrage ungewiß, und verabredeten sich, erst Nichtschuldig zu sprechen, und dann, wenn das Gericht unzufrieden sei, das Verdict auf Schuldig zu geben. Die Richter bemerkten, diese Verabredung und der Entschluß, ohne Ueberzeugung ein Verdict versuchsweise zu geben, sei strafbar; die Geschworenen wären verpflichtet gewesen, sich auf Specialverdict zu beschränken. Auf diese Verhandlungen erfolgte nun 1792 die schon erwähnte Parlamentsacte, deren Inhalt folgender ist. Bei jedem Verfahren in Folge eines Indictments oder einer Information wegen eines Libells kann, wenn die Verantwortung des Beklagten Nichtschuldig lautet, die Jury einen allgemeinen Ausspruch (general verdict) über Schuldig oder Nichtschuldig wegen der ganzen zum Spruch stehenden Sache (matter in issue) abgeben, soll aber nicht von dem Richter aufgefodert werden, nur in Bezug auf den Beweis der Veröffentlichung der als Libell bezeichneten Schrift und auf den Beweis des diesem in den Acten beigelegten Sinnes, den Angeklagten schuldig zu erklären. Nach weiterer Verordnung des Statutes kann der Richter, nach seinem Ermessen, der Jury seine Meinung und Anleitung über die zur Entscheidung stehende Sache mittheilen, wie er dazu in anderen Criminalfällen befugt ist. Auch wird der Jury verstattet, nach ihrem Gutbefinden ein Specialverdict zu geben, wie in anderen Criminalfällen. In diesem Gesetze muß der negative Theil, welcher etwas verbietet, und der positive, welcher verschiedene Anordnungen enthält, unterschieden werden. Der negative Theil ist offenbar gegen die erwähnten, von den Richtern besonders für Libellprocesse aufgestellten Ansprüche gerichtet. Entschieden ist die Prätension der Richter, die Jury in Libellprocessen auf ein Specialverdict zu beschränken, abgewiesen. Was den positiven Theil des Gesetzes anlangt, so ist bestimmt, daß die Jury berechtigt ist, ein Generalverdict zu geben, also auch darüber, ob Libell vorhanden ist, oder nicht; daß die Richter befugt sind, wie in anderen Criminalprocessen, der Jury eine Anleitung in der Sache zu geben, also auch in Bezug darauf, ob Libell oder nicht; daß endlich die Jury, wenn sie will, den Spruch über den Rechtspunkt, ob Libell vorliege, ablehnen und ein Specialverdict geben kann. Allein alle diese Anordnungen enthalten nur das, was schon in allen anderen Criminalprocessen Rechtens ist, und die Libellprocesse sind also dem common law aller übrigen Criminalsachen völlig gleichgestellt. Die eigentliche Hauptstreitfrage aber, ob die Jury die vom Gerichte erhaltene Anleitung befolgen müsse, also die Controverse, welche überhaupt die Stellung der Richter und der Jury in Beziehung auf Thatsache und Recht

Digitized by Google

betrifft, ist dadurch nicht entschieden worden. Die Meinungen der englischen Juristen über diese Parlamentsacte sind nicht ganz übereinstimmend, außer darin, daß der Richterstand hier eine Niederlage erlitten hat [33]). Entschieden unrichtig ist die Ansicht mancher eifrigen Vertheidiger der Jury, z. B. von Phillips, daß der Jury in Libellprocessen nun völlig freie Willkür verstattet sei. Vielmehr hat die Jury darin keine andere Stellung, als in allen anderen Criminalsachen. Das wesentliche Recht der Richter, der Jury eine Anleitung zu geben, wird in der Acte förmlich anerkannt; die Verpflichtung der Jury, diese Anleitung zu befolgen, bleibt unerwähnt, wird also doch nicht verworfen. — Eines speciellen Falles ist noch zu gedenken, in welchem in England die Richter über die Schuldfrage zu entscheiden haben, während diese Entscheidung sonst gewöhnlich der Jury anheimfällt. Nach Blackstone und Stephen [34]), welche beide sich dabei auf Foster's Reports beziehen, hat in Fällen der Tödtung die Jury zu entscheiden, ob die angeführten entschuldigenden Umstände nach den vorgelegten Beweisen in Wahrheit beruhen; die Richter aber, in wie weit diese Umstände die Schuld aufheben, oder mildern. Hier ist ganz klar die Thatsache den Geschworenen, den Rechtern der Rechtspunkt überwiesen. In diesem Verhältnisse liegt eine Nachwirkung des Stat. Glocester 6. Eduard. I. 1278. cap. 9, welches sich auf Tödtung per infortunium und sie defendendo (also durch Unglücksfall oder im Zustande der Nothwehr) bezieht. Der historische Zusammenhang dieser merkwürdigen Abweichung ist folgender. Nachdem das Stat. Marlebridge 52. Henr. III, 1267. cap. 26 bestimmt hatte, daß eine Tödtung per infortunium nicht mehr als Mord gelten solle, erfolgte die Verordnung im Stat. Glocester 1278. cap. 9: „Pourvu est ensement, que nul brief ne issera desormais de la chaucerie pour mort d'homme, d'enquirer si homme occist autre par misaventure ou soi defendant ou en autre maniére sans felony, et mes celui soit en prison jusques al venue des justices et ce mist en pays devant eux de bien et de mal. Et si soit trouvé par pays, que il le fist soi defendant ou par misaventure, donc fera le justice assavoir au roi et le roi lui en fera sa grace, s'il lui plait.“ Klar ist, daß ehemals auf Ansuchen bei der Kanzlei eine Verfügung erlangt wurde, zu untersuchen, ob die Tödtung unter entschuldigenden Umständen geschehen sei, und daß, wenn das Ergebniß dieser Untersuchung günstig ausfiel, bei dem Könige Begnadigung erlangt werden konnte. Das neue hier eingeführte Verfahren ist aber nicht ganz deutlich bezeichnet. Die Praxis desselben gestaltete sich in folgender Weise. Der Angeschuldigte konnte in einem solchen Falle nicht eine Einwendung (ein plea of se defendendo) vorbringen, sondern mußte einfach Nichtschuldig plaidiren. Die Jury hatte die Pflicht, darauf den einzelnen Vorgang, wie er sich ereignet hatte, speciell anzugeben, nicht aber selbst zu entscheiden, ob wirklich Nothwehr und dergleichen vorliege. Diese Entscheidung stand dem Justitiar zu, welcher dann an den König berichtete. Die Jury hatte also in solchen Fällen nicht die Befugniß zur Ertheilung eines Generalverdicts, sondern sie war auf Abgabe eines bloßen Specialverdicts beschränkt. Die Beobachtung dieses Verfahrens im Mittelalter zeigt sich in mehren, in den Yearbooks enthaltenen Fällen [35]), und es ergibt sich daraus deutlich, daß, wenn die Jury sich erlaubte, ihre Meinung auszusprechen, dies keineswegs als Theil des gültigen Verdicts betrachtet wurde.

III. Einführung der Geschworenengerichte in Frankreich. Da in Teutschland viele Jahre hindurch immer nur an die französische Modification der Jury gedacht worden ist, und die von daher entlehnten Ideen noch immer die herrschenden sind, auch gegen großen Theil den neuen teutschen Gesetzen über Schwurgerichte zum Grunde liegen, so ist insbesondere der französischen Einrichtungen zu gedenken. Es ist daher kurz über die Einführung der Jury in Frankreich, über die Beweggründe dazu und über dort übliche Auffassung des Instituts zu berichten [36]). Die Einführung der Geschworenengerichte in Frankreich ist zwar in Folge der Revolution von 1789 geschehen; der Gedanke daran ist aber eine ältere verbreitete Idee, um sich aus der Willkür des damaligen Criminalverfahrens zu retten. Indessen sind weder die lettres de cachet, noch die lits de justice geeignet, dem früheren französischen Criminalprocesse zum Vorwurfe gemacht zu werden. Die ersteren sind nur ein Missbrauch des Absolutismus, welcher mit dem Criminalprocesse in keiner Verbindung steht, da die Veranlassung dieser willkürlichen Maßregeln nur höchst selten in Verbrechen ihren Grund hatte. Die letzteren bezweckten nur, den Widerstand des Parlaments gegen Einregistrirung gewisser Gesetze, Abgaben und dergleichen zu brechen, nicht aber, Criminalurtheile dadurch zu erzwingen. Schon früh hat die große Härte und und entschiedene Heimlichkeit des in Frankreich zu Ende des Mittelalters regulirten Criminalverfahrens gerechte Klagen veranlaßt. Im J. 1539 erschien eine Ordonnance pour la reformation et abbréviation des procès, welche man dem Kanzler Poyet als Verfasser zuschrieb. Dieser kam 1544 in Untersuchung und hatte unter den von ihm selbst eingeführten Beschränkungen der Vertheidigung zu leiden, was man damals als eine

33) Vergl. über diese verschiedenen Ansichten Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 225 fg. 34) *Blackstone*, Comm. IV, 14. p. 201. Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts, übersetzt von Rühry S. 224.

35) Ueber diese Fälle vergl. Biener, Gegen Anklagejury und für Specialverdict, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 91. 36) Vergl. Fölix, Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens (Karlsruhe 1843.) S. 68 fg. *Faustin Hélie*, Traité de l'instruction criminelle. T. I. 1845. p. 675—678. T. II. 1846. p. 1—42. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 228—248. Die eigentlichen Quellen sind der *Moniteur* und demselben gleichstehend *Buchez* et *Roux*, Histoire parlementaire de la révolution française. *Locré*, La legislation de la France. T. XXIV. XXVIII.

Digitized by Google

gerechte Nemesis ansah[37]). In den Conferenzen über den Entwurf der Ordonnance criminelle 1670 opponirte der Parlamentspräsident Lamoignon in mehren Punkten, namentlich wegen Zulassung eines Vertheidigers, konnte aber nicht durchdringen[38]). Im 18. Jahrh. wirkte die philosophische Schule der Encyklopädisten ebenfalls in dieser Richtung. Voltaire deckte die Greuel einiger Criminaluntersuchungen auf (z. B. der gegen Jean Calas); Beccaria, obgleich Italiener, und Servan gingen aus dieser Schule hervor und erregten großes Aufsehen durch ihre Schriften. Einzelne Schriftsteller lenkten die Aufmerksamkeit auf die englischen Geschworenengerichte. Montesquieu[39]) rühmt die englische Jury und setzt sie mit der Freiheit des Volks in Verbindung. Die Aeußerung Blackstone's, daß die Jury das Bollwerk, das Palladium der Freiheit sei, wurden in Frankreich bekannt und machten dort Eindruck. Man konnte eine Reform des Criminalverfahrens nicht mehr abweisen und richtete dabei in Folge der herrschenden Freiheitsideen den Blick nach England. Eine Verordnung Ludwig's XVI. vom 24. Aug. 1780 schaffte die question préparatoire (die gewöhnliche Tortur) ab; ebenso hob eine Verordnung vom 1. Mai 1788 außer einigen anderen Uebelständen die question préalable (eine Tortur kurz vor der Hinrichtung, um die Angabe der Mitschuldigen zu erzwingen) auf. Ein weiterer Schritt war 1788 die Ernennung einer Commission, welche Vorarbeiten zur Reform des Criminalproesses liefern sollte. Ein Mitglied dieser Commission, der Parlamentsadvocat Comeyras, hatte den Auftrag, die Ansichten der neueren ausgezeichneten Schriftsteller über diesen Gegenstand zu sammeln und besonders Vergleichungen mit dem englischen Criminalrechte anzustellen. Er hat die Ergebnisse seiner Arbeiten in der 1789 erschienenen, noch vor dem Octobr dieses Jahres beendigten Schrift: Essai sur les réformes à faire dans nôtre procedure criminelle, niedergelegt. Er empfiehlt darin öffentliches Verfahren vor Geschworenen, welche durch Einstimmigkeit entscheiden, und am Schlusse eine Instruction der Geschworenen durch den vorsitzenden Richter. Die cahiers mehrer Abgeordneten des dritten Standes zu den Generalstaaten, welche sie als Instructionen ihrer Committenten empfingen, enthalten ebenfalls Anträge auf Jury für Criminalfälle, zugleich mit der Unterscheidung zwischen Thatfrage und Rechtsfrage[40]). Pastoret in seinem bekannten Werke des loix pénales von 1790 schlug eine Einrichtung von judices nach Art der römischen quaestiones perpetuae vor, was auch auf etwas den Geschworenen Aehnliches hinauskommt. Unter diesen Umständen mußten die Geschworenengerichte zu den Tendenzen der als Generalstaaten berufenen, sich später als Nationalversammlung thätig erweisenden Ständeversammlung, welche erst später den Namen der constituirenden Versammlung annahm, gehören. Die erste, gleichsam aus dem Schooße dieser Versammlung hervorgegangene Erwähnung der Jury geschah von Sièyes in der berühmten Schrift: Qu'est ce que le tiers-état? 1789. p. 67, wo sich folgende Stelle findet: Le jugement par jurés est le véritable garant de la liberté individuelle en Angleterre et dans tous les pays du monde, ou l'on aspirera à être libre. Cette méthode de rendre la justice est la seule, qui mette à l'abri des abus du pouvoir judiciaire. Eine gleichzeitige anonyme Schrift: Offrande à la patrie ou discours au tiers-état de France. Au temple de la liberté 1789. p. 51 enthält folgendes andere Zeugniß für die öffentliche Stimme: Le meilleur moyen de couper les abus par la racine, seroit d'adopter la jurisprudence criminelle des Anglais. Mais si on n'établit pas les jugemens par jurés, que l'instruction du procès soit publique, que l'accusé ait un avocat et que son jugement soit rendu à la face des cieux et de la terre. In der Mitte der Nationalversammlung selbst wies bereits am 17. Aug. 1789 ein Bericht von Bergasse auf die Jury hin. Allein in dem ersten entscheidenden Documente, der Erklärung der Menschenrechte, deren Discussion am 14. Juli begann, ist der Geschworenengerichte keine Erwähnung geschehen, sondern es ist nur im Art. 7 aufgestellt, daß Niemand einer Criminaluntersuchung anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen, unterworfen werden solle. Dagegen eilte die Nationalversammlung, die dringendsten provisorischen Reformen des Criminalverfahrens durch die Decrete vom 8. und 9. Oct. 1789[41]) anzuordnen. Bei der Voruntersuchung sollten zwei angesehene Bürger (notables) als adjoints zugegen sein; der Angeklagte sollte einen Berather (conseil) haben, welcher bei den entscheidenden Zeugenvernehmungen gegenwärtig ist; die Schlußverhandlung solle öffentlich sein, mit Antrag des Staatsprocurators, Vernehmung des Angeschuldigten, Vertheidigung durch einen Anwalt. Diese Punkte wurden 1790[42]) noch einmal wegen praktischer, sich bei der Ausführung ergebender Schwierigkeiten, in Erwägung gezogen. Es ergab sich die Schwierigkeit der Beschaffung der vorgeschriebenen beisitzenden Schöppen aus der Bürgerschaft, und es mußte dafür Abhilfe gesucht werden. Die günstige Stimmung der Nationalversammlung für die Geschworenengerichte ergibt sich aus anderweiten Aeußerungen von Sieyes im Moniteur 1790. n. 22. 23, als er der Versammlung einen Entwurf zur Bestrafung von Preßvergehen vorlegte, worin er eine, aus Schriftstellern bestehende Jury aufgenommen hatte[43]), und es dürfen diese Aeußerungen wol als ein authentisches Zeugniß über die in der Nationalversammlung damals hinsichtlich der Jury herrschende Meinung angesehen werden. — Erst mit der Behandlung der Frage über die organisation du pou-

37) Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 206. Stein, Französ. Rechtsgeschichte III. S. 596. 38) Biener, Abhandlungen Heft II. S. 101. 39) *Montesquieu*, Esprit de loix VI, 3. XI, 6. XII, 2. 40) *Buchez*, Histoire parlamentaire, neue Ausgabe I. S. 250.

41) *Moniteur* 1789. n. 69. 70. 42) *Moniteur* 1790. n. 84. 88. 112—114. 43) Diese Aeußerungen hat Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 233 wörtlich angeführt.

Digitized by Google

voir judiciaire kommt allmälig die Jury zur Sprache. Nachdem Thouret schon früher den Bericht der betreffenden Commission vorgelesen hatte, eröffnete er die Discussion mit einem Vortrage (Moniteur 1790. n. 84. 95. 96), worin er die Mißbräuche der bisherigen Gerichtsverfassung darlegte und auf eine gänzliche Umformung derselben antrug, welche auch vorläufig beschlossen wurde. Zur Feststellung der Grundlagen für diese Umformung wurde im Laufe der Discussion auf einen Antrag von Barrere de Vieusac die Reihe der hierbei zur Debatte kommenden Fragen bestimmt. An der Spitze standen die Fragen: 1) Sollen Geschworenengerichte eingeführt werden? 2) Sollen sie in Civil- und Criminalsachen stattfinden? In der Verhandlung traten vier verschiedene Ansichten hervor. Die erste von Duport enthält dessen Rede vom 29. März [44]). Er beantragt Jury für Civil- und Criminalproceß. Er begründet dies durch die Trennung von Thatsache und Recht, worüber die Entscheidung nothwendig verschiedenem Personal anvertraut werden müsse. Auch deutet er darauf hin, daß schon in der ältesten Zeit der fränkischen Monarchie derartige Einrichtungen gegolten hätten. Gegen die möglichen Einwendungen, daß es den Geschworenen schwer werden würde, verwickelte Thatsachen zu beurtheilen, und die vorhandene Gesetzgebung nicht zu Geschworenengerichten passe, wird von ihm bemerkt, das erste werde durch die in Rom, England, Nordamerika gemachten Erfahrungen widerlegt; das zweite aber führe zu der ohnehin wünschenswerthen Reformation der Gesetzgebung. Schließlich erklärt er sich gegen die einstweilige Anerkennung der Jury und die Vertagung ihrer Einführung. — Eine zweite, hauptsächlich von Thouret vertheidigte Ansicht war für Annahme der Jury in Criminalsachen, nicht aber in Civilsachen. Als Gründe dafür wurden geltend gemacht, theils daß die Trennung von Thatsache und Recht in Civilsachen beiweitem mehr Schwierigkeiten habe, theils daß die Civilgesetzgebung zu complicirt sei. Diese Ansicht fand die meisten Anhänger und hatte die Stimmenmehrheit für sich. — Eine dritte sehr eigenthümliche Ansicht ist die von Sieyes in einer Druckschrift [45]) aufgestellte. Erst später (Moniteur 1790. n. 99. 100) setzte er das, was das Geschworenengericht betrifft, in der Nationalversammlung aus einander. Die Jury in Criminalsachen hält er aus politischen Gründen für nothwendig; in Civilsachen empfiehlt er sie als zweckmäßig. Sein Entwurf bezweckt, einstweilen bis zur Vereinfachung der Gesetzgebung, die Jury in beiden Arten von Sachen möglich zu machen. Die Listen der Geschworenen sollen von den Wählern des Departements ausgehen; die eine enthält Rechtsgelehrte (gens de loi), die andere höher gebildete Bürger (citoyens recommendables par leurs lumières et leur sagesse). Die aus diesen beiden Classen zusammengesetzte Jury soll die einzelnen im Processe sich ergebenden Thatfragen und Rechtsfragen entscheiden und dem dirigirenden Richter nur der Ausspruch des Urtheils übrig bleiben. Hiernach erkennt dieses System die Trennung von Thatsache und Recht als Grundlage und Motiv für Anwendung der Jury nicht an. Die Hauptgegner dieses Projects sind Thouret (Moniteur 1790. n. 119) und Duport (ebendas. n. 121). Nach der Bemerkung des Ersteren führt der Vorschlag des Sieyes zu keiner eigentlichen Jury, da die Trennung von Geschworenen und Richter, von fait et droit, ihm abgehe, auf dieser Trennung aber die Garantie ruhe, welche die Jury biete. Von Duport wird jene Trennung ebenfalls vertheidigt und hinzugefügt, daß grade aus der Möglichkeit der Entscheidung der Thatsache das Recht des Volks auf die Jury hervorgehe. — Die vierte Ansicht ist die der Gegner der Jury, deren nur wenige sind. Von Prugnon (Moniteur 1790. n. 96) wird besonders geltend gemacht, daß man sich zuvörderst über die Zusammensetzung und Berechtigung der Jury klar werden müsse, ehe man über sie entscheide. Von Savarin (ebendas. n. 119) wird nachtheiliger Einfluß auf die Entscheidungen der Jury aus Mangel an Einsicht, Vorurtheilen, Rivalitäten und esprit de corps gefürchtet. Tronchet (ebendas. n. 120) that seine Ansicht dahin kund, daß die bereits beschlossenen provisorischen Reformen des Criminalprocesses hinlängliche Garantie gewähren; gegen die Jury in Criminalsachen erklärt er sich aber nicht entschieden, während er gegen die Jury in Civilsachen viele Gründe geltend gemacht hat. — Die politische Motivirung der Frage ist in den Verhandlungen sehr wenig hervorgetreten, weil die große Mehrzahl in dieser Beziehung übereinstimmte. Besonders häufig ist eine anscheinend politische Motivirung, daß die Jury eine Schutzwehr der individuellen und der Nationalfreiheit sei. In der That ist aber dieses Argument kein juristisches, und sogar nicht einmal ein Argument, sondern eine erst noch des Beweises bedürftige Behauptung, nämlich daß die Jury allein Garantie für unparteiische Rechtspflege und Entfernung gesetzwidriger Willkür gewähre. Hier ist vor allen Dingen zu beweisen, daß die Jury diese Garantie leiste, und diese Garantie nicht ohne Geschworene zu erlangen sei; es bilden also rein juristische Fragen, entfernt von Politik, die Grundlage. Geschichtliche Empfehlungen der Jury finden sich in jener Zeit nur wenige. Von diesen ist namentlich die von Goupil de Préfeln (Moniteur 1790. n. 91) zu erwähnen, welcher als Empfehlung der Jury geltend macht, daß die Engländer aus der Normandie, also aus Frankreich, das Geschworenengericht erhalten haben. Die am Schlusse der Debatte gestellten Fragen waren: 1) Soll es eine Jury in Criminalsachen geben? 2) Soll es eine Jury in Civilsachen geben? Die erste Frage wurde mit großer Stimmenmehrheit bejaht, die zweite verneint. Ein gleichzeitiger Beschluß ging dahin, dem Comité de constitution et de jurisprudence criminelle die Abfassung eines Gesetzentwurfs für die Thätigkeit der Jury aufzugeben. Es war eigentlich also nur das Princip der Jury genehmigt, die Art ihrer Anwendung aber nicht

44) *Moniteur* 1790. n. 90. 45) Aperçu d'une nouvelle organisation de la justice et de la police en France par M. l'abbé *Sieyes*. (Paris de l'imprimerie nationale 1790.)

Digitized by Google

in Erwägung gezogen worden. — Unzertrennlich von der Frage über die Jury sind zwei andere Fragen, die wegen der Oeffentlichkeit und die wegen der Schriftlichkeit, nämlich ob Protokolle aufgenommen werden sollen. An sich betrachtet ist eine selbstverständliche Folge der Einführung der Jury, daß bei der Verhandlung vor derselben das Publicum zugelassen werde und Protokollirung nicht stattfinde. In Frankreich nahm aber die Sache damals einen anderen Gang. Die Frage über die Oeffentlichkeit ist in den Verhandlungen gar nicht zur Sprache gekommen, weil man ein Plaidiren vor den Geschworenen voraussetzte und nach altfranzösischer Sitte sich die Oeffentlichkeit dabei von selbst ergab. Ueber die Schriftlichkeit aber, d. h. über die Frage, si les procedures faites par-devant les jurés seront écrites ou non, fanden längere Verhandlungen statt, weil man in Frankreich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit schriftlich vorliegender Beweise hatte. Die Verhandlungen darüber haben das Verfahren vor der stillschweigend angenommenen Anklagejury ebenso zum Gegenstande, wie die Urtheilsjury. Sie sind enthalten in dem Moniteur 1791. n. 3—21. Die nachher etwas modificirten Vorschläge der Commission gingen dahin, alle Zeugen vor ihrem Erscheinen in der öffentlichen Sitzung schriftlich zu vernehmen und ihre Aussagen in der Sitzung vorzulesen, worauf die anderweite Vernehmung derselben folgen soll, worüber kein Protokoll aufgenommen wird. Dagegen traten viele Gegner auf, welche die preuves légales, also geschriebene Protokolle, nicht aufgeben wollten. Zu ihnen gehörten nicht blos die juristischen Gegner der Jury, Tronchet, Prugnon, Goupil, sondern auch viele Andere, namentlich Robespierre und der Abbé Maury. Es wurde geltend gemacht, daß man von der Schreibkunst, als Fortschritt der Civilisation, nicht in die alte Barbarei zurückgehen könne, daß eine Rehabilitation unschuldig Verurtheilter, sowie eine spätere Bestrafung falscher Zeugen ohne Protokolle nicht möglich sei, daß bei Vernehmung vieler Zeugen die Erinnerung des Gedächtnisses trüglich werde. Da nach der Erklärung der Commission die Jury mit Protokollen unmöglich sein sollte, so war anscheinend durch diese Discussion die Jury selbst wieder in Frage gestellt. Prugnon, einer der Gegner der Jury, triumphirte, weil man nach einer von ihm gemachten früheren Bemerkung die Jury beschließen wolle, ohne sich über ihre Einrichtung und Consequenzen klar zu werden. Tronchet, auch ein Gegner der Jury und zugleich sehr geachteter Jurist, hatte sich gegen den Vorwurf, daß er durch seine Vertheidigung der Schriftlichkeit die Jury untergraben wolle, zu rechtfertigen, und erhielt darauf von der Nationalversammlung und der Commission sehr ehrenvolle Erklärungen. Daher hatten die hervortretenden Mitglieder der Commission, Duport und Thouret, viele Mühe, in längeren Reden die Mündlichkeit in Schutz zu nehmen. Der endliche Beschluß dieser Verhandlung war, daß die Zeugen vorher schriftlich zu Protokoll vernommen werden sollten, in Gegenwart der Geschworenen aber ohne Protokoll und ohne Vorlesung ihrer früheren Aussagen. — Das Resultat dieser Debatten war die Einführung der Jury, welche für Criminalsachen als Anklagejury und Urtheilsjury in den Gesetzen und in der Constitution von 1791 sanctionirt wurde, nachher aber durch spätere Gesetze einige Modificationen erhielt [46]). Nach dieser Gesetzgebung des Jahres 1791 verfaß bei jedem Kreisgerichte (tribunaux de district) halbjährig nach Ordnung des Dienstalters wechselnd ein Mitglied das Amt eines Directors der Anklagejury (directeur du jury). Acht Anklagegeschworene entschieden in nicht öffentlicher Sitzung auf den Vortrag des Directors, welcher sich vor der Berathung entfernen mußte, nach Stimmenmehrheit dahin, daß die eine oder andere der in den Schriften gestellten Anklagen entweder stattfinde, oder nicht stattfinde, oder doch angebrachtermaßen nicht statt habe, in welchem letzten Falle die Stellung einer verbesserten Anklage zulässig war. Auf den Grund der erkannten Anklage fand die öffentliche Verhandlung der Sache vor dem Criminalgerichte des Departements statt, bei welcher ein von der Staatsanwaltschaft verschiedener öffentlicher Ankläger für die Anklage das Wort hatte. Zwölf Urtheilsgeschworene entschieden über das Thatsächliche des Falles in der Art, daß drei Stimmen zu Gunsten des Angeklagten gegen neun Stimmen zum Nachtheil desselben das Uebergewicht hatten. Auf die festgestellten thatsächlichen Voraussetzungen hatte das Gericht das Strafgesetz anzuwenden. Ein Rechtsmittel gegen den Ausspruch der Geschworenen gab es nicht. Nur konnte das Gericht, wenn nach seiner Ansicht die Geschworenen zum Nachtheil des Angeklagten geirrt hatten, deren Zahl um drei vermehren und die Verhandlung wiederholen lassen. Was alsdann mit Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen entschieden wurde, war unumstößlich. Zu dem Dienste eines Geschworenen berechtigte und verpflichtete die Eigenschaft eines Wählers, welche männliches Geschlecht, Alter von 25 Jahren, Eintragung in die Listen der Nationalgarden, Leistung des Bürgereides und eine gewisse, nach dem Werthe des Tagelohnes (journée de travail) bemessene Veranschlagung des Grundbesitzes oder der Miethwohnung in den Steuerrollen erforderte. Der öffentliche Ankläger und der Angeklagte konnten jeder von den Urtheilsgeschworenen 20 ohne Angabe von Gründen ablehnen; letzterer war aber darin weit mehr, als nach der jetzigen Gesetzgebung begünstigt, daß ihm das Recht der Ablehnung bei der Ziehung durch das Loos zustand, während ersterer nur vor der Losung verlangen konnte, daß 20 von der Gesammtliste gestrichen würden. In gewissen Fällen (Fälschungen, Bankrott, Amtserpressung und Veruntreuung öffentlicher Gelder) hatte man Bedenken getragen, Anklage und Urtheil den gewöhnlichen Geschworenen anzuvertrauen; für diese wurden besondere Listen, aus Sachverständigen bestehend, von den Verwaltungen zur Bildung einer Specialjury geliefert. — Unter dem Directorium war das Haupt-

46) Vergl. über die Gesetzgebung des Jahres 1791 und die spätere v. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens (Berlin 1849.) S. 21 fg.

Digitized by Google

gesetz der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV. (25. Oct. 1795). Dieser enthält in den beiden ersten Büchern die der jetzt noch geltenden, unmittelbar vorhergegangene Strafproceßordnung. Die Geschworenenanstalt blieb ihren Grundzügen nach unverändert. Bei der Bildung der Dienstlisten sollten die Verwaltungen ihre Auswahl mit besonderer Rücksicht auf individuelle Fähigkeiten treffen (art. 484). Bei der Fragestellung an die Urtheilsgeschworenen suchte das Gesetz die schwierige Sonderung der Thatfragen von der Rechtsanwendung, wie schon die Instruction vom 29. Sept. 1791, durch besondere Vorschriften zu lösen. Ausdrücklich verboten waren sogenannte complexe Fragen (art. 377). In allen Fällen sollte besonders beantwortet werden: ob der Thatbestand feststehe, ob der Thäter überwiesen sei, ob und in welcher Weise die That ihm zugerechnet werden könne (sogenannte questions intentionnelles), welche der erschwerenden Umstände dargethan oder nicht dargethan seien (art. 373 fg.). Wer den Thatbestand für nicht feststehend oder den Thäter für nicht überwiesen erklärt hatte, dessen Stimme wurde denjenigen hinzugerechnet, welche bei einer durch die Antwort erledigten folgenden Frage zu Gunsten des Angeklagten ausfielen. Um diese Auflösung des Sachverhältnisses in seine Bestandtheile bei der Geschäftskundige der Geschworenen ausführbar zu machen, mußte die Sammlung der Stimmen, welcher eine geheime Besprechung der Geschworenen unter sich vorausging, unter die Leitung des Gerichts gestellt werden (art. 385 fg.). — Unter der Kaiserregierung Napoleon's I. wurde die Existenz der Jury sehr in Frage gestellt, und es ist darüber das Nähere zu berichten [47]). Den ersten Anstoß gab eine Verordnung vom 28. März 1801, welche eine Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über Criminalrecht und Criminalproceß niedersetzte. Der Entwurf, welcher die Jury mit einigen Modificationen beibehielt, wurde den Gerichtshöfen mitgetheilt, mit der Aufforderung, ihre Bemerkungen darüber an die Regierung einzusenden. Im Ganzen geht aus diesen Bemerkungen die Ueberzeugung hervor, daß die Justiz, geschwächt durch die Einrichtungen von 1791, nothwendig durch eine neue Einrichtung gekräftigt und gesichert werden müsse. Besonders gegen die Jury ist das Mißtrauen allgemein. Der Cassationshof sollte nach einem Consularbeschlusse vom 5. Ventose X. der Staatsregierung seine Erfahrungen über die Mängel der Rechtspflege und die Bedürfnisse der Gesetzgebung, begleitet mit geeigneten Vorschlägen, mittheilen. Dies geschah zuerst am 20. Sept. 1803 durch Abgeordnete des Cassationshofs, an deren Spitze Malleville und Merlin standen. Die Deputation schilderte den Zustand der Strafrechtspflege als höchst unbefriedigend, ließ den Werth der Jury zwar theoretisch unangefochten, bezweifelte aber deren Werth in der Erfahrung, und sprach sogar aus, daß es besser sein dürfte, auf die alte Criminalordnung, die Ordonnance criminelle von 1670, in Verbindung mit den durch die Nationalversammlung im October 1789 beschlossenen und durch das Decret vom 22. Nov. 1789 in das Leben getretenen Verbesserungen zurückzugehen. Viele andere Tribunale theilten diese Meinung des Cassationshofs. Diejenigen Gerichtshöfe, welche die Jury beibehalten wissen wollten, foderten wenigstens eine gänzliche Umänderung dieses Instituts in seinen Grundlagen. Der Justizminister bestätigte die ungünstigen Erfahrungen; er wies darauf hin, daß man wegen des Ueberhandnehmens der Straflosigkeit gemeiner Verbrecher in einigen Departements gezwungen gewesen sei, die Geschworenengerichte zu suspendiren und an ihre Stelle Specialgerichtshöfe zu setzen. Zugleich bezog er sich darauf, viele seien der Meinung, man solle die Anstalt entweder ganz fallen lassen, oder doch nur die Anklagejury beibehalten, weil die Urtheilsgeschworenen am wenigsten den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen hätten. Andererseits verhehlte der Minister nicht, daß an den bisherigen nachtheiligen Erfahrungen ungünstige Zeitverhältnisse und vorzüglich die Art und Weise der Fragestellung großen Antheil hätten. Besonders hob er das Schädliche der sogenannten questions intentionnelles hervor, welche schwache Geschworene verwirrten und den nicht unbefangenen Gelegenheit gäben, augenscheinlich überführte Verbrecher der Verurtheilung zu entziehen. Die Frage müsse einfach auf die Schuld des Angeklagten gestellt werden. Die Schlußmeinung ging dahin, die Einrichtung eine neue Probe bestehen zu lassen, welche über deren Werth oder Unwerth zu entscheiden habe. Mit diesen Vorarbeiten blieb die Sache bis zum 29. März 1804 liegen, wo der Kaiser dem Staatsrathe anbefahl, das neue Criminalgesetz aufzunehmen, die sich ergebenden Hauptfragen klar aufzustellen und dieselben zur Berathung zu bringen. Am 22. Mai 1804 fanden unter dem Vorsitze des Kaisers die Berathungen über die neue Strafgesetzgebung statt. In der Sitzung vom 5. Juni 1804 kamen unter diesem Vorsitze 14 grundsätzliche Vorfragen zur Berathung. An der Spitze der Fragen standen für den Criminalproceß: 1) L'institution du jury sera-t-elle conservée? 2) Y aura-t-il un jury d'accusation et un jury de jugement? Untergeordnete Fragen waren über die Art der Bildung des Gerichts, der Fragestellung und der Abstimmungsweise. Der Staatsrath Simeon hielt einen Vortrag, welcher kaum einen der Einwürfe vermissen läßt, welche gegen die theoretische Begründung oder gegen den Erfahrungswerth der Geschworenenanstalt erhoben werden können. Gegen ihn nahm der Staatsrath Barlier das Wort. Sein Hauptargument war die Bevürchtung, daß ständige Richter, welche über die Thatfrage, wenn auch nur nach ihrer Gesammtüberzeugung, zu urtheilen hätten, mit der Zeit unvermeidlich in die Annahme abstracter Beweisgrundsätze zurückfallen würden, welchen

47) Vergl. *Hélie*, l'instruction criminelle I. p. 689—698. II. p. 16—30. Félix, Ueber Mündlichkeit S. 80—89. v. Daniels a. a. O. S. 31—38. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 240 fg. Die Quellen sind die Protokolle des Staatsraths in *Locré*, La legislation de la France; der Bericht des Cassationshofs vom 20. Sept. 1803, bald nachher gedruckt; die Observations des tribunaux d'appel, gedruckt 1805.

Digitized by Google

leicht die Unschuld zum Opfer werden könnte. Der Staatserzkanzler Cambacérès hielt den Werth der Jury hauptsächlich von der Art ihrer Einrichtung für abhängig. Er wollte die Vorfrage über Beibehaltung der Jury als an sich unbeantwortlich dem Ergebnisse der Prüfung der Einzelbestimmungen über Bildung des Geschworenengerichts und über die Art des Verfahrens untergeordnet wissen. Ihm schloß sich der Staatsrath Treilhard an. Entschieden gegen die Einrichtung erklärten sich die Staatsräthe Portalis und Bigot-Préameneu. Letzterer hob insbesondere hervor, daß die Vorbereitung des Urtheils der Geschworenen durch die Schlußdarstellung des Vorsitzenden, welche man nöthig gefunden habe, das Bekenntniß der Unzulänglichkeit ihrer eigenen Urtheilsfähigkeit enthalte; daß aber das geistige Uebergewicht einiger der Geschworenen über eine weniger einsichtsvolle Mehrheit den Angeklagten in eine Gefahr bringe, welche nie von einem Uebergewichte in einem Richtercollegium zu fürchten sei, da hier auch derjenige, welcher unter den Richtern am gewandtesten sei, Collegen gegenüber stehe, welche in der Beurtheilung abweichender Meinungen geübt wären. Die Vervielfältigung der zu stellenden Fragen, welche das Ergebniß des Ausspruchs unsicher mache, sei selbst nur eine Nothwendigkeit, entspringend aus der Beschränktheit der Fassungskraft, welche man bei dem Mangel an Fachbildung voraussetzen dürfe. Die Meinung des Kaisers selbst ist nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Er hielt die Beibehaltung der Jury für möglich und machte für dieselbe geltend, es sei unzweckmäßig, denselben Richtern, welche in Civilsachen erkennen, auch die Urtheile in Criminalsachen zu übertragen; überdies hätten ja die Geschworenen an ihrem Gewissen einen hinreichenden Maßstab, um sich über die Thatsache auszusprechen. In Beziehung auf das Interesse der Regierung hatte er die Meinung, daß eine tyrannische Regierung leichter auf die Geschworenen Einfluß auszuüben im Stande sei, als auf die Richter, welche immer einen compacteren Widerstand entwickeln würden. Die letztere Bemerkung beruht auf der geschichtlichen Thatsache, daß in Frankreich die Parlamente von jeher bei vielen Gelegenheiten einen Widerstand gegen Maßregeln der Regierung mit Erfolg durchgeführt haben, und auf der Absicht des Kaisers, in den Richtercollegien selbständige kräftige Corporationen zu schaffen. Er glaubte erforderlichen Falls die Geschworenen dem esprit de corps der Richtercollegien entgegen halten zu können. In diesem Kampfe der Meinungen siegte die vermittelnde Ansicht, welche hoffte, die Jury durch Verbesserung der Gesetzgebung aufrecht erhalten zu können, wobei freilich mit in Rücksicht kam, daß man die Wirksamkeit der Jury durch ausgenommene Fälle beschränken und die Suspension derselben in einzelnen Landestheilen für den Fall des Bedürfnisses außerordentlicher Maßregeln vorbehalten könne. Den Beschluß der Beibehaltung machte schon in der nächsten Sitzung vom 12. Juni 1804 die achte der Vorfragen wankend, welche dahin ging, ob die Criminalrechtspflege durch ständige Criminalgerichte, wie bisher, oder in periodischen Gerichtssitzungen (assises) ausgeübt werden solle. Der Staatsrath entschied sich nach langem Schwanken für das erstere. Dies veranlaßte den Kaiser, seinen Lieblingsgedanken der Vereinigung der Civil- und Criminaljustiz zu großen obersten Gerichtshöfen nach Art der Parlamente in Anregung zu bringen. Er wollte in der Verbindung ein Mittel finden, den Nachdruck der Strafgerichtsbarkeit zu verstärken. Er führte aus: in dem gegenwärtigen Zustande fehle der Brennpunkt, von welchem aus ihre Thätigkeit belebt werde. Die Strafrechtspflege theile sich zwischen den Sicherheitsbeamten, dem Untersuchungsrichter, dem Generalprocurator des Criminalgerichtshofs, den Criminalgerichtshöfen und den Gerichten erster Instanz. Das höchste Gericht für Strafsachen müsse, wenn die Staatsanwaltschaft in der Verfolgung sich lässig zeige, dies befehlen können. Von einem nur aus einem Präsidenten und zwei Beisitzern bestehenden Gerichtshofe sei nicht die dazu nöthige Festigkeit zu erwarten; ein solches Gericht, wenn es für allgemeine Rechtszwecke in das Mittel treten solle, werde der Unterstützung durch das öffentliche Zutrauen entbehren; insbesondere stehe es unter zu großem Einflusse der Advocaten, von welchen die Volksmeinung beherrscht werde. Der Civilrichter pflege von dem Advocatenstande mit größerer Rücksicht als der Criminalrichter behandelt zu werden. Ersteren hebe in der Achtung schon die höhere wissenschaftliche Bildung, welche die Anwendung des Civilrechts, verglichen mit der Gesetzanwendung in Strafsachen, erfodere. Dazu habe in Civilsachen immer der eine Theil von der richterlichen Einsicht den Sieg zu erwarten; in Strafsachen hingegen gehe das allgemeine Bestreben der Wortführer nur dahin, die Thätigkeit des Richteramtes zu vereiteln. Der Advocat, welchem seine Beredsamkeit bei den öffentlichen Verhandlungen in Strafsachen die einträglichere Clientel vor den minder besuchten Civilsachen erwerbe, werde den Mißbrauch seiner Talente vor dem Strafrichter vermeiden, um sich nicht vor demselben als Civilrichter in ein unvortheilhaftes Licht zu stellen. Napoleon faßte seine Ansicht wörtlich dahin zusammen, es komme darauf an: „de former de grands corps, forts de la considération que donne la science civile, forts de leur nombre, au-dessus de craintes et considérations particulières, qui fassent pâlir les coupables quels qu'ils soient, et qui communiquent leur énergie au ministère public.“ Im Staatsrathe wurden Ausstellungen gemacht, entlehnt von den örtlichen Rücksichten, welche das Geschworenengericht foderte. Verschiedene Entwürfe zur Vereinigung des Planes mit demselben befriedigten nicht. Unterdessen hatte die Kaiserkrönung die Präsidenten und Generalprocuratoren der Criminalgerichtshöfe nach Paris geführt. Die beabsichtigte Aenderung, welche die meisten unter ihnen aus dem selbständigen Wirkungskreise an der Spitze eines eigenen Zweiges der Gerichtsbarkeit in das untergeordnete Verhältniß von Mitgliedern der Obergerichtshöfe oder von Gehilfen der Generalprocuratoren an denselben versetzt haben würde, war kein Geheimniß geblieben. Plötzlich verwandelte sich

Digitized by Google

jetzt das Bild der Geschworenenanstalt. Die Präsidenten und Generalprocuratoren, welche früher am meisten über ungeschickte Freisprechungen geklagt hatten, priesen jetzt einstimmig die Treffsichkeit der Anklage. Sogar die alte Klage, daß die Zusammenbringung der Geschworenen fast schwieriger als eine Militairaushebung sei, verstummte. Man versicherte, die zum Geschworenendienste Einberufenen zeigten seit einiger Zeit eine weit größere Bereitwilligkeit, als früher. Die Schilderungen machten bei dem Staatsrathe Eindruck. Derselbe sprach sich jetzt einstimmig gegen jede Aenderung in der Gerichtsverfassung aus, wenn die Jury nicht mit ihr bestehen könne. Der Kaiser war mit dieser Wendung offenbar unzufrieden. Er erklärte, seine Vereinigungspläne fallen lassen zu wollen, wenn man auf der Fortdauer der Jury beharre. Wolle man indessen in eine neue Erörterung über jene Anstalt eingehen, so behalte er sich vor, auch seine persönliche Ansicht über dieselbe, mit welcher er bis jetzt noch zurückgehalten habe, vorzulegen. Cambacérès kam dem Bestreben, abzubrechen, mit der Aeußerung zu Hilfe, daß die Zeitumstände für durchgreifende Neuerungen überhaupt ungünstig seien. Der Kaiser bemerkte darauf: Die Ansichten über den Werth der Jury seien noch zu wenig im Reinen, als daß man jetzt schon entscheidende Beschlüsse fassen könne. Die ganze Angelegenheit der Verbesserung der Strafgesetzgebung blieb damit vom 20. Dec. 1804 an ruhen, bis der Kaiser auf der Höhe seiner Macht wieder Hoffnung faßte, seine Absichten durchzusetzen. Am 23. Jan. 1808 befahl der Kaiser dem Staatsrathe, von den Arbeiten über den Entwurf des Code d'instruction criminelle Bericht zu erstatten und die Hauptfragen festzustellen, deren Lösung die Grundlagen des neuen Gesetzes ergeben sollte. In dem Berichte wurden dieselben Fragen wieder aufgestellt, wie früher, an der Spitze die Fragen wegen Beibehaltung der Jury überhaupt, und speciell wegen der Anklagejury. Man verhandelte darüber im Staatsrathe, gleichsam wie über ganz neue Fragen und ohne Rücksicht auf die früheren Berathungen. Man besprach die Nachtheile und Vorzüge der Jury. Auf die Frage des Kaisers, wie es jetzt mit den Leistungen der Geschworenen gehe, antworterte der Großrichter: es lasse sich wenig von ihnen rühmen; sie erfüllten ihre Aufgabe mit großer Schwäche und ermuthigten das Verbrechen durch Aussicht auf Straflosigkeit. Gleichwol meinte man jetzt wieder im Staatsrathe, der Fehler liege nicht an der Sache, sondern an der Einrichtung. Mehre Verbesserungsvorschläge kamen zur Sprache. Diesmal wollte der Kaiser wenigstens den Hauptheil seiner Absichten verwirklicht sehen. Er pflichtete also der Ansicht des Staatsrathes bei, knüpfte daran den früher aufgegebenen Plan der Verbindung von Civil- und Criminaljustiz, und legte einen eigenhändig geschriebenen, aus nur fünf Artikeln bestehenden Entwurf zur Vereinigung derselben mit der Jury vor, über welchen er das Gutachten des Staatsraths forderte. Später theilte er einen etwas ausführlicheren Entwurf mit, welchem die Gesetzgebungsabtheilung des Staatsrathes unter Beifügung eigener Vorschläge vor dem früheren den Vorzug gab. Die Frage über die Jury hatte nunmehr noch die letzten sehr heftigen Angriffe in der Sitzung vom 6. Febr. 1808 zu bestehen. Der Kaiser selbst ging diesmal auf die Erörterung ein; erklärte, daß die Anklagejury nur Uebelstände habe; daß es auch der Urtheilsjury unter den jetzigen Staatsverhältnissen an der inneren Begründung durch das Bedürfniß, von Rechtsgleichen gerichtet zu werden, fehle; meinte aber, es sei zu berücksichtigen, daß der ständige Strafrichter, gewohnt, Verbrecher vor sich zu sehen, zu leicht bei Annahme der Schuld verfahren könne. Dies verhüte die Ausübung des Strafamtes in periodischen Sitzungen und die Beibehaltung der Urtheilsjury. Die Anklagejury fand nur wenig Vertheidiger; von diesen berief sich Treilhard auf die Constitution vom 22. Frimaire an. VIII. 1799 und auf die Meinung des Publicums. Es wurde beschlossen, die Anklagejury solle aufgehoben, in den Appellhöfen solle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vereinigt und die letztere bei Verbrechen in periodischen Sitzungen für die einzelnen Departements (assises) durch Vorsitzer aus den Obergerichtshöfen und Beisitzer aus diesen und den Gerichten erster Instanz, mit Zuziehung von Geschworenen als Urtheilern über Schuld oder Unschuld, ausgeübt werden. Der neue Code d'instruction criminelle wurde fertig gearbeitet und dieser Entwurf dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, welcher nicht das Einzelne zu prüfen, sondern nur im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen hatte. Aus den Motifs und Rapports, welche bei der Communication mit dem gesetzgebenden Körper sich vorfinden, ergibt sich für die Abschaffung der Anklagejury als Hauptgrund, daß diese Geschworenen ihre Aufgabe gewöhnlich misverstehen und glauben, es gelte, ihre Ueberzeugung wegen Schuldig oder Nichtschuldig auszusprechen. Der neue Code d'instruction criminelle wurde im November und December 1808 publicirt, trat aber erst mit dem 1. Jan. 1811 in Wirksamkeit. Dieses Gesetz, sowie das im Februar und März 1810 vollendete Strafgesetzbuch, das Gerichtsorganisationsgesetz vom 20. April 1810, und die ergänzenden kaiserlichen Decrete vom 6. Juli 1810 über die innere Einrichtung der kaiserlichen Gerichtshöfe und Assisenhöfe, und vom 18. Aug. 1810 über die Einrichtung der Gerichte erster Instanz enthalten die Grundbestimmungen der heutigen Gerichtsverfassung, sowol für Frankreich, als für die preußische Rheinprovinz und andere linksrheinische, seit 1814 wieder mit Teutschland vereinigte Gebietstheile. — Hieran ist noch ein kurzer Bericht über die Vorschläge zur Einführung der Civiljury in Frankreich zu knüpfen. Was die Berathungen von 1790 anlangt, so bestanden zwei Vorschläge, der eine von Duport, der andere von Sieyes. Jener dachte an eine Jury, welche, mit nicht rechtskundigen Bürgern besetzt, die Thatfragen zu entscheiden hatte; dieser wollte die Civiljury in der Mehrzahl mit Rechtsgelehrten besetzt haben, um sie ebenso für Thatfragen, wie für Rechtsfragen, befähigt zu machen. Die meisten Stimmen für Civiljury waren dem Projekte des letzteren günstig, weil die Schwierigkeiten des

Digitized by Google

künstlich ausgebildeten Civilrechts und der Trennung von Thatsache und Recht dadurch erledigt schienen. Nur Wenige hielten die Civiljury des Duport für möglich, z. B. Robespierre (Moniteur 1790. n. 89). Gegen die Civiljury waren die Meisten gestimmt, theils wegen der erwähnten Schwierigkeiten, theils weil, wie sie sagten, das Interesse der Freiheit nur bei der Criminaljury in Betracht komme. Thouret und Tronchet, die beiden ausgezeichneten Juristen der Nationalversammlung, erklärten sich überhaupt gegen die Civiljury [47]), Letzterer mit der sehr richtigen Bemerkung, daß im englischen Civilproceß nur einzelne Fragen an die Jury gebracht werden. Im J. 1793 kam die Einführung der Civiljury wiederholt zur Sprache [48]), bei Gelegenheit der Abfassung einer Constitution, welche auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, sowie der Volkssouverainetät gegründet sein sollte. Mit dem Entwurfe einer solchen Constitution wurde von dem Nationalconvente ein Comité de Constitution beauftragt und in der Sitzung vom 15. Febr. 1793 von Condorcet im Namen der Commission Bericht erstattet [49]). Nach dem Abschnitte der Constitution über Civiljustiz (Tit. X. sect. 2) gibt es Friedensrichter für Vergleiche, und wenn diese nicht zu Stande kommen, für Entscheidung. In den über die Competenz der Friedensrichter hinausgehenden Sachen haben die Parteien sich zuvörderst gewählten Schiedsrichtern zu unterwerfen. Sind sie mit dem Spruche derselben nicht zufrieden, so ist die Sache vor jury civil zu bringen. Neben den Geschworenen besteht ein directeur de jury zur Proceßleitung und ein rapporteur, welcher der Jury Vortrag hält. Von Plaidiren und Zeugenvernehmung in Gegenwart der Jury ist aber Nichts gesagt. Offenbar ist aber angenommen, daß die ganze Entscheidung der Jury anheimfällt. Ueber etwa vorkommende Cassationen entscheiden ambulante censeurs judiciaires. Dieser ganze Entwurf einer Constitution führte zu keinem Resultate; vielmehr wurde noch in demselben Jahre die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs dem Comité de salut public aufgetragen. In der Sitzung vom 10. Juni 1793 erstattete Herault-Sechelles den Bericht und legte den Entwurf vor [50]), welcher auch in einer Reihe von Sitzungen zur Erörterung kam. Das Cap. 17 dieses Entwurfs, de la justice civile, veranlaßte längere, in Nummer 170—174 des Moniteur enthaltene Debatten. In erste Linie stellte der Entwurf juges de paix chargés de concilier et de juger les parties sans frais. Das über ihre Competenz Hinausgehende sollten des arbitres choisis par les parties entscheiden. Für Reclamationen gegen schiedsrichterlichen Spruch sollte ein Recours organisirt werden; daneben ein tribunal de cassation. Das Letztere wurde genehmigt; gegen die übrigen Bestimmungen erhob sich Opposition. Die Sache ging hierauf an die Commission zurück, und in der nächsten Sitzung legte Herault als Berichterstatter einen neuen Vorschlag vor. Die Parteien haben das Recht, Schiedsrichter entscheiden zu lassen, deren Spruch schlechterdings entscheidet, wenn nicht Reclamation vorbehalten ist; für eine gewisse Competenz besteben Friedensrichter zum Vergleichen und Entscheiden; darüber hinaus Tribunale mit vom Volke erwählten Richtern. Es erfolgten keine erheblichen Einwendungen, sodaß in einer folgenden Sitzung der Berichterstatter die bestimmten Vorschläge wegen der Richter vorlegen konnte. Es soll arbitres publics geben, ernannt von den assemblées électorales. Das Verfahren ist öffentlich, mündlich oder auf simple memoire und ohne Kosten. Die Abstimmung geschieht laut, die Entscheidung wird motivirt. In dieser Weise ist das Civilverfahren in der Constitution vom 24. Juni 1793 [51]) geordnet worden, welche aber nicht zur Ausführung gekommen ist. In den drei vorstehend charakterisirten Sitzungen kam als Nebenfrage die Civiljury zur Sprache. Cambacérès erklärte sich in den beiden ersten Sitzungen gegen die Schiedsrichter, und verlangte Richter, welchen für Thatsachen eine Jury zur Seite stehe. Die Trennung von Thatsache und Recht werde durch eine vereinfachte Gesetzgebung möglich; bis zu deren Vollendung solle man einstweilen das Princip der Civiljury sanctioniren und die Ausführung aussetzen. Für die Sache selbst bezog er sich auf das Beispiel von England und die bereits eingeführte Criminaljury. Nur Wenige, Barrère, Thuriot, hielten die Civiljury für einen guten, aber jetzt nicht ausführbaren Gedanken. Bentebole bezweifelte die Möglichkeit der Vereinfachung der Gesetzgebung, und befürchtete, daß der Geschworenendienst zu lästig werden würde. Auch erklärten sich noch Andere aus verschiedenen Gründen gegen die Civiljury, wie Robespierre und Couthon. Obgleich also die Civiljury in der Discussion fast gar keine Unterstützung erhalten hatte, so hielt doch Herault in der dritten der erwähnten Sitzungen einen besonderen Vortrag im Namen der Commission, um nachzuweisen, daß die Einführung der Jury in Civilsachen theils unmöglich, theils unnöthig sei [52]). Bei Gelegenheit der Redaction des Code de procédure civile ist die Einführung einer Civiljury nicht zur Sprache gekommen, wol aber nach der Februarrevolution von 1848 [53]). In der Commission, welche mit dem Entwurfe der neuen Verfassung Frankreichs und dabei auch der Organisation des Gerichtsverfahrens beauftragt war, erhoben sich wirklich Stimmen für die Einführung der Jury in Civilsachen; allein in den Verhandlungen erklärten sich alle Abtheilungen dagegen [54]). Außerdem veranlaßte die Nachricht von einer Wiederaufnahme der Frage wegen der Civiljury damals mehre Aufsätze in Zeitschriften [55]). Alle

48) *Moniteur* 1790. n. 97. 119. 120. 49) Vergl. Mittermaier, Ueber Anwendung der Schwurgerichte in Civilsachen, im Archiv für civil. Praxis. 31. Bd. S. 392 fg. 50) *Moniteur* 1793. n. 47—49. 51) *Moniteur* 1793. n. 163. 164. Die Verhandlungen über den Entwurf sind ebendaf. n. 164—174 enthalten.

52) *Moniteur* 1793. n. 178. 53) Das Nähere darüber siehe bei Bloner, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 247. 54) Vergl. Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 31. Bd. S. 393. 55) *Moniteur* vom 15. Oct. 1848. n. 289. 56) S. B. in Revue de droit français et étranger par *Foelix*. 1848. n. 515. Pont

Digitized by Google

erklären sich gegen die Jury in Civilsachen. Es ist daraus zu ersehen, daß die Civiljury in Frankreich für jetzt keinen Boden hat, weder in der Ueberzeugung des Volks, noch in der der Juristen, daß vielmehr nur Einzelne in der Commission aus den Verhandlungen von 1793 über eine rein republikanische Constitution den damals geäußerten Gedanken einer Civiljury aufgegriffen haben. Auch die früher in Frankreich dagewesene Anklagejury ist bei dieser Gelegenheit wieder aufgetaucht [37]). Der in Folge der Revolution aufgestellte Entwurf einer Gerichtsverfassung vom 5. Juli 1848 [38]) hat eine Anklagejury, und zwar nach dem Vorbilde des Gesetzes vom 7. Pluviöse an. IX., wo die Jury auf eine Relation aus den Acten entscheidet. Er ist nicht zur Ausführung gekommen.

IV. Die Einführung des Geschworenengerichts in Teutschland. Es ist bereits in der Einleitung darauf hingedeutet worden, daß über die Gebrechen des bisherigen heimlichen und schriftlichen Untersuchungsverfahrens in Teutschland zum großen Theil Uebereinstimmung vorhanden war. Sehr ausführlich hat sich darüber Köstlin [39]) erklärt. Es können diese Mängel auch nicht geleugnet werden. Unter ihnen sind besonders folgende hervorzuheben. 1) Man war sich über das Princip des Verfahrens nicht klar, ob das Anklageprincip oder das Untersuchungsprincip dem Strafverfahren zum Grunde zu legen sei. Letzteres identificirte man häufig mit dem Princip des bisher bestehenden Untersuchungsproceßes, welcher doch nur eine unvollkommene Abart des naturgemäß entwickelten Untersuchungsprincips bildet. 2) Im bestehenden Untersuchungsproceße wurden zwei wesentlich verschiedene Stadien des Verfahrens vermengt. Man unterschied zwar General- und Specialuntersuchung; allein die Praxis hatte auch die Verwischung dieses Unterschiedes, oft durch Gesetze unterstützt, möglichst begünstigt. Die Verhängung der Specialuntersuchung galt für etwas die Ehre Beeinträchtigendes, indem darin liegt, daß der Staat erklärt, er traue einem bestimmten Individuum zu, daß es ein bestimmtes Verbrechen begangen habe. Damit verbinden sich verschiedene, sehr wesentliche Eingriffe in die persönliche Freiheit, Verhaftung, Cautionsforderung, Suspension von öffentlichen Aemtern, und sofort Eingriffe in das Innerste der Subjectivität durch Verhöre über Gesinnungen, Moralität, Gedanken u. s. w. durch directen und indirecten Zwang zum Geständnisse. Die Rechtfertigung solcher Eingriffe war Aufgabe der Generaluntersuchung. Allein die Schuld, das Innere, kann sich im Processe nicht anders kund geben, als auf subjectivem Wege, d. h. entweder durch Selbstdarstellung im Geständnisse oder durch Reflexion in dem richterlichen Gewissen, was aber vorausgesetzt, daß die Untersuchung beendigt, die Beweismittel gesammelt seien. Es setzt die Abwesenheit alles Zwanges gegen das Innere des Angeschuldigten voraus, also grade die Abwesenheit dessen, was den Kern der teutschen Specialuntersuchung mit ihrem Streben nach Erlangung eines Geständnisses, ihren Ungehorsamsstrafen u. s. w. ausmacht. 3) Die Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens war ein fernerer unverkennbarer Mangel. In den wichtigsten Fällen, wo es sich um Leibes- und Lebensstrafen handelte, entschied der erkennende Richter blos nach dem Inhalte der Acten; er lernte den Angeschuldigten nicht unmittelbar kennen, sondern nur durch das in den Protokollen des Untersuchungsrichters enthaltene Bild. Die Zeugenaussagen lagen ihm blos in den Protokollen des Untersuchungsrichters vor. Die Auffassung der Aussagen des Angeschuldigten und der übrigen im Processe vernommenen Personen, wie sie von Seiten des Untersuchungsrichters geschehen war, war auch für den erkennenden Richter maßgebend. Die Heimlichkeit des Verfahrens war ebenfalls sehr nachtheilig. Wenn man auch im Allgemeinen die Ehrenhaftigkeit des teutschen Richterstandes und insbesondere der Untersuchungsrichter anerkennen muß, so konnte es doch nicht fehlen, und ist auch bei dem Mangel der Oeffentlichkeit, welche allein genügende Garantie zu gewähren vermag, häufig genug vorgekommen, daß willkürliche und ungerechtfertigte Einwirkungen des Untersuchungsrichters, um Angeschuldigte zu Geständnissen u. s. w. zu nöthigen, stattgefunden haben, von welchen Nichts in den Acten enthalten war. Die allgemeine an den Angeschuldigten zu richtende Frage, ob er sich über etwas zu beschweren habe, war ungenügend, da der Angeschuldigte in den wenigsten Fällen sich mit der Sprache herauszugehen trauen wird, da in seinen Augen auch die vom Untersuchungsrichter etwa verschiedene Gerichtsperson, welche diese Frage an ihn richtet, immer mit dem ersteren identificirt werden wird. 4) Die Stellung des Angeschuldigten ist im gemeinen teutschen Untersuchungsproceße eine rechtlose. Dieses Verfahren enthält hinsichtlich der Vertretung der verschiedenen wesentlichen Interessen (der Schuld oder der Unschuld) und der Stellung der thätigen Personen eine wüste unorganische Vermischung, und zwar in zweifacher Richtung, indem einerseits der Ankläger und Untersuchungsrichter in Einer Person vereinigt sind, andererseits derselben Person auch die sogenannte materielle Vertheidigung zugemuthet, und in Folge dessen das Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten verkümmert wird. Nimmt man dazu, daß nach dem Particularrechte dieselbe mit einem dreifachen Geschäfte belastete Person häufig, wenigstens in geringeren Straffällen, auch noch gar die Function des erkennenden Richters zu übernehmen hat, so muß man sich wundern, daß hierbei Richter vorausgesetzt werden, geeignet, drei bis vier im innersten Widerspruche mit einander stehende Functionen zugleich zu verrichten. Daß der gemeinrechtliche Proceß den Untersuchungsrichter zugleich zum Ankläger macht, ist nicht blos ein Fehler gegen den Begriff der Sache selbst, sondern der Angeschuldigte hat diesen auch zu

in der Revue de législation par *Wolowsky*. 1848. Aout p. 372. Mittermaier a. a. O. hat darüber Bericht erstattet.

37) Frey, Die Staatsanwaltschaft (1850.) S. 121. 58) Bergl. Frey, Ueber den neuesten französischen Entwurf einer Gerichtsverfassung, in Zagemann, Gerichtssaal. 1. Jahrgang. S. 389 fg. 59) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 37—156.

Digitized by Google

büßen, da es psychologisch unmöglich ist, daß dieselbe Person den beiden conträr entgegengesetzten Interessen, welche sie zu vertreten hat, in gleichem Maße gerecht werde. Muß aber das eine dieser Interessen in die Brüche fallen, so wird es nach der Natur der Dinge, welche durch die Erfahrung bestätigt wird, nur das der unparteiischen Untersuchung sein. Wenn der Untersuchungsrichter ferner auch die sogenannte materielle Vertheidigung mit zu besorgen hat, so liegt es wieder in der Natur der Sache, daß unter den drei Rollen, welche der Untersuchungsrichter zu gleicher Zeit spielen soll, die des Vertheidigers die am schlechtesten bedachte sein wird. Nach den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Processes muß der Inquirent vorzüglich nach der Erlangung eines Geständnisses streben; er ist nach diesen nicht nur berechtigt, sondern auch beziehungsweise verpflichtet, die Mittel zum Angriffe, die Fäden der Untersuchung dem Angeschuldigten zu verbergen; desgleichen ist ihm nach den Grundsätzen dieses Processes der Angeschuldigte während des ganzen Verlaufs der Untersuchung bis zum Urtheil schutzlos preisgegeben; er hat das Recht und die Pflicht, das Innere des Angeschuldigten zum Gegenstand, ja zum Hauptgegenstand einer zwangsweisen Untersuchung zu machen; deßhalb hat sich auch in diesem Processe eine eigene Untersuchungskunst gebildet, welche wesentlich nur auf das Fragen berechnet ist, was am besten die vielfachen Warnungen beweisen, welche human sein wollende, aber über den Geist der ganzen Institution in Selbsttäuschung befangene Gesetzgebungen hinsichtlich der Ausübung jener Kunst ausgesprochen haben. Es kommt dazu, daß der gemeinrechtliche Proceß Behufs der Erreichung jenes Hauptzweckes den Inquirenten mit einem stattlichen Apparat amtlicher Zwangsmittel und einem mehr oder minder zahlreichen Hilfspersonal ausrüstet, und ihm die Person des Angeschuldigten fast unbedingt zu Gebot stellt. Hiernach ist nicht zu bezweifeln, daß bei den Inquirenten im gemeinrechtlichen Processe diejenige Seite der ihnen übertragenen Thätigkeit vorwiegen wird und muß, welche nach dem Geiste dieses Verfahrens ihnen als die Hauptseite erscheinen muß, daß es also mit der materiellen Vertheidigung schlecht bestellt ist. Ebenso liegt aber auch die formelle Vertheidigung im gemeinen Processe im Argen. Unter dem Vorwande, daß die Untersuchung sich ja nur auf Thatsachen, nicht auf Rechtsfragen beziehe, daß der Angeschuldigte die materielle Vertheidigung durch den Richter genieße, daß ihm überdies gegen Specialuntersuchung, Tortur und Reinigungseid formelle Vertheidigung gestattet sei, wird ihm das Recht dazu im Uebrigen entzogen. Die Hauptvertheidigung wurde schon im 17. Jahrh. erst nach dem Schlusse der Untersuchung verstattet, indessen wurden doch schon vorher die eben erwähnten Nebenvertheidigungen zugelassen, freilich theilweise unter nicht zu rechtfertigenden Beschränkungen. Je mehr aber die abstracte, mißbräuchliche Ausbildung des Inquisitionsprincips vorschritt, desto mehr wurde fortwährend das Recht der formellen Vertheidigung beschränkt. Dazu kommt noch insbesondere die traurige Erfahrung, daß die Mehrzahl der Vertheidigungsschriften fast unter dem Grade der Mittelmäßigkeit steht, daß sie häufig nur Erzeugnisse handwerksmäßig gefertigter Lohnarbeit oder eines mit Widerwillen vollzogenen Reihedienstes ist, daß nach Particularrechten den Anwälten sogar die Fertigung von Vertheidigungsschriften, ohne daß sie dafür etwas beziehen, wenn der Inculpat nicht vermögend ist, angesonnen wird. 5) Besonders hervorzuheben ist die durch die verkehrte Stellung der Personen im gemeinrechtlichen Processe bedingte schrankenlose Gewalt des Untersuchungsrichters. Der Hauptnerv hierbei liegt in dem schon erwähnten Umstande, daß der gemeinrechtliche Proceß die Untersuchung auch auf das Subjective erstreckt, während doch die Einsicht in die organische Gliederung des Verfahrens dies ebenso verkehrt als ungerecht erscheinen läßt, indem der Staat dem Angeschuldigten als freiem Subjecte gegenüber sich darauf zu beschränken hat, ihm die Summe der gegen ihn vorliegenden und erbrachten Beweise vorzulegen. Natürlich muß diese Herabsetzung der Person zum Untersuchungsobjecte die für die bürgerliche Freiheit gefährlichsten Folgen in Bezug auf einzelne gegen die Person des Angeschuldigten gerichteten Handlungen des Gerichts in Gefolge haben. Allerdings hat man dem gemeinrechtlichen Processe auf der einen Seite Vorwürfe gemacht, welche er nicht verdient, oder welche er doch mit jeder Form des Strafverfahrens, sobald sie ihren Zweck erfüllen will, gemein hat. Mit jeder Form des Strafverfahrens ist nämlich eine Reihe von zwangsweisen Eingriffen in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit, wie Haussuchung, Beschlagnahme von Papieren, Verhaftung u. s. w. unumgänglich nothwendig verbunden. Das Verwerfliche im gemeinen Processe liegt nur darin, daß er diese nothwendigen Eingriffe in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit entweder zu weit ausdehnt, oder nicht mit den gehörigen schützenden Formen umgibt. Beides ist in der That der Fall. Anlangend den letzten Punkt, so ist man fast allgemein darüber einverstanden, daß der gemeinrechtliche Proceß hier an den fühlbarsten Mängeln leidet. Vor Allem ist ein großer Mangel die große Unbestimmtheit, worin Gesetz und Praxis die Anwendung dieser Mittel gelassen haben. Wenn auch die Doctrin auf diesem Gebiete das sogenannte Gesetz der Sparsamkeit als herrschendes Princip aufstellt, unleugbar auch die Humanität der Zeit und die Furcht vor der öffentlichen Meinung die Gerichte hinsichtlich der Ausübung ihres Zwangsrechtes in gewisse Schranken gewiesen hat, endlich auch neuere Gesetzgebungen manche Regeln aufgestellt haben, welche zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Eingriffe dienen sollen; so liegt doch diese Mäßigung nicht im Geiste des gemeinrechtlichen Verfahrens, vielmehr erkennt dieses grade in diesem Punkte kein anderes Gesetz an, als die Zweckmäßigkeit, welcher gegenüber es die persönliche Freiheit als das blos Accidentelle ansieht. In der That zeigen sich aber auch die schützenden Bestimmungen im Einzelnen sehr ungenügend. Weit schlimmer ist aber die andere Seite des Gebrechens, daß nämlich der gemeinrechtliche Proceß die unentbehrlichen und unter Vor-

Digitized by Google

aussetzung schützender Formen nicht gefährlichen zwangsweisen Eingriffe in den Rechtskreis der freien Persönlichkeit weit über das durch den richtigen Begriff der Untersuchung vorgesteckte Maß ausdehnt. Diese Seite tritt vornehmlich bei dem Verhöre mit dem Verdächtigen und besonders bei den Maßregeln gegen den leugnenden oder die Antwort verweigernden Angeschuldigten hervor. 6) Die sogenannten Ungehorsamsstrafen werden in der Doctrin des gemeinrechtlichen Processes von den sogenannten Zwangsmitteln zur Erforschung der Wahrheit unterschieden, und während sie in der Regel die letzteren als Surrogate der Tortur mit Recht verwirft, will sie den ersteren die gleiche Eigenschaft nicht zugestehen; vielmehr betrachtet sie dieselben als durchaus nicht im Zusammenhange stehend mit dem Zwecke, den Angeschuldigten zu den Aussagen zu bringen, welche das Gericht von ihm haben will, sondern als ganz gewöhnliche Strafen für ein bestimmtes während des Laufs der Untersuchung begangenes Vergehen. Dagegen und gegen die Sache selbst läßt sich allerdings Nichts einwenden, wenn es sich von einem ungebührlichen Benehmen des Angeschuldigten vor Gericht oder im Gefängnisse, oder von eigentlichen Verbrechen oder Vergehen, z. B. Ehrenkränkung, Körperverletzung u. s. w., handelt. Allein etwas ganz Anderes ist es, wenn auch Lügen, Verweigerung der Antwort von Seiten des Angeschuldigten, als Ungehorsam betrachtet und dafür Strafen als zulässig erklärt werden, welche von den verworfenen Zwangsmitteln in keiner Weise verschieden sind. Zunächst ist lächerlich, daß das gemeine Recht deshalb gepriesen wird, weil es solche Ungehorsamsstrafen nicht kenne. Denn da es die Tortur selbst hatte, so konnte es der Surrogate derselben natürlich entbehren. Grade die Erwägung aber, wie die Partieulargesetzgebung dazu gekommen sei, jene Neuerung zu erfinden, hätte die Doctrin von ihrer Vertheidigung der Ungehorsamsstrafen abhalten sollen. Die praktische Bedeutung der Ungehorsamsstrafen und der Zwangsmittel zum Geständnisse ist eine und dieselbe, und die Erfindung der ersteren verdankt nur dem Bestreben, die Folter zu ersetzen, ihren Ursprung. Es ist aber Unrecht, die Ungehorsamsstrafen auf Rechnung des Untersuchungsprincips als solchen zu setzen; sie sind vielmehr eine Ausgeburt des entarteten Inquisitionsprocesses. 7) Ein ferneres Gebrechen des gemeinrechtlichen Verfahrens war die bindende Beweistheorie. Nach der peinlichen Gerichtsordnung Karl's V. konnte eine Verurtheilung nur auf Geständniß des Angeschuldigten oder auf directen materiellen Beweis erfolgen; ein Beweis durch Anzeigen konnte nach dem Gesetze nicht zur Verurtheilung führen. Seit Abschaffung der Folter trat nun eine Lücke in sofern ein, als wenn der Angeschuldigte nicht freiwillig gestand, und auch durch directen Beweis, welcher in den wenigsten Fällen möglich war, nicht überführt werden konnte, eine Ueberführung durch bloße Anzeigen unstatthaft war. Die Partieulargesetzgebung half nun hier zwar nach, indem sie auch eine Ueberführung durch Anzeigen zuließ; sie fehlte aber meistentheils darin, daß sie eine bestimmte Beweistheorie vorschrieb, welche häufig darauf hinauskam, daß nur eine bestimmte Anzahl von verschiedenartigen Anzeigen zur Ueberführung sollte führen können. Die Folgen waren Freisprechungen, wenigstens von der Instanz, wenn der Beweis nach der gesetzlichen Theorie nicht erbracht war. Weil es aber gleichwol häufig für die öffentliche Sicherheit gefährlich war, einen Inculpaten, gegen den solcher dringender Verdacht vorlag, nach der unvollständigen Lossprechung auf freien Fuß zu lassen, so führte dies zu außerordentlichen Maßregeln, indem die Gesetzgebung entweder Cautionsleistung von Seiten des Inculpaten verlangte, und wenn er diese nicht leisten konnte, Einsperrung auf gewisse Zeit anordnete, oder sofort polizeiliche Sicherheitsmaßregeln, wie Einsperrung u. dgl. gegen ihn eintreten ließ, wenngleich dies auf der anderen Seite dadurch zu mildern gesucht wurde, daß man die Verhängung solcher außerordentlichen Maßregeln gegen einen vorläufig entbundenen Angeschuldigten in die Hände der Gerichte legte, welche darüber förmlich zu erkennen hatten. — Diese und andere Gebrechen des gemeinrechtlichen Inquisitionsproceſſes hatten schon vor dem Jahre 1848 die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform des Strafverfahrens begründet, und es ist dabei auch die Einführung des Geschworenengerichts zur Sprache gekommen [60]). Das erste teutsche Gesetz, in welchem die Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und die Anklageform zur Geltung gelangten, war der in Baden den Landständen vorgelegte und von diesen im Jahre 1844 verhandelte Entwurf einer Strafproceßordnung [61]). Das Gesetz erregte um so mehr die allgemeine Aufmerksamkeit, als es die Urtheilsfällung durch rechtsgelehrte Richter beibehielt, daneben eine gesetzliche Beweistheorie und die Foderung von Entscheidungsgründen aufstellte und Rechtsmittel in Beziehung auf die Thatfrage für zulässig erachtete. Die Motiven, sowie die Verhandlungen [62]) enthalten viele interessante, insbesondere die eben bemerkten Punkte betreffende Ausführungen. Ebenso läßt sich die württembergische Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 als ein Schritt zur Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Beibehaltung der Grundlagen des bisherigen teutschen Verfahrens bezeichnen. Auch hier sprach sich bei den Berathungen von manchen Seiten eine gewisse Furcht vor den neuen Principien aus. Man konnte der Berechtigung derselben nicht widersprechen, aber man überließ sich Befürchtungen, welche eine consequente und nur in ihrer Consequenz segensreiche Ausführung der Principien hinderten. Es findet sich in

60) Ueber das bis 1845 in Bezug auf Reform des Strafverfahrens in Teutschland Vorgekommene berichtet Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. 61) Vergl. Röllner in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. Neue Folge. 2. Bd. S. 136 fg. 304 fg. Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit u. s. w. S. 131 fg. 62) Sie sind im Auszuge mitgetheilt in Abth. e, Die Strafgesetzgebung für das Großherzogthum Baden u. s. w. Zweite Abth. u. d. T.: Die Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden. (Karlsruhe 1845.)

Digitized by Google

dieser Proceßordnung eine seltsame Mischung der verschiedenartigsten Grundsätze, welche eine harmonische Entwickelung gradezu unmöglich machte. Man beschnitt das Princip der Mündlichkeit und die Fälle des darauf gebauten Schlußverhöres [63]), weil man in diesem eine Gelegenheit für den Angeklagten zu Chicanen und Verschleifungen erblickte, und während man auf der einen Seite in der Einführung der Mündlichkeit eine Garantie für die Entdeckung der Wahrheit erkannte, wollte man auf der anderen Seite dieser Garantie in vielen Fällen die Anerkennung versagen. Auch hier zeigte sich wieder der seltsame Gedanke, daß die Mündlichkeit nur zu Gunsten des Angeklagten angestrebt werde, ohne sich darüber klar zu werden, daß sie nur zur besseren und sicheren Auffindung der Wahrheit, daher weder für noch gegen den Angeklagten dienen, sondern die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen eben sowol, als die Entschuldigung und bezüglich die der sittlichen Verschuldung entsprechendere Beurtheilung des Angeschuldigten erleichtern solle. Jene halben Maßregeln wurden auch wol durch die Furcht vor dem größeren Aufwande, welchen die consequente Durchführung erfordern würde, veranlaßt. Nur aus dem Bewußtsein dieser Halbheit und Inconsequenz des Systems ist erklärlich, daß die Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung auf die nächsten sechs Jahre beschränkt und bestimmt wurde, daß, wenn auf dem sodann einzuberufenden Landtage eine anderweite Verabschiedung über das Strafverfahren nicht erfolgen sollte, der unmittelbar vor der Verkündigung der Strafproceßordnung bestehende Rechtszustand wieder in das Leben treten solle. Trotz dieser Verkümmerung des Princips der Unmittelbarkeit waren die erzielten Erfolge immer so beschaffen, daß sie die Berechtigung des Princips selbst über allen Zweifel erhoben, und die Mittheilungen v. Breitschwert's in Sarwey's Monatsschrift zeigten, wie bald Richter und Vertheidiger mit dem neuen Verfahren sich vertraut gemacht hatten. Auf der anderen Seite traten auch die Schattenseiten des neuen Gesetzes in ihrer praktischen Bedeutung scharf hervor, und die Erfahrung bewies klarer, als alle Verscherungen in der Ständeversammlung es vermocht hatten, wie nachtheilig und hemmend die Inconsequenz und Halbheit des Gesetzes auf die Anwendung desselben zurückwirke [64]). Im Königreiche Sachsen war die Frage über die Reform des Strafverfahrens wiederholt Gegenstand der lebhaftesten Erörterungen in der Ständeversammlung geworden. Der von der Regierung 1842 vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung [65]) beruhte in der Hauptsache auf den Grundsätzen des bisherigen Verfahrens und bahnte nur eine Verbesserung desselben durch Beseitigung einzelner Mißbräuche und durch einige Formvorschriften an [66]). Der Entwurf, gegen welchen die zweite Kammer fast einstimmig sich erklärte, und welchen die Regierung daher wieder zurücknahm, wurde dadurch besonders wichtig, daß in den Motiven zu demselben die Foderungen der Mündlichkeit, Oeffentlichkeit u. s. w. einer tiefgehenden Kritik unterworfen wurden, wobei vollständig alle dagegen möglichen Einwürfe mit großer Gewandtheit und Klarheit geltend gemacht wurden [67]). Später vereinigten sich beide Kammern zu einem gemeinschaftlichen, die Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Anklageschaft bezweckenden Antrage an die Staatsregierung, welche denselben ihre Zustimmung ertheilte und eine Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs hierzu niedersetzte. Es wurden aber die Arbeiten dieser Commission durch die Ereignisse des J. 1848 unterbrochen. Von großer Bedeutung war in Preußen das Gesetz vom 17. Juli 1846, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen [68]). Es schließt sich dasselbe in den wesentlichsten Punkten an das französische und rheinische Verfahren an [69]), indem es namentlich die bisherige inquisitorische Form in die des öffentlichen Anklageverfahrens durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft verwandelt, die bisherigen Vorschriften über die Beweisaufnahme beibehält, dagegen die früheren positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise aufhebt und den Richtern die Function der Geschworenen überträgt, indem dieselben nach ihrer freien, aus dem Indegriff der vor ihnen geführten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden haben. Die noch fehlende Oeffentlichkeit kam hinzu durch die Cabinetsordre und Verordnung vom 7. April 1847. Wenn auch die Gefahr nahe lag, daß das erwähnte Gesetz vom 17. Juli 1846 bei der Beschränkung nach dem Raume seiner Wirksamkeit und auf bestimmte einzelne Arten von Verbrechen, in eine gewisse Abhängigkeit von den Grundsätzen des alten, noch bestehenden Verfahrens gerathen und in den letzteren die Elemente zu seiner Auslegung und Anwendung finden werde, so bewährte sich doch auch hier die Kraft und Berechtigung der neuen Principien, welche dem Gesetze einen sicheren und selbständigen Boden schuf, in welchem es bald Wurzeln schlug. Besonders interessante Verhandlungen fanden in der Ständeversammlung des Herzogthums Braunschweig statt, deren Präsident, Steinacker, lebhaft für die neuen Reformen kämpfte [70]).

63) Braun, Hauptstücke des öffentl. mündlichen Verfahrens S. 156 fg. 64) Zur Erläuterung dieses Gesetzes dient Knapp, Die Strafproceßordnung für das Königreich Würtemberg, mit erläuternden Anmerkungen versehen. (Stuttgart 1843.) 65) Vergl. Mittermaier in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverfahren. 3. Bd. S. 297 fg. 66) Die Vertheidigung dieses Entwurfs hat Lucius in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. 3. Bd. S. 259 fg. geführt.

67) Vergl. auch Krug in den neuen Jahrb. f. sächs. Strafrecht. 1. Bd. S. 20 fg. 68) Vergl. darüber Schelter, Aeußerungen über das Gesetz vom 17. Juli 1846 u. s. w. (Frankfurt an der Oder 1846.) Abegg im Archiv des Criminalrechts. 1847. S. 103 fg. 155 fg. v. Kamptz, Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf zur Strafproceßordnung von 1841. (Berlin 1847.) 69) v. Daniels, Die französisch-rheinische Strafgerichtsverfassung, verglichen mit den Einrichtungen durch das Gesetz vom 17. Juli 1846, in der juristischen Wochenschrift für die preußischen Staaten. 1847. Nr. 3 fg. 70) Röllner in der Zeitschr. f. deutsch. Strafverf. Neue Folge. 2. Bd. S. 244 fg. Mittermaier, Mündlichkeit u. s. w. S. 193 fg. Vergl. auch noch Röllner, Ueber die Ver-

Digitized by Google

So war die Reform des teutschen Strafverfahrens sowol durch Verhandlungen in den Ständekammern, als auch durch die Gesetzgebung, als auch endlich durch die Literatur vor dem Jahre 1848 angebahnt. — Was nun insbesondere die Einführung der Jury in Teutschland anlangt, so ist dieselbe auf Veranlassung politischer Verhältnisse in verschiedenen Zeiten nach verschiedener Richtung hin, theils zu Stande gekommen, theils besprochen worden. Die erste Veranlassung dazu ging von der Oberherrschaft Napoleon's I. über Teutschland, besonders über den Rheinbund, aus. In den teutschen Ländern, welche Theile des französischen Kaiserreiches geworden waren, und in einzelnen Staaten des Rheinbundes, deren Herrscher Frankreich näher angehörten, wurde die Gesetzgebung Napoleon's und mit ihr das Geschworenengericht eingeführt. Für die übrigen Staaten wurde die Einführung von Schriftstellern empfohlen, z. B. von Gönner und Almendingen, und es fanden Verhandlungen unter einzelnen Staaten über diese Maßregel Statt. Es war dabei allerdings von dem Ganzen der französischen Gesetzgebung die Rede; aber die Jury zeichnete sich als Theil derselben schon damals aus. Glaublich ist, daß Napoleon die Annahme der französischen Gesetzbücher als eine nähere Anschließung an sein Reich, ja sogar als eine ihm persönlich dargebrachte Huldigung anzusehen geneigt war. Schwerlich hat er aber die Einrichtung der Jury als einen Lieblingsgedanken gepflegt. Die eigentliche Geschichte des Geschworenengerichts in Teutschland fängt erst an, seitdem die Rheinprovinzen aus einem Theile des französischen Kaiserreiches wieder teutsche Länder geworden sind. In Holland ist zwar Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beibehalten, die Jury aber, welche in der Zeit der französischen Herrschaft eingeführt worden war, abgeschafft, und die Entscheidung ausschließlich rechtsgelehrten Richtern übertragen worden, anders als in Belgien; in Holland war gleichsam ein natürlicher Widerwille gegen die französischen Einrichtungen, daher sowol die Volksmeinung, als auch die Meinung der ausgezeichnetesten holländischen Juristen für die Abschaffung der Jury war [71]). In den teutschen Rheinprovinzen dagegen haben sich viele Stimmen für Beibehaltung des französischen Rechts erhoben, welche die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung zu erregen geeignet waren, da sie von achtungswerthen Juristen herrührten, und eine politische Deutung der Jury damals noch nicht in das Volk gedrungen war. So wurde die bekannte königlich preußische Immediat-Justiz-Commission niedergesetzt, welche die berühmt gewordenen Gutachten über die Oeffentlichkeit und die Geschworenengerichte erstattete. Die darin enthaltene Vertheidigung dieser Institutionen war eigentlich nur ein Wiederhall der schon erwähnten Stimmen der rheinischen Juristen. Eine genauere Ergründung des Geschworenengerichts oder kritische Erwägung desselben in seiner Grundidee oder etwaigen Mängeln wurde nicht geliefert; nur die Widerlegung der von Feuerbach aufgestellten Bedenken und einige Verdächtigungen des richterlichen Spruchs in Criminalsachen machten den wesentlichen Inhalt aus; es war eine Vertheidigungsschrift. Das Gutachten derselben Commission über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ist eine Vertheidigung dieser Institute in Verbindung mit dem französischen Civilprocesse; für den Criminalproceß war eine solche Ausführung unnöthig, da bei dem Geschworenengerichte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zwar nicht wesentlich sind, aber doch nothwendig, weil die Geschworenen keine Gründe geben und ihnen ein Urtheil aus einem actenmäßigen Vortrage nicht zuzumuthen ist. Die zuerst erwähnten Gutachten bewirkten die Beibehaltung des Geschworenengerichts, sowie überhaupt auch der übrige Bestand des französischen Rechts den preußischen Rheinprovinzen verblieb. In den Rheingebieten, welche an andere teutsche Herrscher gelangt waren, war dasselbe der Fall. Einige Zeit später nahmen die Politiker, die Liberalen der sogenannten linken Seite, die Geschworenengerichte in das Programm ihrer Reformen auf, und zwar in der Art, daß dieses Institut nebst seinen unmittelbaren Folgen, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, als eine Foderung des constitutionellen Systems erschien. In den teutschen Ständeversammlungen und in vielen einzelnen Aufsätzen wurden diese Ansichten verfochten, und eine hierzu angewendete Hauptwaffe waren die Angriffe auf den jetzt bestehenden Inquisitionsproceß. Dessen unleugbare Gebrechen wurden aber häufig bis zur Lächerlichkeit übertrieben, auch wurden wol ganz aus der Luft gegriffene Anklagen gegen denselben vorgebracht, und dagegen das Bild des empfohlenen Anklageprocesses mit den glänzendsten Farben ausgeschmückt, indem man von der dem öffentlichen Verfahren vorausgehenden Instruction gänzlich schwieg, und die unleugbaren Vortheile der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit auf Rechnung des Geschworenengerichts setzte. Die Liberalen erlangten dadurch viel für ihre Sache, indem es den Anschein gewann, als ob sie nicht sowol für einen politischen Zweck arbeiteten, als vielmehr eine Verbesserung des Criminalverfahrens erstrebten, deren Nothwendigkeit nicht abzuleugnen war. Von einem großen Theile der teutschen Juristen wurde diese Verrückung des eigentlichen Standpunktes sogar dadurch unterstützt, daß er, unvorsichtig dem Alten anklebend, ebenso gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sich erklärte, wie gegen die Geschworenengerichte, und jene ziemlich unabweislichen Foderungen für unverträglich mit dem teutschen Proesse erachtete. Indessen erkannten doch nach und nach unparteiische Stimmen die Vortheile der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit an, behielten aber im Uebrigen dem Richterstande die Entscheidung ohne Zuziehung von Geschworenen vor. Zugleich wurde auf den Irrthum aufmerksam gemacht,

handlungen im Großherzogthume Hessen, a. a. O. S. 265 fg. 380 fg.; über die Verhandlungen in Kurhessen, in der gedachten Zeitschrift. Neue Folge. 3. Bd. S. 57 fg., sowie überhaupt dessen Betrachtungen ebendas. S. 77 fg.

71) Den Ter, Wie denkt man über die Geschworenengerichte in den Niederlanden, in Mittermaier, Kritische Zeitschrift XIX. S. 361 fg. Braun, Hauptstücke u. s. w. S. 132 fg.

Digitized by Google

als ob mit Einführung der Staatsanwaltschaft nunmehr der Anklageproceß zur Herrschaft komme, während er doch nur die Form hergibt, und das Untersuchungsprincip als unvermeidliche Nothwendigkeit dabei bestehe. Diese sehr richtigen Einsichten haben sich wirklich Eingang verschafft, und in mehren teutschen Staaten wurde, zum Theil nach längeren Kämpfen, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ohne Geschworenengerichte beschlossen und auch eingeführt, wie nach dem vorher Bemerkten in Baden, Würtemberg. Von den Liberalen wurde diese Veränderung lebhaft unterstützt, weil sie der ausgesprochenen Ueberzeugung waren, daß nach einiger Zeit dies zur Aufnahme der Geschworenengerichte führen müsse. Die Vertheidiger des alten Systems scheinen dasselbe geglaubt zu haben, indem sie auch gegen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit allen Kräften sich erklärten. Diese Befürchtung von Seiten der alten Schule, sowie jene Hoffnungen der liberalen Partei, dürften sich jedoch als irrig ausgewiesen haben [72]). Durch Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit konnten die dem teutschen Criminalverfahren mit Recht zum Vorwurf gemachten Gebrechen definitiv beseitigt werden, und in kurzer Zeit würde der teutsche Richterstand in Ansehung seiner Unparteilichkeit solche Achtung erworben haben, daß die Vertheidiger des Geschworenengerichts manche Stimmen verloren hätten. Nur das läßt sich einräumen, daß nach einer solchen Umänderung des Criminalverfahrens die Geschworenengerichte leicht eingepaßt werden konnten; aber ihre Einführung konnte nunmehr, wenn den rechtlichen Foderungen Genüge geschehen war, blos auf politische Gründe hin verlangt werden, welche aber bei dem damaligen Stande der Dinge nicht leicht durchdringen konnten. Im Laufe der Zeit ereignete es sich aber doch, daß die Frage wegen der Geschworenengerichte ihren politischen Charakter deutlicher zeigte, und es offenbarte sich dieses sowol in den Verhandlungen darüber, als auch in einzelnen Rechtsfällen in und außer Teutschland. Diese Erscheinung konnte denjenigen nicht entgehen, welche sich die Unterdrückung aller liberalen Ideen in Teutschland zur Aufgabe gemacht hatten. Daher enthielt der Entwurf der früher verleugneten Beschlüsse der wiener Ministerialconferenzen im J. 1834 zwischen den nachmaligen Artikeln 35 und 36 folgenden Vorschlag:

„In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschworenengerichte besteht und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen, auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen oder nach Umständen auf dessen gänzliche Beseitigung hinzuwirken."

Da aber Baiern seine Zustimmung verweigerte, so wurde dieser Artikel weggelassen. Die Weigerung der baierischen Regierung konnte sich nur auf Rheinbaiern beziehen, indem die Geschichte der baierischen Gesetzgebung, soweit sie bekannt ist [73]), darüber keine Erläuterung gibt. Außerdem zeigten sich die Bedenken gegen Aburtheilung der politischen Verbrechen durch Geschworene darin, daß von Seiten der preußischen Regierung durch Cabinetsordre vom 6. März 1821 die politischen Verbrechen der Jury entzogen, und durch ein Gesetz vom 25. April 1835 dem Kammergerichte die ausschließliche Gerichtsbarkeit für Hochverrath und andere damit in Verbindung stehende Verbrechen überwiesen wurde. Diese Maßregeln, soweit sie die Rheinprovinzen betreffen, entsprachen nur dem französischen Muster der Specialgerichtshöfe und anderer ausnahmsweise eintretender Gerichtsbarkeiten. Nichtsdestoweniger erregten diese Verordnungen in der Rheinprovinz Unzufriedenheit. — In der Literatur standen sich die Freunde und Gegner der Jury schroff gegenüber. Noch immer waren die Erklärungen und Ausführungen Feuerbach's von großem Einflusse. In älteren Schriften, z. B. von Mosqua [74]), wurde die Jury als eine Vernichtung der Justizpflege und als eine Herabwürdigung des Richterstandes bezeichnet. Eine andere Schrift eines Ungenannten [75]) empfahl die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, widerrieth aber die Einführung der Jury. Ebenso sprach sich ein herzoglich sächsischer Rechtsgelehrter in einer Schrift aus [76]). Leue [77]) ist einer der beredtesten Vertheidiger der Jury, ist jedoch in seiner Ansicht über das teutsche Schöffengericht und dessen innere und organische Verbindung mit dem Geschworenengerichte von dem richtigen Wege abgekommen. Welcker [78]) ging in blinder Verehrung der Jury und in ebenso einseitiger Schilderung der Mängel und Gebrechen des bisherigen teutschen Strafverfahrens auch bei diesen Fragen von jener politischen Parteistellung aus, welche als die in der damaligen Zeit herrschende bezeichnet werden kann; er entlehnte insbesondere aus verschiedenen politischen Processen jener Zeit, wie gegen den Pfarrer Weidig [79]), die Momente zur Unterstützung seiner Ansicht. Köstlin [80]) erblickt, mit der ganzen Genialität seiner Denkart und Schreibart, aber auch mit dem Mangel praktischer Erfahrung und eigener Anschauung des bisherigen Verfahrens, in der Jury den Eckstein und Schlußstein der Reform. Rintel [81]) findet mit Hinweisung auf die Entwickelung der englischen Jury in derselben ein aus der Natur des Strafverfahrens selbst hervorgehendes,

72) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 251.
73) Was Mittermaier, Mündlichkeit S. 126 fg. darüber mittheilt, enthält nichts Näheres darüber.

74) Mosqua, Ueber die Geschworenengerichte, mit Beziehung auf das Gutachten der königl. preuß. Immediatcommission. (Berlin 1820.) 75) (v. Ammon) Von der öffentlich-mündlichen Rechtspflege im bayerischen Rheinkreise. (Frankfurt 1822.) 76) Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialen und öffentlichen Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Sachen ohne Geschworenengerichte. (Leipzig 1819.) 77) Leue, Der öffentlich-mündliche Anklageproceß — ferner das teutsche Schöffengericht. 78) Welcker, besonders in der Abhandlung über die Jury im Staatslexikon, auch im besonderen Abdrucke erschienen. (Altona 1840.) 79) Siehe die Anzeige über die reiche Literatur dieses Processes in den Krit. Jahrb. für deutsche RW. von Schneider. 1845. S. 260 fg. 80) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. (Tübingen 1849.) Derselbe, Das Geschworenengericht für Richtjuristen. (Tübingen 1849.) — Schon früher in Schwegler's Jahrb. der Gegenwart. 1845. 81) Rintel, Ueber die Jury und Beiträge zur Würdigung der französischen Jury.

Digitized by Google

von der letzteren nothwendig gefodertes, das Gesetzbuch ersetzendes Beweismittel, und will die Jury nur bei der Vorschrift der Einstimmigkeit des Verdicts und bei dem Dasein von Beweisregeln zulassen. Braun[82]) vertritt, gestützt auf seine in Ländern, wo die Jury eingeführt ist, gemachten Studien, die bereits in der sächsischen Ständeversammlung vertheidigten Vorzüge der Jury sowol vom praktischen, als vom politischen Standpunkte aus, und bezeichnet die schon von Feuerbach angegriffene Idee des Genossengerichts als den Grundton der Jury. Demnächst macht sich der politische Parteistandpunkt in einigen Schriften für die Jury geltend, obschon nicht mit der Entschiedenheit und Offenheit, wie sie sich in der Literatur der Jahre 1848, 1849 und zum Theil noch findet. Zu erwähnen sind ferner von den Vertheidigern der Jury die Schriften von Hepp[83]), bei denen nur zu bedauern ist, daß dieser verdiente Gelehrte nicht allenthalben mit der erforderlichen Ruhe und Mäßigung zu Werke ging. Im Allgemeinen spricht sich für Einführung der Jury, obschon mit Warnungen vor übereilter Einführung derselben, Brinkmann in seiner Schrift: über Schwurgerichte in Strafsachen (mit specieller Beziehung auf Schleswig-Holstein) aus. Dauernden Werth hat die Schrift von Zentner, über das Geschworenengericht, welche dessen Einführung empfiehlt. Sowie es an Vertheidigern der Jury nicht mangelte, so fehlte es auch nicht an Gegnern derselben. Doch hier wie dort war es nicht blos der Ernst wissenschaftlicher Forschung und ruhiger praktischer Erwägung, welcher das Wort nahm. Auch hier machte sich eine gewisse Voreingenommenheit in Verbindung mit einer souveränen Verachtung aller, in das zeither unantastbare Heiligthum richterlicher Thätigkeit hinüber greifenden, Reformen und Bestrebungen, und mit einer ängstlichen Furcht vor der politischen Tragweite und Entwickelung derselben geltend, und trat ebenso unberechtigt, wie viele der Vertheidiger der Jury, dem Verlangen nach Einführung derselben in Teutschland entgegen. Sehr gründlich war die Darlegung der Gründe gegen die Einführung von Mittermaier[84]), obgleich derselbe später seine Ueberzeugung geändert hat. Der bedeutendste Gegner der Jury ist Biener[85]). Er trat mit den umständlichsten geschichtlichen Forschungen ausgerüstet und mit dem tiefsten Ernste wissenschaftlicher Sicherheit auf den Kampfplatz. Durch seine tiefen und gründlichen historischen Untersuchungen können die unberechtigten und zum Theil unselbständig nachgeredeten Behauptungen über Entstehung und Entwickelung des Geschworenengerichts für abgethan und beseitigt angesehen werden. Er hat sich gegen die Einführung der Jury in Teutschland ausgesprochen. Zugleich hat er aber, was außer den geschichtlichen Forschungen noch ein ganz besonders schätzenswerther Theil seiner literarischen Thatigkeit auf diesem Felde ist, mit vollem Rechte vor der unbedingten und sklavischen Nachahmung der französischen Einrichtungen bei der Frage von der etwaigen Einführung der Jury in Teutschland gewarnt, und vielmehr auf die Einrichtungen Englands als das Vaterland der Jury hingewiesen, auch Vorschläge über die etwaige Art und Weise, wie die Jury in Teutschland einzurichten sein möchte, geknüpft. Von Bedeutung ist ferner die Erklärung eines verdienten rheinbaierischen Praktikers Möhl[86]), welcher das Geschworenengericht als ein unzuverlässiges und unzweckmäßiges Institut bezeichnete, sich aber ebenso entschieden für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aussprach. Hieran schließt sich die tüchtige Arbeit von Stemman über die Jury in Strafsachen. Er zergliedert, nach einer geschichtlichen Darstellung der englischen und französischen Jury, die Organisation der Jury, und wie er in ihr keine Bürgschaft für die Vortrefflichkeit der Jury als Rechtsanstalt findet, so gelangt er auch zu der Ueberzeugung, daß sie nicht geeigneter sei, als andere Institutionen, die grundsätzlich längst anerkannte Unabhängigkeit der Strafrechtspflege zu wahren. Er macht hierbei noch insbesondere geltend, daß es damals noch keiner Gesetzgebung gelungen sei, den Widerspruch zwischen den Bestrebungen, eine unabhängige Jury zu bilden, und durch sie die Intelligenz des Landes auf geeignete Weise vertreten zu lassen, einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen. Die Erklärung des französischen Advocaten Fölix[87]), welcher nicht blos gegen die Jury, sondern auch gegen die Oeffentlichkeit sich aussprach, erregte bei dessen Stellung als französischer Praktiker bedeutendes Aufsehen[88]). Auch die Stimmen bewährter Vertreter der Wissenschaft, z. B. von Zachariä und Abegg[89]), erachteten die Forderung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit für begründet, nicht auch die nach Geschworenengerichten. Ihnen schlossen sich angesehene Praktiker, wie Buttel in seinen und v. Hagens Briefen, Lemann[90]), wenngleich Letzterer nicht ohne Beschränkungen, an. Uebrigens trat hierbei die Frage über gesetzliche Beweistheorie in Ver-

82) Braun, Hauptstücke des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens mit Staatsanwaltschaft nach französischer und holländischer Gesetzgebung. (Leipzig 1845.) 83) Hepp, Anklageschaft, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 1842.), und dessen Abhandlungen in Jagemann's Gerichtssaal. Jahrg. III. 2. Bd. S. 271 fg. 506 fg. und in der Zeitschr. für deutsches Strafverfahren. Neue Folge. Bd. I. III. 84) Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. (Stuttg. u. Tüb. 1845.) S. 363 fg. 85) Biener in der so oft schon angeführten Schrift: Das englische Geschworenengericht. Bd. I. 2. (Leipzig 1852.)

80) Möhl, Jury u. s. w. als Rechtsanstalt und politisches Institut. (Altona 1840.) 87) Fölix, Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und über das Geschworenengericht. (Karlsruhe 1843.) 88) Hierauf berief sich Geib in seiner Recension der Schrift von Fölix über Mündlichkeit u. s. w. in den Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1844. S. 97 fg. Dagegen sind die trefflichen Bemerkungen des Generaladvocaten de Vault in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Auslandes 16. Bd. S. 163 fg. und die gleichfalls aus eigener Erfahrung geschöpften Ansichten des Generalprocurators Molitor in der Zeitschrift für deutsches Strafverf. 3. Bd. S. 1 fg. zu vergleichen. Eine vorzügliche Rechtfertigung der Mündlichkeit hat Wirth, Die Nothwendigkeit der Mündlichkeit im Strafverfahren (Schaffhausen 1844.) geliefert. 89) Zachariä, Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens. — Abegg, Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung. (Neustadt 1841.) 90) Lemann, Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit u. s. w (Cülm 1842.)

Digitized by Google

bindung mit der Frage über die Auslegung und Anwendung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. Art. 22 in den Vordergrund [91]). Hierbei ist die oft aufgestellte Behauptung, daß das Verlangen nach Entfesselung der richterlichen Ueberzeugung von jeder Beweistheorie nur dem Drängen nach Einführung der Jury zuzuschreiben sei, nicht als begründet zuzugestehen [92]). In dieser Beziehung darf nur auf die königl. sächsische Gesetzgebung des Jahres 1838, welche den Richter von jeder gesetzlichen Beweistheorie entfesselte und ihn lediglich nach seiner aus den Acten geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden ermächtigte, hingewiesen werden; bei ihr wurden weder die Staatsregierung, noch die Stände von dem Gedanken geleitet, dadurch der Jury den Weg zu bahnen. — Ein bedeutendes Ereigniß war seit dem Jahre 1847 die Veröffentlichung einer Reihe geschichtlicher Untersuchungen über das Alterthum und den Ursprung des Geschworenengerichts. Aus dem Jahre 1847 sind zu nennen die bereits genannten Schriften von Dahlmann, Michelsen, Wilda; 1848 von Maurer und Daniels; 1849 von Gundermann, Köstlin, Gneist. Mehre dieser Schriften beschränken sich auf Erforschung der Antiquitäten dieses Instituts; einige bezwecken direct, dasselbe aus seiner Geschichte und der ursprünglichen Bedeutung heraus zu empfehlen. Die Anregung zu diesen schätzbaren und mit ausgedehnten Untersuchungen ausgestatteten Arbeiten scheinen die Versammlungen der Germanisten gegeben zu haben, welche in den zu Frankfurt am Main 1846 und zu Lübeck 1847 gehaltenen Zusammenkünften die Frage der Geschworenengerichte in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen haben. Die Tendenz vieler dort versammelten Juristen schien dahin zu gehen, der Herrschaft des römischen Rechts in Teutschland ein Ende zu machen und das teutsche Recht zu der gebührenden Ehre zu bringen. Hier interessirt die Thätigkeit dieser Versammlungen nur in sofern, als sie im Ganzen der Einführung der Geschworenengerichte in Teutschland theils Erörterungen gewidmet, theils Empfehlungen gespendet haben. Man würde sehr irren, wenn man auf diese Bestrebungen hin in jenen Verhandlungen nur eine gelehrte Abzweigung des besonders seit 1830 in Teutschland sich erhebenden politischen Liberalismus sehen wollte. Von den Arbeiten, welche diese beiden Versammlungen dem Geschworenengerichte gewidmet haben, liegen officielle Berichte vor, welche große Theilnahme erregt haben. Besonders erregten die Vorträge von Dahlmann und Michelsen allgemeine Aufmerksamkeit, und die Schriften beider (des ersteren in der Zeitschrift für teutsches Recht, des letzteren über die Genesis der Jury) gaben der Frage der Jury einen neuen Impuls. Die Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck im September 1847 führten zu einer ziemlich einmüthigen Erklärung zu Gunsten der Jury. Die Nachtheile und Mängel der Schwurgerichte liegen, nach denselben, nicht im Wesen der Jury, sondern sind die Folgen schlimmer politischer oder sittlicher Zustände eines Volkes, oder sind auf Rechnung der Gesetzgebung zu setzen, welche durch schlechte Gesetze über Voruntersuchung oder durch mangelhafte Besetzung der Geschworenengerichte die Bürgschaften schwächt, unter deren Dasein diese Gerichte zweckmäßig wirken können. Ebenso wurde geäußert: „Geschworenengerichte unter gehörigen Voraussetzungen geben nicht blos den sichersten Schutz den Bürgern gegen grundlose Anklagen, sondern gewähren auch der Staatsregierung den Vortheil, daß die Strafurtheile am meisten Vertrauen und Wirksamkeit erhalten, und die Strafgesetze am ersten auf die der Gerechtigkeit entsprechende, Vertrauen erweckende, menschlich würdige Weise angewendet werden.“ Männer wie Jaup fanden in dem Mangel der Schwurgerichte eine Zurücksetzung des teutschen Volkes gegen andere Völker, welche es nicht verdient habe, und Heffter fand die politischen Bedenken, aus welchen die carlsbader Beschlüsse gegen das Institut der Jury entsprungen waren, für unbegründet, da es sich nicht um eine politische Gestaltung der Jury, sondern um ein Schwurgericht handele, welches dazu dienen könne und solle, die höchste Aufgabe der menschlichen Gerechtigkeit zu erfüllen, nämlich ein rein menschliches Urtheil über die Schuld eines Angeklagten auf nationalem Rechtsboden in allen einzelnen Fällen möglich zu machen. Stimmen einzelner Mitglieder der Versammlung, wie v. Wächter's und v. d. Pfordten's, welche vorerst Einführung öffentlichen und mündlichen Verfahrens ohne Jury empfahlen, verhallten in dem allgemeinen Beifalle, welcher den Rednern der Mehrheit in und außer der Versammlung reichlich gespendet wurde. Im Ganzen handelte es sich aber bei der Verhandlung über diesen Gegenstand nur in allgemeiner Weise um das Geschworenengericht als Princip; in die sehr abweichenden Ansichten von der Einrichtung und dem Berufe desselben wurde nicht eingegangen. Die im Allgemeinen der Jury günstige Stimmung der Versammlung so bedeutender Gelehrten würde auch muthmaßlich ein großes Gewicht für die Einführung dieses Institutes in die Wagschaale gelegt haben, wenn nicht unmittelbar darauf folgende politische Ereignisse von einer anderen, als der wissenschaftlichen Seite her, demselben Eingang verschafft hätten. In Folge der stürmischen Bewegungen des Jahres 1848 sind nämlich die Geschworenengerichte ohne weitere Verhandlungen durch zwingende äußere Umstände in Teutschland eingeführt worden. Es hat aber auch hier, wie in Frankreich 1790, durch diese Veranlassung nur das Princip des Schwurgerichts gesiegt, ohne daß man von dem Wesen und Berufe desselben eine bestimmte Ansicht gehabt hätte [93]).

Schon in den ersten Sturmpetitionen, welche in den einzelnen Ländern in mehr oder weniger dringlicher Weise

91) Vergl. besonders Bauer, Die Theorie des Anzeigebeweises S. 77 fg. und in der Zeitschr. f. deutsches Strafverfahren. Neue Folge. 2. Bd. S. 105 fg. in Verbindung mit Gerau ebendas. Neue Folge 1. Bd. S. 371 fg. 92) Vergl. die Abhandlung von Möhl, Ueber Werthlosigkeit einer gesetzlichen Beweistheorie, in der Zeitschr. f. deutsches Strafverf. 2. Bd. S. 277 fg. und Neue Folge 2. Bd. S. 184 fg.

93) Abegg in Jagemann's Gerichtssaal. 1850. S. 63.

Digitized by Google

den Regierungen vorgelegt wurden, werden die Geschworenengerichte stehend unter den Forderungen des Volks aufgeführt. Es war eine bedenkliche Erscheinung, daß man sie in Verbindung mit den politischen Rechten brachte, deren Gewährung man foderte. Sie erschien umgeben von den Foderungen des Vereins- und Versammlungsrechts, der Volksbewaffnung, der Selbständigkeit der Gemeinden. Auch wurde sowol in den Programmen, als in den Vorlagen der Märzministerien die Jury als ein politisches Recht des Volkes, welchem man die Gerechtigkeitspflege als ein Heiligthum anvertraue, bezeichnet und empfohlen. Seitdem sind die Geschworenengerichte von der frankfurter Nationalversammlung in den sogenannten Grundrechten des teutschen Volkes festgesetzt und mit oder ohne Bekanntmachung der Grundrechte in einzelnen teutschen Staaten anerkannt worden. Aus der Art und Weise dieser Einführung ergibt sich deutlich, daß die Schwurgerichte nicht als eine Verbesserung der Rechtspflege im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit angesehen wurden, sondern als ein politisches Institut, als eine Erhöhung der Volksrechte, mit dem Zwecke, politische und Preßvergehen durch Freisprechungen der Macht der Gesetze zu entziehen. Dies erhielt noch mehr Bestätigung durch die vorläufige Beschränkung der Geschworenengerichte auf politische und Preßvergehen in einzelnen Ländern; durch die hier und da angenommene Wahl der Geschworenen mittels des allgemeinen Stimmrechts; durch die Ausdehnung der Fähigkeit zum Geschworenen in vielen Ländern, endlich in der Erfahrung überall durch gänzlich ungerechtfertigte Freisprechung politischer Angeklagten. Die Art dieser Entstehung, sagt Gneist [94]) mit Recht, trägt den Keim der Auflösung in sich; ein Institut, welches seinem innersten Wesen nach auf der tiefsten Achtung vor dem Rechte beruht, kann nimmermehr auf diesem Wege die Grundlage des Rechtszustandes eines großen Volks werden. Es ist auch vorgekommen, daß die Schwurgerichte da, wo sie schlechthin ohne Beschränkung eingeführt waren, wieder abgeschafft worden sind, wie in Oesterreich, oder daß man da, wo sie auf Aburtheilung sogenannter politischer Verbrechen und Vergehen beschränkt waren, auch diese beschränkte Competenz ihnen wieder entzogen, und in den neuen Strafproceßordnungen die Aburtheilung aller Verbrechen und Vergehen ohne Unterschied rechtsgelehrten Richtern übertragen hat, wie im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg. — Bei der Einführung der Schwurgerichte in Teutschland ist 1848 und in den folgenden Jahren fast durchgängig die französische Strafproceßgesetzgebung als Muster und Vorbild angenommen worden [95]). Man wies allerdings schon in der damaligen Zeit darauf hin, wie wenig die Napoleonische Gesetzgebung geeignet sei, der politischen Anschauung und Entwicklung des Jahres 1848 zu entsprechen. Auch durfte man nicht verkennen, daß, da die französische Jury nur eine Nachbildung der englischen sei, bei Einführung derselben das Wesen der englischen Jury nicht unbeachtet zu lassen sei. Auf der anderen Seite konnte man sich nicht verhehlen, daß die englische Jury, welche so innig mit den übrigen Institutionen Englands verwebt war, nicht ohne Weiteres auf teutschen Boden übertragen werden könne. Es wurde auch von mehren Seiten mit Recht darauf hingewiesen, daß das englische Verfahren, erstarrt in beengenden und selbst nachtheiligen Formen, überhaupt nicht die Bewunderung verdiene, welche ihm oft, theils aus Mangel tieferer Kenntniß desselben, theils auch aus jener politischen Begeisterung für die englische Verfassung, welcher man häufig in Teutschland begegnet, gezollt wird. Auch jetzt, wo eine ruhigere Anschauung über den Werth des englischen Verfahrens in Rücksicht auf die Annahme desselben in Teutschland stattfindet, ist wol nicht in Abrede zu stellen, daß das englische Verfahren im Allgemeinen weder für die teutsche Rechtsanschauung, noch für teutsche Zustände passe, und daß grade in den Punkten, in welchen von gewissen Seiten ein Vorbild für unsere Gesetzgebung gefunden wurde, eine Reform desselben dringend nöthig sei, wie solche auch in England, wenn auch in Uebereinstimmung mit dem Volkscharakter und insbesondere mit der Grundansicht über Abänderungen der Rechtsverfassung, langsam angestrebt wird. Insbesondere werden das Institut der Staatsanwaltschaft, die Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens, die Entscheidung über Versetzung in den Anklagestand durch rechtsgelehrte Richter u. s. w. Grundlagen des teutschen Processes bleiben, und es wird dieser mit dem französischen Strafprocesse hier Hand in Hand gehen. Jedenfalls ließ auch die Bewegung des Jahres 1848 keine Zeit zu ruhiger Erwägung und Vergleichung der französischen und der englischen Einrichtungen zu. Das französische Verfahren war bekannt; es wurde von den rheinischen Juristen empfohlen; man war gewöhnt, die Ansichten derselben, als Männer von Erfahrung, um so mehr für maßgebend zu halten, da jedenfalls unter ihnen Männer das Wort ergriffen, welche auch in der neuesten Zeit durch ihre Beiträge zur Befestigung und Entwicklung des neuen Strafverfahrens ihre vorzügliche Befähigung und Berechtigung zur Besprechung dieser Fragen kund gegeben haben; es galt damals rascher Erfüllung der Zusagen, und namentlich wollte man die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen, bei der Entfesselung des Vereins- und Versammlungsrechts, sowie der Presse, den rechtsgelehrten Richtern entziehen, von welchen man die Befürchtung hegte, sie wurden, aufgewachsen in den strengen Grundsätzen des seitherigen Rechts und der Bewegung selbst abgeneigt, auch von den Regierungen abhängig, bei ihren Entscheidungen der neuen Freiheit die gewünschte Entwickelung nicht verstatten. Endlich konnte man sich nicht verhehlen, daß die Gerichtsverfassung in den teutschen Ländern eher eine Umgestaltung nach französischem Vorbilde zulasse, als daß sie ein Geschworenengericht nach englischem Muster in sich aufnehmen könne. Man hoffte, daß das Geschworenengericht, obschon aus einer politischen Bewegung entsprungen, diesen Charakter zwar nicht gradezu ver-

94) Gneist, Bildung der Geschworenengerichte S. III.
95) Vergl. Schwarze im Rechtslexikon. 10. Bd. S. 11 fg.

Digitized by Google

leugnen, aber doch auch allmälig zu einer guten und tüchtigen Rechtsanstalt sich gestalten werde. Diese Hoffnung hegten auch diejenigen Freunde der Jury, welche die politische Entstehung derselben beklagten, von ihr jedoch mit der Zeit eine aus sich selbst sich herausarbeitende Umgestaltung hofften. Diese Hoffnung mußte aber deshalb meistens trügerisch sein, weil man die politische Grundlage der Geschworenengerichte nicht auf solche Weise wieder entfernen konnte, und doch diese Basis selbst nach wiederhergestellter Ruhe nicht die Möglichkeit eines festen Standpunktes gewährte. In mehren teutschen Ländern hat zwar die Jury einen festen und sicheren Boden gewonnen; desto entschiedener aber war in anderen Ländern Teutschlands die Einwirkung der politischen Basis der Jury auf die Gestaltung des Strafverfahrens, und es führte diese politische Basis theilz zur Aufhebung dieses Instituts, theils wenigstens zu wesentlichen Modificationen desselben. Hier konnte es nur als ein arger Mißgriff bezeichnet werden, daß man der Jury, namentlich in einer so bewegten Zeit, die Abutrheilung der politischen und Preßvergehen übertragen hatte. Jener Mißgriff hätte gemildert und der Jury mancher Freund erhalten werden können, wenn in jenen Ländern der Jury auch die Aburtheilung anderer Verbrechen übertragen und ihr hierdurch Gelegenheit gegeben worden wäre, sich wenigstens bei diesen Verbrechen als Rechtsanstalt zu bewähren. Mancher würde dann der Hoffnung sich hingegeben haben, daß die Jury, nach Wiederkehr ruhigerer Zeiten, den richtigen Weg finden und nur dem Dienste der Gerechtigkeit auch bei politischen Verbrechen sich widmen werde, oder daß, selbst wenn man ihr die Aburtheilung dieser Verbrechen entziehen wollte, es unbedenklich sein werde, sie im Uebrigen bestehen zu lassen. Der gedachte Mißgriff wurde jedoch fast unheilbar, als man die politische Wahlberechtigung und die Befähigung zum Amte eines Geschworenen identificirte und dadurch gradezu, bei den damaligen Wahlgesetzen, darauf verzichtete, in der Persönlichkeit der Geschworenen diejenigen Garantien zu erhalten, bei welchen man einem Collegium von zwölf Männern die Entscheidung mit Zuversicht übertragen könnte. Die politische Wahl wird fast stets eine Parteiwahl sein. Die Einseitigkeit, in welcher ein politischer Wahlcandidat seine Ansicht mit Wärme vertritt, empfiehlt ihn seiner Partei, nicht die Unparteilichkeit [96]), und die Entscheidung über seine Wahl hängt von dem zufälligen Umstande ab, ob seine Partei in der Zahl der Anhänger die übrigen Parteien überwiegt oder nicht. Der großen Menge geht überhaupt die Befähigung ab, die geistig-moralische Bedeutung des Einzelnen gehörig zu würdigen, und in ihrem Urtheile sich nicht durch zufällige Aeußerlichkeiten bestimmen zu lassen. So wurde nothwendig nach der Natur der Verhältnisse der Dienst der Gerechtigkeit eine Parteisache, und die wechselnden Ansichten und Bedürfnisse im Staatsleben die Grundlage für die Wahl der Geschworenen, denen die Verwaltung der Strafrechtspflege übertragen werden sollte; so wurden Recht, Gesetz und Gerechtigkeit dem politischen Parteitreiben Preis gegeben und hierdurch der neuen Einrichtung alles Vertrauen geraubt. Von anderer Seite hat man bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Gegner der Schwurgerichte selbst keine demselben nachtheiligere Maßregel hätten treffen können, als es hier von den Freunden derselben geschehen ist. Dieser Mißgriff ist um so auffallender, als selbst im Kreise der Freunde der Jury gewichtige Stimmen genug laut wurden, welche vor dieser Vermischung der politischen Wahlberechtigung und der Berufung zum Amte eines Geschworenen ernstlich warnten und die Jury als eine Rechtsanstalt auffaßten und einzuführen beabsichtigten. — Es bleibt noch übrig, den gegenwärtigen Zustand der Rechtsverfassung in Teutschland in Bezug auf die Schwurgerichte darzustellen [97]). Nach dem jetzigen Stande der Strafproceßgesetzgebung (im J. 1856) zerfallen die teutschen Staaten in drei Hauptgruppen, nämlich I. Gruppe die Staaten, in welchen das schwurgerichtliche Strafverfahren eingeführt ist. Sie nehmen fast den ganzen Südwesten und Westen, sowie den größten Theil des Nordens und die Mitte von Teutschland ein, und bilden sowol der Zahl als der räumlichen Ausdehnung nach die stärkste Gruppe. Sie zerfallen wieder in zwei Classen: 1) solche Staaten, in welchen das ganze Strafverfahren im Einklange mit dem schwurgerichtlichen Systeme, mehr oder weniger durchgreifend, neu geregelt ist, z. B. Preußen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen, die thüringischen Staaten zum Theil, im gewissen Sinne auch Baiern; 2) solche Staaten, in welchen dies nicht der Fall, vielmehr das Schwurgericht vorläufig in das alte Gerichtssystem eingeschaltet ist. II. Gruppe: die Staaten, in welchen das öffentliche und mündliche Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft ohne Geschworene (das holländische System, welches auch in mehren Staaten Italiens gilt) angenommen ist. Diese Staaten nehmen vorzugsweise den südlichsten und südöstlichen Theil, sowie die östliche Mitte von Teutschland ein. Beträchtlicher als ihre Zahl ist ihre räumliche Ausdehnung, weil Teutsch-Oesterreich an ihrer Spitze steht. III. Gruppe: die Staaten, in welchen das hergebrachte geheime Untersuchungsverfahren ohne wesentliche Veränderung, obschon zum Theil nicht ohne einzelne Verbesserungen, sich bis jetzt behauptet hat. Die Zahl und Ausdehnung dieser Staaten, worunter zur Zeit noch die freien Städte sich befinden, ist nicht bedeutend, und wird voraussichtlich immer mehr abnehmen. I. 1) Das Königreich Preußen hatte das Schwurgericht in der Rheinprovinz schon längst. Des Gutachtens der Immediatjustizcommission von 1819, welches sich für Beibehaltung des Schwurgerichts aussprach, sowie des Gesetzes vom 17. Juli 1846, welches mündliches Strafverfahren mit Staatsanwaltschaft vorerst nur für das Kammergericht und Criminal-

96) Gneist, Bildung der Geschworenengerichte S. 200 fg.

97) Vergl. darüber Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze in ihren Hauptbestimmungen übersichtlich zusammengestellt u. s. w. (Erlangen 1856.) Einleitung S. 1—10.

Digitized by Google

gericht zu Berlin einführte, wozu durch Gesetz vom 7. April 1847 noch die fehlende Oeffentlichkeit kam, ist bereits gedacht worden. Zur Ausführung der Art. 92. 93 der Verfassungsurkunde vom 5. Dec. 1848 erging die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen vom 3. Jan. 1849, und zwar für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz vom 3. Mai 1852 mit einigen Abänderungen bestätigt und durch Zusätze ergänzt. Das Gesetz vom 25. April 1853 setzte die Zuständigkeit des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung über Staatsverbrechen, und das dabei zu beobachtende Verfahren ohne Geschworene fest; die entgegenstehende Bestimmung des Art. 95 der Verfassungsurkunde, welche einen besonderen Schwurgerichtshof für solche Verbrechen in Aussicht gestellt hatte, wurde aufgehoben. Endlich beschränkte das Gesetz vom 6. März 1854 die Zuständigkeit der Schwurgerichte bei politischen und Preßvergehen durch Gleichstellung dieser Vergehen mit anderen Vergehen. In Hohenzollern ist die Gerichtsverfassung und das Verfahren mit Geschworenen durch das Gesetz vom 30. April 1851 geregelt. Für die Rheinprovinz gilt die französische Strafproceßordnung; die seit 1815 durch preußische Gesetze erfolgten Abänderungen sind bis auf wenige Ausnahmen wieder zurückgenommen worden[98]). Die königl. preußische Verordnung vom 3. Jan. 1849 ist mit geringen Abänderungen im Herzogthume Anhalt-Bernburg durch Gesetz vom 28. März 1850, sowie im Fürstenthume Waldeck durch das Gesetz vom 14. Juni 1850 angenommen worden. 2) Im Königreiche Baiern, in dessen linksrheinischem Gebiete (Rheinbaiern) das Schwurgericht nach französischem Rechte von der französischen Zeit her auch nach der Vereinigung mit Baiern bestand, war die Frage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens und das Geschworenengericht ebenfalls schon Jahrzehnte hindurch Gegenstand lebhafter und sorgfältiger Erörterungen. Die königl. Akademie der Wissenschaften zu München machte schon 1822 die Beschaffenheit des öffentlichen Gerichtsverfahrens der altteutschen und insbesondere der altbaierischen Rechtspflege zum Stoff einer Preisfrage, worauf mehre Schriften von anerkanntem Werthe über den Gegenstand erschienen[99]), und später andere nachfolgten. Schon 1828 wurde im Auftrage der Regierung von v. Schmidtlein der Entwurf einer auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageprincip gebauten Strafproceßordnung bearbeitet. Eine von der Regierung niedergesetzte Commission prüfte diesen Entwurf, legte ihn dann aber bei Seite und faßte einen neuen Entwurf ab, welcher 1831 den Kammern vorgelegt wurde, auch an die zweite Kammer gelangte, aber nur von dem Ausschusse, nicht aber von der Kammer selbst geprüft wurde. Der Berichterstatter, v. Rudhart, erklärte sich gegen den Entwurf und hielt die Einführung des Geschworenengerichts, aber nicht, wie es in Frankreich besteht, für wesentlich; er schlug eine Anklagejury und eine Urtheilsjury vor. Der Bericht ist dem Landtage von 1831 nicht vorgelegt und in den Kammern der Entwurf nicht berathen worden. Seit 1831 ruhte die gesetzgeberische Thätigkeit in Bezug auf den Strafproceß. Erst auf dem Landtage von 1842—1843 erhielt sie eine neue Anregung durch den Antrag des Abgeordneten v. Wening auf Gewährung einer vollständigen Gesetzgebung. In der zweiten Kammer wurde dadurch auch das Bedürfniß der Revision der Strafproceßordnung zur Sprache gebracht und die Kammer beschloß, die Staatsregierung um Vorlegung einer Strafproceßordnung, bei welcher die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in das Auge zu fassen wäre, zu ersuchen. Auch die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschlusse bei, und stellte nur die Mündlichkeit der Oeffentlichkeit in dem Antrage voran, wollte auch nur eine bemessene Oeffentlichkeit. Es trat hierauf eine Gesetzgebungscommission in das Leben, welche mit Abfassung neuer Gesetzbücher beauftragt wurde. Das Gesetz, die Abänderung des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, vom 10. Nov. 1848, rief die Schwurgerichte in das Leben. Die ältere Strafproceßordnung, welche eben in dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches enthalten ist, gilt in den nicht abgeänderten Bestimmungen vorerst noch fort. Das Gesetz vom 15. Juli 1850 über die Gerichtsverfassung und Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ist wegen des bedeutenden Kostenaufwandes noch nicht zur Ausführung gekommen. Ein in den letzten Jahren den Landständen vorgelegter Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung kam nicht zur vollständigen Berathung. In Rheinbaiern besteht noch das französische Strafrecht und Strafverfahren. 3) Im Königreiche Hannover erging ein Gesetz über Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dec. 1849, sowie auch an demselben Tage ein vorläufiges Gesetz über das öffentlich-mündliche Verfahren mit Geschworenen. Letzteres Gesetz wurde durch die Strafproceßordnung vom 8. Nov. 1850, ein vollständiges Strafproceßgesetz, erfetzt, womit gleichzeitig auch das Gesetz über die Gerichtsverfassung erschien. Durch die neuerlichen Verfassungsveränderungen sind aber diese Gesetze zum Theil in Frage gestellt. Bereits ist eine königliche Verordnung über Bildung eines Staatsgerichtshofes erschienen und dem Vernehmen nach werden auch sonstige Abänderungen der Gerichtsverfassung, namentlich der Competenz der Schwurgerichte, beabsichtigt. 4) Das Königreich Würtemberg erhielt am 1. März 1839 mit einem neuen, später durch Gesetz vom 13. Aug. 1849 einigermaßen abgeänderten Strafgesetzbuche, ein

98) v. Daniels, Rheinisch-französisches Strafverfahren S. 11. Die das französische Strafverfahren modificirenden preußischen Gesetze sind mit den Ministerialrescripten am vollständigsten enthalten in: Sammlung der für die königl. preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 ergangenen Gesetze u. s. w. (Berlin 1834—1848.) Bd. 1—5 von Lottner. Bd. 6 von Leitner. Bd. 7. 8 (von Marquardt). 99) Unter diesen ist besonders auszuzeichnen Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergang in Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere. (Heidelberg 1824.)

Digitized by Google

Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte. Die bereits früher besprochene Strafproceßordnung vom 22. Juni 1843 wurde vorerst nur auf sechs Jahre eingeführt [1]), durch Gesetz vom 1. April 1852 aber mit Ausnahme der Artikel 262—269 im Ganzen endgültig angenommen. Durch das Gesetz vom 14. Aug. 1849 über das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, ist nur für schwere Straffälle ein schwurgerichtliches Verfahren bestimmt. Bei Verbrechen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Zuchthaus steht, welche aber gleichwol nicht vor die Schwurgerichte gehören, findet aber jetzt in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes von 1852 das in der Strafproceßordnung Art. 256—261 für höhere Straffälle bestimmte, nicht öffentliche Schlußverfahren vor dem Untersuchungsrichter statt. Das Gesetz vom 17. Juni 1853 wegen Wiedereinführung der Todesstrafe und der körperlichen Züchtigung enthält in Art. 4. 5 Zusatzbestimmungen in Bezug auf das Schwurgerichtsgesetz. 5) Das Großherzogthum Baden erhielt am 6. März 1845 nicht nur ein neues Strafgesetzbuch, sondern überhaupt eine vollständige Strafgesetzgebung mit Einschluß eines Gesetzes über die Gerichtsverfassung. Die Strafproceßordnung [2]) hatte, abweichend von der wurtembergischen, den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welcher in Civilstreitsachen und in Preßstrafen schon 1831 (in letzteren jedoch, was die Oeffentlichkeit betrifft, mit Unterbrechung vom Juli 1832 bis zum März 1848) zur Geltung gekommen war, in höherem Maße anerkannt, und der Staatsanwaltschaft, welche schon seit dem Preßgesetze vom Jahre 1831 und namentlich seit 1836 und 1837 zu einiger Wirksamkeit gelangt war, eine umfassende Thätigkeit angewiesen. Diese Strafgesetzgebung war jedoch wegen der nothwendigen Strafgerichtsbauten und wegen mancher Schwierigkeit in der Ausführung noch nicht in Vollzug gesetzt, als das Jahr 1848 eintrat. Damals wurde das Strafgesetzbuch vorläufig für Preßstrafsachen allein in Anwendung gesetzt, während für andere Strafsachen das alte Strafedict von 1803 noch als Richtschnur diente. Ein vorläufiges Schwurgerichtsgesetz vom Jahre 1848, nach welchem einstweilen mit theilweiser Einführung der Schwurgerichte unter sonstiger Beibehaltung des alten Verfahrens und der alten Gerichtseinrichtung vorgeschritten werden sollte, fand in den landständischen Kammern Widerstand, indem man dort die baldige vollständige Einführung der neuen Strafproceßordnung und Gerichtsverfassung mit der erforderlichen Umänderung vorzog. Diese wurde dann auch durch die Vorlegung des Entwurfes einer umgestalteten Strafproceßordnung vorbereitet, durch die Ereignisse des Jahres 1849 aber gehemmt. Der im J. 1848 gewagte Versuch, das Schwurgericht nach Maßgabe des blos zu diesem Zwecke vorläufig theilweise verkündeten Gesetzentwurfes über Einführung der Schwurgerichte ausnahmsweise in Beziehung auf die hochverrätherischen Unternehmungen jenes Jahres in Wirksamkeit zu setzen, mislang. Da an eine alsbaldige, vollständige Einführung einer neuen Strafgesetzgebung nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung aus mehrfachen Gründen nicht wol zu denken war, so erschien das Gesetz vom 5. Febr. 1851, wodurch das Strafgesetzbuch mit einigen Abänderungen und Zusätzen eingeführt und das Schwurgericht für schwere Straffälle hergestellt, im Uebrigen aber die alte Gerichtseinrichtung und auch die alte Verfahrungsart, obwol durch manche Bestimmungen (wie namentlich durch Einführung einzelner Titel der Strafproceßordnung) wesentlich verbessert, vorerst noch beibehalten wurde. 6) Kurhessen erhielt am 31. Oct. 1848 ein Gesetz über die Einrichtung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, und zu gleicher Zeit ein Gesetz über die Umbildung des Strafverfahrens, wodurch Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Strafrechtspflege nebst dem Schwurgerichte eingeführt wurde. Dieses Gesetz, welches ziemlich umfassend, aber doch nicht als eine vollständige Strafproceßordnung zu betrachten ist, insofern in manchen Punkten, namentlich hinsichtlich der Zulässigkeit und Förmlichkeit einzelner Untersuchungshandlungen und der Zulässigkeit von Beweismitteln, das bisherige Recht bestehen blieb, erlitt ebenso wie das Gesetz über die Einrichtung der Gerichte durch das unter Vorbehalt der noch einzuholenden landständischen Zustimmung erlassene provisorische Gesetz vom 22. Juli 1851 abändernde Bestimmungen über Organisation der Rechtspflege und des Verfahrens in Straffachen, sowie in bürgerlichen Rechtsstreiten betreffend, wesentliche Abänderungen. Insbesondere wurde die Competenz der Schwurgerichte bedeutend beschränkt, die Bildung der Geschworenenlisten abweichend geregelt, die Bestellung eines Instructionsrichters bei dem Obergerichte, sowie die Rathskammer beseitigt, überhaupt die Einrichtung der Gerichte vereinfacht. 7) Im Großherzogthume Hessen-Darmstadt hatte das aus der Zeit der französischen Herrschaft am linken Rheinufer stammende Schwurgericht in der Provinz Rheinhessen längst Wurzel gefaßt und sich befestigt. Nachdem 1841 das neue Strafgesetzbuch für das ganze Staatsgebiet in Kraft getreten war, wurde durch das Gesetz vom 28. Oct. 1848 auch in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg ein mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten eingeführt und durch Gesetz vom 31. Dec. 1848, zum Theil in Uebereinstimmung mit ersterem, das Verfahren in Schwurgerichtssachen und die Bildung der Schwurgerichte in Rheinhessen gleichfalls in einigen Punkten neu geregelt. Das Gesetz vom 28. Oct. 1848 enthielt blos die Einführung eines schwurgerichtlichen Verfahrens mit vorläufigem Anschlusse an die bestehende Einrichtung der Gerichte und des Strafverfahrens; eine vollständige Strafgesetzgebung sollte nachfolgen. Durch Gesetz vom 22. März 1852, und für Rheinhessen vom 26. April desselben Jahres, wurde die Gesetzgebung von 1848 in Bezug auf den Umfang der Zuständigkeit der

1) Vergl. über dieses Gesetz Mittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 103—114. 2) Vergl. über die derselben vorangegangenen Entwürfe und Verhandlungen in den Kammern Mittermaier a. a. O. S. 131 fg.

Digitized by Google

Schwurgerichte und die Wahl der Geschworenen theilweise abgeändert, übrigens für die dem Schwurgerichte dadurch wieder entzogenen Strafsachen ein öffentliches und mündliches Verfahren vor den Provinzialstrafgerichten auch für Starkenburg und Oberhessen angeordnet. Schon in den Jahren 1852 und 1853 erschien der Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Motiven, welchem bereits 1848 ein früherer, welcher wenig Anklang gefunden hatte, vorausgegangen war. Dem späteren Entwurfe diente theils die französische Strafproceßordnung von 1808, theils insbesondere der preußische, nicht zur Ausführung gekommene Entwurf einer Strafproceßordnung von 1851 als Leitfaden bei der Ausarbeitung und vielfach auch als Grundlage. Die Bestimmung der Zuständigkeit der Schwurgerichte und die Wahl der Geschworenen ist darin in der Hauptsache nicht abgeändert, obwol der Nachtrag zu den Motiven darauf hindeutet, daß die Verweisung schwerer politischer Verbrechen an einen ohne Geschworene urtheilenden Gerichtshof nach dem Vorgange Preußens in Aussicht steht. Im Uebrigen ist, was das schwurgerichtliche Verfahren betrifft, in sehr vielen Stücken das bisher angenommene System im Wesentlichen ebenfalls beibehalten, wie namentlich in Anſehung der Zahl der Richter, der Fragestellung, der erforderlichen Stimmenzahl zu einem gültigen Wahrspruche u. s. w. Im Frühjahre 1855 erfolgte ein Gutachten des obersten Gerichtshofes über den Entwurf, wonach derselbe einer weiteren Ueberarbeitung unterzogen wurde, um dann dem Landtage vorgelegt zu werden. 8) Das Herzogthum Braunschweig hatte 1840 ein neues Strafgesetzbuch und dadurch eine wesentliche Verbesserung seiner Strafrechtspflege erhalten. Eine gründliche Umgestaltung derselben kam durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 21. Aug. 1849 und die Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 zu Stande. Hiernach findet seit dem Juli 1850 ein Anklageverfahren mit Staatsanwaltschaft und ein öffentliches und mündliches Hauptverfahren in allen gerichtlichen Strafsachen, in schwereren Straffällen aber, sowie in den ihnen gleichgestellten Strafsachen ein Verfahren mit Geschworenen statt. Im Einzelnen zeichnet sich diese Strafproceßordnung durch eigenthümliche, vom französischen Vorbilde mehr abweichende Bestimmungen aus, wie z. B. durch Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung, Beseitigung des Resumé, Erforderniß der Einstimmigkeit des Wahrspruchs, Gestattung eines Specialverdicts, Abschaffung des Rechtsmittels der Berufung u. dgl. In Bezug auf die Zulässigkeit der Beweismittel ist das ältere Recht noch anwendbar. 9) Dem Herzogthume Nassau diente die Strafgesetzgebung seines Nachbarlandes, des Großherzogthums Hessen, zum Vorbilde. Ebenso wie das nassauische Strafgesetzbuch von 1840 mit wenigen Abänderungen fast durchgehends dem hessischen Strafgesetzbuche von 1841 entspricht, erscheint auch das nassauische Gesetz vom 14. April 1849, die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Schwurgerichten betreffend, meistens als eine wörtlich getreue Nachbildung des hessischen Gesetzes vom 28. Oct. 1848. Einzelne Theile, z. B. die Voruntersuchung, sind jedoch selbständiger behandelt. Damals erging auch das Gesetz vom 14. April 1849, die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehen betreffend. Durch das provisorische Gesetz vom 23. Dec. 1851 wurde das zuletzt erwähnte Gesetz wesentlich abgeändert, indem das Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths, sowie andere politische Verbrechen und die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen den Schwurgerichten entzogen und dem Plenum der Hofgerichte zur Aburtheilung ohne Geschworene zugewiesen wurden. Eine fernere allgemeine Beschränkung der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Bezug auf das gedrohte Strafmaß wurde durch das Gesetz vom 16. Juli 1853 hinzugefügt; die hierdurch den Geschworenen weiter entzogenen Verbrechen sind von den Assisenhöfen ohne Zuziehung von Geschworenen abzuurtheilen. Endlich bestimmte eine Verordnung vom 4. Nov. 1853 das Verfahren in den Untersuchungen, welche bei den Criminalgerichten geführt werden, in einigen Punkten näher. Ein vor mehren Jahren erschienener Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung wurde bei Seite gelegt. 10) Die thüringischen Staaten, mit welchem Gesammtnamen, welcher von dem thüringischen Zollverbande entlehnt ist, die sächsischen Herzogthümer, die schwarzburgischen und reußischen Fürstenthümer bezeichnet werden, stehen durch das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena in einem gewissen Rechtsverbande, welchem sich auch das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen angeschlossen hat. Die erwähnten Staaten, mit Ausnahme von Altenburg, welches sich dem Königreiche Sachsen mit seiner Strafgesetzgebung näher angeschlossen hat, haben das thüringische Strafgesetzbuch von 1850, freilich zum Theil mit einzelnen Abweichungen, angenommen. Im Gebiete des Strafprocesses ist die thüringische Strafproceßordnung von 1850 von Sachsen-Weimar am 20. März, von Sachsen-Meiningen am 21. Juni, von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt am 25. März und 26. April, von Anhalt-Dessau und Köthen am 28. Mai 1850 angenommen und publicirt, obwol mit einigen Abweichungen. Dieselbe enthält ein vollständiges, auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Staatsanwaltschaft und Schwurgericht gegründetes Strafproceßgesetz. Ein ergänzender, zum Theil auch abändernder Nachtrag ist die von Anhalt-Dessau durch Gesetz vom 10. Sept. 1853, von Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 9. Dec. 1854, von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt durch Gesetze vom 24. Nov. und 10. Dec. 1854 publicirte Novelle. Die Annahme der Strafproceßordnung sowie der Novelle steht in der Hauptsache auch noch von andern betheiligten Staaten zu erwarten; namentlich gilt das von Sachsen-Coburg-Gotha, wo im Frühjahre 1855 eine Commission zur Ausarbeitung der bezüglichen Gesetzentwürfe bestellt wurde, welche im Laufe des Sommers ihre Arbeit beendigte. Die Gesetzentwürfe liegen dem gemeinschaftlichen Landtage zur Berathung vor. — Zu den bisher aufgeführten teutschen Staaten, in welchen

Digitized by Google

die Schwurgerichte Eingang fanden, werden in naher Zukunft voraussichtlich noch einige andere Bundesstaaten hinzutreten. In dieser Beziehung ist besonders die freie Stadt Frankfurt zu erwähnen. Ein Gesetzentwurf über das Verfahren in Strafsachen wurde im Juni 1855 vom Senate der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt, und auf erstattete Berichte, mit einigen von der Regierung gebilligten Abänderungen, im September von der gesetzgebenden Versammlung angenommen. Schwerere Straffälle sind darin den Schwurgerichten zugewiesen. Auch im Großherzogthume Oldenburg steht die Herstellung eines verbesserten Strafverfahrens mit Schwurgerichten noch in Aussicht. II. 1) An der Spitze derjenigen Staaten, welche ein auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Staatsanwaltschaft, aber ohne Mitwirkung von Geschworenen, gegründetes Strafverfahren angenommen haben, steht das Kaiserthum Oesterreich. Die nur für einen Theil des Reiches, namentlich für die teutschen Lande, bestimmte provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jan. 1850, welche alle älteren Gesetze über das Strafverfahren aufhob, beruhte auf dem schwurgerichtlichen Systeme; sie trat im Laufe des Jahres 1850 in das Leben, wurde jedoch durch eine kaiserliche Verordnung vom 11. Jan. 1852, nach Maßgabe der Beschlüsse vom 31. Dec. 1851, durch Aufhebung der Jury wesentlich abgeändert und durch die für das ganze Reich, mit Ausnahme der Militairgrenze, gegebene neue Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 völlig aufgehoben. Für eine, in Durchführung der einheitlichen Gesetzgebung, auf alle Kronländer sich erstreckende Strafproceßordnung war das schwurgerichtliche System nicht wohl aufrecht zu erhalten. Das neue Gesetz, worin der Grundsatz der Oeffentlichkeit, freilich in etwas beschränkter Weise, der Mündlichkeit und der Staatsanwaltschaft festgehalten und durchgeführt ist, empfiehlt sich bei manchen anderen Vorzügen durch eine auf Schutz und Schonung der Rechte des Einzelnen sorgsam achtende Humanität. In Beziehung auf die Beweiserfordernisse ist darin ein den aufgehobenen Bestimmungen der badischen Strafproceßordnung von 1843 verwandtes System angenommen. 2) Das Königreich Sachsen, welches durch Gesetz vom 10. Nov. 1848 den Versuch gemacht hatte, das Schwurgericht vorläufig für Preßsachen allein, zu der am meisten bewegten Zeit und auf den Grund einer auf Volkswahlen beruhenden Geschworenenliste, in das Leben zu führen, und 1849 außerdem noch von einem blutigen Aufstande heimgesucht wurde, machte im Gebiete des schwurgerichtlichen Verfahrens keine günstigen Erfahrungen. Es wurde daher auch das Schwurgerichtsgesetz vom 10. Nov. 1848 durch Gesetz vom 21. Nov. 1850 wieder aufgehoben und in dem 1853 erschienenen Entwurfe einer Strafproceßordnung, unter Festhaltung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und der Staatsanwaltschaft, das Schwurgericht aufgegeben. Die Strafproceßordnung ist nach vorgängiger Berabschiedung mit den Landständen publicirt (s. d. Art. Gesetzbücher) und wird demnächst in das Leben treten. 3) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg schloß sich in der Strafrechtspflege dem Gange seines Nachbarstaates, des Königreiches Sachsen, an. Wie in Sachsen-Weimar durch Gesetz vom 6. Oct. 1848, so war auch in Sachsen-Altenburg durch das Gesetz vom 24. März 1849 ein schwurgerichtliches Verfahren vorerst für politische und Preßvergehen allein eingeführt worden. In den Jahren 1851 und 1852 stand noch die allgemeine Einführung des Schwurgerichtsverfahrens in Aussicht. Allein die Strafproceßordnung vom 27. Febr. 1854 ist zwar auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Staatsanwaltschaft gebaut, hat aber keine Schwurgerichte. 4) Auch die zum teutschen Bunde gehörigen Theile des Königreichs der Niederlande sind hier zu erwähnen, in sofern dort das holländische System des Strafverfahrens ohne Geschworene gilt. III. Unter den wenigen und nicht bedeutenden Staaten, welche die dritte Gruppe bilden, sind nur die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz besonders hervorzuheben. In diesen Staaten kam eine wesentliche Umgestaltung des alten geheimen Untersuchungsverfahrens nicht zu Stande. Am 24. Sept. 1853 erschien der Entwurf einer mecklenburgischen Strafproceßordnung nebst Motiven, wonach in der Hauptsache das bisherige schriftliche Untersuchungsverfahren, ohne wahre Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, obschon bereichert durch einige neue Einrichtungen (namentlich eine Art Staatsanwaltschaft und eine mündliche, beschränkt öffentliche Schlußvernehmung), auch künftig stattfinden soll.

V. Bedeutung des englischen Geschworenengerichts aus den Ergebnissen der Geschichte.

1) Das Inquisitionsprincip als Grundgedanke der englischen Jury[2]). Die englische Jury, sowol für Civilsachen als im Criminalverfahren, beruht in ihrem ersten Anfange auf dem Untersuchungsprincipe, d. h. auf einer officiellen, von Gerichtswegen angestellten Erforschung der Wahrheit. Um das Inquisitionsprincip als Grundlage der Jury zu erkennen, ist vorläufig zu bemerken, daß in England außer dem Rügen und den processualischen Verdicten, milites oder liberi et legales homines noch in mannichfacher Art aufgeboten und vereidet werden für Nebenpunkte, welche bei den Processen sich ereignen[4]), und für administrative Verhältnisse, um factische Nachrichten, Grenzberichtigungen, Abschätzungen und dergleichen zu erlangen, also ihre Kenntnisse von Thatsachen und Verhältnissen zu benutzen. Hinweisungen auf solche Benutzungen von Geschworenen finden sich in Glanvilla, Bracton und in den Statuten. Eine große Anzahl von Ausfertigungen für solche Zwecke findet sich in dem Registrum brevium originalium et judicialium, und ist in dem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse unter dem Worte Inquisitiones aufgeführt. Diese verschiedenartigen Anwendungen der Ge-

3) Vergl. Biener, Beiträge S. 8. 123—134. 307. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 270 fg. 4) Beispiele bei *Bracton* fol. 236 b.

Digitized by Google

schworenen führen den Namen Inquisitiones ex officio, und sind den processualischen Jurys gleichgestellt in der Verantwortlichkeit und darin, daß vor ihnen Beweisinstruction stattfindet. Ueberhaupt aber sind die Ausdrücke inquirere, inquisitio, inquest technisch für alle Verfahren mit Geschworenen, und den processualischen Jurys in England, sowie in der Normandie gemeinsam. Unzweifelhaft ist und bedarf keines Beweises, daß in dem ausgebildeten Systeme der alten Rügejurys, welche dabei mit Strenge zu unfehlbarer Angabe aller zu verbüßenden Handlungen angehalten werden, das Princip der Inquisition, der Verfolgung von Staatswegen, zu Tage liegt. Auch die Entscheidung der kleinen Jury in Civil- und Criminalsachen beruht auf dem Untersuchungsprincipe. Was die Geschworenen dem Richter leisten, heißt officiell veritatem dicere, außerdem auch certificare justitiarios. Zum Grunde liegt folgender Gedanke: der Richter inquirirt durch die Jury auf die Wahrheit der Thatsachen, wenn die Parteien se ponunt super juratam. Anderer Beweis vor dem Richter ohne Jury ist dadurch nicht ausgeschlossen, wenn es den Parteien so beliebt. Das Verfahren mit Geschworenen ist also für den Richter ein medium eruendae veritatis (Mittel zur Erforschung der Wahrheit), eine inquisitio per patriam[5]), wovon er aber ohne Antrag der Parteien (die Rügen ausgenommen) keine Anwendung machen kann; insofern hat es also den Charakter eines Beweismittels. Die Auswahl der einzelnen Geschworenen hängt ab von dem außer dem Gerichte stehenden Sheriff, von den Parteien durch Recusation, vom Richter nach Kenntnißnahme von ihrer Fähigkeit. Die inquisitorische Natur dieses Beweismittels herrscht vor, weil die Parteien nicht durch eigene Vorschläge gewisse Personen in die Jury hineinbringen und auf diese Weise sich als Beweisführende aufstellen dürfen. Ihre Berufung auf Geschworene ist daher immer eine Berufung auf richterliche Untersuchung. Der Richter betreibt es auch als Untersuchung, indem er, bei sich erhebenden Bedenken, die Geschworenen genau über die näheren Umstände und ihre Gründe vernimmt. Darin liegt nun der Unterschied und die Aehnlichkeit der Geschworenen und der Zeugen. Werden die zwölf von einem Beamten und dem Richter berufen, so sind sie Geschworene; werden sie von den Parteien berufen, vielleicht von jeder Partei zur Hälfte, so sind sie Zeugen. Beide Arten sollen den Richter über die factischen Umstände instruiren; beide sollen deshalb mit diesen Umständen näher bekannt sein; daher kann man beide im weiteren Sinne Zeugen nennen. Beide werden aber durch Erklärung von Seiten einer Partei in den Proceß eingeführt und bilden daher ein Beweismittel. Dieses Alles gilt aber nur von der ursprünglichen Erscheinung der Jury, da die neuere Einführung eines Beweises in Gegenwart der Jury den Begriff ganz verändert hat. — Weit weniger tritt das Untersuchungsprincip in den Einrichtungen der nordischen Länder (Island, Dänemark, Schweden) hervor, deren Einrichtungen sich theils als erste Erscheinung der Geschworenen, theils als wirkliche Geschworenengerichte ansehen lassen. Hier zeigt sich der Charakter eines processualischen Beweismittels viel deutlicher, indem es oft lediglich Sache der Parteien ist, die Geschworenen zu benennen, welche daher auch den Namen der Ernannten führen. Von der untersuchenden Richtung findet sich nur darin eine Spur vor, daß der Richter an der Ernennung der Geschworenen mehrfachen Antheil ausübt, hier und da sogar allein die Ernennung hat. Daß das Inquisitionsprincip sich der altnordischen Ueberlieferung der Geschworenen in der Normandie und England bemächtigt und so die Bildung der mittelalterlichen Geschworenengerichte hervorgerufen hat, ist wol dem Bestreben zuzuschreiben, eine unparteiische Rechtspflege zu schaffen, und dem Umstande, daß dem germanischen Rechte der Beweis durch frei von den Parteien gestellte Zeugen nicht so ganz zusagend war. Die Erfahrungen, welche man mit den Eideshelfern und Zeugen zu machen Gelegenheit hatte[6]), mußten eine derartige Beweisführung verdächtig machen, und man glaubte sich nur auf das Zeugniß der Gemeinde verlassen zu können. Bei dem Criminalverfahren besteht noch eine besondere Veranlassung mehr, seitdem die Verbrechen als ein Bruch des Königsfriedens betrachtet werden, wodurch eine Verfolgung von Staatswegen immer als gegrundet erscheint. In diesem Gedanken, sowie in der Aufhebung der Gottesurtheile und in dem Mistrauen gegen den Reinigungseid mit Eideshelfern ist wol mit Biener die Veranlassung zu dem im Mittelalter überhaupt hervortretenden Inquisitionsprincipe zu suchen, woneben noch zu beachten ist, daß die Anklagen aus verschiedenen Gründen seltener wurden und sogar in Mißachtung kamen. Das kanonische Recht folgte mit der Bildung seines Inquisitionsprocesses nur dem allgemein gefühlten Bedürfnisse seiner Zeit, daher auch dieses Verfahren durch die Civilisten anerkannt und rasch in Europa verbreitet wurde. Manche Länder schufen sich jedoch ein eigenes inquisitorisches Verfahren, und zu diesen Ländern gehört England. — Das inquisitorische Verfahren mit Geschworenen beruhte ursprünglich auf der Voraussetzung, daß die Geschworenen hinsichtlich des betreffenden Gegenstandes nähere und vollständige Kenntniß haben. Diese Voraussetzung stützt sich auf ihre Qualification als Nachbarn und auf einige Einrichtungen, welche ihnen Gelegenheit geben, sich von der Sache zu unterrichten. Diese Einrichtungen erwiesen sich aber im Laufe des Mittelalters in mehrfacher Weise als ungenügend, und so ist es denn dahin gekommen, daß noch im Mittelalter im Civilproceße, und seit Ende des Mittelalters im Criminalproceße sich ein Beweis in Gegenwart und zum Behufe der Instruction der Geschworenen gebildet

5) *Bracton* fol. 143 b.

6) Aus der französischen Rechtsgeschichte läßt sich dafür das Sprüchwort anführen: qui mieux abreuve, mieux preuve. Nach *Ponceelet*, Précis de l'histoire du droit p. 59 führt die dem französischen Rechte eigenthümliche Zurückstellung des Zeugenbeweises von dieser alten Tradition her. Vergl. *Loysel*, Institutes coutumières, édit. de *Dupin* T. II. p. 151. u. 770.

Digitized by Google

hat. Diese Bildung hat allmälig und ohne Zuthun der Gesetzgebung durch die Praxis Haltgefunden, und die ältere Annahme, daß die Geschworenen aus eigener Kenntniß sprechen sollen, ist deshalb nicht aufgehoben worden, sondern nach und nach verschwunden. Nur das Erforderniß der Nachbarschaft ist 1825 gesetzlich aufgehoben worden; daß die Geschworenen eigene, ihnen zufällig beiwohnende, Kenntniß nicht zum Grunde legen sollen, hat allein die Autorität der praktischen Juristen für sich. Die allgemeine Folge der Veränderung, daß die Geschworenen anstatt eigener Wissenschaft auf die vorgelegte Evidenz ihren Spruch zu gründen hatten, ist nunmehr das Zurücktreten des Inquisitionsprincips. Hätte die Sache sich dahin gestellt, daß die Richter, anstatt durch die Geschworenen sich von den näheren Umständen der Sache zu unterrichten, nunmehr selbst durch eigene Befragung von Zeugen sich unterrichteten, so hätte sich das Untersuchungsprincip erhalten. Diese Veränderung fand aber aus mehren Gründen nicht statt. Unter Anderem scheint die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen die Zuziehung der Jury unterstützt zu haben, weil die Geschworenen als Nachbarn die Glaubwürdigkeit der Zeugen am besten beurtheilen konnten. Noch im 17. Jahrh., wo die Zuziehung der Geschworenen aus der Nachbarschaft fast ganz aufgehört hatte, heben englische Juristen jenen Umstand als wichtig bei der Jury hervor. Außerdem aber hat die Rothwendigkeit, Beweise der Parteien heranzuziehen, sich nur allmälig kundgethan, anfänglich nur als Unterstützung der eigenen Kenntniß der Geschworenen, und so kam es endlich dahin, daß ein förmlicher Beweis von den Parteien instruirt wurde, um den Geschworenen als Material zu dienen. Die Richter konnten jetzt nicht mehr die Geschworenen nach den Gründen ihres Wissens fragen, weil diese Gründe in der gerichtlichen Verhandlung, bei welcher die Richter selbst zugegen waren, lagen; sie hatten also nur das Verdict, die Resultate der Verhandlung entgegen zu nehmen. Den Richtern blieb daher blos übrig, Bedenken zu haben, wenn das Verdict gegen die Evidenz, gegen die Regeln des Beweises oder gegen die Rechtsbegriffe verstieß. Im Ganzen gab es aber doch keine rechten Mittel, weder gegen ein ungerechtfertigtes Verdict, noch gegen die Geschworenen selbst, und so ist, wie früher bemerkt wurde, eine Unabhängigkeit der Geschworenen von den Richtern entstanden, welche nur in der moralischen Verpflichtung der Jury, die juristische Anleitung des Richters zu befolgen, einige Beschränkung erleidet. Außerdem hat aber noch in anderen Beziehungen das Inquisitionsprincip einen Rückgang erlitten[7]). Bei der großen Jury ist das freie Rügen in Abnahme gekommen, und ihre Function ist jetzt darauf beschränkt, die Beweise für vorgebrachte Klagen anzunehmen und über die Zulässigkeit der Anklage zu entscheiden. Mit dem Aufhören der Privatanklage (appellum) ist die Möglichkeit verschwunden, daß im Falle einer verfehlten Anklage eine officielle Verfolgung (secta regis) die Sache weiter führt. Indem also das Inquisitionsprincip, die Verfolgung und Untersuchung der Verbrechen von Staatswegen, verschwunden ist, erklärt sich dadurch, warum, wenige Ausnahmen abgerechnet, England keine Staatsanwaltschaft hat und auf den Grundsatz hin, nemo tenetur prodere se ipsum, der Angeschuldigte über seine That nicht eigentlich vernommen wird; sogar selbst die Zeugen die Antwort verweigern können, sobald sie dadurch, sich einer strafbaren Handlung zu beschuldigen, genöthigt wären. Zu den Vernachlässigungen des Inquisitionsprincips gehört auch, daß die große Jury für die Prüfung der Anklage nur den Ankläger selbst und dessen Zeugen vernimmt, also gleichsam nur in dem Interesse des Anklagers handelt, um ihn entweder von einer übereilten Anklage abzuhalten, oder wenn die Beschuldigung gegründet erscheint, ihn zu einer Klage im Namen des Königs zu autorisiren. Nach inquisitorischen Grundsätzen müßte der Angeschuldigte dabei auch gehört werden. Nach allen diesen bisher angeführten Umständen ist also das Inquisitionsprincip in England nicht zu einer vollständigen Entwickelung gelangt, sogar in manchen Stücken in der neueren Zeit verloren gegangen. Dessenungeachtet besteht keine vollständige Regirung desselben, indem noch jetzt die Verbrechen für placita coronae gehalten werden, und der Führer der Anklage formell noch für Königs-Anwalt (kings serjeant) gilt. — Ganz anders ist es in Frankreich und Teutschland. Hier gibt es eine förmlich organisirte Behörde, die Staatsanwaltschaft, deren Function in Verfolgung der von Amtswegen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehenden Verbrechen besteht, worüber später das Nähere vorkommen wird.

2) Das Wesen der Jury in England. Das eigentliche Wesen der Jury läßt sich zunächst im Allgemeinen dadurch bestimmen, daß sie eine processualische Bedeutung hat und ein Moment in der Beweislehre bildet. Aus ihrem Spruche geht eine Feststellung derjenigen Punkte hervor, auf welche ein definitives, den Proceß schließendes Urtheil zu gründen ist. Jener allgemeinen Bezeichnung entspricht die Jury in dem ganzen geschichtlichen Verlaufe ihrer Bildung, sowol in den nordischen Rechten, als auch in dem normännisch-englischen, und zwar in dem letzteren nicht nur nach ihrer ursprünglichen, sondern auch nach der neueren jetzt vorliegenden Gestalt. Dagegen hat den vorher beschriebenen inquisitorischen Charakter nur das ältere normännische und englische Geschworenengericht; in England hat die Jury denselben seit dem 16. Jahrh. verloren. Um das Wesen der englischen Jury darzustellen, wie es aus der Geschichte hervorgeht, bedarf es nur der Vereinigung der schon früher in der historischen Darstellung erörterten und nachgewiesenen Ergebnisse. Besonders ist die Verschiedenheit der nebeneinander bestehenden Institute, der Civilsjury, der Criminalsjury und der Rügejury, zu berücksichtigen. Vor allen Dingen bedarf es der Behandlung der wichtigsten Frage, was eine Jury zu entscheiden hat, was also der Gegenstand ihrer Thätigkeit ist.

7) Vergl. Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte I. S. 47 fg.

Digitized by Google

Dann sind noch folgende Punkte zu beachten: erstlich das Verhältniß der Parteien zur Jury, wonach sie aus der Berufung auf dieselbe hervorgeht und als ein gemeinschaftliches Beweismittel erscheint; zweitens das Verhältniß der Jury zu ihren Kenntnißquellen, also was für Duellen ihr zu Gebote stehen und wie sie dieselben zu verarbeiten hat, um zu einem Spruche zu gelangen; drittens das Verhältniß des Richters zu der Jury, indem sie für ihn ein medium eruendae veritatis ist, ein Mittel, um die Grundlage eines rechtlichen und gerechten Urtheils zu gewinnen. — Die Hauptfrage, was die Jury zu entscheiden berufen wird und warum es so ist, beantwortet sich aus der Geschichte auf einfache Weise. Die assisae (recognitiones), die erste Erscheinung der Civiljury, fanden nur in den Fällen statt, in welchen bis dahin das Duell als Entscheidung gegolten hatte. Sie waren also ein Surrogat für das Duell, und weil das Duell bisher entschieden hatte, welche von beiden Parteien Recht hatte, mußte dieselbe Entscheidung der assisa zufallen. Hierbei war also Thatsache und Recht nicht unterschieden, was auch dem ältesten germanischen Standpunkte entspricht. Die Analogie der assisa mit dem Duelle liegt bei Glanvilla*) deutlich vor. Er sagt: per assisam tam finaliter, quam per duellum, terminatur negotium; er vergleicht den einen Zeugen bei Duell (den Kämpen) mit den zwölf Zeugen der Assise; der Kämpe ist eben so auf die Mittheilungen seines Vaters verwiesen, wie die Geschworenen auf die verba patrum suorum. Die neue Bildung im Bereiche des Civilprocesses, welche im 13. Jahrh. eintrat, die jurata, hat einige Aenderung bewirkt. Sobald nämlich bei einem Processe, welcher auf assisa eingeleitet ist, in den vorbereitenden Verhandlungen der Parteien sich Exceptionen oder sonst streitige Punkte ergeben, können die Parteien durch Uebereinkunft diese thatsächlichen Fragen durch Geschworene entscheiden lassen, und zwar durch die für die assisa einberufenen, welche für diesen neuen Auftrag nunmehr jurata genannt werden. In vielen Fällen wird durch eine solche Entscheidung der ganze Proceß abgethan. Die Berechtigung der jurata war durch die Einwilligung der Parteien und das Vorbild der assisae begründet. Die Aufgabe der Geschworenen wurde durch die Einigung der Parteien bestimmt, und konnte sich nur auf factische Umstände beziehen. Dieses Institut bekam bald ausgedehnte Wichtigkeit, da die assisae nur für die alten Duellklagen zulässig waren und daher für die neu entstandenen Klagformen die jurata in Wirksamkeit gesetzt werden mußte. Es kam sogar dahin, daß selbst in den hergebrachten Fällen der assisae ihre Stelle von der jurata vertreten werden konnte. So ist also die neuere Civiljury der Engländer die jurata des Mittelalters, sie hat nur über die factischen Fragen zu entscheiden, welche die Parteien unter sich herausgestellt und der Jury überwiesen haben. Die bald nach 1219 sich bildende Urtheilsjury in Criminalsachen trat an die Stelle der abgeschafften Gottesurtheile, und wurde in Folge einer nahe liegenden, aus der Civiljury entlehnten Analogie zugleich als Surrogat des Duells zugelassen, sodaß es dem Angeschuldigten frei stand, sich ebenso gegen die Rüge, als gegen die förmliche Duellklage auf die Jury zu beziehen. Beides, das Gottesurtheil wie das Duell, hatte bisher entschieden, ob der Angeschuldigte schuldig sei oder nicht, und diese Entscheidung ging nunmehr auf das Surrogat derselben, auf die Urtheilsjury über. Der Beruf der Jury, zu erkennen, ob schuldig oder nicht, ist durch ihre Natur, als Ersatz der früher üblichen Beweismittel, vollständig begründet, und wenn man die Schuld als den rechtlichen Bestandtheil des Spruchs ausscheidet, so hat die Jury über Thatsache und Recht in einem ungetrennten Urtheile zu sprechen. Allerdings ist Zweifel möglich, ob wirklich die Urtheilsjury in ihrem ersten Anfange über die Schuld gesprochen habe, ein Zweifel, welcher darauf beruht, daß in dem alten Rechte der germanischen Stämme die That allein bereits die Schuld in sich begriff, also bei vorliegender That von einer Schuldfrage nicht die Rede sein konnte. Von den vielen, zum Theil sehr charakteristischen Zügen, welche sich von dieser germanischen Auffassung in Englands altem Rechte, sowol der angelsächsischen als der normännischen Zeit, vorfinden*), steht mit der Jury folgender in näherer Beziehung. In dem Statute Marlebridge 1267 Cap. 26. wurde bestimmt, daß Mord nicht mehr angenommen werden solle, wenn die Tödtung in Nothwehr oder durch einen Unfall erfolgt sei. Nach dem Statute Glocester 1278 Cap. 9. sollte in solchen Fällen die Jury nur über die Thatsache sprechen und der Justitiar Bericht an den König erstatten, welcher dann begnadigen könne. Diese Bestimmungen sind neues Recht. Wenn nun in solchen klaren und oft vorkommenden Fällen das 13. Jahrh. noch nicht die Schuldfrage kannte, und nach eingetretener besserer Einsicht die Entscheidung über die Schuld nicht der Jury anvertraut, sondern dem Könige vorbehalten wurde, so läßt sich wol annehmen, daß in dem Worte der Frage culpabilis der Jury eine Entscheidung über die Schuld noch nicht eingeräumt war. Mit der Zeit hat sich dies allerdings geändert. Das altteutsche Princip hat der fortschreitenden Entwickelung des Criminalrechts weichen müssen, und nachdem sich so festgestellt hatte, daß nicht blos nach der That, sondern auch nach der auf dem Willen beruhenden Verschuldung zu fragen sei, ist die Schuldfrage in den Bereich der Jury gekommen. Dennoch finden sich noch in den neuesten Schriften englischer Praktiker bei der Tödtung Andeutungen, welche der Jury ein freies Urtheil hier nicht einräumen. Ein anderer, zu bemerkender Umstand gibt nur ein negatives Resultat. Nach dem früher Bemerkten gelangte man im 13. Jahrh. bei dem Civilproceße dahin, die vorkommenden Exceptionen von den Parteien auf Entscheidung durch jurata

8) *Glanvilla* II. c. 3. §. 1. c. 6. §. 5. c. 7. §. 1. c. 17. §. 4.

9) So führt Phillips, Engl. Rechtsgesch. II. S. 315—321 aus den leges Henrici I. eine Reihe Bestimmungen auf, nach welchen Jemand ohne alle Schuld zur Sühne einer Tödtung oder Beschädigung verbunden war.

Digitized by Google

stellen zu lassen. Es konnte dies natürlich nur bei factischen Exceptionen der Fall sein, und so entstand der Grundsatz, daß die Thatsachen der Jury, die rechtlichen Einwendungen dem Richter zur Erledigung anheim fielen. Im Criminalproceſſe fand eine solche Fortbildung, zufolge welcher die Jury über einzelne durch die Verhandlung herausgestellte factische Exceptionen zu sprechen hätte, nicht statt; vielmehr sind, wie bemerkt wurde, gleich anfänglich die wichtigsten und gangbarsten derartigen Fälle (der Einwand der Nothwehr und des Zufalls bei Tödtungen) in eine andere Bahn geleitet und der gerichtlichen Entscheidung entzogen worden. So ging die angeführte Gelegenheit, eine Trennung von Thatsache und Recht im Criminalproceſſe zu bilden, spurlos vorüber. Eine andere Veranlaſſung zur Unterscheidung von Thatsache und Recht im Criminalproceſſe trat im Anfange des 16. Jahrh. ein, als man der Jury Beweiſe vorzulegen anfing. Frühzeitig wurde feſtgestellt, daß diese Beweiſe sich nur auf die factischen Umstände beziehen konnten, und da die Jury angewiesen war, auf die vorgelegte Evidenz zu sprechen, so lag darin eine Hinweiſung, daß sie nur für die Thatsachen zuständig sei, während auf der anderen Seite die hergebrachte Formel die Befugniß über Culpabilität zu sprechen, mithin die Entscheidung über einen Rechtspunkt zu enthalten scheint. Jedenfalls trat nunmehr die Unterscheidung von Thatsache und Recht, welche schon seit alter Zeit in dem Specialverdicte anerkannt war, auf dringende Weiſe hervor. Es entstand der Satz des common law: De jure respondent judices, de facto juratores, welcher sich in Widerspruch mit der althergebrachten Competenz der Jury stellt. Die Richter löſten diesen Zweifel so, daß sie völlige Ungebundenheit der Jury hinsichtlich der Wahrheit der Thatsachen, hinsichtlich der rechtlichen Beurtheilung aber deren Pflicht behaupteten, sich nach der von den Richtern gegebenen Anleitung, also nach den beſtehenden Rechten des Landes, richten zu müſſen. Verstöße der Geschworenen gegen diese Anleitung wurden mit willkürlichen Strafen belegt, was man jedoch unter der Regierung Karl's II. wieder aufgab. Damit ist aber die Streitfrage ſelbſt nicht beſeitigt, und der vorher erwähnte Widerspruch beſteht noch jetzt. Er ist auch durch die Libellacte von 1792 nicht gehoben worden. Denn diese Acte verwarf zwar die Prätension der Richter, der Jury die Rechtsfrage zu entziehen, also sie auf ein Specialverdict zu beſchränken, ſodaß dadurch die Jury für Libellproceſſe die gleiche Befugniß zugesichert erhielt, wie in anderen Criminalfällen, aber die Hauptfrage, ob die Geschworenen die richterliche Anleitung zu befolgen haben, blieb unentſchieden. Der Standpunkt des neueren englischen Rechts ergibt sich sehr gut aus einer Erörterung von Hargrave[10]), welche nicht blos wegen ihres Urhebers, eines hochgeachteten praktischen Juriſten, sondern auch wegen der Zeit, in welche sie fällt, wichtig ist; sie fällt nämlich zwischen den berühmten Fall der Juniusbriefe und die Libellacte von 1792, also in eine Zeit, wo dieſer Gegenstand allgemeines Intereſſe erregte. Hargrave faßt am Ende seiner Darſtellung die allgemeinen Resultate so zuſammen: „Die Befugniß, über rechtliche Fragen zu entſcheiden, ſteht unmittelbar und direct den Richtern zu, der Jury nur beiläufig (incidentally); in dieſer letzten Beziehung ſtehen die Geſchworenen unter Aufſicht und Controle des Richters, und müſſen deſſen Belehrung über die rechtlichen Fragen respectvoll beachten. Zur Ehre der Jurys muß man ſagen, daß Fälle ihres Widerſtandes selten vorkommen, und nur dann, wenn ſie dem Richter mißtrauen. So erweiſt ſich demnach dieſe Theilung der Gewalt zweckmäßig, wenn nicht durch Zuweitgehen von Seiten der Richter oder Willkür von Seiten der Jury Colliſionen entſtehen. Es laſſen ſich demnach mit Bieneг folgende Sätze aufſtellen. Das Urtheil über den Rechtspunkt, namentlich über die Schuld und ob der Angeſchuldigte durch seine That dem Strafgeſetze verfallen sei, ſteht den Geſchworenen nur ineidental zu, d. h. theils zufällig, inſofern es mit Thatſachen genau zuſammenhängt, theils nur mittelbar, weil ſie dabei an gewiſſe Rückſichten gebunden ſind. Weſentlich gebührt es ihnen nicht, wie ſich daraus ergibt, daß, wenn die Thatſache feſtſteht (durch Geſtändniß oder Einigung der Parteien), die Jury Nichts zu thun hat. Ferner aber ſind die Geſchworenen in rechtlichen Fragen an das Recht des Landes gebunden, alſo hinſichtlich der Zuläſſigkeit und Gültigkeit der Evidenz, der das Verbrechen charakteriſirenden Abſicht und der ſchließlichen Qualification der That ſelbſt. Die Richter ſetzen dieſe Punkte, auf welchen die Verſchuldung beruht, auseinander, und in Folge der hohen Stellung und des Vertrauens, welchs die Richter genießen, gilt ihre Belehrung für einen Ausdruck des beſtehenden Rechts, welchem die Geſchworenen Folge zu leiſten verbunden ſind. Auf dieſe Weiſe ergibt ſich ein nur ſelten (etwa in politiſchen und Preßproceſſen) geſtörtes Zuſammenwirken der Richter und Geſchworenen“[11]). In Schottland entſcheidet ſich nach Mittermaier[12]) die wichtige Frage, ob die zur Laſt gelegte Handlung das benannte Verbrechen zu begründen vermöge (wenn es nämlich bewieſen wird), meiſtentheils ſchon durch die Einwendungen des Vertheidigers gegen das Indictment, welche zu einer Entſcheidung des Gerichts (interlocutor of relevancy) führen. Früher waren in Schottland eine Reihe von Jahren hindurch die Geſchworenen auf Entſcheidung der Thatſachen und den Spruch proven oder not proven beſchränkt, haben aber ſeit 1728 den Spruch über guilty wieder erlangt[13]). In der reformirten Jury auf Malta iſt eine ſolche

10) Hargrave, Notes zu Coke upon Littleton p. 155. Not. 274. 276.

11) Mit dieſen Anſichten ſtimmt auch *Phillips*. On the powers of juries überein, und auch Mittermaier, Engliſch-ſchottiſches Strafverfahren S. 370. 454—462 legt großen Werth auf die erwähnte Darſtellung von Hargrave. 12) Mittermaier, Engliſch-ſchottiſches Strafverfahren S. 461. 499. 13) Vergl. Marquardſen in Jagemann's Gerichtsſaal. 1851. 2. Bd. S. 14—25. Mittermaier, Engl.-ſchott. Strafverfahren S. 480 fg. Biener, Engl. Geſchwor.-Ger. 2. Bd. S. 362.

Digitized by Google

Beschränkung des Verdicts auf Thatsachen und der Spruch über proved oder not proved ebenfalls eingeführt [14]). In Amerika steht die Sache anders. Während in England die eigentliche Hauptfrage, ob die Geschworenen der richterlichen Anleitung in rechtlichen Punkten zu folgen verpflichtet sind, bei den gesetzlichen Bestimmungen umgangen und der Praxis die Ausgleichung der Schwierigkeit überlassen wird, hat man in Amerika den eigentlichen Kern der Sache in das Auge gefaßt. Wenn auch allerdings die Ansichten in den verschiedenen Staaten und unter den verschiedenen Schriftstellern noch immer voneinander abweichen, Manche unentschieden sind und sich auf dem schwankenden Standpunkte des englischen Rechts halten, haben im Staate New-York ausgezeichnete und hochgeachtete Juristen mit Rücksicht auf die schon bestehende Praxis vorgeschlagen, gradezu gesetzlich zu bestimmen, daß die Richter über die einschlagenden Rechtsfragen Belehrung zu ertheilen und die Geschworenen die erhaltene Belehrung zu befolgen haben. Diese Grundsätze sind auch im Gesetzbuche von New-York wirklich angenommen [15]); nur findet von der allgemeinen Regel in Libell- und Preßprocessen eine Ausnahme statt, indem in solchen Fällen die Jury zur freien Entscheidung der Rechtsfrage berechtigt und verpflichtet ist. — Bei der Rügejury, deren erster förmlicher Anfang sich schon im 12. Jahrh. nachweisen läßt, reicht zum Behufe ihrer Präsentationen die fama publica aus, wenn sie einigermaßen begründet ist. So hat Glanvilla die Sache aufgefaßt, und Braeton Erörterungen geliefert, wobei Reminiscenzen an das kanonische Recht vorkommen. Selbst die Formen dieser Jury, die Ernennung bestimmter Personen zum Rügen und die Vorlegung von Artikeln zur Beantwortung stimmt mit dem Verfahren in den Sendgerichten der Kirche überein. Die Rügejury kann also auf erlangte Gewißheit hin präsentiren; es genügt aber auch ein öffentliches Gerücht, sodaß sie also in keiner Weise sich über das Recht auszusprechen Gelegenheit hat, sogar nicht einmal die Thatsache festzustellen, indem dieses Alles der gerichtlichen Verhandlung und der kleinen Jury vorbehalten bleibt. Dieses Verhältniß bestand so lange, als die Rügejury aus eigener Wissenschaft oder aus zufälligen Mittheilungen ihre Indictments schöpfte. Seitdem aber diese Jury, als große Jury, berufen war, über die Zulässigkeit der eingereichten Anklagebills nach der Evidenz vorgeführter Zeugenaussagen zu erkennen, hat sich die Frage von Thatsache und Recht eingefunden, und zwar in Bezug darauf, ob sie, wenn die Bill auf Mord lautet, dieselbe amendiren und auf Todtschlag stellen kann. Eine eigenthümliche Stellung hat die Jury des Coroners [16]). Die Verhandlung vor derselben ist eine inquisitio ex officio, quomodo N. N. ad mortem devenit, wobei nach allen Seiten hin die sich darbietenden Beweise vernommen werden. Gegen einen Einzelnen muß sie in dem Grade zur Wahrheit führen, daß sich die Sache zur gerichtlichen Verhandlung eignet. Den bei der Sache Betheiligten steht es daneben frei, eine Anklage, härter oder geringer, als der Spruch der Jury ist, einzubringen und der großen Jury vorzulegen. Dem Spruche der Coroners-Jury darf daher eine Entscheidung über Thatsache und Recht nicht speciell zugeschrieben werden, insoweit er das corpus delicti überschreitet. — Die nächste Frage ist über die in England selbst der Jury beigelegte Bedeutung. In der ältesten Zeit galt das Verdict als ein Zeugniß der Gemeinde, also für ein Beweismittel, und im Criminalverfahren für ein der Vertheidigung dienendes. In der neueren Zeit, wo die Jury auf vorgelegte Beweise spricht, sind die Geschworenen nach authentischen Erklärungen der Gerichtshöfe [17]) den Richtern gleichgestellt, aber mit einer Trennung der Competenz; sie sind Richter über die Thatsache. In einer anderen Beziehung gilt die Jury für ein Beweismittel. Nach Blackstone [18]), an dessen angeführter Stelle vom Civilprocesse gehandelt wird, ist trial the examination of the matter of fact in issue, also Feststellung der streitigen Thatsache. Solcher trials gibt es im Civilprocesse sieben Arten: by record, by inspection, by certificate, by witnesses, by wager of battel, by wager of law, by jury. Hier ist also die Jury den gewöhnlichen Beweismitteln (modes of probation) beigezählt. In Bezug auf Criminalproceß finden sich bei Staunforde trial par le piers, par le pays, par battail. Nach Hale [19]) ist die Jury the best method of trial of matters of fact. Hawkins hat in seinem Systeme trial by the peers, by battle, by the country, ganz wie Staunforde. Blackstone [20]) führt auf trial by ordeal, by corsned, by battel, by the peers, by country. Ueberall wird demnach die Jury den Beweismitteln an die Seite gestellt, und dies ist für deren ältere Stellung, ehe die Beweisführung vor der Jury aufkam, ganz richtig. Die englischen Juristen, indem sie die Jury den trials (Beweismitteln) beigählen, führen daher die alten Ueberlieferungen fort, wie es dem Geiste des englischen Rechts entspricht. Allein die neuere Jury, welcher Beweismittel vorgelegt werden, hat eine andere Stellung, als die übrigen Beweismittel. Wird der Beweis einer Thatsache, was in englischen Civilprocesse vorkommt, durch Protokolle, Zeugnisse einer Behörde oder Zeugen geführt, so liegt dem Richter das rohe Beweismaterial vor, wel-

14) Vergl. über diese Jury Mittermaier in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissensch. des Ausl. 8. Bd. S. 481—486. Bieuer, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 281 fg. 15) Mittermaier, Engl.-liehtt. Strafverf. S. 454 theilt diese Notiz mit. 16) *Hale*, Pl. Cor. II. p. 60. 61. 157 hat dieselbe richtig auseinandergesetzt.

17) Im Jahre 1582 sprach der höchste Gerichtshof aus, es sei common law, that matters in fact shall be tried by jurors, and matters in law by the judges. *Coke*, Reports IX. p. 13. 25 drückt dies so aus: sicut ad quaestionem facti non respondent judices, ita ad quaestionem juris non respondent juratores. Bei Gelegenheit des Falles Wagstaff 17. Car. II. sind nach *Hale*, Pl. Cor. I. ch. 4. p. 33 die sämmtlichen Richter Englands dahin übereingekommen, daß die Geschworenen sind the only competent judges of matters of fact. 18) *Blackstone*. Comm. III, 22. 19) *Hale*. Pl. Cor. I. ch. 4. p. 33. 20) *Blackstone*, Comm. IV, 27.

Digitized by Google

ches erst noch von ihm zu verarbeiten ist. Bei dem Beweise durch Jury haben aber die Geschworenen dieses Material zu verarbeiten und liefern dem Richter die Resultate, welche er seinem Urtheile zu Grunde zu legen hat. In Folge dieser Function erscheint mithin die andere Auffassung, in Folge welcher die Competenz der Entscheidung zwischen Richter und Geschworenen getheilt wird und die Letzteren Richter für die Thatsache sind, als die der neuern Stellung der Jury angemessene. Der Streit über die Grenzen jener Competenz ist hier unerheblich und bereits früher erörtert worden. Gewiß ist aber, daß die Geschworenen immer nur für die Thatsache zu entscheiden berufen sind, mögen sie nun nach der alten Vorstellung für ein Beweismittel gelten, oder nach dem neuern Standpunkte die Stellung eines Richters haben. Nur die zweideutige Formel, daß das Verdict über die Culpabilität zu entscheiden hat, scheint auch ein rechtliches Urtheil einzuschließen, was jedoch in England mit Recht bestritten wird. — Eine andere Frage ist, ob die Jury in England nur als *processualisches*, oder auch als *politisches* Institut angesehen wird. Genau genommen bezieht sich diese Frage nur auf die Jury in Criminalsachen. In der Eigenschaft der Jury, als Zeugniß der Gemeinde, liegt noch nicht das politische Element, die Betheiligung des Volks an der Rechtspflege. Die Möglichkeit eines politischen Charakters der Geschworenen fängt erst an, seitdem ihnen Beweismittel vorgelegt worden sind. Köstlin[21]) findet das politische Element schon in dem Gemeindezeugnisse, und bringt dies mit einer angelsichen Ausbildung des freien Gemeindewesens, im Gegensatze des Lehnwesens, in Verbindung, für welche die Freibürgschaften besonders wirksam sein sollen. Es scheint aber doch, als ob er die eigentliche politische Stellung der Geschworenen erst von der Zeit an annimmt, wo sie aufhörten, Zeugen zu sein und in die Rolle von Eideshelfern übergingen, d. h. wo ihnen Beweise vorgelegt wurden. Andere Schriftsteller, welchen die Geschichte fremd ist, finden eine Anerkennung der politischen Natur der Jury in der von den Baronen unter König Johann erlangten magna Charta[22]). Dieser Freiheitsbrief enthält nämlich im Cap. 29. die Bestimmung, daß kein freier Mann mit Gefängniß, Landesverweisung oder anderen Verlusten belegt werden soll, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae. Diese Stelle soll nach Einigen die Zusicherung des Geschworenengerichts enthalten. Es ist dies aber deshalb nicht möglich, weil bei Abfassung dieser Charte im Jahre 1215 es noch keine Urtheilsjury für Criminalsachen gab. Der Sinn ist vielmehr nur der, daß keine Strafe anders, als nach vorangegangenem, den Rechten gemäßem Processe und Verurtheilung verfügt werden solle[23]). Eine solche Bestimmung war um so nothwendiger, als Verbrechen damals als feloniae contra pacem domini regis, als placita coronae galten, und eine willkürliche, dem Könige zustehende Strafgewalt dadurch begründet erscheinen konnte. Als die magna Charta von den nachfolgenden Königen bestätigt wurde, ist dadurch allerdings zugleich die Jury gewährleistet worden, aber nur weil sie das gesetzliche Verfahren in Criminalsachen war. Wenn hiernach die magna Charta der Jury keinen politischen Charakter verleiht, so sind zunächst die Ansichten der Schriftsteller darüber zu erwähnen. Glanvilla und Bracton[24]) heben nur die processualischen Vorzüge der Jury hervor, sprechen aber von der Civiljury. Fortescue[25]), welcher um das Jahr 1460 schrieb, sagt von der Civiljury: nonne hic ordo revelandi veritatem potior est et efficacior, quam est processus, qualem patrium civiles leges? Weiter sagt er[26]) zur Empfehlung der Criminaljury, daß kein Unschuldiger verurtheilt werden könne, weil er Recusationen habe und der Spruch von rechtlichen Nachbarn ausgehe; ein Schuldiger könne auch nicht durchkommen, weil dessen spätered Verhalten denjenigen, welche ihn freisprachen, zur ewigen Schande gereichen müsse. Er hat also bei der Jury nur von ihren processualischen löblichen Eigenschaften gesprochen, während er doch dieses Institut recht hoch zu stellen beabsichtigte. Daß es ihm an Sinn für höhere politische Standpunkte gefehlt habe, läßt sich nicht sagen, da er nicht nur in dem Buche: De laudibus legum Angliae, sondern auch in einer besonderen Schrift die Vorzüge einer constitutionellen Verfassung, wie die englische, weitläufig ausgeführt hat. Hale[27]) hebt als die beiden Glanzpunkte des englischen Rechts das Erbrecht an Landgütern und die Jury hervor; die Jury bezeichnet er dabei als the best manner of trial in the world. Ein eigenes Capitel[28]) widmet er der Jury, ohne zwischen Criminaljury und Civilsjury weiter zu unterscheiden, als daß der ersteren noch eine besondere schätzbare Einrichtung, die große Jury, beiwohne. Er hebt als Motive für die Vortrefflichkeit der Jury hervor: erstens, den Beistand der Richter, welche in Rechtspunkten entscheiden, in den Thatfragen Anleitung geben; zweitens, die Eigenschaft der Geschworenen als Nachbarn, vermöge welcher sie die Zeugen und die Parteien kennen; drittens, die Einstimmigkeit von zwölf, welche eine größere Zuverlässigkeit gebe für die Feststellung der Thatsache, als jeder andere Beweis. Er spricht also nur von der processualischen Zweckmäßigkeit der Jury, nicht von ihrem politischen Charakter. Das Stillschweigen über letzteren ist von Bedeutung, wenn man bedenkt, daß Hale unter der Regierung Karl's II. schrieb, also zu einer Zeit, wo durch die erste englische Revolution die Freiheiten der Nation zur Erkenntniß gekommen waren und die Unabhängigkeit der Jury sich entwickelte. Blackstone[29]) ist der erste, welcher der

21) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 329. 22) Vergleiche über die betreffende Stelle der magna Charta Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 226 fg. 23) Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. 1. S. 28 fg. und Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 250.

24) *Glanvilla* II, 7. 19. XIII, 1. *Bracton* fol. 164 b. 25) *Fortescue*, De laudibus legum Angliae cap. 26. 26) *Fortescue* l. l. cap. 27. 27) *Hale*, History of the common law ch. 11. 28) *Hale* l. l. ch. 12. 29) Blackstone, übersetzt von Coldiz II. S. 196. 418.

Digitized by Google

Jury einen politischen Werth beilegt. Er bezeichnet dieses Verfahren als den Glanzpunkt des englischen Rechts; die großen Vorzüge, welche es im Civilprocesse habe, steigerten sich noch in Criminalfällen; die Freiheiten der Nation würden dadurch auf ewige Zeiten gesichert; die Jury sei der Schutz, das Bollwerk, das Palladium der Freiheit; denn durch die Aufstellung der großen und kleinen Jury würden zwischen den Freiheiten des Volks und den Prärogativen der Krone Schranken gezogen. Auch de Lolme schreibt in demselben Sinne, daß die Jury für die Engländer der Punkt ihrer Freiheit ist, für welchen sie auf das Höchste eingenommen sind. Um zu erklären, woher auf einmal diese Entdeckung eines hohen politischen Werthes, wovon man 100 Jahre früher in England Nichts wußte, komme, ist daran zu erinnern, daß erst seit der unter Karl II. von den Obergerichten aufgegebenen Bestrafung der Geschworenen die Jury eine früher unbekannte Unabhängigkeit erhielt, und die englische Revolution von 1688 ebenfalls zur Steigerung des Bewußtseins der constitutionellen Freiheit beitrug. Wahrscheinlich wirkte auch Montesquieu mit seinem Lobe der Jury dazu, dieselbe zu einer politischen Bedeutung zu erheben, indem die von ihm der englischen Verfassung gezollte hohe Achtung seinem Werke bald Freunde in England erwarb. Ganz besonders aber fand man unter der Regierung des Hauses Braunschweig Veranlassung zur schärferen Abwägung der Rechte der Krone und der Freiheiten der Nation. Die Zeit, in welcher Blackstone schrieb (1769) und de Lolme (1771), war grade eine Zeit der politischen Aufregung. Man suchte damals ein absolutes Regiment, königliche Willkür unter Leitung einer Hofaristokratie zu begründen. Gegen dieses unconstitutionelle Beginnen erschienen 1769 und 1770 die berühmten Juniusbriefe, und Burke schrieb 1770 seine Betrachtungen über die Ursachen der jetzigen Unzufriedenheit. Blackstone schrieb also unter dem Eindrucke seiner Zeit. Diese Ansichten haben sich seitdem in England erhalten, sodaß man zwar die Mängel des Instituts der Jury nicht verkennt und verhehlt, daneben es aber doch als eine Stütze der Freiheiten des Landes ansieht. In der neuesten Zeit wird nach dem Zeugnisse von Mittermaier[30]) bei Besprechung der Frage über Geschworene in England die politische Seite des Instituts nicht als die entscheidende hervorgehoben, was seinen Grund darin hat, daß die englische Regierung mit politischen Processen und Verfolgungen der Presse sehr sparsam ist. Bei derartigen Processen wird allerdings die Jury als Urtheil unabhängiger Männer aus dem Volke hervorgehoben. Auch in der neuesten Zeit werden die Vorzüge der Jury in England, namentlich als eines vorzüglichen Mittels zur Erforschung der Wahrheit von Thatsachen anerkannt[31]), aber ebenso wenig die Bedenken, welche aus der Anwendung von Geschworenen hervorgehen, verkannt, und letztere nur dadurch erledigt, daß eine einsichtsvolle Leitung von Seiten der Richter diese Mängel zu heben im Stande sei[32]). — Die praktische Bewährung der Jury in England anlangend, so zeigt sich die Jury in ihren Functionen zuverlässiger und weniger leichtsinnig, überhaupt also in rechtlicher Hinsicht achtbarer, als auf dem Continente. Man könnte den Grund davon in dem Charakter der Nation suchen und als Beispiel dafür anführen wollen, daß die französische Jury in den Rheinprovinzen sich in der früheren Zeit zuverlässiger bewährt hat und mehr von Leichtsinn entfernt, als in Frankreich. So wahr nun auch eine solche Hinweisung sein mag, so ist es doch schwierig, diejenige Seite des englischen Nationalcharakters, auf welche es hierbei ankommt, für Alle überzeugend hervorzuheben. Besser ist es, bei Beantwortung obiger Frage vielmehr auf Verhältnisse und Einrichtungen hinzuweisen, welche einer richtigeren Auffassung des Berufes der Jury förderlich sind[33]). In dieser Beziehung ist erstens daran zu erinnern, daß in England die Jury dem Ursprunge nach als eine Verbesserung des processualischen Verfahrens sich darstellt, diesen Charakter eines processualischen Beweismittels Jahrhunderte lang bewahrt und noch jetzt in der öffentlichen Meinung nicht verloren hat. Sie galt von Anfang an als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit, und da noch jetzt von den englischen Juristen einstimmig darauf großer Werth gelegt wird, so muß dies wol eine nationale Auffassung sein. Beachtenswerth ist dabei die Entstehung der Jury in England aus der gerichtlichen Praxis, sodaß also an einen revolutionairen Ursprung nicht zu denken ist. Eine politische Bedeutung ist ihr erst in neuerer Zeit beigelegt worden. Zweitens ist zu beachten, daß die Existenz der Civiljury in England der processualischen Auffassung des Instituts günstig ist, da hier blos Privatinteressen in Frage stehen. Besteht nur Criminaljury, so erhält die Sache wegen der concurrirenden Staatsinteressen ein politisches Ansehen. Selbst der Umstand, daß man in England nicht wesentlich Beamte als öffentliche Ankläger hat, daß die Zeugenvernehmung nicht vom Richter geschieht, also überhaupt der Mangel der aus dem Inquisitionsprincipe hervorgehenden Einrichtungen, läßt den Antheil des Staates an der Criminalrechtspflege in den Hintergrund zurücktreten. Drittens ist auf die hohe Achtung vor den Gesetzen (den Statuten), welche ungeachtet augenfälliger Mängel vieler Bestimmungen in England herrscht, und darin ihren Grund hat, daß die Gesetze nicht als Ausfluß des Königlichen Willens erscheinen, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß in ebenso hoher Achtung Recht und Verfassung stehen, weil beide auf altem Herkommen beruhen. Viertens wird den Geschworenen in England fortwährend vorgehalten, daß sie sich nur an die gerichtlich vorgelegte Beweisführung (Evidenz) zu halten

30) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 53. 377.
31) So von *Starkie*, On evidence I. p. 7. 10.
32) *Starkie*, On evidence I. 473. not. 9.
33) Siehe darüber die Ausführungen bei Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 38—64 und Bisner, Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 294 fg. Die die unglücklichen Verhältnisse in Irland daselbst die gute Wirksamkeit der Jury gänzlich zerstören, wird von Mittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 34 fg. geschildert.

Digitized by Google

und die Belehrung des Richters über die rechtliche Lage der Sache zu beachten haben. Fünftens wird der Richterstand in England hoch geachtet, was besonders auf der Unabhängigkeit der Richter beruht. Diese Unabhängigkeit ist dadurch gesichert, daß England kein Justizministerium hat [34]), also keine Einmischung der Regierung in die Rechtspflege vorkommt. Die Richter sind nicht durch beengende Rücksichten auf die Wünsche und das System der Regierung in der unbefangenen Ausübung ihrer Pflicht gehindert, während von der anderen Seite vermöge der Oeffentlichkeit im Ganzen und im Einzelnen eine scharfe Controle über sie ausgeübt wird. Sicherheit für ihre persönliche Stellung haben sie dadurch, daß sie nur auf Anklage (impeachment) des Unterhauses [35]) von dem Oberhause gerichtet und ihrer Stelle entsetzt werden können. Auch kommen in England wenige politische Verfolgungen vor, welche immer Veranlassung zu Verdächtigung der Richter bieten. Alle diese Umstände wirken darauf hin, den Richtern wegen ihrer Unabhängigkeit von der Regierung und wegen ihrer notorischen Unparteilichkeit eine hohe Achtung zu sichern, sodaß ihre richterlichen Belehrungen auf die Geschworenen entscheidenden Eindruck zu machen geeignet sind. Es wird auch in England nicht daran gezweifelt [36]), daß die Richter das von den Geschworenen zu Entscheidende ebenso gut und noch besser würden entscheiden können, und dennoch an dem Institute der Jury festgehalten. Ganz anders stehen diese Verhältnisse auf dem Continente, und dadurch geht eine andere Auffassung der Jury hervor und wird ihre gute Wirksamkeit gestört. Uebrigens hat sich in England die Thätigkeit der Geschworenen nicht in allen Stücken unbedingt als Wahrheit und Gerechtigkeit bewiesen. Auch in England hat die Jury die Irrthümer ihrer Zeit getheilt und die Schwäche menschlicher Erkenntniß bewährt [37]). Indessen trägt bei manchen ungerechten Verurtheilungen auch die Beweisregel des englischen Rechts die Schuld, wonach, den Hochverrath ausgenommen, wo zwei Zeugen zur Ueberführung verlangt werden, auf die Aussage Eines glaubhaften Zeugen Ueberführung angenommen werden kann. Im schottischen Beweisrechte ist die Aussage Eines Zeugen ohne anderweite unterstützende Momente nicht hinreichend [38]), und in diesem Sinne verfährt jetzt auch die englische und amerikanische Praxis [39]).

VI. Die Berechtigung der Jury für den Criminalproceß.

1) *Juristischer Werth des Geschworenengerichts in Criminalsachen.* Die Gründe für und wider die Einführung der Jury in Criminalsachen sind in zahlreichen Schriften erörtert, auch in den teutschen Ständeversammlungen Gegenstände vielfacher Verhandlungen geworden. Eine ausführliche Darstellung der vorgebrachten Gründe und Gegengründe ist hier nicht am Orte, und es braucht nur über die für die Einführung der Jury vorgebrachten Gründe Folgendes bemerkt zu werden. Zuvörderst sind diese Gründe, welche das Schwurgericht als eine das Interesse von Wahrheit und Recht in Criminalsachen befördernde unfehlbare Einrichtung schildern, größtentheils nicht im Interesse der Rechtspflege selbst aufgestellt worden, vielmehr nur darauf berechnet, die wahren Motive, welche politischer Natur sind, unter dieser Maske zu verhüllen, und man hat die Regierungen in Folge ihres ausgesprochenen Willens und ihrer anerkannten Pflicht zur Herstellung einer möglichst vollkommenen Rechtspflege dadurch nöthigen wollen, dem Volke Antheil an der Rechtspflege zu gewähren. Es gilt dies nicht blos von der demokratischen, sondern auch von der constitutionell-monarchischen Partei. Dann sind, vielleicht auf Mißverständniß, die Vortheile, welche die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, sowie die Anklageform gewähren, auf Rechnung des Geschworenengerichts gesetzt und demselben zu Gunsten geschrieben, obgleich diese Einrichtungen ebenso gut bei der Entscheidung rechtsgelehrter Richter stattfinden können. Diese Gründe berühren also die Sache selbst gar nicht. Drittens hat man, um auf den nicht unterrichteten Theil des Publicums zu wirken, sogar wider besseres Wissen ganz unwahre Angriffe gegen den bisher bestehenden Inquisitionsproceß mit vielfachen Uebertreibungen ausgeführt, und die glanzvollen Ergebnisse des schwurgerichtlichen Verfahrens auf fabelhafte Weise ausgemalt. Das bisherige Verfahren ist geschichtlich als eine Umbildung der Ketzerinquisition, und die Folter als eine wesentliche Zugabe desselben geschildert worden, während doch die Folter, wenn auch gemeinrechtlich in Teutschland nicht abgeschafft, doch notorisch seit einer langen Reihe von Jahren in den teutschen Staaten entweder ausdrücklich aufgehoben oder doch wenigstens, weil sie dem Geiste der Zeit nicht angemessen war, stillschweigend außer Anwendung gekommen ist. Ebenso hat man die schlechte Beschaffenheit der Gefängnisse dem Inquisitionsprocesse zum Vorwurfe gemacht, obschon diese mit der Art des Criminalverfahrens gar nicht zusammenhängt, und eben sowol bei einem anderen Strafverfahren vorkommen kann. Zur Gewinnung des teutschen Sinnes für die Sache hat

34) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 52. 35) Stephen, Handb. des engl. Criminalrechts, übers. von Mühry S. 355. 36) Rüttimann, Engl. Strafrechtspflege S. 81. Gneist, Bildung der Geschw.-Ger. S. 81. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 376. 37) In *Phillimore*, History of the law of evidence (Lond. 1850.) sind eine lange Reihe von Fällen aufgeführt, in welchen zu den Zeiten der Tudors und der Stuarts bei den häufigen Staatsprocessen und religiösen Verfolgungen die Jury theils durch knechtische Gesinnung, theils durch religiöse Vorurtheile sich hat zu ungerechten Urtheilen verleiten lassen; dabei fällt aber nicht selten der Parteilichkeit der dirigirenden Richter und den Einschüchterungen der Geschworenen ein großer Theil der Schuld zur Last. Ebenso finden sich häufige Verurtheilungen von Hexen durch die Jury im 16. und 17. Jahrh., worüber *Phillimore* l. l. p. 260—265. 493. 498 und *Wills*, On circumstantial evidence (1838.) p. 46—49 einige Notizen mittheilen. Vergl. überhaupt Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 296 fg.

38) Mittermaier, Die Mündlichkeit S. 33. Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 13. 39) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 340.

Digitized by Google

man die Schwurgerichte gegen die Geschichte für eine alte Einrichtung der germanischen Stämme ausgegeben, welche ihnen nur durch die Willkür, durch den Absolutismus entzogen worden sei. Endlich hat man, obschon man blos das französische Verfahren im Sinne hatte, die vorhergehende Instruction ganz ignorirt, gleichsam als ob das ganze Verfahren nur in der öffentlichen Verhandlung vor den Geschworenen bestände. Dieselben Vorwürfe aber, welche man dem Inquisitionsprocesse so freigebig machte, treffen auch diese Instruction. Die einzigen durchgreifenden Motive für die Einführung des Schwurgerichts, namentlich in Teutschland, sind politischer Natur gewesen, wovon später die Rede sein wird. Hauptsächlich kommt es aber auf den juristischen Werth dieses Instituts an, darauf, ob dasselbe mehr oder wenigstens ebenso, wie das Verfahren ohne Geschworenen, eine unparteiische, den Gesetzen gemäße Handhabung des Rechts zu gewähren vermöge. Ergibt sich bei der Prüfung, daß Willkür und Unsicherheit der Rechtspflege aus den Schwurgerichten hervorgeht, so muß um der Gerechtigkeit willen die in den Geschworenengerichten liegende Erhöhung der Volksrechte aufgegeben werden. Ist aber, wie es in Teutschland der Fall gewesen ist, das Schwurgericht in Folge revolutionairer Bewegungen eingeführt worden, so bedarf es wiederum der Prüfung seines juristischen Werthes, und es ist auf Festhaltung der guten Eigenschaften und auf Abstellung der bedenklichen, welche die Gerechtigkeit gefährden, hinzuarbeiten. Unserem Erachten nach sind rechtsgelehrte Richter in Criminalsachen ebenso gut befähigt, wie Geschworene, auf den Grund einer öffentlichen und mündlichen Verhandlung, sowol aus Beweismitteln als aus Anzeigen die Thatsache festzustellen; ihre fortwährende Beschäftigung mit solchen Gegenständen und die Erfahrung befähigt sie noch mehr dazu, als die Geschworenen. Selbst in England hat man dieselbe Ueberzeugung, wie früher bemerkt wurde. Auch lehrt es in den teutschen Staaten, wo die Schwurgerichte eingeführt sind, die Erfahrung, daß die rechtsgelehrten Richter in den ihrer Aburtheilung unterliegenden Criminalfällen diese Befähigung wirklich haben, und es liegt eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz darin, daß man grade für die schwereren Strafffälle die Aburtheilung den rechtskundigen Geschworenen übertragen hat, während für die leichteren solche rechtsgelehrten Richtern übertragen ist, während, wenn man einmal Schwurgerichte einführen wollte, das Umgekehrte hätte stattfinden sollen. Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß der rechtliche Theil der Entscheidung lediglich den Richtern anzuvertrauen ist. Gegen die gedachte Befähigung der Richter werden mancherlei Einwendungen gemacht, von denen die gewöhnlichsten zu erwähnen sind. Man behauptet Unbekanntschaft der Richter mit den Verhältnissen des Lebens, weil sie von Jugend auf der Gelehrsamkeit ihre Studien widmen [40]). Dieser Einwand ist in der Wahrheit nicht begründet; es ist dabei übersehen, daß die jungen Juristen nach beendigten Universitätsstudien Jahre lang eine praktische Vorbildung haben und dadurch mit den Verhältnissen des Lebens bekannt werden, ehe sie zur definitiven Anstellung als Richter gelangen. Wichtiger ist das davon, daß die Richter bei politischen Processen in Folge ihrer Stellung als Staatsdiener nicht unabhängig sind, entlehnte und gegen die Richter erhobene Bedenken. Nicht zu leugnen ist, daß es mit der Unabhängigkeit der Richter in Teutschland nicht überall so bestellt ist, wie es sein sollte. Die Möglichkeit, daß sich ein Richter durch Einflüsse von Oben bei seinem Urtheile bestimmen lasse, ist nicht in Abrede zu stellen. So lange nicht durchgehends das Princip Geltung hat, daß Richter nur in Folge richterlichen Erkenntnisses entsetzt werden können, so lange noch eine Entfernung der Richter im bloßen Disciplinarwege, oft auf unbedeutende Gründe hin, möglich ist, wird von einer wahren Unabhängigkeit des Richterstandes nicht die Rede sein können. Indessen muß anerkannt werden, daß in mehren teutschen Staaten durch die Gesetzgebung den Richtern die möglichste Sicherheit für ihre persönliche Stellung gewährt ist. Indessen kann überhaupt der gedachte Einwand nicht zum Vortheile der Geschworenen gegen die Richter geltend gemacht werden. Denn sowie die Richter Einflüssen von Oben ausgesetzt sein können, so sind auch die Geschworenen in politischen Processen den Einflüssen von Unten unterworfen; nach vielfachen Erfahrungen ist ihr Urtheil in solchen Sachen häufig auch nicht unparteiisch, indem sie durch ungerechtfertigte Volksmeinungen und Einflüsse der Parteien veranlaßt werden, nach der Seite der Strenge oder der Milde hin das Maß der Gerechtigkeit zu überschreiten. Die Erfahrung der letzten Jahre in Teutschland hat dazu hinreichende Belege geliefert. Es besteht also bei den Richtern und bei den Geschworenen dieselbe Schwierigkeit. Ein fernerer Einwand gegen die Richter, welcher von Vielen als der wichtigste anerkannt worden ist [41]), besteht darin, daß die Richter nach gemeinem teutschen Rechte nicht befugt seien, auf Anzeigen allein zu verurtheilen, und es wird daher behauptet, daß die offenbare Nothwendigkeit einer solchen Verurtheilung die Einführung der Schwurgerichte nicht blos rechtfertige, sondern auch unabweislich begründe. Die meisten teutschen Criminalisten haben behauptet, daß in Folge des Art. 22. der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V., ungeachtet der seitdem erfolgten Aufhebung der Folter, die Verurtheilung zu peinlicher Strafe auf Anzeigen hin verwehrt sei und sogar gerügt, daß demgemäß wirklich nur auf gesetzmäßige Beweismittel nach strenger Beweistheorie verurtheilt wird. Obgleich auch von uns diese Meinung getheilt wird, so führt doch die Nothwendigkeit einer Verurtheilung auf bloßen Anzeigenbeweis hin, welche darin begründet ist, daß die Sicherheit im Staate und die Rechtsordnung auf das Empfind-

40) Z. B. Leue, Schoffengericht S. 230. Köstlin, Wendepunkt des deutsch. Strafverf. S. 22.

41) Namentlich von Abegg in vielen seiner Schriften, zuletzt in Jagemann's Gerichtssaal. 1850. 2. Bd. S. 77. Köstlin, Wendepunkt S. 109 fg.

Digitized by Google

lichste verletzt und gefährdet sein würde, wenn Verbrecher, welche nicht geständig sind, auch nicht durch directen Beweis überführt werden können, losgesprochen und daher straffrei gelassen werden müßten, noch nicht nothwendig zur Einführung der Schwurgerichte, sondern nur dazu, daß die Landesgesetzgebung die im gemeinen teutschen Criminalprocesse seit Aufhebung der Folter entstandene Lücke ausfülle und eine Verurtheilung auf bloße Anzeigen hin verstatte, bezüglich einführe. Diese Lücke ist auch wirklich seit einer Reihe von Jahren fast in allen teutschen Staaten durch Gesetze, welche Verurtheilung auf bloßen Anzeigebeweis hin verstatten, ausgefüllt worden, und wenn auch häufig wieder darin gefehlt worden ist, daß die Richter an eine bestimmte Beweistheorie, an bestimmte Voraussetzungen, unter welchen ein vollständiger Beweis durch Anzeigen sollte angenommen werden können, gebunden und nicht lediglich auf Grund ihrer durch die verschiedenen Anzeigen begründeten Ueberzeugung zu erkennen ermächtigt waren, so hat doch die Erfahrung gezeigt, daß jener Mangel im gemeinen teutschen Criminalprocesse nicht unabweislich zur Einführung der Schwurgerichte führe. Der letzte Schritt, um Schwurgerichte völlig entbehrlich erscheinen zu lassen, war die Entfesselung der Richter von einer bestimmten Beweistheorie bei dem Anzeigenbeweise. — Gegen die Geschworenen läßt sich überhaupt einwenden[42]), daß für ihre Unabhängigkeit von Zuredungen, Einschüchterungen, vorgefaßten Volks- und Parteiansichten, sogar von Einfluß der Regierung und ihres Despotismus oder Terrorismus auf keine Weise Garantie gegeben ist. Die Befreiung von Angabe der Gründe, die Möglichkeit, sich hinter seine Ueberzeugung zurückzuziehen, für deren verkehrte Resultate eine Verantwortlichkeit nicht stattfindet, macht die Controle solcher Einflüsse unmöglich und gewährt einen Freibrief, sich denselben hinzugeben. Ferner liegt in dieser Unverantwortlichkeit leicht die Verführung, aus blos äußeren, nicht in der angeschuldigten Handlung liegenden Gründen Strenge oder Gnade über den rechtlichen Standpunkt hinaus zu üben. Es ist die Einwirkung von Haß oder Vorliebe und Achtung für einen der Angeschuldigten, von speciellen Abneigungen oder Begünstigungen wegen politischer oder religiöser Gesinnungen, oder nationaler und bürgerlicher Verhältnisse möglich. Vorgefaßte Systeme können Einfluß haben, theils umfassenderer Art, z. B. der Republicanismus als Glaubensbekenntniß einer Partei, theils mehr auf das Einzelne gerichtet, z. B. daß die Todesstrafe ungerecht sei und dergl. Endlich sind durch die Vorstellungen, welche über den Beruf des Schwurgerichts von dessen Vertheidigern absichtlich verbreitet wurden, falsche Begriffe in Umlauf gebracht und dadurch bei der großen Masse die etwa vorhandene Befähigung auf eine niedere Stufe herabgesetzt worden. Diesen Nachtheilen kann nun durch manche Einrichtungen begegnet werden. Die Vorschläge Biener's[43]) scheinen in dieser Beziehung ganz angemessen, wenn sie gleich von Vielen als ungebührliche Beschränkung der Jury angesehen werden, z. B. Beschränkung derselben auf die Thatfrage, Verbindlichkeit der Jury, hinsichtlich der einschlagenden Rechtspunkte der richterlichen Belehrung gebührende Rücksicht zu schenken, Verbindlichkeit derselben, die Gründe ihres Spruchs anzugeben und zu veröffentlichen, Cassation des Verdicts, wenn es factisch unbegründet ist oder dem Rechte zuwiderläuft. — Vergleicht man die englischen Einrichtungen mit den französischen, so haben allerdings die vorbereitenden Handlungen des französischen Strafverfahrens Vorzüge vor den englischen; dagegen beruhen die, das schwurgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen desselben auf falscher Grundlage und sind dem englischen Rechte gegenüber verfehlt. Indem man nach französischem Verfahren die den Geschworenen vorgelegte Frage für eine rein factische hält, folgt daraus, daß die Geschworenen das ganze Urtheil sprechen, mit Einschluß seiner juristischen Bestandtheile. Sie sprechen aus, daß der Angeklagte dem Strafgesetze verfallen sei, mit Hinweisung auf bestimmte Paragraphen des Gesetzbuchs, indem sie das Verbrechen nach Anleitung der Frage technisch benennen, und die Anklageacte, auf welche sie verwiesen werden, die Paragraphen des Gesetzbuchs bezeichnet. Der Richter hat nur dann etwas mehr als die einfache Formulirung, wenn das Gesetz ein höchstes und niedrigstes Strafmaß bestimmt. In vielen Fällen wird noch durch mildernde Umstände, welche nicht näher bezeichnet werden, dem Richter vorgeschrieben, das höchste Strafmaß nicht zur Anwendung zu bringen. Den Geschworenen ist also, außer der gänzlichen Erlassung der Strafe durch Nichtschuldig, Strafmilderung aus Gnade förmlich eingeräumt, während in England die Geschworenen nur eine Bitte um Begnadigung beifügen können, aber mit Angabe von Gründen. Dazu kommt noch die unwiderrufliche Rechtskraft ihres Spruchs. Allein diese allmächtigen Richter sind ersteus Rechtsunkundige, werden auch nicht, wie in England, vom Gerichte rechtlich belehrt; sie haben sogar die Anweisung, von dem Strafgesetze keine Notiz zu nehmen, und ein Specialverdict nach englischer Art dürfen sie nicht abgeben. Zweitens wird die Hauptfrage ihnen in einer Form vorgelegt, welche den objectiven Thatbestand, die That, die Schuld, die Qualification in ein einziges allgemeines Urtheil zusammenfaßt und in dem Worte Schuldig eine gefährliche Zweideutigkeit enthält. Drittens verweist sie das Gesetz nur auf ihre intime conviction, welche sie daher auch aus anderen Quellen als aus der gerichtlichen Verhandlung schöpfen können, während sie in England nur die gerichtlich vorgelegte Evidenz und auch diese nur nach gewissen Regeln zu berücksichtigen haben. Viertens geben sie keine Gründe ihres Spruchs, daher derselbe gar nicht controlirt werden kann und der Verurtheilte die Gründe seiner Verurtheilung nicht erfährt. Fünftens

42) Vergl. Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte II. S. 108. 109. 111. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 306 fg.

43) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 30 fg.

Digitized by Google

sind sie vor dem Gesetze unverantwortlich, und es wird diese Unverantwortlichkeit noch dadurch erhöht, daß sie in den Bürgerstand zurücktreten und nie, wenigstens in dieser Zusammensetzung, wieder functioniren. Dem Richter wird doch nachgegangen, wie er in ähnlichen Fällen geurtheilt hat, und es wird gleiche Gerechtigkeit für alle ähnliche Fälle gesodert. Bei den Geschworenen ist auch diese Controle unmöglich. Sechstens fehlt den Geschworenen in Frankreich die Unabhängigkeit, weil sie aus der Masse des Volks sind. Während der Assisen sind sie bei längeren Processen allen möglichen Einflüssen zugänglich, während sie in England abgesperrt werden. Ein Theil dieser Uebelstände ist mit dem Institute unvermeidlich verbunden, daher auch Frankreich einen Theil derselben mit England gemein hat; der wichtigere Theil derselben ist aber Frankreich eigenthümlich. Verbesserte Einrichtungen können Manches davon beseitigen oder doch mildern. Die Hauptaufgabe, einsichtsvolle und gewissenhafte Geschworene mit Sicherheit beizuschaffen, ist bis jetzt nicht gelöst worden. Die vielfachen, in Frankreich dafür gemachten Versuche lassen sich nach den bisherigen Ergebnissen nicht als gelungen betrachten. Auch in Teutschland hat man wenigstens in den nächsten unruhigen Jahren seit 1848 ungünstige Erfahrungen gemacht, während in der neuesten Zeit, nach Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, die Ergebnisse sich günstiger gestaltet haben. Wenn in England die Sache einen löblichen Gang nimmt, so liegt der Grund davon nicht sowol in der Auswahl der Geschworenen, als vielmehr darin, daß die politische Seite des Instituts dort noch nicht das Uebergewicht erlangt hat, und gewisse hergebrachte Einrichtungen der richtigen Auffassung und Einführung des schwurgerichtlichen Verfahrens förderlich sind.

2) Politische Natur der Jury. Die beiden zu beantwortenden Fragen sind, ob die Jury ein politisches Institut ist, und wenn sie eins ist, welches ihre politische Bedeutung sei? Die Geschichte beantwortet beide Fragen. Uebrigens gelten beide Fragen nur von der Jury in Criminalsachen. In England war die Jury im ersten Anfange und bis an das Ende des Mittelalters nicht von politischer Natur. Sie war im Processe ein Beweismittel, ein Zeugniß, dessen Eintritt von den Parteien provocirt sein mußte. Für die Geschworenen selbst war sie ein dem Gerichte zu leistender Dienst, welcher theils wegen der Unbequemlichkeit, theils wegen der Verantwortlichkeit lästig war. Erst seit man anfing, in Criminalsachen der Jury Zeugen vorzuführen und sie dadurch die Thatsache entscheiden zu lassen, wurde eine politische Auffassung möglich. Die Geschworenen werden nunmehr Richter für die That; sie haben gleichsam eine öffentliche Function, woraus sich eine größere Unabhängigkeit ergibt. Daneben bildet sich, schon im 16. und 17. Jahrh., die Erkenntniß, daß für das im Generalverdicte liegende rechtliche Urtheil die richterliche Belehrung maßgebend sein müsse. Da aber die richterliche Anweisung bisweilen mit dem Gewissen der Geschworenen, mit ihrer politischen oder religiösen Ueberzeugung im Widerspruche stand, so wagten sie es, davon abzugehen, wurden dafür aber öfters mit Gefängniß oder Geldbuße belegt, bis letzteres unter Karl II. von den Richtern aufgegeben wurde. Hier tritt nun bei der Jury ein politisches Element noch mehr hervor, nämlich unter Umständen ein Widerstand gegen die Rechtsweisung der das Recht im Namen des Staates repräsentirenden Richter. Erst um 1770 wurde vornehmlich von Blackstone klar ausgesprochen, daß die Jury ein Bollwerk für die Freiheiten des Volks, also ein politisches Institut sei, und diese Auffassung gewann bald allgemeine Anerkennung. Daneben blieb die processualische Natur der Jury unverrückt stehen. Für die Geschworenen war es immer noch ein pflichtmäßiger Dienst. Eine Veränderung aber offenbart sich darin, daß es der Berufung des Angeschuldigten zum Eintritte der Jury nicht mehr bedarf. Es wird nicht mehr gefragt, wie er gerichtet sein wolle, sondern es wird mit der Erklärung des Angeschuldigten auf Nichtschuldig die Berufung auf Jury gleichsam vermuthet, was eine Folge des politischen Charakters ist. Sobald die Jury ein Schutz der Volksfreiheit ist, soll ihre Mitwirkung Jedem gewährt werden, auch wenn er sie nicht ausdrücklich verlangt. Das Volk hat das Recht, zu verlangen, daß Jeder aus seiner Mitte von einer Jury gerichtet werde. Die Jury ist also nicht mehr ein Vertheidigungsmittel, dessen Gebrauch von der Berufung des Angeschuldigten darauf abhängt. Dennoch herrscht das politische, eigentlich nur der Criminaljury beiwohnende, Element in England nicht vor. Noch immer behandelt man dort, wo von der Jury im Allgemeinen die Rede ist, die Jury für Civil- und Criminalsachen gemeinsam, als Zweige desselben Stammes, wie es die processualische Natur des Instituts mit sich bringt. In Frankreich ist die Jury ein Erzeugniß der Revolution, sie ist in Betracht politischer Motive eingeführt und hat diesen politischen Charakter fortwährend behalten. Die Feststellung der Thatsache wurde für ein Recht erklärt, was das Volk anüben könne und daher in seine Hand zu nehmen berechtigt sei; dann wurde aber die Jury auch für eine Schutzwehr der individuellen Freiheit ausgegeben, worin man England nachahmte. In Teutschland trat, soweit die teutschen Gebietstheile in Frage sind, welche vor 1814 zu dem französischen Kaiserreiche gehörten, die Jury in Folge der französischen dort eingeführten Gesetzgebung ein, in einzelnen Rheinbundsstaaten in Folge davon, daß entweder dieselben von einem der Familie Napoleon's I. angehörigen Fürsten beherrscht wurden, oder einzelne nicht zu dieser Familie gehörigen Rheinbundsfürsten sich dem französischen Kaiser als Protector des Rheinbundes gefällig zu erweisen suchten. In beiden Fällen war nur das Machtwort Napoleon's I., oder die Rücksicht auf seine Wünsche maßgebend, und dessen Absicht ging dahin, daß Teutschland nur ein Anhängsel von Frankreich sein solle; sie ging nicht auf Erhaltung, sondern auf Zerstörung der teutschen Volksthümlichkeit. Nach dem Sturze Napoleon's wurde die Jury von der ultraliberalen Partei gehätschelt, welche dem oppositionellen, also politischen

Digitized by Google

Charakter dieses Instituts sich verwandt fühlte. Es wurde theils auf Beibehaltung, theils auf Einführung der Jury angetragen. Als Motiv wurde wegen der Einführung der Jury Verbesserung des Criminalverfahrens, also ein juristisches Motiv aufgestellt. Die Beibehaltung kam unmittelbar nach dem Sturze Napoleon's hinsichtlich der ehemals zu Frankreich geschlagenen, dann seit 1814 wieder an teutsche Herrscher gelangten linkörheinischen Gebietstheile, namentlich hinsichtlich der preußischen Rheinprovinz, zur Sprache, und es ist bereits berichtet worden, wie sich die deshalb niedergesetzte königl. preußische Immediatjustizcommission für die Beibehaltung der Jury ausgesprochen hat. Die Einführung der Jury wurde gefodert, weil überhaupt die Gebrechen des gemeinen teutschen Criminalverfahrens unleugbar waren, und man nicht verkennen konnte, daß in den früher französischen, dann wieder mit Teutschland vereinigten Gebietstheilen die französische beibehaltene Gerichtsverfassung, insbesondere das Institut der Jury, die Zustimmung der Bevölkerung aller Stände für sich hatte. Die Jury wurde aber auch, nachdem in Teutschland in Gemäßheit des Art. 13 der Bundesacte viele teutsche Fürsten Verfassungen gegeben hatten, als Erfüllung des constitutionellen Systems gefodert; es war also hier ein politisches Motiv, wobei aber die politische Bedeutung selbst nicht deutlich ausgesprochen war. Einzelne empfahlen die Jury als ein Mittel, die Stimme und die Meinungen des Volks bei der Entscheidung über die Schuld gegen das Gesetz geltend zu machen. Endlich ist durch die revolutionairen Bewegungen des Jahres 1848 dem Geschworenengerichte, als einem politischen Institute, die Einführung erzwungen worden, ohne daß eigentliche officielle Erklärungen die politische Rechtfertigung und die politische Bedeutung des Instituts klar dargelegt haben. Daß im Jahre 1848 blos die Auffassung des Schwurgerichts als politischen Instituts maßgebend für die Einführung gewesen ist, geht, abgesehen von anderen bereits dafür früher angeführten Momenten, daraus hervor, daß in mehren Staaten, wie im Königreiche Sachsen, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, im Herzogthume Sachsen-Altenburg, die Competenz der Jury ausdrücklich nur für politische und Preßvergehen begründet war [44]). — Die politischen Rechtfertigungen, welche für das Recht der Jury aufgestellt worden sind, können auf zwei Modalitäten zurückgeführt werden. Die eine Modalität ist die revolutionaire, welche bei der ersten französischen Revolution vorgebracht und früher bereits nachgewiesen worden ist. Nach ihr muß das Volk alle Rechte an sich ziehen, welche es auszuüben im Stande ist, und zu diesen Rechten soll die Thatfrage in Criminalsachen gehören. Die andere Modalität ist die constitutionelle, welche besonders in Teutschland mehr oder weniger deutlich hervorgetreten ist, wenn man mit einer politischen Motivirung hervorzutreten wagte. Sie geht davon aus, daß dem Volke an der Feststellung des Staatshaushaltes und an der Gesetzgebung ein Antheil zugestanden worden ist, um alle Willkür zu entfernen, und verlangt, daß dem Volke gleichmäßig auch an der Rechtspflege ein Antheil zugestanden werde, um so mehr, als dieselbe nur die Anwendung und die Ausführung des Gesetzes in sich begreife. Diese Rechtfertigungen beruhen also, die eine auf dem Rechte der Revolution, die andere auf der Foderung der vollständigen Durchführung des constitutionellen Princips. Gegen die revolutionaire Rechtfertigung ist einzuwenden, daß die Thatfrage, wie man sie bei der Jury aufzufassen pflegt, schwierige rechtliche Erwägungen in sich begreift, und deren Erledigung viel besser von den rechtsverständigen Richtern, als von Rechtskundingen zu erwarten ist, wenigstens letzteren, soll nicht die Gerechtigkeit darunter leiden, nicht unbedingt anvertraut werden kann. Derselbe Einwand ist auch gegen die constitutionelle Rechtfertigung möglich, weil sie die Anwendung des Gesetzes als Zweck der Jury aufstellt. Außerdem ist auch die Analogie, welche von dem Antheile an der Gesetzgebung auf den Antheil an der Justiz führen soll, unpassend, weil die Rechtspflege ein Theil der executiven, nicht der gesetzgebenden Gewalt ist. Gegen beide Rechtfertigungen ist noch zu bemerken, daß diese Argumentationen, auch wenn man sie zugibt, die Nothwendigkeit des Schwurgerichts an sich nicht beweisen. Denn vernünftigerweise kann von dem Volke die wirkliche Ausübung dieses Rechts nur dann beansprucht werden, wenn dieselbe die unfehlbare und unparteiische Durchführung der Gerechtigkeit, also das öffentliche Wohl, ebenso befördert, als die Entscheidung durch juristisch gebildete Richter. Es ist daher die Hauptfrage, ob die Entscheidung der Geschworenen ebenso zuverlässig sei, als die einer collegialischen Richterbehörde, und erst, wenn dies zu bejahen ist, kann die politische Rechtmäßigkeit der Jury den Ausschlag geben. — Nach der Geschichte hat also die Jury eine doppelte Natur, eine juristische, als processualische Einrichtung für die Rechtspflege, welche ihr von ihrem Ursprunge an eigen ist, und daneben die politische, als ein Recht des Volkes, was erst in der neueren Zeit zur Erkenntniß kommt. In Teutschland ist die Jury als politisches Institut früher gefodert, später eingeführt worden. Sie kann also, auf diese Volksmeinung hin, im Anfange ihrer Einführung als politisches Institut bezeichnet werden. Daneben hat sie allerdings noch den ursprünglichen Charakter einer processualischen Beweismittelung, und für die Geschworenen den eines von ihnen dem Staate zu leistenden Dienstes, welcher ebenso wol eine Pflicht, als ein Recht ist, das erste für die Individuen, das zweite für das Volk. Dagegen tritt jetzt allmälig der politische Charakter der Jury in den Hintergrund, wie dies daraus hervorgeht, daß ihr in mehren teutschen Staaten die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen, bei welchen dieser Charakter hauptsächlich hervortritt, entzogen ist. Diese Entziehung mag nun die Meinung der Mehrheit des Volks für sich haben oder nicht, so liegt doch soviel vor, daß in den maßgebenden Kreisen und bei den Factoren der gesetz-

44) Buchner in Jagemann's Gerichtssaal. 1853. 2. Bd. S. 205 fg.

Digitized by Google

gebenden Gewalt der juristische Charakter der Jury als der allein in Betracht zu ziehende angesehen wird. Es bedarf keiner Ausführung, daß, je nachdem der politische oder juristische Charakter als der vorherrschende betrachtet wird, sich sehr verschiedene Consequenzen ergeben. Fragt man nach der Competenz der Jury, so wird sie als politisches Institut für alle politischen Verbrechen und Vergehen unbedingt gefodert werden müssen, und man wird sich vielleicht mit dem Zugeständnisse der Jury für diese begnügen. Für die Qualification als Geschworener muß, wenn man consequent sein will, nach dem politischen Standpunkte, die Qualification des politischen Stimmrechts maßgebend sein. Der juristische Standpunkt wird dagegen mehr auf das System der Capacitäten hinweisen. Die Resumirung des Richters muß nach dem juristischen Standpunkte eine rechtliche Belehrung enthalten, welche dagegen nach dem politischen Standpunkte, wo es gilt, daß die Volksmeinung ungestört an das Licht komme, wegfallen muß. Aus dem politischen Standpunkte müßte selbst die Resumirung wegfallen, weil sie, selbst als bloße Zusammenfassung der Beweismomente, bestimmend auf die Jury einwirken könnte. Es ist aber höchst bedenklich, die politische Natur und Bedeutung der Jury klar und bestimmt auszusprechen, weil dann der juristische Charakter nothwendig ganz in den Hintergrund tritt, was für die Handhabung von Gesetz und Recht von den gefährlichsten Folgen sein würde.

3) Philosophische Deductionen der Jury[45]). Hegel[46]) liefert hinsichtlich des Geschworenengerichts folgende Deduction: „Der Rechtsgang (der Formalismus des Processes) ist ein Recht der Parteien. Indem aber derselbe zu einem Mißbrauche Gelegenheit gibt, ist den Parteien zur Pflicht zu machen, einem einfachen Gerichte (Schieds-Friedensgericht) und dem Versuche des Vergleichs sich zu unterwerfen, ehe sie zu jenem schreiten. — In dem Geschäfte des Rechtssprechens als der Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall unterscheiden sich zwei Seiten; erstens die Beschaffenheit des Falls nach seiner unmittelbaren Einzelnheit, zweitens die Subsumtion des Falls unter das Gesetz der Wiederherstellung des Rechts. Die Entscheidungen über diese beiden verschiedenen Seiten sind verschiedene Functionen. — Die Leitung des Rechtsganges im Ganzen und Einzelnen, dann auch die zweite Seite, das Rechtsurtheil, sind ein eigenthümliches Geschäft des juristischen Richters. Die erstere Seite, die Erkenntniß des Falls in seiner unmittelbaren Einzelnheit, enthält für sich kein Rechtssprechen. Sie ist eine Erkenntniß, wie sie jedem gebildeten Menschen zusteht. In Anrufung dieser Entscheidung über den besonderen, subjectiven und äußerlichen Inhalt der Sache findet das Recht des Selbstbewußtseins der Partei in dem Zutrauen zu der Subjectivität der Entscheidenden seine Befriedigung. Dies Zutrauen gründet sich vornehmlich auf die Gleichheit der Partei mit denselben nach ihrer Besonderheit, dem Stande und dergleichen. Es kann daher das Recht des Selbstbewußtseins, das Moment der subjectiven Freiheit, als der substantielle Gesichtspunkt in der Frage über Nothwendigkeit der sogenannten Geschworenengerichte angesehen werden." Ein Gegensatz des Civil- und Criminalprocesses findet sich in dieser Deduction nicht vor, wol aber fur den Proceß überhaupt der Unterschied von zwei Seiten, die Entscheidung über die Thatfrage und die Entscheidung über die Rechtsfrage, wie man es mit den receipirten Ausdrücken bezeichnen kann. Die Entscheidung über die Thatfrage erfodert nach dieser Deduction keine besonderen juristischen Kenntnisse, und die Erledigung derselben ist Geschworenen anzuvertrauen, indem diese vermöge ihrer Gleichheit mit der Partei das Zutrauen der letzteren genießen und dadurch das Recht des Selbstbewußtseins seine Befriedigung findet; den Richtern mangelt zwar nicht die Fähigkeit zu jener Entscheidung, aber jener Anspruch des Selbstbewußtseins wird durch sie nicht befriedigt. Zur Widerlegung dieser Deduction der Jury wäre also der Beweis nothwendig, daß die Feststellung der Thatsache durch den Richter, das Selbstbewußtsein befriedige und das Zutrauen der Parteien genieße. Mit Biener ist nicht viel Gewicht darauf zu legen, ob Jemandem Zutrauen geschenkt werde; vielmehr kommt es nur darauf an, daß er durch wirkliche That sich Zutrauen erwerbe, und die Oeffentlichkeit und Mundlichkeit bietet den teutschen Richtern dazu die Gelegenheit. Köstlin hat die Hegel'sche Deduction mit einigen Abänderungen befolgt und zuerst in mehren einzelnen Aufsätzen durchgeführt[47]). Nach der Vorrede zu einer späteren Schrift muß man von diesen früheren Aufsätzen ganz absehen und sich lediglich an die neuere Schrift halten[48]). In der Hauptsache unterscheidet Köstlin ebenso, wie Hegel, im Processe Rechtsfrage und Thatfrage, indem er zwei Momente, das der abstracten Gesetzlichkeit und das der concreten Anschauung des Lebens aufstellt. Jenes, das juristische Element, wird durch gelehrte Juristen vertreten; dieses, das volksthümliche Element, durch unparteiische, aus der Wahl des Volks hervorgegangene und mit seinem Vertrauen bekleidete Männer, welche im Gerichte das Recht des freien Selbstbewußtseins zu vertreten haben. Die Nothwendigkeit dieser Trennung der Functionen ergibt sich daraus, daß in jedem Organismus jede eigenthümliche Function auch ein relativ selbständiges Organ verlangt. Bis hierher stimmt Köstlin mit Hegel vollständig überein. Nur in einem Nebenpunkte zeigt sich eine Abweichung, daß nämlich Hegel die Ausschließung der Richter von der Thatfrage dadurch begründet, daß sie zwer dieselbe zu entscheiden fähig wären, aber nicht das Zutrauen genössen, welches nur den Gleichen geschenkt werde, während nach Köstlin die strenge juri-

45) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. §. 34. 35. S. 317—326. 46) Hegel, Naturrecht §. 222—228.

47) Köstlin, Grundlinien des Strafverfahrens, in Weil, Constit. Jahrb. 1845. 3. Bd. Derselbe, Die Zukunft des Strafverfahrens in der Deutsch. Vierteljahrsschrift. 1846. Heft 33. 48) Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrh. S. 19—25 enthält die betreffenden Stellen.

Digitized by Google

stische Bildung voraussetzt, daß der Rechtsgelehrte neben dem Studium seiner Fachwissenschaft nicht die nöthige Zeit zum Erwerbe der empirischen Kenntnisse des gemeinen Lebens in dem erforderlichen Umfange gewinnen könne. Dagegen ist mit Biener zur Widerlegung dieser Deduction erstlich zu bemerken, daß die teleologische Forderung besonderer Organe für verschiedene Functionen nur dann entscheidend ist, wenn diese Functionen mit einander unverträglich sind. Ferner wäre die Erfüllung der Forderung dadurch möglich, daß besondere Richtercollegien, eins für die Thatfrage, ein anderes für die Rechtsfrage aufgestellt würden. Durchgreifend können nur die Argumente sein, welche nachweisen, daß die Feststellung der Thatsache durch den Richter unpassend sei. Von Hegel wird dies behauptet, weil die Richter nicht Gleiche der Parteien sind, also nicht das Zutrauen haben. Die Hinweisung auf die Standesgleichheit scheint einen Anklang altteutscher Anschauung zu enthalten; diese ging aber nur dahin, daß man nicht von einem Niederen gerichtet sein wollte, und bezog sich außerdem bisweilen auf die Kenntniß der Rechte eines besonderen Standes, welche bei anderen nicht vorausgesetzt werden konnte. Nach modernen Ansichten ist aber kein Grund vorhanden, warum die Richter einen besonderen, dem ganzen übrigen Volke entgegengesetzten Stand bilden sollten. Köstlin versucht den Beweis dadurch, daß er geltend macht, der gelehrte Richter müsse so viel studiren, daß er sich dem gemeinen Leben ganz entfremde. Er hat aber durch die Behauptung, daß die Richter sich dem Leben entfremden, seine gänzliche Unbekanntschaft mit den Lebensverhältnissen der juristischen Praktiker bekundet, und ignorirt, daß die jungen Juristen nach Beendigung ihrer akademischen Studien durch Jahre lang dauernde praktische Vorbildung in den Gerichten und bei Sachwaltern für Civilsachen sowol als Criminalsachen eine hinreichende Gelegenheit zur Erlangung der Kenntniß der verschiedenartigsten Lebensverhältnisse und der innerhalb derselben herrschenden Vorstellungen haben, eine Gelegenheit, welche diejenige weit übertrifft, welche ein Bauer, Handwerker oder Kaufmann zum Erwerbe derartiger Kenntnisse hat. Im Verfolge der Deduction weicht Köstlin bedeutend von Hegel ab. Während Hegel die Jury ganz allgemein fodert, also auch für den Civilproceß, läßt Köstlin dieselbe für den Civilproceß nicht zu, weil derselbe auf dem Principe des Verzichts beruhe und nur zur Herstellung des formellen Rechts unter den Parteien diene; diesem Processe sei nur die Verhandlungsmaxime eigen und die Untersuchungsmaxime zu versagen. So wahr die als Gründe aufgestellten Sätze sind, so ist der daraus gezogene Schluß doch gänzlich in Abrede zu stellen. Die Geschworenen sollen aus dem über streitige Thatsachen vor ihnen geführten Beweise die Resultate in dem Verdicte aussprechen, und für diesen Beruf ist es gleichgültig, ob diese Beweise allein von den Parteien oder unter Mitwirkung der Staatsbehörden vorgeführt werden. Im Civilprocesse ist also Platz für die Jury ebenso gut, wenn die Verhandlungsmaxime, als wenn die Untersuchungsmaxime gilt. Zweitens spricht gegen Köstlin's Behauptung die Existenz der Civiljury in England. Drittens ließe sich geltend machen, daß die Foderung specieller Kenntniß der Verkehrsverhältnisse im Civilprocesse noch mehr am Orte ist, als im Criminalprocesse, also es Geschworener aus den einschlagenden Verhältnissen bedürfte, ein Gedanke, dessen strenge Ausführung zu einer seltsamen Bildung von Specialjurys führen würde. — Einige andere philosophische Deductionen der Jury beruhen eigentlich nach ihrem Wesen mehr auf der politischen Rechtfertigung. Dahin gehört die Meinung von Leue [49], welcher den Spruch der Zwölf für den Ausdruck des allgemeinen Volkswillens hält, wobei also der Grundsatz von der Volkssouverainetät zu Grunde gelegt ist. Nach seiner Theorie [50] soll das Gesetz die Idee des Rechts aussprechen, ist aber als Menschenwerk immer ein unvollkommener Ausdruck, das Recht selbst, als ein höheres unerreichtes, steht daher über dem Gesetze. Die Gesetzgebung ist Sache des Volks, welches dieselbe durch seine Abgeordneten ausübt; die Schöffen (Geschworenen) sind aber auch Bevollmächtigte des Volks; sie sind die Vertreter nicht allein des Gesetzes, sondern auch des Rechts, die Dolmetscher der höheren Rechtsidee, und stehen daher über dem positiven Gesetze. Sie dürfen daher gegen das Gesetz freisprechen; hinsichtlich der Verurtheilungen aber sind sie an das Gesetz gebunden, weil das, was nicht verboten, erlaubt ist. An einer anderen Stelle [51] vergleicht er in demselben Sinne die Richter und die Geschworenen mit einander. Der Richter steht unter dem Gesetze, der Schöffe aber über dem Gesetze und ist Vermittler zwischen der Idee des Rechts und dem positiven Gesetze. Das Ganze dieser unhaltbaren Theorie ist nur auf den politischen Zweck berechnet, die Jury zu Freisprechungen gegen den klaren Inhalt des Gesetzes zu ermächtigen. In einiger Verwandtschaft mit dieser Theorie steht die Ansicht von Hagens [52], welcher die Empfehlung der Jury für Civilsachen als Hauptgedanke zum Grunde liegt. Er hält das Rechtsprechen, die sogenannte Auslegung und Anwendung des Gesetzes für ein Recht schaffen, für eine Gesetzgebung für den einzelnen Fall, und daher den Unterschied zwischen gesetzgebender und richterlicher Gewalt für gänzlich unbegründet. Sobald man dem Volke Antheil an der Gesetzgebung zugesteht, folgt auch dessen Beruf zur Mitwirkung bei der Rechtspflege daraus. In der Herleitung des Rechts der Jury aus dem constitutionell bewilligten Antheil des Volks an der Gesetzgebung liegt eine politische und zwar constitutionelle Deduction der Jury, während dagegen Leue auf die Volkssouverainetät baut. Außerdem enthält die Darstellung von Hagens eine unrichtige und unhaltbare Ansicht von der Civiljury, als ob dieselbe ein rechtliches Urtheil abzugeben hätte. Praktisch ist dies nicht zu vertheidigen, und die einzige bekannte Civiljury, die englische, hat

49) Leue, Das deutsche Schöffengericht. (Leipzig 1847.)
50) Leue a. a. O. S. 148. 153. 154. 174. 51) Ebendas. S. 28. 52) Hagens, Ueber die Einführung der Geschworenen für Civil- und Criminalsachen in Deutschland. (Paderborn 1848.)

Digitized by Google

nur über factische Streitpunkte zu entscheiden. Eine theilweise eigenthümliche philosophische Deduction der Jury ist die von v. Woringen[53]). Sie ist folgende: „So lange das Volk das lebendige Recht ist, kann es natürlich keine Entscheidung geben, als durch das Volk. Später wird das Recht geschrieben und in Gesetzbücher eingefangen, man befragt dann diese und nicht mehr das Volk. Es steht dies im Zusammenhange mit Entwickelung der Staatsmacht, welche auf sich zu nehmen hat — das ist ihre Pflicht — was das Volk aufgeben muß. Gleichwol ist aber das Recht im Gesetzbuche dasselbe Volksrecht. In dem absoluten Staate ist sogar das Recht selbst von dem Volke auf den Herrscher vollständig übergegangen, von welchem alles Recht ausgeht. — Jetzt ist wieder ein allgemeines Bewußtsein des Staats und des Rechts, das Gefühl einer allgemeinen Fähigkeit, an dem einen, wie an dem anderen mit zu helfen, entstanden. Das Volk selbst kann nicht wieder an die Stelle des Gesetzbuches treten; es kann nur das erlangen wollen, was es zu thun im Stande ist. Das aber ist allerdings nicht blos das Recht, zuzuschauen, sondern das Recht, soweit es angeht, mit zu entscheiden. — Aus der Erkenntniß der Anzeigen geht nothwendig hervor, daß ein auf subjectiver Ueberzeugung beruhender Ausspruch als Wahrheit nicht garantirt ist. Ist dies aber so, so ist es verwerflich, die Richter zur Verurtheilung auf Anzeigen zu bevollmächtigen, und damit ein Grund für die Einführung der Jury vorhanden, welcher gar nicht zu beseitigen ist. — Nur die Möglichkeit ist da, daß die allgemeine Vernunft in concreto durch Anzeigen vollkommen überzeugt werde; allein der Richter kann nicht aussprechen, daß dies der Fall sei. So muß man denn die allgemeine Vernunft, die Objectivität, zum Ausspruch bringen; das Recht liegt darin, daß sie existirt, daß sie Staat geworden ist. Die Jury ist die Repräsentation derselben, und es ist falsch, sie als eine Subjectivität, als Repräsentation des Subjects anzusehen." Die erste allgemeine Deduction trifft mit der früher erwähnten revolutionairen Begründung zusammen, ist also wesentlich politischer Natur. Die andere Rechtfertigung, welche sich auf die processualische Möglichkeit eines Indicienbeweises bezieht, ist allerdings philosophischer Art, aber zu wenig ausgeführt. Es ist nicht zu begreifen, wie die Jury dazu kommt, der Repräsentant der allgemeinen Vernunft, der Objectivität zu sein. Es hat später v. Woringen die Urtheilsjury wieder aufgegeben[54]). Er geht von der Betrachtung aus, daß eine Sicherstellung gegen die Mißbräuche der Polizei und der Untersuchungsbeamten nothwendig sei; ferner, daß die wissenschaftliche Ausbildung des Princips der subjectiven Gerechtigkeit eine hochachtbare Vollendung erreicht habe, deren praktische Beachtung von Seiten der Urtheilsjury weder gefodert, noch erwartet werden könne. Um diesen Erfodernissen Genüge zu leisten, sollen die volksvertretenden Geschworenen in die Lage gebracht werden, eine geeignete Controle über die Voruntersuchung auszuüben. Nach erschöpfter Untersuchung würden sie dann unter genauer Prüfung der Verhandlungen und Beweise in öffentlicher Sitzung die Anklage auf ihren Eid verweigern oder aussprechen, im letzteren Falle dadurch den Angeklagten der Gerechtigkeit überliefern. Die Entscheidung selbst müßte sodann in möglichst unmittelbarer Folge von dem Gerichte gefällt werden, und es müßten auf diese Weise die entscheidenden Geschworenen wegfallen. Die hier geäußerten Vorschläge gehen also auf eine erhöhte und lebendigere Thätigkeit der im Mittelalter aufgekommenen beisitzenden Schöppen (ähnlich war die 1789 in Frankreich vor allen Dingen eingeführte Aufstellung der adjoints) und auf eine Modification der englischen großen Jury, während die eigentliche Feststellung der Schuld und der Qualification, Sache der rechtsgelehrten Richter ist. So achtungswerth die Motive dieser Vorschläge sind, so möchten doch dadurch die Vertheidiger der Jury schwerlich gewonnen werden, da ihnen grade daran gelegen ist, daß die Schuldfrage von den Geschworenen entschieden werde. Außerdem würde eine wahrhaft bedeutende Mitwirkung der beisitzenden Geschworenen in der Voruntersuchung auf sehr große praktische Schwierigkeiten stoßen und zu einer unerträglichen Belastung der als Geschworene einberufenen Bürger führen. — Sollen wir endlich schließlich unsere Meinung über die philosophische Deduction der Jury im Allgemeinen aussprechen, so können wir unsere Ueberzeugung nicht verhehlen, daß es uns von Vorn herein als ein vergebliches Unternehmen erscheint, ein bei einem bestimmten Volke auf historischem Wege entstandenes und allmälig zu dem jetzigen Stande ausgebildetes Institut, wie die Jury in England ist, philosophisch construiren und dadurch anderen Völkern, welche sie nicht haben, namentlich den Teutschen, nicht blos als annehmlich, sondern auch in Folge allgemeiner Rechtsprincipien als nothwendig darstellen zu wollen. Wäre die Jury durch die Vernunft geboten, so würde sie doch gewiß wenigstens bei den gebildeten europäischen Völkern, allgemein eingeführt sein; denn bei diesen ist vorauszusetzen, daß das Rechtsbewußtsein hinreichend entwickelt ist, um, was als nothwendig durch dasselbe erkannt ist, auch als eine praktisch in das Leben zu setzende unerläßliche Foderung erscheinen zu lassen. Statt dessen sehen wir selbst bei gebildeten Völkern, z. B. bei den Holländern, die bereits in der französischen Zeit eingeführte Jury wieder abgeschafft. Lediglich entscheidend ist der juristische Werth der Jury. In Bezug hierauf haben wir unsere Ueberzeugung bereits ausgesprochen.

VII. Beruf der Jury.

1) Jury in Civilsachen. Geschworene, d. h. aus dem Volke herbeigerufene Unparteiische, werden nur zur Beantwortung der Thatfrage dienen können. Die

53) v. Woringen in der Recension von Puchta, Inquisitionsproceß; Biener, Ueber die neueren Vorschläge zur Verbesserung des Criminalverfahrens in Deutschland, und Rintel, Von der Jury, in Schneider's Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1845. S. 112. 115. 116. 124. 54) v. Woringen, Fragmentarische Betrachtungen über die Einführung der Schwurgerichte. (Freiburg 1848.) S. 23. 25.

Digitized by Google

Rechtsfindung gebührt, so lange das Recht als Gewohnheitsrecht im Volksbewußtsein lebt, der Gemeinde, oder vielmehr den älteren und erfahreneren Mitgliedern derselben, welche sogar als Schöppen besonders ausgezeichnet werden können. Ist das Recht aus der Gewohnheit zu feststehender Ordnung erwachsen, so werden Rechtskundige das Recht theilen, also der Richter selbst, wenn er rechtskundig ist, oder das zuständige Richtercollegium. Es bleibt also nur die Thatsache übrig, und es ist hier denkbar, daß vereidete Bürger für dieselbe berufen werden, entweder als Wissende aus eigener Erfahrung und sonst glaubwürdigen Nachrichten, oder als solche, welche das Ergebniß vorgelegter Beweise in sich aufnehmen und aussprechen. Im ersten Falle wirken sie als Zeugen, im zweiten als Urtheiler. Werden sie von den Streittheilen einberufen, so heißen sie Zeugen oder Schiedsrichter; geschieht die Einberufung von dem Gerichte, so heißen sie Geschworene, welche entweder als Zeugen oder als Urtheiler wirken können. Hierin stehen Civilproceß und Criminalproceß einander gleich; nur ist die Grundlage des rechtlichen Definitivs verschieden; nämlich im Civilproceffe sind es objective Thatsachen, im Criminalproceffe auch subjective, nämlich der Wille und die Absicht, worauf die Schuld beruht. In England bestehen für die Competenz der Civilsiury feste Grundsätze, während sich die Jury in Criminalsachen auf einem zweideutigen streitigen Standpunkte befindet. Sobald sich nämlich aus den Verhandlungen streitender Civilparteien streitige faetische Verhältnisse ergeben und die Parteien auf Entscheidung darüber durch Jury sich einigen, so wird über diese issue joined eine Jury vernommen, vor welcher die Beweise geführt werden. Nicht der Richter also bestimmt die zu beweisenden Punkte, sondern die Parteien setzen sie fest. Wenn auch gegen einzelne Stücke dieses Verfahrens Ausstellungen in England gemacht worden sind[55]), so haben sich doch bedeutende Stimmen gegen die Civiljury nicht erhoben. Die englischen Schriftsteller behandeln, in soweit von dem Gegenstande im Allgemeinen die Rede ist, Civil- und Criminaljury als gleichartige und im Rechte gleichstehende Institute, wie z. B. Hale[56]) und von Neueren Hargrave, Phillips, Starkie und Story. Uebrigens werden Civilprocesse in England auf Vereinigung der Parteien öfters, zwar in gerichtlichen Formen, aber ohne Jury und ohne standesmäßige Richter entschieden. Viele Processe werden durch erwählte Schiedsrichter, oft unter Leitung eines Advocaten entschieden, worüber Phillips[57]) manche Bedenken äußert. Bei den Assisen, besonders wenn es scheint, als wenn die Sache wegen Mangels an Zeit nicht zur Verhandlung kommen werde, veranlaßt die daraus entstehende wenigstens halbjährige Verzögerung bisweilen die Parteien, sich einen Advocaten als Richter zu wählen, vor demselben in der regelmäßigen Form zu verhandeln, und dessen Entscheidung über die Thatsache sowol, als über das Recht, entgegen zu nehmen[58]). Noch einfacher ist das Verfahren in den sogenannten Courts of conscience und Courts of requests, welche theils auf Herkommen, theils auf Bewilligungen des Parlaments beruhen[59]). Hier wird ohne strenge Formen verfahren und ohne Jury; die Parteien selbst werden zur eidlichen Aussage gelassen. Besonders hat Bentham dieses Verfahren gelobt und bewundert[60]). Diese Gewissensgerichte sind aber 1846 vermöge Acte 9. 10. Victor. c. 95 durch die neu eingerichteten County courts verdrängt worden[61]). Nach Inhalt dieser Parlamentsacte §. 69—73 ist der angestellte Richter über Thatsache und Recht zu entscheiden befugt. Indem man diese neue Art der Gerichtsbarkeit als eine Abweigung der alten County court des Sheriff betrachtet, ist ausdrücklich bestimmt, daß keine suitors (die altgermanischen Gerichtsbesitzer der placita comitatus, welche bis auf die neueste Zeit verblieben sind, weil diesen Gerichten keine Jury zustand) einberufen werden sollen. Nur auf Verlangen einer Partei wird eine Jury von fünf Geschworenen einberufen. Die Zuständigkeit dieser Gerichte geht bis auf einen Werth von 50 Pfund Sterling in persönlichen Ansprüchen, und sie concurriren mit den oberen Gerichtshöfen im Civilfache in ähnlicher Weise, wie im Criminalfache die friedensrichterlichen Sessionen. Die höchste Stelle unter den ohne Jury richtenden Gerichten hat der Kanzleigerichtshof (Court of chancery), welcher viele und sehr wichtige Civilsachen zu entscheiden hat. Die Wirksamkeit dieser Behörde als Billigkeitsgerichtshof (Equity court) paßt nicht zu den Vorstellungen einiger Schriftsteller, welche grade in der Jury die Ausführung des volksthumlichen Princips der Billigkeit finden und sie deshalb für den Civilproceß verwerfen. Der durch den Ausschließung der Jury in jenem Gerichtshofe ist ein geschichtlicher, und diese Ausschließung hängt damit zusammen, daß bei demselben der römisch-kanonische Proceß gilt, obwol für die einzelnen Stücke des Verfahrens größtentheils andere Benennungen angenommen sind. Die Reception dieses Processes erklärt sich daraus, daß bis in die Mitte des 17. Jahrh. die Stelle des Kanzlers regelmäßig von Bischöfen bekleidet wurde. Die Zeugen werden bei diesem Gerichtshofe nicht vor einer Jury, aber auch nicht vor dem Gerichte vernommen, sondern in London und in der Umgegend von Beamten der Kanzlei; bei größerer Entfernung durch besonders bestellte Commissarien[62]). Die Befragung geschieht auf vorher entworfene Fragstücke; die Aussagen werden protokollirt und nach gänzlicher Beendigung der Ver-

55) So sagt Rühry in Stephen, Handbuch des engl. Criminale. S. 615, daß in England die Jury im Civilprocesse den häufigsten Tadel erfahre. 56) *Hale*, History of the common law ch. XII. 57) *Phillips*, On juries im Anhange Nr. VI. S. 370.

58) *Cotte*, De l'admin. de la justice crimin. en Angleterre, 1812. p 135. 59) Rey, Rechtspflege in England. 2. Bd. S. 299—308. Dr. Mittermaier in Mittermaier's Krit. Zeitschr. für RW. des Ausl. 8. Bd. S. 48. 78. Best, Engl. Beweisrecht, herausgegeben von Marquardsen S. 32. 446. 60) Best-Marquardsen S. 32. 98. 446. 61) Best-Marquardsen S. 32. 447. Rüttimann, Engl. Civilproceß S. 70. 242. *Archbold*, Practice of the new County courts, third edition. (London 1848.) 62) *Coke*, Institut. IV. p. 278.

Digitized by Google

höre den Parteien eröffnet. Auf einem Umwege geschieht es aber doch, daß in einem Processe vor dem Kanzleigerichte eine Jury zur Entscheidung mitwirken kann, worüber Blackstone[63]) Auskunft gibt. Ist nämlich ein factischer Umstand stark bestritten, so läßt das Gericht, in Betracht der Mangelhaftigkeit der schriftlichen Zeugenvernehmungen, die Sache zum Beweisverfahren vor Geschworene kommen. Es wird dies durch einen fingirten Streitpunkt (feigned issue) bewirkt, welcher bei dem Gerichte Kingsbench (jetzt Queensbench) oder einem Assisenrichter angebracht wird. Die eine Partei klagt auf den Betrag einer angeblich gemachten Wette, daß die Sache sich so und so verhalte; die andere Partei räumt die Wette ein, behauptet aber das Gegentheil; beide Parteien beantragen die Erledigung des Streitpunktes (issue) durch Jury, und vor dieser werden dann die Beweise geführt. Auch die Richter des common law machen bisweilen Gebrauch von einer solchen feigned issue, wenn in einem, von ihnen zu entscheidenden Rechtspunkte ein factischer Umstand als einflußreich hervortritt[64]). — In Schottland haben die Schicksale der Civiljury gewechselt. In dem Regiam majestatem, einem Rechtsbuche des 14. Jahrh., kommen die magna assisa und die anderen Assisen des englischen Rechts, und daneben die einleitenden brevia vor. Auch Coke[65]) sagt, daß in diesem Punkte das schottische Recht mit dem englischen übereinstimme. Dagegen ist nach der Bemerkung anderer englischer Schriftsteller die Civiljury in Schottland nicht gebräuchlich. So wird bei Spence[66]) angegeben, daß in Schottland die writs sammt den damit zusammenhängenden technicalities abgeschafft sind; das Verfahren sei nunmehr dem römischen Verfahren, wie es nach Abschaffung der formulae war, ähnlich, wo der Richter nicht blos Vorsitzer war, sondern auch die Function der judices erfülle, während das englische Verfahren dem römischen Formularprocesse entspricht. Diese Hinweisung auf die römischen judicia extraordinaria enthält offenbar, daß in Civilsachen keine Jury vorkommt. Nach der Angabe von Mühry[67]) hat man den Versuch, in Schottland die Civiljury einzuführen, wieder aufgegeben. Nach anderen, wie es scheint, zuverlässigeren Nachrichten[68]) ist bei dem seit 1421 bestehenden Civilgerichtshofe Court of sessions allerdings die Jury in Civilsachen untergegangen, wahrscheinlich in Folge der Theilnahme mehrer Geistlichen als Beisitzer bei diesem Gerichtshofe und davon, daß römisches Recht das Uebergewicht erlangte. Nach mehrer Veränderung kam man 1815 auf den Gedanken der Wiedereinführung der Civiljury. Man ernannte daher zunächst nur auf sieben Jahre Lord-Commissioners of the jury court in civil cases. Diese jury court bildete schon nach einigen Jahren einen integrirenden Theil der court of sessions. Endlich wurde 1830 überhaupt die court of sessions ein Gerichtshof mit Geschworenen. In der neueren Zeit ist auch die Jury in Criminalfällen, welche vorher nur auf die schwersten Verbrechen beschränkt war, ausgedehnt worden. — In Nordamerika, worüber Mittermaier einige rechtsgeschichtliche Nachrichten mitgetheilt hat[69]), sanctionirt die Verfassungsurkunde die Jury für Strafsachen, erwähnt sie aber nicht für Civilsachen. Deshalb kam zur Zeit der Berathung über jene Verfassung zur Sprache, ob nicht durch dieses Schweigen die Civiljury ausgeschlossen sei. In einer damals erschienenen Sammlung von Abhandlungen über die Verfassung weist Hamilton in einem Aufsatze nach, daß die Criminaljury als Schutz der persönlichen Freiheit in die Verfassung gehöre, die Civiljury aber füglich der Gesetzgebung der einzelnen Staaten zu überlassen sei. Er hält die Civiljury, obwol solche ein nützliches Institut sei, doch in solchen Fällen für nicht anwendbar, wo die Trennung der Rechtsfrage von der Thatfrage nicht möglich sei, und fügt hinzu, daß die Jury in England selbst bei den Billigkeitsgerichtshöfen nicht angewendet werde, weil es hier darauf ankomme, in Fällen, wo das gemeine Recht nicht ausreicht, außerordentliche Rechtshilfe zu gewähren. Daß doch die Civiljury in Nordamerika anerkannt und üblich ist, beruht darauf, daß die Amerikaner, ihrer englischen Abkunft eingedenk, das englische common law als ihr angeborenes Recht betrachten, woran die Abtrennung von dem Mutterlande Nichts geändert hat. — In Frankreich ist in der Nationalversammlung die Frage über Einführung der Civiljury ernsthaft verhandelt und darüber bereits früher berichtet worden. Die Stimmenmehrheit in dieser Versammlung entschied aber gegen die Civiljury. Im J. 1793 bei Gelegenheit der zu gründenden republikanischen Verfassung traten mehr politische Motive hervor. Ungeachtet Einzelne sich dahin aussprachen, daß man die ständigen Richter und die Menge anderer von Proceſſen lebender Leute los sein wolle, daß Bürger richten und die Rechtspflege unentgeltlich verwaltet werden solle, fand doch die Civiljury wenig Vertheidiger. Man fand die Sache zu weitläufig, das Civilrecht zu verwickelt, und so kam man endlich zu dem Beschlusse, unter dem Namen arbitres publics Richter, welche alle Jahre vom Volke erwählt werden, aufzustellen. Auch 1848 tauchte der Gedanke der Civiljury wieder auf; allein dieser als revolutionaire Reminiscenz zu betrachtende Gedanke faßte doch keine feste Wurzel. — In Deutschland, wo von den Geschworenengerichten viel die Rede gewesen ist, hat man von der Existenz einer Civiljury wenig Notiz genommen. Die früheren liberalen Vorfechter der Jury hatten abgesehen davon, daß ihnen meistens die Kenntniß des englischen Rechts abging, nur eine rein politische Tendenz, sodaß die Civiljury keinen Anklang fand. Die 1848 bei

63) *Blackstone*, Comm. III. 27. Rey, Rechtspflege in England. 2. Bd. S. 378. 64) Best-Marquardsen S. 234. 65) *Coke*, Institut. IV. p. 345. 66) *Spence*, The equitable jurisdiction. T. I. 1846. p. 707. 67) Mühry in Stephen Handbuch S. 615. 68) Vergl. Julius, Ursprung und Fortschritte der Gesetze Schottlands, in Mittermaier's Krit. Zeitschrift. 4. Bd. S. 293—295. Marquardsen, Geschworenengericht in Civilsällen, in derselben Zeitschrift. 21. Bd. H. 3. S. 270. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 20.

69) Vergl. Bienet, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 333.

Digitized by Google

der frankfurter Nationalversammlung für Einführung der Civiljury eingegangenen Petitionen sind entweder dadurch hervorgerufen, daß man in Folge der gerügten Mängel der französischen Criminaljury den Blick nach England wendete, oder dadurch, daß man in Paris bald nach der Februarrevolution an Civiljury gedacht hatte. Indessen haben mehre Schriftsteller sich zu Gunsten der Civiljury ausgesprochen [70]). Für die Civiljury wird als ein wichtiges Moment geltend gemacht, daß der bekannte, von der zu großen Verwickelung des Civilrechts entlehnte Einwand sich dadurch widerlegt, daß in England und Nordamerika grade neben einem sehr verwickelten Rechte Civiljury besteht. Ferner hebt Gneist umständlich hervor, daß die Anwendung der Jury in Civilsachen bei den als Geschworenen berufenen Bürgern den Sinn für Recht und die Achtung vor dem Gesetze stärke. Gneist sowol als Marquardsen heben besonders die Nothwendigkeit der Umgestaltung der Civilproceßordnung und namentlich der Beweislehre hervor, wenn man die Civiljury einführen wolle. Dagegen hat sich Mittermaier [71]) in zwei Aufsätzen ausführlicher gegen die Civiljury erklärt. In dem ersten trägt er die in Frankreich gemachten Einwendungen vor, in dem andern stellt er die Schwierigkeiten der Einführung der Jury in den Civilproceß zusammen. Köstlin [72]) ist ein principieller Gegner der Civiljury, und selbst diese in England seit beinahe 700 Jahren bestehende Einrichtung betrachtet er in einem ungünstigen Lichte. Er hält sie für eine ungerechtfertigte Uebertretung der naturgemäßen Wirksamkeit der Jury und erklärt sie für eine aus dem Mittelalter herübergeschleppte Anomalie, setzt sich also ohne Weiteres über eine unbequeme historische Thatsache weg. Auch Leue [73]) ist ein Gegner der Civiljury. Nach seiner Ansicht stehen die Geschworenen über dem Gesetze und sind durch daſſelbe nicht gebunden; im Civilprocesse würden sie aber unter dem Gesetze stehen, weil Billigkeit in dem Streite über Mein und Dein nicht zugelassen ist; deshalb sind also im Civilprocesse Geschworene nicht nöthig. Diese Verwerfung der Civiljury ist eine Folge der einseitigen politischen Motivirung der Jury, in Folge welcher sie dazu gefodert wird, um im Widerspruche mit dem Gesetze Schuldige freizusprechen. Hinsichtlich der Kritik dieser verschiedenen Ansichten ist auf die Ausführungen von Biener [74]) zu verweisen. Er knüpft daran Untersuchungen über die Möglichkeit der Einführung der Civiljury in Teutschland und Vorschläge über die zweckmäßige Einrichtung derselben, wobei er hauptsächlich auf die englische Civiljury als Vorbild Bezug nimmt, jedoch nicht ohne in einzelnen Punkten Abweichungen von den englischen Einrichtungen als nothwendig, bezüglich als zweckmäßig anzuerkennen und zu empfehlen. Im Ganzen aber erklärt er sich gegen die Einführung der Civiljury, und glaubt, worin wir ihm ganz beipflichten, daß wir der Civiljury entbehren und wesentliche Vortheile des englischen Civilprocesses auch ohne Jury uns aneignen können. So wird der Vortheil, in Fällen, wo technische Kenntnisse nothwendig sind, eine Specialjury von Sachkundigen aufzustellen, durch die im teutschen Processe bisher üblichen Gutachten Sachverständiger vollständig erlangt. Der wesentliche Vorzug des englischen Processes, daß die Zeugen in Gegenwart des Gerichts und unter Mitwirkung der beiderseitigen Anwälte vernommen werden, kann auch ohne Jury erreicht werden [75]).

2) Umfang der Competenz der Jury in Criminalsachen: a) in England. Schon im 12. Jahrh. hebt Glanvilla [76]) nach der Competenz der Gerichtsbarkeit hervor, placita criminalia, quae pertinent ad coronam domini Regis, im Gegensatze derjenigen, welche vor die alten Volksgerichte gehören, nämlich vor die Grafschaftsgerichte des vicecomes, oder vor die Patrimonialgerichte (curiae dominorum). Jene placita coronae galten als feloniae contra pacem domini Regis und zogen als Strafen regelmäßig den Tod oder körperliche Verstümmelung nach sich. Dieser Begriff entspricht dem teutschrechtlichen Landfriedensbruche und begreift die den öffentlichen Frieden des Staates verletzenden Verbrechen, welche also eine Verfolgung im Namen des Königs begründeten. Den Volksgerichten verblieb, außer den geringeren Vergehen, der Diebstahl, Prügeleien, körperliche Mißhandlungen und Verwundungen, und auch hier konnten Todesstrafen vorkommen, z. B. bei dem Diebstahle. Charakteristisch war für die Felonien die Confiscation des beweglichen und öfters auch des unbeweglichen Vermögens. Diese schon ursprünglich nicht ganz genau abgegrenzten Unterscheidungen haben im Laufe der Zeit noch allerhand Veränderungen erlitten. Erstlich haben Parlamentsacten mancherlei Vergehen für Felonie erklärt (felony by statute), theils indirect, theils ausdrücklich; zweitens hat das Stat. 25. Eduard. III. 1351. cap. 2 die Fälle von Hochverrath und kleinem Verrath (gegen Dienstherrn, Ehemann, Vorgesetzten u. s. w.) genauer bestimmt und gewisser-maßen von den Felonien unterschieden. Eine Folge davon ist, daß seitdem sehr häufig in den Parlamentsstatuten der Verrath in Aufzählungen neben den Felonien besonders genannt wird, auch manche Statuten besondere Vorschriften für den Verrath aufstellen. Außerdem sind häufig durch Statute neue Arten des Verrathes hinzugekommen, oder früher angenommene wieder dem gewöhnlichen Rechte zugewiesen worden. So sind viele Zweifel in der englischen Jurisprudenz entstanden, obgleich eigentlich der Verrath unter

70) Gärth, Mißgriffe bei den deutschen Gesetzen über Schwurgerichte. (Frankfurt 1849.) S. 19. Lieber, Ueber Unabhängigkeit der Justiz. (Heidelberg 1848.) S. 9. Gneist, Bildung der Geschworenengerichte. (Berlin 1849.) S. 240. Marquardsen in der Zeitschr. f. RW. des Ausl. 21. Bd. S. 261. Hagens, Ueber die Einführung der Geschworenen in Deutschland. (Paderborn 1848.) 71) Mittermaier im Archiv f. civil. Praxis. 31. Bd. S. 388 fg. 32. Bd. S. 452 fg. 72) Köstlin, Wendepunkt des deutsch. Strafverf. S. 370 fg. Derselbe, Das Geschworenengericht für Nichtjuristen S. 26 und in der Zeitschr. für deutsch. Recht. 12. Bd. S. 432. 446. 73) Leue, Das deutsche Schöffengericht S. 230 fg. 74) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 335—338.

75) Biener a. a. O. S. 338 fg. 76) *Glanvilla* 1, 2.

Digitized by Google

den Felonien mit begriffen ist. Durch das Stat. 9. Georg. IV. c. 31. sect. 2 ist 1828 der qualificirte Mord, welcher früher als petit-treason (kleiner Verrath) galt, für Mord erklärt worden, wodurch gewisse, aus dem Begriffe Verrath folgende, Eigenthümlichkeiten verschwunden sind. Eine dritte Veränderung der Competenzverhältnisse trat in Folge der Concurrenz der im 14. Jahrh. eingeführten Friedensrichter ein. Das Stat. 34. Eduard. III. 1360 und 12. Rich. II. 1388. c. 10 verlieh den friedensrichterlichen Sessionen eine Criminalgerichtsbarkeit für Felonien und andere Vergehen, also Concurrenz mit der schon bestehenden königlichen Gerichtsbarkeit der Assisenrichter. In der Praxis hat sich aber die Gewohnheit gebildet, daß die Friedensrichter einen Theil der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit nicht ausüben und die wichtigeren Fälle den Justitiarien für die Assisen überlassen, namentlich Mord, Todtschlag und diejenigen Verbrechen, welchen das benefit of clergy entzogen ist, für welche also die Todesstrafe förmlich fortbesteht. Diese von alter Zeit herrührende Praxis ist endlich durch Stat. 5. 6. Victor. cap. 38. sect. 1 gesetzlich normirt worden. Die Trennung dieser beiderseitigen Competenz läßt sich aber nicht auf die Unterscheidung zwischen felony und misdemeanor (sonst auch second offences genannt) reduciren. Die Friedensrichter erkennen über mancherlei Arten von Felonien, von welchen viele nicht mehr Todesstrafen haben, und die misdemeanors ziehen mitunter ganz ansehnliche Strafen nach sich, sowie auch zum Theil ganz bedeutende Verbrechen zu dieser Classe gehören. So erklärt das Stat. 5. 6. Victor. 1842. c. 51 einen Angriff auf die Person der Königin mit Schlagen, Schießen u. s. w. für ein high misdemeanor. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens bestehen in England mannichfache Unterschiede zwischen treason, felony und misdemeanor, an deren Aufhebung man jetzt ernsthaft denkt. — In Bezug auf die Competenzverhältnisse und die sich daran knüpfende Frage wegen der Anwendung der Jury in Criminalsachen kommt noch die Criminalgerichtsbarkeit des Oberhauses oder vielmehr der dasselbe bildenden Pairs in Betracht. Die älteste hierher gehörige Bestimmung enthält die Magna charta cap. 29, nach welcher die Pairs nur in dem judicium parium gerichtet werden sollen. Daneben kam im 13. Jahrh. die Ansicht auf[77]), daß Hochverrath vor die Pairs gehöre, und noch unter Eduard III. 1330 urtheilten die Pairs in dem Processe gegen Roger Mortimer und Genossen auch über einige Bürgerliche, erklärten aber mittels Protestes ihre Meinung, nicht verpflichtet zu sein, über Andere, als Pairs, zu richten. Unter Richard II. 1387 wurden die Minister und Räthe des Königs von dem Herzoge von Gloucester und Anderen mittels appeal angeklagt, und der König verwies die Sache an das Parlament. Nach den von den Juristen des englischen und des Civilrechts abgegebenen Gutachten wurde die Anklage nach beiden Rechten für nicht rechtsbeständig erklärt. Das Parlament erklärte aber, weder an römisches Recht, noch an das Verfahren niederer Gerichtshöfe gebunden zu sein, und sich nur nach der ancienne coûtume, dem ley et cours de Parlament richten zu müssen. Es nahm die Klage an und verurtheilte die Angeklagten zum Tode. Gegen dieses Verfahren ging das Stat. 1. Henr. IV. 1400. c. 14, welches bestimmte, daß in Zukunft bei appeals das common law zur Anwendung kommen solle und keine Criminalanklage mehr durch appeal an das Parlament gebracht werden dürfe[78]). Seit das Unterhaus größere Kraft erlangte, ist angenommen worden, daß es durch impeachment auch Andere, als Pairs, vor dem Oberhause anklagen kann. Eine richtende Gewalt hat das Unterhaus nicht erlangt, weil das Oberhaus den eigentlichen ursprünglichen Kern des Parlamentes bildet und weil ihm allein das alte judicium parium zusteht. In Folge der Grundsätze des common law und der angeführten besonderen Verhältnisse beruht eine Anklage bei dem Oberhause entweder auf einem impeachment von Seiten des Unterhauses, oder auf einem in gewohnlicher Weise erhobenen indictment, welches in Folge eines writ of certiorari[79]) sammt den betreffenden Acten eingeliefert wird. Den Gerichtshof bildet entweder das stehende Oberhaus oder außer der Sitzungszeit die für diesen Zweck zusammenberufenen Pairs. Im ersten Falle ist es ein reines judicium parium, in welchem alle Beisitzer einschließlich des Vorsitzenden über Thatsache und Recht abstimmen. Vorsitzender ist einer der Pairs, früher erwählt (Lord Steward), jetzt gewöhnlich mit der Commission als High Steward versehen. Im zweiten Falle ist es eine Art von Gerichtshof, in welchem ein von der Krone ernannter High Steward über den Rechtspunkt, die beisitzenden Pairs über die Thatsache entscheiden. Das Verfahren richtet sich im Ganzen nach den Vorschriften des common law, und der High Steward hat die Anweisung, secundum leges et consuetudines Angliae zu verfahren. Geschworene sind die Pairs nicht; denn sie leisten für diese Function keinen besondern Eid, sondern sind nur durch die gewöhnlichen Eide, Huldigungseid und Supremateid, verpflichtet. Sie richten ferner, wenigstens in der einen Form, über Thatsache und Recht, ganz wie eine germanische richtende Gemeinde. Endlich gilt Stimmenmehrheit, welche aber nicht weniger als zwölf Stimmen enthalten muß. — Was nun die Competenz der Jury in Criminalsachen anlangt, so verfuhren in der alten Zeit nur die königlichen Assisenrichter, welchen die Felonien als placita coronae vorbehalten waren, mit einer Urtheilsjury; die Volksgerichte, die placita comitatus und curiae baronum, hatten keine Befugniß dazu; das Urtheil wurde in ihnen nach alter Art durch die sectatores (suiteurs), die zur Gerichtsfolge verpflichteten Gemeindemitglieder, unter Vorsitz des vice-

77) *Bracton* fol. 119 b.

78) *Hale*, History ch. 3. p. 54. *Hawkins*, Pl. Cor. II. 44. sect. 14.

79) Ein solches findet sich aus dem Processe des Earl of Cardigan, welchen Mühry in der Krit. Zeitschrift Bd. XVII. XVIII. mitgetheilt hat, abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XVII. S. 335.

Digitized by Google

comes oder senescallus gesprochen. Die processualische Form der Urtheilsjury war also nur den vom Könige besonders eingeführten Richtern vorbehalten. Da nun aber die Friedensrichter auch in diese Classe gehörten, so gebührte auch ihnen das Recht, mit Jury zu verfahren. Noch heutzutage bringen sowol die Assisenrichter, als die friedensrichterlichen Sessionen die beiden Jurys zur Anwendung. Im Ganzen werden also in England, abgesehen von den kleinen Polizeivergehen, alle Criminalsachen von der Jury abgeurtheilt. Die einzige Ausnahme bilden die sogenannten summarischen Verfahren (summary convictions), in welchen kraft parlamentarischer Bestimmungen gewisse Behörden, namentlich Friedensrichter, ganze Classen von Vergehen, ohne Zuziehung einer Jury, aburtheilen. Ungeachtet schon Blackstone gegen diese Beeinträchtigungen der Jury Beschwerde erhoben hat, so haben sich doch diese summary convictions in der neuesten Zeit sehr vermehrt [78]); namentlich sind auf die Vorschläge der Commission für die Criminalgesetzgebung [79]) die meisten Vergehen der jüngeren Verbrecher durch eine Parlamentsacte vom 22. Juli 1847 der Jury entzogen worden, theils zur Beschleunigung des Verfahrens, theils zur Vermeidung der Entsittlichung durch längere Zurückhaltung in den Gefängnissen. Das Verfahren für diese summary convictions ist im August 1848 durch Stat. 11. 12. Victor. c. 43 genauer bestimmt worden [80]). Für England läßt sich also sagen, daß die Jury bei der höheren Classe der Verbrechen, den Felonien, zur Anwendung kommt; hierin darf man aber nicht das Princip suchen, weil auch die niedere Classe, die transgressiones oder misdemeanors, vor den königlichen Gerichten den Proceß mit Jury haben. Dieser Proceß ist common law, aber nur für die königlichen Gerichte, d. h. den Gerichtshof kingsbench, den Central-Criminalhof (central criminal court) in London, 1834 eingeführt, welchem auch der Lord-Mayor von London, die Stadtvorsteher (aldermen) und der oberste städtische Justizbeamte (recorder) als Assisenrichter vorstehen können [81]), die ausgesendeten Assisenrichter und die Friedensrichter in ihren Sessionen. Daß das Verfahren mit Jury jetzt als das gemeine Recht Englands erscheint, beruht blos darauf, daß die Volksgerichte, welche dieses Verfahrens nicht theilhaftig waren, untergegangen sind. b) In Frankreich. Schon im J. 1791 trennte man die Strafgerichtsbarkeit (justice) in peinliche Gerichtsbarkeit (justice criminelle) und die Polizeigerichtsbarkeit [82]). Die peinliche Gerichtsbarkeit war beschränkt auf Fälle, welche das Gesetz mit den schwersten Strafarten (peines afflictives et infamantes) bedrohte [83]); sie wurde unter Zuziehung von Anklagejury und Urtheilsjury von den Kreisgerichten (tribunaux de district) und den Criminalgerichten verwaltet. Die Polizeigerichtsbarkeit zerfiel in die Ortspolizeigerichtsbarkeit (police municipale) und Correctionsgerichtsbarkeit (police correctionelle) nach dem Gesetze vom 22. Juli 1791. Letztere erstreckte sich auf nicht peinliche Fälle, welche der allgemeinen Rechtssicherheit wegen und als verbrecherische Neigungen befördernd mit Strafe bedroht waren. Die hierher gehörigen Fälle hatte das Gesetz unter fünf Hauptclassen gebracht; Unsittlichkeiten, öffentliche Störungen des Cultus, grobe Beleidigungen, Störungen der Sicherheit und Ruhe, Eigenthumsverletzungen. Unter den Strafen kamen Geldstrafen bis zu 10,000 Livres und Strafarbeit bis zu vier Jahren vor. Bei Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit und namentlich der Correctionsgerichtsbarkeit concurrirte keine Jury. In der Gesetzgebung Napoleon's I. sind die Grundlagen etwas modificirt, und die Grenzen der Competenz ergeben sich aus dem Code pénal. Die Correctionstribunale erkennen über die délits, also nach art. 1. les infractions, que les lois punissent des peines correctionelles. Die correctionellen Strafen bestimmt art. 9; davon ist als Hauptsache in Verbindung mit art. 40 hervorzuheben die Strafe des Arbeitshauses (emprisonnement à tems dans un lieu de correction), welche auf nicht weniger als sechs Tage und auf nicht höher als fünf Jahre erkannt werden darf. Die Criminalgerichte in den Assisen erkennen über die crimes, also nach art. 1. les infractions, que les lois punissent d'une peine afflictive ou infamante. Die peines afflictives sind nach art. 7. la mort, les travaux forcés a perpétuité, la déportation, les travaux forcés à tems, la détention, la reclusion; die peines infamantes sind nach art. 8. le banissement, la dégradation civique. Offenbar liegt dieser Eintheilung kein wissenschaftliches Princip zum Grunde, sondern nur eine in vielen Fällen willkürliche Abstufung der Strafbarkeit. Dennoch kommt die Jury nur bei den Criminalgerichten zur Anwendung, nicht bei den correctionellen Tribunalen. Daneben bestanden noch in der Gesetzgebung Napoleon's I. die Specialgerichtshöfe (cours spéciales), welche theils regelmäßig für gewisse Fälle, theils auf außerordentliche Veranlassung eintraten und ohne Zuziehung einer Jury sprachen. Später sind folgende Veränderungen in Frankreich vorgegangen [84]). Die durch art. 553—595 des Code d'instruction criminelle bestellten Specialgerichtshöfe für Landstreicher, zu entehrenden Strafen Verurtheilte, bewaffnete Empörer und Schmuggler u. s. w. sind durch die Charte von 1830 beseitigt worden. Nach art. 28 dieser Charte hatte aber die Pairskammer über schwere Staatsverbrechen zu erkennen. In Gemäßheit der art. 91—98 der Verfassung von 1848, sowie auch (in etwas abgeänderter Weise)

80) Stephen, Handbuch von Rühry S. 387. Es gehören dahin z. B. kleine Diebstähle, Eigenthumsbeschädigungen, Gewaltthätigkeiten u. s. w., welche mit Gefängniß bis zu drei Monaten, bei Rückfällen bis zu einem Jahre, oder mit Geldstrafe belegt werden. 81) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. I. S. 286. Derselbe in der Krit. Zeitschrift 10. Bd. S. 243. 82) Mittermaier in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 105. 83) Vergl. Hepp im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 376. 84) Vergl. v. Daniels, Französisches Strafverfahren S. 22—25.

85) Die materiellen Strafbestimmungen enthielt der Code pénal vom 6. Oct. 1791. 86) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 11.

Digitized by Google

nach art. 54 der Verfassung von 1852 und dem Senatusconsult vom 10. Juli 1852 hat ein Staatsschwurgerichtshof über die ihm zugewiesenen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, namentlich auch gegen den Präsidenten (Kaiser), abzuurtheilen. — In Belgien gilt im Ganzen das französische System; es gibt aber dort keine Ausnahmsgerichte, und nach art. 26 des Gesetzes vom 15. Mai 1838 hat die Anklagekammer, sowie der Assisenhof die Befugniß, unter besonderen Umständen auch crimes vor die correctionellen Tribunale zu verweisen, nach dem Ausdrucke der Juristen, zu correctionalisiren. Uebrigens sind in Frankreich die politischen und Preßvergehen, soweit nicht im Vorstehenden eine Ausnahme bemerkt ist, den Schwurgerichten nach der Verfassung von 1848 art. 83 zugewiesen. In Belgien hat die Jury nach art. 98 der Verfassung über politische und Preßvergehen ohne Beschränkung zu urtheilen. In Frankreich dagegen ist durch Gesetz vom 27. Juli 1849 hinsichtlich einiger Preßvergehen eine weitere Beschränkung hinzugetreten. Für die der Rebellion angeklagten Personen enthält das theilweise noch geltende französische Gesetz vom 9. Sept. 1835 einige besondere Bestimmungen. c) In Teutschland. Bereits früher ist erwähnt worden, in welchen teutschen Staaten Schwurgerichte eingeführt sind, und in welchen die politischen und Preßvergehen ihrer Competenz entzogen sind. Ehe auf die die Competenz der Schwurgerichte in den einzelnen teutschen Staaten betreffenden Gesetze eingegangen wird, muß zuvörderst noch die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 art. 22 erwähnt werden, daß eine vorzugsweise Verweisung der Preßvergehen vor die Schwurgerichte oder zur öffentlichen Verhandlung nicht stattfinden soll. In Preußen erkennen die Schwurgerichtshöfe über Verbrechen (Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851), worunter nach dem Strafgesetzbuche von 1851. Art. 1 alle strafbaren Handlungen verstanden werden, welche das Gesetz mit Todesstrafe, oder Zuchthausstrafe, oder Einschließung von mehr als fünf Jahren bedroht. Die Untersuchung und Entscheidung der in den §§. 74. 76. 78 des Strafgesetzbuchs erwähnten Verbrechen, einschließlich des Versuchs und der Theilnahme (Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung durch Thätlichkeit gegen die Person des Königs, thätliche Beleidigung gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des königlichen Hauses, oder des Regenten, hochverrätherische Handlungen gegen einen teutschen Staat oder dessen Regenten, sowie auch gegen einen anderen Staat, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist) ist durch Gesetz vom 25. April 1853 den Schwurgerichten entzogen und dem Kammergerichte für den ganzen Umfang der Monarchie zugewiesen. Das Gesetz vom 6. März 1854 will auch hinsichtlich der politischen und Preßvergehen die Zuständigkeit der Gerichte nach Art. XIII—XV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 beurtheilt wissen. In Baiern hat das Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 51 den Schwurgerichten diejenigen Verbrechen zugewiesen, welche Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen, ingleichen politische und Preßvergehen. In Hannover gehören nach der Strafprocessordnung §. 9 vor die Schwurgerichte alle schweren Straffälle, d. h. solche, in welchen nach dem Strafgesetzbuche von 1840. Art. 8 eine schwere Strafe (Tod, Kettenstrafe, Zuchthaus, Dienstentsetzung) verwirkt ist, sowie auch politische und Preßvergehen, soweit letztere von Amtswegen verfolgt werden. Durch die neuesten Vorgänge scheint aber die Competenz hinsichtlich der politischen Verbrechen in Frage gestellt zu sein; das endliche Resultat ist erst zu erwarten. In Würtemberg gehören nach dem Gesetze vom 14. Aug. 1849 vor die Schwurgerichte die im Art. 140—155. 167. 169. 175—179. 195 des Strafgesetzbuchs enthaltenen politischen Verbrechen und die in dem Reichsgesetze vom 10. Oct. 1848 verpönten Handlungen; die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, unter welchen die nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen begriffen sind, welche durch Ausgaben von Druckschriften oder von bildlichen, auf mechanischem Wege vervielfältigten Darstellungen begangen werden; eine Reihe gemeiner Verbrechen; endlich diejenigen Dienstverbrechen der im Art. 399. Ziff. 1—4. 6 des Strafgesetzbuchs genannten Personen, auf welchen nach den Umständen des einzelnen Falles Arbeitshausstrafe steht (Art. 2 des Ges. vom 14. Aug. 1849). Die Zuständigkeit der Schwurgerichte wird ausgeschlossen, wenn den Schuldigen das im Art. 1 festgesetzte Strafmaß nicht wegen des Verbrechens an sich, sondern wegen Zusammenflüssen mehrer Verbrechen oder wegen Rückfalls treffen kann. In Baden werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Febr. 1851. §. 41 von den Schwurgerichten abgeurtheilt eine Reihe der schwersten gemeinen Verbrechen; Hochverrath, Landesverrath, Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606. 610. 613 des Strafgesetzbuchs; von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat, was jedoch in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 theilweise abgeändert werden soll; Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen des Hofgerichts den Umständen des einzelnen Falles gemäß auf wenigstens drei Jahre Zuchthaus oder mehr als sechs Jahre Arbeitshaus zu erkennen ist. In Kurhessen haben noch den provisorischen Gesetze vom 22. Juli 1851. §. 12 Schwurgerichte zu erkennen über alle Verbrechen (mit Ausnahme der in §. 5. pos. 1 genannten Majestätsbeleidigung, Aufruhr, Preßvergehen, sowie der im ersten und zweiten Rückfalle verübten und der gefährlichen Diebstähle), welche an und für sich zur Competenz der Criminalgerichte gehören, aber entweder mit einer wenigstens fünfjährigen Festungs-, Zwangsarbeitshaus- oder Zuchthausstrafe, bezüglich mit einer mindestens vierjährigen Eisenstrafe, oder mit den

Digitized by Google

Verlust der Dienst- und Standesehre nach sich ziehender Dienststrafsetzung eines landesherrlich bestellten oder bestätigten öffentlichen Dieners, zu belegen sind, sowie über alle in einem weiteren als dem zweiten Rückfalle verübten Diebstähle. Die Zuständigkeit des Schwurgerichts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung eine geringere Strafe als angemessen darstellt. Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles soll jedoch die Zuständigkeit des Criminalgerichts eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeschuldigten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen in Widerspruch steht, worüber der Anklagesenat des Obergerichts die erforderliche Entscheidung ertheilt. In Hessen-Darmstadt sind nach dem Gesetze vom 22. März 1852. Art. 1 von den Schwurgerichten abzuurtheilen alle Verbrechen, welche im Strafgesetzbuche mit Todesstrafe, mit lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angedrohte Correctionshausstrafe, mit einer zeitlichen Zuchthaus- und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe, oder mit letzterer Strafe allein, in fofern die eine oder andere dieser Strafen im höchsten Satze das Maß von fünf Jahren übersteigt, oder endlich mit Dienststrafsetzung bedroht sind; außerdem die in den folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen: Art. 157. Nr. 4 (Tit. 16 vom Aufruhre), Art. 207. Nr. 2. Art. 210 (Tit. 24 von den Münz-Verbrechen und Vergehen), Art. 221 (Tit. 25 vom Meineide), Art. 323 (Tit. 38 von der doppelten Ehe), Art. 351. 353 (Tit. 41 von der Erpressung). Nach dem Schwurgerichtsgesetze vom 22. Oct. 1848. Art. 13 gehören die mit Dienststrafsetzung bedrohten Handlungen auch dann vor den Assisenhof, wenn neben dieser Strafe alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht sind. Strafbare Handlungen, welche an und für sich zur Competenz der Hof- und Landgerichte gehören, verbleiben nach Art. 14 desselben Gesetzes diesen Gerichten auch dann, wenn den Schuldigen wegen Rückfalls eine das Maß von fünf Jahren übersteigende Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe treffen kann; hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das 12., aber noch nicht das 16. Lebensjahr zurückgelegt, so gehört diese Sache in den im Art. 116. Ziff. 2—6 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Fällen vor die Hof- und Landgerichte. In Braunschweig verweist das Gesetz vom 21. Aug. 1849. §. 8 alle schweren, politischen oder von Amtswegen zu verfolgenden, durch die Presse begangenen Verbrechen vor die Schwurgerichte; hinsichtlich der Pressvergehen tritt durch den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 eine Aenderung ein. Schwere Verbrechen sind solche, welche im höchsten Maße mit einer härteren Freiheitsstrafe als drei Jahren Gefängniß oder einem Jahre Zwangsarbeit, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung (einschließlich der in den §§. 60. 62 des Civilstaatsdienstgesetzes vom 12. Oct. 1832 und in dem Art. 47 des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 bezeichneten Fälle) bedroht sind. Politische Verbrechen sind Hochverrath, Landesverrath, staatsgefährliche Handlungen, Majestätsverbrechen, Aufruhr und Auffoderung zum Aufruhr (§. 81—94. 96—98. 100 des Strafgesetzbuchs). Außerdem ist mit Zuziehung von Geschworenen über folgende Verbrechen zu erkennen: Aufruhr, in fofern derselbe gegen die Obrigkeit gerichtet ist, Widersetzlichkeit und Thätlichkeit gegen obere öffentliche Beamte, Verabredung, Verleitung und Auffoderung zur Widersetzlichkeit, Beleidigung der Landesregierung, sowie oberer öffentlicher Beamten, bösliche Einstellung der Arbeit, Misbrauch des Amtes der Kirchendiener zu Schmähungen (§. 101. Abschn. 1. §. 107. Abschn. 1. 2. §. 108. 115. 116. 123. 282 des Strafgesetzbuchs). In Nassau sind durch das Gesetz vom 14. April 1849. §. 1 eine Menge gemeiner Verbrechen, sowie Amts- und Dienstvergehen der Staats- und öffentlichen Diener an die Schwurgerichte verwiesen; die Voraussetzung ist nach dem Gesetze vom 16. Juli 1853. §. 1, daß diese in dem früheren Gesetze aufgeführten gemeinen Verbrechen mit einer im höchsten Strafmaße fünf Jahre überschreitenden Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe, und daß die Dienstvergehen mit einer solchen Freiheitsstrafe allein, oder neben der Dienstentsetzung bedroht sind; in allen anderen Fällen hat der Assisenhof diese Verbrechen ohne Geschworene abzuurtheilen; die politischen Verbrechen des Hochverraths, Landesverraths, der Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Herzoghums zu anderen Staaten, des Majestätsverbrechens und der Beleidigung der herzoglichen Familie, des Aufruhrs, der Verletzung der Amts- und Dienstehre, sowie die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen sind durch das Gesetz vom 23. Dec. 1851. §. 1. 2 von der Competenz der Schwurgerichte ausgeschlossen und werden vor dem Plenum der Hofgerichte abgeurtheilt, gegen deren Entscheidung Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte stattfindet. Nach der thüringischen Strafproceßordnung Art. 15 entscheiden Schwurgerichte über Verbrechen im engeren Sinne. Dazu gehören nach Art. 2 der Strafproceßordnung und der Novelle §. 1 alle Verbrechen, welche einen Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel, ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedroht ist, jedoch mit Ausnahme der im Art. 221 des thüringischen Strafgesetzbuchs aufgeführten ausgezeichneten Diebstähle in Betrag von 50 Thalern oder darunter; alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze zu beurtheilen sind, welcher über vierjährige Arbeitshausstrafe hinausgeht, mit Ausnahme der in dem Art. 216. Nr. 4. 222—224. 228 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Diebstähle; die unter Art. 197. Ziff. 1 und unter Art. 199 des Strafgesetzbuchs fallenden Verbrechen, letzteres indessen nur, soweit es sich auf Art. 197. Ziff. 1 bezieht. Es kommt, soweit nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, nur auf den gesetzlichen Strafsatz an, welchem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehre, ihrem Betrage nach zusammenzurechnende Verbrechen unterliegen. Die Möglichkeit der Ueberschreitung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes wegen Rückfalls oder des Heruntergehens unter den niedrigsten gesetzlichen

Digitized by Google

Strafsatz wegen Milderungsgründen soll dabei nicht berücksichtigt werden, ausgenommen den Rückfall in den Fällen, wo der besondere Theil des Strafgesetzbuchs seinetwegen einen besonderen Strafsatz enthält. Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höheren Strafsatze zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist. Der Versuch, die ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel, ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist, oder nicht. — Was insbesondere die Zuständigkeit für den Fall des Zusammentreffens von Verbrechen oder von Angeschuldigten betrifft, so kommen a) nach englischem Rechte auch geringere Vergehen vor die Jury. Bei mehren Theilnehmern kann die Hauptverhandlung, wie die Anklage, gemeinschaftlich stattfinden. Bei mehren verschiedenen Vergehen, welche nicht in innerer Verbindung stehen, ist die gemeinsame Verhandlung gar nicht, und auch bei mehren, auf das nämliche Verbrechen zu beziehenden gleichartigen Handlungen dieselbe nicht ohne Beschränkung (in Bezug auf Zahl und Zeit der Verübung) zulässig, weil sonst leicht Verwirrung entstehen kann. b) Das französische Recht (Code d'instruction criminelle art. 226. 227) ermächtigt den Assisenhof, durch dasselbe arrêt über les délits connexes zu entscheiden, dont les pièces se trouveront en même tems produites devant elle. Art. 227 sagt: „Les délits sont connexes, soit lorsqu'ils ont été commis en même tems par plusieurs personnes réunies, soit lorsqu'ils ont été commis par différentes personnes, même en différents tems et en divers lieux, mais par suite d'un concert formé à l'avance entre elles, soit lorsque les coupables ont commis les uns pour se procurer les moyens de commettre, les autres, pour en faciliter, pour en consommer l'execution, ou pour en assurer l'impunité." c) Die teutschen Gesetze stimmen nicht ganz mit einander überein, zum Theil folgen sie dem französischen Rechte[87]).

3) Competenz der Jury im Falle des Geständnisses: a) In England[88]). In Berücksichtigung der englischen Praktiker[89]) ist zu unterscheiden, ob das Geständniß vor oder nach dem arraignment abgelegt ist. Das arraignment ist die in offener definitiver Gerichtssitzung an den Angeklagten gerichtete Aufforderung zu einer bestimmten Erklärung über eine vorliegende Anklage oder ein Indictment; es ist auch bereits früher davon die Rede gewesen. aa) Das Geständniß vor dem arraignment ist das, was bei der Untersuchung des Coroners oder der Information des Friedensrichters abgelegt worden ist; auch gehört hierher der Fall, wenn der Angeschuldigte bei der ersten Festnehmung gestanden hat. Nach dem alten Rechte[90]) erfolgte die Verurtheilung ohne Weiteres, ohne daß die Jury aufgeboten wurde, wenn das Geständniß vor obrigkeitlichen Personen, qui recordum habent, oder auch nur vor glaubwürdigen Männern (legales homines) abgelegt worden war. Nur bei dem Diebstahle verlangte man außerdem Ergreifung des Diebes mit den gestohlenen Sachen, wodurch also der Fall mehr in den der handhaften That übergeht. Nach dem neueren Rechte[91]) gibt ein in der erwähnten Weise früher abgelegtes Geständniß hinreichende Evidenz; es muß aber in Gegenwart der Jury durch die Originalprotokolle, nach Befinden der Umstände, durch mündliche Aussagen von Zeugen erwiesen und von der Jury ihrem Verdicte zum Grunde gelegt werden. Die jetzige Mitwirkung der Jury hat also nur den Zweck, den Beweis eines vorhandenen außergerichtlichen Geständnisses festzustellen und daneben eine Würdigung desselben zu ermöglichen. Durch die entscheidende Wichtigkeit eines solchen Geständnisses erklärt sich auch, warum Polizeibeamte und Friedensrichter den Verbächtigen ausdrücklich aufmerksam machen, daß er mit dem Geständnisse vorsichtig sein solle, weil man davon gegen ihn Gebrauch machen werde; diese Ermahnung bezweckt, dem Geständnisse seine volle Gültigkeit zu sichern. bb) Das Geständniß in Folge des arraignment ist in verschiedener Gestalt möglich, ohne daß die in Teutschland geläufige Eintheilung in einfaches und qualificirtes Geständniß hier zur Grundlage dienen könnte. So schreibt z. B. Stat. Glocester 1278 c. 9. bei Tödtungen für den Einwand se defendendo oder per infortunium (daß die Tödtung im Zustande der Nothwehr oder durch Unglücksfall erfolgt sei) vor, daß Nichtschuldig plaidirt werden soll; es ist also die Form des qualificirten Geständnisses nicht zugelassen. Die einzelnen, im englischen Rechte vorkommenden Modificationen sind folgende: α) das einfache Geständniß, welches die höchste Ueberführung (the highest conviction) ist, auf welche der Richter sicher und ohne Gewissensunruhe die Verurtheilung gründen kann[92]); β) freiwillige Auseinandersetzung der Thatsache, welche gestanden wird, aber mit Berufung darauf, daß solche nicht als das bezeichnete Verbrechen anzusehen sei; über diesen Rechtspunkt entscheidet das Gericht und hat dann nach den Umständen ohne Vernehmung der Jury zu strafen[93]); γ) förmliches demurrer, d. h. Eingeständniß[94]) der That, aber mit

87) Vergl. Brauer a. a. O. S. 19—21. 88) Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 352 fg. 89) Von dem Verfahren, wenn der Angeschuldigte Schuldig plaidirt, handelt Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 352. §. 23.

90) Assisae de Clarendon et Northampton 1176. art. 5. (*Speiman*, Codex statutorum in *Houard*, Anc. loix II. p. 292.) *Bracton* fol. 143. 145. 150 b. 152. *Britton* c. 22. (*Houard*, Traités IV. p. 71.) *Fleta* I, 38. §. 1. Vergl. Coûtumier de Normandie ch. 23. 91) Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts, herausgegeben von Rüdorff S. 506—508. 92) *Bracton* fol. 137. *Fleta* I, 31. §. 1. *Staunforde*, Pl. Cor. f. 142. *Hale*, Pl. Cor. II, 29. p. 225. *Hawkins*, Pl. Cor. II, 31. p. 466. *Blackstone*, Comm. IV, 25. p. 324. Stephen, Handbuch von Rüdorff S. 461. 93) *Staunforde*, *Hale*, *Hawkins* l. l. Dagegen rechnet *Blackstone*, Comm. IV, 26. p. 327 diesen Fall zu dem demurrer. 94) Stephen, Hand-

Digitized by Google

Einwendungen gegen Förmlichkeiten des Indictments und der Information, oder auch gegen die verbrecherische Qualification. Das Gericht hat über diese Rechtspunkte zu entscheiden. Wird die Einwendung für unerheblich erachtet, so ist nach der strengen Meinung das Geständniß purificirt und die Bestrafung begründet. Diese strengere Meinung[94]) stützt sich hauptsächlich auf die Yearbooks T. 14. Ed. IV. pl. 10. p. 7, wo eine Aeußerung des Richters Choke vorkommt: s'il demurre sur un plee, lequel est adjugé contre lui, il sera pendu, quod fuit concessum. Diesen Grundsätzen, nach welchen auf das Geständniß ohne Weiteres die Strafe eintritt, scheint das altgermanische Princip zum Grunde zu liegen, in Folge dessen die That allein die Strafbarkeit begründet, ohne besondere Erwägung der Schuld. Derjenige, welcher gesteht, entsagt dadurch aller Vertheidigung, und die Frage, quomodo se defendere velit, in Folge welcher er sich auf den Kampf oder die Jury berufen kann, fällt weg. Ebenso wie der Gestehende gegen seinen Privatankläger sich auf den Kampf nicht berufen kann, kann er auch gegen das Indictment sich nicht auf Jury berufen. Daneben wirkt die Regel, daß die Entscheidung der rechtlichen Seite des Criminalfalles dem Richter gebühre. Nach den angeführten Schriftstellern haben sich aber jene Grundsätze in folgender Weise gemildert: *a*) finden die Richter eine Andeutung, daß das einfache Geständniß aus Furcht, Schwäche oder Dummheit abgelegt ist, so können sie die Protokollirung des Geständnisses verweigern und den Gefangenen darauf aufmerksam machen, daß ihm noch freistehe, Nichtschuldig zu plaidiren. Es wird dies an einen Fall in den Yearbooks 27. Ass. 40. von 1353 angeknüpft. Ganz besonders hat man aber das Verhältniß unmündiger Verbrecher in Betracht gezogen, für welche schon seit uralter Zeit mildere Grundsätze galten. Hale[95]) hat die erste zusammenhängende Erörterung darüber. Nachdem er die Grundsätze der ältesten Zeit vorgetragen, dann einen bei ihm abgedruckten alten Rechtsfall erwogen hat, schließt er hierauf das neuere seit Eduard III. verbesserte und mehr durchdachte common law an. In Ansehung des Geständnisses stellt er den Satz auf, daß der Unmündige auf sein Geständniß hin nicht für überführt gelte, und die Jury die näheren Umstände untersuchen müsse. *β*) Ist eine freiwillige, aber beschränkte Erklärung erfolgt, so können die Richter auf ihre Befugniß zur Entscheidung des Rechtspunkts verzichten und dem Gefangenen anrathen, sich auf Jury zu beziehen. Als Präjudiz dafür wird ein Fall in den Yearbooks 22. Ass. 71. von 1348 angezogen. *γ*) Für den Fall eines demurrer sucht man den strengen Grundsatz des vorher gedachten alten Falles (14. Ed. IV. von 1475) abzuweisen. Man bezieht sich darauf, daß schon Brooke[97]) sich darüber zweideutig ausgedrückt habe; daß jener Satz nicht ein eigentlicher Beschluß der Exchequer Chambre gewesen sei. So gelangt man dahin, daß, wenn auch der gemachte Einwand aberkannt werde, dennoch eine Rückkehr zu Nichtschuldig zu gestatten sei, wenigstens in Felonienfällen. Die englischen Schriftsteller halten die eigentlichen Grundsätze und die hinzugekommenen Modificationen nicht auseinander, sondern tragen sie zusammen vor. Im Ganzen hat nach dem Vorigen der alte Grundsatz, daß mit dem Geständnisse Alles abgemacht sei, Modificationen erlitten, welche jedoch eine etwas unsichere Stellung haben, indem sie der Einsicht der Richter überlassen sind und man darauf nicht, als ein Recht, Anspruch machen kann. Die Richter haben auf ihr Recht zu entscheiden nicht verzichtet, wol aber sich vorbehalten, nach ihrem Ermessen dasselbe nicht zu gebrauchen und die Beiziehung der Jury zu veranlassen. Wesentlich hierbei ist aber der darin liegende Fortschritt zu dem neueren Inquisitionsprincipe des Criminalprocesses, in Folge dessen, abweichend von den Grundsätzen des älteren, Privatinteresse verfolgenden Anklageprocesses, das Geständniß nicht mehr als ein Verzicht gelten kann, sondern einer näheren Prüfung zu unterziehen ist. Diese Prüfung wird darauf gerichtet, ob das Geständniß aus wahrhafter Ueberzeugung hervorgegangen ist, und ob die Schuld, der verbrecherische Wille, bei der That vorlag. Da in England nach dem bestehenden Gebrauche die Richter nicht selbständig von Amtswegen durch Vernehmungen inquiriren, so suchen sie die schon in Bereitschaft stehende Jury zu ihrem Zwecke zu benutzen. Nach den alten Rechtsgrundsätzen dürfen sie aber die Sache nicht eigenmächtig an die Jury verweisen, und deshalb bieten sie dem Geständigen an, nachträglich Nichtschuldig zu plaidiren und sich auf die Jury zu berufen. Von diesen, in den Schriften der englischen Juristen vorliegenden Grundsätzen weicht jedoch die neuere Praxis[98]) ab. Hiernach wird, wenn der Angeschuldigte Schuldig bekannt hat, ungeachtet des Geständnisses die eidliche Abhörung des prosecutor (Anklägers) und etwaiger Belastungszeugen, auch wol von Zeugen über die frühere Aufführung des Angeklagten, vorgenommen und dann sofort das Urtheil gesprochen; dagegen unterbleibt der Ausspruch der kleinen Jury. — Die Frage, ob im Falle des Geständnisses die Jury noch zu entscheiden habe, erinnert an eine andere, nämlich die, ob im Falle der handhaften That (mainoevre, mainour) die Jury zugezogen werde. Der nahen Verbindung wegen kommen hierbei auch einige Beispiele bringenden Verdachts mit in Betracht. Die älteste hier zu erwähnende Stelle ist bei Glanvilla[99]), also vor Einführung der Urtheilsjury: Compellitur quandoque rettatus de homicidio legitimam subire purgationem, si turba sequente

buch von Mühry S. 466. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 346.

95) *Hale*, Pl. Cor. II. 33. p. 257. *Hawkins* II. 31. p. 467. *Blackstone*, Comm. IV. 26. p. 327. Stephen, Handbuch von Mühry S. 406. 96) *Hale*, Pl. Cor. I. 3. p. 23 seq.

97) *Brooke*, Abridgment v. Demurrer. 17. Peremtory 86. 98) Sie wird bezeugt von Mühry zu Stephen, Handbuch S. 509. 603. Auch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 355 gibt Nachweisungen, wie nach dem Schuldig doch noch Verhandlungen vorkommen können. 99) *Glanvilla* XIV, 3. §. 5.

Digitized by Google

fuerit in fuga comprehensus et hoc per juratam patriae fuerit in curia legitime testatum. Die handhafte That hat also nur dann Wirksamkeit, wenn sie durch die Rügejury bewahrheitet ist, und es wird darauf das in Folge einer Rüge gewöhnliche Verfahren angewendet. Im 13. Jahrh. tritt nach Bracton und Britton [1]) in Fällen der Tödtung auf dringenden Verdacht die Todesstrafe ein, ohne daß es eines Anklägers oder der Zuziehung der Jury bedarf; es genügt zu dessen Begründung die einfache Untersuchung des Coroner. Es werden für eine solche gewaltsame Vermuthung mehre Beispiele angeführt, z. B. si captus cum cultello sanguinolento super mortuum vel a mortuo fugiendo [2]). Auch mit einem Diebe, welcher auf der Stelle ertappt oder bei Verfolgung seiner Spur mit gestohlenen Sachen ergriffen worden war, wurden nicht mehr Umstände gemacht [3]). Doch gehörte der Diebstahl vor die Untergerichte (placita comitatus oder curiae baronum), welchen keine Urtheilsjury beigelegt war. Ein anderer im 13. Jahrh. vorkommender Grundsatz ist, daß gegen denjenigen, welcher captus est cum manu opere, secta Regis eintreten kann. Die Hauptstelle [4]) enthält ein gerichtliches Protokoll von 1290: Et quia praedictus J. non est appellatus, nec indictatus, nec captus cum manu opere, per quod secta domino Regi in hujusmodi casu potest competere, ideo praedictus J. eat inde sine die. Die handhafte That, von welcher hier gesprochen wird, bedeutet nicht blos die Verhaftung auf der That selbst, sondern auch die, welche durch Verfolgung (secta, suite, hutesium, huy et cry) bewirkt wird. Das Stat. Westmon. I. cap. 9. privilegirt diese Verfolgung ganz besonders; dieselbe bezieht sich nicht blos auf flüchtige Diebe, sondern auf alle gröberen Verbrecher. Der in der vorher mitgetheilten Stelle liegende Grundsatz selbst ist, daß von Königs wegen, sobald mainour vorliegt, auch ohne erhobene Anklage und ohne Indictment der Proceß mittels arraignment eröffnet werden kann, welcher nunmehr zur Entscheidung durch Urtheilsjury führt. Allein diese ganze Wirkung der handhaften That, daß sie ein rascheres Verfahren begründete, ist durch mehre Parlamentsacten unter Eduard III. aufgehoben worden [5]). Eigentlich wiederholen diese Statuten nur den bekannten Satz der Magna charta cap. 29.: Nullus liber homo capiatur etc. haben aber bewirkt, daß ein Criminalverfahren nicht mehr auf den Grund handhafter That, sondern nur auf ordnungsmäßiges Indictment eröffnet werden konnte, wodurch zugleich der Weg zur Entscheidung durch Urtheilsjury gebahnt wird. Die Verfolgung durch Gerüfte wurde aber noch immer bei Erhebung einer Criminalanklage während des Mittelalters als Erforderniß verlangt und findet sich noch in den Klageformeln (formulae appelli). Bei dem Diebstahle war sie besonders wichtig, indem der Bestohlene die entwendete Sache nur dann wieder bekam, wenn er fresh suit nachweisen konnte; dies ist erst unter Heinrich VIII. aufgehoben worden. In England hat also die handhafte That ihren altgermanischen Charakter als Grund zur Abkürzung der Förmlichkeiten des Verfahrens verloren. b) In Frankreich wird durch das Geständniß die Competenz der Jury nicht aufgehoben. c) In Teutschland ist viel darüber gestritten worden, ob es zweckmäßig sei, bei der Einführung der Schwurgerichte im Falle eines vorliegenden einfachen unbedingten Geständnisses sofortige Verurtheilung durch den Richter ohne Zuziehung von Geschworenen eintreten zu lassen, oder auch in diesem Falle die Zuziehung von Geschworenen zu erfordern, kurz, ob man dem englischen oder dem französischen Rechte hier zu folgen habe [6]). Wir müssen hier den Ausführungen Biener's beitreten, es ist jedoch die Ausschließung der Jury im Falle eines vorliegenden Geständnisses mit ihm, anders zu motiviren, als im englischen Rechte. Die Entscheidung beruht zunächst darauf, daß in unserem teutschen Criminalprocesse das Inquisitionsprineip maßgebend sein muß, weil es allein dem neueren Standpunkte der vom Staate ausgehenden Verfolgung der Verbrechen entspricht. In Gemäßheit dieses Princips, welches Herstellung materieller Wahrheit, überzeugender Gewißheit bezweckt, läßt sich das Geständniß nicht mehr als Verzicht ansehen, sondern es muß geprüft werden, ob das Geständniß wirklich aus dem Bewußtsein des Angeklagten hervorgegangen ist und ob nicht dieses Bewußtsein auf Irrthümern beruht. Es fragt sich nur, ob diese Prüfung den Richtern oder den Geschworenen zufallen soll. In England fällt sie den Richtern zu, welche aber in einzelnen, ihnen bedenklich scheinenden Fällen durch Vermittelung des Angeschuldigten eine Entscheidung der Jury herbeizuführen suchen. In Frankreich haben die Geschworenen die Entscheidung, und zwar in allen Fällen, weil das französische Criminalverfahren auf dem Inquisitionsprincipe beruht und nach diesem Principe überhaupt eine Prüfung des Geständnisses erforderlich ist. Bei näherer Betrachtung erscheint aber doch Mehres von den englischen Ansichten nicht recht passend. Erstlich läßt sich das ursprünglich zum Grunde liegende Prineip, daß das Geständniß als Verzicht die Schuld völlig feststelle, nicht annehmen, weil dieser Satz dem bei uns nicht mehr anerkannten Accusationsprincipe ent-

1) *Bracton* fol. 137. 143. *Britton* cap. 5. 2) Ein solcher Fall aus dem Jahre 1226 wird in der *Placit. abbreviatio* p. 104 erwähnt, und die Verurtheilung erfolgt ohne Spruch der Jury. 3) *Bracton* fol. 150 b. 154 b. *Fleta* I. 38. §. 1. *Britton* c. 15. p. 40. 4) M. 18. 19. Ed. I. rot. 28. Norf., abgedruckt in *Hale*, Pl. Cor. II. 20. p. 156, auch enthalten in der Placitorum abbreviatio p. 283. In den Yearbooks kommt derselbe Grundsatz vor I. Ass. pl. 5. Trin. I. Ed. III. pl. 6. 5) Stat. 25. Ed. III. c. 4. 28. Ed. III. c. 3. 42. Ed. III. c. 3 aus den Jahren 1350. 1354. 1368. *Hale*, Pl. Cor. II, 20. p. 156. *Hawkins*, Pl. Cor. II, 25. p. 291.

6) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. I. Bd. S. 360 fg. Köstlin, Wendepunkt des deutschen Strafverf. S. 34. 35. 384 und in der Zeitschr. f. deutsches Recht. 12. Bd. S. 435. Mittermaier in Jagemann's Gerichtssaal. Jahrg. I. 1. Bd. S. 431 fg. Walther im Archiv des Criminalr. 1851. S. 225 fg. Abegg, Entwurf der preuß. Strafproceßordnung S. 150. Goltdammer, Archiv. 2. Bd. S. 230. Schwarze in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 60 fg.

Digitized by Google

spricht. Zweitens ist eine solche schwankende Bestimmung nicht zulässig, daß die Richter eine Entscheidung durch Geschworene veranlassen und sogar diese nur auf einem Umwege erreichen, wenn der Geständige sich entschließt, nachträglich Nichtschuldig zu plaidiren. Dies besteht in England in Folge der Geltendmachung des Inquisitionsprincips neben dem älteren Grundsatze des Accusationsprocesses; wozu kommt, daß es nicht Sache des Richters ist, die Entscheidung der Jury zuzuweisen, sondern daß der Angeklagte sich auf die Jury zu berufen hat. Drittens kennt man in Teutschland die richterliche Untersuchung von Amtswegen, und die teutschen Richter übernehmen auch die Verantwortlichkeit für ihre Pflicht; in England hingegen suchen die Richter die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen und dieselbe der Jury zu übertragen, wovon jedoch die neuere Praxis eine Ausnahme macht. Im Ganzen kann also die Grundlage der in England geltenden Grundsätze nicht in Teutschland anerkannt werden, und man ist also rein auf die Erwägung der Frage angewiesen, ob die nothwendige Prüfung des Geständnisses von den Richtern oder von den Geschworenen auszugehen habe. Nach der bisherigen Praxis wird in dem Verdict entschieden über die That, über die Schuld, über die Qualification. Der letzte Punkt, als ein rein juristischer, kann füglich bei Seite gelassen werden. Dagegen aber läßt sich annehmen, daß der erste durch das Geständniß erledigt ist, der zweite seine Grundlage erlangt hat, indem die etwa erforderliche Absicht entweder im Geständnisse enthalten ist, oder sonst klar vorliegt. Die Thätigkeit der Jury, welche nach allen Rechten auf die Thatfrage sich bezieht, ist also im Wesentlichen nicht mehr nöthig. Was noch zu thun übrig ist, um das richterliche Urtheil zu begründen, wäre nur eine bestimmtere Vernehmung über die näheren Umstände des Geständnisses, wobei die Anklageacte den Inhalt bieten würde. — Fragen wir danach, wie die teutschen Schwurgerichtsgesetze sich darüber ausgesprochen haben, so ist die Antwort, daß nur wenige die Ausschließung der Jury im Falle eines vollständigen umfassenden Geständnisses bestimmen. Es gehören hierher die Gesetze Preußens, Würtembergs und Kurhessens[7]). In Preußen wird nach dem Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 74. 75, wenn der Angeklagte, vom Vorsitzenden im Beginne der Verhandlung nach Vorlesung der Anklageschrift befragt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht, sich schuldig bekennt und auf näheres Befragen auch alle Thatsachen einräumt, welche die wesentlichen Merkmale der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, der Staatsanwalt und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage als durch dieses Geständniß festgestellt zu erachten sei. Auf Verlangen des Staatsanwalts sind dem Angeklagten die etwaigen zusätzlichen Fragen vorzulegen, welche in Ermangelung eines Geständnisses den Geschworenen gestellt werden können. Werden solche Fragen nicht beantragt, oder bejaht der Angeklagte auch diese, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung des Staatsanwalts und Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschworenen das Urtheil zu fällen. Schon früher hatte die Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 98 Aehnliches bestimmt, nämlich daß, wenn der Angeklagte auf die Befragung sich schuldig bekenne und gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken obwalte, das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschworenen vom Gerichte zu ertheilen sei. Kommen auf Anregung des Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder die Minderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, läßt das Gesetz mildernde Umstände überhaupt zu, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt nach Art. 75. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten. In Würtemberg bestimmt das Gesetz vom 14. Aug. 1849 Folgendes. An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird, nachdem der Schwurgerichtshof, die vorgeladenen Geschworenen, der Staatsanwalt und der Angeklagte sich in öffentlicher Sitzung versammelt haben, der Angeklagte befragt, ob er sich der in der Anklageschrift angegebenen That schuldig bekenne und auf die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieselbe verlange. Im ersten Falle läßt der Präsident die Anklageschrift vorlesen, macht den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam, richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten und nachdem derselbe sein Schuldbekenntniß sowol in Beziehung auf die That selbst, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben Einfluß habenden Umstände wiederholt hat, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geschlossen und schreitet zum Urtheilsspruche. Geben nur Einer oder Einige von mehren Angeklagten eine solche Erklärung ab, so wird der Urtheilsspruch gegen dieselben bis nach Verhandlung gegen die Uebrigen ausgesetzt. In Kurhessen findet sich in dem provisorischen Gesetze vom 22. Juli 1851 §. 12 eine mit den obigen Bestimmungen verwandte, aber viel weiter gehende Vorschrift, welche dahin lautet: „Statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalles soll jedoch die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintreten, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruche steht. Der Anklagesenat des Obergerichts hat hierüber die erforderliche Entscheidung zu ertheilen." Der Umfang, in welchem die richterliche Prüfung des Geständnisses sich bewegen soll, ist hiernach in den verschiedenen Gesetzen nicht gleichförmig bestimmt. Am erschöpfendsten ist hier das preußische Gesetz. Was die in Preußen gemachten

7) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 163 fg.

Digitized by Google

Erfahrungen betrifft, so erachtet Schwarze[8]) die von ihm geäußerten Bedenken, welche darauf beruhen, daß das Geständniß allein That- und Schuldfrage nicht hinreichend feststellen könne, und es immer noch einer Mitwirkung der Geschworenen für letztere, sowie für die Qualification bedürfe, nicht für beseitigt. Unseres Erachtens kommt es aber auf die Beschaffenheit und den Umfang des Geständnisses an. Die Beurtheilung darüber, ob dasselbe nicht allein hinsichtlich der das angeschuldigte Verbrechen constituirenden Merkmale vollständig, sondern auch mit vollständigem Bewußtsein abgelegt, frei u. s. w. sei, gebührt nach dem Gesetze, wofern nicht besondere Zweifel darüber obwalten, lediglich den Richtern. Dadurch, daß auf Antrag der Staatsanwaltschaft zusätzliche Fragen an den Angeklagten gestellt werden können, wie solche in Ermangelung eines Bekenntnisses den Geschworenen vorgelegt werden, kann hinreichend nachgeholfen werden, wenn das Geständniß an sich nicht ausreichend sein sollte. Man hat in Preußen, gestützt auf die Fassung des §. 75 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, es nicht für ausreichend erachtet, daß der Angeklagte die zum Thatbestande des Verbrechens erforderlichen Thatumstände einräumt, sondern man hat noch verlangt, daß er sich für schuldig bekenne[9]). Dieses Schuldbekenntniß ist aber eine reine Förmlichkeit; denn das Geständniß der That wird in der Regel auch zugleich die Schuldfrage mit erledigen, wenn nicht der Angeklagte besondere, die Schuld ausschließende Umstände geltend macht. Nach der Ansicht des königl. preuß. Obertribunals zu Berlin ist es nicht einmal nöthig, daß das Zugeständniß sich ausdrücklich auch auf diejenige Qualification der Thatsachen richte, welche das Gesetz selbst den Handlungen beilegt, selbst in dem Falle nicht, wenn diese Qualification eine reine durch die Geschworenen zu beantwortende Thatsache bildet[10]). Es hängt die Frage, inwieweit die Richter befugt seien, den Angeklagten auf Grund seines Geständnisses zu verurtheilen, mit der noch weit streitigeren gleich zu erörternden Frage über Trennung der Thatfrage und Rechtsfrage zwischen den Richtern und der Jury zusammen.

4) Trennung von Thatsache und Recht zwischen den Richtern und den Geschworenen. a) In England. Das, was in England über das Verhältniß der Jury zur Rechtsfrage Rechtens ist, wurde schon früher ausführlicher erörtert. Es bedarf hier nur einer kurzen Recapitulation. Die Geschichte dieses Gegenstandes fängt mit dem Ursprunge der Urtheilsjury an, obwol erst im 16. Jahrh. förmliche Grundsätze darüber aufgestellt worden sind. Als die Urtheilsjury entstand (bald nach 1219), trat sie an die Stelle der Gottesurtheile und des Duells, und ebenso wie bei diesen das Unterliegen die Strafe begründete, bewirkte das Verdict auf culpabilis den sofortigen Eintritt der Strafe. Damals entschied also das Verdict, außer der Thatsache, auch über das Recht, d. h. über die Schuld. Dies hatte aber darin seinen Grund, daß in jener Zeit nach altgermanischer Weise die Schuld nicht besonders in Erwägung kam, sondern durch die That selbst begründet wurde. Eine Tödtung in Nothwehr oder durch unglückliches Zufall galt damals noch als Felonie, als murdrum, und wurde mit dem Tode und mit Confiscation des Vermögens bestraft. Als Parlamentsstatuten in den Jahren 1267, 1278 diese Fälle von der Felonie ausnahmen, erhielt die Jury nicht die Cognition und Entscheidung über diese erst jetzt entstehende Schuldfrage, sondern sie wurde angewiesen, nur die Umstände der That herauszustellen (also ein Specialverdict); die Entscheidung über die Schuld wurde dem Berichte der Justitiarien und der Gnade des Königs vorbehalten. Diese Cognition des Königs über die Schuld findet sich auch in einem Falle von 1304[11]), wo der König einen Knaben von zwölf Jahren, welcher einen Diebstahl begangen hatte, in Betracht seiner Jugend begnadigte. Aus diesen Beispielen ist ersichtlich, daß ursprünglich die Jury nur die That festzustellen hatte, während über die Schuld anderwärts entschieden wurde. In dem weiteren Verlaufe des Mittelalters änderte sich die Sache einigermaßen. Der Erlaß der Strafe im Falle geminderter oder aufgehobener Verschuldung, welcher früher auf dem Berichte an den König, also auf der Verwendung der Richter beruhte, wurde mehr ein Attribut der richterlichen Entscheidung. Die Richter aber, welche damals die Jury als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit benutzten, trugen kein Bedenken, die Geschworenen in einzelnen Fällen über besondere, die Schuld entscheidende Fragen zu vernehmen. Auf der anderen Seite hatten die Richter unbestritten die Ermächtigung, unrichtige Rechtsbegriffe der Geschworenen durch nähere Befragung zu controliren und falsche Entscheidungen zu berichtigen. Daneben kommen allerdings öfters Specialverdicte vor, in welchen die Geschworenen nur die näheren Umstände des Vorfalls darlegen und dem Gerichte die Entscheidung über die Schuld überlassen wird. Die wesentliche Pflicht der Geschworenen ging also auf die Thatsache. Dies ergibt sich auch aus dem Sprachgebrauche des Mittelalters. Veredictum heißt der Spruch der Geschworenen, und dies deutet offenbar auf die Thatsache hin; der rechtliche Spruch dagegen heißt judicium, und dieser gebührt dem Richter und den pares, weil diese wesentlich auch über das Recht zu sprechen haben. Anders wendete sich die Sache, als gegen das Ende des Mittelalters förmliche Beweisführung vor den Geschworenen aufkam, während zugleich der Begriff der Culpabilität, als einer von der That zu trennenden Verschuldung sich deutlicher entwickelt hatte. Indem der Jury nach althergebrachter Formel die Entscheidung über culpabilis necne zustand, schien ihr die Entscheidung über die Verschuldung überlassen zu sein, und da ihr der Beweis vorgelegt wurde, auf dessen Evidenz sie sprechen sollte, so wurde sie dadurch von der den Richtern zu-

8) Schwarze im Rechtslexikon. 10. Bd. S. 61. 9) Goltdammer, Archiv. 2. Bd. S. 399. 10) Goltdammer a. a. O. S. 398. Vergl. auch ebendas. S. 529.

11) *Hale*, Pl. Cor. I, 3. p. 24.

Digitized by Google

stehenden Befragung über ihre Gründe befreit. Die Richter hatten also nun keine Gelegenheit mehr, durch specielle Befragung die Geschworenen zu leiten und zu instruiren, und dies führte im 16. Jahrh. zu dem fest ausgesprochenen Rechtssatze: die Entscheidung der Thatsachen gebührt den Geschworenen, die der Rechtsfragen den Richtern. Zur Durchführung dieses Satzes, während formell dem Verdicte die Schuldfrage und die Qualification überlassen war, ertheilten die Richter am Schlusse der Verhandlung eine rechtliche Belehrung über die Erfordernisse des Beweises und die Zulässigkeit der Beweismittel, so weit der vorliegende Fall dazu Veranlassung gab, ingleichen über die rechtlichen Momente der Schuldfrage und der Qualification. Zugleich foderten die Richter von der Jury Befolgung dieser Anleitung und bestraften in einzelnen auffallenden Fällen die Geschworenen, wenn sie gegen diese Anleitung gehandelt hatten, mit Geldbuße oder Gefängnißstrafe, wobei aber das Verdict selbst aufrecht blieb. Diese Bestrafung der Geschworenen ist von den Richtern in der Zeit Karl's II. durch mehre gleichförmige Entscheidungen aufgegeben worden; den Satz aber, daß die Jury in den Rechtsfragen sich nach der Anleitung des Gerichtshofes zu richten habe, haben die Richter nicht aufgegeben. Obgleich nun die Geschworenen in der Regel die richterliche Anleitung befolgen [12]), so ist doch die schwankende Stellung der heutigen englischen Jury nicht in Abrede zu stellen. Anerkannt ist, daß gewisse Regeln (rules of evidence) für die Würdigung des Beweises maßgebend sind, und die Verschuldung sowol, als die Qualification Gegenstände juristischer Erwägung sind; daher fodern die Richter von der Jury in den rechtlichen Momenten Befolgung der ihr ertheilten rechtlichen Belehrung. Handelt aber die Jury in ihrem Verdicte dieser Belehrung entgegen, so ist weder das Verdict ungültig, noch die Jury verantwortlich. Diese Streitfrage, welche bei Gelegenheit der sogenannten Libellacte im Parlamente lebhaft verhandelt worden ist, hat zu der Parlamentsacte von 1792 geführt, welche aber Nichts entschieden, sondern nur den schon geschilderten schwankenden Zustand auf das Neue sanctionirt hat. Der historisch erwiesene Grundsatz selbst, daß die Jury hinsichtlich der Rechtspunkte sich nach der richterlichen Anleitung zu richten habe, wird noch fortwährend anerkannt, wie aus den Werken geachteter neuerer englischer Juristen [13]) und auch Nichtjuristen [14]) hervorgeht. — Eine strenge Formulirung der an die Jury zu stellenden Frage ist in England nicht gebräuchlich. Vermöge hergebrachter Ueberlieferungen wird die Frage auf Schuldig oder nicht Schuldig angenommen. Die Begründung derselben beruht auf der bekannten Antwort des Angeschuldigten, nicht Schuldig, welche als general issue von den Geschworenen zwischen dem Könige und dem Angeschuldigten entschieden wird. Erinnerungen an diese Frage kommen in einzelnen üblichen Formeln vor [15]), nämlich am Anfange des Verfahrens, wenn die Sache an die Jury übertragen wird, und am Ende des Verfahrens, wenn die Jury vom Gerichtsschreiber aufgefodert wird, das gefundene Verdict auszusprechen. Sowol die Antwort des Angeklagten, als das Verdict der Jury beziehen sich auf das Indictment. Erklärt der Angeklagte sich Schuldig, so wird protokollirt: cognovit indictamentum; spricht die Jury Schuldig, so hat dies die Bedeutung, daß der Inhalt des Indictments erwiesen sei. Die etwa nöthige Erklärung dessen, was die Geschworenen sich zu beantworten haben, wird vom Richter in seiner Resumirung am Schlusse gegeben, und es wird darin den Geschworenen angedeutet, was von ihnen speciell zu beachten sei, ohne daß dies in einzelnen Fragen formulirt wird. Dagegen liegen im Civilprocesse der Jury bestimmte Fragen vor, wie sie sich als Streitpunkt (issue joined) aus der Parteienverhandlung und der Leitung des Richters herausstellen; auf diese Fragen haben die Geschworenen aber doch in der Regel nur für den Kläger oder für den Beklagten zu antworten. — Auch das Recht Nordamerika's ist bei der wichtigen Frage von Thatsache und Recht zu berücksichtigen, weil man dort zwar das althergebrachte Recht Englands hochachtet, aber sich nicht scheut, etwas weiter vorwärts zu gehen [16]). Nach Stellen in den Statuten der Staaten Illinois und Connecticut entscheidet die Jury über beides, Thatsache und Recht; die Constitution von Ohio stellt dies wenigstens hinsichtlich der Preßvergehen auf. Hierauf gründen allerdings manche Juristen die Vorstellung, daß die Jury in Anfehung der Rechtsfrage zwar in Civilsachen an das bestehende Recht gebunden sei, nicht aber in Criminalsachen. Dieser Ansicht widersprechen aber die bewährtesten juristischen Schriftsteller. Walker [17]) bezeichnet diese Ansicht als eine absurde, welche keineswegs aus jenen Gesetzstellen folge. Greenleaf [18]) spricht mehr vom Beweise der thatsächlichen Umstände. Nach ihm hat der Richter die Geschworenen über die Rechtsregeln, nach welchen die Beweise abzuwägen sind, zu belehren; die Frage, ob die Beweise zulässig sind oder nicht, gehört vor den Richter; ob sie zur Vollführung des Beweises genügen, haben die Geschworenen zu beurtheilen. Eine aus einer Schrift des berühmten amerikanischen Richters Story von Tittmann [19]) mitgetheilte Stelle enthält folgenden Hauptsatz: es ist die Pflicht des Richters, die Geschworenen über das Recht zu belehren, und es ist Pflicht der Geschworenen, ihren Ausspruch dem Rechte, wie es ihnen

12) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 461. 13) *Starkie*, On evidence I, 450. 14) *Phillips*, On the powers and duties of juries p. 129—131. 172. 176. 207.

15) *Phillips*, On the powers of juries p. 120. 124. *Cottu*, De l'administration de la just. crim. p. 90. 102. 16) Schätzbare Nachrichten darüber theilt mit Zittmann, Ueber Gerichtsverfassung in Nordamerika S. 126—128. Siehe auch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 454. 17) *Walker*, Introduction to american law (Cincinnati 1844.) p. 616. 18) *Greenleaf*, A treatise on the law of evidence, second edit. (Boston 1844.) §. 49. 19) Zittmann, Ueber die Stellung der Geschworenen S. 17. Die Stelle Story's ist daraus wiederabgedruckt bei Köstlin, Das Geschworenengericht für Nichtjuristen S. 38.

Digitized by Google

vom Richter dargelegt ist, unterzuordnen. Wichtig für die Ansichten in Nordamerika ist ferner der neueste Entwurf einer Strafproceßordnung für den Staat New-York und der damit verbundene Commissionsbericht [20]). Die aus angesehenen und als Schriftsteller geachteten Juristen bestehende Commission berichtet über die Streitfrage, ob die Jury auch über Rechtsfragen entscheiden dürfe, und bemerkt, daß die Ansichten der Juristen darüber voneinander abweichen. Nach der eigenen Ansicht der Commission hat die Jury in den Rechtspunkten sich nach der Weisung des Gerichts zu richten. Dem entsprechend enthält der Entwurf §. 494. 496, daß alle bei der Verhandlung sich ergebenden Rechtsfragen vom Gerichte entschieden werden. Die Jury darf zwar ein Generalverdict aussprechen, welches Thatfrage und Rechtsfrage umfaßt, sie ist aber doch verpflichtet, das als Recht anzuerkennen, was als solches vom Gerichte ihr vorgetragen worden ist. Diese Grundsätze erkennt auch das neueste Gesetzbuch von 1850 für New-York an [21]). Bei der vom Gerichte ertheilten Anweisung (charge) soll das Gericht alle Rechtspunkte, welche es zur Belehrung der Geschworenen für nothwendig hält, erklären und den Geschworenen zugleich sagen, daß sie ausschließlich die Richter über alle Thatfragen sind. b) In Frankreich. Dort hat man gleich Anfangs auf den englischen Rechtssatz gebaut: die Entscheidung der Thatfrage gebührt der Jury, die der Rechtsfrage den Richtern. Die in England vorliegende richtige Auffassung dieses Satzes blieb aber den Franzosen fremd. Man erklärte, sei es aus Leichtsinn oder mittels einer willkürlichen Fiction, die nach englischem Muster an die Jury zu richtende Frage sammt der darin liegenden Schuldfrage und Qualification, für eine factische, und wenn man dies annahm, konnte man sagen, daß im Criminalprocesse die Trennung von Thatsache und Recht nicht schwierig sei. Die Richter hatten nur noch die Anwendung des Gesetzes nach Anleitung des Paragraphen, auf welchen das Verdict in Verbindung mit der Anklageacte sie verwiesen hatte. Indem also das ganze Verdict nur auf Thatfragen sich bezieht, mithin juristische Erwägungen dabei nicht anwendbar sind, fällt Alles der Ueberzeugung der Geschworenen anheim, und eine Rechtsbelehrung, wie sie in England ertheilt wird, ist unmöglich. Dem Richter bleibt nur, zur Unterstützung des Gedächtnisses der Geschworenen und zur Erleichterung der Uebersicht für dieselben, die Zusammenstellung der vorliegenden Beweise für und wider. Eine andere Folge der durchaus thatsächlichen Bedeutung des Verdicts ist die Anweisung an die Geschworenen, von dem Strafgesetze keine Notiz zu nehmen, sondern dasselbe vollständig zu ignoriren. Die Beweise der vorstehend gegebenen Uebersicht sind folgende. Daß nach der officiellen Theorie das von den Geschworenen zu Entscheidende das Thatsächliche ist, beweisen sämmtliche Constitutionen [22]). Die durchgängige Formel ist: le jury réconnait (déclare) le fait et les juges appliquent la peine; nur in dem Acte von 1793 findet sich die Abweichung: le fait et l'intention. Napoleon I. selbst bezog sich in den Verhandlungen des Staatsraths 1803, als die Jury in Rede stand, auf die Trennung von Thatsache und Recht. Der Code d'instruction criminelle art. 341. 344. 351. bezeichnet das, was durch die Hauptfrage von den Geschworenen entschieden wird, als fait principal. Neben diesen theoretischen Ansichten gab es auch praktische Versuche, welche man machte, um von den Geschworenen nicht blos ein vages Urtheil, sondern bestimmte Thatsachen zu erlangen. Schon in der Instruction vom 29. Sept. 1791, noch mehr aber in dem Code des délits et des peines 3. Brumaire IV. (25. Oct. 1795) versuchte man [23]), die schwierige Trennung der Thatfragen von der Rechtsanwendung durch genaue Bestimmungen zu lösen, und die Geschworenen auf die Punkte hinzuweisen, welche sie sich und dem Gerichte deutlich zu machen haben. Nach Art. 374. ist die erste Frage: si le fait, qui forme l'objet de l'accusation, est convaincu ou non; die zweite: si l'accusé est ou non convaincu de l'avoir commis ou d'y avoir coopéré. Dann kommen die Fragen: sur la moralité du fait et le plus ou moins de gravité du délit, resultant de l'acte d'accusation, de la défense de l'accusé et du débat. Endlich kommen im Art. 375. die für sich bestehenden circonstances aggravantes. Art. 377. verbietet alle questions complexes. Hiernach wurden also die Geschworenen über die Gewißheit des objectiven Thatbestandes des fraglichen Verbrechens, über die thätige Wirkung des Angeschuldigten für dessen Hervorbringung, endlich über die zum Grunde liegende Absicht (question intentionelle) befragt. In der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen ergab sich eine regelmäßige Häufung von Fragen, und es zeigten sich in vielen Fällen innere Widersprüche der Antworten, welche Unklarheit der Geschworenen in der Sache bewiesen. Indessen führte diese Auflösung des Verdicts in einzelne Fragen zu der nahe liegenden Ansicht, daß die Aufgabe der Geschworenen nur die sei, das historische Material zu liefern, als Grundlage der richterlichen Entscheidung: ob ein Verbrechen und welches Verbrechen begangen worden sei. Diese Ansicht kommt vor in einem Berichte [24]) des Cassationstribunals vom Jahre IX. (also October 1800—1801), wobei zugleich vorgeschlagen wird, auch bei der question intentionelle die factischen, auf die Intention hindeutenden Umstände in bestimmte Fragen zu bringen. Ein anderer Bericht des Cassationshofs vom 3. Jour complémentaire an. XI. (20. Sept. 1803) enthält wieder eine Abweichung von diesem Vorschlage.

20) Einen Auszug daraus gibt Mittermaier in der Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft des Ausl. 21. Bd. Heft 3. Den vorliegenden Gegenstand betreffen besonders S. 310—313. 21) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 454.

22) Constit. 3. Septbr. 1791. — Acte constitutionnel 24. Jun. 1793. — Constit. 5. Fructidor III. (22. Aug. 1795.) — Const. 22. Frimaire VIII. (13. Dec. 1799.) 23) Feuerbach, Betrachtungen über die Geschworenengerichte S. 203. v. Daniels, Französ. Strafverfahren S. 27. 28. 24) Feuerbach a. a. O. S. 209.

Digitized by Google

Hier wird nach den gemachten Erfahrungen die Spaltung der Fragen, also das Verbot der questions complexes getadelt, und die question intentionelle verworfen. Nach den Ansichten des Cassationshofs überschreitet jede Frage, welche mit einem Rechtspunkte zusammenhängt, den Bereich der Geschworenen. Constitués juges du fait matériel, leur attribution naturelle est de déclarer, si le fait est constant ou non, si l'accusé est ou non convaincu. Endlich hält er die Stellung folgender einzelner Frage für möglich: l'accusé est il coupable? et ce serait aux juges à spécifier le délit d'après les faits et les circonstances, et à en déterminer le caractère, avant que d'appliquer la peine. Der Cassationshof empfiehlt also in beiden Berichten strenger, als es bisher der Fall gewesen, den Richtern die Rechtsfragen vorzubehalten und das Verdict blos als Feststellung der Thatfrage zu behandeln. Diese gründlichere Ansicht drang aber nicht durch. Bei den Verhandlungen über den Code d'instruction criminelle wurden die Einzelfragen und insbesondere die question intentionelle aufgegeben [25]). Es wurde eine einzige Hauptfrage angenommen, entsprechend dem résumé de l'acte d'accusation: daneben noch einzelne Fragen über erschwerende Umstände, welche sich im Laufe der Verhandlung ergeben, und über gesetzliche Entschuldigungsgründe [26]). Jener Hauptfrage wird aber die Eigenschaft zugeschrieben, das fait principal zu entscheiden; der darin liegende Inhalt rechtlicher Entscheidung wird verkannt. — Noch sind einige mit diesem Gegenstande in Verbindung stehende Differenzen zu erwähnen, welche als Streit über Auslegung einzelner Stellen der französischen Strafproceßordnung erscheinen. Die eine Differenz betrifft den Art. 337., welcher so lautet: La question résultant de l'acte d'accusation sera posée en ces termes: „L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime, avec toutes les circonstances comprises dans le résumé de l'acte d'accusation?“ Es handelt sich darum, ob in dieser Frage das Verbrechen mit dem gesetzlichen Kunstausdrucke oder durch die einzelnen gesetzlichen und thatsächlichen Momente zu bezeichnen sei. Diejenigen, welche das Erstere annehmen, berufen sich erstens auf die gesetzlich vorgeschriebene Form „ist der Angeklagte schuldig,“ weil Schuld bei einer Handlung nur insofern vorhanden sei, als sie unter die Voraussetzungen eines Strafgesetzes falle; zweitens, weil der Art. 337. ausdrücklich vorschreibe, die Frage solle in der dort angegebenen Form „en ces termes“ gestellt werden; drittens darauf, daß dieser Artikel in den Formbeispielen die gesetzlichen Begriffsworte „Mord, Diebstahl u. s. w.“ gebrauche, wogegen nach der früheren Gesetzgebung die Frage lautete: „ist die Thatsache u. s. w. erwiesen?“ Allein nach den Erörterungen, welche mehre Schriftsteller [27]) mit Gründen und Autoritäten unterstützen, ist die Meinung, daß in der Frage das Verbrechen durch die einzelnen gesetzlichen und thatsächlichen Momente zu bezeichnen sei, die richtige, und auf diesem Wege die definitive Entscheidung der Qualification dem Gerichte vorbehalten. Die Gründe dafür sind nach von Daniels [28]) folgende. Die erstere Annahme würde die geschichtliche und gesetzliche Bedeutung des Verdicts der Geschworenen entstellen. Der eidliche Ausspruch des Fürwahrhaltens von Thatsachen würde in ein rechtliches Urtheil übergehen; er würde die wissenschaftliche Ausbildung voraussetzen, welche befähigt, die Begriffsmerkmale eines Straffalles durch Gesetzauslegung zu bestimmen, um denselben die thatsächlichen Momente des Falles unterzuordnen. Es würde hierzu nicht einmal die wissenschaftliche Kenntniß des Strafrechts ausreichen, sondern es müßte in vielen Fällen auch noch die Kenntniß des Civilrechts hinzukommen, z. B. müßte der Geschworene rechtlich eine Urkunde von einem sonstigen Aufsatze, die authentische Urkunde von einer Urkunde unter Privatunterschrift, den Wechsel und Handelspapiere von anderen Schuldurkunden mit Sicherheit zu unterscheiden verstehen. Dies widerstreitet aber dem Gesetze. Es ist Verfassungsgrundsatz (Verf.-Ges. vom 22. Frimaire VIII. Art. 62.), daß der Jury nur die Anerkennung der Wahrheit der Thatsachen, dem Richter dagegen die ausschließende Anwendung des Gesetzes zukomme. Art. 342. des Code d'instruction criminelle schließt die rechtliche Beurtheilung der Strafbarkeit ausdrücklich von der Beurtheilung der Jury aus. Eine zweite Meinungsverschiedenheit betrifft den Ausdruck coupable, welcher an sich nur die Imputabilität der zur Last gelegten Handlung, die Verantwortlichkeit für dieselbe zu bedeuten scheint, ohne der Strafbarkeit und der Qualification vorzugreifen. Von Daniels und Andere [29]) nehmen es für gleichbedeutend mit convaincu, d. h. der That überführt. Sie berufen sich auf Art. 352., wo das Nichtschuldig dem Ueberführt entgegengesetzt wird; auf Art. 364., nach welchem der für Schuldig Erkannte nicht gestraft wird, wenn die That unter kein Strafgesetz fällt; auf Code pénal Art. 66., nach welchem der für Schuldig Erklärte freigelassen wird, wenn er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat. Es scheinen diese Erörterungen gegen eine gewisse, erst neuerdings auftauchende Meinung zu gehen [30]), daß das Wort coupable im Gegensatze gegen das in der früheren französischen Gesetzgebung vorkommende convaincu der Jury eine größere Gewalt verliehen habe. Die Jury habe dadurch eine höhere Stellung als die Richter, sie stehe nämlich über dem Gesetze; sie habe nicht blos dar-

25) Feuerbach gibt über die daraus hervorgegangenen Mißbräuche und Mißverständnisse Näheres an. Das Exposé des motifs für das Corps legislatif (Paris 1808.) p. 60. 61 enthält einige Specialitäten. 26) Code d'instruct. crimin. art. 337—340. Siehe v. Daniels, Französ. Strafverf. S. 186.

27) Schletter, Die rheinisch-Gerichtsverfassung S. 74—80. v. Daniels, Französ. Strafverf. S. 188—190. 28) v. Daniels a. a. O. S. 189 fg. 29) v. Daniels a. a. O. S. 190. Weber angeführt bei Schletter a. a. O. S. 80. 30) Sie wird aufgestellt von Renz, Schöffengericht S. 150. Wahrscheinlich bezieht sich auf diesen Schriftsteller die Erwähnung dieser Meinung in den Materialien zu Revision der rheinischen Strafproceßordnung S. 255.

Digitized by Google

über zu sprechen, ob der Angeschuldigte gegen das Gesetz verstoßen, sondern ob er dem höheren Rechte und dem Sittengesetze zuwider gehandelt habe. Diese Meinung geht, wenn man sie kurz ausdrückt, dahin, daß das Wort coupable gleichbedeutend mit strafbar sei. So weit diese Ansicht sich an die Worte des Gesetzes anknüpft, ist mit Biener [31]) zu bemerken, daß in dem neueren Ausdrucke coupable blos das collective Urtheil über le fait matériel et l'intention liegt, während das frühere Gesetz diese beiden Punkte als besondere Fragen trennte, wobei also das Wort convaincu nur auf die Existenz dieser Thatsachen sich bezog. Gegen den Inhalt dieser Ansicht ist ferner noch einzuwenden, daß im Art. 195. der französischen Strafproceßordnung auch den Richtern ein Spruch über coupable beigelegt wird, sowie endlich, daß einzelnen Bürgern nicht verstattet werden kann, sich über das Gesetz, also den allgemeinen Volkswillen zu erheben. Im Ganzen erhellt aus den bisher geschilderten Meinungsverschiedenheiten das löbliche Bemühen, die in dem französischen Rechte auf Mißverständnissen beruhende in das juristische Gebiet eingreifende Thätigkeit der Jury auf ein richtiges Maß zurückzuführen. c) In Teutschland. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze [32]) verlangen fast ohne Ausnahme die genaue Bezeichnung der Thatsachen bei der Fragstellung. Einzelne geben besonders ausführliche Vorschriften über die Einrichtung der Fragen, z. B. in Preußen und Hanover; namentlich schließen einige die Rückfallsfrage ausdrücklich aus oder heben die Zurechnungsfrage besonders hervor. In Baden ist die Fragstellung fast ganz dem Richter überlassen. Der Satz, daß die Geschworenen nur Richter der Thatsachen seien, die Thatfrage und die Rechtsfrage daher streng getrennt werden müsse, hat in den teutschen Gesetzen wol nirgends eine ausdrückliche Anerkennung gefunden, obwol die Spuren seiner Einwirkung in einzelnen Gesetzen deutlicher hervortreten. Die Sache stellt sich nach den teutschen Gesetzen so heraus. Der Satz ist insofern richtig, als die Geschworenen in erster Reihe und wesentlich die Aufgabe haben, über das Vorhandensein von Thatsachen zu entscheiden, und daß auch alle ihrer Entscheidung überlassenen und zu überlassenden Verhältnisse auf thatsächlichem Grunde beruhen müssen. Auf der anderen Seite ist aber auch nicht zu verkennen, daß nach den teutschen Gesetzen die Geschworenen über die ganze Schuldfrage, einschließlich der Zurechnungsfähigkeit und der gesetzwidrigen Absicht des Angeklagten, zu entscheiden haben, woraus nach der Natur der Sache und nach dem Zeugnisse der Erfahrung nothwendig folgt, daß sie wenigstens nebenher auch über den Rechtspunkt mit zu entscheiden haben, insofern derselbe so innig mit den Thatsachen zusammenhängt, daß eine Trennung desselben von dieser gar nicht möglich ist, und insofern erscheint der Satz unrichtig. Das Nähere aus den teutschen Schwurgerichtsgesetzen hierüber ist Folgendes. Nach dem preußischen Gesetze vom 3. Mai 1852 Art. 80 fg. soll die Hauptfrage an die Geschworenen nicht in mehre Fragen getheilt werden; Umstände, welche die Strafe ausschließen, mildern oder erschweren, sind entweder in der Hauptfrage besonders hervorzuheben, oder es sind deshalb besondere Fragen zu stellen. Die Fragen müssen alle Thatsachen enthalten, welche die wesentlichen Merkmale der incriminirten Handlung bilden. Zu den durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellenden Thatsachen gehört insbesondere auch die Zurechnungsfähigkeit, sowie der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit, durch deren Dasein der Begriff der strafbaren Handlung bedingt wird. Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Die Fragen sind auf die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten oder auf das Dasein anderer die Strafe ausschließender Gründe nur im Falle besonderen Antrags, oder wenn es das Gericht für nöthig erachtet, zu richten. Durch Bejahung wird, wenn nicht die Antwort der Geschworenen etwas Anderes ausdrücklich ausspricht, zugleich die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten festgestellt. Das baierische Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 173 fg. verlangt ebenfalls, daß in die Hauptfrage, welche darauf gerichtet wird, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens sich schuldig gemacht habe, alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung ergeben haben, aufgenommen werden. Ueber die eine schwerere Qualification des Verbrechens begründenden Thatsachen, sowie über die bei der Verhandlung sich ergebenden Umstände, welche gesetzlich Strafmilderungsgründe sind, müssen, über ersteres, so weit es thunlich ist, besondere Fragen gestellt werden. Die hannöverische Strafproceßordnung §. 188 schließt sich fast ganz an das preußische Gesetz an. Nach der braunschweigischen Strafproceßordnung §. 140 geht die Hauptfrage dahin, ob der Angeklagte schuldig sei? Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben, mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung. Können sich die Geschworenen über diese Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Rede stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche zu ertheilen. Ueber das Dasein der Gründe, welche nach gesetzlicher Vorschrift eine Erhöhung oder Herabsetzung der angedrohten Strafe zur Folge haben, gebührt die Entscheidung den Geschworenen, welchen zu diesem Behufe die erforderlichen Fragen vorzulegen sind. Dagegen entscheiden lediglich die Richter darüber, ob §. 62 des Criminalgesetzbuches Anwendung finde, in welchem die Gerichte ermächtigt werden, bei dem Zusammentreffen vieler wichtiger Gründe zur Herabsetzung oder Minderung der Strafe in der Strafe bedeutend herabzugehen, und in gewissen Fällen auch die Fähigkeit, Ehren- und Dienstrechte u. s. w. zu erlangen, vorzubehalten. Nach dem württembergischen Gesetze vom 14. Aug. 1849 Art. 154 fg. ist die

31) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 373 fg.

32) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 189 —195.

Digitized by Google

Hauptfrage dahin zu richten, ob sich der Angeklagte der den Gegenstand der Anklage bildenden That mit den Umständen, wie solche in den Schlußworten der Anklageschrift zusammengefaßt sind, schuldig gemacht habe. Ueber erschwerende, während der Verhandlung sich ergebende Umstände, wegen welcher der Richter die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad erhöhen muß oder darf, ingleichen über mildernde Umstände, welche der Angeklagte vorgebracht hat oder sich während der Verhandlung ergeben, wegen deren der Richter die Strafe unter den regelmäßigen niedrigsten Strafgrad herabsetzen muß, sind den Geschworenen die geeigneten Fragen zu stellen. Nach dem kurhessischen Gesetze vom 31. Oct. 1848 §. 318 müssen die an die Geschworenen zu richtenden Fragen sich jedenfalls auf die strafbare That, über deren Erschwerungs- und Milderungsgründe, über den Antheil des Angeklagten an derselben und über die vorgebrachten Entschuldigungsgründe erstrecken. Sie müssen auf Thatsachen gerichtet sein; handelt es sich jedoch um das Vergehen der Beleidigung, so sollen darüber, ob eine solche in der fraglichen Aeußerung oder Handlung liege, die Geschworenen ebenfowol entscheiden. Die einzelnen Umstände einer That, namentlich Erschwerungs- und Milderungsgründe, sind thunlichst zum Gegenstande abgesonderter Fragen zu machen. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. Oct. 1848 Art. 164 fg. bestimmt, daß die an die Geschworenen zu richtenden Fragen alle aus dem Anklageurtheile hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände erschöpfen und sich regelmäßig darauf beschränken sollen. Die zunächst zu stellende Frage ist: ist der Angeklagte schuldig, die und die That begangen zu haben? Kommt in den Verhandlungen ein Zustand oder ein Umstand zur Sprache, welcher, wenn er wahr wäre, die Strafbarkeit völlig aufheben würde, so wird auch hierauf eine Frage gestellt, und es ist solchenfalls die erstere Frage nur dahin zu richten: ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben? Auch über besondere gesetzliche Erschwerungs- und Milderungsgründe, welche sich während der Verhandlung ergeben und zum Hinausgehen über den regelmäßigen höchsten Strafgrad berechtigen, bezüglich zum Heruntergehen unter den regelmäßigen niedrigsten Strafgrad vorgeschlagen, sind ebenfalls Fragen zu stellen. Das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 Art. 162 fg. stimmt im Wesentlichen mit dem großherzogl. hessischen überein. Nach der thüringischen Strafproceßordnung Art. 287. beginnt die Hauptfrage mit den Worten: „ist der Angeklagte schuldig," und muß die thatsächlichen Bestandtheile des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens enthalten. Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Milderung der Strafe unter den gesetzlichen Strafsatz herab begründen, sind geeigneten Falls besondere Fragen zu stellen. Ueber Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafsatzes Einfluß haben, werden nach mehren Gesetzen keine besonderen Fragen gestellt; sie stehen mithin zur ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofes. Baier. Ges. Art. 176. Würtemb. Ges. Art. 160. Thüring. Ges. Art. 287. Dasselbe gilt nach dem Hanöv. Ges. §. 188. von Strafzumeſſungsgründen, sowie von den im Strafgesetze nicht besonders hervorgehobenen erschwerenden oder mildernden Umständen, unter deren Voraussetzung dem Richter geboten oder gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen Strafgrad zu erhöhen oder sie unter denselben herabzusetzen, nicht weniger von den in den Art. 86—90. des Strafgesetzbuchs aufgeführten allgemeinen Tilgungsgründen der Strafbarkeit. Ebenso ist die Rückfallsfrage in mehren Gesetzen der ausschließlichen Erwägung des Gerichtshofs anheimgegeben. Hanöv. Ges. §. 188. Großh. hess. Ges. Art. 172. Nass. Ges. Art. 170. Thüring. Ges. Art. 287. d) Schlußbetrachtungen über die Trennung von Thatfrage und Recht. Im Vorstehenden ist gezeigt worden, wie sich die Frage über Trennung von Thatfrage und Rechtsfrage zwischen Richtern und Geschworenen in England, Frankreich und in den teutschen Schwurgerichtsgesetzen gestaltet hat. Als allgemeiner Grundsatz gilt in England und Frankreich, daß die Thatfragen der Entscheidung den Geschworenen anheimfallen, die Rechtsfragen den Richtern. Dies beruht darauf, daß die Rechtsfragen Rechtsunkundigen nicht anvertraut werden können. In Folge dieses obersten Grundsatzes ist eine Grenzbestimmung der beiderseitigen Competenz nöthig, und wo dies Schwierigkeiten hat, eine Abhilfe. Eine scharfe Grenze ist, wenn man eine so subordinirte Stellung der Jury annimmt, wie sie in England bis zu Ende des Mittelalters bestand, nicht nöthig. Eine solche Stellung ist aber jetzt nicht ausführbar, da die Jury nach neuerem englischen und französischen Rechte eine selbständige unverantwortliche Stellung hat und der Geist der gegenwärtigen Zeit mehr als je daran festhält. Es bleibt also nur übrig, genau zu untersuchen, welche Punkte in dem herkömmlichen Bereiche der Jury liegen, welche rechtliche Momente zur Beurtheilung fodern. Einzelnes, was als reine Rechtsfrage erscheint, wird den Richtern vorzubehalten sein; Vieles und sehr Wichtiges betrifft Thatfragen, welche nicht ohne Berücksichtigung des Rechts und der Gesetze erledigt werden können. Für diese letzteren wurden also die Geschworenen zuständig sein, aber mit Concurrenz der Richter, und hier liegt nun die größte, eigentlich unüberwindliche Schwierigkeit vor. Unangemessen ist es, wenn man in Frankreich dies Alles fur factische Umstände erklärt und demgemäß alle Rechtsbelehrung abweist. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze sind hier zum Theil dem französischen Vorbilde mit Recht nicht gefolgt. So ist in Preußen und Thüringen der Schwurgerichtspräsident verpflichtet, den Geschworenen im Schlußvortrage die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern. Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 79. Thüring. StPO. Art. 285. In Würtemberg und Baden pflegen, da kein Gesetz im Wege steht, die Präsidenten eine Erklärung der gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen hinzuzufügen. In England, wo der Richter die nöthige Rechtsbelehrung gibt, ist nicht festgestellt, daß die Jury dieselbe zu befolgen habe. Es ist dies eine schwankende Stellung, die nicht wol zu ertragen ist. Der indirecte Zwang mit Strafe für die Geschworenen, ohne Cassation des Verdicts, ist in England seit längerer Zeit außer Gebrauch und hat manche Gründe gegen sich. Am meisten empfiehlt sich eine entschiedene Sanction, daß die Jury die erhaltene Rechtsbelehrung befolgen muß, damit das Verdict gültig sei. Dadurch allein würde das Gleichgewicht zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt und den ersteren als Wächtern des Gesetzes das gebührende Ansehen verschafft. Daß gesetzlich blos die moralische Verpflichtung ausgesprochen wird, daß die Geschworenen die erhaltene Rechtsbelehrung zu befolgen haben, insofern nicht ihre eigene Einsicht derselben widerspricht, ist nur eine halbe Maßregel, welche sich als unwirksam zeigen würde. Man hat allerdings gesagt, eine solche entschiedene Sanction würde das ganze Institut der Jury untergraben [32]). Es ist allerdings bei dem jetzigen Geiste der Zeit wenig Aussicht dazu vorhandin, daß eine solche entschiedene Maßregel in das Leben trete. Daß aber das ganze Institut dadurch untergraben werde, läßt sich nicht behaupten; es wird nur dadurch das richtige Verhältniß zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt. Wie das ganze Institut darunter leiden soll, ist nicht wol einzusehen. Kann das ganze Verfahren und das Verdict wegen Mangels von Förmlichkeiten, welche das Gesetz als wesentlich vorschreibt, als nichtig aufgehoben werden, ohne daß das Institut der Jury darunter leidet, so ist nicht abzusehen, warum es dadurch leiden soll, daß ein Verdict wegen Verstoßes gegen Rechtspunkte cassirt wird. Haben ja doch die teutschen Schwurgerichtsgesetze kein Bedenken getragen, den Gerichtshof dann, wenn er der Ueberzeugung ist, daß die Geschworenen in der Schuldigerklärung des Angeklagten sich geirrt haben, zu ermächtigen, mit Beiseitesetzung des Verdicts eine neue Verhandlung vor anderen Geschworenen zu veranlassen [33]). — Was die Trennung der That- und Rechtsfrage selbst betrifft, so haben unserer Meinung nach die Schwurgerichtsgesetze den Geschworenen viel zu viel Rechtspunkte mit zur Entscheidung überwiesen. Indessen hat die Trennung beider Fragen ihre großen, beinahe unlösbaren Schwierigkeiten. Es spricht dies aber gegen das ganze Institut der Jury, welche durch die Entscheidung über die Schuldfrage über die wichtigsten Rechtsfragen mit entscheidet, sodaß also in der That der wichtigste Theil der Entscheidung in den Händen Rechtskundinger liegt, während sie doch der Natur der Sache nach und von Rechtswegen von Rechtskundigen ausgehen sollte. Es scheint beinahe überflüssig, nachdem in einem großen Theile Teutschlands die Schwurgerichte in das Leben getreten und im Wesentlichen nach dem französischen Muster organisirt worden sind, noch Vorschläge zu machen, wie die Trennung der Thatfrage von der Rechtsfrage festzustellen sein dürfte. Indessen kann dieser Gegenstand doch nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Wir sind der Ueberzeugung, daß allmälig im Laufe der Zeit in Teutschland sich eine andere Meinung bilden, das durch revolutionaire Ereignisse uns aufgedrängte Institut der Jury, wenn auch nicht wieder beseitigt, doch auf engere Grenzen beschränkt und das angemessene Verhältniß zwischen Richtern und Geschworenen wiederhergestellt werden werde, dergestalt, daß die Geschwornen rein auf das Thatsächliche beschränkt werden, die Rechtspunkte aber ausschließlich zur Entscheidung der Richter stehen. Im Wesentlichen sind hier die von Biener [34]) gemachten Vorschläge diejenigen, welche wir für angemessen erachten möchten. Hauptsächlich kann die Fassung der Fragen dazu benutzt werden, den Geschwornen klar zu machen, daß sie eigentlich nur zur Feststellung der Thatsachen, welcher das richterliche Urtheil zur Unterlage bedarf, berufen sind. Die Einfachheit der in England angenommenen Frage mit vorausgeschickter Hinweisung auf das, überdies in alterthümlichen Formeln abgefaßte Indictment, die in Frankreich übliche Fassung mit Hinweisung auf die Anklageacte, sind beide unzureichend. Aber auch die vollständige Zerlegung der Frage, wie sie in der ersten französischen Revolutionszeit vorgeschrieben war, ist wenigstens in der Art ihrer damaligen Anwendung theils zu weitläufig, theils noch den gemachten Erfahrungen unpassend für Menschen, welche über die Gründe ihres Meinens und Denkens sich Rechenschaft zu geben nicht gewohnt sind. Jedenfalls sind aber die thatsächlichen Momente, auf welche es ankommt, in einem gewissen Maße, je nach Verschiedenheit des Falles, zu specialisiren. Letzterer Anforderung ist in den teutschen Schwurgerichtsgesetzen in genügender Weise entsprochen worden. Nothwendig wäre, worauf Erfahrungen aus dem Gebiete des französischen Rechts aufmerksam machen, das zweideutige und sogar gemisbrauchte Wort Schuldig möglichst zu vermeiden und statt desselben Ueberwiesen oder Ueberführt oder ist bewiesen, daß? zu gebrauchen. In dieser Beziehung können das schottische Recht und die reformirte Jury für Malta zum Vorbilde dienen. In Schottland [35]) ist neben der Alternative Schuldig oder nicht Schuldig, den Geschworenen nachgelassen, not proven auszusprechen. In Folge dieser Modalität wird aber die Schuld nicht entschieden und nur erklärt, daß die Thatsache nicht hinreichend bewiesen sei. Nach dem Berichte von Marquardsen a. a. O. haben die Geschworenen in Schottland schon im 17. Jahrh. theils mit proven ihre Gründe angeführt, theils die Präsumtionen (Indicien) richterlicher Beurtheilung überlassen, worin gewissermaßen ein Specialverdict lag. Nachher wurde das Indictment specieller auf bestimmte Thatsachen gestellt und angenommen, daß die Jury nur über

33) B. L. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 1. Bd. S. 375.
34) Vergl. Brauer a. a. O. S. 207 fg.
35) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 375 fg.
36) Vergl. Mittermaier: Deutsch. Strafverfahren II. S. 555. Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 14—25. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 480. Biener a. a. O. 2. Bd. S. 261 fg.

Digitized by Google

diese Thatsachen proven oder not proven zu sprechen habe. So gab es 1700—1728 kein Verdict über guilty. Seit einem Falle von 1728 nahm die Jury ihr Recht auf guilty oder not guilty wieder in Anspruch, und daneben ließ man das not proven bestehen. Die Bedeutung des letzteren hat sich erst nach und nach dahin festgestellt, daß es einen Verdacht ausspricht, welcher auf dem Angeklagten haftet; doch darf der so Befreite wegen derselben Handlung nicht wieder zur Verantwortung gezogen werden. Die freisprechenden Verdicte in Schottland werden meistens in dieser Form gegeben [37]). Auf der Insel Malta sind die Geschworenen rein auf Entscheidung der Thatfragen beschränkt; sie beantworten jeden einzelnen Punkt der Anklageacte mit proved oder not proved. Dort ist also die Thatfrage von der Rechtsfrage entschieden getrennt [38]). Indem wir im Uebrigen wegen der Trennung von Thatfrage und Rechtsfrage, und was in Folge dieser Trennung den Geschworenen, was den Richtern anheim falle, auf die Vorschläge von Biener [39]) verweisen, gedenken wir des mit dieser Frage im genauen Zusammenhange stehenden, im englischen Rechte seit der Einführung der Jury bis auf die neueste Zeit bestehenden Specialverdicts. Dieser Kunstausdruck wird gebraucht, wenn die Geschworenen bei einer, mit Anwendung rechtlicher Grundsätze innig verbundenen Frage sich begnügen, die ihnen bekannten thatsächlichen Umstände genau zu specificiren, und die Rechtsfrage sowol als die endliche Entscheidung dem Gerichte zu überlassen. Das Geschichtliche darüber ist von Biener [40]) in einem eigenen Aufsatze dargestellt worden, welchem wir Folgendes entlehnen. Das Specialverdict ist in England so alt, wie die Jury selbst. Der Name Specialverdict rührt daher, weil die Geschworenen dabei specielle Thatsachen (special matter) anführen, nicht eine allgemeine Antwort geben. Es heißt auch verdict at large, weil es immer weitläufiger ausfällt als das gewöhnliche Generalverdict. Die erste Erwähnung der Sache findet sich bei Glanvilla II. 18, also um das Jahr 1187. Von der praktischen Anwendung eines so beschränkten Verdicts finden sich in dieser alten Zeit mehrfache Beispiele in den Auszügen alter Gerichtsprotokolle, welche unter dem Titel: Placitorum abbreviatio, London 1811 gedruckt worden sind [41]). In mehren Stellen derselben aus der Zeit Eduard's I. und II. [42]) werden solche Verdicte mit dem Kunstausdrucke speciale veredictum erwähnt. Eine eigene Verordnung darüber erschien im Stat. Westmon. II. 13. Eduard. I. 1285 c. 30. Diese Stelle, sowie die früher angeführten Fälle, bezieht sich auf Civilprocesse. Nach dem Buchstaben der Worte geht diese Verordnung nur auf das possessorische Rechtsmittel der assisa novae dissaisinae. Da aber das Specialverdict schon vorher im common law begründet war, so liegt hier nur eine Bestätigung des alten Rechts vor, und ist gleich in der casuistischen Weise der Statute nur ein einzelner Fall benannt, so läßt sich doch annehmen, daß hierin ganz im Allgemeinen das Recht der Jury zu einem Specialverdicte bestätigt wird. Das Specialverdict in Criminalsachen findet sich so früh nicht, obschon die im 13. Jahrh. schon übliche Frage, an sit culpabilis vel non, auf die Möglichkeit hinzudeuten scheint, daß unter gewissen Umständen der Thäter nicht schuldig befunden werden konnte. Es ist aber zu bedenken, daß Stat. Marlebridge 52. Henr. III. 1267 c. 26. bestimmt, daß murdrum nicht zuzuerkennen, wo per infortunium, nur wo per feloniam Jemand getödtet worden ist. Ferner verordnet Stat. Glocester 6. Eduard. I. 1278. c. 9: Wenn Jemand getödtet hat per misadventure ou soy defendent ou en autre manner sans felony, und die Jury findet se defendendo oder misaventure, so sollen die Justitiarien es an den König berichten, welcher sogar einen Gnadenbrief geben kann. In dem common law bestanden diese mildernden Rücksichten vorher nicht. Die Verfügung dieser beiden Statuten ist daher eine Neuerung gegen das gemeine Recht und wird eben deshalb so streng ausgelegt, daß die Confiscation des Vermögens darum doch nicht wegfällt. Ganz besonders aber weist das Statut von Glocester auf die Jury hin, und es läßt sich dasselbe als Begründung und Anweisung zu einem Specialverdicte in Criminalsachen ansehen. Solche Verdicte finden sich seitdem in Rechtsfällen des Mittelalters in den Yearbooks vor [43]). Seit dem 16. Jahrh. findet sich auch das Specialverdict bei den englischen Juristen erwähnt; so bei Staunforde, Les plees de coron, geschrieben bald nach 1554, welches ihm gab 1582 ein Rechtsfall (Dowmann's Case in *Coke*, Reports Part. IX.) Veranlassung, daß der Gerichtshof der common pleas die allgemeinen Grundsätze über das Specialverdict feststellte. Der Fall war eine Klage wegen dissaisina; die Jury war berufen über einen speciellen auf eine Urkunde begründeten Einwand zu sprechen, und erklärte nach vorheriger Auseinandersetzung: sed utrum indentura praedicta sit bona et sufficiens in lege, recognitores penitus ignorant et inde petunt advisamentum Justitiariorum et Curiae. Gegen dieses Verdict wurde behauptet, es sei nur über general issue (Ableugnung des Klagegrundes) ein Specialverdict zulässig, nicht aber wenn issue is joined upon a matter collateral to the point of the general issue (also wenn die Parteien über einen Incidentpunkt eine Exception zum Spruche der Jury beschlossen haben). Der Gerichtshof dagegen, Sir Eduard Anderson, Chief Justice und sämmtliche

37) Statistische Nachrichten darüber hat Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 481. Er bemerkt zugleich S. 482, daß die schottischen Juristen diese Art des Verdicts im Allgemeinen billigen, während er selbst damit nicht einverstanden ist. 38) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 282. 39) Biener a. a. O. 1. Bd. S. 376—384. 40) Biener im Archiv des Criminalr. 1849. S. 88 fg. 41) Placit. abbreviatio p. 40. 90 aus den Jahren 1202. 1213. 42) Placit. abbrev. p. 230. 243. 285. 333. 355.

43) Einige Fälle in Criminalsachen und Civilsachen daraus führt an Biener a. a. O. S. 91—93.

Digitized by Google

Justitiarien, entschied, es habe in dem vorliegenden Falle das Specialverdict seine Richtigkeit. Sie waren der Meinung, daß in allen Processen, sowol in Criminal- als in Civilsachen (Real-, Personal- und gemischten Klagen) und auf alle zwischen König und Partei, oder zwischen zwei Parteien beschlossene Streitpunkte (all issues joined) die Jury befugt sei, specielle Thatsachen (special matter), welche für die vorliegende Frage erheblich sind, zu finden und über diese, wenn ihnen das Recht zweifelhaft ist, die Ansicht des Gerichtshofs zu erbitten; es ist dies Rechtens nach dem commou law, welches verordnet, daß die Thatfrage von Geschworenen, die Rechtsfrage von den Richtern entschieden werden soll. Auf diese Weise wurde also das gemeine Recht für diesen Gegenstand festgestellt. Der letzte Satz ist bei Coke mit einer Menge Verweisungen auf Reports des 16. und 17. Jahrh. gestützt, also war jene Trennung der Competenz für Thatfrage und Rechtsfrage als Grundsatz bei den hohen Gerichtshöfen anerkannt. Unter den Schriftstellern ist zunächst Coke, dessen großes Ansehen bekannt ist, hervorzuheben. Am vollständigsten hat er diesen Gegenstand in seiner Bearbeitung des Falles Dowmann im 9. Bande seiner Reports, welcher 1611 veröffentlicht wurde, bearbeitet. Er hebt besonders hervor, daß die von der Jury geltend gemachten Thatsachen erheblich sein müssen, wenn das Specialverdict angenommen werden soll, und auf diesem Wege erklärt er, weshalb in gewissen zur Sprache gekommenen Präjudicien das Specialverdict nicht angenommen wurde. Zugleich spricht er an mehren Stellen aus, daß durch die vorher erwähnte Entscheidung das Recht unzweifelhaft festgestellt worden sei. Die zwei nächstfolgenden criminalistischen Autoritäten sind Hale (starb 1675) und Hawkins (1716) mit ihren Abhandlungen über die pleas of the crown. Nach ihnen ist es im Allgemeinen Regel, daß die Jury die Specialität (non compos, se defendendo, per infortunium) thatsächlich ausspricht und etwa ihre Meinung beifügt, welche aber die Richter nicht bindet. In Fällen aber, wo kein Indictment von Coroner, kann die Jury bei aufgefundener Zurechnungsunfähigkeit ein generelles Nichtschuldig sprechen; es ist dies also bei Tödtungen ausgeschlossen. Dagegen ist die Jury befugt, bei einer Klage auf Mord ausdrücklich zu sprechen: nicht Mord, sondern Todtschlag. Blackstone[44]) erwähnt das Specialverdict für Civil- und Criminalproceß. An der ersten Stelle sagt er: „Wenn eine schwierige Rechtsfrage eintritt, gibt die Jury, um zu vermeiden, daß ihr Verdict mit attainte angegriffen werde, ein Specialverdict, was gegründet ist durch Stat. Westmon. II. c. 30. Hierin stellen sie das nackte Factum fest, wie sie es bewiesen finden und erbitten darüber das Gutachten des Hofes; schließlich wird bedingungsweise hinzugefügt, daß, wenn auf das Ganze der Thatsachen (the whole matter) der Hof meint, daß die Klage gegründet sei, sie dann für den Kläger finden; wo nicht, sodann für den Beklagten." Wichtig ist hierbei nur der hier bezeichnete, alternativ zu stellende Schluß des Specialverdicts, welchem auch die bei Rey[45]) aufgeführte und bei Rintel[46]) wiederholte Formel entspricht, welche so lautet: „Und wenn es nach den vorhergehend festgestellten Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen einen vorbedachten Mord begründen, dann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes schuldig ist; wenn es aber nach denselben Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen das so qualificirte Verbrechen nicht begründen, so erklärt die Jury, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes nicht schuldig ist." Ganz ebenso formulirt und nach zwei Seiten hin speciell ausgeführt ist das Verdict in dem vorher angeführten Dowmann's Case in Coke Reports IX. p. 6. Des weiteren Streites über Trennung der That- und Rechtsfrage in England ist bereits früher Erwähnung geschehen. Nur das ist noch zu bemerken, daß in der Libellacte von 1792 die Berechtigung der Jury, sich in Libellprocessen in zweifelhaften Fällen auf ein Specialverdict zu beschränken, noch ausdrücklich anerkannt worden ist, während sie für andere Criminalfälle ohnehin unzweifelhaft feststeht. — In Frankreich ist das Specialverdict nicht anerkannt; jedoch ist dasselbst auf indirectem Wege eine ähnliche Einrichtung in Gang gekommen[47]). Nach dem Code d'instruction criminelle art. 351 sollen, wenn die Geschworenen auf die Hauptfrage das Schuldig mit sieben gegen fünf sprechen, die Richter über diese Frage deliberiren; die Stimmen der Richter werden dann den Geschworenen hinzugerechnet, und von diesen 17 Stimmen (man hatte damals nur fünf Richter) entscheidet die Mehrheit. Modificirt wurde diese Bestimmung durch Gesetz vom 25. Juni 1821, worin bestimmt war, daß in solchen Fällen die Mehrheit der Richter immer entscheiden, d. h. dem Ausspruche der Geschworenen vorgehen soll, wenn sie dem Angeschuldigten günstig ausfällt. Diese Verfügung ist zum Vortheile des Angeklagten. Wenn von den fünf Richterstimmen drei dem Nichtschuldig beitreten, also zusammen acht Stimmen Nichtschuldig sprechen, sind neun Stimmen (sieben der Geschworenen, zwei der Richter) für Schuldig. In diesem Falle war nach Art. 351 zu verurtheilen, nach dem Gesetze von 1821 ist frei zu sprechen. In Frankreich hat diese Einrichtung in Folge neuerer Gesetzgebung ihr Ende gefunden. In den preußischen Rheinprovinzen, wo das alte Recht aus der Zeit Napoleon's I. gilt und mit demselben der Art. 351. des Code d'instruct. crim., ist durch Cabinetsordre vom 31. Dec. 1833 ebenfalls eingeführt worden, daß in dem Falle einfacher Mehrheit des Schuldig sprechenden Verdicts die Mehrheit der Richter die definitive Entscheidung gibt, selbst bei den Fragen über erschwerende Umstände des Verbrechens[48]). In Folge dieser Einrichtung steht den Geschworenen die

44) *Blackstone*, Comm. III, 23. V, 27.

45) Rey, Rechtspflege II. S. 454. 46) Rintel, Von der Jury S. 144. 47) Vergl. Biener im Archiv a. a. O. S. 104 fg. und Engl. Geschw.-Gericht. I. Bd. S. 385. 48) v. Daniels, Französ. Strafverf. S. 195. 197.

Digitized by Google

Möglichkeit offen, in Zweifelsfällen durch eine fingirte Verurtheilung mit einfacher Stimmenmehrheit die Entscheidung ganz abzulehnen und sie den Richtern der Assise zu übertragen. Hierin liegt die Aehnlichkeit mit dem englischen Specialverdicte, jedoch mit dem wichtigen Unterschiede, daß die ganze Entscheidung, also zugleich der darin liegende Ausspruch über die Thatsache den Richtern übertragen wird. In diesem Umstande liegt nun der Fehler, welcher diese Einrichtung verwerflich macht. Nach den englischen Grundsätzen ist die Jury zur Feststellung der Thatsachen verpflichtet; in Ansehung der etwa einschlagenden Rechtsfrage ist sie berechtigt, auch diese mit zu entscheiden; sie darf den Ausspruch über das rechtliche Moment ablehnen und ihn dem Gerichte überlassen. Angesehene französische Schriftsteller haben mit Recht damals die erwähnte Einrichtung als einen Misbrauch bezeichnet, wodurch sich die Jury ihrer Pflicht entzieht und dem Wesen des Geschworenengerichts entgegen der Spruch den Richtern übertragen wird. Der Tadel war um so begründeter, als nach der officiellen Theorie die ganze Hauptfrage nur Thatsächliches, le fait principal entscheidet und man einen rechtlichen Inhalt in derselben nicht anerkannt. Die englischen vorher erwähnten Grundsätze über das Specialverdict sind in dem Wesen der Jury vollständig begründet. Die Einrichtung ist praktisch sehr wichtig, weil sie gewissenhaften Geschworenen Gelegenheit gibt, bei vorhandenen rechtlichen Zweifeln die rechtliche Entscheidung dem Gerichte anheim zu geben. In sofern ist diese Einrichtung auch für Teutschland, wenn man einmal Geschworenengerichte haben will, empfehlenswerth, aber nach englischem Muster. Eine Anerkennung des englischen Specialverdicts auf dem Continente kam zuerst in dem königl. sächs. (nunmehr wieder aufgehobenen) Gesetze vom 18. Nov. 1848, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vor. In diesem Gesetze ist durch §. 24. 25 die den Geschworenen zu stellende Hauptfrage in zwei Theile, die Thatfrage und die Rechtsfrage, getrennt worden und der Jury nachgelassen, die zweite Frage (ob die vorliegende Handlung ein Verbrechen und strafbar sei) der Entscheidung des Gerichts zu überlassen. Hierdurch ist der wesentlichen Grundlage der englischen Ansicht Genüge gethan. Das großh. sachsen-weimarische Gesetz über die Einrichtung des Strafverfahrens bei politischen und Preßvergehen vom 6. Oct. 1848 §. 32 erkennt ebenfalls das Specialverdict an, sowie auch das herzogl. sachsen-altenburgische Gesetz, die Einführung von Schwurgerichten bei Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend, vom 24. März 1849 §. 32. Nach beiden Gesetzen ist, wenn mindestens zwei Drittheile der Geschworenen (acht Stimmen von zwölf) Bedenken tragen, sich darüber auszusprechen, ob die vom Angeschuldigten begangene Handlung ein Verbrechen und der Angeschuldigte deshalb strafbar sei oder nicht, den Geschworenen gestattet, die reine Thatfrage zu entscheiden, das Weitere aber der Entscheidung des Gerichtshofs zu überlassen. In diesem Falle geben die Geschworenen folgende Antwort: „Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der Angeklagte hat die in der gestellten Frage bezeichnete Handlung begangen; es ist den Geschworenen aber unbekannt, ob er deshalb strafbar sei.“ Eine solche Antwort hat die Wirkung, daß der Gerichtshof über die offen gelassene Frage zu entscheiden hat. Auch dies entspricht dem englischen Specialverdicte. Das angeführte altenburgische Gesetz ist später wieder aufgehoben worden; die Strafproceßordnung von 1854 hat keine Schwurgerichte mehr. Die thüringische Strafproceßordnung Art. 292 verlangt zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände eine Mehrheit von zwei Dritheilen der zwölf Geschworenen. Die Geschworenen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens fodert, trennen und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen. Die Geschworenen haben in diesem Falle das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben und das, was sie dem Gerichtshofe zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht. In den übrigen teutschen Schwurgerichtsgesetzen findet sich das Specialverdict nicht anerkannt. Nur die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849 hat im §. 139 noch eine ähnliche Bestimmung, wenn sie gleich dem Specialverdicte nicht ganz entspricht. Können sich nämlich die Geschworenen über die Hauptfrage, ob der Angeklagte schuldig sei, wobei das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen mit Hinzufügung des Orts und der Zeit der Begehung anzugeben ist, nicht einigen, so steht ihnen frei, den Thatbestand des in Frage stehenden Verbrechens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche zu geben.

5) Begnadigungsrecht der Jury[49]). Man pries früher in Teutschland die Schwurgerichte als eine Verbesserung der Rechtspflege, als das einzige Mittel zur Erlangung einer zuverlässigen und gerechten Entscheidung. Gegen die dagegen geltend gemachten nicht seltenen Fälle der Verurtheilung Unschuldiger und der Freisprechung offenbar Schuldiger durch die Jury erwiederten die Vertheidiger der Jury, daß einzelner Verirrungen oder Misbräuche halber etwas Gutes nicht verworfen werden dürfe. Wirklich ist auch der Vorwurf der Verurtheilung Unschuldiger durch die Jury weniger von Bedeutung, weil ein Irrthum der Ueberzeugung hinsichtlich der Thäterschaft nicht unmöglich gemacht werden kann. Auch von rechtsgelehrten Richtern kann eine Verurtheilung Unschuldiger ausgehen, nicht blos auf Anzeigen (wo aber die im Falle des Anzeigenbeweises durch Landesgesetze eingeführte außerordentliche Strafe mildernd einwirkt), sondern auch nach strenger Beweis-

49) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 387—402.

Digitized by Google

theorie und ohne Folter, nämlich auf Grund falscher Zeugnisse oder unwahren Geständnisses. Im Ganzen ist also nur die Gefahr der Verurtheilung Unschuldiger größer bei den Geschworenengerichten, weil sie durch ihre Unverantwortlichkeit davon befreit sind, sich die Gründe ihres Spruchs klar zu machen; daneben unterliegt die von ihnen ausgehende, auf Verdachtsgründe gestützte Verurtheilung größerem Bedenken, weil sie die ordentliche Strafe zur Folge hat. Weit mehr in das Gewicht fällt der andere Theil jenes Vorwurfs, daß offenbar Schuldige häufig freigesprochen worden sind, weil darin eine Nichtachtung des Gesetzes liegt, während die Rechtspflege zur Ausführung des Gesetzes da ist. In Ansehung dieses Punktes ist aber von den Vertheidigern der Jury in Teutschland ihr System geändert worden, seitdem die Jury als eine politische Foderung nach und nach immermehr Boden gewonnen hat, bis zuletzt die Revolution von 1848 das Siegel der Bestätigung aufdrückte. Statt daß früher die willkürlichen Freisprechungen nur entschuldigt wurden, hat man angefangen, sie zu rechtfertigen und als ein wirkliches Recht der Begnadigung für die Geschworenen zu fodern. Diese Grundsätze hatten in der Praxis der Geschworenengerichte in der neuesten Zeit seit 1848 in Teutschland so entschieden Wurzel gefaßt, daß Verurtheilungen bei politischen Verbrechen in manchen Gegenden schon selten waren. Es ist deshalb auf Prüfung dieser Deductionen einzugehen, vorher aber etwas im Allgemeinen über die Begnadigung zu bemerken, und das Wenige hervorzuheben, was England und Frankreich in Bezug auf Begnadigung durch die Jury bieten. — In den germanischen Staaten des Mittelalters kommt eine Art der Begnadigung vor, welche unmittelbar an das altgermanische System von compositio und fredum, von Buße und Wette sich anknüpft. Es ist das Lösen von Leib und Gliedern, welches nur eintreten konnte, wenn beide Theile, der Richter, welcher den Königsbann ausübte, und die verletzte Partei einwilligten [50]). Schon die Verwandelung in Geld enthielt hier eine Herabsetzung der Strafe, und entfagte der zur Foderung Berechtigte derselben, so war die Strafe ganz aufgehoben. Dieselben Grundsätze galten auch in Bezug auf den König oder Landesherrn. Nach Magdeburger Fragen Th. 1. Cap. 17. dist. 1. 2 muß, wenn der König Jemanden begnadigen will, dies mit des Klägers oder der Freunde Willen geschehen. Noch Kaiser Joseph II. hat in der joyeuse entrée von Brabant-Limburg im Art. 20 beschworen, keinen Mörder zu begnadigen, bevor nicht den Verwandten Genüge geschehen sei [51]). Auch die italienischen Praktiker des 16. Jahrh. haben denselben Grundsatz [52]). Im Ganzen ist hier also Minderung und Erlaß der Strafe von Seiten derjenigen, welche die Strafe als ihr Recht zu fodern berechtigt sind, also Verzicht auf ein zustehendes Recht. Von diesem rein rechtlichen, gleichsam privatrechtlichen Standpunkte der Strafe, wo der Staat nur als betheiligte Partei eine Foderung hat, giebt es in dem Strafrechte einen Fortschritt, in Folge dessen der polizeiliche Standpunkt des Staates, die Pflicht desselben hervortritt, den öffentlichen Frieden durch unnachsichtliche Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher zu sichern. Dieser Fortschritt beruht auf der sich immer mehr entwickelnden Kraft des Staates und der dabei hervortretenden Macht des den Staat repräsentirenden Königthums, dessen specielle Berufspflicht die Beschirmung des Landfriedens ist, wobei der privatrechtliche Anspruch der unmittelbar Verletzten in den Hintergrund tritt. Die moderne Begnadigung ruht auf dieser in die Hände des Königthums gelegten Macht, welche zwar im Sinne des Absolutismus gemißbraucht worden ist, aber doch die ewig wahren Foderungen der Gerechtigkeit zur Grundlage hat. In England war in Folge der Eroberung eine Vergrößerung der Macht des Königthums früher, als in anderen Ländern möglich, weil übermächtige und übermüthige Vasallen nicht entgegen standen. Dem gemäß galten Verbrechen in der Hauptsache als feloniae contra pacem domini Regis [53]), und in proceßualischer Beziehung als placita coronae. So lag nunmehr das Strafrecht und die Gewalt über Leben und Tod in der Hand des Königs [54]), woraus zugleich das Recht der Begnadigung folgte. Bracton äußert sich darüber so: in manu Regis sunt vita et mors hominum, sicut coram Rege apud Windsor de quodam homine coram W. de Raleghe tunc justitiario, cui dominus Rex in tali casu perdonavit mortem. Die Begnadigung wurde früher unter den Prärogativen der Krone nicht aufgeführt; erst durch 27. Henr. VIII. c. 24 ist sie ausdrücklich dem Könige vorbehalten, steht aber auch dem Parlamente zu. In Teutschland mußte ein solches hohes Recht ursprünglich dem Kaiser zuständig gewesen sein; allein die teutschen Kaiser haben nicht damit durchdringen können; es ist ihnen nicht gelungen, sich über die Stufe eines Oberlehnsherrn zu erheben, und sogar die mit dieser Stellung verbundenen Rechte haben sie nicht festhalten können. Nachdem die großen Vasallen des Kaisers, die jetzigen teutschen Fürsten zu der Zeit, wo der moderne Begriff der landesherrlichen Souverainetät sich zu bilden begann, die sogenannte Landeshoheit erlangt hatten, nahmen sie in deren Folge auch das Begnadigungsrecht in Anspruch, indem es denjenigen gebühre, quibus Regalia et jura territorialia competunt [55]). Wenngleich der Ausdruck Regalia von alter Zeit her die vorbehaltenen Majestätsrechte des teutschen Kaisers bezeichnet, so stellten doch den Fürsten ergebene Staatsrechtslehrer den Satz auf, welcher der kaiserlichen Hoheit gleichsam Hohn sprach: quantum Imperator in imperio, tantum potest princeps in ter-

50) Gloß. zum Sächs. Landrecht. 1. Buch. Art. 62. Bamberger Stadtrecht §. 162. Magdeburger Fragen. Th. 1. Cap. 2. dist. 23—26. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 380. 51) Dahlmann, Geschichte von Dänemark I. S. 161. 52) *Julius Clarus* Qu. 59. *Farinacii* Practica Lib. 1. tit. 1. qu. 6.

53) *Glanvilla* I, 2. *Bracton* fol. 142 b. 54) *Glanvilla* XIV, 1. *Bracton* fol. 104 b. 144 b. 55) *Carpzov*, Practica rer. crim. P. III. Qu. 150. n. 8.

Digitized by Google

ritorio. Die von Carpzov a. a. O. Nr. 49 mit Ernst und Sorgfalt unternommene Beweisführung, daß niedere Obrigkeiten, welche die obere oder Criminalgerichtsbarkeit haben, zur Begnadigung nicht berechtigt seien, erklärt sich als nothwendig daraus, daß bei solchen Gerichten von alter Tradition her die alte germanische Lösung von Leib und Gliedern noch nicht ganz außer Uebung war. — In der Zeit des Mittelalters wurde das Hoheitsrecht der Begnadigung im älteren Sinne unbeschränkt und willkürlich geübt; seitdem hat man in der Doctrin Beschränkungen desselben aufgestellt[56]), wozu man vollkommen berechtigt ist. In der Begnadigung der neueren Zeit liegt nicht ein Verzicht auf ein zustehendes Recht, sondern die Unterlassung einer Pflicht, welche demnach nur durch hinreichende Gründe gerechtfertigt werden kann. Als Beschränkung führt Carpzov auf, es schicke sich für einen Regenten nicht, zu begnadigen, wo die heilige Schrift die Strafe bestimmt habe. Es ist sogar das Naturrecht, als ein von Gott durch die Vernunft geoffenbartes Recht, mitunter in dieser Beziehung respectirt worden. Ein zweites auch von Carpzov aufgestelltes Bedenken geht dahin, daß ein Regent nicht so ohne Umstände begnadigen solle, weil ihn Gott als Hüter und Wächter der Gesetze eingesetzt habe. Aus dieser Rücksicht wird allerdings für einen gewissenhaften Regenten die Begnadigung zu einem sehr bedenklichen Rechte, welches nur aus wichtigen Gründen ausgeübt werden darf; während minder gewissenhafte Fürsten sich an den Satz halten: princeps legibus solutus est. Im Ganzen ist es wenigstens gegenwärtig Regel, daß unsere teutschen Fürsten nur auf genauere Kenntnißnahme des Falles und auf Gutachten unterrichteter Männer Begnadigung ertheilen. Regelmäßig geht ein Bericht des Justizministers an den Souverain vorher und in bedenklichen Fällen findet auch wol Berathung des Gesammtministeriums, auch unter persönlicher Theilnahme des Fürsten, statt, und häufig findet sich in Organisationsgesetzen diese Art des Verfahrens in Begnadigungsfällen vorgeschrieben. Eine dritte Art von Beschränkung, deren eigentliche Grundlage bei Kant[57]) Anerkennung gefunden hat, beruht darauf, daß auch jetzt noch, wie das germanische Recht des Mittelalters besagte, anzunehmen sei, der durch ein Verbrechen Verletzte habe ein Recht, Genugthuung durch Strafe zu verlangen, und folglich sei der Regent nicht befugt, dem verletzten Theile ohne seine Einwilligung sein Recht zu vergeben, welches ihm zu verschaffen, zu welchem ihm zu verhelfen der Staat die Pflicht übernommen habe. Dieser alterthümliche Gesichtspunkt würde sich heutzutage aber nur höchstens bei den Verbrechen annehmen lassen, deren Untersuchung und Bestrafung von dem Antrage des dadurch Verletzten abhängt, während er für die Verbrechen, welche von Amtswegen untersucht und bestraft werden, ganz unpassend ist. Es läßt sich aber eine Beschränkung des Begnadigungsrechtes aus diesem Gesichtspunkte eigentlich nur bei Ehrenkränkungen rechtfertigen, wenn nach der Gesetzgebung des betreffenden Staats bei diesen die Strafe zugleich die Stelle der Privatgenugthuung vertritt und jede Privatgenugthuung ausgeschlossen ist. — Betrachtet man nach diesen historischen Erörterungen das auf der Machtvollkommenheit der Regenten beruhende neuere Recht der Begnadigung näher, so ist Folgendes zu bemerken. Die Gerichte erkennen über die Schuld und die Strafbarkeit innerhalb der Grenzen der Gesetze; man nennt dies Gerechtigkeit. Der Regent verfügt über Schuld und Strafbarkeit, ohne durch jene Grenzen beschränkt zu sein, jedoch nur soweit Gelinderes daraus hervorgeht; dies heißt Begnadigung. Wenn auch beides streng geschieden zu sein scheint, so ist doch die Begnadigung auch Gerechtigkeit, aber eine höhere, an die Grenzen der Gesetze nicht gebundene. Es ist nämlich im Allgemeinen nicht blos zulässig, sondern sogar die Gerechtigkeit fodert es, daß von der Strafe in ihrer unnachsichtlichen Ausführung nur diejenigen betroffen werden, welche das volle Maß der Strafe verdient haben. Zuerst gehören hierher die Fälle, in welchen die unpassende Anwendung des Abschreckungsprincips oder die Saumseligkeit und Lässigkeit der Gesetzgebung zu harte Strafen bestimmt oder aus dem Alterthume beibehalten hat. In diesen Fällen hat die Gnade den Beruf, die Strafe auf das rechte Maß herabzusetzen. Solche Fälle werden aber gegenwärtig in Teutschland, wo die meisten Staaten neue, den Foderungen der Zeit angemessene Strafgesetzgebungen haben, selten vorkommen; selbst in den Staaten, wo noch die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. gilt, werden von den Gerichten längst nicht mehr die dort bestimmten harten, nicht mehr zeitgemäßen Strafen erkannt, sodaß eine Begnadigung zum Zwecke der Zurückführung der Strafe auf das richtige Maß selten nöthig sein wird. Es kann aber auch bei angemessener Strafgesetzgebung Milderung oder Erlaß der Strafe als gerecht und als Pflicht erscheinen. Durch die Gesetze können nur gewisse leicht erkennbare Verhältnisse als mildernde Umstände oder als Aufhebung der Schuld bezeichnet werden; was darüber hinausgeht, obwol es sich zur Minderung der Schuld eignet, bleibt den Gerichten entzogen und es ist eine Würdigung desselben nur durch freiere Beurtheilung einer höheren Instanz möglich. So dient die Begnadigung nur zur Ergänzung der Unvollkommenheit menschlicher Gerechtigkeit. Der historische Beweis, daß die Momente der Gnade nur in einem höheren Standpunkte der Gerechtigkeit begründet sind, läßt sich dadurch führen, daß die Grenze zwischen Gerechtigkeit und Gnade wandelbar ist. In vielen Fällen, wo früher eine Milderung nur im Wege der Gnade möglich war, kann jetzt schon die Justiz ein milderes Urtheil sprechen. Obwol man dies gewöhnlich als einen Theil der Fortschritte des Criminalrechts zur Humanität betrachtet, so ist es doch in Wahrheit der Fortschritt zur genaueren Berücksichtigung des Willens, der inneren Verschuldung, welche dem altgermanischen Rechte unbekannt war. In England gehörte noch im 13. Jahrh. die Tödtung durch unglücklichen Zufall oder durch Nothwehr in den Bereich der

56) Carpzov, Practica P. III. Qu. 150. n. 31. 44. Kleinschrod, Grundbegriffe des peinl. Rechts II. §. 108—111. 57) Kant, Rechtslehre. 1797. S. 206.

Digitized by Google

Gnade; sowie auch die Tödtung eines nächtlichen Diebes und die Strafmilderung wegen Unmündigkeit des Thäters. Alle diese Milderungen beruhen seitdem auf gewöhnlichen Rechtsregeln. In Teutschland hat die Praxis die in der peinlichen Gerichtsordnung anerkannten Milderungsgründe später ausgedehnt, und es sind diese Eingriffe der Praxis in das Begnadigungsrecht seitdem in neueren Gesetzbüchern anerkannt und in bestimmtere Vorschriften gebracht worden. Jedenfalls beruhen die gesetzmäßige Milde der Gerichte und die Begnadigung auf derselben Grundlage, auf der Gerechtigkeit. Soll demnach die vom Regenten ausgehende Begnadigung eine Handlung der Gerechtigkeit sein, so muß sie selbstverständlich immer auf erkennbare und ausreichende Gründe sich stützen, damit nicht das Ansehen der Gesetze untergraben werde. Sie soll nur dann eintreten, wenn die Pflicht, den Landfrieden durch Vollstreckung der Strafen zu sichern, das Unterbleiben der Vollstreckung in einem einzelnen Falle verstattet. Außer der geminderten Zurechnungsfähigkeit werden auch Rücksichten auf das Wohl des Staates die Begnadigungen rechtfertigen können. Letzteres ist besonders bei den Amnestien, den Begnadigungen in Masse der Fall. Mit letzteren ist man aber in vielen teutschen Staaten, namentlich im J. 1848 und den darauf folgenden, viel zu freigebig gewesen. Nicht zu rechtfertigen sind Begnadigungen auf den Grund eines freudigen Ereignisses, weil sie den Anschein haben, als beruhten sie auf einer guten Laune des Regenten. Ebenso wenig kann Barmherzigkeit einen Grund zur Hemmung des Laufes der Justiz abgeben, außer bei Beleidigungen des Regenten selbst, wo er das juristische Recht und die christliche Pflicht der Verzeihung ausüben kann. Auch der in alter Zeit sehr übliche Einfluß der Fürbitten ist als Mißbrauch verwerflich. Ueberhaupt muß der Anschein vermieden werden, als ob die Begnadigungen aus einer Willkür des Regenten hervorgingen. — Was nun die Geschworenen anlangt, so sind sie unverantwortlich, und ihr Verdict ist keinem Rechtsmittel unterworfen. Sie sind also in der Lage, Begnadigung üben zu können, wenn sie nach einer unbestimmten allgemeinen Formel über die Schuld zu entscheiden haben. Dennoch gilt in England der Satz, daß die Geschworenen in den Rechtspunkten sich nach den Regeln des Rechts richten müssen, und wenn sie, was zuweilen der Fall ist [58]), unter Beifügung von Gründen den Schuldigen der Milde des Gerichts empfehlen, so entbehrt dies doch jedes officiellen Charakters, obwol es gewöhnlich auf die Strafbestimmung durch das Gericht von Einfluß ist und außerdem bei dem Berichte über die Begnadigungen berücksichtigt wird. Die Anerkennung dieser Form ergibt, daß man in England nicht daran denkt, den Geschworenen eine Begnadigung durch ihr Verdict zuzuschreiben; es findet vielmehr diese Ansicht entschiedenen Widerspruch [59]). In Frankreich haben die Geschworenen das Nichtschuldig so oft als eine Begnadigung gemisbraucht, daß man sich entschlossen hat, bei dem Schuldig des Verdicts den Zusatz mit mildernden Umständen zu verstatten. Diese Einrichtung hat aber den älteren Mißbrauch nicht ganz beseitigt, und ist selbst häufig gemisbraucht worden [60]). Diese Erfahrungen ergeben zunächst den praktischen Schluß, daß die allgemeine Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, überhaupt verwerflich ist, damit zu einem Mißbrauche keine Veranlassung gegeben werde. In Ansehung der Competenz der Geschworenen zur Begnadigung ist Folgendes zu erwägen. Die Geschworenen sind Richter für die Thatfragen; als Theil des richtenden Personals sind sie an die gesetzlichen Vorschriften gebunden, soweit eine rechtliche Frage dabei zu beachten ist. Ein Urtheil über die Schuld steht den Geschworenen nicht zu, weil ihnen nicht beizumessen ist, über die Verantwortlichkeit zur Strafe und die Subsumtion der Handlung unter einen gesetzlichen Begriff zu entscheiden. Noch weniger kann ihnen zustehen, über das Gesetz hinaus Milderung oder Begnadigung zu beschließen, da eine solche höhere Gerechtigkeit dem Richter überhaupt nicht zusteht, sondern nur dem Regenten auf besondere dem Rechte entsprechende Gründe hin. Wäre freilich die Begnadigung des Regenten blos als eine willkürliche Handlung oder als Ergebniß des Mitleids und der Barmherzigkeit anzusehen, so ließe sich auch eine Befähigung der Geschworenen dazu behaupten, indem diese die Sache aus unmittelbarer Ansicht kennen. Jedenfalls würde aber dann eine nicht zu duldende Verwirrung für die Geschworenen selbst hervorgehen, weil dasselbe Urtheil Beides, den rechtlichen und den moralischen Standpunkt, berücksichtigen soll, und aller Wahrscheinlichkeit nach würde der erstere dieser Standpunkte dabei vernachlässigt werden. Eine andere nachtheilige Folge würde, selbst im Falle zweckmäßiger Anwendung der Begnadigung, sein, daß die Gültigkeit des Strafgesetzes dadurch zweifelhaft wird. Wird nämlich aus Gründen der Gnade nicht Schuldig gesprochen, ohne daß eine aufklärende Erläuterung hinzukommt, so kann dies die Meinung erzeugen, als ob diese Handlung nach dem Gesetze nicht strafbar sei. Zur Vermeidung dieses Irrthums ist es daher erforderlich, daß das vom Gerichte auszugehende Urtheil dem Gesetze, als seiner Richtschnur, entspreche, und die Begnadigung gesondert für den einzelnen Fall als Ausnahme von dem Gesetze hervortrete. Es allein kann das Ansehen des Gesetzes aufrecht erhalten werden. Endlich würde die Begnadigung, wenn sie der Jury überlassen wird, je nach der Zusammensetzung derselben, nothwendig sehr ungleich ausfallen. Unmöglich wäre eine Gleichförmigkeit, wie sie in der Begnadigung des Regenten erlangt und als Forderung der Gerechtigkeit verlangt werden kann. In Fällen ganz ähnlicher Art würde die eine Jury freisprechen, die andere verurtheilen, und es würde eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze stattfinden. — Unter den teutschen Rechtsgelehrten, welche den Geschworenen

58) Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühry S. 601. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 488. 502.

59) Mittermaier, Ueber die Aufgabe der Geschworenen (Stade 1850.) S. 13.

60) Rintel, Beiträge zur Würdigung der Jury S. 37 — 138

das Begnadigungsrecht zuschreiben, lassen sich mehre Abstufungen unterscheiden, je nachdem die aufgeführten Gründe in milderer oder schrofferer Gestalt erscheinen. Eine einfache, aber sehr entschiedene Darstellung enthalten die in den Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck 1847 vorliegenden Aeußerungen von Heffter. Die Ansicht des Schwurgerichts als eines politischen Instituts wird dabei abgelehnt und diese Einrichtung lediglich als eine Rechtsanstalt betrachtet. Heffter äußert sich in folgender Weise (S. 111): „Unsere ständigen Richter sprechen in Gemäßheit der bisher bestehenden Verhältnisse lediglich nach der Formel der Gesetze. — Dabei fehlt denn freilich noch eine menschliche Stimme, die da gehört werden mußte, wo es auf die Schuldigerklärung eines Menschen ankommt. Denn er hat jedenfalls doch nur gefehlt als Mensch, wie wir es alle können, und wenn uns das eigene Gewissen sagt, der Thäter sei als Mensch zu entschuldigen, so dürfen wir ihn auch nicht verurtheilen. — Jene Stimme übt nun da, wo ständige Richter das Urtheil in Criminalsachen zu fällen haben, wol der Souverain als Begnadiger aus; allein dieselbe wird nur zufällig auf besondere Veranlassung gehört und nicht in jedem einzelnen Falle. — Zur Gewinnung eines solchen menschlichen Ausspruchs bedarf es daher noch eines eigenen Instituts, dergleichen das Geschworenengericht gewährt. (S. 114) Die Nichtberücksichtigung des Gesetzes in einzelnen Fällen gehört recht eigentlich zum Wesen des Schwurgerichts, muß ihm grade vom Gesetzgeber gestattet werden, und so lange der Geschworene nicht in jedem concreten Falle zu dem Ausspruche berechtigt sein soll: „„der Fall paßt nicht unter das Gesetz, oder, es sind Gründe vorhanden, welche diesen Fall unter das Gesetz zu subsumiren verhindern,"" so lange ist das Geschworenengericht nicht in seiner richtigen Idee aufgefaßt, und nur in diesem Zugeständnisse liegt die höchste Erfüllung der Gerechtigkeit." Mit großer Deutlichkeit ist daneben ausgesprochen, daß der eigentliche Beruf der Jury die Begnadigung sei, und in dieser Entbindung von Berücksichtigung der Gesetze die wahre und einzig zulässige Idee des Instituts liege. Auf die Kenntniß der im Volke gewöhnlichen sittlichen Vorstellungen soll das Urtheil gegründet werden, ob der Thäter als Mensch zu entschuldigen wäre. Schlechterdings muß in Abrede gestellt werden, daß dergleichen sittliche Vorstellungen eine Begnadigung begründen können, wenn sie an sich selbst unsittlich sind. Auf diesem Wege würden nach den Grundsätzen der Socialisten, wenn solche im Volke überhand genommen hätten, alle Diebstähle straflos sein, weil hiernach Eigenthum Diebstahl ist (la proprieté c'est le vol), in Corsica die Blutrache, in Rom Messerstiche aus Eifersucht. Uebereinstimmend mit den Ansichten von Heffter, aber schärfer gefaßt, ist die Deduction des Begnadigungsrechts der Jury von Leue[61]), welche bereits früher (vergl. oben VI. 3) dargestellt worden ist. Er sagt: die Richter stehen unter dem Gesetze, die Geschworenen über dem Gesetze. Die Letzteren, als Bevollmächtigte des Volks, sind die Vertreter der höheren Rechtsidee, welche über dem Gesetze steht; diese über das Gesetz erhabene Stellung ermächtigt aber nur zu Freisprechungen gegen das Gesetz; hinsichtlich der Verurtheilungen sind die Geschworenen an das Gesetz gebunden. Unzweifelhaft ist diese Deduction der Berechtigung der Jury auf die Freisprechungen, also auf die Begnadigung, berechnet. Die Begründung selbst ist eine politische; sie ist aus der Volkssouverainetät abgeleitet. Im Allgemeinen ist die Bezeichnung der Begnadigung, als auf der höheren Gerechtigkeit beruhend, richtig, in den Händen der Geschworenen aber leicht Mißverständnissen ausgesetzt. Mit den Ansichten dieser Vorgänger stimmen noch manche andere Schriftsteller überein, indem sie die Grundlage, aus welcher das Begnadigungsrecht der Jury abgeleitet wird, entschieden annehmen, ohne ausdrücklich die Freisprechung gegen das Gesetz zu nennen. So sagt Nessel[62]): „Der ständige Richter steht unter dem Gesetze, und ohne jede Rücksichtnahme auf das Moralgesetz fodert er zur Verurtheilung zwei Bedingungen, das Gesetz und die That. Die Geschworenen dagegen erachten den Angeklagten nicht blos für überwiesen, sondern für schuldig, und fällen damit ein moralisches Urtheil darüber, daß die Strafe verdient sei; sie stellen sich solchergestalt über das Gesetz." Zugleich erklärt er, daß nur dieser Beruf der Jury, Recht und Moral zu vermitteln, die Nothwendigkeit der Jury darlege, indem in jeder andern Beziehung die Leistungen der Jury von unabhängigen gewissenhaften Richtern ebenso gut, vielleicht noch besser ausgeführt werden könnten. Von Koch[63]) wird geäußert: „Die Geschworenen sind Stellvertreter der gesetzgebenden Gewalt; darum kennen die Geschworenen keine ihnen von einer höheren Gewalt vorgeschriebenen Regeln; sie selbst sind der persönliche Gesetzgeber für den Specialfall, sie folgen daher nur ihrem eigenen Bewußtsein." Damit stimmt Hagens überein (siehe oben VI. 3), selbst in der Form der Darstellung. Sobald man dem Volke Antheil an der Gesetzgebung zugesteht, soll daraus folgen, daß es auch zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufen sei. Das Recht sprechen soll aber Nichts sein, als ein Recht schaffen, eine Gesetzgebung für den einzelnen Fall. Nach solchen Ansichten bedürfte es also gesetzlicher Vorschriften über die größere oder geringere Verschuldung zur Strafe gar nicht; sie wären ganz überflüssig; höchstens könnten sie noch geduldet werden für die Fälle, welche der weniger einsichtsvollen Beurtheilung der rechtsgelehrten Richter überlassen werden. Man sieht, zu welchen trostlosen Resultaten man mit solchen verkehrten Ansichten gelangt. Die verkehrteste Ansicht ist aber die im Anfange des Jahres 1849 in dresdener Blättern von dem Advocaten Marschall von Bieberstein aufgestellte, welche dahin formulirt worden ist: „Der Geschworene darf seinen Parteistandpunkt als einen Theil seiner Ueberzeugung, ebenso wie jede

61) Leue, Das deutsche Schöffengericht. (Leipzig 1847.)

62) Nessel, Das preußische Strafprozeßgesetz vom 17. Juli 1846. (Berlin 1848.)

63) Koch, Die bevorstehende Gerichtsorganisation in Preußen. (Berlin 1849.) S. 28.

Digitized by Google

andere Erkenntnißquelle, seinem Verdicte zum Grunde legen." Im Scherze läßt sich dagegen bemerken, daß also die Geschworenen ermächtigt werden, parteiisch zu urtheilen. Im Ernste ist dagegen hervorzuheben, daß die Partei hier gar nicht zur Sache gehört, indem der Geschworene ermächtigt sei, seine Ueberzeugung zu befolgen, gleichviel ob sie die ihm eigenthümliche ist, oder eine Parteiansicht, d. h. eine anerkanntermaßen von Mehren getheilte Ansicht. In der That ging aber die Meinung jenes Satzes dahin: der Geschworene darf und muß sogar den Standpunkt seiner politischen Partei dem Verdicte zum Grunde legen; die Partei, für welche diese Instruction ertheilt wurde, war die der republikanischen Vaterlandsvereine, welche die Wahl der Geschworenen durch das allgemeine Stimmrecht unter ihre Leitung genommen hatte. Die Tendenz der Sache ging auf die Freisprechung der wegen politischer Verbrechen Angeklagten, und es ist von den Geschworenen in den wenigen, seitdem in Sachsen gehaltenen Assisen, die vorstehend ertheilte Weisung pünktlich befolgt worden. Aehnliche Belehrungen für Geschworene haben auch anderwärts in öffentlichen Blättern gestanden. Der Fehler dieser extremen Ansicht besteht darin, daß nach der richtigen Bedeutung des Wortes Ueberzeugung dasselbe sich auf das durch die Verhandlungen gebildete Resultat bezieht, während hier jener Ausdruck die Bedeutung hat, daß der Geschworene sein Urtheil auf ein schon mitgebrachtes Vorurtheil bauen soll. Diese Verdrehung des richtigen Standpunktes fällt mit dem vorher erwähnten Grundsatze zusammen, daß die Geschworenen nach den im Volke gewöhnlichen sittlichen Vorstellungen ihren Ausspruch abgeben sollen; es wird aber das, was in ihrer politischen Richtung liegt, aufrichtiger als Parteistandpunkt bezeichnet. — Im Gegensatze mit allen diesen Ansichten müssen wir uns mit Biener[64]) dahin erklären, daß es den Geschworenen nicht zusteht, nach ihrem Gutdünken und ohne gesetzliche Grundlage Milderung oder Erlaß der Strafe zu beschließen. Dieser Satz findet die allgemeinste Begründung darin, daß der Jury nach allem Rechte nur über die Thatsachen die Entscheidung zusteht, die Begnadigung dagegen in dem Bereiche der rechtlichen Beurtheilung ist. Ferner ist mit Wächter[65]) einzuwenden, daß die zwölf Geschworenen niemals berechtigt sein können, ihre subjective Ansicht gegen das Gesetz, also präsumtiv den förmlich erklärten Volkswillen, geltend zu machen. Freilich liegt der Gedanke im Hintergrunde, daß das zur Zeit gültige Strafgesetz entweder nicht aus dem Willen des Volkes hervorgegangen sei, oder demselben nicht mehr entspreche. Alle diese Deductionen stellen die Jury nur als politisches Institut dar und begründen sie als solches. Der Satz: jurata legibus soluta est, enthält ganz einfach die Volkssouverainetät und sogar noch unbedingter, als in dem antiken Standpunkte, welchen die Volksgerichte des Alterthums bei Griechen und Römern einnahmen[66]), indem diese eine Volksversammlung waren, während hier blos die zwölf Geschworenen als Repräsentanten des ganzen Volkes angesehen werden. Endlich ist noch der Einwand zu erheben, daß die Geschworenen nicht im Stande sind, das, was in den meisten Fällen das eigentlich Nothwendige ist, nämlich die Strafmilderung, geltend zu machen, weil sie nur die Wahl zwischen Schuldig und nicht Schuldig haben. Dieser Mangel soll durch die mildernden Umstände des französischen Rechts gehoben werden; allein diese Einrichtung leidet an anderen Nachtheilen und ist gegen den Geist des ganzen Instituts. Das Aeußerste, was der extremen hier angefochtenen Ansicht nachzugeben wäre, dürfte darin bestehen, daß der Jury der Ausspruch eines nicht Schuldig eingeräumt würde in den Fällen, wo die ratio legis wegfällt, oder dieselbe eine etwas weitere Ausdehnung zuläßt. — Indessen ist mit dem Satze, daß die Geschworenen kein Recht der Begnadigung, der wirklichen Milderung oder Erlassung der rechtlich begründeten Strafe haben, die Sache noch nicht abgemacht. In dem Institute der Jury, wie es nun einmal organisirt ist, liegt die Möglichkeit eines solchen Erlasses der Strafe, wenn die Geschworenen wissentlich gegen ihren Eid und gegen die Wahrheit handeln. Es muß also darauf Bedacht genommen werden, diesem Uebelstande im Voraus entgegen zu wirken. Gegen den Gedanken der Allmacht oder entschieden bösen Willen ist allerdings keine Abwehr möglich; wohl aber kann dem selbst bei gewissenhaften Geschworenen leicht aufkommenden Gedanken, daß die im Gesetze bestimmte Strafe überhaupt zu hart ist, oder ihnen in dem besonderen Falle zu hart erscheint, entgegen gewirkt werden. Gegen solche an sich achtbare Bedenken gibt es nur Ein Mittel, nämlich daß man dem Volke und auf diese Weise den Geschworenen durch Erfahrung klar mache, daß bei der Bestimmung und Ausführung der Strafe nicht blos der härteste Buchstabe des Gesetzes zur Ausführung kommt, sondern eine billige Berücksichtigung der Umstände stattfindet. Sehr zweckmäßig zu dem Behufe, um den Bedenken der Geschworenen und daraus entstehenden Mißsträuchen entgegenzuwirken, ist die Vermeidung absolut bestimmter Strafen in der Gesetzgebung und die Gestattung einer größeren Freiheit des richterlichen Ermessens bei Arbitrirung der Strafe. Am besten ist es, wenn, wie es in den meisten neuen teutschen Strafgesetzbüchern geschehen ist, das Gesetz durch Bestimmung eines höchsten und eines niedrigsten Strafmaßes den gesetzlichen Kreis der richterlichen Arbitrirung erweitert. Berücksichtigen dann die Richter in den einzelnen Fällen sorgfältig die Lage und die Umstände, so werden die Geschworenen sich dadurch bestimmen lassen, der Wahrheit die Ehre zu geben. — Betrachten wir schließlich, wie sich die teutschen Schwurgerichtsgesetze über das angeblich den Geschworenen zustehende Begnadigungsrecht äußern, so findet man, daß dieselben ein solches durchaus nicht anerkennen, vielmehr

64) Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 1. Bd. S. 399 fg.
65) Wächter in den Lübecker Verhandlungen der Germanisten S. 122.
66) Geib, Römischer Criminalproceß S. 126.

Digitized by Google

der Annahme eines solchen entschieden entgegentreten [67]). Ganz besonders will die bayerische Strafproceßordnung Art. 189 die Geschworenen von dem Vorsitzenden des Gerichts, bevor sie sich zur Berathung zurückziehen, darauf aufmerksam gemacht wissen: „daß es nicht der Beruf der Geschworenen sei, über die Strafgesetze zu richten und Gnade zu üben, daß sie vielmehr gegen Eid und Pflicht handeln würden, wenn sie bei der Beantwortung der ihnen gestellten Fragen durch ihr Meinen oder ihre Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder durch die Härte der zu erkennenden Strafe sich irgendwie bestimmen ließen.“ Die in dem preußischen Gesetze vom 3. Mai 1852. Art. 95 enthaltene, den Geschworenen von ihrem Vorsteher vorzulesende Belehrung enthält, daß die Ansicht der Geschworenen über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben dürfe; daß nicht sie, sondern die Richter berufen seien, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen, und daß daher die Geschworenen ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen haben. Nach dem würtembergischen Schwurgerichtsgesetze vom 14. Aug. 1849. Art. 163 hat der Beruf der Geschworenen weder die Verfolgung, noch Bestrafung der Verbrechter zum Gegenstande; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte der That, welche man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht. Sie fehlen daher gegen ihre erste Pflicht, wenn sie sich bei ihrem Ausspruche von ihrer persönlichen Meinung, ob und welche Strafe der Angeklagte verdient haben möchte, und ob die gesetzliche Strafe seiner Verschuldung angemessen sei, bestimmen lassen. Mit dem erwähnten Gesetze stimmen das großh. hessische Gesetz vom 28. Oct. 1848. Art. 174 und das nassauische Gesetz vom 14. April 1849. Art. 172 überein. Die Novelle zur thüringischen Strafproceßordnung §. 77 harmonirt in dieser Beziehung mit der Gesetzgebung Preußens und Würtembergs. Gar keine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten die baierische, badensche, kurhessische und braunschweigische Gesetzgebung.

VIII. Die vorbereitenden Stücke des Criminalprocesses.

Dieser und die nächstfolgenden Abschnitte bis zum Schlusse haben die Bestimmung, den ganzen formellen Gang des mit Jury verbundenen Criminalverfahrens zu betrachten, also die Voruntersuchung, die Versetzung in den Anklagestand, die Einberufung der Geschworenen, die Verhandlungen in ihrer Gegenwart und das Verdict selbst. Es soll dabei von der englischen Jury ausgegangen, dann die französische betrachtet und endlich das Verfahren nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen Erwähnung gethan werden. Zuvörderst ist vom Staatsanwalte zu handeln, welchen man in Verbindung mit dem Schwurgerichte sich zu denken pflegt.

1) Der Staatsanwalt [68]). In Bezug auf England ist hier wenig zu bemerken, indem sich dort nur geringe Spuren einer Verfolgung von Staatswegen finden, welche noch dazu etwas unbestimmter Natur sind. Schottland bietet dagegen den ausgeführten Grundsatz der öffentlichen Anklage und ist deßhalb besonders hervorzuheben. In Frankreich besteht ein vollständiges System des öffentlichen Ministeriums, welchem noch mehr als die öffentliche Anklage beigelegt ist. Dem französischen Muster ist die teutsche Staatsanwaltschaft nachgebildet; doch sind ihre Functionen nicht so umfassend als die der französischen. Betrachten wir nun die einzelnen Länder. a) Großbritannien. In England ist es die Information, auf welche hier die Aufmerksamkeit zu richten ist, und als Ausgangspunkt kann hier die Verhandlung bei Stephen [69]) dienen. Information ist eine schriftliche (in der Regel officielle) Anklage oder Denunciation, auf welche ohne Indictment der großen Jury gegen den Uebelthäter die Eröffnung des Processes zulässig ist. In Fällen von Felonie findet sie nicht statt, sondern nur in geringeren, welche diese Stufe nicht erreichen. Unter den verschiedenen Arten der Information können vorläufig zwei, welche von geringer Bedeutung sind, ausgeschieden werden. Es sind die auf Verfolgung einer in einem Statute angedrohten Geldstrafe (qui tam informations) und die jetzt nicht mehr gebräuchliche Information durch einen writ of quo warranto wegen Anmaßung eines Amtes oder Rechtes. Letzteres Verfahren ist sehr alt; schon im 13. Jahrh. wurden für derartige Nachforschungen besondere Justitiarien ausgesendet [70]). Dagegen sind zwei andere Arten der Information zu beachten, weil sie mehr der Thätigkeit eines Staatsanwalts in Criminalsachen entsprechen. Die erste ist die Information, welche von einem Beamten der Kingsbench (Queensbench), dem königlichen coroner und attorney (gewöhnlich master of the

67) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 196 fg.

68) Feuerbach, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit u. s. w. 2. Bd. S. 131 fg. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 1—20. Frey, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. (Erlangen 1850.) De Bault in der krit. Zeitschrift für RW. des Ausl. 5. Bd. S. 29 fg. 7. Bd. S. 250 fg. Stein, Geschichte des französ. Strafverf. und Proc. S. 387 fg. 574 fg. 664 fg. Lippert, Ueber die französ. Staatsanwaltschaft in Jagemann's Gerichtssaal. Jahrg. 1. 2. Bd. S. 60 fg. Ueber den Werth und die Bedeutung der Staatsanwaltschaft vergl. Thesmar, Die Staatsanwaltschaft. (Bonn 1844.) Hermann, Der Begriff der Staatsanwaltschaft, im Archiv des Criminalr. 1852. S. 289 fg. Mittermaier, Ueber die Organisation der Staatsanwaltschaft, ebendas. 1838. S. 164. Jahrg. 1842. S. 440 fg. insbesondere über die Stellung der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung, ebendas. Jahrg. 1849. S. 199 fg. Mittermaier, Die Mündlichkeit u. s. w. S. 45 fg. 360 fg. Von Lehrbüchern vergl. v. Daniels, Französ.-rhein. Strafverf. §. 37—45. Höchster, Lehrbuch des französ. Strafverf. §. 15—19. Siehe auch Schwarze in Weiske's Rechtslexikon. 10. Bd. S. 508—527.

69) Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts von Mihry S. 437—444.

70) Die Protokolle über solche Vernehmungen sind gedruckt als Rotuli Hundredorum tempore Henr. III. et Ed. I. (Lond. 1811. 1818. fol.) 11 Vol. Ebenfalls sind solche processualische Verhandlungen gedruckt in Placita de quo warranto. (Lond. 1818 fol.)

Digitized by Google

crown office genannt) gemacht wird. Sie tritt ein auf Beschwerde oder Anzeige einer Privatperson, aber nur für misdemeanors, und kann kraft der Parlamentsacte 4. 5. Will. et Mar. c. 18 nur auf Genehmigung des Gerichtshofes durchgeführt werden. Die zweite ist die Information ex officio, welche von den Anwälten der Krone, dem attorney general oder dem sollicitor general, als seinen Stellvertreter anhängig gemacht wird. Sie setzt weder den Antrag einer Privatperson, noch eine besondere Genehmigung des Gerichtshofes voraus, und beschränkt sich ebenfalls auf Fälle, welche unter den Grade einer felony bleiben. Die vorbereitenden Schritte für diese beiden Arten von Information haben keine besondere officielle Form, indem sie darauf hinauskommen, daß durch affidavits (eidliche Aussagen) die nöthige Begründung gesucht wird. Hieraus geht nun die bei dem Gerichte einzureichende Information im engeren Sinne hervor, deren Inhalt und Form den gewöhnlichen Indictments entspricht [71]). Geht die Information von dem master of the crown office aus, so sucht derselbe zugleich um ein rule nisi behufs der Genehmigung des Gerichtshofes an, wodurch der Verfolgte Gelegenheit erhält, Einwendungen gegen das Verfahren zu machen. Dies fällt aber weg, wenn die Information von dem attorney general ausgeht. Das übrige Verfahren ist das gewöhnliche, indem der Beamte als prosecutor in Gegenwart der kleinen Jury seinen Beweis führt und die Jury ihr Verdict gibt. Die Abweichung besteht also nur darin, daß ein förmliches Vorverfahren durch den Magistrat hier nicht eintritt, und ein Beamter als öffentlicher Ankläger wirkt, indem er eine Anklageacte, welche information genannt wird, einreicht, und im Uebrigen den Beweis führt, wie dies bei der Privatanklage geschieht, sodaß es also nicht zu einer Betheiligung der großen Jury kommt, die kleine aber, wie gewöhnlich, ihren Dienst verrichtet. Diese jetzt näher beschriebenen Verfahrungsarten sind nach Blackstone [72]) so alt, wie das common law selbst. Die ältesten Spuren dieses Instituts sind folgende [73]). Das Stat. 42. Eduard. III. 1368. c. 3 verfügt, es solle Niemand zur Verantwortung gezogen werden sans présentement ou chose de record ou par due procès et brief original. Der zweite dieser drei Sätze geht nicht auf die Information des attorney, wie der von Phillips [74]) angeführte Shower meint, sondern auf protokollarisches Geständniß [75]), oder auf vor Coroner und Sheriff protokollirte Anklage. Der dritte Satz bezieht sich auf Criminalanklage mittels Breve der Kanzlei. Das Statut schließt also entschieden die Information aus. Nach einer bei Gelegenheit der Entstehung der großen Jury früher gemachten Bemerkung kommen bei derselben schon im Mittelalter bills oder informations vor (siehe oben II, 16). Sie werden durch diese Jury in indictments verwandelt, passen also nicht zu den hier behandelten Informationen. Dagegen sind wol mit Biener [76]) die ersten Spuren der Information in der schon im Mittelalter ausgebürten Gerichtsbarkeit des consilium Regis und in dem dabei stattfindenden inquisitorischen Verfahren zu finden. Bekannt ist diese Einrichtung nur durch die darüber geführten Beschwerden und durch Parlamentsacten, welche deren Abstellung verheißen. In einer solchen Acte (Stat. V, 25. Eduard. III. 1351. c. 4) wird von petition ou suggestion faite au roi ou à son conseil gesprochen, was der neueren Information verwandt scheint. Später ist aber jene von jeher verhaßte Gerichtsbarkeit als Sternkammer durch Stat. 3. Henr. VII. cap. 1 fester bestimmt worden [77]). Es wird gestattet, auf eine bei dem Kanzler eingegangene bill oder information den Verdächtigen vorzufordern, zu vernehmen und auf geführten Beweis zu strafen. Nach den von Coke [78]) erwähnten Beispielen wird auf die information des attorney general oder die bill eines Privatmanns der Proceß angefangen, ohne daß ein Indictment verlangt wird. Andere Eigenthümlichkeiten dieses Verfahrens sind, daß der königliche geheime Rath als Gerichtshof fungirt, daß eine, sonst in England nicht gewöhnliche Vernehmung des Angeschuldigten stattfindet, daß ein Urtheil ohne Jury gesprochen wird. Näher noch stehen der heutigen Information gewisse Einleitungen des Verfahrens bei den hohen Reichsgerichten. Die von Reeves [79]) aus den Yearbooks angeführten Stellen, wo in der einen appel par bill bei der Kingsbench angenommen wird, in der anderen bei dem Exchequer eine fiscalische Klage auf eine Denunciation (surmise ou suggestion) eintritt, hält Biener hierher nicht für passend, wol aber das Anführen von Reeves [80]), daß unter Heinrich VI. und Eduard IV. bei den Gerichtshöfen Verfolgungen auf Strafstatuten mittels Information üblich geworden sind. Dieser Gebrauch wurde durch Stat. 11. Henr. VII. c. 3 bestätigt und ausgedehnt. Dieses Statut erlaubt den Justiciarien und Friedensrichtern auf Information die Angeschuldigten zu vernehmen und ohne Jury zu strafen, jedoch nur in Fällen unter Felonie. Letztere Einrichtung wurde aber von Empson und Dudley, den Werkzeugen Heinrich's VII., so gemißbraucht, daß sie schon durch Stat. 1. Henr. VIII. c. 6 abgeschafft wurde. Die Sternkammer dagegen wurde erst durch Stat. 16. Car. I. c. 10 aufgehoben, und so wurde das Verfahren des common law mit Jury wieder hergestellt. In diesen beiden Einrichtungen Heinrich's VII. findet sich nun zuerst eine Information nach Art der heutzutage bestehenden. Dabei wird von Blackstone der Umstand hervorgehoben, daß dasselbe Statut, welches die Sternkammer aufhebt, die Information als einen legal mode of con-

71) Formulare bei Stephen, Handb. von Mühry S. 643. 72) *Blackstone*, Comm. IV, 23. 73) Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 137. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 3 fg. 74) *Phillips*, On juries Appendix No. IV. 75) Confessio coram aliquibus, qui recordum habent. *Bracton* fol. 143.

76) Biener, Beitr. zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 311. 77) *Coke*, Instit. IV. p. 54. 60. *Reeves*, History of the english law IV. p. 146—151. 78) *Coke*, Instit. IV. c. 5. p. 64. 79) *Reeves*, History III. p. 94 citirt 30. Ass. 14—17. Ass. 5—40. Ass. 35. 80) *Reeves*, History IV, 151.

Digitized by Google

viction aufführt. Biener erkennt darin die Grundlage der noch jetzt bestehenden Information, und setzt die vielen Citate von reports, welche Hawkins[81]) anführt, um die Fälle zu specificiren, welche Information zulassen, in das 17. Jahrh. Hale[82]) erwähnt in dem Capitel, welches Criminalverfolgung ohne Indictment behandelt, nur zuletzt die Information gleichsam beiläufig. Sie komme vor in der Praxis bei dem crown office und sei in einigen Statuten genannt; aber der richtigste und der Magna charta entsprechende Weg sei, in Criminalsachen auf Indictment der Jury zu verfahren. Uebereinstimmend damit ist, was Blackstone sagt: Sir Mathew Hale sei dem Verfahren auf Information nicht günstig gewesen, wahrscheinlich wegen des davon gemachten Misbrauchs. Er fügt hinzu, daß dieser Misbrauch im ersten Jahre Wilhelm's und Maria's Streitigkeiten erregt habe, jedoch hatten Sir John Holt und die übrigen Richter dieses Verfahren im common law begründet befunden. Man habe nur durch Stat. 4. 5. Will. et Mar. die Bestimmung getroffen, daß eine Information der master of the crown office nur mit Genehmigung der Kingsbench in Wirksamkeit treten könne. Hawkins behandelt in seinem Werke die Information ganz ordentlich und Blackstone nimmt sie ausdrücklich in Schutz. Was die von Holt und Blackstone vorgetragene Meinung anlangt, daß die Information in dem common law begründet sei, so ist dies mit Biener wol nur in dem Sinne zu nehmen, daß sie auf dem Princip der von uralter Zeit her bestehenden secta Regis beruht, von welcher früher in diesem Artikel Erwähnung geschehen ist. Denn die einzelnen Spuren von Criminalprocessen vor dem conseil du Roi, ohne Indictment und Jury, haben immer als Misbräuche gegolten, welche mit der Magna charta und dem common law in Widerspruch stehen. Die Form der neueren Information und ihr specieller Charakter, das Indictment auszuschließen, scheinen ein Ueberrest des unter Heinrich VII. angebahnten Inquisitionsproesses zu sein, und unterscheiden sich von der alten secta Regis, welche in ihrer gewöhnlichen Anwendung sich hauptsächlich auf ein Indictment gründete, und in ihrer Form nur ungefähr das darstellt, was heutzutage der clerk of the arraigns verrichtet. Von dem Processe der Sternkammer ist aber das neuere Verfahren mit Information dadurch unterschieden, daß das letztere zu der gewöhnlichen Verhandlung vor eine kleine Jury führt. Die Ausstellungen, welche man in England an den jetzt dort geltenden Arten der Information macht, hat Mittermaier[83]) neuerlich zusammengestellt. — In Schottland ist das System der öffentlichen Anklage vollständig durchgeführt[84]). Nach der Untersuchung von Hume datirt die Einrichtung eines Staatsanwaltes von dem Anfange des 16. Jahrh. und war ursprünglich für fiscalische Interessen bestimmt. Erst 1587 kam die Befugniß, Verbrechen zu verfolgen, hinzu, und seit 1598 besteht ein Lord Advocate als oberster Staatsanwalt für den ganzen Bereich der Gerichtsbarkeit des hohen Gerichtshofes (High-court of Justiciary). Um für den ganzen Umfang des Reiches wirken zu können, ernennt er sich seine Substituten (advocates deputies). Der hohe Gerichtshof hat nur noch, nachdem mehre hohe Civilgerichtshöfe davon abgezweigt worden sind, die Criminalgerichtsbarkeit, ausschließlich für die vier pleas of the crown (Mord, Brand, Raub und Nothzucht) und concurrent für die niederen Verbrechen. Der Hof besteht aus dem Lord Justice General, dem Lord Justice Clerk, zu denen noch Beisitzer (Lords Commissioners of Justiciary) hinzukommen, welche aus den Richtern des Civilgerichtshofes, der court of sessions, berufen werden. Er hält seine universal court in Edinburgh und daneben zweimal im Jahre circuits im Königreiche. Das Verfahren dieses Gerichtshofes ist im Jahre 1848 durch Stat. 11. 12. Victor. cap. 79 genauer bestimmt worden. Als niedere Gerichte bestehen noch die alten placita comitatus, die Sheriffs-courts, sowol für einen gewissen Landesbezirk, als auch für solche Städte, welche das Sheriff-ship haben, sodaß ihre Obrigkeit als Sheriff functionirt. Der Sheriff heißt nach Mittermaier[85]) Sheriff depute, weil ein hoher Beamter, der Lordlieutenant, als High Sheriff qualificirt wird. Zu dem Amte eines Sheriff ernennt der König gewöhnlich Advocaten, welchen wieder Substituten (Sheriff-substitutes) zur Seite stehen. Die Sheriffsgerichte haben von Alters her eine Civilgerichtsbarkeit behalten und sind dabei für die niederen Verbrechen zuständig. Sogar Einzelnes, was dem Blutbanne angehört, kann vor diese Gerichte kommen, wenn handhafte That vorliegt. Außerdem haben sie die Voruntersuchungen zu führen. Die niedrigste Stufe der Criminalgerichtsbarkeit haben die inferior magistrates, welche nur über kleine Sachen auf Geldstrafe oder geringe Gefängnißstrafe erkennen. Dieser Gegenstand ist nach einigen früheren Gesetzen, im Jahre 1850 durch eine Parlamentsacte, regulirt worden[86]). Bei den Sheriffs-courts wirkt als Staatsanwalt ein procurator fiscal, und auch die niedrigen Magistrate haben ihre Fiscale. Alle diese als Staatsanwälte fungirenden Beamten können für sich allein von Amtswegen eine Anklage erheben; die Verletzten aber nur mit Beitritt des Staatsanwaltes, da die alte selbständige Privatanklage außer Gebrauch ist. Die Voruntersuchungen (precognitions) waren früher einmal den Friedensrichtern übertragen; seit 1748 ist aber dieses Geschäft den Sheriffs-courts zugefallen. Diese haben auf Veranlassung des Fiscals oder des Verletzten die Untersuchungen anzustellen und den Verbrecher festzuhalten. Das Wesentliche einer solchen precognition besteht in Folgendem. Zuvörderst wird eine förmliche inquisitorische Vernehmung des Angeschuldigten

81) *Hawkins*, Pl. Cor. II. c. 26. p. 356. 357. 82) *Hale*, Pl. Cor. II, 20. 83) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 142. 84) Mittermaier a. a. O. S. 20. 185. 196 fg. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 259 fg.

85) Mittermaier a. a. O. S. 189. 86) Vergl. Mittermaier a. a. O. S. 183.

Digitized by Google

(examination) durch den Sheriff-substitute vorgenommen in Gegenwart einiger Gerichtszeugen (Declaration witnesses), welche auch die erfolgte Aussage des Verhafteten (pannels declaration) unterzeichnen. Hierauf folgen die Vernehmungen der Zeugen, nicht in Gegenwart des Angeschuldigten; sie werden blos von den vernommenen Zeugen unterschrieben. Diese Acten werden dann dem Lord Advocate übergeben, welcher die Stellung der Anklage ganz in seiner Gewalt hat. Er kann den Fall niedriger qualificiren, als es der Anschein ergibt; er kann statt der Todesstrafe eine geringere beantragen. Demnächst entwirft er die Anklageacte (indictment) oder läßt sie von seinem Stellvertreter abfassen. Diese indictments haben folgende Merkwürdigkeiten. Zuvörderst ist auffallend, daß sie für jeden Criminalproceß besonders gedruckt werden [87]). Die Angeschuldigten werden darin angeredet: you are indictet and accused at the instance of N. N. Her Majestys Advocate for her Majestys interest. Entweder unterzeichnet der Lord Advocate selbst oder der advocate depute als Beauftragter des Ersteren. Aufgezählt werden darin die Beweisstücke, von welchen man Gebrauch machen werde, wie die früheren declarations des Angeklagten bei der Voruntersuchung, die Ueberführungsstücke (gestohlene Sachen, Instrumente), die Protokolle über convictions wegen früher begangener Verbrechen. Die Liste der Zeugen, an deren Spitze der Beamte, welcher die declaration vernommen hat, nebst den dabei zugezogenen Gerichtszeugen steht, wird gesondert angeschlossen, sowie auch die List of Assize, das Verzeichniß der zu der Sitzung einberufenen Geschworenen. Diese Anklageacte wird dem Angeschuldigten 14 Tage vor dem Gerichtstage mitgetheilt; dieser kann ihre Zuständigkeit angreifen, worüber dann durch ein interlocutor of relevancy erkannt wird. In der Hauptverhandlung selbst wirkt der Staatsanwalt als prosecutor und liefert die Beweise. Er hängt in seiner Thätigkeit von dem Gerichte gar nicht ab und kann auch im Laufe des Processes seine Anklage zurückziehen oder mildern, was nicht selten geschieht und zu den Vorzügen des schottischen Processes gerechnet wird. Ein solcher mildernder Antrag heißt Restriction of the libel, und es wird die Todesstrafe dadurch ausgeschlossen [88]). Ein Vertheidiger wird nicht nur für den Angeschuldigten zugelassen, sondern sogar den Aermeren von Amtswegen bestellt. Die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens vor den Geschworenen ist, daß der Staatsanwalt nicht mit einer Eröffnungsrede, sondern sogleich mit der Beweisführung den Anfang macht, worauf der Entschuldigungsbeweis folgt. Hierauf hält der Staatsanwalt seinen Vortrag und dann der Vertheidiger. Ersterer darf nicht repliciren. Den Schluß macht die Instruction des Richters für die Geschworenen. — Es bestehen sonach in England und Schottland Staatsanwälte als öffentliche Ankläger; in beiden Ländern erhalten sie aber, ungeachtet ihrer Anstellung, keine feste Besoldung, sondern sind auf Gebühren angewiesen, sodaß sie daneben noch ihre Advocatenpraxis ausüben dürfen. Doch bestehen manche Unterschiede. Ersteus erhalten die englischen Advocaten der Krone (attorney general und sollicitor general) ihre Aufträge von gewissen höchsten Behörden, besonders dem privy council, während die schottischen selbständig verfahren können. Zweitens sind sie in England nur für geringere Vergehen, in Schottland für den ganzen Umfang der Criminalsachen thätig. Drittens führt in Schottland auf Veranlassung des Staatsanwaltes ein Untergericht die Voruntersuchung, während in England ohne besondere Formen der Staatsanwalt sich seine Beweismittel aufsucht oder von dem Denunciauten angeben läßt. Viertens wird in beiden Ländern die Anklage von dem Staatsanwalte entworfen und geht nicht durch die Prüfung einer großen Jury. Dagegen bietet die etwaige Prüfung der Anklage von Seiten des Gerichtshofes einige Abweichungen. In beiden Ländern hat im Hauptverfahren der Anwalt als prosecutor den Beweis zu führen. — In einigen ehemals holländischen, jetzt England angehörigen Besitzungen (Ceylon, Demerary) ist neben der Jury ein fiscalischer Advocat thätig [89]). In Malta [90]) haben Advocaten der Krone die Anklageacte (indictment) vorzubereiten, die einzelnen Punkte derselben sorgfältig aufzustellen, die Rechtsfrage auszusondern, in den Thatfragen die reinen Thatsachen von der verbrecherischen Absicht zu trennen. Dieser Entwurf wird sowol den Angeschuldigten, als dem Oberrichter vorgelegt. — Zu den öffentlichen Anklägern gehören nicht die englischen coroners, obschon aus ihrer amtlichen Untersuchung durch die dabei zugezogene Jury ein Verdict, welches die Kraft eines Indictments hat, hervorgehen kann. Noch weniger gehört hierher, wenn in England die constables oder policemen als Ankläger auftreten, indem dies jede Privatperson ebenso gut thun kann, und überdies der Proceß nur auf Indictment gemacht wird. Es ist dies aber doch eine Form, in welcher nach dem bisher bestehenden Rechte ein Beamter auf Veranlassung seiner Vorgesetzten einen Criminalproceß durchführen kann. Die nicht völlige Ausbildung der Staatsanwaltschaft in England hat darin ihren Grund, daß die beiden Arten von Interessen, welche zur Entstehung öffentlicher Anwälte führen, im Mittelalter ihre Vertretung in anderer Weise hatten. Die fiscalischen Interessen wurden von den Sheriffs wahrgenommen, wobei noch eine besondere Controle durch die reisenden Justitiarien stattfand; für die Aufsuchung und Verfolgung der Verbrechen war durch das organisirte System der Rügejurys und in gewissen Beziehungen durch die Coroners gesorgt. In Schottland hingegen waren die Rügejurys zu keiner ordentlichen Organisation gediehen [91]), sodaß auch die Bildung einer großen Jury

87) Formulare solcher indictments sind abgedruckt in Glaser, Das engl.-schott. Strafverf. S. 108. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 254. 88) Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 13.

89) Birnbaum in Bibliothèque I. p. 518. 90) Bieuer, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 281. 91) Bieuer, Beiträge S. 284 fg.

Digitized by Google

unmöglich war. Seitdem aber in England die Rügejurys der Hundreden von der großen Jury überflügelt worden sind, und letztere von ihrer Befugniß zu selbständigen presentments wenig Gebrauch gemacht hat, mußte hier eine Lücke fühlbar werden, um so mehr, als gleichzeitig das Beweisverfahren vor der kleinen Jury aufkam. Im Mittelalter war die Rüge ausreichend, weil die darauf gegründete secta Regis nur darin bestand, daß in Gegenwart der Jury von dem Angeschuldigten eine Antwort auf die Rüge verlangt wurde (arraignment) und auf die Antwort nicht Schuldig die Jury aus ihrer eigenen Wissenschaft ohne geführten Beweis entscheiden mußte. In der neueren Zeit aber ist das freie Rügen, bei welchem voraussichtlich Nichts unentdeckt bleibt, außer Gebrauch gekommen; bestände es noch, so würde es doch an der officiellen Durchführung der Rüge mangeln, weil vor der kleinen Jury eine Beweisführung nöthig ist und es dazu eines Staatsanwaltes bedürfte. Unter diesen Umständen mußte sich in England das Bedürfniß eines öffentlichen Anklägers (public prosecutor) fühlbar machen, um die Verfolgung von Verbrechen, für welche kein Privatankläger auftritt, zu sichern. Die Privatgesellschaften, welche zur Verfolgung von Verbrechen gestiftet wurden, konnten auch keine hinreichende Abhilfe gewähren, und noch lag dazu das Beispiel Schottlands vor. Es machte daher schon 1798 ein Comité des Unterhauses Vorschläge zur Aufstellung eines counsel for the crown, zunächst für London. In noch allgemeinerer Weise legte vor 1826 Robert Peel Anträge dem Parlamente vor [92]). Auch haben sich viele Stimmen in England für die Einführung eines öffentlichen Anklägers ausgesprochen [93]). Es wird daher die Einführung eines solchen nicht lange mehr auf sich warten lassen. — Das Recht von Nordamerika, obwol im Ganzen das englische, bietet auch hier einige Fortschritte [94]). In Nordamerika gibt es Staatsanwälte in verschiedenen Abstufungen, welche als attorneys mit verschiedenen Beisätzen bezeichnet werden (attorney general, state attorney u. s. w.). Die meisten haben geringe Besoldung, oder sind überhaupt nur auf Gebühren angewiesen. Sie haben die Führung der fiskalischen Processe und auch die Ermächtigung, bei geringeren Vergehen von Amtswegen eine information einzureichen, worauf ohne große Jury Proceß gemacht wird. Alles dieses ist, mit Ausnahme der vermehrten Zahl solcher Anwälte, nach englischer Art. Der attorney general in England entbehrt auch des festen Gehaltes, und widmet sich neben seinem Dienste der Privatpraxis. Dagegen findet in einem anderen Punkte eine bedeutendere Abweichung von England statt; diese Abweichung besteht in den prosecuting attorneys für Criminalsachen. Dieselben verfassen aus der Untersuchung der Friedensrichter eine Bill, und betreiben die Genehmigung derselben als ein indictment bei der großen Jury, welcher sie assistiren. Bei dem Hauptverfahren (trial by jury) haben sie den Beweis zu führen und am Ende die Verhandlung mit dem Vertheidiger. In England werden diese Geschäfte von dem Privatanwalte des Anklägers (counsel des prosecutor) betrieben, welcher übrigens bei dem trial als Kings Serjeant angesehen wird; in Nordamerika wird dies von öffentlichen Anwälten besorgt. Mit Schottland stimmen die nordamerikanischen Einrichtungen darin überein, daß es verschiedenartige Stufen von öffentlichen Anwälten gibt. Das Verfahren in Schottland weicht aber darin ab, daß der Advocat die Veranlassung zu der Voruntersuchung gibt, und die von ihm verfaßte Anklage nicht der großen Jury vorgelegt wird, wodurch also der Charakter eines Staatsanwaltes deutlich hervortritt. Die attorneys in Amerika sind, wenn die information abgerechnet wird, nur Vertreter der Privatanklagen. b) Frankreich [95]). Die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft geht bis in das Mittelalter zurück. Die Resultate der dieserhalb in neueren Zeiten angestellten Untersuchungen treffen im Ganzen zusammen. Schon die Römer hatten einen procurator Caesaris, später Rationalis genannt; er hatte es aber blos mit fiscalischen Sachen zu thun. Auch während der ersten und zweiten Dynastie der fränkischen Könige war der Staat noch nicht ausgebildet genug, als daß es einen Beamten gegeben haben könnte, welcher im Namen des Staates alle Verbrecher verfolgt, Witwen und Waisen u. s. w., kurz den Staat als solchen vertreten hätte. Namentlich der advocatus de parte publica, die häufig vorkommenden actores Regis und procuratores hatten ganz andere, von den späteren königlichen Procuratoren verschiedene Functionen, welche sich besonders auf die königlichen Finanzen bezogen. Auch noch im späteren Mittelalter, wo fast alle factischen und rechtlichen Fragen durch gerichtlichen Zweikampf entschieden wurden, konnte kein solches Amt aufkommen. Erst mit einem regelmäßigen Beweisverfahren, erst nachdem die Macht des Königthums sich wieder gehoben hatte, konnten solche Beamte entstehen, und entstanden in der That am Ende des 13. und Anfange des 14. Jahrh. Bis dahin nämlich waren es die königlichen Amtleute (baillifs und prévôts), welche das Interesse des Königs besorgten, und sogar, wenn es nöthig war, vor Gericht erschienen, um für die Sache des Königs zu sprechen. Seit dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrh. kommen aber eigene Beamte (procureurs) vor, welche das Interesse des Königs und des Staates bewahrten. Sie hatten aber damals nur

92) Birnbaum in Bibliothèque I. p. 515. 93) Vergl. Mittermaier, Deutsches Strafverf. 4. Ausg. I. S. 336. II. S. 153. 154. Mündlichkeit S. 29. Kritische Zeitschrift. 18. Bd. S. 444. Engl.-schott. Strafverf. S. 230. 94) Tittmann, Ueber Gerichtsverfassung in Nordamerika (Dresden 1848.) S. 47. 82. 100. 107. 119. 124. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 203.

95) Ueber die Entstehung der französischen Staatsanwaltschaft vergl. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens S. 146—151. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 198—208. Faustin Hélie, Instruction criminelle I. p. 459—475. II. p. 90—160. Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. 3. Bd. S. 481 fg. 666. v. Daniels, Französisches Strafverfahren S. 37—49. Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 1—16.

Digitized by Google

das Civilinteresse des Königs zu besorgen, dessen Processe zu führen und dergleichen mehr. Sie mußten, ehe sie einen Proceß im Namen des Königs anfingen, den Gefährdeeid (jusjurandum calumniae) schwören. Sie durften in keinem Processe, ohne vorher vom königlichen Amtmanne die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, auftreten. Auch wurden sie manchmal mit dem Amtmanne des Königs zu gleicher Zeit vor Gericht gehört. In den Ländern des droit coûtumier wurden sie durch eine Ordonance von 1318 abgeschafft und dafür die Amtleute wieder beauftragt, für das Interesse des Königs zu sorgen und ihn vor Gericht zu vertreten. In den Ländern des droit écrit dagegen verblieben sie, und dort bildeten sich ihre Functionen fernerweit aus. Die Könige verstanden ihren eigenen Vortheil zu gut, als daß sie ermangelt hätten, mit dem Steigen ihrer eigenen Macht auch den Wirkungskreis des Beamten zu vermehren, welcher im Namen des Königs und des Staates handelt und beide gewissermaßen vertritt. Darum erscheinen die procuratores Regis schon früh als wirkliche Staatsbeamte. Als solche mußten sie den gewöhnlichen Beamteneid leisten. Wie jeder andere Staatsbeamte durften sie von Niemandem, als vom Könige, Bezahlung annehmen und für keine andere Partei, mit Ausnahme ihrer nächsten Verwandten, vor Gericht auftreten. Seit 1344 sind sie schon im unbestrittenen Besitze, alle Verbrechen von Amtswegen zu verfolgen; es war ihnen eine Art Aufsicht über die Metzger, Fischer und andere eingeräumt. Wie hoch schon zu dieser Zeit ihr Ansehen gestiegen war, ergibt sich hauptsächlich daraus, daß sie stets bei Allem, was den Staat interessirte, sogar bei der Gesetzgebung, zu Rathe gezogen zu werden pflegten. Dennoch durften sie noch lange Zeit weder der Civilprocesse, noch Criminalprocesse anfangen ohne richterliche Erlaubniß und ohne das jusjurandum calumniae geschworen zu haben. Die Veränderung, daß sie nunmehr als Beamte des Staates erschienen, während sie ursprünglich nur Privatinteressen des Königs zu vertreten hatten, hängt mit der damals veränderten Stellung des Königthums zusammen. Früher war der König nur Oberlehnsherr (suzerain) für einen großen Theil seines Landes und Patrimonialherr für seine eigenen Länder (terres de l'obéissance du Roi). Indem aber der Begriff des Staates sich zu bilden anfing und der Regent als Oberhaupt und Repräsentant des Staates sich ansah (souverain), wurde der König zum Landesherrn. Den hieraus hervorgehenden absolutistischen Prätensionen setzten ihrerseits die großen Vasallen Beschränkungen entgegen, indem sie nur die gemessenen Pflichten der Lehnstreue anerkennen, nicht aber für Unterthanen gelten wollten. Die Geschäfte der Procuratoren waren seit ihrer höheren Stellung ausgedehnter, indem sie nicht blos die Processe des Königs zu führen haben, sondern auch bei den Gerichten überhaupt für Alles, was geschieht, das Interesse des Staats und der öffentlichen Ordnung wahrzunehmen haben. Sie waren also damals schon, obwol sie gens du Roi genannt wurden, das, was man in neuerer Zeit ministère public genannt hat. Wenn auch nicht jeder Amtsbezirk, so hatten doch schon viele (bailliages) ihren eigenen Procurator, welcher auch an das Parlament ging, wenn daselbst eine Sache verhandelt wurde, wobei der König Interesse hatte. Daraus scheint zu folgen, daß die Parlamente selbst noch keine eigenen Procuratoren hatten. Sollten aber auch die Parlamente ihre eigenen Procuratoren schon gehabt haben, so ist doch so viel gewiß, daß auch die übrigen Procuratoren aus den Aemtern noch das Recht hatten, an das Parlament zu kommen, daß es also noch keine Generalprocuratoren gab. Erst als bei vermehrten Geschäften die Amtleute und Staatsprocuratoren ihre Aemter (bailliages) nicht mehr verlassen konnten, um an das Parlament zu reisen, erhielt jedes Parlament einen eigenen Procurator, und dieser den Auftrag, für Alle zu handeln, und daher der Name Generalprocurator (procurator generalis, procureur général), schon nach einer Ordonnanz von 1344. art. 7 und von 1356. Doch muß man sich hüten, jeden procurator generalis für einen General-Staatsprocurator zu halten, da auch die Procuratoren der Parteien, welche für alle Leute postulirten oder ein generelles Mandat hatten, sehr häufig ebenso hießen, und sich auch in den ersten Zeiten bei manchen Aemtern solche Generalprocuratoren fanden, z. B. zu Toulouse und zu Bourges. Sonderbar ist es jedoch, daß die Generalprocuratoren erst seit 1437 in den Registern des Parlaments diesen Namen erhielten, und bis dahin immer noch procureurs du Roi genannt wurden. Die Masse der Geschäfte war aber zu groß, als daß sie diese Procuratoren und Generalprocuratoren hätten bewältigen können. Sie fingen deshalb schon frühzeitig an, sich Stellvertreter (substituts) zu halten, jedoch auf eigene Kosten und ohne daß dieselben Staatsbeamte gewesen wären. Dies mochte denn Mißbräuche mancher Art hervorbringen, weshalb es bald und wiederholt verboten wurde. Des Dranges der Geschäfte wegen wurde aber dieses Verbot nicht gehalten; diese Procuratoren und Generalprocuratoren fuhren fort, sich auf eigene Kosten Stellvertreter zu halten, sodaß man am Ende vorzog, den Mißbrauch, welcher doch nicht abzustellen war, gesetzlich zu sanctioniren, und nur verbot, sie in zu großer Anzahl zu halten, bis sie zuletzt zu wirklichen Staatsbeamten erhoben und dadurch alle Mißbräuche, welche früher bestanden haben mochten, gehoben wurden, was sie seitdem auch ununterbrochen bis auf den heutigen Tag geblieben sind. An der Seite eines jeden Staatsprocurators, sowol bei den Aemtern, als bei den Parlamenten, standen gewöhnlich ein oder mehre Advocaten des Königs (advocats du Roi), welche schon sehr früh, namentlich in einem Urtheile von 1265, erwähnt werden. Ihr Amt bestand darin, wie es die amparliers und Fürsprecher anderer Parteien für ihre Partei thaten, für den Staat und den König in der Sitzung die mündlichen Vorträge zu halten, zu plaidiren, während die Staats- und Generalprocuratoren requirirten, concludirten, kurz den König und den Staat in jeder Hinsicht vertraten, wie jeder andere Procurator die von ihm vertretene Partei. Den General-

Digitized by Google

procuratoren an den Parlamenten war ausschließlich die Verfolgung der strafbaren Handlungen, die oberste Ausübung der gerichtlichen Polizei, die Vollziehung der Parlamentsbeschlüsse und die Ueberwachung der Gerichtshöfe anvertraut. Die Generalprocuratoren, als die Männer der Feder, hatten ihre Anträge stets nur schriftlich an das Parlament gelangen zu lassen; nur sie allein konnten in Criminalsachen Anträge stellen. Jeder Advocat des Königs durfte auch für andere Parteien plaidiren, was nach dem früher Bemerkten den Procuratoren schon früh verboten war. Beide Aemter durften nicht in derselben Person vereinigt sein; beide hatten einen sehr ausgezeichneten Rang, durften in der Sitzung sogar auf der ersten Bank sitzen und genossen alle Auszeichnungen der Gerichte selbst. Zwar geschieht auch schon häufig der Generaladvocaten Erwähnung; man pflegte aber nur die gewöhnlichen Advocaten, welche für alle Parteien plaidirten, so zu nennen. Die Advocaten des Königs bei den Parlamenten erhielten erst in späteren Zeiten, ohne daß sich die Zeit, wenn es geschehen, genau angeben läßt, den Namen advocats généraux, und hießen früherhin, wie bei den Aemtern, advocats du Roi. Dieser königlichen Advocaten konnten indessen bei jedem Gerichte mehre sein, der Staats- oder Generalprocuratoren immer nur Einer. Die Idee, einen Beamten zu haben, welcher den Staat allenthalben repräsentirte und dessen Interesse wahrte, daher nicht allein die Verbrecher verfolgte, die Aufsicht über die übrigen Beamten führte u. s. w., sondern sich auch der Wittwen und Waisen, der Kirchen, der Gemeinden, und überhaupt alles dessen annahm, was nur die öffentliche Ordnung interessiren konnte, war der Natur der Sache zu sehr angemessen, als daß die Grundherren (seigneurs), welche ja in Allem ihren König nachahmten, es nicht auch in dieser Hinsicht hätten thun sollen. Darum kommen auch schon sehr früh grundherrliche Procuratoren vor, mit denselben amtlichen Verrichtungen, wie die des Königs. Späterhin finden wir sie fast in allen Provinzen, sogar Generalprocuratoren, und noch in den letzten Zeiten vor der Revolution bei denjenigen Grundherren, welchen Gerichtsbarkeit geblieben war. Sie hießen gewöhnlich procureurs d'office oder fiscaux, zum Unterschiede von denen des Königs, welche auch oft gens du Roi (Leute des Königs) genannt wurden, worunter indessen nicht blos die königlichen Staatsprocuratoren, sondern auch die Advocaten des Königs mit zu verstehen sind. Jahrhunderte lang hatte keine allgemeine Verordnung bestanden, welche die Amtsbefugnisse der königlichen Advocaten und Procuratoren näher bestimmt hätte; nur einzelne Verordnungen waren erschienen über diesen oder jenen Gegenstand, zum Theil nur für diese oder jene Provinz, das Meiste hatte sich durch bloße Observanz gebildet. Da nun dazu noch die verschiedenen Gewohnheitsrechte kamen, so mußten nothwendiger Weise ihre Verrichtungen sehr verschieden an diesem oder jenem Orte sein und aller Einheit ermangeln. Erst durch das Edict von 1661, die Ordonnanzen von 1661, 1670 und 1673 Tit. 3 wurden allgemeine Regeln über ihre Amtsbefugnisse aufgestellt. Was insbesondere die Thätigkeit der Procuratoren bei dem Criminalprocesse betrifft, so war solche bereits früher ausgebildet, wurde aber besonders durch die Ordonnanzen von 1493, 1498 und 1539 gesetzlich bestimmt, welchen sich die Ordonnance sur les matières criminelles von Ludwig XIV. vom Jahre 1670 anschließt. Diese Thätigkeit der Procuratoren im Criminalprocesse wird im Mittelalter mit promovere inquestas officiell bezeichnet, und entspricht dem kanonischen Begriffe des promovere inquisitionem, aber in der Form, welche im 15. Jahrh. bei den inquisitiones haereticae pravitatis und der spanischen Ketzerinquisition als promotor uns begegnet. Der Procurator ist nicht öffentlicher Ankläger, aber er veranlaßt die Vorunterfuchung und begleitet nachher die Hauptuntersuchung mit seinen Anträgen und Conclusionen, worunter allerdings auch Strafanträge vorkommen, sobald sich die Ergebnisse der Unterfuchung einigermaßen übersehen lassen. In dieser Function erscheint er also als Vertreter des Gesetzes und der öffentlichen Ordnung, soweit dieselben bei der Verwaltung der Strafrechtspflege interessirt sind. So groß auch nach den gedachten Verordnungen ihre Amtsgewalt war, so wenig war es ihnen doch möglich, ihre Macht zum Nachtheile des Königs oder des Volkes zu misbrauchen. Denn die große ihnen anvertraute Gewalt wurde wieder durch das Gegengewicht der Gerichte gebrochen. Wenngleich die Procuratoren über die Gerichte eine Art Aufsicht führten, so mußten sie sich doch den Urtheilen derselben unterwerfen, sogar für deren Vollstreckung Sorge tragen; sie durften sich ohne Erlaubniß der Gerichte nicht von ihrer Stelle entfernen, ohne gerichtliche Decrete Niemanden vor ein Criminalgericht laden, den Berathschlagungen der Gerichte nicht beiwohnen u. s. w. Sie standen von jeher hoch in der Gunst des Volkes und des Königs selbst. Anlangend das Rangverhältniß bezüglich der französischen Staatsanwaltschaft vor der Revolution, so waren die Generaladvocaten den Generalprocuratoren untergeordnet. Diese Oberherrlichkeit der Generalprocuratoren war jedoch nur eine damals sogenannte superiorité d'honneur. Denn die Generaladvocaten waren von den Generalprocuratoren schlechthin unabhängig, nicht an deren rechtliche Ansichten gebunden; sie bearbeiteten ihre Reden ohne allen Einfluß, ohne alle Theilnahme, ohne alle Bestätigung von Seiten der Generalprocuratoren. Im Gegentheile waren die Generalprocuratoren an die Zustimmung der Generaladvocaten gebunden, wenn es sich um die schriftlichen Anträge der ersteren handelte, welche gemeinschaftlich mit den Generaladvocaten berathen werden mußten. Die procureurs du Roi und die advocats (avocats) du Roi bei den Untergerichten waren sich dagegen im Range schlechthin gleich. Beide waren der Oberaufsicht der Generalprocuratoren am Parlamente unterworfen. Noch ist ein eigenthümliches Verhältniß hinsichtlich der königlichen Advocaten zu bemerken. Diese führen nämlich nichtsdestoweniger fort, dem Advocatenstande anzugehören, deren Stabsträger (bâtonier) sie von Rechtswegen waren. Sie konnten in allen Sachen, wo sie

Digitized by Google

nicht als königliche Advocaten fungirten, auch für Privatpersonen plaidiren, während mit dem Amte eines procureur du Roi kraft einer Ordonnanz von Philipp IV. jedes andere Amt schlechthin unverträglich war. Die Stellung der alten französischen Staatsanwaltschaft, den Gerichten gegenüber, war, wie bemerkt, durchaus selbständig und unabhängig. Die Staatsanwälte als gens du Roi waren nur der Krone verantwortlich. Unabsetzbar waren die Staatsanwälte durchaus nicht, obwol die Parlamente die Staatsanwälte als ihre Mitglieder betrachteten und gegen ihre Absetzungen protestirten, ein Protest, welcher jedoch selten von der Krone berücksichtigt wurde. Da jedoch die meisten Stellen der alten französischen Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme einiger in den Provinzen) käuflich waren und dem von der Krone entlassenen Staatsanwalte der für das Amt gezahlte Kaufpreis zurückgezahlt werden mußte, so waren die alten französischen Staatsanwälte, indirect wenigstens, vor willkürlicher Entlassung gesichert. Nur das Amt des ersten und zweiten Generaladvocaten war nicht käuflich; wol aber die Stelle eines dritten Generaladvocaten, welche seit dem Ende des 17. Jahrh. bestand. Betrachtet man endlich den schon im Allgemeinen angegebenen Wirkungskreis der alten französischen Staatsanwälte im Einzelnen, so waren deren Amtsverrichtungen zwiefacher Art, gerichtliche und politische. Zu den gerichtlichen gehörten namentlich in Strafsachen: die Handhabung der öffentlichen Ordnung, die Verfolgung der strafbaren Handlungen, die Betreibung des Vollzugs der Strafurtheile; in Civil- und Lehnsachen: die Vertretung des Rechts der Krone und des Staates (Fiscalat), die Wahrung und Ueberwachung der Interessen der Minderjährigen, der Interdicirten, der Abwesenden, der Kirche, der geistlichen und weltlichen Corporationen; die Wahrnehmung der Interessen dieser Personen beruhte darauf, daß dieselben unter besonderem königlichem Schutze (sermo, mundeburdis regia, sauve garde, gardegardieume du Roi) standen. Die königlichen Advocaten, sowol bei den Parlamenten, als bei den Untergerichten, hatten namentlich das Recht, in Sachen, welche den Staat, die Krone oder die Kirche betrafen, gegen das erlassene Urtheil das Rechtsmittel der Berufung oder der Opposition, sogar, jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen, z. B. wenn Gefahr auf dem Verzuge stand, in der Sitzung selbst zu ergreifen. Eine Einmischung in Privathandel sollte zwar eigentlich von Seiten der Staatsanwälte nicht stattfinden; aber nicht leicht war eine Sache frei von fiscalischem Interesse, welches bei der Allgemeinheit ihrer Vollmacht zur Dazwischenkunft berechtigte, sei es wegen eines Hoheitsrechtes, wegen der Gerichtsbarkeitsverhältnisse oder wegen der Proceßstrafen, welche zu Beschränkung der Berufungen und zur Erhaltung der Formgerechtigkeit des Verfahrens dienten. Stockte der Betrieb einer Sache an mangelhafter Pflichterfüllung und führte Beschwerden bei Hofe herbei, so war es der Generalprocurator, durch welchen der König Erkundigungen einzog und die Abstellung der Beschwerden bei Gericht in Anregung bringen ließ. Ueber die politischen Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft ist Folgendes zu bemerken. Zu allgemeinen Eröffnungen und Weisungen an die Gerichte wurden die königlichen Befehle dem Generalprocurator zugefertigt, welcher sie dem Gerichtshofe übergab, wie in einzelnen Streitsachen mit seinen Anträgen begleitete, und wenn es Verordnungen oder Edicte waren, deren Verkündigung in der Gerichtssitzung betrieb. Machten die Parlamente Schwierigkeiten, weil sie die Befolgung einer königlichen Verordnung für unvereinbar mit den Landesrechten, wohlerworbenen Rechten und ihrer Richterpflicht hielten, so hatte der Generalprocurator den Beruf, den vielleicht misverstandenen Sinn zu entwickeln, die Rechtfertigung zu übernehmen und die Krone von den Anständen in Kenntniß zu setzen. Gegenvorstellungen der Parlamente in der Form von Beschlüssen gingen durch die Hand des Generalprocurators; sollten sie mündlich durch Abgeordnete der Parlamente geschehen, so mußten dieselben durch den Generalprocurator angemeldet und eingeführt werden. Die Pflicht, den königlichen Verordnungen Anerkennung zu verschaffen, war mit ihrer Annahme und Verkündigung nicht erschöpft; sie ging auch dahin, auf eine ihrem Geiste entsprechende Anwendung zu dringen. Fehler begangen konnten den Generalprocurator bewegen, in dem nächsten Falle vor der Entscheidung für die richtige Auslegung das Wort zu ergreifen. Selbst den Misdeutungen und ungesetzlichen Anträgen der Wortführer der Parteien vorsorglich entgegen zu treten und das Gericht auf den entgegengesetzten Inhalt des Gesetzes hinzuweisen, konnte ihnen nicht versagt werden. Hier trat das ursprüngliche Anwaltsamt für die besonderen königlichen Interessen in den Hintergrund gegen den höheren Beruf einer Vertretung der allgemeinen Rechtsordnung; denn auch die königlichen Verordnungen, zum Theil auf ständische Beschwerden erlassen, bezweckten in vielen ihren Vorschriften nur Beförderung des Gemeinwohls durch Abstellung von Unvollkommenheiten und Misbräuchen der Rechtspflege. Noch mehr benahm der Staatsanwaltschaft die Einseitigkeit ihrer ersten Bestimmung die Vereinigung des Advocatenbrufes mit der Anwaltspflicht. Als Advocaten waren die königlichen Procuratoren durch Eid, Gewissen und Standesehre darauf hingewiesen, nie für einen Zweck gegen ihre rechtliche Ueberzeugung das Wort zu nehmen; nur als Anwälte hatten sie die Pflicht, die zu führende Sache dem Erkenntnisse des Gerichtshofes vorzulegen. So foderte die Berufstreue von ihnen als Rathgebern der Krone, Gegenvorstellungen der Gerichte, wo sie dieselben begründet fanden, freimüthig zu bevorworten; die Wahrheit, welcher sie als Wortführer für das Recht dienten, verbot ihnen, ein rechtswidriges Ansinnen mit Gründen zu unterstützen. Diese parteilose Stellung haben viele der französischen Generalprocuratoren und Generaladvocaten würdig vor dem Parlamente behauptet. Wie wichtig das Recht der Generalprocuratoren auf Einregistrirung und Befolgung der den Parlamenten von ihnen mitgetheilten Gesetze, Ordonnanzen und Reglements war, lehrt die Geschichte, namentlich die der großen Conflicte

Digitized by Google

und Kämpfe, eben wegen dieser Einregistrirung in die Parlamentsprotokolle. Namentlich hat das Parlament von Paris eine Theilnahme an der Gesetzgebung in Anspruch genommen und diesen Anspruch nehmlich mit glänzendem Erfolge geltend gemacht. Vor dem Parlamente haben die Generalprocuratoren häufig unter den Augen des Königs mit Ehrerbietung und soweit als möglich schonend, jedoch zugleich rückhaltslos ihre Bedenken gegen die Verordnungen und Edicte, deren Verkündigung den Gerichtshöfen angesonnen wurde, entwickelt; dann aber erfüllten sie ihr dienendes Anwaltsamt und übergaben die königlichen Erlasse mit dem Antrage auf Einregistrirung, wie unter Anderen Seguier unter Ludwig XV. in den lits de justice vom 7. Dec. 1770 und 13. April 1771 mit der Verwahrung: „du très-exprès commandement de Sa Majesté que sa présence nous impose.“ Die Staatsanwälte hatten auch die Grundgesetze der Monarchie und die Rechte und Freiheiten der Nation, welche freilich nicht viel bedeuten wollten, zu überwachen. Insbesondern hatten sie das Recht und die Verpflichtung, jeder Willkür, jeder Uebertretung oder jeder Nichtanwendung der Gesetze, sie mochten von einer Seite ausgehen, von welcher sie wollten, entgegen zu treten. Selbst in kirchlichen Angelegenheiten durften sie sich einmischen. Sie hatten nämlich alle päpstlichen Bullen und Breven zu untersuchen. Enthielten dieselben etwas, was den Grundsätzen, den Rechten und Privilegien der gallicanischen Kirche widersprach, so hatten sie auf Verweigerung des königlichen Placet, bezüglich auf Nichtvollziehung durch die Gerichte anzutragen. Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der alten französischen Staatsanwälte, welche sie auch in den Zeiten, wo der König der Staat war, dem Könige gegenüber, wenn er die Schranken des Rechts durchbrechen und in die Bahnen der Willkür einlenken wollte, zu wahren gewußt hatten, hörte, nachdem die höchste Ausbildung des absoluten Königthums unter Ludwig XIV. und XV. vollendet, nachdem die letzte Widerstandsfähigkeit der Parlamente durch die berüchtigten Einregistrirungsbefehle (lits de justice) gebrochen war, wenige rühmliche Ausnahmen abgerechnet, auf. Durch königliche Ordonnanzen wurde auf einen Schlag eine ganze Reihe von widerspenstigen, d. h. nicht sich zu blinden Werkzeugen hergebenden, Staatsanwälten ihrer Stelle ohne alle Vergütung entsetzt. Dies wirkte. Unter Ludwig XIV., XV., XVI. waren die Staatsanwälte großentheils zu Spionen, zu feilen Führern der geheimen politischen Conduitenliste der Parlamente herabgesunken. So hatten die Staatsanwälte das ihnen von der Krone eingeräumte Oberaufsichtsrecht über den Gang der Justiz, so hatten sie das Recht verstanden, in den periodisch stattfindenden „Mercurialien“ sich mißliebig über die Justizverwaltung der Parlamente auszusprechen. Für diese staatsanwaltliche Willfährigkeit zeigte sich aber auch die Krone sehr dankbar. Die Staatsanwälte wurden in der Zeit der Blüthe des monarchischen Absolutismus, den Parlamenten gegenüber, mit einer ungeheuren Macht ausgerüstet. Es genügt, um in dieser Beziehung kurz Alles zu sagen, das Anführen, daß selbst das alte Vorrecht der Parlamente, sogenannte „gemeine Bescheide,“ d. h. Reglements zur Erläuterung und Gesetzanwendung für künftige Rechtsfälle (arrêts ou dispositions reglémentaires) zu erlassen, von der Initiative und Zustimmung der Staatsanwälte abhängig gemacht worden ist. Durch die Allmacht der Staatsanwälte hat Frankreichs absolutes Königthum die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte zu vernichten gesucht. — Durch die Revolution von 1789 wurde auch das Institut der Staatsanwaltschaft berührt. Die Hauptveränderungen, welche dieses Institut in Folge der Revolution allmälig durch eine oft sehr verschiedenartige legislative Fortbildung erlitten hat, bezogen sich vorzugsweise auf das materielle und formelle Strafrecht. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aller, also auch der strafgerichtlichen Verhandlungen, eine schärfere Ausscheidung der Functionen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter, eine mehr geordnete staatsanwaltliche Controle der Untersuchung überhaupt, — das sind namentlich diese Hauptveränderungen. Auch haben die Staatsanwälte zufolge der neuen Rechtsordnung ihren alten, eigenthümlichen politischen Charakter völlig verloren, indem ihre wesentlichen Attribute lediglich auf eine Thätigkeit vor den Gerichten beschränkt wurde. Dagegen sind die Amtsverrichtungen der altfranzösischen Anwälte in Civilsachen ziemlich unverändert auf die Staatsanwälte der neuen Gerichtsverfassung übergegangen. Die Gesetze des sogenannten Zwischenrechts (droit intermédiaire), d. h. die von 1789—1804 erlassenen Gesetze, welche das Institut der Staatsanwaltschaft betreffen, sind namentlich die Gesetze vom 16—24. Aug. 1790, vom 29. Sept. 1791 und vom 20. Oct. 1792, dann der Code des délits et des peines du 3. Brumaire an IV, die Constitution vom 22. Frimaire VIII, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII und endlich die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII. In Folge der ersten revolutionairen Parlamentsverhandlungen über die neue Gerichtsorganisation wurde, in Erwägung der Art und Weise, wie man in den letzten Zeiten der absoluten Monarchie die Staatsanwälte als Werkzeuge des Despotismus gemißbraucht hatte, in Betracht der Furcht, Einem Manne eine so große Gewalt der Anklage zu übertragen, in Erwägung endlich, daß man nach dem Vorgange des englischen Rechts das System der Privatanklagen begünstigen müsse, in Gemäßheit der Anträge des Volksrepräsentanten Bergasse die ganze Einrichtung der alten französischen Staatsanwaltschaft aufgehoben, und es wurden dafür durch das Gesetz von 1790 sogenannte „commissaires du roi“ eingeführt. Diese königlichen Commissaire waren keine eigentlichen öffentlichen Ankläger, sondern sie hatten nur die Befolgung der Gesetze Namens der Krone zu überwachen. Erst durch die Gesetze von 1791 und 1792 wurde das Amt eines öffentlichen Anklägers eingeführt und dieses Amt den bereits bestehenden königlichen Commissairen in der Weise übertragen, daß die Amtsthätigkeit dieser Commissaire, welche nach Aufhebung des Königthums commissaires nationaux hießen, in Straf-

sachen jedoch nur auf Kenntnißnahme der eingeleiteten Untersuchungen und auf das Recht der Stellung von Strafanträgen im Interesse der Handhabung der Gesetze beschränkt war. Der Code des délits et des peines vom 3. Brumaire IV hat diese commissaires nationaux zerschlagen und daraus zwei verschiedene Beamte gemacht, nämlich einen commissaire de la république und einen accusateur public. Der erstere verfolgte, der letztere entwickelte in der öffentlichen Sitzung die Anklage. Nach gefälltem Urtheile (Verdict) hatte der commissaire de la république den Antrag auf die Strafe oder auf Freilassung zu stellen. Auch hatte derselbe den Vollzug der Strafe zu überwachen. Die Constitution vom 22. Frimaire VIII, beziehungsweise das Gesetz vom 27. Ventôse VIII, hat zwar die Functionen des commissaire de la république mit denen des accusateur public verschmolzen, aber nur auf ganz kurze Zeit. Denn man hatte sogenannte directeurs du jury, davon so genannt, weil sie die Anklagejury zu leiten hatten, später magistrats de sûreté (eingeführt durch das Gesetz vom 7. Pluviôse IX) angestellt, d. h. Beamte, welchen außer der öffentlichen Verfolgung der Verbrechen und Vergehen noch außerdem eine große Menge richterlicher Functionen anvertraut war, z. B. das Recht, die Angeschuldigten zu vernehmen und verhaften zu lassen, Zeugenverhör abzuhalten, Haussuchungen vorzunehmen u. s. w. Die organischen Senatus-Consulte vom Jahre XII endlich hatten die procureurs généraux und procureurs de la république eingeführt, deren Stellung jedoch sehr beschränkt war. Sie hatten nämlich nur die strafbaren Handlungen mit den ihnen zugekommenen Beweisstücken den neu eingeführten Untersuchungsrichtern mitzutheilen, welchen Richtern ein großer Theil der Functionen der wieder aufgehobenen directeurs du jury oder magistrats de sûreté übertragen worden ist. Das unglücklichste Institut, welches im Laufe der vielen criminal-politischen Experimente während der großen französischen Revolution zu Tage gekommen ist, war ohne Zweifel das Institut der directeurs du jury oder der magistrats de sûreté, indem darin eine vollständige Cumulation des Amtes eines öffentlichen Anklägers und eines Untersuchungsrichters enthalten war. Durch die oben angeführten Specialgesetze des Zwischenrechts ist auch die Käuflichkeit aller und jeder Staatsämter, folglich auch der Aemter der Staatsanwaltschaft schlechthin aufgehoben worden. Ingleichen wurde auch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Staatsanwälte sammt und sonders als Agenten der vollziehenden Gewalt zu betrachten (Loi du 24. Août 1790. Tit. VIII. art. 1), d. h. der vollziehenden Staatsgewalt unmittelbar untergeordnet und absetzbar (Décret du 8. Mai 1790), den Gerichten dagegen coordinirt seien. — Die neueste Einrichtung der Staatsanwaltschaft in Frankreich beruht auf folgenden Gesetzen: Gesetz vom 20. April 1810. Cap. VI., kaiserliche Decrete vom 6. Juli 1806. Art. 36. 42. 53 und vom 18. Aug. 1810. Art. 16—23. Code d'instruction criminelle Art. 22—47. 271—290. Die jetzige Staatsanwaltschaft (Staatsbehörde, öffentliches Ministerium, ministère public) ist eine von der Staatsregierung ernannte Behörde, welche die Interessen des Staates in gewissen gesetzlich bestimmten öffentlichen und Privatangelegenheiten vor den Gerichten des Landes zu vertreten hat. Die Staatsanwaltschaft eines französischen Gerichts oder Gerichtshofes besteht aus mehren Beamten. Das Haupt der Staatsanwaltschaft heißt entweder Generalprocurator (procureur général) oder kaiserlicher Procurator (procureur impérial), je nachdem von der Staatsanwaltschaft an den Gerichtshöfen (cours), dem Cassationshofe und den Appellhöfen (cours d'appel) oder an den Gerichten der ersten Instanz (tribunaux de la première instance) die Rede ist. Unter den Beamten der Staatsanwaltschaft besteht eine förmliche Hierarchie. Der Generalprocurator des Cassationshofes, welcher mit dem ersten Präsidenten dieses Gerichtshofes gleichen Rang hat, steht an der Spitze der gesammten Staatsanwaltschaft in Frankreich. Unmittelbar unter ihm stehen die Generalprocuratoren der Appellhöfe und unmittelbar unter diesen die kaiserlichen Procuratoren und die Untersuchungsrichter. Nur die Generalprocuratoren der Appellhöfe und der Generalprocurator am Cassationshofe stehen mit dem Justizminister in unmittelbarer Verbindung und Correspondenz. Die gesammte französische Staatsanwaltschaft steht unter dem Befehle und der Oberaufsicht des Justizministers. Dem Generalprocurator am Cassationshofe und denen an den Appellhöfen sind Gehilfen oder Substituten beigeordnet, welche Generaladvocaten (avocats généraux) heißen. Die Generaladvocaten verrichten den Dienst bei den einzelnen Kammern der Gerichtshöfe, wenn der Generalprocurator nicht selbst fungiren will. Ueberhaupt haben sie die ihnen von diesem zugewiesenen Geschäfte zu besorgen, ohne jedoch in der Regel bezüglich ihrer Civil- oder Strafanträge (conclusions-réquisitoires) an die Meinungen und Ansichten des Generalprocurators gebunden zu sein. In wichtigen Processen oder auch auf besonderes Verlangen des Generalprocurators haben jedoch die Generaladvocaten die von ihnen beabsichtigten Conclusionen oder Requisitorien dem Generalprocurator mitzutheilen. Sind nun beide getheilter Meinung, so hat der Generaladvocat die Civil- oder Strafsache den sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft des Appellhofes vorzulegen. Die Conclusionen oder Requisitorien sind alsdann nach dem von der Mehrheit dieser Beamten gefaßten Beschlusse in der Audienz zu stellen. Bei Gleichheit der Stimmen unter diesen Beamten gibt die Meinung des Generalprocurators den Ausschlag. Ist dagegen die Meinung des letzteren in der Minderheit geblieben, so steht ihm immer noch frei, das Wort selbst zu ergreifen und nach seiner individuellen Meinung zu concludiren, wenn von einer Civilsache, oder zu requiriren, wenn von einer Strafsache die Rede ist. Ueberhaupt kann der Generalprocurator im Gerichtssprengel seines Appellhofes das Wort ergreifen, wann, wo und wie es ihm beliebt. Die heutige französische Gerichtsverfassung hat demnach das Verhältniß der Generalprocuratoren zu ihren Generaladvocaten ganz ab-

Digitized by Google

weichend von der früheren Gerichtsverfassung festgestellt. Die Superiorität der ersteren über die letzteren war vormals eine sogenannte „supériorité d'honneur," nach der heutigen Gerichtsverfassung hingegen ist sie eine „supériorité réelle." Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes vom 20. April 1810. Art. 47. §. 1 haben die Generaladvocaten ihr Amt nur unter der Aufsicht und Direction der Generalprocuratoren auszuüben. In der Regel führen die Generalprocuratoren nur in den vereinigten Kammern (en chambres réunies), oder in den feierlichen Sitzungen (audiences solenelles), oder bei Gelegenheit der Eröffnung des Gerichtsjahres nach den abgelaufenen Gerichtsferien (la rentrée) das Wort. Obwol der Generalprocurator auch für diese Fälle einen seiner Generaladvocaten delegiren kann, so ist dies doch gegen das Herkommen und geschieht nur im Falle einer unvermeidlichen Abhaltung. Dem ältesten Generaladvocaten ist für den Fall der Abhaltung, Verhinderung oder Abwesenheit des Generalprocurators durch das Decret vom 6. Juli 1810. Art. 50 das Recht einer unbedingten Vertretung desselben vorbehalten. Sind die Generaladvocaten abwesend, so werden sie von den substituts de service au parquet nach Art. 51 desselben Decretes vertreten. Sind endlich auch die Substituten abwesend, so wird der Dienst von denjenigen Generaladvocaten versehen, welche der Generalprocurator hierzu besonders auserwählt. Das Haupt der Staatsanwaltschaft an den Gerichten erster Instanz heißt, wie bemerkt wurde, kaiserlicher Procurator. Ihm sind einer oder mehre stellvertretende Gehilfen unter dem Namen Substituten beigeordnet. Diesen Substituten hat der Oberprocurator ihren Dienst anzuweisen, jedoch mit dem Vorbehalte, zu jeder Zeit die getroffenen Dienstanordnungen wieder abzuändern. Auch kann er die, von ihm seinen Substituten übertragenen Functionen beliebig selbst verrichten. Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des Procurators vertritt ihn sein Substitut unbedingt, wenn er nur Einen hat; hat er mehre, der älteste Substitut. Ueberhaupt ist das Dienst- und Rangverhältniß des kaiserlichen Procurators zu seinen Substituten schlechthin analog dem Dienst- und Rangverhältnisse zwischen dem Generalprocurator und seinen Generaladvocaten. Uebrigens werden alle kaiserlichen Procuratoren selbst nur als Gehilfen des Generalprocurators an dem Appellhofe des Gerichtssprengels betrachtet, welcher als ihr Vorgesetzter die Aufsicht über sie zu führen hat. Mit dem Justizministerium stehen die kaiserlichen Procuratoren nur mittelbar durch den Generalprocurator in Verbindung. — Was die Stellung und das Verhältniß der Staatsanwaltschaft zu den Gerichten anlangt, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Eine öffentliche Gerichtssitzung (audience) in Civil- und Strafsachen kann nur in Gegenwart der Staatsbehörde gültig abgehalten werden. Sie hat daher neben jedem Civil- und Strafgerichte, vom größten bis zum kleinsten, ihren eigenen Sitz. Sie bildet einen integrirenden Bestandtheil des Gerichts (tribunal) oder des Gerichtshofes (cour), bei welchem sie eingesetzt ist. Der Beamte der Staatsanwaltschaft steht jedoch der Gerichtsbehörde, wo er zu fungiren hat, schlechthin nur gegenüber, und hat also in keinem Falle und unter keiner Voraussetzung auf die richterlichen Urtheile einen entscheidenden Einfluß, sodaß es ganz von dem Ermessen des Gerichts abhängt, ob es die staatsanwaltlichen Ansichten zu den seinigen machen will, oder nicht. Die Ansichten hat die Staatsbehörde in der Regel in öffentlicher Sitzung vorzutragen; ausnahmsweise hat sie ihre Anträge auch in geheimen Gerichtssitzungen zu stellen, namentlich wenn die Anklagekammern der erstinstanzlichen Gerichte oder Appellhöfe über die Berichte, hinsichtlich der Unterschuchungsrichters, oder des Generalprocurators zu erkennen haben. Die Staatsbehörde darf dem Gerichte nicht in sein Berathungszimmer folgen, sondern hat in allen Fällen dessen Ausspruch im Audienzsaale, oder auf dem Parquet abzuwarten. Nur bei dem Cassationshofe besteht eine Ausnahme von dieser Regel. Hat nämlich derselbe eine förmliche Berathung verordnet, so darf die Staatsbehörde in dem Berathungszimmer der Berathung und Abstimmung beiwohnen, und ist sogar hier noch mit ihren etwaigen Bemerkungen zu hören. So wenig auf der einen Seite die Staatsanwaltschaft auf die Urtheile der Gerichte irgend einen entscheidenden Einfluß auszuüben hat, ebenso wenig hat auf der anderen Seite die Staatsanwaltschaft von den Gerichten Befehle, oder Aufträge, oder sonstige Weisungen anzunehmen. Die Staatsanwaltschaft ist daher von den Gerichten in der Regel durchaus unabhängig. Nur in zwei Fällen können ausnahmsweise den Staatsanwälten durch die Gerichte amtliche Aufträge oder Befehle ertheilt werden; nämlich wenn die Anklagekammer eines Appellhofes der Staatsbehörde den Beginn einer neuen, oder die Vervollständigung einer bereits erhobenen Anklage aufträgt, oder wenn ein Appellhof in Folge eines Beschlusses seiner vereinigten Kammern den Generalprocurator zur Stellung einer Anklage, bezüglich zur Erwirkung einer Untersuchung wegen eines gewissen Verbrechens auffordert. Die französische Staatsbehörde hat nur bei den sogenannten ordentlichen Civilgerichten ihren Sitz, d. h. bei dem Cassationshofe, bei den Appellhöfen und den Erstinstanzgerichten, also nicht bei den außerordentlichen Civilgerichten (tribunaux d'exceptions), namentlich den Friedens- und Handelsgerichten. Dagegen hat die Staatsbehörde nicht blos bei den ordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den Zuchtpolizei-, Appellations- und Assisengerichten ihren Sitz, sondern auch bei den außerordentlichen Strafgerichten, d. h. bei den einfachen Polizeigerichten der Friedensrichter und Landbürgermeister. — In Frankreich gilt der Grundsatz: Le ministère public est un et indivisible. Die Bedeutung dieses Satzes ist verschieden aufgefaßt worden [96]). Die Auffassung, als ob jeder untergeordnete Staatsanwalt unbedingt den Befehlen seiner Vorgesetzten zu gehorchen habe, ist unrichtig. Der Satz, das Amt der

96) Vergl. Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 23 fg. Roßhirt im Magazin für badische Rechtspflege. 2. Bd. S. 214 fg.

Digitized by Google

Staatsanwaltschaft ist ein Eines und ungetheiltes, muß vielmehr so verstanden werden, daß keinem Theile der gesammten staatsanwaltlichen Körperschaft specifisch verschiedene Functionen zustehen; sondern daß der einzelne Beamte der Staatsanwaltschaft innerhalb seines Amtskreises schlechthin nach eigener Ueberzeugung, selbst gegen die Weisungen seines Vorgesetzten handele, z. B. die Stellung einer Anklage verweigern kann, obwol der vorgesetzte Generalprocurator eine Anklage verlangt [97]). Das Mittel zur Beseitigung des Widerstrebens eines untergeordneten Staatsanwaltes ist durch das Gesetz (kaiserl. Decret v. 6. Juli 1810. Art. 48. 49) selbst gegeben, indem der vorgesetzte Generalprocurator ja nur einfach die ganze Sache selbst in die Hand zu nehmen hat. So stellt sich dieser Punkt in thesi. Ob aber in hypothesi für den untergeordneten Staatsanwalt ein Widerstreben gegen die Weisungen seiner Vorgesetzten rathsam sei, dürfte bei der willkürlichen Absetzbarkeit der Staatsanwälte sehr zu bezweifeln sein. — Die Ernennung der Beamten der Staatsanwaltschaft steht ausschließlich der Staatsregierung zu. Dieselbe hat aber auch das Recht, zu jeder Zeit ohne Angabe irgend eines Grundes, diese Beamten ohne Unterschied des Grades und Ranges zu versetzen und selbst abzusetzen. — Die Aufsicht (surveillance) über die Beamten, welche an den einfachen Polizeigerichten die staatsanwaltlichen Functionen versehen, sowie über die Substituten der Procuratoren bei den Erstinstanzgerichten steht den Procuratoren an diesen letzten Gerichten zu. Diese Procuratoren und ihre Substituten, ingleichen die Generaladvocaten der Generalprocuratoren am Appellhofe stehen unter Aufsicht des Generalprocurators an diesem Hofe; die Generalprocuratoren der Appellhöfe stehen unter der Aufsicht einerseits des Justizministers, andererseits des Generalprocurators am Cassationshofe. — Der Geschäftskreis der französischen Staatsanwaltschaft ist sehr umfangreich. Der gesammte Dienst derselben läßt sich nach ihren verschiedenen Hauptattributen in folgender Weise gruppiren: die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung (des Justizministeriums), als eine gerichtliche Behörde in Civilsachen, als eine gerichtliche Behörde in Strafsachen. aa) Die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung hat *α*) ein Aufsichtsrecht über die gesammte Justizverwaltung. Die Generalprocuratoren an den Appellhöfen haben alljährlich bei der Wiedereröffnung des Gerichtsjahres nach den Ferien (lors la rentrée) einen Vortrag zu halten, über die Art und Weise, wie in dem vergangenen Jahre die Justiz verwaltet worden ist. Sie haben bei dieser Gelegenheit alle Uebelstände und Gebrechen in der Justizverwaltung hervorzuheben, das Benehmen der richterlichen Beamten zu rügen, und können alle ihnen geeignet scheinende Anträge stellen, worüber der Appellhof erkennen muß. Zu demselben Zwecke können sie auch zu jeder Zeit das Plenum des Appellhofes durch den Präsidenten zusammen berufen lassen. Ueber alles dieses hat der Generalprocurator an den Justizminister zu berichten. Ueberhaupt ist die Staatsanwaltschaft das Auge der Regierung, womit die letztere die Gerichte beobachtet. Daher haben die Generalprocuratoren jährlich im April und September dem Justizministerium unmittelbar Berichte über den Gang der Justizverwaltung einzusenden, namentlich über die Zahl der im verflossenen halben Jahre abgeurtheilten, aber noch rückständigen Sachen. Aehnliche Berichte erstatten die Procuratoren an den Gerichten erster Instanz an den ihnen vorgesetzten Generalprocurator, welcher sie mit seinen Bemerkungen dem Justizminister vorlegt. Insbesondere haben die Beamten der Staatsanwaltschaft darüber zu wachen, daß in den Gerichtsjournalen die Urtheile gehörig vom Präsidenten unterzeichnet und nicht vor der Unterzeichnung ausgefertigt werden. Bemerkt überhaupt der Staatsanwalt irgend eine Unregelmäßigkeit oder Unordnung im Dienste, oder eine Unformlichkeit, so hat er dem Präsidenten der betreffenden Gerichtsbehörde die geeigneten Vorstellungen zu machen, und wenn diese unbeachtet bleiben, an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu berichten. Daher müssen die Staatsanwälte zu allen Berathungen des Gerichts, welche den innern Dienst und die Geschäftsordnung betreffen, zugezogen werden. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben das Recht, Disciplinaruntersuchungen gegen Richter, Advocaten und Notare von Seiten der Gerichte zu veranlassen und nach Umständen die Verhängung der geeigneten Disciplinarstrafen zu beantragen. Sie können auch gegen alle in dieser Beziehung ergangenen Entscheidungen appelliren. Dennoch steht dem Staatsanwalte eine förmliche Beaufsichtigung der Gerichte zu, während umgekehrt die Gerichte über die Beamten der Staatsanwaltschaft schlechthin keine disciplinairen Befugnisse haben. *β*) Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben ferner ein Aufsichtsrecht über die Beamten der gerichtlichen Polizei (officiers de la police judiciaire); auch *γ*) ein Aufsichtsrecht und eine Disciplinargewalt über die sogenannten ministeriellen Beamten (officiers ministériels), worunter Beamte verstanden werden, welche von der Staatsregierung ernannt, in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet sind, auf eine an sie ergangene Aufforderung den requirirenden Parteien zu ihren Rechtsangelegenheiten zu dienen (de prêter leur ministère). Zu diesen Beamten gehören die Anwälte (avoués), die Gerichtsboten (huissiers) und die Gerichtsschreiber (greffiers). Die Staatsbehörde hat insbesondere die Erhebung der Gebühren dieser Beamten zu überwachen, und zum Behufe geeigneter Controle der Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ein eigenes Register zu führen. Kraft dieses Aufsichts- und Ueberwachungsrechts können diese ministeriellen Beamten von den Generalprocuratoren an den Appellhöfen und im Namen derselben von den Procuratoren an den Gerichten erster Instanz zurecht gewiesen werden. Bleiben solche einfache Zurechtweisungen ohne Erfolg, so tritt nun die Disciplinargewalt über diese Beamten ein, in deren Folge sie wegen Zuwiderhandlungen gegen die be-

97) Bergl. *Mangin*, Tr. de l'action civile et de l'action publique I. Nr. 105.

Digitized by Google

stehenden Gesetze mit einfachen oder geschärften Verweisen, oder auch mit zeitweiliger Suspension bestraft werden können. Die Gerichtsbehörde, in deren Sprengel die Disciplinarvergehen begangen worden sind, hat in ihrer Berathungskammer nach Anhörung, oder doch mindestens nach Vorladung des Angeschuldigten jene Strafe auszusprechen. Die Disciplinargewalt der Gerichte bezüglich der officiers ministériels kann sowol auf Betreiben der verletzten Parteien, als auch auf Antrag der Staatsbehörde ausgeübt werden. Die von den betreffenden Gerichten verhängten Disciplinarmaßregeln unterliegen nur dann der Appellation oder Cassation, wenn die officiers ministériels zur Strafe der Suspension verurtheilt worden sind. Ueber alle von den Gerichten verhängten Disciplinarmaßregeln hat der betreffende Generalprocurator an den Justizminister zu berichten. Das Aufsichtsrecht der Staatsbehörde über die officiers ministériels unterscheidet sich von dem Aufsichtsrechte derselben Behörde über Richter, Advocaten und Notare in folgender Weise. Nur die officiers ministériels können von der Staatsbehörde zurechtgewiesen werden. Zurechtweisungen gegen Richter, Advocaten und Notare kann die Staatsbehörde nur provociren, d. h. bei dem zuständigen Gerichte oder bei den Disciplinarkammern der Advocaten und Notare beantragen. Nur das Gericht oder diese Disciplinarkammern können Zurechtweisungen beziehungsweise gegen Richter, Advocaten und Notare aussprechen. Kurz, Richter, Advocaten und Notare sind keine ministeriellen Beamten. In Ansehung der Richter und Advocaten stimmen die Männer der Theorie und Praxis überein. Allein hinsichtlich der Notare sind die Ansichten der Schriftsteller und Praktiker häufig irrig, in sofern man die Notare gleichfalls zu den ministeriellen Beamten rechnet. Die Notare sind aber keine ministeriellen Beamten, mithin nicht in der Lage, Zurechtweisungen von der Staatsbehörde annehmen zu müssen. Der Notar als Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht in gleichem Range mit dem Richter, dem Beamten der streitigen Gerichtsbarkeit. Der Notar hat das Recht, seinen Urkunden die sogenannte executorische Formel anzuhängen, wodurch sie gleiche Vollziehbarkeit, wie richterliche Urtheile, erhalten. Der Notar besteht den Vollstreckungsbeamten (huissiers) durch seine grosse (d. h. die erste oder Hauptschrift vom Originale, la minute, was in der Hand der Notare verbleibt) ganz in derselben Weise wie eine Gerichtsbehörde durch ihr Urtheil. Daher sagt auch Art. 25 der französischen Notariatsordnung (Gesetz vom 25. Ventôse XI.): „les grosses seules seront délivrées en forme exécutoire. Elles seront intitulées et terminées dans les mêmes termes que les jugemens des tribunaux. Es stehen demnach die Beamten der Staatsanwaltschaft den Notaren nur gegenüber, gleich wie den Gerichten. Die Stellung der Notare ist der der Richter völlig analog. Die Staatsanwaltschaft ist endlich δ) das Mittelorgan zwischen der vollziehenden Staatsgewalt und den Gerichten. Alle Gesetze werden von dem Justizministerium der Staatsanwaltschaft (dem Generalprocurator) übermacht, welcher sie alsdann den Gerichten zum Vollzuge zu eröffnen hat. bb) Ueber die Staatsanwaltschaft als eine gerichtliche Behörde in Civilsachen ist Folgendes zu bemerken. Der oberste Grundsatz ist: die Staatsbehörde kann in Civilsachen in der Regel nicht als Partei auftreten, d. h. es ist derselben überall kein Klagrecht (voie d'action) gegeben; oder wie es in der juristischen Kunstsprache der Franzosen heißt, die Staatsbehörde kann in einem Civilprocesse in der Regel nicht als Hauptpartei (partie principale) erscheinen. Sie erscheint vielmehr in Civilsachen nur als Vertreterin der Rechtsordnung, als Wächterin des Gesetzes, oder sie erscheint, wie es in der französischen Rechtssprache heißt, nur als Nebenpartei (partie jointe). In sofern es sich in Civilsachen in der Regel ausschließlich nur um verzichtbare Privatrechte handelt, ist es natürlich den Parteien auch allein zu überlassen, ihre Interessen geltend zu machen und zu vertreten. Die Staatsbehörde hat daher in Civilsachen nur zu beobachten, daß die Landesgesetze vollzogen werden. Die amtliche Thätigkeit der Staatsbehörde in Civilsachen besteht einfach darin, daß sie, wenn es ihr beliebt, im Wege eines begutachtenden Antrags (par voie de conclusion) ihre Rechtsansichten vor dem Gerichte aussprechen kann. Die Staatsbehörde kann aber auch statt eines speciellen Gutachtens sich einfach auf die Weisheit des Gerichts beziehen, wenn sie der Meinung ist, die Parteien haben die Sache bereits aus dem richtigen Gesichtspunkte aufgefaßt, und auch Alles, was vorzubringen war, vorgebracht. Aus dem obigen Grundsatze folgt z. B., daß der Staatsbehörde als bloßer partie jointe keine Rechtsmittel zustehen; daß sie nicht befugt ist, irgend welche von den Parteien vernachlässigte, selbständige Einreden vorzubringen; daß sie gegen das gefällte Urtheil nur das Rechtsmittel der tierce-opposition (nach Art. 474 des Code de procédure civile) einlegen; daß die Staatsbehörde von den Hauptparteien (nach Art. 381 des gedachten Code) abgelehnt oder recusirt werden kann. Der obige Grundsatz, daß die Staatsbehörde zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt ist, von Civilsachen Einsicht zu nehmen und sich dabei bald mehr, bald weniger zu betheiligen, ist jedoch im Art. 83 des Code de procédure civile dahin geändert, daß in folgenden Fällen die Vernehmung der staatsanwaltlichen Anträge bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils vorgeschrieben, mithin die Staatsbehörde verpflichtet ist, ihre Anträge (conclusions) dem Gerichte zu eröffnen: α) in allen Sachen, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domainen, die Gemeinden, die Anstalten des öffentlichen Nutzens (établissemens d'utilité publique, wie Spitäler, Stiftungen u. s. w.), endlich Schenkungen und Vermächtnisse an die Armen zum Gegenstande haben; β) in allen auf den Civilstand (état des personnes) und die Vormundschaften bezüglichen Rechtssachen; γ) in allen Sachen, wo es sich um die Zuständigkeit der Gerichte, um Competenzconflicte, um Recusationen der Richter oder ganzer Gerichte, um Syndicats- oder Regreßklagen (prises à partie) handelt; δ) in Sachen, worin nichtautorisirte Ehefrauen, Minderjährige, Entmündigte und Abwesende

Digitized by Google

betheiligt sind; c) in Sachen der autorisirten Ehefrauen, in sofern es sich um ihr Heirathsgut handelt, und die Ehegatten nach dem Dotalrechte verheirathet sind. In der französischen Rechtssprache heißen diese Fälle „communiables," weil die Akten der Staatsbehörde vorher mitgetheilt werden müssen, damit sie davon zum Behufe der Stellung ihrer Conclusionen Einsicht nehmen könne. Außer diesen, im Art. 83 des Code de procédure civile enthaltenen Fällen gibt es noch eine bedeutende Anzahl einzelner, über den ganzen Code civil und Code de procédure civile zerstreuter Fälle, in welchen eine concludirende Dazwischenkunft der Staatsbehörde als Nebenpartie (partie jointe) gleichfalls vorgeschrieben ist. In allen diesen Fällen, wo die Staatsbehörde als Nebenpartei concludiren muß, vertritt sie schlechthin kein Privatinteresse, sondern nur das Gesetz, sie ist nur das lebendige Organ, durch welches das Gesetz in Parteisachen sich vernehmen läßt. Die Staatsbehörde als partie jointe ist daher berechtigt und verpflichtet, wenn das Gesetz es verlangt, nicht blos zum Vortheile des Staates, der Domainen, der Gemeinden, sondern auch zu deren Nachtheile, nicht blos für die frommen Stiftungen, Ehefrauen, Minderjährige oder Abwesende, sondern auch gegen dieselben zu concludiren. Eine weitere Beschränkung des facultativen Rechts der Staatsbehörde zur Stellung von Anträgen und Abgabe von Rechtsgutachten in Civilsachen beziehe sich auf die Staatsanwaltschaft am Cassationshofe. Die bei diesem Gerichtshofe fungirende Staatsbehörde muß nämlich in allen Civilsachen, sowol in der Requetenkammer, als auch in der Civilkammer, jedesmal mit ihren Anträgen gehört werden; welche Einrichtung in dem eigenthümlichen Zwecke des Cassationshofes, Aufrechthaltung der Gesetze und Gleichformigkeit in der Rechtsprechung, ihren besonderen Grund hat. Uebrigens darf keine der Hauptparteien im Processe nach der Nebenpartei, d. h. nach der Staatsbehörde, noch einmal das Wort ergreifen, sondern höchstens noch eine Denkschrift (mémoire) über den einen oder anderen Punkt, über welchen die Staatsbehörde eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat, dem Gerichte einreichen. — Der Grundsatz, daß die Staatsbehörde in Civilsachen nicht als Hauptpartei auftreten könne, leidet nach dem Gesetze auch mehre Ausnahmen, in welchen sie nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, als Hauptpartei (partie principale) aufzutreten [98]). In diesen ausgenommenen Fällen wird sie in allen Beziehungen als selbständige Partei behandelt; sie vereinigt dann die verschiedenen Functionen des Anwaltes und des Advocaten in sich, indem sie den Proceß als Anwalt zu instruiren und als Advocat zu plaidiren hat. Die Staatsbehörde hat sich in ihrer Eigenschaft als Hauptpartei eines Processes auch den Formen und Regeln des gemeinen Verfahrens schlechthin anzubequemen. Es können gegen die Staatsbehörde, wie gegen jede andere Partei, Urtheile auf Ausbleiben (jugemens par défaut) erlassen werden. Als partie principale stehen der Staatsbehörde alle ordentlichen und außergerichtlichen Rechtsmittel unbedingt zu. Auch hinsichtlich der Urtheilsvollziehung wird durch die Theilnahme der Staatsbehörde als Hauptpartei eines Rechtsstreites schlechthin Nichts geändert. Unterliegt die Staatsbehörde im Processe, so hat der Staatsschatz die Processkosten zu tragen. cc) Am wichtigsten für den vorliegenden Gegenstand ist die Staatsanwaltschaft als eine gerichtliche Behörde in Strafsachen. Der gemeinrechtliche teutsche Inquisitionsproceß, d. h. das Verfolgen der strafbaren Handlungen durch den Untersuchungsrichter von Amtswegen ist der französischen Strafgesetzgebung gänzlich unbekannt. In Frankreich gilt der öffentliche Anklage- oder Accusationsproceß, nach welchem die Untersuchungsrichter in der Regel nicht von Amtswegen einzuschreiten haben, sondern nur auf Betreiben von bestimmten, im Namen der Gesellschaft, im Interesse der verletzten Rechtsordnung des Staates, handelnden öffentlichen Anklägern. Diese öffentlichen Ankläger sind in Frankreich die Beamten der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft hat im Namen des Staates alle strafbaren Handlungen von Amtswegen zu verfolgen. In ihrer Eigenschaft als öffentliche Ankläger stehen die Beamten der Staatsanwaltschaft an der Spitze der Beamten der gerichtlichen Polizei. Daher sind auch die Beamten der gerichtlichen Polizei verpflichtet, alle Denunciationen strafbarer Handlungen an die Staatsbehörde gelangen zu lassen. Auf Antrag der Staatsbehörde geschehen alle Schritte der Voruntersuchung. Nicht allein muß die in der Regel mit der Voruntersuchung beauftragte Gerichtsperson (der Untersuchungsrichter) bei jedem vorzunehmenden Schritte zuvörderst die Staatsbehörde mit ihren Anträgen hören, darf also keinen Schritt ohne die Staatsbehörde vornehmen, sondern es kann auch die Staatsbehörde im Falle eines Ertappens auf frischer That (en cas de flagrant délit), ingleichen in den Fällen, wo im Inneren eines Hauses ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden ist, auf Ansuchen des Hausherrn zur Feststellung des subjectiven und objectiven Thatbestandes alle gesetzlich zulässigen Untersuchungshandlungen nach Art. 49 des Code d'instruction criminelle selbst vornehmen. Auch haben die französischen Staatsanwälte die Vollziehung aller vom Untersuchungsrichter erlassenen Verfügungen durch Beauftragung der ihnen untergeordneten Vollzugsagenten (huissiers, gensdarmes) anzuordnen und zu überwachen. Auf Betreiben der Staatsbehörde wird eine Person vor Gericht gestellt; sie entwickelt in der Audienz der zuständigen Gerichtsbehörde die von ihr erhobene Anklage; sie betreibt und überwacht endlich auch die Vollziehung der ausgesprochenen, sowol freisprechenden, als verurtheilenden, Erkenntnisse. — An diese Darstellung der Functionen der französischen Staatsanwaltschaft sind folgende kritische Bemerkungen über dieses Institut zu knüpfen [99]). Anlangend die Theilnahme der Staatsbehörde an der Civilrechtspflege, so

98) Vergl. über diese Ausnahme Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 37 fg.

99) Siehe Frey, Die Staatsanwaltschaft S. 42 fg. Bisner, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 12 fg.

Digitized by Google

hat man sich in Frankreich und Teutschland schon sehr früh und sehr bestimmt gegen diese Theilnahme ausgesprochen. Namentlich wollte man die Thätigkeit der Staatsbehörde in reinen Privatsachen, von den öffentlichen Verhandlungen in den Civilgerichten, als völlig unnütz, als processhemmend völlig ausgeschlossen wissen. Andere dagegen halten den Staatsanwalt in dieser Beziehung für unentbehrlich. Die Wahrheit liegt wol in der Mitte. Eine so umfangreiche Betheiligung der Staatsbehörde in Civilsachen, wie sie dermalen in Frankreich besteht, ist ebenso sehr Extrem, als das absolute Verbot aller staatsanwaltschaftlichen Theilnahme an der Civilrechtspflege. Man muß einen großen Unterschied machen zwischen dem Falle, wo die Staatsbehörde als Hauptpartei, und dem Falle, wo sie nur als Nebenpartei sich an einem Civilprocesse zu betheiligen hat. Die staatsanwaltschaftliche Betheiligung als partie principale in Civilsachen dürfte sich leicht rechtfertigen lassen. Geht man nämlich bei Betrachtung des Instituts der Staatsanwaltschaft von dem richtigen Grundsatze aus, daß die Staatsbehörde, kraft ihrer innersten Natur überall einzugreifen habe, wo die Gesellschaft als solche, wo die Rechtsordnung im Staate, wo die guten Sitten, oder sonst irgend ein höheres Staatsinteresse in Frage steht, so wird man gegen die Fälle, in welchen die französische Staatsbehörde als partie principale in einem Civilstreite thätig zu werden hat, wenig einzuwenden haben, in sofern fast in allen diesen Fällen die Gesellschaft als solche in irgend einer Weise mehr oder weniger interessirt erscheint. So ist es z. B. der Staat bei einer genauen Führung der Civilstandsregister vielfach interessirt wegen der Volkszählung, Conscription, Stellung der Militaircontingente und dergleichen. Bei erlaubten Substitutionen, bei Interdictionen von Rasenden, bei Verhängung von Disciplinarstrafen gegen Richter, Anwälte, Notare und Gerichtsboten ist die Rechtsordnung im Staate interessirt. Bei Ehenichtigkeiten endlich sind die guten Sitten interessirt. Nur in einem Falle, wo die Staatsbehörde als partie principale in Civilsachen auftreten hat, ist der Staat, die Gesellschaft als solche, nicht betheiligt; es steht in diesem Falle kein höheres gesellschaftliches Interesse in Frage. Es ist dies der Fall, wo die Staatsbehörde in Civil- oder Privatsachen des Staates als partie principale aufzutreten hat. Diese Stellung der Staatsbehörde ist durchaus unpassend, ja selbst unvereinbar mit einer anderen sehr wichtigen Function der französischen Staatsanwaltschaft. Die Staatsbehörde hat nämlich in besonderen, vom Gesetze bestimmten Fällen für den Staat, d. h. in den Privatstreitigkeiten des Staates als partie principale zu erscheinen; sie ist aber auch zugleich das lebendige Organ, durch welches in reinen Parteisachen das Gesetz vor dem Gerichte sich vernehmen läßt. Es sind daher in der Staatsbehörde zwei durchaus verschiedene Eigenschaften vereinigt, nämlich die Eigenschaft eines lebendigen Organs des Gesetzes, und die Eigenschaft eines Advocaten und Anwaltes des Staates. Entspricht das Privatinteresse des Staates dem Gesetze, dann ist freilich Alles in der Ordnung. Wie aber, wenn das Gesetz mit dem Privatinteresse des Staates im Widerspruche steht, wenn sich das Gesetz gegen die Foderungen und Rechtsansprüche des Staates erklärt? Wen soll jetzt die Staatsbehörde vertreten? Soll sie das Gesetz vertreten, so verletzt sie die Pflicht gegen ihren Clienten, den Staat; denn sie müßte ja gegen ihren eigenen Clienten concludiren. Soll sie den Staat vertreten, so verliert sie ihre Stellung als lebendiges Organ des Gesetzes aus dem Auge; denn sie concludirt für ihren Clienten, den Staat, dessen Privatinteresse dem Gesetze, dessen getreues Organ die Staatsbehörde sein soll, widerspricht. Diese Unverträglichkeit beider Stellungen der Staatsbehörde in dem angeführten Falle wird auch von ausgezeichneten französischen Juristen nicht verkannt [1]). Uebrigens ist der Widerspruch gelöst und Alles geordnet, wenn man, wie im Großherzogthume Hessen, nur für die Privatrechtsstreitigkeiten des Staates eigene Fiscalanwälte aufstellt. Die Staatsbehörde hat in Frankreich ferner die Gerichte zu beaufsichtigen, allen und jeden Form- und Gesetzwidrigkeiten entgegen zu treten, eingerissene Unordnungen und vorhandene Justizgebrechen zu entdecken, dem Entstehen und Umsichgreifen derselben vorzubeugen. Sie ist den Gerichten gegenüber eine permanente Control- und Aufsichtsbehörde; sie soll beständig wachen, daß die Gesetze genau und pünktlich vollzogen werden. Man hat diese Einrichtung, da die Staatsbehörde beständig in der Nähe des Gerichts ist, Alles hört und sieht und kennt, auch kraft ihrer Stellung, da sie nicht selbst ein Theil des Gerichts ist, durchaus kein Interesse hat, die Gebrechen, Unordnungen, Form- und Gesetzwidrigkeiten mit dem Mantel collegialischer Rücksichten zu verdecken, für weit zweckmäßiger erachten wollen, als die alte teutsche Einrichtung der Gerichtsvisitationen [2]). Man kann darüber streiten. Indessen hat sich bis jetzt, wenigstens in Teutschland, kein Bedürfniß zur Anstellung einer dem Gerichte beständig auf dem Nacken sitzenden Aufsichtsbehörde herausgestellt, und die in Teutschland übliche Aufsicht der Obergerichte über die Untergerichte, und über erstere die des Justizministeriums, die Verantwortlichkeit der Gerichtsdirigenten für Förderung der Geschäfte und andere teutsche Einrichtungen haben sich als hinreichend erwiesen. Wollte man aber auch die fortwährende Ueberwachung der Gerichte durch die Staatsbehörde für heilsam erachten, so ist doch das Attribut der Staatsbehörde als lebendiges Organ, durch welches sich in reinen Privatsachen das Gesetz vor den Gerichten vernehmen läßt, ebenso überflüssig, als nachtheilig. Unnütz ist dieses Attribut in sofern, als der Richter das natürliche Organ des Gesetzes ist. Der Richter kennt das Gesetz und soll es anwenden; das ist sein Beruf. Auch hat die Staatsbehörde keinen entscheidenden Einfluß auf die Fällung der Urtheile; sie darf sogar der Berathung des Gerichts zum Behufe der Urtheilsfällung nicht beiwohnen. Dem Ermessen der Gerichte bleibt es also stets anheim gestellt, ob es die rechtlichen

1) *Merlin*, Questions de droit I. p. 612. *Berriat-Saint-Prix*, Code de procédure civile p. 25. not. 33. 2) Frey a. a. O. S. 44 fg.

Digitized by Google

lichen Ansichten der Staatsbehörde annehmen oder verwerfen will. Unnütz sind die civilrechtlichen Deductionen der Staatsbehörde in reinen Privatsachen auch von der Seite, als die Richter durch die Proceßinstructionen der Anwälte (avoués) und die mündlichen Rechtsausführungen (plaidoyers) der Advocaten (avocats) im Civilstreite über den Stand der Sache und des Streites mehr als hinlänglich unterrichtet werden, und die Deductionen der Staatsbehörde in der Regel nichts Neues enthalten. Nachtheilig ist sogar das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen. Denn grade diese Eigenschaft hat einen so starken Personalstand, eine so außerordentliche Vermehrung der Beamten der Staatsanwaltschaft nothwendig gemacht, und dadurch den Aufwand für die Justizverwaltung unnöthiger Weise vergrößert. Aber nicht blos Geld, auch Zeit könnte durch Wegfall dieser Function der Staatsanwaltschaft erspart werden. Denn bei verwickelten, schwierigen oder umfassenden Processen verlangt die Staatsbehörde die Acten (les dossiers) zum Behufe des Studiums des Processes. Diese Acten sind oft mit großem Zeitverluste verbunden, weil, wenn die Staatsbehörde, was in der Regel der Fall ist, viel beschäftigt ist, das Studium der Proceßacten auch langsam vor sich geht, sodaß ein Proceß durch Dazwischenkunft der Staatsbehörde oft doppelt länger dauert, als ohne dieselbe. Es ist der Einwand möglich, im Art. 83 des Code de procédure civile sei hauptsächlich nur von solchen Personen die Rede, welche vor allen anderen eines besonderen gesetzlichen Schutzes durch die Staatsbehörde bedürfen, namentlich von Ehefrauen, Entmündigten, Abwesenden. Es ist aber hier von einem besonderen Schutze nur in sofern die Rede, als das Gesetz mit dem Privatinteresse dieser Personen übereinstimmt. Steht dasselbe dagegen im Widerspruche mit dem Gesetze, so hat die Staatsbehörde gegen dieselben zu concludiren. Die Staatsbehörde erscheint demnach nicht als ihr Vertreter und Vertheidiger, sondern sie tritt in Bezug auf sie, gleichwie in Bezug auf andere Personen nur als Organ des Gesetzes auf. Als Vertreter der Privatinteressen der Ehefrauen, Minderjährigen, Entmündigten und Abwesenden stehen vor Gericht bezüchungsweise die Ehemänner, Vormünder, Beistände mit den Anwälten und Advocaten. Die Einmischung der Staatsbehörde ist hier ganz überflüssig und noch dazu eine Beleidigung für die Richter, welche ihren Eid nicht vergessen werden, wenn arme Ehefrauen, oder schutzlose Pupillen, oder unglückliche Entmündigte vor ihren Schranken stehen, und ihre Pflicht, auch ohne daran durch die Staatsanwaltschaft erinnert zu werden, erfüllen werden. Und überdies ist die Mitwirkung der Staatsbehörde hier ganz ohne Einfluß; dieselbe kann nicht mehr thun, als sprechen; die Richter können ja stets deren Meinungen verwerfen. Der Vorwurf der Ueberflüssigkeit in Bezug auf das Attribut der Staatsbehörde als Organ des Gesetzes in reinen Privatsachen gilt selbst von der Staatsbehörde am Cassationshofe, bei dieser in einem fast noch höheren Grade. Die Cassationsordnung von 1790 enthält nämlich die Einrichtung, daß nur auf Vortrag erkannt werden darf. Dieser Vortrag ist aber sonderbarer Weise getheilt zwischen dem Berichtserstatter (rapporteur), welcher ein Mitglied des Cassationshofes ist, und zwischen der Staatsbehörde. Der Vortrag dieses Berichtserstatters beschränkt sich nämlich auf die thatsächlichen Momente der Processe. Die rechtlichen Momente dagegen werden in den gutachtlichen Anträgen (les conclusions motivées) der Staatsbehörde entwickelt. Abgesehen davon, daß durch diese Zerstückelung des eben gedachten Vortrags in einen thatsächlichen, dem Berichtserstatter, und in einen rechtlichen, der Staatsbehörde übertragenen Theil, die Arbeiten vermehrt, die Processe verlängert und die Kosten vergrößert werden, so erscheint unter den hier gegebenen Umständen der Vortrag der Staatsbehörde als eine höchst seltsame Erscheinung. Es ist sonderbar, wenn sich die Mitglieder des Cassationshofes, welche in der Jurisprudenz ergraut sind, von einem Staatsanwalte, der nicht Mitglied desselben ist, darüber weitläufig sollen belehren lassen, was im concreten Falle Rechtens sei; es ist lächerlich, dem obersten Gerichtshofe von Frankreich, in dessen Mitgliedern eine Masse von Erfahrung und Gelehrsamkeit vereinigt ist, die Zumuthung zu machen, sich von einem häufig noch jungen Mitgliede der Staatsbehörde weit und breit auseinandersetzen zu lassen, wie das Gesetz auszulegen sei, als ob dies der Cassationshof nicht viel besser selbst wüßte. Es ist dies um so abfurder, als die Entscheidungen des Cassationshofes so hoch angesehen sind, daß sie unter gewissen Voraussetzungen für ganz Frankreich Gesetzeskraft haben. Nach dem Gesetze vom 1. April 1837 nämlich ist dem zweiten Urtheile des Cassationshofes in derselben Sache aus denselben Gründen unter denselben Parteien rechtsverbindliche Kraft beigelegt, sodaß die sämmtlichen Gerichte Frankreichs an die cassationsgerichtliche Jurisdiction im Rechtspunkte (point de droit) gebunden sind. Ganz anders stellt sich die Sache in Bezug auf den Berichtserstatter. Wäre dieser, als mitstimmendes Mitglied des Cassationshofes auch Theilhaber der Kenntnisse und Erfahrungen dieses Gerichtshofes, mit dem Vortrage sowol über die thatsächlichen, als über die rechtlichen Momente beauftragt, so würde hier Alles in der Ordnung sein, indem der Cassationshof, wenn er die rechtliche Ansicht dieses seines Mitgliedes zu der seinigen machte, diese durch ein Urtheil zu sanctioniren, im entgegengesetzten Falle aber die vom Collegium für richtig erkannte Ansicht der des Berichtserstatters zu substituiren hätte. Völlig zur Carricatur ausgebildet ist die Function der Staatsbehörde als Wächter des Gesetzes, wenn dieselbe ermächtigt ist (Code d'instruct. crim. Art. 409. 410. 442); in rechtskräftig entschiedenen Sachen dans l'intérêt de la loi die Sache an den Cassationshof zu bringen, ohne daß die vorliegende Entscheidung dadurch in irgend einer Weise afficirt wird. c) Teutschland. In Teutschland finden sich, wie in Frankreich und England, seit der Bildung ständiger Gerichtshöfe Beamte mit dem besonderen Berufe, die landesherrlichen Rechte vor Gericht wahrzunehmen. Bei dem Reichskammergerichte bestand hierin das Amt des Reichsfiscal, welcher von dem Kaiser,

Digitized by Google

und bei Erledigung des Kaiserthrons, ehe ein neuer Kaiser erwählt wurde, von den Reichsvicarien ernannt wurde. Gleiche Bestimmung hatte der Fiscal bei dem Kammergerichte der Kurmark nach der Kammergerichtsordnung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg vom Jahre 1516. Nach vielen der übrigen älteren teutschen Gerichtsordnungen haben Fiscale den Beruf der Strafverfolgung von Amtswegen[3]). In einzelnen Gerichtsbarkeiten waren zu diesem Behufe eigene Majestätprocuratoren eingeführt. Vor der Einrichtung landesherrlicher ständiger Obergerichte nach dem Muster des Reichskammergerichts wurde die Anklage von Amtswegen durch die fürstlichen Amtleute oder Schultheißen, zum Theil auch durch die Bürgermeister der Städte betrieben[4]). Zunächst ging in Teutschland wie in Frankreich, die Einrichtung der Fiscale von dem Bedürfnisse einer Vertretung der landesherrlichen Vermögensrechte aus. Die Benennung eines Fiscal unterschied in Teutschland den landesfürstlichen Anwalt hinlänglich von dem Parteianwalte. Anders verhielt sich dies in Frankreich. Unter Fiscus verstand man hier den Inbegriff der erbobrigkeitlichen, insbesondere der gerichtsobrigkeitlichen Vermögensrechte. Die sämmtlichen Nutzungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit hatten die Barone nach dem Aussterben der Karolinger sich angeeignet. Als die königliche Gewalt wieder stärker wurde und ihre Befugnisse erweiterte, unterschied man von den gemeinen Fiscalrechten die Hoheitsrechte, welche dem Könige „à cause de la souveraineté“ zugeschrieben wurden, insbesondere die „cas royaux,“ welche der Gerichtsbarkeit der seigneurs entzogen waren. Der Name eines Fiscalprocurators würde also den königlichen Anwalt nicht vor dem Sachwalter ausgezeichnet haben, welcher von einem seigneur bei seinen Gerichten zur Wahrnehmung seiner fiscalischen Ansprüche bestellt wurde. Deßhalb wurde nur den letzteren der Name eines procureur fiscal beigelegt. Die Vertreter der Krone nannten sich einfach Procuratoren des Königs. Es ist daher etwas rein Aeußerliches, wenn in Teutschland die landesfürstlichen Anwälte procuratores fiscales heißen, während sie in Frankreich unter der allgemeinen Benennung der gens du Roi zusammengefaßt wurden. Ihr Beruf war in Frankreich ursprünglich ebenso ausschließend fiscalisch, wie in Teutschland. Dagegen beschränkte sich in Teutschland sowenig, wie in Frankreich, der Wirkungskreis auf die Führung der selbständigen fiscalischen Rechtsstreitigkeiten. Auch die teutschen Fiscale hatten Recht und Pflicht, für die Wahrnehmung der landesherrlichen Gerechtsame jeder Art bei den Gerichten entweder als Hauptpartei oder durch Dazwischenkunft thätig zu werden. Wie in Frankreich, so war in Teutschland die Einwirkung der landesfürstlichen Anwälte auf das Strafverfahren nicht der Zweck ihrer Anstellung, sondern nur eine Anwendung ihres allgemeinen Auftrags auf die Ansprüche, welche aus der landesherrlichen fiscalischen Betheiligung an der Ausübung der Strafgewalt (insbesondere durch Confiscationen und fiscalische Bußen) hervorgingen. Das Fiscalat in Teutschland hat sich nicht, wie das ministère public in Frankreich, zu einer Vermittelungsanstalt zwischen der Staatsregierung und der Unabhängigkeit der Gerichte erhoben; es ist vielmehr, wenn man Trümmer in der Gerichtsverfassung einzelner Länder ausnimmt, allmälig untergegangen. Es ist dies um so auffallender, als grade in Teutschland die Gesetzgebung der Wirksamkeit des Fiscalates besondere Sorgfalt widmete, während die Geschichte der französischen Gesetzgebung umgekehrt fast nur Vorschriften enthält, welche den Uebergriffen und unberufenen Einmischungen der gens du Roi steuern sollten. Die Gründe einer so auffallenden Erscheinung liegen zum Theil in der verschiedenen Entwicklung der teutschen Staats- und Gerichtsverhältnisse, zum Theil in fehlerhaften Auffassungen, durch welche die Gesetzgebung die Ausartung der ursprünglichen Einrichtung herbeigeführt hat. Der Hauptthеil der Pflichten des Reichsfiscals ging dahin, selbständig in der Stellung eines kaiserlichen Anwaltes die nöthigen Processe des kaiserlichen Fiscus einzuleiten und zu betreiben[5]). Insbesondere mußte er von den Reichsständen die rückständigen Kammerzieler im Rechtswege beitreiben und Anklagen in Strafsällen erheben, welche von Reichswegen mit Geldbußen zum Vortheil des kaiserlichen Fiscus bedroht waren. Es hatte aber auch der Reichsfiscal, wenn Ansprüche dieser Art von Seiten des Reichsfiscus in anderen Processen bei Gelegenheit zum Vorschein kamen, das Recht der Intervention. Als Vertreter der reichshoheitlichen Rechte mußte er die Rechte, Freiheiten und Vorzüge der Mitglieder des Reichskammergerichts in ihrer amtlichen Eigenschaft in Schutz nehmen und gerichtlich ausführen. Endlich hatte er die Pflicht, für die Einziehung der rechtskräftig erkannten Geldbußen zum Vortheil des Reichsfiscus Sorge zu tragen. Das Sinken des Fiscalates hat für die Stellung des Reichsfiscal seine Ursache in der Veränderung der ursprünglichen Form des Gerichtsverfahrens. Nach der Reichskammergerichtsordnung wurden, wie in Frankreich, streitige Sachen in Audienzen vor versammeltem Gerichte verhandelt. Aber bald nach der Einsetzung des Reichskammergerichts sank die mündliche Verhandlung durch das Ueberreichen der Vorträge in Schriftsätzen zu einer bloßen Form herab. Die nothwendige Anwesenheit der Fiscale bei den gerichtlichen Verhandlungen war für ihren Zweck von geringem Nutzen. Die Schriftlichkeit der Vorträge entzog ihnen die Gelegenheit, in jeder Sache nach Bedürfniß der gesetzlichen Ordnung das Wort ergreifen zu können. Der Mangel der mündlichen Verhandlung entzog ihnen den Vortheil, durch eine lebhafte

3) Hessische Halsgerichtsordnung von 1536. Art. 50. 146. 147. Baierische Landesordnung von 1553 nach Freiberg über das öffentl. Gerichtsverf. S. 267. 4) Maurer, Geschichte des altdeutschen öffentl. und mündl. Gerichtsverf. S. 152. Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses S. 143. Mittermaier, Deutsches Strafverf. 1. Th. S. 340.

5) Kammergerichtsordnung von 1555. Th. 1. Tit. 74. §. 2. Jüngster Reichsabschied §. 15—19. Memorandum des Reichspfennigmeisters von 1713. Kaiserl. Edict vom 28. Juni 1715.

Digitized by Google

Betheiligung an dem Inhalte und dem Erfolge der Parteivorträge mit den Grundsätzen der Gerichtshöfe in ununterbrochener Bekanntschaft zu bleiben. Ein ferneres Moment, was zum Sinken des Fiscalates bei dem Reichsfiscal beitrug, war die Verminderung der Gegenstände der fiscalischen Wirksamkeit bei dem Reichskammergerichte, welche in gleicher Maße zunahm, wie die Vermehrung der kaiserlichen Gerechtsame überhaupt. Aehnliche Gründe, wenn auch zum Theil auch noch andere, trugen in den einzelnen teutschen Ländern zur Herabsetzung der Stellung des Fiscalates bei [6]). Zu der Stellung öffentlicher Ankläger, wie solche schon die Beamten der alten französischen Staatsanwaltschaft neben anderen Functionen hatten, haben es die Fiscale in Teutschland nicht bringen können. Der Grund lag hauptsächlich darin, daß, wenn auch der Anklageproceß noch in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. als Regel anerkannt wird, doch der reine Inquisitionsproceß, kraft dessen der Untersuchungsrichter alle strafbaren Verbrechen und Vergehen von Amtswegen verfolgt, immer mehr die Oberhand gewann und den Anklageproceß fast ganz verdrängte. Die nicht zu leugnenden Gebrechen des gemeinrechtlichen Inquisitionsprocesses, worüber früher bereits Einiges bemerkt worden ist, sowie sie überhaupt den Wunsch nach einer Reform des Strafverfahrens erzeugten, führten insbesondere dazu, die Vorzüge des Anklageprocesses, namentlich der Verfolgung der Verbrechen durch öffentliche Ankläger, mehr in das Auge zu fassen. Die Augen wendeten sich hier vorzugsweise auf Frankreich, wo schon vor der Revolution und nach derselben die Staatsanwaltschaft neben anderen Functionen auch die des öffentlichen Anklägers hatte. Seit dem Jahre 1848 ist nun in Folge der Ereignisse jenes Jahres die Staatsanwaltschaft nach französischem Muster in vielen teutschen Ländern eingeführt. Deren Functionen beschränken sich meistentheils auf die des öffentlichen Anklägers, jedoch mit etwas mehr idealer Auffassung; nur in wenigen Ländern, wie in Hanover, ist die Thätigkeit der Staatsanwälte auch auf bürgerliche Rechtssachen ausgedehnt. Von einer Aufsicht über die Gerichte ist bei der teutschen Staatsanwaltschaft keine Rede. Die Nachahmung der französischen Staatsanwaltschaft ist da, wo die Thätigkeit des Staatsanwaltes erst nach beendigter Voruntersuchung mit Herbeiführung der Anklage beginnt, wie in Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, zur Zeit noch eine unvollkommene. Andere Staaten, wie Baiern, Nassau, haben einen Mittelweg eingeschlagen. Vollständiger ausgebildet ist die Staatsanwaltschaft in Preußen, Hanover, Kurhessen, Braunschweig und Thüringen. Betrachten wir die Bestimmungen der teutschen Gesetzgebungen im Einzelnen, so ist darüber Folgendes zu bemerken [7]): In Preußen besteht bei jedem Appellationsgerichte ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Kreis- oder Stadtgerichte ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten, dessen amtlicher Beruf es ist, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und dieselben vor Gericht zu verfolgen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern die Staatsanwälte der Aufsicht des Oberstaatsanwaltes, und dieser mit ihnen der Aufsicht des Justizministers unterworfen, dessen Anweisungen sie zu befolgen haben. Das Verhältniß des Staatsanwaltes zu den Polizeibehörden ist so geordnet, daß diese verpflichtet sind, Verbrechen nachzuforschen und unaufschiebliche vorbereitende Anordnungen zu treffen, die aufgenommenen Verhandlungen aber dem Staatsanwalte zu übersenden, und bezüglichen Requisitionen desselben zu entsprechen. Die Gerichte haben die Pflicht, von Verbrechen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch dessen Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu entsprechen. Bei Gefahr auf dem Verzuge hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwaltes die zur Abwendung der Verdunkelung der Sache nothwendigen Ermittelungen und Schritte vorzunehmen, und die Verhandlungen hierüber demnächst dem Staatsanwalte mitzutheilen. Der Staatsanwalt hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde; er hat dahin nicht nur darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen kann der Staatsanwalt nur bei Gefahr auf dem Verzuge und im Falle der Ergreifung auf frischer That vornehmen; außer diesem Falle hat er solche entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen. Er darf aber allen Verhandlungen dieser Behörden, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beiwohnen, mit dem betreffenden Beamten in unmittelbare Verbindung treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an denselben richten (Verordnung vom 3. Jan. 1849. §. 2—7). Die Verfolgung von Verbrechen, deren Bestrafung den Antrag einer Privatperson voraussetzt, steht dem Staatsanwalte nur dann zu, wenn jene Privatperson darauf angetragen hat; er darf aber sowol in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wenden, die gerichtliche Verfolgung, wenn er solche für gesetzlich unbegründet hält, verweigern; über dieß fällige Beschwerden entscheidet der Oberstaatsanwalt (ebendas. §. 9). Die Staatsanwaltschaft kann auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einwenden (Gesetz vom 3. Mai. 1852. Art. 1). Die Einrichtung mit dem Oberstaatsanwalte und den Staatsanwälten besteht auch in den übrigen teutschen Ländern, welche öffentliches und mündliches Verfahren in Strafsachen haben, in Kurhessen hat der bei den Obergerichten bestellte Staatsanwalt den Titel Staatsprocurator, der bei dem Oberappellationsgerichte

6) Bergl. insbesondere in Beziehung auf Preußen v. Daniels, Rhein.-franz. Strafverf. S. 51 fg. 7) Bergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 61—70.

Digitized by Google

angestellte den Titel Generalstaatsprocurator. Die thüringische Strafproceßordnung hat einen Generalstaatsanwalt bei dem Oberappellationsgerichte, Oberstaatsanwälte bei den Appellationsgerichten, Staatsanwälte bei den Kreisgerichten. Ablehnung eines Staatsanwaltes ist in Hanover, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Nassau und Thüringen unzulässig. Der Wirkungskreis der Staatsanwälte als öffentlicher Ankläger ist im Wesentlichen übereinstimmend geordnet. Am meisten nähert sich dem französischen Vorbilde in Ansehung des Umfangs der der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte die Staatsanwaltschaft des Königreichs Hanover. Nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850. §. 52 gehört zu den Functionen der Staatsanwaltschaft die Erforschung und gerichtliche Verfolgung der Polizei- und Criminalvergehen, die Aufsicht über die Gefängnisse und Strafanstalten, die Ueberwachung der Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten, die Ueberwachung der Dienstführung der bei den Gerichten angestellten Personen, sowie der Notarien, Advocaten und Anwälte, die Sorge dafür, daß die von den Gesetzen vorgeschriebene Vertretung specieller Interessen gehörig erfolge, z. B. bei Anordnung und Verwaltung von Vormundschaften, die Wahrnehmung der bei den Gerichten vorfallenden Verwaltungsgeschäfte in Gemeinschaft mit den Präsidenten, endlich die Vermittelung der Geschäftsverbindung der höheren Gerichte unter sich und mit anderen Behörden.

2) Die Voruntersuchung. a) England. Die Voruntersuchung wird in England in der Regel von den Friedensrichtern bewirkt, worüber bereits früher das Nähere bemerkt worden ist (vergl. oben II. n. 17). Es ist davon besonders hervorzuheben, daß in der Hauptstadt Juristen, gewöhnlich Advocaten, mit den friedensrichterlichen Functionen als Police-Magistrates beauftragt sind. Die Entstehung und Regulirung dieses den Criminalproceß gewöhnlich einleitenden Verfahrens gründet sich auf einige Statuten von Philipp und Maria 1553. 1554, wovon früher bereits gehandelt worden ist (siehe oben II. n. 16). Im Jahre 1848 sind für dieses Verfahren einige nähere Vorschriften gegeben worden[8]) durch 11. 12. Victor. c. 42, wovon nur hervorzuheben ist, daß eine öffentliche Verhandlung dabei nicht nothwendig ist. — Die den Friedensrichtern zustehende Voruntersuchung[9]) kann nach den Statuten, welche dieselbe begründen, examination oder information genannt werden. Sie wird durch Anzeigen einer Privatperson, oder eines Constable oder Policeman veranlaßt. Nicht nöthig ist, daß sie sofort in der ersten Sitzung abgemacht werde, indem entweder die Beweismittel eine weitere Fortsetzung nöthig machen können, oder vielleicht bei dem ersten Anlaufe nur Ein Friedensrichter zugegen war, während bei den wichtigsten Handlungen die Gegenwart zweier nothwendig ist. Gewöhnlich wird dem Angeschuldigten der Beistand eines attorney verstattet. Das Verfahren selbst besteht darin[10]), daß die vorgeführten Zeugen eidlich vernommen werden; dabei sind der Angeschuldigte oder sein attorney zu Kreuzfragen berechtigt. Am Schlusse jeder Zeugenaussage erfolgt eine ausdrückliche Befragung des Angeschuldigten, ob er etwas zu bemerken habe. Nicht üblich ist eine eigentliche Vernehmung und Befragung des Angeschuldigten, obwol das betreffende Statut dies verordnet. Im Gegentheil wird dem Angeschuldigten sogar mitgetheilt, daß er sich zu erklären nicht nöthig habe. Daher pflegt sich der Angeschuldigte weder über die Sache zu erklären, noch gegen die ihm entgegenstehenden Aussagen etwas zu bemerken. Der Friedensrichter nimmt über Alles, was wesentlich zur Sache gehört, nach Inhalt der Zeugenaussagen und der Erklärungen des Angeschuldigten eine Niederschrift auf. Die Ergebnisse dieser Vernehmungen bedingen die ferneren Entschließungen des Friedensrichters. Ist Nichts herausgekommen, so kann er die Anschuldigung abweisen. Liegt aber Grund zum Verdachte vor, so hat er die Verhaftung zu verfügen, von welcher jedoch in vielen Fällen die Stellung von Bürgen befreien kann. Behufs der Fortsetzung des Processes hat er den Verfolger und die Zeugen durch recognizance zu dem späteren Erscheinen vor dem Criminalgerichte zu verpflichten. Die über alle diese Amtshandlungen aufgenommenen Protokolle muß der Friedensrichter später dem für die Sache zuständigen Gerichte mittheilen. — Eine andere Art von Voruntersuchung ist die des Coroners, welche auch in Nordamerika vorkommt[11]), nicht aber in Schottland. Sie findet statt in Fällen der Tödtung, aber nur super visum corporis. Der Coroner beruft die ganze Nachbarschaft zusammen, bildet sich daraus eine Jury und nimmt vor derselben eine Inquisition durch Vernehmungen vor, sodaß daraus ein Verdict entweder blos über die Todesursache, oder auch als indictment gegen eine bestimmte Person auf Tödtung hervorgeht. Nach neueren Statuten muß er Alles, was zur Sache gehört, protokolliren, den etwa Verdächtigen zur Haft bringen und die Zeugen zum künftigen Erscheinen vor Gericht verpflichten. Diese Voruntersuchung, von welcher schon früher gehandelt worden ist (s. oben II. n. 16. 17), übertrifft ursprünglich an Wichtigkeit und Alter die des Friedensrichters; Oeffentlichkeit ist zwar bei derselben üblich, aber nicht nothwendig[12]). Sie gilt für eine Inquisition (Coroners inquest) und arbeitet mit einer Jury, woraus sich ergibt, daß sie eine allseitige Untersuchung bildet, und die Anschuldigung einer bestimmten Person als Thäters als Indictment die Sache sogleich zu dem trial, dem eigentlichen Criminalverfahren, reif macht. Nach neuerer Praxis ist der Coroner befugt, Aerzte zu requiriren und ihnen eine Vergütung für ihre

8) Vergl. Mittermaier in der Krit. Zeitschr. für RW. des Ausl. 21. Bd. S. 102. 9) Sie ist ausführlich geschildert von Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 159 fg.

10) Stephen, Handbuch des englischen Criminalrechts von Rühry S. 568—574. 11) Mittermaier, Englisch-schottisches Strafverfahren S. 207. 12) Mittermaier a. a. O. S. 101.

Digitized by Google

Benühungen zu verabreichen [12]), wodurch also zugleich ein wissenschaftlich begründetes Gutachten erlangt und vorbereitet wird. — Für die Informationen des attorney general und des master of the crown office besteht keine besondere officielle Form, wenn nicht etwa bei Staatsverbrechen das Privy Council sich der Sache annimmt [13]). Sie haben sich das Fundament ihrer Anklage durch affidavits, eidliche Zeugenvernehmungen vor einer Behörde, selbst zu verschaffen; der master hat dabei noch einigen Beistand durch diejenigen, auf deren Verlangen er die Sache übernimmt. — In Schottland weicht die Voruntersuchung bei den Sheriff-courts in ihren Formen von der bei den Friedensrichtern in England ab [14]). Das Nähere darüber ist vorher unter VIII. n. 1. lit. a. vorgekommen. Der fiscalische Anwalt darf dort eine Voruntersuchung bei den Grafschaftsgerichten veranlassen, braucht also nicht selbst diese Vorbereitung zur Anklage zu übernehmen. Im Laufe dieser Voruntersuchung wird zuerst der Angeschuldigte inquisitorisch vernommen; dann folgen die Zeugenverhöre ohne Beisein des Angeschuldigten, sodaß also die Kreuzfragen wegfallen. — In Nordamerika kommt bisweilen eine Vernehmung des Angeschuldigten vor; die Bestimmungen der Proceßordnung für New-York [15]) setzen ein solches Verfahren voraus. b) Frankreich [16]). Es ist hier eine genauere Darstellung des französischen Verfahrens zu geben, da dieses den teutschen Gesetzgebungen größtentheils zum Muster gedient hat. Nach den Grundsätzen des französischen Criminalprocesses umfaßt die Untersuchung im weiteren Sinne alle gerichtlichen Handlungen, welche nothwendig erscheinen, um Thatsachen aufzunehmen oder festzustellen, welche den objectiven oder auch subjectiven Thatbestand eines Vergehens im weiteren Sinne begründen. Die Untersuchung im weiteren Sinne ist zweifacher Art, entweder die Vorbereitungsuntersuchung, oder die Untersuchung im engeren Sinne, auch Voruntersuchung genannt. Die erstere bezweckt die Aufnahme des Thatbestandes einer strafbaren Handlung in der Art, daß sich übersehen läßt, ob eine Verfolgung überhaupt nothwendig ist, ob ein genau zu bezeichnender Urheber der strafbaren Handlung einem Polizeigerichte oder einem correctionellen Gerichte zur Untersuchung und eventuell zur Bestrafung überwiesen werden kann, oder endlich ob der Thatbestand noch näher festzustellen ist, um sowol die Natur der strafbaren Handlung, namentlich wenn sie den Charakter eines Verbrechens zu tragen scheint, als auch um die Urheber bestimmter zu ermitteln. Die Voruntersuchung bezweckt allein die Feststellung der Natur der strafbaren Handlung und deren vermeintlichen Urhebers in der Art, daß die besonders zu diesem Zwecke eingesetzte richterliche Behörde (Rathskammer, Anklagekammer) zu erkennen im Stande sei, welche Art der strafbaren Handlung vorliege, und ob gegen deren vermeintlichen Urheber der Verdacht der Thäterschaft vorhanden sei. Die Vorbereitungsuntersuchung wird ausschließlich von den Beamten der gerichtlichen Polizei geleitet, da in derselben eigentliche Instructionshandlungen nicht vorkommen; sie beschränkt sich nur auf Aufnahme der zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Protokolle. Die Voruntersuchung wird ausschließlich von dem Instructionsrichter geleitet, und bezweckt hauptsächlich die Sammlung der Beweise für die strafbare Handlung, sowie für die Schuld oder Unschuld der angeschuldigten Person. An der Voruntersuchung ist jedoch der Staatsanwalt in der Art betheiligt, daß ihm Mittheilung von der ganzen Procedur zu machen ist, und daß er bei einzelnen Acten des Verfahrens mit seinen Anträgen gehört werden muß. Das Verfahren ist in beiden Arten der Untersuchung inquisitorisch und geheim; auch ist dem Angeschuldigten nicht gestattet, im Laufe derselben sich einen Vertheidiger oder einen Anwalt beizuordnen. Die Untersuchung ist durchgehends protokollarisch. Der französische Criminalproceß kennt zwei Hauptarten von Protokollen (procès-verbaux), und zwar entweder solche, welche im Laufe des Untersuchungsverfahrens, oder solche, welche während der gerichtlichen Verhandlung vor den Strafgerichten aufgenommen werden. Vorläufig ist hier nur von den ersteren die Rede. Das Gesetz hat für die Form der Protokolle im Allgemeinen keine Regeln aufgestellt, doch bei einzelnen Arten derselben Vorschriften erlassen (Code d'instr. crim. art. 42. 76. 78), welche als Richtschnur dienen können. In der Praxis befolgt man Regeln, welche mit denen in Teutschland gemeinrechtlich aufgestellten im Wesentlichen übereinstimmen. Es ist Unterzeichnung des Protokolls durch den aufnehmenden Beamten, und zwar gewöhnlich nicht nur am Schlusse, sondern am Ende jeder Seite erforderlich, sowie bei Erklärungen und Vernehmungen Vorlesung des Protokolls, ausdrückliche Bemerkung, daß dies geschehen sei, und Unterzeichnung der Erklärung oder Vernehmung am Schlusse durch die betreffenden Personen mit den Beamten. Von der Weigerung oder von der etwaigen Unfähigkeit derselben geschieht Erwähnung, gewöhnlich unter Angabe der Gründe. Zwischenlinien sind ungültig; Ausstreichungen und Randbemerkungen bedürfen von Seite aller Personen, welche unterzeichnen sollen, der ausdrücklichen Genehmigung durch ihre Unterschrift oder durch ihre Handzeichen. Was die Beweisfähigkeit der Protokolle anlangt, so kennt zwar der französische Criminalproceß im Allgemeinen keine Beweistheorie; ausnahmsweise ist den Protokollen gewisser Beamten, welche regelmäßig geführt sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, in der Art Beweiskraft verliehen, daß wenigstens die Polizei- und correctionellen Gerichte an den Inhalt derselben gebunden sind [17]) und bei Beurtheilung

13) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 100. 14) Stephen, Handb. von Rühr S. 440. 567. 15) Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 191—197. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 259 fg. 16) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 291—293 und umständlicher in dem Engl.-schott. Strafverf. S. 210—213. 17) Vgl. v. Daniels, Rhein.-französ. Strafverf. S. 102—140. 141—147. Höchster, Französ. Strafproceß §. 48—85.

18) Code d'inst. crim. art. 154. 189.

Digitized by Google

des Straffalls ihre moralische Ueberzeugung den für diese Protokolle geltenden positiven Beweisregeln unterordnen müssen. In dieser Beziehung unterscheidet das Gesetz zwei Arten von Protokollen, nämlich solche, welche bis zum Beweise des Gegentheils Glauben verdienen; dies sind im Allgemeinen die Protokolle der Beamten der gerichtlichen Polizei; und dann solche, welche nicht einmal einen Gegenbeweis zulassen, und nur durch eine Fälschungsklage angegriffen werden können; dies sind vorzugsweise die Protokolle solcher Beamten, welchen zur Ermittelung gewisser, im Strafgesetzbuche nicht vorgesehenen, vornehmlich auf die Revenüen des Staats und öffentlicher Anstalten besonderen Einfluß äußernden Contraventionen durch specielle, für diese Ausnahmsmaterien erlassene Gesetze die gerichtliche Polizei übertragen worden ist [19]). Es gehören hierher die Protokolle der Waldhüter (agens et gardes forestiers) und gewisser Steuerbeamten (préposés des douanes et des droits réunis). aa) Von der Vorbereitungsuntersuchung. Die Handlungen, welche die Beamten der gerichtlichen Polizei zur Ermittelung einer Verfolgung vorzunehmen haben, bilden die Vorbereitungsuntersuchung. Die Resultate derselben unterliegen in der Regel der Prüfung des Staatsanwalts und in Polizeicontraventionen des Vertreters der Staatsbehörde bei den Polizeigerichten, und es ist diesen Beamten anheim gestellt, wenn bestimmte Personen für die Thäterschaft ermittelt sind, die Strafsache an die betreffenden Strafgerichte sofort zur Untersuchung und Bestrafung zu überweisen, oder eine nähere Untersuchung, d. h. Voruntersuchung zu veranlassen. In dieser Beziehung sind folgende Punkte hervorzuheben. Die zur Ermittelung der Contraventionen vorzugsweise angestellten Personen müssen die zur Feststellung des Thatbestandes aufgenommenen Protokolle an den Vertreter der Staatsbehörde bei dem betreffenden Polizeigerichte mit Bericht übersenden. Doch kann der Vertreter der Staatsbehörde, da er ein Beamter der gerichtlichen Polizei ist, selbstverständlich selbst in eigener Person Contraventionsfälle und überhaupt strafbare Handlungen constatiren. Im ersten Falle trifft er selbst die erforderlichen Anordnungen, im zweiten Falle, also wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, übermittelt er die Sache dem Staatsanwalte. Der Vertreter der Staatsbehörde prüft die ihm übersendeten Protokolle und hat die Contravenienten vor das Polizeigericht vorladen zu lassen. Glaubt er, daß nicht einmal eine Polizeiübertretung vorliege, so ordnet er Sistirung des Verfahrens an; glaubt er aber Anzeigen von Vergehen oder Verbrechen zu entdecken, so übersendet er die aufgenommenen Protokolle mit den etwa in Beschlag genommenen Ueberführungsstücken an den Staatsanwalt des Bezirks, welchem er untergeordnet ist. Die von sämmtlichen Hilfsbeamten des Staatsanwalts aufgenommenen, die Constatirung eines Vergehens oder Verbrechens enthaltenden Protokolle werden dem betreffenden Staatsanwalte mit den Ueberführungsstücken vorgelegt, welcher sowol in diesem Falle, als auch, wenn er selbst die Vorbereitungsuntersuchung geführt hat, nach Lage der Sache zu ermessen hat, ob entweder eine Sistirung des Verfahrens, eine Verweisung an die correctionellen Gerichte, oder eine Voruntersuchung statt zu finden habe. Hat der Instructionsrichter in seiner Eigenschaft als Beamter der gerichtlichen Polizei die Vorbereitungsuntersuchung eingeleitet, so setzt eine Sistirung des Verfahrens Einverständniß desselben mit dem Staatsanwalte, welchem er die betreffenden Procedurstücke mitzutheilen hat, voraus. Das Gesetz schreibt dem Staatsanwalte keine speciellen Regeln vor, nach welchen er in den einzelnen Fällen verfahren soll. Doch sind folgende Grundsätze maßgebend. Eine Sistirung kann er nur dann anordnen, wenn er in den ermittelten Thatsachen keine gesetzlich strafbare Handlung findet. Eine Verweisung vor die Polizei- oder correctionellen Gerichte hat er zu veranlassen, wenn er eine bestimmt zu bezeichnende Person der Verübung einer Contravention oder eines Vergehens für hinreichend verdächtig hält, in dem Falle jedoch, wenn ein Vergehen in Frage ist, nur dann, wenn er den Thatbestand für hinreichend festgestellt hält. Scheint ein Verbrechen vorzuliegen, oder ist das Vergehen oder endlich der Urheber des letzteren nicht gehörig ermittelt, so hat der Staatsanwalt die Sache dem Instructionsrichter zur Einleitung und Führung der Voruntersuchung vorzulegen, sich selbst aber jeder weiteren Instructionshandlung zu enthalten. (Code d'instr. crim. art. 45. 47.) Jede Verfolgung einer strafbaren Handlung, welche nur in den Fällen stattfindet, in welchen eine öffentliche Klage (action publique) zulässig ist, beginnt mit der Vorbereitungsuntersuchung. Die Verfolgung selbst kann veranlaßt werden: α) von Amtswegen (d'office), d. h. jeder Beamte der gerichtlichen Polizei hat nach Maßgabe der ihm kraft seines Amts gesetzlich zustehenden Befugniß die Verfolgung einzuleiten, was entweder auf Veranlassung der den Beamten durch den gemeinen Ruf zugekommenen Kenntniß, oder in den Fällen der frischen That (en cas de flagrant délit) geschieht; β) auf die Denuneiation der Verwaltungsbeamten, oder selbst von Privatpersonen; γ) auf die Beschwerde der verletzten Privatpersonen (plainte) [20]). α) Frische That (flagrant délit) heißt eine strafbare Handlung, welche im Augenblicke vollführt wird, oder vollführt werden soll (Code d'instr. crim. art. 41); es gehört hierher auch der Fall, wo Jemand unmittelbar nach einer bekannt gewordenen strafbaren Handlung durch den gemeinen Ruf verfolgt, oder mit Gegenständen betroffen wird, welche auf dessen Thäterschaft oder Theilnahme schließen lassen. Scheint in der frischen That eine vom Gesetze als ein Verbrechen bezeichnete, strafbare Handlung zu liegen, so dürfen die Beamten der gerichtlichen Polizei, d. h. insbesondere der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten aus dem Bereiche der ihnen sonst nur zustehenden Voruntersuchung heraustre-

19) Gesetz vom 15—19. Sept. 1791. Gesetz vom 9. Floréal VII. Gesetz vom 5. Ventose XII.

20) Code d'instr. crim. art. 22. 29—32. 46. 59. 63.

Digitized by Google

ten und wirkliche Instructionshandlungen vornehmen. Die erste Pflicht dieser Beamten ist, sobald ihnen Kenntniß einer frischen That, welche ein Verbrechen zu enthalten scheint, zukommt, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben und sofort dem betreffenden Instructionsrichter Anzeige zu machen. Erscheint dieser, so nimmt er die erforderlich scheinenden Instructionshandlungen selbst vor, und die Thätigkeit der Beamten beschränkt sich dann auf ihre Assistenz und auf die Stellung etwaiger Anträge. Erscheint der Instructionsrichter nicht, so muß der Staatsanwalt die Instructionshandlungen, welche das Gesetz speciell bezeichnet, vornehmen, ohne jenen abzuwarten. Diese Instructionshandlungen bestehen im Allgemeinen, außer dem über den ganzen Thatbestand möglichst unter Assistenz eines Hilfsbeamten oder zweier Bürger der betreffenden Gemeinde aufzunehmenden Protokolle, in der Sequestration aller möglicher Weise auf die That Bezug habenden Gegenstände (Code d'instr. crim. art. 35); in der Vernehmung aller Personen, welche durch ihre Anwesenheit Aufklärung geben können (art. 33. 34); in der Vernehmung der als Urheber der frischen That bezeichneten Person, deren Vorführung und Verhaftung der Staatsanwalt verfügen kann (art. 40); in der Vornahme von Hausfuchungen, was aber nur am Orte der That eines von den Anwesenden bezeichneten Orts oder in der Behausung der angeschuldigten Person geschehen kann, und wobei auch Beschlagnahme aller zur Ueberführung dienenden Gegenstände zulässig ist (art. 36—39); endlich in der Zuziehung von Sachverständigen, wozu bei gewissen Todesfällen ein oder zwei Gesundheitsbeamte zu ernennen sind (art. 43. 44). Die sämmtlichen Verhandlungen nebst den Ueberführungsstücken hat der Staatsanwalt unverzüglich an den Instructionsrichter zu übermitteln, welcher sodann die Voruntersuchung wie gewöhnlich führt. Dieses bei dem flagrant délit vorgeschriebene Ausnahmsverfahren findet auch dann statt, wenn ein Hausherr den Staatsanwalt oder dessen Hilfsbeamten zur Constatirung eines im Inneren seines Hauses begangenen Verbrechens oder Vergehens auffodert, jedoch nur in Bezug auf die Befugnisse dieser Beamten (art. 46. 47), also nicht wenn der Instructionsrichter requirirt ist. In den Fällen des flagrant délit, aber auch nur in diesen allein, steht es in dem Ermessen des Instructionsrichters, welcher hierbei ganz dieselben Rechte und Pflichten des Staatsanwalts hat, dessen Zuziehung zu verlangen oder solche zu unterlassen (art. 59). Streitig ist, ob diese Ausnahmsbefugniß des Instructionsrichters auch bei der Requisition des Hausherrn zustehe; doch dürfte, da Ausnahmsgesetze streng auszulegen sind, die verneinende Meinung die richtigere sein. Uebrigens hat jeder Staatsbürger und namentlich der Depositar der bewaffneten Macht das Recht und sogar die Pflicht, zur Verhaftung eines Menschen, welcher bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That ergriffen wird; der Verhaftete ist jedoch sofort dem Staatsanwalte vorzuführen, welcher die Verhaftung anzuordnen hat (art. 106. 107).

β) Die Denunciation, eine den Behörden zugestellte Anzeige einer strafbaren Handlung, mit oder ohne Benennung des Thäters, kann von Jedermann, auch von einem an der Verfolgung der angezeigten Handlung nicht direct oder persönlich Betheiligten geschehen, und ist in gewissen Fällen selbst eine gesetzliche Verpflichtung (Code d'instr. crim. art. 50). Jedenfalls sind die sämmtlichen Beamten des Staats gehalten, Verbrechen oder Vergehen, von welchen sie in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen Kenntniß erhalten hatten, zur Anzeige zu bringen (art. 29). Die Unterlassung der Anzeige zieht aber selbst in den Verpflichtungsfällen keine Strafe nach sich, da die art. 103. 107. 136. 137 des Code pénal, welche eine solche Unterlassung für eine strafbare Handlung erklärt hatten, durch das Gesetz vom 28. April 1832 aufgehoben worden sind. Die Form ist doppelter Art, entweder durch eine schriftliche vom Denuncianten unterzeichnete Eingabe (requête), oder durch eine Protokollarerklärung desselben. Die Denunciation wird den Beamten der gerichtlichen Polizei, und zwar entweder denjenigen, welchem eine Competenz an dem Orte, wo sich die That ereignete, zusteht oder dem zuständigen Beamten des Orts, wo der Denunciat betroffen wird, überreicht. (Code d'instr. crim. art. 11. 48. 53. 54). Verleumderische Denunciationen geben Veranlassung zur Bestrafung und Schadenersatz (Code pénal art. 373); aber nicht blos dolose, sondern auch schon culpose Anzeigen begründen einen Schadensanspruch auf Seiten des unschuldig Verfolgten; daher soll auch nach art. 358 des Code d'instr. crim. der Generalprocurator dem bei den Assisen freigesprochenen Angeklagten den Denuncianten nennen. *γ)* Die Beschwerde (plainte), welche bei jeder strafbaren Handlung, auch bei einer Polizeicontravention, zulässig ist, kann nur von dem erhoben werden, welcher ein directes Interesse hat und durch die strafbare Handlung einen wirklichen actuellen, in seinen Folgen fühlbaren Nachtheil erlitten hat. (Code d'instr. crim. art. 3. 63.) Die Form ist dieselbe, wie bei den Denunciationen; die Beschwerde wird auch denselben Beamten überreicht; doch darf sie auch dem competenten Beamten des Wohnorts des zu Verfolgenden übergeben werden (art. 63). Sie zieht, wie die Denunciation, eine Verfolgung von Amtswegen nach sich. An sich schließt die Beschwerde noch keine Civilklage in sich; dazu bedarf es einer bestimmenden Erklärung des Beschwerdeführers, oder eines Antrags auf Schadenersatz. bb) Von der Voruntersuchung. Die Voruntersuchung, welche nach dem Vorigen als eine Ergänzung der Vorbereitungsuntersuchung zu betrachten ist, wird nur von dem betreffenden Instructionsrichter geleitet, welcher alle Instructionshandlungen selbständig anzuordnen hat. Zur Führung der Protokolle ist ein besonderer Gerichtsschreiber angestellt, welchen der Instructionsrichter bei Aufnahme derselben zuzuziehen hat. Der Instructionsrichter kann mit der Voruntersuchung befaßt werden, erstens durch den Staatsanwalt, welcher ihm die Strafsache nach stattgehabter Vorbereitungsuntersuchung, oder wenn in den oben erwähnten Ausnahmsfällen eine Instruction bereits stattgefunden hat, nach

Digitized by Google

Vollendung derselben mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen hat; zweitens durch die Strafgerichte, welche unter gewissen Voraussetzungen die Straffache zur Einleitung einer speciellen Voruntersuchung an den Instructionsrichter zu verweisen befugt sind; drittens von Amtswegen, indem der Instructionsrichter als Beamter der gerichtlichen Polizei in den Fällen, in welchen Verbrechen oder Vergehen vorzuliegen scheinen, die Verfolgung einzuleiten und die Voruntersuchung vorzunehmen befugt ist. Dem Instructionsrichter sind keine bestimmten Regeln vorgeschrieben, nach welchen er die Beweise zur Constatirung des Thatbestandes sammeln soll; es steht dies im einzelnen Falle in seinem Ermessen, obwol er die diesfallsigen Anträge des Staatsanwalts zu berücksichtigen hat. Die Instructionshandlungen, welche im Laufe einer Voruntersuchung nach Lage der Sache theilweise oder sämmtlich vorkommen, sind: Hausuntersuchungen, bezüglich Beschlagnahme von Ueberführungsstücken, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen, Zeugenvernehmungen, Vehöre mit dem Beschuldigten, Verhaftungen. *α*) Die Hausfuchungen (visites domiciliaires) bezwecken entweder die Auffuchung verdächtiger Personen, oder die von Beweisstücken. Die erste geschieht durch den Gerichtsvollzieher oder die Agenten der öffentlichen Macht auf Grund gerichtlicher Anordnung, die zweite durch richterliche Beamten und ausnahmsweise durch Beamte der gerichtlichen Polizei. Nur von der letztern ist hier die Rede, in sofern sie im Laufe einer Voruntersuchung stattfindet. Sie kann nur vom Instructionsrichter geschehen, obwol er nach einer schwankenden Praxis einen Friedensrichter seines Bezirks oder einen anderen Beamten der gerichtlichen Polizei damit beauftragen darf. Die Zuziehung des Gerichtsschreibers und die Assistenz des Staatsanwalts genügt. Sie geschieht entweder auf Antrag des Staatsanwalts, oder von Amtswegen, sobald eine Vermuthung vorhanden ist, daß Papiere oder sonstige, mit der strafbaren Handlung in Beziehung stehende, Gegenstände aufgefunden werden können. Geschehen kann sie nur im Bezirke des Instructionsrichters, und zwar in der Regel in der Wohnung des Beschuldigten. Die Zeit, zu welcher die Hausfuchung vorzunehmen ist, ist nur die Tageszeit; zur Nachtzeit darf sie niemals stattfinden; hier kann der Instructionsrichter durch Cernirung und Bewachung des Orts bis zum Anbruche des Tages Sicherheitsmaßregeln vornehmen [21]). Das Verfahren ist in Gemäßheit des art. 89 des Code d'instr. crim. nach den Vorschriften der art. 35—39 desselben vorzunehmen. *β*) Der Augenschein wird vom Instructionsrichter entweder ohne oder mit Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen. Letzteres soll geschehen, wenn zur Würdigung der strafbaren Handlung nach ihrem Charakter und nach ihren besonderen Umständen die Anwendung besonderer Kenntnisse, welche der Instruent seinem Berufe nach nicht zu besitzen pflegt, nöthig ist. Die Zuziehung von Sachverständigen hängt in der Regel vom Instruenten ab, nur bei gewissen Todesfällen ist er dazu verpflichtet. Die Wahl der Sachverständigen ist dem Beamten überlassen; die regelmäßige Zahl ist zwei. Die Sachverständigen sind stets vor Abgabe ihres Gutachtens dahin zu vereiden, daß sie nach bestem Wissen und nach ihrer Ehre verfahren wollen (en leur honneur et conscience). Sie sollen in der Regel ihr Gutachten unter Leitung des Beamten abfassen und ihre Ansicht zu Protokoll geben; in schwierigen Fällen gestattet die Praxis Abfassung eines besonderen Gutachtens in Abwesenheit des Beamten, welches aber demselben persönlich zu überliefern ist. Ein Zwang gegen Sachverständige, der gerichtlichen Aufforderung zur Abgabe eines Gutachtens Folge zu leisten, findet nicht statt, indem art. 80 des Code d'instr. crim. solchen nur gegen Zeugen eintreten läßt. (Vergl. art. 43. 44 dieses Code.) Eine besondere Classe von Sachverständigen sind die Ueberseter (interprètes); ihre Zuziehung ist in art. 332. 333 des Code nur in der Assisenprocedur vorgeschrieben; die Praxis dehnt diese Artikel aber auch auf andere Gerichte aus. *γ*) Rücksichtlich der Zeugenvernehmungen ist dem Instructionsrichter durch das Gesetz keine Grenze gesetzt; er soll aber sowol Belastungs- als Entlastungszeugen vernehmen. Die vom Instructionsrichter als Zeugen bezeichneten Personen sind durch Vermittelung des Staatsanwalts vorzuladen. Die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses ist eine allgemeine Bürgerpflicht, deren Erfüllung erzwungen werden kann, nämlich durch Vorführung (contrainte par corps), oder durch Geldbußen. Die Zeugen haben den in art. 75 des Code vorgeschriebenen Eid zu leisten. Ueber die wesentlichen Bestandtheile der Zeugenprotokolle enthalten die art. 73—78 des Code bestimmte Vorschriften. *δ*) Ueber das Verhör der Angeschuldigten hat der Code d'instr. crim. keine Regeln aufgestellt; er enthält nur allgemeine Andeutungen und überläßt es dem Instructionsrichter, sich für jede einzelne Sache nach Lage derselben ein System zu bilden; die Praxis hat jedoch Vorschriften mit Rücksicht auf einzelne analoge Bestimmungen und auf den Geist des vom Gesetzgeber aufgestellten Systems aufgestellt, welche als verbindlich gelten. Eine Assistenz des Staatsanwalts ist bei den Verhören nicht erforderlich; es sind jedoch demselben die Verhöre mitzutheilen. Der Instructionsrichter soll die Angeschuldigten auf Widersprüche ihrer Aussagen mit den Angaben der Zeugen aufmerksam machen, und so Geständnisse zu erlangen suchen. Die Zuziehung von Vertheidigern oder Vertretern ist den Angeschuldigten nicht verstattet. *ε*) Die Verhaftung angeschuldigter Personen kommt hier in soweit in Frage, als von der Verwahrungshaft die Rede ist. Gesetzlich angeordnet ist die Verhaftung im art. 91 des Code nur bei Verbrechen, während sie bei Vergehen dem Ermessen des Instructionsrichters überlassen ist. Verdacht der Flucht, sowie die Besorgniß der Collusion oder anderer die Ermittelung der Wahrheit erschwerenden Handlungen sind die Hauptgründe, welche bei Ver-

21) Art. 76 der Constitution vom 22. Frimaire VIII (13. April 1799) nicht aufgehoben durch die Worte „de suite" im Art. 36 des Code d'instr. crim.

Digitized by Google

gehen die Verhaftung Angeschuldigter rechtfertigen. Es gibt drei Arten von Untersuchungsgefängnissen in Frankreich: maisons de dépôt zur Festhaltung blos Verdächtiger, welche sich in jeder Gemeinde befinden sollen; maisons d'arrêt für die bereits in Voruntersuchung Befindlichen; solche sollen bei jedem Tribunale erster Instanz vorhanden sein; endlich maisons de justice für diejenigen, welche in Anklagestand versetzt, also vor die Assisen verwiesen sind, sie sollen bei jedem Assisenhofe vorhanden sein. Die Verwahrungs- oder Detentionshaft soll nur auf Grund eines vom Instructionsrichter ausgestellten Befehls (mandat) vollzogen werden. Ein jeder solcher Befehl ist von dem Beamten, welcher ihn erläßt, zu unterzeichnen und mit seinem Amtssiegel zu versehen (art. 95 des Code). Der französische Criminalproceß stellt vier Arten von Befehlen auf, welche vom Instructionsrichter gegen Angeschuldigte unter gewissen Voraussetzungen erlassen werden können. Ergibt sich aus der Untersuchung irgend ein durch nähere Anzeigen begründeter Verdacht der Thäterschaft gegen eine bestimmte Person, so soll der Instructionsrichter auch ohne Antrag des Staatsanwalts mindestens einen Erscheinungsbefehl (mandat de comparution) erlassen, d. h. der angeschuldigten Person durch einen Gerichtsvollzieher eine Ladung zustellen lassen mit der Auflage, zu einer bestimmten Zeit vor ihm zu erscheinen, um über eine Anschuldigung vernommen zu werden. Solche Befehle sollen aber in der Regel nur dann erlassen werden, wenn der Wohnort des Angeschuldigten bekannt ist und nur eine That vorzuliegen scheint, welche correctionell geahndet wird (art. 91). Eine zweite Art ist der Vorführungsbefehl (mandat d'amener), derjenige richterliche Befehl, kraft dessen der mit der Vollstreckung beauftragte Beamte (Gerichtsvollzieher oder ein Agent der öffentlichen Macht) berechtigt und verpflichtet ist, die darin bezeichnete Person körperlich und im Weigerungsfalle selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht vorzuführen. Er wird in der Regel nur gegen Personen erlassen, welche entweder eines Verbrechens beschuldigt sind, oder wenn nur ein Vergehen vorliegt, keinen festen Wohnsitz haben, oder endlich auf den Erscheinungsbefehl nicht erschienen sind (art. 91); ausnahmsweise auch in allen anderen Fällen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen. Selbst bei einem Verbrechen genügt zur Erlassung eines solchen Befehls, namentlich gegen Personen von festem Wohnsitze und gutem Rufe, nicht die bloße Anzeige (art. 40), sondern es müssen bestimmte Indicien der Thäterschaft und Wahrscheinlichkeitsgründe für dieselbe vorhanden sein. Nach erfolgter Vorführung und Detention soll das Verhör längstens nach 24 Stunden vorgenommen werden. Der Vorführungsbefehl bedarf zu seiner Erlassung keines Antrags des Staatsanwalts; er wird nicht motivirt. Eine dritte Art ist der Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), d. h. derjenige richterliche Befehl, kraft dessen eine darin bezeichnete Person von dem Vollstreckungsbeamten selbst mit Hilfe der bewaffneten Macht verhaftet und von den Aufsehern der Verwahrungsgefängnisse in Gewahrsam genommen werden soll. (Art. 86. 95. 97. 98. 100. 101.) In spreiellen vom Gesetz bezeichneten Fällen, welche im art. 34. 100. 107 des Code d'instr. crim. vorgesehen sind, steht auch dem Staatsanwalte und seinen Hilfsbeamten das Recht zur Erlassung eines solchen Befehls zu. Der Verwahrungsbefehl findet in der Regel nach dem ersten in der Voruntersuchung vorzunehmenden Verhöre der vorgeführten Person statt, sobald dieselbe die Anschuldigung einer strafbaren Handlung nicht zu zerstören vermag, und der Instructionsrichter nicht genau zu unterscheiden im Stande ist, ob ein Verbrechen oder Vergehen, oder grade welches von denselben vorliegt. Ueberdies wird ein solcher Befehl in der Regel gegen Personen erlassen, welche sich dem Vorführungsbefehle entzogen haben; selbst gegen blos erschienene und nicht vorgeführte Personen kann ein Verwahrungsbefehl erfolgen, sobald sich nach dem Verhöre für die Anschuldigung eines Verbrechens oder eines mit Gefängniß zu bestrafenden Vergehens bestimmtere Anzeigen ergeben. Die vierte Art endlich ist der Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt), welcher sich nur durch eine strengere Form, sowol was seinen Inhalt, als die Art seiner Vollstreckung betrifft, von dem Verwahrungsbefehle unterscheidet. Er hat fast dieselben praktischen Wirkungen, ist auch im ganzen Bereiche des Staats vollziehbar. Er findet aber nur dann statt, wenn ein bestimmt zu bezeichnendes Verbrechen oder mit Gefängniß zu bestrafendes Vergehen vorliegt, und ist am meisten geeignet die dem französischen Strafprocesse fremden Steckbriefe des teutschen Criminalprocesses zu ersetzen. In dem Verhaftsbefehle ist die strafbare Handlung, für welche er erlassen ist, und das Strafgesetz anzugeben; er kann nur nach Anhörung des Staatsanwalts erlassen werden. (Art. 94. 96 des Code d'instr. crim.) c) Eine provisorische Freilassung der zu verhaftenden Person ist zulässig gegen Cautionsleistung, daß sich der Angeschuldigte zu allen Proceduracten und zur Vollziehung des Urtheils stellen werde (art. 114). Um diese Freilassung kann diejenige Person ansuchen, welche eines correctionellen Vergehens angeschuldigt ist und nicht zu den Vagabunden oder zu gewissen gerichtlich bestraften Personen (repris de justice) gehört (art. 113—115). Sie kann in jeder Lage der Sache nachgesucht werden. Bewilligt wird sie in der Regel, und in Gemäßheit gesetzlicher Vorschrift von der Rathskammer des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirk die Voruntersuchung geführt wird; nach der Praxis mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß sie en tout état de cause nachgesucht werden kann, im Falle das Gesuch erst in zweiter Instanz oder bei dem Cassationsrecurse angebracht wird, von der Rathskammer des Appellgerichts, oder wenn dieses ein Appellationsgerichtshof ist, von der Anklagekammer. Vor der Entscheidung ist stets der Staatsanwalt mit seinem Antrage zu hören. Die Cautionsleistung besteht in einer nach den gesetzlichen Bestimmungen auszuführenden Bestellung einer Bürgschaft. c) Teutschland [22]). Von den teutschen Schwurge-

22) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 82—107.

Digitized by Google

richtsgesetzen haben die meisten in der Hauptsache dem französischen Systeme sich angeschlossen, keines derselben dem englischen. Dabei zeigen sie aber im Einzelnen viele wesentlich abweichende Züge. Einige teutsche Staaten, wie Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, haben für die Voruntersuchung im Wesentlichen das ältere Untersuchungsverfahren noch beibehalten; andere, wie Baiern und Nassau, haben einen Mittelweg eingeschlagen. Spuren der Annäherung an das englische System finden sich in der braunschweigischen Strafproceßordnung vom 22. Aug. 1849.

3) Versetzung in den Anklagestand — Anklagejury — Anklagekammer. a) England. In England beruht die Versetzung in den Anklagestand gewöhnlich auf einem Ausspruche der großen Jury. Aus den früheren historischen Erörterungen ist zu wiederholen, daß im Mittelalter eine grand juree, aus 24 Rittern bestehend, zum Behufe der attaintes regelmäßig aus der Grafschaft aufgeboten wurde, weil die Ueberweisung der kleinen Jury nur durch die Einstimmigkeit einer doppelten Zahl von Geschworenen bewirkt werden konnte. Eben dieselben bildeten zugleich eine grand enquest, eine Rügejury für die Grafschaft, welche aus eigener Kenntniß oder auf erhaltene Notizen presentments, also Rügen, auszusprechen berechtigt und verpflichtet war. Seit dem Aufkommen des Beweisverfahrens vor der Jury mußten die attaintes nothwendig abkommen, weil sie sich auf falsches Zeugniß der Geschworenen bezogen, jetzt aber nur von unrichtiger Beurtheilung der vorgelegten Zeugnisse die Rede sein konnte. Dagegen blieb aber die zweite Function, die des freien Rügens, die aber im 18. Jahrh. nur selten zur Anwendung gekommen ist. Indessen trafen in der Mitte des 16. Jahrh. Statuten unter Philipp und Maria die Einrichtung, daß ein Denunciant (prosecutor) nebst seinen Zeugen und dem Angeschuldigten vor dem Friedensrichter vernommen und die Protokolle darüber dem Criminalgerichte eingereicht werden sollten. Diese noch bestehende Einrichtung bildet jetzt die gewöhnliche Einleitung der Criminalprocesse. Indem das Criminalgericht nicht befugt ist, auf diese Denunciation und die Verhandlung des Friedensrichters Proceß zu machen, sondern nur auf indictment, so wird auf jene Grundlagen von dem Anwalt des Denuncianten oder auch einer Gerichtsperson ein Indictment formulirt und als Bill bei dem Gerichte eingereicht, worauf es sodann vor die große Jury kommt, welche heut zu Tage gewöhnlich mit mehr als 12, aber nicht mit mehr als 23 Geschworenen besetzt ist, weil es nicht mehr als 12 Stimmen zum Beschlusse eines Indictments bedarf. Das Verfahren vor der großen Jury ist nicht öffentlich, was eine Folge ihres Ursprungs aus der Rügejury ist. Die letztere erforderte eine geheime Verhandlung, um die weitere Verbreitung der manchen, vielleicht grundlosen Gerüchte, welche dabei zur Sprache kommen mußten, zu verhindern. Obwol die jetzt gewöhnliche Thätigkeit der großen Jury eine öffentliche Abhörung der Zeugen füglich zuläßt, so gilt doch immer noch der Grundsatz des strengsten Geheimnisses. Man läßt keinen Anwalt der klagenden Partei, keinen Gerichtsschreiber zu, und die Geschworenen dürfen von dem Inhalte der Aussagen Nichts verrathen. Für den Angeschuldigten gibt es bei dieser Jury Nichts zu thun, weil es nur darauf ankommt, ob der Verfolger der Jury hinreichende Nachweise zu verschaffen im Stande ist, um sie zu einer Rüge zu veranlassen, also dazu, seine Bill zu der ihrigen zu machen, zu einem Indictmente zu erheben. Sowie bei der alten Rügejury nur der Denunciant mit seinen Zeugen behufs der Information gefragt wird, so gilt es auch heut zu Tage nur dem Beweise der Anschuldigung [23]) durch eidliche Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen. Der Geschäftsgang besteht darin [24]), daß ein dem Vormanne zur Seite sitzender Geschworener zunächst das Indictment verliest. Die Protokolle der friedensrichterlichen Voruntersuchungen werden nach der alten Praxis der Jury nicht vorgelegt; erst in neuerer Zeit werden sie bei der Queens-Bench und bei dem Centralgerichte in London den Geschworenen zur Verfügung gestellt, welche aber wenig Gebrauch davon machen. Ebenso ist der clerk des Centralgerichts, welcher der großen Jury die betreffenden Zeugen zuführt, angewiesen worden, der Jury auf ihr Verlangen bei der Geschäftsführung zu assistiren, wovon aber ebenfalls wenig Gebrauch gemacht wird. Die Vernehmung des Klägers und seiner Zeugen, eines jeden allein, geschieht von der Jury selbst; der Kläger erfährt von den Aussagen seiner eigenen Zeugen Nichts. Zwei der Geschworenen haben abwechselnd über die abgehaltenen Vernehmungen Notizen zu machen, um das Gedächtniß für die nachfolgende Discussion zu unterstützen. Jeden Tag, ehe die Jury auseinander geht, werden diese Notizen vertilgt. Nach Maßgabe der vernommenen Aussagen genehmigt entweder die Jury das Indictment, welchenfalls darauf geschrieben wird: billa vera, true bill; oder sie verwirft es, welchenfalls die Formel lautet: ignoramus, not found. Letztere Verfügung hat die Bedeutung einer Entbindung von der Instanz; der Proceß wird nicht fortgesetzt; es ist aber eine erneuerte Anklage mit verbesserter Begründung zulässig [25]). In Nordamerika hängt jetzt die Erneuerung von der Zulassung des Gerichts ab [26]). — Die Befugnisse der Geschworenen bei der großen Jury sind im Ganzen dieselben, wie bei der kleinen Jury. In Bezug auf die Thatsache gebührt ihnen freie Entscheidung; doch haben sie die Rechtsregeln wegen Zulässigkeit der Zeugen, oder die Vorschriften der Statuten über die Zahl der Zeugen zu beachten. Für die Rechtsfrage, z. B. die Qualification der That, die Verhältnisse von Urheber und Gehilfen, ertheilt ihnen der Richter in schwierigeren Fällen eine vorläufige Anweisung [27]), welche sie zu befolgen haben. In der frü-

23) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 275. 24) *Phillips*, On juries p. 85. 25) Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Rüpey S. 420. 588. 26) Krit. Zeitschr. für RW. des Ausl. 21. Bd. S. 299. 27) Stephen a. a. O. S. 418. 586. Ein Beispiel einer solchen Anweisung ist gedruckt

Digitized by Google

heren Zeit unterlag in dieser Beziehung die große Jury einer strengeren Controle, wie früher bemerkt worden ist (vergl. II. n. 21). Ebendaselbst ist bemerkt worden, daß der großen Jury gestattet ist, die ihr vorgelegte Bill in der Art zu modificiren, daß ein neues Indictment nach ihrem Sinne entworfen und dann von ihr genehmigt wird, ingleichen, welchen Grad von Gewißheit die große Jury bei ihrem Ausspruche haben soll [27]). — Eine andere Versetzung in den Anklagestand kann aus der Untersuchung der Coroner hervorgehen. Diese bereits im 13. Jahrh. organisirte Einrichtung hatte ehemals eine etwas weitere Ausdehnung; sie findet aber jetzt nur noch bei denklichen Todesfällen aller Art statt, und zwar super visum corporis. Sie bezweckt eine officielle Untersuchung, quomodo N. N. ad mortem pervenit, also über die Art und Ursache des Todes einer bestimmten Person, und das entscheidende Resultat wird durch eine Jury ausgesprochen, welche man aus der Nachbarschaft zusammenbringt, so gut wie es die Umstände verstatten, also ohne daß die für einen Geschworenen vorgeschriebenen Eigenschaften besonders berücksichtigt werden. Unter den aus diesem Verfahren hervorgehenden Ergebnissen ist das erste die Ermittelung der Todesursache, also nach der criminalistischen Seite hin die Feststellung des objectiven Thatbestandes, wozu in neuerer Zeit Aerzte zugezogen werden, welche bei Strafe ihre Mitwirkung nicht ablehnen dürfen. Ein zweites Ergebniß ist der Ausspruch darüber, wer den Tod veranlaßt hat, also z. B. bei Selbstmord (felo de se) oder anderer verbrecherischer Tödtung. Das Verfahren ist, daß der Coroner Alle aus der Nachbarschaft zusammenkommen läßt und sie über die Sache verhört. Da hier eine officielle Untersuchung in Frage ist (nicht eine Rüge, wie bei der großen Jury), so muß der Coroner nicht blos Belastungszeugen vernehmen, sondern auch den Verdächtigen selbst und seine etwaigen Entlastungszeugen [28]). Fällt das Verdict der Jury dahin aus, daß eine bestimmte benannte Person das Verbrechen der Tödtung verübt habe, so wird dies einem Indictmente gleichgeachtet und dem Bezeichneten kann darauf, ohne daß es der vorherigen Genehmigung eines Indictments durch die große Jury bedarf, vor dem Criminalgerichte der Proceß gemacht werden. Dadurch wird aber einer anderweiten Verfolgung des Verbrechens nicht präjudicirt; es kann immer noch ein Anderer eine Anklage beibringen, welche sodann durch die große Jury geht. Diese Anklage kann sogar auf ein größeres Verbrechen, als das Verdict der Coronerjury besagt, gerichtet werden, z. B. auf Mord, anstatt auf Todtschlag. Außerdem ist nach der Untersuchung des Coroner noch ein anderweites Verfahren vor dem Friedensrichter, welches zu einem gewöhnlichen Indictmente führt, zulässig, wenn durch Umstände jene Untersuchung nicht vollständig genug erscheint, z. B. weil der Angeschuldigte nicht zugegen war [29]). — Eine andere Art von Versetzung in den Anklagestand, aber nicht für Felonien, tritt ein durch die schon früher erwähnten Informationen des attorney general und des master of the crown office, welche nicht durch die große Jury gehen, obwol die des master of the crown office von einer Genehmigung des Gerichtshofs abhängt. — Endlich kann auch auf ein in einem Civilprocesse von der Jury abgegebenes Verdict, wodurch einer der Parteien eine criminell strafbare Handlung beigemessen wird, gleichwie auf ein Indictment, der Proceß gemacht werden [30]), was aber wenig zur Anwendung kommt. — Man hat in England gegen die Beibehaltung der großen Jury große Bedenken geäußert [31]), und nicht blos einsichtsvolle Juristen, sondern auch ein großer Theil des nicht juristischen Publicums, wünschen bedeutende Verbesserungen, oder auch theilweise oder gänzliche Abschaffung dieses Instituts. Am entschiedensten wurden diese Wünsche durch eine im April 1849 von dem sollicitor general eingebrachte Bill an den Tag gelegt, in welcher beantragt wurde, bei dem Central-Criminalgerichtshofe in London die große Jury in den meisten Fällen durch andere Einrichtungen zu ersetzen. In dessen Folge übertrug das Parlament die Sache einer Commission, welche Leute aus allen Verhältnissen über diesen Gegenstand vernommen und am 27. Juni 1849 einen Bericht, welchem die Protokolle über die abgehaltenen Vernehmungen beigefügt sind, erstattet hat. Der Bericht ist zu Gunsten des Antrags ausgefallen [32]). Es ergibt sich daraus, daß die vernommenen, in verschiedener Art mit Erfahrung begabten Männer die völlige Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit der großen Jury haben; daß diese Ueberzeugung in der City von London allgemein ist und die großen Juryn von Middlesex selbst nahe daran waren, in ihre pflichtmäßigen Anzeigen Anträge gegen dieses Institut aufzunehmen; daß die allgemeine Meinung ist, die große Jury sei gut für die Diebe, um durchzukommen. Die speciellen Beschwerden gegen dieses Institut reduciren sich auf folgende Punkte. Der erste Punkt ist die dadurch veranlaßte bedeutende Vergrößerung der Kosten und die Unbequemlichkeit der Proceßführung, indem bei der Nothwendigkeit, daß alle, einer Assisensitzung zugewiesenen, Processe erst durch die große Jury gehen, bevor sie im Laufe der Sitzung an die kleine Jury gelangen, Parteien und Zeugen genöthigt sind, vom Anfange der Assisen an gegenwärtig zu sein und fortdauernd zu warten, bis ihre Sache erst bei der großen Jury und dann zur Verhandlung bei der klei-

in Marquardsen, Proceß Manning S. 28. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 270.

28) Siehe noch Mittermaier a. a. O. S. 275. 29) *Hale*, Pl. Cor. II. p. 60. 157.

30) So werden z. B. in dem von Marquardsen mitgetheilten Processe Manning S. 31 die Angeschuldigten zuerst zur Antwort auf das Indictment aufgefordert und dann ebenso zur Antwort über das Verdict der Coronerjury. 31) *Starkie*, On criminal pleading p. XIII. *Hawkins*, Pl. Cor. II. c. 25. sect. 6. 32) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 40—47. 33) Ueber diese Bill hat Mittermaier in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 325 fg. berichtet und aus den bei dieser Gelegenheit mitgetheilten Vernehmungen in derselben Zeitschrift 22. Bd. S. 139 fg. einen vollständigen Auszug geliefert. Vergl. auch noch Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 278 fg.

Digitized by Google

nen Jury an die Reihe kommt. Ein zweiter Uebelstand ist, daß die große Jury sich so ganz selbst überlassen ist, daß die Geschworenen, wenn sie Alle noch nie dabei waren, gar nicht wissen, wie sie die Sache anzufangen haben. Die nicht stattfindende Oeffentlichkeit macht eine Vorbildung durch Zuhören und Zusehen unmöglich; eine Assistenz von Seiten des Gerichts existirt nicht; die Parteien erscheinen in Person ohne Advocaten und müssen daher von den Geschworenen selbst vernommen werden. Es kommen da seltsame Dinge vor. Ein dritter Uebelstand ist, daß die Geschworenen von den Sachen blos durch das Indictment, welches sie haben, unterrichtet sind, in welchem nur kurz die Hauptsache mit allerhand Kunstausdrücken enthalten ist. Von den Acten der Voruntersuchung, welche man in London ihnen anzubieten angefangen hat, machen sie wenig Gebrauch, indem ihnen Zeit und Geschick zur gehörigen Benutzung der Protokolle fehlt. Viertens ist das Geheimniß der Verhandlung mit nachtheiligen Folgen verknüpft. Ueber die abgehaltenen Vernehmungen wird nämlich Nichts niedergeschrieben; die Geschworenen dürfen von den Aussagen Nichts verrathen; jeder wird allein vernommen, und der Ankläger erfährt Nichts von den Aussagen seiner Zeugen, ein Gehör des Angeklagten findet gar nicht statt. Dadurch entstehen die größten Mißbräuche. Oft kommt es vor, daß in der Zwischenzeit von der Voruntersuchung bis zu den nächsten Assisen der Ankläger und dessen Zeugen auf vielfache Weise bearbeitet werden, damit sie behufs der Abweisung des Indictments vor der großen Jury andere und weniger gravirende Aussagen machen. Nun aber kennt die große Jury die Protokolle der Voruntersuchung nicht, und die vor der großen Jury erstatteten Aussagen sichert das Geheimniß gegen Verfolgung auf Meineid, sodaß auf diese Weise die Verbrecher mit Hilfe der falschen Zeugnisse durchkommen. Für solche Zwecke unterstützen sich die Diebe in London gegenseitig. Ein noch mehr auffallender Misbrauch ist der, daß durch Mitwirkung der großen Jury grundlose Anklagen durchgesetzt und später zu Erpressungen benutzt werden. Es darf nämlich, wenn eine Anklage in der Voruntersuchung abgewiesen worden ist, oder auch überhaupt gar keine Voruntersuchung statt gehabt hat, unmittelbar bei der großen Jury eine Anklage eingereicht werden. Diese gründet sich öfters auf Aussagen bestochener Zeugen, weil nach dem vorher Bemerkten eine Nachweisung falschen Zeugnisses nicht zu befürchten ist. Nach Genehmigung der Anklage wird dann der mit der ganzen Sache unbekannte Angeklagte durch einen Brief überrascht, des Inhalts, daß die große Jury ihn indictirt habe u. s. w. Aehnliche Misbräuche kommen in Nordamerika vor [34]). So allgemein wegen dieser Uebelstände die Abneigung gegen die große Jury ist, so ist doch eine bessernde Abhilfe sehr schwierig. Man hat auch Versuche zur Abhilfe gemacht. So hat man in London bei der Queens-Bench und bei dem Central-Criminalgerichtshofe der großen Jury einen rechtsverständigen clerk zur Verfügung gestellt, um ihnen aus den Voracten und sonst mit seinen Kenntnissen auszuhelfen; sie machen aber wenig Gebrauch davon. Auch hat man an Zulassung von Advocaten, welche die Verhandlungen führen könnten, gedacht; aber zweierlei, was in der historischen Natur des Instituts liegt, bleibt unabweislich, erstens das Geheimniß, welches diese Verhandlungen deckt, und dann die Einseitigkeit, in deren Folge der Angeklagte nicht gehört wird. Daher ist es leicht begreiflich, warum in der erwähnten Bill nicht auf Verbesserungen, sondern auf theilweise Abschaffung der großen Jury angetragen wird. Außer jenem Berichte kommen noch mannichfache Aeußerungen über die englische große Jury, nicht zu deren Gunsten, vor [35]). Es sind die, vor der englischen Parlamentskommission für Strafgesetzgebung abgehaltenen, Vernehmungen, die Meinung dieser Commission selbst und die Ansicht der Commission für Processgesetzgebung in New-York. Die Juristen in England und Nordamerika stimmen darin überein, daß das Institut der großen Jury unzweckmäßig sei und Nachtheile mit sich führe; sie finden aber die Abschaffung bedenklich, weil noch immer die Volksmeinung darin eine Garantie gegen grundlose Anklagen findet, obwol im Gegentheile durch die Jury grundlose Anklagen durchgesetzt werden. Die Commissionen in England und Nordamerika haben deshalb in ihren Entwürfen Verbesserungen vorgeschlagen, z. B. daß es dem prosecutor oder einem Anwalte der Krone gestattet sein solle, vor der großen Jury den Beweis durchzuführen; daß die Regeln über Gültigkeit der Beweismittel beobachtet werden sollen, über welche sich die Jury bei dem Gerichtshofe Belehrung einholen soll. Auch hat man Vernehmung von Entlastungszeugen vor der großen Jury empfohlen [36]). — Auch gegen des coroners inquest, worin eine Voruntersuchung und die Möglichkeit eines zulässigen Indictments liegt, hat man in der neueren Zeit Bedenken und findet diese Einrichtung nicht ganz zuverlässig [37]). Von der Parlamentskommission ist der Antrag gestellt worden, es solle der bei einer solchen Untersuchung sich ergebende Verdacht nur die Verhaftung begründen und die weitere Untersuchung nachher von dem Friedensrichter geführt werden. Dasselbe ist in dem Entwurfe einer Strafproceßordnung für New-York angenommen worden [38]). b) Frankreich. In Frankreich hat die Versetzung in den Anklagestand verschiedene Veränderungen erlitten [39]). In der ersten Revolutionszeit schloß man sich näher an das englische Vorbild an. Nach den Gesetzen von 1791, welche in dieser

34) Bergl. Mittermaier, Bericht über die Strafproceßordnung von New-York in der Krit. Zeitschrift 21. Bd. S. 295. Derselbe, Engl.-schott. Strafverf. S. 284.

35) Bergl. Mittermaier in der Krit. Zeitschrift. 18. Bd. S. 451—454. 21. Bd. S. 294—296. 22. Bd. S. 292—294. 36) Phillips, On juries p. 99—102. 309. 37) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 18. Bd. S. 449. 22. Bd. S. 283. 38) Krit. Zeitschr. 18. Bd. S. 321. 39) Bergl. Biener, Gegen Anklagejury und für Specialverdict, im Archiv des Criminalrechts. 1849. S. 81. Derselbe, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 33 fg.

Digitized by Google

Beziehung durch den Code 3. Brumaire an IV. nicht abgeändert wurden, brachte man die Anklage, sobald der directeur du jury sie für zulässig hielt, vor eine Jury von acht Personen. Der directeur du jury (ein juristischer Richter) setzte derselben die Sache auseinander, wobei zugleich die Acten mit Ausnahme der Zeugenaussagen vorgelegt wurden; hierauf erfolgte die Vernehmung des Klägers und der Zeugen. Bei der Berathung der Jury selbst war der Director nicht gegenwärtig; Stimmenmehrheit entschied. Die durch das Gesetz vom 7. Pluviôse an IX. getroffene Einrichtung wich sehr bedeutend von dem englischen Verfahren ab. Der directeur du jury, welcher vorher nur die Aufsicht über die friedensrichterliche Voruntersuchung gehabt hatte, wurde nunmehr ein wirklicher Instructionsrichter. Vor der Anklagejury wurden der Kläger und die Zeugen nicht mehr vernommen; sie entschied nunmehr lediglich auf den Vortrag aus den Acten der Voruntersuchung. Es war also nur ein Schattenbild von Jury und noch dazu völlig verkehrt, indem Rechtsunkundige auf einen juristischen Vortrag über Gegenstände, welche großentheils rechtlicher Natur waren, urtheilten. Im Jahre 1808 wurde beschlossen, diese Anklagejury abzuschaffen, nach den damaligen officiellen Erklärungen deshalb, weil die Geschworenen irrthümlicher Weise sich gewöhnlich auf den Standpunkt stellten, als hätten sie ein vorläufiges Schuldig zu sprechen, und daher nur bei vollständiger Ueberzeugung von der Schuld die Anklage zulassen wollten. Der wahre Grund war wol der, daß Napoleon I. zwar die Urtheilsjury gegen die gemachten Erfahrungen und Einwendungen aufrecht erhielt, aber die Anklagejury fallen ließ. Die seitdem eingeführte, noch bestehende Einrichtung ist folgende [40]). Nach dem Schlusse der Voruntersuchung gelangt die Sache nicht sofort an die Strafgerichte zur Entscheidung, sondern es findet vorerst vor gewissen richterlichen Behörden ein besonderes Verfahren statt, welches eine richterliche Entscheidung über zwei Punkte bezweckt, nämlich erstens, ob die Fortsetzung der Untersuchung zu sistiren und von jeder weiteren Verfolgung abzustehen sei, oder zweitens, vor welches Strafgericht die zur weiteren Verfolgung bestimmte Sache behufs der Fällung der Strafurtheile zu bringen sei. Dieses Verfahren, welches man füglich Uebergangsverfahren nennen könnte, soll vor der Rathskammer (chambre du conseil) und vor der Anklagekammer (chambre des mises en accusation) stattfinden.

aa) Verfahren vor der Rathskammer. Nach beendigter Voruntersuchung soll der Instructionsrichter der Rathskammer, deren Mitglied er ist, Bericht aus den Untersuchungsacten erstatten, was nach der Praxis mündlich geschieht. Vor dem Berichte werden die Acten dem Staatsanwalte mitgetheilt, welcher denselben einen, von dem Instructionsrichter der Rathskammer vorzulegenden, schriftlichen Antrag beifügt. An jedem Gerichte erster Instanz bildet eine Abtheilung des Richterpersonals die Rathskammer in Strafsachen, aus wenigstens drei Richtern mit Einschluß des Instructionsrichters bestehend. Diese Behörde hat nach Anhörung des Berichts des Instructionsrichters, nach Kenntnißnahme der Untersuchungsacten und nach Prüfung des Antrags des Staatsanwalts zu entscheiden, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege, welche Natur dieselbe, namentlich unter Berücksichtigung der durch die Untersuchung ermittelten besonderen Umstände habe, und endlich ob Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person vorliegen. Diese Entscheidung wird in einem summarisch motivirten Beschlusse ausgesprochen, welcher entweder die Sistirung des Verfahrens, oder die Verweisung an die Strafgerichte, und gleichzeitig nach Maßgabe des besonderen Falles die Freilassung oder Verhaftung des Angeschuldigten anordnet. Rücksichtlich des Inhalts dieser Beschlüsse sind folgende Fälle zu unterscheiden. Hält nur Ein Richter dafür, daß ein Verbrechen vorliege und der Angeschuldigte der Thäterschaft verdächtig sei, so findet das die Versetzung in den Anklagestand vorbereitende Verfahren statt. (Art. 133 des Code d'instr. crim.) Ist die Rathskammer der Ansicht, daß keine vom Gesetze als Contravention, als Vergehen oder als Verbrechen bezeichnete Handlung vorliege, so verordnet sie Einstellung der Untersuchung und Freilassung des etwa verhafteten Angeschuldigten. Hält sie den Angeschuldigten der Verübung einer Contravention für verdächtig, so verweist sie die Sache an das Polizeigericht. Scheint ein correctionelles Vergehen vorzuliegen, dessen der Angeschuldigte verdächtig ist, so kommt es darauf an, ob darauf Gefängniß oder Geldstrafe steht. Im ersten Falle bleibt die verhängte Haft bestehen und kann, wenn sie noch nicht besteht, angeordnet werden; im zweiten wird die Freilassung angeordnet; in beiden Fällen wird die Sache an die correctionellen Gerichte verwiesen (art. 128—131). Wird die Sache noch nicht zur Entscheidung reif erachtet, so wird nach einer ziemlich constanten Praxis die Wiederaufnahme der Voruntersuchung angeordnet. In allen diesen Fällen entscheidet Stimmenmehrheit; bei vorhandener Stimmengleichheit hat dieselbe nach der Praxis gleiche Wirkung, wie die Stimmenmehrheit. Gegen die Beschlüsse der Rathskammer gibt es gesetzlich zwei Rechtsmittel, die Opposition und die Cassation. Der Code d'instr. crim. enthält nur sehr wenige Vorschriften; es hat sich daher eine sehr streitige Praxis gebildet. Doch sind folgende Grundsätze ziemlich maßgebend. Die Opposition, welche eine Art Berufung von dem Beschlusse der Rathskammer an die Anklagekammer ist, steht nur dem Staatsanwalte und der Civilpartei zu, nicht dem Angeschuldigten, obwol letzteres streitig ist; beiden nur in dem Falle, wenn die Rathskammer die Freilassung eines Verhafteten oder die Nichtverhaftung einer auf freiem Fuße verbliebenen Person aussprucht. Die Frist zur Einlegung der Opposition beträgt 24 Stunden, für den Staatsanwalt vom Tage des Beschlusses, für die Civilpartei von dem Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet (art. 135). Die eingewendete Opposition hat nicht nur devolutive, sondern auch suspensive Wirkung.

40) Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 86—122.

Digitized by Google

Ueber die Cassation ist das Nähere bei der Lehre von der Cassation überhaupt zu bemerken. Zu bemerken ist, daß nach einer ziemlich feststehenden Praxis gegen Rathskammerbeschlüsse der Civilpartei niemals Cassationsrecurs verstattet wird. Die Vorbereitung zur Versetzung in den Anklagestand beginnt mit dem Rathskammerbeschlusse, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens verdächtig erachtet wird (art. 133). Dieser Beschluß soll zwei Hauptpunkte umfassen; erstens, die Entscheidung, daß ein Verbrechen vorliege und Verdacht der Schuldbarkeit gegen einen bestimmten Angeschuldigten vorhanden sei, also die Sache der Anklagekammer zu übermitteln sei, um über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen; zweitens, die Erlassung eines Leibverhaftbefehls (ordonnance de prise de corps) gegen den Angeschuldigten. Dieser Befehl muß den Namen des Angeschuldigten, sein vollständiges Signalement, seinen Wohnort oder in dessen Ermangelung den letzten Aufenthaltsort oder seine Heimath, oder die Angabe, daß diese nicht bekannt sei, überdies eine Angabe der That und die Natur der strafbaren Handlung enthalten (art. 134). bb) Verfahren vor der Anklagekammer oder Versetzung in den Anklagestand. An jedem Appellhofe bildet eine wenigstens aus fünf Richtern bestehende Abtheilung die Anklagekammer, welche nur für Strafsachen bestimmt ist und mindestens Einmal jede Woche zusammentreten muß, wenn auch nur Eine Sache zu erledigen ist. (Art. 218 des Code d'instr. crim.) Auch in Belgien besteht nach einem Gesetze vom 4. Aug. 1832 die Anklagekammer aus fünf Richtern; diese Zahl darf dort nicht überschritten werden. Nur Mitglieder des Appellhofes werden zur Anklagekammer hinzugezogen. Die Anklagekammer ist permanent. Das Nähere über ihre Zusammensetzung bestimmt ein kaiserl. Decret vom 6. Juli 1810. Die Anklagekammer ist grundsätzlich die vom Gesetze bestimmte richterliche Behörde, welche über die Versetzung in den Anklagestand zu erkennen und die Verweisung vor die Assisen anzuordnen hat. Kein Angeschuldigter kann nach den Grundsätzen des französischen Strafprocesses in der Regel vor die Assisen gestellt werden, wenn nicht vorher die Versetzung in den Anklagestand wider ihn ordnungsmäßig ausgesprochen ist. Außerdem ist die Anklagekammer dazu berufen, die im Wege der Opposition an sie überwiesenen Rathskammerbeschlüsse zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die von der Anklagekammer in beiden Functionen erlassenen Erkenntnisse haben jedoch stets nur den Zweck, die Jurisdiction der Strafgerichte anzudeuten, keineswegs aber, dieselbe definitiv festzustellen. Les arrêts ne sont qu'indicatifs et non attributifs de juridiction. Das Gesetz hat fünf Hauptfälle unterschieden, in welchen die Straffache an die Anklagekammer gelangt und ein besonderes Verfahren bestimmt, welches einzuhalten ist, um die betreffende Sache der Entscheidung derselben vorzulegen. Dies kann geschehen: α) durch einen Beschluß der Rathskammer, β) durch eine wider denselben erhobene Opposition, γ) durch selbständigen Antrag des Generalprocurators, δ) durch den Präsidenten des Assisenhofs, ε) durch die Anklagekammer selbst von Amtswegen. — α) Sobald der Generalprocurator an dem betreffenden Appellhofe die nach art. 133 des Code d'instr. crim. vom Staatsanwalte ihm zu übersendenden Untersuchungsacten (der zur Rathskammer zugezogene Gerichtsschreiber des Instructionsrichters hat solche mit dem Beschlusse der Rathskammer an den Staatsanwalt zu befördern) in Empfang genommen hat, steht ihm gesetzlich eine Frist von fünf Tagen zur Prüfung der Acten und zur Vorbereitung seines Berichts zu; er hat diesen Bericht nach Ablauf der Frist in der jede Woche stattfindenden Sitzung der Anklagekammer zu erstatten (art. 217). Der Bericht pflegt nicht schriftlich erstattet zu werden. Es genügt, wenn der Bericht vor Ablauf von zehn Tagen nach Empfang der Actenstücke erstattet wird. Während dieser zehn Tage können der Angeschuldigte und die Civilpartei Denkschriften zur Beseitigung, bezüglich zur Unterstützung der Anklage entweder bei dem Generalprocurator, oder direct bei der Gerichtsschreiberei der Anklagekammer einreichen; letzteren Falls werden solche gewöhnlich dem Generalprocurator mitgetheilt. β) Gelangt die Sache durch eine wider den Beschluß der Rathskammer erhobene Opposition an die Anklagekammer, so findet das in dem eben sub α. erwähnten Falle beschriebene Verfahren statt. γ) Die an den im Bezirke eines Appellhofes eingesetzten Gerichten erster Instanz fungirenden Staatsanwälte müssen alle acht Tage dem über ihnen stehenden Generalprocurator detaillirte Notizen über die während dieser Zeit in ihren Bezirken vorgefallenen Untersuchungssachen aller Art mit einem Berichte einsenden (art. 249). Ist nach Prüfung dieser Notizen der Generalprocurator der Ansicht, daß Sachen, welche als polizeiliche oder correctionelle bezeichnet sind, einen criminellen Charakter haben, so kann er binnen 15 Tagen, vom Empfange der Notizen gerechnet, die betreffenden Procedurstücke einfordern und hat nach deren Eingang eine weitere Frist von 15 Tagen, um der Anklagekammer, wenn ihm ein Verbrechen vorzuliegen scheint, den unter α. erwähnten Bericht abzufatten (art. 250). δ) Der art. 330 des Code d'instr. crim. ertheilt dem Assisenpräsidenten die Befugniß, einen Zeugen, dessen Aussagen in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs mit Rücksicht auf die Verhandlungen sich in der Art gestalten, daß sie als falsch erscheinen, entweder auf Antrag der Parteien oder selbst von Amtswegen verhaften zu lassen, und wider diesen Zeugen sofort eine Criminaluntersuchung wegen des Verbrechens der Ablegung eines falschen Zeugnisses (Code pénal art. 361) einzuleiten. In diesem Falle führt der Assisenpräsident oder ein von ihm damit beauftragter Richter die Untersuchung als Instructionsrichter, während der Generalprocurator als Beamter der gerichtlichen Polizei zu fungiren hat. Nach beendigter Instruction sind die Acten sofort direct an die Anklagekammer zur Entscheidung zu übermitteln, ohne daß es eines Berichts des Generalprocurators bedarf. ε) In allen Fällen, in welchen ein Verbrechen zur Kenntniß der Anklagekammer gelangt, sei es durch directe Anzeige des Generalprocu-

Digitized by Google

rators, sei es, daß sie aus übersendeten Acten den Verdacht eines Verbrechens zu erkennen glaubt, oder daß sie durch den Präsidenten des Appellhofs oder einen Richter desselben aufmerksam gemacht wird, oder endlich daß ein Mitglied der Anklagekammer selbst den Antrag stellt, kann dieselbe eine Verfolgung von Amtswegen anordnen. (Art. 235—240 des Code d'instr. crim.) Sobald eine solche Verfolgung von Amtswegen angeordnet ist, findet sie statt ohne Rücksicht darauf, ob schon von untergeordneten Richtern eine Instruction begonnen ist oder nicht. Ein Mitglied der Anklagekammer leitet die Untersuchung als Instructionsrichter. Der Generalprocurator selbst versieht die Functionen des Staatsanwalts, welche dieser bei gewöhnlichen Untersuchungen zu versehen hat. Die beendigte Untersuchung wird an den Generalprocurator mit sämmtlichen Proceduršücken übersendet, welcher binnen fünf Tagen der Anklagekammer Bericht zu erstatten hat. — Nach dem in allen diesen Fällen durch den Generalprocurator in der Sitzung der Anklagekammer über die zur Entscheidung derselben vorliegenden Untersuchungssachen zu erstattenden Berichte findet behufs der Erlassung der Erkenntnisse ein weiteres formelles Verfahren statt, welches sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen läßt. Die Sitzungen der Anklagekammer sind geheim bei verschlossenen Thüren. Der Berathung geht ein besonderes Verfahren vorher, bei welchem blos der Generalprocurator und ein Gerichtsschreiber anwesend, alle anderen Personen aber, wie der Angeschuldigte, die Civilpartei oder die Zeugen ausgeschlossen sind. (Art. 223 des Code d'inst. crim.) Dieses Vorverfahren besteht darin, daß der Gerichtsschreiber alle Verhandlungen vorzulesen hat und der Generalprocurator hierauf einen schriftlichen von ihm unterzeichneten Antrag übergibt. Nach Ueberreichung sämmtlicher Actenstücke, einschließlich der Denkschriften und des Antrags, sowie des etwaigen schriftlichen Berichts des Generalprocurators an den Vorsitzenden der Anklagekammer entfernen sich der Generalprocurator und der Gerichtsschreiber (art. 222. 224). Die Anklagekammer hat längstens binnen drei Tagen nach dem erwähnten Berichte des Generalprocurators zu entscheiden (art. 219). Nach einmal begonnener Berathung darf dieselbe nicht mehr unterbrochen und die Sitzung nicht eher geschlossen werden, als bis das Erkenntniß gefällt ist (art. 225). Nach der Praxis wird daher, nach dem beschriebenen Vorverfahren, bei verwickelten Sachen die Sitzung gewöhnlich aufgehoben, damit die Richter vor der Berathung sämmtliche bei dem Vorsitzenden liegenden Actenstücke prüfen können. Die Anklagekammer entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit geht die dem Angeschuldigten günstigste Meinung vor. Die Entscheidung hat sich auf jeden, in dem schriftlichen Antrage des Generalprocurators enthaltenen, Anklagepunkt zu erstrecken. Die Erkenntnisse sind zu motiviren und von den an der Entscheidung Theil nehmenden Mitgliedern der Anklagekammer eigenhändig zu unterzeichnen; sie müssen bei Strafe der Nichtigkeit die Namen dieser Mitglieder und die Anträge der Staatsanwaltschaft enthalten (art. 234). — Die Hauptaufgabe der Anklagekammer ist zu prüfen, ob in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen überhaupt eine strafbare Handlung und namentlich ob darin ein Verbrechen liege, und somit die Versetzung in den Anklagestand und die Verweisung vor die Assisen anzuordnen sei. Die Erkenntnisse der Anklagekammer haben nach dem Inhalte der Entschcidungen wesentlich verschiedene Folgen, je nachdem sie die Vervollständigung der Untersuchung, oder die Einstellung des Verfahrens, oder die Verweisung vor die Polizei und correctionellen Gerichte, oder endlich die Versetzung in den Anklagestand und somit die Verweisung vor die Assisen aussprechen. *a*) Die Befugniß der Anklagekammer, auf Vervollständigung der Untersuchung zu erkennen, gründet sich auf art. 228 des Code d'instr. crim. *β*) Findet die Anklagekammer in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen keine strafbare Handlung, oder hält sie die wider den Angeschuldigten vorliegenden Anzeigen für so ungenügend, daß sie hierin nicht einmal einen Verdacht der Schuldbarkeit zu erblicken glaubt, so erkennt sie auf Einstellung des Verfahrens, entweder conform mit dem dasselbe aussprechenden Beschlusse der Rathskammer, gegen welchen an sie Opposition ergriffen worden ist, oder reformatorisch, wenn die Sache in Folge eines zur Vorbereitung der Versetzung in den Anklagestand erlassenen Rathskammerbeschlusses an sie gelangt ist. Ist ein Sistirungserkenntniß ertheilt worden, so kann nach art. 246 des Code d'instr. crim. eine Verfolgung derselben That wider den Angeschuldigten nur in Folge des Eintritts neuer Belastungen stattfinden. Was als neue Belastung anzusehen sei, bestimmt art. 247, und im art. 248 ist das hierbei zu beobachtende besondere Verfahren vorgeschrieben. *γ*) Findet die Anklagekammer in den durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen nur eine Polizeicontravention oder ein correctionelles Vergehen, und hält sie den Angeschuldigten der Schuldbarkeit für verdächtig, so verweist sie die Sache an ein bestimmtes Polizei- oder correctionelles Gericht. *δ*) Scheint der Anklagekammer in den ermittelten Thatsachen ein Verbrechen zu liegen, und hält sie den Angeschuldigten nach den vorliegenden Umständen für verdächtig, so erkennt sie die Anklage gegen denselben, verweist die Sache vor den betreffenden Assisenhof und gibt dem Generalprocurator die Fertigung einer Anklageschrift auf. Die Anklage wird von der Staatsanwaltschaft erhoben. Angeklagter (accusé) heißt in der Gesetzessprache derjenige, gegen welchen unter der Belastung einer mit Leibesstrafen oder entehrenden Strafen gesetzlich zu belegenden strafbaren Handlung die Versetzung in den Anklagestand von der Anklagekammer erkannt ist, und welcher vor die Assisen verwiesen wird. Vor der Erkennung der Anklage heißt der irgend einer strafbaren Handlung Beschuldigte, welcher Art diese auch sei, prévenu; die Polizeicontravenienten heißen auch inculpés (art. 128. 129). Die Anklage wird gegen jede, genau dem Namen nach zu bezeichnende, bekannte Person erkannt, im Allgemeinen ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Nur die

Digitized by Google

Thatsachen sind bei Erkennung der Anklage zu beachten, welche die strafbare Handlung selbst und die Umstände, unter welchen sie verübt wurde, umfassen. Dieser Grundsatz leidet nur dann eine Ausnahme, wenn sich durch die Untersuchung Thatsachen herausstellen, welche nach der Bestimmung der Strafgesetze der sonst strafbaren Handlung den Charakter jeder Criminalität entziehen. Daher ist die Anklage nicht zu erkennen, wenn nach der Ansicht der Anklagekammer die That im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit überhaupt (nach der in der Praxis angenommenen ausdehnenden Erklärung des art. 64 des Code pénal), der unwiderstehlichen Gewalt oder Nothwehr verübt worden ist (art. 64. 328 des Code pénal). Dagegen ist die Anklage zu erkennen, auch wenn Thatsachen erwiesen zu sein scheinen, welche gesetzlich Entschuldigungsgründe und daher geeignet sind, den verbrecherischen Charakter der strafbaren Handlung zu beseitigen. Bei vorliegender Connexität ist stets durch dasselbe Erkenntniß die Verweisung vor die Assisen auszusprechen, sobald die in den verschiedenen Strafsachen oder gegen die verschiedenen Beschuldigten anhängigen Untersuchungen gleichzeitig der Entscheidung der Anklagekammer vorgelegt werden. (Art. 226 des Code d'instr. crim.) Liegen verschiedene strafbare Handlungen desselben Angeschuldigten gleichzeitig zur Entscheidung vor, und dieselben sind connex, so hat sich die Anklage auf alle strafbaren Handlungen ohne Rücksicht darauf, ob sie Verbrechen oder Vergehen bilden, zu erstrecken, und sie werden alle an den Assisenhof verwiesen (art. 365); sind sie nicht connex, so werden blos die Verbrechen vor den Assisenhof verwiesen. — Die Anklageschrift muß nach Vorschrift des art. 241 des Code d'instr. crim. den daselbst bezeichneten Inhalt haben. Hat sie die als wesentliche Bestandtheile anzusehenden Punkte nicht, so ist sie nichtig. Die besonders zu erwähnenden Hauptpunkte sind folgende: α) es müssen die Thatsachen, welche die Merkmale des objectiven Thatbestandes der strafbaren Handlung bilden, klar und bestimmt hervorgehoben werden; β) es sind die Umstände speciell zu bezeichnen, unter welchen die Handlung verübt sein soll, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die gesetzliche Strafe erhöhen oder vermindern; jeder einzelne Umstand ist genau zu präcisiren; γ) der Angeklagte muß benannt und dergestalt bezeichnet sein, daß seine Identität nicht bezweifelt werden kann; δ) die Belastungen sind in der Anklageschrift in der Art zu entwickeln, daß sie einzeln und ihrem Zusammenhange nach beleuchtet werden; die aus denselben herzuleitenden Folgerungen sind in logischer Weise herzustellen; eine Classificirung der Belastungen nach Beweisen, halben Beweisen, Anzeigen und Vermuthungen darf nicht stattfinden, was aus der Verwerfung jeder Beweistheorie folgt; ε) wenn die Handlungen, welche die Anklage begründen, verschiedene Verbrechen bilden, oder wenn eine Handlung, von verschiedenem Gesichtspunkte betrachtet, mehre sich unterscheidende Verbrechen in sich faßt, so ist dies in der schließlichen Zusammenstellung besonders hervorzuheben. — Gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer kann unter gewissen Voraussetzungen sowol Nichtigkeitsbeschwerde als Cassationsrecurs erhoben werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde findet nur gegen solche Erkenntnisse statt, durch welche eine Verweisung vor die Assisen ausgesprochen worden ist. Sie ist nur in den drei im art. 299 des Code d'instr. crim. bezeichneten Fällen zulässig, nämlich erstens, wenn die den Gegenstand der Anklage bildende Handlung kein Verbrechen im Sinne des Strafgesetzes bildet; zweitens, wenn aus dem Beschlusse der Anklagekammer nicht hervorgeht, daß vor Erkennung der Anklage die Staatsbehörde gehört worden ist; drittens, wenn sich nicht ergibt, daß die gesetzliche Anzahl der Richter bei dem Beschlusse der Anklagekammer mitgewirkt hat. Die Frist zur Einwendung beträgt fünf Tage von der Zeit an, wo der in das Arresthaus des Assisenhofs gebrachte Angeklagte von dem Assisenpräsidenten oder dessen Stellvertreter darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß ihm binnen dieser Frist Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Verweisungsbeschluß der Anklagekammer zustehe. Dieses Rechtsmittel steht auch in derselben Frist, unter gleichen Beschränkungen und gleichen Formen der Staatsbehörde zu. Es wird darüber vom Cassationshofe entschieden. Der Cassationsrecurs steht der Staatsbehörde gegen solche Erkenntnisse zu, wodurch Einstellung des Verfahrens ausgesprochen wird; der Angeklagte hat natürlich kein Interesse, dagegen solchen anzumelden. Die Gründe (moyens), aus welchen der Cassationsrecurs eingewendet werden kann, sind die nämlichen, aus welchen dieses Rechtsmittel überhaupt in Strafsachen zulässig ist [41]), nämlich Nichtzuständigkeit des Gerichts (moyen d'incompétence), Machtüberschreitung von Seiten des Gerichts (excès des pouvoirs), endlich ausdrückliche Gesetzesübertretung durch die Entscheidung (contravention expresse à la loi). c) Teutschland. Nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen [42]) erkennen nach französischem Muster Anklagekammern oder Anklagesenate über die Versetzung in den Anklagestand, theils nach vorläufigem Ausspruche einer Rathskammer, theils auch ohne solchen; sie bestehen theils aus fünf, theils nur aus drei Richtern. Auch hinsichtlich des hierbei stattfindenden Verfahrens, besonders aber hinsichtlich der gegen ihre Aussprüche zugelassenen Rechtsmittel, zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen. In Preußen ist nach Art. 11—13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 gegen Versetzung in den Anklagestand, sowie gegen alle nicht ausdrücklich ausgenommenen gerichtlichen Verfügungen Beschwerde, in schwurgerichtlichen Sachen zunächst an das Appellationsgericht zulässig; Beschwerde an das Obertribunal findet statt, wenn der Beschluß aus Rechtsgründen angefochten wird. Die nähere Anführung der in den übrigen Ländern stattfindenden Verschiedenheiten muß jedoch hier unterbleiben.

IX. Auswahl und Ernennung der Geschworenen.

1) Qualification der Geschworenen. a) Eng-

41) Bergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 323.
42) Bergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 107—124.

Digitized by Google

land [43]). Ueber diesen Gegenstand besteht ein aus den Bemühungen Sir Robert Peel's hervorgegangenes neues Gesetz, die Parlamentsacte 6. Georg. IV. cap. 50 vom 22. Juni 1825 [44]). Vor diesem Gesetze beruhte die Sache auf dem common law, also auf der Praxis und daneben auf einzelnen Bestimmungen der Statuten. Die Acte selbst hat im Ganzen den bestehenden Gebrauch festgestellt, jedoch mit einigen Abänderungen, und außerdem sind mehre aus dem Alterthume herrührende, schon längst in Vergessenheit gerathene Bestimmungen ausdrücklich abgeschafft. In Bezug auf die Qualification der Geschworenen ist zunächst der Standpunkt hervorzuheben, welchen die Acte in Art. 1. 50 für die betreffenden Bestimmungen annimmt. Es handelt sich nämlich darum, wer fähig und verpflichtet zur Leistung des Geschworenendienstes sei. Dieser Auffassung gemäß bestimmt Art. 2, wer von diesem Dienste befreit, und Art. 3, wer dazu unfähig ist. Jener Standpunkt ist allein richtig, während die politischen Verfechter der Jury in einseitiger Befangenheit die Frage so stellen, wer ein Recht zur Berufung als Geschworener habe, und in Folge ihrer radicalen Gleichmacherei wo möglich Allen dieses Recht verstatten wollen. Jener Standpunkt ist auch der von Alters her in England angenommene und noch jetzt wird der Geschworenendienst als bürgerliche Last betrachtet [45]); jener Standpunkt entspricht auch dem, was sich bei den germanischen Stämmen vorfindet, daß man die Gerichtsfolge als eine Pflicht betrachtete, welche nur der angesehenen Classe auferlegt wurde; geringe Leute hatten nach den damaligen Begriffen überhaupt in dem Gerichte keine Stimme. Bei den Angelsachsen saßen die Thane zu Gericht [46]). In der Normandie waren die barones, milites und legales homines zur Gerichtsfolge berufen, nicht aber die rustici. Aehnliche Grundsätze finden sich unter den normännischen Herrschern in England bei den aus angelsächsischer Zeit herrührenden Volksgerichten, welche noch einige Zeit neben den königlichen Gerichten bestanden. In diesen placita comitatus und curiae dominorum richtete die Gemeinde unter dem Vorsitze des vicecomes oder senescallus, und die zur Gerichtsfolge verpflichteten Gutsbesitzer hießen sectatores. Man suchte sich aber häufig von dieser secta loszumachen, und deshalb erklärte Stat. Marlebridge c. 9 von 1267 nur diejenigen zur Leistung der secta für verbunden, welche durch den ausdrücklichen Inhalt ihrer Lehnbriefe oder durch Verjährung dazu verpflichtet sind. Dieselben Grundsätze und Ansichten finden sich bei dem Geschworenengerichte. Die Pflicht zum Geschworenendienste wurde ebenfalls Gutsbesitzern und zwar den ersten Classen derselben auferlegt, den milites und libere tenentes, welche auch besondere Verpflichtungen für den Kriegsdienst hatten. Man suchte sich aber auf jede Weise von dem Dienste loszumachen. Wer Connexionen hatte, verschaffte sich Freibriefe auf Exemtion von assisae, juratae, recognitiones. Deshalb versagte das Stat. Marlebr. 52. Henr. III. 1267. cap. 14 solchen Freibriefen jede Wirkung, wo man der Leute bedarf in magnis assisis, attinetis, perambulationibus und als testes in chartis. Die Wohlhabenden bestachen den Sheriff und kauften sich los. Daher bestimmt Stat. Westmon. II. 13. Ed. I. 1285. c. 38 einen Census, damit nicht jener Missbrauch zur Einstellung lauter Armer in die Jurys führe. — Eine andere allgemeine Ansicht ist aus der Acte von 1825 hervorzuheben, nämlich die Gleichheit der Erfordernisse für einen Geschworenen sowol in Civil- als in Criminalsachen, bei den letzteren sowol für die große, als für die kleine Jury. Der älteste Zeit ist dies nicht ganz entsprechend, in welcher für die magnae assisae und die große Jury vorzugsweise Ritter verlangt wurden. Indessen findet sich 1415 [47]), daß ein Census von 40 Schillingen gleichmäßig verlangt wird für Capitalsachen, Realklagen und Personalklagen, wenn die letzteren einen Werth von 40 Mark betreffen. Eine Ausnahme von der erwähnten Gleichmäßigkeit macht das neue Statut im Art. 50, nach welchem auf die Städte und die mit Freibriefen versehenen Flecken die gegebenen Vorschriften sich nicht erstrecken, vielmehr es rücksichtlich der Qualification der Geschworenen bei ihrer bisherigen Gewohnheit bewenden soll. Endlich bestimmt das neue Statut im Art. 52, daß die Coroners bei ihren gewöhnlichen Officialuntersuchungen nicht der gesetzlichen Qualification für ihre Geschworenen bedürfen. Es entspricht dies dem alten Rechte, da schon zu Bracton's Zeit der Coroner seine Jury sich selbst aus den nächsten Ortschaften sofort zu bilden berufen war. — In Bezug auf die bei der Jury erforderliche Qualification ist zuvörderst Einiges aus der alten Zeit zu erwähnen, wovon sich Spuren noch in der neuesten Acte finden. Das erste ist die Einberufung von Rittern bei der Jury. Nach Glanvilla und Bracton [48]) werden für die magna assisa XII legales milites de vicineto, in den possessorischen assisae XII liberi et legales homines de vicineto erfodert. Für die Rügejury der reisenden Richter finden sich in den Reichsschlüssen von Northampton 1176 XII milites de hundredo et si milites non adfuerint, XII liberi et legales homines. Bei der attincta findet sich auch, daß außer der doppelten Zahl die Geschworenen wo möglich bessere Qualität haben sollten, als die kleine Jury [49]), also ebenfalls milites sein sollten. Das beiden Classen gemeinschaftliche legales geht nur darauf, daß kein Geschworener ein outlawed, exlex sein darf, qui legem suam amisit [50]). Es sind also

43) Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 47 — 68. Ueber die Qualification der Geschworenen und die Bildung des Geschworenengerichts in Schottland und Nordamerika handelt ausführlich Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 378. 390. 44) Eine Uebersetzung dieses Gesetzes findet sich bei Rintel, Von der Jury S. 397 — 427. 45) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 378. 46) Leges Ethelredi in concil. Waneting §. 6. 22. Phillips, Angelsächs. Recht Note 483. 486. Leges Henr. I. c. 29.

47) 2 Henr. V. stat. 2. c. 3. 48) Glanvilla II. cap. 11. 15. 21. XIII. cap. 3. 4 etc. Bracton fol. 179. 238. 213 b. 331 b. 49) Fortescue, De laudibus legum Angliae cap. 26. 50) Coke ad Littleton, Tenures sect. 234. p. 155 a. 158 a.

Digitized by Google

die beiden Classen, milites und liberi homines. Darunter sind aber nicht Personen zu verstehen, welche den Ritterschlag empfangen haben und Freigeborene. Vielmehr ist von Vasallen die Rede, welche zu servitium militare verpflichtet sind, und von solchen, welche ein liberum servitium zu leisten haben. Die homines sind in gewöhnlicher lehnrechtlicher Bedeutung Lehnsmannen, und zwar libere tenentes, freeholders. Im Ganzen ist also Jahrhunderte lang in England die Regel festgehalten worden, daß hauptsächlich Gutsbesitzer die Pflicht zum Geschworenendienste haben. Daneben zeigt sich schon der Gedanke eines Census; denn die Pflicht zu Ritterdiensten hing von einem gewissen Betrage der Gutseinkünfte ab, welcher aber zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt war. Auch die Inhaber der libera tenementa, die freeholders, bekommen frühzeitig einen Census, welcher die größeren Gutsbesitzer unter ihnen zum Dienste als Geschworene verpflichtet. Nach dem Stat. Westmon. II. 1285. c. 38 nämlich sollen nur diejenigen, welche 20 Schilling Rente von ihrem Gute haben, ausgeboten werden. Von nun an gilt also der Grundsatz, daß nur Gutsbesitzer, deren Einkünfte einen gewissen Census erreichen, pflichtig sind; die Nothwendigkeit, in gewissen Fällen die Inhaber der Ritterguter aufzubieten, kommt allmälig außer Gebrauch. Indessen findet sich noch 1348 eine echte magna assisa mit Rittern besetzt [51]), und in den Yearbooks 42. Ass. pl. 5 das Aufgebot von Rittern zu einer großen Jury. *Fortescue*, *Staunforde*, *Coke*, *Hale* und *Hawkins* betrachten die Rittereigenschaft nicht mehr als Erforderniß für Geschworene, wobei aber daran zu erinnern ist, daß die assisae in der jurata untergegangen waren und die attaintes in der Praxis wenig Bedeutung mehr hatten. In der großen Jury bei den circuits der Richter blieb es aber noch bis in die neueste Zeit gebräuchlich, nur gentlemen of de best figure, wie *Blackstone* sich ausdrückt, zu berufen. In der Parlamentsacte von 1825. Art. 28 findet sich die Bestimmung, daß eine Geschworenenliste nicht recusirt werden darf, weil auf dieselbe kein knight gebracht worden ist. Dies bezieht sich auf den letzten unbedeutenden Ueberrest der Einberufung der milites, worüber *Coke* [52]) Auskunft gibt. Es war angenommen, das, wenn ein Pair Kläger oder Beklagter war, dann auf der Liste wenigstens Ein Ritter einberufen sein mußte. Erschien er nicht, so konnte die Jury doch abgehalten werden. Diesen sonderbaren Gebrauch hat aber Stat. 18. Georg. II. c. 18. sect. 4 abgestellt und diese Bestimmung hat das neueste Statut von 1825 wiederholt. In Bezug auf das Motiv, welches in England Veranlassung gegeben hat, nur Grundbesitzer zum Geschworenendienste heranzuziehen, ist zunächst hervorzuheben, daß schon bei den älteren Volksgerichten in England nur Grundbesitzer zur Gerichtsfolge verpflichtet waren, und außerdem ist zu bemerken, daß in der alten Zeit hauptsächlich Grundeigenthum als Grundlage des Wohlstandes angesehen wurde; denn es liegt der Gedanke vor, nur Wohlhabende zur Jury aufzubieten [53]). Nach dem vorher erwähnten Stat. Westmon. II. 1285. cap. 38 wird es als Uebelstand angesehen, daß die Reicheren frei werden, und die ärmeren Eigenthümer die Jurys besetzen. Im Stat. 1. Eduard. IV. 1461. cap. 3. und Stat. 1. Rich. III. 1483. cap. 4 ist von dem Missbrauche die Rede, daß arme und gewissenlose Leute in den Rügejurys der Sheriffs sitzen. *Fortescue* [54]), dessen in der Note erwähntes Werk um 1460 geschrieben ist, rühmt im Vergleiche gegen Frankreich, wo nur einzelne übergroße Güter sich befinden, daß in England sich überall eine große Zahl wohlhabender Gutsbesitzer finde, welche als Geschworene Zutrauen verdienten, indem sie sich weder bestechen ließen, noch sonst falsch schwüren und auf die Erhaltung ihrer Ehre und ihrer Erben bedacht sein müßten. Die eigentlichen Beweggründe, um auf einen Vermögenscensus zu halten, waren also in der ältesten Zeit die geringere Bestechlichkeit der Wohlhabenden und deren größere Haltung auf Ehre und Gewissen; ferner ihre größere Vorsicht, um nicht durch falsche Verdicte sich Bußen oder sogar (bei attainte) der Confiskation des Vermögens auszusetzen; endlich die größere Sicherheit, welche der Staat bei ihnen wegen etwaiger Bußen (amerciamenta, misericordia Regis) der Zahlung halber hat. Von dem uns heut zu Tage geläufigen Grunde für den Census, nämlich den Aermeren zu verschonen, kommt eine Spur in den Yearbooks 17. Ass. pl. 5 vor, wo die Recusation eines Geschworenen wegen zu geringen Landbesitzes verworfen wird, weil le statut fut fait en avantage du jurors, que ceux, qui avoient petit de terre, ne duissent pas être travaillés. Diese von Biener herrührende Erklärung des liber et legalis homo weicht von den darüber ausgesprochenen Ansichten hochgeachteter englischer Schriftsteller ab; selbst der Satz, daß von Anfang an, also nach common law, nur freeholders zur Jury berufen waren, wird theils nicht hervorgehoben, theils in Abrede gestellt. *Coke* [55]) erläutert jenen Ausdruck so, daß freie Geburt und Unabhängigkeit erfodert werden, und außerdem die gesetzlichen Eigenschaften, wie solche die Articuli super chartas 1300 vorschreiben. Dem steht schon entgegen, daß der Ausdruck legalis homo mehr um 100 Jahre älter ist, als dieses Gesetz. Uebrigens erkennt *Coke* das freehold als nothwendiges Erforderniß an. *Hale* [56]) erkennt an, daß zu der großen Jury freeholders erfoderlich sind, aber bei der kleinen Jury erwähnt er zwar die Recusationen wegen Mangels des Census, nicht aber den Recusationsgrund,

51) *Fitzherbert*, Abridgement v. Challenge n. 119. 52) *Coke*, Reports XII. p. 96. *Littleton*, Tenures sect. 234. p. 156 a und Note 279 von *Hargrave*. *Blackstone*, Comm. III, 359. *Cotton*, De l'administr. crim p. 79.

53) Auch bei den Volksvertretern hat man in neuerer Zeit Wohlhabenheit als Garantie für Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit angesehen. Vergl. Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 53. Not. 7. 54) *Fortescue*, De laudibus legum Angliae cap. 29. 55) *Coke* zu *Littleton*, Tenures sect. 234. p. 155 a. 156 b. 56) *Hale*, Pl. Cor. II, 155. 272—274.

Digitized by Google

daß das Gut kein freehold sei. Hawkins [57]) hält weder zur großen, noch zur kleinen Jury nach common law den Besitz eines freeholds für erforderlich; er gibt aber doch zu, daß nach manchen Auctoritäten Mangel an freehold einen guten Recusationsgrund abgebe. Den liber et legalis homo erklärt er [58]) als einen freeman and a lawful liege subject. In dieser Bezeichnung findet Blackstone [59]), daß nur ein Freigeborener und ein Mann berufen werden dürfe. Den Besitz eines freehold hebt er nicht hervor; aber zu seiner Zeit waren copyholders bereits zugelassen. Gegen diese Auctoritäten sind mit Biener folgende Beweise vorzubringen. Die Statuten, welche theils einen Census bestimmen, theils sonst der nöthigen Eigenschaften eines Geschworenen Erwähnung thun, sprechen allerdings bis in die Mitte des 15. Jahrh. das Erforderniß eines freehold nicht aus. Allein es ergibt sich aus den Yearbooks in ihren Rechtsfällen, aus mehren Statuten des 15. und 16. Jahrh. und aus älteren Schriftstellern, daß der Besitz oder der zu geringe Werth eines freehold für die Befähigung eines Geschworenen in Betracht gezogen wurde. Dafür sprechen die Stellen der Yearbooks [60]), worin die Frage ist, ob genügendes freehold vorhanden sei; dann mehre Statuten [61]), worin mit Beziehung auf Zulassung der Geschworenen von insufficiency de franc tenement, von lack or insufficiency of freehold die Rede ist, endlich Staunforde [62]), wo unter den Recusationen die insufficiency de franc tenement behandelt wird. Bezog man also ohne ausdrückliche Anordnung der Statute ihre Vorschriften über den Census auf das freehold, so mußte das Erforderniß des freehold schon in dem hergebrachten Rechte, also in dem common law feststehen. Die Erklärung der liberi homines, als alte Bezeichnung der freeholders, ergibt diesen Satz des common law schon im 12. Jahrh. Eine zweite in neuerer Zeit verschwundene Antiquität ist die Berufung der Geschworenen aus der Nachbarschaft. Stellen aus Glanvilla und Bracton über die legales homines de vicineto wurden bereits früher angeführt. Es war aber diese allgemeine Bezeichnung nicht hinreichend, sondern es mußte in dem breve an den Sheriff noch genauer das bestimmte hundredum oder die villa benannt sein. Die Veranlassung zur Einberufung der nächsten Nachbarn pflegen die neueren englischen Juristen (Coke und Andere) so auszudrücken, quia vicini vicinorum facta nosse praesumuntur. Der eigentliche Grund war, daß nach der ursprünglichen Auffassung der Jury die Geschworenen als Zeugen der Gemeinde vom Gerichte vernommen werden sollten, und man von ihnen eine genaue Wissenschaft der Sache verlangt, welche sie theils als Gemeindeglieder zufällig haben konnten, theils durch allerlei Mittel sich zu verschaffen die Pflicht hatten. In Criminalfällen war es wichtig, daß sie aus dem betreffenden Hundrede waren, welches schon durch die Rügen vor dem Sheriff und den Justitiarien Kenntniß von der Sache hatte. Mit der Einführung des Zeugenbeweises vor der Jury, welche für Civilsachen schon im Laufe des Mittelalters statt fand, verlor die Berufung aus der Nachbarschaft ihre frühere Wichtigkeit, aber nur allmälig, weil jene Einführung nur langsam auf dem Wege der gerichtlichen Praxis vorschritt. Jetzt ließ sich für den alten Gebrauch nur noch geltend machen und ist auch geltend gemacht worden [63]), daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, welche doch ebenfalls großentheils aus der Nähe waren, und von den Parteien genauere Kenntniß besitzen. Auf der anderen Seite haben in neuerer Zeit Manche mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft in Folge ihrer Bekanntschaft mit den Parteien und eines eigenen Interesse an den verhandelten Gegenständen leicht Vorurtheile, welche für die Unparteilichkeit ihres Verdicts gefährlich sind, mitbringen können [64]). Die neueren englische Praxis geht in Anerkennung dieser Bedenken noch weiter, indem sie den Grundsatz aufstellt, daß die Geschworenen ihre eigene zufällige Kenntniß von der Sache bei ihrem Verdicte nicht berücksichtigen dürfen, vielmehr sogar die Pflicht haben, diese Wissenschaft offen als Zeugen in der Gerichtssitzung auszusprechen (siehe oben II. n. 19). Näheren Bericht über die allmälige Abschaffung des Erfordernisses, daß die Geschworenen aus der Nachbarschaft sein mußten, geben die in der letzten Anmerkung (Note 64) angeführten, ganz gleichlautenden Stellen von Blackstone und Runnington, welche aus einer gemeinschaftlichen Quelle (Lord Chief Baron *Gilbert*, Hist. and Pract. of the court of common pleas) herrühren. Zur Zeit Eduard III. verlangte man nothwendig sechs Nachbargeschworene (hundredors); zur Zeit Fortescue's (um 1460) nach dessen Zeugniß vier. Das Stat. 35. Henr. VIII. cap. 26 foderte wieder sechs, was Stat. 27. Eliz. c. 6 auf zwei beschränkte. Endlich wurde durch Stat. 4. 5. Ann. c. 16. das vicinetum in allen Civilsachen abgeschafft, mit Ausnahme der Criminalprocesse; auch in diesen wurde es durch Stat. 24. Georg. II. c. 18 aufgehoben, sodaß die Jury von jetzt an nur de corpore comitatus, aus dem Bezirke der Grafschaft, einzuberufen ist. Die Bestimmung in der Parlamentsacte von 1825 Art. 13. 20, daß keine Einberufung von hundredors mehr erforderlich sei, ist also nur eine Bestätigung früherer Verordnungen. Ein dritter weniger wichtiger Punkt aus den Antiquitäten der Jury sind gewisse persönliche Eigenschaften, welche man bei den Geschworenen verlangte. Zur Vergleichung dient folgende Stelle des Coutumier de Normandie

57) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 19. 21. ch. 43. sect. 12. 58) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 16. 59) *Blackstone*, Comm. III, 23. 60) *Yearbooks* 7. Henr. VI. p. 44. 9. Henr. VII. 1. pl. 2. 61) Stat. 11. Henr. VI. cap. 1. Stat. 23. Henr. VIII. cap. 13. Stat. 33. Henr. VIII. cap. 23. 62) *Staunforde*, Pleas del Coron fol. 160. 161.

63) Von *Fortescue*, De laudibus legum Angliae cap. 26. 28. *Hale*, History of the common law cap. XII. 64) *Blackstone*, Comm. III. c. 23. p. 369. *Hale*, History of the common law ch. XII. Anm. 8. von Runnington. *Starkie*, On evidence I. p. 50. 477.

Digitized by Google

cap. 69: et l'on doit savoir, que l'on doit semondre aux jureurs les plus preudhommes et le plus loyaux et les plus procnains et ceux, que l'on croit, qui mieux sacheut la verité et qui ne soyent souponneux à l'une partie ni à l'autre. Die Articuli super chartas 28. Ed. I. 1300. cap. 9 bestimmen, daß die Sheriffs einberufen sollen les plus prochains, les plus suffisans et moins suspicieux. Nach *Bracton* fol. 116 sollen zur Rügejury genommen werden, qui neminem appellant, nec sunt appellati, nec male crediti de pace infracta. In den Venire facias bei Civilprocessen erhält der Sheriff gewöhnlich die Anweisung, solche auszuheben, per quos rei veritas melius sciri poterit et qui nec A. nec B. (die Parteien) aliqua affinitate attingant. Obwol bei diesen Vorschriften nicht viel herauskommt, so sind diese Formeln doch noch jetzt gebräuchlich, indem zu der Jury aufgeboten werden [66]): twelve good and lawful men — by whom the truth of the matter may be the better known and who are in no-wise of kin either to A. the plaintiff or to B. the defendant. Diese Formel enthält demnach einen, bis in das 12. Jahrh. zurückgehenden Ueberrest aus der alten Zeit der wissenden Jury. — Die Bestimmungen der Parlamentsacte von 1825 im Art. 1 und 50 über die Verpflichtung zum Geschworenendienste und über die Fähigkeit dazu sind folgende. Die allgemeinste Bestimmung ist, ein Alter zwischen 21 und 60 Jahren, und der Wohnsitz in einer Grafschaft Englands. Zu dem anderen Erfordernisse ist aus Art. 3 hinzuzufügen, daß derjenige, welcher nicht als natürlicher Unterthan des Königs geboren ist, als unfähig betrachtet wird. Die specielleren Erfordernisse in dem neuen Gesetze, welche befähigt und verpflichtet machen, sind: aa) ein jährliches Einkommen von 10 Pfund aus Ländereibesitz, sei es freehold, copyhold, Besitz nach Gewohnheitsrecht oder alter Domainengüter. In früherer Zeit waren blos libere tenentes, freeholders, fähig, deren Census im Laufe der Zeit erst bestimmt und dann erhöht wurde. Das Stat. Westmon. II. 1285. c. 38 bestimmte ein Einkommen von 20 Schilling jährlich; das Stat. 21. Ed. I. st. I. und 2. Henr. V. st. 2. c. 3 40 Schilling; das Stat. 27. Eliz. c. 6 4 Pfund. Das Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 bestimmte 10 Pfund für England, wobei es im neuesten Statute verblieben ist. Die tenures by copy of courtroll sind die ehemaligen tenures en villenage oder basses tenures, auf welchen Frohnen haften. Sie stehen ursprünglich nach der alten Formel ad voluntatem domini secundum consuetudinem manerii, und es war beliebige Anweisung der Besitzer zulässig. Solche copyholders wurden früher nur bei den kleinen Rügejurys der Sheriffs vermöge Stat. 1. Rich. III. c. 4 und 9. Henr. VIII. c. 13 zugelassen. Das Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 läßt sie überhaupt als Geschworene zu. Die sogenannten customary freeholds sind eigentlich by copy of courtroll, but not at the will of the Lord, also copyholds, aber mit höherer Berechtigung. Die Letzten, welche in dem neuesten Statute aufgeführt werden, sind die Besitzer von ancient demeine. Es ist dies das antiquum dominicum coronae, die Kronbomainen. Auf solchen Domainen wurden von Alters her Grundstücke ausgeliehen als Ritterlehne, als freeholds, als copyholds. Die Inhaber hatten unter anderen das Vorrecht der Befreiung vom Geschworenendienste, außer wenn ein Proceß von der curia manerii, dem sie angehörten, zu einer Jury führte. Das neueste Gesetz hat sie zu dem Geschworenendienste befähigt, bezüglich verpflichtet; bb) diejenigen, welchen für Lebenszeit oder noch längere Zeit eine Rente von 10 Pfund auf Güter versichert ist; eine bereits im Stat. 4. 5. Will. et Mar. c. 24 enthaltene Bestimmung; cc) die Inhaber einer Pachtung, welche jährlich 20 Pfund abwirft und auf wenigstens 21 Jahre oder länger geschlossen ist; dd) die Eigenthümer oder Inhaber eines größeren Hauses (householder). Die Bestimmungen im Art. 50 des Gesetzes von 1825 beziehen sich auf die mit Freibriefen versehenen Städte und Flecken, welche Civil- und Criminalgerichtsbarkeit haben. Für diese gelten die im Art. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Qualificationen nicht; es soll vielmehr in diesen Orten in Bezug auf die Fertigung der Listen bei dem bisher beobachteten Gebrauche bewenden. Diese Ausnahme der Städte von den Vorschriften der Parlamentsstatuten ist sehr alt. Schon in dem Stat. 21. Ed. I. 1293. de his, qui ponendi sunt in assisis, ist ein Census bestimmt, aber beigefügt, daß es in Städten, Flecken und Handelsplätzen bei ihrem bisherigen Gebrauche bleiben soll. Indessen findet sich doch ein Stat. 23. Henr. VIII. c. 13, welches wegen Mangels an freeholders in den Städten und wegen daraus entstehender Verzögerung der Criminalprocesse bestimmt, daß ein geborener Engländer und Bürger einer Stadt, welcher erweislich ein Vermögen von 40 Pfund in beweglichen Gütern besitzt, in den dort vorkommenden Criminalfällen zum Geschworenen fähig ist, obwol er kein freehold besitzt. — Eine eigenthümliche Qualification wird bei den Geschworenen der großen Jury verlangt. Die Acte von 1825 gibt ihre Vorschriften im Art. 1 nur für die kleinen Jurys bei den Obergerichten und bei den Gerichten der Assisen, außerdem für die große und kleine Jury der friedensrichterlichen Sessionen; gibt also keine Bestimmungen für die große Jury bei den zuerst genannten Gerichten. Es besteht demnach dafür das common law und einige statutarische Bestimmungen, welche für die Grafschaften Lancaster und York einen gewissen Census vorschreiben. Zweifelhaft ist aber das common law in dieser Beziehung. Nach Einigen [67]) müssen die Geschworenen zu der großen Jury freeholders sein; ein Census ist aber nicht bestimmt. Nach Hawkins [67]) hingegen ist die Eigenschaft der freeholders für die große Jury nicht

65) Stat. 6. Georg. IV. c. 50. sect. 13.

66) *Hale*, Pl. Cor. II, 155*. *Blackstone*, Comm. IV, 299. Chitty in Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Rühry S. 417. 67) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 25. sect. 19. 21.

Digitized by Google

nothwendig, da sie nicht einmal für die kleine Jury feststehe. Dies ist in sofern unrichtig, als dabei in Abrede gestellt wird, daß überhaupt das common law den Besitz eines freehold erfodere, was schon vorher bewiesen ist. Von der großen Jury ist besonders erweislich, daß dazu liberi et legales homines und ursprünglich sogar Ritter berufen wurden[68]). Von diesem alten Gebrauche rührt es her, daß noch jetzt bei den Grafschaftsassisen die Vornehmsten und Angesehensten zu der großen Jury einberufen werden, also Leute, welche den Rang über den freeholders haben. — Die Bestimmungen über die Befreiung vom Geschworenendienste enthält Art. 2 der Acte von 1825. Ausgenommen sind die Pairs des Reiches, Parlamentsmitglieder, königliche Richter, Geistliche, Advocaten und Anwälte aller Art, Coroners, Gefangenwärter und Aufseher von Correctionshäusern, Mitglieder des Collegiums der Aerzte und Wundärzte, Apotheker, Officiere, Lootsen, Diener des königlichen Haushalts, Zollbeamte, Unterbeamte des Sheriffs u. s. w. Ausgeschlossen sind nach Art. 3 Geächtete und wegen treason, felony oder eines anderen entehrenden Verbrechens Verurtheilte. Durch Gewohnheitsrecht waren vor 1825 auch noch andere crimirt[69]), namentlich gewisse Gewerbs- und Handelsleute, darunter die Metzger, Federviehhändler und Fischhändler in Criminalsachen, wahrscheinlich weil sie vermöge ihres Gewerbes sich mit Schlachten beschäftigen. — In Schottland ist nach der Acte von 1825 jeder in einer Gemeinde des Landes wohnende schottische Bürger von 21—60 Jahren, welcher kraft eigenen Rechts oder des Rechts seiner Ehefrau Grundeigenthum (wenn auch nur auf Lebenszeit) mit einem Jahresertrage von 5 Pfund oder bewegliches Gut im Werthe von 200 Pfund besitzt, auf die Urliste zu setzen; bei den Specialgeschworenen erhöhen sich obige Summen auf 100, bezüglich 1000 Pfund[70]). — In den nordamerikanischen Freistaaten bestehen hinsichtlich der Erfodernisse zur Ausübung des Amtes eines Geschworenen, namentlich in Bezug auf die Vermögenserfodernisse, im Einzelnen sehr verschiedene Bestimmungen; doch liegt denselben in der Regel die Ansicht zum Grunde, daß die Befugniß zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (des Stimmrechtes) auch zum Geschworenen befähigt. b) Frankreich. Das französische Recht hat seine Grundsätze in Bezug auf die Frage über Befähigung zum Amte eines Geschworenen und über Bildung der Listen, entsprechend dem bewegten Gange der staatlichen Ereignisse, mehrmals gewechselt. Der ursprüngliche Inhalt der Art. 381—392 des Code d'instr. crim. war schon durch das Gesetz vom 2. Mai 1827 und vom 19. April 1831, bezüglich durch die revidirte Strafproceßordnung von 1832 abgeändert worden. Eine durchgreifende Aenderung trat durch das Decret vom 7. Aug. 1848, die neueste durch das Gesetz vom 4. Juni 1853 ein. Nach dem ursprünglichen Systeme hing die Fähigkeit zum Amte eines Geschworenen nicht blos von dem Alter von 32 Jahren und vom Genusse der politischen und bürgerlichen Rechte, sondern auch vom Besitze eines bestimmten Einkommens (welches auch für die Mitglieder der verfassungsmäßigen Wahlcollegien erfoderlich war) oder einer gewissen ansehnlicheren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ab; jedoch konnte auch bei dem Mangel der letzteren Eigenschaften die Befähigung von der Regierung besonders ertheilt werden. Durch die Gesetze von 1827, 1831 und 1832, wonach die Zertheilung der Generallisten in zwei getrennte Listen oder Abtheilungen stattfand, wurde dieses System, damit es mit dem Geiste des Schwurgerichts und der Staatsverfassung mehr in Einklang komme, etwas abgeändert. Das Decret vom 7. Aug. 1848 brachte eine Abänderung im republikanischen Zuschnitte, worauf dann unter dem Kaiserthume das Gesetz vom 4. Juni 1853 folgte. Nach diesem neuesten Gesetze kann nur derjenige Geschworener sein, welcher 30 Jahre alt ist, im Genusse der politischen, bürgerlichen und Familienrechte sich befindet, nicht zur Classe der Dienstboten oder Lohndiener gehört, und französisch lesen und schreiben kann, vorausgesetzt immer, daß er nicht durch einen besonderen Unfähigkeitsgrund oder durch ein mit dem Amte des Geschworenen unvereinbares Dienstverhältniß verhindert ist. Unfähig sind nämlich nicht nur die zu entehrenden Leibesstrafen oder sonst entehrenden Strafen, sondern auch die wegen einer Reihe besonders benannter Vergehungen, und auch schon die zu einer Haft von wenigstens drei Monaten Verurtheilten, ingleichen die im Anklagestande, im Zustande des rechtlichen Ungehorsams oder in Verwahrungs- oder Untersuchungshaft Befindlichen (die zu wenigstens einem Monate Gefängniß Verurtheilten sind auf fünf Jahre unfähig), sodann die abgesetzten Notare, Gerichtsschreiber, Ministerialbeamten, die nicht wieder in ihre Rechte eingesetzten Falliten, die unter Pflegschaft oder gerichtlicher Beistandschaft Stehenden, sowie auch kraft Art. 396 des Code d'instr. crim. und Art. 42 des Code pénal der Befähigung zum ferneren Dienste als Geschworene Beraubten. Als durch unvereinbares Dienstverhältniß verbindert gilt eine Menge Beamten vom Minister, Senatspräsidenten an bis herab zum Mauth-, Steuer- und Forstbeamten und Gemeindeschulleyrer, namentlich gehören hierzu auch Gerichtspersonen, Geistliche und Militairs. — In Belgien erschirt ein besonderes Gesetz vom 15. Mai 1838. Hiernach gehört zur Befähigung eines Belgiers als Geschworenen entweder ein gewisser Census (eine directe Steuer von 110 bis 250 Francs jährlich) mit der weiteren Voraussetzung, daß der betreffende Bürger in die verfassungsmäßige Wählerliste eingetragen sein muß, oder eine gewisse Standes- oder Berufsbefähigung (Capacität), wie die eines Mitgliedes der Abgeordnetenkammer, des Provinzialrathes, eines Bürgermeisters, Schöffen, Gemeinderaths, Doctors oder Licentiaten einer Facultät (mit Ausnahme der theologischen), Gesundheitsbeamten, Notars, Anwalts (avoué), Wechsel-

68) Registrum brevium judicialium fol. 30. 77 b. Justice of peas p. 309. *Hale*, Pl. Cor. II, 33. 154*. 69) Die Liste der vor der Acte von 1825 durch Gewohnheitsrecht Eximirten findet sich in *Phillips*, On juries p. 41. 70) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 387 fg.

Digitized by Google

agenten, Mäklers oder pensionirten Staatsbeamten mit wenigstens 1000 Francs. Ausgeschlossen sind: Personen über 70 Jahre, Minister und höhere Verwaltungsbeamte, Richter, Geistliche und Militairs. c) Teutschland[71]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze in ihrer dermaligen Gestalt (Ende des Jahres 1835) haben großentheils ein dem belgischen ähnliches oder verwandtes System angenommen. Fast alle, mit Ausnahme von Nassau und Thüringen, verlangen zur Befähigung für den Geschworenendienst einen gewissen Census (theils einen bestimmten Steuerbetrag, theils so, daß die Höchstbesteuerten ausgelesen werden, wie Hanover, Hessen-Darmstadt; Würtemberg begnügt sich mit irgend einer directen Staatssteuer). Daneben haben aber die meisten den Grundsatz der besonderen Standes- oder Berufsbefähigung (Capacität) mit anerkannt, im Einzelnen in sehr verschiedener, um Theil die Eigenthümlichkeit des Landes charakterisirenden Weise. Nicht angenommen ist der Grundsatz der Capacität in Würtemberg, Kurhessen, Nassau, Thüringen. In Bezug auf die besonderen Unfähigkeitsgründe zeigt sich manche Verschiedenheit in den einzelnen Gesetzgebungen, insbesondere auch darin, daß einige der letzteren auch solche Gründe hierherziehen, welche nach anderen Gesetzen nur als Ablehnungsgründe gelten.

2) Die Specialjury — die Jury *de medietate linguae*[72]). a) In England gibt es eine eigenthümliche Art von Jury, von welcher in der Parlamentsacte von 1825 Art. 30—35 gehandelt wird, die Specialjury[73]). Sie weicht in der Qualification der Geschworenen und in der Art und Weise der Bildung der Dienstliste von der gewöhnlichen Jury ab. Nach Blackstone[74]) sind die Specialjurys ursprünglich für Verfahren at bar (d. h. vor den hohen Gerichtshöfen unmittelbar) eingeführt worden, wenn die Fälle zu schwierig waren, um der Entscheidung gewöhnlicher Freisassen unterworfen zu werden; in einem solchen Falle muß der Sheriff, nach geschehenem Ansuchen und Verwilligung des Hofes, vor dem Protonotar oder einem anderen dazu geeigneten Beamten mit seinem Geschworenenbuche erscheinen, und der Beamte hat daraus in Gegenwart der Anwälte beider Parteien ohne Unterschied 48 der vornehmsten freeholders zu entnehmen, von welchen jede der Parteien 12 streichen darf, sodaß die übrigen 24 wirklich einberufen werden. Nach Stat. 3. Georg. II. c. 25 kann jede Partei auf ihr Gesuch eine Specialjury erlangen, sowol für die Assisen, als at bar; sie bezahlt aber die außerordentlichen Kosten, wenn nicht nach Stat. 24. Georg. II. c. 18 der Richter bezeugt, daß die Sache eine Specialjury erforderte. Gegen dieses Institut haben sich berühmte Schriftsteller erklärt, wie Bentham, Sir Richard Phillips. Ein Aufsatz des Westminster Review (London 1824.), welcher zugleich historischen und polemischen Inhalts ist, enthält wichtige Angaben[75]), aus welchen Folgendes mitzutheilen ist. Hiernach findet sich die erste Spur davon im Jahre 23. Car. II. 1671, wo die Kingsbench ein Reglement erließ, in dessen Gemäßheit auf ein beschworenes Zeugniß (affidavit), daß der zu entscheidende Fall sehr wichtig sei, der Gerichtshof anordnen könne, daß ein Beamter des Gerichts 48 freeholders für die Verhandlung vor dem Gerichtshofe zu ernennen habe. Dieses Verfahren scheint in Gang gekommen zu sein und Mißbräuche veranlaßt zu haben; denn durch Stat. 3. Georg. II. wurde zur Verhütung von Bestechungen bestimmt, daß Niemand mehr als ein Mal in zwei Jahren Specialgeschworener sein dürfte, und ein Stat. 24. Georg. II. setzte den höchsten Betrag dessen, was ein solcher Geschworener für seinen Dienst erhalten sollte, auf eine Guinee fest. Wirklich stellte sich heraus, daß solche Specialgeschworene permanent wurden und sogar die Kingsbench ungeachtet des entgegenstehenden Statuts 1731 und 1793 entschieden hat, es bedürfe eines Wechsels der Specialgeschworenen nicht, wenn die Krone Partei wäre. Sir Richard Phillips, damals Sheriff von London, reichte deshalb 1817 eine Beschwerde bei dem Präsidenten des Schatzkammergerichts ein, welcher in seiner Antwort anerkannte, daß diese Geschworenen gleichsam stehend geworden seien und dies der Parlamentsacte zuwiderlaufe, dieses Verfahren aber entschuldigte, weil es einmal gebräuchlich sei und in der That nicht zu Nachtheilen geführt habe. Der Gemeinderath der Stadt London ließ sich 1817 durch ein Comité über diesen Gegenstand Bericht erstatten, und es ergab sich, daß in den letzten Gerichtssitzungen bei 114 Fällen mehre Geschworene zu 30, 40, 50 dieser Fälle berufen worden waren; daß die Wahl der Geschworenen ganz in den Händen des Gerichtsbeamten und einiger Personen, welche Einfluß auf denselben hatten, liege; endlich daß der attorney general dem Beamten empfohlen habe, bei Preßvergehen (libel) die politische Meinung der Geschworenen zu berücksichtigen. Hierauf wurden bei dem Gerichte der City einige, aber nur halbe, Maßregeln getroffen; aber bei den Gerichten zu Westminster blieb Alles beim Alten. Erwiesen wurde, daß die Generalliste der Specialgeschworenen für die Grafschaft Warwick nur 54 Namen enthielt, aus welchen der master of the crown office 48 Namen wählte. Es ergab sich, daß in London ganz arme Menschen ein Häuschen kauften und von dem Ertrage der Jurygebühren lebten. Diese Einrichtung sammt ihren Mißbräuchen ist um so gefährlicher, als der attorney general bei seinen Informationen ex officio gewöhnlich eine Specialjury beantragt[76]) und die Libellprocesse daher regelmäßig vor eine solche Jury kommen. Diese Schilderungen des unbekannten Referenten in Westminster Review ließen eine Besserung in der

71) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 23 fg. 72) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 68—78. 73) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 381. 74) *Blackstone*, Comm. III, 357.

75) Er ist deshalb aufgenommen von Rey, Rechtspflege in England II. S. 61—71. 76) Nach dem Zeugnisse von Stephen, Handbuch des englischen Criminalrechts von Rühry S. 486.

Digitized by Google

Parlamentsacte von 1825 erwarten. Wirklich ist dadurch Einiges geändert worden. In den Art. 30—35 ist Folgendes bestimmt: die Obergerichte können in allen Civil- und Criminalsällen, mit Ausnahme des Hochverrathsh und der Felonie, auf Ansuchen einer Partei Specialjury bewilligen. Zu diesem Behufe soll der Sheriff aus der allgemeinen Jahresliste der Geschworenen eine besondere allgemeine Liste der Specialgeschworenen ausziehen, in welche die Squires, Gentlemen, die Banquiers und Negozianten aufgenommen werden. Aus dieser Liste loost der Beamte des Gerichtshofes in Gegenwart der Parteien und ihrer Sachwalter 48 Namen aus, wobei begründete Recusationen zugelassen werden. Außerdem werden nachher noch von jeder Partei 12 Mann gestrichen, was aus dem früheren Verfahren beibehalten ist. Der Specialgeschworene bekommt für seinen Dienst 21 Schillinge; die Kosten werden von dem auf Specialjury antragenden Theile getragen, wenn nicht der Richter die Nothwendigkeit einer solchen für diesen Fall bezeugt. Diese Vorschriften sind in sofern nicht ganz entsprechend, als Art. 33 den Parteien nachläßt, die Bildung der Specialjury nach Art des früheren Verfahrens vorzunehmen. Zu bemerken ist bei Beurtheilung dieser eigenthümlichen Art von Jury, daß ihre Zulassung ein stillschweigendes Geständniß der Unfähigkeit der gewöhnlichen Geschworenen für wichtige Fälle enthält, also gleichsam eine Verdächtigung der Jury überhaupt. Diese Verdächtigung erscheint jedoch in einem milderen Lichte, wenn man bedenkt, daß in Civilprocessen oft wirklich besondere Kenntnisse verlangt werden. Auf der anderen Seite erhält das Institut dadurch ein schlimmes Ansehen, daß es von dem öffentlichen Ankläger in Officialverfolgungen gewöhnlich angerufen wird, und ehemals eine Auswahl der Geschworenen im Sinne der Regierung möglich machte, was vielleicht auch jetzt noch nicht ganz abgestellt ist. Durch Zulassung der früher üblichen Auswahl der Geschworenen durch den Beamten und die Parteien wird der Vortheil erlangt, daß auf diese Art eine Jury gleichsam als gewähltes Schiedsgericht entsteht, was in besonderen Fällen, wie in Handelssachen und Wechselsachen, durchaus keinen Tadel verdient, indem durch Einverständniß der Parteien mit den Beamten auf diesem Wege eine Jury von Kaufleuten zusammengebracht werden kann, wodurch den Engländern die Entbehrung der Handelsgerichte möglich wird. Als ein besonderer Misbrauch bei der Specialjury erscheint aber die Bezahlung der Geschworenen, und dadurch mit ist das Institut in Misachtung gekommen. — In Frankreich hat man zwar nur Criminaljury; es ist aber doch dort in den ersten Jahren der Revolution die englische Specialjury nachgeahmt worden [77]). Im Gesetze vom 16. Sept. 1791. Tit. XII Art. 3 sind für Verbrechen, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse verlangt (Fälschungen, betrügerischer Bankrott), Specialgeschworene bestimmt. Das Gesetz vom 5. Brumaire an. IV (25. Oct. 1795) bestätigte diese Einrichtung und bestimmte, daß bei den Verbrechen solcher besonderer Natur dazu passende Geschworene theils von dem Staatsanwalte, theils von dem Präsidenten der Departementalverwaltung ernannt werden sollten. Nach einem Gesetze vom 6. Germinal an. VIII (27. März 1800) wird eine Generalliste von Specialgeschworenen gefertigt, aus welcher die Auslosung derselben für den einzelnen Fall erfolgt. Hier wurde also die Specialität von Kenntnissen, welche früher berücksichtigt worden war und allein der Sache Werth gab, aufgegeben. Durch die Einberufung von Specialgerichten seit 1801 ist die Specialjury außer Gebrauch gekommen. Diese cours spéciales waren Ausnahmegerichte, welche ohne Geschworene urtheilen, und sich daher weder an die englische, noch an die frühere französische Specialjury anschließen. Sie ersetzten die jurisdiction prévôtale der Ordonnance criminelle von 1670 und wurden durch Gesetz vom 20. Dec. 1815 in cours prévôtales verwandelt. — In Teutschland hat man an Civiljury nicht gedacht, und grade in Civilprocessen liegt allein die gute Seite, welche sich der Specialjury abgewinnen läßt. Der Mangel derselben wird theils dadurch ersetzt, daß z. B. für Handels- und Wechselsachen, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse voraussetzt, an manchen Orten Teutschlands besondere Handels- und Wechselgerichte bestehen, deren Mitglieder zum Theil aus Kaufleuten bestehen; theils dadurch, daß dem Civilrichter die Einholung des Gutachtens Sachverständiger zu seiner Belehrung, selbst von Amtswegen freisteht. b) In England findet sich eine andere merkwürdige und durch die Qualification der Geschworenen ausgezeichnete Art der Jury, die sogenannte *Jury de medietate linguae*. Diese Bezeichnung wurde, wie es scheint, erst im 16. Jahrh. üblich, und kommt in den betreffenden Statuten nicht vor, außer in der Parlamentsacte von 1825 Art. 47. Die Bedeutung derselben ist, daß ein Fremder in Civil- und Criminalprocessen die Besetzung der Jury zur Hälfte mit Fremden verlangen kann. Als älteste Spur dieser Einrichtung führt man gewöhnlich eine Stelle des angelsächsischen Rechts (Leges Ethelredi in SCto de monticolis Walliae) an, wo es nach Wilkins' Uebersetzung heißt: XII jurisperiti debent jus docere Wallum et Anglum, VI Angli et VI Walli. Es sollen also bei Collisionen englischer und wälischer Perteien Rechtskundige beider Nationen gemeinschaftlich das Recht weisen. Es liegt aber hier keine Jury vor, da hier von Rechtskundigen die Rede ist und auch von einem Eide Nichts vorkommt. Wirklich aber kommt im 13. Jahrh. eine aus Wallisern und Engländern gemischte Jury vor, was entweder auf Verhütung der Parteilichkeit unter zwei sich feindseligen Völkerschaften berechnet sein, oder sich auf die Berücksichtigung des eigenthümlichen, von dem englischen Rechte abweichenden, wälischen Rechts beziehen kann. Als Vorbereitung zu den Statuta Walliae 1284 sind verschiedene Vernehmungen zu Protokoll gebracht worden, welche als Certificationes de consuetudinibus Walliae in *Wotton* leges Walliae gedruckt sind; dort wird S. 528

77) Vergl. Materialien zur rheinpreußischen Strafproceßordnung (Cöln 1848.) S. 286 fg.

Digitized by Google

eine solche gemischte Jury erwähnt [79]). Ebenso findet sich ein Protokoll [80]) über eine abgehaltene Jury im 19. Jahre Eduard's I. 1291, welche aus sechs Engländern und sechs Walisern bestand. Allein von dieser für Wales vorgekommenen gemischten Jury stammt die jetzige Jury de medietate nicht ab, sondern von den Privilegien, welche im Mittelalter die fremden Kaufleute in England erhielten, und welche sich unter Anderen auch darauf bezogen, daß die fremden Kaufleute ihre Streitigkeiten unter sich an ihre eigenen Vorsteher zur Entscheidung bringen konnten. Solche Jurisdictionsprivilegien waren im Mittelalter in ganz Europa an den Handelsplätzen für die fremden Kaufleute, welche sich dort etablirt hatten, üblich [81]). Aus solchen Privilegien ist in England die Jury de medietate linguae hervorgegangen. Die erste bekannte Nachricht ist [82]), daß Eduard I. 1303 den fremden Kaufleuten eine solche gemischte Jury zugesichert hat; dies hat Eduard III. 1328 bestätigt. Es scheint nach der Hauptstelle: ubi sufficiens copia fuerit mercatorum praedictarum terrarum, sit medietas inquisitionis de eisdem mercatoribus et medietas altera de aliis legalibus hominibus, daß hier specielle Landsleute der betreffenden Kaufleute zuzuziehen waren; womit auch die Worte einiger in den Yearbooks vorkommender Fälle aus 22. Eduard III. 1349 zusammenstimmen [83]). Nach Inhalt der dabei producirten Freibriefe galt diese Berechtigung nur für contrats faits en foires ou marchés, also nur für Handelsplätze und dort abgeschlossene Geschäfte. Dieser speciellen Richtung entspricht Stat. 27. Ed. III. c. 8 das sogenannte Statute of Estaples. Dieses Gesetz weist in den Handelsplätzen die aus dem Handel entstehenden Streitigkeiten einem mayor of the staple zu; wo es zur Jury kommt, soll darnach bei Processen unter Fremden dieselbe aus lauter Fremden bestehen; bei Processen unter Fremden und Einheimischen aber zur Hälfte aus Fremden. Durch Stat. 28. Ed. III. 1355. cap. 13 ist dieses Institut nun generalisirt worden, und dies ist die noch bestehende Jury de medietate linguae. Ausgedehnt wurde es auf Processe vor anderen Richtern, als dem mayor of the staple; auf alle Arten von enquests, welche zwischen Einheimischen und Fremden sich ereignen; auf Kaufleute und Nichtkaufleute, endlich auf die Fälle, wo der König Partei ist, also auch auf Criminalsachen. Dagegen ist die Jury, ganz aus Fremden bestehend, bei Processen unter Fremden nicht aufgenommen. Als ein Stat. 2. Henr. V. 1415 für die Geschworenen einen Census von 40 Schilling an Einkünften aus Grundbesitz bestimmte, schien das Institut der Jury de medietate linguae untergraben zu sein, weil die Fremden unfähig zum Erwerbe von Landeigenthum ohne besondere königliche Erlaubniß waren. Indessen erklärte ein Stat. 8. Henr. VI. 1430. c. 29 in Rücksicht auf die fremden Kaufleute und um sie dem Lande zu erhalten, jene Foderung des Census auf die Fremden für nicht anwendbar. Die Parlamentsacte von 1825 hat das Stat 28. Ed. III. c. 13 ausdrücklich aufgehoben, und im Art. 47 ausgesprochen, daß dem Fremden bei einer Anklage wegen Felonie oder geringeren Vergehens eine Jury de medietate linguae zustehe. In solchem Falle soll der Sheriff auf Befehl des Gerichtshofes eine Liste von Fremden einreichen und der Mangel an freehold oder sonst an dem Census soll keine Recusation gegen diese Geschworenen aus der Fremde gewähren. Indem das Stat. 28. Ed. III. aufgehoben ist und im Art. 47 der Acte von 1825 nur in Criminalsachen die gemischte Jury zugestanden wird, ist hierdurch die Jury de medietate linguae für Civilprocesse aufgehoben, also für die Art von Processen, für welche sie ursprünglich eingeführt wurde, und bei welchen sie von 1303—1355 allein zur Anwendung kam. Der Eintritt dieser Jury blos bei Felonie und geringeren Vergehen und ihre Ausschließung bei Verrath hat ihren Grund im älteren englischen Rechte. Die Jury de medietate linguae ist nämlich durch Statuten eingeführt worden; durch Parlamentsacte 1. 2. Phil. et Mar. 1553. c. 10 wurde für alle Fälle von Verrath das Verfahren lediglich nach dem common law vorgeschrieben. Hiermit waren mithin in Fällen des Verraths alle statutarischen Verfügungen über das Verfahren abgeschafft, mit ihnen auch das Recht der Fremden auf eine gemischte Jury. — In Nordamerika kommt die Jury de medietate linguae nicht vor [84]).

3) Ernennung der Geschworenen und Bildung der Geschworenenlisten. a) England [85]). Vom ersten Ursprunge der Jury an bis jetzt hat in England der Sheriff (vicecomes) die Denomination der Geschworenen gehabt. Er erhält dazu stets die Aufforderung durch ein breve (das writ Venire facias) des Kanzleiboſes oder der Obergerichte, und entſpricht dadurch, daß er die Liste (pannel) der Geschworenen darauf einsendet (returnirt). Unterstützt wird er dabei durch die ballivi hundredorum (jetzt Highconstables), seine Unterbeamten, welche er für jedes einzelne Hundred hat. Von dieser Regel, daß der Sheriff die Geschworenen zu ernennen habe, kommen nur wenige Ausnahmen vor [86]), welche meistens ihr Ende gefunden haben. Nur Eine Ausnahme hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. Da nämlich die ganze Geschworenenliste verworfen werden kann, wenn der Sheriff entweder bei einem Processe betheiligt oder mit einer der Parteien verwandt ist, so hat man schon früher die Auskunft getroffen [87]), die Liste durch einen Coroner, oder wenn auch gegen diese Einwendungen vorliegen, durch elisors (Beamte des Gerichts oder sonst achtbare Männer aus der Grafschaft)

79) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener, Engl. Geschwor.-Gericht. 2. Bd. S. 74. 79) Placitorum abbreviatio p. 227. 80) Beispiele davon siehe in Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. I. S. 140. 81) *Rymer*, Acta publica IV. p. 361. Ausg. von 1704. 82) *Yearb.* Mich. 22. Ed. III. p. 14. 20.

83) Zittmann, Gerichtsverfahren von Nordamerika S. 116. Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 304. 84) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 78—100. 85) Vergl. Biener a. a. O. S. 79. 86) *Blackstone*, Comm. III, 354.

Digitized by Google

fertigen zu lassen; ein Gebrauch, welchen die Parlamentsacte von 1825 Art. 14 bestätigt hat. — In Civilprocessen war es von Ursprung an gebräuchlich, daß für jeden einzelnen Proceß der Sheriff in Folge eines Venire facias eine Liste von zwölf Geschworenen einzusenden hatte. Der Grund davon lag darin, weil die Geschworenen aus dem spreielen Hundrede, wohin die Streitsache gehörte, entnommen werden mußten; weil die ernannten Geschworenen in vielen Fällen vor der gerichtlichen Verhandlung die Besichtigung, den visus terrae oder tenementi, vorzunehmen hatten und außerdem von den Sachverhältnissen sich unterrichten mußten; endlich weil die Parteien schon vorher, zur Vorbereitung für die nöthige Recusation, die Geschwornen kennen mußten. Mit der allmäligen Einführung einer Beweisführung vor der Jury änderten sich einige der bisher angegebenen Punkte, weil es der eigenen Wissenschaft der Geschwornen nicht mehr so bedurfte, wie früher. Von der Nothwendigkeit der Entnehmung der sammtlichen Geschworenen aus dem Hundrede ließ man nach, wie vorher bemerkt wurde (vergl. IX. n. 1. a). Man verlangte nur sechs hundredors, dann vier, dann zwei, bis die Acte von 1825 Art. 13. 20 dieses Erforderniß ganz in Wegfall brachte. Der visus terrae, die Ortsbesichtigung, früher bei den recognitionibus per assisam ganz unerläßlich, um die Geschworenen von der Sachlage zu unterrichten und ihnen Aufklärung durch die Parteien zu verschaffen, verlor an Gewicht. Mit Wegfall der Gründe, welche die Ausschreibung einer besonderen Jury für jeden Proceß nöthig gemacht hatten, und nachdem man endlich dahin gelangt war, von der eigenen Wissenschaft der Geschworenen ganz Umgang zu nehmen und blos auf die ihnen vorgelegten Beweise Gewicht zu legen, konnte man in dem Stat. 3. Georg. II. c. 25 zur Aufhebung der Berufung einer besonderen Jury für jeden einzelnen Proceß schreiten [87]) und bestimmen, daß der Sheriff für die Assisen blos eine generelle Dienstliste von 48—72 Namen einsenden müsse, aus welchen dann die einzelnen Juryn entnommen werden. Das Verfahren ist nun, daß für jeden einzelnen Civilproceß, wie früher, der Sheriff die Anweisung erhält, zwölf Männer als Geschworene zu berufen, worauf er die Einsendung der erwähnten Dienstlisten returniet [88]). Erscheint dem Gerichtshofe zur besseren Instruction der Geschworenen eine vorläufige Besichtigung von Grundstücken oder anderen Gegenständen nothwendig, so sollen sechs oder mehr Geschworene, von den Parteien oder dem Gerichte ausgewählt, zu einer solchen Besichtigung angewiesen und dann vorzugsweise in die Jury des betreffenden Processes aufgenommen werden [89]). — Ueber die Zahl der Geschworenen ist Folgendes zu bemerken. Das Venire facias an den Sheriff wies ihn zur Benennung und Einberufung von zwölf Geschworenen an. Da aber durch Ausbleiben der Geschworenen und durch Ablehnungen (Recusationen) ein Mangel der nöthigen Zahl bei der Jury eintreten konnte, so wurde es früh gebräuchlich, daß der Sheriff mehr als diese Zahl, sogar das Doppelte, einlieferte. Wenn es am Gerichtstage doch an der erforderlichen Zahl fehlte, so konnte man sich mit den tales ex circumstantibus helfen, oder es wurde, unter Aussetzung der Sache, dem Sheriff durch ein besonderes Venire facias octo tales, decem tales auferlegt, noch mehr Geschworene einzuberufen. Nach der vorher erwähnten Einrichtung im Stat. 3. Georg. II. ist ein solcher Mangel an Geschworenen nicht leicht mehr möglich; doch bestimmt die Acte von 1825 im Art. 37, daß im vorkommenden Falle der Sheriff talesmen einberufen soll. — In Bezug auf die Jury in Criminalsachen ist zu berücksichtigen die kleine Rügejury der Justitiarien, die Urtheilsjury, die große Jury und die Jurys der friedensrichterlichen Sessionen. Die kleine Rügejury der reisenden Justitiarien, eine für jedes Hundrede, wurde von dem vicecomes, und wegen der nöthigen besonderen Personenkenntniß hauptsächlich von seinen Unterbeamten, den ballivi hundredorum, besorgt. Der Befehl dazu lautete wahrscheinlich: Venire facias XII legales homines de quolibet hundredo comitatus praedicti ad inquirendum super iis, quae a parte domini Regis eis injungentur. Zu Folge dieses Befehls mußte für die nächste Ankunft der Justitiarien zu den Assisen der Grafschaft die nöthige Zahl der Rügegeschworenen bereit gehalten werden. Die Rügejury der Grafschaft, die jetzt sogenannte große Jury, wurde von dem Sheriff aus den Rittern der Grafschaft aufgeboten, sodaß sie bei Ankunft der Justitiarien bereit war. Das Ausschreiben an den Sheriff lautete: Venire facias XXIV tam milites, quam alios liberos et legales homines de comitatu praedicto ad inquirendum pro domino Rege et corpore comitatus praedicti [90]). Für die Urtheilsjury, die jetzt sogenannte kleine Jury, mußte ebenfalls der Sheriff das nöthige Personal aus jedem Hundrede liefern. Der Befehl lautete dahin: Venire facias XXIV legales homines de quolibet hundredo comitatus praedicti ad faciendum ea, quae eis ex parte domini Regis injungentur, oder (bei gaol-delivery) ad faciendam juratam inter dominum Regem et prisones praedictos. Bei dieser Urtheilsjury wurde also nicht für jeden einzelnen Criminalfall im Voraus eine besondere Jury ernannt, sondern es mußte nur aus jedem Hundrede eine hinreichende Anzahl Geschworener bereit gehalten werden, aus welcher nachher in der Sitzung des Gerichts die Jury für den einzelnen Fall aus dem betreffenden Hundrede gebildet wurde. Bis-

87) *Blackstone*, Comm. III, 358. 88) Parlamentsacte vom 22. Juni 1825. Art. 13. 89) Parlamentsacte von 1825. Art. 23.

90) Beweis für das von beiden Arten der Rügejurys Bemerkte ist aus der alten Zeit eine Stelle aus den Yearbooks 42. Ass. pl. 5. 1368 (abgedruckt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 1. Bd. S. 129), wo bei der Ankunft die Justitiarien die ballivi hundredorum die kleinen Rügejurys der Hundreden stellen und der vicecomes die große Jury von Rittern. Für die neuere Zeit und die angegebenen Formeln geben das Registrum brevium judicialium fol. 27 b. 30 und *Hale*, Pl. Cor. II. p 154*. 163. 165. 167 die nöthige Auskunft.

Digitized by Google

weilen mußte wegen einzelner Criminalfälle der Sheriff eine besonders ernannte Jury bereit halten [91]). Die friedensrichterlichen Sessionen endlich bedurften als königliche Criminalgerichte ebenfalls einer großen und kleinen Jury, welche der Sheriff ihnen liefern mußte. Die deshalb an den Sheriff zu erlassenden Anweisungen sind von den behufs der Grafschaftsassisen gebräuchlichen nicht verschieden. Im Ganzen war also hinsichtlich der urtheilenden Jury früher zwischen Civil- und Criminaljury folgender Unterschied. Für Criminalsachen lieferte der Sheriff nicht eine besondere Jury für den einzelnen Fall, sondern nur aus jedem Hundrede eine genügende Zahl von Geschworenen, eine Dienstliste, sodaß jeder Fall nachher aus dem betreffenden Hundrede eine Jury, oder wenigstens die gesetzliche Zahl von Hundredsnachbarn erhalten konnte. In Civilsachen hingegen mußte der Sheriff für jede einzelne Sache aus dem betreffenden Hundrede die Jury im Voraus denominiren, und zwar in hinreichender Anzahl, um bei etwaigen Recusationen auszulangen. In Civilsachen war also eine solche allgemeine Dienstliste für alle zu erwartenden Processe nicht gebräuchlich. Diese Einrichtungen haben im Laufe der Zeit Veränderungen erlitten. Die Nothwendigkeit, die Jury aus dem Hundrede zu bilden, ist nach dem früher Bemerkten allmälig untergegangen, und eine Folge davon war, daß der Sheriff nicht mehr auf die vollständige Repräsentation aller Hundreden Bedacht zu nehmen hatte. Es genügte, wenn er aus jedem nur die bestimmte Zahl der nöthigen hundredors einsendete, und nach gänzlichem Wegfalle dieser Rücksicht hat man eine bestimmte, dem Bedürfnisse angemessene Anzahl angenommen, z. B. werden nach der Angabe Blackstone's [92]) zu den Grafschaftsassisen für den Criminaldienst 48 erfodert. Wahrscheinlich haben die Sheriffs für die Civilsachen ebenfalls früher den praktischen Weg eingeschlagen, für die einzelnen nicht immer ganz verschiedenes Personal von Geschworenen zu bestimmen, sondern vielmehr dieselben Geschworenen in verschiedene Listen aufzunehmen und auf diese Weise für den Bedarf der Civilsachen im Ganzen nur 48 oder noch etwas mehr Geschworene zu der Gerichtssitzung vorzuladen. Die Bestimmung im Stat. 3. Georg. II. c. 25, nach welcher nur eine allgemeine Dienstliste von 48—72 Geschworenen für eine Gerichtssitzung verlangt wird, aus welcher die Auslooſung der zwölf Geschworenen für jeden einzelnen Civilfall erfolgt, hat ohne Zweifel nur eine wirklich bestehende Praxis sanctionirt — Es kommt nun das neueste Gesetz, die Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, in Betracht. Zuvörderst sind in demselben Vorschriften gegeben, um in den Grafschaften alljährlich eine vollständige Liste aller zum Geschworenendienste befähigten Personen herzustellen, welche dann dem Sheriff oder seinem Stellvertreter, dem Unterſheriff, zur Grundlage für die Bildung der eigentlichen Dienstlisten dient. Geht man auf das Geschichtliche zurück, so war selbstverständlich in der alten Zeit von solchen Urlisten nicht die Rede. Der Sheriff verließ sich auf seine Unterbeamten, die ballivi hundredorum, welche die nöthige Personenkenntniß haben mußten. Da überdies nur milites und freeholders als Geschworene zugelassen wurden, so waren die über diese Art von Gutsbesitzern bei der Verwaltung, wol bei dem Sheriff selbst, befindlichen Listen wol von Nutzen. Seit der Heranziehung der copyholders zum Geschworenendienste durch Stat. 4. 5. Will. et Mar. mußten eigene und vollständigere Listen ein Bedürfniß werden. Dies führte zu einer neuen Einrichtung [93]). Es bestimmte daher ein Stat. 7. 8. Will. et Mar. c. 32. sect. 4, daß die Vorsteher der Zehentschaften (tythingmen, headboroughs, gewöhnlich aber in ihrer Eigenschaft als Unteranführer der Miliz constables genannt) die Liste anfertigen und sie zu der Quartalsitzung der Friedensrichter im Herbste mitbringen sollen, wo sie dann von dem clerk of the peace zusammengestellt und dem Sheriff überliefert wurden. Da jedoch die constables dem Geschäfte nicht recht gewachsen waren, so schrieb Stat. 3. 4. Ann. c. 18. sect. 5 vor, daß die versammelten Friedensrichter die Oberconstabler, highconstables (die ehemaligen ballivi hundredorum, Vorsteher der Hundertschaften), jedesmal mit gehöriger Anweisung versehen sollen. Die Oberconstabler erlassen dann wieder ihre Anweisungen an die einzelnen constables, laden diese zu einer Versammlung ein, und machen so in persönlicher Zusammenkunft die einzelnen, bei der Quartalsitzung zu überreichenden Listen. Für die Fertigung dieser Listen durften nach Stat. 3. Georg. II. c. 25. sect. 7 die Bücher eingesehen werden, welche bei den Gemeinden in Bezug auf Armentaxe und Grundsteuer geführt werden. Es wurde dies deshalb angeordnet, weil die Vorsteher der Zehentschaften, constables, schon längst nicht mehr die wirklichen Gemeindevorsteher waren, indem die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten vielmehr immer mehr an die Versammlungen der Kirchspiele übergegangen waren, in welchen der Pfarrer oder dessen Stellvertreter (curate) den Vorsitz führt, und in welchen zwei Kirchenälteste, churchwardens, alljährlich zur Verwaltung des Gemeindevermögens, Aufbringung und Vertheilung der Steuern u. s. w. gewählt werden; diese sind durch ein Gesetz der Königin Elisabeth zugleich Armeninspectoren. Die constables, welche hiernach nur die Ortspolizei behalten hatten, waren also gar nicht mehr in der Lage, eine vollständige Kenntniß des Personen- und Steuerstandes zu haben. Daher jene Ermächtigung derselben zur Einsichtnahme der bei den Gemeinden in Bezug auf Armentaxe und Grundsteuer geführten Bücher. Die constables haben die fertigen Listen wegen etwaiger Reklamationen an der Kirchthüre anzuschlagen und endlich eidlich vor einem Friedensrichter zu bekräftigen. Demnächst gehen die Listen an den Oberconstabler, welcher sie bei dem clerk

91) Beispiele ergeben einzelne Formulare im Registrum brevium judicialium fol. 75. 76. 80. 92) *Blackstone*, Comm. III, 345.

93) *Coltu*, De l'administr. de la just. crim. p. 60. Gneist, Bildung des Geschw.-Ger. S. 182.

Digitized by Google

of the peace einreicht; dieser stellt endlich daraus ein allgemeines Buch der Geschworenen für die ganze Grafschaft zusammen. Dieses Buch erhält der Sheriff, welcher daraus selbst oder durch den Untersheriff die Dienstlisten für die richterlichen Assisen und Sessionen auszieht. Da die constables nicht mehr die wirklichen Gemeindevorsteher sind und sich auf die Angaben und Bücher der wirklichen Vorsteher verlassen müssen, so hat ihnen die Parlamentsacte von 1825 Art. 4—12 die Fertigung der Listen der kleinen Bezirke entzogen. Nach diesem Gesetze erläßt der clerk of the peace (der erste Gerichtsschreiber der friedensrichterlichen Sessionen) alljährlich einen Befehl an die high-constables der einzelnen Hundrede, in dessen Gemäßheit dieselben die Gemeindevorsteher der kleinen Bezirke zur Fertigung einer Liste der in ihrem Bezirke wohnhaften Befähigten auffodern. Diese Listen werden zuvörderst wegen der Reclamationen in jedem Bezirke öffentlich angeschlagen; in einer Session der Friedensrichter wird dann über die Reclamationen entschieden, auch überhaupt eine Revision vorgenommen. Der high-constable liefert dann die von ihm in Empfang zu nehmenden Listen seines Hundreds bei dem clerk of the peace ein, welcher daraus das Buch der Geschworenen für das nächste Jahr zusammenstellt und es dem Sheriff überliefert. Es wird also in Folge dieser Vorschriften in jeder Grafschaft alljährlich eine solche Urliste der Geschworenen gefertigt. In den Städten mit Freibriefen und eigener Criminalgerichtsbarkeit werden nach Art. 50 der Acte von 1825 solche Listen ausgefertigt, aber nach dem bei ihnen üblichen Gebrauche. — Aus dem erwähnten Buche der Geschworenen, welches alljährlich für das nächste Jahr neu gefertigt wird, zieht nun der Sheriff oder Untersheriff die für die verschiedenen Sitzungen des Jahres nöthigen Dienstlisten aus und besorgt die Vorladung der Geschworenen. Für den Dienst der urtheilenden, also kleinen Jury hat die Acte von 1825 verschiedene Vorschriften gegeben. Erstens hat nach Art. 13 für eine einzelne Civil- und Criminalsache der Sheriff zwölf Geschworene zu schicken. Zweitens muß nach demselben Artikel für criminalgerichtliche Sitzungen aller Art der Sheriff eine hinreichende Zahl befähigter Geschworener senden; die Zahl ist nicht bestimmt, beruht also auf dem bisherigen Gebrauche oder besonderer Vorschrift des Gerichts. Drittens bedarf es für die Sitzungen der Civilsachen nach Art. 15—18 einer Liste von 48—72 Geschworenen, wenn nicht das Gericht eine größere oder geringere Zahl verlangt. Viertens muß der Sheriff unter Umständen nach Anweisung der Richter eine stärkere Liste liefern, welche aber nicht über 144 steigen soll. Diese Liste dient dann aber zugleich für Civil- und Criminalsachen, und die Richter können dann die Trennung der Geschworenen in zwei Abtheilungen anordnen, von welchen die eine zu Anfang der Sitzungen gegenwärtig sein muß, die andere aber erst in der Mitte der Sitzung sich einzufinden hat. Fünftens wird, wenn in einer Rechtssache Instruction der Geschworenen durch eine Besichtigung nöthig erscheint, nach Art. 22—24 der Auftrag gegeben, sechs oder mehre vorher bestimmte Geschworene zu einer solchen Besichtigung, welche kurz vor der Session stattfindet, anzuweisen. Die Geschworenen, welche dieser Besichtigung beigewohnt haben, werden dann vorzugsweise in die Jury des betreffenden Falles aufgenommen. Ueber die Liste für den Dienst der großen Jury, welche bei allen Criminalgerichten thätig ist, hat das Gesetz von 1825 keine Vorschriften. Nur sagt Art. 1, daß die daselbst aufgestellten Qualificationen auch für die große Jury befähigen, und im Art. 40—42 wird die große Jury bei manchen Nebenpunkten erwähnt. Das neue Gesetz scheint also stillschweigend es bei dem bestehenden Gebrauche zu lassen. Dieser neuere Gebrauch ist folgender [94]). Der Sheriff muß für die einer großen Jury bedürfenden Sitzungen eine Liste von wenigstens 24 schaffen. Die Geschworenen sollen eigentlich freeholders sein, und man bietet immer die geachtetster Männer der Grafschaft (gentlemen of the best figure) dazu auf. Da man eine Ehre darin findet, in der Liste aufgeführt zu werden, so ist der Sheriff öfters genöthigt, die Liste bedeutend, ja bis auf 100, zu vermehren, um Niemanden zu beleidigen. Ungeachtet Alle vorgeladen werden, so kommen doch gewöhnlich nur die ersten Nummern (also 23 oder einige mehr), weil man in der Session nicht auslooft, sondern die ersten 23 Nummern der Liste nimmt. Diesen Gebräuchen liegt das alte Recht zum Grunde. In den Städten steht es nach Art. 50 des Gesetzes von 1825 überhaupt bei dem Alten, sodaß dort jeder gute Bürger in der großen Jury zu sitzen pflegt. Dagegen werden, wenigstens bei den Grafschaftsassisen, bei den Rundreisen (circuits) der Richter regelmäßig nur freeholders, also die noblere Classe, zugelassen, obwol die Acte von 1825 auch copyholders für fähig erklärt hat. Bei dem Centralcriminalhofe für London und die Grafschaft Middlesex schickt der Sheriff eine Liste für die große Jury ein, welche gewöhnlich 54 Namen enthält; aus dieser werden 23 ausgelooft, welche die Jury bilden. — In Schottland hat der Sheriff ebenfalls die Listen der Geschworenen zu entwerfen. Er muß sich bei der Einzeichnung an die Ordnung der Namen in der Urliste halten und kann daher keine Willkür bei der Auswahl üben. Neben dem Buche der gemeinen Geschworenen hat derselbe ein besonderes Buch der Specialgeschworenen zu führen. Die Specialgeschworenen haben in Schottland eine andere Bedeutung, als in England, da bei Bildung des schottischen Schwurgerichts regelmäßig ein Drittheil der Geschworenen aus der Urne der Specialgeschworenen, d. h. Schwurmänner mit bestimmtem höherem Einkommen, genommen wird. Entsprechend dem obigen Verhältnisse werden jedesmal ⅔ gemeine Geschworene und ⅓ Specialgeschworene auf die Dienstliste gesetzt. Angeklagte Grundeigenthümer können verlangen, daß die Mehrheit der richtenden Geschwore-

94) *Blackstone*, Comm. IV. p. 299. 300. *Cottu*, De l'administr. de la just. crim. p 44—52. Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Rüpry S. 416. 584.

Digitized by Google

nen aus Grundeigenthümern bestehe. — In den nordamerikanischen Freistaaten, in welchen überall noch Anklagejury besteht, liegt die Auswahl der Geschworenen aus den Urlisten (die Fertigung der zweiten Liste) theils den Gemeindebeamten, theils den Sheriffs, theils auch anderen Beamten oder Commissionen ob. Die zweite Liste wird dem Schreiber des Gerichts, zu welchem die Geschworenen vorzuladen sind, übersendet, worauf dann der Gerichtsschreiber die erforderliche Anzahl von Geschworenen öffentlich aus der Urne zieht. b) Frankreich. Nach dem ursprünglichen Systeme des Code d'instruct. crim. art. 382—388 wurde die Geschworenenliste einfach so gebildet, daß jedesmal der Präfect auf Ansuchen des Assisenpräsidenten wenigstens 14 Tage vor Beginn der Assisen aus den zum Geschworenenamte befähigten Classen eine Liste von 60 Bürgern auswählte, der Präsident sodann diese Zahl auf 36, die für die Sitzung bestimmten Geschworenen, herabsetzte, hierzu aber nur im Falle des Bedarfs, zur Ergänzung der Zahl von 30, bei der Eröffnung der Sitzung noch Ersatzgeschworene durch Loosziehung hinzufügte. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1827 trat eine wesentliche Aenderung ein. Hiernach entwarf nun der Präfect alljährlich eine aus mindestens 800 Personen bestehende allgemeine Liste in zwei getrennten Abtheilungen, worvon die eine alle zur Theilnahme an den Wahlcollegien befähigte Bürger, die andere fünf bestimmte Classen umfassen mußte; aus dieser Doppelliste fertigte der Präfect, nach vorschriftsmäßiger öffentlicher Bekanntmachung und etwaiger Berichtigung derselben, eine für das ganze Jahr dienende (¼ der obigen Bürger, jedoch nicht über eine gewisse Zahl enthaltende) Liste, woraus dann zehn Tage vor Beginn der Sitzungen der erste Präsident des Appellhofes in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos zog, denen er noch vier Ersatzgeschworene aus den im Orte Wohnhaften ebenfalls durch Loosziehung beifügte. Das Jahr 1848 führte unter Einwirkung der republikanischen Grundsätze eine völlige Umgestaltung des Systemes, nicht blos in Bezug auf die Befähigung zum Geschworenen, sondern auch in Beziehung auf die Bildung der Listen herbei. Das hierauf bezügliche Decret vom 7. Aug. 1848 wurde aber durch das Gesetz vom 4. Juni 1853 wieder aufgehoben. Nach diesem neuesten Gesetze wird die Jahresliste von 2000 Geschworenen für das Seinedepartement und, je nach der Bevölkerungszahl von 500, 400, 300 Geschworenen für die übrigen Departements gebildet, welche Zahl auf die Bezirke und Cantone gleichmäßig vertheilt wird; eine aus dem Friedensrichter mit den Maires bestehende Commission in jedem Cantone stellt die vorbereitenden Listen für die Jahresliste, eine dreimal größere Zahl von Geschworenen als das Betreffniß des Cantons, je in den ersten acht Tagen des Novembers auf, und sendet sie dem Präfecten, beziehungsweise Unterpräfecten, auf dessen Berufung sodann in den nächsten 14 Tagen eine weitere Commission, welche aus dem Präfecten oder Unterpräfecten mit den Friedensrichtern besteht, zusammentritt und aus den vorbereitenden Listen durch Auswahl die Bezirksliste, überdies aus einer besonderen vorzuberreitenden Liste von am Schwurgerichtssitze Wohnenden die Ersatzgeschworenenliste bildet. Hierauf stellt der Präfect die Jahresliste des Departements, sowie die Specialliste der Ersatzgeschworenen auf und übergibt sie vor dem 15. Dec. der Kanzlei des Gerichtshofes. Wenigstens zehn Tage vor Eröffnung der Sitzungen zieht der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes, beziehungsweise des Hauptgerichts am Orte, in öffentlicher Sitzung 36 Hauptgeschworene durch das Loos aus der Jahresliste und vier Ersatzgeschworene aus der Specialliste. — In Belgien wird nach dem Gesetze vom 15. Mai 1838 von der Deputation des Provinzialrathes alljährlich eine allgemeine Liste der Befähigten für jeden Gerichtsbezirk gefertigt und im September dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz übergeben; dieser setzt unter Zuziehung zweier Räthe die Liste auf die Hälfte herab und sendet sie dem Präsidenten des Appellhofes, welcher dann unter Mitwirkung zweier Unterpräsidenten die Liste wieder um die Hälfte mindert. Die so geminderten Listen werden zur Jahresliste vereinigt; der Gerichtspräsident am Sitze der Assisen zieht für jede Sitzungsperiode 36 Geschworene aus dieser Liste durch das Loos und hierzu aus den am Orte Wohnenden noch vier Ersatzgeschworene. c) Teutschland[95]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze zeigen hinsichtlich der Art und Weise, wie die große Zahl der gesetzlich Berufenen durch eine Reihe von Operationen nach und nach bis zu der kleinen Zahl der für den Vierteljahrdienst Auserwählten gemindert wird, eine vielfache Abwechselung sowol im Grundsysteme, als in dessen Durchführung. In der Mitte und gegen Ende des Aushebungsverfahrens tritt diese Verschiedenheit am stärksten hervor. Die Aufstellung der Urlisten geschieht unter Vermittelung von Gemeindebeamten, freilich nicht durchgängig in gleichem Maße. In einigen Staaten ist die Urliste keine Ortsliste, sondern in gewissem Sinne schon eine Bezirksliste, wie in Preußen, Hanover, Braunschweig. Die Aufstellung der Bezirkslisten, welche durch Bezirksbehörden (Bezirksämter, Einzelrichter u. s. w.) vermittelt wird, geschieht in sehr verschiedener Weise, meistens unter Mitwirkung besonderer Vertrauensmänner oder Ausschüsse, bisweilen sogar unter Zuziehung landständischer Vertreter. Besondere Kreislisten kommen nicht überall vor, da öfters aus den Urlisten sogleich Kreisbezirkslisten (Jahreslisten oder Hauptlisten) gebildet werden. Eine Minderung der Kreisliste erfolgt in einigen Staaten durch die Kreisregierungsbehörde oder deren Vorstand, in anderen durch den Vorstand des Kreisgerichtshofes oder unter dessen Mitwirkung, in mehren Staaten gar nicht. Die Bildung der Dienstlisten für die Vierteljahrssitzungen aber wird in allen Staaten, mit Ausnahme von Preußen und Kurhessen, durch das Obergericht, beziehungsweise dessen Vorstand, in öffentlicher Sitzung vermittels des Looses bewirkt.

95) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 33—46.

Digitized by Google

4) Bestellung der Jury und ihre Vereidung — Recusationen. a) England [96]). Ueber die Art und Weise der Bildung der kleinen Jury für Criminalsachen erklärt die Parlamentsacte von 1825 Nichts; denn der Art. 26, welcher eine Auslosung der zwölf verfügt, geht nur auf Civilprocesse. Ebenso wenig spricht sich dieses Gesetz über die Art der Bildung der großen Jury aus, und im Art. 32, wo von der Specialjury die Rede ist, wird zwar eine Auslosung von 48 verfügt, aber die nachfolgende Reduction nur angedeutet, ohne ihre sehr eigenthümlichen Modalitäten festzustellen. Dieser Mangel sehr wichtiger Bestimmungen in einem anscheinend umfassenden Gesetze beruht auf einer Eigenthümlichkeit der englischen Parlamentsgesetzgebung, welche Sir Robert Peel, als der erste Neuerer in diesem Fache, nicht aufgeben zu dürfen glaubte. Dieses Gesetz sollte die bisher existirenden Statuten über die Bestellung der Jury zusammenfassen und bei dieser Gelegenheit manche Vorschriften der älteren Statuten und des common law abändern oder aufheben, nicht aber eine umfassende Gesetzgebung über diesen Gegenstand liefern. Wo man also das bisher bestehende common law ferner weit bestehen läßt, wird es nicht aufgenommen; daher rühren die vorher erwähnten Lücken. Das common law wird in England immer als das eigentliche Recht angesehen, und die Parlamentsacten als Ergänzungen oder Modificationen desselben. Daher werden die letzteren buchstäblich streng ausgelegt; soweit nicht die Aenderung des common law deutlich vorliegt, bleibt dasselbe unverrückt in Kraft. Daneben ist noch Folgendes zu bedenken. Das common law steht vielleicht über einen Gegenstand nicht ganz gleichförmig fest, unterliegt aber im Uebrigen keinen besonderen Ausstellungen. Wollte man es in dem Statute bestimmt formuliren, so müßte man erst sich der mühsamen Untersuchung unterziehen, wie es eigentlich steht, und die Formulirung selbst würde wegen ihrer strengen Auslegung wieder leicht Schwierigkeiten hervorbringen und die Bildungsfähigkeit des common law beschränken. Deshalb enthält man sich der Aufnahme der Sätze des common law in das Statut, wenn man im Allgemeinen es bei dem bisherigen Gebrauche lassen will. — Indem also die Acte von 1825 über die Bildung der kleinen Jury in Criminalsachen Nichts bestimmt hat, entsteht die Frage nach dem früheren und dem jetzt üblichen Verfahren. Die englischen juristischen Schriftsteller, besonders die älteren, sind ebenso wenig, wie die Parlamentsacte darauf eingerichtet, umfassende Darstellungen zu geben; sie geben, außer den Statuten, das common law gewöhnlich nur, soweit es durch Präjudicien ausgesprochen ist, und schweigen über die currente Praxis, wo nicht solche Entscheidungen vorhanden sind. So berichten Staunforde, Hale, Hawkins, Blackstone Nichts über die Bildung der kleinen Jury bei den Grafschaftsassisen (oyer et terminer und gaol delivery), obschon in früherer Zeit, schon im 16. Jahrh., einmal ein gewisser Uebergang aus dem alten Rechte in das neue erfolgt sein muß. Früher war jeder Criminalfall vor eine Jury aus der nächsten Nachbarschaft zu bringen, und der Sheriff hatte aus jedem Hundrede eine vollständige Jury zu liefern. Seit das Erforderniß der Hundredors beschränkt wurde und endlich ganz in Wegfall kam, hatte der Sheriff nur aus der Grafschaft überhaupt eine für den Dienst angemessene Anzahl, gewöhnlich 48, zu liefern, aus welcher später für den einzelnen Fall die kleine Jury von zwölf zu entnehmen war. Ueber die Art und Weise der Ausführung berichten die vorher gedachten Schriftsteller Nichts. Man muß sich vorzugsweise an die Ausländer halten, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben [97]). Nach dem Berichte von Mühry werden in der neueren Zeit bei dem Centralcriminalgerichte in London für jede Sitzung aus den einberufenen und erschienenen Geschworenen durch Auslosung sechs vollständige Jurys gebildet, jede von zwölf Personen mit zwei Ergänzungsgeschworenen. Jede dieser Jurys erhält zugleich Anweisung, an welchem Tage und zu welcher Stunde zum wirklichen Dienste sie sich einzufinden habe. Da der Gerichtshof in zwei Abtheilungen arbeitet, so sind immer zwei Jurys gleichzeitig thätig. Die drei Jurys, welche jeder Abtheilung zufallen, lösen sich gegenseitig ab. In den Grafschaften bildet man auch im Voraus kleine Jurys, so viele als üblich oder nothwendig sind. Nach Cottu, der von der Zeit vor 1825 spricht, soll eigentlich eine Auslosung der Geschworenen erfolgen; es geschieht dies aber nicht, der Gerichtsschreiber nimmt die Namen nach der Reihe der Liste oder auch auf Gerathewol (an hazard). Nach Gneist gehen, wegen der Recusation, Verständigungen mit dem Angeschuldigten voraus, es findet daher ein ziemlich formloses Verfahren ohne feierliche Auslosung statt. — Die Recusationen (Ablehnungen, Verwerfungen der Geschworenen) sind ein Umstand, welcher auf die Zusammensetzung der kleinen Jury einwirkt, und daher hier zu erwähnen. Gegen das Personal der großen Jury fehlt es an Gelegenheit zum Vorbringen von Recusationen, höchstens läßt sich denken, daß dergleichen Einwendungen gegen das Indictment unmittelbar vor dem trial (als demurrer oder plea in abatement) oder nach demselben vor dem Urtheile (als motion in arrest of judgement) angebracht werden. Indessen stehen doch nach einer Aeußerung von Hawkins [98]) Recusationen gegen die große Jury zu; Phillips [99]) bezeichnet dies als gemeines Recht, und der englische Entwurf einer Strafproceßordnung von 1849 [1]) stimmt damit überein, indem nach Inhalt desselben Recusationen gegen die Geschworenen der großen Jury vorgebracht werden können, theils vor ihrer Sitzung, theils nach derselben, ehe die kleine

96) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 100—114.

97) Cottu, De l'admin. de la just. crim. p. 77. Stephen, Handb. des engl. Criminalrechts von Mühry S. 590. Gneist, Bildung des Geschworenengerichts S. 98. 98) Die Stelle ist abgedruckt bei Biener a. a. O. 2. Bd. S. 106. 99) Phillips, On juries p. 101.

1) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 294 und Engl.-schott. Strafverf. S. 272.

Digitized by Google

Jury vereidet ist. Die Recusationen gegen die kleine Jury wurden schon im Mittelalter durch viele richterliche Entscheidungen, welche in den Yearbooks aufbewahrt sind, ausgebildet. Hierdurch sind die weitläufigen Bestimmungen des common law über diesen Gegenstand entstanden, welche in allen englischen und vielen teutschen Werken aufgezeichnet sind[1]). Zunächst sind die historisch wichtigen Punkte hervorzuheben. Die Recusationen sind so alt wie die Jury, und hängen also mit der Natur derselben wesentlich zusammen. Hale[2]) drückt dies so aus: Diese Grundsätze über Recusationen gelten nur für das Verfahren mit Geschworenen, nicht für das mit Pairs; die letzteren können nicht recusirt werden, weil sie nicht allein entscheidend für das Factum sind, sondern in mehrfacher Beziehung Richter. Es trifft dies dem Sinne nach mit folgender Aeußerung Glanvilla's zusammen: excipi possunt juratores iisdem modis, quibus testes in curia christianitatis juste repelluntur. Der Beruf der Geschworenen, als Zeugen die Thatsache festzustellen, ist also die Grundlage des Recusationsrechtes. Die Recusationen erwähnt zuerst Glanvilla[3]), welchem nur die assisae, die älteste Form der Civiljury, bekannt sind. Nach den von ihm gebrauchten Ausdrücken ist eine Recusation nur auf angegebene Gründe hin zulässig. Dasselbe gilt von Bracton[4]), nach welchem dies sowol in Criminal- als in Civilsachen eintritt. Daneben kommt bei Glanvilla und Braeton noch eine andere Art von Ausweisung einzelner Geschworenen durch den Richter vor, nämlich solcher, welche nicht hinlängliche Kenntniß von der Sache haben[5]). Sie kann theils vor dem Verdicte eintreten, theils durch Uneinigkeit im Verdicte oder offenbare Grundlosigkeit desselben hervorgerufen werden. Da sie aber durch den Richter geschieht, so gehört sie nicht hierher. Eine eigene wichtige und das Criminalrecht betreffende Recusation kommt zuerst bei Britton[6]) vor; es kann nämlich der Gefangene diejenigen ablehnen, welche in der Rügejury, von welcher er indictirt worden ist, gesessen haben. Diese Bestimmung hat ein Statut 25. Ed. III. Stat. V. c. 3 auf Ansuchen der Gemeinen förmlich sanctionirt. Die Bildung der jetzt bestehenden Grundsätze über Recusationen beginnt erst mit dem 14. Jahrh. Es gibt hiernach zwei Hauptarten der Recusation; die eine ist die Verwerfung der ganzen Liste (challenge to the array), die andere die Verwerfung einzelner Geschworenen (challenge to the poll). Die erste kann eintreten, wenn derjenige, von welchem die Jury denominirt wurde (in der Regel der Sheriff) einer der Parteien auf irgend eine Weise verwandt ist, oder sonst sehr nahe steht, und sie bewirkt die Beauftragung eines Anderen mit der Fertigung der Liste. Man unterscheidet principal challenge, wegen augenscheinlicher Parteilichkeit des Beamten, welcher die Liste entwarf und challenge for favour, wegen zu besorgender Befangenheit desselben. Die zweite Art der Recusation, die einzelner Geschworener (challenge to the poll) ist entweder eine motivirte, oder eine peremtorische, d. h. eine ohne Angabe von Gründen. Dem Könige oder demjenigen, welcher in des Königs Namen verfolgt, sind nur motivirte Recusationen verstattet; es gründet sich dies auf Stat. 33. Ed. I. Ordinatio de inquisitionibus, und ist in der Parlamentsacte von 1825. Art. 29 wiederholt worden. Diese Beschränkung gilt also auch für den modernen Kläger, den prosecutor, nicht aber für den Ankläger der alten Zeit, den appellor. Der Gefangene hat das Recht zu motivirten Recusationen ohne Beschränkung; peremtorische hat er nur bis auf eine gewisse Zahl, 35 in Verrathsfällen, 20 bei Mord oder Felonien. Die Parlamentsacte von 1825. Art. 29 erwähnt nur die 20, nicht die 35. Dies hat folgenden Zusammenhang. Im Mittelalter war es entschiedenes gemeines Recht (common law) geworden[7]), daß in Capitalsachen in favorem vitae der Gefangene 35 (also einen weniger als drei volle Jurys) recusiren dürfe, ohne einen Grund angeben zu müssen. Diese Begünstigung wurde beschränkt durch Stat. 22. Henr. VIII. c. 14 dahin, daß bei kleinem Verrathe, Mord oder Felonie nur 20 Recusationen verstattet sind, und durch Stat. 33. Henr. VIII. c. 23, welches bei Hochverrath solche Recusationen für unzulässig erklärte. Nun aber stellte Stat. 1. 2. Phil. et Mar. c. 10 in dem Verfahren bei Verrath den alten Gang des common law vollständig wieder her. Dadurch ist also von den beiden Statuten Heinrich's VIII. nur übrig geblieben, daß bei Mord und Felonie 20 Recusationen verstattet sind, was die Acte von 1825 wiederholt; dagegen ist für kleinen Verrath und Hochverrath das alte common law mit Recusation von 35 wieder in Kraft getreten, was die Acte von 1825 nicht erwähnt. In Fällen von misdemeanor hat der Angeklagte gar keine peremtorischen Recusationen, weil diese überhaupt nur in favorem vitae zugelassen sind; wol aber steht ihm frei, mit Angabe von Gründen zu recusiren. Im Mittelalter war eine sehr wichtige Frage, ob derjenige, welcher mehr als 35 peremtorisch zu verwerfen unternimmt, also indirect die Jury unmöglich macht, nicht als ein solcher zu betrachten sei, welcher sich der Jury zu unterwerfen weigert. Bei Hale[8]) findet sich genaue Auskunft über diese Streitfrage. Nach etlichen Schwankungen hat man endlich angenommen, daß peremtorische Recusationen über die bestimmte Zahl hinaus ungültig sind und der Proceß weiter fortgeht. Dies ist auch durch 7. 8. Georg. IV. c. 28. sect. 3 bestätigt worden. — Die Untersuchung und Entscheidung über die Wahrheit und Erheblichkeit eines gegen einen Geschworenen erhobenen Einwandes steht nach altem Gebrauche theils dem Gerichte zu, theils unter Umstän-

2) Die Einzelnheiten siehe bei Stephen, Handbuch von Möbry S. 490—498. 3) Hale, Pl. Cor. II. c. 36. p. 275. 4) Glanvilla II. 12. XIII. 7. 5) Bracton fol. 143 b. 185. 190 b. 6) Glanvilla II. 17. Biener, Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprocesses S. 264. 293. 7) Britton c. 4. p. 22. Horne's Miroir p. 630 der Ausgabe von Houard.

8) Nach dem Zeugnisse der Yearbooks und Forteseue, De laudibus c. 27. Staunforde, Pl. Cor. fol. 157 b. 9) Hale, Pl. Cor. II, 268—270.

Digitized by Google

den dem einem Verdicte ähnlichen Aussprüche sogenannter triors, d. h. zweier oder drei nicht abgelehnter Geschworenen. Die Parlamentsacte von 1825 hat davon Nichts erwähnt, es also bei dem bisherigen Zustande des common law gelassen. Uebrigens wird von Recusationen in England wenig Gebrauch gemacht [10]). Nur bei Processen, welche in gewisse Parteiinteressen einschlagen, kommen Recusationen vor. — Mit den Recusationen hängt noch die Frage zusammen, ob dem Gefangenen einige Zeit vor dem Verfahren das Verzeichniß der Geschworenen zugefertigt wird, um dadurch Gelegenheit zur Vorbereitung auf Recusationen zu erhalten. Es hängt dies damit zusammen, ob das Indictment und Liste der Zeugen vorher mitgetheilt wird [11]). Früher wurde bei Verrath und Felonie dem Angeklagten eine Abschrift des Indictments verweigert. Man machte dafür folgende Gründe geltend. Man nahm an, daß dadurch eine Klage wegen boshafter Anklage zu sehr erleichtert werde und dies die Ankläger abschrecke. In diesem Sinne ordneten die Obergerichte 26. Car. II. an, daß nur auf besonderen Antrag im offenen Gerichte vom Richter nach seinem Ermessen eine solche Abschrift bewilligt werden könne. Ferner machte man geltend, daß Einwendungen gegen das Indictment auch nach Beendigung des Verfahrens noch vor dem Urtheile zulässig wären, und daß diese Einwendungen keinen wirklichen Vortheil gewähren, da der Hof leicht ein verbessertes Indictment einbringen könne. Durch Stat. 7. Will. III. c. 3 wurde nur eine Abschrift des Indictments ohne die Namen der Zeugen, fünf Tage vor dem Verfahren, und eine Abschrift der Geschworenenliste zwei Tage vorher zugesagt, und zwar für Hochverrathsfälle. Das Stat. 7. Ann. c. 21 sagte außer Indictment und Geschworenenliste auch die Liste der Zeugen in Hochverrathsfällen zehn Tage vor der Verhandlung zu. Diese Anordnung ist aber durch Stat. 6. Georg. III. c. 53 für geringe Fälle des Verrathes wieder abgeschafft worden, weil die zehntägige Frist zwischen Indictment und trial für die Assisen bei den circuits zu lang war. Die Parlamentsacte von 1825 wiederholt im Art. 21 das Statut der Königin Anna, vermehrt aber die Einschränkungen des Statuts Georg's III. noch bedeutend. Für Fälle der Felonie besteht noch das frühere common law, daß weder eine Abschrift des Indictments, noch ein Verzeichniß der Zeugen oder der Geschworenen dem Angeklagten vorher mitgetheilt wird. Der neue Entwurf einer Strafproceßordnung von 1849 enthält den Antrag der Commission, dieser ungleichartigen Behandlung von Verrath, Felonie und Vergehen ein Ende zu machen [12]). Bei misdemeanors wird eine Abschrift des Indictments in der Regel nicht verfaßt. In Schottland wird dem Indictmente, welches vorher zugefertigt wird, eine Liste der Zeugen und der Geschworenen beigefügt. In England kann der recusirte Geschworene über den Recusationsgrund eidlich befragt werden (voir dire). In Schottland kann jeder Theil die peremtorische Verwerfung nur in Bezug auf fünf Geschworene (nur zwei Specialgeschworene) ausüben; Verwerfung der ganzen Liste findet nicht statt. In Nordamerika kommt noch ein besonderes Verfahren vor, welches ebenfalls zu einer Art von Recusation führen kann [13]). Die Geschworenen werden dort bisweilen befragt, ob sie grundsätzlich die Todesstrafe verwerfen, oder auch, ob sie über den vorliegenden Fall sich bereits eine entschiedene Ueberzeugung gebildet haben. Wenn sie dies bejahen, so werden sie ausgeschlossen. Der sehr richtige Zweck davon ist, Geschworene zu entfernen, welche ihr Votum bereits fertig mitbringen. — Was die Vereidung der Geschworenen betrifft, so erfolgt solche in England in wenig feierlicher Weise durch den Gerichtsschreiber; der Schwörende küßt dabei das ihm gereichte Exemplar des neuen Testamentes. Die Eidesformel sagt der Gerichtsschreiber oder der Gerichtsdiener vor. Die Anklagegeschworenen werden mit einer etwas längeren Formel, je drei oder vier zusammen, die Urtheilsgeschworenen dagegen einzeln (bei misdemeanor auch wieder vier zusammen) nach folgender kurzen Formel vereidet: „Sie werden wol und getreulich untersuchen und getreulich entscheiden zwischen Ihrer obersten Herrin, der Königin (Ihrem obersten Herrn, dem Könige) und dem Gefangenen vor der Gerichtsschranke, auf welchen ihr Auftrag lautet, und einen getreuen Wahrspruch abgeben nach Maßgabe des Beweises. So wahr Ihnen Gott helfe!" In Schottland geschieht die Beeidigung in feierlicherer Weise durch den Präsidenten, nach einer ebenso kurzen Formel. In Nordamerika nimmt ebenfalls der Gerichtsschreiber den Eid ab. In Ansehung des Zeitpunktes, wenn die Geschworenen zu vereiden sind, weicht das englische Verfahren von dem französischen ab. Die Verlesung der Anklageacte findet in England vor der Vereidung der Jury statt, weil erst durch die Erklärung des Angeschuldigten auf das Indictment das Eintreten der Jury begründet wird. In Frankreich geht die Vereidung der Geschworenen voraus, und darauf erfolgt erst die Verlesung der Anklageacte, weil auch im Falle des Geständnisses die Thätigkeit der Jury eintritt. — b) Frankreich [14]). Die Urtheilsjury soll aus zwölf Geschworenen bestehen und wird in folgender Weise (Art. 389. 399 des Code d'instr. crim.) gebildet. Der Greffier ruft vor dem Beginne der öffentlichen Sitzung in Gegenwart des Assisenpräsidenten, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers die Namen derjenigen Geschworenen auf, welche mindestens in der Anzahl von 30 speciell zur Bildung der Urtheilsjury berufen sind. Der auf einer Karte geschriebene Name wird jedesmal auf die von dem aufgerufenen Geschworenen bejahende Antwort seiner Anwesenheit in eine Urne gelegt

10) Näheres darüber hat Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 375. 383. 11) Ausreichende Nachrichten darüber geben *Hale*, Pl. Cor. II. p. 236. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 14. *Blackstone*, Comm. III. c. 8. p. 126. IV. c. 27. p. 345. Stephen, Handb. von Möhry S. 488. 12) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 300.

13) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 395. 14) Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 246. 247. 251.

Digitized by Google

(Art. 399. Gesetz vom 28. April 1832). Der Assisenpräsident nimmt die Namen, einen nach dem andern so lange fortfahrend aus der Urne, bis aus derselben zwölf nicht recusirte Geschworene gezogen sind. Letztere bilden die Urtheilsjury, jedoch nur in sofern, als die zubeginnende Verhandlung auch beendigt wird (Art. 406). Wird die Strafsache vertagt, was aus verschiedenen Gründen geschehen kann, so ist jedesmal zur Bildung einer neuen Urtheilsjury bei Vermeidung der Nichtigkeit zu schreiten. Bei Strafsachen, deren Verhandlung längere Zeit während mehrer Tage in Anspruch zu nehmen scheint, darf der Assisenhof anordnen, daß ein oder zwei Geschworene mehr als zwölf ausgelooßt werden sollen, um als Supplementarrichter den Verhandlungen zu assistiren. Der Assisenpräsident beendigt die Ziehung in diesem Falle erst dann, wenn 13 oder 14 nicht recusirte Geschworene aus der Urne gezogen sind. Diese Supplementarrichter treten in der Reihenfolge, nach welcher sie durch das Loos berufen wurden, zur Urtheilsjury in dem Falle, in welchem ein oder zwei Mitglieder derselben verhindert werden sollten, an der Verhandlung bis zur Erklärung auf die zu stellenden Fragen Theil zu nehmen (Art. 394 Gesetz vom 28. April 1832). Die Befugniß zur Recusation eines aus der Urne gezogenen Geschworenen steht sowol dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger einerseits, als der Staatsanwaltschaft andererseits zu. Es bedarf keiner Angabe von Gründen zur Recusation; es genügt die einfache Erklärung: „Der Geschworene N. N. wird recusirt.“ Die Erklärung ist abzugeben, sobald ein Name aus der Urne gezogen und vom Präsidenten laut angegeben worden ist (Art. 399). Es ist die Ablehnung von so vielen Geschworenen zulässig, als deren über die Anzahl vorhanden sind, welche für die Urtheilsjury und eventuell für die Supplementarrichter erfodert werden. Wird daher die Jury aus 30 Bürgern gebildet, so dürfen, wenn keine Supplementarrichter zu wählen sind, 18 Geschworene abgelehnt werden (Art. 400). Der Angeklagte übt die Recusation für die eine Hälfte, die Staatsanwaltschaft für die andre aus. Ist die Anzahl ungerade, so hat der Angeklagte Eine Recusation mehr (Art. 401). Dem Angeklagten steht die erste Erklärung zu. Mehre Angeklagte haben keine größere Befugniß, als Einer; sie haben sich unter einander zu verständigen; außerdem entscheidet das Loos und derjenige, welcher dasselbe zieht, übt das Recusationsrecht für Alle aus. Auch können die Angeklagten dahin übereinkommen, daß jeder einen Theil ausüben solle, und daß wegen des Ueberschusses das Loos die Reihenfolge zu bestimmen habe (Art. 402—404). Eine motivirte Recusation, welche sowol die Staatsanwaltschaft, als der Angeklagte gegen die Theilnahme eines Geschworenen an der Bildung der Urtheilsjury, sowie auch gegen ein Mitglied der Jury selbst geltend machen kann, muß in der öffentlichen Sitzung geschehen; die Entscheidung über dieselbe steht dem Assisenhofe zu, nach vorheriger Vernehmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten mit ihren motivirten Anträgen. Der motivirten Ablehnung ist Folge zu geben, wenn dieselbe auf einem Grunde beruht, welcher nach den Gesetzen einen Bürger entweder überhaupt oder für die specielle Strafsache unfähig macht, als Geschworener zu fungiren. Erscheint die motivirte Ablehnung begründet, so wird der recusirte Geschworene von der Bildung der Urtheilsjury ausgeschlossen; ist er aber Mitglied derselben, so muß eine neue Jury gebildet werden. Die Vereidung der Geschworenen geschieht durch den Assisenpräsidenten. Derselbe wendet sich an die Geschworenen, welche sich zu erheben und entblößten Hauptes zu stehen haben und vereidet sie nach folgender Formel: „Vous jurez et promettez devant Dieu et devant les hommes d'examiner avec l'attention la plus scrupuleuse les charges, qui seront portées contre N.; de ne trahir ni les intérêts de l'accusé, ni ceux de la société qui l'accuse; de ne communiquer avec personne jusqu'après votre déclaration; de n'écouter ni la haine ou la méchanceté, ni la crainte ou l'affection; de vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction, avec l'impartialité et la fermeté qui conviennent à un homme probe et libre.“ Jeder einzelne Geschworene wird, nachdem der Präsident diese Worte an die Geschworenen gerichtet hat, persönlich aufgerufen und antwortet mit erhobener Hand: „Je le jure“ (Art. 312). Die Eidesform „Je le jure,“ ist bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

c) Teutschland[15]). Die Bildung des Schwurgerichts ist in den teutschen Gesetzen in der Hauptsache in ganz ähnlicher Weise, wie in Frankreich geregelt. Nach allen besteht die Jury aus zwölf Geschworenen; nach den meisten übt der Staatsanwalt zuerst das Ablehnungsrecht aus; einige enthalten besondere Vorschriften in Betreff der Nachfrage nach etwaigen Unfähigkeitsgründen; auch gestatten einige der Civilpartei eine Mitwirkung bei der Ablehnung. Besondere Bestimmungen wegen Bildung des Schwurgerichts für mehre auf Einen Tag anberaumte Sachen findet sich im preuß. Gesetze vom 3. Mai 1852. Art. 68. Braunschweig. Strafproceßordnung §. 125. Novelle zur thüring. Strafproceßordnung §. 73. Die französische Form des Eides, mit welchem die Geschworenen belegt werden, ist in mehren teutschen Gesetzen, mehr oder weniger getreu, nachgebildet, besonders im großherzogl. hessischen, nassauischen und thüringischen Gesetze, während in anderen eine kürzere, zum Theil zweckmäßigere Formel vorgeschrieben ist. Das Versprechen, sich mit Niemandem wegen des Ausspruchs benehmen zu wollen, fehlt nur in den Gesetzen von Preußen, Baden und Braunschweig. Die Gesetze von Würtemberg, Baden und Kurhessen bedienen sich des Ausdrucks: „nach Maßgabe der vorliegenden Beweise;“ das nassauische Gesetz des Ausdrucks: „mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungs- und Vertheidigungsgründe, wie sie die geführten Beweise ergeben, zu prüfen.“ Daß

15) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 149 — 162.

Digitized by Google

die Vereidigung in jedem einzelnen Falle besonders geschehen muß, ist allgemein anerkannt. Nur die Novelle zur thüring. Strafproceßordnung §. 73 läßt in allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschworenenbank für eine folgende bestehen bleibt, für letztere die Vereidung der Geschworenen unterbleiben und die Verweisung auf den in der früheren Sache geleisteten Eid genügen.

X. Verhandlung vor der Urtheilsjury.

1) Besetzung des Schwurgerichtshofs; Amt des vorsitzenden Richters, Schwurgerichtspräsidenten. a) England. In England genügt bei den Assisen die Anwesenheit des einen Richters, welcher die Verhandlungen leitet, zur Besetzung der Richterbank, obwol nicht selten, namentlich bei dem Central criminal court (Centralcriminalgerichtshof) in London auch mehre Richter beiwohnen. In jeden Bezirk begeben sich immer zwei von den für die Sitzungsperiode von dem Könige (der Königin) besonders ernannten Richtern, wozu die Mitglieder der obersten Gerichtshöfe nebst anderen Rechtsgelehrten genommen werden. Der eine der beiden Richter leitet die Civilverhandlungen. In zweifelhaften Fällen holt jedoch der vorsitzende Richter nicht selten die Meinung seines Collegen ein. Bei den Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter sind die versammelten Friedensrichter, wenigstens zwei derselben, anwesend (a bank of magistrates). In Schottland genügen drei Richter zur Besetzung des Gerichtshofs; in Nordamerika theils drei, theils ein Richter. Der Vorsitzende hat in England und Schottland die Leitung der Schwurgerichtshandlungen, so gut wie in Frankreich. Eine discretionaire Gewalt, zur wirksamen Handhabung seines Amts unentbehrlich, hat derselbe auch in England und Schottland (wo auch der Ausdruck discretionary power vorkommt); nur ist die Stellung des Präsidenten in England und Schottland wesentlich verschieden von der Stellung des französischen Präsidenten, da letzterer den Angeklagten und die Zeugen verhört, und auf Geständniß hinwirken kann, während in England und Schottland der Angeklagte gar nicht über einzelne Thatumstände verhört wird, und der Richter, nach einem alten englischen Gebrauche als Vertheidiger des Angeklagten betrachtet, die Vernehmung der Zeugen den Parteien und ihrem Kreuzverhöre überläßt, auf der anderen Seite aber in mancher Hinsicht, namentlich in der Kundgebung seiner Rechtsansicht und in der Anleitung der Geschworenen nach Maßgabe des Beweisgesetzes viel selbständiger eingreift, als der französische Präsident. Diese verschiedene Stellung des englischen vorsitzenden Richters von der des französischen Assisenpräsidenten erklärt sich aus der Verschiedenheit der auch dem Hauptverfahren zum Grunde liegenden Principe. In England nämlich liegt das Anklageprincip auch hier zum Grunde, während in Frankreich das inquisitorische Princip vollständig durchgeführt ist[16]). b) Frankreich. Die Bildung des Assisenhofs in Frankreich, sowie die Stellung des französischen Assisenpräsidenten ist etwas näher in das Auge zu fassen, da sie auch in den teutschen Schwurgerichtsgesetzen nachgeahmt worden ist. Der Assisenhof wird aus Beamten gebildet, welche zur Abhaltung der Assisen besonders delegirt werden. Zur ordnungsmäßigen Besetzung eines Assisenhofs gehört ein Richtercollegium, an dessen Spitze ein mit ausschließlichen Befugnissen gesetzlich ausgerüsteter Präsident steht, ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Gerichtsschreiber (greffier). Der Assisenpräsident hat nach dem Gesetze specielle Befugnisse und besondere Verpflichtungen. Im Allgemeinen hat er die Gerichtsverhandlungen zu leiten, und die Polizei im Audienzsaale zu handhaben. Ueberdies ist ihm eine discretionaire Gewalt (pouvoir discrétionnaire) eingeräumt. (Art. 266—270 des Code d'instr. crim.) Nur ein Rath, also ein Richter des Appellhofs, kann zum Assisenpräsidenten ernannt werden (art. 252. 253). Doch darf derselbe in einer Strafsache nicht fungiren, in welcher er in der Anklagekammer mitgestimmt oder die Untersuchung geführt hat (art. 257. 236). Die Ernennung geschieht durch den ersten Präsidenten des Appellhofs in den ersten acht Tagen nach dem Schlusse einer Assise für die folgende Quartalsitzung. Doch hat jedergeit der Justizminister die Befugniß, den Assisenpräsidenten zu erwählen (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 16. Decret vom 6. Juli 1810 Art. 79). Dasselbe Mitglied des Appellhofs darf für mehre hintereinander folgende Assisen zum Präsidenten ernannt werden, wenn dadurch keine Störung entsteht (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 19). Die dem Assisenpräsidenten durch art. 268. 269. 270 des Code d'instr. crim. eingeräumte discretionaire Gewalt erstreckt sich auf alle Theile der gesammten Assisenprocedur, mag diese im Vorverfahren oder Hauptverfahren stattfinden. Im Allgemeinen hat das Gesetz die discretionaire Gewalt als eine solche aufgestellt, welche dem Assisenpräsidenten die Befugniß ertheilt, nach gewissenhafter Ueberzeugung und nach eigenem rechtlichem Ermessen alles daßjenige anzuordnen, was der Ermittelung der Wahrheit forderlich sein und dem Zwecke einer unparteiischen Untersuchung entsprechen kann. Diese Aufstellung ist jedoch so allgemein gehalten, daß sie in ihrer Ausführung zu vielen Streitfragen Veranlassung gegeben hat. Als leitender Grundsatz läßt sich jedoch annehmen, daß sich jene Gewalt nur auf eine bloße Verwaltungsjustiz beschränkt, daher der Assisenpräsident nicht über streitige Incidentpunkte entscheiden kann[17]). Doch kann er von seiner Gewalt, sofern diese überhaupt nicht ausgeschlossen ist, auch gegen Entscheidungen des Assisenhofs Gebrauch machen, wie auch der berliner Cassationshof durch Erkenntniß vom 11. Mai 1848 entschieden hat. Von dem Unterschiede der Stellung des französischen Assisenpräsidenten von dem englischen vorsitzenden Richter ist bereits

16) Vergl. die nähere Ausführung darüber von Hepp im Archiv des Criminalrechts. 1850. S. 368—386.

17) So entschied der Cassationshof zu Paris durch Erkenntniß vom 17. April 1824 und 11. März 1830. Vergl. Höchster, Französ. Strafproceß §. 210.

Digitized by Google

die Rede gewesen. Außer dem Präsidenten bestand der Assisenhof nach art. 252. 253 des Code d'instr. crim. aus vier Richtern, also zusammen aus fünf Richtern; das Gesetz vom 4. März 1831 verlangt außer dem Präsidenten nur noch zwei Richter, sodaß der Assisenhof aus drei Richtern besteht. In Belgien und in der Rheinprovinz, wo das französische Recht gilt, ist es bei der ursprünglichen Zahl von fünf Richtern verblieben [18]). Die Assisen werden in Departementen abgehalten, wo die Appellhöfe ihren Sitz haben; dann sind die zwei Richter aus den Mitgliedern des Appellhofs durch den ersten Präsidenten zu ernennen (Art. 252. Ges. v. 20. April 1810 Art. 16). Appellhofsräthe, welche in der Anklagekammer gestimmt oder in Gemäßheit des Art. 236 eine Instruction geführt haben, dürfen nicht in derselben Strafsache Mitglieder des Assisenhofs sein (Art. 257). In allen anderen Departementen werden die zwei Richter entweder durch den Appellhof aus dessen Mitgliedern delegirt (Ges. v. 4. März 1831), oder aus dem Präsidenten und Richtern des Gerichts erster Instanz, welches an dem Orte der abzuhaltenden Assisen seinen Sitz hat, ernannt (Art. 253). In besonders wichtigen Strafsällen kann eine combinirte Bildung des Gerichtshofs in der Art stattfinden, daß sich die Civilkammer des Gerichts erster Instanz, in welcher der Tribunalspräsident den Vorsitz führt, mit dem Assisenhofe vereinigt (Decret v. 6. Juli 1810 Art. 93). In einem solchen Falle fungirt der erste Präsident des Appellhofs als Assisenpräsident. c) Teutschland [19]). Von den teutschen Schwurgerichtsgesetzen verlangen die meisten zur Besetzung des Schwurgerichtshofs fünf, einige aber (Würtemberg, Kurhessen, Braunschweig) nur drei Richter. Sonstige Abweichungen kommen hauptsächlich in Bezug auf die Ernennung des Vorsitzenden darin vor; nach den meisten Gesetzen kommt dieselbe dem Vorstande des höchsten Gerichtshofs, nach einigen dem der Mittelinstanz, in Preußen, Baiern und Baden dem Justizminister zu. Die Gewalt des Schwurgerichtspräsidenten ist in den teutschen Gesetzen dem französischen Muster nachgebildet. Eine Annäherung an das englische System bezüglich der Vernehmung der Zeugen durch die Parteien, sowie des Kreuzverhörs, enthält das preuß. Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 77.

2) Vorbringen der Anklage. a) England [20]). Das eigentliche definitive Hauptverfahren in dem englischen Strafprocesse fängt immer mit der Feststellung und dem Vortrage der Anschuldigung an, was man in einem allgemeinen Sinne die Anklage nennen kann. Von den verschiedenen Begründungen eines Strafverfahrens ist das Geschichtliche bereits früher erwähnt worden. Es kommen hier drei in Betracht, die Privatanklage, das Indictment und die Information, und zwar hauptsächlich in Bezug auf die Art, wie sie im Anfange des Strafverfahrens hervortreten. Die Privatanklage (appellum, appeal) ist sehr alt und in ihrer ursprünglichen Formel auf Beweis durch Kampf, also Herausforderung zum Zweikampfe gestellt. Das appel konnte auf zwiefache Weise angebracht werden, par brief oder par bill. Das brief ist ein breve originale, welches bei der Kanzlei erlangt wird und den Proceß vor das Gericht Queensbench (Kingsbench) bringt. Die eigentliche Anklage wurde dann durch declaration oder count vollführt. Eine Anklage par bill wurde gewöhnlich vor dem Coroner und Sheriff angebracht und protocollirt [21]), auch wol vor anderen Richtern, namentlich dem Gerichte Queensbench (Kingsbench) und den reisenden Richtern, nicht aber bei den Friedensrichtern. Die formulirte Anklage ist dann die bill, auch appellum genannt. Diese Anklage (also die declaration oder bill) mußte sehr genau formulirt sein, und dem Vorausgehenden (dem breve oder den Protokollen des Coroner) entsprechen. Mit dem Vortrage dieser Anklage durch den Kläger begann das Verfahren [22]), und der Beklagte konnte nun entweder Exceptionen gegen die Klage vorbringen, oder allgemeinen Widerspruch entgegensetzen. Im letzteren Falle nahm er das Duell an, oder berief sich auf die Jury. Dieses Verfahren mit Privatanklage wurde schon im Mittelalter seltener, und verschwand im 16. Jahrh. ziemlich ganz aus der Praxis. Eine förmliche Aufhebung desselben ist erst 1819 durch Stat. 59. Georg. III. c. 46 erfolgt, womit zugleich der gerichtliche Kampf, auf welchen die Formel ursprünglich gestellt war, aufgehoben worden ist. Die andere und noch jetzt gültige Art der Anklage ist das Indictment [23]). Dasselbe ist ursprünglich eine Rüge, welche von der kleinen Jury eines Hundreds oder der großen Jury einer Grafschaft ausgeht. Schon frühzeitig mußten diese Rügen nach Stat. Westmon. II. 1285 cap. 13 und I. Eduard. III. 1327 Stat. II. cap. 17 schriftlich abgefaßt werden. Von der schon im Mittelalter von Seiten der für die Grafschaft functionirenden großen Jury üblichen Annahme mündlicher Denunciationen und schriftlicher bills zum Behufe der Begründung von Indictments ist bereits früher die Rede gewesen (vergl. II. n. 16). Das jetzt übliche Verfahren ist nur eine Modification dieses alten Gebrauchs und durch besondere Veranlassung entstanden. Die Friedensrichter hatten die Anweisung, über die Bürgschaften gefangener Verbrecher zu entscheiden, weil den früher mit diesem Geschäfte beauftragten Sheriffs nicht zu trauen war. Weil aber auch die Friedensrichter nicht gewissenhaft verfahren hatten, so wurde im Jahre I. 2. Phil. et Mar. ein Statut erlassen, daß die Friedensrichter vor der Freilassung eine förmliche Untersuchung anstellen, das Wesentliche zu Papier bringen und diese Protokolle den Richtern der nächsten gaol delivery einreichen sollten. Ein Jahr

18) Vergl. v. Daniels, Rhein. fränzösisch. Strafverf. §. 286. 19) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 46 fg. 55 fg. 20) Bieners, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 114—125.

21) *Bracton* fol. 140 b. *Britton* c. I. p. 2. Stat. Westm. I. c. 10. Stat. Walliae 1284. 22) *Bracton* fol. 138. 23) Die presentmenta der großen Jury als freie Rüge und die der Richter kraft des Stat. 13. Georg. III. cap. 78 wegen unterlassener Reparatur der Heerstraßen gehören auch zu den Rügen, sowie auch die Inquisition eines Coroner.

Digitized by Google

später wurde dasselbe für die Fälle verordnet, in welchen der Angeschuldigte nicht auf Bürgschaft entlassen, sondern in Haft behalten wurde. Diese beiden, in neuerer Zeit (7. Georg. IV. cap. 61) wiederholten Statuten bezweckten ursprünglich, eine Aufsicht über das Verfahren der Friedensrichter bei Annahme einer Bürgschaft zu ermöglichen. Außerdem verfügten dieselben Gesetze nicht nur Vernehmung derjenigen, welche den Angeschuldigten einbringen und sonst etwas von der Sache wissen, sondern sie wollen dieselben auch zum Erscheinen bei der nächsten gaol delivery und zur Ablegung von Zeugniß (evidence) gegen den Angeschuldigten verpflichtet wissen. In Gemäßheit dieser Anordnungen hatten also die Criminalrichter den Angeschuldigten, die Protokolle des Friedensrichters und diejenigen Personen, welche über die Sache Auskunft zu geben im Stande waren, zu ihrer Verfügung. Da aber eine wirkliche Anklage (appellum) nicht vorlag und das Gericht nur auf ein Indictment den Beklagten zur Verantwortung ziehen (arraigner) konnte, so mußte nunmehr für ein Indictment gesorgt werden. Die Personen, welche Auskunft geben konnten (unter ihnen auch der eigentliche Denunciant), erhielten also Anweisung, der großen Jury mündliche Information zu geben, und zugleich sorgte man dafür, daß bei dieser Jury nach Maßgabe der vorliegenden Acten eine bill, d. h. ein Entwurf eines Indictments, eingereicht wurde. Diese beiden Modalitäten lassen sich schon im 15. Jahrh. in geringen Anfängen bei der großen Jury nachweisen, und es sind dies die Formen, welche noch jetzt die gewöhnliche Procedur ausmachen. Daher ist die Formel des Indictments: The jurors for our Lord the King present, that etc., d. h. die Geschworenen zeigen auf ihren Eid an, daß u. s. w., ohne daß dabei des prosecutor Erwähnung geschieht, wenn er nicht als der Beschädigte zu nennen ist. Dadurch erklärt sich, weshalb der Denunciant (prosecutor und bisweilen accusor genannt) nicht eine ausgezeichnete Stelle als Ankläger einnimmt, sondern gleich den Anderen als Zeuge vernommen wird. Ferner erklärt sich, weshalb die eingereichte Bill in der Form einer freien Rüge abgefaßt ist. Indem nämlich bejweckt wird, ein Indictment von der Jury zu erhalten, bringt man der Kürze halber die Bill gleich in die Form einer Rüge, damit die Jury sie mit wenigen darauf geschriebenen Worten zu einem Indictmente stempeln kann. Der Inhalt der Urkunde ist selbst das Indictment, nicht die von der Jury darauf gesetzten Worte true bill, welche vielmehr die Genehmigung, gleichsam die Unterschrift der Jury sind. Diese Formen, welche den gewöhnlichen Proceß der jetzigen Zeit bilden, sind also nicht die einer wirklichen Anklage, sondern die einer Denunciation und einer darauf gegründeten Rüge der großen Jury. Diesen Grundsätzen entspricht auch das folgende Verfahren des eigentlichen trial, indem sich dasselbe als Verfahren im Namen des Königs bezeichnet, wie solche secta Regis gegen einen indictatus von jeher üblich gewesen ist. Ein Beamter des Gerichts, der clerk of arraignment, verliest im Beisein der Geschworenen und des Angeschuldigten das Indictment, und fragt den Letzteren, ob schuldig oder nicht schuldig. Antwortet der Angeschuldigte: nicht schuldig, so erfolgt nunmehr die Aufforderung zu Recusationen, die Bereidung der kleinen Jury und durch denselben clerk die Erklärung an die Jury, daß sie über diesen Fall, ob schuldig oder nicht schuldig, zu entscheiden habe. Dann folgt die Darlegung der Evidenz für die Jury. Der Denunciant (prosecutor) hat dabei keine hervorragende Stellung, sondern wird, gleich einem anderen Zeugen, vereidet und vernommen. Die Zeugen für die Anklage (die evidence for the King) werden, wenn kein counsel für die Anklage vorhanden ist, von dem Richter vernommen; in der Regel ist aber ein solcher da. Dieser counsel gilt als Kings serjeant; er ist befugt, einleitend die Jury anzureden, und vernimmt dann den Denuncianten und die Zeugen. Indem also die Aufforderung zur Verantwortung und der Angriff zur Verfolgung gänzlich im Namen des Königs beſtehen, hat man consequent den Standpunkt eines auf eine Rüge (das Indictment) gegründeten officiellen Verfahrens festgehalten. Der Denunciant (prosecutor) gilt nur als Zeuge, und bekommt von dem Gerichte, weil das Verfahren im Namen des Königs stattfindet, seine Kosten erstattet, unter welchen auch für ihn selbst Tagegelder, wie für einen Zeugen, vorkommen. Nur wenn gegen ihn eine Anklage wegen boshafter Anschuldigung erhoben wird, tritt er als Denunciant hervor. Diese Anklage ist nur eine Modification der mittelalterlichen Anklage auf conspiracy, wenn Mehre zusammengewirkt haben, um ein falsches Indictment gegen Jemanden zu veranlassen. Im Ganzen ist also das jetzt übliche englische Verfahren nichts Anderes, als ein officielles Verfahren auf eine eingegangene Rüge, nicht ein Anklageproceß einer Privatperson. Uebrigens würde sich mit Abschaffung der großen Jury die ganze innere Bedeutung des englischen Strafprocesses ändern. Der prosecutor würde dann als wirklicher Privatankläger erscheinen, und seine formulirte Anklage, würde sie auch durch den Friedensrichter oder das Gericht genehmigt, wäre dann kein Indictment, sondern eine declaration seiner Anklage. Die dritte Art der Einleitung eines Criminalverfahrens in England ist die durch eine von dem master of the crown office oder von dem attorney general einzubringende formulirte Anklage, welche *information* heißt. In dieser bezeichnet sich der Beamte als einen solchen, welcher im Namen des Königs verfolgt und das Gericht informirt, daß u. s. w. Die Bezeichnung der Anschuldigung geschieht in denselben strengen Formen, wie in dem Indictmente; am Schlusse wird die Bitte an das Gericht gestellt, gegen den Beamten zu verfahren und ihn anzuhalten, dem Könige Antwort zu geben. Das übrige Verfahren bei dem eigentlichen trial in Gegenwart der kleinen Jury ist dasselbe, wie bei einem Indictmente, namentlich das arraignment und die Thätigkeit des Kronbeamten, welcher die Jury anredet und nachher die Zeugen vernimmt. Da hier kein Indictment vorliegt, so zeigt sich der Charakter einer selbstständigen officiellen Anklage im Namen des Königs. —

Digitized by Google

In Schottland, wo das System der öffentlichen Anklage gilt und Staatsanwaltschaft existirt (vergl. VIII. n. 1. lit. a.) entwirft der Lord Advocate oder sein Stellvertreter die Anklageacte (indictment), in welcher die Beweisstücke, von denen man Gebrauch machen werde, aufgezählt werden, z. B. die früheren declarations des Angeklagten bei der Voruntersuchung, die Ueberführungsstücke (gestohlene Sachen, Instrumente), die Protokolle über convictions wegen früher begangener Verbrechen. Die Liste der Zeugen wird gesondert angeschlossen, sowie auch die List of Assize, das Verzeichniß der zu der Sitzung einberufenen Geschworenen. Diese Anklageacte wird dem Angeschuldigten 14 Tage vor dem Gerichtstage mitgetheilt und er kann ihre Zuständigkeit angreifen, worüber sodann durch ein interlocutor of relevancy erkannt wird. Im Hauptverfahren selbst wirkt der Staatsanwalt als prosecutor und liefert die Beweise.

b) Frankreich. Nach französischem Rechte sind die Protokolle, welche zur Constatirung des Verbrechens abgefaßt wurden, sowie die über die in der Voruntersuchung erstatteten Zeugenaussagen aufgenommenen dem Angeklagten abschriftlich vor der Verhandlung am Assisenhofe mitzutheilen. (Art. 305 des Code d'instr. crim.) Dem Angeklagten ist ferner eine Liste der bei der Verhandlung als Zeugen eidlich zu vernehmenden Personen zuzustellen, was spätestens 24 Stunden vor der öffentlichen Sitzung geschehen muß, für welche dieselben fixirt werden. Die Zustellung geschieht in Betreff der öffentlichen Klage auf Antrag der Staatsanwaltschaft, und in Betreff der Privatklage, wenn ein Verletzter als Civilpartei zu interveniren beabsichtigt, auf Antrag der letzteren (art. 315). Dagegen ist aber auch der Angeklagte gehalten, eine ähnliche Liste der Zeugen, welche er vernehmen lassen will, den betreffenden Beamten der Staatsanwaltschaft binnen gleicher Frist zustellen zu lassen. Dies geschieht auf Kosten des Angeklagten, der auch die von ihm zu stitirenden Zeugen zu entschädigen hat. Dem Angeklagten wird jedoch gestattet, an den Staatsanwalt ein Verzeichniß der Zeugen, welche er vernommen wissen will, mit dem Ersuchen gelangen zu lassen, dieselben auf die Liste der Belastungszeugen zu bringen. Das Gesetz hat zwar die Bewilligung eines solchen Gesuchs dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen, demselben jedoch die Pflicht auferlegt, dasselbe zu bewilligen, wenn die Ermittelung der Wahrheit dadurch gefördert werden kann (art. 322). Außerdem ist dem Angeklagten eine Liste derjenigen Geschworenen zuzustellen, aus welchen das Geschworenengericht zur Beurtheilung der gegen ihn erhobenen Anklage gebildet werden soll. Die Zustellung geschieht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, und muß vor Ablauf des den öffentlichen Verhandlungen vorhergehenden bürgerlichen Tages stattfinden. Eine frühere oder spätere Zustellung ist absolut nichtig und zieht die Nichtigkeit des ferneren darauf folgenden Verfahrens nach sich (art. 395). In der öffentlichen Hauptverhandlung vor den Assisen ist der erste Act, mit welchem die Verhandlung beginnt, die Feststellung der Identität des Angeklagten. Zu diesem Behufe hat der Assisenpräsident den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Stande, letzten Aufenthaltsorte und Geburtsorte zu befragen (art. 310). Der Greffier hat in das Audienzprotokoll bei Vermeidung der Nichtigkeit die Bemerkung einzutragen, daß diese Befragung durch den Präsidenten erfolgt sei. Mit der Befragung des Angeklagten beginnt schon die eigentliche Verhandlung, oder wie es das Gesetz ausdrückt, die Untersuchung (l'examen), und eine Unterbrechung ist unstatthaft. Von nun an muß die Verhandlung bis zur Erklärung der Urtheilsjury ununterbrochen fortgesetzt werden, und es dürfen namentlich die Geschworenen mit der Außenwelt in keine Berührung treten (art. 353). Dagegen darf der Präsident die Sitzung auf die Dauer einer Zeit, welche er zur Erholung der Richter, der Geschworenen, der Zeugen, der Angeklagten und der Vertheidiger für nothwendig hält, suspendiren. Nach der allgemeinen Befragung des Angeklagten wendet sich der Assisenpräsident an den Vertheidiger und ermahnt ihn, Nichts gegen sein Gewissen und gegen die den Gesetzen schuldige Achtung zu sagen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken. Der Greffier hat bei Vermeidung der Nichtigkeit im Protokolle der erfolgten Ermahnung zu gedenken. Hierauf werden die Geschworenen durch den Präsidenten in der bereits früher bemerkten Weise vereidet. Unmittelbar nach der Vereidung der Geschworenen hat der Präsident dem Greffier aufzugeben, den Verweisungsbeschluß und die Anklageacte vorzulesen, nachdem er vorher den Angeklagten ausdrücklich ermahnt hat, den zu verlesenden Actenstücken seine Aufmerksamkeit zu widmen (art. 313). Der Greffier hat nun die Verlesung so laut vorzunehmen, daß er von dem Angeklagten, den Geschworenen und den Richtern vernommen werden kann. Nach der Verlesung hat der Präsident dem Angeklagten vorzuhalten, daß das, was er vernommen habe, die gegen ihn erhobene Anklage enthalte und daß nun die Beweise zur Begründung derselben vorgebracht werden sollen. Der Greffier hat bei Strafe der Nichtigkeit von der Ermahnung, beziehungsweise von dem Vorhalte des Präsidenten und von der durch ihn, den Greffier, vollzogenen Verlesung im Protokolle Erwähnung zu thun (art. 372. Gesetz vom 28. April 1832). Der Assisenpräsident pflegt, obwol dies nicht besonders vorgeschrieben ist, nach der Verlesung des Verweisungsbeschlusses und der Anklageschrift bei dem vorher erwähnten Vorhalte an den Angeklagten eine kurze Auseinandersetzung der Anklage in der Art zu geben, daß er dem Angeklagten die besonderen Punkte, welche den Thatbestand des Verbrechens und die erschwerenden Umstände enthalten, hervorhebt. Unmittelbar hierauf hat der Staatsanwalt die Momente der Anklage zu entwickeln und namentlich auf die für die unterstützenden Thatsachen vorzubringenden Beweise aufmerksam zu machen (art. 315). Der Entwickelung der Klage durch den Staatsanwalt hat der Greffier bei Strafe der Nichtigkeit im Protokolle zu gedenken (art. 327. Gesetz vom 28. April 1832). Nach der Entwickelung der Anklage hat der Staatsanwalt die Listen der Zeugen vorzulegen, welche in der ge-

Digitized by Google

setzlichen Frist notificirt worden sind. Der Greffier soll dieselben mit lauter Stimme in der Art vorlesen, daß er einen Zeugen nach dem anderen aufruft, worauf ein jeder derselben vorzutreten oder durch eine entsprechende Antwort seine Gegenwart zu bekunden hat (art. 315). Darauf ordnet der Präsident an, daß sich sämmtliche erschienene Zeugen in ein besonderes Zimmer zurückziehen (art. 316). Eine besondere Vernehmung des Angeklagten ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Im art. 319 des Code d'instr. crim. ist es dem Präsidenten ganz allgemein anheim gegeben, alle Aufklärungen vom Angeklagten zu verlangen, welche er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet, und es ist dieselbe Befugniß den Richtern, dem Generalprocurator und den Geschworenen ertheilt, in sofern sie den Präsidenten um das Wort gebeten haben. Allein hierdurch ist keineswegs ein specielles Verhör des Angeklagten vor dem Beginne der Zeugenvernehmung vorgeschrieben. Anders ist es in der preußischen Rheinprovinz nach einem Circulare der königl. preuß. Immediatjustizcommission vom 3. Dec. 1816. — Vergleicht man das englische und französische Verfahren miteinander, so zeigt sich eine große Aehnlichkeit beider in den einleitenden Handlungen bis zur Beweisaufnahme. Es bestehen aber dennoch wesentliche Unterschiede. Der eine besteht darin, daß die in England wesentliche Befragung des Angeklagten, ob schuldig oder nicht schuldig, nach Vorlesung der Anklageacte in Frankreich fehlt, welche daselbst deshalb nicht nöthig ist, weil auch im Falle des Geständnisses die Jury in Wirksamkeit tritt. Deshalb erfolgt auch in Frankreich die Vereidung der Geschworenen nach vor der Vorlesung der Anklageacte, in England erst nach der Erklärung des Angeschuldigten auf nicht schuldig. Ein anderer Unterschied besteht in Beziehung auf die Anklageacte. Das englische Indictment bezeichnet nur das Hauptfactum sammt seiner verbrecherischen Intention, aber dieses sehr genau nach alten hergebrachten Formeln, gegen welche nicht gefehlt werden darf. Unter den Mängeln, welche in einem Indictment gerügt werden können, finden sich viele Sonderbarkeiten. So galt z. B. in der älteren Zeit, wo das Indictment noch lateinisch abgefaßt wurde, der Einwand von false and improper latin, also wegen schlechten Lateins. Während das Indictment nur den Act des Verbrechens selbst auffaßt, hat derjenige, welcher die Anklage führt, die Gelegenheit, vor dem Anfange der Beweisführung den Fall selbst der Jury vorzutragen und die einzelnen Momente des Beweises hervorzuheben. In Frankreich dagegen pflegt die Anklageacte eine weitläufigere Relation der ersten Spuren und einzelnen Momente des Verdachts zu geben, und erst am Schlusse das Resultat der Anschuldigung in Kurzem und mit Hinweisung auf die Stellen des Gesetzbuchs zusammenfassen. Für den mündlichen einleitenden Vortrag des Staatsanwalts bleibt also nur eine Wiederholung und weitere Ausführung der einzelnen Umstände übrig. c) Teutschland. Nach den teutschen Schwurgerichtsgesetzen [24]) wird, wie in Frankreich, die Anklageschrift, welche der Staatsanwalt nach der Verweisung fertigt, ausführlicher bearbeitet. Für gehörige Mittheilung derselben, sowie des Verweisungserkenntnisses ist wie in Frankreich gesorgt; jedoch ist die Art und die Zeit der Eröffnung verschieden bestimmt. In der weiteren Vorbereitung des Hauptverfahrens weichen die teutschen Schwurgerichtsgesetze von dem französischen Systeme großentheils mehr oder weniger ab, und zwar meistens in vortheilhafter Weise. Nach einigen bestimmt die Anklagekammer zunächst die vorzuladenden Zeugen, und es steht den Parteien frei, die Vorladung weiterer Zeugen zu beantragen, während nach anderen Gesetzen jeder Theil, der Staatsanwalt, beziehungsweise die Civilpartei, und der Angeklagte, die Zeugen bezeichnet, deren Vorladung er verlangt. Das im französischen Rechte vorgeschriebene regelmäßige Vorverhör durch den Schwurgerichtspräsidenten ist nicht nach allen Gesetzen erforderlich. Für die Eröffnung der Listen der Zeugen, der Geschworenen und zum Theil auch der Richter ist meistens in angemessener Weise gesorgt. Eigenthümlich ist die preußischen und würtembergischen Gesetzgebung, welche sich hierin dem englischen Muster angeschlossen hat, daß, wenn der Angeklagte in der öffentlichen zur Hauptverhandlung angesetzten Sitzung nach Verlesung der Anklageschrift auf Befragung des Präsidenten, ob er sich der in der Anklageschrift angegebenen That schuldig bekenne oder nicht, sich schuldig bekennt, die weitere Verhandlung vor den Geschworenen wegfällt und der Gerichtshof sofort zum Urtheilsspruche schreitet. Noch weiter geht die kurhessische Gesetzgebung, nach welcher statt der schwurgerichtlichen Aburtheilung eines Straffalls die Zuständigkeit der Criminalgerichte eintritt, wenn ein vollständiges Geständniß des Angeklagten vorliegt, mit welchem keine der ermittelten Thatsachen im Widerspruche steht, worüber der Anklagesenat des Obergerichts die erforderliche Entscheidung zu ertheilen hat. (Vergl. VII. n. 3. lit. e.) Abgesehen von diesen besonderen Bestimmungen wegen des Schuldbekenntnisses und von einzelnen Abweichungen in der Reihefolge der gerichtlichen Vorgänge, stimmen die teutschen Gesetze in dem Gange des Hauptverfahrens bis zur Beweiserhebung mit der französischen Gesetzgebung meistens überein. Fast alle haben jedoch eine dem Zeugenverhöre regelmäßig vorhergehende nähere Vernehmung des Angeklagten vorgeschrieben. In Baden eröffnet der Präsident mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes die eigentliche Verhandlung. Die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses, sowie die mündliche Entwickelung der Anklage durch den Staatsanwalt unmittelbar nach Vorlesung der Anklageschrift ist in Preußen und Baden nicht bestimmt, sowie auch die thüringische Strafproceßordnung im Art. 282 der Entwickelung der Anklage nach Vorlesung der Anklageschrift keine Erwähnung thut. Andere Gesetze stellen die Erläuterung der Anklage, beziehungsweise die Bezeichnung der Beweismittel dem Staatsanwalte nur frei. Eine regelmäßige Erinnerung des Vertheidigers an seine Pflichten wird nicht in allen Gesetzen gefodert. Die Amtstracht

24) Vgl. Braue., D. Schwurgerichtsgesetze. S. 121 f. 125 f. 164 f.

Digitized by Google

der französischen und belgischen Assisenrichter hat in Teutschland diesseits des Rheins noch wenig Nachahmung gefunden, obwol man sich sonst in Teutschland der französischen Kleidermode willig fügt.

3) Beweisführung. a) England[25]). Die Hauptverhandlung, welche vorzüglich in England und Nordamerika recht eigentlich die Hauptuntersuchung darstellt, heißt trial. Ein fair trial, ein ehrliches gesetzliches Hauptverfahren, soll jedem Angeklagten zu Theil werden. Ein Verfahren und eine Beweisführung vor den Geschworenen tritt bei einem von dem Angeklagten im trial abgelegten Geständnisse nicht ein; die Jury hat dann Nichts zu thun, sondern der Gerichtshof schreitet sofort zum Urtheilsspruche (vergl. VII. u. 3. lit. a). Nur wenn ein früheres Geständniß im trial nicht wiederholt wird, wird dasselbe Gegenstand eines Beweises für den Ausspruch der Jury. Im Ganzen tritt also eine Beweisführung nur ein, wenn der Angeklagte nicht schuldig erklärt hat. Für die Darstellung des englischen Verfahrens ist zunächst der Umstand zu erörtern, ob der Angeklagte über die Anschuldigung vernommen wird. Derselbe hat vor allen Dingen, früher auf die Vorlegung der Rüge oder der vorgebrachten Anklage, jetzt auf Vorlesung des Indictments einfach die Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, zu beantworten. Weiteres, als diese kurze Antwort, wird von ihm nicht gefodert. Er kann während der ganzen Verhandlung schweigen; indessen kann er, was ihm nöthig scheint, vorbringen, wie Ausstellungen gegen die Zeugen oder irgend rechtliche Einwendungen; er wird damit gehört und es wird dies, soweit nöthig, erledigt. Der ihm in der Regel zur Seite stehende Advocat, der in der Sache instruirt ist, nimmt in jeder Weise sein Interesse wahr. Der Grund, warum der Angeklagte nicht speciell vernommen wird, liegt in dem alten Grundsatze des common law: Nemo se ipsum accusare tenetur. Dieser Grundsatz gilt nicht blos von dem Angeklagten, sondern auch von den Zeugen, welche eine Auskunft verweigern dürfen, wenn sie bei den Angaben darüber genöthigt sind, eine strafbare Handlung einzugestehen. Dieser schon früher hinsichtlich der Zeugen bestehende Grundsatz ist durch Stat. 46. Georg. III. cap. 37 anerkannt; zugleich ist dort entschieden, daß zu befürchtende Civilansprüche den Zeugen nicht zur Zurückhaltung berechtigen[26]). Der Grundlage nach ist es das altgermanische Princip, daß Jeder berechtigt ist, zu leugnen, was nicht rechtsgültig gegen ihn bewiesen ist. So konnte also in der altteutschen Zeit der Beklagte gegen offenbare That oder bestimmte Zeugnisse seinen Widerspruch geltend machen, und durch Kampf oder Reinigungseid durchsetzen; dies findet sich ebenfalls im alten englischen Rechte vor, selbst noch in dem neueren als legis vadiatio (wager of law). Im englischen Rechte gibt es also keine Verpflichtung des Angeklagten, sich speciell über die Anschuldigung zu erklären oder gar überhaupt die Wahrheit zu sagen. Die Statuten, welche die Voruntersuchung durch die Friedensrichter eingeführt haben, schreiben zwar die examination of the prisoner ausdrücklich vor; dieselbe ist aber nicht üblich, wahrscheinlich weil noch immer das erwähnte alte Princip im nationalen Rechtsbewußtsein herrscht. Es erfolgt blos die Zeugenvernehmung und nach deren Beendigung wird der Angeklagte befragt, was er dabei zu bemerken habe. In der Regel sagt er dann, er habe Nichts zu bemerken, und verspart seine Einwendungen auf das künftige trial. Bei diesem trial müßten eigentlich dieselben Fragen an den Angeklagten gerichtet werden, wenn ihm nicht sein Anwalt zur Seite stände, welcher das Nöthige durch Kreuzfragen an die Zeugen besorgt. So bleibt also der Angeklagte in dem Verfahren völlig stumm. In Schottland verhält sich die Sache etwas anders. Bei der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte wirklich vernommen, d. h. veranlaßt, sich über den ganzen Vorgang und seinen Antheil daran auszusprechen, was sich häufig zu einem streng inquisitorischen Fragsysteme und einem Dringen auf das Geständniß steigert[27]). Auch in dem eigentlichen trial scheint es vorzukommen, daß der Richter bei auffallenden Beweisen dem Angeklagten bestimmtere Vorhalte macht. — Die eigentliche Hauptsache bei der Beweisaufnahme in England ist die Vernehmung der Belastungszeugen. Diese geschieht von demjenigen, welcher die Anklage führt, in der Regel also von dem counsel des prosecutor oder von dem Anwalte der Krone. Hat der Kläger keinen Anwalt, so übernimmt der Richter dieses Geschäft. Suggestivfragen (leading questions) dürfen in dieser Befragung nicht vorkommen. Da man voraussetzen kann, daß der Ankläger sich mit den von ihm producirten Zeugen in einige Verbindung gesetzt hat, so soll jenes Verbot darauf hinwirken, daß nicht etwa der Ankläger gewisse verabredete Aussagen dem Zeugen in das Gedächtniß zurückruft. Der Vertheidiger hat das Recht zu dem sogenannten Kreuzverhöre, Kreuzfragen (cross-examination), um auf diesem Wege theils im Allgemeinen die Glaubwürdigkeit des Zeugen zweifelhaft zu machen, theils einzelnen Thatsachen eine andere Wendung zu geben. Dabei sind ihm die Suggestivfragen nicht so verwehrt, weil sich nicht annehmen läßt, daß er sich mit den Zeugen des Gegners im Einverständnisse befinde. Ueber die von dem Vertheidiger in dem Kreuzverhöre angeregten Punkte kann derjenige, welcher den Beweis der Anklage führt, das Verhör nochmals aufnehmen (re-examination). Auch der Richter und die Geschworenen haben bei den Zeugenvernehmungen das Recht, einzelne Fragen zu thun. Im Allgemeinen gilt es aber in England, sowie auch in Schottland und Nordamerika als Grundsatz, daß der Richter nicht selbst verhört. Der Richter darf auch nicht von Amtswegen Zeugen vorrufen und befragen; dagegen pflegt derselbe, wenn der Ankläger Zeugen, welche er in der Anklage bezeichnete, nicht befragen will, auf

25) Wiener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 125—134.
26) *Starkie*, On evidence I. p. 165. Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 419.

27) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 191—197.

Digitized by Google

Verlangen des Vertheidigers die Vorladung solcher Zeugen anzuordnen. Oefters hat der Richter über die Zulässigkeit eines Zeugen oder gewisser Fragen an denselben zu entscheiden. Vorlesung der Zeugenaussagen aus den Protokollen der Voruntersuchung findet nur in Nothfallen statt, z. B. wegen des Todes, der Krankheit oder Entfernung des Zeugen aus dem Lande nach Maßgabe des Gesetzes von 1848, in Schottland sogar nur im Falle des Todes; nicht leicht aber blos zum Zwecke des Vorhaltes von Widersprüchen. Es wird hierbei darauf Rücksicht genommen, ob der Angeklagte oder sein Vertheidiger früher Gelegenheit hatte, den Zeugen der Probe des Kreuzverhörs zu unterwerfen. Die Verlesung von Geständnissen des Angeklagten aus der Voruntersuchung kommt in Schottland, wo die Voruntersuchung auf Erlangung eines Geständnisses hinwirkt, nicht selten vor. b) Frankreich. Nach dem früher Bemerkten müssen die in der öffentlichen Sitzung zu vernehmenden Zeugen notificirt werden. Der Staatsanwaltschaft, sowie dem Angeklagten ist es unbenommen, auf welche Weise sie die Gestellung der notificirten Zeugen bewirken wollen. Es ist daher eine gerichtliche Vorladung derselben nicht nothwendig, d. h. der Mangel einer Vorladung steht ihrer Vernehmung nicht entgegen; es ist somit im Allgemeinen jeder gehörig notificirte Zeuge, ohne Rücksicht, ob er vorgeladen wurde oder nicht, sobald er nur zur Zeit anwesend ist, zu vernehmen. (Art. 324 des Code d'instr. crim.) Das Gesetz hat zwar hinsichtlich der Zeugen des Angeklagten vorgeschrieben (art. 321), daß dieselben nur über die in der Anklageacte erwähnten Thatsachen und über die Moralität des Angeklagten zu vernehmen seien; es ist dies aber offenbar nur so zu verstehen, daß nur dann eine Ablehnung der Vernehmung zulässig ist, wenn die Vernehmung dieser Zeugen über unerhebliche Thatsachen stattfinden soll, deren Ermittelung weder die Aufklärung der Wahrheit, noch das Interesse der Vertheidigung zu befördern vermögen. Es ist daher auch die Vernehmung solcher Entlastungszeugen für zulässig zu erachten, welche über Thatsachen verhört werden sollen, welche gegen die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen gerichtet sind [28]). Der Assisenpräsident hat die unbeschränkte Befugniß, alle Personen, von denen er irgend eine Aufklärung erwartet, als Zeugen zu vernehmen, und selbst gegen eine Person, welche sich zu erscheinen weigern sollte, einen Vorführungsbefehl zu erlassen. Diese nur in Folge der discretionairen Gewalt des Präsidenten berufenen Zeugen sind aber nicht zu vereiden; ihre Erklärung soll nur als eine einfache Auskunft betrachtet werden (art. 269). Ist ein Zeuge in den mitgetheilten Notificationsacten nicht aufgeführt, so kann ein Widerspruch gegen dessen Vernehmung erfolgen, sowol von Seiten der Staatsanwaltschaft gegen die Zeugen des Angeklagten, als von Seiten dieses gegen die Zeugen, welche die Staatsbehörde oder die Civilpartei vernehmen lassen will. Der Widerspruch ist zulässig, sowol wenn der Zeuge gar nicht im Notificationsacte aufgeführt ist, als wenn auch wegen mangelhafter Bezeichnung sich seine Identität nicht feststellen läßt (art. 315). Ueber den Widerspruch wird nach vorhergegangener contradictorischer Verhandlung durch Erkenntniß des Assisenhofs entschieden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist die Vernehmung eines nichtnotificirten Zeugen zulässig. Gewisse Personen können als Zeugen, seien sie notificirt oder nicht, verworfen werden, namentlich Absendenten des Angeklagten oder eines der Mitangeklagten, ferners dieser in derselben Strafsache vor den Assisen steht, Descendenten derselben, Geschwister derselben und Verschwägerte dieses Grades, der Ehegatte der erwähnten Angeklagten, endlich Denunciaten, welchen eine Geldbelohnung durch das Gesetz bewilligt ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Denuncient dieselbe angenommen hat oder nicht (art. 322). Die Geltendmachung dieser reproche steht sowol der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, als auch der Civilpartei zu; sie muß ausdrücklich im Wege des Widerspruchs gegen die Vernehmung eines verwerflichen Zeugen geschehen; über diesen Widerspruch hat der Assisenhof förmlich zu erkennen. Personen, welche in Folge crimineller Bestrafung oder ausdrücklicher Verurtheilung zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht schlechterdings unfähig sind, dürfen nicht als wirkliche Zeugen, selbst wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, vernommen werden; nur unvereidet können sie abgehört werden, um eine einfache Auskunft zu ertheilen (art. 28. 29. 42. 401. 405—407 des Code penal). Die Zeugen werden zur Vernehmung, einer nach dem anderen, in der Reihefolge aufgerufen, in welcher sie auf der von der Staatsanwaltschaft hinterlegten Liste stehen. Vererst sind die Belastungszeugen und dann die Entlastungszeugen abzuhören. (Art. 317. 321 des Code d'instr. crim.) Jeder Zeuge hat vor der Vernehmung bei Strafe der Nichtigkeit den Eid zu schwören: „ohne Furcht und ohne Haß zu reden, und die ganze Wahrheit und Nichts als die Wahrheit zu sagen." Den Eid hat der Präsident abzunehmen (art. 317). Der Präsident soll hierauf den Zeugen nach seinem Namen, Vornamen, Wohnorte oder Aufenthaltsorte, Alter und Stande fragen, sowie denselben zur Erklärung darüber auffodern, ob er den Angeklagten schon früher gekannt, ob er mit demselben oder mit der Civilpartei verwandt oder verschwägert sei, und in welchem Grade, ob er zu den erwähnten Personen in irgend einem Dienstverhältnisse stehe (art. 317). Nach Erledigung dieser allgemeinen Fragen erfolgt die Vernehmung durch den Präsidenten in der Art, daß derselbe dem Zeugen die auf die Strafsache bezüglichen Fragen vorlegt und dieser sie mündlich beantwortet, wobei es dem Zeugen unterfagt ist, schriftliche Notizen zur Unterstützung seines Gedächtnisses einzusehen oder vorzulegen. Der Zeuge darf während seiner Aussage nicht unterbrochen werden (art. 319). Ebenso wenig dürfen die Zeugen sich untereinander Vorhalte machen (art. 325). Nach dem Schlusse der Vernehmung jedes Zeugen hat

28) Allerdings ist diese Ansicht bestritten. Vergl. aber Höchster, Französ. Strafproceß §. 257. Not. f., der sich für diese Ansicht auch auf Erkenntnisse des pariser und berliner Cassationshofes beruft.

Digitized by Google

der Angeklagte das Recht zur Erwiederung alles dessen, was er seiner Vertheidigung förderlich erachtet, sei es nun gegen den Zeugen selbst oder dessen Aussagen gerichtet (art. 319). Der Assisenpräsident kann auch die Entfernung des Angeklagten, oder eines mehrer Angeklagten, oder aller aus dem Audiensaale anordnen und dann die Vernehmung eines Zeugen in Abwesenheit derselben vornehmen, soll aber vor dem weiteren Fortgange der Verhandlung den Angeklagten, welche den Assisensaal verlassen mußten, die in ihrer Abwesenheit constatirten Thatsachen bekannt machen (art. 327). Die Richter, der Staatsanwalt und die Geschworenen dürfen, sofern sie vom Präsidenten das Wort erbeten haben, sowol an die Zeugen, als auch an den Angeklagten im Laufe der Verhandlung alle Fragen stellen, welche ihnen zur Ermittelung der Wahrheit nothwendig erscheinen; bei Zeugen darf dies nur nicht während der Vernehmung durch den Präsidenten geschehen (art. 319). Der Angeklagte kann an die Zeugen Fragen nur durch das Organ des Präsidenten stellen lassen; letzterer kann dies verweigern; besteht der Angeklagte darauf, so entscheidet nach Anhörung der Staatsbehörde darüber der Assisenhof. Nach einem Erkenntnisse des pariser Cassationshofs vom 18. Sept. 1824 ist jede Frage zuzulassen, deren Verwerfung das Vertheidigungsrecht beschränkt. Der Angeklagte sowol, als die Staatsanwaltschaft haben die Befugniß, eine Gegenüberstellung der Zeugen zu veranlassen, sowie auch der Präsident von Amtswegen eine solche Confrontation anordnen kann. Erscheint im Laufe der Verhandlung die Aussage eines Zeugen falsch, sodaß der Verdacht eines von demselben abgelegten falschen Zeugnisses entsteht, was zu beurtheilen lediglich dem Ermessen des Präsidenten anheimgestellt ist, so ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben. Dieses beginnt mit der Verhaftung des betreffenden Zeugen. Der Präsident soll dann sofort die Function des Instructionsrichters und der Staatsanwalt die der gerichtlichen Polizei übernehmen, ersterer kann jedoch einen Richter beauftragen (art. 330). Die Instruction wird in der Regel sofort in der Sitzung vorgenommen; der Staatsanwalt stellt die entsprechenden Anträge, und der Präsident vernimmt die betreffenden Zeugen, läßt deren Aussagen vollständig zu Protokoll nehmen und fodert die Zeugen zur Unterschrift auf. Der Präsident erläßt ohne Verzug einen Verhaftsbefehl. Die Untersuchungsacten hat der Generalprocurator der Anklagekammer zu übermitteln, damit diese einen Beschluß fasse. Der Assisenhof darf in diesem Falle die Verhandlung aussetzen und auf die nächste Sitzung vertagen, sowol auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Parteien, als auch von Amtswegen (art. 331). Das vom Greffier über die Zeugenvernehmungen aufzunehmende Protokoll soll nach art. 272 des Code d'instr. crim. und nach dem Gesetze vom 28. April 1832 bei Strafe der Nichtigkeit die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten ergeben, ohne daß die Antworten des Angeklagten oder der Inhalt der Zeugenaussagen erwähnt zu werden brauchen. Speciell ist jedoch durch art. 318 vorgesehen, daß der Greffier auf die Anordnung des Präsidenten die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen aufnehmen soll, welche in den Aussagen eines Zeugen mit Rücksicht auf seine früheren in der Voruntersuchung gemachten Angaben vorkommen. — Vergleicht man das englische und französische Verfahren miteinander, so ergeben sich bedeutende Unterschiede. Diese kommen darauf hinaus, daß im englischen Verfahren das accusatorische Princip herrscht, in dem französischen aber das inquisitorische, und zwar mit solcher Entschiedenheit, daß es in mancher Beziehung in den Inquisitionsproceß übergeht. c) Teutschland[29]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze schließen sich in diesem Hauptheile des Verfahrens zwar ebenfalls dem französischen Systeme im Ganzen an; sie zeigen jedoch mitunter nicht unwesentliche Abweichungen, sowol von jenem Systeme, als auch untereinander. Fast alle schreiben eine regelmäßige Vernehmung des Angeklagten vor dem Beginne des Beweisverfahrens vor. Die Vernehmung des Angeklagten, sowie der Zeugen, ist überall Sache des Schwurgerichtspräsidenten; indessen hat Preußen im Gesetze vom 3. Mai 1852 sich dem englischen Rechte in sofern genähert, als der Präsident den Parteien auf deren übereinstimmenden Antrag das Verhör der Zeugen überlassen kann, und jedem Theile hinsichtlich der vom Gegner verhörten Zeugen das Kreuzverhör zusteht (Ang. Ges. Art. 77). Starke Abweichungen treten in Bezug auf die Vorschriften über Beeidigung der Zeugen, sowie über Vorlesung von Protokollen in der Verhandlung vor. In Kurhessen ist die Vorlesung der Gutachten Sachverständiger anstatt mündlicher Abgabe als Regel aufgestellt. Einige Gesetze stellen den Staatsanwalt und den Vertheidiger hinsichtlich der Befragung von Zeugen u. s. w. billiger Weise gleich.

4) Vertheidigung. a) England[30]). Die Vertheidigung war in England von alter Zeit her bei den Felonien, also der großen Masse von Capitalverbrechen, so zurückgesetzt, daß sie nur nach und nach stückweise im Laufe mehrer Jahrhunderte sich Bahn brechen konnte. Schon früher ist bemerkt worden (vergl. II. n. 20.), daß seit Einführung des Zeugenbeweifs in Criminalsachen (im Anfange des 16. Jahrh.) erst in der Mitte des 16. Jahrh. die Production und Vernehmung von Zeugen für den Angeschuldigten erlangt wurde; es erfolgte aber keine Vereidung derselben; diese wurde erst zu Ende des 17. Jahrh. zugelassen. Juristische Vertheidiger wurden aber noch immer nicht verstattet, als um einen einzelnen juristischen Einwand auszuführen, oder bei den Zeugenverhören das Interesse ihres Schutzbefohlenen wahrzunehmen. Erst durch Parlamentsacte vom 20. Aug. 1836 wurden juristische Vertheidiger in Felonieſällen zugelassen, welche ermächtigt waren in Bezug auf Thatsache und Recht zu deduciren und die Geschworenen anzureden. Es ist also die Annahme falsch, daß in England eine ganz besondere Humanität zu Gunsten des Angeschuldigten von jeher Princip gewesen sei, und diese

29) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 171—184. 30) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 134—139.

Digitized by Google

falsche Ansicht geht eigentlich aus dem Missverständnisse hervor, als ob die Jury ursprünglich nur als eine Vergünstigung für den Angeklagten eingeführt worden sei. Die Zurücksetzung der Vertheidigung in England beruht auf mancherlei Gründen. Erstens hat von Anfang an die Jury als Vertheidigungsmittel des Angeklagten gegolten, neben welchem andere solche Mittel überflüssig erschienen, und solche Ansichten pflegen in England Jahrhunderte hindurch fest zu stehen. Zweitens ist der richtige Satz, daß der Angeklagte in Person, nicht durch einen Procurator (attorney) erscheinen musse, als Grund gebraucht worden. Ein dritter Umstand ist, daß man in der neueren Zeit immer gesagt hat, der Richter sei der Anwalt des Angeschuldigten, wonach ein besonderer Vertheidiger nicht nöthig schien. Der Sinn dieses Satzes ist aber nur der, daß der Richter dafür sorgen muß, daß dem Angeklagten kein Unrecht geschieht [31]), und außerdem der Richter auch wol die Entlastungszeugen vernimmt, wenn der Angeklagte dazu nicht fähig ist und keinen counsel hat. Uebrigens hat den Engländern nicht die Einsicht in die Nachtheile gefehlt, welche solche Beschränkungen für den Angeklagten hatten. Diese Einsicht zeigt sich vielmehr darin, daß für Hochverrathsfälle von dieser Strenge nachgelassen wurde. So haben Statuten für den Hochverrath Vereidung der Entlastungszeugen, vorherige Mittheilung des Indictments und der Namen der Beweiszeugen eingeführt, Vertheidigung gestattet u. s. w.; eine günstige Behandlung des Hochverraths, welche von der Behandlung desselben auf dem Continente, wo man ihn als delictum exceptum behandelt hat, ganz abweicht, ihren Grund aber hauptsächlich darin hat, daß in England vornehmlich der hohe Adel und die großen Staatsmänner in der Lage waren, Hochverrathsprocessen ausgesetzt zu sein, welche daher ein Interesse und die Gelegenheit hatten, für solche Processe eine gewisse Billigkeit zu fodern und bei dem Parlamente durchzusetzen. Die gewöhnlichen Criminalverbrechen pflegte man als Felonien von dem Verrathe zu trennen, und an diese zu denken war nun Sache der Richter von England, welche dies auch früher oder später gethan haben. So übertrug man die billigen Rücksichten, welche früher bei dem Hochverrathe stattgefunden hatten, auch auf die Felonien, wiewol nicht unbeschränkt. — Nach dem common law [32]) darf der Angeklagte nur bei einer Privatanklage (appeal) einen counsel haben, nicht aber bei einem Processe auf Indictment, welcher also im Namen des Königs geführt wird. Nur zur Ausführung eines einzelnen juristischen Einwands wird ein counsel zugelassen. Durch ein Statut 7. Wilhelm III. ist aber bei Hochverrath, und durch ein anderes 6. 7. Wilhelm IV. 1836 (die vorher angeführte Parlamentsacte) bei Felonie Vertheidigung durch einen Rechtsgelehrten zugelassen. Bei der friedensrichterlichen Voruntersuchung dagegen scheint es von der Bewilligung des Friedensrichters abzuhängen, ob der Angeklagte einen attorney zuziehen darf; es wird aber gewöhnlich zugestanden. Der zweite englische Entwurf einer Strafprocessordnung macht die Beweiskraft der friedensrichterlichen Protokolle ausdrücklich von der Gegenwart eines Vertheidigers abhängig [33]). Der vom Gerichte anerkannte Vertheidiger ist ermächtigt, den Angeklagten im Gefängnisse zu sprechen, und bei der Verhandlung selbst das Kreuzverhör mit den Belastungszeugen vorzunehmen, die eigenen Zeugen für den Angeklagten zu vernehmen und in einer Anrede an die Geschworenen das vorzubringen, was im Interesse des Angeklagten ist. Sonach ist also eine Gleichheit zwischen dem Ankläger und dem Vertheidiger vorhanden, indem jeder eine Gelegenheit hat, die Jury anzureden. Zu repliciren ist der Anwalt der Klage in soweit berechtigt, als der Vertheidiger Entlastungsbeweise vorgebracht hat. Der Kronanwalt hat dieses Recht auch dann, wenn keine besonderen Vertheidigungsbeweise vorgebracht worden sind; eine Bevorzugung des Anklägers, welche man in England bedenklich findet und von welcher daher die Anwälte der Krone selten Gebrauch machen. In Schottland und Nordamerika besteht dieses Recht nicht. In Schottland wird ein Vertheidiger für den Angeklagten nicht nur zugelassen, sondern sogar den Aermeren von Amtswegen bestellt. Die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens vor den Geschworenen ist, daß der Staatsanwalt nicht mit einer Eröffnungsrede, sondern sogleich mit der Beweisführung den Anfang macht, worauf der Entlastungsbeweis folgt. Hierauf hält der Staatsanwalt seinen Vortrag und dann der Vertheidiger. Dem ersteren ist keine Replik gestattet. b) Frankreich. Vor den Assisenhöfen findet eine Vertretung des Angeklagten durch Anwälte nicht statt. Der Angeklagte kann zwischen eigener Vertheidigung und Annahme eines Wortführers wählen; letzterer ist nothwendig nur bei Anklagen wegen Verbrechens und ist dem Angeklagten, wenn er keinen wählt, von dem Assisenpräsidenten beizuordnen. (Art. 294 des Code d'instr. crim.) Der Vertheidiger darf sich nach Vernehmung des Angeklagten durch den Präsidenten frei mit den ersteren unterreden, auch Einsicht von allen Verhandlungen nehmen. Im französischen Verfahren werden ebenso, wie im englischen, die Entlastungszeugen vernommen, aber ebenfalls nur durch den Assisenpräsidenten. Nach beendigter Beweisaufnahme ersolgen die Verhandlungen über das Resultat der Beweisführung. Der Staatsanwalt eröffnet dieselbe, indem er entweder die Anklage festhält oder seine Verfolgung aufgibt. Die Vertheidiger antworten darauf und entwickeln in diesem Stadium des Processes vorzugsweise ihre Thätigkeit. Der Staatsanwalt kann repliciren: immer aber hat der Vertheidiger das letzte Wort. (Art. 335 des Code d'instr. crim.) — Vergleicht man das Verfahren über die Ergebnisse der Beweisführung in England und Frankreich, so verdient das französische hier allerdings den Vorzug. Schon das schottische Ver-

31) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 2. Stephen, Handbuch des engl. Criminalrechts von Rühry S. 599. 32) *Staunforde*, Pl. Cor. fol. 151 b. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 39. sect. 1. 2.

33) Mittermaier, Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 288.

Digitized by Google

fahren übertrifft hier das englische, indem es nach den beiderseits vorgebrachten Beweisen die Vorträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers über die Ergebnisse der Beweisführung eintreten läßt; und öfters nimmt dort der Staatsanwalt die Anklage wegen mislungener Beweisführung zurück. So angemessen die Prüfung ist, welcher in England die Erhebsichkeit und Glaubwürdigkeit der Aussagen durch das Kreuzverhör unterworfen wird, so ist doch auch eine übersichtliche Zusammenstellung des gewonnenen Beweises und Gegenbeweises in verwickelten Sachen von hohem Werthe, um die Geschworenen auf das hinzuweisen, worauf es ankommt. c) Teutschland [34]). Für die Bestellung eines Vertheidigers als Rechtsbeistand des Angeklagten in der Hauptverhandlung haben die teutschen Schwurgerichtsgesetze in ähnlicher Weise, wie das französische Recht, gesorgt, obschon nicht ohne mancherlei kleine Abweichungen in Bezug auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der Bestellung, sowie auch die Wahl der Person des Vertheidigers und dessen Befugnisse. Einige Gesetze schließen die Mitwirkung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung gänzlich aus (z. B. preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 16. Hanöv. Strafproceßordnung §. 73.), andere beschränken sie blos; nur die braunschweig. Strafproceßordnung §. 7. 8 gestattet sie in weiterem Maße, indem nach ihr der Vertheidiger sich in jeder Lage des Processes mit dem Angeklagten ohne Zeugen besprechen, auch sobald der Angeklagte verhaftet, ein Verhör mit demselben erfolgt, oder eine Haussuchung oder Beschlagnahme gegen denselben verfügt ist, Einsicht der Acten selbst während der Voruntersuchung an Gerichtsstelle nehmen darf.

5) Resumirung des Vorsitzenden. a) England [35]). Nach Beendigung der Verhandlung schließt in England der Richter dieselbe dadurch, daß er sich an die Jury wendet, derselben eine Resumirung der ganzen Sache (summing up, charge) gibt [36]) und sie zu ihrer Berathung entläßt. Der Gegenstand dieser richterlichen Instruction ist ein doppelter, erstlich die evidence, der vorgelegte Beweis; zweitens der Rechtspunkt, auf welchem die Entscheidung beruht. Hinsichtlich der Evidenz macht der Richter die Geschworenen auf die Punkte aufmerksam, welche für den Gegenstand des Streites entscheidend sind, ferner auf die für diese Punkte vorliegenden Beweise, wobei, soweit es nöthig scheint, nach den Grundsätzen des law of evidence (wovon später) darüber rechtliche Belehrung ertheilt wird, z. B. daß gewisse Zeugen oder vorgelegte Protokolle weniger Glauben verdienen, daß die und die Aeußerungen nur vom Hörensagen sind, daß ein gewisser Umstand diesen oder jenen Zeugen verdächtig macht. Wo es auf Indicien ankommt, macht der Richter auf den Schluß, welcher daraus gezogen werden kann, aufmerksam. Ob aber ein solcher Schluß zu ziehen sei, ob man einem Zeugen diesen oder jenen Umstand zu glauben habe, stellt der Richter nur hypothetisch hin. Der Richter sagt also: wenn ihr Geschworenen diesen Umstand durch den Zeugen für bewiesen haltet, so ist daraus der Schluß auf die oder die verbrecherische Absicht möglich; wenn ihr diesen Schluß nicht annehmt oder die Zeugenaussage nicht für glaubwürdig haltet, so stellt sich die Sache so und so. In den Fällen, wo das Gesetz dem Beweise Vorschriften gegeben hat, z. B. zwei Zeugen bei Hochverrath und Meineid, wird dies den Geschworenen ausdrücklich gesagt. Schon dieser Theil der richterlichen Instruction enthält also rechtliche Belehrungen. Noch mehr ist dies aber in dem zweiten Theile der Fall, welcher in der Kunstsprache die von dem Gerichtshofe gegebene Direction genannt wird. Dieselbe bezieht sich auf die gesetzlichen Erfodernisse des angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzlichen Begriffe von Urheber und Gehilfen u. s. w. Der Richter trägt diese Erfordernisse als bestimmte von den Geschworenen zu beobachtende Regeln vor. Den ersten Theil, die kurze Zusammenstellung der vorgebrachten Beweise, gibt der Richter nach den Aufzeichnungen, welche er während der Verhandlung in ein Buch einträgt, und welche um so genauer zu sein pflegen, je weniger er durch Verhöre in Anspruch genommen ist. Er recapitulirt die vorgelegten Beweise in einfacher Weise und liest sie nicht selten gradezu ab (read the evidence). In dem zweiten Theile, der rechtlichen Direction leitet der Richter die Geschworenen, ohne sie in ihrem Urtheile über den Fall zu binden, nicht selten oft in sehr entschiedener Andeutung auf ein bestimmtes Verdict hin. In Schottland und Nordamerika, wo die Resumirung des Richters im Wesentlichen denselben Inhalt hat, scheint letzteres weniger zu geschehen. Den Schluß des Ganzen macht die Entlassung der Geschworenen zur Berathung, wobei dieselben nach Maßgabe des vorliegenden Falles zur Beobachtung ihrer Pflicht kurz ermahnt werden. — Auch vor Entlassung der großen Jury zu ihrer Berathung gibt der Richter derselben ebenfalls eine Instruction (charge) mit auf den Weg. Dieselbe ist weniger speciell, als diejenige, welche der kleinen Jury ertheilt wird, aus folgenden Gründen. Erstens werden gewöhnlich der großen Jury mehre Sachen zugleich überwiesen, und da sich darunter gewöhnlich einfache Fälle currenter Verbrechen befinden, so wird über diese keine Instruction ertheilt, sondern nur über die, bei welchen die vorliegenden Beweismittel oder die Natur des Verbrechens einige Bemerkungen nöthig machen. Zweitens ist über die Evidenz eigentlich keine Anweisung möglich, da der Richter über die der Jury vorzulegenden Beweise noch nicht genau zu urtheilen vermag, wenn er sich auch mit den Ergebnissen und Aussagen der Voruntersuchung bekannt gemacht hat. Es kann also nur die sogenannte Direction, welche sich auf die rechtliche Beurtheilung des Falles bezieht, Gegenstand der richterlichen Anweisung sein, also die gesetzlichen Erfodernisse des fraglichen Verbrechens, die gesetzlichen Begriffe von Urheber und Gehilfen und dergleichen,

34) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 70 fg. 35) Bitner, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 136—147. 36) Vollständig hat diesen Gegenstand für England, Schottland und Nordamerika erörtert Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 431 fg.

Digitized by Google

indem alle diese Gegenstände in dem Indictmente sehr bestimmt angegeben werden müssen. — Schon Bracton erwähnt, daß die Richter den Geschworenen bisweilen Nachricht über die Lage der Sache gaben (vergl. II. n. 18), und man könnte demnach die Entstehung der richterlichen Anweisung für die kleine Jury bis in das 13. Jahrh. zurückführen wollen. Allein die den Geschworenen der alten Zeit über die zu entscheidende Rechtssache vom Richter ertheilte genauere Auskunft bezog sich nur auf Civilsachen. Die Instructionen der Geschworenen in Criminalsachen sind nur erst seit der Verlegung von Beweisen an die Jury, nach deren Ergebnissen sie zu entscheiden hatte, entstanden. Jetzt erst war es möglich, ihnen über die einschlagenden Regeln der Evidenz eine vorläufige Belehrung zu geben, und weil eine Controle des Verdicts in der alten Weise, daß der Richter die Geschworenen nach den Gründen des Verdicts fragte und über den Rechtspunkt vernahm, was dann zu Abänderungen führen konnte, nicht mehr passend war, so wurde eine Darlegung der Rechtsgrundsätze an die Jury im Voraus zweckmäßig. Bereits früher ist angegeben worden (vergl. II. n. 21), wie sehr die Richter in England auf Befolgung der gegebenen Instruction von Seiten der Geschworenen gehalten haben, zugleich ist aber auch bemerkt worden, daß die Versuche der Richter, durch Bestrafung der Geschworenen ihren Anweisungen mehr Auctorität zu verschaffen, seit 1670 aufgehört haben. Indessen besteht nicht blos der Anspruch der Richter, sondern auch die öffentliche Meinung in England darauf, daß die Jury die rechtliche Anweisung des Richters zu befolgen habe, wie namhafte Schriftsteller bezeugen [37]). Eine Bestätigung der recipirten Auctorität der Richter in diesem Stücke liegt darin, daß, wenn die Geschworenen ein allgemein gemißbilligtes Verdict geben, dem Richter die Verantwortlichkeit dafür zugeschoben wird. Beispiele davon sind noch in ganz neuer Zeit vorgekommen [38]). b) Frankreich. Nach Beendigung der Parteivorträge wird die Verhandlung für geschlossen erklärt, der Assisenpräsident hat dies auszusprechen; er pflegt jedoch vorher die Frage zu stellen, ob von irgend einer Seite noch eine Bemerkung zu machen sei (Art. 335 des Code d'instr. crim.). Eine nachträgliche Instruction oder eine Wiedereinnahme der Debatte darf nach der öffentlichen Verkündigung des Verhandlungsschlusses nicht mehr statt finden. Nur dem Assisenhofe steht, unter besonderen Voraussetzungen, die Anordnung einer Wiedereröffnung des Verhandlungsschlusses zu; der Präsident ist nur dann dazu befugt, wenn ein allseitiges Einverständniß ausdrücklich erklärt worden ist. Der Greffier hat im Protokolle von dem durch den Präsidenten öffentlich ausgesprochenen Schluß der Verhandlung bei Strafe der Nichtigkeit Erwähnung zu thun (Art. 372). Nach Verkündigung des Verhandlungsschlusses findet die Resumirung (résumé) durch den Präsidenten statt; dieselbe soll an die Urtheilsjury gerichtet sein und eine übersichtliche Darstellung der für und wider den Angeklagten vorgebrachten hauptsächlichsten Beweise, sowie eine Darlegung der von den Geschworenen zu erfüllenden Functionen enthalten (Art. 336). Das résumé hat sich auf eine unparteiische Aufstellung derjenigen Thatsachen zu beschränken, welche in der Verhandlung selbst vorgekommen sind; es darf keine neuen factischen Momente enthalten. Ist dieses letztere der Fall, so sind sowol der Staatsanwalt, als die Parteien berechtigt, bei dem Assisenhofe auf Aufhebung des vom Präsidenten angeordneten Verhandlungsschlusses anzutragen, damit diese neuen Thatsachen den Gegenstand einer nachträglichen Instruction und einer weiteren Debattirung bilden können. Das résumé soll keine Beurtheilung der in der Verhandlung vorgebrachten Beweise oder der ermittelten Thatsachen enthalten. Der Präsident hat um so mehr jegliche Kritik zu unterlassen, als eine Erwiderung derselben gesetzlich unstatthaft ist, und die Darlegung seiner persönlichen Ansicht einen schädlichen Einfluß auf die Erklärung der Geschworenen äußern kann. Dagegen darf das résumé eine Erläuterung der gesetzlichen Begriffe eines zum Thatbestande gehörigen Merkmals oder eines besonderen Umstandes umfassen. Jedoch hat sich der Präsident auf eine allgemeine Erklärung zu beschränken und sich jeden Ausspruchs seiner Ansicht über die Anwendung des entwickelten Rechtsgrundsatzes auf den vorliegenden Fall zu enthalten. Gegen den Inhalt des résumé steht weder dem Staatsanwalte, noch dem Angeklagten ein Widerspruch zu; der Assisenhof hat jeden Antrag, welcher eine Berichtigung der im résumé ausgesprochenen Bemerkungen zu veranlassen bezweckt, als zu seiner Cognition nicht gehörig zurückzuweisen. Das Gesetz hat die Behandlung des résumé der discretionairen Gewalt des Präsidenten anheim gegeben und nur die Ehre und das Gewissen desselben verantwortlich gemacht (Art. 267. 268). In Belgien ist durch das Gesetz vom 19. Juli 1831 das résumé des Präsidenten abgeschafft worden. — Vergleicht man hier das englische und französische Verfahren, so findet sich zwischen beiden eine wesentliche Verschiedenheit. Bei dem französischen résumé ist es blos darauf abgesehen, den Geschworenen eine Ueberschau des vorliegenden Materials für die Entscheidung der Thatfrage zu verschaffen. Von einer Belehrung über juristische einschlagende Regeln oder juristische Begriffe, wie sie der englische Richter zu geben verpflichtet ist, ist in Frankreich gesetzlich ganz abgesehen, deshalb, weil man nach der in Frankreich recipirten officiellen Ansicht die Frage, ob der Angeklagte des oder des Verbrechens schuldig sei, für eine reine Thatfrage über das fait principal ansieht. Die Geschworenen sind sogar ausdrücklich angewiesen, sich aller Rücksicht auf das Gesetz und die Strafe zu enthalten. — In Bezug auf die Resumirung des vorsitzenden Richters, ob sie zuzulassen sei oder nicht, ist in neuerer Zeit viel gestritten worden, größtentheils in einseitiger Weise ohne Berücksichtigung des englischen Rechts. Die Einwendungen gegen die Resumirung sind im Wesentlichen

37) *Starkie*, On evidence I. p. 450. *Phillips*, On juries p. 130. 173. 38) Einen solchen Fall theilt mit Biener a. a. O. S. 142.

Digitized by Google

folgende. Erstens soll sie auf die Geschworenen nach einer gegebenen Richtung hin einwirken und ihre Ueberzeugung leiten, welche doch eine freie sein, oder nach Manchen, die Meinung des Volkes ausdrücken solle. Zweitens findet man sie gefährlich, weil sie die letzte Stimme ist, welche die Geschworenen hören, und verlangt im Interesse des Angeklagten, daß die Vertheidigungsrede den Schluß bilden solle. Drittens wird bemerkt, daß die Geschworenen nicht die nöthige Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen richten und sich auf die Resumirung verlassen. Alle diese Gründe setzen eine solche gänzliche Unfähigkeit der Geschworenen voraus, daß es sonderbar erscheint, wenn sie von denjenigen vorgebracht werden, welche die Jury für nützlich und brauchbar halten. Obgleich unserer Ansicht nach die Jury principiell verwerflich ist, ist doch den Geschworenen eine so gänzliche Unfähigkeit nicht zuzutrauen, und es müssen jene Einwände für ungenügend erachtet werden. Dagegen erscheint eine Resumirung nothwendig, um dem Gedächtnisse der Geschworenen zu Hilfe zu kommen und ihnen bemerklich zu machen, was der eine oder andere vielleicht überhört hat, endlich zusammen zu stellen, was bei einer weitläufigeren Sache vielleicht an verschiedenen Tagen vorgekommen ist. Eine Unfähigkeit der Geschworenen ist aber entschieden vorhanden, nämlich daß sie des Rechts unkundig sind. Daraus folgt die Nothwendigkeit einer Belehrung über die einschlagenden rechtlichen Grundsätze, wodurch die vorher erwähnten Bedenken gegen einen Schlußvortrag des Richters gänzlich beseitigt werden. Es kann also nur noch gefragt werden, ob außer der Belehrung über das Rechtliche auch eine kurze Darstellung der fur und wider die Thatfragen vorgekommenen Beweismomente zu geben sei. Zuvörderst ist zu bemerken, daß die französische Ansicht irrig ist, indem sie die Schuldfrage für eine rein factische hält, woraus folgt, daß der Präsident nur eine factische Darstellung gibt und von einer rechtlichen Belehrung gar nicht die Rede sein soll. Nur das ist dabei zu billigen, daß der Richter keine Meinung über den gelieferten Beweis aussprechen soll. Dagegen ist die englische Ansicht die allein richtige, nach welcher die Frage, ob eine bestimmte Person eines bestimmten Verbrechens schuldig sei, ebenwol Thatfrage, als Rechtsfrage in sich begreift, und die Jury die Rechtspunkte nur nach dem Rechte des Landes zu beurtheilen hat. c) Teutschland [39]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze lassen größtentheils der Findung des Wahrspruchs einen Schlußvortrag des Schwurgerichtspräsidenten vorausgehen. Nur die braunschweig. Strafproceßordnung §. 136 fg. hat einen solchen Schlußvortrag gänzlich beseitigt. Der nach den übrigen Gesetzen zu gebende Schlußvortrag richtet sich im Ganzen nach dem französischen Muster. Nur das baier. Ges. vom 10. Nov. 1848. Art. 171 verbietet dem Präsidenten jedes Eingehen in die Beweise der Thatsachen. Eine Verpflichtung des Präsidenten, den Geschworenen die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu erklären, findet abgesehen von besonderen Vorschriften einiger Gesetze (preuß. Ges. vom 3. Mai 1852. Art. 79. Bayer. Ges. vom 10. Nov. 1848. Art. 171. Thüring. Strafproceßordnung Art. 285) nicht statt.

6) Die Regeln der Evidenz [40]). Bestimmte Beweisregeln, nach denen sich auch die Geschworenen zu achten haben, enthält das englische Recht. Es müssen nämlich die Grundlagen des Verdicts, d. i. die Verhandlungen, den Beweisregeln angemessen sein, indem sonst das Verdict dadurch ungiltig werden kann. Außerdem muß sogar das Verdict selbst gewisse gesetzliche Bestimmungen wegen des Beweises befolgen. Es ist daher das Recht des Beweises in England (law of evidence) hier zu erörtern. Nach einem seit Alters hergebrachten Sprachgebrauche des common law bezeichnet der Ausdruck evidence [41]) das, was die Parteien vorbringen, um die Jury zu bestimmen, daß sie in Beziehung auf eine gewisse Thatsache (matter in fact) für oder wider entscheide. Die Wirkung dieser Evidenz, der vorgebrachten Beweismittel heißt proof, Beweis. Von der Evidenz konnte nur erst die Rede sein, seit der Jury und zu ihrer Instruction Beweismittel vorgelegt wurden, und es ist bereits früher der ersten Spuren dieses Ausdrucks bei der Erörterung von der Entstehung des Beweises in Civil- und Criminalsachen gedacht worden (vergl. II. n. 19. 20). Hiernach findet sich der Ausdruck evidence vereinzelt bereits vor bei Civilsachen in Ueberlieferungen aus der Zeit Eduard's III., Heinrich's IV. und Heinrich's VI. In Beziehung auf Criminalsachen, wo der Beweis viel später als in Civilsachen sich ausbildete, findet sich der Ausdruck evidence zuerst bei der großen Jury 1457, für die kleine Jury zeigt sich die evidence in mehren Statuten Heinrich's VIII. und folgender Regenten seit 1530 als Kunstausdruck, indem erst in dieser Zeit Zeugenvernehmungen vor der Jury üblich werden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zeigt sich in den criminalistischen Werken eine Berücksichtigung der Evidenz. So findet sich bei *Staunforde* les pleas del coron (zuerst gedruckt 1567) Buch III. Cap. 8 mit der Ueberschrift Evidens, worunter er offenbar Zeugenvernehmung vor der Jury versteht; er stellt die sich darauf beziehenden Statuten zusammen. Den ersten Anfang einer Beweislehre macht Hale in seiner Historia placitorum coronae II. cap. 37—40, welche von der Evidenz handeln. Hier sind zwei Capitel, das eine von evidence and witnesses, das andere von evidence in writing, welche aber nur von Zeugen, theils mündlicher Aussage, theils schriftlicher Deposition handeln, während die Urkunden und Briefschaften fehlen. Dagegen erwähnt Hale schon den Indicienbeweis und ermahnt dabei zur Vorsicht. Viel mehr ausgebildet ist die Beweislehre in *Hawkins*, Pleas of the crown II.

39) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 186 fg.

40) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 147—159.

41) *Starkie*, Law of evidence I. p. 10. *Wills*, Circumstantial evidence p. 2 und auch ein nordamerikanischer Entwurf in Mittermaier, Krit. Zeitschr. 23. Bd. S. 147.

Digitized by Google

chap. 46 of evidence. Er behandelt als Beweismittel mündliche Zeugnisse, Protokolle über Zeugenvernehmungen, und untersucht die Wirksamkeit eines Zeugnisses vom Hörensagen, sowie auch die Beweiskraft eines abgelegten Geständnisses und darüber aufgenommener Protokolle, endlich die written evidence, Beweis durch Urkunden. Der Indicienbeweis kommt so gut wie nicht vor. Von den, der Beweislehre speciell gewidmeten, Werken ist das älteste Lord Chief Baron *Gilberts* treatise on evidence. Der Verfasser starb 1726; das Buch ist 1761 zum ersten Male gedruckt und öfters aufgelegt worden. Im 19. Jahrh. ist die Beweislehre von Vielen, gleichsam wetteifernd, bearbeitet worden [42]). Da die Titel ihrer Werke sich sämmtlich als Schriften über das law of evidence bezeichnen, so genügt es, die Namen zu nennen: *Starkie*, *Roscoe*, *Phillips* und *Amos*, *Taylor*, *Best* und von Nordamerikanern *Greenleaf*. Außerdem hat *Livingston* in einem Entwurfe eines Gesetzbuchs für Louisiana als besondere Abtheilung desselben einen Code of evidence entworfen, und eine nordamerikanische Gesetzcommission hat 1850 in einer Civilprocefsordnung die Beweislehre sorgfältig ausgearbeitet [43]). Seitdem hat *Mittermaier* zu Best Grundzüge des englischen Beweisrechts, herausgegeben von *Marquardsen* (Heidelb. 1851.), eine Einleitung über die Bedeutung der englischen Beweislehre geliefert, welche eine genauere Charakteristik der hierher gehörigen Schriften enthält. Das Werk von Best, durch *Marquardsen's* Bearbeitung für Teutschland noch viel belehrender geworden, enthält eine brauchbare Darstellung der Lehre von den Beweismitteln. Neuerdings hat *Mittermaier* [44]) eine Uebersicht der englischen Beweislehre gegeben. Der Nutzen, welchen die in den englischen Werken über die Beweislehre vorgetragenen Grundsätze in der Praxis haben, ist folgender. Erstens bestimmen sie, was zu beweisen sei, um die im Processe möglicher Weise vorkommenden streitigen Thatsachen festzustellen. Zweitens ergibt sich dabei, ob diese einzelnen Punkte eine Thatfrage oder Rechtsfrage bilden, was die Competenz zwischen Richtern und Jury bestimmt. Oft erscheint eine solche Frage als gemischt, und sie gehört dann vor die Jury, aber so, daß die Richter sie darüber des Rechts belehren. Drittens ist zu bestimmen, welche Beweismittel zulässig seien, welche nicht. Der Richter hat die wichtige Verpflichtung, zur Evidenz nur die rechtlich zulässigen Beweismittel zuzulassen, indem bei dem Vorbringen unzulässiger Beweismittel das ganze Verfahren sammt dem Verdicte als nichtig aufgehoben werden kann. Viertens erhält die Jury, ehe sie sich zur Berathung zurückzieht, eine richterliche Belehrung über alle rechtlichen, von ihr bei ihrem Verdicte zu beobachtenden Regeln. Dazu gehört die Aufzählung der einzelnen Elemente, deren Beweis erst die fragliche Thatsache feststellt (also bei Verbrechen die Aufzählung der Erfoderniſse des Thatbestandes); die Belehrung über den Grad der Beweiskraft gewisser Beweismittel; endlich sogar Warnungen über die Schlüsse, welche auf einzelne vorliegende Umstände gegründet werden. Für alle diese Zwecke sind die Aufstellungen berechnet, welche in den Werken über die Beweislehre sich finden. Die verschiedenen Arten der Beweismittel sind classificirt, und es ist sowol die Zulässigkeit, als der Grad des Beweises bestimmt. Im Criminalrechte sind gewisse praktische Bezeichnungen der vorkommenden Beweismittel schon länger gebräuchlich. Man hat hier das Geständniß (confession, im Civilprocesse admission); ferner die Zeugen, und zwar mündliche Aussagen (oral evidence) und protokollirte Aussage (deposition); endlich Urkunden und Briefschaften (written evidence). In Bezug auf Glaubwürdigkeit gibt es besondere Regeln für das Zeugniß vom Hörensagen (hearsay, parole evidence), welches unter Umständen ganz ohne Bedeutung ist, unter anderen Umständen entscheidend sein kann; ferner für den Indicienbeweis (ehemals presumptive evidence genannt, jetzt circumstantial evidence). Für den Indicienbeweis, dessen Abwägung der Jury anheim fällt, können freilich die Schriftsteller nur allgemeine Sätze und Warnungen aufstellen, welche der Richter nach Maßgabe des vorliegenden Falles den Geschworenen an das Herz legt. Ein anderer sehr wichtiger Gegenstand in den Schriften über Beweislehre ist die Entwickelung der rechtlichen Begriffe, z. B. eines gewissen Verbrechens, was man in Teutschland dem speciellen Theile des Criminalrechts zuschreibt. — Wenn von der Jury in England gesagt wird, daß sie sich nach den Regeln des law of evidence richten müsse, so ist dies so zu verstehen, daß die Richter den Geschworenen am Ende der Verhandlung die rechtlichen Grundsätze vortragen, welche sie bei ihrem Verdicte zu beachten haben. In einem Criminalfalle haben sie ihnen also zu sagen, was die gesetzlichen Erfoderniſse des fraglichen Verbrechens sind; ferner in wiefern die vorgelegten Beweismittel nach dem Rechte mehr oder weniger vollgültig sind; endlich geben sie ihnen in Bezug auf Indicien und die daraus zu ziehenden Schlüsse einige Anleitung. In der Hauptsache werden diese rechtlichen Belehrungen aus dem common law entlehnt, d. h. aus den bei Gelegenheit von Rechtsfällen aufgefundenen und festgestellten Rechtssätzen. Nur in einzelnen Punkten haben die Statuten Bestimmungen gegeben, welche den Geschworenen vorzutragen sind, wo es der Fall erheischt. — Ueber folgende einzelne Punkte sind noch einige Bemerkungen aus dem englischen Rechte zu machen. Der erste Punkt ist die Geltendmachung eines früher abgelegten Geständnisses bei dem eigentlichen Hauptverfahren. Nach englischem Rechte [45]) genügen frühere Geständnisse, selbst wenn sie ganz vollständig sind und in authentischer Form vorliegen, bei dem Haupt-

42) Die Namen dieser Schriftsteller führt auf Mittermaier, Strafverf. 4. Ausg. I. S. 524. 530. Derselbe in der Krit. Zeitschr. 23. Bd. S. 145. 279. 43) Eine ausführliche Mittheilung darüber macht Mittermaier in der Krit. Zeitschr. a. a. O. 44) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 324 fg.

45) Mittermaier a. a. O. S. 336. Englische Schriftsteller führt an Biener a. a. O. S. 156. Not. 41.

Digitized by Google

verfahren nicht zur Herbeiführung einer Verurtheilung ohne Jury. Dazu ist ein vor dem Criminalgerichte in offener Sitzung abgelegtes Geständniß erforderlich. Ein früheres Geständniß muß immer als Beweismittel der Jury vorgelegt werden, und das Gericht hat zu erkennen, ob es zu einer solchen Darlegung zulässig sei oder nicht. Die Zulässigkeit beruht darauf, daß es freiwillig abgelegt ist. Zureden, Erregung von Furcht oder Hoffnung, oder wenn der Angeschuldigte vereidet war, machen es unzulässig. Der Eid ist nämlich auch ein Zwang, und dieser Einwand kommt zur Sprache, wenn Jemand in der Voruntersuchung als Zeuge vernommen worden ist und sich selbst als Mitschuldigen angeklagt hat. Ist aber durch ein erzwungenes Geständniß eine Thatsache gewonnen worden (z. B. der Gestehende gibt an, wo er die gestohlene Sache versteckt hat und sie findet sich daselbst), so kann diese Thatsache als Beweismittel gebraucht werden. Zulässig sind eben sowol Geständnisse, welche Privatpersonen gemacht wurden, als solche, welche bei der Voruntersuchung des Friedensrichters oder Coroners abgelegt werden. Der Beweis dieser Geständnisse muß vollständig durch Zeugen oder Protokolle geführt werden, und die Jury kann ohne anderen Beweis darauf allein Schuldig sprechen [46]). Jedenfalls muß aber das Geständniß nicht blos theilweise, sondern ganz angenommen werden, sodaß etwa mildernde Ausflüchte keine Berücksichtigung finden. In Schottland wird bei der Voruntersuchung der Angeschuldigte stets vernommen, und man zieht zu dieser Vernehmung besondere Gerichtszeugen zu, welche die pannels declaration unterzeichnen. In dem Indictmente werden nachher diese Aussagen als Beweismittel aufgeführt, und treten also hier etwas auffallender hervor, als in England. Der zweite Punkt betrifft die Beweiskraft der in der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse gegen den Angeschuldigten. Ein beweisendes Zeugniß ist in England nur dasjenige, welches mündlich an offener Gerichtsstelle bei dem Hauptverfahren (trial) selbst abgelegt wird. Deshalb werden die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen verpflichtet, später vor Gericht zum Behufe der Aussage zu erscheinen. Es ist nur eine Ausnahme [47]), wenn solche in der Voruntersuchung erstattete Zeugenaussagen in dem trial als Beweis zugelassen und vorgelesen werden. Dies ist der Fall, wenn der Zeuge verstorben oder durch Maßregeln des Angeschuldigten auf die Seite geschafft, oder so krank ist, daß er vor Gericht nicht erscheinen kann, obwol letzteres, was früher angenommen wurde, jetzt bezweifelt wird. Zur Gültigkeit eines solchen Zeugnisses wird verlangt, daß es von einer zuständigen Behörde, also vom Friedensrichter oder Coroner aufgenommen, mittels Eides bekräftigt und in Gegenwart des Angeschuldigten, sodaß er Gelegenheit zu Kreuzfragen hatte, abgelegt worden ist [48]). Eine Ausnahme macht eine Aussage in extremis, z. B. eines tödtlich Verwundeten, und eine andere ist prätendirt worden bei der Aussage vor einem Coroner, weil dieser als inquirirender Magistrat eine höhere Stellung habe; beide Ausnahmen sind aber sehr streitig [49]). Neben dieser Benutzung der früheren vor dem Magistrate abgelegten Zeugnisse als Beweismittel besteht noch eine andere [50]), welche lediglich Controlirung der Glaubwürdigkeit der Zeugen bezweckt. Sagt nämlich ein Zeuge bei seiner mündlichen Vernehmung in dem Hauptverfahren anders aus, als in der Voruntersuchung, so sind der prosecutor und der Angeschuldigte berechtigt, die Vorlesung seiner früheren Aussage aus den Protokollen zu beantragen, um dadurch die Unzuverlässigkeit des Zeugen nachzuweisen.

XI. Das Verdict.

1) Fragestellung und Berathung. a) England [51]). In England gibt es keine formelle Fragestellung [52]); wol aber wird angenommen, daß die Frage sei: Schuldig oder nicht Schuldig. Zur Zeit Bracton's [53]) kam allerdings diese Frage noch förmlich vor: Talis, qui hic praesens est, rectatus de tali crimine, venit et defendit totum et ponit se super linguas vestras de bono et malo, et ideo vobis dicimus in fide, qua Deo tenemini, et per sacramentum, quod fecistis, nobis scire faciatis veritatem et dicatis, si culpabilis sit de hoc, quod ei imponitur vel non. In der neueren Zeit spricht der Richter am Schlusse seiner Resumirung, indem er die Jury zur Berathung entläßt, keineswegs eine feierliche Formel der Befragung aus; aber im Anfange des Verfahrens, nachdem die Jury vereidet ist, hat der clerk of Arraigns dieselbe mit einer hergebrachten Formel [54]) anzureden: You of the jury, look upon the prisoner — He is indicted —; upon this indictment he hath pleaded not Guilty and hath put himself upon God and the country. Your charge is to enquire, whether he be guilty in manner and form, as he stands indicted, or not guilty. Diese Formel stammt offenbar aus der vorher erwähnten alten Anrede her, nur daß diese zu Bracton's Zeiten von dem Justitiar ausging, die neuere aber von einem Unterbeamten des Gerichts. Beide finden sich aber im Verfahren an derselben Stelle und enthalten die Ueberweisung der Sache an die Jury. Eine andere Formel wird angewendet, sobald die Jury erklärt hat, daß sie über ihr Verdict einig sei, indem der clerk sie anredet: You of the jury, look upon the prisoner. — How say you, is A. B. guilty of

46) Siehe die von Mühry mitgetheilten Fälle in Mittermaier, Krit. Zeitschr. 17. Bd. S. 64. 66. 47) Hale, Pl. Cor. II. 284. Hawkins, Pl. Cor. II. cap. 46. sect. 12—28. Starkie, Evidence II, 275. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 333. 48) Der neue Entwurf einer englischen Strafproceßordnung verlangt sogar die Gegenwart eines Vertheidigers. Mittermaier, Krit. Zeitschr. 22. Bd. S. 288.

49) Starkie, Evidence II. p. 277. 278. 50) Hawkins, Pl. Cor. II. ch. 46. sect. 21. 22. Starkie, Evidence II. p. 279. 51) Bieneг, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 159—167. 52) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 446. 53) Bracton fol. 143 b. 54) Diese und die gleich nachher erwähnte Formel finden sich bei Phillips, On juries p. 130. 124. Cotte, De l'admin. de la just. crim. p. 90. 102. Marquardsen, Proceß Manning S. 35. 105.

Digitized by Google

the — of which he stands indicted, or not guilty? In diesen beiden Formeln liegt die Anerkennung der hergebrachten Frage, ob schuldig oder nicht. In der ersten angeführten Formel ist aber ein sehr wichtiger Punkt, nämlich: die Geschworenen sollen sagen, ob schuldig in der Art und Weise, wie der Gefangene indictirt ist. Nun enthält aber das Indictment in althergebrachten Formen die gesetzlichen Erfordernisse des angeschuldigten Verbrechens und die speciellen Umstände der vorliegenden That. Auf diese Erfordernisse und Umstände haben also die Geschworenen zu achten und auf deren Beweis ihr Verdict zu gründen. — Die Berathung der Geschworenen geschieht lediglich unter ihnen; sie dürfen von dem Augenblicke an, wo ihnen eine Rechtssache zur Entscheidung überwiesen ist, mit Niemandem in Verkehr und Communication treten, als mit dem Gerichte. Die ältesten deutlichen Stellen über diese Einrichtung sind in Bracton und Britton[55]); hiernach gehen sie ab, um sich abgesondert zu besprechen, und werden von einem Ballif bewacht, damit sich ihnen Niemand nähere. Diese Abschließung dauert so lange, bis ein einstimmiges Verdict erfolgt, und wird, sofern sie länger dauert, durch Entziehung von Nahrungsmitteln geschärft, was schon in Fleta[56]) vorkommt. In den Yearbooks ist manches Beispiel von solcher Strenge gegen die kleine Jury und gegen die triors enthalten; doch wird auf besonderes Nachsuchen zuweilen Essen und Trinken bewilligt. Indem die Richter auf ihren Rundreisen weiter gehen müssen, kommen sogar Andeutungen vor, daß man genöthigt sein werde, die ganze Jury wohlbewacht weiter abzuführen. Noch wichtiger ist ein anderer Punkt, welcher bis in die neueste Zeit praktisch wirksam sich zeigt. Er kommt in einem Rechtsfalle vom Jahre 1499 vor[57]), welcher vor der Exchequer Chamber, aus den beiden Gerichtshöfen Kingsbench und Commonbench zusammengetreten, verhandelt wurde. Bei den Assisen einer Grafschaft war die ganze Gerichtssitzung und mit ihr die Jury durch ein starkes Gewitter auseinander gesprengt worden, als die Parteien eben die Beweismittel vorzulegen begonnen hatten. Nach dieser Unterbrechung wurde die Verhandlung fortgesetzt und ein Verdict gegeben, welches hauptsächlich deshalb angegriffen wurde, weil die Geschworenen ohne Erlaubniß und vor Abgabe des Verdicts auseinander gegangen waren. Einer der anwesenden Juristen führte dabei aus, die Geschworenen seien von dem Augenblicke an, wo ihnen eine Sache aufgetragen sei und die Verhandlung beginne, gleichsam Gefangene und dürften nicht auseinander gehen. Die Beweisführung (evidence) begründe dabei keine Ausnahme, indem sie nichts Wesentliches sei und, wenn es den Parteien beliebe, auch fehlen könne. Man nahm diesen Grundsatz an, erhielt aber das Verdict aufrecht, unter der Annahme, daß das Auseinandergehen der Geschworenen in diesem Falle ebenso zu entschuldigen sei, als wenn ein Aufruhr sich ereigne, oder das Haus, wo sie versammelt sind, einstürze. Das sich hier zeigende Princip ist, daß die Jury von dem Augenblicke an, wo sie geschworen hat und ihr eine Sache überwiesen ist, also vom Anfange der Verhandlung an, nicht auseinander gehen darf, bis sie durch Einbringen des Verdicts sich ihrer Pflicht entledigt. Sie ist also nicht nur bei ihrer Berathung, sondern auch während der Verhandlung, wo eine Pause irgend einer Art eintritt, gleichsam gefangen, d. h. einer fortdauernden Abschließung und Bewachung unterworfen. Diese Abschließung beruht auf richtigem geschichtlichen Grunde von der Zeit an, wo noch kein Beweis geführt wurde, und seit Aufkommen der Beweisführung lassen sich ihr andere zureichende Gründe unterlegen. Sie besteht daher noch bis jetzt. Die alte Strenge gegen die Jury während der Berathung findet noch immer in der Art statt, daß ihnen eigentlich Essen und Trinken versagt wird. Dies ergibt ein von der Times über einen Rechtsfall vom 13. Juli 1824 erstatteter Bericht[58]) und der Eid des die Jury bewachenden Beamten[59]). Die wenigen Ausnahmen von der regelmäßigen Strenge sind sehr unbedeutend und gehören nur der alten Zeit an. Zu diesen Ausnahmen gehört erstens, daß in der frühesten Zeit der Jury, wo es auf Urkunden ankam, die in der Urkunde benannten Zeugen zur Information beigegeben wurden; zweitens, daß bei Mangel an Einigkeit oder Kenntniß der Sache im 13. Jahrh. der bereits eingerufenen Jury durch affortiare neue Geschworene beigeordnet wurden; drittens, daß man in einzelnen Fällen, wo die Jury nicht einig war, das Verdict von eilf angenommen und das strenge Zwangsverfahren nicht durchgeführt hat. Ueber die Berathung selbst, wie sie in England stattfindet, läßt sich nicht viel mittheilen. Das Einzige, was dabei sichtbar hervortritt, ist, daß sie einen Vormann (Foreman) haben, welcher die Stimmen sammelt und nach erfolgter Einigung das Verdict verkündigt. Gewöhnlich ist der Vormann derjenige, welcher bei der Verlesung und Aufrufung der Geschworenen zuerst genannt wird; die Geschworenen können diese Function indessen auch einem Anderen übertragen. Auf dem für die Jury bestimmten, durch einen Verschlag abgegrenzten Platze (jury box) des Gerichtssaales finden die Geschworenen Schreibmaterialien, um sich Bemerkungen zu machen. In den meisten Fällen finden sie in Criminalsachen ihr Verdict auf der Stelle im Gerichtssaale selbst, wobei der Vormann nur zu beachten hat, daß er von Jedem eine entscheidende Stimme erhält, worauf er sich dann an das Gericht mit der Erklärung wendet, die Jury sei einig. Erscheint aber eine Berathung nöthig, so ziehen die Geschworenen sich in ein besonderes Zimmer zurück, wobei sie nunmehr ihre Aufzeichnungen benutzen können, aber

55) *Bracton* fol. 185 b. *Britton* cap. 4. p. 23 der Ausgabe von Houard. 56) *Fleta* I. 34. §. 36. IV, 9. §. 2. 57) *Yearbooks* 14. Henr. VII. p. 29.

58) Abgedruckt in Rey, Rechtspflege in England II. S. 449 und in *Lacuisine*, De l'admin. de la just. crim. p. 61. 59) *Phillips*, On juries p. 123. Stephen, Handb. des engl. Criminalr. von Mühry S. 602.

Digitized by Google

außer dem Indictmente Nichts von Actenstücken zur Benutzung haben. Sind sie einig geworden, so lassen sie dies durch den sie bewachenden Diener des Gerichts dem Gerichtshofe anzeigen, worauf sie dann sofort zur Eröffnung des Verdicts vorgelassen werden, wenn auch indessen eine andere Sache mitten in der Verhandlung begriffen ist. b) Frankreich. Ueber die Schwankungen der französischen Gesetzgebung hinsichtlich der den Geschworenen vorzulegenden Fragen ist bereits früher berichtet worden (vergl. VII. n. 4). Die Gesetzgebung der ersten Zeit der Revolution verlangte einfache Fragen, Vermeidung der questions complexes. Hieraus folgte ein System einzelner Fragen, welche den Thatbestand, die That selbst und die Verschuldung betreffen, und dabei spielte die question intentionelle eine Rolle. In der Praxis ergab dies viele Verkehrtheiten und der Cassationshof beantragte Abänderungen, deren Zweck war, die Rechtsfrage mehr der richterlichen Entscheidung vorzubehalten. Dies war aber auf die nachmalige Redaction des Code d'instruction criminelle ohne Einfluß. Vielmehr wurde beschlossen und verordnet, eine einzige Frage auf Culpabilität und die speciellen in der Anklageacte bezeichneten Umstände zu stellen, und diese Hauptfrage, welche mancherlei rechtliche Entscheidung in sich begriff, wurde so angesehen, als ob sie das fait principal entscheide. Es kommt dazu, daß in dem Worte coupable eine gefährliche und sowol in der Praxis, als von einzelnen Schriftstellern ausgebeutete Zweideutigkeit liegt. — Die Berathung der Geschworenen geschieht in Frankreich allerdings auch in der Art, daß die Geschworenen während derselben bewacht werden, mithin kein Verkehr mit ihnen, außer mit Erlaubniß des Assisenpräsidenten, stattfinden kann; indessen dauert dieses Geschäft nicht lange, weil das Verdict keine Einstimmigkeit erfodert, und die Absperrung kann daher nicht leicht empfindlich werden. Nur vorübergehend war einmal in der ersten Zeit der Revolution Einstimmigkeit eingeführt, und konnte diese in 24 Stunden nicht erlangt werden, so konnte dann Stimmenmehrheit das Verdict begründen. Dagegen sind in Frankreich während der Dauer der Verhandlungen, wenn dieselben mehre Tage erfodern, die Geschworenen weder für die etwaigen Pausen der Sitzungen, noch für die Nächte vom Publicum abgesperrt, sondern haben freien Verkehr. Diese Einrichtung hat offenbare Nachtheile, indem die Geschworenen in dieser Zeit, sogar mit bestimmter Rücksicht auf die sich ergebenden Momente der Verhandlungen, bearbeitet werden können. Sie werden, wenn sie auch ganz unbefangen eingetreten sind, doch von den öfters vorkommenden örtlichen Vorurtheilen so viel hören, daß dies leicht Eindruck auf sie machen kann. Von dem einzigen Mittel, wodurch diesen Nachtheilen entgegengewirkt werden kann, nämlich von der Verlegung der Verhandlung der Sache in einen anderen Bezirk (Art. 238 des Code d'instr. crim.), welcher nicht so entschiedenen Vorurtheilen und Interessen unterliegt, wird selten Gebrauch gemacht. Der Grundgedanke im französischen Systeme ist also nur, daß die Berathung, auf deren Ergebniß das Gericht wartet, nicht durch Communicationen aufgehalten oder gestört werden soll. Im englischen Rechte aber besteht das Princip, daß die Jury von dem Augenblicke an, wo sie in Thätigkeit tritt, also auch während der Dauer der Verhandlungen, abgesperrt sein soll, damit nicht ungehöriger Einfluß sich auf sie geltend machen könne. Dies ist ohne Zweifel das Richtige. Ueber die Berathung selbst enthält der Code d'instr. crim. Art. 343 fg. einige Vorschriften. Die Geschworenen erhalten außer den aufgeschriebenen Fragen die Anklageacte und die Proeßacten, jedoch ohne die Protokolle über die Zeugenaussagen; der Vormann hat die Anweisung, über die Fragen in einer gewissen Ordnung förmlich abstimmen zu lassen. Die Discussion ist den Geschworenen gestattet, sie pflegte nach der Napoleonischen Gesetzgebung stets statt zu finden, da sie nicht verboten war. Das Gesetz vom 9. Sept. 1835 führte das geheime Scrutinium ein; das Decret vom 6. März 1848 Art. 5 schaffte dasselbe ab und fügte die Worte hinzu: „la discussion dans le sein de l'assemblée du jury avant le vote est de droit.“ Ein Gesetz vom 13. Mai 1836 bestimmte das bei der geheimen Abstimmung zu beobachtende Verfahren; es ist dieses Gesetz aber mit dem Decrete vom 6. März 1848 nicht zu vereinigen und daher unanwendbar. Ueber die Verhandlungen unter den Geschworenen wird kein Protokoll aufgenommen. Nur das Resultat der Abstimmung wird zu jeder Frage als Beantwortung derselben niedergeschrieben. c) Teutschland[60]. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze verlangen fast ohne Ausnahme die genaue Bezeichnung der Thatsachen bei der Fragestellung an die Geschworenen. Einige geben besonders ausführliche Vorschriften über die Einrichtung der Fragen, z. B. Preußen, Hanover; namentlich schließen einige die Rückfallsfrage ausdrücklich aus, oder heben die Zurechnungsfrage besonders hervor. In Baden ist die Art der Fragestellung fast ganz dem Richter überlassen, nach der Erfahrung ohne Nachtheil für die Sache. Näheres über die Fragestellung ist bereits früher vorgekommen (vergl. VII. n. 4). Die den Geschworenen nach einigen Gesetzen durch ihren Obmann, nach anderen durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, vorzulesende Instruction ist zum Theil ganz nach französischem Muster abgefaßt. Ebenso wird die Abschließung der Geschworenen während ihrer Berathung ganz nach französischem Vorbilde gehandhabt, indem ihnen Verkehr mit Anderen während derselben, außer mit Erlaubniß des Präsidenten, verfagt ist. Die Geschworenen wählen ihren Obmann aus ihrer Mitte. Ueber die den Geschworenen mitzugebenden Actenstücke u. s. w. bestehen verschiedene Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen. Einige Gesetze, wie die hanöverische Strafproceßordnung Art. 190. Thüring. Strafproceßordnung Art. 290, lassen zum Zwecke der erforderlichen Aufklärung den Präsidenten das Berathungszimmer der Geschworenen auf Ver-

60) Vergl. Brauer, Die deutschen Schwurgerichtsgesetze S. 189 fg.

Digitized by Google

langen derselben betreten. Schriftliche Abstimmung der Geschworenen ist nur im badischen Schwurgerichtsgesetze vom 5. Febr. 1851 §. 99 vorgeschrieben. d) Beiordnung Rechtskundiger zu den Geschworenen. Die zu einer Jury versammelten Geschworenen sind gewöhnlich des Rechts unkundig, sogar für ihr eigentliches Geschäft, die Berathung und Schlußfassung, nicht instruirt, indem ihnen keine Form und keine Erfahrung zur Seite steht, wenn nicht zufällig solche, welche früher als Geschworene fungirt haben, sich unter ihnen befinden. Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß einige Leitung des Verfahrens und eine Ergänzung für die mangelnden rechtlichen Begriffe wünschenswerth ist. Spuren darauf abzweckender Einrichtungen finden sich vor. In Malta wird eine eigene Liste der Vormänner geführt, aus welcher man einen zu der Jury ausloost. In England hat man den Anfang gemacht, der großen Jury, welcher allerdings Rechtskenntnisse nöthiger sind, als der kleinen Jury, einen Beamten des Gerichts als Beisitz beizuordnen. In Nordamerika leistet der Staatsanwalt der großen Jury Beistand und dient ihr als Berather[61]). In Frankreich war der Anklagejury der ersten Revolutionszeit ein Richter als directeur du jury beigegeben. Nach dem Code d'instr. crim. Art. 351 stimmen in gewissen zweifelhaften Fällen auch die Richter und ihre Stimmen werden zu denen der Geschworenen mitgezählt. Unter diesen Maßregeln werdienen besonders zwei eine nähere Beachtung, nämlich entweder die, auf einem besonderen Wege für einsichtsvolle Vormänner zu sorgen, oder einen Rechtskundigen in die Jury zu berufen, vielleicht gradzu als Obmann.

2) Erforderniß der bei Abgabe eines Verdicts entscheidenden Stimmenzahl. a) England[62]). In England konnte, was eine bekannte Sache ist, gleich bei dem ersten Anfange der Jury ein Verdict nur durch Einstimmigkeit von zwölf Geschworenen bestehen, und dieser Grundsatz gilt noch heutzutage. Indessen dauerte es ungefähr 200 Jahre, ehe man dazu gelangte, jenen Grundsatz, trotz der durch ihn veranlaßten Schwierigkeiten, streng durchzuführen. Seit Entstehung der Jury, also im 12. Jahrh., machte man in der Praxis verschiedene Versuche, bis endlich im Jahre 1368 in der Praxis, d. h. von den Gerichtshöfen, die Einstimmigkeit als nothwendig anerkannt wurde, sodaß man von da an nur den Zwang gegen die Geschworenen als Mittel zur Herstellung der Einigkeit anwendete. Die Mittel, welche man seit Aufstellung des neuen Instituts der Jury gebrauchte, um sich bei ermangelnder Uebereinstimmung zu helfen, waren verschieden. Das eine Mittel war, daß man, wenn ein entscheidendes Verdict nicht zu erlangen war, auf den gerichtlichen Kampf zurückging, was darauf beruhte, daß die Jury ursprünglich als Surrogat die Stelle des Duells vertrat und einzelne Klagen noch der Form nach auf Duell gestellt wurden. Dieses Auskunftsmittel konnte nur in der frühesten Zeit und nur so lange bestehen, als die Entscheidung durch Duell dem Volksbewußtsein noch nicht entschwunden war. Ein zweites Mittel war die Aufbietung neuer Geschworener, indem entweder die nicht Wissenden, welche also eigentlich gar nicht stimmen konnten, ausgeschieden und durch andere ersetzt werden, oder den unter sich uneinigen Geschworenen andere zugesellt werden, bis sich für eine Meinung zwölf Stimmen ergeben. Letztere Verfahrungsart ist das affortiare, indem hierbei mehr als zwölf Stimmen von der so verstärkten Jury abgegeben werden. Sie gründete sich darauf, daß man die Entscheidung der Gemeinde (vicinetum, patria) in nicht weniger als zwölf Stimmen erkannte, und daher keinen Werth darauf legte, daß grade die ersten zwölf Einberufenen die Sache abmachen sollten. Ein drittes Auskunftsmittel war der Entschluß, trotz einer oder sogar mehrer widersprechender Stimmen das Verdict von der Stimmenmehrheit anzunehmen, also eigentlich das Princip aufzugeben. Diese Verfahrungsart ist in Betracht der älteren Bedeutung der Jury fehlerhaft oder aus Verzweiflung entstanden, weil man das Princip der Jury nicht aufrecht zu erhalten wußte. Ein viertes Auskunftsmittel endlich war, daß man die Geschworenen abschloß, ohne Essen und Trinken einperrte und sie dadurch zur Ertheilung eines einstimmigen Verdicts zwang. Dieses Verfahren war an sich nur eine verschärfte Ausdehnung der schon früher geltenden und nothwendig bestehenden Abschließung der Geschworenen während ihrer Berathung. Es war jedoch inconsequent, indem man Wahrheit foderte und doch auf diesem Wege es veranlaßte, daß die Verfechter der Wahrheit aus Mangel an Ausdauer vielleicht nachgeben mußten. Indessen hat diese Verfahrungsart die Oberhand behalten und behauptet. Im Ganzen ergeben alle diese Versuche, daß in dem ursprünglichen Gedanken der Jury eine unheilbare Schwierigkeit vorliegt, was sich jedoch von der Jury in ihrer neueren Bedeutung seit Einführung des Beweises nicht behaupten läßt. — In den verschiedenen Einrichtungen der nordischen Rechte, welche sich der Jury vergleichen lassen, findet sich im Ganzen Entscheidung durch Stimmenmehrheit; Einstimmigkeit verlieh aber dem Spruche eine größere Festigkeit. Hiernach werden die Geschworenen mehr als urtheilende Personen, weniger als zeugende Gemeinde betrachtet. In dem Rechte der Normandie und Englands hingegen ist die ursprüngliche Bestimmung der Geschworenen, dem inquirirenden Richter die Wahrheit über die vorliegende Rechtssache zu sagen, und dieses ihr Verdict ist ein Zeugniß der Gemeinde, nämlich der engeren Gemeinde, welcher die Rechtssache angehört. Anlangend zuerst das Zeugniß, so sind die Geschworenen nicht blos auf das verwiesen, was sie unmittelbar gesehen und gehört, sondern auch auf das, was sie von glaubwürdigen Personen vernommen haben. Schon hierin liegt eine Hinweisung auf das, was in dem Kreise der Gemeinde, welcher die Geschworenen angehören, angenommen wird. Noch nähere Hinweisungen auf die Gemeinde sind, daß die Geschworenen aus der näheren Nachbarschaft, aus einem be-

61) Tittmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 107.
62) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 167 fg.

Digitized by Google

stimmten hundredum oder villa berufen sein müssen, was die brevia an den Sheriff ergehen. Eben dahin deuten die von der Jury in Civilsachen und Criminalsachen gebräuchlichen Ausdrücke, jurata vicineti, jurata patriae, welche auf eine engere Gemeinde, in deren Kreise die Rechtssache liegt, hinweisen. Um das Verdict einer Gemeinde zu erlangen, bedurfte es zwölf Stimmen aus der Gemeinde. Das Alter des Princips, daß zwölf Stimmen zur Repräsentation einer Gemeinde nothwendig sind, ergibt ein Rechtsfall aus der Zeit Wilhelm's des Eroberers [63]). In diesem Falle hatte eine ganze Grafschaftsgemeinde auf altgermanische Weise, also ohne Eid, das Urtheil gesprochen. Der dem Gerichte vorsitzende Bischof hegte Mistrauen und verlangte eidliche Bestärkung der Wahrheit des Spruchs durch zwölf von der Gemeinde gewählte Mitglieder, und die Gewählten leisteten den Eid. Später ergab sich, daß das Urtheil falsch war, und der ganze Comitat wurde mit Buße belegt, die Schwörenden aber noch besonders bestraft. In diesem Falle waren also, um gleichsam die ganze Grafschaft schwören zu lassen, zwölf aus ihrer Mitte mit dem Eide belegt worden. Ebenso schwören und sprechen die zwölf Geschworenen für die Gemeinde. Ein anderer Beweis dafür findet sich bei dem affortiamentum, was vorzugsweise bei einer recognitio per assisam eintritt. Hier werden Geschworene zugesetzt, bis für eine der beiden entgegenstehenden Meinungen zwölf Stimmen erlangt sind, und dann heißt es gleichsam: patria locuta est, die Gemeinde hat gesprochen. Indem die Zwölf wegen Mangels der Einstimmigkeit es nicht bis zum Spruche der Gemeinde bringen, erreicht man dies durch Zuziehung anderer Stimmfähiger. Ein dritter Beweis findet sich bei der großen Jury, welche eine Rügejury des Comitats ist und aus mehr als zwölf Geschworenen besteht. Hier entscheidet nicht Stimmenmehrheit, wol aber zwölf Stimmen, indem sie einen Spruch der Grafschaft bilden. Endlich liefert auch die Heimlichkeit der Berathung [64]) einen Beweis dafür, daß es der Hervorbringung eines Zeugnisses der Gemeinde, nicht der einer individuellen Abstimmung gilt. Die Urtheiler im germanischen Rechte stimmen einzeln und öffentlich. Daß also überhaupt zwölf Stimmen nöthig sind, mithin unter zwölf Geschworenen Einstimmigkeit, folgt daraus, daß in dem Verdicte die Bedeutung eines Zeugnisses der Gemeinde liegt. Diese Bedeutung ging aber daran unter, daß man allmälig anfing, den Geschworenen Beweise (evidence) vorzulegen, und es zuletzt dahin kam, daß die Geschworenen nur aus dem vorgelegten Beweise entscheiden durften. Jetzt lag also nicht mehr ein Zeugniß aus mitgebrachter Wissenschaft, sondern ein Urtheil aus gerichtlich vorgelegten Beweismitteln vor. Indem man keine specielle Wissenschaft mehr verlangte, war die Nachbarschaft nicht mehr nothwendig, und das Erforderniß, hundredors bei der Jury zu haben, fiel weg. Nur noch die alte Abgrenzung der Grafschaften blieb stehen, sodaß die Jury aus dem Geschworenenbuche der Grafschaft entnommen sein muß, und lediglich hierdurch läßt sich die noch bestehende Formel in der Anrede an die Geschworenen erklären: the indicted hath put himself upon God and the country, which country you are. Die Jury repräsentirt jetzt nur noch die Grafschaft, nicht mehr die engere Gemeinde, und diese Formel ist der ganze, von der alten patria noch vorhandene Ueberrest. Da es nun nicht mehr um ein Zeugniß sich handelt, was von jeher immer zu einer gewissen Stimmenzahl geführt hat, da ferner von einer Gemeinde im engeren Sinne nicht mehr die Rede ist, so hat die Einstimmigkeit ihre alte wohlbegründete Grundlage verloren [65]). Jetzt kommt es nur darauf an, ein Urtheil zu sprechen; bei der altgermanischen urtheilenden Gemeinde galt das Urtheil, welches die meiste Folge hatte; ebenso bei den Schöppen und den neueren Richtercollegien. Die noch heutzutage in England bestehende Gültigkeit der Einstimmigkeit ist eine natürliche Folge davon, daß die beiden Grundlagen der Einstimmigkeit nur allmälig sich verloren. Es dauerte Jahrhunderte, ehe die Einführung des Beweises und die Abschaffung der hundredors völlig zur Vollendung kamen. Daß noch jetzt nach dem Untergange der alten Grundlagen die Einstimmigkeit in England noch festgehalten wird, hat, außer der bekannten Stabilität des englischen Rechts, noch einige andere Gründe. Es beruht auf der Erfahrung, daß die Sache sich noch durchführen läßt, weil sie einmal in der Meinung des Volkes fest wurzelt; ferner auf der Ansicht, daß ein einstimmiger Spruch um so zuverlässiger erscheint. Endlich hat auch der Erfolg der mannichfachen Künsteleien und Versuche, welche in Frankreich mit der Majorität gemacht worden sind, die Engländer veranlaßt, an ihrer alten erprobten Einrichtung trotz einiger Unbequemlichkeit festzuhalten. Uebrigens ist es in England recht wohl bekannt, daß die erlangte Einstimmigkeit in vielen Fällen nur Erzeugniß des vorherrschenden Einflusses eines Einzelnen oder der zwingenden Gewalt der Absperrung ist [66]). Es fehlt auch nicht an Beispielen von Fällen, wo ein einziger durch seine Hartnäckigkeit die elf übrigen Geschworenen zu seiner Meinung gebracht hat [67]). Diese Fälle sind zum Theil durch den dritten Bericht der Parlamentscommission für Reform der Gesetzgebung beglaubigt. Die Commission hat damals den Gedanken geäußert, daß man die Geschworenen nicht länger als zwölf Stunden absperren und dann das Verdict von neun Stimmen annehmen möge. — Die aus dem Mangel der Einstimmigkeit unter den zwölf Geschworenen hervorgehende Ver-

63) Abgedruckt in Phillips, Angelsächs. Recht S. 209 und Biener, Abhandl. aus dem Gebiete der Rechtsgesch. I. S. 13. Nach den Leges Henrici I. cap. 22. §. 1. Si hundredum schwört sich die Hundertschaft durch den Eid von zwölf meliores aus ihrer Mitte frei. 64) Biener, Abhandlungen I. S. 24.

65) Biener, Abhandlungen I. S. 34. 66) Diesen imponirenden Einfluß Einzelner unter den Geschworenen erkannt schon *Hale*, History of the common law Ch. XII. p. 293 an, unter den Neueren *Phillips*, On the power et juries p. 46 67) Vergl. Mittermaier, Krit. Zeitschrift. 5. Bd. S. 159—162. Stephen, Handbuch des engl. Criminalr. von Mühry S. 616. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 475.

Digitized by Google

legenheit hat in der ersten Zeit nach Stiftung der Jury manche Arten von Aushilfen veranlaßt. Besonders auffällig ist das Schwanken bei der Handhabung der Recognitionen des Civilprocesses in der Normandie. In zwei Stellen der älteren, unter dem Namen Etablissemens de Normandie bekannten Sammlungen (Ausgabe von Warnkönig S. 32. 42) wird davon gesprochen, wenn die Geschworenen ihrer Sache ungewiß sind; nach der einen soll der Beklagte im Besitze geschützt, nach der anderen soll auf das Duell zurückgegangen werden. Zwei andere Stellen (S. 12. 43) sprechen von dem Falle, wenn einer oder mehre der Geschworenen keine Wissenschaft von der Sache haben. Nach der einen werden erst neue Geschworene hinzugefügt, und wenn dadurch nicht zwölf Stimmen erlangt werden, geht man wieder auf das Duell zurück; nach der anderen tritt sofort das Duell wieder ein. Endlich nach anderen Stellen (S. 13. 73) wird, wo Stimmen fehlen, auf eilf, sogar auf neun Stimmen das Verdict angenommen. Mehr Festigkeit zeigt der Coûtumier de Normandie ch. III. 113, indem bei Widerspruch eines einzigen das Verdict von eilf Geschworenen angenommen, dagegen im Falle von Widerspruch oder Nichtwissen von zweien das ganze Verdict für ungültig erklärt wird. In England kommen bei Schriftstellern und in den Sammlungen der Rechtsfälle eine ziemliche Anzahl von einschlagenden Stellen vor. Mit Ausnahme einiger Aeußerungen in Fleta und Britton beziehen sie sich sämmtlich auf Civilprocesse, was sich dadurch erklärt, daß in dem Fache der Jury die Civiljury immer in der weiteren Fortbildung der Criminaljury voranging. Von einem Zurückgehen auf das Duell finden sich einige Spuren bei Glanvilla II, 21. XIII, 11. wo aber mehr der Fall eines ungenügenden Verdicts vorliegt. Von der Zuziehung neuer Geschworenen handeln mehre Stellen[68]), nach welchen theils die nicht Wissenden durch andere ersetzt, theils den uneinigen zwölf noch andere beigestellt werden, also die Jury verstärkt wird (affortiamentum). Im Britton wird entschieden durchgeführt, daß die Parteien oder der Angeklagte zu der Neubildung der Jury ihre Einwilligung geben müssen, was sich consequent aus den Grundsätzen der Berufung auf die Jury und der Recusation ergibt. Ein Beispiel von affortiamentum findet sich im Jahre 1286[69]), wo man es bis zu 21 Geschworenen gebracht hatte, von denen zehn für die eine, eilf für die andere Meinung stimmten. Im 14. Jahrh. kam die Zuziehung neuer Geschworenen außer Gebrauch. Es kommen Fälle davon vor, und 1356 geschah es[70]), daß der Gerichtshof viel Umstände machte, ehe er an die Stelle eines anscheinend verdächtigen Geschworenen einen anderen einberief. Das dritte Aushunftsmittel bei mangelnder Einstimmigkeit ist, die Stimmenmehrheit anzunehmen, und es wird wirklich so ausgedrückt[71]), quod dicto majoris partis juratorum standum est. Dieser Grundsatz kam in verschiedener Weise zur Ausführung. In dem vorher gedachten Falle von affortiamentum nahm man die Mehrheit von eilf gegen zehn Stimmen als Verdict an. In anderen Fällen wurde das Verdict von eilf gegen einen anders Stimmenden angenommen[72]). In einem Falle der Yearbooks[73]) werden aber die Geschworenen gestraft, weil sie ihr Verdict, obwol Einer abweichender Meinung war, als einstimmiges ausgesprochen hatten. Man hat sich sogar in einzelnen Fällen mit einer Jury von eilf Personen begnügt[74]), und in dem einen dieser Fälle das Verdict von zehn Geschworenen als Mehrheit gegen einen Dissentirenden angenommen. Regel war aber bei Uneinigkeit der Stimmen, daß die Gründe der verschiedenen Meinungen zu Protokoll genommen werden mußten[75]). Der einzelne dissentirende Geschworene wurde öfters mit Geldbuße belegt, oder in das Gefängniß gebracht. Nach einer Stelle bei Horne[76]) ist das Verdict ungültig, si deux hommes soyent contraints (lies contraires) en verdit de eux et des autres jurors. Hier scheint die Meinung zu sein, es sei kein Verdict vorhanden, wenn zwei dissentiren, wol aber, wenn nur Einer abweichender Meinung sei. Aus der ganzen Reihe der bisher erwähnten Fälle geht also hervor, daß man ein Jahrhundert hindurch sich mit der Stimmenmehrheit begnügt hat, wenn nur wenig an der Einstimmigkeit fehlte. Dies wurde aber im Jahre 1368 abgestellt[77]). Ein Assisenrichter hatte das Verdict von eilf angenommen und den zwölften Widersprechenden in das Gefängniß geschickt. Als gegen das Urtheil Einspruch erhoben worden und die Sache vor das Gericht Commoubench gelangt war, stellten sämmtliche Richter fest, que chacun enquest soit prise per XII liberos homines et non pauciores, sur verdict fait par XI jugement ne peut mie être rendu. Zugleich wurde gesagt, der Richter hätte die Geschworenen bis zur Ertheilung eines einstimmigen Verdicts zusammenhalten und nöthigen Falles sie auf einem Karren mitnehmen müssen. Seit diesem Beschlusse der Richter hat die Einstimmigkeit als Erforderniß für ein gültiges Verdict ungestört bis auf die neueste Zeit bestanden. Es kommen keine Beispiele von Anerkennung der Stimmenmehrheit mehr vor; im Gegentheile finden sich Rechtsfälle, in welchen die Zahl von zwölf Stimmen bei der Jury des Coroner und bei der kleinen Rügejury ausdrücklich für nothwendig erklärt wird. Das Mittel, durch Einschließung und durch Entziehung von Essen und Trinken die Jury zur Einigkeit zu zwingen, kommt schon in Fleta und Britton vor[78]). Nach

68) *Glanvilla* II, 17. *Bracton* fol. 185 b. 292. *Fleta* I, 34 (32). §. 36. IV, 9. §. 2. V, 22 (16). §. 21. *Britton* ch. 4. p. 23. ch. 53. p. 227. 69) 14. Eduard. I. Placitorum abbreviatio p. 279. 70) Yearbooks 29. Ass. pl. 4. 71) 14. Eduard. I. *Hale*, Pl. Cor. II, 297. Placit. abbreviatio p. 279.

72) Eine ganze Reihe solcher Fälle führt an Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 175. 73) 40. Ass. pl. 10. *Brooke*, v. Enquest. 64. Jurors 28. 74) Siehe die Citate bei Biener a. a. O. S. 175. Not. 28. 75) 1. Joh. Placit. abbr. p. 23 und bei *Hale*, Pl. Cor. II. p. 298—300 der Fall aus 20. Edu. I. 76) *Horne*, Miroir III. p. 630 bei Houard. 77) 41. Ass. pl. 11. Mich. 41. Edu. III. pl. 36. *Brooke*, v. Enquest. 106. 78) *Fleta* I, 34 (32). §. 36. IV, 9. §. 2. *Britton* ch. 52. p. 228.

Digitized by Google

der neuesten englischen Praxis [79]) kann der Richter die Jury wegen Uneinigkeit entlassen und die Sache an eine andere Jury bringen; ein Fall, welcher aber selten vorkommt. In Nordamerika ist auf Livingston's Vorgang diese Maßregel in mehren Staaten durch das Gesetz eingeführt. — In Schottland, wo die Zahl der Geschworenen 15 beträgt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit [80]), welche bei dieser ungeraden Zahl nie fehlen kann. Ursprünglich hat auch dort Einstimmigkeit gegolten [81]); wenn die Anerkennung der Stimmenmehrheit aufgekommen ist, ist bis jetzt nicht nachgewiesen. Die Möglichkeit, ein not proven als Verdict auszusprechen, kann auch zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten unter den Geschworenen beitragen. b) Frankreich. In Frankreich hat man in Bezug auf die zu einem gültigen Verdicte erforderliche Stimmenzahl mancherlei Versuche gemacht. Die Gesetze vom 16. Sept. 1791 und vom 3. Brum. IV (1795) verlangten zehn Stimmen, ein Gesetz vom 19. Fruct. V (1797) Einstimmigkeit, aber nach 24 Stunden Berathung Entscheidung durch einfache Stimmenmehrheit. Nach dem Code d'instr. crim. galten acht Stimmen als definitiv; bei sieben Stimmen gegen fünf treten die Stimmen der fünf Richter hinzu und werden mitgezählt; es bringt daher die einfache Majorität der Richter keine Aenderung hervor, wol aber können vier oder fünf Richterstimmen dem Nichtschuldig die Mehrheit verschaffen. Durch das Gesetz vom 24. Mai 1821 wurde bestimmt, daß bei einfacher Stimmenmehrheit des Schuldig sprechenden Verdicts die einfache Mehrheit der Richter entscheiden soll, sodaß also das Schuldig dann auf dem Spruche zweier Majoritäten beruht. Das Gesetz vom 4. März 1831 hob das Beitreten der Richterstimmen auf, was dagegen in Belgien und den teutschen Rheinlanden noch gilt; es konnte daher eine Verurtheilung nur auf acht Stimmen sich gründen. Die revidirte Strafproceßordnung vom 28. April 1832 verlangte eine Mehrheit von acht Stimmen sowol für das Schuldig als hinsichtlich des Daseins mildernder Umstände; die Geschworenen erhielten dadurch unzweckmäßiger Weise das Recht, durch die vage Erklärung, daß (allgemeine) Milderungsgründe (des circonstances atténuantes) vorhanden seien, das Strafmaß willkürlich herabzudrücken. Durch Gesetz vom 9. Sept. 1835 wurde angeordnet, daß bei Verurtheilung von sieben Stimmen gegen fünf die Majorität der Richter die Sache zu einem neuen Verfahren auf eine andere Session verweisen darf. Machen die Richter von diesem Rechte keinen Gebrauch, so genehmigen sie stillschweigend Verurtheilung durch einfache Stimmenmehrheit. Es liegt darin eine Ausdehnung des im Art. 352 des Code d'instr. crim. enthaltenen Rechts der Richter, im Falle einer Verurtheilung, welche sie einstimmig für unrichtig halten, eine neue Verhandlung anzuordnen. Von diesen beiden Arten der Concessionen haben jedoch die Richter in Frankreich immer sehr wenig Gebrauch gemacht [82]). Nachdem man im März 1848 die Mehrheit von neun Stimmen (⅞) für die Verurtheilung vorgezeichnet hatte, schon im October aber wieder zur Regel der Mehrheit von acht Stimmen zurückgekehrt war, wurde durch Gesetz vom 9. Juni 1853 auf das Neue die einfache Mehrheit für hinreichend erklärt. Frankreich hat also nur eine lange Reihe von verunglückten Versuchen. — Vergleicht man das englische und das französische Recht, so ist zur Festhaltung der Einstimmigkeit kein Grund vorhanden. Wer freilich das Verdict für eine Vertretung des Selbstbewußtseins des Angeklagten hält, oder für einen Ausdruck des Rechtsbewußtseins im Volke, oder endlich, an dem altenglischen Wesen der Jury festhaltend, es als ein Zeugniß der patria ansieht, wird auf Einstimmigkeit halten müssen, weil das Geständniß eines Angeschuldigten, ein Rechtsausspruch des Volkes, ein Zeugniß der Gemeinde niemals an einer Ungewißheit leiden dürfen. Allein nach der neueren Stellung des Geschworenengerichts ist die Entscheidung durch Stimmenmehrheit anzunehmen. Die Gründe dafür ergeben sich aus den vorherigen geschichtlichen Mittheilungen über die Einstimmigkeit in England. Die englischen Geschworenen repräsentiren schon seit mehren Jahrhunderten nicht mehr die engere Gemeinde (patria, vicinetum), über deren Meinung sie Zeugniß ablegen sollen; sie haben vielmehr auf Grund der ihnen vorgelegten Beweise aus ihrer Ueberzeugung zu sprechen, sind also Urtheiler oder Richter über die Thatsache und die Verantwortlichkeit für die That. Bei dieser Art von Thätigkeit hat aber von jeher die Stimmenmehrheit entschieden. In der alten germanischen Zeit, wo noch die ganze Gemeinde urtheilte und Recht sprach, entschieden die meisten Stimmen. Ein altes englisches Rechtsbuch, die Leges Henrici l. n. 5, sagt: vincat sententia plurimorum. Da aber immer nur die Angesehensten und Erfahrensten gefragt wurden, sagt dasselbe Rechtsbuch n. 31 vincat sententia meliorum. Die teutschen Schöppen sprachen ihre Meinung in offener Gerichtsstätte aus; wichen die Meinungen von einander ab, so galt die, welche die meiste Folge hatte. In den teutschen Richtercollegien entscheidet ebenfalls Stimmenmehrheit. Indem also die Geschworenen Urtheiler und Richter sind, folgt daraus die Entscheidung durch Stimmenmehrheit, und dieser Grundsatz hat in Frankreich und den nachgebildeten Geschworenengerichten sich geltend gemacht. Es fragt sich nur, was für eine Mehrheit entscheiden soll. In Frankreich allein hat zu verschiedenen Zeiten die Mehrheit von 7, 8, 9, 10 Stimmen entschieden. Gegen die einfache Stimmenmehrheit ist zunächst der Einwand begründet, daß sehr häufig Einer, welcher schwankt und wenig Einsicht hat, auf einen schlechten Grund hin oder auf eine zufällige Ver-

79) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 474. 477. 80) Mittermaier a. a. O. S. 471. 480. 81) *Regiam majestatem* l. 12. Es ist dies das älteste schottische Rechtsbuch, eine Ueberarbeitung des Glanvilla, dessen Text großentheils wörtlich beibehalten ist. Vergl. Bisner, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 251.

82) *Lacuisine*, De l'asm. de la just. crim. p. 80. Mittermaier, Strafverf. 4. Ausg. II. S. 578.

Digitized by Google

anlassung dem Schuldig beitritt. Dieses Bedenken genügt zur Rechtfertigung des allgemeinen Mistrauens gegen eine Verurtheilung durch sieben gegen fünf Stimmen. Mehr darf man sich bei der nächsten Stufe von acht Stimmen beruhigen, welche sich auf den ersten Anblick durch die Betrachtung empfiehlt, daß die vier Dissentirenden durch die doppelte Zahl Uebereinstimmender hinlänglich aufgewogen oder widerlegt werden. Dieser Gedanke kann noch durch Grundsätze des altgermanischen und des englischen Rechts bestärkt werden, welche Gründe bei einem Institute, wie die Jury, von Gewicht sein müssen [83]). Der einzige, gegen die Annahme der Stimmenmehrheit mögliche Einwand von Wichtigkeit ist, daß die Debatte unter den Geschworenen dadurch aufgehoben scheint. Eine große Garantie liegt darin, daß unbefangene, verschiedenartiger Bildung angehörende Männer sich endlich zu einem gemeinsamen Ausspruche einigen. Allein dieser Einwand ist deshalb nicht stichhaltig, weil auch, wenn Stimmenmehrheit entscheidet, in schwierigen Fällen Veranlassung zur Debatte sich ergeben wird, letztere wenigstens nicht abgeschnitten ist. Darum ist die im J. 1836 in Frankreich anstatt der mündlichen eingeführte geheime schriftliche Abstimmung, welche auch in dem Gesetze von 1853 festgehalten worden ist, nicht zu billigen, weil durch sie jede Debatte unter den Geschworenen abgeschnitten wird. Höchstens wäre dem gedachten Einwande in soweit nachzugeben, daß ein auf Schuldig sprechendes Verdict, welches zur Todesstrafe führt, nur auf Einstimmigkeit angenommen würde; eine Beschränkung der Stimmenmehrheit, welche in der That bei der reformirten Jury in Malta eingeführt ist.

c) Teutschland [84]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze haben sich größtentheils für die Mehrheit von zwei Drittheilen (acht Stimmen) entschieden. Nur Braunschweig hat die Regel der Einstimmigkeit, Hanover die der einfachen Stimmenmehrheit angenommen. Nach der braunschweig. Strafprocesordnung §. 143 hat, wenn die Geschworenen sich binnen 24 Stunden über einen Beschluß nicht einigen können, der Schwurgerichtspräsident das Recht, sie zu entlassen, und die Sache vor die nächste Sitzung desselben oder des benachbarten Kreises zu verweisen. In Hanover hat bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug. In Preußen und Hessen-Darmstadt tritt in dem Falle einer Mehrheit von nur sieben Stimmen gegen den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes über den fraglichen Punkt ein. Zur Bejahung der Milderungsgründe, beziehungsweise solcher Umstände, welche zu Gunsten des Angeklagten sprechen, genügt nach den meisten teutschen Gesetzen die Zahl von sieben oder noch weniger Stimmen.

3) Das Verdict. a) England [85]). Es ist, nachdem bereits früher von der Bedeutung und dem Berufe der Jury gehandelt worden ist, nur in Betreff der äußerlichen Formen des Verdicts noch Einiges zu bemerken. In Civilsachen wird es gewöhnlich kurz ausgedrückt: für den Kläger oder für den Beklagten, was sich auf den von den Parteien für die Jury ausgesetzten Streitpunkt (issue joined) bezieht. Bei Criminalsachen lautet das Verdict auf Schuldig und nicht Schuldig (guilty, not guilty). In Schottland ist noch eine dritte Art des Ausspruchs, auf not proven, möglich und sehr gewöhnlich, also eine Freisprechung im Mangel ausreichenden Beweises, welche sich jedoch von der absolutio ab instantia dadurch unterscheidet, daß der Angeschuldigte wegen derselben Anschuldigung nicht wieder vor Gericht gestellt werden kann. In England wird, da die Verurtheilung wegen eines Verbrechens den Verlust des beweglichen und unbeweglichen Vermögens nach sich zieht [86]), auch eine Frage darüber an die Jury gerichtet, ob Vermögen vorhanden sei. Merkwürdig ist, daß ein wegen eines Verbrechens Flüchtiger sein bewegliches Vermögen selbst im Falle der Freisprechung verliert [87]). Es wird also bei einem nicht Schuldig noch die Frage an die Jury gerichtet, ob er geflohen sei, und wenn dies bejahet wird, ob er Vermögen besitze. Wichtiger ist die Zulässigkeit von Zusätzen bei dem Verdicte auf Schuldig, welche zu einer Herabsetzung der Strafe führen [88]). Sie können darin bestehen, daß die in dem Indictmente enthaltene Qualification auf eine niedrigere Stufe gesetzt wird, jedoch innerhalb desselben Begriffs, z. B. wenn statt Mordes Todtschlag gefunden wird (vergl. II. n. 21). Etwas Aehnliches ist, wenn der Werth des Gestohlenen, was auch bei Geld möglich ist, unverhältnißmäßig herabgesetzt wird. So ist möglich, daß gesagt wird: 10 Schilling gestohlen, an Werth 10 Pence, zur Rechtfertigung bezieht man sich auf den in neuerer Zeit gesunkenen Werth des Geldes [89]). Die wichtigste aller der Jury zugestandenen Milderungen ist deren Befugniß, den Angeschuldigten zu Begnadigung zu empfehlen; eine Empfehlung, welche meistentheils wirksam ist [90]). Die Geschworenen müssen sich darüber förmlich einigen, damit der Vormann dem Gerichtshofe das Motiv zu dieser Empfehlung anzeigen könne. Motive dazu sind die nachgewiesene bisherige gute Aufführung, oder wenn die vorliegende That das erste Verbrechen war, oder zu große Jugend des Verbrechers, welche einen deutlichen Begriff von der Schwere einer Rechtsverletzung nicht voraussetzen läßt. Zur Erlangung einer solchen Erklärung der Jury pflegen in England häufig Zeugen für die gute Aufführung beigebracht zu werden. — Eine eigenthümliche Modification des bei Verdicts ist das Specialverdict. Der Jury liegt

83) Solche historische Gründe bringt bei Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 180. 84) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 196—207. 85) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 182 fg. Marquardsen in Jagemann's Gerichtssaal. 1851. 2. Bd. S. 3—42.

86) Stephen, Handbuch des engl. Criminalr. von Rüthy S. 537 enthält das Nähere darüber. 87) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 9. sect. 54. ch. 49. sect. 14. Blackstone, Comm., übersetzt von Colbig II. S. 438. 88) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 4—6. *Phillips*, On juries p. 185. 89) *Hawkins* II. ch. 47. sect. 6. *Phillips* l. c. p. 165. 185. 90) *Phillips* l. c. p. 191. 207. Stephen a. a. O. S. 601. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 488. 502.

Digitized by Google

in Civilfällen sehr häufig, in Criminalfällen immer außer der Thatsache, einige rechtliche Entscheidung ob. Indessen hat die Jury von ihrem ersten Anfange in England die Befugniß gehabt (vergl. VII. n. 4), in Fällen, wo ihr das Recht nicht klar war, blos die Thatsache festzustellen und den Rechtspunkt der richterlichen Entscheidung zu überlassen. Die Entscheidung über die Thatsache ist also eine Pflicht der Jury, die über die Rechtsfrage ein Recht derselben, auf welches sie verzichten kann. Die Jury muß in einem solchen Falle das Thatsächliche vollständig feststellen, damit die Richter die rechtliche Entscheidung darauf gründen können. Von dieser in das Specielle gehenden Aufstellung der Thatsachen heißt ein solches Verdict Specialverdict, ehemals auch verdit à large. Das Specialverdict hat in neuerer Zeit wenig Freunde in England [91]). Außerdem, daß die Verehrer der Jury es unrecht finden, wenn dieselbe einen Theil ihrer Befugnisse aufgibt, haben auch die Richter eine Abneigung dagegen, wovon sich Spuren schon in der alten Zeit finden [92]). b) Frankreich. In Frankreich haben die Geschworenen die einzelnen ihnen vorgelegten Fragen zu beantworten. Die Jury hat dort nicht die Macht, aus eigener Einsicht die rechtliche Qualification unter dasjenige herabzusetzen, was die Anklageacte besagt; es muß die legale Grundlage der Qualification in deutlichen Fragen der Jury vorgelegt werden, und mögliche anderweite Qualificationen sind durch passende Zusatzfragen dem Ermessen der Jury zu unterstellen. Die im J. 1832 den Geschworenen ertheilte Ermächtigung, ihrem Schuldig sprechenden Verdicte den Zusatz, mit mildernden Umständen, welcher nicht motivirt wird, beizufügen, und dadurch eine Herabsetzung der Strafe zu bewirken, ist eine Wurzel vieler Misbräuche [93]). Der Hauptfehler ist, daß der Jury dadurch eine Strafmilderung aus Gnade eingeräumt wird, welche einer ungeregelten Willkür anheimfällt, und, weil das Personal der Jury immer wechselt, nothwendig ungleichartig geübt wird. Ein besonderer Uebelstand ist, daß nicht nur leichtsinnige Begnadigungen dadurch bewirkt worden sind, sondern auch leichtsinnige Verurtheilungen auf geringe Verdachtsgründe, welche man mit Rücksicht auf die geringere Strafe gewagt hat [94]). Ein Specialverdict kommt in Frankreich nicht vor, weil nach der officiellen Theorie die Hauptfrage, ob der Angeklagte des bestimmten Verbrechens schuldig, eine factische Frage ist, welche das fait principal erledigt. Die Ausscheidung eines Rechtspunktes aus dieser Frage ist also nicht blos unzulässig, sondern nach dieser Theorie unmöglich. Indirect hat sich aber doch in Frankreich das Specialverdict einmal Eingang verschafft. Nachdem durch Art. 351. des Code d'instr. crim. bestimmt worden war, daß bei einer Verurtheilung durch einfache Stimmenmehrheit der Jury die Stimmen der Richter vernommen und denen der Geschworenen zugezählt werden sollten, führte ein Gesetz vom 25. Juni 1821 ein, daß bei einem Schuldig mit sieben gegen fünf Stimmen die Richter abstimmen sollen und ihre Mehrheit die Sache entscheidet; eine Einrichtung, welche auch in der preußischen Rheinprovinz durch eine Verordnung vom 31. Dec. 1833 getroffen wurde. Durch diese Einrichtung wird es den Geschworenen möglich, durch eine fingirte Verurtheilung von sieben gegen fünf das ganze Verdict von sich abzuwälzen und auf die Richter zu übertragen. In Frankreich ist diese Modification durch anderweite Veränderungen wieder beseitigt, besteht aber noch in der Rheinprovinz. c) Teutschland. Die teutschen Schwurgerichtsgesetze haben den Geschworenen die Befugniß der allgemeinen Erklärung, daß Milderungsgründe vorhanden sind, nicht eingeräumt. Die eben gedachte, noch in der Rheinprovinz bestehende Einrichtung, daß im Falle einer Mehrheit von nur sieben Stimmen gegen den Angeklagten die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofes über den fraglichen Punkt eintritt, ist in den übrigen Provinzen von Preußen und in Hessen-Darmstadt nachgeahmt worden. Die Befugniß, sich auf ein bloßes Specialverdict zu beschränken, ertheilt den Geschworenen die thüring. Strafproceßordnung Art. 292.

XII. In wiefern das Verdict unwirksam werden kann.

1) Controle des Verdicts. — Das Urtheil. a) England [95]). Das Verdict der Geschworenen muß in Criminalsachen in offener Gerichtssitzung und in Gegenwart des Angeklagten von dem Vormanne ausgesprochen werden. In Civilsachen kommt bisweilen ein privy verdict vor, indem nach Aufhebung oder Vertagung der Gerichtssitzung einer Jury, welche noch nicht einig ist, verstattet wird, ihr Verdict dem Richter insgeheim zu eröffnen. Es bedarf aber doch später der Eröffnung in öffentlicher Sitzung, und erhält nur dadurch Gültigkeit und Aufnahme in das gerichtliche Protokoll. In Criminalsachen muß der Vormann zuvörderst dem Gerichte erklären, daß die Jury einig ist, und dann auf die von dem clerk deshalb an ihn gerichteten Fragen antworten. Hierauf wiederholt der clerk, indem er sich an die Jury wendet, nochmals das Verdict, wie es zu Protokoll gebracht ist, und sowie es protokollirt ist (recorded), hat es seinen festen Bestand. Der für Schuldig Erklärte wird nun befragt und muß in Felonieſallen befragt werden, ob er etwas dagegen anzuführen habe, daß ein Urtheil über ihn gesprochen werde. Ereignet sich Nichts auf diese Frage, wie es gewöhnlich ist, so kann nunmehr das Urtheil in Gemäßheit des Verdicts gesprochen werden. Ueber die Befugniß zur Fällung des Urtheils haben im Laufe von Jahrhunderten Parlamentsacten Manches bestimmt [96]). Der Gerichtshof Kingsbench, als Centrum aller Criminalge-

91) Mittermaier a. a. O. S. 484—487. 92) Stat. Westmon. II. 1285. c. 30. 93) *Lacuisine*, De l'admin. de la just. crim. p. 17. 36. 43. Stemann, Die Jury S. 323—343. 94) Mittel, Beiträge zur Jury S. 37—85.

95) Bieneck, Engl. Geschwor.-Gericht. 2. Bd. S. 190 fg. 96) *Hale*, Pl Cor. II. p. 401—405. Stephen, Handb. von Rühry S. 525 fg.

Digitized by Google

richtsbarkeit, kann in allen Sachen urtheilen, welche vor ihm verhandelt werden, oder welche er mittels certiorari nach geschehener Ueberführung von den unteren Criminalbehörden an sich zieht. Mitunter verweist er bei ihm anhängige Processe zur Verhandlung an die Nisi prius Richter, welche dann auch das Urtheil fällen; nur Processe auf Information behält die Kingsbench regelmäßig selbst. Die reisenden Richter mit Commissionen auf oyer and terminer und auf gaol delivery, sowie die Friedensrichter in ihren Generalsessionen, sind zur Fällung von Urtheilen ermächtigt. Die Nisi prius Richter erhielten zwar durch ein Statut 27. Eduard III. eine gaol delivery beigelegt, in deren Folge sie das Criminalverfahren leiteten; das Recht zur Urtheilsfällung haben sie erst durch Statut 14. Heinrich VI. erhalten. — Nicht immer hat die Sache diesen einfachen ungehinderten Verlauf. Gegen das Verdict, wie es der Vormann ausspricht, kann der Richter Bedenken haben. Die an den Angeklagten gerichtete Frage, ob er gegen die Fällung eines Urtheils etwas einzuwenden habe, kann zu einem Antrage auf Aussetzung des Urtheils führen. Auch ist es möglich, daß der Richter selbst, wenn zweifelhafte Rechtsfragen zur Sprache kommen, sich zur Darlegung des Falls vor den 15 Richtern von England (den Mitgliedern der drei höchsten Gerichtshöfe) entschließt und deshalb entweder das Urtheil aussetzt oder das Urtheil fällt und dessen Vollstreckung aufschiebt. Ehe Näheres über diese Möglichkeiten, welche eine Aenderung oder Cassation des Verdicts bewirken können, berichtet wird, ist zuvörderst einiger processualischer Schritte zu gedenken, welche in der Mitte der vor der Jury abzuhaltenden Beweisführung bisweilen vorkommen, nämlich der bill of exceptions und des demurrer to the evidence. Obwol beide dem Civilprocesse angehören, so ist doch die Civiljury ebenfalls in Betracht zu ziehen, da sie in England der Criminaljury vielfach vorausgegangen ist, und als Muster gedient hat. Die bill of exceptions[99]) gründet sich auf Stat. Westmon. II. 1285 cap. 31, wo bestimmt wird, daß die Partei, wenn ihr eine Exception von dem Richter verworfen wird, befugt ist, solche schriftlich aufzusetzen und vom Richter Beisetzung seines Siegels zu verlangen. Diese Anordnung bezweckt, der Partei eine authentische Grundlage für einen writ of error, d. i. für eine Appellation, zu verschaffen. Denn die Formel dieses writ lautet: quia in recordo et processu error intervenit manifestus, und da die Verhandlungen selbst nicht protokollirt werden, so liefert nunmehr jene Bill den Beweis. In der neuern Zeit ist die Sache besonders praktisch für die Entscheidung des Richters über Zulässigkeit eines Beweismittels, eines Zeugen u. s. w. Bei eigentlichen Criminalprocessen über treason oder felony findet dieses Verfahren in England keine Anwendung[100]), und selbst in Civilprocessen ist es durch die neuere Praxis des new trial ziemlich außer Gebrauch gekommen[99]). In Nordamerika kommt es dagegen in Criminalsachen zur Anwendung[1]). Das demurrer to the evidence[2]) besteht darin, daß eine Partei, nachdem die Streitfrage vor die Jury gelangt ist, die Wahrheit der vom Gegner aufgestellten factischen Behauptungen zugibt, aber bestreitet, daß dieselben genügend seien, und die rechtliche Entscheidung darüber von dem Gerichte erwartet. In Folge dessen wird die Jury entlassen, und der Rechtsstreit wird von dem Gerichte abgeurtheilt. Die Thätigkeit der Jury wird also dadurch ganz abgelehnt. Die Jury würde vielleicht, wenn die Sache ihr vorgelegt würde, neben der Thatsache über einen Theil des Rechtspunkts mit zu entscheiden haben. Da aber nach den Grundsätzen des englischen Rechts die Jury nur für die Thatsache berufen wird, so ist durch jene Erklärung die Jury überflüssig. Die criminalistische Parallele dazu ist das Geständniß an offener Gerichtsstelle, welches ebenfalls die Jury überflüssig macht und die Entscheidung in die Hände des Gerichts legt, worüber schon früher das Nöthige bemerkt worden ist (vergl. VII. n. 3). Nach dem Zeugnisse englischer Schriftsteller[3]) ist indessen das demurrer selbst in Civilsachen nicht mehr recht in Gebrauch, seitdem die neuere Praxis des new trial aufgekommen ist. — Die beiden eben erwähnten processualischen Maßregeln fallen in das Verfahren, welches vor der Jury stattfindet, also früher, als das Verdict selbst. Was die Einwendungen gegen das Verdict von Seiten des Gerichts betrifft, so stand nach dem früher Bemerkten den Richtern in dieser Beziehung eine große Gewalt und ein fast directer Einfluß auf das Verdict zu. Die Jury hatte nach gesprochenem Verdicte, wenn der Richter Bedenken hegte, demselben ihre Gründe für die thatsächliche Entscheidung anzugeben und für den Rechtspunkt Zurechtweisungen anzunehmen, sodaß dadurch wesentliche Abänderungen des Verdicts entstehen konnten. Seit der Einführung des Beweises konnte nicht mehr nach den Gründen gefragt werden; wol aber führten die Richter darüber eine Controle, ob die Geschworenen dem gelieferten Beweise und der ihnen gegebenen rechtlichen Belehrung gemäß entschieden hatten, und es kam vor, daß die Geschworenen, wenn sie bei ihrem Spruche beharrten, mit Geldbuße und Gefängniß bestraft wurden. Dies hörte seit dem Jahre 1670 auf. Seitdem bleibt nur noch die Möglichkeit übrig, daß das Gericht die Annahme des von den Geschworenen abgegebenen Verdicts verweigert und sie nach vorgängiger Belehrung zur nochmaligen Berathung der Sache anweist[4]). Dies ist nicht möglich wegen der Thatsache, z. B. daß sie den Beweis durch vollgültige Zeugen ignorirt oder die Aussagen verdächtiger Zeugen für glaubwürdig gehalten ha-

97) Vergl. Rüttimann, Engl. Civilproceß §. 348. 98) *Hawkins*, Pl. Cor. Ii. ch. 46. sect. 198. *Starkie*, On evidence I. p. 464.

99) *Blackstone*, Comm. III. 23. p. 373. *Starkie*, On evidence I. p. 468.

1) Littmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 132. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 500. 549. 550. 2) Vergl. Rüttimann, Engl. Civilproceß §. 348. 3) *Blackstone*, Comm. III, 23. p. 373. *Starkie*, On evidence I. p. 468. 4) Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 491.

Digitized by Google

den, wol aber, wenn sie dem Verdicte etwas beifügen, was mit dem Rechte in Widerspruch steht, oder wenn das Verdict in irgend einer Beziehung an Unvollständigkeit leidet. Bei ungerechtfertigten Freisprechungen werden gewöhnlich nicht viel Umstände gemacht[5]), und bei ungerechter Verurtheilung steht den Richtern der einfache Ausweg zu, zwar das Urtheil dem Verdicte gemäß auszusprechen, aber die Vollstreckung auszusetzen und auf mehr oder weniger vollständige Begnadigung anzutragen. In Nordamerika ist das Zurückschicken der Geschworenen zur anderweiten Berathung nach vorhergegangener richterlicher Belehrung anerkannt, und kann bei freisprechendem Verdicte auf Antrag des Staatsanwalts vom Gerichte verfügt werden[6]). — Nachdem bisher von der Controle des Verdicts gehandelt worden ist, sind nun die Hindernisse zu erwähnen, welche dem Urtheile in den Weg treten können. Eins der wichtigsten ist die *motion in arrest of judgement*, der Antrag auf Aussetzung des Urtheils[7]); diese Einwendung kommt, wie die Behandlung bei Blackstone ergibt, in Civil- und Criminalsachen vor. Im Criminalverfahren tritt sie besonders hervor, indem nach Aussprach des auf Schuldig lautenden Verdicts der Gefangene befragt wird (besonders in Capitalsachen), ob er etwas dagegen einzuwenden habe, daß ein Urtheil über ihn gesprochen werde. An dieser Stelle des Processes muß dieser Antrag gestellt und begründet werden. Nur bei Hochverrath muß nach Stat. 7. Will. III. c. 3 ein solcher Antrag gleich im Anfange der Verhandlung und bevor das Beweisverfahren beginnt, vorgebracht werden. Gegründet kann der Antrag nur auf Mängel werden, welche aus den Acten hervorgehen, aber auch durch Bezugnahme auf Begnadigung oder eine allgemeine Amnestie. Durch ein neueres Statut von Georg IV. sind die formellen Einwendungen gegen Indictment und Urtheil, welche früher sehr in das Kleinliche gingen, sehr beschränkt worden. Ueber einen solchen Antrag auf Aussetzung des Urtheils entscheidet der dirigirende Richter, und wird daher, wenn er den Einwand für ungenügend hält, das Urtheil sprechen. Doch pflegt in beiden Fällen, sowol wenn ihm der Einwand Bedenken erregt, als wenn er ihn für verwerflich hält, der Richter anzukündigen, daß er über diese Frage die Meinung der Richter von England (d. h. der hohen Gerichtshöfe) vernehmen werde. So kommt die Sache vor eine höhere Instanz in Folge eines Antrags einer Partei. Es kommt aber auch, namentlich in Criminalsachen, nicht selten vor, daß der Richter aus eigener Bewegung erklärt, eine sich im Laufe der Verhandlungen darbietende Rechtsfrage dem Collegium der Richter von England vorlegen zu wollen. Mehre Fälle dieser Art hat Mühry mitgetheilt[8]). Sie haben zum Gegenstande die Zulässigkeit der Vorlesung früherer Protokolle vor der Jury, welche Zeugenaussagen oder Geständnisse des Angeklagten enthalten, auch wol die Gültigkeit eines solchen Geständnisses selbst. In solchen Fällen ertheilt der Richter die vorläufige Entscheidung und nimmt das Verdict der Jury an. Hierauf fällt er entweder das Urtheil oder setzt es aus, legt aber unter allen Umständen die Frage den Richtern von England zur Entscheidung vor. Dies geschieht in der Form, daß der Richter einer Versammlung seiner Collegen oder wenigstens einer Anzahl derselben einen Vortrag hält, wozu er seine Notaten (minutes) benutzt. Auch die Parteianwälte werden zugelassen, um ihre Sache zu vertreten. Die Entscheidung geschieht durch die motivirten Abstimmungen der Richter. Es wird aber darüber für den laufenden Proceß Nichts ausgefertigt, in welchem nur ein in Gemäßheit jener Entscheidung vom Richter abgefaßtes Urtheil oder sonstige Verfügung zu den Acten kommt. Erfolgt eine Cassation des Verfahrens in Folge der Einwendung, so kann auf ein neues Indictment ein neuer Proceß angefangen werden. Diese ganze Einrichtung verdankt ihre Entstehung dem common law, und ist im Wesentlichen eine Privatberathung des Richters mit seinen Collegen, indem letztere in der Sache selbst nicht das Urtheil fällen, sondern dem ersteren nur ein Gutachten für seinen Urtheilsspruch liefern. Wahrscheinlich war der erste Anfang dieser Einrichtung eine solche vom Richter freiwillig angestellte Consultation; daran schloß sich als Fortbildung an, daß die Partei, welche sich für beschwert hielt, bei dem Richter eine solche Consultation beantragen konnte, in welchem Falle der Antrag gewissermaßen als ein Rechtsmittel erscheint. Zu einem förmlichen devolutiven Rechtsmittel ist dieses Institut im Jahre 1848 durch das Stat. 11. 12. Victor. c. 78 umgeschaffen worden, worüber nachher das Nähere zu bemerken ist. In Nordamerika ist dieses Institut ebenfalls zu einem devolutiven Rechtsmittel umgebildet worden[9]). Ein zweites Hinderniß, welches dem Urtheile in den Weg treten kann, ist der Auffchub (*reprieve*), welcher dem Ueberführten oder Verurtheilten entweder vor oder nach dem Urtheile verstattet werden kann. Er ist nur in der äußeren Form der Aussetzung des Urtheils etwas ähnlich, aber wesentlich davon verschieden[10]). Staunforde kennt nur den Aufschub der Execution bei einer verurtheilten Schwangeren. Die ganze Lehre über diesen Gegenstand stellt zuerst Hale[11]) auf; sie ist aus ihm ziemlich wörtlich in Blackstone und Stephen übergegangen. Hawkins[12]) hat eine eigene und einfachere Darstellung. Nach ihm hat der Gerichtshof oder Richter, welcher Macht hat, die Execu-

5) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 47. sect. 11. 12. 6) Littmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 130. 133. 7) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 48. sect. 1. *Blackstone*, Comm. III, 24. p. 393. IV, 29. p. 388. Stephen, Handb. von Mühry S. 528. 531. 603. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverfahren S. 528. 8) Mühry, Engl. Rechtsfälle in Mittermaier, Krit. Zeitschr. 17. Bd. Dort sind S. 66. 68. 234 Fälle, wo der Richter aus eigener Bewegung die Sache an das Richtercollegium bringt; dagegen S. 53. 60 Fälle, wo dies durch Antrag eines Vertheidigers veranlaßt wird.

9) Littmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 133. 10) Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 497. 527. 11) *Hale*, Pl. Cor. II. ch. 58. *Blackstone*, Comm. IV, 31. p. 387. Stephen, Handb. von Mühry S. 549. 12) *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 51. sect. 8. 9.

Digitized by Google

tion zu verfügen, auch discretionaire Gewalt zu deren Aufschub. Als Motiven dazu führt er an, wenn Begnadigung geltend gemacht wird, aber zweifelhaft ist; wenn das Verbrechen im Indictmente zu hoch qualificirt ist, also sich zur Begnadigung eignet; endlich Schwangerschaft. Nach der Theorie von Hale kann der Aufschub eintreten ex mandato Regis, arbitrio judicis, necessitate legis. Die erste Veranlassung ist deutlich; so war Sir Walter Raleigh zum Tode verurtheilt und es dauerte eine Reihe von Jahren, bis ihn Jacob II. hinrichten ließ. Die dritte Art der Veranlassung bezieht sich auf Schwangerschaft und eingetretenen Wahnsinn des Verurtheilten. Die zweite, arbitrium judicis, gibt aber Gelegenheit zu Bedenken in Bezug auf einige Motiven, welche als zulässig erwähnt sind. Als Motiven werden mit angeführt, wenn der Richter durch das Verdict nicht befriedigt ist, oder wenn die Beweisführung verdächtig, oder das Indictment mangelhaft ist. Diese Punkte greifen in das Innerste des Processes ein. Hiernach dürfte der Richter nach seinem Belieben Urtheil oder Execution aussetzen, wenn er das Indictment unpassend findet, oder den Beweis für ungenügend hält, oder wenn das Verdict ihm nicht gefällt. Vermuthlich liegt hier nach der Meinung von Biener[13]) bei Hale eine, bei einem unvollendeten, erst nach des Verfassers Tode gedruckten Werke nicht befremdliche Nachlässigkeit vor, indem Hale die sonst bei ihm nicht vorkommende motion in arrest of judgement mit dem auf äußerliche Gründe (königlichen Befehl, Schwangerschaft) eintretenden Aufschub (reprieve) zusammengeworfen hat. Jene Gründe der Aussetzung des Urtheils oder der Execution, welche auf dem Inneren des Processes beruhen, sind daher solche, welche nachher durch eine Berathung mit den sämmtlichen Richtern von England erledigt werden. b) Frankreich[14]). Erscheinen die Erklärungen der Geschworenen im Verdicte unklar, widersprechend, oder nicht erschöpfend, sodaß zur Erlassung eines Erkenntnisses die erforderliche factische Grundlage fehlt, so findet das Berichtigungsverfahren statt, welches lediglich ein Erzeugniß der Jurisprudenz ist, übrigens in allgemeinen Bestimmungen seine gesetzliche Begründung findet. Der Assisenpräsident, nach anderer weniger richtigen Ansicht der Assisenhof, ist von Amtswegen befugt, die Geschworenen auf den Mangel ihrer Erklärungen aufmerksam zu machen und ihnen aufzugeben, sich in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen, um dieselben nach den gegebenen Erläuterungen zu berichtigen. Der Staatsanwalt sowol, als der Angeklagte oder dessen Vertheidiger können die Berichtigung beantragen; solchenfalls entscheidet der Assisenhof über deren Zulässigkeit. Widerspricht der Staatsanwalt oder der Angeklagte der Anordnung des Präsidenten, welche die Berichtigung bezweckt, so entscheidet gleichfalls der Assisenhof nach vorheriger contradictorischer Verhandlung. Wenn auch art. 350 des Code d'inst. crim. den durchgreifenden Grundsatz der Unantastbarkeit der Erklärungen der Jury aufgestellt hat, also der Angeklagte auf den Ausspruch derselben ein unwiderrufliches Recht erworben hat, so hat man doch mit Grund angenommen, daß dies nur dann der Fall sein könne, wenn die Erklärung der Sachlage entsprechend sei, die Anklage erschöpfe und einen Ausspruch enthalte, welcher keinen Zweifel über den Sinn derselben zulasse, indem sonst keine wirkliche Erklärung vorliege. Ob aber in einem speciellen Falle der Ausspruch den Erfordernissen einer unantastbaren Erklärung entspreche, ist bei dem Mangel specieller gesetzlicher Bestimmungen nicht selten schwer zu entscheiden. Die höchsten Gerichtshöfe haben in dieser Beziehung eine große Anzahl widersprechender Erkenntnisse erlassen. Im Ganzen kann aber angenommen werden, daß jede widersprechende, jede unklare oder undeutliche, jede nicht erschöpfende Erklärung zu berichtigen sei. — Nimmt der Assisenhof das Verdict an und dasselbe lautet auf Nichtschuldig, so hat der Präsident sofort eine Entbindungsordonanz zu erlassen und die Freilassung des Angeklagten zu verordnen, in sofern dieser nicht wegen einer anderen Strafsache zurückbehalten werden muß. Lautet das Verdict auf Schuldig, und der Assisenhof ist einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen trotz der Beachtung aller Förmlichkeiten in der Hauptsache geirrt haben, so kann er von Amtswegen (einen Antrag darauf zu stellen, ist Niemand berechtigt) die Sistirung des Verfahrens anordnen und die Strafsache auf die folgende Session verweisen, damit sie, nach einer in allen Theilen zu wiederholenden Verhandlung, einer neu zu bildenden Urtheilsjury zu einer nochmaligen Entscheidung vorgelegt werde (art. 352 des Code d'instr. crim. Decret vom 6. März 1848 Art. 3). Der Assisenhof der folgenden Session ist gehalten, die Erklärung der zweiten Jury anzuerkennen und unmittelbar darauf, selbst wenn das Verdict mit dem der früheren Jury übereinstimmt, zu entscheiden (art. 352). Diese ganze Maßregel ist nur zu Gunsten des Angeklagten vom Gesetze aufgestellt. Sind daher durch das frühere Verdict einzelne erschwerende Umstände als nicht vorhanden erklärt worden, so darf das zweite Verdict in dieser Beziehung keine dem Angeklagten nachtheilige Abänderung enthalten. Wenn der Assisenhof unmittelbar nach Verkündigung des auf Schuldig lautenden Verdicts keinen Grund zur Sistirung des Verfahrens findet, so hat der Staatsanwalt in einer Rede an den Assisenhof einen Antrag zu stellen und zu entwickeln, welcher mit Rücksicht auf den Inhalt des Verdicts auf Freisprechung (absolution) oder auf Bestrafung des Angeklagten gerichtet sein kann (art. 362). Hierauf kann der Angeklagte oder sein Vertheidiger erwidern, und ersterer ist ausdrücklich vom Präsidenten zu befragen, ob er etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe. Die Vertheidigung hat sich auf eine Ausführung über die Anwendung des Strafgesetzes zu beschränken, und darf sich nicht über die durch das Verdict unwiderruflich festgestellten Thatsachen verbreiten (art. 363). Repliken werden in der Praxis zugelassen; dem Angeklagten gebührt rücksichtlich der Anklage stets das letzte Wort.

13) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 197. 14) Höchster, Französ. Strafproceß §. 288. 289.

Digitized by Google

Nach geschlossener Verhandlung fällt der Assisenhof das Erkenntniß nach vorgängiger geheimer Berathung und geheimer Abstimmung (art. 369). Das Erkenntniß, sowie alle Erkenntnisse ohne Ausnahme, müssen motivirt sein bei Strafe der Nichtigkeit (Gesetz vom 20. April 1810 Art. 7). Enthält das Erkenntniß eine Verurtheilung zu irgend einer Strafe, so muß es den Text des angewendeten Strafgesetzes enthalten, welcher nach den Erwägungsgründen vor dem dispositiven Theile durch den Greffier einzurücken ist (art. 369). Das Erkenntniß ist vom Präsidenten mit lauter Stimme, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in öffentlicher Sitzung zu verkündigen. Enthält es eine Verurtheilung zu einer Strafe, so hat der Präsident unmittelbar nach den Erwägungsgründen, vor der Verkündigung des entscheidenden Theils, den Text des anzuwendenden Strafgesetzes zu verlesen (art. 369). Das Verdict der Jury bildet die alleinige factische Grundlage des Urtheils des Assisenhofs, welcher zu beurtheilen hat, ob in den durch die Jury festgestellten Thatsachen der Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten ist, und wenn er dies annimmt, die gesetzliche Strafe auszusprechen hat (art. 350. 364. 365). Findet der Assisenhof in diesen Thatsachen mit Rücksicht auf die Strafgesetzgebung keine strafbare Handlung begründet, so spricht er den Angeklagten frei (art. 364), und ist derselbe verhaftet, so ist die Freilassung anzuordnen. Findet der Hof in jener Thatsache eine strafbare Handlung begründet, so hat er den Angeklagten in die gesetzliche Strafe zu verurtheilen und ihm die sämmtlichen Kosten des Verfahrens zur Last zu legen (art. 365. 368). Nach Verkündigung des Erkenntnisses kann der Präsident, wenn darin Verurtheilung zu einer Strafe erfolgt ist, dem Angeklagten die geeigneten Ermahnungen machen; er ist aber unter allen Umständen verpflichtet, demselben anzuzeigen, daß ihm die Befugniß zustehe, binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Cassation bei der Gerichtsschreiberei des Assisenhofs anzumelden (art. 371). Von dieser Anzeige hat der Greffier bei Strafe der Nichtigkeit im Protokolle Erwähnung zu thun (art. 372. Gesetz vom 28. April 1832).

c) *Teutschland* [15]). Ueber die Verbesserung dunkeler, unvollständiger, in sich widersprechender Verdicte enthalten die teutschen Schwurgerichtsgesetze insgesammt ausdrückliche Vorschriften, welche im Wesentlichen dem entsprechen, was auch die französische Rechtsübung anerkannt hat. Ebenso geben sie alle, nach dem Muster des französischen Rechts, dem Gerichtshofe die Befugniß, einen nach dessen einstimmiger Ansicht mit Unrecht schuldig erklärten Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen. Bei dem Spruche der zweiten Jury, auch wenn er mit dem der ersten übereinstimmt, hat es unbedingt sein Bewenden, und es hat der Gerichtshof dernach das Urtheil zu fällen. Wenige Gesetze (Preußen, Hessen-Darmstadt) lassen im Falle einer durch blos einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen erfolgten Schuldigerklärung die Berathung und Entscheidung des Gerichtshofs eintreten, wie dies nach dem früheren französischen Rechte der Fall war. Lautet das Verdict auf Nichtschuldig, so hat nach der preuß. Verordnung vom 3. Jan. 1849 §. 118, bair. Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 198 der Gerichtshof das freisprechende Erkenntniß zu ertheilen, während nach den übrigen Gesetzen, übereinstimmend mit dem französischen Rechte, die Freisprechung vom Präsidenten ausgeht. Lautet das Verdict auf Schuldig, so folgt, wenn der Gerichtshof nicht einstimmig der Ansicht ist, daß dies mit Unrecht geschehen sei, und also nicht Verweisung des Angeklagten vor ein anderes Schwurgericht erfolgt, die weitere Verhandlung und Urtheilsfällung und Verkündigung des Urtheils, ganz nach französischem Muster. Die Verlesung des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes wird auch in einigen teutschen Gesetzen verlangt.

2) *Rechtsmittel.* a) *England* [16]). Das älteste Rechtsmittel, die attincta, attainte, durch eine Jury von 24 Personen, ist bereits früher erörtert worden (vergl. II. n. 6. 13). Es war nur auf das falsche Zeugniß berechnet, weil ursprünglich die Geschworenen die Thatsachen aus ihrem eigenen Wissen feststellen sollten, und daher folgte die volle harte Strafe des Meineids. In Criminalfällen war dieses Rechtsmittel nicht eigentlich in Gebrauch, obgleich im Mittelalter einige theoretische Andeutungen dafür vorkommen. Im Civilprocesse wirkte die Vorführung von Beweiszeugen auf Erschütterung jener alten Grundlage der attainte nothwendig hin, und deshalb findet sich bereits im Mittelalter, daß die Geschworenen, welche in Vertrauen auf die Aussagen der Zeugen ein unrichtiges Verdict ertheilt haben, der attainte nicht unterworfen sind. Schon unter Heinrich VIII. führte man daher eine Modification der attainte ein, und überhaupt hörte der Gebrauch dieses Rechtsmittels bereits im 16. Jahrh. ziemlich auf. Dennoch wird es in juristischen Schriften [17]) noch mit fortgeführt, und die förmliche Aufhebung erfolgte erst durch Parlamentsacte von 1825. Ein *zweites* Rechtsmittel ist der sogenannte writ of error, dessen Ursprung sehr alt ist. Dies ist eine Berufung, welche an einen höheren Gerichtshof führt, also Kingsbench (Queensbench) oder Exchequer Chambre oder das Parlament. Es kommt in Civil- und Criminalsachen zur Anwendung, ist aber seit Einführung des court of appeal weniger im Gebrauche. Während Hale nur unbedeutende Bemerkungen darüber enthält, behandelt Hawkins [18]) zuerst den Gegenstand zusammenhängend, und Blackstone und Stephen legen dessen Darstellung zum Grunde. Hiernach ist die Umstoßung eines Urtheils, auch ohne writ of error, möglich wegen Mängeln,

15) Vgl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 207 fg. 213 fg.

16) Biener, Engl. Geschw.-Gericht. 2. Bd. S. 198—206. 17) *Hale*, Pl. Cor. II, 310. *Blackstone*, Comm. III, 23—25. p. 351. 389. 402. IV, 27. p. 354. 18) *Hawkins*, Pl. Cor. ch. 50 of avoiding jugment. *Blackstone*, Comm. III, 25. p. 405. IV, 30. p. 384. Stephen, Handbuch von Möhry S. 546. Vergl. Best, Engl. Beweisherf. von Marquardsen S. 456. 464. 489. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 533. 543.

Digitized by Google

welche außer den Acten (dehors the record) liegen. Der eigentliche writ of error kann nur vom Kanzleihofe oder auf Genehmigung des attorney general ausgebracht werden. Gegründet muß er sein auf juristische, aus den Acten ersichtliche Mängel, und ist das Versehen in dem trial, in den Beweisverhandlungen vor der Jury, welche nicht zu Protokoll genommen werden, vorgekommen, so muß die Partei sich durch eine von ihr einzubringende bill of exceptions den Beweis dafür sichern. Eine solche Bill wird in eigentlichen Criminalsachen, bei Verrath oder Felonie, nicht gewährt (vergl. XII. n. 1. lit. a). Der Oberhof, an welchen der writ of error gelangt, kann, wenn er das beschwerende Urtheil vernichtet, nach einer Parlamentsacte [19]) von 1848 entweder selbst ein Urtheil fällen, oder dem Untergerichte eine Weisung dazu geben. Wird ein solches Rechtsmittel glücklich durchgeführt, so ist Alles ungültig, aber ein neues Verfahren zulässig. In Nordamerika kommt der writ of error als Rechtsmittel ebenfalls vor. Nach der neuesten Gesetzgebung von New-York tritt an die Stelle des writ of error Berufung (appeal) an das oberste Gericht. Ein drittes Rechtsmittel, in seinem Ursprunge neuer als das vorhergehende, ist die motion of new trial, das Ansuchen um eine neue Verhandlung der Sache vor einer neu berufenen Jury. Es kommt im Civil- und Criminalprocesse vor. Ausführlich handelt Blackstone [20]) davon, erklärt es für eine hochachtbare Verbesserung des Justizwesens und gibt geschichtliche Nachrichten über dessen Einführung. Das Muster haben einige alte Fälle aus den Yearbooks gegeben, wo offenbare Nichtigkeit des Verdicts vorlag (wegen Essens und Trinkens der Geschworenen oder wegen Verkehrs derselben mit einer Partei) und deshalb ein neues Venire facias (eine Einberufung neuer Geschworenen) angenommen worden war. Der erste bekannte Fall rührt aus dem Jahre 1655 her, wo der Oberrichter Glyn eine neue Jury verordnete, weil von der ersten Jury parteiischer Weise eine übermäßig hohe Schadenersatzsumme zugesprochen worden war. Wenige Jahre früher hatte sich im Common pleas die Praxis gebildet, ein new trial zu geben, wenn nach dem Berichte des Richters die Jury gegen dessen Anweisung ihr Verdict gegeben hatte. Die Kingsbench, wo man ein new trial auch wegen eines gegen die gelieferte Evidenz ertheilten Verdicts verstattete, war mit jener Praxis nicht einverstanden und verlangte, daß die Ursache, um ein new trial zu bewilligen, aus dem postea (dem Protokolle über das Verfahren vor der Jury, in welches zwar nicht die vorgebrachten Beweise eingetragen werden, wol aber das Verdict) hervorgehen müsse, damit sich aus den Acten die Begründung ersehen lasse. Von dieser Foderung stand man indessen schon unter Karl II. wieder ab, weil die Parteien, um der Strenge unumstößlicher Verdicte zu entgehen, sich lieber an die Billigkeitsgerichtshöfe (courts of equity) wendeten. Es wurden daher affidavits (eidliche protokollirte Versicherungen) als Beweis für die Begründung angenommen, und man stellte den Grundsatz auf, daß in allen Sachen von einiger Bedeutung, wo eine Ungerechtigkeit anscheinend vorliegt, dem verletzten Theile ein new trial bewilligt werde. Blackstone erklärt diese zu seiner Zeit schon über ein Jahrhundert bestehende Einrichtung für eine nothwendige Verbesserung und Vollendung der Jury, des Glanzpunkts in dem englischen Rechte, indem bei der Schnelligkeit der Verhandlung es leicht einer Partei an der nöthigen Ueberlegung fehlen könne, um auf ein unvermuthet vorgebrachtes Beweisstück die nöthige Erwiderung zu geben; dem Richter, um eine schwierige Rechtsfrage zu entscheiden und der Jury über eine verwickelte Sache die gehörige Aufklärung zu geben; den Geschworenen, um die Wahrheit und Gerechtigkeit der Sache heraus zu finden. Bewilligt wird daher eine Suspension des Urtheils und eine neue Jury aus Gründen, welche außer den Acten (dehors the records) liegen. Dies ist der Fall, wenn eine Partei unerlaubten Einfluß auf die Jury geäußert hat; wenn nach dem Zeugnisse des Richters die Jury gegen die Evidenz gesprochen hat; wenn die Jury übermäßigen Schadenersatz zuerkannt hat; endlich wenn der Richter selbst die Jury falsch angeleitet hat. Diese Beschwerden werden erwiesen entweder durch den Bericht des Richters über die stattgehabte Verhandlung, oder durch affidavits. Nach Gehör der beiderseitigen Anwälte entscheidet der Gerichtshof, ob ein new trial zu verstatten sei. Nach dem Zeugnisse von Blackstone wird in Criminalfällen gegen ein freisprechendes Verdict kein new trial verwilligt, wol aber gegen ein auf Schuldig lautendes Verdict, wenn es den gelieferten Beweisen nicht angemessen ist. Die neuere Praxis des englischen common law ist folgende [21]). Der Gerichtshof Kingsbench (Queensbench) bewilligt in Fällen, wo bei misdemeanor ein auf Schuldig lautendes Verdict ertheilt ist, ein new trial, wenn das Verdict nach dem Zeugnisse des Richters gegen die Evidenz erfolgt ist, oder sonst aus anderen genügenden Gründen. Gegen ein freisprechendes Verdict wird wegen Nichtachtung der Evidenz kein neues Verfahren verstattet, außer wenn der Angeschuldigte ein betrügliches oder regelwidriges Verfahren erweislich sich hat zu Schulden kommen lassen, z. B. wenn er Zeugen bestochen oder bei Seite geschafft, oder unerlaubten Einfluß auf die Jury geäußert hat. In Feloniefällen gibt es überhaupt kein new trial. Erscheint in solchen Fällen dem Gerichte nach vorgängigen Nachweisungen des Richters oder des Angeschuldigten das Verdict auf Schuldig unrichtig, so kann das Urtheil oder dessen Vollstreckung ausgesetzt werden, und die Anträge des Gerichts auf Begnadigung bringen die Sache gewöhnlich in das Gleiche. In

19) Mittermaier, Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 120. 20) *Blackstone*, Comm. III, 23. p. 373. III, 24. p. 387. IV, 27. p. 355.

21) Sie ergibt sich aus Stephen, Handbuch von Rühry S. 523, welcher seine Darstellung aus *Chitty*, Practical treatise on the criminal law entlehnt. Vergl. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 523. 530. 540.

Digitized by Google

Nordamerika ist die motion for a new trial im Criminalprocesse völlig ausgebildet[22]). Sie findet statt nicht blos, wenn unzulässige Geschworene in der Jury gesessen haben, oder die Geschworenen in unerlaubtem Verkehre gestanden haben, oder falsche Zeugen vorgeführt worden sind, sondern auch, wenn der Richter die Jury rechtswidrig angeleitet hat, oder das Verdict den Rechts- und Beweisregeln widerspricht, sogar wegen Auffindung neuer Thatsachen. Indem hier bei Felonien das new trial nicht ausgeschlossen ist und die Fälle seiner Verwilligung bereits genauer bestimmt sind, ist die Anwendung dieses Rechtsmittels ausgedehnter als in England. Ein viertes und das neueste der Rechtsmittel ist 1848 durch Parlamentsacte eingeführt worden, und bringt die Sache an einen sogenannten court of appeal. An sich ist es eine Fortbildung der schon gedachten motion in arrest of judgement, welche die Elemente eines solchen Rechtsmittels enthielt. Ueber die Vorgänge bei dieser Gesetzgebung hat Mittermaier[23]) Bericht erstattet. Die Einleitung zu dieser neuen Gesetzgebung geschah dadurch, daß im Februar 1848 zwei Unterhausmitglieder eine Bill einbrachten to etablish a power of appeal in criminal cases, also auf Einrichtung einer Appellationsbehörde in Criminalfällen. Es wurde vorgeschlagen, dem für Schuldig Erklärten gegen das Verdict Appellation zu verstatten, um auf Cassation des bisherigen Verfahrens und Verfügung eines new trial anzutragen. Auch sollten alle in Criminalfällen streitigen Rechtsfragen zur Verhandlung und Entscheidung an das Obergericht gebracht werden. Ein vom Oberhause zur Prüfung dieser Bill niedergesetzter Ausschuß vernahm über die Sache Zeugen aller Art und erstattete am 18. Juli 1848 seinen Bericht. Die höchsten juristischen Autoritäten, die Lords Denman, Lyndhurst und Brougham erklärten sich nicht günstig für die neuen Vorschläge. Der Sollicitor general wünschte zwar keine Appellation gegen Freisprechung, erkannte aber doch ein new trial in solchen Fällen für möglich an, sowie auch die Befugniß des Anklägers zum Vorbringen neuer Beweise dabei. Einzelne sprachen sich für das new trial aus. In Folge dieser Erklärungen ging man nur beschränkt auf die Anträge ein, und so entstand die Parlamentsacte vom 31. Aug. 1848 (11. 12. Victor. c. 78), welche eine court of appeal einführte. Es ist Folgendes darin bestimmt. Sobald sich zweifelhafte Rechtsfragen ergeben, bei felony oder misdemeanor, soll der vorsitzende Richter oder Friedensrichter dieselben nach seinem Ermessen an das Obergericht verweisen und einstweilen das fernere Verfahren aussetzen dürfen. Die Zulassung dieses Rechtsmittels beruht also auf der Vergunstigung des vorsitzenden Richters. Der Appellhof selbst wird aus wenigstens fünf Richtern der obersten Gerichtshöfe, unter denen ein Oberrichter sein muß, gebildet. Der Richter, unter dessen Leitung der Fall vorkam, ist ebenfalls Beisitzer, wenn er nämlich Richter von England ist; er beginnt die Verhandlung mit seinem Vortrage. Nachdem die beiderseitigen Anwälte plaidirt haben, wird die Entscheidung des Hofes mit Anführung der Gründe ertheilt, auch förmlich ausgefertigt. Hierbei wird zugleich nach Lage der Umstände in der Sache selbst verfügt, entweder bestätigend, oder abändernd, oder vernichtend; auch ist Verweisung der Sache zu einem new trial möglich. Die Grundlage dieses Verfahrens bildet der Bericht des Richters, welcher den Proceß früher leitete. Ist er Richter von England, so muß er seinen Bericht mündlich erstatten; ist er Friedensrichter, so muß dies schriftlich geschehen. Das neue Verfahren ist im Ganzen eine bestimmtere Ausbildung der früher beschriebenen motion in arrest zu einem Rechtsmittel. Jene führte zu einer Privatberathung des Richters mit seinen Collegen, und blos zur Entscheidung der Rechtsfrage. Dies findet seine Anwendung auch bei Processen vor Friedensrichtern, und bringt die Sache an einen ordentlich constituirten Gerichtshof, welcher nicht blos die Rechtsfrage entscheidet, sondern auch in der Sache selbst ein Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen ertheilt. Darin stimmt aber das Alte mit dem Neuen überein, daß die Zulassung eines solchen Verfahrens von der Bewilligung des Unterrichters abhängt. Es paßte dieses früher, wo es darauf ankam, ob er seine Befugniß zur endgültigen Entscheidung der Rechtsfrage der Consultation seiner Collegen unterstellen wollte. Jetzt aber handelt es sich um ein Rechtsmittel, um einen Antrag auf ein Urtheil der Oberbehörde. Wirklich haben dieser und noch andere Gründe zu Aeußerungen des Mißfallens über dieses neue Gesetz in England geführt. Ein außerordentliches, aber wegen des mangelhaften Zustandes der Gesetzgebung im Gebiete des Criminalrechts bisher sehr gewöhnliches Mittel, um ungerechten oder zu strengen Urtheilssprüchen abzuhelfen, besteht darin, daß der Richter den Fall vor den Staatssecretair bringt, damit im Wege der Gnade geholfen werde. — In Schottland ist der Richter auf das Auskunftsmittel, auf Begnadigung anzutragen, noch häufiger hingewiesen als in England, weil dort die Rechtsfrage nicht durch den Vorsitzenden vor das oberste Gericht oder einen court of appeal gebracht werden kann, und weil überhaupt das schottische Recht hinsichtlich der Rechtsmittel noch ungenügender erscheint als das englische. Der höchste Gerichtshof in Schottland ist der High court of justiciary, aus dessen Mitgliedern auch die Assisenhöfe zusammengesetzt sind. Dieser kann durch bill of advocation jede bei den unteren Gerichten anhängige Strafsache an sich ziehen, so lange das Urtheil noch nicht vollstreckt ist. In schwurgerichtlichen Sachen kann er wegen Gesetzwidrigkeiten, welche sich aus den Acten ergeben, und auch aus einigen anderen Gründen Verdict

22) Tittmann, Gerichtsverfassung von Nordamerika S. 131. Specielle Nachweisungen darüber gibt Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 546. 23) Mittermaier in der Krit. Zeitschr. 21. Bd. S. 110—121. Vergl. desselben Engl.-schott. Strafverfahren S. 526. 535. 542. Angewendet wurde dieses neue Verfahren in dem Processe Manning, und Marquardsen, Der Proceß Manning S. 131 hat einiges Nähere über dieses Rechtsmittel bemerkt. Vergl. auch Best, Engl. Beweisverfahren von Marquardsen S. 416. 464.

Digitized by Google

und Urtheil aufheben. Nur in nicht schwurgerichtlichen Sachen kommt eine Berufung (appeal) an den Assisenhof, bezüglich an den obersten Gerichtshof vor. — In den verschiedenen Staaten von Nordamerika beruht das System der Rechtsmittel auf englischen Grundsätzen; dieselben sind jedoch vollkommener ausgebildet und durchgeführt, zum Theil auch selbständiger entwickelt. Die motion in arrest of judgement und motion for new trial, sowie der writ of error kommen als Rechtsmittel vor. Statt des ersten Mittels hat der Angeklagte nach einigen Gesetzgebungen ein Recht der Einwendung, bill of exceptions; die motion of new trial ist allgemein, nicht blos auf misdemeanors beschränkt. An die Stelle des writ of error tritt nach der neuesten Gesetzgebung von New-York das Recht der Berufung (appeal) an das oberste Gericht. b) Frankreich. In Frankreich ist das in Criminalsachen statthafte Rechtsmittel das Cassationsgesuch. Manche[24]) unterscheiden Nichtigkeitsbeschwerde im engeren Sinne (demande en nullité) und Cassationsrecurs (recours en cassation) in der Art, daß der letztere sich namentlich auf Gesetzverletzungen materieller Art beziehen und auf Gründe, welche nicht in der Strafproceßordnung selbst ausdrücklich aufgestellt sind, sondern auf besonderen Gesetzen über die Befugniße der Gerichte beruhen, gestützt werden soll. Andere halten diesen Unterschied weder im Gesetze selbst genügend begründet, noch praktisch von erheblicher Bedeutung. Die Hauptgrundsätze über die Zulässigkeit der Cassation sind in den art. 408—410 des Code d'instr. crim. zu suchen. Hiernach findet die Cassation gegen verurtheilende Erkenntnisse in folgenden Fällen statt: 1) wenn im Verweisungserkenntnisse der Anklagekammer oder im Verfahren vor den Assisen oder im verurtheilenden Erkenntnisse des Assisenhofs Förmlichkeiten verletzt worden sind, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, was aber die Praxis auch auf andere wesentliche Förmlichkeiten bezieht, welche sie den bei Strafe der Nichtigkeit gebotenen gleichstellt, daher sie mit dem Cassationshofe zwischen formalités *substantielles* und *extrinsèques* unterscheidet; 2) im Falle der Unzuständigkeit; 3) wenn der Gerichtshof über förmlich gestellte Anträge des Angeklagten oder des Staatsanwalts, welche auf Ausübung einer gesetzlichen Befugniß abzwecken, nicht erkannt hat; 4) wenn eine andere als die im Gesetze bestimmte Strafe erkannt ist. In allen diesen Fällen kann sowol der Angeklagte als der Staatsanwalt Cassation beantragen. Im Falle der Freisprechung des Angeklagten in Folge des zu dessen Gunsten lautenden Verdicts kann der Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes (ohne Rückwirkung auf den Angeklagten) Cassation einlegen; dagegen kann derselbe im Falle der trotz des Schuldig erklärenden Verdicts erfolgten Freisprechung des Angeklagten wegen Nichtdaseins eines Strafgesetzes, welches doch in der That bestand, die gewöhnliche Cassation ergreifen. Eine Cassation blos im Interesse des Gesetzes kann der Generalprocurator am Cassationshofe überhaupt gegen jedes rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Assisenhofs oder eines Zuchtpolizei- oder Polizeigerichts wegen Verletzung des Gesetzes einlegen. Der Justizminister kann ihn anweisen, die Vernichtung von nicht angefochtenen Acten und Erkenntnissen, welche mit dem Gesetze im Widerspruche stehen, durch den Cassationshof herbeizuführen (art. 441. 442). Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde kann nach art. 299 des Code d'instr. crim. und Gesetz vom 10. Juni 1853 schon gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer in folgenden Fällen ergriffen werden: 1) wegen Incompetenz des Gerichts; 2) wenn die That kein Verbrechen ist; 3) wenn die Staatsanwaltschaft nicht gehört wurde; 4) wenn nicht die gesetzliche Zahl von Richtern mitgewirkt hat. Wurde die besondere Nichtigkeitsbeschwerde nicht geltend gemacht, so gelten die Mängel des dem Verweisungserkenntnisse vorhergegangenen Verfahrens als geheilt. In Belgien gilt in Bezug auf die Cassation in der Hauptsache das System der französischen Strafproceßordnung, obschon dasselbe durch besondere Vorschriften zum Theil näher bestimmt ist. — Zur Anmeldung der Cassationsgesuche bestimmt das französische Recht (vergl. über Einwendung, Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, Verhandlung und Entscheidung Art. 373. 374. 296—298. 422—442 der französischen Strafproceßordnung) je nach Beschaffenheit der Fälle verschiedene Fristen. Die gewöhnliche Frist beträgt drei freie Tage; dagegen ist die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts gegen die Entbindungsordonanz des Assisenpräsidenten binnen 24 Stunden anzumelden. Die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer beträgt fünf Tage. Die Anmeldung geschieht auf der Gerichtsschreiberei, und es sind dabei besondere Förmlichkeiten zu beobachten. Sogleich oder binnen zehn Tagen von der Anmeldung an kann der Vertheidigung in einer Rechtfertigungsschrift die Gründe der Cassation darlegen; es ist dies aber nicht durchaus nothwendig, weil der Cassationshof auch von Amtswegen die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens und Urtheils prüft, sobald das Cassationsgesuch in gehöriger Form eingebracht ist. Eines besonderen Zulassungserkenntnisses, wie bei der Cassation im Civilprocesse, bedarf es nicht. Die Verhandlung über das Cassationsgesuch geschieht in öffentlicher Sitzung; ein Gerichtsmitglied hat vor der Sitzung einen schriftlichen Bericht über die Sache zu erstatten, in der Sitzung aber im mündlichen Vortrage, ohne eine Rechtsansicht kund zu geben, die Sachlage näher darzustellen. Hierauf folgen die Vorträge der Anwälte für und wider das Gesuch, und der näher begründete Antrag des Generalprocurators. Auf geheime Berathung gibt dann der Cassationshof in einer Versammlung von wenigstens eilf Mitgliedern (in Belgien sieben) seinen Ausspruch, welcher jedoch niemals den Gehalt der Sache selbst erfaßt. Seine Entscheidung beschränkt sich auf den Ausspruch, ob eine mit Nichtigkeit bedrohte oder sonst eine wesentliche Gesetzesverletzung im einzelnen Falle statt-

24) Wie Höchster, Französ. Strafproceß §. 318 fg. Zagemann im Criminallexikon S. 149.

Digitized by Google

fand, oder nicht; im ersten Falle vernichtet er das gesetzwidrige Verfahren und Urtheil, und überträgt die Verbesserung durch neues Verfahren und Erkenntniß einem anderen Assisenhofe. Das neue Gericht ist an die Ansicht des Cassationshofes nicht gebunden; erfolgt jedoch die Cassation zum zweiten Male aus demselben Grunde, so ist das weitere Gericht in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1837 allerdings verbunden, die im zweiten Falle durch die vereinigten Kammern des Cassationshofes ausgesprochene Entscheidung des Rechtspunkts anzunehmen. In Belgien tritt nach dem Gesetze vom 4. Aug. 1832 im zweiten Falle auch die Entscheidung durch das Plenum des Cassationshofs, jedoch statt obiger Folge die Einschreitung im Wege der Gesetzgebung ein. c) Teutschland[25]). Die teutschen Schwurgerichtsgesetze weichen in Bezug auf die Rechtsmittel in Schwurgerichtsfällen vom französischen Rechte mehr oder weniger ab, indem sie meistens zweckmäßige Vorschriften aufstellen. Rücksichtlich der Bestimmung der Nichtigkeiten des Verfahrens (und zwar vorzüglich des Verfahrens im eigentlichen Sinne) lassen sich bei Vergleichung der teutschen Gesetzgebungen zwei Hauptsysteme unterscheiden. Das erste System begreift solche Gesetzgebungen, welche die Verletzung bestimmter, ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit gebotener Förmlichkeiten, aber auch zugleich die Nichtbeobachtung sonstiger wesentlicher Vorschriften und Grundsätze des Verfahrens als Gründe der Nichtigkeit anerkennen. Dahin gehören Preußen, Baiern, Hanover, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau und Thüringen. Das zweite System enthält solche Gesetzgebungen, welche eine nähere Angabe einzelner als wesentlich geltenden Vorschriften des Verfahrens ganz umgangen haben und die Beurtheilung dieses Punktes der richterlichen Weisheit anheim stellen. Dahin gehören Baden, Kurhessen und Braunschweig. Das den Gegensatz dieses Systems bildende unpraktische System der erschöpfenden Aufzählung aller einzelnen Nichtigkeitsgründe hat keine teutsche Gesetzgebung sich angeeignet. Im Einzelnen weichen die Gesetzgebungen des ersten und zweiten Systems bisweilen stark voneinander ab. Von den Gesetzgebungen der ersteren Art nähern sich einige mehr dem französischen Rechte; die meisten (Baiern, Hanover, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig) gestatten auch eine Nichtigkeitsbeschwerde blos im Interesse des Gesetzes ohne Rückwirkung auf die Betheiligten. Eigenthümlich ist die in Baiern durch das Gesetz vom 10. Nov. 1848 Art. 233 bei Todesurtheilen gebotene Prüfung von Amtswegen in Betreff etwaiger Nichtigkeitsgründe. Fast alle Gesetze haben in Bezug auf die nicht schwurgerichtlichen Urtheile das Rechtsmittel der Berufung (Appellation, Recurs) beibehalten. Braunschweig hat für alle Erkenntnisse in Strafsachen nur die Nichtigkeitsbeschwerde als gewöhnliches Rechtsmittel, während andere Gesetzgebungen für nicht schwurgerichtliche Strafserkenntnisse die Nichtigkeitsbeschwerde als außerordentliches Rechtsmittel nebenbei zugelassen haben, wie Baiern, Hanover, Thüringen. Kurhessen hat im Gegensatze hiervon die Berufung als allgemeines Rechtsmittel angenommen und demgemäß auch die Nichtigkeitsbeschwerde als eine auf Nichtigkeit zu stützende Berufung, bezüglich, soweit sie blos die Anwendung des Gesetzes auf das Verdict betrifft, als eine gewöhnliche Berufung bezeichnet. Eine besondere Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß gestatten nicht alle Gesetze, einige wenigstens nicht unter diesem Namen, andere gar nicht. — Die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde ist in den meisten Gesetzen auf fünf Tage bestimmt; größere Verschiedenheit zeigt sich in Bezug auf die Frist zur Ausführung, welche 7—8, 10—14 Tage beträgt, in einzelnen Staaten auch mit der Anmeldungsfrist vereinigt ist. Einige Gesetze stellen die Ausführung blos frei, andere erklären sie für nothwendig; doch verlangen fast alle die Angabe der Beschwerdepunkte, mindestens in allgemeiner Weise. Der Cassationshof wird fast überall aus sieben Mitgliedern gebildet, in Baiern jedoch bei Fällen der schwersten Art aus neun Mitgliedern. Nur einzelne Gesetze legen dem als Cassationshof erkennenden höchsten Gerichtshofe den Namen „Cassationshof" ausdrücklich bei; auch darf nach allen Gesetzen, mit Ausnahme des baierischen und thüringischen, der die Cassation aussprechende Gerichtshof geeigneten Falls selbst das Urtheil fällen. In Bezug auf die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde herrscht keine große Verschiedenheit. Nach den meisten Gesetzen ist die rechtliche Entscheidung des Cassationshofs schon das erste Mal für das anderweit erkennende Gericht maßgebend; anders in Baiern, Würtemberg und Nassau.

3) Wiederaufnahme des Verfahrens. Von der Wiederaufnahme des durch ein Urtheil endlich erledigten Strafverfahrens ist die Wiederaufnahme des wegen Mangels am Beweise eingestellten Untersuchungsverfahrens zu unterscheiden. Die letztere Art der Wiederaufnahme des Verfahrens bietet wenig Schwierigkeiten dar; sie wird wegen neuer erheblicher Beweise überall zugelassen. In Ansehung der Wiederaufnahme eines völlig erledigten Strafverfahrens erkennen alle Gesetzgebungen an und müssen es anerkennen, daß ein rechtskräftig gewordenes, ja selbst vollstrecktes Strafurtheil sich durch Gründe so unabweislicher Art als ungerecht und unhaltbar darstellen kann, daß eine Wiederherstellung des verletzten Rechtes auch noch später und zu jeder Zeit zugelassen werden muß; über die Art und Zahl der bezüglichen Gründe und über die Mittel und Wege ihrer Geltendmachung herrschen mehrfache Abweichungen unter den verschiedenen Gesetzgebungen. a) England[26]). Schon im Mittelalter war es im englischen Rechte Grundsatz: que homme per common ley ne mittera sa vie deux foits in jeopardie de trial pour un mesme felonye. Es folgten daraus die pleas of autrefois

25) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 253 fg. 261 fg.

26) Biener, Engl. Geschw.-Ger. 2. Bd. S. 206—216.

Digitized by Google

acquit und of autrefois convict, welche in der englischen Jurisprudenz von Alters her sorgfältig behandelt wurden [27]). Wer einmal wegen einer strafbaren Handlung regelmäßig freigesprochen oder verurtheilt worden war, sollte wegen eben derselben nicht wieder zur Untersuchung gezogen werden. Die Ausnahmen von der Regel sind es, die hier in Frage kommen. Namentlich ist die Frage wichtig, ob ein freisprechendes Verdict und demselben entsprechendes Urtheil anderweite Verfolgung wegen derselben Handlung unbedingt ausschließen. Dies ist aber nicht der Fall. Eine Anklage, welche auf einem anderen Begriffe ruht, als auf demjenigen, welcher dem früheren Processe zum Grunde lag, kann nicht abgewiesen werden. So sind Diebstahl und burglary (Einbruch in verbrecherischer Absicht) verschiedene Begriffe, und deshalb kann Jemand wegen derselben Handlung zweimal, nach der einen und nach der anderen Richtung, vor Gericht gestellt werden. Dagegen sind Todtschlag, Mord und petit treason (qualificirter Mord) derselbe Begriff; der wegen einer Tödtung auf Eine solche Anklage Freigesprochene kann eine andere bezeichnende Anklage abweisen. Ferner begründet eine Freisprechung, wenn eine Handlung als Vergehen (misdemeanor, tres pass) angeklagt war, nicht eine Befreiung von Anklage auf Felonie, und umgekehrt. Endlich präjudiciren sich die Anklagen eben derselben Personen als Gehilfen (accessary) und Urheber (principal) nicht gegenseitig. Aehnliche Grundsätze gelten auch für die Abwendung einer Anklage, indem man sich auf eine frühere Verurtheilung wegen derselben Sache bezieht. So ist in England dafür gesorgt, daß nicht durch eine übereilte oder vielleicht gar im Einverständnisse mit dem Verbrecher angestellte Klage der Strafbare seiner gerechten Strafe entgehe. Von der anderen Seite ist auch dafür gesorgt, daß innerhalb der verschiedenen Modificationen eines gesetzlichen Begriffs die gehörige Würdigung einer verbrecherischen That eintrete. Die Jury darf die in dem Indictmente enthaltene Qualification modificiren, soweit es in den Grenzen des zum Grunde liegenden Begriffs liegt, nicht aber darf sie in eine andere Art von Verbrechen dabei übergehen. So kann sie z. B. bei einer Anklage auf Mord das Verdict geben: nicht schuldig für Mord, schuldig für Todtschlag, worauf auch die Richter in vorkommenden Fällen die Jury hinweisen und anleiten. Eine merkwürdige Ausnahme von der allgemeinen Regel besteht aber doch, zufolge welcher ein nach allen Regeln vollkommen Freigesprochener, doch einer neuen Anklage sich unterwerfen muß [28]). Sie ist noch merkwürdiger, weil ein Criminalfall im J. 1817 zum großen Erstaunen des Publicums und der Richter sie aus dem verjährten Dunkel des alten Rechts wieder an das Licht gebracht hat. Der geschichtliche Zusammenhang ist folgender. Das Statut von Gloucester 1268. Cap. 9 bestimmte: jamais ne soit l'appell abattu par defaut de fresh suit, puisque homme suive dedans l'an et jour après le fait. Ungeachtet des allgemeinen Ausdrucks geht dies nach einigen vorhergehenden Worten wol nur auf Anklage wegen Tödtung. In der alten Zeit hegte man jedoch Zweifel, ob das Gesetz nicht auch auf Raub und Diebstahl gehe, bei welchen die Privatanklage mit fresh suit wichtig war, indem nur der Ankläger sein verlorenes Gut wieder erhielt. Wurde der Dieb auf Indictment verurtheilt, so unterlag das gestohlene Gut der Confiscation. Deshalb dachten die Richter billiger und begünstigten die Privatanklage, selbst nach Ablauf eines Jahres, bis Stat. 21. Henr. VIII. c. 11 dem Bestohlenen das Seinige auch dann zusicherte, wenn er ohne Privatanklage auf dem Wege eines Indictments den Dieb verfolgte und ihn durch gerichtlich vorgelegte Evidenz überführte. Das erwähnte Statut von Gloucester bestimmt also, daß ein appeal (Privatanklage) auf Tödtung, welches übrigens nur den nächsten männlichen Verwandten und der Ehefrau zustand, binnen Jahr und Tag nicht abgewiesen werden dürfe. Dies führte nunmehr zu Schwierigkeiten, wenn ein Indictment vorlag, und entweder kein appeal erhoben, oder der dazu Berufene noch minderjährig war. Daher beschlossen 1483 die Richter [29]) von Kingsbench und Commonbench, daß in Fällen der Tödtung innerhalb des ersten Jahres kein Proceß auf Indictment gemacht werden soll, um dem appeal nicht in den Weg zu treten. Hierauf bestimmte Stat. 3. Henr. VII. 1488. c. 1, daß in solchen Fällen die Richter, obwol innerhalb des ersten Jahres, auf Indictment den Proceß eröffnen sollen, und wenn der Angeschuldigte darauf freigesprochen oder verurtheilt werde, solle dies einem anzubringenden appeal nicht im Wege stehen. Ein Freigesprochener solle deshalb während dieses ganzen Jahres noch festgehalten werden. Es war also Gesetz, daß, wenn auf Indictment wegen Tödtung eine Freisprechung erfolgt war, dennoch der nächste Erbe innerhalb des ersten Jahres nach der That einen appeal erheben und einen neuen Proceß veranlassen konnte. Sehr praktisch ist die Sache nicht geworden, da die Privatanklage im 16. Jahrh. außer Gebrauch kam, weil man die billigere und bequemere Form einer Verfolgung durch Indictment bei der großen Jury allgemein vorzog. Allein ein Rechtsfall im J. 1817 hat das Andenken an jenes Statut Heinrich's VII. wieder erneuert [30]). Der Proceß selbst blieb unentschieden und die Verlegenheit, welche er den Richtern bereitet hatte, veranlaßte 1819 das Statut. 59. Georg. III. c. 46, worin die alterthümlichen Rechte des Duells, das appellum wegen Criminalverbrechen und die vadiatio duelli im petitorischen Processe auf breve de recto (*Glanvilla* lib. II. cap. 3) ausdrücklich aufgehoben wurden, nachdem sie bereits Jahrhunderte nicht mehr in Gebrauch waren. Durch diese Bestimmung ist auch die Anwendbarkeit des vorher gedachten Statuts Hein-

27) *Staunforde*, Pl. Cor. II. 36. 37. *Hale*, Pl. Cor. ch. 31. 32. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 35. 36. Stephen, Handbuch von Rühry S. 472—476. Mittermaier, Engl.-schott. Strafverf. S. 347. 28) *Staunforde*, Pl. Cor. fol. 52. 107. *Hale*, Pl. Cor. II, 249. *Hawkins*, Pl. Cor. II. ch. 35. sect. 14.

29) *Fitzherbert*, Abridg. v. Corone n. 44. (M. 22. Ed. IV) 30) Siehe über diesen Rechtsfall Liebe in einer Recension in Schneider, Krit. Jahrb. f. deutsche RW. 1847. S. 1062.

Digitized by Google

rich's VII. aufgehoben worden. — Eine andere Frage ist, ob nach erfolgter Freisprechung auf den Nachweis falscher oder unterschlagener Zeugenaussagen, ob ferner auf neu aufgefundene Beweise hin ein anderweiter Proceß gestattet werden könne. Hier handelt es sich darum, ob eine Entscheidung, welche auf verfälschte oder unvollständige Beweismittel hin erfolgt ist, durch ein Rechtsmittel wieder in Frage gestellt werden kann. Die Antwort auf diese Frage ist, was England betrifft, unmittelbar vorher unter n. 2. lit. a gegeben worden. Hiernach wird bei misdemeanor ein new trial verstattet, wenn dem Angeschuldigten ein betrügerisches Verfahren nachgewiesen werden kann; bei Felonien ist new trial bisher nicht üblich gewesen. Doch neigt sich die englische Jurisprudenz zu ausgedehnterer Verstattung eines new trial hin; namentlich ist die Praxis in Nordamerika dafür, wo new trial, selbst in Feloniefällen, verstattet wird, theils wenn falsche Zeugenaussagen eingewirkt haben, theils wegen Auffindung neuer Beweise. — Für die Möglichkeit, ein auf rechtlichem Wege erfolgtes verurtheilendes Erkenntniß durch ein Rechtsmittel zu vernichten und seine Folgen möglichst aufzuheben, ist in England durch das schon lange bestehende Rechtsmittel durch writ of error gesorgt (vergl. vorher n. 2. lit. a). In Bezug auf die aus der Verurtheilung folgende Confiscation ist dies für die Erben der Hingerichteten sehr wichtig. Außerdem hat das Parlament die Macht, völlige Restitution zu gewähren. b) *Frankreich* [31]). Gegen Freigesprochene ist wegen derselben Handlung eine neue gerichtliche Verfolgung nicht zulässig. Der Art. 360 des Code d'instr. crim. verordnet: toute personne acquittée légalement ne pourra plus être reprise ni accusée à raison du même fait. Die früheren Gesetze von 1791 und 1795 enthielten dieselbe Bestimmung, ließen aber eine neue Verfolgung auf neue Anschuldigungsgründe zu. Die Praxis erlaubte nicht, daß auf eine andere Qualification derselben That gegen den Freigesprochenen eine neue Anklage erhoben werde. Eine Wiederaufhebung eines verurtheilenden Straferkenntnisses kann nur in eigentlichen Criminalsachen, nicht in Zuchtpolizei- oder Polizeisachen im Wege der *Revision* durch den Cassationshof als Revisionshof in drei Fällen stattfinden: 1) wenn zwei Angeklagte wegen desselben Verbrechens in widersprechender Weise verurtheilt worden sind (Art. 443); 2) wenn ein vermeintlich Getödteter erweislich noch am Leben ist (Art. 444); 3) wenn ein Zeuge des falschen Zeugnisses gegen den Angeklagten schuldig gesprochen wurde (Art. 445). Die Anregung zur Revision geht vom Justizminister, bezüglich von dem von ihm beauftragten Generalprocurator am Cassationshofe aus [32]). c) *Teutschland* [33]). Von den teutschen Gesetzgebungen haben die von *Baiern*, *Würtemberg*, *Hessen-Darmstadt* und *Nassau* sich das französische System angeeignet, ersteres jedoch mit der Abweichung, daß das Gesuch um Revision bei dem früheren Gerichte anzubringen ist. *Hanover* und *Baden* haben ein Mittelsystem angenommen, indem den drei französischen Revisionsgründen noch der Fall der Entdeckung der Fälschung einer Urkunde, sowie der Bestechung des Richters hinzugefügt, zugleich aber auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachtheile eines Freigesprochenen zugelassen ist. Im weitesten Maße ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Vortheile, sowie zum Nachtheile des Angeklagten in den Gesetzen von *Kurhessen* und *Thüringen* verstattet. Das Gesetz von *Braunschweig*, welches diesen zunächst steht, hat für Fälle der fraglichen Art das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestimmt, ebenso *Preußen* das Rechtsmittel der Restitution, dieses jedoch in beschränktem Maße. (*C. W. E. Heimback.*)

GESCHWORENER. Berggeschworener. Diesen Titel führen vereidigte Bergbeamte, welche den Betrieb der Gruben beaufsichtigen. Ihre Obliegenheiten sind im Allgemeinen: die Aufstellung der Betriebspläne für den Bergbau, die Anordnungen für die den Arbeiten entsprechenden Löhne, die Abnahme der Arbeiten, die Fürsorge für Beschaffung brauchbarer Materialien, die Controle der Arbeiter und der Steiger.

(*C. Reinwarth.*)

GESCHWÜR (Ulcus, Helcosis). So leicht es auch im Allgemeinen dem mit der Wundarzneikunde Vertrauten fällt, im concreten Falle ein Geschwür mit Bestimmtheit als solches zu erkennen, so schwierig ist es doch, eine Definition vom Geschwüre zu geben, und in der That fällt diese Definition bei verschiedenen Autoren sehr verschiedenartig aus. Zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des Geschwürs gehört nun aber eine Trennung des Zusammenhangs, die in der Regel langsam eingetreten ist, ohne daß dies aber unerläßlich ist, ferner ein über die Epidermis oder über das Epithelium hinausgehender Substanzverlust, und daß ferner die Absonderung, welche ja auf jeder der Hornschicht beraubten Fläche stattfinden muß, keine solche ist, wodurch die Zusammenhangstrennung zur Vertheilung kommen kann. Der Grund des Nichtheilens liegt vielfach im gesammten Organismus; es können aber auch lediglich äußere Verhältnisse daran Schuld sein, z. B. eine fortwährende Mishandlung der Zusammenhangstrennung. Man darf daher die Abnormität des Vegetationsprocesses und der Secretion nicht in die Definition aufnehmen; denn wenn die Secretion auch häufig genug der Art ist, daß sie als Jauche bezeichnet werden mag, so darf doch im Allgemeinen nur soviel gesagt werden, daß diese Secretion kein gutartiger Eiter ist: — ebenso wenig darf aber auch die Tendenz zur Weiterzerstörung in die Definition des Geschwürs mit aufgenommen werden, da es stationaire und fressende Geschwüre gibt. So scheint denn jene Definition des Geschwürs noch am besten zu genügen, welche sich in C. *Emmert's* Lehrbuche der Chirurgie findet: Geschwür nennen wir eine absondernde Zusammenhangstrennung ohne Tendenz zur Verheilung.

31) Vergl. Mittermaier im Archiv des Criminalr. 1850. S. 497—520. 32) Vergl. Höpfner, Französ. Strafproceß §. 339—342. 33) Vergl. Brauer, Deutsche Schwurgerichtsgesetze S. 276 fg.

Digitized by Google

A. Geschwüre im Allgemeinen[1]).

Die Verschwärung oder Ulceration ist kein primairer Proceß, vielmehr werden die Trennung des Zusammenhangs und der Substanzverlust immer durch eine vorausgegangene Krankheit gesetzt. Als solche krankhafte Processe oder Zustände, welche zu Geschwüren Veranlassung geben können, sind aber zu nennen: mechanische Trennungen, Entzündung und deren Folgen, Erweichung und dadurch bedingtes Zerfallen der Gewebe, Ertödtung organischer Partien durch mechanische oder chemische Agentien, brandiges Absterben. Da diese Processe und Einwirkungen die verschiedensten Körpertheilen, jedes gefäßhaltige normale oder pathologische Gewebe befallen können, so können die verschiedenartigsten Körpertheile der Sitz von Geschwüren werden. Am häufigsten jedoch entwickeln sich Geschwüre auf den Begrenzungsschichten des Körpers, nämlich in der äußern Haut und in Schleimhauten, und außerdem noch besonders in den Knochen. Man denkt aber im Ganzen nur an den Proceß in der äußern Haut und in deren angrenzenden Schichten, wenn von Geschwüren ohne nähere Bestimmung die Rede ist.

Wenn eine Zusammenhangstrennung den ulcerativen Charakter annimmt oder behält, so können innere oder äußere, örtliche oder allgemeine Ursachen zu Grunde liegen. Als innere Ursachen sind verschiedene sogenannte Dyskrasien zu nennen, welche einer normalen Reproduction im Wege stehen, wie Syphilis, Skrofeln, Gicht, Skorbut: diese können schon primair zu einer Zusammenhangstrennung führen und dieselbe unterhalten, oder sie können bei auf irgend eine Weise entstandener Zusammenhangstrennung die normale Reproduction hindern. Unter den local wirkenden innern Ursachen ist die anhaltende oder langsam fortschreitende Zerstörung der Gewebstheile am Sitze der bereits vorhandenen Verschwärung durch einen mechanischen Druck zu nennen, der von Krebsmassen, von Geschwülsten, von Exsudatmassen ausgehen kann, also namentlich auch die sogenannte caliöse Beschaffenheit der Geschwüre; ferner die erschwerte Circulation in der Umgebung oder auch in größerer Ausdehnung, wie sie namentlich bei einem varikösen Zustande der untern Extremitäten, durch Nervenlähmung, durch einen anhaltend hyperämischen Zustand sich entwickelt.

Unter den äußern Ursachen ist die contagiöse Einwirkung zu nennen, die sich beim Auftreten der als Hospitalbrand bezeichneten Geschwüre geltend macht, ferner dann schädliche mechanische Einwirkungen auf die Trennungsfläche selbst (z. B. die eingelegten Erbsen beim Fontanell), oder ein Druck, eine Einschnürung, welche auf die Umgebung wirken, ferner Reizungen der Trennungsfläche durch unzweckmäßige pharmaceutische Behandlung oder durch chemische Agentien, wohin auch der zu häufige oder zu seltene Verband, die Verunreinigung der wunden Flächen mit Koth, mit Harn u. s. w. gehören.

Geschwüre können in einem sehr verschiedenartigen Verhältnisse zum Organismus stehen, wobei ihre Entstehungsweise und die Art und Dauer ihres Bestehens in Betracht kommen. Ein Geschwür ist manchmal ein ganz örtliches Uebel, welches nur etwa durch die Schmerzen und durch die Functionsstörung des leidenden Theils, oder durch den Säfteverlust Nachtheil bringt, oder dadurch, daß es zur Resorption von Geschwürsjauche und deren Folgen Veranlassung geben kann. In andern Fällen ist ein Leiden des Gesammtorganismus das wesentliche Moment und das Geschwür erscheint nur als ein localer Ausdruck des Gesammtzustandes; dies ist der Fall bei den sogenannten constitutionellen oder dyskrasischen Geschwüren. In andern Fällen erfolgt wieder vom Geschwüre aus eine dyskrasische Säftemischung des Organismus, z. B. beim Hospitalbrande. Endlich gibt es auch Geschwüre, welche durch ihre lange Dauer und durch die reichliche aus ihnen stattfindende Absonderung mehr oder weniger eine Nothwendigkeit für den Organismus geworden sind, die also gewissermaßen eine heilsame Bedeutung für diesen haben, sodaß eine ganz plötzliche Heilung des Geschwürs und eine Sistirung seiner Absonderung nicht immer ohne Weiteres versucht werden darf.

Die Geschwüre können ganz klein sein, sodaß sie kaum mit unbewaffnetem Auge wahrgenommen werden, z. B. manche Geschwüre der Hornhaut; es gibt aber auch Geschwüre, welche einen großen Theil der Körperoberfläche einnehmen, und dies sind dann oftmals mehrfache, allmälig zusammengeflossene Geschwüre. Die Form der Geschwüre ist bald ziemlich regelmäßig rundlich oder oval, bald ist sie mehr länglich oder linienförmig; letzteres besonders in Kanälen oder an solchen Körpertheilen, wo Faltungen oder Furchen bestimmend einwirken. Die Ränder sind dabei regelmäßig oder ungleichförmig eingeschnitten; nicht selten auch sind die Ränder unterminirt, sodaß mehr oder weniger sinuöse Ausbuchtungen sich bilden. Die Geschwüre sind ferner flach oder aber vertieft, je nach dem Grade des Substanzverlustes.

Die Absonderung in den Geschwüren überhaupt und ebenso in dem nämlichen Geschwüre zu verschiedenen Zeiten kann eine sehr reichliche oder eine mäßige oder selbst eine sparsame sein, sodaß man auch feuchte oder nässende und trockene Geschwüre unterschieden hat. Die Absonderung selbst hat im Allgemeinen die Beschaffenheit der Jauche (Sanies, Ichor), d. h. sie enthält keine oder nur sparsame regelmäßig geformte Bildungselemente, sondern nur unvollkommene Absonderungspro-

1) J. Astruc, Abh. von den Geschwülsten und Geschwüren. Aus dem Franz. (Leipzig 1761.) 2. Aufl. 1790. 3. Aufl. 1805. Benj. Bell, Abh. von den Geschwüren und deren Heilung. Aus dem Engl. (Leipzig 1779. Edendal. 1792.) Hebenstreit, Zusätze zu Bell's Abhandlung. (Leipzig 1793.) J. Ambr. Scarpa, Theoretisch-praktische Abhandlung von den Geschwüren. Aus dem Ital. von Spohr. (Erfurt 1790.) Aug. Gottl. Weber, Allgemeine Heilkologie. (Halle 1792.) J. Nep. Ruft, Heilologie oder über Natur, Erkenntniß und Heilung der Geschwüre. 2 Bde. (Wien 1811. Neue Ausg. 1841.) Math. J. Bluff, Heilologie. (Berlin 1832.) Mich. B. Lessing, Diagnostisch-therapeutische Uebersicht der ganzen Heilologie. (Berl. 1835. 2. Aufl. 1841. 3. Aufl. 1845.) Ignaz Rer, Ueber die Geschwüre. (Prag 1854.) Die verschiedenen Lehr- und Handbücher der Chirurgie, bes. C. Emmert's Lehrbuch der Chirurgie. 1850. 1. Bd. S. 697.

Digitized by Google

ducte mit Detritus der Gewebstheile in einem mehr oder weniger dünnen Serum; oder aber die Absonderung ist mehr schleimig, seröse, blutig. Dabei wirkt sie reizend, ätzend auf die Umgebung, oder sie verhält sich mehr mild; sie bleibt flüssig, oder sie gerinnt auch theilweise zu Schuppen, Borken, Krusten, welche die Geschwürsfläche bedecken.

Die Vitalitätsstimmung in einem Geschwüre kann sich gleichsam im Indifferenzzustande befinden, der für die Heilung desselben am günstigsten ist; das Geschwür kann aber auch ein entzündliches sein durch Gefäßreizung, oder ein erethisches durch Nervenreizung, oder es kann sich in einem torpiden Zustande befinden. Beim entzündlichen Geschwüre sind der Grund, die Ränder und auch die Umgebungen geröthet und geschwollen, heiß und schmerzhaft. Bei einem stärkeren Entzündungsgrade ist die Absonderung unterdrückt und das Geschwür trocken, oder es bildet sich ein plastisches croupöses Exsudat auf der Geschwürsfläche, oder es entstehen auch Blutungen; bei einer weniger heftigen Entzündung wird die Absonderung mehr eiterartig. Erkältungen, Diätfehler, Bewegungen des leidenden Theiles, locale Reizungen des Geschwüres sind die häufigsten Veranlassungen, daß ein Geschwür entzündlich wird. Das erethische Geschwür ist durch seine große Empfindlichkeit selbst gegen unbedeutende Berührungen ausgezeichnet, ohne daß eine Gefäßreizung darin stattfindet; im Gegentheile ist ein solches Geschwür oftmals ganz blaß aussehend. Eine erhöhte allgemeine Nervenreizbarkeit, die ursprünglich bestand oder auch erst durch das Geschwür erweckt worden ist, kann dem erethischen Geschwürszustande zu Grunde liegen; es kann aber auch eine ganz locale Ursache obwalten, nämlich eine unmittelbare Reizung der peripherischen Nerven in und neben dem Geschwüre. Beim torpiden Geschwüre ist der Geschwürsgrund blaß, schlaff, unempfindlich, die Ränder und die Umgebung sind ebenfalls blaß, collabirt oder ödematös angeschwollen, und die Absonderung ist dünnflüssig. Frisch entstandene Geschwüre haben selten diesen Charakter; derselbe tritt meistens erst beim chronischen Zustande auf. Die lange Dauer des Geschwürs an und für sich, anhaltende Anwendung erschlaffender Mittel, magere Diät sind die häufigsten Ursachen des torpiden Zustandes.

Der geschwürige Zustand kann sich örtlich noch mit mancherlei pathologischen Zuständen complieren, welche bei der Behandlung besondere Berücksichtigung verdienen; dahin gehören Callosität, Oedem, fungöse Wucherung, fauliger Zustand, brandige Zerstörung, Varicosität. Callös heißt ein Geschwür, wenn die Ränder oder der Grund desselben, vielleicht auch ein Theil der Umgebungen verdichtet oder verhärtet sind. Die Callosität entsteht dadurch, daß sich Transsudate der Gefäße in ungeformtem Zustande in den Interstitien der Gewebe ablagern. Man trifft daher den callösen Zustand am häufigsten in veralteten Geschwüren an, welche zu wiederholten Malen in einem entzündlichen Zustande sich befanden. In der Regel sind die callösen Geschwüre gleichzeitig torpid, sie sondern eine dünne Jauche ab und es kommt nicht zu Granulationen. Bei ödematösen Geschwüren sind die Ränder und die nächsten Umgebungen wassersüchtig aufgetrieben, bald blaß, bald erysipelatös geröthet; der Geschwürsgrund ist meist glatt und blaß, unempfindlich und sondert Serum ab. Oedematöse Geschwüre haben Neigung, brandig zu werden, wenn das Oedem sehr stark entwickelt ist, wenn allgemeine Körperschwäche obwaltet und der affeirte Theil sehr schlaff ist. Beim fungösen oder wuchernden Geschwüre findet auf der Geschwürsfläche eine erhöhte plastische Thätigkeit statt und es schießen Granulationen auf; diese verhalten sich aber mehr wie eine pathologische Neubildung, sie erheben sich über das Niveau der Umgebung und es kommt nicht zur Bildung einer Epidermis. Das faulige oder brandige Geschwür kann ursprünglich aus brandiger Zerstörung hervorgehen, es kann aber auch erst später sich so gestalten durch entzündliche Uebertreizung, durch mechanische oder chemische Mißhandlung, durch Brand erregende Contagien, durch Blutspsis u. s. w. Die Varicosität kann entweder in dem Geschwüre selbst oder in dessen nächster Umgebung stattfinden, oder auch entfernt von dem Geschwüre in Venenstämmen. Sie wirkt ebenso wol als geschwürserzeugende Ursache, als sie zur Unterhaltung bestehender Geschwüre beiträgt.

Man hat die Geschwüre mehrfach einzutheilen versucht. Am natürlichsten ist die bereits von Bell aufgestellte Eintheilung nach den ätiologischen Momenten, wornach man locale und constitutionelle Geschwüre unterscheidet: locale Geschwüre sind solche, welche von keiner Krankheit des Gesammtorganismus abhängen; constitutionelle Geschwüre sind jene, welche direct von einem constitutionellen Leiden ausgehen oder doch damit in einer gewissen Beziehung stehen. Damit stimmt auch im Wesentlichen die Eintheilung mancher Neueren überein, welche neben den idiopathischen Geschwüren noch symptomatische oder sympathische unterscheiden, oder welche die Geschwüre in einfache und complicirte abtheilen, wobei dann die Complication entweder als eine locale oder als eine allgemeine sich herausstellt. Die ätiologischen Momente sind auch mehr oder weniger in den Eintheilungen Metzger's, Ev. Home's, Metzler's, Ruft's, Langenbeck's, v. Walther's festgehalten worden. Sonst aber kann man die Geschwüre auch noch nach ihrer Dauer eintheilen (frische, chronische, habituelle), oder nach dem Vitalitätszustande (entzündliche, erethische, torpide), oder nach dem Orte der Entwickelung (Haut-, Darm-, Knochen-, Drüsen-, Fußgeschwüre) u. s. w.

Die Prognose der Geschwüre richtet sich nach mehrfachen Umständen. 1) Nach der Ursache. Locale Ursachen lassen sich im Allgemeinen leichter beseitigen, als constitutionelle. 2) Nach dem Sitze. Im Allgemeinen ist die Prognose eine ungünstigere, wenn ein edlerer Theil ergriffen ist. Hautgeschwüre heilen leichter, als Geschwüre in den Muskeln, in den Knochen, in den Drüsen. Unter den Hautgeschwüren sind jene an den untern Gliedmaßen schwerer zu heilen, weil sie vom Mit-

Digitized by Google

telpunkte des Kreislaufs entfernter sind und die Circulation hier leichter Störungen unterliegt. Geschwüre in der Nähe großer Gefäße oder in der Nähe von Gelenken oder Körperhöhlen werden durch die mögliche Ausbreitung leichter gefährlich, ja selbst tödtlich. 3) Nach dem Alter und der Constitution. Bei jungen, bei kräftigen Individuen ist natürlich eher eine Heilung zu erwarten, als bei decrepiden und dyskrasischen. 4) Nach der Dauer. Chronische Geschwüre werden in Folge des Säfteverlustes, der Jaucheinsaugung u. s. w. leichter gefährlich.

Beim Heilungsprocesse eines Geschwüres kann man drei Stadien unterscheiden: 1) Das Geschwür reinigt sich, es bekommt ein besseres Aussehen und die Absonderung wird mehr eiterartig (Stadium detersionis s. mundificationis). 2) Es entwickeln sich gesunde Granulationen, wodurch der Substanzverlust mehr oder weniger ersetzt wird (Stadium granulationis s. incarnationis). 3) Die Granulationen bedecken sich mit einer allmälig vollkommener werdenden Hornschicht und damit ist das Geschwür geheilt (Stadium cicatrisationis). Das Endresultat der Heilung kann aber nach dem Sitze des Geschwüres und zum Theil auch nach dem ursächlichen Momente desselben ein verschiedenes sein. Bei tiefdringenden Hautgeschwüren wird der verloren gegangene Hautabschnitt nicht wieder durch eine normale neugebildete Haut ersetzt, sondern es verlängern sich nur die Hautränder nach der Mitte des Geschwürsbodens hin und werden dann durch eine feste, sich zusammenziehende Narbensubstanz ersetzt; die über die frühere Geschwürsstelle hingezogenen Hautpartien sind daher dünner und mehr gespannt. Der Substanzverlust von Drüsen, von Muskeln und im Allgemeinen auch von Knochen wird ebenfalls nicht durch ein homologes Gewebe ersetzt, sondern nur mehr oder weniger vollkommen durch ein festes Bindegewebe, durch eine Narbensubstanz. Bei Geschwüren der Hornhaut wird der Substanzverlust zunächst durch eine faserige Masse ersetzt, welche sich durch die mangelnde Durchsichtigkeit von dem eigentlichen Hornhautgewebe unterscheidet, und nur allmälig wird die opake Partie ebenfalls durchsichtig oder kann es doch wenigstens in den meisten Fällen werden. Dagegen wird eine durch Verschwärung entoren gegangene Schleimhautpartie oftmals ganz vollständig ersetzt, sodaß nach der erfolgten Heilung gar Nichts mehr von dem Substanzverluste wahrzunehmen ist. Indessen machen die skrofulösen oder tuberkulösen Darmgeschwüre, die zunächst nur die Schleimhaut betreffen, hiervon eine Ausnahme; dieselben heilen nur mit einer narbenartigen Contraction der Darmpartie.

Die Behandlung eines Geschwüres kann eine palliative oder eine radicale sein. — Die palliative Behandlung tritt häufig zunächst bei dyskrasischen Geschwüren ein, welche nur in dem Maße heilen können, als die Beseitigung der Dyskrasie gelingt. Aber auch sehr veraltete und vicarirende Geschwüre machen oftmals eine blos palliative Behandlung rathsam. In einem solchen Falle wird das Geschwür nur rein gehalten und vor äußern schädlichen Einwirkungen beschützt durch täglichen Verband mit milden Pflastern. Oertliche Complicationen erfodern dabei die geeignete Behandlung. Bei veralteten Geschwüren kann das Palliative der Behandlung auch darin bestehen, daß man allerdings wol das Geschwür zur Heilung zu bringen sucht, zugleich aber an einer andern und an einer bequemern Stelle ein künstliches Geschwür anlegt.

Die radicale Behandlung eines Geschwürs hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Zunächst nämlich müssen die dem Schwärungsprocesse zu Grunde liegenden Ursachen beseitigt werden, was bei den idiopathischen localen Geschwüren, theoretisch wenigstens, oftmals leicht zu sein pflegt, und was sich bei den sympathischen Geschwüren meistens als der wesentlichste Punkt in der Behandlung herausstellt, zweitens aber muß eine normale Reproductionsthätigkeit hervorgerufen werden, vermöge deren die Vernarbung gelingt. Dabei bedürfen die mechanischen wie die vitalen Verhältnisse des Geschwürs die gehörige Berücksichtigung und ebenso die etwa vorhandenen Complicationen.

Anlangend die Form der Geschwüre, so kann sich bei den sogenannten fistulösen Geschwüren oder Fisteln die Spaltung des Fistelganges und die Umwandlung in ein offenes Geschwür nöthig machen; bei sinuösen Geschwüren mit unterminirten Rändern hat man wol die losgelösten Ränder mittels Messer oder Scheere abzutragen oder einzuschneiden oder durch Cauterisation zu reizen; bei Geschwüren mit unebenem Grunde muß man die erhobenen Partien durch Zerstörungsmittel beseitigen, oder man muß an den vertieften Stellen eine stärkere Reproduction hervorzurufen suchen durch zweckmäßige pharmaceutische Mittel.

Mit Rücksicht auf die vitalen Verhältnisse erfodert das entzündliche, das erethische und das torpide Geschwür eine besondere Behandlung. Beim entzündlichen Geschwüre muß alles Reizende in der örtlichen Einwirkung und in der Diät vermieden werden, und es muß der leidende Theil in Ruhe und in einer solchen Lage verbleiben, welche dem Rückflusse des Blutes günstig ist. Oertlich wirkt man durch kalte Umschläge mit Bleiwasser, nach Umständen auch durch ein Paar Blutegel ein, und weiterhin können dann warme schleimige Fomentationen, z. B. aus Leinsamen oder Hafergrütze, passend sein. Läge dagegen der Geschwürsreizung ein gastrischer Zustand zu Grunde, dann wäre neben der örtlichen Behandlung die Beseitigung der gastrischen Reizung erforderlich. — Beim erethischen Geschwüre sind narkotische Mittel (Belladonna, Hyoscyamus, Opium, Cicuta, Lactucarium) innerlich wie örtlich indicirt. Wenn dem Erethismus ein hyperämischer Zustand der Geschwürsfläche zu Grunde liegt, dann nützen kalte Fomentationen, unter Umständen aber auch wol trockene Wärme. Sind bloßliegende oder in fortschreitender Zerstörung begriffene Nerven an dem Erethismus betheiligt, dann muß man mehr ätzende Mittel anwenden, wohin das Betupfen mit Höllenstein, das Fomentiren mit Silberlösung, das Aufstreuen des rothen Präcipitats gehört. — Bei Torpidität oder Atonie der Geschwüre ist

Digitized by Google

neben einer nährenden und reizenden Diät auch eine örtliche reizende Behandlung erforderlich durch warme aromatische oder wenige Fomentationen, abwechselnd mit leichten Höllensteincauterisationen. Bei starker Absonderung applicirt man zugleich örtlich mäßige Adstringentia. Nach Umständen werden auch reizende Salben (Ungt. digestivum-basilicum-Elemi) angewandt, oder Solutionen von Höllenstein, von Sublimat, von schwefelsaurem Zink. Bei sehr torpiden Geschwüren empfahl Rust als wirksamstes Reizmittel das Aletho'sche Wundwasser (2 Pf. Essig, 3 Unzen Cuprum sulphuricum, 6 Drachmen kohlens. Kali, 1 Unze Salmiak, 2 Drachmen Sauerkleesalz, 1 Pf. Franzbranntwein, nach einigen Tagen der Destillation unterworfen), oder Opiumtinctur, oder die Hitze des Glüheisens in distans, oder Arsenik.

Unter den Complicationen verlangt das callöse oder schwielige Geschwür vor Allem die Beseitigung der Callositäten, durch welche die Heilung behindert wird. Ist die Callosität nur in mäßigem Grade entwickelt, so schwindet sie wol von selbst, sobald eine zweckmäßige Behandlung des Geschwürs eintritt, womit die ursächlichen Momente der callösen Bildung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sonst dienen zur Beseitigung der Callositäten feuchte Wärme durch Kataplasmen oder Fomentationen oder örtliche Bäder, falls Alonie damit verbunden ist, dagegen kalte Fomentationen bei zu Grunde liegender chronischer Entzündung, und an den untern Extremitäten ein methodischer Druck, am besten durch den sogenannten Baynton'schen Pflasterverband. Die Umstände können aber auch eine raschere oder wirksamere Entfernung des Callus nöthig machen, mittels des Messers, wenn es die Localität gestattet, oder durch Wegätzen, oder dadurch, daß man die callösen Partien scarificirt und dann Harzsalben, Quecksilber- oder Brechweinsteinsalbe, reizende Kataplasmen u. s. w. einwirken läßt. — Bei ödematösen Geschwüren muß man der Ursache des allgemeinen oder örtlichen Hydrops durch stärkende Mittel, durch Antihydropica entgegenwirken und dieses Verfahren durch erhöhte Lage des Theils, durch trockene Wärme, durch methodische Compression unterstützen. — Beim wuchernden, schwammigen Geschwüre, dem nicht etwa eine krebsige Entartung zu Grunde liegt, ist ein doppelter Fall zu unterscheiden. a) Die wuchernden Granulationen rühren von einer Reizung des Geschwürs, von einer Plasticität des Blutes her: dann ist der Kranke auf magere Diät zu setzen, er bekommt leichte Abführmittel und örtlich ätzt man die Wucherungen durch Höllenstein weg, worauf man einen methodischen Druck und trockenen Verband anwendet. b) Die Granulationen sind blaß oder livid, locker, leicht blutend, bei einem allgemeinen Schwächezustande: dann müssen innerlich stärkende Mittel in Anwendung kommen, äußerlich aber Adstringentia, Säuren, selbst Caustica. — Bei brandigen Geschwüren tritt zunächst die Behandlung des Brandes in den Vordergrund, örtlich und vielleicht auch durch innere Mittel. Entfernung der Jauche und Neutralisirung derselben durch Chlorkalk, durch Kohle, Wegnehmen losgestoßener Gewebstheile, unterstützt durch kräftige und eindringende Caustica, Begrenzung des Brandes durch Aromatica, durch Kampfer, durch Terpentinöl, — das sind die hierbei passenden Mittel.

B. Geschwüre im Besondern.

Unter besonderen Namen wird eine Menge verschiedener Geschwüre beschrieben, die sich durch diese oder jene Eigenthümlichkeit auszeichnen oder auszeichnen sollen. Man ist aber bei dieser Systematisirung von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen. Vor Allem ist von jeher das ätiologische Moment zur Unterscheidung besonderer Geschwürsarten benutzt worden; doch ist grade in dieser Beziehung die Systematik der Geschwüre von Manchen, namentlich von Rust, in unstatthafter Weise auf die Spitze getrieben worden. Daß man von einem impetiginösen, von einem flechtenartigen Geschwüre, von einem Krätz-, Krebsgeschwüre u. s. w. redet, das mag als kurze verständliche Bezeichnung eines gewissen Zustandes immerhin geschehen; nur muß man nicht glauben, damit auch scharf abgegrenzte und bestimmt zu erkennende Geschwürsformen bezeichnet zu haben. Oder wenn Rust ein Abdominalgeschwür (Ulcus abdominale s. viscerale s. phyxconicum) aufstellt und als Arten desselben ein Hämorrhoidalgeschwür und Menstrualgeschwür unterscheidet, so dürfte es zuverlässig die Fähigkeiten selbst des geübtesten Diagnostikers überschreiten, wenn er aus dem eigenthümlichen Ansehen eines Geschwüres eine solche Diagnose machen soll.

Es werden ferner wol als besondere Geschwürsformen oder Geschwürsarten einzelne, den Verlauf eines Geschwürs begleitende oder störende Zustände aufgeführt, von denen daher bereits oben die Rede war, als von den Geschwüren im Allgemeinen gehandelt wurde. Dahin gehören die entzündlichen, die erethischen oder reizbaren, die torpiden oder atonischen oder indolenten, die callösen, die ödematösen, die fungösen, die fauligen oder brandigen, die sinuösen, die fistulösen Geschwüre. Das sogenannte phagedänische Geschwür, wodurch ja nur das Fortschreiten eines Geschwürsprocesses angedeutet wird, das trockene, das ichoröse Geschwür sind ebenfalls derartige Bezeichnungen.

Für die Aufzählung besonderer Geschwürsformen kommt ferner auch noch die Localität in Betracht, wo sich der Geschwürsproceß entwickelt. Schon oben wurde erwähnt, daß es sich hauptsächlich um Haut-, Schleimhaut- und Knochengeschwüre handle. Eine Trennung der Geschwüre nach dem anatomischen Momente ist aber schon deshalb nicht möglich, weil einzelne charakteristische Geschwürsprocesse in allen drei Gebieten vorkommen, z. B. das syphilitische Geschwür. Außerdem hat es auch kaum einen Nutzen, die Verschwärung in jeder besondern Schleimhaut oder in jedem einzelnen Knochen für sich aufzuführen, und es werden bei den Krankheiten der einzelnen anatomischen Apparate auch die in ihnen vorkommenden geschwürigen Processe mit abgehandelt. Es wird daher genügen, unter Berücksichtigung des Vorstehenden in alphabetischer Reihenfolge nur folgende For-

Digitized by Google

men besonders zu betrachten: Arthritische, Bindehaut-, Darm-, Fuß-, Hornhaut-, Knochen-, skorbutische, skrofulöse, syphilitische Geschwüre.

1) Arthritische Geschwüre, Ulcera arthritica. Der Name weist auf den Zusammenhang dieser Geschwüre mit der Gicht hin. Sie entstehen entweder spontan bei gichtischen Individuen und kommen dann vorzugsweise am Fuß- und Kniegelenke vor, seltener an den Zehen- und Fingergelenken, oder es bilden sich zufällig an irgend einer Körperstelle Geschwüre, die, weil sie bei einem gichtischen Individuum auftreten, den Charakter der arthritischen Geschwüre annehmen. War die gichtische Constitution vorher deutlich ausgebildet, so sind die arthritischen Geschwüre ohne Mühe als solche zu erkennen. Anders ist es aber, wenn das Geschwür gleichsam als Stellvertreter der Gicht auftritt bei einem Patienten, der niemals vorher einen Gichtanfall hatte. Das Vorhandensein solcher Erscheinungen, welche die anomale Gicht zu begleiten pflegen, wie gestörte Function des Darms und der Leber, aduorme Harnsecretion, reißende periodische Schmerzen in den Gliedern, Blennorrhöen u. s. w. müssen alsdann bei der Beurtheilung des Falles in Betrachtung gezogen werden.

Das gichtische Geschwür hat bald einen oberflächlichen Sitz, bald ist es vertieft und besitzt unterminirte Ränder. Die Begrenzung des Geschwürs ist meistens unregelmäßig; die Ränder sind gewulstet und häufig callös, der Grund ist bei den oberflächlichen glatt und oftmals braunroth ohne Granulationen, bei den tiefen ist er uneben, höckerig, speckig und stellenweise kommen manchmal Concretionen darin vor. Die Absonderung der oberflächlichen Geschwüre ist dünn und wässerig, aber von reizender Beschaffenheit; die tieferen Geschwüre sondern einen schlechten Eiter ab, der vielleicht mit abgelösten Concretionen gemengt ist. Die arthritischen Geschwüre sondern bald sehr reichlich ab und verhalten sich mehr torpid, bald sind sie mehr trocken und entzündlich. Sie verschlimmern sich wol periodisch bei schlechter Witterung, oder andererseits tritt zwischendurch eine Besserung des gichtischen Geschwürs ein, und dafür wird das gichtische Leiden heftiger. Bei Fortdauer der gichtischen Dyskrasie können solche Geschwüre sich sehr lange unter wechselnder Besserung und Verschlimmerung erhalten. Oftmals erfolgt eine schnelle Heilung dadurch, daß Gichtconcremente aus dem Geschwüre ausgestoßen werden. Gelingt es, gichtische Geschwüre durch austrocknende und abstringirende Mittel zur Heilung zu bringen, dann treten bisweilen metastatische Erscheinungen auf. — Die Umgebung erethischer Geschwüre ist häufig varicös oder odematös oder auch entzündlich; seltener greifen die arthritischen Geschwüre bis auf den Knochen ein.

Am häufigsten kommen diese Geschwüre an den untern Extremitäten vor, mehr bei Männern als bei Weibern, und fast nie im jugendlichen Alter. Sie verschlimmern sich im Herbste und bei schlechtem Wetter, und sie bessern sich im Sommer. Hartnäckig widerstehen sie der Heilung; sie können aber auch 10—20 Jahre vorhanden sein, ohne daß das Allgemeinbefinden wesentlich beeinträchtigt wird. — Die Narben von gichtischen Geschwüren bleiben dünn und leicht zerreißlich und bei Witterungsveränderungen werden sie schmerzhaft.

Die Behandlung muß zunächst gegen die Arthritis gerichtet sein. Es muß eine entsprechende Aenderung der Lebensweise eintreten, in der Regel eine mehr vegetabilische Diät mit Bewegung, seltener eine mehr animalische Diät, und es müssen die den Umständen entsprechenden innern Mittel gegeben werden, nämlich Diaphoretica und Diuretica (Antimonialien, Aconit, Guajak, Colchicum, Kampher), oder bittere und stärkende Mittel (China, bittere Extracte, Eisen), oder eröffnende und auflösende Mittel.

Für die örtliche Behandlung gichtischer Geschwüre gilt im Allgemeinen der Satz, daß Kälte und Nässe dabei unzulässig sind. Wenn sie nur zufällig auf gichtischem Boden entstanden und nicht habituell geworden sind, dann dürfen sie ohne Nachtheil für das Allgemeinbefinden durch die gewöhnliche Geschwürsbehandlung zur Heilung gebracht werden; haben sie dagegen den Charakter eines ableitenden Secretionsapparates angenommen, wodurch schädliche Stoffe aus dem Blute ausgeschieden werden, geschehe dies nun continuirlich oder nur periodisch beim Eintritte von Gichtanfällen, dann darf die Heilung nicht versucht werden, ohne daß vorher als Ersatz ein künstliches Geschwür angelegt wurde. Die locale Behandlung ist daher in solchen Fällen eine palliative, darauf berechnet, schädliche Einwirkungen abzuhalten und etwa vorhandene Complicationen oder abnorme Vitalitätsstimmungen zu beseitigen. Trockene Kräutersäckchen, das Bedecken mit einem milden Pflaster, das Emplastrum mercuriale mit Opium können nach den besondern Zuständen passend erscheinen. Der Verband muß aber auch wol nach dem jeweiligen Zustande wechseln. Sind mehre Geschwüre vorhanden und erscheint eine radicale Behandlung unzulässig, so darf man wenigstens die unbequem gelegenen zur Heilung zu bringen suchen. — Träten nach der Schließung arthritischer Geschwüre metastatische Erscheinungen auf, so müßte durch reizende Salben und Pflaster eine Wiedereröffnung herbeigeführt werden, oder man müßte sogleich eine künstliche Secretionsstelle etabliren.

2) Bindehautgeschwüre, Ulcera conjunctivae. Sie können an allen Punkten der Bindehaut auftreten, am gewöhnlichsten indessen trifft man sie auf der Bindehaut des Augapfels an. Sie erscheinen hier in der Form kleiner Grübchen mit aufgeworfenen Rändern, zu denen viele Gefäße verlaufen. Es sind theils idiopathische Geschwüre, welche durch fremde in die Conjunctiva eingedrungene Körper entstanden sind, theils sind es symptomatische Geschwüre, nämlich die Folgen anderer Krankheitsprocesse. So können katarrhalische Bindehautentzündungen solche Geschwüre herbeiführen. Es bildet sich nämlich an einer Stelle, meistens am Rande der Hornhaut, eine sogenannte Phlyktäne, welche berstet und sich dann in ein flaches, wenig oder gar nicht schmerzendes Geschwür umwandelt. Unter der Anwendung der gegen die katarrhalische Augenentzündung ge-

Digitized by Google

bräuchlichen Augenwässer heilen solche Geschwürchen meistens leicht.

Die sogenannte Conjunctivitis scrofulosa bei skrofulösen Individuen veranlaßt ebenfalls Geschwürchen, welche aus berstenden Phlyktänen oder gelblichen Pusteln hervorgehen. Hier erstreckt sich aber vom Augenwinkel her ein Gefäßbündel in das Geschwür hinein. Bisweilen wenigstens kommen solche Geschwüre im Bereiche der Bindehaut vor, in der Regel indessen auf der Hornhaut oder am Uebergange zwischen Sclerotica und Cornea. Der geschwürige Zustand der Bindehaut wird wol kaum je für sich eine besondere Behandlung erfordern, er kommt nur als Theilerscheinung der skrofulösen Ophthalmie in Betracht.

3) Darmgeschwüre, Ulcera enterica. Nur um eine nominelle Aufführung der hierher gehörigen Zustände kann es sich handeln, da ihre nähere Beschreibung den Grundprocessen anheimfällt, von denen sie abhängen. Von den Verschwärungen im Magen, namentlich vom sogenannten perforirenden Magengeschwüre (das aber auch im Dünndarme als perforirendes Darmgeschwür vorkommt), wird bei den Magenkrankheiten gehandelt.

Im Dünndarme und zum Theil auch im Dickdarme kommen zunächst zweierlei höchst wichtige und von einander sehr verschiedene geschwürige Processe vor: das typhöse Geschwür von rundlicher oder in der Axenrichtung des Darmes länglicher Gestalt, mit schorfartiger oder fungöser Bedeckung der Geschwürsfläche und mit vorragenden Schleimhauträndern, durch dessen Heilung das Lumen des Darmes keine Veränderung erleidet; das tuberkulöse Geschwür von linearer oder halbringförmiger Gestalt, welches nur mit einer narbenartigen Zusammenziehung des Darmes zur Heilung gelangt. Die Tuberkelgeschwüre sind zunächst hirsekorn- bis erbsengroß und kraterförmig, sie vergrößern sich aber alsbald durch Schmelzung der in den Geschwürsrand stattfindenden Tuberkeleinfiltration und gleichzeitige Vereiterung des Gewebes, und es fließen die in Gruppen beisammenstehenden Geschwürchen zu einem größeren Geschwüre zusammen mit buchtigen oder buchtigzackigen, gezähnten, krausen und gewundenen, meist hellröthlichen Schleimhauträndern und mit einer schmierig verdichteten schmutzigweißen Basis.

Im Dünndarme sowol, wie im Dickdarme, kommt ferner das katarrhalische Geschwür vor mit gewulsteten, unregelmäßigen, buchtigen, ringsum unterminirten Rändern und einer granulirenden Basis, die sich im submucösen Zellstoffe, ja selbst durch die Muskelhaut hindurch ausbreiten.

Im Dickdarme kommen bei langwierigen Diarrhöen die Follikulargeschwüre vor, welche von den Glandulis solitariis ausgehen. Die Follikel springen zunächst als mehr oder weniger große, rundliche oder konische Knötchen hervor, die von einem dunkeln Gefäßkranze umgeben werden. Im Inneren des Follikels tritt dann Verschwärung ein, der kleine Eiterherd durchbricht die Schleimhaut innerhalb jenes Gefäßkranzes, und es zeigt sich nun eine feingefranzte kleine Geschwürsöffnung. Indem weiterhin der Follikel durch Verschwärung consumirt wird, liegt die Schleimhaut als ein loser Randsaum auf dem bloßgelegten submucösen Zellstoffe. Meistens verliert sich alsbald die Hyperämie in diesem Schleimhautrande, er wird blaß oder durch eingelagertes Pigment schiefergrau und misfarbig. Das Geschwür ist etwa linsen- oder erbsengroß, rund oder oval, hat einen freien, blassen oder schiefergrauen, livíden und schlaffen Rand und einen mattweißen, anämischen, seltener blutig suffundirten Zellstoff zur Basis.

Im Dickdarme kommen ferner die dysenterischen Geschwüre vor, die sich aber auch wol bis zum Dünndarme hinaufziehen. Sie beginnen in der Form dysenterischer Geschwüre, oder sie kommen durch brandige Zerstörung der Schleimhaut zu Stande. Die Heilung beginnt unter Bildung warziger Schleimhautcrescenzen, oder indem sich fibröse Stränge und Streifen bilden, welche leistenähnlich nach der Darmhöhle hineinragen, sich verschiedenartig durchkreuzen und partielle Verengerungen des Darmes bedingen.

Am Mastdarme kommen bei Prolapsus ani hin und wieder Geschwüre vor.

Ferner kommen krebsige Geschwüre an verschiedenen Stellen des Darmes vor, am häufigsten jedoch am Mastdarme.

Endlich kommen hin und wieder im Dünndarme wie im Dickdarme durch Schwellung der Peyer'schen und der solitairen Drüsen Geschwüre zu Stande bei mancherlei febrilischen Zuständen, bei gastrischen Fiebern mit typhösem Anstriche, bei fast allen exanthematischen Krankheiten, namentlich bei Scharlach und Blattern, bei acutem Rheumatismus, beim Croup, bei Eiterungen, bei acuter Scrofulosis u. s. w.

Im Allgemeinen ist eine besondere Behandlung der Darmgeschwüre nicht zulässig; am wichtigsten ist dabei meistens die Abhaltung direct schädlicher Einwirkungen, die namentlich bei Mastdarmgeschwüren ausführbar ist. Bei allen Darmgeschwüren, am meisten jedoch beim perforirenden Darmgeschwüre und dann beim typhösen und tuberkulösen Geschwüre, droht die Durchbohrung des Darms und der Austritt des Darminhalts in die Bauchhöhle, wenn nicht vorher eine Agglutination der geschwürigen Partien mit andern Baucheingeweiden oder mit den Bauchwänden zu Stande gekommen ist, sodaß es allmälig zur Fistelbildung kommt.

4) Fußgeschwüre, Ulcera pedum[2]). Man begreift unter diesem Namen die am häufigsten vorkom-

2) Die Literatur über die Fußgeschwüre ist eine ziemlich reiche: *Will. Rowley*, An essay on the cure of ulcerated legs without rest. (Lond. 1771.) W. Underwood, Abhandlung von den Geschwüren an den Füßen. Aus dem Engl. (Leipzig 1786.) F. L. Metzler, Welche Methode ist die beste, veraltete Geschwüre an den untern Gliedmaßen zu heilen? (Wien 1793.) *Giov. Al. Brambilla*, Trattato sopra le ulcere della estremita inferiore. (Milano 1793.) Ed. Home, Prakt. Beobachtungen über die Behandlung der Fußgeschwüre. Aus dem Engl. von Froriep. (Leipzig 1799.) *Thomas Baynton*, Descriptive account of a new method of treating old ulcers of the legs. (Lond. 1799.) *Th. Wathely*, Practical Observations on the cure of wounds and

Digitized by Google

menden Geschwüre der äußern Haut, nämlich jene an den Unterschenkeln, an den Knöcheln, zwischen Knöcheln und Waden, oder auch an den Fußrändern. Der trägere Blutumlauf in den untern Gliedmaßen, welcher durch die aufrechte Körperstellung und die leicht eintretende Erkältung der Füße nur unterstützt wird, ist als prädisponirendes Moment anzusehen. Die Fußgeschwüre entstehen von freien Stücken, oder es führen äußere Schädlichkeiten, ein Stoß, ein Druck, heftiges Kratzen u. s. w. zunächst zur Zusammenhangstrennung. Gewöhnlich haben sie einen torpiden Charakter, da sie in eben laxen, erschlafften Theilen sich entwickeln, und deshalb werden sie auch wol schlechtweg als atonische Geschwüre (U. atonica) oder als indolente Geschwüre bezeichnet. In neuerer Zeit werden sie gewöhnlich als variköse Geschwüre (U. varicosa) bezeichnet, weil mit der trägen Circulation in den untern Gliedmaßen ein mehr oder weniger entwickelter variköser Zustand verbunden zu sein pflegt, weshalb man auch sagen kann, der variköse Zustand der untern Extremitäten gebe auf directe oder indirecte Weise Veranlassung zu diesen Geschwüren. Sie kommen daher im vorgerückteren Alter häufiger vor, und ebenso ist auch der linke Fuß, welcher leichter variköß wird, häufiger der Sitz dieser Geschwüre. Alles, was Varicosität der untern Gliedmaßen hervorruft, kann daher entfernte Ursache solcher Geschwüre werden, namentlich also anhaltende aufrechte Körperstellung, engeinschnürende Strumpfbänder, mechanischer Druck auf die Venenstämme am Oberschenkel, im Becken, im Unterleibe u. s. w. Demnach gehören Ruft's Addominalgeschwüre, oder noch specieller seine Hämorrhoidal- und Menstrualgeschwüre zu den varikösen oder den Fußgeschwüren.

Die spontanen Fußgeschwüre werden durch die Entzündung einzelner Venen eingeleitet, sodaß kleine abgegrenzte Abscesse entstehen, die ein jauchiges Secretum liefern, oder es entstehen streifenförmige Entzündungen variköser Venen, oder es bildet sich ein Pseudoerysipelas mit subcutaner Eiterung und Aufbruch der Haut oder Lösung der Epidermis. Anfangs sind es oftmals mehre kleine Geschwüre, die sich weiterhin vereinigen.

Die ausgebildeten Geschwüre haben meistens eine rundliche Form, scharf begrenzte, oftmals callöse Ränder und einen flachen, speckigen, braunrothen Grund, aus welchem eine seröse, manchmal blutige Absonderung stattfindet. Sie befinden sich meistens in einem torpiden Zustande; vorübergehend können sie aber auch durch Anstrengung, durch Diätfehler, durch örtliche Reizungen in einen entzündlichen oder erethischen Zustand versetzt werden. Die Umgebung ist meistens dunkel gefärbt und leidet mehr oder weniger an chronischer Entzündung. Das unterliegende Bindegewebe wird durch die wiederholten Entzündungszufalle verdickt und induritt, und dies pflanzt sich wol auf die Muskeln und Sehnen fort, sodaß die angrenzenden Gelenke mehr oder weniger in ihren Verrichtungen gestört werden, zumal da oftmals Schmerzen den Gebrauch des Gliedes beeinträchtigen.

Bestehen Fußgeschwüre erst seit kurzer Zeit, so heilen sie bei zweckmäßiger Schonung des Gliedes meistens leicht; allein durch Anstrengungen, durch Erkältungen u. s. w. kommt es auch leicht wieder zum Aufbrechen. Bei manchen Berufsarten, wo ein anhaltendes Stehen unvermeidlich ist, sind deshalb solche Geschwüre sehr schwer auf die Dauer zu heilen. Ganz habituell gewordene Geschwüre mit tiefen Umwandlungen der unterliegenden Gewebe, vielleicht selbst bis in die Knochensubstanz hinein, sind dagegen gradezu unheilbar, und wenigstens würde schon die Unterdrückung der bereits zur Gewohnheit gewordenen Absonderung eine gewisse Vorsicht erheischen.

Es ist die wichtigste Aufgabe bei der Behandlung der Fußgeschwüre, der Blutstockung oder der Varicosität in den betreffenden Theilen entgegen zu wirken, und das geeignetste Mittel hierzu ist die anhaltende horizontale Lage des leidenden Theils. Daneben läßt man zunächst die der Vitalität des Geschwürs entsprechende Behandlung eintreten, also bei entzündlichem Zustande örtliche Blutentziehungen und kalte Fomentationen, bei erethischem Zustande narkotische Ueberschläge, bei torpider oder callöser Beschaffenheit warme Fomentationen mit Chamillen u. s. w. Entsprechend muß dann auch mit innern Mitteln eingegriffen werden: schmale Diät, kühlende Abführmittel bei kräftigen und vollsaftigen Individuen; nahrhafte Diät und mehr tonische Mittel bei alten geschwächten Individuen; auflösende und gelind stärkende Mittel bei Stockungen im Unterleibe. Chelius empfiehlt besonders die Gratiola in angemessenen Gaben, sowol bei Unterleibsstockungen, als auch in jenen Fällen, wo allgemeine Trägheit und ein pflegmatischer Habitus zugegen sind.

Ist das Geschwür durch diese vorbereitende Behandlung gehörig gereinigt, so wirkt dann wie die Erfahrung genügend gelehrt hat, eine gehörige Compression der Geschwürsstelle am vortheilhaftesten. Dieser Druck läßt sich wol so einrichten, daß der Kranke nöthigenfalls den Tag über seinen gewöhnlichen Beschäftigungen nachzugehen im Stande ist. Bereits Wiseman empfahl den Gebrauch des Schnürstrumpfs, Underwood die Einwickelung mit einer Flanellbinde und ebenso Wathely. In neuerer Zeit hat man auch empfohlen, eine zur Einwickelung dienende Rollbinde vorher in Stärke oder in Gypslösung zu tauchen. Man hat ferner Bleiplatten, Kautschukplatten zur Compression angewendet, und die vielfältig benutzte Ausfüllung des Geschwürs mit einer erstarrenden Wachsmasse wirkt wol nicht allein durch Abhaltung der Luft, sondern zugleich auch als Compressionsmittel. Am gebräuchlichsten ist übrigens zu diesem

ulcers of the legs without rest. (Lond. 1799.) H. Frahm, Beschreibung einer neuen Methode, veraltete Geschwüre der untern Gliedmaßen zu heilen. (Altona 1794.) H. Ch. Aug. Osthoff, Ueber die chronischen Geschwüre im Allgemeinen, mit besonderer Rücksicht auf die sogenannten alten Schäden an den Unterextremitäten. (Lemgo 1804.) E. A. Weinhold, Die Kunst, veraltete Hautgeschwüre, besonders die sogenannten Salzflüsse zu heilen. (Dresden 1807.) Kothe, Ueber variköse Venen und variköse Geschwüre an den Beinen, in Ruft's Magazin. 1830. Lorinser, Ueber variköse Geschwüre an den Unterschenkeln, in den Oesterr. Jahrb. 1846. H. T. Chapman, On the treatment of ulcers on the legs, without confinement etc. (Lond. 1848.)

Digitized by Google

Zwecke die Compression mittels der Baynton'schen Pflasterstreifen. Man streicht nämlich Empl. saponatum, Empl. diachylon simplex, Empl. adhaesivum auf starke Leinwand und schneidet diese in Streifen von ein bis zwei Zoll Breite, welche so lang sein müssen, daß sie die Dicke des Gliedes um mehre Zolle übertreffen. Die Mitte eines solchen Streifens wird dem Geschwüre gegenüber, oder wenigstens einen Zoll unterhalb desselben aufgelegt, und die beiden Enden werden angezogen und gekreuzt über einander gelegt. Ebenso verfährt man mit den folgenden Streifen, die alle in Hobeltouren über einander zu liegen kommen, bis das ganze Geschwür und noch ein Paar Zoll darüber hinaus gedeckt ist. Eine wol zu beachtende Vorsichtsmaßregel ist es übrigens, daß die Gliedmaße vorher rasirt wird, um nicht beim Entfernen der Pflasterstreifen unnöthigen Schmerz zu verursachen. Ueber die Heftpflasterstreifen wird dann noch die Einwickelung des Unterschenkels bis zum Knie hinauf mittels einer leinenen Binde vorgenommen, um den ganzen Theil gleichmäßig zu comprimiren. Je nach der Menge des secernirten Eiters werden die Heftpflaster täglich oder auch erst nach mehren Tagen unter gehöriger Reinigung des Geschwüres erneuert. — Der Verband muß übrigens immer am Morgen bald nach dem Aufstehen angelegt werden, weil dann das Glied am wenigsten geschwollen ist, der comprimirende Verband also wirksamer sein kann.

Diese Behandlung mittels des Compressionsverbandes verdient entschieden den Vorzug vor den aromatischen und adstringirenden Fomentationen mit Eichen- oder Weidenrinde, Nußschalen, Plantago, Scordium, Ruta, vielleicht auch unter Zusatz von Tinct. Myrrhae, sowie vor der örtlichen Anwendung analoger Pulver bei stattfindender starker Secretion, desgleichen auch vor der Anwendung reizender Salben und Pflaster, wie des Ungt. digestivum, der rothen Präcipitatsalbe u. s. w. Hat sich dann der Grund des Geschwürs gefüllt, so unterstützt man die Vernarbung durch Cauterisiren mit Höllenstein, durch Auflösungen von Sublimat, von Vitriolen, von Tannin u. s. w.

Für die Fälle, wo wegen besonderer Verhältnisse des Kranken weder ruhiges Verhalten noch die Einwickelung angewendet werden kann, empfiehlt Chelius täglich ein Fußbad von Chamillen oder von Lauge, und außerdem das Geschwür mit einer Salbe aus Ungt. nutritum und Ungt. praecipitati rubri zu verbinden.

Bei den durch variköfen Zustand unterhaltenen Geschwüren und ebenso, wenn ein geheiltes Geschwür durch bestehende Varicositäten wieder aufzubrechen droht, hat man in neuerer Zeit vielfach die Unterbindung der Varices, namentlich auch die sogenannte subcutane Unterbindung angewendet.

Um die Wiederkehr variköser Fußgeschwüre zu verhüten, muß man dem variköfen Zustande entgegenwirken, die Narbe durch adstringirende Bäder von Alaun, von adstringirenden Rinden u. s. w. stärken und vor äußern Beschädigungen zu schützen suchen. Man bedeckt daher die Narbenstelle mit Baumwolle oder mit einem milden Pflaster, und besorgt die tägliche Einwickelung des Unterschenkels mittels einer Binde oder eines Schnürstrumpfs. Schmerzen in der Narbenstelle und Anschwellung des Unterschenkels würden sogleich kalte Umschläge und fortgesetzte horizontale Lage verlangen.

5) Hornhautgeschwüre, Ulcera corneae. Durch verschiedene meistens entzündliche Affectionen des Auges kann im Bereiche der Hornhaut ein mehr oder weniger bedeutender Substanzverlust und ein Geschwür entstehen. Die bloße Abstoßung des Epithéliums ist übrigens hiervon ausgeschlossen, die Hornhautsubstanz selbst muß einen Verlust erlitten haben, wenn ein Geschwür angenommen werden soll. Bei den Hornhautgeschwüren sind aber entweder der Grund und die Ränder grau oder gelblichweiß, eiterig infiltrirt, und in ihrer Umgebung sind die Blutgefäße reichlich entwickelt; oder die Geschwürsfläche ist ganz rein und es fehlt jede Gefäßentwickelung. Die erste Art von Geschwüren nennt Arlt Eiterungsgeschwüre, die zweite Art dagegen Resorptionsgeschwüre.

Die alten Aerzte nahmen übrigens verschiedene Arten von Hornhautgeschwüren an, die sie mit eignen Namen belegten. Helcoma s. Helcosis nannten sie ein Hornhautgeschwür überhaupt; Helcydrion ein kleines oberflächliches Geschwür; Bothrion s. Annulus s. Fossula ein kleines vertieftes, enges, aber reines Geschwür; Koiloma ein ausgehöhltes, rundes, mehr breites als tiefes Geschwür; Argemon s. Ulcus coronale rotundum ein rundes Geschwür am Rande der Hornhaut und der Sclerotica, welches beide Häute zugleich ergreift, sodaß die Conjunctiva roth, die Hornhaut weiß erscheint; Encauma ein aschgraues, unreines, jauchiges, gleichsam ein gebranntes Geschwür, meistens in der Mitte der Hornhaut; Epicauma ein mehr an der Oberfläche der Hornhaut befindliches Geschwür; Carcinoma ein bösartiges Geschwür der Hornhaut.

Die Hornhautgeschwüre können durch mechanisch oder chemisch wirkende Schädlichkeiten entstehen, welche die Hornhaut treffen. Sie kommen ferner bei Conjunctivitis catarrhalis vor (gewöhnlich am Umfange der Hornhaut und wenig gefährlich), bei Conjunctivitis blennorrhoica (bald Resorptionsgeschwüre, bald aber auch Eiterungsgeschwüre), bei Conjunctivitis scrofulosa, bei Blattern, bei Trachoma conjunctivae (bald Resorptions- bald Eiterungsgeschwüre), bei Keratitis rheumatica (bald oberflächliche und gefahrlose, bald tiefe Geschwüre), bei Keratitis scrofulosa (sehr selten), bei Hornhauterweichung. Endlich bilden sich auch bei schwer Erkrankten (Typhus, Cholera, Puerperalfieber) manchmal Hornhautgeschwüre, besonders am untern Umfange der Hornhaut. Diese letztern entstehen vielleicht lediglich in Folge des fehlenden Augenlidschlages, und sie heilen leicht bei eintretender Genesung.

Wie schon erwähnt, sind die einfachen Erosionen der Hornhaut, d. h. der Verlust des Epithéliums, wie er bei rheumatischen und katarrhalischen Entzündungen vorkommt, den Hornhautgeschwüren nicht beizuzählen. Die Resorptionsgeschwüre oder die sogenannten Facetten

Digitized by Google

sind aber der Heilung so leicht zugänglich, daß es sich wesentlich nur um die Eiterungsgeschwüre der Hornhaut handeln kann. Diese Eiterungsgeschwüre sind bald sehr klein, z. B. bei Conjunctivitis scrofulosa, bald sehr groß, fast die ganze Hornhaut einnehmend, wie häufig bei Conjunctivitis blennorrhoica. Sie haben trichterförmig abnehmende oder gerade Ränder, sie sind aber auch wol untermiuirt, wenn das Geschwür aus einem Abfesse entstand oder wenn der Eiter zwischen die Lamellen der Hornhaut sich senkte. Eine solche Eitersenkung gibt sich bei einiger Ausbildung als ein gelblicher halbmondförmiger Streifen kund, der am tiefsten oder abhängigsten Theile der Hornhaut befindlich ist und den man als Unguis s. Onyx zu bezeichnen pflegt. Als der Bildung des Onyx analog pflegt man gewohnlich auch das bei Hornhautgeschwüren vorkommende Hypopion zu betrachten, eine Eitersammlung nämlich im untersten abhängigsten Theile der vordern Augenkammer, die man sich als eine Durchbohrung der hintersten Hornhautlamellen zu denken haben würde. Doch wollen andere, z. B. Arlt, das Hypopion von einer neben dem Hornhautgeschwüre vorhandenen Iritis bedingt sein lassen.

Der folgenreichste Vorgang im Verlaufe eines Hornhautgeschwüres ist aber seine Ausbreitung in die Tiefe und der allmälige Durchbruch aller Schichten der Hornhaut. Hat diese Durchbrechung bis auf die Descemet'sche Haut hin stattgefunden, welche die Innenfläche der Hornhaut bekleidet; dann wird diese Haut in der Form eines krystallhellen Bläschens in das Geschwür hineingedrängt, und dieser Zustand führt den Namen des Hornhautbruches (Keratocele). Berstet nun aber auch die Descemet'sche Haut, dann entleert sich die wässerige Feuchtigkeit und in Folge der anhaltenden Contraction der Augenmuskeln wird auch der übrige Inhalt des Bulbus gegen die offene Stelle hingedrängt, und zwar als zunächst liegender Theil zuerst die Iris. Prolapsus iridis und Staphylomtildung sind daher die gewöhnlichen Folgen einer solchen vollständigen Durchbohrung der Hornhaut. Ist übrigens der Sitz des durchbohrenden Geschwürs ganz central und die Oeffnung groß genug, dann kann die Linse an die Hornhaut vorrücken, ja sie kann sich selbst in die Geschwürsöffnung hineindrängen.

Die Folgen der Hornhautgeschwüre können also unter Umständen höchst nachtheilig für das Sehvermögen, ja für den ganzen Augapfel sein. Aber selbst wenn es nicht zu einem solchen Durchbruche kommt und wenn Heilung eintritt, kann doch eine mehr oder weniger bedeutende Störung des Sehvermögens durch das Geschwür herbeigeführt werden, die vorübergehend oder auch bleibend ist. Ein Substanzverlust der Hornhaut wird nämlich niemals in der Weise ausgeglichen, daß sich die Ränder der Wunde an einander legen, sondern ein plastisches Exsudat muß die Geschwürshöhle ausfüllen. Diese Ausfüllung ist häufig eine ganz vollständige; es bleibt aber auch wol eine Vertiefung an der frühern Geschwürsstelle zurück, oder im Gegentheile es bildet sich eine Uebertragung des übrigen Hornhautniveaus. Ferner fehlt diesem Narbengewebe zuerst die Durchsichtigkeit, welche dem eigentlichen Hornhautgewebe zukommt. Früher oder später kann aber diese Durchsichtigkeit eintreten, und es kann die Trübung früher geschwüriger Stellen von selbst oder durch geeignete Heilmittel beseitigt werden. Häufig genug tritt aber auch niemals eine Aufhellung jenes Narbengewebes ein. Solche unheilbare Trübungen stehen zu befürchten, wenn der Substanzverlust (auch ohne Durchbruch) sehr tief geht, namentlich bei sehr steilen Geschwürsrändern, wenn torpide Geschwüre sehr lange bestanden, wenn das befallene Individuum schon älter oder sehr heruntergekommen ist, und wenn das Auge durch örtliche Mittel überreizt wird. Namentlich hat man in dieser Beziehung die bleihaltigen Augenwässer zu fürchten, nach Cunier auch die aus Kupfer-, Cadmium-, Zinksalzen und Opiumtinctur bereiteten Augenwässer.

Ist es bei einem Hornhautgeschwüre bereits zum Durchbruche gekommen, dann kommt bei der Behandlung weniger der geschwürige Zustand als solcher in Betracht, sondern die daraus hervorgegangenen pathologischen Zustände (Keratocele, Prolapsus iridis, Staphyloma) sind Gegenstand der Behandlung. Hat man es aber mit einem zur Zeit noch einfachen Geschwüre zu thun, so muß sich die Behandlung zunächst nach dem jeweiligen vitalen Zustande desselben richten und sie wird verschieden sein, je nachdem ein entzündlicher oder torpider Zustand vorhanden ist oder das Geschwür bereits zur Heilung sich anschickt.

Bei entzündlichem Zustande des Geschwürs ist dessen Umgebung getrübt und gelockert, Thränenfluß und Lichtscheu und Injection der Gefäße sind vorhanden, auch besteht wol ein mehr oder weniger lebhafter Schmerz im Auge oder in dessen Umgebung oder eine ödematöse Schwellung des oberen Augenlides, und der Substanzverlust greift weiter um sich. Einschränkung der Diät, Abführmittel, Quecksilbereinreibungen in der Umgebung des Auges sind die alsdann passenden Mittel. Dieses Verfahren ist auch beim Onyx anzuwenden. Ist die Entzündung gemässigt, so hat man wol auch Brechmittel zur Beförderung der Resorption gegeben. Beim Hypopion kann die Entleerung des Eiters durch einen Einstich am untern Theile der Hornhaut gute Dienste leisten.

Beim torpiden Zustande fehlen die erwähnten entzündlichen Symptome; nur ist etwa eine Menge erweiterter Gefäße entwickelt, welche von der Conjunctiva aus zum Geschwüre hinverlaufen. Das Geschwür selbst erleidet längere Zeit hindurch in Größe und Aussehen keine Veränderung. In dieser Weise verhalten sich oftmals sehr kleine Geschwüre und solche, welche entfernt vom Hornhautrande ihren Sitz haben. Solche Fälle erfodern eine allgemeine stärkende Diät und örtlich tonisch und reizend wirkende Mittel, wie trocken erwärmte Tücher, Kräutersäckchen, Eintröpfelungen von Tinct. Opii, von Argentum nitricum, von Lapis divinus.

Ist das Geschwür weder entzündlich, noch torpid, dann geht es bei solchen Individuen, welche nicht kachektisch sind, von selbst der Heilung entgegen; neben der

Digitized by Google

Abhaltung äußerer Schädlichkeiten bedarf es dann nur ganz schwacher adstringirender Augenwässer.

Nach erfolgter Ausfüllung und Vernarbung von Hornhautgeschwüren ist dann häufig noch eine gegen die vorhandene Hornhauttrübung gerichtete Behandlung nöthig.

6) Knochengeschwüre, cariöse Geschwüre, Ulcera cariosa. Eine Verschwärung der Knochensubstanz kann ursprünglich im Knochen selbst sich entwickeln in Folge äußerer Einwirkungen, welche Entzündung und Erweichung oder ein Absterben herbeiführen, oder in Folge krankhafter Ablagerungen in die Knochensubstanz; es kann sich aber auch eine Verschwärung überliegender Weichtheile auf unterliegende Knochenpartien fortpflanzen. Nur der erste Fall verdient die Benennung Knochengeschwür. Die Beinhaut oder die Markhaut sind die ursprünglich leidenden Theile.

An allen Knochen kann Caries vorkommen, die meiste Disposition dazu besitzen aber die gefäßreichen schwammigen Knochen und Knochenabschnitte, die Fuß- und Handwurzelknochen, das Brustbein, die Enden der Röhrenknochen, die Wirbel. Die Schwärung beginnt entweder an der Oberfläche der Knochen (Caries superficialis s. peripherica) oder in ihrem Innern (Caries profunda s. centralis).

Die cariöse Knochenpartie ist rauh, wie angefressen, ihre zelligen Räume sind erweitert und ihre Lamellen erweicht, der Gehalt an phosphorsaurem Kalke hat im Verhältnisse zu den übrigen Salzen in der kranken Knochenpartie abgenommen. Die zelligen Räume des Knochens sind mit eiteriger, blutiger, fettiger, tuberkulöser Substanz angefüllt (Caries humida), oder es erheben sich daraus wuchernde Granulationen, welche das Knochengewebe überragen (Caries fungosa s. carnosa); in seltenen Fällen, wenn das abgestorbene Knochengewebe der Luft ausgesetzt ist, hat der Knochen selbst eine schwärzliche Farbe und seine Zellenräume sind leer (Caries sicca). In der Umgebung cariöser Knochenpartien findet nicht selten Neubildung von Knochensubstanz statt in der Form von Sclerose oder gewöhnlicher von Kalactitenförmigen oder sammetartigen Exostosen. Doch kommt auch wol bisweilen Atrophie und Osteoporose in der Umgebung vor.

Die Caries entwickelt sich zunächst als Caries occulta, indem zuerst die Weichtheile der entzündeten Partie noch unverändert aufliegen. Neben den bohrenden mehr oder weniger tiefen Schmerzen, von denen die Knochenentzündung begleitet ist, geht aber eine Anschwellung der weichen Theile einher, und zunächst der leidenden Knochenpartie bildet die sich ansammelnde Jauche eine mehr oder weniger deutliche fluctuirende Geschwulst, welche zuletzt aufbricht. Stehen aber der Ansammlung der Jauche zunächst um den Knochen etwa sehnige Ausbreitungen im Wege, dann verbreitet sich diese nach der Richtung der Schwere oder auch nach verschiedenen Richtungen im Bindegewebe, der Bahn der Gefäße und Nerven folgend, und sie durchbricht dann die Hautdecken in einer gewissen Entfernung vom ursprünglichen Eiterherde. Jetzt ist es nun Caries aperta s. manifesta. Mittels der Sonde gelangt man auf direktem Wege oder indem man der Richtung des Eiterganges folgt zu dem Knochen, der sich als harter, mitunter rauher Körper zu erkennen gibt. Das cariöse Geschwür sondert meist in reichlicher Menge eine dünne, scharfe, übelriechende Flüssigkeit ab, welche die Verbandstücke und die silbernen Sonden häufig schwarz färbt; es hat schlaffe, oftmals mit Fungositäten besetzte Ränder, und der schwammige Grund des Geschwürs ist leicht blutend. Die ursprünglichen Hautöffnungen schließen sich nicht selten, und es entstehen in der Nachbarschaft neue, oder die alten brechen wieder auf.

Der Verlauf der Caries ist immer ein langwieriger, auf Monate, ja auf Jahre ausgedehnter, weil der Vegetationsproceß im Knochensystеme überhaupt ein träger ist, weil die tiefe Lagerung des geschwürigen Theils dem Austritte der Zerstörungsproducte und der Application örtlicher Mittel hinderlich ist, endlich auch noch deshalb, weil dem cariösen Proceße so häufig tief wurzelnde constitutionelle Leiden zu Grunde liegen. Bei größerer Ausdehnung des Leidens und bei längerer Dauer führt die Caries häufig zum hektischen Tode; oder in Folge von Eiterresorption entstehen kalte Abscesse. Die Amputation oder in günstigeren Fällen die Resection der cariösen Knochenpartien sind oftmals die Mittel, zu denen bei Caries gegriffen werden muß.

Gelingt die Heilung der Caries, so wird die umgeänderte Knochenmasse als körniges Pulver oder auch in größeren Partikeln entfernt (Exfoliatio sensibilis), oder sie wird auch durch förmliche Auflösung entfernt, ohne in dem ausfließenden Secretum erkenndar zu sein (Exfoliatio insensibilis), die ergriffene Knochenstelle wandelt sich in eine granulirende Fläche um, welche durch Bildung neuer Knochensubstanz nach und nach vernarbt, und die Gänge in den Weichtheilen schließen sich. In der Regel ist es zu einem dauernden Substanzverluste am Knochen gekommen, die umgebenden Weichtheile sind fest mit der Vernarbungsstelle verwachsen und die Narben der gewesenen Fisteleöffnungen erscheinen eingezogen.

Bei der Behandlung muß natürlich auf das etwa zu Grunde liegende Allgemeinleiden Rücksicht genommen werden, örtlich aber muß man das Geschwür entsprechend seinen mechanischen und vitalen Verhältnissen behandeln. Bei Caries occulta sucht man durch eine mehr oder weniger energisches antiphlogistisches Verfahren den Entzündungsproceß abzuschneiden, und sobald die angesammelte Geschwürsjauche mit Sicherheit erkannt wird, verschafft man derselben durch künstliche Eröffnung freien Abfluß. Bei Caries aperta müssen vielleicht die fistulösen Oeffnungen erweitert werden, um die Eiterverbreitung zu verhindern und die cariösen Stellen möglichst frei zu legen, wodurch die Reinigung des Knochengeschwürs erleichtert wird. Knochenstücke, die sich gelöst haben, sucht man nöthigenfalls durch Einschnitte zu entfernen. Fungöse Wucherungen auf der Geschwürsfläche greift man mit Aetzmitteln an. Wo möglich sucht man durch die Lagerung des leidenden Theils den freien Abfluß der Geschwürsjauche zu beför-

Digitized by Google

dern. Sonst behandelt man die Geschwüre so, wie es der etwa vorhandenen entzündliche, erethische oder torpide Zustand erheischt, und man unterstützt diese Behandlung, falls der Gesammtzustand es gestattet, durch ein allgemein roborirendes Verfahren, was wenigstens zuverlässiger ist, als manche Arzneien, die man sonst bei Caries zu Injectionen benutzte, wie Phosphorsäure, Kalkwasser, Rubia tinctorum, Asa foetida, Sem. Phellandrii aquatici, Aloe, Myrrhe, scharfe und ätherische Oele u. s. w. — Feuchte Wärme in der Form von Ueberschlägen aus Chamillen oder aromatischen Kräutern, Einreibungen von Salben und Flüssigkeiten in der Umgebung, welche die Auflaugung zu befördern geeignet sind, allgemeine und örtliche Bäder, namentlich Schwefelbäder, sind die wichtigern Mittel, um die endliche Verheilung cariöser Geschwüre herbeizuführen.

7) Skorbutische Geschwüre, U. scorbutica. Diese entstehen spontan bei einem mehr oder weniger ausgebildeten skorbutischen Zustande als Haut-, Schleimhaut-, Knochengeschwür, oder sie entwickeln sich bei skorbutischen Individuen durch zufällige Verletzungen, es entstehen aber auch dergleichen Geschwüre, wenn im Verlaufe früher dagewesener Wunden oder Geschwüre ein skorbutischer Zustand sich entwickelt.

Die skorbutischen Hautgeschwüre können überall vorkommen; meistens indessen treten sie an den untern Extremitäten um die Knöchel, an den Waden und an den Oberschenkeln auf. Die Schleimhautgeschwüre entwickeln sich besonders in der Mundhöhle und namentlich am Zahnfleische. Skorbutische Knochengeschwüre kommen meistens dadurch zu Stande, daß die Verschwärung weicher Theile auf den unterliegenden Knochen sich fortpflanzte.

Das skorbutische Geschwür ist flach, unregelmäßig geformt, hat einen höckerigen misfarbigen Boden, aufgeworfene ödematöse und livide Ränder, es blutet bei der geringsten Berührung und sondert eine dünne stinkende Jauche ab. Es wird leicht brandig und verbreitet sich deshalb nicht selten zerstörend in die Breite und in die Tiefe, selbst bis zu den Knochen hin.

Die Heilung skorbutischer Geschwüre geht häufig nicht blos von den Rändern, sondern auch von der Mitte des Geschwürs aus, und es zeigt sich meistens nur eine geringe Narbencontraction. Die Narbenhaut ist dünn, glatt und glänzend, von livider Farbe.

Die Hauptsache bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre ist die Beseitigung des dyskrasischen Grundzustandes durch Verbesserung der Wohnung, der Luft, der Diät im weitesten Sinne (namentlich frische säuerliche und etwas scharfe Pflanzensubstanzen) und durch den Gebrauch bitterer aromatischer Arzneimittel.

Oertlich behandelt man das skorbutische Geschwür mit adstringirenden Fomentationen, die mit Weingeist, Myrrhe, Essig u. dergl. versetzt sind, mit Solutionen von Alaun, von Zincum sulphuricum, mit aromatischen Aufgüssen u. s. w. und zugleich wird das Glied eingewickelt. Auch wendet man die adstringirenden Substanzen, die Kohle wol in Pulverform an. Bei Mundgeschwüren benutzt man die nämlichen Mittel in der Form von Mund- oder Pinselsäften. Auch die Chlorpräparate empfehlen sich bei der Behandlung skorbutischer Geschwüre.

8) Skrofulöse Geschwüre, Ulcera scrofulosa. Diese entwickeln sich aus der skrofulösen Entzündung und Erweichung, und kommen als Haut-, Schleimhaut-, Knochen- und Drüsengeschwüre vor. Sie finden sich, wie die Scrofulosis überhaupt, vorzugsweise im kindlichen und im jugendlichen Alter. Je nach nach der individuellen skrofulösen Constitution kommen zwei Hauptformen dieser Geschwüre vor:

a) Bei erethischen skrofulösen Individuen sind mehr oder weniger lebhafte Entzündungserscheinungen mit den Geschwüren vergesellschaftet, die sich deshalb auch ausbreiten. Die Absonderung des Geschwürs ist dünn, aber leicht gerinnbar und leicht ätzend, das Geschwür ist schmerzhaft und die benachbarten Lymphdrüsen schwellen leicht mit an. Solche Geschwüre kommen auf der Haut nach Exanthemen, auf den Schleimhäuten nach katarrhalischen Entzündungen vor.

b) Bei torpiden skrofulösen Individuen haben auch die Geschwüre den torpiden Charakter, die nach chronischen Entzündungen und Erweichungen als Haut-, Schleimhaut- und Drüsengeschwüre auftreten. Die Lymphdrüsen am Halse, in der Unterkiefer- und Obrgegend, die Schleimhaute des Auges, der Nase, des Mundes, des Rachens, die Kopf- und Gesichtshaut werden am häufigsten ergriffen. Diese Geschwüre sind unregelmäßig, häufig sinuös oder fistulös, unschmerzhaft, die Absonderung ist klebrig oder käsartig, die Umgebung befindet sich in einem verhärteten Zustande. Sie sind meistens sehr hartnäckig, und in der äußern Haut hinterlassen sie eingezogene, unregelmäßige Narben.

Der skrofulöse Habitus und die oftmals verbreiteten Drüsenanschwellungen lassen in der Regel das skrofulöse Geschwür leicht erkennen.

Bei skrofulösen Geschwüren muß zunächst die Scrofulosis selbst behandelt werden, diätetisch sowol wie pharmaceutisch. Bei erethisch Skrofulösen paßt eine milde mehr vegetabilische, bei torpid Skrofulösen eine etwas reizende, mehr animalische Nahrung, und in beiden Fällen Genuß reiner Luft und tägliche Bewegung mit Verhütung von Erkältung; bei erethisch Skrofulösen passen außerdem kühle Bäder, bei torpid Skrofulösen warme Bäder. Die zu wählenden Arzneien werden ebenso wol durch einzelne hervortretende Erscheinungen als durch den Gesammtzustand des Individuums bestimmt, und so können bald die sogenannten Alterantia passen (Quecksilber, Spiesglanz, Jod), oder bei Schwäche der Digestionsorgane und mangelhafter Assimilation Amara, Eisen, Leberthran, oder bei großer Schlaffheit und profuser Secretion Adstringentia (Wallnußblätter, Eichelkaffee, Tannin), oder bei Acidität die sogenannten säuretilgenden Mittel, oder endlich bei Reizbarkeit des Nervensystems und aufgeregtem Gefäßzustande Narcotica, namentlich Digitalis, Cicuta oder Hyoscyamus.

Digitized by Google

Die locale Behandlung der Geschwüre muß den allgemeinen Grundsätzen entsprechen. Sind sie noch mit Entzündung und Schmerz verbunden, dann passen locale Blutentziehungen, Einreiben von Quecksilbersalbe, trockne und feuchte Wärme. Gewöhnlich sind es aber torpide Geschwüre, und es macht sich wol ein Abtragen oder Scarificiren der Ränder, ein Spalten des sinuösen oder fistulösen Geschwürs nöthig, und hierauf erweichende und mehr oder weniger reizende Mittel, nämlich nach Umständen narkotische oder adstringirende Fomentationen, Quecksilbersalbe, Ammoniumsalben, Empl. de Cicuta, Empl. saponatum u. s. w. Die Zertheilung der etwa vorhandenen Drüsenanschwellungen in der Nähe der Geschwüre bewirkt man durch die nämlichen Mittel. Von den als mehr oder weniger specifisch bei Skrofelgeschwüren gerühmten Mitteln, als Zinkvitriol, salzsaures Zink, Jod, Pechpflaster u. s. w. verdient keins einen entschiedenen Vorzug.

9) Syphilitische Geschwüre, U. syphilitica. Hier ist die Unterscheidung der primairen und der secundairen Geschwüre von besonderer Wichtigkeit: jene entstehen durch Uebertragung des syphilitischen Giftes auf einen noch nicht syphilitischen Organismus; diese sind die Folge einer bereits bestehenden syphilitischen Dyskrasie.

Die primairen syphilitischen Geschwüre treten am häufigsten an den Geschlechtstheilen auf in Folge eines ansteckenden Beischlafs, einzeln oder in Mehrzahl, und zwar an der Vorhaut, an der Eichel, seltener an der Harnröhre beim Manne, beim Weibe aber am Scheideneingange, an den Schamlippen, an der Harnröhrenmündung, an der Clitoris, in der Schride oder an der Scheidenportion der Gebärmutter. Von den genannten Theilen breiten sie sich wol durch Berührung auf die Nachbarschaft aus, oder sie werden mittelbar durch die mit syphilitischem Eiter beschmutzten Finger auf andere Körperstellen hervorgerufen. Wenn das syphilitische Gift auf wunde oder mit sehr zarter Epidermis bedeckte Hautstellen einwirkt, so entwickelt sich ein Geschwür binnen 24 Stunden bis 8 Tagen unter folgenden Erscheinungen. Es bildet sich ein rother Fleck unter heftigem Jucken, Brennen oder Stechen, und auf diesem erhebt sich ein Bläschen, welches alsbald berstet, worauf dann ein Geschwürchen von der Größe eines Hirsekorns bis eines Stecknadelkopfs vorhanden ist, welches sich rasch vergrößert. Das syphilitische Geschwür pflegt eine kreisrunde Gestalt zu haben, es ist mehr breit als tief, und hat im Mittel 3—5 Linien Durchmesser. Durch den etwas ödematösen Zustand der Ränder und die Umstülpung der innersten Kante bietet es manchmal ein trichterförmiges Aussehen; die Ränder sind scharf senkrecht abgebissen; der Grund hat die Farbe und die härtliche Beschaffenheit des Specks, meistens etwas ins Gelbliche spielend; der Umfang des Geschwürs ist Anfangs mehr hellroth, blaßroth, weiterhin mehr braun und kupferroth, die Geschwürsfläche sondert Anfangs mehr einen dünnen Eiter ab, weiterhin ist sie mit einer copiösen, dicken, weißgelblichen oder grünlichen, riechenden Substanz bedeckt, die oftmals nur schwierig sich abwischen läßt. Das Geschwür ist schmerzhaft, der Schmerz aber meistens mehr oberflächlich. Es heilt ein solches Geschwür unter begünstigenden Umständen binnen 3—8 Wochen. Die zurückbleibende Narbe ist fast ebenso groß als das Geschwür, immer vertieft und ziemlich glatt. — Als Modificationen des primairen syphilitischen Geschwürs oder des Schankers sind zu nennen: der wuchernde Schanker (Ulcus syphiliticum elevatum s. condylomatosum), wenn sich der Geschwürsgrund und die Ränder mehr oder weniger über das Niveau der Umgebung erheben durch Hypertrophie der unterliegenden Gewebe oder durch condylomatöse Excrescenzen; der callöse, indurirte oder Hunter'sche Schanker, wenn Ränder und Grund indurirt, der Grund speckig, die Absonderung und Empfindlichkeit nur mäßig sind; der fressende Schanker (Ulcus syphiliticum phagedaenicum), wenn die Zerstörung stärker und rascher um sich greift, bald mehr nach der Fläche, bald mehr in die Tiefe, was nicht nur am frisch entstandenen Geschwüre, sondern auch an dem schon seit längerer Zeit bestehenden vorkommen kann; der brandige Schanker (Ulcus syphiliticum gangraenosum), wenn örtliches Absterben eintritt, wodurch es geschehen kann, daß das Contagium zugleich mit dem Abgestorbenen abgestoßen wird, und der Schanker sich in ein einfaches, nicht syphilitisches Geschwür umwandelt. Wenigstens ist es eine ziemlich häufige Erfahrung, daß, wenngleich im Beginne des Geschwürs Gangrän auftritt, die constitutionelle Syphilis sich häufig nicht entwickelt. — Zur Charakteristik des primairen syphilitischen Geschwürs gehört es aber, daß der daraus entnommene Eiter, der eine gewisse Resistenz gegen äußere zerstörende Einflüsse besitzt, durch Einimpfen gleichartige syphilitische Geschwüre erzeugt.

Die secundairen syphilitischen Geschwüre treten erst bei der syphilitischen Dyskrasie oder der allgemeinen Syphilis auf, die sich ihrerseits aus einer primairen syphilitischen Affection entwickelt. Im Allgemeinen wächst die Gefahr einer allgemeinen Infection mit der Dauer der primairen syphilitischen Geschwüre. Die syphilitische Dyskrasie veranlaßt gewöhnlich entzündliche Processe, welche in der äußern Haut, in den Schleimhäuten, den serösen und fibrösen Häuten, den Knochen, den parenchymatösen Organen, besonders gern in den Lymphdrüsen der Leistengegend auftreten können, und aus solchen Entzündungen entwickeln sich dann secundaire syphilitische Geschwüre in den genannten Theilen. Am häufigsten sind übrigens die secundairen Rachengeschwüre. Wunden und ursprünglich einfache Geschwüre bei Individuen, welche an allgemeiner Syphilis leiden, können insofern ebenso den Charakter secundairer syphilitischer Geschwüre annehmen, und so kann auch ein primaires syphilitisches Geschwür im Verlaufe der Zeit die Charaktere und die Bedeutung eines secundairen Geschwürs erlangen. Die physikalische Beschaffenheit des secundairen syphilitischen Geschwürs ist im Wesentlichen übereinstimmend mit jener des primairen Geschwürs. Der differentielle Charakter vom primairen Geschwüre ist aber nach zahlreich wiederholten Versuchen darin begründet, daß die Einimpfung

Digitized by Google

des davon entnommenen Eiters am Körper des Geschwürträgers selbst oder auch eines Gesunden kein primaires syphilitisches Geschwür hervorzurufen vermag.

Bei der Behandlung syphilitischer Geschwüre sind drei Indicationen zu erfüllen:

1) Bekämpfung der syphilitischen Infection. Bei secundairen syphilitischen Geschwüren ist die Beseitigung der allgemeinen Syphilis durch eine den besondern Umständen entsprechende antisyphilitische Behandlung die Hauptsache (s. Syphilis). Da aber auch bei primairen syphilitischen Geschwüren immer eine allgemeine Ausbreitung droht, so muß auch hier eine allgemeine antisyphilitische Behandlung eingeschlagen werden, um jene Ausbreitung zu verhindern oder zu beseitigen.

2) Zerstörung des syphilitischen Contagiums im Geschwüre. Bei den secundairen Geschwüren geschieht dieser Forderung durch die Beseitigung der syphilitischen Diskrasie Genüge; bei den primairen Geschwüren ist diese Zerstörung für sich zu erzielen und sie bildet die Hauptsache bei ihrer Behandlung. Die Indication zu dieser Zerstörung besteht fort, so lange man es mit einem localen Geschwüre zu thun hat, mag auch dessen Dauer schon eine ungewöhnlich lange sein. Das Cauterisiren mit Höllenstein, einen Tag um den andern, ist hierzu besonders geeignet. Es sind aber auch andere Aetzmittel angewandt und von Einzelnen besonders empfohlen worden, z. B. Aetzkali (Bonorden), Sublimat und salpetersaures Quecksilber (Delpech), doppelt salpetersaures Quecksilber (Canstatt), Chlorzink (Hancke).

3) Oertliche Behandlung, gemäß den mechanischen und vitalen Verhältnissen der Geschwüre. Ein entzündlicher Zustand muß natürlich vor der Anwendung des Aetzmittels beseitigt werden. Indurirte Schanker verbindet Ricord mit einer Salbe aus Calomel und Opium; wuchernde Schanker fomentirt man mit Alaun, mit Kupfervitriol; empfindliche Schanker verlangen Narcotica; bei torpidem Zustande (secundaire Geschwüre) verbindet man mit Chlorkalk, mit Sublimat, mit Höllenstein, oder man cauterisirt. Vor Allem ist aber bei syphilitischen Geschwüren die größte Reinlichkeit nöthig, namentlich um bei primairen syphilitischen Geschwüren die Verbreitung zu verhindern.

Hat ein syphilitisches Geschwür seinen Charakter verloren, dann behandelt man es fernerhin als ein einfaches Geschwür und befördert seine Vernarbung durch gelind adstringirende, austrocknende Mittel.

(F. W. Theile.)

GESCHWÜR (künstliches). Mit diesem Namen bezeichnet man eine durch chemische oder mechanische Mittel herbeigeführte und dauernd unterhaltene Zusammenhangstrennung in der äußeren Haut, welche in der Absicht ausgeführt wird, um durch diesen geschwürigen Zustand einen bestimmten Heilzweck zu erreichen.

Es gibt verschiedene Mittel und Wege, wodurch ein solches künstliches Geschwür hergestellt werden kann. 1) Anlegen einer Fontanelle durch Einschneiden einer Hautstelle, und Einlegen eines fremden Körpers in die Schnittwunde (s. Fontanelle). 2) Entfernung der Epidermis und entzündliche Reizung der darunter liegenden Haut, die dann je nach der benutzten Substanz mehr oder weniger tief greift und durch aufgelegte fremde Körper, gleichwie bei der Anlegung einer Fontanelle, in andauernder Eiterung erhalten wird. Zu diesem Eingriffe können scharfe und ätzende Substanzen benutzt werden, namentlich Emplastrum cantharidum, oder Seidelbastrinde, oder Aetzkali oder Aetznatron. 3) Einreiben von Brechweinsteinsalbe, wodurch Pusteln und Verschwärungen entstehen, und Unterhaltung dieser offenen Stellen durch reizende Substanzen oder durch eingelegte fremde Körper. 4) Einziehen eines sogenannten Eiterbandes oder Haarseils (s. Setaceum). 5) Anwendung des glühenden Eisens und 6) Abbrennen einer Mora. Durch das glühende Eisen und durch Moren werden allerdings künstliche Geschwüre erzeugt, welche in gleicher Weise auf den Körper einwirken, wie anderartig hervorgerufene Ulcera artificialia. Doch ist die Primairwirkung dieser beiden Potenzen das bei Weitem wichtigere Moment, und es wird daher nicht leicht von ihnen Anwendung gemacht werden, wenn es sich lediglich um die Herstellung eines künstlichen Geschwürs handelt.

Die Wirkungsweise der künstlichen Geschwüre hat man sich auf verschiedene Weise gedacht. Der humoralpathologischen Ansicht, daß die schlechten oder schädlichen Säfte nach dem Sitze des Geschwürs sich hinziehen, wodurch eine Reinigung des Bluts erfolge, widersprechen die geläuterten physiologischen Ansichten. Nach einer anderen Ansicht soll die Säfteentziehung überhaupt in rein quantitativer Beziehung in Betracht kommen; es soll durch ein künstliches Geschwür vicarirend jene Säftemenge fortgeschafft werden, welche sonst durch einen anderen Proceß verloren ging. Nach den Versuchen Dreyssig's (Hufeland's Journ. 17. Bd. 3. St. S. 123) wird durch ein künstliches Geschwür allerdings nicht so viel entleert, daß eine schwächende Wirkung davon anzunehmen wäre: bei einem jungen saftreichen Menschen entleerten sich aus einem künstlichen Geschwüre in 12 Stunden 16 Grane Eiter, wenn er ruhig auf seinem Zimmer blieb, und nur 20 Grane, wenn er sich Bewegung machte und ein Glas Wein trank. Indessen kann dies doch Nichts gegen die vicarirende Bedeutung des künstlichen Geschwürs beweisen, da ja überhaupt von einer stürmischen Wirkung des letzteren nicht die Rede sein kann. Nur dann würde man gegen diese Ansicht Erhebliches einzuwenden haben, wenn sie dahin ginge, daß Säfte von ganz gleicher Qualität durch das vicarirende Geschwür abgesondert werden, wie sie in den krankhaften Processen eine Rolle spielen, gegen welche das Geschwür angelegt wurde. Am meisten hat übrigens jene Meinung für sich, nach welcher die Wirkung des künstlichen Geschwürs eine antagonistische oder ableitende ist, in sofern durch die Etablirung einer neuen Secretionsfläche eine Abänderung der Säftezufuhr und auch wol der Nervenwirkung eintritt, welche nicht ohne Einfluß auf die Proceſſe in der Umgebung sein kann.

Die künstlichen Geschwüre sind seit den ältesten Zeiten als ableitende Mittel im Gebrauche. Hippokrates

Digitized by Google

empfahl wiederholtes Cauterisiren des Rückens und der Brust bei Brustkrankheiten, namentlich bei Lungenschwindsucht, und bei den Griechen überhaupt, sowie bei den Arabern werden die künstlichen Geschwüre angepriesen als antagonistische Heilmittel, zur Beförderung der Resorption, bei Unterdrückung normaler oder pathologischer Ausleerungen, bei Anomalien der Nerventhätigkeit. Im Besonderen hat man in folgenden Fällen die Anlegung künstlicher Geschwüre geübt: 1) bei chronischen Entzündungen innerer Organe, namentlich auch bei der Lungenschwindsucht; 2) bei mehrfachen entzündlichen Affectionen des Auges; 3) bei Krankheiten des Rückenmarks und der Wirbel, namentlich bei Entzündungen dieser Theile, bei Lähmungen der Gliedmaßen, welche von diesen Theilen ausgehen; 4) bei Wasseransammlungen, wie Hydrothorax, Gelenkwassersucht; 5) bei chronischen Rheumatismen; 6) bei Lähmungen, namentlich bei Taubheit, bei Amaurose, ferner bei Lähmungen des Gesichts (nahe dem Foramen stylomastoideum), bei Blepharoptosis (zwischen Unterkieferwinkel und Zitzenfortsatz), bei Blasenlähmung (in der Lendengegend); 7) bei Algien und krampfhaften Zuständen, als Prosopalgie, Epilepsie, Ischias; 8) Prophylaktisch, um den Ausbruch der Hydrophobie zu verhüten, wandelt man Bißwunden durch Aetzung in künstliche Geschwüre um, welche längere Zeit unterhalten werden müssen. — Daß die Anlegung einer Fontanelle gegen die Pestansteckung schütze, wie von Hildanus behauptet wurde, dem widersprechen die neueren Erfahrungen. Indessen beobachtete doch Larrey in Aegypten, daß die blessirten Franzosen von der Pest verschont blieben, so lange ihre Wunden eiterten.

Die Wahl der Körperregion für ein künstliches Geschwür wird natürlich im einzelnen Falle durch den Sitz der Krankheit bestimmt; doch benutzt man in den verschiedenen Regionen einzelne Punkte wieder vorzugsweise. Am behaarten Kopfe wird die Gegend der großen Fontanelle und der Uebergang zum Nacken, sowie die Gegend des Processus mastoideus empfohlen; im Nacken ist jede Stelle gleich passend hierzu. An der Brust wählt man die Rippenzwischenräume oder die Sternalgegend. Am Unterleibe kann man jede Stelle benutzen, doch empfiehlt Fienus vorzugsweise die Gegend zwischen dem Schwertfortsatze und dem Nabel. Am Rücken wählt man die Gegenden zur Seite der Dornfortsätze, am Oberarme die Insertion des Deltoideus, am Oberschenkel die Innenseite oberhalb des Knies, am Unterschenkel den obern Theil der Wadengegend.

Die Zeit, während welcher ein künstliches Geschwür unterhalten werden muß, ist nach dem Zwecke und nach der Natur der Krankheit natürlich sehr verschieden. — Künstliche Geschwüre, welche eine sehr lange Zeit hindurch bestanden und vielleicht reichlich absonderten, läßt man nicht zu rasch zur Heilung gelangen, und man wirkt gelind auf die Darmsecretion, während man sie zuheilen läßt. (*F. W. Theile.*)

GESCHWÜR (simulirtes). Nicht gar selten kommt der Fall vor, daß sich Personen durch künstliche Mittel äußerlich einen geschwürigen Zustand erzeugen, wozu wol in der Regel die Gegend des Unterschenkels gewählt wird. Am häufigsten geschieht es von Seite Militairpflichtiger, welche durch die Vorspiegelung eines Fußgeschwürs Befreiung erzielen, und außerdem bei Bettlern, welche durch das vorgespiegelte Körperleiden die Mildthätigkeit erwecken wollen.

In der Regel werden scharfe Substanzen der verschiedensten Art zur Erzeugung solcher Geschwüre benutzt, wiederholt applicirte Vesicantien, scharfe Kräuter u. dgl.

Die Entdeckung eines solchen Betrugs aus den objectiven Zeichen des Geschwürs (umschriebene auf einen Kreis beschränkte Röthe, sehr entzündeter Geschwürsgrund, vielleicht Blasen im Umfange, oder braune Färbung der Geschwürsränder u. s. w.), oder dessen Erschließung aus dem Gesammtzustande des Individuums (gesundes Aussehen, gute Zähne, Mangel an Drüsenanschwellungen u. s. w.) wird immer schwierig sein, und ein hierauf basirtes Urtheil wird selten ganz entscheidend ausfallen können. In einzelnen Fällen kann man übrigens auf dem Geschwüre noch Reste der fremden Substanz finden, welche zur Erzeugung oder Unterhaltung desselben benutzt wurde. — Das sicherste Mittel zur Entdeckung des Betrugs beruht aber in einer ganz sorgfältigen Beobachtung des Individuums, um die zur Erzeugung des geschwürigen Zustandes benutzten Mittel zu entdecken und zu enthüllen, oder um die abschließliche Reizung des Geschwürs unmöglich zu machen, wobei es dann schnell zur Heilung gelangen wird. (*F. W. Theile.*)

GESCHWULST wird im allgemeinsten Sinne gleichbedeutend mit Anschwellung (Intumescentia) genommen, und bezeichnet so jede krankhafte Vermehrung des Umfangs eines Körpertheils, die auf Entzündung und damit verbundene Transsudation und Exsudation, auf Anhäufung oder Retention von Säften, auf Massenzunahme u. s. w. zu beruhen pflegt. Es kann daher so viele Geschwülste geben, als Organe, Systeme, Gewebe, Säfte, Inhaltsmassen unterschieden werden, also Knochen-, Gelenk-, Muskel-, Haut-, Drüsen-, Kehlkopf-, Nerven-, Arterien-, Venen-, Hoden-, Milch-, Kothgeschwülste u. s. w. Das Wort bezeichnet hier eigentlich nur eine Krankheitserscheinung.

Geschwulst (Tumor) wird aber in der Pathologie und pathologischen Anatomie noch in einem andern Sinne gebraucht, zur Bezeichnung einer eigentlichen Krankheit. Wenn im ersten Falle (Geschwulst im allgemeinsten Sinne) das im Voraus gegebene anatomische Element zur Eintheilung dient, so werden dagegen die Geschwülste im pathologischen Sinne nach den sich bildenden anatomischen oder vielmehr histologischen Elementen unterschieden. Es sind nämlich die pathologischen Geschwülste, welche allein gemeint sind, wenn von Geschwülsten schlechthin die Rede ist, neugebildete Massen, welche von den umgebenden Theilen mehr oder weniger abgegrenzt sind und daher auch durch das anatomische Messer mehr oder weniger vollkommen abgetrennt werden können. Man hat daher auch dem Namen Ge-

Digitized by Google

schwulst die Benennung Neubildung oder Aftergebilde (Pseudoplasma) substituirt.

Wenn auch im Ganzen die Geschwülste als Krankheitserscheinungen, und die Geschwülste als eigentliche Krankheiten nach den genannten Merkmalen unterschieden werden können, so fehlt es doch auch nicht an Uebergängen zwischen beiden, namentlich sind einzelne Fälle von Neubildung vielleicht richtiger als Hypertrophie zu deuten.

Die pathologischen Geschwülste zeigen zweierlei einander entgegengesetzte Formen des Vorkommens: sie sind ziemlich scharf abgegrenzt von dem ursprünglich gebildeten anatomischen Gewebe oder Theile, sie sind isolirt und abtrennbar, oder die Neubildung ist interstitiell in das anatomische Gewebe abgelagert, sodaß beide zusammen die Geschwulst formiren. Im letzteren Falle kann übrigens das anatomische Grundgewebe allmälig durch die Neubildung ganz verdrängt und zur Atrophie gebracht werden, wodurch dann auf der früheren interstitiellen Geschwulst eine isolirte abgegrenzte Geschwulst wird.

Seit langer Zeit hat man die pathologischen Geschwülste in zwei Classen abgetheilt, die man als homologe Geschwülste oder Homöoplasien und als heterologe Geschwülste oder Heteroplasien bezeichnet hat, je nachdem ihre histologischen Elemente mit jenen des normalen Körpers übereinstimmen (Fett-, Faser-, Knorpelgeschwulst u. s. w.), oder aber von den normalen Elementen des Körpers mehr oder weniger abweichen (Krebs, Markschwamm u. s. w.). Mag auch die Classificirung einer concreten Geschwulst wegen der häufigen Combinirung homologer oder heterologer Elemente manchmal Schwierigkeiten bieten, so ist es doch unverkennbar, daß diese Eintheilung von einem wesentlichen Momente ausgeht, da ja der Begriff der Geschwulst überhaupt auf das histologische Element sich stützt.

Auf praktischer Basis beruht eine andere Eintheilung der Geschwülste, nämlich in gutartige und bösartige. Früher glaubte man dieses Verhältniß so auffassen zu dürfen, daß nach der operativen Entfernung einer Geschwulst die Wiederkehr von Geschwülsten mit gleichen oder ähnlichen Gewebselementen ihre Bösartigkeit, die Nichtwiederkehr aber ihre Gutartigkeit constituire. Es läßt sich aber mancherlei gegen diese Begriffsbestimmung einwenden. Zuvörderst bleibt das Zeitmaß unentschieden, ob nämlich ein halbes Jahr, ein oder drei oder sechs Jahre oder vielleicht selbst ein noch späterer Zeitraum nach der Operation über die Wiederkehr maßgebend sein soll. Sodann versteht man stillschweigend unter bösartigen Geschwülsten eigentlich solche, welche zuletzt die Existenz des Lebens bedrohen, sodaß also nicht die Wiederkehr an und für sich, sondern die drohende Lethalität das Gefährliche ist. Ferner ist es bekannt genug, daß auch notorisch ganz gutartige Geschwülste, wie Balggeschwülste oder Fettgeschwülste, bei besonderer Disposition wiederkehren können, und daß ebenso notorisch bösartige Geschwülste, so lange sie noch ganz örtlich sind, häufig mit Erfolg exstirpirt werden, ja bisweilen auch wol von selbst zu Grunde gehen. Man faßt daher jetzt bei jener Eintheilung in gutartige und bösartige Geschwülste das genetische Moment ins Auge. Wenn man hierbei die histologischen Elemente der Geschwülste berücksichtigt, dann trifft die Eintheilung so ziemlich mit jener früheren in Homöoplasien und Heteroplasien zusammen: gutartig sind die Geschwülste, deren histologische Elemente mit jenen des normalen Organismus übereinkommen, bösartig sind jene, deren Elemente von denen des normalen Organismus mehr oder weniger abweichen. Andererseits will aber die sogenannte wiener Schule die Blutkrasis zu dieser Eintheilung benutzen. Nach Schuh (Pathologie und Therapie der Pseudoplasmen. Wien 1854.) ist eine Geschwulst gutartig, wenn sie eine rein örtliche Krankheit ist oder wenn keine specifische Blutmischung dabei besteht; sie ist aber bösartig, wenn sie der Ausdruck eines specifischen dyskrasischen Allgemeinleidens ist, oder wenn sie früher oder später ein solches nach sich zieht. Er unterscheidet nämlich die selbständigen und die symptomatischen bösartigen Geschwülste: die letzteren sind von einer krankhaften Blutmischung bedingt, die ersteren treten als rein örtliche Uebel auf und können lange ohne ein Leiden des Individuums bestehen, sodaß die exstirpirte Geschwulst vielleicht erst nach mehren Jahren oder auch gar nicht wiederkehrt.

Mit diesen Definitionen sind übrigens keine scharfen Grenzen gezogen und der Praktiker hat das Bedürfniß, aus den Erscheinungen einer Geschwulst Anhaltspunkte für deren Beurtheilung zu gewinnen. Folgende Erscheinungen im Leben lassen nach Schuh die Bösartigkeit eines Aftergebildes annehmen: 1) Schmerzhaftigkeit der Geschwulst, die entweder von Anfang an bestand oder doch in einer gewissen Periode eintritt; 2) Verwachsung mit der allgemeinen Hautdecke, falls die Geschwulst im Unterhautzellgewebe entstand oder bis dahin vordrang; 3) das Infiltrirtsein in die Gewebe kommt im Allgemeinen bei gutartigen Geschwülsten nicht vor; 4) das raschere Wachsthum findet im Allgemeinen bei bösartigen Geschwülsten statt; 5) wenn die Geschwulst eine gewisse Entwicklungsstufe erreicht hat, fängt sie an zu erweichen und sich zum Aufbruche vorzubereiten; 6) Anschwellung der benachbarten Drüsen; 7) in der nächsten Umgebung der Geschwulst entwickeln sich manchmal mehre kleinere, 8) oder es entwickeln sich auch an meinen Körperstellen gleichzeitig ähnliche Geschwülste; 9) ist eine Geschwulst einmal aufgebrochen und äußern Einflüssen bloßgestellt, so erfolgt meistens eine lebhafte Wucherung, wenn sie bösartig ist.

Die pathologischen Geschwülste haben im Allgemeinen ein langsames Wachsthum, die gutartigen wie die bösartigen; doch findet auch hin und wieder ein rascheres Wachsthum statt, und zwar häufiger bei bösartigen Geschwülsten. Die Fälle, wo Geschwülste eine enorme Größe erreichen, betreffen mehr die gutartigen Geschwülste, namentlich Fettgeschwülste und Fasergeschwülste.

Die einmal entstandenen Geschwülste können mancherlei pathologische Veränderungen erleiden: a) Hämorrhagien derselben kommen hin und wieder vor, wobei das Blut entweder aus der Geschwulst ganz heraus-

Digitized by Google

tritt oder sich extravasirt darin anhäuft; b) Hyperämie und Entzündung können sporadan oder in Folge äußerer Veranlassungen darin entstehen; c) Brand, wodurch unter Umständen eine Geschwulst vollständig abgestoßen werden kann; d) Erweichung und unter Umständen allmälige Abstoßung; e) fettige Entartung, ein sehr verbreiteter Proceß bei sehr verschiedenartigen Geschwülsten; f) Verirdung und Verknöcherung, die zum Theil nur als eine Fortsetzung der Verfettung anzusehen sind.

Die Therapie der Geschwülste kann nach ihren besonderen Verschiedenheiten eine sehr verschiedenartige sein. Auflösung oder Zertheilung ist wol im Allgemeinen angezeigt. Bei vielen ist aber die chirurgische Hilfe unerläßlich, nämlich Entfernung der Geschwulst durch das Messer oder durch andere Mittel.

Von den einzelnen Geschwulstformen ist unter den betreffenden Namen die Rede, und sie sollen deshalb hier nur nominell nach den beiden großen Hauptabtheilungen aufgeführt werden.

A. Homologe oder gutartige Geschwülste.

1) Fettgeschwulst (Lipoma). Diese aus gewöhnlichem Fette bestehenden Geschwülste hängen meistens mit dem normalen Fette im Unterhautzellgewebe oder auch in inneren Theilen, z. B. im Netze, im Mediastinum zusammen, sodaß sie auch als Hypertrophien des Fettes gelten können. Häufig sind sie angeboren; sie entstehen aber auch erst nach der Geburt, in einfacher oder in mehrfacher Anzahl.

2) Speckgeschwulst (Steatoma) ist wesentlich auch eine Fettgeschwulst, worin aber das Bindegewebe, welches ja auch schon einen Bestandtheil des normalen Fettes bildet, in sehr großer Menge entwickelt ist.

3) Fasergeschwulst (Tumor fibrosus). Die Fasergeschwülste enthalten das sehnige oder faserige Gewebe als Grundlage, nach dessen Entwickelung und Combination man aber mehre Unterarten unterscheiden kann. a) Bindegewebsgeschwulst, in denen die Fasern nur locker zusammengefügt sind und das Gewebe in einem gewissen Grade von Feuchtigkeit durchtränkt ist. Dergleichen kommen im Unterhautzellgewebe vor, sowie als Hypertrophien der äußeren Haut; ferner gehören hierher die meisten sogenannten fibrösen Polypen, die von der submucösen Zellschicht der Schleimhaut ausgehen und den Schleimhautüberzug behalten, desgleichen die syphilitischen Condylome, die man auch wol mit dem Namen der Papillome belegt hat. b) Fiberide oder Desmoidgeschwülste, von fester und wenig durchfeuchteter Beschaffenheit, die sich am deutlichsten und am häufigsten in der Gebärmutter entwickeln. — Zu den Fasergeschwülsten gehören ferner jene sonst als *Sarcoma* bezeichneten Geschwülste, die besonders häufig im Scrotum gefunden werden. Es kommen ferner Combinationen mit Fettgeschwülsten, mit Knorpelgeschwülsten, mit Cystengeschwülsten vor, und die letztgenannte Combination wird wol besonders als *Cystosarcoma* bezeichnet.

4) Knorpelgeschwulst (Enchondroma), die allein oder vorzugsweise die Substanz des hyalinen Knorpels enthält. Nach dem Orte der Entwickelung kann man drei Formen des Enchondroms unterscheiden: a) es entwickelt sich im Innern der Knochen, und zwar der Fingerphalangen und der Mittelhandknochen, wodurch die Rinde des Knochens kapselartig ausgedehnt, verdünnt und durchbrochen wird; b) es entsteht, von der Beinhaut bedeckt, an der Oberfläche der Knochen; c) es tritt in weichen Theilen, namentlich in drüsigen Organen, auf.

5) Knochengeschwulst (Osteoid), aus mehrer Knochensubstanz bestehend. Solche Geschwülste kommen a) rein für sich vor, ohne Zusammenhang mit Knochen, z. B. die Verknöcherungen in der harten Hirnhaut, in Sehnen, in Muskeln, und hin und wieder auch in Eingeweiden, z. B. im Auge, oder b) sie erheben sich auf bereits gebildeten Knochen als sogenannten Exostosen. Außerdem kommt Knochensubstanz auch in manchen anderen Geschwülsten als bloße Complication vor.

6) Pigmentgeschwulst, melanotische Geschwulst (Tumor melanoticus). Es kommen Geschwülste vor, welche wesentlich nur aus einer Ablagerung dunkelen Pigments bestehen, und die man an den verschiedensten Körperstellen beobachtet hat, am Auge, in den weiblichen Genitalien, in den Lungen, in der Leber, in der Haut, im Unterhautzellgewebe. Man trifft sie einzeln an, aber auch wol in größerer Anzahl, sodaß sie allmälig mehr oder weniger über den ganzen Körper verbreitet sind. Sehr häufig ist übrigens die Melanose nur eine Combination mit anderen Geschwülsten, mit Fasergeschwülsten und besonders mit Krebsgeschwülsten.

7) Balggeschwulst (Tumor cysticus). Unter diesem generellen Namen kann man eine Reihe von Geschwülsten zusammenfassen, welche das miteinander gemein haben, daß sie aus neugebildeten Säcken oder Cysten bestehen, in denen sich ein mehr oder weniger flüssiger Inhalt befindet. Man kann nämlich unterscheiden: a) seröse Cysten oder unbelebte Hydatiden, die sich im Bindegewebe an den verschiedensten Stellen entwickeln können, mit einem serösen mehrfach modificirten Inhalte. Die sogenannten Hygromata, unter denen das Hygroma cysticum patellae am häufigsten vorkommt, und die Froschgeschwulst (Ranula) in der Mundhöhle werden wol auch hierher gezählt; es befindet sich aber die Ansammlung hier eigentlich in ursprünglich gebildeten und ausgedehnten Theilen. Ob die serösen Säcke, welche in den Nieren, in der Schilddrüse und in anderen Organen gefunden werden, hierher gehören oder genetisch mit den Hygromen zusammen zu stellen sind, das ist noch nicht ganz bestimmt entschieden. b) Säcke, welche am gewöhnlichsten in einfacher Anzahl vorhanden sind, aber doch auch häufig genug in mehrfacher Anzahl, und einen eigenthümlichen Inhalt führen, nach dessen Beschaffenheit sie besonders bezeichnet werden, als Honiggeschwulst (Melicoris), Grützgeschwulst oder Breigeschwulst (Atheroma), Gummigeschwulst. Die genauere Untersuchung des Inhalts läßt außer einer serösen Flüssigkeit Epithelien, Fettmassen (namentlich Cholesterin) erkennen, aber auch wol hornartige Gebilde, Haare, Zähne, selbst Knochensubstanz. c) Gallertge-

Digitized by Google

schwulst, Colloidgeschwulst (Collonema), Ansammlungen einer gallertartigen Masse in cystenartigen Räumen, die sich wol in der Regel in mehrfacher, ja in großer Anzahl entwickelt haben, namentlich in der Schilddrüse. Es kommen aber auch ähnliche Gallertmassen interstitiell in die Gewebe abgelagert vor. d) Zusammengesetzte Cystengeschwülste (Cystoide) gehören zum Theil wenigstens zu den gutartigen Geschwülsten. Sehr häufig kommen sie in den Ovarien vor, außerdem in den Brüsten, im Hoden, in der Umgebung der Parotis, in der Backe, in der Gegend des Unterkieferwinkels, selten zwischen Muskeln, zwischen den Aponeurosen des Handrückens und in Knochen. Neben Serum und Colloidmasse kommen auch in ihnen wol Haare, Knochen, Zähne vor.

8) Gefäßgeschwulst, erectile Geschwulst, Telangiektasie, eine aus kleinsten arteriellen und venösen Gefäßen und aus Capillaren bestehende Geschwulst, welche in der Regel in der äußeren Haut oder im Unterhautzellgewebe sitzt und meistens angeboren ist. Sie combinirt sich nicht selten mit anderen Geschwülsten, namentlich mit dem Markschwamme.

9) Die Tuberkelgeschwulst gehört an und für sich ebenfalls zu den gutartigen Geschwülsten. Wenn die Tuberkeln häufig genug zu einem lethalen Ausgange führen, so ist die infiltrirende Ablagerung und die nachfolgende Erweichung, sowie der Umstand daran Schuld, daß die Tuberkeln in Massen aufzutreten pflegen und ganze Organe unbrauchbar machen und zerstören.

B. Heterologe oder bösartige Geschwülste.

Krebs (Cancer, Carcinoma) ist die althergebrachte generelle Bezeichnung für die hierher gehörigen Geschwülste. Man unterscheidet aber schon seit längerer Zeit mehre Arten des Krebses, und in der neuesten Schrift von Schuh werden sechs verschiedene Krebsformen unterschieden.

1) Epithelialkrebs (Epithelioma). Man begreift darunter jene krebsigen Geschwülste, welche durch die ganze Masse hindurch oder doch zum größeren Theile aus Elementen bestehen, welche denen des Pflasterepithéliums höchst ähnlich sind. Von anatomischer Seite wie in praktischer Beziehung steht der Epithelialkrebs in der Mitte zwischen den gutartigen und bösartigen Geschwülsten. Das Pflasterepithelium, woraus er wesentlich zusammengesetzt ist, gehört zu den normalen Körperelementen, und so könnten diese Epithelialgeschwülste zu den homologen Geschwülsten zählen. Auch hat man in praktischer Beziehung diese Geschwülste von dem Krebse abtrennen wollen, und unter der besonderen Bezeichnung der Cancroide zusammengefaßt. Indessen gehört es nicht zu den constanten Vorkommnissen, daß nach der Exstirpation eines Epithelioma eine radikale Heilung eintritt, es kommen vielmehr hin und wieder Recidive vor, weshalb es unzulässig ist, den Epithelialkrebs den gutartigen Geschwülsten beizuzählen. Schuh unterscheidet übrigens drei Arten oder Varietäten desselben:

a) Flacher Epithelialkrebs, der sich nur in der Breite, nicht aber in der Dicke ausbreitet. Er kommt an den Integumenten und an der Zunge vor. Vorzugsweise trifft man ihn im Gesichte an, und zwar an der Nase, im Augenwinkel, an der Stirn, den Wangen, den Lippen, auch am behaarten Kopfe; nur ausnahmsweise am Halse, an den äußeren Geschlechtstheilen oder an einer anderen Hautpartie.

b) Körniger oder alveolarer Epithelialkrebs bildet sich nach der Fläche und nach der Dicke aus, und tritt nicht nur in der äußeren Haut, sondern auch im Unterhautzellgewebe zwischen den Muskelfasern des Gesichts und an vielen Schleimhäuten auf. Am häufigsten beobachtet man ihn an den Lippen, den Wangen, der Zunge, der Innenfläche der Backe, am After und im Mastdarme, am männlichen Gliede, an den Schamlippen, am Uterus, seltener an den Gliedmaßen, an der Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre.

c) Zottiger Epithelialkrebs besteht aus einfachen oder verästelten kolbenförmigen Auswüchsen, welche mit Epithelialzellen belegt sind. Dieser Krebs ist an der Haut des Gesichts und bisweilen auch anderen Körpergegenden, am männlichen Gliede, an der Scheide, am Uterus, in der Harnblase beobachtet worden.

2) Kegel- oder Bündelkrebs (Carcinoma fasciculatum) nennt Schuh eine nicht grade häufig vorkommende Krebsform, welche früher von J. Müller als Carcinoma hyalinum beschrieben worden ist. Es bestehen diese Geschwülste aus kegelförmig oder bündelförmig ancinander gereiheten Gewebstheilen, die in der Regel einigermaßen durchscheinend sind. Die Haut, die Brustdrüsen, die Knochen, auch die meisten inneren Organe sind die Entwickelungsstätten desselben.

3) Gallertkrebs, Alveolarkrebs (Cancer alveolaris) heißt die Krebsform, wenn in einem mehr oder weniger deutlichen Fasergerüste eine gallertartige Masse eingeschlossen liegt. Er entwickelt sich selten in der Haut, sondern mehr in inneren Organen, namentlich am Pylorus, im Magen, am Dickdarme bis zum Mastdarme hinab, am Bauchfelle, seltener im Eierstocke, in der Brustdrüse, in Knochen, noch seltener in der Leber, im Uterus, in den Nieren.

4) Fibröser Krebs, Skirrhus (Cancer fibrosus, Scirrhus) ist jene bösartige, harte, mit bedeutender Einziehung der Haut verbundene Geschwulstform, welche in der älteren Chirurgie vorzugsweise als Krebs bezeichnet wurde. Am häufigsten kommt der Faserkrebs in den Brustdrüsen, in den Lymph- und Speicheldrüsen, an der Scheidenportion der Gebärmutter und in Knochen vor, ferner am Magen, am Oesophagus, am Dickdarme, in den serösen Häuten, seltener am Eierstocke und im Gehirne.

5) Markschwamm (Fungus medullaris), das bösartigste Aftergebilde, im Allgemeinen weich, einen trüben milchigen Saft enthaltend, und im Falle des Aufbruchs durch weiche schwammige Wucherungen ausgezeichnet. Die Brustdrüsen, der Uterus, die Hoden (viele Fälle von Sarcocele), die Ruthe, die Parotis,

Digitized by Google

die Lymphdrüsen, die Integumente, die Knochen, das Bindegewebe, die Nerven sind der gewöhnliche Sitz des Markschwammes, ferner noch die dura mater, die Leber, das Baucfell. — Der Cancer melanodes ist meistens eine aus Markschwamm und Melanose gemischte Geschwulst. — Findet neben dem Markschwamme zugleich eine starke Gefäßentwickelung statt, so nennt man die Geschwulst wol Gefäßschwamm oder Blutschwamm (Fungus haematodes).

6) Ein Theil der Cystosarkome sind Complicationen einer Krebsart mit einer Cystengeschwulst, und solche bösartige Geschwülste hat man wol Cystenkrebs (Cystocarcinoma) genannt. So kommen in den Brustdrüsen gutartige und bösartige Cystosarkome vor.

(*F. W. Theile.*)

GESCLITON, wird von Plinius (H. N. VII, 2) als ein Ort im äußersten Norden erwähnt, nicht fern von der sogenannten Aquilonsgrotte, wo der Nordwind seine Behausung habe und von hier aus über die Länder brause. (*Krause.*)

Ges-dur und Ges-moll, s. Ges und Tonarten.

GESE (Bartholomaeus) oder **GESIUS**, wie er sich nach der Sitte seines Zeitalters nannte, aus Münchberg gebürtig, war ums Jahr 1600 Cantor zu Frankfurt a. d. O. Er starb dort 1613 geschätzt als einer der ausgezeichnetsten Kirchencomponisten. Noch nach seinem Tode wurden mehre seiner Werke gedruckt. Besonderer Erwähnung verdienen folgende: Historie der Passion, wie sie uns der Evangelist Johannes beschrieben hat, mit zwei, drei, vier und fünf Stimmen. (Wittenberg 1588. Fol.) Deutsche geistliche Lieder mit vier Stimmen. (Ebend. 1594. 4.) Hymni quinque vocum de praecipuis Festis anniversariis. (Viteb. 1595. 4.) Melodiae quinque vocum. (Francof. ad Viadr. 1598. 4.) Psalmodia choralis mit *Chr. Pelargi* Vorrede. (Ibid. 1600.) Synopsis musicae practicae. (Ibid. 1609.) [1]) Christliche Choral- und Figuralgesänge, deutsch und lateinisch, bei Leichenbegängnissen zu gebrauchen. (Ebd. 1611.) Opus I. et II. Cantionum ecclesiasticarum. (Ibid. 1613. 4.) Nach Gese's Tode erschienen noch Cantiones nuptiales quinque, sex, septem et plurium vocum. (Francof. ad Viadr. 1614. 4.) Motettae latino-germanicae. (Ibid. 1615. 4.) Missae quinque, sex et plurium vocum. (Ibid. 1621. 4.) u. a. m.[1]).

(*Heinrich Döring.*)

GESE (Johann Ludwig), geboren am 19. April 1704 zu Bernburg, bildete sich in den Lehranstalten seiner Vaterstadt und in dem Gymnasium zu Berlin; von dort begab er sich nach Halle, um die Rechte zu studiren. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn ward er 1736 Stadtrichter in Köthen und 1761 zum Regierungsrath ernannt. Bald nachher (1762) erhielt er den Hofrathscharakter mit der Aufsicht über die fürstlichen Bibliotheken. Er starb zu Köthen am 23. Sept. 1787, geschätzt als ein tüchtiger und vielseitig gebildeter Rechtsgelehrter, der auch schätzbare antiquarische Kenntnisse besaß. Eine ausführliche Beschreibung lieferte Gese von den im Juli 1763 stattgefundenen Festlichkeiten bei der Vermählung des Fürsten Karl Georg Lebrecht zu Anhalt-Dessau mit einer Prinzessin von Holstein-Glücksburg. Unter dem Namen Modestinus Juriscon-sultus erörterte Gese in einer zu Dessau 1764 in Quart gedruckten Schrift die Rechtsfrage: „Ob, wenn eine Gerade anerkauft und dadurch in Erbe verwandelt sei, sie nach Gelegenheit wieder zu Gelde gerechnet und der Eigenschaft eines Erben entzogen werden könne?" Noch in dem genannten Jahre (1764) ließ Gese zu Dessau eine „Fortgesetzte Erörterung" jener Rechtsfrage drucken. Zu der Schrift: „Klugheit zu leben und zu sterben" (Köthen 1737. 2 Thle.) hatte Gese mehre Zusätze geliefert. Verschiedene Aufsätze von Gese befinden sich in den von J. H. Eberhard zu Zerbst 1769—1770 herausgegebenen köthenschen gemeinnützigen Anzeigen*).

(*Heinrich Döring.*)

GESECHSTSCHEIN oder **SEXTILSCHEIN** (Sextiles) ist in der Astronomie und Astrologie eine der Bezeichnungen der verschiedenen gegenseitigen Hauptstellungen der Planeten (Sonne und Mond einbegriffen) im Thierkreise, und zwar die Bezeichnung des 60 Grade betragenden Unterschieds der Längen zweier Planeten. (Vergl. Planeten.) (*G. A. Jahn.*)

GESEKE, Stadt in der Provinz Westfalen, Grafschaft Mark, Regierungsbezirk Arnsberg, drei Stunden von Lippstadt an der Grenze des Stifts Paderborn mit 3300 Einwohnern. Die Bewohner beschäftigen sich mit Leinweberei, Flachsbau und der Verfertigung von Töpferwaaren. Ein Fräuleinstift (Nonnenabtei) wurde im Jahre 946 von dem Grafen Haholt der Jungfrau Maria und dem Heiligen Cyriacus zu Ehren gestiftet, und von Kaiser Otto dem Großen im Jahre 952 bestätigt. Es gehörte erst zur paderbornschen, später zur cölnischen Diöcés. (*H. E. Hässler.*)

Geselinus (Victor), s. Giselinus.

GESELL oder **GESELLE** (der). Geschichte des Handwerksgesellenwesens, vorzugsweise in Teutschland.

Ehe das Wort „Gesell" oder „Geselle" speciell auf den Handwerksgehilfen übertragen ward, und so an ihm haften blieb, hatte es auf teutschem Boden eine lange Geschichte allgemeiner Bedeutung, auf welche zuvörderst mit einigen etymologischen und sprachgeschichtlichen Zügen einzugehen ist, um aus ihr jene Besonderheit sich herausstellen zu lassen. Dabei darf sofort hier eine Schwierigkeit nicht unerwähnt bleiben, welche der Untersuchung oft sich entgegenstellt, nämlich der Umstand, daß viele Geschichtswerke die Namen späterer Zeiten auf frühere Zeiten übertragen, und so die alten Zustände in moderner Uebersetzung liefern, wodurch die

1) Eine zweite Auflage dieses Werkes, vermehrt durch die Abhandlung: de ratione componendi cantus, erschien zu Frankfurt a. d. O. 1615. 2) Vergl. Gerber's Neues histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 311 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 346.

*) Vergl. Rust's Nachrichten von jetztlebenden anhaltischen Schriftstellern. 1. Th. S. 86 fg. 2. Th. S. 58 fg. Schmidt's Anhaltisches Schriftstellerlexikon.

Digitized by Google

Eigenthümlichkeit jener nicht selten ganz verloren geht. Wenn nun auch dieser Mangel dadurch beseitigt werden kann, daß man nur aus solchen Documenten schöpft, welche mit den Objecten, die sie beschreiben, in dieselbe Zeit fallen, so ist es doch grade bei dem vorliegenden Gegenstande sehr schwierig, jene Documente sich in genügender Zahl zu verschaffen, und sieht man sich meist genöthigt, zu spätern Sammelwerken seine Zuflucht zu nehmen; und diese sind in der Regel grade in diesem Punkte sehr dürftig, namentlich da, wo man nach den Anfängen jenes Sprachgebrauchs sucht, welcher das Wort zu einer specifischen Bezeichnung des Handwerkergehilfen macht. Während unsere Geschichtsschreiber dem Meister sehr ausführliche Studien und Schilderungen widmen, geht der Geselle sammt der ganzen niederen Arbeiterclasse meist sehr leer aus, sodaß auf diese oft nur im Wege der subjectiven Combination und des Rückschlusses einiges aufklärende Licht fällt.

Das Wort Geselle tritt uns bei den altteutschen Schriftstellern in mehrfachen Formen entgegen, z. B. bei Willeram als „gesello," bei Notker als „kesello," bei Ottfried als „gisello," ferner als „gasello." „gisili" (nach Graff), „kasaljo," „gasaljo," „kisaljo," „gisaljo," „giseljo" u. s. w. (nach Weigand), in der Mehrzahl als „kasellun," „gisellon," „gesellon," u. s. w. (nach Graff). Ohne die Vorsylbe ge scheint sich das Wort mit derselben Bedeutung weder im Althochteutschen, noch in der teutschen Sprache überhaupt zu finden. Dagegen hat man (nach Adelung und Heyse) im Holländischen nicht „gesell," resp. die anderen mit der Präposition versehenen Wörter, sondern nur „selle," im Schwedischen „saelle" und „gesaell." — Der Zusammenhang mit den altteutschen Wörtern „sellen" (sich versammeln, sich vereinigen), „sal," was (nach Weigand) im Althochteutschen das große Zimmer im Erdgeschosse bedeutet, mit dem gothischen „saljan," einkehren, wohnen (Weigand), ist unzweifelhaft, und vermöge der allgemeinen Gesetze für die Abstammung der Wörter von einander darf angenommen werden, daß „sal" das Wurzelwort sei, aus welchem „saljan," „sellen" u. s. w. entstand, worin weiter gesello mit den übrigen ähnlichen Formen seinen Ursprung fand, wie dies z. B. auch Wachter, Ihre u. A. annehmen.

Es kann daher auch die ursprüngliche Bedeutung von „gisello" u. s. w. nicht zweifelhaft sein; das Wort bedeutet Einen, der sich mit Anderen in demselben Saale, in demselben Raume, unter demselben Dache versammelt. Der Geselle ist nach Weigand, in Analogie mit „kaluso," welcher den Mitbewohner desselben Hauses bezeichnet, ursprünglich und eigentlich „der mit dem Andern in derselben Wohnung, demselben Gemache sich aufhält." in weiterer Linie Einer, der mit Anderen in gleicher Lage lebt, in Verbindung, in irgend einer Lebensgemeinschaft steht, sodaß z. B. auch „gesellin" zuweilen in der Bedeutung der Gattin, und „geselle" in der Bedeutung des Ehemannes (z. B. bei Wigalois 7433) vorkommt. Es würde daher das, ebenfalls schon im Altteutschen sich findende „gaselliscaft" dem lateinischen sodalitium oder consociatio entsprechen, sowie man „gasello" u. s. w. dem lateinischen sodalis, ferner den späteren teutschen Wörtern „Genosse" (Person von gleicher Würde u. s. w.), „Gefährte," „Gespiele," „Theilhaber" u. s. f. gleichzusetzen hätte.

Hat nun „Geselle" seinen allgemeinen Begriff in der Gemeinsamkeit des Zusammenseins, des Zusammenlebens, des Theilhabens, so fragt es sich weiter nach der besonderen Art dieser Gemeinschaft, welche in mannichfacher Weise als ein concretes, wirkliches Verhältniß auftreten kann. Wie wir es schon bei der Bedeutung als Ehegattin und Ehegatte gesehen haben, kann das Wort ohne einen näher limitirenden Zusatz einen speciellen Begriff haben, indem die näheren Umstände, die Voraussetzungen der Rede u. s. w. eine ausdrückliche Genitivbestimmung überflüssig machen. So finden wir ferner in alten Schriftdenkmälern das Wort Gesell oder Geselle u. s. w. ohne Weiteres als Waffengefährten, als Kriegsgefährten, als Brautführer (z. B. in der Beschreibung einer Hochzeit zu Nürnberg aus dem Jahre 1352), als jungen Mann, also in der Bedeutung des Junggesellen, welcher gegenwärtig z. B. bei kirchlichen Heirathsaufgeboten denjenigen Bräutigam bezeichnet, welcher, ohne verheirathet gewesen zu sein, nicht als Vater eines Kindes bekannt ist, sodaß er also das Correlat zur „Jungfrau" ist, und wie diese oft mit dem Prädicate des „ehr- und tugendsamen" beschenkt wird. Was den Junggesellen betrifft, sofern er kurzweg Gesell genannt wurde, so scheint überhaupt dieses letztere Wort schon sehr frühzeitig und zugleich sehr allgemein, wenn auch nicht ausschließlich, seine Anwendung auf junge Leute gefunden zu haben, wie man dies auch natürlich finden wird, da die zumeist in das Auge fallenden Kameradschaften jener Zeiten, wie die Kriegskameradschaft, vorzugsweise zwischen jugendlichen Leuten bestehen mußte, wie ja überhaupt die Jugend geselliger ist als das Alter, ein Umstand, welcher für die spätere Fixirung des Worts zur Bezeichnung der Handwerksgehilfen bedeutungsvoll ist. Doch kennt der frühere Sprachgebrauch nichtsbestoweniger auch Gesellen, in deren Begriff die Jugend durchaus kein wesentliches Moment ist. So werden z. B. am Ende des 13. Jahrh. im Schwabenspiegel die Mitkurfürsten „Gesellen" genannt, und in der Bibelübersetzung von Luther heißt es Luc. 5, 7: „Sie (Petrus und die übrigen Fischer) winkten ihren Gesellen" (τοῖς μετόχοις), während Tob. 5, 6 der junge Tobias den Engel fragt: „Von wannen bist du, guter Gesell?" unter einem Engel aber kaum eine andere als eine jugendliche Gestalt denkbar ist. Dagegen verbindet die Lutherische Bibelübersetzung in den meisten Stellen, wo sie das Wort anwendet, keineswegs damit den Begriff der Jugend als eines nothwendigen Elements, sondern braucht es offenbar ganz unabhängig davon in der allgemeinen Bedeutung des Genossen, aber nicht blos von Menschen, sondern auch von anderen Dingen, z. B. Hiob 36, 33 vom Donner, welcher hier des Blitzes Gesell genannt ist. Ja man kann zur Zeit Luther's in

Digitized by Google

dem Ausdrucke „ein junger Gesell," der überhaupt auch einen jungen Burschen oder Menschen bezeichnen konnte, die ausdrückliche Verwahrung gegen die Annahme finden, als müsse man unter einem Gesellen nothwendig einen jungen Menschen verstehen. Im Mittelalter, besonders dem späteren, heißen die Lehrer, welche der Schulrector als seine Gehilfen anstellt oder unter sich hat, Gesellen, wie z. B. (nach Weigand) in den alten Schulgesetzen des berliner Stadtgymnasiums der Ausdruck vorkommt: „der Meister und seine Gesellen." In einer speciellen Bedeutung hat sich, abgesehen vom Handwerksleben, das Wort Geselle bis in das 17. Jahrh. und später bei dem Bergbaue erhalten, wo man von einem „Gesellenbaue" oder einer „Gesellenzeche" sprach, wenn die Zahl der Theilhaber oder Compagnons sich höchstens auf acht beliefe. Eine sehr häufige Anwendung fand ferner das Wort ohne näheren Beisatz noch im 17. Jahrh. zur Bezeichnung eines Reisegefährten, obgleich dafür nicht selten auch „Weggeselle" gesagt wurde, wie dies schon im Mittelhochdeutschen nicht ungebräuchlich war.

Sollte das Wort ausdrücklich den Gefährten oder Genossen in einer besonderen Gemeinschaft bezeichnen, so wurde ihm das betreffende Epitheton vorn hinzugesetzt. Man findet so besonders die Namen „herigasello," „herigisello," „hergesell," „heergesell" u. s. w., welche den Kriegsgefährten bezeichnen, so wie „kampfgeselle" (z. B. bei Iwein 7085). Als Synonymen treten auf „recke," „degen," „gast" u. s. w. Aehnlich sind die späteren „Spießgesellen," „Diebsgesellen," u. s. f. Es sind wol besonders die mittelalterlichen Kameradschaften der fahrenden Krieger, von welchen das Wort einen übelen Geruch bekam. Daß aber dasselbe in jener Zeit und in der zunächst darauf folgenden mehr einen übelen als einen guten Klang und Nebenbegriff gehabt habe, wagen wir nicht zu entscheiden. Doch möchte es noch gegenwärtig mehr üblich sein zu sagen: „ein tüchtiger Geselle" als „ein braver Geselle," sofern das Wort nicht im Besonderen die Bezeichnung des Handwerksgehilfen ist. Im Uebrigen geht auch aus dem Vorstehenden hervor, daß dem Worte stets eine Neigung innegewohnt hat, gern zur Bezeichnung junger Genossen zu dienen, wie dies bei der Anwendung auf die Handwerksgehilfen sofort in die Augen springt.

Gegenwärtig und schon seit längerer Zeit hat sich der Name meist auf den Handwerksgehilfen beschränkt, d. h. um mit Kulenkamp zu definiren, auf den „aus der Lehre gegebenen oder losgesprochenen Handwerker, der einem Handwerksmeister bei Uebung des Handwerks nach Handwerksgrundsätzen um Lohn behilflich ist." Doch kommt es unserem Artikel nicht sowol auf eine abstracte Definition, über welche gestritten werden kann, und welche je nach den verschiedenen geschichtlichen Entwickelungsstufen des Gesellenwesens verschieden ausfallen muß, als vielmehr auf die geschichtliche Entwickelung an. Selbst der Name „Geselle" kann hier nicht bindend sein; denn wollten wir im strengen Sinne eine Geschichte des Gesellenwesens geben, so dürften wir noch gegenwärtig diejenigen Gewerke, welche keine „Gesellen," sondern z. B. „Burschen" haben, wie die Müller, nicht mit hineinziehen, und müßten fast das ganze Mittelalter, wo man nicht von „Meistern und Gesellen," sondern von „Meistern und Knechten" sprach, ja sogar den Unterschied zwischen Gesell (Meister) und Knecht machte, auslassen, ja wir wären in der eigenthümlichen Lage, daß wir ein und dasselbe Object (den Handwerksgehilfen, der uns einstweilen als allgemeine Bezeichnung dienen muß) den Leser theils unter der Rubrik „Knecht," theils unter der Rubrik „Geselle" suchen lassen müßten; denn z. B. die jetzigen Schneidergesellen waren ehemals Schneiderknechte. Und diese beiden Namenskategorien würden nicht einmal hinreichen; denn die Metamorphose oder Seelenwanderung des Handwerksgehilfen ist nicht damit zufrieden gewesen, sich vom Knechte zum Gesellen zu emancipiren, sondern hat es noch weiter, bis zum „Gehilfen" oder „Commis" gebracht, der wiederum in rückschreitender Metamorphose das Namenskleid des „Arbeiters" angezogen hat. Die ersten sicheren und etwas zahlreicheren Beweise dafür, daß das Wort Geselle als seinen specifischen Inhalt den Handwerksgehilfen wählt, um die allgemeinere Bedeutung untergehen zu lassen, scheinen erst in der nächsten Zeit nach der Lutherischen Bibelübersetzung aufzutauchen. So spricht z. B. die Reichspolizeiordnung des Jahres 1530 von „Meister, Sohn und Gesell." Indessen können wir hier kein Capitel über den Kampf des besonderen und des allgemeinen Begriffs, noch weniger über diejenigen Namen schreiben, welche der Handwerksgeselle in seiner Geschichte durchlaufen hat; das Letztere würde uns für unsere spätere Darstellung um ein interessantes Glied in der ganzen geschichtlichen Entwickelung bringen, und muß daher für dieselbe aufgespart bleiben. Doch mag hier noch die doppelte Bemerkung ihren Platz finden, einestheils daß die mehr und mehr ausschließliche Uebertragung auf den Handwerksgehilfen das Wort immer mehr nöthigte, nicht ohne die nähere Bestimmung durch einen Genitiv oder ein Adjectiv zu erscheinen, falls es außerhalb des Handwerkerlebens noch Verwendung finden und verständlich sein wollte, sodaß also z. B. der Schüler von seinem Schlaf- oder Stubengesellen (Schlafbursche, Stubenbursche) sprechen mußte, andernthells daß es außerhalb des eigentlich technischen Gebrauchs einen gewissen oratorisch-poetischen Charakter annahm, und in dieser Eigenschaft meist mit einem Epitheton behaftet sein Leben weiter führte, sodaß man also z. B. von einem lustigen, treuen Gesellen u. s. w. spricht. Auch scheint sich dieser Unterschied im Gebrauche allmälig eine verschiedene Form geschaffen, resp. gewählt zu haben, indem außerhalb des Handwerks vorwiegend die Form „Gesell," innerhalb desselben die Form „Geselle" auftritt.

Wenn wir somit die Geschichte des Wortes außerhalb des Handwerks fallen lassen, um dieselbe ausschließlich innerhalb desselben zu verfolgen, so erscheint es zunächst als zweckmäßig, am Handwerksgesellen aus dessen Geschichte diejenigen Verhältnisse, Begriffe oder

Digitized by Google

Bezeichnungen antecipando kurz darzulegen, welche in seiner historischen Entwickelung als die Hauptschlagworte und gleichsam Knotenpunkte auftreten, und meist noch gegenwärtig ihre factische Geltung haben. Für die Aufstellung einer solchen encyklopädischen Kategorientafel, welche freilich auch nicht gleichzeitige Existenzen in ihr Nebeneinander aufnimmt, bieten sich folgende Gesichtspunkte als im Wesentlichen erschöpfend dar. I. Der Geselle in der Verschiedenheit seiner Namensbezeichnungen. II. Der Geselle im Verhältnisse zum Lehrlinge. III. Der Geselle im Verhältnisse zum Meister. IV. Der Geselle im Verhältnisse zu sich selbst, resp. zu anderen Gesellen. V. Der Geselle im Verhältnisse zur Gesellschaft überhaupt, in politischer, religiöser (sittlicher) und industrieller Rücksicht.

Zu Nr. I. Als Bezeichnung eines und desselben Individuums finden wir die Worte: Geselle, Handwerksgeselle, Bursche, Handwerksbursche, Knecht, Handwerksknecht, Knappe, Gehilfe, Handwerksgehilfe, Arbeiter, Commis u. s. w., jedoch verschieden je nach den verschiedenen Zeiten und Handwerken.

Zu Nr. II. Bei der Grenzlinie zwischen Lehrling und Geselle handelt es sich vorzugsweise um die Dauer der Lehrzeit, den Lehrbrief, das Gesellenstück, das Lossprechen, das Gesellenmachen, die Gesellentaufe, den Gesellenbrief u. s. w.

Zu Nr. III. Hierher gehören: a) Kundschaft (Arbeitsbuch), Arbeitsuchen, Arbeitfinden, Probezeit, Gesellencontract, Gesellenlohn, Meistergroschen (Abgabe des Gesellen an den Meister, besonders bei den Bauhandwerkern), Stückarbeit, Tage- oder Wochenarbeit, Arbeitszeit (Arbeitsstunden pro Tag), Kündigung, Kost, Wohnung, Werkzeug (sofern es entweder der Geselle selbst oder der Meister halten muß), Anrede, Werkführer (besonders bei Meisterswitwen), Polirer, Zahl der Gesellen bei Einem Meister sowie überhaupt, Stellung zur Zunft, Innung oder Gilde in Bezug auf Beaufsichtigung, Cassenwesen u. s. w.; b) Pfuscher, Feiern, blauer oder guter Montag, Arbeitseinstellung, Fremdwerden (d. h. an einem bestimmten Orte aus der Arbeit gehen) u. s. w.; c) Wandern, Reisen, Fechten, Wanderzeit, Wanderbuch, Geschenk, geschenkte und ungeschenkte Handwerke und Orte u. s. w.; d) Gesellenzeit, Meisterwerden, Alter dazu, Meisterssohn, Meisterprüfung, Meisterstück, Stückmeister, Meistergeselle (d. h. der in der Meisterprüfung stehende Geselle), Stückgeselle (derselbe), Jahrgeselle (derselbe), Muthzeit (die Zeit vor dem Meisterwerden), Muthjahr (dasselbe) u. s. w. Indessen hat Vieles, wenn nicht das Meiste, was in dieser Rubrik angeführt ist, auch seine Beziehung zu der nächsten Rubrik und umgekehrt.

Zu Nr. IV. Unter dieser Nummer haben wir es zu thun a) mit: Altgeselle, Junggeselle, Irdengeselle, Nebengeselle, Ladengeselle, Büchsengeselle u. s. w.; b) mit: Gesellenbräuche und Misbräuche, Gesellenzeichen, Gesellentracht, Gesellenstab, Gesellengruß, Gesellenstechen, Gesellenschießen, Gesellenball u. s. w.; c) mit: Gesellenbrüderschaft, Gesellenverein, Gesellenassociation, Gesellenstatuten, Gesellenartikel, Gesellenquartal, Gesellenauflage, Gesellenzeche, Gesellencasse, Gesellenlade u. s. w.; d) mit: Gesellenherberge, Herbergswirth, Krugvater, Herbergsmutter, Herbergsschwester, Gesellenwirth u. s. w.; e) mit: Gesellencorrespondenzen, Zeitungen, schwarze Tafel, Schelten, Auftreiben, Strafen, Begriffe von Ehre u. s. w.

Zu Nr. V. gehören: Politisches Verhalten, religiöses Verhalten, Behandlung durch die Polizei, Verschiedenheit der Stellung in Städten und Dörfern, Stellung zum Fabrik- und Maschinenwesen, Stellung zu den Handarbeitern, Heirathen u. s. w.

Zwar ist es nicht die Absicht des Artikels, die Geschichte des Gesellenwesens dergestalt aus einander zu reißen, daß jeder der hier angeführten Gegenstände für sich durch seine fast tausendjährige Geschichte hindurchgeführt werde, sondern den continuirlichen Gesammtverlauf nach Möglichkeit zur Anschauung zu bringen; allein auch für diesen Zweck vermag eine solche Kategorientafel mindestens als ein Organon zu dienen, welches einerseits vor Auslassungen schützt, andererseits eine consequente Controle möglich macht, und außerdem als Einleitung das andeutet, was der Leser in dem Artikel zu erwarten habe.

A. Das Gesellenwesen bis zur Bildung der eigentlichen Handwerkerzünfte, oder bis zum Anfange des 12. Jahrh.

Die vorchristliche und vorgermanische Zeit, beziehungsweise die nichtchristlichen und nichtgermanischen Völker, in den Artikel mit hineinziehen wollen, würde nichts Anderes heißen, als in diesen Regionen Individuen suchen, welche man mit dem teutschen Handwerksgesellen etwa gleichstellen oder in Parallele setzen könnte; wir würden bei dieser Aufgabe ein Lexikon zu schreiben, das heißt alle die fremdländischen Ausdrücke zusammenzustellen haben, durch welche unser teutsches Wort Geselle in jene Sprachen zu übersetzen wäre. Da nun, zum Mindesten aus der vorgermanischen Zeit, sich sehr wenig ergeben würde, was eine Gleichheit böte, dagegen sehr viel, was sich als Ungleichheit manifestirte, so würden wir es sonderbarer Weise in einem Artikel über das Gesellenwesen mit Nichtgesellen zu thun haben. Dazu kommt, daß uns die Zustände derjenigen Arbeiter in den alten Zeiten, welche man allenfalls mit unseren Gesellen parallelisiren könnte, sehr mangelhaft bekannt sind. So gibt uns beispielsweise zwar die Bibel manche eingehende Detailnachricht über die Juden; allein wir sind in Verlegenheit, aus ihren Angaben mit einiger Sicherheit einen Handwerksgesellen, im Unterschiede von anderen ähnlichen Arbeitern, herauszuconstruiren. Wir würden etwa finden, daß er bei einem Meister oder Lehrer (חֹרֵשׁ, διδάσκαλος u. s. w.) arbeite, daß er unter Umständen Knecht oder Schüler (עֶבֶד, תַּלְמִיד, μαθητής u. s. w.) heiße; aber die näheren Umstände sind nicht mehr zu ermitteln, wie sie auch für unsere Aufgabe im Grunde irrelevant bleiben. Dasselbe gilt von den griechischen und römischen Handwerkern; ihnen fehlten die Meister

Digitized by Google

und Gesellen im modernen Sinne; die Handwerkswaaren wurden meist von Sklaven für ihre Herren gefertigt; und wenn auch später die Handwerker der Römer sich in ihren, freilich vorwiegend religiösen Vereinigungen, collegia, welche nur entfernt den Namen der Innungen verdienen, eine gewisse Unabhängigkeit gaben, so war doch die innere Einrichtung für die Arbeit u. s. w. höchst verschieden von den späteren germanischen Zuständen, indem z. B. die niederen Arbeiten von Knechten verrichtet wurden, meist nur die Söhne des Vaters Handwerk lernten u. s. w. Indessen die früheren Zustände in Teutschland, soweit sich die Spuren des Handwerks hier verfolgen lassen, haben doch mit diesen spätrömischen manche Aehnlichkeit; und zum Theil läßt sich das Verpflanzen römischer Sitten auf germanischen Boden noch urkundlich oder in anderer Art nachweisen.

In den ersten germanischen Zeiten, wo im Wesentlichen jeder Mann als frei und gleichberechtigt neben dem andern stand, gab es noch keine besonderen Handwerker, also auch keine Meister und Gesellen; ein Jeder verfertigte seine Geräthe, Kleidungen und Wohnungen nach Möglichkeit durch seine eigene Hand oder durch die Hände seiner Familie. Machte Einer einen Anderen zu seinem Sklaven oder Knecht, so ließ er nach Umständen durch diesen jene Bedürfnisse befriedigen; auch verkaufte oder vertauschte er wol dergleichen Dinge an Andere, wenn sein Knecht gut und über den Hausbedarf arbeitete. Standen unter Einem Herrn mehre Sklaven, so erwies sich der Eine für dieses, der Andere für jenes Geschäft als besonders kunstfertig, sodaß auf diese Weise eine Arbeitstheilung entstand. So findet man z. B. um 590 (vergl. die Lex Burgund. Tit. XXX. §. 2) bei den Burgundionen und Alemannen, also bei südwestlichen germanischen Völkern, Schuster, Schneider u. s. w., jedoch als „servi“ unter ihren „dominis,“ auch sogenannte „Kleidermägde“ bei den Alemannen um das Jahr 600. Ebenso waren (nach Barthold u. A.) in der Merovingerzeit noch keine freien Handwerker, sondern erst hörige Arbeiter vorhanden. Dagegen treten (nach Barthold) im 8. Jahrh. bei den Alemannen „Meister“ auf, indessen keine Meister in der späteren Bedeutung dieses Wortes, sodaß also auch nicht von Gesellen die Rede sein kann. Der Meister war einer von den das Handwerk treibenden Hörigen, welcher sich durch seine Kunstfertigkeit auszeichnete, daher von dem Herrn über die übrigen Handwerker (als Factor u. s. w.) gesetzt wurde, und diese sowie Neulinge in der Arbeit zu unterweisen hatte, wofür er sich mehr und mehr einer etwas freieren Stellung dem Herrn gegenüber erfreute. Von Kaiser Karl dem Großen wissen wir aus den Capitularien, daß er auf seinen Meierhöfen viele hörige Handwerker hielt, von denen ebenfalls manche in den Stand der Freigelassenen und dann der Freien übergehen mochten. Auch haben vielleicht schon damals mehre dieser Leute mit Genehmigung des Herrn und wol nur gegen eine Abgabe an denselben auf Verkauf an Andere gearbeitet. Auch gab man mehren derselben die Erlaubniß, unter dem Schutze des Hofrechts sich zu Genossenschaften (Zünften, Gilden, Innungen) zu vereinigen (Barthold). Als aber dieselben anfingen, dieses Recht gegen den Landesherrn und seine Auctorität zu wenden, um sich eine größere Freiheit zu erringen, wurden, wie dies schon von Karl dem Großen geschah, gegen diese sogenannten „Gildeverschwörungen“ besondere Gesetze erlassen, welche nachmals sich oft wiederholten. Wenn daher z. B. um das Jahr 982 in Strasburg Zünfte erwähnt werden, unter ihnen z. B. die der Schuster, so ist dabei vorauszusetzen, daß sie in Abhängigkeit von dem Bischofe standen, welcher ihnen z. B. erwiesenermaßen die Meister (magistri) setzte, sich von ihnen gewisse Frohndienste leisten ließ u. s. w., wofür sie die Zehrungskosten, Schutz u. s. w. empfingen. Es kann zugegeben werden, daß die unter der Aufsicht und Anleitung der Meister stehenden Arbeiter den Namen der socii, vielleicht sogar der „Gesellen“ führten; allein wie aus dem Gesagten hervorgeht, standen diese zu ihren magistri in einem ganz anderen Verhältnisse als unsere Gesellen zu ihren Meistern; sie standen vorzugsweise als abhängig von den Herren da.

B. Das Gesellenwesen von der Bildung der eigentlichen Handwerkerzünfte bis zu deren Eintritt in das städtische Regiment, oder vom 12. bis zum 14. Jahrh.

Begreiflicher Weise konnte der Gesellenstand, wie er im Wesentlichen noch existirt, erst mit der Entstehung der eigentlichen Zünfte, Gilden oder Innungen seinen Anfang nehmen; ohne freien Meister gibt es keinen wahren Gesellen. Wie man aber über den Unterschied zwischen Zunft, Innung, Gilde in den ersten Zeiten noch nicht ganz im Reinen ist, ebenso oder vielmehr ebendaher streitet man noch über Zeit und Ort der ersten Entstehung dieser Vereinigungen. Die Sache hat ihre großen Schwierigkeiten; nicht blos, daß die Urkunden lückenhaft sind; man findet zahlreiche dergleichen Genossenschaften; aber es ist mißlich, sie mit dem einen oder dem anderen Worte zu belegen, welches später zur Bezeichnung wesentlich anderer Genossenschaften diente. Man kann den Anfang der Zünfte hierhin und dorthin verlegen, aber man muß nur sagen, was das für Zünfte gewesen seien. Auch die Verbrüderung der karolingischen Handwerker kann man Zünfte nennen. Dergleichen Genossenschaften haben selbstverständlich verschiedene Phasen durchlebt, und wir haben unter ihnen eine solche aufzusuchen, welche das Handwerk von der Leibeigenschaft und Hörigkeit emancipirt, folglich den Meister wesentlich als einen im heutigen Sinne selbständigen, freien Mann aufweist, ohne welchen ein Gesellenstand nicht denkbar ist. Genossenschaften (fraternitates u. s. w.) bestanden nach römischen und italienischen Vorbildern, welche erwiesenermaßen hier und da mit Bewußtsein nachgeahmt worden sind, schon seit den ältesten Zeiten, wie wir gesehen haben, unter Karl dem Großen; sie hatten geheime Formeln, religiöse Gebräuche, besondere Symbole u. s. w., waren aber hauptsächlich deshalb zusammengetreten, um sich gegenseitig zu schützen, zu för-

Digitized by Google

dern und größere Rechte zu erwerben. So konnten solche Zünfte auch unter Hofrecht und Hörigkeit bestehen, und wenn Wilda dies zu bestreiten geneigt ist, so meint er wol eben nur die emancipirten Gilden. Schutzverbrüderungen, d. h. religiöse Genossenschaften mit dem angegebenen Zwecke, die er Gilden nennt, läßt Wilda im germanisch-skandinavischen Norden entstehen, und zwar die erste in Schleswig am Ende des 11. Jahrh., was aber wol eben nur von der besonderen Art gelten kann, wie sie sich in diesen Territorien bildete. Im Uebrigen aber hebt der Genannte mit Recht ausdrücklich hervor, daß dergleichen Verbrüderungen, welche im Norden vorzugsweise aus freien Männern bestanden, nicht blos bei Handwerkern, sondern auch bei Kaufleuten, Geistlichen u. s. f. stattfanden. Von ihnen verschieden sind diejenigen, ebenfalls sehr alten Verbindungen, welche durchaus nur im Geheimen existirten, worüber besonders Simon die näheren Beweise führt. Auch war nicht ein Handwerk so geeignet wie das andere, solche Genossenschaften zu bilden. Namentlich bildeten, besonders im Nordwesten Teutschlands, die Weber frühzeitig eine so zahlreiche Masse ihrer Angehörigen, daß wir es natürlich finden, wenn grade sie dem Triebe einer engeren Verbrüderung folgten.

Eigentliche, freie Handwerkerzünfte, mit vorwiegend gewerblicher Tendenz, können wir mit Sicherheit erst von der Zeit an datiren, wo die Städte ihren Halt, d. h. ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit von den ehemaligen Localherren gewonnen hatten; und dies ist, wie die meisten Forscher gegenwärtig annehmen, im 12. Jahrh. geschehen, sodaß wir Weisser nicht bestimmen können, wenn er die Entstehung der teutschen Zünfte in das 14. und 15. Jahrh. verlegt. Sie haben mit ihren Meistern und Gesellen, sowie mit fast allen Verhältnissen, wie wir sie später vorfinden, schon früher bestanden; in den genannten beiden Jahrhunderten haben sie nur den Antheil am städtischen Regimente gewonnen, wodurch allerdings auch in ihrer inneren gewerblichen Organisation eine bedeutungsvolle Aenderung hervorgerufen wurde. Freilich Ausnahmen von jener Zeitbestimmung werden für einzelne Ortschaften a priori zugegeben werden müssen. So waren namentlich zu Cöln am Rhein schon im 10. Jahrh. die Zünfte fast ganz von der Hörigkeit emancipirt und wählten sich ihre Zunftmeister selbst, obgleich wir aus dieser Zeit nichts Positives von dem Gesellenstande wissen und Inductionsschlüsse darüber sehr mislich sind. Aus dem 11. Jahrh. wissen wir, daß sich schon damals auch Nichthörige, also freie Männer, dem Handwerke widmeten; leider sind die inneren Organisationen dieser freien Art eiter uns unbekannt; aber es läßt sich grade bei ihnen der Anfang des eigentlichen Gesellenwesens vermuthen. Die meisten Handwerker waren damals noch von den Herren abhängig, auch in den Städten. Um ein sicheres Beispiel hierfür beizubringen, so wählte um 1100 der Bischof Gebhard von Kostnitz die geschicktesten seiner Handwerksknechte (servi) zu Meistern (magistri), welche die anderen technisch heranbilden und beaufsichtigen mußten. Dasselbe geschah durch Kaiser Heinrich I., als er seine Städte gründete; er ließ die magistri frei oder halbfrei, d. h. er gestattete, daß deren Erbschaft von ihren Angehörigen angetreten wurde. Das Wort (Meister) behielt man später bei, um die Oberen einer freien Zunft zu bezeichnen, innerhalb deren dann jeder selbständige Handwerker ein Meister mit seinen Lehrlingen und Gesellen war. So lange diese Herrenmeister bestanden, konnte ein Unterschied zwischen Lehrling und Gesell im Grunde nicht Platz greifen. Erst die Söhne freier Meister bildeten das Anfangselement des Gesellenstandes, und wer bei einem solchen Meister ausgelernt hatte, ohne noch selbst Meister zu sein, war eo ipso Gesell, nur damals noch unter einem anderen Namen, sofern er als freier Mann nur in einem kündbaren Contracte stand. Im Unterschiede von diesen eingelnen Meistern hießen die Vorsteher einer Zunft Archimagistri (Obermeister). Als erste, freie, städtische Handwerkerinnung bezeichnet Rehlen die seit 1106 zu Worms bestehende Innung der Fischer, welcher z. B. 1134 die Kürschnerinnung zu Quedlinburg gefolgt sei. Erbliche Zünfte, d. h. solche, bei denen nach öffentlich anerkannten Rechte das Handwerk mit Werkzeug, Werkstätte u. s. w. vom Vater auf den Sohn forterbte, zeigen sich bereits zu Anfange des 12. Jahrh. in mehren rheinischen Städten, z. B. in Worms, wo sie bereits in der Mitte dieses Jahrhunderts mit dem Rechte freier innerer Befugniß, mit Bannrecht gegen Handwerker anderer Städte u. s. w. bestanden. So viel wir aber hier von den Meistern wissen, so wenig wissen wir von ihren „Knechten" (d. h. Gesellen), welche wir uns übrigens fast ganz analog unseren jetzigen Knechten zu denken haben. Es werden Schuhknechte, Mühlknechte, Bäckerknechte erwähnt; allein sie müssen noch eine ganz schwiegende, unterthänige Rolle gespielt haben. Aber auch die Meister unter den „Opifices" erscheinen um 1150 noch als solche Leute, welche bei den höheren Classen in großer Misachtung standen.

Die freien Innungen haben wir uns vorzugsweise als zuerst entstehend zu solchen Orten zu denken, welche unmittelbare Domaine der Kaiser und anderer großer Herren waren; kleinere Herren, etwa die Inhaber von kleinen Lehen oder von Afterlehen, zeigten sich weit weniger willig zur Ertheilung der Innungsprivilegien. So bestätigte z. B. Heinrich der Löwe 1152 die Innung der Tuchscherer und Krämer, wodurch diese, wenn auch gegen eine Abgabe, wie dies bei Privilegien in der Regel geschah, aus dem Stande der Leibeigenen heraustraten und so den Unterschied der niederen Bürger und der Patricier bildeten. Im Jahre 1157 erhielt die Schusterinnung zu Magdeburg von dem Erzbischofe Wichmann sehr weitgehende Privilegien, z. B. die freie Wahl des Meisters; aber sie hatte als eine ziemlich freie Gemeinschaft schon vorher existirt. Es wird auch hier das damals übliche Verhältniß stattgefunden haben, wonach unter dem Meister die einzelnen Schuster, unter diesen die Knechte standen. Der Meister (magister) jedoch, welchen z. B. die Bäcker zu Hagenow 1164 erhielten, war nicht frei gewählt, sondern vom Kaiser Barbarossa

Digitized by Google

ihnen gesetzt; und ein solcher Meister gehörte in manchen Fällen nicht zum Stande der Innung, sondern war auch ein Mann aus höheren Gesellschaftsclassen, wie wir solche Beispiele noch im 13. Jahrh. zu Strasburg finden. Daß übrigens die Innungen des 12. Jahrh. noch unter manchem Drucke lebten, geht offenbar aus dem Umstande hervor, daß der genannte Kaiser den Handwerkern wiederholt ihre conjurationes verbot, was indessen meist so lange ohne Erfolg blieb, bis sie nicht eine größere Selbständigkeit, namentlich die Rathsfähigkeit, erlangt hatten, also nicht zu den eigentlichen Bürgern gehörten. Es ist daher die Voraussetzung gerechtfertigt, daß damals die Knechte, von denen die Innungsprivilegien und andere Documente fast ganz schweigen, eine höchst untergeordnete Stellung einnahmen. — Auch zu Aachen treffen wir am Ende des 12. Jahrh. freie Tuchmacher und Leinweber.

Die Zustände des 12. Jahrh. gingen in das 13. nur mit allmäligen Aenderungen über, und ein eigentlicher Gesellenstand mit hervortretenden gemeinsamen Pflichten und Rechten, Formen und Zeichen ist hier noch nicht ersichtlich. Es erscheinen immer noch bloße Knechte, die sich sehr im Hintergrunde der Scenerie halten, während ihre Herren und deren „Meister" (Obermeister) schon mehr in den Vordergrund der städtischen Geschichte treten. Im Anfange des Jahrhunderts begegnen wir mehrfachen kaiserlichen Decreten, wodurch auf Betrieb und zu Gunsten der patricii oder ingenui (der rathsfähigen Bürger) oder auch der Bischöfe und anderer Herren viele Zünfte (lateinisch meist „fraternitates" genannt) der Handwerker wieder aufgehoben wurden, was indessen von keinem nachhaltigen Einflusse war. Unter Anderem gab Kaiser Friedrich II. für die Stadt Goslar ein Verbot, worin es z. B. heißt: „nulla sit conjuratio nec promissio nec societas, quae teutonice dicitur Eyninge (Innung) vel Gilde, nisi solum monetariorum" (der Münzer). Auch kennen wir ein gleiches Verbot desselben Kaisers, wodurch er 1232 in Ravenna zu Ungunsten der aufblühenden städtischen Demokratie und zu Gunsten der bis dahin herrschenden Geschlechter alle Zünfte, „Gesellschaften" u. s. w. aufhob. Auch die — nach Wilda erweislich erst seit dem Anfange des 13. Jahrh. existirenden — Gilden in Dänemark traf im Laufe desselben mancher Bannstrahl, z. B. durch den Bischof von Kopenhagen am Ende des Jahrhunderts. In England finden wir jetzt bereits eklatante Beispiele von dem hab- und selbstsüchtigen Treiben mancher Zünfte. So beschränkte dort unter Eduard III. (1227 — 1377) nach Wilda die Webergilde zu London, um den Preis des Productes hoch zu halten, die Zahl ihrer Mitglieder und verminderte die vorhandenen 280 Stühle auf 80. Aber von den Webergesellen ist dabei nicht die Rede.

Einen etwas mehr genügenden Aufschluß über den damaligen Gesellenstand (sofern man dieses Wort brauchen darf) gibt unter Anderem die von dem Bischofe Berchtold zu Basel im Jahre 1260 den dortigen Schneidern ertheilte Urkunde, worin z. B. ein „magister" (was wir etwa Obermeister nennen würden) und ein „pedellus" (später „Zunftknecht") erwähnt werden. Ferner heißt es hier (wir geben die teutsche Uebersetzung): „Keiner (d. h. kein Schneider; nicht etwa: kein Schneidermeister) darf das Haus des anderen miethen, noch dessen Knecht (servus) verdingen (d. h. für sich ausmiethen), ehe die Zeit des Bestandes oder des Verdingens verfallen ist." Ganz dasselbe verordnet in Beziehung des Knechtes (serviens) die ebenfalls aus dem Jahre 1260 stammende, von demselben Bischofe den Schlächtern zu Basel ertheilte Urkunde. Die einzelnen Schlächter heißen hier Mitgenossen oder Zunftgenossen; es war also dort unser jetziger Meisterstand, dieses Correlat des Gesellenstandes, noch nicht in die Geschichte eingetreten, obgleich anzunehmen ist, daß die baseler „Zünfte" (im Braunschweigischen, Lüneburgischen und Hanöverischen damals und noch lange meist „Gilden" genannt) schon im 12. Jahrh. entstanden seien. Doch werden schon hier und da innerhalb derselben Innung mehre „Meister" erwähnt, unter welchen wir uns wol eine Art von Obermeistercollegium zu denken haben, dessen Mitglieder zum Theil auch anderen Ständen angehörten. Dies gilt z. B. von Nürnberg. — Was die politische Stellung der selbständigen Handwerker (im jetzigen Sinne: der Handwerksmeister) innerhalb der Städte betrifft, wo sie am Ende des 13. Jahrh. wol überall ihre Meister selbst wählen, so erscheinen in dieser Zeit hier und da, z. B. in Cöln, bereits „niedere Bürger" (Barthold), welche noch unter den Zünftlern stehen, sodaß man diesen schon eine nicht unwichtige öffentliche Rolle wird zutheilen müssen, obgleich sie noch nicht in den Rath treten durften. Es läßt sich annehmen, daß unter jenen niederen oder Kleinbürgern auch „Knechte" waren, namentlich verheirathete, welche wahrscheinlich nicht bei ihrem Arbeitgeber in Kost und Wohnung, sondern nur in Lohn standen. Was wir um die damalige Zeit und schon früher in Italien finden, welches doch fast in allen Stücken noch das Vorbild für Teutschland war, nämlich große Werkstätten oder Manufacturen mit einem Unternehmer, welcher eine große Zahl von Arbeitern unter sich hatte, die gewiß zum Theil verheirathet sein mochten, das hat sich auch in Teutschland wiederholt.

Wenn der Name „Geselle" im 13. Jahrh. noch nirgends den heutigen Handwerksgesellen bedeutet, sondern man statt seiner überall auf „Knechte" trifft, wie dieß z. B. in einer Urkunde der Stadt Cöln aus dem Jahre 1264 als solche erwähnt werden, welche mit den Meistern, Handwerkern (ihren Herren), deren Söhnen u. s. w. an einem durch die Brüderschaft veranstalteten Tanze Theil genommen hätten, so kann doch schon aus dieser und ähnlichen Notizen der Schluß gezogen werden, daß solche Knechte meist als zur Hausfamilie des Arbeitgebers gehörig betrachtet wurden, und, wenn auch unter strenger Zucht, in einer Art Sohnesverhältniß standen. In den Urkunden jener Zeit findet sich daher fast nirgends eine Andeutung über Lohnstreitigkeiten und ähnliche Zerwürfnisse zwischen Herren und Knechten, wol aber zuweilen eine durch die Zunft, viel-

Digitized by Google

leicht hier und da mit Genehmigung der Stadtobrigkeit oder vielmehr des Rathes getroffene Lohnfestsetzung, besonders für Maurer und Zimmerleute. Die Baugehilfen am strasburger Münster erhielten als Tagelohn 1 — 1½ Pfennig, aber einen silbernen, und 20 derselben machten 1 Unze feinen Silbers. Aus anderen Lebenskreisen hat jene Zeit uns manches Document über die lustigen Spiele, Aufzüge, Schwert- und Fechtertänze der „jungen Gesellen" aufbewahrt; und mögen wol, was wir jetzt Meistersöhne nennen, auch daran Theil genommen haben, aber schwerlich schon die Knechte (vergl. Bartholdi III, 41). Doch dürfen wir schon für jenes Zeitalter voraussetzen, daß die in Contract genommenen Handwerksgehilfen der großen Baumeister, auch wenn sie noch nicht ganz die Stellung unserer Gesellen behaupteten, in der Emancipation von dem Arbeitgeber weiter vorgeschritten sein mochten als jene Knechte. Ein Erwin von Steinbach hatte zwar auch selbständige Handwerker unter seinen Arbeitern; allein eben ihre Stellung zu ihm und daß sie hier nicht auf eigene Rechnung arbeiteten, stellte sie in die Mitte zwischen dem heutigen Meister und dem damaligen Knechte, und diese Mittelstellung hat eben der Geselle des späteren Mittelalters. Jene Arbeiter waren dem Oberbaumeister in seinem Fache das, was in den übrigen Lebenskreisen eben „Gesell" hieß, d. h. ein gleichberechtigter Genosse, wenn auch nicht in Bezug auf die Oberleitung des Baues. Es ist daher die Vermuthung begründet, daß die specielle Uebertragung des Wortes Gesell auf das Handwerk zuerst im Gebiete des Bauhandwerks zur Erscheinung gekommen sei.

C. Das Gesellenwesen von dem Eintritte der Zünfte in das städtische Regiment bis zur Reformation, oder vom 14. Jahrh. bis zum Reichstage von Augsburg 1530.

Wenn in Teutschland auch schon im 13. Jahrh. einzelne derartige Beispiele vorliegen, namentlich für rheinische Städte, so drang doch erst im 14. und 15. Jahrh. die theils friedliche, theils gewaltsame Aufnahme der Zünfte (Gilden, Innungen, Constaffeln u. s. w.) in die rathsfähige Bürgerschaft, in die städtische Verwaltung durch, sodaß die Classenverhältnisse der städtischen Einwohner eine ganz neue Gestaltung erhielten. Doch waren es meist nicht alle, sondern im Anfange nur einige, die reicheren und zahlreicheren Zünfte, welche diese Standeserhöhung durchsetzten, und so in einen Gegensatz zu den nicht rathsfähigen Genossenschaften geriethen. Es waren dies in der Regel diejenigen Gewerbetreibenden, welche das Geschäft mit ihren Arbeitern fabrikmäßig trieben. In Wien unterschied man um das Jahr 1361 „Kaufleute, Handwerker und Arbeiter." Die Arbeiter in den Manufacturen der italienischen Städte des 14. Jahrh. repräsentiren in sofern die modernen Gesellen, als sie mehrfach unter sich eine eigene Zunftverfassung hatten und dabei als verheirathete Manner von der Familie des Unternehmers losgelöst waren; aber von Aufständen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber schweigt die italienische Geschichte jener Zeit so gut wie gänzlich. Im Uebrigen hatten in den meisten Städten jenes Landes die niederen Handwerker schon damals Antheil am städtischen Regimente. Während um 1350 zu Florenz die circa 30,000 Wollkratzer der 200 Tuchmacherwerkstätten, ein rohes und räuberisches Geschlecht (nach Hüllmann), welches für seine Arbeit unter Werkführern stand, nicht zünftig waren, aber unter der zunftmeisterlichen Jurisdiction sich befanden, hatten viele andere niedere Arbeiterclassen ihre eigene Zunft, Gerichtsbarkeit und Theilnahme an der Stadtverwaltung. Indessen ward 1378 auch jenen Lohnarbeitern in den Tuchmanufacturen eine eigene Zunft eingeräumt. Können wir sie auch nicht ganz einer Gesellschafe oder Gesellenbrüderschaft im späteren teutschen Sinne gleichsetzen, so dürfen wir sie ihnen doch analog setzen und in ihren selbstgewählten Oberen das Spiegelbild unserer Altgesellen wiederfinden.

Ueber die Verhältnisse der teutschen Handwerksgehilfen sind uns erst etwa seit der Mitte des 14. Jahrh. einige detaillirte Angaben zugänglich geworden, so z. B. die im Jahre 1340 durch Erzherzog Albrecht von Oesterreich der wiener Schneiderzunft gegebene „Handveste" (Privilegium), welche Berlepsch aus *Rauch, Rerum Austriac. script.* Vol. III. p. 60 entnommen hat. Dieselbe unterscheidet noch die „Maister und die gemain unser Snetyder," und nennt die Zunft eine „pruederschaft," welche schon seit Langem bestanden habe. Ferner werden hier von den übrigen „Maistern" die „Zechmaister" (Obermeister) unterschieden und die Gehilfen unter Anderem „Diener" genannt, deren Freizeit und Arbeitszeit genau bestimmt ist. Aber sie heißen hier auch „snevderchnechte." Dann fährt das Document fort: „Vnd welcher sneyderechnecht von ainem maister schaidet vor einer Hochzeit (hohem Feste) vierzehn tag, den fol chain (kein) maister behalten in Jarsfrist, es sey denn des (mit dem) willen dem er gedient hat vnd wer da wider tät, vnd des mit zwain glaubhaftigen mannen vber wert (überführt) wurd, der ist veruallen (verfallen) des grazzen wandels (der großen Strafe)." Aus diesem Actenstücke geht hervor, daß damals zwischen Meister und Knecht (von „Gesellen" ist keine Rede) eine strenge Zucht aufrecht erhalten wurde, aber auch wol manchmal durchbrochen werden mochte.

Ein für unseren Artikel noch interessanteres Schriftstück ist die bei Berlepsch (S. 230—233) abgedruckte, im Jahre 1361 durch die Rathmannen zu Schweidnitz der dasigen Schneiderinnung ertheilte Bestätigung ihrer unter sich getroffenen Vereinbarung, welche, wie Berlepsch sagt, gleichzeitig auch den meisten anderen schlesischen Städten zu Theil ward. Wir wollen die meisten Stellen, von welchen die Gehilfen betroffen werden, hier nachdrucken. „Daz erste ist = daz keyn meyster noch knecht, sal mer tragen Urwene (als) czweyerley Warwe (Farbe) czu syme (seinem) rocke czu syne hosen vnde czu syner kafeln (Ueberrocke). Dor vnter sal her nicht czweyerley Warwe tragen vnd welchin meyster Warkung (wahrscheinlich ein gewirktes Kleidungsstück) vnde rock lustit (gelüstet) czu tragen der mag sy machen von dreyerleye

Digitized by Google

Warwe." Folgen die auf die Uebertretung gesetzten Strafen, auch für den Fall, daß es einem Knechte durch seinen Meister gestattet worden sei. Ferner: „Duch sal keyn meyster noch knecht, an seyne hosen tragen wenne eynerleye Warwe sy sint, newe abir alt" (sie sollen nur von einerlei Farbe Hosen tragen, alte oder neue). Ferner: „Duch welch knecht offihet (soll wol heißen: offihet, d. h. in der Werkstätte angenommen ist), der do nehit (nähet) vor eyne geselle (d. h. Genossen der Innung) deme sal man geben zu Wochen (für eine Woche) eynen groschen vnde eyme Jungen knechte (jungen Gehilfen) czu dry wochen eyn sot (ungefähr 7½ Sgr.)." Folgt die auf mehr gegebenes Lohn gesetzte Strafe. Auch soll kein Knecht vor halbjähriger Frist, die er bei demselben Meister dient, sich eine Jacke machen, und sind überhaupt ihm eine Menge Dinge bei Strafe verpönt. Ferner: „Duch welch knecht wandirt in vremde stete (Städte) (und) treyt (trägt) der etht (Etwas) in syme Wotsake (Felleisen), dem sullen dy meyster syne Wotsake vfbinden vnd besehen was in deme sacke ist, were das der ungerecht (etwas Verbotenes), were daz man den entworte (überantworte) in daz gerichte. Duch sal eyn uzlicher (jeglicher) knecht myt syme herren czum bade gen (baden gehen) vnde sal nicht besenden (an seiner Statt schicken) andere gesellen (Mitknechte)." Ferner: „Duch sal keyn meyster noch knecht, an dem werktage kurtz kleyder tragen wenne vf dy keye" (kürzer als bis ans Knie). Folgt die auf die Uebertretung gesetzte Strafe. Ferner: „vnd welch knecht dorober des nicht halden wellde, den sal keyn meyster halden als manchen tag, her in hilde als manch pfunt wachs sal her geben" (so viel Tage er ihn dennoch hielte, so viele Pfunde Wachs soll er zur Strafe geben). Ferner: „Duch sal keyn Junger (sind wol Lehrjunge und Gehilfe gemeint) swert (einen Degen) noch messir tragen wenne (außer) syn brotmessir welch meyster das syme knechte gestatte als manche woche her das treyt (trägt), als manch pfunt wachs sal her geben." Andere Bestimmungen sollen verhüten, daß ein Knecht seinen Meister durch Nebenarbeit u. s. w. beeinträchtige. — Die alten zeiher Innungsartikel, welche ungefähr aus derselben Zeit herrühren, nennen auch den Lehrjungen „Knecht" und seinen Lehrherrn „Lehrknechtsmeister." Zugleich wird hier bestimmt, daß ein Meister nicht mehr als einen Lehrjungen oder zwei Gehilfen („Knechte") und keinen Lehrjungen halten sollte. — Was uns in diesen Documenten besonders interessirt, ist zunächst der Umstand, daß die selbständigen Handwerker jetzt alle „Meister" genannt werden, und daß diese in Beziehung auf einander „Gesellen" heißen, was aber auch von den Knechten in dieser Hinsicht gilt, sodaß also die Gehilfen oder Knechte, worauf es hauptsächlich ankommt, von den Meistern noch nicht Gesellen genannt werden.

Daß der Name „Geselle" damals noch in keiner ausschließlichen Weise den Handwerksgehilfen zukam, beweisen mehre von Wilda angeführte Thatsachen. Derselbe schildert nämlich die um 1392 zu Frankfurt a. M. auf einer Trinkstube des Römers tagende und nachtende Geschlechtergesellschaft, welche sich später die „Gesellschaft auf Limpurg" nannte, und von welcher nach demselben Forscher zwischen den Jahren 1390 und 1394 die älteste „Gesellen-Ordnung" verfaßt worden ist. Im Jahre 1495 schrieb sie sich „die gemeine Ganerben, Gesellen oder Hausgenossen von der Gesellschaft der alten Geschlechter des Hauses alten Limpurg" oder „die Geschlechter, Ganerben oder Hausgenossen der uhralten adeligen Gesellschaft des Alten-Limpurg zu Frankfurt am Main." Im Jahre 1496 errichtete dieser Club eine neue „Gesellenordnung," welche ferner 1585 und 1636 erneuert ward, wir wissen aber nicht, unter welchem Titel. Handwerker und deren Nachkommen wurden in das Register der Gesellschaft, welches „Gesellentafel" hieß, nicht aufgenommen. Vergl. Wilda S. 212—216. Auch zu Hamburg und anderwärts sind im 14. Jahrh. außerhalb der Zünfte manche ähnliche „Gesellschaften" errichtet worden.

Daß aber der Stand der Gehilfen beim Handwerke im 14. Jahrh. gegen früher sich mannichfach hob, geht schon aus der Hebung des Meisterstandes hervor, welcher jenen um so mehr mit sich empor ziehen mußte, als seine Gehilfen zum Theil aus seinen Söhnen bestanden, welche wir daher als bedeutend unterschieden von den eigentlichen Knechten betrachten müssen, obgleich gewiß anzunehmen ist, daß zwischen den Meisterssöhnen und manchem „Knechte" ein intimes Verhältniß bestanden habe, wenigstens sofern der Knecht die Aussicht auf die Meisterschaft hatte. Freilich waren die Meister mit allen Mitteln darauf bedacht, nur die Söhne in ihre Stellung einst einrücken zu lassen, sodaß die meisten Knechte bis an ihren Tod eben Knechte blieben, ein Umstand, der wohl zu beachten ist, um die Lage der Handwerksgehilfen richtig zu würdigen. Diese mußten aber trotz oder eben wegen ihrer Stellung, durch welche sie größtentheils für immer vom Meisterstande ausgeschlossen waren, das Bedürfniß engerer Verbindungen unter sich fühlen, und so entstanden mindestens schon im Anfange des 14. Jahrh. solche Verbrüderungen unter den Handwerksgehilfen, wie man dergleichen Statuten der Böttchergehilfen aus dem Jahre 1321 (nach Wilda) in Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald als wahrscheinlich schon längere Zeit bestehend und namentlich in religiös-kirchliche Formen gekleidet kennt, obgleich derselbe Gewährsmann die Existenz förmlicher Gesellengilden im 14. Jahrh. bezweifelt. — Wie die Meister durch ihre Rathsfähigkeit und aus anderen Gründen zur öffentlichen Führung eines Degens kamen, so ahmten auch die Gehilfen diese Sitte bald nach, und traten überhaupt seitdem in feierlichen Aufzügen, geselligen Vergnügungen und anderen gemeinschaftlichen Unternehmungen mehr in die Oeffentlichkeit. Man liest bereits aus dem 14. Jahrh., noch mehr freilich aus dem 15. Jahrh. von „Gesellenschießen" in Cöln, Augsburg, Nürnberg und anderen Städten, und mochte sich auch der Name zunächst nur auf die Dauer der Festlichkeit und das Verhältniß des einen zum anderen Gehilfen, nicht auf die Beziehung dem Meister gegenüber, beziehen, so ist es doch sicher, daß ein solches Ge-

Digitized by Google

sellenschießen oder Gesellenstechen seine Genossen vorzugsweise an jungen Handwerkern hatte, zum größten Theile wol freilich am Meisterssöhnen, warum aber nicht auch zuweilen an einem wackeren „Knechte?"

Aus dem 15. Jahrh. mögen zunächst einige durch Ort und Zeit bestimmte Data sprechen, ehe wir zur allgemeinen Schilderung des Gesellenwesens in diesem Zeitraume übergehen. Zunächst besuchen wir mit Wilda den skandinavischen Norden, wo aus dem Anfange dieses Jahrhunderts mehre Gesellen „Gilden," wenn auch vorwiegend mit religiöser Farbe, uns ihre Statuten hinterlassen haben. Im J. 1403 nämlich errichteten zu Kopenhagen die Gehilfen des Bäckergewerks (Wilda nennt sie „Gesellen") unter dem Patronate der heiligen Katharina mit Genehmigung des Rathes, der Aelterleute und der Brüder (d. h. der selbständigen Genossen oder der Meister) der dasigen Bäckergilde ihrerseits auch eine Gilde, für welche unter Anderem Folgendes bestimmt war. Es sollten im Jahre zwei besondere Feste mit feierlicher Messe begangen werden, das eine am Donnerstage nach Pfingsten, das andere am Kanutstage, nämlich am 7. Jan., wobei jeder Bruder opfern mußte. Damit waren verbunden solenne Mahlzeiten und eine Menge von Vorschriften für Erhaltung der Ordnung bei denselben und bei anderen Zusammenkünften. Wir finden in den Statuten ferner Bestimmungen über das Grabgeleit der verstorbenen, die Unterstützung und Pflege der kranken Brüder, das Eintrittsgeld, die jährlichen Beiträge u. s. w., ebenso wie in den Gilden der selbständigen Handwerker und anderer Genossenschaften, nur angepaßt an die besonderen Verhältnisse. Jeder Bäckergesell („Gesellen" mochten sie sich unter einander ebenso gut nennen wie „Brüder"), der in Kopenhagen Arbeit fand, sollte sich der Bruderschaft anschließen; kein Genosse sollte bei Strafe der Ausschließung den anderen vor den Vogt belangen, bis ein Versuch zur Sühne durch die Vorsteher der Gesellenbruderschaft (durch die „Schaffere") gemacht sei; von diesen sollte die Sache dann erst an die Aelterleute der Bäckergilde kommen; es wird den Brüdern zur Pflicht gemacht, den Brodverkauf für ihre Herren ordentlich wahrzunehmen, keinen Käufer von dem Tische eines Anderen zu sich herüberzulocken u. s. w. Das sehr ausführliche Statut findet sich in extenso abgedruckt bei Pontoppidan in den Annales eccles. Dan. II. p. 449. Aehnliche Bruderschaften unter den Gehilfen anderer Handwerke und Ortschaften Skandinaviens und Teutschlands wurden in derselben und in der bald darauf folgenden Zeit gegründet, so durch die Brauerknechte die Vincentiusbruderschaft zu Hamburg, wo man ebenfalls den Namen „Gilde" in den Statuten brauchte. Vergl. Wilda S. 343, und über die näheren Bestimmungen derselben Schlüter in seinem „Traktate von denen Erben in Hamburg," 1698. — Auch in den anderen Theilen Teutschlands existirten damals ähnliche Verbindungen; nur hat man sich zu hüten, bei den im Mittelalter so zahlreichen kirchlichen „Bruderschaften" sich immer geschlossene Gesellschaften von Angehörigen derselben gesellschaftlichen Stufe zu denken. Die meisten derselben bestanden aus Leuten aller Classen, aus Laien und Geistlichen, z. B. die Calandsbruderschaft in Halle a. d. S., und existirten zum Theil wol schon vor der Zeit der (eigentlichen) Handwerkerzünfte. Ein ähnlicher Irrthum wäre es, anzunehmen, daß alle Vereinigungen, welche sich „Knechte" nannten, etwa wirkliche Knechte zu Genossen hatten. So waren die „Marienknechte" zu Halle a. d. S. keineswegs Handwerksgehilfen, sondern nichts Anderes als — Mönche (servi beatae Mariae).

Charakteristren wir das Leben der Handwerksgehilfen während der Zeit vom 14. Jahrh. bis zur Reformation im Allgemeinen, so finden wir als Bezeichnung derselben den Meistern gegenüber fast immer noch den Namen „Knechte;" „Gesellen" nannten sie sich nur hier und da unter einander, wie die Glieder vieler anderen Genossenschaften und Stände. Auf den Namen Bursch oder Knappe u. s. w. sind wir nicht gestoßen; die Documente der Zeit sind freilich meist in lateinischer Sprache abgefaßt, sofern sie von den höheren Ständen ausgingen, und die Schriftstücke der niederen Stände haben wol meist ihren Weg bis zur Neuzeit nicht gefunden. Daher kommt es auch, daß wir von der Lehrzeit, dem Uebergange des Lehrlings zum Gesellen, dem Gesellenstücke, der Gesellenkaufe u. s. w. äußerst wenig wissen, obgleich angenommen werden muß, daß diese Dinge, wenn auch unter anderem Namen, schon vor der Reformation vorhanden waren. Was die Arbeitszeit, den Contract, die Kündigung zwischen Meistern und Knechten betrifft, so darf man mit Sicherheit annehmen, daß die oben citirten wiener und schweidnitzer Satzungen überall in fast absolut gleicher Geltung gestanden haben, da sie einen Gegenstand betreffen (Lohn), um welchen sich als Mittelpunkt der materiellen Interessen fast alle Erscheinungen in der Geschichte des Gesellenwesens drehen, außerdem aber schon im damaligen Teutschland solche wichtige Punkte sehr bald überall eine gleiche Haltung annahmen. Streitigkeiten über das Entweder- Oder der Stückarbeit und der Tagearbeit sind uns nicht bekannt; man hat vorauszusetzen, daß meist in Tage- und Wochenlohn gearbeitet wurde, da ja die Gehilfen — was im Ganzen dasselbe zu bedeuten hat — meist bei den Meistern in Kost und Wohnung standen. Auch mit der Zahl der Gehilfen bei demselben Meister wird es fast überall wie bei den schweidnitzer Schneidern gehalten worden sein; Ausnahmen mußten natürlich bei Bauhandwerkern und fabrikmäßigen Manufakturen stattfinden. Auch tauchen schon hier und da, obgleich sehr vereinzelt, solche Tumulte der Knechte auf, welche gegen die Meister gerichtet waren, wie denn schon 1421 der Rath zu Frankfurt a. M. besondere Artikel gegen die „Schuhknechte" aufstellte, weil sie Tumulte begingen und sich nicht fügen wollten.

Die Frage, wann das Wandern der Handwerksknechte, von welchem bisher noch gar nicht die Rede gewesen ist, aufgekommen sei, wird dahin beantwortet werden müssen, daß es mit dem freien Handwerke und der freien Zunft zugleich seinen Anfang genommen habe, und wenn das 15. Jahrh. z. B. seine fahrenden Schüler oder Schullehrer hatte, so hat es auch fahrende Handwerker, Meister

Digitized by Google

wie Gehilfen gesehen. Es war schon damals Sitte, daß kein Gehilfe Meister werden konnte, wenn er nicht zuvor eine bestimmte Zeit gewandert war und darüber sein Certificat (Kundschaft) aufweisen konnte. Denn die Meister wollten nicht nur tüchtige Gehilfen haben, sondern suchten auch Alles hervor, wodurch das Meisterwerden eines Gehilfen erschwert wurde. Indessen scheint damals noch das Wandern der Gehilfen meist in einer Weise vor sich gegangen zu sein, welche die öffentliche Aufmerksamkeit noch wenig auf sich zog, da man in den Geschichtswerken über jene Zeit selten eine Notiz darüber findet, obgleich es schon damals seine bestimmten Formen sich gebildet haben mochte, wohin z. B. sicherlich bereits das Geschenk mit dem Unterschiede geschenkter und ungeschenkter Handwerke und Städte gehörte. — Der goldene Boden des Handwerks bestand zumeist in der Art und Weise, wie die Meisterzunft die Zahl ihrer Mitglieder zu beschränken wußte. War es schon für einen Meisterssohn nicht leicht, das Meisterrecht zu erlangen, so mußte es für die anderen Gehilfen („Knechte") um so schwerer sein, in dieses geschlossene Heiligthum einzudringen. Aus diesem Grunde wurde einestheils die Prüfung auf den Meister sehr erschwert, d. h. ein schwieriges Meisterstück verlangt, welches ohne höhere Instanz dem Urtheile der Meister unterlag, wie wir z. B. wissen, daß die Meistercandidaten zu Coblenz im J. 1454 sich hierüber beklagten; anderentheils waren die Geldkosten dabei oft so enorm, daß Mancher schon deshalb nicht zur Meisterschaft gelangen konnte. Das so einkommende Geld wurde meist durch die damit verbundenen Eß- und Trinkgelage absorbirt.

Auch die Gehilfen ergaben sich je nach ihren Mitteln dem damals herrschenden Luxus in Essen, Trinken, Kleidung u. s. w., und liebten das gemeinsame Auftreten vor der Oeffentlichkeit, obgleich ihre Corporationen noch nicht mit den Ansprüchen und Gewaltthätigkeiten der nachfolgenden Periode sich geltend machten. Ueber ihre Quartalversammlungen, ihre Chargen, namentlich den später sogenannten „Altgesellen," ihre Lade, dieses intacte Heiligthum u. s. w., gestehen wir aus jener Zeit ebenso wenig berichten zu können als über die Herbergen. Wir können nur noch einige Notizen über die Kleidertracht anfügen. Als der 1497 zu Lindau gehaltene Reichstagsabschied eine von jenen zahlreichen mittelalterlichen Kleiderordnungen festsetzte, bestimmte er unter Anderem auch, „wie sich Hanntwercksleüt die Irs Hanntwerck's in Ubung sint, Ihre Knecht auch sunst ledig Knecht, mit Irer Klaidung, ziemlich tragen und halten sollten." Der 1498 zu Freiburg im Breisgau stattfindende Reichstag bestätigte obige Kleiderordnung, und setzte unter Anderem Folgendes fest: „Handtwerksleut und ihr Knecht, auch sunst ledig Knecht, sollen kein Tuch zu Hosen oder Kappen tragen, daß die Ele über drew Ort (¾) eines Guldin kost; aber zu Röcken und Mänteln sollen sye sich Inlennbischen Tüchern, der die Ele nit über einen halben Guldin kost, begnügen lassen: auch kein Gold, Perlin .... antragen." Vergl. Lüning, Des Teutschen Reichsarchivs partis generalis continuatio p. 183 seq. bei Berlepsch. — Daß man aus jener Zeit so wenig von Collisionen zwischen Handwerksgehilfen und Polizei hört, hat zumeist seinen Grund in der Versammlungs- und Redefreiheit, welche wenigen Beschränkungen unterworfen war. So hielt im Jahre 1459 zu Regensburg eine große Menge von Meistern und Gehilfen des Bauhandwerks, besonders Maurer und Steinmetzen, eine Versammlung, um sich über die Hauptgrundsätze für Arbeit, Schiedsgerichte u. s. f. zu vereinigen. Die Staatsgewalt glaubte durch die in ihren Augen sehr tief stehenden Handwerker noch nicht wesentlich gefährdet zu sein. Ein Document in Dreyhaupt's Beschreibung des Saalkreises aus dem Jahre 1476 nennt die Handwerker gradezu „arme Leute," und der Reichstag des Jahres 1500 rechnet die „Handwerksleute" gar nicht zu den „Bürgern." — Das Heirathen eines Handwerksgehilfen war ein sehr seltenes Ding; in der Regel konnte ein verheiratheter Gehilfe weder bei einem künftigen Meister Arbeit finden, noch bei einer Zunft das Meisterrecht gewinnen, für welches schon damals das Heimführen einer Meistertochter oder Meisterswitwe eine von den Bedingungen war, auf welche von der Zunft streng gehalten wurde, ohne daß Stadt- und Staatsregiment sich viel darum bekümmerte. Der Staat hatte sich noch nicht als Populationsfabrik constituirt.

D. Das Gesellenwesen von der Reformation bis zum dritten Jahrzehnt des 18. Jahrh., oder vom Reichstage zu Augsburg 1530 bis zum Reichsschlusse von 1731.

Wenn auch von einer directen Einwirkung der Reformation auf die Lage des Gesellenstandes keine Rede sein kann, so ist doch ein indirecter Einfluß unverkennbar gewesen. Die neue Lehre forderte die Ideen der persönlichen Freiheit und ward besonders von der Jugend lebhaft ergriffen, freilich auch gemißbraucht. Der Gehilfe („Knecht") suchte sich vom Meister je mehr und mehr zu emancipiren. Auf der anderen Seite begann theils die Unterwerfung der Städte unter die landesherrliche Gewalt und besonders die Beseitigung des städtischen Zunftregimentes, wodurch den Meistern zugleich ein Mittel der Zucht über die Gehilfen entzogen ward, theils das strengere Landespolizeiwesen mit Gesetzen, Censurverboten, Paßverordnungen u. s. w. Namentlich sind es die reichstäglichen und landesherrlichen Bestimmungen, aus deren Natur auf den damaligen Zustand des Gesellenwesens geschlossen werden kann. Hierher gehört besonders die 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg festgestellte „Neue Kayserliche Ordnung und Reformation guter Policey im heiligen Römischen Reich;" vergl. Lüning: „Des Teutschen Reichsarchivs" u. s. w. S. 570 ff. Die hier befindliche Kleiderordnung sagt unter Anderem, es seien in den Städten gemeinlich dreierlei Bürger und Einwohner, nämlich 1. „gemeine Bürger und Handwercker;" 2. „Kauf- und Gewerbsleut" und 3. „andere, so im Rath von Geschlechten oder sonst ehrlichs Herkommens, und ihrer Zinß und Renthen sich ernehren." Nachdem den gemeinen Bürgern, Handwerkern und gemeinen Krämern Gold, Silber, Perlen,

Digitized by Google

Sammet u. s. w. zu tragen verboten ist, heißt es weiter: „Item, sollen die Handwerksknecht und Gesellen kein Gold, Silber, Seyden oder Straußfedern tragen, auch kein zerhauen oder zerschnitten Kleyd anmachen lassen, sich auch sonst in ihrer Tracht nicht anders halten, dann jetzo von Handwerckern in Städten gemeldt ist.“ Von besonderem Interesse ist fur uns dabei nicht sowol der durch die Polizei bekämpfte Kleiderluxus, welcher aus jenen Zeiten bekannt genug ist, als vielmehr der doppelte Drang, einmal die Standesunterschiede äußerlich zu verwischen, dann dieselben festzuhalten, sowie der den Handwerksgehilfen beigelegte Name. Offenbar nannte man damals noch die Gehilfen der meisten Handwerke „Knechte;“ aber schon fing der Name „Gesell“ an für gewisse Gehilfen üblich zu werden, namentlich wol bei solchen Branchen, welche sich künstlerisch gestalteten oder an die Kunst anstreiften. So ist z. B. in alten Documenten von dem kunstfertigen „Gesellen“ Peter die Rede, welchen der Seidensticker Miller zu Nürnberg hatte. Doch war dieser Name noch weit davon entfernt, nur für Handwerksgehilfen üblich zu sein, wie dies z. B. sich erweist aus dem Krämerstatute zu Frankfurt a. M. von 1559, worin bestimmt ist, daß, wenn Jemand in diese Innung oder Zunft oder „Gesellschaft“ treten wollte, dessen Vater oder Mutter dieser Genossenschaft schon angehört hatte, er nur das halbe „Gesellengeld“ zu erlegen hatte. — Außerdem befaßt sich die Polizeiordnung von 1530 ziemlich ausführlich mit dem Wandern der Handwerksgehilfen, indem sie denselben z. B. streng vorschreibt, daß sie stets ihre „Kundschaft,“ d. h. ein beglaubigtes Arbeitsbuch, bei sich führen und auf Erfodern vorzeigen sollen, und (im Tit. 39. §. 1) eine „Abstellung des müssigen Umhergehens, Schenkens und Zehrens, und wie es zu halten, wenn fremde Gesellen ankommen und Arbeit verlangen,“ enthält. In letzterer Hinsicht war es nämlich schon längst üblich, daß besonders die Altgesellen die Arbeit vermittelten, eine Vermittelung, welche man jetzt überwiegend der Zunft der Meister zuweisen wollte. Auch bestand schon damals der Unterschied der geschenkten und ungeschenkten Handwerke und Städte, und verbot obige Polizeiordnung das Schenken (d. h. die Darreichung eines Geschenkes, welches nicht blos in Geld, sondern auch in freier Zehrung, Wohnung u. s. w. bestand) an die wandernden Gehilfen, weil dadurch das müssige Umhertreiben sehr gefordert ward, aber fast ganz ohne Erfolg. Zugleich ist in dem citirten Titel und Paragraphen eine Verordnung enthalten, welche lautet: „Von Handwerksstrafen, Umtreiben und Unredlichmachen der Handwercker, wie, wenn dieses geschicht, zu verfahren.“ Allein die Verbote gegen die Strafen, welche auch die Gehilfen sich unter einander auferlegten, wenn einer etwa seinen Gruß falsch hergesagt oder den verbaßten Polizeigesetzen gehorcht hatte, gegen die Verwendung dieser Gelder zu Trinkgelagen, gegen das durch die Geschenke genährte arbeitslose Umhertreiben, gegen das Unredlicherklären oder in Verrufserklären eines solchen, welcher z. B. einen Ehrenkten losgeschnitten oder bei einem verrufenen Meister Arbeit genommen hatte, scheinen bei dem schon damals sehr starken esprit de corps wenig gefruchtet zu haben. — Gegen den Corporationsgeist der Handwerker schritt z. B. auch in Frankreich Franz I. ein, indem er 1539 die neben den Zünften bestehenden Corporationen verbot, sodaß viele bis dahin selbständige Meister zu abhängigen Arbeitern wurden.

Die auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1548 vereinbarte Reichspolizeiordnung setzte das Werk von 1530 fort. Sie legt bereits im Allgemeinen den Gehilfen den Namen „Gesell“ bei, und hat es im Uebrigen besonders mit den Streitigkeiten zwischen Meistern und Gehilfen, sowie mit dem großen Kostenaufwande für die zu prüfenden Gehilfen zu thun. Es heißt hier unter Anderem: Es sei ein Mißbrauch, „daß bei etlichen Handwerkern, als Kantengießern, Tuchscherern und dergleichen, so sie fremdde Gesellen prüffen und zur Arbeit anstellen, unnothwendiger Kosten, mit dem Weingang und Beherbergen auffgewendt und folgends auff die Arbeit geschlagen wirdt, daß auch großer Zweyspalt unter den Handwerken entsteht, derwegen daß sie an allen Orten nicht gleiche, sondern unterschiedliche Lehrjahr haben, darumb sie, so auffgelernt haben, an allen Enden nicht zulassen..... So fällt auch täglich deß Kostens und Lohns halben Irrung und Mißverstandt zwischen Meister vnd Gesellen, welchen allen oberzahlten Mangeln stattlich zu begegnen und darin gute Ordnung und Maß fürzunehmen, die unvermeidliche Nottursft erfordert.“ Im fernern Verlaufe werden nun durch die Polizeiordnung diese Mißbräuche streng verboten, und namentlich angeordnet, wie es bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen über Lohn [1]), Kost u. s. w. zu halten sei, wie es scheint mit einigem Erfolge. Titel 37 enthält im Besonderen die Vorschrift über das „Betragen zwischen Meister und Gesellen in Ansehung des Essens und Trinkens,“ und verbietet im Gesellencontracte gewisse Arten der Beköstigung speciell festzusetzen, was auch später mehrfach wiederholt worden ist. Auch das Verbot des Geschenks ist hier von Neuem eingeschärft, jedoch ohne alle Wirkung. — Bereits im J. 1551 sehen wir wiederum eine Reichspolizeiordnung gegen gewisse Ausartungen im Gesellenleben kämpfen, namentlich gegen das Schelten und die Aufstände. Es wiederholte sich nämlich je länger je mehr, daß in Folge von Schimpfen und Schmähen der Gesellen unter einander, wobei die Mehrzahl derselben der einen Partei Unrecht gab, diese in Verruf gethan („gescholten“) ward, und besonders die Altgesellen dieses Unwesen des „Auftreibens“ begünstigten, indem sie, um den Beschlüssen der Majorität gegen die Widerstrebenden, sowie gegen die obrigkeitlichen Maßregeln Nachdruck zu geben, von Ort zu Ort Zettel oder Briefe schickten, auf welchen die Verrufserklärung enthalten war, und welche sich wie ein Lauffeuer bald über ganz Teutschland und weiter verbreiteten. Wohin

1) Zu Brügge war es im 16. Jahrh., z. B. bei den Webern, üblich, daß ein Meister ⅔, ein Geselle ⅓ vom Verdienste erhielt.

Digitized by Google

nun auch ein solcher für unehrlich Erklärter oder „Gescholtener“ kam, wurde er von den anderen Gesellen gehöhnt und in jeder Weise verfolgt; nahm ihn ein Meister in Arbeit, so traten die anderen Gesellen aus der Arbeit. Das Schelten und für unehrlich Erklären traf nicht selten auch die Meister, welche sich in dieser Weise außerordentlich viel gefallen ließen, um nur ihr Geschäft fortsetzen zu können, und nicht ein allgemeines Niederlegen der Arbeit von Seiten der Gesellen zu veranlassen. — Der Reichstagsabschied zu Speier vom Jahre 1570 enthält im §. 152 eine wiederholte „Abstellung der Handwerksmißbräuche bei geschenkten und ungeschenkten Handwerkern,“ und im Jahre darauf verordnete ein kaiserliches Mandat, daß die Gesellen, um einem einwandernden Arbeit zu verschaffen, zu diesem Zwecke nicht mehr einen oder zwei aus ihrer Mitte zu wählen, sondern daß die Arbeit suchenden diese Pflicht selbst zu übernehmen, resp. sich den Bestimmungen der Meister hierüber zu unterwerfen hätten.

Wie groß und im Zunehmen begriffen einestheils das den höheren Classen mißfällige Wesen sein mußte, wie unwirksam anderentheils das bisherige Verbot, davon gibt einen neuen Beweis das Edict des Kaisers Maximilian II. vom 12. Nov. 1572, welches sich besonders gegen das Feiern der Gesellen an dem „blauen Montage“ richtete, wobei oft Mord und Todtschlag vorfielen. Nach Berlepsch haben die blauen Montage ihren Namen wahrscheinlich daher, daß man während der Fastenzeit die Kirchen mit blauem Tuche ausschlug, und ist die Bezeichnung des Feierns an den Montagen, was Anfangs wol nur in der Fastenzeit stattgefunden habe, durch den Namen „blauer Montag“ erst in dem 16. Jahrh. entstanden, und zwar hätten wol zuerst diese Sitte die Meister eingeführt, von welchen sie dann auf die Gesellen übergegangen wäre. Schon die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 kam mit verschärften Bestimmungen namentlich auf die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen zurück, und setzte unter Anderem im Tit. 38. §. 6 mehre Punkte in Bezug auf den Contract wegen der Kost fest, welche in dem Contracte nicht bestimmt sein durfte. Wir brauchen zur Erklärung von dergleichen wiederholten Versuchen zur Schlichtung der hierhergehörigen Mißhelligkeiten wol kaum zu sagen, daß damals fast ohne Ausnahme alle Gesellen bei den Meistern noch in Kost und Wohnung standen, daß aber trotzdem das Verhältniß keineswegs immer ein patriarchalisch-familiaires war. Nicht minder waren die theuren Meisterstücke schon in jener Zeit wiederholt der Gegenstand der Klage für die Gesellen, welche in diesem Punkte die Meister gegen sich, aber fast die ganze übrige menschliche Gesellschaft, besonders die Obrigkeiten, für sich hatten. Ueberhaupt wendete sich die Staatsgewalt im 16. Jahrh. gegen alle Staaten im Staate, und somit namentlich auch gegen die Zünfte der Handwerksmeister, welche zwar vielfach noch von früher her in einer gewissen Unterwürfigkeit standen, indem sie z. B. kraft der alten Privilegien herrschaftlichen Beamten, kaiserlichen Commissarien u. s. w. unentgeltlich, wenn auch unter Verabreichung von Zehrungskosten, den Reisebedarf an Sätteln, Radbeschlägen u. s. f. zu liefern hatten, und anderen Reallasten unterworfen waren, aber im Uebrigen gegen die aufstrebende Omnipotenz der Fürsten sich sehr spröde zeigten, weshalb schon damals durch diese einzelne Zunftgesetze eine aufgezwungene Reform erfuhren.

Der in dem Vorstehenden beispielsweise skizzirte Zustand währte im Ganzen bis zum 30jährigen Kriege; durch ihn erfuhr er in mancher Beziehung eine Aenderung. Die fürstliche Gewalt unterdrückte, besonders nach seinem Ende, mit größerem Erfolge als bisher die Selbständigkeit der Städte und der Handwerkerzünfte, die von ihr jetzt manche Verordnung annehmen mußten, welche vorher unmöglich zu sein schien, und namentlich in den größern nordischen Städten immer mehr aus den Magistraten verdrängt wurden. Aber indem hierdurch und aus anderen Gründen der Meisterstand von seiner Blüthe herunterkam, verlor er auch an Gewalt über die Gesellen, deren Sitten durch den Charakter des Krieges sehr viel an Ungebundenheit und Rohheit zunahmen, wie sich dies besonders in den wüsten Herbergsgelagen und frivolen Liedern zeigte. Gesellen wurden Soldaten und Soldaten wieder Gesellen. Aber je mehr die innere moralische Sittsamkeit ihre Bande verlor, desto rigoröser wurde die äußere Sitte, desto barbarischer war man in der Beobachtung der hergebrachten Formalitäten. Suchen wir die Zustände des Gesellenwesens, etwa bis zum Anfange der 80er Jahre, durch einige Beispiele zu illustriren.

Der Name „Geselle“ ward immer ausschließlicher den Gehilfen der Handwerksmeister beigelegt, wie dies z. B. die vom österreichischen Kaiser im J. 1658 gegebenen Artikel für die Zunft der Papierer, sowie das kurfürstlich braunschweig-lüneburgische Gildenreglement von 1692 beweisen. Doch sprach man auch damals in Beziehung auf gewisse Gewerke nur von Knechten, z. B. von „Bäckerknechten“ in den betreffenden würtembergischen Gesetzen, sowie von „Brauerknechten“ und „Bäckerknechten“ (meist kurzweg „Knechten“), z. B. in der würtembergischen Müllerordnung vom Jahre 1729. Andererseits behaupteten selbst die Inhaber der größten Tuchmanufacturen den mittelalterlichen Namen der Meister. Die Lehrlinge standen unter einer harten Fuchtel von Seiten der Meister und Gesellen, und hatten ein schweres Stück Weg bis zum Gesellen. So mußten z. B. in Paris die Lehrlinge bei den Strumpfwirkern zehn Jahre lernen, um die Zahl der Meister, und somit der Gesellen, nicht zu stark zu vermehren. In Würtemberg und anderen teutschen Ländern mußte ein Meister, welcher einen Lehrjungen ausgelernt hatte, meist mehre Jahre warten, ehe er wieder einen Lehrjungen annehmen durfte. Die Meister suchten auf alle Weise ihre Söhne beim Meisterwerden zu begünstigen, wogegen z. B. die würtembergische Bierbrauerordnung von 1618 ankämpft. Ueberall finden wir die landesherrliche Gewalt bei der Aufstellung von Verboten gegen die theuren, unzweckmäßigen, schwerverkäuflichen, chicanösen Meisterstücke. Doch gestattete damals die Staatsgewalt noch, selbst

Digitized by Google

die brandenburgische, daß die Meisterzahl eine normirte oder fixirte sei; so durften z. B. in Berlin jährlich nur acht neue Meister sich setzen, während in anderen Ländern die Zahl der Meister die alte blieb, wenn auch die Einwohnerzahl stieg. Man darf daher im Allgemeinen annehmen, daß die Zahl der Gesellen damals meist größer war als die Zahl der Meister. Aber auch die Zahl der Gesellen bei Einem Meister hatte meist ihr geringes Maximum, welches z. B. in der kieler Schneiderordnung von 1634 auf drei festgesetzt war, während ein Meister nur einen Jungen auf einmal halten sollte. In den Verhältnissen des Lohnes, der Arbeit (fast nur Tage- oder 2Wochenarbeit), des Wanderns u. s. w. zeigt sich ebenfalls keine wesentliche Aenderung gegen die mittelalterliche Vorzeit.

Desto mehr aber steigerten sich die sogenannten Misbräuche, welche die Gesellen, unter sich einführten, wenn man nicht vielleicht annehmen darf, daß diese Steigerung nur ein subjectiver Schein sei, sofern sie immer mehr mit den Ansichten und Foderungen der gebildeten Stände und der Staatsgewalten, sowie der Schriftsteller in Collision geriethen. Die landesherrlichen Verordnungen zogen besonders gegen die blauen Montage zu Felde, z. B. die würtembergische Bauerdnung von 1655, wo sie „gute Montage" genannt sind, und wo unter Anderem zugleich die tägliche Arbeitszeit normirt ist. Dieselbe Bauerdnung verfügt, 2. Thl. 3. Abschn., unter Anderm, „daß fürohin keine heimliche noch öffentliche Versammlungen (der Gesellen) oder Gericht von ihnen gehalten, auch keine Strafen, weder von Meistern noch Gesellen, um welcherlei Sach es wäre, vorgenommen werden sollen." Um fernere Beispiele anzuführen, so verbieten das Reichsgutachten vom 8. Jan. 1681 und das kaiserliche Commissionsdecret vom 6. Juni 1685 die „Mühlstuhle oder Schnurrmühlen," welche bei gewissen Ceremonien der Gesellen in Anwendung kamen. — Auch die gegen den in der That enormen Luxus der Handwerker, besonders in der Kleidung, gerichteten Verordnungen nehmen in diesem Zeitalter noch nicht ihre Endschaft, selbst nicht nach dem Aufhören des 30jährigen Krieges. Die unter dem 23. April 1612 vom Herzoge Georg von Sachsen erlassene und durch den Landtag zu Torgau bestätigte Kleiderordnung sagt in dem Abschnitte: „Gemeine Bürger, Handwergsleute und Gesellen" unter Anderm Folgendes: „Ihre hauptkracht zu Mützen von gutem Tuche, Kardecken, oder Doppeltaffet, mit schwarzen Schmassen, Füchsen und andern gemeinen Futter, auch andere gemeine Hüte mit Daffet oder anderen schlechten zeuge gefüttert und nicht höher. Krausen von Schwäbisch zu 8 groschen vnd höher nicht, kürtzer als ein halb viertel, auch ohne Zancken. Ihre Ehrenkleider mögen sie von Machever, Viertrath, Vorstat, Großgrün, welches im Lande gemacht, mit halb seidenen Börtichen einfachtig verbrämet, ihre Mäntel von Landtuche, mit Zindeldorten auffschlägen. Die täglichen Kleider von Tuche, Leder oder Parchet vnd nichts höhers ihren anmachen lassen. Aller silbernen Beschläge an Gurteln, Gehencken vnd Knäuffen sich gäntzlich enthalten. Dieser Söhnen vnd Gesellen soll zu Ehrenkleidern gut Landtuch vnnd Leder verstattet werden." Dieses Document ist außerdem noch deßhalb bemerkenswerth, weil es die „Gesellen" ausdrücklich von den Dienstboten, den „Knechten" und „Mägden" unterscheidet. Vergl. Berlepsch, Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk S. 67—69. Die eben genannte Chronik citirt S. 71 u. 72 die 1636 durch König Christian IV. der Provinz Holstein gegebene Polizeiordnung, worin es unter Anderem heißt: „Nachdem auch fremde Handwerks-, vorab Schneidergesellen, mit ihrer Kleidung, Gebremels, Zanchen und großen Hosen-Bändern nicht geringe Aergerniß geben, wird ihnen solches hie mit auch untersaget, und ernstlich geboten, sich damit hinfüro nicht sehen zu lassen, sondern ihrem Handwerke gemäßige Trachten (welche in derselben Polizeiordnung weiter unten speciell vorgeschrieben sind) anzuthun — sonsten ihnen in unsern Aemtern von den Amtsdienern, in den Städten aber von den Rathsdienern und Wächtern die Kleidung abgethan und darzu mit willkürigen Strafen belegt werden."

Am Ende des 17. Jahrh. erfuhr das Handwerk durch die besonders in Preußen und Hessen aufgenommenen französischen Emigranten einen Stoß, welcher sich auch im Gesellenthume fühlbar machte. Die Einwanderer brachten nicht blos vielfach zweckmäßigere Handgriffe, Geschmack und Kunstsinn mit, sondern waren auch eine weitere Veranlassung zur Umwandlung vieler teutschen Handwerke in den fabrikmäßigen Betrieb. Eine große Zahl der Refugiés trat zwar mit ihren Gesellen in die bestehenden Zünfte ein, und in Teutschland war bis dahin jedes Handwerk noch zünftig; aber andere thaten es nicht, wurden auch von den betreffenden Staatsregierungen nicht dazu gezwungen, sondern arbeiteten auf Grund besonderer ihnen ertheilten Privilegien oder Patente. Kaum war je vorher Etwas geschehen, was in einer gleich wirksamen Weise den geschlossenen Zustand der Zünfte gesprengt hätte. Die alten Meisterschaften sahen mit Mißgunst auf die Eindringlinge und hielten sich feindselig gegen dieselben. Die Gesellen der Emigranten erhielten meist nur bei französischen Meistern Geschenke, und standen so den teutschen Gesellen gegenüber, von welchen sie sich im Uebrigen durch feinere Manieren merklich unterschieden. Aber die Handwerksfeindschaft verhinderte zunächst einen wohlthätigen Einfluß auf die teutschen Collegen, welche noch lange in ihrer bisherigen Lebensweise verharrten. Grade die Zeit von jetzt ab bis 1731 und ferner ist recht eigentlich die Zeit der Klagen über die Gesellenmisbräuche und der Maßregeln gegen dieselben. Wir sind aber auch erst von jetzt an im Stande, über die eigenthümlichen Gebräuche der Gesellen nähere Auskunft zu geben, und stützen uns dabei vorzugsweise auf die im Anfange des 18. Jahrh. von dem Conrector Frisius zu Altenburg im Sächsischen herausgegebene, gegenwärtig höchst selten gewordene Schrift, aus welcher in Grimm's „Altdeutschen Wäldern" (1813) mehre Stellen abgedruckt sind. Frisius ließ bei den Gesellen der einzelnen Gewerke durch seine

Digitized by Google

Schüler sammeln, was sie zu erfahren vermochten; das Material trägt durchaus den Charakter der Wahrheit und jener natürlichen Poesie, deren „sinnige," „treuherzige" Sprüche die „Wälder" vielleicht ein wenig über die Gebühr erheben, während man ihnen beistimmen muß, wenn sie es beklagen, daß die staatlichen Verbote des 18. Jahrh. mit unberechtigter Gewalt den Gesellen viele ganz unschädliche altherkömmliche Gebräuche genommen haben (oder vielmehr: zu nehmen versucht haben).

Wir führen aus Frisius Einiges an, zunächst wie ein Lehrjunge des Schmiedehandwerks durch die Gesellen „zum Gesellen gemacht" wird. Man nimmt zu diesem Zwecke vor der Gesellenlade, diesem heiligen Bundeszeichen, welches der „Altgeselle" (auch „Ladengeselle," weil er die Lade in Verwahrung hat, oder „Büchsengeselle," weil die Lade auch „Büchse" heißt, oder „Irdengeselle" — was gegenwärtig meist etwas Anderes bedeutet — genannt) offen vor sich stehen hat[1]), drei Handlungen vor, deren Namen sind: 1) „das Feuer aufblasen," 2) „das Feuer auskühlen" und 3) „die Vorsage." Es wird ein Stuhl mitten in die Stube gesetzt und der (oder ein) Altgeselle hängt sich um den Hals ein Handtuch („Quehle"), dessen eines Ende in ein mit Wasser gefülltes Waschbecken auf einem Tische eintaucht, worauf ein anderer Geselle eine Anrede hält, deren Anfang lautet: „Mit Gunst, daß ich mag aufstehen, mit Gunst, daß ich mag zuschicken Alles, was man zum Feuerauflasen bedarf." Die Gesellen antworten ihm: „Die Gesellen geben Dir viel Schuld: Du hinkst, Du stinkst. Kannst Du nun Einen finden, der ärger hinket und stinket als Du, so stehe auf und hänge ihm den Schandfleck an, den Du anhast." Der Geselle, welcher das Feuer angeblasen, sucht sich nun Einen, der ärger sei als er, und hierauf wird der Junge hereingeholt. Diesem hängt nun jener das Handtuch um und setzt ihn auf den Stuhl, worauf der Altgeselle ihn anredet: „Wir wollen um Dich treten, so lies Dir drei Pathen aus, die Dich zum Gesellen machen." [Ein von der Meisterzunft zum Gesellen gesprochener Lehrjunge gilt eo ipso bis auf den heutigen Tag bei den Gesellen durchaus nicht als Geselle.] Demnächst wird das Feuer (symbolisch) wieder ausgekühlt und weiter wie beim Aufblasen verfahren. Der Geselle, welcher sich nun auf den Stuhl setzt, spricht: „Mit Gunst, Ihr Gesellen, glimmt es noch?" Der (oder ein) Gesellenpathe antwortet: „Mit Gunst, daß ich mag zu meinem Pathen gehen," und fragt diesen: „Mein Pathe, wie hoch gedenkest Du Dir Deinen ehrlichen Namen zu kaufen?" Die Erwiederung ist: „Um ein Fuder Krebse, um einen polschen Ochsen" u. s. w. in ähnlichen Größen. Hierauf erfolgt die „Vorsage" durch obigen Gesellenpathen, welcher nach einer Einleitung Folgendes sagt: „Doch so will ich Dir sagen, wann es gut wandern ist, zwischen Ostern und Pfingsten; wenn die Schuhe gestricket und der Beutel gespicket, dann ist wandern gut. So nimm einen ehrlichen Abschied von Deinem Meister Sonntags zu Mittage nach dem Essen, nicht irgend in der Wochen; denn es ist nicht Handwerksbrauch, daß Einer in der Woche aufstehet, und sprich, wenn es Dein Lehrmeister ist: „„Lehrmeister, ich sage Euch Dank, daß Ihr mir zu einem ehrlichen Handwerk habt geholfen; es stehet heut oder morgen, gegen Euch und die Eurigen wieder zu verschulden (vergelten).““ Zur Lehrmeisterin sprich: „„Lehrmeisterin, ich sage Dank, daß Ihr mich in der Wäsche frei gehalten; so ich heute oder morgen möchte wiederkommen, stehet es um Euch wieder zu verschulden.““ Ists aber ein Meister, bei dem Du in Arbeit stehest, so sprich: „„Meister, ich sage Euch Dank, daß Ihr mich so lange gefördert habt; es stehet heut oder morgen, gegen die Eurigen wieder zu verschulden.““ Willst Dein Bündel nicht auf die Herberge tragen, sondern bei Deinem Meister liegen lassen, so sprich den Meister an und sage: „„Meister, ich wollte Euch angesprochen haben, ob Ihr mein Bündel eine Nacht wollet beherbergen.““ Darnach gehe zu Deinen Freunden und zur Brüderschaft, bedanke Dich bei ihnen und sprich: „„Gott behüte Euch; saget mir nichts Böses nach.““ Alsdann sei an, wenn Du Geld hast, schicke ein Viertel Bier ein, bitte Deine Freunde und Brüderschaft: Du Dir und trinke Valet mit ihnen, und dann biß an (id age) und wandere immer zum Thor hinaus. Wenn Du naus kommst, so nimm drei Federn in die Hand und blase sie auf die Höhe. Die eine wird fliegen über die Stadtmauer, die andere wird fliegen über das Wasser und die dritte wird fliegen gleich aus. Welcher willstu nachfolgen?" — Hierauf folgt eine weitere, ziemlich abergläubisch-symbolische Anrede an den Getauften, worin ihm gewisse Vorsichtsmaßregeln, namentlich beim Wandern, eingeprägt werden, und worin unter Anderem von dem „Herren Vater," von dem „Zeichen" (dem Gesellenwahrzeichen) u. s. w. geredet wird. Der „Herr Vater" ist der Herbergswirth, und zwar wird dabei ein Schmiedemeister vorausgesetzt, weil dabei seine „Hämmer" Figur machen. Wir wollen nicht unterlassen, hervorzuheben, daß die Ermahnung an den jungen Gesellen, höflich zu sein, zum Oeftern wiederholt wird. Von einem Schmiede-„Knechte" ist nie die Rede, es heißt stets: „Geselle."

Nach erfolgtem Gesellensprechen geht man zu den übrigen Verhandlungen fort, wobei zunächst die „Gesellen-Umfrage" an die Reihe kommt. Zu diesem Ende beginnt der Altgeselle: „Mit Gunst, seid stille, Ihr Gesellen. Es sind gewesen am Sonntage acht Tage, heute wird es vierzehn Tage, daß wir nicht sind beisammen gewesen. Es ist hier (also zunächst wol in Altenburg) Handwerksgebrauch, daß wir alle acht Tage oder vierzehn Tage auf der Herberge zusammenkommen, und auflegen aller acht Tage einen Dreiheller spfennig und vierzehn Tage drei Pfennige gut Geld, das in der fürstlichen Stadt gilt, wenn wir es schicken für Bier und Wein, damit unser Gesellengeld ungetadelt sein mag. So leget auf zum ersten Male bei der Buße (Strafe)"

[1]) Sobald die Lade geöffnet war, mußte Jeder das Haupt entblößen. In früheren Zeiten führte der Altgeselle bei den Umfragen einen Stab.

Digitized by Google

u. s. w. Dann wird ein etwa anwesender, vor Kurzem zugewanderter fremder Schmiedegeselle gefragt, ob er noch nicht eingeschrieben sei, und, wenn dies nicht der Fall, sich vor dem Meister- und Gesellentische einschreiben zu lassen in das Gesellenregister, gegen Erlegung eines Geschenks Schreibegebühr und eines „guten Trankgeldes" für den Schreiber. — Der acht- oder vierzehntägige Zwischenraum heißt Auflegzeit. — Die zweite Umfrage lautet: „Mit Gunst, stille, Ihr Gesellen. Es sind gewest am Sonntage acht Tage, heute sind es vierzehn Tage, daß wir nicht sind beisammen gewesen. Hat sich etwa bei diesen Auflegzeiten was zugetragen, das Einem oder dem Anderen nicht zu leiden steht, der wolle aufstehen vor Meister[3]) und Gesellen, und thue eine Umfrage und eine Klage; es soll ihm wohlvergönnet sein. Und schicht' ein Jeder seine Sache aus, weil wir sind in Herrn Vaters und Frau Mutter Haus, so hat man Kraft und Macht, zu reden draus, daß er's nicht spaare bei Bier und Wein, wo eine oder ander gute Gesellen beisammen sein. Auf freier Gassen und Straßen soll Einer den Anderen zufrieden lassen; zu Wasser und zu Landen wird Dir und mir und Keinem Nichts gestanden. Rede Keiner nicht viel von Handwerksgewohnheit und Geschichten, was Meister und Gesellen jung und alt auf der Herberge thun verrichten. Schweiget Einer jetzt, so schweig er hernach auch. Es heißt nicht allein: gar stille geschwiegen, sondern was Einer mit Wahrheit bezeugen kann, das stehet mir und meinen Gesellen auch wohl an. Das sei gesagt zum ersten, zweiten und dritten Mal, bei der Buße mit Gunst."

Auf die Schmiedegesellen folgen in den „Wäldern" die Böttchergesellen, deren Gebräuche, Sprüche u. s. w. bei ihren Versammlungen hier ebenfalls eine Stätte finden mögen, und zwar zunächst für das Gesellenmachen. — Der durch den zum Gesellen zu machenden „Jungen" ausersehene Geselle tritt in die Stube, wo Meister und Gesellen versammelt sind, und hält an diese folgende Anrede: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen! Sie wollen mir doch vergönnen, ein Wort oder zwei zu reden. Ich sage: Mit Gunst, Meister und Gesellen, es ist Meister N. N. sein Ziegenschurz (der Junge, welcher zum Gesellen gemacht werden soll) zu mir kommen, und hat mich angesprochen, und gebeten, daß ich ihn heutiges Tages schleifen (bei den Haaren ziehen) und seinen ehrlichen Namen legnen soll (auch „der Segen" genannt), nachdem es Handwerksgebrauch ist; so habe ich ihm dasselbe nicht wollen abschlagen, sondern vielmehr zusagen. So mit Gunst, günstige, liebe Meister, desgleichen alle Gesellen. Ich wollte sie (nicht: „Sie") alle mit einander gebeten haben, sie wollen mir doch vergönnen, daß ich den Ziegenschurz möchte hereinholen." Der Junge wird hereingeführt, und der zum Schleifen bestimmte Geselle spricht weiter: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen! Ich sage: mit Gunst, Meister und Gesellen; ich komme daher, ohn' alle Gefähr, es tritt mir nach, ich weiß nicht wer, im Ziegenschurz, der thut Solches Meistern und Gesellen zum Trutz, ein Reifenmörder und Holzvorderber, ein Pfastertreter, ein Meister- und Gesellen-Verräther; er tritt auf die Schwellen; er tritt wieder davon; er spricht: ich hab' es nicht gethan; er tritt mit mir herein; er spricht, er will nach diesem seinen Schleifen auch ein guter Geselle sein." Pause. Hierauf leitet der Sprecher, der auch „Schleif-Pfaff" hieß, seine weitere Rede, sowie die drei speciellen, den Lehrjungen betreffenden, Umfragen wieder mit den vorstehenden Phrasen ein, und fragt dann, ob einer der Anwesenden gegen ihn (den Schleif-Pfaffen), gegen den Lehrjungen und dessen Lehrmeister Etwas vorzubringen wisse. Wenn (oder vielmehr da) dies nicht geschieht, wird der Ziegenschurz wieder hereingeführt, bringt einen Schemel mit, stellt ihn auf einen Tisch und setzt sich darauf. Jeder anwesende Geselle zieht ihm dreimal den Schemel hinweg, sodaß er auf den Tisch fällt. Der Gesellen-Pfaff zieht ihn jedesmal an den Haaren wieder empor, wobei der Junge etliche Male mit Bier begossen wird. Darauf spricht der Schleif-Pfaffe unter Anderem: „So ist es hier und anderswo mehr Handwerksgewohnheit und Gebrauch, daß, wenn man Einen schleift, neben dem Schleif-Pfaffen man auch muß zwei Schleif-Göttinnen haben. (Zu dem Jungen gewendet:) So siehe Dich um allhier unter den Gesellen, und lies Dir einen oder zwei aus, die neben mir Deine Schleif-Göttinnen sein." Ein Schleifgeth ist so viel als ein Schleif-Pathe oder Schleifgevatter. Dies thut der Junge, und wählt sich aus den ihm durch den Schleif-Pfaffen vorgelegten Namen einen Schleif-Namen, etwa: Hans spring in's Feld, Hans sauf aus, Hans friß umsonst, Hans selten fröhlich, Urban mache Leim warm, Valtin Stemmshorn u. s. w., worauf er sich zur Erlegung eines bestimmten Namensgeldes bereit erklärt. Dann fährt der Schleif-Pfaffe fort: „So mit Gunst, Meister N. N., daß ich Euch fragen mag: Gekt Ihr Euren Jungen auch diesmal ausgelernt? Hat er Euch auch viel Holz und Reife zuweicht und zerbrochen? Ist er auch oft bei Bier und Wein gewest, und schönen Jungfrauen nachgegangen? Hat er auch gern gespielet und wacker geturniret? Hat er auch gern lange geschlafen und wenig gearbeitet, oft gegessen und zeitlich Feierabend gemacht? Hat er auch seine Lehrjahre ausgestanden, wie es einem ehrlichen Jungen gebühret und wol anstehet?" Antwort: „Ja."

Der Schleif-Pfaffe wendet sich nun an den Jungen und spricht: „Hastu denn nun gar ausgelernet?" Antwort: „Ja." „Ei Du kannst nicht gar ausgelernet haben; denn schau Dich ein Wenig um allhier unter den Meistern und Gesellen, wie so seine alte Meister[4]) und Gesellen hier sein, doch hat noch keiner ausgelernet, und Du willst schon ausgelernet haben? Das ist noch

3) Bei solchen Gesellenzusammenkünften waren — und sind — auch Meister, mindestens einer, zugegen, oder haben wenigstens das Recht, zugegen zu sein.

4) Auch „seine Gesellen" ist noch jetzt ein sehr geläufiger Ausdruck.

Digitized by Google

weit gefehlet. Gedenkest Du auch Meister zu werden?" Antwort: „Ja." „Ei Du mußt zuvor ein Geselle werden. Gedenkstu auch zu wandern?" Antwort: „Ja." Nachdem noch einige Reden gewechselt worden sind, erfolgt das eigentliche Schleifen und Biertaufen, worauf der Getaufte von dem Schleif-Pfaffen weiter angeredet und namentlich in Bezug auf das Wandern gefragt wird. Die Fragen sind wieder meist so gestellt, daß ein „Ja" erfolgt, was ihm jedesmal durch ein „Nein" corrigirt wird. Es wird ihm unter Anderem gesagt, er werde auf seiner Wanderschaft mancherlei Zufälle haben, z. B. an einen Birnbaum kommen; den soll er schütteln, aber etliche Birnen für später hinaukommende reisende Handwerker übrig lassen. Dazwischen wird ihm ab und zu ein „Haar-Husch" (d. h. ein Schlag mit der Hand auf den Kopf) appliciert. Demnächst erfolgt das zweite Schleifen, und diesem der, zum Theil versificirte, Unterricht darüber; wie er sich beim Einwandern in eine Stadt zu verhalten, namentlich wie er am Thore, wo er sein Bündel bei dem Thorschreiber lassen müsse, erst das Handwerkszeichen aus der Herberge zu holen habe. Dann soll er in der Herberge (die indessen schon damals nicht immer bei einem Meister war) den „Herrn Vater, Frau Mutter, Bruder, Schwester" fein grüßen. „Hat der Herr Vater Töchter, so mußt Du sie Schwester heißen, desgleichen auch die Gesellen Brüder." Ferner: „Wenn es nun auf den Abend kömmt, und der Herr Vater will essen, so wird er zu Dir sagen: Gesellschaft, komm her und iß mit; da darfstu nicht flugs herzulaufen, sondern kannst sagen: Herr Vater, ich sage Euch Dank dafür. Heißt er's Dich zum andern Mal, so magstu Dich wol hinsetzen; denn zum dritten Mal thun sie es gerne vergessen. Hastu Geld, so gib etwas zum Bier." Ferner: „Hastu nun auf den Morgen in der Stadt Lust zu arbeiten, so sage: Herr Vater, ich habe Lust zu arbeiten, ich sage mit Gunst, daß ich fragen mag: Wer schauet Einem um Arbeit um? So wird er Dir's bald sagen; denn an manchem Ort schauet der Altgeselle um, an manchem Ort der Bruder, an manchem Ort muß man sich selber umschauen." Die weitere Instruction lautet dahin, daß der Geselle, während der Altgeselle nach Arbeit umschaut, spazieren gehen soll, und dabei sich besonders das Stadtzeichen ansehen und merken soll. „Denn wenn man das Wahrzeichen einer Stadt nicht weiß, so glaubt man es nicht gerne" (nämlich daß Einer dort gewesen sei). Dabei muß der Junge auf die vorgelegten Fragen immer mit Ja antworten, und dieses wird ihm dann ebenso oft in ein Nein umgekehrt. — Nachdem der Junge zum dritten Male geschleift ist, bittet der Schleif-Pfaffe „mit Gunst" (was fast bei jedem Satze wiederholt wird), man möge fuppliren, wenn er in seinen Reden etwas vergessen haben sollte. Hierauf geht er hinaus, kommt wieder herein und macht einige Complimente sammt Redensarten. Sind diese vorbei, so muß der Junge auf die Gasse hinaus laufen und dabei „Feuer!" schreien, worauf die Gesellen herbeilaufen und ihn „ziemlich mit kaltem Wasser" begießen. Zuletzt wird ein Schmaus gegeben, natürlich (wenn dieser nicht ganz arm ist) auf Kosten des neugebackenen Gesellen, diesem ein Kranz aufgesetzt, ihm an der Tafel der oberste Platz eingeräumt und dabei seine Gesundheit wacker herumgetrunken.

So respectvoll auch hier die Gesellen[5]) den Meistern gegenüber erscheinen, waren diese doch mit denselben in vielen Stücken höchst unzufrieden und ließen sich nur aus Noth Mancherlei von ihnen gefallen, namentlich die blauen Montage, welche jetzt wöchentlich gefeiert wurden, und das massenweise Niederlegen der Arbeit, wenn die Gesellenschaft irgendwie eine Genugthuung sich verweigert glaubte. Der Uebermuth der Gesellen lastete wie ein schwerer Druck auf den Meistern; aber auch unter und gegen einander übten die Gesellen den Zwang eines rohen Handwerksphennalismus. In jener Zeit ging das Schelten und Auftreiben im Schwange, d. h. die Gesellen übten eigenmächtige Maßregeln gegen Meister und Gesellen, welche sich gegen ein wirkliches oder vermeintliches Gesellenrecht, oder Handwerksceremoniell vergangen hatten. Hatte z. B. Einer mit einer Geschwächten aus demselben Glase getrunken, und wollte sich dafür nicht abfinden, d. h. eine Geldstrafe zahlen, welche meist für Trinkgelage verwendet wurde, so stand er unter Fluch und Bann; fand er sich ab, so war er wieder „ehrlich." Wenn aber Einer z. B. einen Hund oder eine Katze todt geworfen hatte, so war kein Abfinden, das man meist „Abwaschen" nannte, gestattet und der Thäter galt fortan als „unehrlich" oder „gescholten." Außerdem ließen die Meister zum Meisterrechte Niemanden zu, der z. B. einen Erbhängten losgeschnitten hatte oder eine unehelich Geborene heirathen wollte. War er ein Meister, so durfte kein Geselle mehr bei ihm arbeiten; er durfte bei keiner Zusammenkunft mehr erscheinen; er durfte seine Waare nur entfernt von den übrigen Meistern ausbieten u. s. w.; denn auch die Meister handhabten unter einander dergleichen Bescholtenheitsgesetze. War er ein Geselle, so mußte er sofort aus der Arbeit; kein Geselle durfte mehr neben ihm arbeiten; wollte er an einem andern Orte Arbeit suchen, so wurde er „aufgetrieben," d. h. man verfolgte ihn durch voraus- oder nachgeschickte Briefe, schrieb seinen Namen an die schwarze Tafel in der Herberge u. s. f. Wollte die Obrigkeit einen so Verfolgten schützen, so verließen alle Gesellen des Handwerks die Stadt, welche somit geschlossen ward; kein Geselle wagte es, bei einem dortigen Meister in Arbeit zu treten. — Auch im Uebrigen hielten die Gesellen wie die Meister streng über der Befolgung des Handwerksceremoniells und anderer Einrichtungen. So durften z. B. immer noch die meisten Gesellen nicht heirathen, worin auch die Staatsgewalten noch in vollkommener Harmonie mit den Zünften waren.

Aber gegen das Schelten, Auftreiben und andere ähnliche „Mißbräuche" setzte man seit dem Beginne des 18. Jahrh. ernstliche Maßregeln — zunächst aufs Papier, später ins Werk. So enthält das Reichsgutachten vom 16. März 1707 eine „Abstellung des Mißbrauchs,"

5) Im 18. Jahrh. fing man an, auch von „Gehilfen" beim Handwerke zu sprechen.

Digitized by Google

den die sogenannte große Steinmetzhütte zu Strasburg sich angemaßt, Meister und Gesellen anderer Steinmetzhütten vor sich zu laden und über sie eigenmächtig Recht zu sprechen, und im kaiserlichen Commissionsdecrete vom 12. Mai 1727 ist dieses Verbot wiederholt. Ein würtembergisches Generalrescript vom 8. Dec. 1721 setzt gegen mehre Gesellenmißbräuche, z. B. das „Taufen" der Schreiner und Glaser, das „Predigen" beim Lossprechen u. s. w., eine Strafe von 10 Fl. 6 Pf. fest. Es entstanden daraus mehrfache Tumulte und Aufstände der Gesellen im Würtembergischen, im Würzburgischen und anderwärts. Namentlich hatte der Aufstand der „Schuhknechte" zu Augsburg im Jahre 1726, woran auch Genossen anderer Handwerke Theil nahmen, einen ernstlichen Charakter, und lenkte die Aufmerksamkeit der obersten Reichsbehörden in verstärktem Grade auf sich. Es war im Jahre 1727, als die Gesellen von Augsburg aus folgenden Brief durch ganz Teutschland schrieben: „Liebe Brüder, wir haben einen Abschied machen müssen, mit diesem (deshalb), daß wir unsere Alte Gerechtigkeit behalten, und berichten Euch, daß keiner nacher Augsburg reisen thut, was ein braver Kerl ist, oder gehe er hin und arbeitet er in Augsburg, so wird er seinen verdienten Lohn schon empfangen, was aber, das wird er schon erfahren." Dies ist nicht das einzige derartige Beispiel; die Aufstände und damit zusammenhängenden Gesellencorrespondenzen zeigten sich auch an anderen Orten, besonders in den freien Reichsstädten.

E. Das Gesellenwesen vom 3. Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution, oder vom Reichsschlusse 1731 bis 1789.

Mit dem unterm 16. Aug. 1731 auf dem Reichstage zu Augsburg zu Stande gebrachten Reichsabschiede (auch Reichstagsabschied, Reichsschluß, Reichsbeschluß u. s. f. genannt), welcher in Form eines Patents an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen ward, und eine sogenannte „Reichs-Zunft-Ordnung" enthält, müssen wir nothwendiger Weise eine neue Periode in dem teutschen Gesellenwesen beginnen. Derselbe blieb zwar lange Zeit über für die meisten teutschen Lande auf dem Papiere stehen, aber er ist mehrfach der Schlüssel nicht blos zum Verständnisse der ihm später folgenden Verordnungen in den einzelnen Territorien, wodurch er eigentlich erst zum Vollzuge kam, sondern auch vieler schon längst bestehenden Handwerksgebräuche, welche er theils im Einzelnen genauer kennen lehrt, oder als ein authentisches, officielles Actenstück der Zeit der Nachwelt überliefert hat, theils übersichtlich zusammenstellt, sodaß er eine Totaleinsicht in die Handwerkerzustände seiner Entstehungszeit gewährt. Fast überall sind hier die Handwerksgehilfen „Gesellen," auch „Handwerksgesellen" genannt, nur hin und wieder, und zwar meist in Rücksicht auf das Wandern, „Handwerksbursche." Für das Gewerk der Schlächter, Bäcker, Brauer, Müller und einige andere war auch officiell die Bezeichnung „Knechte" üblich, während das große Publicum, resp. der allgemeine Sprachgebrauch meist immer noch von „Schuhknechten" u. s. f. sprach [6]). Wir werden die einzelnen Artikel dieser Reichs-Zunft-Ordnung mit ihrem uns interessirenden Inhalte in der Folge vorführen, welche von ihr selbst inne gehalten wird, und sie unter Umständen mit kurzen Erläuterungen versehen.

Art. I. verbietet Meistern wie Gesellen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, resp. Cognition, Zusammenkünfte zu halten, Innungsbriefe (d. h. Statuten) u. s. w. zu machen.

Art. II. unterfagt zunächst im Allgemeinen das Auftreiben der Gesellen und die gemeinsame Arbeitsniederlegung durch dieselben. Zu diesem Zwecke sollen Lehr- und Gesellenscheine ausgefertigt, und in die Meisterlade der betreffenden Zunft niedergelegt werden. Namentlich sind in Bezug auf den Gesellenschein, auch „Kundschaft" (in Bezug auf Arbeit) genannt, weitläufige Bestimmungen getroffen. Kein Meister soll einem Gesellen Arbeit geben, wenn er nicht einen genügenden Geburts-, Gesellen- und Arbeitsschein („Kundschaft," also eine Art Wanderbuch) aufweisen kann. Will ein Geselle wandern, so hat er vor Allem dieses beglaubigte Attest mitzunehmen, und soll mit demselben, wenn es in Ordnung ist, durch ganz Teutschland wandern dürfen. Auch kann er außerdem eine Abschrift seines Lehrbriefs zu diesem Zwecke bei sich führen. Es heißt: „Das Handwerk soll ihm (dem Gesellen) zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift (von dem Lehrbriefe), jedoch ein für allemal, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr als eine einige, es sei denn, daß er den ersten, wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte, unter dem Handwerkssiegel und der Obermeister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehrbriefe, oder statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde, gegen Erlegung ungefähr und nachdem die Sache weitläufig 30 bis höchstens 45 Kr. Schreibegebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formulare: „„Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks der N. N. in der .... Stadt N. bescheinigen hiermit, daß gegenwärtiger Gesell Nahmens N., von N. gebürtig, so .... Jahre alt, und von Statur .... auch .... Haaren, ist bei uns allhier .... Jahre .... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über treu, fleißig, stille, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret, verhalten hat, welches Wir also attestiren, und deshalben Unsere sämmtliche Mitmeister diesen Gesellen nach Handwerksbrauch überall zu fördern geziemend ersuchen wollen (folgen die Unterschriften der Obermeister und desjenigen Meisters, bei welchem der Geselle „in Diensten" gestanden hat)"" seines Verhaltens wegen ertheilen soll, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet,

6) Nur sehr selten findet man in anderen Documenten des 18. Jahrh. den Namen „Gehilfe."

Digitized by Google

bei dem Handwerk meldet, auf dessen Verweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unverweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind." Seine Arbeit hat der Geselle noch an demselben Tage anzutreten; erhält er keine, so muß er am nächsten Tage weiter wandern. Diese „Kundschaft," deren Gebühren höchstens 15 Kr. betragen dürfen, soll indessen einem fremd werdenden Gesellen nur dann gegeben werden, wenn er allen seinen Verbindlichkeiten nachgekommen, namentlich die etwa gemachten Schulden bezahlt hat, von allen polizeilichen Anklagen purgirt ist, also etwaige Strafen abgebüßt hat. Sie soll ihm nicht gegeben werden, wenn dies nicht der Fall, auch wenn er in dem Verdachte ist, einen Ort wegen eines nicht bestraften Verzehens verlassen zu haben, wo ihn dann, je nach dem Befunde der Untersuchung, sofort die Strafe treffen soll. Hat der zuwandernde Geselle sein Attest verloren, so ist ihm ein neues auszustellen; aber kein Meister soll einen attestlosen in Arbeit nehmen, bei 20 Thlr. Strafe; es soll ihm kein Geschenk oder sonst eine Handwerkswohlthat gewährt werden. Auch hat der Geselle, sofern der Contract nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet, dem Meister die Arbeit mindestens acht Tage vor dem Austritte zu kündigen, und zwar wiederum bei Strafe. Wenn ein Geselle es versucht, sich durch Austreiben, Schimpfen u. s. w. zu rächen, soll er im ganzen römischen Reiche von Obrigkeitswegen verfolgt, und namentlich mit der Confiscation seines Erbtheils und Vermögens gestraft werden, auch falls er die Flucht nach dem Auslande ergreift. Eines Ausländers Name soll in diesem Falle an den Galgen geschlagen werden.

Art. III. bestimmt, daß ein Geselle, der nach Recht und Gesetz sein Handwerk erlernt hat, an jedem Orte in Arbeit treten darf, auch wenn er weniger Lehrjahre durchgemacht, als an solchem Orte üblich ist. Es war nämlich bisher Sitte, daß, wenn ein Geselle weniger Lehrjahre gehabt hatte, als an dem neuen Orte observanzmäßig feststanden, ihm Meister und Gesellen jede Werkstätte zu verschließen suchten, es sei denn, daß er die fehlende Zeit nachholte oder sich loskaufte. In der Regel sollen die Gesellen nur bei Meistern arbeiten; indessen dürfen sie auch bei „Herren" Arbeit verrichten, falls sie dadurch den Meistern keinen (?) Abbruch thun.

Art. IV. schließt nur die Söhne der Schinder und Scharfrichter von der Aufnahme in ein Handwerk aus. Vorher gab es eine lange Reihe von Gesellschaftsclassen, welche bei den Handwerkern für unehrlich galten.

Art. V. verbietet, daß ein Meister oder Geselle den anderen „schimpfe" (in Verruf erkläre), und setzt fest, daß bei vorkommenden Zerwürfnissen die ordentlichen Richter entscheiden sollen. Keine Zunft soll ferner wegen gewisser Gründe, welche von der Obrigkeit nicht als solche anerkannt werden, einen Jungen oder Gesellen eigenmächtig aus ihrer Gemeinschaft ausstoßen. Den hiergegen rebellischen Gesellen wird sogar mit der Todesstrafe gedroht.

Art. VI. gestattet Laden nur an bestimmten Orten, und zwar Meisterladen, hebt alle sogenannten Haupt- und Extraladen der Gesellen auf, und verbietet jede ohne obrigkeitliche Cognition oder Genehmigung zwischen Meisterschaften (Innungen) und besonders Gesellenschaften geführte Correspondenz. Es heißt hierüber wörtlich: „Auf gar keine Weise aber dürfen Meister, Gesellen in particulari, in Handwerks-, mithin allenfalls (jedenfalls) vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende denn der mit dem Brüderschaftssiegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings (auf alle Fälle) abzustellen, und da sie ohne dies keine Brüderschaft ausmachen können, ihnen (den Gesellen) auch kein Siegel zu gestatten (wie sie es damals in der That hatten), viel mehr, wo sie sich dessen bisher angemaßt, solches ihnen abzufordern und in die Meisterlade verwahrlich beizulegen wäre; wie denn auch alle Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne specielle und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bei empfindlicher Ahndung untersagt werden." Es heißt hier ferner: „Wesern .... bisheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgend einem Prätext sich weiter gelüsten ließen, einen Auflauf zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser oder jener vermeintlichen Prätension oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr thun, dergleichen große Frevler oder Missethäter sollen nicht allein mit Gefängniß-, Zuchthaus-, Festungs- oder Galeerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz nicht minder wirklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden."

Art. VII. Die übermäßigen und drückenden Kosten beim Aufdingen der Lehrlinge[7]) (Gesellenstücke resp. Gesellenprüfungen wurden damals meist nicht gemacht), beim Meisterwerden, besonders in Bezug auf das Meisterstück, bei den Handwerksstrafen, ebenso der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken, sollen fortan aufhören, und das Geschenk soll nicht mehr als 4—5 Groschen betragen, war also damals verhältnißmäßig trotz der weit geringeren Meisterzahl weit höher als gegenwärtig. „Wenn ein Gesell, als deren viele nur des Geschenkes halber von einem Orte zum andern laufen, eine angebotene Arbeit verweigern sollte, so ist ihm das Geschenk nicht zu halten." Zugleich wird das Fechten streng untersagt.

Art. IX. handelt von den speciellen Mißbräuchen, im Besonderen bei den Gesellen, und verbietet ihnen die allerhand „läppischen" Dinge, welche sie bei dem Lossprechen der Lehrlinge und deren Aufnahme in ihre Brüderschaft vornahmen. Die Gesellen erklärten allgemein das Lossprechen eines Lehrlings durch die Meisterzunft für unzureichend, um dessen Aufnahme in ihre Brüder-

7) Dagegen, daß Meisterssöhnen das Ausschreibegeld und ein Theil der Lehrzeit in der Regel erlassen wurde, erklärt sich der Reichsabschied nicht, wol aber dagegen, daß ihnen am Wandern ein Jahr erlassen werde.

Digitized by Google

schaft zu bewirken. Dies mußte, unter nicht unerheblichen Kosten, noch besonders durch die weiter oben geschilderten Ceremonien des Taufens u. s. w. geschehen. Bevor der Neuling nicht dieser Procedur sich unterworfen hatte, durfte er bei der Versammlung und Lade der Gesellen nicht erscheinen, keinen derselben duzen, das Gesellenzeichen nicht im Ohre tragen; man mied und unterschied ihn so lange von den wirklichen Gesellen als einen „Lohner" oder „Mittler." Namentlich sind das „Schleifen," das „Hobeln," das „Sägen," das „Hansein" ꝛc. untersagt, und zwar bei hoher Strafe. Außerdem wendet sich der Artikel unter Androhung „scharfer Ahndung" gegen den blauen Montag, sowie gegen das Tragen eines Degens, was bis dahin üblich gewesen war, wenn auch nicht an der Seite, doch auf der Schulter beim Wandern, wie sich dies auch noch eine geraume Zeit erhielt. Man vergriff sich aber auch an ganz unschuldigen Dingen, nicht blos an dem Unterschiede zwischen der Bezeichnung „Grüßer" und „Briefträger" bei den Maurern, welcher verbotен ward, sondern auch an den herkömmlichen Gesellengrüßen, und übte an ihnen die ästhetische Sprachkritik. Der betreffende Hauptpassus lautet: „Ingleichen halten sie (die Gesellen) auf ihren Handwerksgrüßen, läppischen Redensarten und anderen ungereimten Dingen so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung und Erzählung derselben nur ein Wort oder ein Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weg zurücklaufen und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders holen muß." Es heißt in dieser Hinsicht hier ferner: „Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwerksgruß als bei dem §. 11 verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger gänzlich hinweg, und wird hiermit auch der, z. E. in dem Maurer-Handwerk, daherrührende Unterschied zwischen Grüßern und Briefträgern völlig aufgehoben." Man konnte sich darauf beschränken, diese gerügten Mißbräuche, welche allerdings ans Tolle grenzten, abzuthun, ohne eine Sprachreinigungsmaschine aufzustellen, die der Artikel allerdings auch sein möchte. Im Uebrigen trifft der Artikel die zweckmäßige Bestimmung, daß ein Geselle auch dann Meister soll werden dürfen, wenn er inzwischen in der Nöthigung der Verhältnisse einen Herrendienst angenommen hatte, wogegen die Zünfte bisher sich beharrlich sträubten.

Art. X. erklärt sich im Besonderen gegen das Gebahren, wornach die Gesellen selbst Meister, die sich dies aus Noth vielfach gefallen ließen, vor ihre Behme luden, um ihnen Gesetze vorzuschreiben, sie zu schmähen oder in einer anderen Weise zu strafen. Ueberhaupt — das wird hier ausdrücklich wiederholt — sollen alle sogenannte Gesellenmißbräuche für immer abgeschafft sein. Dagegen finden wir weder hier noch sonst eine Bestimmung gegen das von Alters her geübte Recht des ältesten Gesellen in der Werkstätte, gegen die Lehrlinge nöthigenfalls auch eine mäßige körperliche Züchtigung anzuwenden.

Art. XII. verbietet die kostbaren und schwerverkäuflichen Meisterstücke, durch welche die Meisterschaft dem Gesellen den Zugang zur Zunft erschwerte. Es heißt nämlich: „Gleichwie auch mit manchen Handwerksgesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil wegen Mach- und Verfertigung ganz ungebräuchlich kostbarer und unnützlicher Meisterstücke .... beschweret werden" u. s. w. Die städtische oder sonstige Obrigkeit sollte befugt sein, einen Gesellen auch gegen den Spruch der Zunft zum Meister zu sprechen. Man sieht, daß der Reichstag dem Gesellenstande nicht blos mit Verboten, sondern auch mit mancherlei Abhilfe ihrer Beschwerden entgegenkommt.

Art. XIII. erklärt sich zunächst gegen die hohen Preise, welche von dem Meister den Gesellen für Kost, Wohnung u. s. f. angerechnet wurden, und nicht selten die Veranlassung zu Gesellenaufständen waren. Ferner verbietet hier das Gesetz, die Zahl der Meister an einem Orte gewaltsam aufrecht zu erhalten, verheirathete Gesellen vom Meisterwerden auszuschließen, einem unverheiratheten als Bedingung zur Meisterschaft die Verheirathung mit einer Meisterstochter oder Meisterswitwe (was man „in das Handwerk heirathen" nannte) aufzuerlegen, die Meisterssöhne dabei unverhältnißmäßig zu begünstigen, den Gesellen vor dem Meisterwerden zu zwingen, daß er sich in die Zunft einkaufte, einen Zwang aufrecht zu erhalten, welcher feststehe, wie viel Lehrlinge (fast stets nur einen) und Gesellen (meist nur zwei bis drei) ein Meister zu gleicher Zeit halten durfte. Auch heißt es hier: „An manchen Orten ist der Mißbrauch, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Orte gewohnt und die sogenannte Brüderschaft (der Meister) etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft." Dies wird verboten.

Obgleich fast bei keiner Position die Strafdrohung vergessen ist, so sah sich doch das Reichsdecret vom 4. Sept. desselben Jahres genöthigt, in Bezug auf Art. XIII. zu bestimmen, daß, wenn „Meister und Gesellen in ihrem bisherigen Muthwillen, Bosheit oder Halsstarrigkeit verharren" sollten, der Kaiser Gelegenheit nehmen würde, alle Zünfte aufzuheben.

Der Reichsabschied vom 16. Aug. 1731, welcher eine große Menge Schriften, namentlich über die „Mißbräuche" hervorrief, galt vorzugsweise den Reichsstädten und ward diesen speciell zur Haltung eingeschärft, weil hier der „Muthwille, Trotz und Halsstarrigkeit" am stärksten waren; allein eben in ihnen war auch die Obrigkeit solchen Mächten gegenüber am schwächsten, nicht immer von Natur, sondern auch oft aus Absicht, um die Blüthe des Handwerks nicht zu brechen. Das Handwerk hatte vorzugsweise in den freien Reichsstädten einen goldenen Boden, d. h. Arbeit, Geld, Macht, Geschick, und sie waren das Dorado nicht blos für alte und junge Fechtbrüder, sondern auch und vielleicht noch mehr für die tüchtigsten Gesellen. Denn wenn seit jener Zeit in Augsburg, Nürnberg, Ulm u. s. w. über die all-

Digitized by Google

mälige Verarmung der Handwerker geklagt wurde, so ist der Grund zum guten Theil darin zu suchen, daß viele tüchtige Gesellen nicht mehr hierher kamen, obgleich diese Reichsstädte die neue Reichs-Handwerks-Ordnung sehr lax vollzogen, und dieselbe sich auch anderwärts, namentlich gegen die Arbeitsniederlegung von Seiten der Gesellen, im Anfange als ziemlich erfolglos erwies, wie dies z. B. Siebenkees in seinen „Beiträgen zum teutschen Recht" Th. V. S. 232 und Ortloff in seinem „Recht der Handwerker" S. 133 bezeugen. Nur wenige teutsche Territorien setzten sie sofort in strengen Vollzug; aber auch sie mußten die übelen Folgen davon fühlen, obgleich Staatsgewalt und Publicum Etwas thun mußten, um den verkümmerten Zustand des Handwerks zu reformiren. Viele der tüchtigsten Gesellen kamen entweder nicht in solche Länder oder verliefen sie massenweise, und zwar hauptsächlich wegen des Verbots des ihnen ans Herz gewachsenen blauen Montags; und außerteutsche Länder waren grade damals in der Lage, teutsche Gesellen mehr als je willkommen zu heißen, so namentlich Rußland, wo Peter der Große das Handwerk neu begründet hatte und später Katharina II. die Zünfte durch viele Privilegien hob. Auch die benachbarten holländischen Fabriken oder Manufacturen, deren Arbeiter (nach Gulich) damals wöchentlich oft vier Gulden und mehr verdienten, zogen manchen teutschen Arbeiter an sich.

Am raschesten und strengsten ward die Reichs-Handwerker-Ordnung in Brandenburg-Preußen aus- und eingeführt, einem Lande, welches von jetzt an unsere besondere Aufmerksamkeit verdient, weil es seitdem in Teutschland stets an der Spitze der socialen und industriellen Reformen, besonders für das Handwerk gestanden hat, theils zu seinem Glücke, theils zu seinem Unglücke. Der große Kurfürst und seine Nachfolger hatten die Macht der Stände, des Adels, der Städte gebrochen; die der Kirche war seit der Reformation gebrochen; der Staat hatte die Bahn der militairisch-büreaukratischen Fürstenabsolutie gegenüber den verbrauchten mittelalterlichen Formen betreten. So mußte die Reihe auch an die Handwerkerzünfte kommen, und um so lieber ergriff die Staatsgewalt das Reichsedict, um für ihre Pläne eine rechtliche Grundlage zu haben. Schon unterm 6. Aug. 1732 ward für die Kurmark eine Commission niedergesetzt, welche sämmtliche alte Innungsbriefe zu revidiren und neue aufzustellen hatte. Sie entledigte sich ihrer Aufgabe mit gewohnter preußischer Energie, und bereits 1734—1736 erschien eine große Reihe neuer „General-Privilegia" für die einzelnen Handwerke. Sie sind alle fast ganz unter einander conform und von denselben Principien beherrscht, sodaß es genügt, nur eins derselben als Beispiel vorzuführen. Wir wählen das Tischlergewerk, und reproduciren im Auszuge die Bestimmungen, welche sich vorzugsweise auf die Gesellen beziehen.

Dieses unter dem 5. Mai 1734 publicirte Statut nennt sich „General-Privilegium und Gülde-Brief des Tischler-Gewercks in der Chur- und Marck Brandenburg dies- und jenseits der Oder und Elbe, insonderheit des Tischler-Gewercks in Berlin." Indem es alle früheren Innungsbriefe und Privilegien für fortan gänzlich cassirt erklärt, motivirt es sich selbst durch „die vielfältige bei denen Gülden und Handwerckern eingeschlichene Mißbräuche und die eigenwillige bei denenselben so gar wieder algemeine Reichs-Gesetze, theils eingeführte, theils beybehaltene alte schädliche Gewohnheiten," welche „dergestalt überhand genommen, und dermaßen viele und große Unordnungen nach sich gezogen," daß dadurch das Reichsgutachten vom 16. Aug. 1731 und dessen Publication in den brandenburg-preußischen Landen unterm 6. Aug. 1732 veranlaßt worden sei. Die einzelnen Bestimmungen sind folgende.

1) Wandern soll der Geselle mindestens drei Jahre. Doch kann auch davon dispensirt werden. Will er Meister werden, so hat er seine „Kundschaft" vorzuzeigen. Soldatendienst und Herrendienst sollen ihm bei der Wanderschaft angerechnet werden, und zwar Soldatendienst in gleichen Zeitaequivalenten, beim Herrendienste zwei Jahre für ein Jahr Wanderschaft. 2) Kein Geselle, der Meister werden will, soll vorher „aufs Jahr arbeiten;" alle „Muht-Zeit" und alle „Muht-Jahre" sind fortan abgeschafft. Es war nämlich bis dahin Sitte, daß ein solcher Gesell ein Jahr lang oder überhaupt eine längere Zeit über an dem betreffenden Orte sich aufhalten und ohne viel eigenen Verdienst eine Art Probe vor den Meistern ablegen mußte, die man benutzte, um ihm eine Meisterstochter oder Meisterswitwe als Frau zu geben, sein Verhalten zu beobachten u. s. w. 3) Das Meisterstück soll wenig Kosten verursachen, und bedarf keiner vorher entworfenen Zeichnung mehr, an welcher die Meister in der Regel allerhand auszusetzen hatten und wobei sie jeden angeblichen Mangel mit Geldbußen belegten. 4) Die Schaumeister dürfen von dem zu prüfenden Gesellen keine Schmausereien und dergleichen fodern. 5) Der Magistratsbeisitzer hat bei der Meisterprüfung eine entscheidende Stimme. Für kleine Mängel an dem Meisterstücke dürfen keine Geldstrafen mehr erhoben werden; auch soll es ferner nicht auf die Tauglichkeit des Holzes an sich ankommen. Es ist kein Unterschied zu machen zwischen fremden und einheimischen Gesellen, zwischen einem Meisterssohne und einem Anderen, keine Rücksicht darauf statthaft, ob Einer eine Meisterstochter resp. Meisterswitwe heirathet oder nicht. 6) Die Kosten für einen Gesellen, der Meister wird („Meistergeselle," obgleich dieser Name auch den ältesten Gesellen in der Werkstätte bedeutete), sollen nicht mehr als 7 Thaler betragen, und für einen fremden Meister, welcher sich in die berliner Zunft aufnehmen lassen will, höchstens 10 Thaler.

7) Das Tischlergewerk (die „Zunft" hörte eigentlich von jetzt an auf) zu Berlin soll ferner ungeschlossen sein. Kein Meister soll mehr als zwei Gesellen halten; aber er darf, wenn er Bauten unternimmt, fremde Jahrmärkte besucht u. s. f., diese Zahl ins Unbegrenzte vermehren, jedoch nicht aus den zugewanderten, so lange die anderen Meister noch nicht mit ihrem Gesellenbedarfe versorgt sind. 8) Soldaten, welche Tischlergesellen sind, dürfen bei Meistern, Invaliden dagegen, wenn sie das

Digitized by Google

Handwerk ordnungsmäßig erlernt haben, selbständig arbeiten (auch ohne formell Meister zu werden), nur ohne Gesellen und Lehrlinge. Ein Bildhauer, Orgel- und Instrumentmacher darf keine Tischlergesellen annehmen, wenn er das Tischlermeisterrecht nicht erlangt hat.

12) „Haben wir zwar der Gesellen Laden, schwarze Tafeln, und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge, samt den Gesellenbriefen und Siegeln im ganzen Lande wegnehmen, und auf die Rathhäuser bringen lassen, verordnen auch, daß ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder gestattet werden solle; Wie Wir dann wieder denjenigen Magistrat, welcher dabei durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht, wie vorhin sich unterstehen solte, denen Gesellen Articul zu ertheilen, mit der gröfsesten Schärfe verfahren lassen wollen. Denen Meistern aber wollen wir eine Lade .... fernerhin gestatten, jedoch verbieten wir .... alle altväterische und theils abergläubische Cerimonien ....." 13) „Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, sol der Altmeister in der Woche nach Johannis, sowol über die zur Meister-Lade, als Gesellen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer à parten Rechnung berechnet, und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel darzu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewercks, Beysitzers und der Gesellen justificiren, und dieselbe ihn (ihnen) quittiren." Bei dieser Versammlung sollen „denen Gesellen aus ihren Geldern 2 Rthlr., nach abgenommener Rechnung, zur Ergötzlichkeit gereichet werden." Keine Schimpfproeesse dürfen ferner aus der Lade bestritten werden, „sondern wer von Meistern oder Gesellen geschimpft ist, macht auf seine eigene Kosten seine Sache durch den Weg des Rechtens aus." — 14) und 15) Gesellen-Armen-, Kranken- und Sterbecassen können eingerichtet und sollen gefördert, die bestehenden erhalten werden. „Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat, aber aus Mangel der Arbeit nicht ankommen kann, sollen 4 gr. aus der Meisterlade gezahlet werden; wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht .... legitimiren kan, oder will, so sol er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet ...." werden."

19) „Eines Meisters Witwe sol berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerck mit so viel Gesellen zu treiben, als ein andrer Meister." „Wenn die Witwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, sol das Gewerck ihr einen zu schaffen schuldig seyn, ihr auch frey stehen, einen auszulesen, welcher ihr gefolget werden sol, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhinderten." (Dies war übrigens schon seit Alters Brauch.)

23) „Wenn nun ein Junge solchergestalt seine drey Lehrjahre .... ausgehalten, sol sein Meister ihn wieder vor das Gewerck, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen." Folgt die Ermahnung des Loszusprechenden zu einem christlichen Lebenswandel durch den Assessor und den Aeltesten (Meister), sowie die Verpflichtung zu dreijährigem Wandern „an vornehme Oerter." „Wenn nun der Lehrjunge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewercks die Hand darauf gegeben, so sol er so fort ohne andere Cerimonien und Possen losgesprochen, und ins Protocol als Geselle eingeschrieben .... werden." Die Kosten des Losprechens sind auf circa 2 Thaler normirt, wegegen sie sich früher weit höher beliefen.

24) „Die ehemalige Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten [alle?], sind durch die algemeine Reichs-Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet, abgeschaffet und aufgehoben, also und dergestalt, daß Wir dem Befinden nach, mit Leib- und Lebens-Strafe wieder diejenigen verfahren lassen wollen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafften närrischen Handwercks-Gewohnheiten, Excesse zu begehen, oder wol gar, wenn die Obrigkeit in Handwercks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, verbotene Complots und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenigen so sich zu ihnen nicht gesellen, vor unehrlich zu erklären, und dergleichen Beybeiten mehr, vorzunehmen sich erkühnen solten; Wie denn dieselbe sich alles Scheltens unter sich zu enthalten. Wenn aber ein Geselle von jemand beschimpfet worden, sollen die anderen Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern wenn die Beschimpfung zwischen den hiesigen Tischler-Gesellen unter sich geschehen, müssen sie solches dem Gewercks-Beisitzer und Aeltermeister, sonst aber wenn die Schimpfung zwischen denen Tischler-Gesellen und denen Gesellen eines andren Handwercks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach unserm Edict von verbotener Selbst-Rache, und der Declaration vom 8. Febr. a. c. gebührig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen und jenen dem Befinden nach, zu bestrafen hat; Wäre aber die Beschimpfung sonsten von jemand geschehen, so muß der Geschimpfte bei derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen."

25) „Und ob Wir wol hiermehrst geschehen lassen, daß die Gesellen des Tischler-Gewercks ihre eigene so genante Herberge haben, wo die ankommenden Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können, so versteht sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge anders nicht, als ein ander Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen solle, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne; Daher wir die Benennung des Krug-Vaters, Mutter, Schwester u. s. w. nebst den übrigen abgeschmackten vorigen Gebräuchen, abgeschaffet wissen wollen (ebenso gut konnte man den Namen „Geselle" abschaffen), dergestalt, daß die Tischlergesellen wie andere ehrliche Leute daselbst zusammenkommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trincken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder bestrafet werden sollen; wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine gute Montage oder andere Mercckeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern

Digitized by Google

vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen; inmassen wenn ein Geselle nach 10. Uhr nach Hause kommen solte [die berliner Tischler-Gesellen wohnten also damals bei ihren Meistern], er auf des Meisters Anzeige mit 2. Gr., wenn er aber die ganze Nacht wegkleiben solte, in 6. Gr. Strefe vom Gewerks-Beyßher verdammet, und sothane Strafe bei der Gesellen Armen-Geldern berechnet werden sol." — 26) „Wir lassen auch allergnädigst geschehen, daß die unter den Gesellen etwa sonst eingeführte gute Ordnung wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingel-Beutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen, beybehalten, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerks-Meister zur Verrechnung in die Gesellen-Casse zugestellt werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen."

27) „Wenn ein Geselle weiter wandern, oder bey einem andern Meister gehen wil, sol er seinem Meister, wenigstens acht Tage vorher, davon Nachricht geben, wie dann auch ein Meister dem Gesellen wenigstens acht Tage vorher ankündigen sol, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Es sol aber hiebey allemahl dahin gesehen werden, daß kein Meister bey der im General-Reichs-Patent §. 2. festgesetzten Strafe von 20. Rthlrn einen eingewanderten Gesellen, unter was Vorwande es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fordere, oder ihm solche heimlich zustecke; Solte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zum Römischen Reiche gehörigen Reichen und Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen noch beachtet wird, alhier einwandern, sol derselbe zwar, wenn er vorgeschriebener massen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung derer in ermeldeten auswärtigen Orten nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeits-Forderung nicht abgehalten, noch zurückgewiesen werden; Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eidlich erhärten, daß an dem fremden Ort, wo er zuletzt gearbeitet zu haben vorgegeben, weder das Reichs-Patent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft, eingeführet, er auch keines Verbrechens noch üblen Verhaltens wegen, von da weggegangen sey."

28) „Wir lassen hiernechst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwei Altgesellen mit Wissen des Altmeisters unter sich ausmachen, welche in nöthigen Fällen vor dieselbe sprechen; Dieselbe müssen sich aber bey Strafe des Karrens alles Aufwiegelns enthalten, hingegen aber alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister so fort Anzeige thun. Und wie Wir es bey dem bisherigen Auflegen der Gesellen, jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit .... ein kleiner Geld-Vorrath vorhanden sey, woraus krancken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne: Also haben die Altgesellen jedes mahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, und auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettul nebst dem Gelde, in Beysein des Altmeisters und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder geschlossen, und vom Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird. .... Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verboten seyn; denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zuvor gethan." — 29) „Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder so genanten Brüderschaften, haben sie sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe zu enthalten, wesbalb ihnen denn auch kein Siegel gestattet wird; Würden sie aber von einer aus- oder inländischen Brüderschaft Schreiben empfangen, so haben sie solche so fort dem Altmeister unerbrochen zu zu stellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Solte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zum Heil. Römischen Reiche gehörigen Stadt, wieder die Verordnung des General-Patents §. 6. verbotene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelauffen, so fort an der Brief-Steller Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden und die Bestrafung zu urgiren."

30) „Wegen des Gesellen-Lohns, deren Speisung, auch wann sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen, so gut er kan, zu vergleichen."

Indem, wie gesagt, die brandenburg-preußische Gesetzgebung sich beeilte, die Handwerker-Ordnung des teutschen Reichs von 1731 einzuführen, und die erlassenen Bestimmungen mit Strenge aufrecht zu erhalten wußte, ging es damit in den anderen teutschen Ländern sehr lahm und langsam vorwärts, sodaß hier noch lange das alte Gesellenwesen fortbestand. Zum Theil befaßte man sich hier noch mit Kleiderordnungen, wie eine solche unter dem Namen der münchener 1752 erschien, welche z. B. außer den „Handwerksburschen" im Allgemeinen auch die „Bräuerknechte" nicht vergaß. Im J. 1760 erschienen die „General-Zunftartikel" der Markgrafschaft Baden, welche das Reichspatent von 1731 theilweise in Ausführung zu bringen suchten, aber in vielen Stücken dessen Schärfe milderten, indem sie z. B. noch ein halbes Muthjahr gestatteten. Auch Würtemberg blieb nicht zurück. Indem hier unter Anderem bestimmt wurde, daß kein Meister in der Regel mehr als einen oder höchstens zwei Gesellen halten sollte, ist es interessant zu hören, daß dort damals auch die „Handlungsdiener" drei Jahre reisen mußten. Das marburger Reglement für Kurhessen vom Jahre 1762 nahm besonders auf den Heeresdienst Rücksicht, gestattete jedoch z. B., daß ein Meistergeselle und ein solcher, welcher das Geschäft einer Witwe führte, von dem Kriegsdienste frei sein sollte. Unterm 4. März

Digitized by Google

1765 erschien die „Ordnung für die Gilden" im Herzogthume Braunschweig und Fürstenthume Blankenburg.

Um der Sache mehr auf die Beine zu helfen, sah sich die Reichsgewalt von jetzt ab zu weiteren Maßregeln veranlaßt. So erschien 1764 von Reichswegen eine erneute Einschärfung des Reichspatents von 1731. Auch dies half nicht viel; denn man sieht noch eine geraume Zeit in keinem Lande ernstliche Anstalten zur Ausführung machen, etwa mit Ausnahme Oesterreichs, wo 1770 eine betreffende Verordnung erschien, welche unter Anderem bestimmte, daß, wenn eine Zunft sich weigere, einen vertheiratheten Gesellen bei einem Meister arbeiten zu lassen, die Obrigkeit demselben ohne Weiteres gestatten solle, seine Profession auf eigene Faust zu treiben, eine Bestimmung, welche an einem Beispiele deutlich beweist, wie weit das Reichsgesetz von 1731 nach fast 40 Jahren in Oesterreich durchgedrungen war. Da faßten die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs unterm 15. Juli 1771 wiederholt ein Gutachten an den Kaiser ab, welches von diesem am 3. Febr. 1772 ratificirt, und als Gesetz — freilich mehr als principielle Regel, deren locale Modification den einzelnen Landesherren vorbehalten blieb — resp. als kaiserliches Commissionsdecret vom 30. April desselben Jahres publicirt ward.

Die Verordnung bezieht sich fast ausschließlich auf die Gesellen, welche auch „Handwerksburschen" genannt werden, und bestimmt zunächst im Allgemeinen, daß der Reichsschluß von 1731 in strengen Vollzug gesetzt werden soll, „insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäkig fortsezen wollten ...., daß nämlich selbige nach gebührend geschehener obrigkeitlichen Erkenntniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem Heiligen Römischen Reich auf ihren Handwerken an keinem Orte passirt, sondern von jedermännlich für Handwerks unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lange und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwerken wieder admittiret werden." Es ist hierüber in Art. 2 ferner Folgendes angeordnet: „Wie dann die an vielen Orten fortdauernde Haltung der sogenannten blauen Montäge, wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumfeligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedient ist, auch die willige Arbeiter mit Widerspruch der Meisterschaft davon abgehalten und mit dem größern Haufen ziehen, wo nicht genöthigt, doch veranlaßt werden, so daß an denen Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weil sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden, hiermit und für's Künftige nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerksburschen zu verbieten, sondern auch denselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schenken und dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen ist, wobei den Landes-Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maaß derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermaßen angebeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müssen," falls nämlich derselbe nicht schon für Stück oder Zeit contractlich vereinbart war.

„Drittens da man seither bey verschiedenen Handwerken, und ins Besondere bey der Weberey, wo zur Förderung ein und andrer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nüzlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestatten wollen, solches hiemit und fürs Künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen gehelfen haben, deßhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerksstrafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Ortsobrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmaßen wollten, vorzukehren hat."

„Viertens da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß wie es zeither üblich gewesen, einem jeden Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben und auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt sein soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechtern Arbeiter übergeben muß, dahero auch hierunter die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbuben und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheuratheten Gesellen, zumal bei Commerzial-Handwerkern nicht auszuschließen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch .... nach Bewandniß der besondren, nicht an allen Orten gleich gearteten und bei verschiedenen Handwerks-Innungen sich ungleich zeigenden Umstände, jeder Landes- und Ortsobrigkeit zu überlassen seye." Meisterssöhne wurden hierbei meist nicht als solche Lehrburschen oder Gesellen angesehen, welche dieser Bestimmung unterworfen seien. Uebrigens war sie begreiflicher Weise von der größten Wichtigkeit, und namentlich ein Hebel zur Sprengung der bis dahin meist bestehenden Gleichheit der Meister in Arbeitsquantum, Absatz, Geschäftsumfang und Wohlstand, zur Umwandlung der Werkstätten wohlhabender, unternehmender, geschickter Meister in fabrikmäßige Localitäten, zur Vermehrung der Gesellen. Daher sind auch grade hierüber mehre besondere Landesverordnungen gemacht worden, wie die des Herzogs Karl von Würtemberg unterm 22. Juni 1772. Die unbeschränkte Zahl von Gesellen war in den wenigsten teutschen Ländern damals gestattet.

Auch das Wandern hörte jetzt auf, eine Nothwendigkeit zu sein, und eine der vielen Folgen davon war das mehr überhandnehmende Heirathen selbst sehr jugendlicher Gesellen. Theils dispensirten die Fürsten vom Wandern, theils verboten sie es gradezu, wie z. B. in Kurhessen, wo es jedoch zu Ende des Jahrhunderts wieder erlaubt

Digitized by Google

wurde. Dagegen verbot ein kurhessisches Reskript vom 7. Oct. 1774 den Dorfmeistern das Halten von Gesellen, wie ja damals die Dorfmeister überhaupt noch in vielen Stücken herkömmlich und gesetzlich gegen die Stadtmeister im entschiedensten Nachtheile waren. — Unterm 8. Jan. 1780 erschienen die kursächsischen „General-Innungs-Artikel," welche zwar den Meisterschaften mehr Selbständigkeit einräumten wie die brandenburgischen Privilegien, aber gegen die „Mißbräuche" der Gesellen mit derselben Strenge auftraten, während sie diese, z. B. jede Muthzeit, auch den Meistern untersagten. — Das preußische Edict vom 24. März 1783 kam wiederholt auf die blauen Montage zurück, die es mit verschärfter Strenge verbot, ein Beweis, daß die Gesetzgebung vor 50 Jahren in diesem Punkte noch wenig gefruchtet hatte, gestattete aber gleichzeitig den Meistern eine unbeschränktere Zahl von Gesellen, als bisher erlaubt war, indem es diese Befugniß nicht mehr blos auf Markthalter und Bauunternehmer beschränkte; jedoch sollten aus den vorhandenen zugewanderten Gesellen zunächst die anderen Meister bis auf die früher angegebene Zahl befriedigt sein. Von Auswärts sollte sich ein Meister so viel Gesellen verschreiben dürfen, als er nur wollte, und diese konnten ihm von Niemandem genommen, auch nicht von einer Meisterswitwe ausgehoben werden.

Diejenigen Punkte, auf und gegen welche die in der hier behandelten Periode gegebenen staatlichen Gesetze und Verordnungen gerichtet sind, treten in ihrer Eigenthümlichkeit aus den angeführten Beispielen sehr erkennbar hervor, und ergeben sich einerseits aus der immer noch steigenden absoluten polizeilichen Fürstengewalt, welche keine selbständigen, uncontrolirten Existenzen dulden will, andererseits aus der ganzen Bildung, Cultur und Anschauungsweise der Zeit, welche ihrerseits ebenfalls die aparten Privilegien aus dem Organismus der Gesellschaft zu eliminiren suchte. Daher wollten Staat und höhere Bildung nicht dulden, daß sich die Gesellen herausnähmen, einen Lehrling nicht früher als Gesellen gelten zu lassen, als bis er durch ihre Taufe und andere Ceremonien von ihnen selbst dazu gemacht wäre; aber die Verbote von Oben her fruchteten sehr wenig. Dagegen finden wir nicht eben zahlreiche und ernstlich gemeinte reglementarische Versuche, in Bezug auf die Lohn-, Kost- und Kündigungsverhältnisse zwischen Meistern und Gesellen eine tief greifende Aenderung zu bezwecken. Man fühlte wohl, daß grade in diesem Punkte sich den uralten verschiedenen Observanzen und den tausenderlei praktischen Verhältnissen gegenüber wenig allgemeine haltbare Vorschriften geben ließen, und war klug genug, es hierin wesentlich beim Alten zu lassen. Aber ungleich energischer, wenigstens in einigen Ländern, treten während dieser Periode diejenigen Gebote und Verbote auf, welche gegen die massenhafte Arbeitsniederlegung, die blauen Montage u. s. w. gerichtet sind, ein Kampf, der sich freilich eben nur aus einer weit früheren Zeit in diese hinüber zieht. Auch beweist in der That die Geschichte, daß hierin den Gesellen damals straffere Zügel angelegt worden sind; denn man hört nicht mehr so viel von den früher sehr häufigen Gesellenaufständen. Ebenso ist das Wandern und das Geschenk sehr oft dem Gesetzgeber Veranlassung, ändernd einzugreifen in traditionelle Gewohnheiten, welche ihm als Mißbräuche oder Schäden am Nationalwohlstande erschienen, wobei die Militairstaaten im Besonderen wegen ihres Soldatenbedarfes eine schärfere Controle, sowie eine Beschränkung des Wanderns für erforderlich hielten, Bestimmungen, denen sich die Gesellen nicht entziehen konnten, wollten sie nicht, etwa nach Rußland, auswandern.

Waren die bisher genannten Maßregeln zum größten Theil auch zu Gunsten der Meister, welche, wie oben bereits angedeutet, schon längst nicht mehr in der früheren Solidarität des Interesses mit den Gesellen standen, da diese sich von der patriarchalischen Hausherrschaft des Meisters zum größten Theil emancipirt hatten: so nahm die Fürstengewalt doch auch die Gesellen gegen die Meister in Schutz, obgleich es in ihrem eigenen Interesse lag. Hierher gehören besonders die sehr zahlreichen und oft wiederkehrenden Bestimmungen, welche den Zweck hatten, den Gesellen das Meisterwerden zu erleichtern, wogegen freilich die Meister mit Zähigkeit alle Hebel ihrer alten Rechte, Privilegien und Gewohnheiten ansetzten; und da der Zunftzwang noch nicht jenen Stoß erlitten hatte, welchen ihm die französische Revolution versetzte, so exponirten sie meist nicht ohne Erfolg. Hinwiederum vereinigte sich das Interesse der staatlichen Polizeigewalt mit dem Interesse der Meisterschaften und des Publicums in dem Kampfe gegen die besonderen, außerhalb der Innung und der polizeilichen Controle stehenden Gesellenverbindungen mit ihren Versammlungen, Gebräuchen, Statuten, Correspondenzen u. s. w., sodaß namentlich die Gesellenherbergen und deren Wirthe einer schärferen Aufsicht und Strafdrohung unterworfen wurden. Aber auch gegen diese Reformbestrebungen bewies der Corpsgeist der Gesellen eine Zähigkeit, welche trotz der Verbote ihre Gemeinschaften zu erhalten wußte, wenn sie auch nicht mehr so lärmend wie früher sich in die Oeffentlichkeit wagen durften.

Von politischer Parteinahme der Gesellen außerhalb des inneren polizeilichen Gebietes ist in dem vorliegenden Zeitabschnitte nichts Erhebliches zu sagen; dazu fehlte damals noch ganz anderen Kreisen der Gesellschaft die Bildung und das höhere Interesse. Dagegen bemerkt man bei den Gesellen, wie dies in der Natur einer unbefangenen Jugend liegt, nicht selten eine Theilnahme für die seit 1750 auftauchende kritisch-rationalistische Richtung in Religion und Kirche. Von einem wesentlich umgestaltenden Einflusse des Fabrikwesens kann für Teutschland noch nicht die Rede sein, und um aus der engeren socialen Stellung einen Punkt zu berühren, welcher später sehr bedeutungsvoll ward, so gehörte noch damals ein verheiratheter Gesell zu den Seltenheiten, wie dies auch daraus hervorgeht, daß die beiweitem größeste Zahl der Gesellen bei ihren Meistern noch in Kost und Wohnung stand.

Aus dem bisher Angeführten geht im Vergleich mit dem nächstfolgenden Abschnitte hervor, daß die jetzt fol-

Digitized by Google

gende französische Revolution keineswegs urplötzliche, unerhörte, ganz unvorbereitete Aenderungen, wie für den Handwerkerstand im Allgemeinen, so für den Handwerkergesellenstand im Besonderen herbeigeführt hat. Im Gegentheil, was die Revolution formell und quasi gesetzlich schuf, war matteriell und in dem Drange der Geister bereits substantiell vorhanden. Wollen wir überhaupt als das wesentlichste Resultat der bisherigen Entwickelung des Gesellenlebens die wachsende Emancipation der Gesellen von der Herrschaft der Meisterzünfte bezeichnen, welche freilich andererseits vielfach, wenn auch nicht in demselben Grade, eine Unterwerfung unter die Staatsgewalt ist, so kann schon a priori nicht zweifelhaft sein, daß diese Richtung sich noch stärker entwickeln mußte unter dem Einflusse der französischen Revolution, da diese zerstörend auf das alte Gebäude der Meisterzünfte einwirkte.

F. Das Gesellenwesen vom Beginne der französischen Revolution bis zum Ende der Freiheitskriege, oder von 1789 bis 1815.

Daß die schon lange innerlich vorbereiteten Wandelungen der Gesellschaft durch die Revolution auch äußerlich bei der Gesellenschaft sichtbar werden mußten, darüber brauchen wir im Allgemeinen kein Wort weiter zu verlieren; aber man hat über diese niederen Schichten des Volkes nicht mit der Sorgfalt und mit dem Interesse wie über die meisten anderen Buch und Conto geführt; die Zeitungen, Chroniken, Geschichtsschreiber u. s. w. steigen in ihren Berichten meist nur bis zu den Meistern herunter, und brechen da ab, wo man bei ihnen ein näheres Eingehen auf die Gehilfen der Handwerksmeister, die Gesellen, sucht. Es fehlt daher in der Literatur für jene Zeit an specieller Statistik, welche freilich bis auf 1848 nie reichlich geflossen ist, und man muß sich vielfach nur auf resultatische Allgemeinheiten beschränken. Zunächst ist es die durch die Revolution, zunächst in Frankreich und den ihm unmittelbar unterworfenen Ländern, gebrochene Zunftverfassung der Handwerke, welche nicht ohne Einfluß auf die Gesellen bleiben konnte; denn auf diese Weise verloren die Meister einen von den Zügeln, womit sie den Gesellenstand beeinflußt hatten; die Vereinigung Aller vermag mehr als die Kraft eines Einzelnen. Der Umstand, daß es von jetzt ab dem Gesellen weit leichter ward, sich als Meister zu setzen, mußte zunächst die Zahl der Gesellen auch in sofern vermindern, als mehr capitalslose Meister ihre Werkstätten eröffneten, sowie auch die Aufhebung des Wanderzwanges nach derselben Richtung wirken mußte; allein anderentheils waren die Meister nicht mehr in der Zahl der erlaubten Gesellen und Lehrlinge beschränkt; die Landmeister stellten sich in dieser Hinsicht den Stadtmeistern gleich; Zwang und Observanz, wodurch bisher der Handwerkerstand nach Möglichkeit nur aus seinen Söhnen sich zu rekrutiren gesucht und manchen Stand, z. B. die Scharfrichter, als unehrlich ausgeschlossen hatte, hörten auf, sodaß einestheils die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, wie der Meister, bis zur äußersten Schranke der Concurrenz wachsen konnte, anderentheils aber auch die Gleichartigkeit des traditionellen Handwerkergeistes, mit seinen Gebräuchen und Misbräuchen, wie bei den Meistern, so bei den Gesellen, mehr und mehr zu Grunde ging. In den Gesellenstand traten von jetzt ab weit mehr verschiedene Elemente aus allen Classen ein, wenn auch nicht aus den höchsten, so doch um so mehr aus denjenigen, welche neben und unter den Handwerkern standen, sodaß die Strenge des Corpsgeistes, der brüderschaftlichen Verbindungen u. s. w. sich mildern mußte, aber auch mehr Elemente der Unwissenheit, der niedrigen Lebensstellung, der Rohheit in das Gesellenwesen eintraten. Hierzu kam die neue politische Freiheit mit ihren vielfach misverstandenen und misbrauchten Vorstellungen, sodaß der Gesellenstand, wie dies auch factisch erwiesen ist, in der Rohheit und Larheit seiner Sitten bedenkliche Fortschritte machte, und das um so mehr, als der Geselle sich mehr als zuvor von dem früheren durch Wohnung und Kost vermittelten engeren Zusammenleben mit dem Meister, also von seiner unmittelbaren Aufsicht und Zucht, mehr und mehr emancipirte, nach abgesonderter Wohnung oder Schlafstelle trachtete u. s. f. Hatte auch das durch die Revolution um ein Bedeutendes geförderte freie Contractverhältniß zwischen Meister und Gesellen, wodurch sich die Stückarbeit mehr und mehr an die Stelle der Tagearbeit setzen konnte, sowie die dem Gesellen freigegebene Heirath, nicht die Wirkung, daß sie die Rohheit der Sitten förderte, so wurde doch auch hierdurch die Emancipation von dem Einflusse des Meisters um viele Schritte weitergeführt.

Durch ihren Beschluß vom 4. Aug. 1789 hob die constituirende Versammlung für Frankreich die alten Zünfte, Gilden und Innungen auf. Andere Länder betraten dieselbe Bahn, so namentlich Preußen, wo freilich das Zunftwesen schon früher manche Lockerung erfahren hatte. An seine Stelle trat in Preußen durch die Edicte vom 28. Oct., 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811 die Gewerbefreiheit, diese von den Meistern gehaßte, von den Gesellen begrüßte Neuerung, welche für den Gesellenstand im Ganzen dieselbe Wirkung hatte, welche wir für Frankreich kurz skizirt haben. In dem diesen Edicten vorangehenden Kampfe auf dem Gebiete der öffentlichen Discussion und der Literatur, wobei z. B. Fichte die geschlossenen Zünfte und gegen ihn Hestermann die Gewerbefreiheit vertheidigte (um 1800), hatte man nicht vergessen auf die muthmaßlichen und in Frankreich bereits vorliegenden Folgen für den Gesellenstand hinzuweisen; allein die Edicte waren für Preußen eine Nothwendigkeit geworden; sie lagen in der Zukunftslinie der bereits betretenen Bahn; und wo es sich um ein großes sociales Princip, die Freiheit der Arbeit, handelte, da konnten einzelne Nachtheile, wie die für den Stand der Gesellen, nicht mehr den Ausschlag geben; ohnedies waren und sind ja die Gesellen nur die zukünftigen Meister. Unter Anderem hatte bereits das 1794 in Kraft gesetzte Allgemeine Landrecht, welches Theil II. Titel 8 die Handwerke behandelt, sich mehrfach den in Frankreich eingeführten Zuständen genähert, wenn auch nicht beeinflußt durch die französische Revolution; aber es hatte

Digitized by Google

zugleich auch versucht, gegen etwaige Ausschreitungen der Gesellen die geeigneten Strafdrohungen aufzustellen. Als eine der zunächst in die Augen springenden Folgen der preußischen Gewerbefreiheit stellte sich die momentane Verminderung der Gesellenzahl heraus, wogegen die Meisterzahl sich vermehrte.

Wußten sich auch viele Staaten von der französisch-preußischen Gewerbefreiheit, theils noch längere Zeit, theils bis jetzt, fern zu halten, so wurden sie doch auf andere Weise von der französischen Revolution im Punkte des Gesellenstandes beeinflußt. Der entzündete, fast allgemeine Kampf der Waffen machte eine größere Zahl von Soldaten erforderlich als bisher; man mußte daher meist von dem Werbewesen ab- und zu der Conscription übergehen, sodaß namentlich das Wandern, zum Mindesten nach fremden Ländern, theils sehr erschwert, theils gradezu verboten ward, wogegen man den gedienten Gesellen das Meisterwerden nach Möglichkeit zu erleichtern suchte. Wenn das Wandern dem Gesellen einen gewissen Geist der Selbständigkeit gab, so konnte es scheinen, als müßte der Corporalstock denselben ihnen in demselben Grade nehmen; allein das Kriegshandwerk hat nicht minder die Wirkung, den Charakter entschlossen und somit selbständig zu machen, obgleich es die Sitten nicht verfeinert. Zwar hat die Beschränkung des Wanderns auch den Nachtheil, daß sie dem Gesellen die freie Gelegenheit nimmt, in möglichst vielen und guten Werkstätten die Handgriffe und Fortschritte des Gewerks sich anzueignen; allein die Kriegszüge, wobei die Leute weit umhergeführt werden, und oft an einem Orte sich lange Zeit aufhalten, außerdem aber mit einer Menge von Gewerksgenossen in Berührung kommen, paralysiren diesen Nachtheil in einem nicht geringen Grade.

Von Revolution und Krieg ziemlich unabhängig, hatte das Maschinenwesen im Laufe des 18. Jahrh. besonders am Ende desselben in England Fortschritte gemacht, welchen aus früherer Zeit nur die Erfindung der Buchdruckerkunst an die Seite gesetzt werden kann. Das ausgedehnte Fabrikwesen an sich, d. h. Werkstätten mit irgendwie vervollkommneten, die Menschen zum Theil ersetzenden Werkzeugen, sowie mit einer großen Anzahl von Arbeitern, war auch den früheren Jahrhunderten, z. B. in seinen Webereien, nicht fremd gewesen, sodaß die hieraus hervorgehenden Einflüsse für die Gesellen, wie Wohnung und Kost außerhalb des Meisterhauses, gemeinsame Arbeitsniederlegung derselben zur Erzielung eines höheren Lohnes, Annaherung an den Arbeiterstand u. s. w., für das 18. Jahrh. nichts Neues sind. Aber eine neue Epoche der Entwickelung liegt in der Einführung der Dampfmaschinen, welche zuerst hauptsächlich in England auftraten, und die Arbeitsverhältnisse der Gesellen wesentlich umgestalteten, sodaß diese sich aus Handwerksgesellen in die modernen Fabrikarbeiter umwandelten, welche nun bis auf den Lohnpunkt von den Meistern oder Fabrikunternehmern (die indessen bis jetzt den Namen master führen) emancipirt waren, obgleich immer noch eine Menge von Handwerken, bei welchen die Dampfmaschine keine Anwendung fand, bestehen blieb. Indessen ist in Frankreich und auf dem übrigen europäischen Continente die Dampfmaschine bis 1815 nicht zu der Bedeutung gelangt, welche sie später für die Handwerker, folglich auch für die Handwerksgesellen, hatte. Diese Fabrikarbeiter treten bis 1815 den eigentlichen Handwerksgesellen auf dem Continente noch nicht massenhaft gegenüber. Indessen hörte doch auch hier selbst in vielen Fabriken, welche keinen Dampf anwendeten, der alte strenge Unterschied zwischen Lehrlingen, Gesellen und Meistern während der Zeit von 1789—1815 zum Theil auf, und was unter dem Meister oder Fabrikunternehmer stand, schmolz vielfach in die Eine Masse der Arbeiter zusammen. Je mehr aber die Zahl der wenn auch ohne Dampf, so doch mit einer großen Menge von Arbeitern betriebenen Fabriken wuchs, desto mehr minderte sich die Zahl der eigentlichen Gesellen und Meister.

Verfolgen wir nun die Geschichte des Gesellenwesens, vorzugsweise des teutschen, während des Zeitraumes von 1789—1815 nach der oben aufgestellten Kategorientafel in seine Einzelheiten, so beschäftigt uns zunächst dasjenige, wodurch der Begriff in seiner zusammenfassenden Allgemeinheit hörbar und sichtbar wird, der Name. Als wissenschaftlicher Ausdruck in der höheren Literatur (z. B. bei Ortlopf, Kulenkamp) zur Bezeichnung des allgemeinen Begriffes erscheint bereits um 1800 mehrfach der Name „Handwerksgehilfe," welcher indessen in dem Sprachgebrauche des Handwerks selbst, sowie des größeren Publicums nicht üblich war. Auch der Name „Gehilfe" hatte damals meist nur erst auf literarischem Gebiete Cours und Geltung, während die allgemeine gebildete Sprache sich als einer zusammenfassenden Bezeichnung gewöhnlich des Namens „Gesell" (weniger „Geselle") bediente, welchen auch die Meister vielfach da anwendeten, wo man nicht mehr mit Absicht an einer anderen Bezeichnung festhielt. So wurden nach Adelung die Handwerksgehilfen am Ende des 18. Jahrh. bei den Bäckern, Fleischern, Schneidern, Schustern, also grade bei den bedeutenderen, „Knechte" genannt, und zwar vorzugsweise durch die Meister, während sie bei den Müllern und einmännigen Tuchmachern „Knappen," bei den übrigen Tuchmachern „Scherkinder" hießen. Bei einigen anderen Handwerken war bereits der Name „Gesell" in Uebung. Die Handwerksgehilfen selbst aber strebten den „Knecht" aus- und den „Gesellen" anzuziehen; sie kämpften bereits seit längerer Zeit, so auch damals, gegen einen Namen, welcher in ihren Augen die Bezeichnung eines gar zu untergeordneten Dienstverhältnisses enthielt, in welchem sie allerdings nicht mehr sowie früher, bei der ungeschwächten Herrschaft des Zunftwesens, standen; sie wollten sich zu einem Namen erheben, der sie mit den Meistern nach Möglichkeit gleichstellte, und der in der That ursprünglich das Verhältniß der Nebenordnung ausdrückt. Das Ereigniß zu Nürnberg, wo die Schuhmachergehilfen (nach Berlepsch) 1799 bei einem öffentlichen Aufzuge die Forderung an ihre Meister stellten, daß sie von den Meistern nicht mehr „Knechte," sondern fortan „Gesellen" genannt würden, wiederholte sich auch an anderen Orten und bei anderen Gewerken.

Digitized by Google

Im Verkehre der Gehilfen unter einander wurde damals nur derjenige als „Geselle“ anerkannt und als solcher bezeichnet, welcher sich bei der Gesellencommun (Gesellenschaft oder Brüderschaft) in dieser Eigenschaft hatte aufnehmen oder in das Gesellen- resp. Brüderschaftsbuch einschreiben lassen, und die übrigen Bedingungen erfüllt. Wo unter den Gesellen, dieses Wort im weiteren Sinne genommen, selbst wieder eine Stufenfolge stattfand, da mußte der, welcher in die engere, eigentliche Gesellenbrüderschaft aufgenommen sein wollte, erst verschiedene vorgeschriebene Stufen durchmachen, bis er eigentlicher Gesell ward. So war z. B. ein Schneider nach vollendeter Lehrzeit ein Jahr lang vorher „Bursch,“ ein Riemer, bis er das zur Aufnahme erforderliche Geld zusammen gebracht hatte, ein „Jünger,“ ein Buchdrucker in dem Stadium zwischen Lehrling und Gesell ein „Cornut“ (nach Ortloff).

Ein bei der Erhebung eines Lehrlings zum Gesellen conecurrirendes Recht der Gesellen war natürlich damals weder von Seiten der Meister noch von Seiten des Staates oder der Gemeinde anerkannt. „Zum Gesellen gesprochen“ wurde der Lehrling fast überall lediglich durch die Meister, resp. vor einem Ausschusse derselben, und vor der Innungslade, in welcher sein Lehrbrief bis zum Meisterwerden aufbewahrt blieb. Man trug außerdem ein kurzes Protokoll darüber in das Handwerksregister ein und der Losgesprochene hatte eine Summe Geldes zu zahlen, für deren Verminderung, da sie in der That oft hoch war, die Gesellen fortwährend agitirten. Während von der Meisterschaft gewöhnlich kein Gesellenstück gefodert wurde, mischte sich der Staat noch fast nirgends positiv in das Lossprechen. Doch verordnete unter Anderem schon das Preußische Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 323 eine Prüfung, und zwar unter Zuziehung eines Magistratscommissärs, welche indessen wol meist nur auf dem Papiere des Gesetzbuches stehen blieb. Die dabei besonders von den Gesellen geübten Mißbräuche, wie Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, Anklleiden, Feuerschreien u. s. w., waren zu Ortloff's Zeiten (um 1803) noch nicht ganz beseitigt, ja es läßt sich annehmen, daß sie noch vielfach bestanden, besonders bei den geschenkten Handwerken. Die alten Gesellen hielten, wo irgend möglich, mit Zähigkeit darauf, daß der Neuling erst „den Grad eines Jüngers durchgehe,“ bevor er ihres Gleichen wurde. Dem Mißbrauche, vermöge dessen im 17. Jahrh., und wol schon früher, viele Meister ihre Söhne als geborene Gesellen betrachteten, schon als Wiegenkinder ein- und aufschreiben, besonders in den Reichsstädten, oder als Lehrlinge gar nicht aufdingen ließen, war in dem vorliegenden Zeitraume wenigstens formell wol überall gesteuert. Indessen hatte sich noch im J. 1774 die wurtembergische Regierung zu einem hierauf bezüglichen Verbote veranlaßt gesehen.

Einen der wichtigsten, wenn nicht den wichtigsten Punkt im Verhältnisse des Gesellen zum Meister bildet der Gesellencontract, sofern er die Arbeitszeit, die Kündigung, den Lohn, die Kost u. s. w. bestimmt, auch wenn dies, wie namentlich damals oft, nur stillschweigend, jedoch nach einer an jedem Orte für jedes Handwerk feststehenden Observanz geschah. Dieser Contract lautete, wie noch jetzt und früher, entweder auf kürzere oder längere Zeit, entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, oft auch auf eine bestimmte Arbeit. Als kürzeste Zeit waren acht Tage in Uebung, und der Ablaufstermin in der Regel die Mittagsstunde des Sonntages, wo der Gesell zum letzten Male beim Meister speisen konnte. Als Kündigungsfrist setzte z. B. das Preußische Allgem. Landrecht in der Regel 14 Tage fest. Die ersten acht Tage waren gewöhnlich für die Probezeit bestimmt; zeigte sich während derselben der Meister mit dem Gesellen zufrieden, so ward ein längeres Bleiben verabredet und „der Lohn gemacht,“ welcher meist an jedem Orte für jedes Handwerk ein bestimmter war; zeigte er sich mit ihm unzufrieden, so entließ er ihn nach acht Tagen mit dem Minimum des ortsüblichen Lohnes und mit einer gewissen Abfindungssumme. Daß die meisten Conflicte der Gesellen mit den Meistern in dem Lohne ihren Ursprung schon damals hatten, braucht nicht erst gesagt zu werden; aber es ist ebenso selbstverständlich, daß die Gesellen hierin um so weniger durchsetzen konnten, je mehr man ihre Vereinigung zu hindern wußte. Uebrigens war es schon damals in den meisten Ländern gesetzliche Bestimmung, daß der Lohn eines zugleich in Kost stehenden Gesellen bei dem Conеurse des Meisters unter den zuerst berechtigten Foderungen sich befand. Was die Beköstigung betrifft, so war es in den meisten Ländern verboten, daß sich die Gesellen im Contracte besondere Speisen ausbedangen, weil hieraus endlose Streitigkeiten entstehen mußten. Um 1807 (nach Kulenkamp) gaben selbst sehr viele Baumeister ihren Gesellen die Kost, woraus folgt, daß diese meist ohne eigenen Hausstand waren, obgleich sie wol gewöhnlich nicht in dem Meisterhause wohnten. Dagegen war es damals auch noch in den größten Städten bei fast allen andern Meistern üblich, daß diese den Gesellen auch die Wohnung gaben. Für die Führung des Werkzeuges galt — und gilt — meist die Regel, daß der Geselle für dasjenige zu sorgen hat, was er ohne große Beschwerde mit sich herum tragen kann, wie Nadel, Fingerhut, Scheere u. s. w., mit Ausnahme des Bügeleisens. Doch gab es besondere Bestimmungen, z. B. für die Zimmergesellen, welche gehalten waren, auch schwere Werkzeuge mitzubringen, namentlich die Axt neben dem Winkeleisen und dem Schurzfelle. Was aber Einer mitbringen mußte, das hatte er auch im Stande zu erhalten, wie dies eine sehr alte Handwerksregel ist.

Doch war es noch um 1800 und später nach einer Observanz, gegen welche sich wol schwerlich ein Landesgesetz erklärte, wo nämlich dieser Unterschied anerkannt war, denjenigen Gesellen, welche das Handwerk in einer Zunft erlernt hatten, nicht gestattet, bei einem unzünftigen Meister in Arbeit zu treten, sowie ein unzünftiger Gesell bei keinem Zunftmeister arbeiten durfte. Noch weniger war es, mindestens da, wo die Zünfte noch bestanden, wenn auch in abgeschwächter Form, einem

Digitized by Google

Nichtmeister erlaubt, einen Gesellen zu halten, ein Verbot, welches in der Regel auch die Meister traf, welche ihre Meisterschaft durch bloßes Patent, etwa als ein fürstliches Gnadengeschenk für invalide Soldaten (Gnadenmeister), erhalten hatten. Auch blieb, mit Ausnahme der Länder mit voller Gewerbefreiheit und der fabrikmäßig betriebenen Geschäfte, die Zahl der von einem Meister zu haltenden Gesellen meist noch beschränkt; nur den Hofhandwerkern war es in der Regel gestattet, eine unbegrenzte Zahl von Gesellen zu halten, auch hatten sie unter den einwandernden meist die Vorwahl. Schon das Reichsgesetz von 1731 gestattete den Fabrikherren, auch wenn sie keine gelernten Meister waren, sowie überhaupt Unternehmern, Gesellen für ihren Bedarf zu halten, wenn nur letztere dadurch anderen Meistern am Orte keinen Abbruch thäten, eine Bestimmung, welcher noch in der vorliegenden Periode die Meister und Meisterswitwen, welche den Anspruch machten, ausschließlich Gesellen halten zu dürfen, den zähesten, bittersten Widerstand entgegensetzten, sodaß sie vielfach gar nicht ausgeführt werden konnte. Jeder „Pfuscher" ward von den Meistern, namentlich den zünftigen, unerbittlich verfolgt.

Erkrankte ein Meister, der keinen Gesellen hatte, aber einen solchen zu halten befugt war, so durfte er, wie dies eine alte Gewohnheit war und noch jetzt ist, sich einen Gesellen von demjenigen Meister abtreten lassen, welcher die meisten Gesellen hatte, und dieser konnte es nicht hindern. Dies ist z. B. eine Bestimmung des Preußischen Allgem. Landrechts. Noch weiter durfte eine Meisterswitwe greifen, wenn ihr Mann ohne Gesellen gestorben war; sie durfte sich selbst den einzigen Gesellen eines Meisters austheben, und dieser hatte dafür die Befugniß des erkrankten Meisters, während der ausgehobene Gesell der Witwe einen etwa vorhandenen Lehrling auslehren, aber keinen neuen annehmen durfte; Gesetze und Observanzen, welche im Wesentlichen noch jetzt für die meisten Länder, selbst die gewerbefreiheitlichen, bestehen.

Verließ ein Geselle seinen Meister oder wurde er in einer Stadt „fremd," so hatte ihm der Arbeitgeber die sogenannte „Gesellenkundschaft," d. h. ein Zeugniß über die Art, den Ort, die Dauer der Arbeit, wol auch über sein sonstiges Verhalten, auszustellen. Auch war in der Regel durch staatliche Gesetze, z. B. durch das Preußische Allgem. Landrecht, vorgeschrieben, daß einem Gesellen, welcher nicht allen seinen Pflichten an dem betreffenden Orte genügt, z. B. wenn er noch unbezahlte Schulden hatte, seine „Kundschaft" nicht verabfolgt und er bei keinem anderen Meister ohne Anzeige an obrigkeitlicher Stelle in Arbeit genommen werden sollte. Diese Arbeitszeugnisse, gegen welche die Gesellen stets beharrlich Opposition machten, welche aber von den Zünften und Landesobrigkeiten, z. B. 1731, meist energisch festgehalten wurden, kamen 1810 in Preußen in Wegfall, vielleicht zum sittlichen Schaden des Gesellenstandes, wenigstens des damaligen, so plötzlich emancipirten. Will sich indessen der Meister, der einen Gesellen anzunehmen die Absicht hat, von dessen Qualification überzeugen, so ist das beste Mittel hierzu, daß er sich bei seinen früheren Meistern ohne Wissen des Gesellen erkundigt. Im J. 1809 führte Würtemberg statt der 1731 verordneten Kundschaften die Wanderbücher ein.

Kam ein Geselle in eine Stadt, so ging er zunächst in die Herberge, und hielt sein Geschenk, wenn es ein solches gab und er keine Arbeit erhalten konnte. Hatte er das Geschenk, welches da, wo die Meister sich nicht mehr dazu verstehen wollten, vielfach von den Gesellenbrüderschaften aufgebracht wurde, bereits empfangen, wurde ihm aber noch vor der Abreise Arbeit angeboten, die er nicht annehmen wollte, so mußte er das Geschenk wieder herausgeben. In der Mark Brandenburg waren durch die früher angeführten Gewerbegesetze für zünftige Handwerker 4 Groschen festgesetzt, während für die unzünftigen Nichts bestimmt war, das Geschenk also nach Belieben gegeben wurde. Es zeigte sich damals vielfach, daß die Verminderung des Geschenkes das Zuwandern brauchbarer Gesellen verminderte, während allzu große und allzu bereitwillig gegebene Geschenke viele faule Fechtbrüder herbeizog. — Den Herbergsvater hatte in den Orten, wo man kein Geschenk gab, der zugewanderte Geselle zu bitten, daß er ihn „einbringe," d. h. zu dem Meister führe, welcher einen Gesellen brauchte. Zu diesem Zwecke befand sich in der Herberge ein Verzeichniß von den Meistern, welche eines oder mehrer Gesellen bedürftig waren, und welche von dem Obermeister ein Erlaubnißzeichen für die Aufnahme eines Gesellen haben mußten. Aber es durfte meist nicht jeder Meister jeden Gesellen nehmen; sondern die zuwandernden Gesellen wurden der Reihe nach den Meistern zugewiesen, wobei derjenige Meister, welcher bereits einen oder mehre Gesellen stehen hatte, demjenigen nachstehen mußte, welcher noch gar keinen wieder hatte. Der zuwandernde Geselle durfte also noch damals in der Regel den Meister nicht selbst wählen; doch war es den Meistern erlaubt, sich einen Gesellen zu verschreiben. Wo Geschenke verabreicht wurden, hatte in der Regel der Herbergsvater den ankommenden Gesellen entweder dem „Umweismeister" oder dem damit beauftragten (Alt-) Gesellen zuzuweisen, der sich nun mit ihm nach Arbeit „umschaute," wobei zwischen dem Führer und dem Gesuchten, sowie zwischen diesem und dem Meister immer noch gewisse Begrüßungsformeln trotz des Verbotes von 1731 meist streng festgehalten wurden, wenn auch abgekürzt. Dasselbe Reichsgesetz hatte verordnet, daß kein Meister einen Gesellen in Arbeit nehmen sollte, wenn er nicht ein Geburts-, Lehr- und Arbeitszeugniß aufweisen könnte. Auch dies wurde später wieder gemildert, selbst durch die territoriale Gesetzgebung, sodaß man um 1800 meist nur die Kundschaft oder den Nachweis über deren Verlust foderte. Erhielt ein Geselle Arbeit, so mußte er sie noch an demselben Tage antreten, erhielt er keine, so mußte er binnen einer bestimmten kurzen Frist wieder auswandern, nach dem Preuß. Allgem. Landrechte binnen drei Stunden. Diese und andere, nach der Oertlichkeit vielfach verschiedenen Observanzen wurden den ankom-

Digitized by Google

menden Gesellen gleich an den Thoren mancher Städte auf einem gedruckten Zettel eingehändigt.

Ein Zwang zum Wandern für die Erreichung der Meisterschaft fand im Anfange des 18. Jahrh. nicht mehr, wie früher, bei allen Handwerkern, resp. in allen Ländern statt. Bei einigen Handwerkern war bestimmt, ob sie im In- oder im Auslande zu wandern hätten. Letzteres war natürlich für die kleinen Territorien vorgeschrieben, namentlich für die freien Reichsstädte, wo zugleich das Gesetz bestand, daß Einer während der Wanderzeit nicht zurückkommen durfte, was in Brandenburg, Kursachsen u. s. w. nicht der Fall war. Den Meisterssöhnen wurde für das Meisterwerden in der Regel ein Theil der Wanderzeit, gewöhnlich ein Jahr, nachgelassen. In Preußen waren damals die eingeborenen Bürgers- (nicht Meisters-) Söhne von mehren Städten, wie Berlin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Halberstadt, Stettin, von dem Wanderzwange zum Meisterwerden befreit, wogegen für gewisse Fälle das Wandern (im Inlande) vorgeschrieben war. Während damals fast nur die kleineren Staaten ihren Angehörigen das Wandern außer Landes gestatteten oder vorschrieben, verboten es in der Regel die größeren, und zwar meist wol wegen der Militairpflicht, wogegen sie das Wandern im Inlande nicht erschwerten. Wenn ein Geselle auf der Wanderschaft in „Herrendienste" trat, so wurde ihm dies in den meisten Ländern um 1800 (nach Ortloff) nicht als hinderlich zum Meisterwerden, aber auch nicht als Wanderzeit angerechnet. Dagegen schrieben die kursächsischen General-Innungs-Artikel von 1780 vor, daß Herrendienste als Wanderzeit zu gut gerechnet werden sollten.

Ueber die näheren Bedingungen, welche ein Geselle, welcher Meister werden wollte, zu erfüllen hatte, gibt Ortloff für seine Zeit (1800) folgende Auskunft. Zunächst hat sich der Geselle bei den Aeltesten oder den Obermeistern zu melden, welche das Gewerk versammeln, damit dieses die Vorfrage entscheide, ob der sich Meldende im Allgemeinen zur Aufnahme in die Meisterschaft qualificirt sei oder nicht, wobei selbstverständlich auch die Landesgesetze zu berücksichtigen sind. In Preußen durfte damals bei den ungeschlossenen Gewerken kein Geselle, der sich zum Meisterwerden meldete, abgewiesen werden, während für die geschlossenen vorgeschrieben war, daß eine Meistervacanz abgewartet werden sollte. Ehe er aber auf diesem Wege weiter vorschreiten konnte, mußte er in den meisten Staaten vorher den Staatsschutz und das communale Bürgerrecht, auf dem Lande die Erlaubniß, sich auf einer catastrirten Stelle niederzulassen, nachgesucht und erreicht haben. Auch wurde in der Regel gefodert, daß der Meister werdenwollende Geselle das Handwerk bei einem zunftmäßigen Meister erlernt habe und darüber seinen Lehrbrief vorzeige, sowie daß die Wanderzeit vorschriftsmäßig erstanden sei. An manchen Orten gesellte sich hierzu, daß man der Landesreligion angehöre, wol auch, daß man ein gewisses Vermögen besitze, sich zu dem Neubaue eines Hauses verpflichte; ferner, daß man ein in dem Orte nicht übersetztes Handwerk treibe, daß man, trotz des Verbotes von 1731, eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter, also in das Handwerk heirathe, Dinge, welche z. B. auch in den brandenburgischen Handwerksstatuten von 1734—1736 verboten waren, worin zugleich die Erreichung des majorennen Alters, also die Zurücklegung des 24. Lebensjahres, zur Bedingung gemacht war, und als solche streng inne gehalten werden mußte. Manche Innungen, resp. Länder, foderten auch die Erstehung der sogenannten „Muthjahre" oder „Sitzjahre," d. h. der sich meldende Geselle mußte an dem Orte der beabsichtigten Niederlassung neben der Erlegung des „Muthgroschens," der sich oft hoch in die Thaler verstieg, auch eine Zeit lang vorher in Arbeit stehen, während welcher er „Jahrarbeiter" oder „Jahrgesell" oder „Germeister," „Meistergesell"[8]) u. s. w. hieß.

Eine der wichtigsten Bedingungen aber für das Meisterwerden war das Meisterstück, und der, welchem die Erlaubniß gegeben ward, es zu fertigen, wurde speciell „Stückgesell" oder „Meistergesell" oder auch „Stückmeister" genannt. Die Art und das Material dazu war bei jedem Handwerk sehr genau bestimmt. Obgleich das Reichsgesetz von 1731, das Preuß. Allgemeine Landrecht (II. VIII, 252), die kursächsischen General-Innungs-Artikel, die baierische Landes- und Polizei-Ordnung (IV. I, 9) und andere Landesgesetze die Kostspieligkeit, Unverkäuflichkeit und allzu große Schwierigkeit nachdrücklich verboten hatten, so suchten doch die Meister grade durch diese Bedingungen das Meisterwerden zu erschweren, indem sie z. B. einem Schuhmacher ein vorher nie geübtes Zuschneiden als Aufgabe stellten. Es war dem Gesellen zur Pflicht gemacht, das Meisterstück ohne fremde Hilfe im Hause des Obermeisters oder eines anderen geeigneten Meisters anzufertigen; und wo dies nicht möglich wäre, sollte wenigstens der Obermeister den Stückmeister so oft wie möglich controliren. War das Meisterstück fertig, so unterlag es in der Regel der Besichtigung und Prüfung durch alle Zunftmeister, denen indessen die meisten Landesgesetze einen städträthlichen oder anderen Beisitzer, welcher in der Regel milder urtheilte, an die Seite setzten. Während große Fehler das Meisterwerden unmöglich machten, mußten kleine Fehler durch Geldbußen abgekauft werden, obgleich dies durch die Landesgesetze wol überall verboten war. Verwarfen die einheimischen Meister das Stück, so konnte der Stückgesell auf die Obrigkeit oder auf eine auswärtige Innung provociren; denn es stand ihm meist noch eine zweimalige Meldung zu; fiel er aber beim letzten Male durch, so durfte er entweder gar nicht Meister werden, oder, wenn er es wurde, keinen Gesellen und keinen Lehrling halten. Die Meister pflegten nur gegen Meisterssöhne oder gegen solche, welche Meisterswitwen oder Meisterstöchter heiratheten, Nachsicht zu üben, auch im Kostenpunkte, und zwar meist mit Erfolg, indem sie die Landesgesetze zu

8) Nach Kulenkamp (1807) nannte man „Meistergesellen" auch denjenigen, welcher das Geschäft eines Meisters bei dessen Wittwe fortführte.

Digitized by Google

umgehen wußten. Hatte die landesherrliche Gnade einen Gesellen zum Meister promovirt, so durfte dieser meist keinen Lehrling und keinen Gesellen halten. Sind endlich alle Hindernisse überwunden, so wird der Candidat vor offener Lade für einen Meister erklärt, wofür er oft noch mehr oder weniger hohe Gebühren zu zahlen und ein Gelag auszurichten hatte.

Die schärfsten Strafdrohungen bestanden, namentlich seit 1731, gegen die nicht amtlichen Brüderschaften und Zusammenkünfte der Gesellen, welche man für gemeingefährlich hielt, und welche sich mehrfach als die Quellen öffentlicher Ruhestörungen erwiesen hatten. Man suchte daher auf alle Weise die speciellen Gesellenvereinigungen, welche sich der Controle staatlicher, communaler oder meisterlicher Auctorität zu entziehen suchten und als der Sitz aller sogenannten Mißbräuche galten, zu unterdrücken; man zog daher namentlich auch gegen die vielhundertjährigen Begrüßungs- und anderen Formeln der Gesellen zu Felde. Das Reichsgesetz von 1731 hatte es ausgesprochen, daß die Gesellen „keine Brüderschaft ausmachen dürfen." Es fragte sich nun, ob alle und jede Vereinigung oder nur gewisse Arten derselben verboten sein sollten. Von den einzelnen Landesgesetzgebungen wurde diese Frage verschieden beantwortet. Das Preußische Allgemeine Landrecht z. B. sagt II. 8. 396 ausdrücklich: „Die Gesellen machen unter sich keine Communion oder privilegirte Gesellschaft aus;" und dennoch bestanden um 1800 in Preußen nach Ortloff fast überall, d. h. in allen größeren Städten, (geheime) Gesellenbrüderschaften. Dagegen erlaubte das Landrecht den Gesellen solche Vereinigungen, welche die Unterstützung kranker Gesellen und ähnliche Gegenstände zum Zwecke hatten, aber nur unter der Controle eines öffentlichen Beisitzers, der entweder ein Meister oder ein Communalbeamter sein sollte; und ähnliche Bestimmungen bestanden in der Mehrzahl der teutschen Gebiete, für welchen Fall dann auch eine Lade erlaubt war, und die darauf bezüglichen Gesellenbriefe oder Gesellenartikel gestattet sein mußten. Nur sollten die Gesellen außer diesen keine der obrigkeitlichen Cognition sich entziehenden Statuten führen. Aber trotzdem waren diese vorhanden, wenn nicht in schriftlicher Aufzeichnung, so doch in factischer Geltung. — Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung namentlich die würtembergische Gesetzgebung. Durch eine Verordnung von 1655 war hier die Gesellen-Laden-Verfassung unter Anwendung der schärfsten Maßregeln auszurotten versucht worden; allein sie hatte sich trotzdem an vielen Orten zu erhalten gewußt, und erschien im Anfange des 19. Jahrh. als eine fast allgemein bestehende, nicht blos in Würtemberg, sondern auch in den meisten west- und süddeutschen Ländern, wenn auch nicht als anerkannt, so doch als geduldet. Da man aber die Erfahrung zu machen glaubte, daß diese Ladenverfassungen einen Anhalt zu politischen und anderen gefährlichen Agitationen böten, so erfolgten in Bremen, Frankfurt am Main, Mannheim, Karlsruhe und anderwärts erneute Verbote, und nach diesem Vorgange begann auch das Herzogthum Würtemberg die einzelnen Gesellenladen successiv aufzuheben, worauf das Rescript vom 11. Jan. 1805 die sofortige allgemeine Aufhebung aussprach, und im Besonderen die Auflegung auch der geringsten Bußen — welche in die Lade zu fließen pflegten — verbot. Doch durfte die Lade in sofern fortbestehen, als sie Beiträge für arme und kranke Gesellen sammelte und auszog, und zwar unter der Controle der Meister. Aber man fürchtete die Gesellenvereinigungen in dem Grade, daß nicht einmal die Einsammlung dieser Beiträge in Gesellenzusammenkünften vorgenommen werden durfte. Daß trotzdem auch in Würtemberg die Gesellenbrüderschaften mit dem herkömmlichen Ceremoniell ihr geheimes Wesen fortrieben, braucht nicht erst gesagt zu werden, wenn man weiß, wie stark der Trieb dazu bei den jungen Handwerkern war, welche von französischen Ideen beeinflußt wurden, und nicht ohne Kenntniß von Geheimbünden in anderen Classen der Gesellschaft waren.

In den meisten Ländern bestanden damals, wie gesagt, erlaubte Gesellenzusammenkünfte (Quartale) zu gewissen Zwecken, namentlich zu wohlthätigen, jedoch nur so, daß eine controlirende Auctorität, in den meisten Fällen ein oder mehre Meister, nicht fehlen sollte, um „Mißbräuche" zu verhüten, als welche man auch noch damals oft sehr unschuldige Dinge ansah, wovon die Consequenz hätte sein müssen, daß man den Gesellen sogar das Lexikon ihrer Sprache vorschrieb. Es war bei solchen Zusammenkünften fast durchgängig Gebrauch, daß zunächst, wenn die Mehrzahl der Gesellen sammt dem Altgesellen und dem Beisitzmeister sich eingefunden hatte, die Gesellenlade durch den Junggesellen auf den Tisch gestellt wurde, worauf dieser sich an die Thür postirte. Nachdem nun die Anwesenden die Kopfbedeckung abgenommen hatten, wurde die Lade von dem Beisitzmeister und dem Altgesellen, deren jeder einen Schlüssel führte, geöffnet, zum Zeichen, daß somit die „Auflage" ihren Anfang nahm. Der Altgeselle eröffnete dann die Verhandlung mit bestimmten Formeln („Mit Gunst" u. s. w.), und führte vor Allem einen Beschluß der Gesellen über die Höhe der einzusammelnden Beiträge herbei, welche darauf sofort eincassirt und nebst dem Verzeichnisse ihrer Höhe in die Lade gelegt wurden. Dabei stellte der Altgeselle unter anderen auch die Frage, ob ein seit der letzten Versammlung zugewanderter Geselle oder ein losgesprochener Lehrling vorhanden sei, welcher in das Gesellenbuch eingeschrieben werden mußte. Zuletzt rief der Altgeselle die Versammelten dreimal auf, ob sie Etwas vorzubringen hätten, um es an Ort und Stelle zu entscheiden, da es verboten sei, einen Streit u. s. w. nachträglich privatim abzumachen. Auch wurde die Erinnerung daran, daß die Gesellen auf solche Dinge, welche in der Versammlung abgemacht waren, nicht wieder unter einander zurückkommen sollten, sowie daß sie gegen Nichtgesellen über alle verhandelten Gegenstände ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten hätten, schließlich nie unterlassen.

Diese erlaubten Zusammenkünfte mit ihren festen Formen: der Herberge, dem Herbergsvater, der Lade den Gesellenbriefen (Gesellenartikeln u. s. w.), dem Ge-

Digitized by Google

sellenbuche, dem Protokolle über das aufgelegte Geld (daher „Auflage"), dem (oder den) Alt- oder Ladengesellen (der auch „Schäffer" oder „Schenke" hieß), den Ladendeputirten, dem Jungengesellen (Irtengesellen) u. s. w., waren nur die eine, die öffentliche, Seite der innigen und festen Vereinigung der Gesellen (zunächst eines und desselben Handwerks) unter sich, deren eigentlicher Kern die natürliche, wenn auch verbotene, Verbindung der jungen Leute Eines Berufes zur Erreichung gewisser selbstgewählter Zwecke war. Diese Brüderschaften (Communionen u. s. w.) waren, wie oft gesagt, unzerstörbar, und statt jedes abgehauenen Hauptes wuchs sofort ein neues an dem Leibe des gemeinsamen Interesses. Niemand ward — auch damals — als ein ehrenbürtiger Genosse, als ein gleichberechtigter, überhaupt als ein Geselle angesehen, der sich nicht expreß durch Geld, Bier u. s. w. unter den bestehenden Formeln in die Brüderschaft hatte aufnehmen lassen, und wer sich dem nicht unterwerfen wollte — ein höchst seltener Fall —, der konnte sogar in Lebensgefahr kommen, oder mußte sich mindestens den schlimmsten Chicanen aussetzen, wenn er nicht ganz auswandern wollte, indem z. B. die anderen Gesellen sich weigerten, mit einem solchen in einer Werkstätte zu arbeiten. Dieser Handwerkspennalismus ging soweit, daß ein in die Brüderschaft aufzunehmender Geselle, welcher an einem anderen Orte gelernt hatte, sich einer in Geld bestehenden „Buße" unterwerfen mußte, um sich dadurch „ehrlich" zu machen. Dabei mußte das für die Aufnahme, die Auflage, das Umschauen nach Arbeit u. s. w. altherkömmliche Ceremoniell, meist in Sprüchen bestehend, welche indessen jetzt gegen früher sich bedeutend vereinfacht und verkürzt hatten, von allen Betheiligten auf das Strengste gewußt und angewendet werden, so sehr auch die Staatsgesetze gegen dieses natürliche Band der Sprache unter den jungen und alten Leuten als gegen einen Mißbrauch eiferten und es zum strafbaren Vergehen stempelten. Es erschien zwar schon damals Ortloff und anderen Schriftstellern „läppisch," aber was der Eine dafür hält, braucht es nicht für den Anderen zu sein, da die Bildungsstufe eine verschiedene ist. Noch 1807 kam es (nach Kulenkamp) oft vor, daß ein zuwandernder Geselle, der den ortsüblichen oder handwerksüblichen Gruß nicht herfagen konnte, wieder umkehren und ihn, oft weit her, holen mußte, auch wenn er nur ein einziges Wort falsch gesagt hatte. Um dergleichen Verbindungen zu unterdrücken, hatte es die Obrigkeit besonders auf die fast in allen Städten bestehenden Herbergen der Gesellen, resp. auf die Herbergswirthe (Herbergsväter, Krugväter u. s. w.) abgesehen, deren Gewerbe um 1807 überall in Teutschland der officiellen Concession bedurfte. Im Besonderen war es damals den Herbergsvätern fast überall verboten, am (blauen) Montage Gesellen bei sich aufzunehmen. Auch war das Augenmerk der Behörden nach wie vor besonders auf die Gesellenbriefe oder Gesellencorrespondenzen gerichtet, wodurch die Gesellen noch immer sich unter einander von gewissen Ereignissen Kenntniß zu geben und gemeinsame Maßregeln, z. B. massenhafte Arbeitseinstellungen, Verrufserklärungen ganzer Städte oder Länder auszuführen suchten. Als der Reichspostmeister 1799 aufgefordert wurde, solche Gesellenbriefe, welche dergleichen Verdacht erregen könnten, anzuhalten und der Polizei abzuliefern, protestirte er gegen diese Zumuthung. Auch ereigneten sich nicht minder wie früher allgemeine Gesellenaufstände, nicht zum Zwecke des Angriffes auf die Sicherheit von Personen und Eigenthum, sondern nur zum Zwecke gemeinsamer Arbeitseinstellung, resp. höherer Lohnsätze u. s. w., z. B. 1791 in Hamburg und 1798 zu Frankfurt am Main.

Was die allgemeine politische und sociale Stellung der Gesellen in diesem Zeitabschnitte betrifft, so wollen wir zunächst nur wiederholen, daß der Gesellenstand, wie gering auch seine damalige politische Bildung angeschlagen werden muß, nicht ohne mannichfache Sympathien für die Revolution war, und zwar im Gegensatze zu der Mehrzahl der Meister, für welche an der Bewegung in Frankreich zumeist nur die Frage: ob Gewerbefreiheit oder Gewerbezwang von Interesse war. Uebrigens bewirkte die auch in Teutschland um sich greifende Gewerbefreiheit, daß sich mehr und mehr Gesellen verheiratheten und somit durch Begründung eines eigenen Hausstandes sich immer mehr von der Familie des Meisters ablösten, während solche verheirathete Gesellen andererseits nicht mehr wie früher ein ungetheiltes Interesse an den Brüderschaften hatten, indem sie anderweitige Verbindungen eingingen. Dieser Fall trat besonders in Preußen seit 1810 ein. Mit der Zahl der Kinder wuchs die Zahl der Bedürfnisse, während bei den kriegerischen Zeitläuften das Lohn nicht steigen wollte, sodaß der Gesellenstand zum Theil sichtbar verarmte. Damit war aber auch bei vielen Gesellen der trotzige, jugendliche Uebermuth gegen Meister und Obrigkeit gebrochen, und das Wandern, selbst wo es nicht erschwert war, kam in Verfall, wie es andrerseits, wo es erschwert wurde, die Gesellenheirathen begünstigte. Da die Fürsten Leute brauchten, waren sie diesen ehelichen Verbindungen nicht entgegen, aber noch um 1800, z. B. bei den Schneidern, deren Gesellenlohn freilich höchst gering war, suchten die Meister resp. die Innungen durch Aufrechterhaltung früherer Gewohnheiten das Heirathen der Gesellen unmöglich zu machen, und zwar oft mit Erfolg.

G. Das Gesellenwesen vom Ende der Freiheitskriege bis zum Anfange der letzten europäischen Krisis, oder von 1815—1848.

Obgleich dieser Zeitraum umfassender ist als der vorhergehende, so hat er doch eine geringere gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Handwerks aufzuweisen. Nun besteht zwar das Leben eines Zweiges der menschlichen Thätigkeit nicht vorwiegend in der Gesetzgebung von Oben, sondern zumeist in seiner eigenen Bewegung; allein auch in dieser Beziehung bietet der vorliegende Zeitraum wenig scharf markirte Thatsachen, obgleich ein nachhaltiger, wenn auch nicht überall stark an die Oberfläche tretender innerer Wandlungsproceß, welcher

Digitized by Google

seinen Grund zumeist in der Freiheit und Ausdehnung der Arbeit und des Verkehrs, sowie im Besonderen in dem Wachsen der Dampfmaschinenarbeit hat, seinen unabweislichen Einfluß geltend macht. Die staatliche Gesetzgebung im Punkte der Arbeit ist jetzt vorzugsweise auf die Dampfmaschine gerichtet. Zwar liegen für einige teutsche Länder gesetzgeberische Versuche für das Handwerk vor, wie das neue Gewerbegesetz für Baiern vom 28. Dec. 1825; allein von vorwiegender Bedeutung ist in dieser Periode nur Preußen, welches sich auch in dieser Weise als das Land der Bewegung documentirt, namentlich durch die „Allgemeine Gewerbe-Ordnung" vom 17. Jan. 1845, auf welche wir um so mehr wiederholt einzugehen haben, als voraussichtlich die anderen Staaten bei der Fortbildung ihrer Gesetzgebung denselben Weg werden betreten müssen. Preußen hatte schon vorher die Bahn der Gewerbefreiheit eingeschlagen, und fand sich während der laufenden Periode in der Nothwendigkeit, mehrfach corrigirend und weiterbildend thätig zu sein; die übrigen Staaten stehen mit dem Handwerke bis jetzt noch in der Zunftverfassung, und diese hat während der Zeit von 1815 bis 1848 für das Gesellenwesen nur in einigen Punkten, wie im Wandern und im Cassenwesen zur Unterstützung bedürftiger Genossen, welches man vielfach zu fördern suchte, nennenswerthe Aenderungen aufzuweisen, wobei der preußische Vorgang von unverkennbarem Einflusse gewesen ist.

Hatte der Gesellenstand der vorigen Periode mit Hilfe der allgemeinen sprachlichen Fortbildung seine Unterscheidung von dem „Knechte" durchgesetzt, obgleich einzelne Gewerbe, wie das der Brauerei, diesen Namen bis jetzt festgehalten haben, so genügte in der Zeit von 1815 bis 1848 Vielen auch die Bezeichnung „Geselle" nicht mehr. Zwar hatten sich die Krämer- oder Kaufmanns-, die Buchhändler- und andere Knechte schon früher in Diener, Commis, Gehilfen u. s. w. umgewandelt, zugleich aber auch sammt den in Principale u. s. w. umgetauften Meistern aus dem Handwerke ausgeschieden; allein auch die Gesellen derjenigen Handwerke, welche sich als den Künstlern näher stehend betrachteten, wie der Lithographie, Buchdruckerei, Mechanik u. s. w., wollten um eine Stufe avanciren und sich von den Gesellen der „niederen" Handwerke unterscheiden. Sie errangen daher wie bei dem Publicum und in der Literatur, so auch bei ihren Arbeitgebern, die ja auch vielfach selbst nicht mehr mit dem altehrwürdigen, so bedeutungsvollen und herrlichen Meisternamen zufrieden waren, die Standeserhöhung vom Gesellen zum Gehilfen. Und dies ist auch von der Gesetzgebung anerkannt worden. So sagt z. B. das Normalstatut zu der Preußischen Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845, welche hier zugleich durch den erneuerten Versuch, den Begriff des Gesellen zu definiren, bemerkenswerth ist, in §. 38 Folgendes: „Ein Geselle oder Gehilfe ist derjenige, welcher von der Innung, Communal-Behörde resp. Ortspolizei auf vorgängige Prüfung nachgewiesen hat, daß er die Profession erlangt und die für einen Gesellen erforderliche Geschicklichkeit darin erlernt hat. Jedem, der als Geselle geprüft worden und das Befähigungszeugniß der Innung, Communal- resp. Ortspolizei-Behörde erlangt, sich übrigens auch unbescholten geführt hat, steht der Zutritt zu der Gesellenschaft der Innung frei." In §. 36 schreibt dasselbe für die zu bildenden Innungen dem Lehrlinge eine Prüfung vor, um dadurch das Gesellenrecht zu erlangen; hat er diese glücklich überstanden, so soll er mit den Pflichten eines Gesellen bekannt gemacht, dem Altgesellen als Geselle vorgestellt und über seine Rechte und Pflichten ein gedruckter Zettel ihm eingehändigt werden. Doch wurde es auch einem Tagelöhner gestattet, durch die Gesellenprüfung Gesell zu werden, selbst wenn er das Stadium des Lehrlings nicht durchlaufen hatte, ein Proceß, welcher in anderen teutschen Ländern nur als ein ganz außerordentlicher Ausnahmefall zulässig war. Doch kann es nicht als die Absicht der preußischen Gesetzgeber angesehen werden, den Gesellenstand halt- und formlos in den Tagelöhnerstand sich auflösen zu lassen; im Gegentheil, man empfand das Bedürfniß, ihm nach Möglichkeit das Bewußtsein und die Haltung, wenn auch nicht einer Corporation oder eines Freicorps, so doch eines eigenen Standes zu geben; daher auch die Gesellenprüfung mit dem Gesellenstücke, welche, in den anderen Ländern meist nicht üblich, zugleich freilich auch den Zweck haben sollte, die Meister in ihrer Pflicht gegen die Lehrlinge anzuspornen, der Unfähigkeit im Handwerke zu steuern und der Behörde eine Controle in die Hand zu geben. Auf der anderen Seite will das Statut die Gesellen mehr, als es bisher, namentlich in den Ländern mit Zunftverfassung, geschehen war, wo man die Gesellen lediglich als Unterthanen der Zunft betrachtete, in einer theilweisen Gleichberechtigung der Innung anschließen. In dieser Hinsicht sagt §. 39 des Normalstatuts: „Die Gesellen sind verpflichtet, allen Beamten und Repräsentanten der Innung, zu denen auch der Herbergswirth, die Altgesellen und der Innungsarzt zu zählen, sowie den Meistern, bei denen sie in Arbeit stehen, mit gebührender Achtung zu begegnen, den Anordnungen des Meisters in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, die Arbeit treu und fleißig zu verrichten und dabei sich gegen ihre Mitarbeiter eines gesitteten und friedfertigen Verhaltens zu befleißigen. Verstöße dagegen werden mit Strafen bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gerügt. Sind die Gesellen mehr als dreimal auf diese Art oder sonst polizeilich bestraft, so sollen dieselben ohne besondere Genehmigung des Magistrats innerhalb drei Jahre nicht zur Innungs-Mitgliedschaft verstattet werden." Ist in dem Normalstatute irgend ein Paragraph in Bezug auf Rechte und Pflichten der Gesellen charakteristisch, so ist es dieser, besonders durch die formulirte Innungs-Mitgliedschaft, weswegen er auch eben hier seinen Platz gefunden hat, obgleich das Statut vorzugsweise für Berlin berechnet ist.

Gehen wir sofort in der preußischen Gesetzgebung zu dem Arbeitsverhältnisse zwischen Gesellen und Meistern weiter, so bestimmt §. 40 des genannten Normal-

Digitized by Google

statutes: „Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und Gesellen oder Gehilfen ist Gegenstand freier Uebereinkunft. In Ermangelung dieser werden Arbeitsstunden, Taglohn und Kündigungsfristen nach Ortsobservanz entschieden, welche auf Innungsbeschluß und nach erfolgter Bestätigung des Magistrats durch Aushang in der Herberge und in den Arbeitslocalen zur Kenntniß der Gesellen gebracht werden sollen. Das Arbeitsverhältniß ist als eingetreten zu erachten, wenn der Geselle bei dem Meister um Arbeit angesprochen und seinen Gewerks-Arbeitsschein dem Meister nach vorgängiger Einigung über die Bedingungen des Vertrags-Verhältnisses zum Zeichen des geschlossenen Vertrages eingehändigt hat. Im Uebrigen werden Streitigkeiten zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehilfen in Bezug auf Antritt, Kündigung und Beendigung der Arbeit nach dem in den Landesgesetzen festgesetzten Bestimmungen entschieden." Wie man sieht, ist durch diesen Paragraphen in der bisherigen Arbeitspraxis nichts Wesentliches geändert, namentlich blieb es bei dem auch in den Landern mit Zunftverfassung bestehenden Herkommen, wornach die Lohnarbeiten am Sonntage oder nach Ablauf jeder Woche ohne weitere Kündigung — trotz des Allgem. Landrechtes — von beiden Theilen aufgehoben werden konnten, eine Sitte, womit bisher Meister und Gesellen zufrieden gewesen waren. Das Preußische Normalstatut fügt §. 41 hinzu: „Beim Abgange aus Berlin können die Gesellen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung und über ihre Führung unter dem Siegel und unter der Unterschrift der Innung kostenund stempelfrei fodern." Die Zahl der zu haltenden Gesellen gibt die Gewerbe-Ordnung von 1845 den Meistern frei; aber auch in den Zunftländern war die frühere Beschränkung inzwischen larer geworden, da viele Meisterwerkstätten sich fabrikmäßig erweitert hatten.

Das Gesellenlohn, über dessen absolutes Minimum und Maximum natürlicherweise nur das jedesmalige freie Uebereinkommen nach Ablauf der Probetage in Verbindung mit der Ortsgewohnheit entscheiden konnte, stieg von 1815 bis 1848 nicht in dem Maße wie der Verdienst der Arbeit auf vielen anderen gewerblichen Gebieten, wovon der Grund theils in der concurrirenden Maschinenarbeit, theils in der Gewerbefreiheit zu suchen ist, welche die Zahl der capitalslosen Meister vergrößerte. Dennoch sind zahlreiche Gesellen-Strikes während dieser Zeit nicht zu bemerken, wozu freilich die überall herrschende polizeiliche Strenge das Ihrige beitrug. Im Uebrigen griff die Gewohnheit, daß die Gesellen Kost und Wohnung nicht mehr bei dem Meister erhielten, sondern sich Schlafstellen und Kosthäuser suchten, in den großen Städten immer mehr um sich, wodurch begreiflicherweise das Pfuschen, die fleischlichen Vergehen und das leichtsinnige Verheirathen nur gefördert werden mußten. In Berlin arbeiteten um 1846 allein circa 1000 Schuhmachergesellen für ihre Meister auf den Schlafstellen und pfuschten dabei nach Möglichkeit, ein Zahlenverhältniß, welches sich seit 1810 weit mehr als in allen vorangehenden Jahrhunderten gesteigert hatte, und wobei die Polizei schon deshalb viel Connivenz übte, um die städtischen Armenlasten nicht zu steigern. Noch um 1846 wohnten und aßen selbst in den großen Städten fast alle Gesellen bei den Meistern im Hause, wie dies allerdings in den kleinen Städten und noch mehr in den Dörfern noch 1847 fast ohne Ausnahme der Fall war, womit sich natürlich Pfuschen, Weib und Kinder nicht vertrugen, zugleich aber auch ein Hinderniß gegen mancherlei Ausschweifungen und gegen die bitterste Armuth gegeben war.

Stellte sich in Preußen während der ersten Jahre nach der Einführung der Gewerbefreiheit die Thatsache heraus, daß die Zahl der Meister stark zunahm, wodurch die Zahl der Gesellen zunächst sich verringern mußte, so kehrte sich doch bald das Verhältniß wieder um; namentlich traten in den großen preußischen Städten die jungen Meister aus Mangel an hinreichender Arbeit und Capital massenweise wieder in das Gesellenverhältniß zurück. Die hier einschlagende Statistik ist namentlich von Dieterici aufgestellt worden. Nach ihm kam 1822 in Preußen 1 Lehrling oder Geselle auf 71 Einwohner, dagegen 1846 auf 47. Desgleichen kamen 1822 100 Meister auf 57 Gesellen und Lehrlinge, 1846 dagegen auf 84. In demselben Zeitraume ist nach Dieterici die Meisterzahl im Verhältnisse zur ganzen Bevölkerung sich ziemlich gleich geblieben, hat aber bedeutend mehr Lehrlinge und Gesellen angenommen. Im Anfange des Jahres 1846 hatte Preußen 338,660 Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge bei 410,221 Meistern. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß damals derjenige Meister, welcher das Gewerbe nur mit seiner Person oder höchstens mit 1 Gehilfen und 1 Lehrling betrieb, von der Gewerbesteuer befreit war. In Berlin allein waren 1845 nach Rösch 23,122 Gesellen, 21,748 Meister und 5069 Lehrlinge, welche den Innungen angehörten; außerhalb der Innungen standen von diesen drei Kategorien nur sehr wenige. Die Zahl der Meister in der Provinz Sachsen wurde pro 1846 von Philippson zu 58,776, die der Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge dagegen zu 56,758 angegeben; und zwar mit dem Bemerken, daß von 1843 bis 1846 die Zahl der Gesellen und Lehrlinge mehr als die der Meister zugenommen habe. Breslau hatte 1845 nach Schneer 4500 Gesellen und 2000 Lehrburschen. Ein ganz ähnliches Verhältniß darf für die übrigen Städte und Provinzen Preußens angenommen werden.

Für andere Länder liegen uns keine so vollständigen statistischen Angaben vor. Die Statistik begann erst am Ende des Zeitraumes ihre Arbeiten auf dieses Gebiet auszudehnen, und konnte nicht sofort reife Resultate veröffentlichen. Im Uebrigen aber ist es ein ganz unsicherer Maßstab für die größere oder geringere Wohlhabenheit des Meister- wie Gesellenstandes, wenn man lediglich die Verhältnißzahl zwischen Meistern und Gesellen ins Auge faßt. Viel Meister mit wenig Gesellen — der mittelalterliche Zustand — können ebenso in guten oder schlechten Umständen leben, wie wenig Meister mit vielen Gesellen — der moderne Fabrikzustand.

Digitized by Google

In den Zunftländern mußte natürlich die Meisterzahl geringer sein als in den Ländern mit Gewerbefreiheit; allein wo wenig Meister sich setzen durfen, wird es auch, obgleich nicht in demselben Grade, weniger Gesellen und Lehrlinge geben, weil die Aussicht auf das Meisterwerden geringer ist. Indessen stellt sich hier die Zahl der Handwerker im Verhältnisse der Bevölkerung niedriger und der Wohlstand um so höher, falls nämlich die übrigen Verhältnisse die gleichen sind. Aber es ist ein Unrecht, die Landesbevölkerung durch künstliche Mittel vom Handwerke fern zu halten und in andere gewerbliche Bahnen zu treiben. Daß die Zunftverhältnisse allein keinen Wohlstand der Meister und Gesellen schaffen, auch die Zahl der Gesellen nicht über die der Meister hebt, beweist Spanien, wo 1826 (nach Rau) das Handwerkerpersonal in 75 Proc. Meistern, 19 Proc. Gesellen und 6 Proc. Lehrlingen bestand.

Nachdem in den Ländern der Gewerbefreiheit mit derselben die frühere Strenge des Wanderzwanges nachgelassen hatte, sprach auch die Gesetzgebung nach und nach das aus, was von selbst Praxis geworden war. So ward in Preußen unterm 1. Aug. 1831 die bis dahin gesetzlich bestehende oder mindestens vom Staate anerkannte Verpflichtung zum Wandern aufgehoben, und 1833 folgte ein anderes Gesetz, durch welches das Wandern eine weitere Einschränkung erfuhr. Darnach war es z. B. jedem einheimischen Gesellen nur erlaubt, fünf Jahre, nicht länger, auf der Wanderschaft zu sein, und wenn ein fremder betroffen ward, welcher schon länger als diese Zeit gelaufen war, so mußte er sofort das Land verlassen. Auch ward zugleich verboten, daß Jemand über das 30. Lebensjahr hinaus sich auf der Wanderschaft befinden sollte, sowie Jeder der Strafe verfallen war, der nicht etwas Wäsche und mindestens 5 Thaler baares Geld bei sich hatte. Im Geld- und Wäschpunkte ward die Polizei sehr oft betrogen, aber im Alterspunkte mußte Gehorsam geleistet werden. Auch erfolgten Verbote gegen gewisse Länder, z. B. die Schweiz, wohin es wegen der Ansteckung durch den revolutionairen Geist einen Handwerker gehen zu lassen staatsgefährlich erschien, sowie Jeder, der seiner Militairpflicht noch nicht genügt hatte, streng im Garne gehalten ward, auch im Auslande. Am meisten raisonnirten gegen diese Gesetze die alten Stromer, welchen das Fechten und das Nichtsthun besser gefiel als das Arbeiten, Lernen und Sparen. Aber grade sie sollten getroffen werden, und sie wurden getroffen, zum Wohle des Handwerkerstandes. Denn Ein dergleichen Fechtbruder lockte zehn jungen Gesellen das Geld aus der Tasche und verdarb sie nebenbei für ihre Zukunft. Das Unherstreichen fechtender Gesellen, welche als „arme Reisende" massenweise die Thüren in Stadt und — besonders — Land belagerten, erreichte in der That während des Zeitraumes von 1815 bis 1848 einen Grad, welcher augenfällig eine Abhilfe nothwendig machte. Es geschah namentlich in Preußen, wo man übrigens die Vortheile des Wanderns nicht verkannte, sodaß sich das Normalstatut zu der Gewerbe-Ordnung von 1845 dahin ausspricht: „Der Wanderzwang ist zwar aufgehoben; jedoch sind die Vortheile der Wanderung unverkennbar, und wird das Wandern daher, soweit es aus eigenen Mitteln erfolgen kann, als nützlich den Gesellen empfohlen." Indem die Gewerbe-Ordnung von 1845 in §. 143 die 1831 geschehene Aufhebung des Wanderzwanges bestätigt, hebt sie zugleich die Verpflichtung auf, welche den Gewerken und namentlich den Gesellencassen durch die Verabreichung der sogenannten „Geschenke" nach den bisherigen Bestimmungen oblag. Dennoch behielten die meisten bisherigen „geschenkten" Handwerke die „Geschenke" bei, obgleich sich viele competente Auctoritäten, wie Risch, für deren gänzliche Aufhebung aussprachen, da viele „Stromer" zum großen Theil durch sie ihr Umherstreichen möglich machten.

In den meisten übrigen Ländern bestand der Wanderzwang fort, wenn auch nicht mehr in der früheren Strenge und Ausdehnung, da namentlich der Militairdienst es nothwendig machte, daß man gewisse Grenzen zog. So waren z. B. 1823 in Würtemberg, wo seit 1819 nur solche Gesellen außer Landes wandern durften, welche entweder die Militairpflicht geleistet hatten oder dazu untauglich waren, für die meisten Handwerke drei, für die Färber, Schiffer u. s. w. zwei, für die Buchbinder, Schuhmacher, Kupferschmiede u. s. w. vier, für die Barbiere und Apotheker sechs Jahre festgesetzt, während den Maurern, Steinmetzen, Zimmerleuten u. s. f. das Wandern ganz nachgelassen war, eine Vergünstigung, welche auch den Meisterssöhnen der Fischer und Metzger zustand. Aehnliche Observanzen fanden sich in allen übrigen Zunftländern, wo der Meisterstand besonders zu dem Zwecke daran festhielt, daß der Zudrang zum Meisterwerden nach Möglichkeit abgehalten würde, und die Polizei ihrerseits nicht mit der Strenge auftrat, über welche besonders in Preußen geklagt wurde. In der That kann man viele preußische Polizeiagenten, welche mit der Ueberwachung der wandernden Gesellen betraut waren, von jener Brutalität nicht freisprechen, welche den Gesellen, oft ohne allen Grund, nicht blos nahezu als einen Verbrecher oder mindestens als einen Unmenschen behandelte, sondern auch dazu beitrug, ihn störrisch, roh und oppositionell zu machen, wenn er es noch nicht war. — Eine erfreulichere und zugleich interessante Erscheinung des Wanderlebens bieten dagegen diejenigen Handwerksgesellen, welche aus den fremden Ländern nicht blos Handwerksgriffe, sondern auch Früchte der Erinnerung für die Literatur mitbrachten. Es sei hier beispielsweise nur an den Schneidergesellen Holthaus aus Werdohl in Westfalen erinnert, welcher in den Jahren 1824—1840 Osteuropa und Westasien durchzog, und seine Reiseerinnierungen in einem höchst unterhaltenden, belehrenden und viel gelesenen Buche niederlegte.

Den Uebergang des Gesellen in den Meisterstand hatte die preußische Gesetzgebung von 1810 und 1811, im Vergleiche mit der Zeit und den Ländern, wo Zünfte bestanden, an sehr wenig Bedingungen geknüpft. Sie hatte sich nahezu auf den nordamerikanischen Standpunkt gestellt, welcher den Beweis der Fähigkeit zur Arbeit

Digitized by Google

nicht in einer voraufgegangenen Prüfung, sondern in der Nachfrage des Publicums nach Arbeit erblickt; sie hatte die Meisterprüfung beseitigt, und dem Gesellen vertraut, daß er, um mit Ehren zu existiren, auch ohne die in Aussicht stehende Prüfung, welche sich unter der Herrschaft des Zunftzwanges zumeist als eine Begünstigung der Meistersöhne und als ein absichtliches Hemmniß gegen Andere, als ein bequemes Schutzmittel gegen unbequeme Concurrenz erwiesen hatte, sich die Qualification zum selbständigen Gewerbebetriebe aneignen werde. Dieser Ansicht blieb die Staatsregierung noch lange Zeit treu, auch dann noch, als von Seiten der Landtage und der Städte immer dringender die Wiederherstellung der Meisterprüfung gefordert ward. Als z. B. 1824 auf dem Provinziallandtage der Kurmark die Vertreter Berlins die schädlichen Einflüsse der Gewerbefreiheit auf Publicum, Meister, Gesellen, Lehrlinge u. s. f. schilderten, traten die Stände der Ansicht bei, daß kein Geselle oder überhaupt Niemand Meister werden dürfe, der die Befähigung nicht durch eine Prüfung nachgewiesen hätte. Nachdem die Landtage der folgenden Jahre diesen Antrag wiederholt hatten, enthielt dennoch der im Jahre 1837 den Provinzialständen vorgelegte Entwurf zu einem Gewerbegesetze Nichts von einer Meisterprüfung, und auch später noch, als die Städte neue dringende Vorstellungen machten, ging die Regierung nicht von ihrer Meinung ab. Aber die gegentheiligen Vorstellungen wurden immer dringender; auch im gewerbefreiheitlichen Auslande ließen sich gewichtige Stimmen für die Umkehr zu vorrevolutionairen Zuständen vernehmen. Es sei hier beispielsweise erwähnt Granier de Cassagnac's an den französischen Minister des Innern im Jahre 1840 gerichteter Brief, worin er foderte, daß jeder Handwerker sein öffentlich zu betreibendes Gewerbe bei einem Meister förmlich erlernt haben müsse, damit der Noth des Handwerkerstandes ein Ende gemacht werde. Kurz, die Preußische Gewerbe-Ordnung von 1845 führte (in §. 19 des Normalstatuts) die Meisterprüfung für die Aufnahme in eine Innung wieder ein, aber nicht in der alten Weise; denn sie stellte den Prüfungsmeistern einen Communalbeamten als entscheidenden Beisitzer zur Seite, erlaubte dem an einem Orte durchgefallenen Gesellen die Wiederholung der Prüfung an einem anderen Orte, erließ die Prüfung denen, welche auf das Halten von Lehrlingen verzichten wollten u. s. w.

In den teutschen Zunftländern, und zu ihnen gehörten außer Preußen fast alle teutsche Länder, war man indessen auch vielfach von der alten Rigorosität der Prüfung zurückgekommen, und zwar meist durch die Einwirkung der Regierungen, aber auch des fortgeschrittenen Zeitgeistes. So war es z. B. im Anfange der zwanziger Jahre wol nirgends mehr Uebung und Gesetz, daß ein verheiratheter Geselle nicht zum Meisterrechte zugelassen wurde. Ja es gab Länder, wie Baden, wo für einige Gewerke die Meisterprüfung gar nicht bestand, z. B. hier im Jahre 1823 für die Kaminfeger, Dreher, Kürschner, Kammmacher, Schiffer, Zinngießer und andere. Vergl. Christlieb in der zweiten Ausgabe von Weisser.

Die Gesellenverbindungen nehmen während dieses Zeitraumes theilweise einen ganz neuen Charakter an, und dadurch an Mannichfaltigkeit zu. Auf der einen Seite nämlich ziehen sich die alten Ladenverbindungen, welche 1731 verboten, aber durchaus nicht überall abgeschafft wurden, in unsere Periode hinein. Es sind dies diejenigen Verbindungen bei den einzelnen Gewerken, welche gleich den Innungen der Meisterschaft ihre Quartale, Laden, Altgesellen, alte Gebräuche u. s. w. halten, und unter Beisein eines Meisterdeputirten, welcher früher und auch hier und da noch jetzt Kerzenmeister hieß, ihre Versammlungen halten durften. Die zu weit greifende Hand des Reichsschlusses von 1731 hatte fast jede specielle Vereinigung der Gesellen, jede Spur von Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, selbst unter obrigkeitlicher oder Zunftkontrole, unterdrücken gewollt, allein in den einzelnen Ländern wurde er nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt; man ließ sogar den alten Gesellenladenverfassungen allmälig wieder mehr Raum; sie bestanden z. B. um 1823 in Würtemberg für viele Städte und Gewerbe, und die Obrigkeit wie die Meisterzunft hielt nicht mit ausnahmsloser Strenge darauf, daß jeder Versammlung ein Meister beiwohnte. Zwar gestattete man, soweit man eben dazu Macht hatte, die Ausübung der alten Mißbräuche des Taufens u. s. w. bei diesen Versammlungen nicht; allein die Gesellen hielten auch andere Versammlungen und hatten ihre eigene Verfassung, wonach nur derjenige, welcher sich dem Eintrittsgelde, den Einweihungsceremonien und anderen Bedingungen unterwarf, in die (geheime) Brüderschaft aufgenommen, jeder sich des Weigernde auf die empfindlichste Weise verfolgt wurde. Namentlich suchten sie die Sitte aufrecht zu erhalten, wonach aus ihrer Lade nur derjenige Geselle, welcher sich ihrem speciellen Vereine angeschlossen hatte, eine Unterstützung (Geschenk u. s. w.) erhielt. Der locale Herd aller solcher Gebräuche oder auch Mißbräuche, wie des Scheltens, welches auch in der Zeit von 1815—1848 sich geltend machte, war namentlich die Herberge, gegen welche besonders in Preußen die strengsten Maßregeln fortwährend gerichtet waren, ohne jedoch die verbotenen resp. geheimen Verbindungen vernichten zu können.

Wenn wir unter diesen zunächst diejenigen Vereine verstehen, welche sich aus den Gesellen eines und desselben Gewerkes, einer und derselben Stadt (mit ihrer Umgegend) bilden, ihren Zweck in der Aufrechterhaltung gewisser auf das Handwerk gerichteten Gebräuche und Maßregeln haben, wie etwa die Studentenverbindungen, sofern sie nicht über akademische, gesellige und studentische Angelegenheiten hinaus greifen, so existirten außerdem auch specielle geheime Gesellenverbindungen mit besonderen Abzeichen und besonderen, oft politischen Zwecken; und in diese wurden die Gesellen nicht blos eines und desselben Gewerkes, nur mit Auswahl, aufgenommen. Daß vornehmlich hiergegen die politischen Maßregeln gerichtet waren, namentlich zur Zeit des frankfurter

Digitized by Google

Attentates, braucht nicht erst gesagt zu werden, sowie es bekannt ist, daß sich später, besonders in der Schweiz, wo der weitgereiste Schneidergeselle Weitling, welcher seit 1841 auch schriftstellerisch auftrat, sich als Hauptauctorität geltend machte, auch communistische Handwerkervereinigungen bildeten, deren Mitglieder der Mehrzahl nach aus Gesellen bestanden. Es war nicht blos ein revolutionairer Geist, sondern auch ein gesunder Erhaltungstrieb, welcher hier seine Experimente machte: der moderne Associationsgeist, welcher durch vereinigte Arbeits- und Capitalskräfte sich helfen wollte, nur daß er dabei meist nach zweckwidrigen oder solchen Mitteln griff, welche von anderer Seite her nicht geduldet wurden. Schon vor 1848 schlugen einzelne Blitze der Association in das teutsche Gesellenbewußtsein; waren doch schon 1835 in Frankreich dergleichen Experimente versucht worden, worauf in England 1845 die National Association begründet ward, welche sich die Unterstützung der Arbeiter-Strikes zum Hauptziel nahm. Dazu kam, daß der Gesellenstand dieser Periode (in Teutschland) neben den alten Feinden einen neuen Feind seiner Interessen auftauchen sah oder wähnte, die Dampfmaschinenarbeit, welcher gegenüber er sich, ohne Capitalskraft, auf die bloße Handarbeit angewiesen fand. Die meisten Gesellen derjenigen Gewerbe, bei welchen die Dampfkraft vorzugsweise in Anwendung kam, also namentlich der Spinnereien und Webereien, der Druckereien u. s. w., hatten die Meinung, daß eine große Zahl ihrer Genossen dadurch überflüssig, also brodlos werden würden, wie dies auch in der That vielfach der Fall war, aber nicht blos für die Gesellen, sondern auch und noch mehr für die Meister. Meister und Gesellen suchten sich nicht blos gegen die Dampfmaschinen überhaupt zu schützen, sondern auch gegen das Verhängniß zu wehren, welches sie mit unabwendbarer Nothwendigkeit zu Fabrikarbeitern machte. Aber ihre Opposition mußte fruchtlos bleiben, obgleich sie wiederholt gewaltsame Angriffe auf die Dampfmaschinen machten und deren viele zerstörten; die Umwandlung des Gesellenstandes in den Fabrikarbeiterstand griff mit Macht um sich, und erwies sich als unbesiegbar. Nicht die Polizei, sondern der Dampf hatte in der alten Geschlossenheit und Homogeneität des Gesellenstandes einen gewaltigen Riß gemacht, und mußte auch in den herkömmlichen Sitten, Gebräuchen, ökonomischen, socialen Verhältnissen der Gesellen gewaltige Umgestaltungen herbeiführen, und den teutschen Gesellenstand mehr und mehr den englischen, nordamerikanischen, französischen Fabrikarbeitern nähern, welche aufgehört hatten zu wandern und angefangen, sich durch die Verheirathung um so fester an die Scholle zu heften. So begann also auch in Teutschland ein großer Theil der Gesellen andere als die alten Interessen zu Ziel- und Mittelpunkten zu machen. Und zwar machte sich die Dampfmaschine ebenso in den Zunftländern wie in Preußen, dem Lande der Gewerbefreiheit, geltend, aber mit dem Unterschiede, daß dort vermöge der engeren Verbindungen der Gesellen unter einander deren Angriffe auf den neuen Feind heftiger und zahlreicher, wenn auch, was die Erreichung des Zieles im Allgemeinen betrifft, nicht erfolgreicher waren.

Preußen suchte zwar alle gegen den Staat und andere Interessen gerichteten Gesellenverbindungen zu vernichten, wobei man überhaupt alle Vereinigungspunkte derselben zerstörte, kam aber doch wieder auf die Nothwendigkeit zurück, ihnen ein gewisses, freilich streng controlirtes, Corporationswesen zu gestatten. Man mußte sich ja sagen, daß der Vereinigungstrieb von Menschen, welche gleiches Alter, gleiche Arbeit, gleiche Bildung u. s. w. haben, unzerstörbar sei, man hatte zum Beweise dafür eine tausendjährige Geschichte; man hatte es ja auch nicht blos mit blutjungen Leuten, sondern mit alten Gesellen zu thun, welche, wie die Maurer und Zimmerleute, in dem Gesellenverhältnisse zu bleiben das Loos gezogen und keine Aussicht hatten, je Meister zu werden. Das Normalstatut der Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 bestimmt in §. 4 Folgendes: „Die Innung steht unter der Oberaufsicht des Magistrats, der als Gewerkspolizeibehörde die Bildung unerlaubter Verbindungen unter den Meistern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen vorkommenden Falls zu verhindern .... hat. .... Gehilfen und Gesellen, welche ohne gesetzliche Gründe die Arbeit eigenmächtig einstellen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, hat er zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dazu allenfalls durch Strafen anzuhalten." Andererseits ward die Vereinigung der Gesellen zu gewissen Zwecken begünstigt; namentlich sollten die Angehörigen eines und desselben Gewerkes innerhalb des Innungsbereiches eine gemeinsame Hilfs- und Unterstützungscasse haben. §. 8 des Normalstatuts bestimmt demnach, daß die Verwaltung der „Gesellencassen" der Leitung durch die Altmeister unterworfen sein soll, daß aber diese den Deputirten der Gesellenschaft jährlich Rechenschaft davon abzulegen haben. Die näheren Bestimmungen über die Gesellenschaften und deren Cassen sind in §. 42—45 enthalten. §. 42 lautet: „Die Gesellen machen unter sich keine privilegirte Gesellschaft aus, sie haben daher auch keine gemeinsame Angelegenheit zu berathen oder Beschlüsse zu fassen. Einzelnen bleibt es dagegen unbenommen, Beschwerden und Uebelstände dem Beisitzer behufs der Abhilfe anzuzeigen. Sie dürfen daher auch keine Verbindungen unter sich stiften, zu der sie nicht die Erlaubniß des Magistrats nachgesucht und erhalten haben. Bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen müssen sich die Gesellen alles Aufwiegelns, jeder unerlaubten Verbindung, jeglichen Strafverfahrens und Collectirens unter den Gesellen, sowie alles Correspondirens mit anderen Gesellenschaften enthalten. Sie dürfen ebenfalls, bei Vermeidung dieser Strafe, keine Siegel führen, Gesellenscheine ertheilen, schwarze Tafeln führen, Verrufserklärungen aussprechen u. s. w." §. 43 lautet: „Mit Vorwissen und unter Bestätigung des Innungsvorstandes haben die Gesellen die Befugniß, Altgesellen zu wählen, welche in geeigneten Fällen die Gesellenschaft vertreten, für sie das Wort führen, den Abrechnungen bei der Gesellencasse beiwohnen und auf

Digitized by Google

der Herberge auf Zucht und Ordnung zu sehen haben. Für die Innung darf übrigens in Berlin nur Eine Gesellenschaft bestehen. Nur geprüfte Gesellen dürfen der Gesellenschaft beitreten, und darf bei der Aufnahme und Theilnahme an den Rechten und Befugnissen der Gesellenschaft ein Unterschied zwischen heimischen, fremden und verheirathete Gesellen oder Gehilfen nicht gemacht werden. Gesellen oder Gehilfen, die sich des Diebstahls, des Betruges, des schimpflichen Schuldenmachens oder eines anderen entehrenden Verbrechens schuldig gemacht haben, oder die ihren sonstigen Verpflichtungen gegen die Innung nicht nachkommen, können unter Bestätigung des Magistrats auf den Antrag der Innung von der Gesellenschaft auf Zeit ausgeschlossen werden." §. 44 bestimmt: „Zur Unterstützung erkrankter oder hilfsbedürftig verstorbener Gesellen besteht eine Gesellen-, Kranken- und Sterbecasse, aus welcher die Kur und Pflege, sowie ein anständiges Begräbniß bestritten wird, und zu der die Gesellen nach der bei der Innung bestehenden besonderen Verfassung von ihrem erworbenen Lohne beizutragen verpflichtet sind. Die Nachlässe der verstorbenen fremden unverheiratheten Gesellen verfallen der Gesellencasse, sofern sie nicht von den berechtigten Erben gegen Erstattung aller Vorschüsse aus der Gesellencasse eingelöst werden." §. 45: „Der Innung steht es frei, für das Unterkommen zureisender, sowie für die Erholung anwesender Gesellen in den Mußestunden eine Herberge einzurichten und in dem von ihr mit dem Herbergswirthe abzuschließenden Vertrage Fürsorge zu treffen, daß die Gehilfen ein billiges und anständiges Unterkommen finden. Die Herberge steht unter specieller Aufsicht des Innungsvorstandes, der den Herbergswirth hinsichtlich der Erfüllung seiner Pflichten beaufsichtigt und dessen Anordnungen unbedingt und vorbehaltlich des Recurses an den Magistrat Folge gegeben werden muß. Diejenigen Gesellen, welche Unruhe auf der Herberge erregen, oder den vom Vorstande getroffenen Anordnungen sich nicht fügen, verfallen in eine Strafe bis zu 20 Thlrn. oder 14tägiges Gefängniß; auch kann vom Beisitzer der Besuch der Herberge zeitweise untersagt werden. Der Besuch der Herberge findet in den zur Arbeit bestimmten Stunden nicht statt, und dürfen in denselben bei einer Strafe von 2—5 Thlrn. vom Herbergswirthe Speisen und Getränke nur an solche Gesellen verabreicht, desgleichen darf der Aufenthalt in der Herberge nur den Gesellen gestattet werden, welche nicht in Arbeit stehen." Es mag im Allgemeinen noch bemerkt werden, daß die Gesetzgebung von 1845 die Gesellenschaften in ihren speciellen Angelegenheiten nicht sowol der bureaukratischen Polizeigewalt, als vielmehr der Innungsaufsicht unterstellt.

Nachhaltiger und erfolgreicher als diese gesetzlichen Vorschriften trat gleichzeitig, namentlich durch die Vorgänge der englischen Mechanical Institutions für Handwerker u. s. w. und der 1844 in Berlin abgehaltenen Industrieausstellung angeregt, ein anderes Element in das Gesellenwesen ein: die Vereinigungen zu (theoretischen) Bildungszwecken in Verbindung mit geselligkünstlerischen Mitteln, namentlich dem Gesange. Es sind dies die modernen Gesellenvereine, welche sich zwar oft auch im Allgemeinen Handwerkervereine nannten, um die Meister und Lehrlinge, sowie Freunde des Handwerkerstandes nicht auszuschließen, allein größtentheils aus Gesellen bestanden, sodaß in ihnen, abgesehen von den Gönnern aus den höheren Ständen, besonders dem Lehrerstande, der Gesellenstand dominirte. Solche Vereine wurden fast in allen größen teutschen Städten begründet, fanden meist rege Theilnahme und hatten in Unterricht, Gesang, geselliger Unterhaltung unerwartete Erfolge, freilich meist nur unter der Beihilfe von Gönnern aus höheren Ständen. Der Associationstrieb hatte ein fruchtbares Land gefunden, ohne Staatsgefährlich zu sein. Unter diesen Vereinen zeichnete sich besonders der, 1844 unter Mitwirkung von Hedemann und anderen Freunden des Handwerkerstandes gegründete, Handwerkerverein (in der Johannisstraße) zu Berlin aus, dessen Existenz bis weit über die teutschen Grenzen hinaus bekannt wurde. Die Staatsgewalt legte Anfangs keine wesentlichen Hindernisse in den Weg, sondern förderte sogar diese Art von Associationen auf mancherlei Weise, namentlich wenn sie sich darauf beschränkten, lediglich Bildungsbereine zu sein. Es konnte freilich nicht fehlen, daß sie nach gewissen Seiten hin mißliebig wurden, namentlich nach der Seite der streng kirchlichen Partei, welchen die gänzliche Abwesenheit des religiösen Elementes mißfiel. Man stellte demnach, und zwar meist mit Hilfe willig und reichlich fließender Geldbeiträge von hohen Händen, auch religiöse Gesellenvereine mit confessionellen Tendenzen auf, und reprisinirte so gewissermaßen die mittelalterlichen kirchlichen Genossenschaften der Gesellen, welche übrigens in der katholischen Kirche sich mutatis mutandis bis jetzt erhalten hatten. Einen solchen Gesellenverein begründete beispielsweise Prof. Huber in Berlin. Allein er wollte trotz seiner Mittel nicht gedeihen und zählte bereits 1847 nur noch sechs Mitglieder, während der Handwerkerverein eine Armee von 3500 Mitgliedern aufzuweisen hatte. Die jungen Leute sagten nicht ohne Grund, daß religiöse Uebungen in die Kirchen gehörten, und merkten die Absicht einer Parteibildung, deren Tendenz ihnen gegen den Geist der Handwerker überhaupt gerichtet zu sein schien. Indessen tauchten in diesen Gesellenvereinen schon vor 1848 politische und soziale Ideen auf, welche in den Händen der jungen Leute zu keinem heilsamen Ziele führen konnten, welchen aber durch den Einfluß der Männer aus den höheren Ständen meist ein glückliches Gegengewicht gehalten wurde.

II. Das Gesellenwesen seit der letzten europäischen Krisis, von 1848 bis jetzt.

Das teutsche Gesellenwesen hat keinen Zeitraum von gleicher Kürze aufzuweisen, innerhalb dessen dasselbe so durch und durch von einer radicalen Bewegung ergriffen worden ist, wie das Jahr 1848. Alles, was irgendwie in der Tiefe der Gemüther schlummerte, ob reif oder unreif, trat rücksichtslos an die Oberfläche; Alles, was sich an Wünschen und Foderungen bisher angesammelt

Digitized by Google

hatte, wurde laut und konnte fast ganz ungestört seine Realisation versuchen. Die Behörden ließen Alles gewähren, was Raum suchte; die Presse war absolut frei; das Vereinigungs- und Versammlungsrecht konnte nach Herzenslust geübt werden. Das Jahr 1731, welches bisher als das merkwürdigste in der Geschichte der teutschen Handwerksgesellen gelten konnte, ist an Wichtigkeit durch 1848 weit überboten worden.

Bei dem Einflusse der von Frankreich ausgehenden Bewegung auf die Gemüther der teutschen Gesellen kann ein doppeltes Moment unterschieden werden, einmal das allgemeine politisch-sociale, dann das engere sociale, welches sich innerhalb der eigentlichen Gesellenverhältnisse hält. Diese doppelte Richtung machte sich auch in Frankreich geltend; einestheils war das Interesse der französischen Gesellen und Arbeiter (compagnons, garçons, ouvriers) auf die Staatsverfassung, die Steuerverhältnisse im Allgemeinen u. s. w., anderntheils auf ihr Verhältniß zu den Meistern (maîtres), Fabrikanten, Unternehmer, Capitalisten, sowie auf ihr Verhältniß unter einander gerichtet. Die französischen Arbeiter und Gesellen erklärten sich in ihrer Mehrzahl für die Republik, welche sie an die Stelle des Geld- und Bourgeoisregime's von Louis Philipp setzen wollten, nicht blos weil sie davon eine Erhöhung ihres staatlichen Einflusses und ihres Lohnes erwarteten, sondern auch weil ihnen die Idee der Republik wegen ihrer anscheinenden Einfachheit und Gerechtigkeit am meisten einleuchtete. Es konnte jedoch nicht fehlen, daß überall sofort auch die praktisch-socialen Foderungen hervorbrachen. Die französischen Arbeiter waren schon vorher die Anhänger jener socialistischen Foderungen, welche eine Unterdrückung der Herrschaft des Capitals über die Arbeit und der Concurrenz, sowie eine andere Weise der Besteuerung u. s. w. beabsichtigten. Louis Blanc's „Organisation der Arbeit" hatte die Gemüther erhitzt und so die Nationalwerkstätten vorbereitet, welche 1848 nun auch ins Leben eingeführt wurden, aber sich bald als ein Zehrfieber am Staatssekel, als eine Pflanzschule der Trägheit und derjenigen Ungerechtigkeit erwies, welche auf die Verschiedenheit der Geschicklichkeit und des Fleißes zu wenig Rücksicht nimmt. Die Arbeiter wollten statt der Stückarbeit die Tagearbeit mit dem entsprechenden Lohne, statt der Privatarbeit die Staatsarbeit, statt der Arbeit, welche in dem Maße mehr verdient, als sie der Zeit nach größer ist, die Beschränkung der Arbeitszeit, und dennoch sollte auf diese Weise mehr verdient werden. Weniger Arbeit und mehr Lohn, das war ein Widerspruch, welchen aber die Arbeiter lange nicht einsehen wollten. Und als man die Nationalwerkstätten schließen mußte, weil ihre Durchführung für das ganze Land sehr bald den ökonomischen Ruin der Nation hätte herbeiführen müssen, suchte man die Association der Arbeit und der Arbeiter — diese im Gegensatze zu den mit Capital begabten Unternehmern gefaßt — als eine Privatsache durchzuführen. Dies war unbedingt ein Fortschritt zu gesünderen volkswirthschaftlichen Zuständen, allein man übersah den Umstand, daß Arbeit und Capital nur in ihrer Vereinigung das Ziel erreichen können; es fehlte der Arbeit an Geld, den Arbeitern an dem einheitlichen Willen der Unternehmung. Die Arbeit ist ihrer Natur nach wenig republikanisch, sie ist weit mehr monarchisch. Und will man einen Unternehmer an der Spitze, welcher sein Capital und seine Intelligenz mit der Arbeit verbinden, zugleich aber sich von den Arbeitern Gesetze vorschreiben und in die Bücher sehen lassen soll, um den Arbeitern den Ueberschuß des Gewinnstes als Dividende auszutheilen, während sie die Dividende des Verlustes nicht tragen wollen und auch nicht können, so will man wiederum einen Widerspruch. Darum kamen auch diese Associationen der Arbeiter mit den Capitalisten auf keinen grünen Zweig, und ebenso wenig die Associationen der Arbeiter unter einander ohne Capitalisten; es fehlte den Arbeitern an Geld, Capital, Credit, um Räume zu miethen, Einkäufe zu machen, mißliche Conjuncturen zu tragen, auf den großen Markt zu influiren und dessen Chancen recht und rechtzeitig zu begreifen. — Als mehr untergeordnete Fragen kamen die Arbeits- und Wanderbücher, die Schiedsgerichte zwischen Arbeitsnehmern und Arbeitsgebern u. s. w. in Frage. Die Arbeiter wollten sich die Censur der Arbeitsgeber und der Polizei nicht gefallen lassen, und man gab ihnen Anfangs nach, ohne daß sie davon irgend einen materiellen Gewinn hatten; man verstärkte die Schiedsgerichte durch Arbeiter, ohne dadurch die Lohnverhältnisse der letzteren zu fördern. Und bei dem Allen übersahen die Arbeiter zu sehr den Umstand, daß die Arbeit, um zu gedeihen, vorzugsweise Ruhe im Lande foderte, während sie bei revolutionairen Zuständen verkümmern mußte.

Daß die teutschen Gesellen und Fabrikarbeiter — beide Gesellschaftsclassen haben ja so viel gemeinsam — sich an der von Frankreich ausgehenden Bewegung lebhaft betheiligten, und dieselbe vielfach gradezu copirten, darf nicht Wunder nehmen. Die Jugend strebt nach Neuerungen, und ist sehr geneigt, sich der Auctorität zu widersetzen; die Verdienstverhältnisse waren vielfach sehr mißlich; die Theuerungsjahre 1846 und 1847 hatten die Verarmung der verheiratheten Gesellen stark gefördert; die Gesellen glaubten selbst in den Ländern der Gewerbefreiheit noch zu viel Hindernisse bei dem Meisterwerden zu erblicken; es herrschte zwischen ihnen und den Meistern in vielen Stücken eine große Spannung; die Gesellen trachteten nach Erhöhung des Lohns und Abkürzung der Arbeitszeit, was an sich kein widernatürliches Verlangen ist, da jede Arbeit diese Tendenz hat; sie wollten noch mehr als bisher von der Controle der Meister und von herkömmlichen Bedingungen befreit sein; sie strebten nach möglichster Gleichstellung mit den Meistern bei Zunft- und Prüfungsangelegenheiten, und dies ist wiederum an sich nichts Unnatürliches, da jeder, was ihm lästig dünkt, abzuwerfen sucht; sie suchten die neue Freiheit auch zur Beseitigung polizeilicher Bedrückungen und Plackereien zu benutzen, und zu staatlichen wie gemeindlichen Rechten zu gelangen; dazu kam, daß der Gesellenstand bereits ein sehr starkes Element verheiratheter, also älterer und alter Männer in sich faßte. Das

Digitized by Google

ziemlich überall gleichartige Interesse des Gesellenstandes führte ihn Anfangs zu bedeutendem Einflusse bei der Bewegung, namentlich da er eine Disciplin inne hielt, welche gleichen Impulsen, Schlagwörtern und Führern folgte. Hat er dabei in seiner vielfach falschen Auffassung der staatlichen und socialen Verhältnisse durch Radicalismus und Gewaltthaten gefehlt, so kann er auf der anderen Seite etwas aufweisen, was ihm zu großer Ehre gereicht; dies ist der gleichzeitig nach Bildung und Wissen suchende Drang. In keinen Versammlungen des Jahres 1848 hat man so buchstäblich an den parlamentarischen Formen des Wortnehmens, der Amendements, der Unteramendements u. s. w. festgehalten, wie in den Gesellen- oder Arbeiterversammlungen, in keinen ist es aber auch zu so tumultuarischen Scenen gekommen; in keinen Vereinen hat man so nach Bildung und Wissen gesucht, als in den Gesellenvereinen, während die Vereine der (älteren) Fabrikarbeiter nicht dieses hohe Interesse daran zeigten. Viele Gesellen arbeiteten bis sieben und acht, sogar bis neun Uhr Abends, und dennoch fanden sie selbst 1848 Geschmack am Unterrichte. Sie fühlten, was ihnen fehlte.

In Bezug auf ihr specielles Verhältniß zu den Meistern waren fast alle Gesellen sehr bald einig in folgenden Foderungen: Herabsetzung der Arbeitszeit, um häuslichen (wol auch Pfuscher-) Arbeiten und Bildungszwecken nachzugehen; Erhöhung des Lohns, welche grade 1848 bei der Verdienstlosigkeit der kleinen Meister unmöglich war, wogegen die Maurer- und Zimmergesellen, welche compactere Massen bildeten, fast durchgängig die Verringerung jenes Meistergroschens durchsetzten, welcher manchen Meister in den Stand setzte, allein von dieser Abgabe zu leben, wofür er keine andere Mühe hatte, als die Gesellen in seinem Verzeichnisse fortzuführen, ihnen Arbeitsscheine zu geben und eine nominelle Verantwortlichkeit zu tragen; Feststellung eines Lohnminimums, welches sich doch nur nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Gesellen, sowie nach dem freien Contracte richten kann; Beschränkung der Zahl der Gesellen in Einer Werkstätte auf zwei oder drei, jedoch nur für gewisse Handwerke, damit die Meister nicht zu übermächtig und die Gesellen nicht zu stark am Meisterwerden gehindert würden; Beschränkung der Maschinenarbeit, was freilich in praxi gar nicht definirbar ist, wenn man nicht etwa eine Maschinensteuer darunter versteht; Lohnarbeit statt Stückarbeit, eine Foderung, welche die ohnedies abgekürzte Zeit an die Stelle der Arbeitsqualität setzen sollte, und deren Consequenz die Gleichmacherei in der Arbeit ist; unbeschränktes Wanderrecht, wo möglich unter Entbindung von der Militairpflicht und unter keiner anderen Controle als derjenigen, welcher andere Reisende unterworfen wären; zum Theil die Aufhebung des Fechtens, weil man den entwürdigenden Einfluß desselben fühlte; Freiheit in dem Arbeitnehmen bei jedem beliebigen Meister, sodaß der Geselle nicht mehr der Reihe nach den Meistern gleich einem Stücke Holz zugetheilt würde, eine in der That sehr berechtigte Foderung. Auch erschien vielen Gesellen das Wohnen im Meisterhause und die Beköstigung am Meistertische, wie dies Beides 1848 in allen mittleren und kleineren Städten, sowie auf dem Lande der Fall war, als eine unwürdige Bevormundung, obgleich eine Aenderung grade in diesen Dingen mehr als blos solche Ideen braucht, um ins Werk gesetzt zu werden. Neben diesen und anderen Specialfoderungen fand bei den teutschen Gesellen auch das Recht auf Arbeit viel Anklang; aber wo man diese Idee näher analysirte, und dadurch zu den Sätzen kommen mußte, daß, wenn auch der Staat Jedem Arbeit zu geben verbunden sei, dies ja oft unmöglich sein könne und mit der Arbeit allein noch kein hinreichender Lohn erzielt werde, da sahen alle Verständigeren die Zwecklosigkeit solcher Ideen ein und standen davon ab, sie ernstlich zum Ausgangspunkte der concreten Foderungen zu machen. Der Verfasser dieser Zeilen hat fünf Jahre lang, von 1848—1852, dem zahlreichen Handwerkerbildungsvereine zu Halle a. d. S., welchem in dieser Zeit circa 1000 Gesellen aus allen Theilen Teutschlands angehört haben, als Schriftführer und als Vorsitzender angehört, und kann für obige Behauptung ein persönliches Zeugniß ablegen. Doch soll nicht geleugnet werden, daß mit der Richtung vom Osten nach dem Westen des teutschen Vaterlandes diese und ähnliche socialistische Vorstellungen und Foderungen sehr bedeutend, fast in geometrischer Progression, zunahmen.

Nicht selten gingen, wie ja damals bei allen durch die bisherige Sitte und Staatsverwaltung nicht privilegirten Gesellschaftsclassen, die Ansprüche der Gesellen ins Kleine und ins Kleinliche; aber es war gut, daß auch für sie einmal eine Zeit kam, wo ein Jeder sich frei und straflos aussprechen konnte. Da mußten denn Versammlungen und Zeitungen oft zu dergleichen Expectorationen herhalten, wobei es sich oft nur um einen Privatconflict zwischen einem Meister N. N. und einem Gesellen M. M. handelte. Das Publicum aber und die Gesetzgeber hatten dabei den Vortheil, daß sie Manches erfuhren, woran sie wol nicht mehr glauben mochten. So klagte z. B. ein königl. sächsischer Tischlergeselle in einer damaligen Handwerkerzeitung: in Dresden müsse ein zum Meister avancirender Geselle (Tischler) für das Recht, sprechen zu dürfen, 13 Pfennige zahlen; die Herren Meister ließen sich bei der Besichtigung des Meisterstücks mit Wein tractiren; sie foderten eine Summe Geldes für jede ihrer Mühewaltungen, die sie absichtlich vervielfältigten, z. B. bei der Beurtheilung der Risse; für die Fehler am Meisterstücke habe man Strafgelder zu zahlen; man lasse den Gesellen meist ein Jahr lang am Meisterstücke arbeiten; sei es fertig, so koste es wieder 50 Thaler u. s. f. In demselben Jahre klagte an derselben Stelle ein Drechslergeselle, daß, wenn er in Leipzig den ihm zugewiesenen Meister nicht annehmen wolle, das Geschenk ihm entzogen werde und er sofort wieder zum Thore hinaus müsse; kündige ein Geselle dem Meister die Arbeit, ohne daß es dieser wünschte, so durfte ihn kein anderer leipziger Meister in Arbeit nehmen. Man sieht hieraus, daß die Zopfzeit noch weit

Digitized by Google

in die neueste Zeit hineinragte, namentlich in den Ländern der Zunftverfassung. Auch das wird man wenigstens seltsam finden, daß noch 1848 im Königreiche Sachsen die Schmiedegesellen von ihren Meistern mit „Du" angeredet wurden (was, beiläufig gesagt, noch jetzt wol in ganz Teutschland nicht anders ist), während z. B. die Schlossergesellen in der Anrede des Meisters schon längst zu „Sie" avancirt waren.

Es war theils die Nachahmung französischer Sprachbezeichnung, theils die derselben zu Grunde liegende bewußte Tendenz, sich als diejenigen zu wissen und geltend zu machen, welche dem arbeitslosen Capitale gegenüber die Last, die Ehre und das Verdienst der Arbeit trügen, deren andere Seite, die Arbeit der Intelligenz, freilich eben soviel Last, Ehre und Verdienst hat, theils das Streben, in die Solidarität einer möglichst großen und wirksamen Masse einzutreten, daß die Gesellen seit 1848 sich gern „Arbeiter" nannten und so ihren specifischen Stand preisgaben. Der Begriff war aber eben durch seine grenzenlose Weite zu unbestimmt, und deshalb an seinem Ziele vorbeischießend; die Gesellen mußten z. B. auch einen großen Theil der Meister in den Begriff hineinziehen, und dennoch stellten sie sich in anderer Hinsicht in Gegensatz zu den Meistern, während sie auch gern reiche Arbeiterfreunde in ihrer Mitte sahen, und mit einem großen Theile der Literaten im Bunde standen, deren Arbeit mindestens eine ganz andere als die ihrige war. Nicht minder sollten auch die ländlichen Tagelöhner, welche doch vielfach Haus und Feld besaßen, zu dem großen Bunde gehören. Kurz der Begriff und sein Name war nicht auf natürlichem Wege aus den Massen der Gesellen herausgeboren; er kam vielmehr von anderer Seite, obgleich vorzugsweise von dem intelligenten Theile der Gesellen in Gebrauch genommen. So lange als die Arbeitervereinsammlungen und Arbeiterzeitungen bestanden, hielt er sich auftrecht, auch im Munde vieler Gesellen; allein jene Vereine und Zeitungen konnten sich kaum bis in den Anfang der funfziger Jahre halten, und mit ihnen ging er wieder zu Grunde. Seinen Sitz hatte er vorzugsweise in Westteutschland, namentlich in Mainz, wo der westteutsche Centralpunkt der betreffenden Arbeiterbewegung zu suchen ist.

Arbeitervereine bildeten sich 1848 in vielen großen teutschen Städten, z. B. in Mainz, Leipzig, Hamburg, Berlin, Halle. Das dominirende und bewegende Element in ihnen waren die Handwerksgesellen und die Fabrikarbeiter, aber meist nicht ohne die Hilfe befreundeter und von ähnlichen Ideen beseelter Literaten, Lehrer, Beamten u. s. w. Letztere hatten einen weiteren und allgemeineren Horizont ihrer Ideen, aber sie accommodirten sich, so gut es gehen wollte, den engeren Standesinteressen der Arbeiter, deren Forderungen auf dem engeren socialen Gebiete oft im Widerspruche mit der Consequenz ihrer eigenen Principien waren. So hatten z. B. die Arbeitervereine nicht selten den Schutz der (nationalen) Arbeit zu einem Punkte ihres Programmes gemacht, während namentlich die Gesellen eine nicht geringe Hinneigung zur Handels- und Gewerbefreiheit zeigten, zu der letzteren aus Opposition gegen die Meisterzünfte, welche das Meisterwerden erschwerten. Während viele, früher gegründete, Gesellenvereine sich 1848 unter Aufnahme anderer Elemente in „Arbeitervereine" umtauften, hielten andere an dem früheren Namen fest, so z. B. der große berliner Handwerkerverein[9]). Dieser hatte seit der Gründung im Jahre 1844 bis zum Sommer des Jahres 1848 48,680 Mitglieder, freilich nicht blos Gesellen, in seine Mitte aufgenommen. Seit dem Juni 1848 durften auch Lehrlinge, welche das 17. Lebensjahr erfüllt hatten, in ihn eintreten, und andere Vereine, z. B. der 1848 in Halle gegründete, ferner der zu Magdeburg bestehende, ahmten dieser Liberalität nach. So lange diese Vereine sich von gar zu prononcirten politischen Tendenzen nach der linken Seite hin fern hielten, ließ man sie bestehen; eine Tendenz nach der rechten Seite hin, auch wenn sie politisch war, wurde durch die Regierungen begünstigt. So verfiel z. B. der Handwerkerverein zu Berlin später dem Schicksale der Auflösung; er hatte in die ursprüngliche Aufgabe der Bildung zu viel missliebige Politik eingemischt. Die sich vorzugsweise auf Bildung und Unterricht beschränkenden Gesellen- oder Handwerkervereine hatten sich namentlich der Unterstützung des 1848 bestätigten „Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen" zu Berlin durch Geld und andere Mittel zu erfreuen, und in den von ihm herausgegebenen „Mittheilungen" finden sich viele Materialien für die Interessen des Gesellenwesens. — Anknüpfend an die alten religiös-kirchlichen Brüderschaften der Gesellen, deren einige sich bis in die neueste Zeit erhalten hatten, aber nicht auf protestantischem Gebiete, suchte auch die katholische Kirche den Associationstrieb der Gesellen in ihr Interesse zu ziehen. Es war besonders Ad. Kolping, Domvicar und Präses des katholischen Gesellenvereins zu Cöln, welcher sich seit 1848 die Bildung solcher Vereine angelegen sein ließ. Die kirchliche Partei der evangelischen Orthodoxie war 1848 noch zu sehr entmuthigt, macht- und einflußlos, als daß ihr solche Bildungen gelungen wären, und der Gesellenstand in den evangelischen Ländern Anfangs so oppositionell gegen kirchliche Orthodoxie, daß man damals solche Versuche ohne allen nennenswerthen Erfolg angestellt hätte. Namentlich zeigten sich 1848 die berliner Arbeiter und Gesellen antikirchlich und zum Theil geradezu atheistisch, während z. B. der Gesellenstand in dem rationalistischen Thüringen sich fort und fort nicht selten religiös-christlicher Ausdrucksweisen bediente, wovon unter Anderem das zu Gotha erscheinende „Handwerk" ein Beweis ist.

Auch in der Literatur machte sich 1848 wie nie zuvor der Gesellenstand geltend. Es erschien eine Menge

9) Von diesen Handwerkervereinen sind wohl zu unterscheiden die Handwerkervereine der Meister, welche 1848 in großer Zahl sich bildeten, und zwar oft im Gegensatze zu den Vereinigungen der Gesellen, welche deshalb nicht selten ihren Namen änderten und sich deshalb von da an z. B. Handwerkerbildungsvereine oder Arbeitervereine nannten.

Digitized by Google

Broschüren, theils von Gesellen oder Arbeitern, theils von Literaten und Anderen verfaßt, obgleich in ihnen die Gesellenfrage meist in der Erweiterung zur Arbeiterfrage, oder in Verbindung mit den Handwerksinteressen im Allgemeinen behandelt wurde. Doch ist ein guter Theil dieser Literatur auf die Rechnung der Buchdruckergesellen zu schreiben, welche Satz und Druck unentgeltlich lieferten. Wichtiger als diese Broschüren waren die, wol meist in Verbindung mit dem Arbeitervereine einer großen Stadt stehenden, Arbeiterzeitungen, unter welchen namentlich die von Born und anderen Gesellen redigirte „Leipziger Arbeiterzeitung" hervorragte, welche am 1. Mai ihre erste Nummer ausgab. In diesen Zeitungen zeigte sich nicht selten viel Feuer und Talent, aber auch viel Rauch und Unausführbares, wozu der Mangel an nachhaltigen Geldmitteln kam, sodaß diese literarische Blüthe von sehr kurzer Dauer war. Wenige dieser Arbeiterzeitungen heben den Anfang der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. gesehen. Indessen nahmen sich andere Zeitungen des Gesellenstandes an, und konnten dies mit größerem Erfolge vor dem größeren Publicum thun, weil nicht befangen in so einseitiger Opposition gegen die Meisterschaft, die Gesellschaft, den Staat, das Capital u. s. w. Die Gesellenschaft von 1848 hielt sich zu sehr für die Gesellschaft, der Arbeiterstand zu sehr für das Volk, der Handwerkerstand zu sehr für den „wichtigsten Stand im Staate." Aber die Gesellen hielten zusammen, und dabei meist gute Disciplin im Punkte der Erreichung eines Zieles durch solidarisches Zusammenwirken. Hätten die constitutionell gesinnten Bürgerschaften sich ebenso gut wie der Gesellenstand einerseits, und der Adelsstand andererseits disciplinirten und organisiren lassen, so würde das Jahr 1848 bessere Früchte getragen haben. Freilich der Gesellenstand dachte damals zu wenig daran, daß seine Hebung und Förderung vorzugsweise durch die Hebung des Meisterstandes bedingt sei, und daß sein Interesse unter hundert Interessen nur eins sei. Aber andere Stände, an deren Intelligenz man die höchsten Ansprüche machen muß, dachten ebenfalls nicht anders, und führten so eine maßlose Reaction herbei.

Von dem freien Versammlungsrechte machten die Gesellen und Arbeiter überhaupt den weitesten Gebrauch, und von dem knappen Lohne wurden die Kosten der Deputirten bestritten. Mit dem Geiste der Freiheit war der Geist der Opferwilligkeit verbunden. Es sind 1848 mehre große „Arbeiterversammlungen" gehalten worden, welche die Bestimmung hatten, nicht blos auf die Städte, wo sie gehalten wurden, sich zu beschränken, z. B. am 26. März zu Berlin, wobei ungefähr 10,000 Theilnehmer zugegen sein mochten, meist Gesellen. Und Gesellen waren auch die Hauptredner dabei, namentlich der gewandte und beredte Goldschmidt Bisky und der nicht minder tüchtige Buchdrucker Brill. Das Hauptthema, welches den Meisten am Herzen lag, bei den oft sehr antireligiös gefärbten Debatten war die Lohnerhöhung. Viele Arbeitgeber, namentlich unter den Fabrikanten, hätten, ohne sich zu ruiniren, auf einige Zeit trotz der schlimmen industriellen Conjuncturen, auf die Lohnerhöhung eingehen können, aber die größte Zahl derselben, namentlich unter den Meistern, wäre dadurch sehr bald an den Bettelstab gekommen, namentlich da sie ohnedies schon am Hungertuche nagte. Im April 1848 tagte ebenda eine Versammlung von Abgeordneten und Arbeitergemeinschaften Berlins, welche durch den talentvollen Buchdruckergehilfen Born präsidirt ward, und im Ganzen dieselbe Tendenz hatte. Nicht selten unterstützten die Gesellen ihre Worte durch Thaten, namentlich durch gemeinsame Arbeitsniederlegungen, z. B. im April die Buchdrucker in Berlin und Breslau, wodurch sie momentan einige Concessionen den Principalen abnöthigten. Andere Versammlungen fanden anderwärts statt, bei den meisten derselben trat namentlich Born als eine viel geltende Auctorität auf. Die Beschlüsse der, ebenfalls Ende Aprils, zu Leipzig abgehaltenen Arbeiterversammlung sind betreffs der Gesellen in folgenden Punkten enthalten (die wir nach der Leipziger Arbeiterzeitung im Auszuge mittheilen). 1) Ein einwandernder „Geselle" soll, wo es noch stattfindet, nicht gezwungen werden, bei einem Meister zu arbeiten, sondern soll sich diesen frei wählen dürfen. 2) Die Beschränkung, wonach noch vielfach ein Geselle seinen Meister nicht verlassen darf, um einen anderen zu suchen, ohne sofort aus der Stadt fortgewiesen zu werden, soll wegfallen. 3) Es muß einem Gesellen erlaubt sein, massenweise ihre Arbeit einzustellen und für diesen Zweck eine Casse zu bilden; aber es darf Niemand zum Beitritte gezwungen werden. Die Arbeit sei ein freies Eigenthum des Arbeiters, man dürfe ihn nicht zwingen, sie zu verkaufen, wie man auch den Bauer nicht zum Verkaufe seiner Früchte zwinge, wenn er nicht einen Contract eingegangen sei. 4) Die Gesellenbrüderschaften, bisher streng verboten, müssen wieder erlaubt werden; doch sind ihre Mißbräuche abzustellen. Solche Brüderschaften sollen besonders zur Unterstützung wandernder Gesellen dienen. 5) Die Kranken- und Fremdencassen der Gesellen sollen in Zukunft überall durch diese selbst verwaltet werden. 6) Die Schererein und Plackereien durch die Polizei sollen aufhören. 7) Zum Meisterwerden soll in Zukunft das Wandern nicht mehr nothwendig sein. 8) Die Meisterstücke sollen nicht so theuer sein, wie sie noch vielfach sind. Das sind im Ganzen um so vernünftigere Foderungen, als sie nicht das Geschrei nach unmotivirter Lohnerhöhung und Arbeitsabkürzungen enthalten. — Auch bei den 1848 mehrfach abgehaltenen Versammlungen der Meister und anderer Arbeitgeber, wie bei der Zusammenkunft des norddeutschen Handwerker- und Gewerbestandes zu Hamburg am 2.—6. Juni, kamen die Angelegenheiten der Gesellen zur Sprache, aber natürlich meist nicht im Sinne ihrer damaligen Stimmung.

Wir übergehen andere damalige Unternehmungen der Handwerksmeister, z. B. den gut organisirten Meistervereín der Provinz Sachsen mit seinem zu Magdeburg redigirten Handwerkerblatte, welches indessen bald einging, und heben aus den provinziellen Erscheinungen nur noch die „siebenunddreißig Artikel" heraus, welche

Digitized by Google

von den 612 zu Frankfurt a. d. O. versammelten dasigen „selbständigen Handwerkern," d. h. Meistern, als eine Petition an die Preußische Nationalversammlung und das Ministerium für Handel und Gewerbe eingereicht wurden. Sie nehmen, wie alle damaligen Meinungsäußerungen der Meister, welchen man bei ihrer materiellen Noth und intellectuellen Stellung zu den großen industriellen Fragen der Zeit die Verkennung der freien Arbeitsentwickelung nicht allzuhoch anrechnen darf, ihren Ausgang von der Klage über den tief gesunkenen Handwerkerstand, und stellen an die Spitze ihrer Motive „die zur Zügellosigkeit ausgeartete Gewerbefreiheit." Daher müsse man in Zukunft die Meisterzahl beschränken, jedem Lehrlinge, wenn er Geselle werden wolle, ein Gesellenstück auferlegen u. s. w. Die Gesellen, denen von Meistern Arbeitsscheine dazu gegeben worden, hätten bisher stets Eingriffe in den Erwerb der Meister gemacht, und dadurch den Lohn herabgedrückt. Im Besonderen beschweren sich die Dachdeckermeister, daß Gesellen ihres Handwerks von Maurermeistern beschäftigt würden, desgleichen die Böttchermeister über die Brauer. Hierauf wird nun der Antrag gestützt: „Es darf Niemand, der nicht selbst erwiesener Meister ist, Handwerksarbeit durch Gesellen anfertigen lassen," und ferner für zweckmäßig erachtet, daß kein Geselle vor dem 25. Lebensjahre Meister würde, gewiß eine sehr vernünftige Forderung. Der Antrag in Beziehung auf das Wandern lautet dahin: „Es möge, mit Abschaffung aller entgegenstehenden Beschränkungen, jedem Gesellen das Wandern freigegeben und ihm dazu wenigstens eine ununterbrochene Frist von drei Jahren verwilligt werden, gleichviel ob er seiner Militairpflicht schon genügt hat oder nicht. Es möge aber auch derselbe im In- und Auslande der Beamtenwillkür gegenüber weit entschlossener, als bisher, vom Gesetze sich beschützt finden." Um der übergroßen Zahl von Meistern entgegenzuwirken, werden ferner Innungen verlangt, denen jeder Meister beitreten müsse; auch sei ein Schiedsgericht zu bilden, zu welchem für Gesellenverhältnisse auch Gesellen zuzuziehen seien. Die Petition trägt das Datum des 17. Juli 1848.

Wir wenden uns von dergleichen particularen Erscheinungen zu dem neben der Nationalversammlung tagenden „teutschen Gewerbecongresse" zu Frankfurt a. M., welcher als Gesammtausdruck der Handwerksmeisterschaft, namentlich für Nord- und Westteutschland, gelten darf. Er ist auch der „teutsche Handwerker- und Gewerbecongreß" genannt worden, und hatte ursprünglich die Aufgabe, das Gewerbe, die Industrie überhaupt zu vertreten; es zeigte sich aber bald, daß die Fabrikanten nicht den Weg der Handwerker gehen wollten und konnten, sodaß die Handwerker für sich eine Versammlung constituirten. Aber auch hier ergab sich eine Spaltung. Die Gesellen forderten ihre Vertretung dabei, welche von den Meistern nicht zugelassen wurde. Der Gewerbe- oder vielmehr Handwerksmeistercongreß beschloß nämlich am 19. Juni, daß an ihm bei den Abstimmungen nur Meister, wenn auch in Vertretung der Gesellen, Theil nehmen sollten. Als nun neben den Meistern, ebenfalls in Frankfurt, die von ihnen nicht zugelassenen Gesellen sich in einer besonderen Versammlung constituirten, um den teutschen Gesellenstand zu repräsentiren, fanden sich die Meister am 22. Juni zu dem Beschlusse bewogen, den Gesellen in ihrer Mitte wenigstens eine berathende Stimme zu gewähren, womit diese freilich nicht zufrieden waren. Doch einigte man sich dahin, daß die Gesellen den Meistern ihre Beschlüsse mittheilen und daß diese von den Meistern berücksichtigt werden sollten. Und so nahm denn der Meistercongreß, welcher als solcher, ohne Gesellen und andere Gewerbetreibende, seine Sitzungen vom 14. Juli bis zum 18. Aug. hielt, am 4. Aug. den Bericht entgegen, welche ihm eine Commission der Gesellen über deren Beschlüsse abstattete, war aber von vielen Punkten derselben wenig erbaut, sodaß es nicht zu gemeinsamen Anträgen bei der Nationalversammlung kam.

Aus dem „Entwurfe einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbeordnung für Teutschland," welchen die Meister aufstellten, mögen hier folgende, die Gesellen betreffende, Punkte nebst einigen Motiven Platz finden. Zunächst wieder die alte Klage über die verderbliche Gewerbefreiheit, welche in ungerechter Weise das Capital gegen die Arbeit begünstige; man müsse daher einen „Protest gegen die Gewerbefreiheit," welche Preußen von Frankreich herübergenommen habe, einlegen. Um von diesem verderblichen Irrwege zurückzukommen, seien vor Allem überall Innungen herzustellen, welchen alle Handwerker beitreten müssen, und Gewerberäthe zu errichten, für welche jedoch nur Meister wählbar sein dürfen. §. 22. „Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor einer aus Meistern der Innung niederzusetzenden Prüfungscommission eine Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten abzulegen." Er erhält darüber ein Zeugniß, welches in sein zur Eintragung der bei einem Meister zugebrachten Zeit dienendes Arbeitsbuch einzuschreiben ist. §. 23. „Jeder Geselle muß mindestens drei Jahre wandern. Eine Abkürzung oder Aufhebung dieser Frist kann nur aus dringenden Gründen von dem Gewerberathe gestattet werden. — Die Fremde ist für jeden Menschen eine Schule der Bildung und Erfahrung mannichfachster Art, und für den Handwerker und Gewerbsmann um so unerläßlicher, als er nur durch eigene Anschauung fremder Zustände und Verhältnisse eine Vergleichung mit den ihm bekannten anstellen und daraus eine richtige Erkenntniß des Wahren, Schönen und Nützlichen schöpfen, sich als Mensch und Gewerbsmann zugleich ausbilden vermag. Nur die unabweisbarsten Gründe sollen von der Pflicht der Wanderung entbinden dürfen." §. 24. „Das Wandern ist in keinerlei Weise zu erschweren. — Da die Wanderung für den jungen Handwerker eine dringend gebotene Nothwendigkeit ist, so soll sie auch auf jede Weise im Auslande durch die teutschen Gesandten und Consuln gefördert und nicht durch lästige Plackereien und unnütze Formalitäten erschwert werden." §. 25. „Zwischen Meistern und Gesellen tritt nach Ablauf der ersten 14 Tage, während welcher beide Theile sich trennen können, eine gegenseitige achttägige Kündigungsfrist ein, sofern ver-

Digitized by Google

tragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt wurde. — Um dem augenblicklichen Fortschicken und Austreten aus der Arbeit zu begegnen, erscheint die Feststellung einer Kündigungszeit um so nothwendiger, als willkührliches Entlassen oder Verlassen der Arbeit für beide Theile unangenehm und Ursache von Streitigkeiten ist, welche durch eine, beide Theile gleich bindende, Kündigungszeit leicht und sicher vermieden werden." §. 26. „Allgemein soll eine Feststellung der Arbeitszeit der Gesellen erfolgen. Die Gewerberäthe haben für die einzelnen Innungen, unter Zustimmung der Gesellschaft [Gesellenschaft], die näheren Verhältnisse zu ordnen, und auf Grund dieser Vereinbarung müssen die Gewerbekammern für jede gleiche Innung gleiche Bestimmungen treffen. — Die Feststellung der Arbeitszeit für die Gesellen in ganz Teutschland ist ein dringend gefühltes Bedürfniß, das die Gewerbekammern unverweilt zu erledigen haben, damit die verschiedenen in Teutschland üblichen und mitunter bedeutend abweichenden Arbeitsstunden durch ein Gesetz geregelt und Meister und Gesellen zugleich befriedigt werden."

§. 27. „Die Gesellen werden von dem Gewerberathe zu Gesellenschaften vereint. Auf gesetzlich bereits bestehende Gesellenschaften findet die Vorschrift des §. 4 Anwendung. — Gleichwie den ganzen Handwerker- und Gewerbestand das Band der Innungen umschließt und zu einem großen Ganzen vereinigt, ebenso muß auch die Gesellen, als Theil des großen Innungsverbandes, ein Band der Einigung umschlingen, welches sie zur Ausbildung für ihren Beruf und zur Erkennung dessen, was recht und gut, nützlich und ihrem geistigen und materiellen Wohle heilsam und angemessen, kräftigen soll. Gesellenverbindungen, welche Verrufserklärungen und Ausschließungen bezwecken, sind zu verbieten." §. 28. „Die Gesellenschaften müssen sowol bei der Prüfung der Lehrlinge, als bei allen sonstigen Angelegenheiten der Gesellen, im Innungsvorstande der Meisterinnungen und bei dem Gewerbegerichte durch einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte, mit Sitz und Stimme vertreten sein. — Damit die Gesellen zu erkennen vermögen, ob bei allen im Handwerker- und Gewerbestande vorkommenden Angelegenheiten nach Recht und Gesetz gehandelt, und ihre Interessen in keiner Weise beeinträchtiget, sondern gewissenhaft beobachtet werden, sind sie berechtiget, sich bei allen Gesellenangelegenheiten, selbst im Gewerberathe, durch einen Mann ihres Vertrauens aus ihrer Mitte mit Sitz und Stimme vertreten zu lassen."

§. 29. „An allen Innungsorten muß eine allgemeine Gesellenkrankencasse und eine besondere Gesellenwandercasse errichtet werden. Der Meister zieht die Beiträge vom Lohne ab und haftet für die richtige Ablieferung derselben zur Casse. Zur Gesellenwandercasse tragen die Meister einen angemessenen Theil bei. — In mehren größeren Städten sind bereits Kranken- und Wandercassen errichtet, und ihre Nothwendigkeit ist zu allgemein anerkannt, als daß noch eine Beweisführung für deren ungesäumte allgemeine Errichtung nöthig wäre. Da das Gesetz dem Gesellen das Wandern befiehlt, so muß dasselbe ihm auch, selbst durch die Meister, möglich gemacht und erleichtert werden." §. 30. „Ein Geselle darf nicht in Arbeit genommen werden, bevor er nicht der Innung und dem Cassenverbande der Gesellenschaft beigetreten ist. — Da ein Geselle bei seinem Eintritte in die Arbeit alle aus der Innung und Gesellenschaft des Orts hervorgehenden Rechte und Vortheile genießt, so ist es auch billig, daß er die mit diesen Rechten und Vortheilen verbundenen Pflichten erfüllt, und vor Beginn der Arbeit der Innung und dem Cassenverbande der Gesellenschaft beitrete."

§. 31. „Gesellen dürfen nur bei Meistern ihres Fachs ihr Gewerbe ausüben, und können sich ihre Arbeitgeber selbst wählen. — Dies Gesetz ist nothwendig zur Beseitigung der häufigen und gerechten Klagen über Gewerbebeeinträchtigung und Pfuscherei, welche dadurch geübt werden, daß Manche sich Gesellen fremder oder verwandter Gewerbe halten, um durch diese ihren Gewerbsproducten eine nicht auf rechtliche Weise erzielte Verbreitung zu geben, oder berechtigten Meistern allein zustehende Anfertigungen und Reparaturen durch Gesellen vornehmen zu lassen. Der bisher bestandene Mißbrauch, den zugewanderten Gesellen wie ein willenloses Object den arbeitgebenden Meistern der Reihe nach zuzuschicken, erscheint als eine gröbliche Verletzung der persönlichen Freiheit, weshalb derselbe aufzuheben und den Gesellen freie Wahl unter den arbeitgebenden Meistern zu gestatten ist."

§. 33. „Zur Erlangung des Meisterrechts wird nur derjenige Geselle zugelassen, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich über Befähigung, sowie über gehörig benutzte Wanderzeit auszuweisen vermag, zu welchem Zwecke er sich einer theoretischen und praktischen Prüfung zu unterwerfen hat. — Es darf nur die Fertigung eines solchen Meisterstücks gefodert werden, welches wol verkäuflich, nicht zu kostspielig und dennoch geeignet ist, die Geschicklichkeit des Meisters zu bekunden. — Die Prüfungszeit darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden. — Der einmal Geprüfte und des Meisterrechts würdig Befundene ist bei etwaiger Veränderung seines Wohnorts keinerlei Prüfung mehr zu unterwerfen; wogegen derjenige, welcher nach Erlaß dieses Gesetzes seinen Wohnort verändern will, und eine Prüfung seines Handwerks oder technischen Gewerbes noch nicht bestanden, einer solchen sich nachträglich zu unterziehen hat. — Niemand darf in seinem Rechte als Mensch beeinträchtigt werden; jeder ist aber auch verpflichtet, die aus dem Gebrauche seiner Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und darf nicht Andere damit belästigen. Wer also Meister werden, wer einen eigenen Herd, eine Familie gründen will, der muß auch die Vorbedingungen erfüllt haben, welche die Wahrscheinlichkeit gewähren, daß er den durch Ausübung der in Anspruch genommenen Rechte entspringenden Verbindlichkeiten zu genügen vermag. — Zur Führung eines Geschäfts gehört eine gewisse Reife der Jahre, ohne welche ein glücklicher Erfolg des Unternehmens nicht zu erwarten ist. Dasselbe gilt von der Befähigung, die

Digitized by Google

durch eine Prüfung ermittelt wird, deren Art und Weise das Specialstatut zu bestimmen hat. — So billig es einerseits erscheint, daß derjenige, welcher die Prüfung einmal bestanden, einer solchen bei Veränderung seines Wohnorts nicht mehr unterworfen werden soll, so billig ist es andererseits, daß derjenige, welcher mit seiner Familie in einer Gemeinde aufgenommen werden will, die Befähigung für das Geschäft, das er in der Gemeinde auszuüben und dadurch den Unterhalt für sich und seine Familie zu gewinnen beabsichtigt, nachweise und einer desfalls noch nicht bestandenen Prüfung sich unterwerfe."

§. 34. „Wird das Meisterstück nicht in allen Theilen genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung des Gesellen auf eine nach Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch nicht auf ein Jahr ausgedehnt werden darf. Dasselbe gilt, wenn sich der Geselle bei Anfertigung des Meisterstücks fremder Hilfe bedient hat. Die Prüfungscommission hat die Zeit und die Gründe der Zurückweisung in das Gesellenarbeitsbuch zu verzeichnen. Glaubt aber der Zurückgewiesene sich beeinträchtiget, so bleibt ihm unbenommen, den von ihm angefertigten Gegenstand noch einmal am Sitze eines zweiten Gewerberaths von der dort aufgestellten Prüfungscommission seines Gewerbes prüfen zu lassen. — Der Zweck der Prüfung ist die Bekundung der Kenntnisse und Geschicklichkeiten des zu Prüfenden, weshalb auch nur seine persönlichen Kräfte (mit Ausschluß aller fremden) bei den Prüfungen Geltung finden können." — §. 36. „Der Gewerberath ist befugt, in besonderen Fällen von dem vorschriftsmäßigen Alter von 25 Jahren zu dispensiren und in allen, die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden. — Die Ausnahmen beziehen sich auf Todesfälle der Aeltern und auf die hieraus entspringenden, namentlich für Unmündige oft nachtheilig werdenden Familienverhältnisse." — §. 37. „Ein Geselle, welcher bei einer Meisterswitwe als Werkführer gearbeitet, darf erst nach Verlauf von sechs Monaten, nachdem er dieselbe verlassen, zur Meisterprüfung zugelassen werden. — Der Austritt eines Gesellen aus dem Geschäfte einer Witwe wirkt immer nachtheilig auf deren Geschäft, wenn der Geselle unmittelbar darauf zur Bewerbung des Meisterrechts berechtigt wird. Der Bader und Friseur, deren Gesellen im unmittelbaren Verkehre mit den Kunden stehen, und diese bei eintretendem Wechsel häufig dem neuen Meister zubringen, oder auch heimlich auf eigene Faust behalten, dürfte in ähnlicher Weise in den Specialstatuten gedacht werden."

Aus §. 42. „Für jedes Handwerk oder Gewerbe soll durch die allgemeine Gewerbekammer auf Vorschlag der Innung in dem Specialstatute eine Geschäftsgrenze bezüglich der Zahl der (von Einem Meister) zu haltenden Gesellen gesetzlich festgestellt werden." Ferner: „Die Festsetzung einer Gesellenzahl rechtfertigt sich dadurch, daß der als alleiniger Producent berechtigte Meister auch diese Production nicht weiter ausdehnen darf, als er sie zu überschauen, zu überwachen vermag. Die Zulassung einer unbeschränkten Aufnahme von Gesellen führt zum fabrikmäßigen Betriebe, welchen das Handwerk ausschließt." Auf jeden Fall ein in der Mitte des 19. Jahrh. sehr unsinniger Paragraph! Der Fabrikherr kann also drei Gesellen übersehen, der Handwerksmeister nicht! Viele Handwerksmeister, auf jeden Fall auch solche, welche in Frankfurt mit tagten, hielten damals mehr als zwei Gesellen; sollten diese geneigt gewesen sein, ihr Geschäft zu beschränken? Sie machten den kleineren, capitalslosen Meistern diese papierene Concession!

In den weiteren Paragraphen folgen die meist unausführbaren Bestimmungen über die Abgrenzung der Arbeitsbefugniß u. s. w. §. 46 bestimmt: „Zu den in Fabriken vorkommenden Handwerksarbeiten, welche nicht die unmittelbare Herstellung der Fabricate bezwecken, sind nur die Innungsmeister berechtigt, und dürfen weder Fabrikherren, noch sonstige nicht zur Innung gehörige Arbeitgeber unter irgend einem Vorwande Gesellen in Arbeit nehmen." — §. 51 beschränkt die Zahl der Handwerksmeister auf dem Lande, also auch die der Gesellen, auf ein äußerstes Minimum. Etwas mehr Vernunft liegt in §. 54: „Ein Meister darf gleichzeitig nur zwei Lehrlinge halten, und zwar einen zweiten dann erst in die Lehre nehmen, wenn der frühere Lehrling die Hälfte seiner Lehrzeit zurückgelegt hat. Im Fall die Natur des Handwerks es dringend erfodert, soll nach Ermessen des Gewerberaths das Halten der erfoderlichen Zahl über zwei zu gestatten sein. Wo Fortbildungsanstalten bestehen, hat der Meister den Lehrling zum Besuche derselben anzuhalten. — Die große Zahl der Lehrlinge, welche, besonders in einzelnen Gewerben, bisher gehalten worden sind, bilden den Gegenstand der gerechtesten Klagen, weil dadurch nicht nur eine Menge Gesellen über den Bedarf entstehen" u. s. w. — Im Anhange fodern die Meister Schutzzölle für ihre Producte, aber nicht für die Producte der Landleute, welche im Gegentheile mit Ausfuhrzöllen belegt werden sollen; ferner eine progressive Einkommensteuer, Handwerkerbanken, unentgeltlichen Unterricht, gleiches Maß u. s. w., Fernhalten der Sträflinge von Handwerkerarbeiten, dagegen Anhalten zu Landarbeiten, Verpflichtung des Staats, allen seinen Angehörigen Arbeit zu geben, wenn sie dieselbe nicht privatim finden, Verpflichtung zu Witwencassen, zu einem Ehecapital, Aufhebung aller Wegegelder und Wasserzölle. — Wir haben diese wie die vorhergehenden Punkte aufgeführt, um einestheils den vielfach beschränkten Geist zu zeichnen, welcher in dieser Handwerkerordnung waltet, und vor Allem den Grundsatz vergißt, daß was dem Einen recht, dem Andern billig sei, anderentheils aber einen Text zu haben, an welchen der Arbeitercongreß von Mainz bald darauf den Maßstab seiner Kritik legte. Nur die materielle Noth, welche eben nach allen Mitteln der Hilfe greift, bietet die Möglichkeit, den mißlungenen Anhang zu der im Ganzen gelungenen Handwerkerordnung zu entschuldigen, über deren Bestimmungen sich die Gesellen bei ruhiger Erwägung im Grunde nicht beschweren durften.

Der vorstehende Entwurf, welcher vom 18. Aug. datirt ist und 116 Unterschriften trägt, wurde dem volkswirthschaftlichen Ausschusse der Nationalversam-

Digitized by Google

lung überreicht, fand aber bei dieser, wie voraus zu sehen war, keine günstige Aufnahme. Die Handwerksmeister hatten zwar beispielsweise den Gesellen viele Concessionen gemacht und konnten ihnen kaum mehr machen; allein ihr Entwurf nahm doch gar zu wenig Rücksicht auf andere Interessen im Staate oder stellte sich diesen gradezu feindlich entgegen.

Neben dem Meistercongreß bestand in Frankfurt a. M., wie schon erwähnt, ein „Gesellen-Congreß," wie er sich Anfangs, oder ein „Arbeiter-Congreß," wie er sich später nannte. Er bestand vom 20. Juli bis zum 20. Sept. An der Spitze seiner Proclamationen findet man Lincke aus Pommern, Philippson aus Magdeburg und Cordes aus Hanover. Dem von ihm ausgearbeiteten „Entwurf zu den Vorlagen für den volkswirthschaftlichen Ausschuß" (der teutschen Nationalversammlung) gab er unter gleichem Datum, den 3. Aug., eine Ansprache an die durch ihn vertretenen Genossen bei, deren Begriff er indessen über den Bereich seiner Wähler ausdehnte, indem er es hier aussprach: „Mit dem Begriffe Gesellen erdreisten wir uns, Alle zu umfassen, welche ihre Arbeit vollbringen in der großen Staatsgesellschaft, mit der Gesellschaft, für die Gesellschaft. Der Name heißt uns nicht die Sache." Das war in der That dreist gesprochen! Man verwechselte die Gesellschaft mit der Gesellenschaft; man nannte sich Gesellencongreß und wollte zugleich ein Arbeitercongreß in doppeltem Sinne sein. Im ferneren Verlaufe beklagen sich die Gesellen, daß sie von dem im Römer tagenden „Handwerker- und Gewerbecongreß" abgewiesen worden seien; derselbe habe nur ihrer zehn zur berathenden Theilnahme für die Plenarsitzungen, wenn auch mit beschließender Stimme, für die Sitzungen eines Ausschusses zulassen wollen; die versammelten Gesellen, Anfangs nur sechs an Zahl, hätten von Ersterem Gebrauch gemacht; jetzt fodere man alle „Gesellen und Arbeiter" auf, ihre Willensäußerungen dem Gesellenausschusse zu übersenden.

Der „Entwurf" fodert in Art. I. Folgendes: „Es haben sich die Innungen ihren Vorstand aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen, in gleicher Art ein Schiedsgericht für jede Innung, und den Bezirksgewerbe-Vorstand für sämmtliche Innungen eines Bezirks." „Aus den verschiedenen Innungs-Vorständen der Städte und Kreise eines Regierungsbezirks wird durch Wahl eine nicht permanente Gewerbecommission gebildet, welche ihre Sitzungen mit den, die inneren Angelegenheiten verwaltenden Beamten, als Gewerbekammer, abhält. Die verschiedenen Bezirks-Gewerbe-Vorstände haben den Landesgewerbe-Vorstand zu wählen, welcher in einer permanenten Commission mit den obersten Landesbehörden in Verbindung tritt, und in welchem für jede Abtheilung der Gewerbetreibenden Vertreter sein müssen. Aus den Gewerbekammern aller teutschen Staaten ist nun die oberste Centralbehörde, das sogenannte verantwortliche Arbeiterministerium für ganz Teutschland hervorzugehen, welches die Freiheit aller Gewerbetreibenden schützt, die Gewerbe-Ordnung handhabt, den Schutz und die Sicherheit der Arbeit beaufsichtigt, und die Bildung des gesammten Gewerbestandes zu befördern hat." In der That ein consequenter Bau, ein schöner Traum!

Art. II. fodert freie Entwickelung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Teutschland ohne Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, freien Verkehr, Aufhebung der Binnen- und Wasserzölle, Wahlrecht und Wahlbefähigung für die Gesellen u. s. w. Art. III. stellt folgende Anschauungen an seine Spitze: „Die unbedingte Gewerbefreiheit, verbunden mit der schlangenartigen Herrschaft des Capitals, hat durch die Berufung Unbefähigter, durch die Unmöglichkeit des Consumirens ihrer Produkte das Grundübel aller gesellschaftlichen Zustände, nämlich die unbeschränkte Concurrenz und dadurch (?) die Gräuel des Proletariats hervorgerufen. Der Zunftzwang und mit ihm die Realien haben nur Wenige aus dem Gewerbestande und diese auf Kosten der Uebrigen bereichert. Nothwendig ist daher eine auf Freiheit gegründete Ordnung, nach der jeder Staatsangehörige seine Thätigkeit frei (also doch wol in freier Concurrenz!) entwickeln und seine Existenz im Staate erringen kann." Die Grundzüge dieser Ordnung handeln zuvörderst von dem Lehrlinge. „Am Schlusse seiner Lehrzeit hat er, um in den Gesellenstand einzutreten, ein sogenanntes Gesellenstück zu arbeiten, dessen Fertigung von einer aus Meistern und Gesellen bestehenden Prüfungs-Commission aufgegeben und beaufsichtigt wird. Bei dem Nichtbestehen vor dieser Commission, nach festgestellten Lehrjahren, hat ein Schiedsgericht zu untersuchen, ob der Lehrling oder der Lehrherr die Schuld trage, und sodann Maaßnahmen gegen den Lehrling oder den Lehrherrn festzustellen." „Der Geselle hat nun so bald als möglich seine Wanderung, zur Ausbildung und Aneignung eines richtigen Urtheils, zur Sammlung von Kenntnissen, sowohl in seinem Berufe, als auch in den verschiedenen Bildungs-Anstalten anzutreten; frei und ungehindert soll er reisen; keiner anderen Legitimationen, als die der reisenden Staatsbürger überhaupt bedürftig, soll er, obwol er überall vor der Brutalität und Willkür visirender Beamten geschützt und unnöthigen Kosten überhoben sein. Eben so müsse er, um seine Wanderung nicht zu stören, in jedem deutschen Orte seiner Militärpflicht genügen können, und ist er im Auslande, so könnte er bis zu seiner Rückkehr überhoben sein. Wo ihm Arbeit geboten wird, soll er sie nehmen können, und diese Arbeit muß ihm, im Verhältniß seiner Lehrzeit, Fähigkeit, Stellung und Aufopferung, einen genügenden Verdienst sichern, von dem er, versteht sich bei moralisch guter Wirthschaft, den Localverhältnissen entsprechend, ohne Nahrungssorgen als Mensch und Staatsbürger leben kann. Es ist deshalb nothwendig, daß die Innungen verpflichtet werden, für Lohn- und Accord-Arbeit einen dem Bedürfniß entsprechenden Minimums-Tarif festzustellen. Die Arbeitszeit soll für alle Arbeiter auf 12 Stunden (incl. Frühstücks- Mittags- und Vesper-Zeit) festgesetzt werden, damit denselben die Benutzung der Bildungsanstalten zu ihrer Vervollkommnung gesichert bleibe. Was das besondere Verhältniß der Kündigung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer anbetrifft, so sei dies der freien Einigung überlassen. Bei

Digitized by Google

vorkommenden Falissements der Arbeitgeber soll die Lohnzahlung für den Arbeiter allen übrigen vorangestellt werden. Mit dem 25. Jahre ist es Jedem erlaubt, selbständig sein Gewerbe zu betreiben, wenn er nämlich vor einer Prüfungs-Commission, zur Hälfte aus selbsterwählten und zur Hälfte aus den von der Innung ernannten Meistern bestehend, seine Befähigung dargethan hat." Meistersöhne dürfen dabei nicht bevorzugt werden. „Das erwähnte Schiedsgericht jeder Innung, aus Meistern, Gesellen, Fabrikherren und Arbeitern bestehend, hat die Anzahl der Lehrlinge für die Werkstellen auf eine vernünftige Weise verhältnißmäßig festzustellen. .... Es hat gleichzeitig den Pfuschereien zu steuern und darauf zu achten, daß bei Ertheilung von Arbeit auf fähige angestellene Gesellen mehr Rücksicht genommen werde, als auf Einwanderende." Diese Bestimmung hat vorzüglich für die Bauhandwerker einen Werth, wie es auch die Gesellen dieses Gewerbes waren, welche in Frankfurt dominirten. Ihre Cassen hatten die meisten Mittel, um Deputirte abzusenden. „Die Innung, welcher sich nunmehr zu höchst billigen Anforderungen alle jetzt bestehenden Gewerbetreibenden, selbständig oder unselbständig, anzuschließen haben, besteht aus den Meistern und Gesellen eines Gewerbes und den in diesem Gewerbe arbeitenden geprüften Werkführern und Arbeitern größerer Etablissements. Jede Innung hat ihre Corporation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, beide ihre eigenen Cassen unter eigener Verwaltung (Hülfs-Cassen für Kranke u. s. w.), und aus diesen beiden Cassen bildet sich eine besondere, zur Unterstützung der bedürftigen reisenden Innungs-Verwandten."

Artikel IV. wünscht zur „Lösung der socialen Frage" „theureren Einkauf der Waaren," „da das Steigen der Preise zum Vortheile der Producenten wird," deshalb gegen fertige ausländische Fabrikate Schutzzölle, dagegen zollfreie Einfuhr von Rohstoffen und Colonialwaaren, ferner Handelsverbindungen mit dem Auslande, eine teutsche Flotte, Ausfuhrprämien; „selbst ohne Gewinn würde doch wenigstens Arbeit gewonnen." „Für den Fall, daß trotz Schutz und Sicherheit der Arbeit dennoch eine Uebervölkerung eintritt, hat die Central-Regierung schon jetzt eine Verbindung mit der nordamerikanischen Union zu schließen, dort Land anzukaufen und dasselbe den Auswanderern gegen billigen Ablös zu sichern." Außerdem erklärt sich der Artikel für die Einführung gleicher Münzen, Maße und Gewichte, für die Errichtung von Ackerbauschulen, für neue Land- und Wasserstraßenbauten, für Dismembrationen und Separationen der Staatsdomainen. „Staats- und Communal-Arbeiten sollen nicht mehr wie bisher auf dem Wege der Licitation und Submission ausgegeben werden, und es ist gewiß zweckmäßiger, wenn diese den betreffenden Innungen zur Vertheilung überwiesen werden. Ebenso sind den Innungen auch die Arbeiten der Militär-, Straf- und sonstigen Anstalten zu übertassen." Dafür sollen die Sträflinge mit den ländlichen Arbeitern concurriren. „In allen größeren Städten müssen Gewerbshallen auf Kosten der verbundenen Innungen eines Bezirkes errichtet werden. .... Nur Arbeiten des unbemittelten Gewerbetreibenden (wo ist die Grenze zwischen diesen und den bemittelten?) sind zugänglich (zulässig), namentlich nicht die Arbeiten solcher, welche eigene Verkaufslocale besitzen." (Die aber doch zu den Gewerbehallen beitragen sollen?) Es soll eine „progressive Vermögens- und Einkommensteuer" eingeführt werden, welche unter Anderem durch den Satz motivirt ist, daß „der Erwerb lohnend bleibt, wenn er das Einkommen des Gewerbetreibenden ohne Nachtheil des Gleichberechtigten sichert, aber zu einem Gewinnste wird, wenn er darüber hinausgeht."

Der Artikel V. verlangt „Bildung" des Gewerbestandes, damit in denselben ein anderer Geist komme, und für diesen Zweck zunächst eine von der Kirche getrennte, auf Staatskosten gegründete (und wol auch unterhaltene) Elementar-Volksschule, aus welcher der junge Gewerbetreibende gut vorbereitet in „die gewerbliche Bildungsschule" übergehen könne. Diese letztere hat „namentlich auch die Mathematik, Chemie und Physik so weit zu lehren, daß der Lehrling ihr Einwirken auf die Gewerbe klar auffaßt;" „deshalb müßte auch am kleinsten Orte, den Localverhältnissen entsprechend, für einen Unterricht dieser Art gesorgt werden." Außerdem sollen „Gewerbeschulen für Gesellen und Arbeiter" bestehen, „welche, dem Geist der Zeit entsprechend, neben der Fachbildung auch die politische und soziale Fortbildung ins Auge zu fassen haben." Aber damit ist es noch nicht genug; mit den erwähnten Anstalten „Hand in Hand gehen nun wieder die Bildungsvereine für Gesellen und Arbeiter, welche der Staat zu befördern hat." Zum Schlusse wird gesagt: „Es wäre wünschenswerth, daß zwischen allen solchen Vereinen eine Correspondenz für Erreichung gemeinsamer Zwecke stattfinde, die in der Art ausgedehnt werden soll, Arbeit für einzelne Mitglieder derselben in den verschiedenen Orten nachzuweisen. Diese Vereine sollen es sich gleichzeitig zur Aufgabe machen, das Herbergsleben dem bildenden Prinzipe unterzuordnen und zugleich im indirecten Verbande mit den Gewerbeschulen zu Gewerbe-Ausstellungen anregen, um bei den sich ausbildenden Gesellen Nacheiferung zu erwirken."

Der Anhang I. bezweckt ein sehr heilsames Institut, wie dasselbe, wenn auch auf etwas andere Weise, in Belgien neuerdings (1851 als Arbeiterpensionscasse) eingeführt worden ist, nämlich eine allgemeine teutsche Arbeiterpensionscasse, welche freilich in dieser Allgemeinheit kaum durchzuführen wäre, wenn nicht gleichzeitig das Aufhören der einzelnen Landessouveränetäten vorausgesetzt werden soll. Zu diesem Zwecke „hat der Meister von jedem Arbeitenden per Woche 3 kr. — 1 sgr. von dem Lohne abzuziehen und dieses Geld alle 4 Wochen bei Erhebung der Communalsteuer dem Bezirksgewerbe-Vorstande gegen Quittung zuzuweisen" u. s. w. Eine über die durchschnittliche Zeit des Gesellenlebens beigebrachte Wahrscheinlichkeitsberechnung hat den Zweck, die Möglichkeit und das Gedeihen einer solchen Casse nachzuweisen.

Anhang II. beschäftigt sich mit der Errichtung von

Digitized by Google

Gewerbshallen. „Die Innungen einer Stadt und der daran grenzenden Kreise vereinigen sich zu der Anlage einer Gewerbshalle und eines Rohstoffmagazins, dem unbemittelten Gewerbetreibenden (nicht auch dem bemittelten? und wo ist die Grenze zwischen beiden?) Arbeit und Absatz, ebenso Rohstoffe zu so billigen Preisen zu liefern, wie sie im En-gros-Einkauf zu haben sind. Der Capitalwerth dieser beiden Institute mit ihrem Inhalt soll zugleich die Grundlage zu der höchst nothwendigen Errichtung von Volksbanken bilden." Es folgt dann wieder eine auf gewisse Voraussetzungen begründete Wahrscheinlichkeits- und Durchschnittsberechnung zum Beweise für die Ausführbarkeit und den Vortheil dieser Einrichtungen, zu welchen hier und da seit 1848 bis jetzt einige unbedeutende Versuche gemacht worden sind, und deren Hauptfehler darin lag, daß die bemittelten Handwerksmeister sich theils selbst ausschlossen, theils ausgeschlossen sein sollten; der unbemittelte Rest dagegen eben ohne Mittel war.

Anhang III., welcher die Vermögens- und Einkommensteure behandelt, ist wegen der zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Berechnungen, sowie durch die Tendenz, die Uebermacht des Fabrikbetriebes zu brechen, nicht uninteressant. „Ein jährliches Einkommen von 300 Rthlrn. entspricht dem Einkommen von einem Capitale von Rthlr. 6000 zu 5 %. Will der Capitalist nun 10 % verdienen, so soll er hinsichtlich seines Mehrverdienstes vom Staate progressiv besteuert werden; oder liefert die Maschine einen Werth von Rthlr. 6000 — eine gleiche Quantität Arbeit, wie die in der Hand ruhende Arbeitskraft mit dem Einkommen von Rthlr. 300, so bleibe dieselbe unbesteuert; sobald sich indessen diese Quantität Arbeit der Maschine erhöhet, soll sie, um die gleichberechtigte blanke Arbeitskraft nicht zu gefährden, je nach der größeren Quantität, dem Staate progressiv steuern; z. B. ein Handwerker in einer mittleren Stadt bedarf, um mit seiner kleinen Familie bestehen zu können, mindestens eines jährlichen Einkommens von 300 Rthlrn. Auf die Arbeit, welche ihm sein Geselle, der durchschnittlich pr. Woche 3 Rthlr. Lohn erhält, jährlich liefert, schlägt er ⅓ dieses Lohns als Meisterverdienst auf. Seine Arbeitskraft ist gleich dem Gesellenlohne 150 Rthlr. und dem Drittel dieses seines Verdienstes, in Summa 200 Rthlr. Er müßte demnach 2 Gesellen beschäftigen, wenn er 300 Rthlr. Einkommen gewinnen will. Ein andrer Handwerker hat das Glück, sein Geschäft mit 10 Gesellen zu betreiben und will aber auch nur bestehen. Da er nun seine zum Verdienst der eigenen Arbeitskraft fehlenden 100 Rthlr. auf 10 Gesellen vertheilt, statt auf zwei, so wird er seine jährliche Arbeit um 10 mal 40 Rthlr. billiger liefern als jener, oder aber, er wird, wenn er Preis mit ihm hält, 8 mal 50 Rthlr. mehr verdienen. Diesen Mehrbedarf soll er nicht zum Schaden des Andern schwinden lassen, um dessen Arbeit herunterzudrücken; ja er möge seinen Betrieb so weit ausdehnen als er wolle, von diesem Mehrverdienste soll er dem Staate also steuern, das derselbe einen progressiven Theil desselben erhalte, wodurch Arbeitsunfähige fähig, Arbeitslose beschäftigt, und Gewerbe- und Industrie-Anstalten gefördert werden könnten."

Wir haben diesen Entwurf absichtlich in ausführlichen Citaten wiedergegeben. Er vertritt nicht blos die Gesellen, sondern auch die Fabrikarbeiter, nicht blos diese, sondern überhaupt den Stand der capitalslosen Arbeiter, mit Einschluß der kleinen Meister; er beweist, daß die Differenz zwischen den (kleinen) Meistern und den Gesellen der Differenz zwischen der „blanken" Arbeit und der mit Capital verbündeten Arbeit durchaus untergeordnet ist; er bezeugt die materielle Noth der arbeitenden Classen, und entschuldigt eben deshalb vieles Ungeheuerliche, was er anstrebt; er zeigt, daß die Gesellen wie nie zuvor sich zu einem Allgemeinen Standpunkte erheben, von dem aus sie die Nothwendigkeit begreifen, nicht blos hier und da zu reformiren, sondern eine allgemeine sociale Reform durchzuführen; er will eine gerechte Besteuerung, schießt aber mit seiner progressiven Steuer und deren Inquisition über das Ziel hinaus; er will freie Arbeitsentfaltung, legt ihr aber eine Menge Fesseln an; er will den ganzen Handwerkerstand heben, drückt aber den wohlhabenden Handwerker herab; er will eine Grenze zwischen der blanken Arbeit und der durch Capital unterstützten, findet sie aber nicht; er muthet dem Staate, d. h. den wohlhabenden Staatsbürgern, eine Menge kostspieliger Einrichtungen zu, weist aber nicht die Mittel dazu nach; er will zwar Arbeit und Absatz bezwecken, nimmt aber den bemittelten Staatsangehörigen die Mittel, die Arbeit zu bezahlen; er will Gewerbehallen, weist aber nicht deren Abnehmer nach; er will Bildung des Gesellen- und Arbeiterstandes, und das ist an ihm eine glänzende Lichtseite, gegenüber den früheren Rohheiten des Gesellenstandes, aber er weist nicht nach, woher die Zeit für die beiden riesigen Aufgaben der Arbeit und des chemischen, physikalischen, mathematischen, politischen, socialen Unterrichtes kommen soll.

Doch der Entwurf ist ja eben, wie so manches Schriftstück der damaligen Zeit, nicht blos das unreigene Geistes- und Willensproduct der Gesellen und Arbeiter; man sieht es ihm sofort an, daß er mindestens formell, und auch vielfach materiell, das Product eines höher gebildeten Geistes, des damaligen abstracten Socialismus ist, der jenen seine Feder geliehen hat. Der Entwurf beschäftigt sich weit weniger mit dem speciellen Interesse der Gesellen als mit dem abstracten Schema und Reglement einer allgemeinen socialen Neugestaltung. Er erwartet daher von dem socialistischen Reglement mehr als von dem Fleiße, der Arbeit, der Ehrenhaftigkeit, der Sparsamkeit der Einzelnen. Doch darf man nicht sagen, daß die Gesellen nur ihren Namen darunter gesetzt hätten; die meisten derselben zeigten 1848 eine wunderbare Fähigkeit, dergleichen Systeme zu verstehen und zu reproduciren; sie schmeckten den geistigen Hochgenuß einer solchen hohen, allgemeinen Theorie, der socialen Philosophie, und bewiesen dadurch, daß ihre intellectuelle Capacität nicht so niedrig stand, als Viele glauben und ahnen mochten. Die Philosophie sollte und wollte auch einmal ihr tägliches Brod sein.

Digitized by Google

In einem noch höheren Grade als dieser Entwurf verläßt den eigentlichen Berufs- und Ideenkreis der Arbeiter das „Programm des deutschen allgemeinen Arbeiter-Congresses," bei welchem die Arbeiten solcher Männer, wie des Professors Winkelblech, unverkennbar sind. Dieses Programm, welches den Höhepunkt der überspannten socialen, fast socialistischen, aber im eigentlichen Sinne noch nicht revolutionairen, Forderungen repräsentirt, gibt sich zwar nicht speciell als eine Willensäußerung des teutschen Gesellenstandes, allein dieser bildete ein dominirendes Element des Arbeitercongresses, sodaß wir es für die Encyklopädie der Vergessenheit entreißen und hier wiedergeben müssen. Es lautet:

„Nachstehende Adresse ist von einem bedeutenden Theil der Mitglieder des allgemeinen deutschen Gewerbe-Congresses, worunter sich auch der Präsident desselben, Herr Mai, befindet, an die hohe National-Versammlung abgesandt worden. Das in dieser Adresse enthaltene Programm ist mit einigen Zusätzen auch von dem allgemeinen deutschen Arbeiter-Congreß und zwar mit Stimmeneinhelligkeit angenommen worden.

„Hohe Versammlung! Die unterzeichneten Mitglieder des hiesigen Gewerbe-Congresses erlauben sich, Ihnen das nachfolgende soziale Programm zur geneigten Prüfung vorzulegen.

„I. Einrichtung einer socialen Kammer (soziales Parlament), welche die ganze soziale Gesetzgebung zu berathen, und die von ihr gefaßten Beschlüsse der politischen Kammer (politisches Parlament) zur Entscheidung vorzulegen hat. Die Mitglieder dieser Kammer sollen von sämmtlichen sozialen Ständen [welche sind das?] nach einem Wahlgesetz erwählt werden, welches die Vertretung aller Berufsgeschäfte genügend verbirgt.

„II. Eine gemeinschaftliche soziale Gesetzgebung für ganz Deutschland und zwar mit Ausschluß aller Particular-Rechte; Abfassung eines kurz, klar und bündig geschriebenen deutschen Gesetzbuches, welches zur lebendigen Fortbildung des Rechtes nach Verlauf eines jeden Decenniums von der politischen Kammer revidirt und von Neuem herausgegeben wird; Abschaffung aller privilegirten Gerichtshöfe und Einführung der Jury bei den Civilgerichten, bei welchen der Richterstand die Leitung des Processes, die Jury aber das Recht zu finden und zu sprechen hat. Die Wahl von Friedensrichtern, die nicht nur als Schiedsrichter fungiren, sondern auch minder wichtige Processe, jedoch mit möglicher Berufung an die Obergerichte, zu entscheiden haben sollen.

„III. Trennung der politischen und socialen Geschäfte, so wie strenge Sonderung der socialen Geschäfte in private und öffentliche, und Ueberweisung der letzteren an ein neu zu errichtendes soziales Ministerium, durch welches sie zu Gunsten der Staatscasse verwaltet werden. Veräußerung aller dem Staate gehörigen Fabriken und Landgüter und Ankauf sämmtlicher Eisenbahnen, Kanäle, Wälder und Bergwerke. [Der Staat soll nicht Fabrikherr, aber Fuhrherr sein!]

„IV. Errichtung eines socialen Ministeriums, dessen Mitglieder jährlich [nachdem sie noch keine Geschäftskenntniß erlangt haben] von der socialen Kammer [also nicht durch die Reichs-Executive?] ernannt oder bestätigt werden. Dieses an die Spitze aller öffentlichen, socialen Geschäfte tretende Ministerium soll dieselben durch von ihm zu wählende Beamte und zwar unter der Controlle des zum politischen Ministerium gehörenden Cultus- und Industrie-Ministers auszuüben haben. Es soll sich selbst in ein Cultus- und Industrie-Ministerium theilen, wovon das erstere in zwei, das letztere in zehn Abtheilungen zerfällt: a. in dem Cultusministerium soll es Abtheilungen geben: 1) für den öffentlichen Unterricht und 2) für die zu gründende deutsche Akademie, sowie für sämmtliche Vereine der Künste und Wissenschaften; b. in dem Industrie-Ministerium soll es Abtheilungen geben: 1) für die öffentlichen Bauten, 2) für sämmtliche Postanstalten, mit Einschluß der Eisenbahnen, 3) für den Bergbau, 4) für den Forstbau, 5) für die Arbeitsnachweisung, 6) für die von der politischen zu trennende soziale Gemeinde-Verwaltung, 7) für die innere und äußere Colonisation, 8) für die öffentlichen Unterstützungsanstalten, 9) für die öffentlichen Banken, 10) für den öffentlichen Handel (Börsen und Industriehallen).

„V. Einführung einer neuen, von der frühern gänzlich abweichenden, surrogirten höchst verwickelten industriellen Verhältnissen entsprechenden, die gleiche Berechtigung aller Producenten anerkennenden, sich über alle socialen Berufsgeschäfte ausdehnenden Zunftverfassung (Organisation der Arbeit), wodurch die Freizügigkeit und Abschaffung der Concessionen möglich gemacht, einem jeden Glied der bürgerlichen Gesellschaft die seiner Arbeitskraft angemessene Erwerbssphäre geschieht, der Gang aller einzelnen Geschäfte stetig, der Erfolg der letzteren von dem Fleiße und der Geschicklichkeit der dabei betheiligten Producenten abhängig, jeder unredliche Erwerb durch Wucher, Spiel und Betrug unausführbar, der unverschuldete Bankerott unmöglich und jede neue Erfindung sowohl dem Erfinder, als seinem Concurrenten gleich nützlich gemacht wird.

„VI. Die Organisation eines großartigen Banksystems, welches zur Ersparung von Metallgeld, zur Erleichterung des Verkehrs, zur vortheilhaften Verwendung aller Capitalien, zur gänzlichen Vernichtung der Agiotage und zur Ermöglichung contanter Zahlung in allen Kreisen des Verkehrs dient, bei dem eine den ganzen Realcredit vermittelnde Real-Creditbank die Grundlage aller übrigen Bank-Institute bildet, worunter zunächst zwei Personal-Creditbanken, eine allgemeine Zahl- und Umschreibebank, sowie sämmtliche Versicherungsanstalten zu rechnen sind. Alle diese Bankinstitute sollen mit Ausnahme der beiden auf Actien zu gründenden Personal-Creditbanken von dem socialen Ministerium verwaltet werden.

„VII. Gänzliche Aufhebung der unfreiwilligen Armuth, durch Verwendung aller, bei Privatunternehmern kein Unterkommen findender [also besonders der ungeschickten und faulen] Arbeiter zur Ausführung der durch das social-Ministerium vorzunehmenden öffentlichen Arbeiten [also wol auch Nationalwerkstätten?], wofür Jedem, der sich dabei zu betheiligen Lust hat, ein zur

Digitized by Google

Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse hinreichender Lohn gegeben wird. Verpflichtung aller Bürger, vor der Begründung einer Familie ein je nach dem Bedürfnisse durch die Kammer festzusetzendes Eheeapital zu ersparen [was z. B. in Hessen-Darmstadt bereits gesetzlich der Fall war], und sich mit einem Minimum bei den Witwen-, Waisen- und Alters-Cassen zu betheiligen. [Vielleicht der beste, weil am meisten praktische Gedanke des ganzen Programms!]

„VIII. Ertheilung des ganzen Unterrichts auf öffentliche Kosten. Gründliche Verbesserung und Neugestaltung aller Unterrichtsanstalten, Erhebung der Volksschulen zu allgemeinen Vorbereitungsanstalten für die Universität. Grundung ganz neuer, zeitgemäßer Handwerks- und Ackerbauschulen, sowie Erweiterung der Universitäten durch Hinzuziehung der polytechnischen Schulen, Kunst-Akademien, nebst Kriegs-, Berg-, Forst- und Bauschulen.

„Sollte Eine hohe Versammlung die im obigen Programm ausgesprochenen Grundsätze der Berücksichtigung werth erachten, so erklären wir uns bereit, Ihnen specielle, die Durchführbarkeit derselben beweisende Vorlagen in jeder verlangten Ausdehnung zu machen, und zeichnen mit dem Gefühle der größten Hochachtung und Ergebenheit."

Bei der teutschen Nationalversammlung machte das Programm kein Glück; dieselbe wollte von dergleichen socialistischen Generalcuren Nichts wissen, wußte aber auch, daß dergleichen Ideen keine eigentlichen Gesellenideen wären. Die Nationalversammlung misbilligte dagegen das Aufstreben des Gesellenstandes zu einer von der Meisterschaft emancipirten Stellung, und wollte deshalb ein mehr patriarchalisches Verhältniß zwischen beiden; ein Ausschuß schlug vor, die Gesellen möchten überall wie eigene Söhne in die Familien der Meister wie vor Zeiten aufgenommen werden, ein Vorschlag, der sehr gut gemeint, aber der ganzen Entwickelung des Gesellenstandes zum Fabrikarbeiterstande hin während der letzten Jahrzehnte entgegen war. Auch die höheren Staatsgewalten der einzelnen Staaten gingen auf eine Prüfung der Arbeiter- resp. der Gesellenforderungen ein; so ernannte das königl. sächsische Ministerium eine Commission zur Untersuchung der Lage der arbeitenden Classen, und zog die preußische Nationalversammlung neben Fabrikanten, Meistern u. s. w. auch Gesellen zu einer ihrer Fachcommissionen, während das Ministerium ebenfalls die „Anträge" der Handwerker entgegennahm und dieselben (unterm 18. Juni, 23. Juli, 20. Sept. 1848) durch den Druck veröffentlichte. Diese Anträge stimmen meist mit den Vorschlägen des frankfurter Handwerksmeister-Congresses zusammen, nur daß aus den westlich von der Elbe gelegenen preußischen Ländern weniger Wünsche für eine Aenderung der bisher bestehenden Verhältnisse laut wurden als aus den östlichen. Die nicht mit Maschinen arbeitenden Handwerker fodern unter Nr. IX., „daß jedem Handwerker die steuerfreie Beschäftigung von zwei Gesellen und Einem Lehrlinge gestattet, für die Beschäftigung mehrer Gesellen aber eine nach deren Zahl progressiv steigende Gewerbesteuer auferlegt werde. Viele Innungen verlangen sogar, daß die Beschäftigung von mehr als zwei Gesellen unbedingt verboten werde, andere lassen als höchste zulässige Zahl vier bis zwölf Gesellen zu (z. B. die hiesigen — berliner — Tischler)." — „Demnächst wird sowol von Meistern (zur Verhütung des fabrikmäßigen Betriebes) wie von Gesellen (zur Verminderung der Conecurrenz im Gesellenstande) gefodert: XI. daß keinem Gewerbetreibenden gestattet werde, ungeprüfte Gehülfen, Tagelöhner, oder Frauen und Kinder bei seinem Gewerbe zu beschäftigen. Es soll nach der Absicht der Antragsteller der Gesellenstand ebenso wie der Stand der Meister ein durch überstandene Lehrzeit und abgelegte Gesellenprüfung erworbener Stand sein, als solcher aber auch gegen die Mitbewerbung ungeprüfter Gehülfen geschützt werden. Und nicht blos im Gebiete der eigentlichen Handwerke sind die hierauf gerichteten Wünsche laut geworden, sondern auch die Tabakspinner führen darüber Beschwerde, daß Tagelöhner, Frauen, Mädchen und Knaben beim Cigarrenmachen beschäftigt werden, ebenso verlangen die Kattunweber, die Tuchmachergesellen, die Seidenwirkergesellen, die Posamentirer, Knopfmacher und auch die hiesigen — berliner — Handlungsgehülfen die Ausschließung der Tagelöhner, der Kinder und des weiblichen Geschlechts von der Theilnahme an ihrer Beschäftigung. ... Zu den aus obigen Gründen kundgegebenen Wünschen in Betreff der Beschäftigung der Gesellen gehört ferner der Antrag: daß keinem Meister oder Fabrikinhaber gestattet werde, Gesellen außerhalb seiner Werkstatt oder Fabrik zu beschäftigen." — Unter den vereinzelten Anträgen machte sich auch der geltend: „Niemand soll vor zurückgelegtem 26. Lebensjahre heirathen. Den Gesellen ist das Heirathen vor der Zulassung zum selbständigen Gewerbebetriebe zu untersagen." — „Als Ergänzungen des Hauptantrages zu II. bleiben noch folgende Vorschläge anzuführen: a) Niemand soll zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden, welcher nicht als Lehrling seine Lehrzeit bestanden, demnächst eine Gesellenprüfung abgelegt, und eine gewisse Zeit hindurch (drei Jahre bis fünf Jahre) als Geselle gearbeitet hat; dabei soll die früher bestandene Verpflichtung der Gesellen zum Wandern mit Abänderung des §. 143 der Gewerbeordnung wieder hergestellt, oder doch die bisherige polizeiliche Beschränkung des Wanderns der Gewerbegehilfen aufgehoben werden. Das bisher zur Anwendung gekommene Regulativ vom 24. April 1833 gestattet das Wandern nur den unbescholtenen, mit keiner Krankheit behafteten Gesellen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, auch noch nicht fünf Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben. Außerdem erfodert es den Nachweis eines Reisegeldes von 5 Thalern. b) Die Witwen der geprüften Meister und ihre Kinder dürfen das Geschäft des verstorbenen Mannes oder Vaters ohne vorgängige Prüfung durch einen geprüften Stellvertreter fortsetzen."

Diese und ähnliche Foderungen der Meister und Gesellen waren so umfassend und so tief in die bestehenden Verhältnisse eingreifend, daß die Regierungen unmöglich

Digitized by Google

sofort mit ihrer Einführung vorgehen konnten, und das um so weniger, als in der radicalen Ausführung die schwerste Beeinträchtigung des nun einmal berechtigten Fabrikwesens gelegen hätte. Doch waren die Gewalthaber vieler Staaten überzeugt, daß der Handwerkerstand an manchem tiefen Gebrechen leide, welchem abgeholfen werden müsse, und so traf namentlich die preußische Regierung Maßregeln zu etwa erfoderlichen Reformen. Einstweilen erlangten jedoch die Gesellen durch ganz Teutschland sehr bald ein Recht, dessen sie bis dahin allesammt entbehrt hatten: das politische Wahlrecht, fofern sie nämlich die Bedingungen: die Unbescholtenheit, das Altersmaß, die gehörige Seßhaftigkeit u. s. w. erfüllten, Bedingungen, welche von den demokratischen Wahlgesetzen des Jahres 1848 so niedrig als möglich gestellt wurden, sodaß z. B. der geringste Fabrikarbeiter bei der Wahl ebenso viel galt als der reichste und intelligenteste Fabrikherr. Auch als nach wenigen Jahren dieses allgemeine Wahlrecht beseitigt wurde, wagte man doch meist noch nicht, den Gesellen und anderen besitzlosen Ständen das Stimmrecht ganz zu nehmen; man versetzte sie, z. B. in Preußen, in die dritte Wahlclasse, wo etwa 100 Gesellenstimmen das Gewicht einer Fabrikantenstimme hatten. Die Gesellen stimmten, wo nicht ganz außerordentliche Gegengründe vorlagen, ohne Rücksicht auf die Meister und Fabrikanten, meist wie Ein Mann mit der äußersten demokratischen Partei. Es ist dies von Leuten, welche nach ihrer Ueberzeugung oder Meinung im legalen Kampfe gegen die aristokratischen und privilegirten Classen sind, nicht anders zu erwarten und zu fodern.

Je mehr aber die Gesellen auf dem politischen Gebiete ihre Wünsche erreicht sahen, desto mehr suchten sie dieselben auch auf dem socialen durchzusetzen, oft freilich, ohne zu bedenken, daß sie selbst Meister werden wollten, und daß sie dann morgen verwerfen würden, was sie heute gefodert hatten. Zu diesem Zwecke nahm die Agitation, welche in dem Gesellen- und Arbeitercongreß zu Frankfurt ihren Mittelpunkt gefunden hatte, ihren Fortgang in Vereinen, Zeitungen und Versammlungen. Unter den letzteren wollen wir nur kurz und beispielsweise an den am 29. und 30. Oct. 1848 zu Magdeburg abgehaltenen, die Provinz Sachsen durch einige 40 Deputirte vertretenden Gesellencongreß erinnern, bei welchem der Goldarbeiter Bisky aus Berlin ein Hauptredner war. Aus den uns gedruckt vorliegenden Verhandlungen heben wir folgende Foderungen hervor. Die Innung soll durch Meister und Gesellen gebildet werden, und deren Vorstand zu gleichen Theilen aus Meistern und Gesellen bestehen; die Gesellen sollen demnach als selbständige Mitglieder der Innung gelten. Die Meisterprüfungen sollen öffentlich, unentgeltlich, durch eine aus Meistern und Gesellen zusammengesetzte Commission geschehen, die Meisterstücke leicht verkäuflich und nicht theuer sein. Arbeitsbücher, Sonderlisten u. dgl. sollen abgeschafft werden. Kein Meister soll einen Gesellen mit Du anreden. Die Wohnung und Beköstigung in dem Hause des Meisters soll als ein Stück des Bevormundungssystems abgeschafft und das Wandern in keiner Weise erschwert werden. Die tägliche Arbeitszeit soll gesetzlich zehn Stunden betragen, und der Arbeitslohn so festgestellt werden, daß der geringste Satz den örtlichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Lebens entspricht. Die Gesellenkrankencassen sollen nur durch die Gesellen verwaltet werden, jedes Lehrgeld aber wegfallen. Bisky ging oft weiter als die Majorität des Congresses; so verwarf er das von den Meistern in Frankfurt a. M. aufgestellte Statut, drang darauf, daß man besonders gegen das Capital kämpfen müsse, behauptete, der Name Geselle bedeute einen abhängigen Mann, und foderte deshalb, daß der Geselle sich Arbeiter nennen sollte. Diese und ähnliche Extravaganzen fanden indessen heftige und kräftige Opposition. Angehängt sind den Versammlungen mehre Beschlüsse des berliner Arbeitercongresses.

Eine Folge der Anträge der Handwerker waren die preußischen Verordnungen vom 9. Febr. 1849 über die zu errichtenden „Gewerberäthe" und „Gewerbegerichte," aus welchen wir hier die das Gesellenwesen berührenden Punkte anzuführen haben. §. 2. Der Gewerberath, welcher in Angelegenheiten der „Gesellenverbindungen" zu hören ist, hat „Die Befolgung der Vorschriften über .... die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter .... zu überwachen." §. 5. „In der Handwerks- und in der Fabrikabtheilung des Gewerberathes sollen die Arbeitgeber .... und die Arbeitnehmer (Gesellen, Gehilfen, Werkführer, Fabrikarbeiter) gleiche Vertretung, jedoch mit der Maßgabe erhalten, daß das zur Erlangung der ungeraden Mitgliederzahl in jeder Abtheilung erforderliche Mitglied aus den Arbeitgebern zu wählen ist." §. 7. Das active Wahlrecht haben alle Arbeitnehmer und Geber, welche 24 Jahre voll sind, 6 Monate im Bezirke gewohnt haben, der bürgerlichen Ehren nicht verlustig sind. §. 8. Wählbar sind alle, die 30 Jahre alt sind und ihr Gewerbe seit 5 Jahren treiben.

§. 31. „Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur, soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet." Aehnliches verordnet §. 32.

§. 35. „Die Zulassung zu den abzulegenden Meisterprüfungen ist fortan von folgenden Bedingungen abhängig: 1) Der zu Prüfende muß das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; aus besonderen Gründen kann jedoch der Gewerberath die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem 21. Lebensjahre gestatten. 2) Der zu Prüfende muß sein Gewerbe als Lehrling bei einem selbständigen Gewerbetreibenden erlernt und die Gesellenprüfung bestanden haben. 3) Seit der Entlassung aus dem Lehrlingsverhältnisse muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verlaufen sein; ausnahmsweise kann jedoch der Gewerberath die Prüfung schon nach Ablauf eines Jahres gestatten, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt oder sonst Gelegenheit gesucht hat,

Digitized by Google

die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erfoderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Wer den Erfodernissen zu 2 und 3 bei einer früheren Prüfung genügt hat, kann die Prüfung für den Betrieb eines anderen Gewerbes ohne vorgängigen Nachweis einer für dies gewerbe bestandenen Lehrlings- und Gesellenzeit ablegen. Für Personen, welche bei Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung als Gesellen oder Gehilfen beschäftigt sind, genügt der Nachweis einer dreijährigen Beschäftigung in dem betreffenden Gewerbe."

§. 36. „Die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten ist vor dem Ablaufe eines dreijährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig. Ausnahmsweise kann dieselbe, mit Zustimmung des Lehrherrn, von dem Gewerberathe schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit gestattet werden, wenn der Lehrling das 20. Lebensjahr zurückgelegt oder durch den Besuch einer Gewerbeschule oder sonst Gelegenheit gefunden hat, die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten in kürzerer als dreijähriger Frist zu erwerben." — §. 37. „Die Meister- und Gesellenprüfungen werden bei jeder Innung durch eine Commission bewirkt, welche aus einem Mitgliede der Communalbehörde als Vorsitzendem, aus zwei von der Innung gewählten Meistern und aus zwei von den Gesellen des Handwerks gewählten Gesellen besteht. Jährlich scheidet aus dieser Commission ein Meister und ein Geselle aus, welche jedoch wieder wählbar sind." — §. 38. Jeder Zurückgewiesene kann sich bei einer anderen Commission noch einmal prüfen lassen. — §. 39. Es sollen eine oder mehre Kreis-Prüfungscommissionen bestehen, wozu die Meister 2—4, die Gesellen ebenso viele ihrer Mitglieder wählen, und woraus dann der Commissar jährlich zwei Meister und zwei Gesellen beruft.

§. 46. „Vor Feststellung der in Ortsstatute aufzunehmenden Anordnung über Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen sind Vertreter derselben (Altgesellen) mit ihren Bemerkungen zu hören. Innungsangelegenheiten, welche die Interessen der Gesellen und Gehilfen berühren, müssen zuvörderst durch den Vorstand der Innung gemeinschaftlich mit Vertretern der Gesellen zum Zwecke der Vermittelung berathen werden."

§. 47. „Handwerksmeister dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird." §. 48. „Gesellen und Gehilfen dürfen, soweit nicht nach den §. §. 31 und 76 Ausnahmen stattfinden, in ihrem Gewerbe nur bei Meistern ihres Handwerks in Arbeit treten."

§. 49. „Die tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ist vom Gewerberathe für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen." — Die §. §. 50—55 sind gegen das Truckssystem gerichtet.

§. §. 56—59 verordnen, daß Hilfscassen für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter eingerichtet werden können (nicht müssen), desgleichen für Gesellenfortbildungsschulen.

Die Gewerbegerichte sollen nach §. 2 Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, Fabrikherren und ihren Arbeitern u. s. w. vermitteln. Ein solches Gericht besteht nach §. 4 entweder aus 3 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern, oder aus 5 und 4, oder aus 7 und 6, oder aus 9 und 8. Die active und passive Wahlfähigkeit ist fast ganz wie für den Gewerberath normirt.

Die preußische Regierung hatte hiermit einen ernstlichen Versuch gemacht, den Foderungen des Handwerkerstandes gerecht zu werden; sie konnte unmöglich so ohne Weiteres alle Foderungen zum Gesetze erheben, da dieselben mehrfach gegen die Interessen anderer Staatsbürger verstießen. Aber die Gewerberäthe und Gewerbegerichte fanden keine rechte Billigung. Die Meister vermißten in ihnen die gefoderten Maßregeln gegen die Fabrikanten und das Capital, gegen das Haufiren, die Submissionen und Licitationen, die Militair- und Strafanstaltsarbeiten u. s. w.; die Gesellen waren damit nicht zufrieden, daß sie nicht ganz gleichberechtigt mit den Meistern sein sollten, was doch ein Ding der Unmöglichkeit ist. Kurz die Wahlen gingen schon 1849 meist lau von statten, die Gelder dazu sehr flau ein; bald zogen sich die Gesellen ganz vom Wahlplatze zurück, die Meister folgten nach, und gegenwärtig sind die Gewerberäthe sammt den Gewerbegerichten fast spurlos verschwunden. — Auch Gotha führte 1849 Gewerberäthe ein, aber mit fast gleichem Erfolge.

Da nach ihrer Ansicht der Staat ihnen nicht gehörig zu Hilfe kam, so versuchten es die Gesellen, auf anderem Wege sich zu helfen und ihre Emancipation vom Meisterstande weiter fortzusetzen. Nach französischem Vorbilde traten in einzelnen größeren Städten mehre Gesellen eines Gewerkes, z. B. der Tischlerei, welche mit dem Lohne unzufrieden waren, zusammen, wählten sich einen Meister, beschafften ein gemeinsames Verkaufslocal u. s. w. Allein bei den damaligen Zeitconjuncturen konnte eben nichts Anderes helfen, als vermehrter Absatz der Waare, und dieser läßt sich durch Gesetze und dergleichen nicht schaffen. Die erwähnten Associationen, welche bei den kleinen Meistern mit etwas mehr Erfolg versucht wurden, wollten bei den Gesellen nicht gedeihen; viel Köpfe und wenig Mittel fördern die Arbeit nicht. Ein treffliches Mittel wäre, wenigstens gegen alte arbeitsunfähige Gesellen, die Errichtung einer Arbeiterpensionscasse gewesen, womit Belgien 1849 mit dem Entwurfe, 1851 mit der Ausführung, vorging; allein die teutschen Gesellen wollten damals noch nicht von der Ansicht lassen, daß man Alles gleich auf einmal haben müsse. Sie theilten hierin freilich nur die Ansicht der Mehrheit des teutschen Volkes.

Inzwischen hatte sich dennoch bei den Gesellen der Wissens- und Bildungstrieb erhalten; und dieser ward natürlicher Weise von den Regierungen und den höheren Classen unterstützt. Da die Gesellen bisher fast ohne Ausnahme auf Seiten der Bewegungspartei gestanden hatten, so nahm jetzt besonders die Kirche die geänderten

Digitized by Google

Zeitumstände wahr und suchte mehr Einfluß auf die Gesellen zu gewinnen. Die orthodoxe evangelische Partei hatte auch besonders in Rheinland und Westfalen, Elberfeld als Mittelpunkt, einiges Glück mit der Stiftung „christlicher Jünglings- und Gesellenvereine," deren Gründung bereits in das Jahr 1849 fällt. In anderen evangelischen Gegenden versuchte man, obgleich meist ohne Erfolg, ein Gleiches. Auch wurden in dieser Zeit mehre „katholische Gesellenvereine" gestiftet. Für 1850 zählt Ritschl in Rheinland und Westfalen bereits 35 (1851: 55; 1852: 79) sogenannte „christliche Jünglings- und Gesellenvereine," zu welchen in demselben Jahre der magdeburgische kam, nachdem Consistorialrath Sack, Gymnasialdirector Müller und andere Männer des christlichen Royalismus dazu aufgefordert hatten. Indessen zogen diese Vereine, sowie die ungefähr in derselben Zeit gegründeten „christlichen Herbergen," den Nahrungssaft ihres Bestehens nicht aus dem Gesellenleben selbst, sondern aus dem Geldbeutel der Stifter und Gönner, und der „Jünglingsbote" ging 1852 nach kurzem Bestehen ein, während die älteren, 1848 entweder gegründeten oder im Sinne der freien Bewegung reformirten Vereine trotz des beginnenden polizeilichen Druckes ein eigentliches Gesellenleben in sich schlossen, meist durch sich selbst bestanden, und immer noch eine zahlreiche Mitgliedschaft hatten. Hier waren es theils die besonneneren Mitglieder des Gesellenstandes, theils die meist aus Nichthandwerkern genommenen Leiter, welche politische Agitationen und socialistische Experimente fern zu halten suchten, um das Bestehen der Vereine der Polizei gegenüber zu ermöglichen, was auch durch stärkeres Hervorheben der Bildungszwecke an vielen Orten erreicht wurde. Dagegen wurden die „Arbeitervereine" großentheils polizeilich aufgelöst, da in ihnen die politische und sociale (socialistische) Tendenz vorwog. Die großen Gesellen- und Arbeiterversammlungen hörten 1850 in Teutschland gänzlich auf, sodaß um diese Zeit die Bewegung des Gesellenstandes wenigstens äußerlich zur Ruhe gebracht war.

Indessen erhielt die Lohnfrage für den teutschen Gesellenstand vom Auslande her einen neuen Bewegungsimpuls. In England war schon 1845 die sogenannte „National Association" gegründet worden und erlangte besonders 1850 eine erhöhete Bedeutung. Sie verfolgte als Hauptzweck die Unterstützung der Arbeiter-Striken durch Geldmittel, um sie in den Stand zu setzen, höhere Lohnsätze zu erwirken, die Tagearbeit an die Stelle der Accordarbeit zu setzen, die Arbeitszeit auf gewisse Stunden zu beschränken u. s. w. Diese Agitation hatte seit 1851 namentlich in Manchester ihren Sitz, und dehnte sich bis 1854 auf einen großen Theil Englands aus. Namentlich waren es die Arbeiter zu Blackborn, Stockport, Wygan, Preston, welche 1853 die Arbeit zu Tausenden niederlegten, in demselben Jahre schlossen sich sogar die Briefträger an. Allein die Agitation nahm wie gewöhnlich einen für die Arbeiter nachtheiligen Ausgang; man hatte keinen höheren Lohn erzwungen, aber den letzten Sparpfennig ausgegeben. Nach der Revue des deux Mondes hat die englische Arbeiter-Strike, welche 1854 zu Ende ging, während der letzten Monate den Arbeitern an 50 Mill. Francs gekostet, und englische Blätter berechnen den gleichzeitigen Verlust der Arbeiter von Preston für die 37 Wochen der Arbeitseinstellung auf 160,000 Pf. St. Für viele Arbeiter gestalteten sich indessen schon 1853 in England die Lohnsätze durch die industriellen Conjuncturen sehr günstig; so verdienten z. B. die Tischlergesellen pro Tag an 3 Thaler. Die englischen Zustände fanden 1852 in Frankreich durch mehre Arbeiter- oder Gesellencoalitionen, welche ebenfalls die Arbeit einstellten, um höheren Lohn zu erzwingen u. s. w., ihre Nachahmung, allein mit demselben Erfolge. Die Arbeiter wollten immer noch nicht einsehen, daß der Lohn eine freie, auf Absatz, Concurrenz u. s. w. gegründete Sache sein müsse, daß für den Arbeitgeber wie für den fleißigen Arbeitnehmer die Stückarbeit weit vortheilhafter und natürlicher als die Tagearbeit sei, daß unter sehr vielen Umständen eine feste Zeitgrenze der Arbeit nicht festgehalten werden könne, wenn das Unternehmen nicht gefahrdet werden solle. Dennoch muß zugegeben werden, daß der Lohn für viele Arbeiter, selbst fleißige, zu gering war, um den verheiratheten Gesellen den drückenden Nahrungssorgen zu überheben, und daß trotzdem viele Arbeitgeber sich bereicherten, wogegen freilich andere bankrott wurden. Während 1854 in Paris der Bauhandwerker täglich 4 Francs verdiente, brachte es gleichzeitig sein brusseler College nur auf 1 Fr. 63 C. bis 1 Fr. 66 C., und für Teutschland durfte man den betreffenden Satz durchschnittlich auf 15 Sgr. annehmen.

Die englischen und französischen Arbeiterbewegungen fanden, wie bemerkt, auch an einigen teutschen Orten einen Wiederhall, aber meist mit demselben Erfolge. So machten 1853 die Zimmergesellen in Stettin, deren täglicher Lohnsatz seit einigen Jahren von 20 auf 15 Sgr. herunterzegangen war, freilich nicht durch die Willkür der Meister, sondern durch die allgemeinen industriellen Zustände, eine Strike, aus welcher sie wesentlich mit Nachtheilen hervorgingen, und am Ende desselben Jahres wiederholte sich diese Erscheinung bei den Zimmergesellen in Hamburg, wo der Senat endlich mit der angedrohten polizeilichen Gewalt energisch dagegen einschritt, sodaß auch hier die Gesellen den Kürzeren zogen.

Dergleichen Unternehmungen der Gesellen schärften begreiflicher Weise die polizeiliche Ueberwachung des gesammten Gesellenstandes in Teutschland; es erfolgten hin und wieder Auflösungen von Gesellenvereinen, z. B. im December 1854 der zu Leipzig und Penig im Königreiche Sachsen, sowie die Erneuerung des Verbotes der Gesellenschmäuse bei Gelegenheit der Lossprechung von Lehrlingen und deren Aufnahme in die Gesellenbruderschaft 1855 in Preußen. Während viele durch sich selbst bestehende Gesellenvereine theils durch die Maßregeln der Polizei, theils durch die wachsende Gleichgültigkeit gegen Bildungszwecke eingingen, wurde auf der anderen Seite versucht, sie im Interesse der wieder zur Gewalt gekommenen Parteien hervorzurufen und in ihrem Sinne zu leiten. Namentlich war zu diesem Zwecke die katho-

Digitized by Google

lische Kirche am Rhein, in Oesterreich, in Bayern nach wie vor thätig. Der Domvicar und Präses des katholischen Gesellenvereines zu Cöln Ad. Kolping theilte bei der Versammlung der katholischen Vereine zu Wien 1853 mit, daß bereits 60 solcher Vereine in Teutschland existirten; jeder 18 volle Jahre alte Geselle, wenn er unbescholten sei, könne aufgenommen werden; die Mitglieder würden zum frommen katholischen Leben angehalten, gemeinsam zum heiligen Abendmahle geführt u. s. w.

In Preußen gingen die 1849 den Gesellen für den Gewerberath und das Gewerbegericht gemachten Concessionen immer mehr zu Grunde; theils suchte die Staatsgewalt, was sie im Zustande der Bedrängniß gegeben hatte, wieder zurückzunehmen, nämlich die breite demokratische Grundlage, theils ward von den Meistern und Fabrikanten dahin gewirkt, die Gesellen aus den Gewerberäthen und Gewerbegerichten so viel wie möglich auszuschließen, worüber von den Gesellen schon 1852 geklagt wurde; theils schlossen sich die Gesellen aus Verdruß über ihre untergeordnete Stellung selbst aus, wie 1853 in Berlin, wo kein einziger Geselle mit wählte, der Gewerberath aber bis jetzt (1855) sein Leben gefristet hat, während er in fast allen anderen Städten verschwunden ist. — Auch in anderer Weise führten die Regierungen nach Kräften die früheren Zustände zurück; so schärfte eine mecklenburgische Verordnung von 1854 den Gesellen das vielfach aus der Uebung gekommene Wandern wieder ein, und 1855 ward ihnen in Anhalt-Dessau ein dreijähriges Wandern befohlen.

Ueberblicken wir die seit 1848 entstandene Bewegung im Gesellenstande in ihren Erscheinungen und Wirkungen, so tritt sofort ein auffälliger Unterschied zwischen Nordteutschland, Preußen an der Spitze, und Südteutschland vor das Auge. Die socialen, wenn auch nicht politischen Bestrebungen der Gesellen waren im Norden, wo die Gewerbefreiheit galt, weit bedeutender als im Süden, wo die Zunftherrschaft meist noch bestand. Namentlich zeichnet sich Oesterreich durch seine negativen Beiträge zur Gesellenfrage während der letzten Jahre aus; die Gründe dafür sind theils in dem vielfach nicht so stark herabgekommenen Meisterstande, welcher dem Gesellen mehr Vergütung bieten kann, theils in dem noch oft patriarchalischen Verhältnisse zwischen beiden, welches viele Gesellen an die Emancipation nicht denken läßt, theils in dem geringeren Bildungsstande der Gesellen zu suchen, deren Beschäftigung mit allgemeinen Ideen, mit Zeitschriften, Büchern u. s. w. auf einer niedrigeren Stufe als im Norden und Westen, sowie in der Mitte von Teutschland steht.

Am Schlusse der geschichtlichen Entwickelung des Gesellenwesens angekommen, haben wir noch die Aufgabe zu lösen, von seinem gegenwärtigen Zustande ein übersichtliches Bild zu entwerfen. Wir bedienen uns dazu der im Eingange des Artikels aufgestellten Kategorientafel, und werden geeigneten Orts vergleichende Hinweisungen auf frühere Verhältnisse beifügen.

I. Der Geselle in seiner Namensbezeichnung. Zunächst werden sich die Leser erinnern, daß in den auf den letzten Jahren beigebrachten authentischen Schriftstücken, welche entweder von Behörden oder von Handwerkern, namentlich von Gesellen selbst herrühren, ebenso wol der Name „Gesell" wie der Name „Geselle" auftritt, und zwar dergestalt promiscue, daß die angeführte Literatur der Gegenwart keinem von beiden den häufigeren Gebrauch beimißt. Indessen stellt sich in der lebendigen Sprache des Volks, im Besonderen der Handwerker selbst, der „Geselle" von Nord- und Ostteutschland dem „Gesell" von Süd- und Mitteltreutschland ziemlich entschieden entgegen. „Handwerksgesell" zu sagen, ist jetzt wenig üblich, aber auch fast gar nicht nothwendig, da das Wort in dieser seiner speciellen Bedeutung eigentlich gar keinen Nebenbuhler mehr hat. Das Wort „Bursch" oder „Bursche" erscheint nur noch in der Zusammensetzung von „Handwerksbursche," womit man jedoch fast nur den reisenden Handwerksgesellen bezeichnet. Wol nur noch bei den Müllern bedeutet das einfache „Bursche" den Gesellen, der nur von den Bewohnern der Mühle so genannt wird, während man ihm im Uebrigen den Namen „Müllerbursche" oder auch „Müllergesell" gibt. Der „Knappe" ist der zunächst über die Burschen gesetzte Gehilfe des Meisters, und deshalb nicht sowol mit dem Gesellen, als vielmehr mit dem „Polier" in Parallele zu stellen. Uebrigens bedeutet „Bursch" gegenwärtig im Handwerksleben auch den Lehrling, und wird oft gradezu für diesen Namen gebraucht, obgleich „Lehrbursch" ebenso gebräuchlich sein mag. — Der im Mittelalter fast ausschließliche Name „Knecht" oder „Handwerksknecht" ist gegenwärtig bis auf ein höchst geringes Residuum verschwunden, und hat sich allgemein wol nur bei den Brauern, Schäfern und Scharfrichtern als „Brauerknecht" u. s. w. erhalten; doch nennen sich diese Leute auf der Reise lieber „reisende Brauer" oder kurzweg Brauer, wie denn überhaupt bei vielen, vielleicht den meisten, Handwerksgesellen, namentlich in größeren Städten, die Tendenz unverkennbar hervortritt, sich nicht „Gesell," sondern mit dem einfachen Namen des Handwerks zu nennen, z. B. Tischler statt Tischlergesell, was sie den Lehrlingen schwerlich gestatten würden. Es liegt darin theils ein allgemeines Nivelliren, theils eine Gleichstellung mit dem Meister, theils aber auch die Absicht der einfachen Kürze in der Bezeichnung. Es dürfte dies bei den Bauhandwerkern am üblichsten sein. Der Name „Arbeiter," welcher 1848 eine Sprachmanie der Gesellen und eine Nachahmung des französischen Namens ouvrier war, aber auch zugleich die bestimmte Absicht enthielt, den Gegensatz zum Capital zu bezeichnen und die Gesellen mit den Fabrikarbeitern, wie mit den Tagelöhnern zu einer imponirenden Masse und zur Solidarität der Interessen zu verbinden, ist gegenwärtig von den Gesellen fast gänzlich wieder abgelegt und den Handarbeitern in specie zurückgegeben worden, nachdem sich erwiesen hatte, daß in der That zwischen Gesellen, Fabrik- und Handarbeitern noch ein starker Unterschied vorhanden sei. Wenn der Hand-

Digitized by Google

arbeiter oder Tagelöhner nie, der Fabrikarbeiter nur zufällig seine Lehrlingszeit hat, so hat sie der Gesell ganz entschieden, und die Ereignisse von 1848 fg. haben sie eher befestigt, als verflüchtigt. — Bei den höheren Handwerken, welche sich der eigentlichen Kunst mehr nähern, wie bei den Mechanikern, Lithographen, Lackirern, Uhrmachern, Barbieren, Schriftstehern, Buchdruckern, Instrumentmachern, Handschuhmachern, Goldarbeitern u. s. w., ist es jetzt üblich, die Gesellen „Gehilfen" zu nennen; aber auch viele andere Gesellen, z. B. bei den Tischlern in großen, fabrikartigen Werkstätten, ziehen diesen Namen dem ursprünglichen vor, während die früheren „Knechte" oder „Gesellen" der Apotheker, Kaufleute und Buchhändler sich schon längst zu „Commis" metamorphosirt haben. Aber auch von ihnen wird es gern gesehen, wenn man sie statt „Buchhändler-Commis" u. s. w. einfach „Buchhändler" nennt.

II. Der Gesell im Verhältniß zum Lehrling. Die Trinität von Lehrling, Gesell und Meister steht nirgends mehr so fest als im Handwerke. Eben das Mittelglied zwischen Lehrling (Lehrbursch, Bursch, Lehrjunge, Junge) und Meister ist der Gesell. Wo der Lehrling hinweggefallen und der Meister zum Herrn (Fabrikanten u. s. w.) geworden ist, da fehlt auch der Gesell, auf dessen Wesen und Haltung die Art und Dauer der Lehrzeit begreiflicher Weise einen entscheidenden Einfluß ausüben muß [10]). Die Dauer bewegt sich gegenwärtig zwischen den gewöhnlichen Grenzen von 3—5 Jahren, je nachdem das Handwerk leicht oder schwer ist, je nachdem Lehrgeld oder nicht gezahlt wird; sie hat sich demnach gegen früher durchschnittlich abgekürzt, sodaß dadurch dem Gesellenstande etwas jüngere Individuen zugeführt werden. Indessen kommen auch Lehrzeiten von 6, ja von 7 Jahren vor, Letzteres bei den Goldarbeitern. Doch zeigt sich hin und wieder meist in der Absicht, die Ueberfüllung des Handwerkerstandes zu verhüten, das Streben von Seiten des Meisterstandes und der Innungen, die Lehrzeit zu verlängern, gleichzeitig aber auch fruchtbarer an theoretischer und praktischer Bildung zu machen, was natürlich auch dem Gesellenstande zu gute kommt. Die Forderung einer wirksamen Gesellenprüfung ist in den letzten Jahren immer dringender und allseitiger ausgesprochen worden, auch von den Gesellen, und gegenwärtig ist sie bereits in mehren Ländern resp. Gewerben eingeführt. Sie ist eins von den Mitteln, nicht blos den Lehrherrn, sondern auch den Lehrling während der Lehrzeit anzuspornen, womöglich nur tüchtige Leute im Handwerke aufrücken zu lassen und den Zudrang von Individuen abzuhalten, und zwar, wie es jetzt geschieht, unter der Controle der Innung, sodaß die Tauglichkeit nicht blos von dem Lehrmeister ausgesprochen wird. Der Hauptprüfungsgegenstand ist das Gesellenstück. So viel wir wissen, haben gegenwärtig nirgends die Gesellen eine Stimme bei der Prüfung und dem officiellen Lossprechen, wie dies z. B. in Preußen nach der Verordnung vom 9. Febr. 1849 für die Kreisprüfungen der Fall war. Dieses geschieht meist nur vor den versammelten Prüfungsmeistern, wobei dem Losgesprochenen sein Lehrbrief oder Zeugniß überreicht wird, in welchem die Zeit, die Art u. s. w. der Lehre angegeben sind. Sofern derselbe die Aufnahme in den Gesellenstand enthält, heißt er wol auch der Gesellenbrief. Aber noch bis auf den heutigen Tag gilt ein solchergestalt Losgesprochener bei den Gesellen derjenigen Handwerke, in welchen „Gebräuche" resp. Brüderschaften bestehen, nicht als ein berechtigter Geselle, wenn er sich nicht auf die herkömmliche Weise in ihre Brüderschaft durch eine gewisse, nach seinen Mitteln bemessene und zu Eß- und Trinkgelagen verwendete Summe aufnehmen läßt. Die weitaus meisten Losgesprochenen unterwerfen sich dieser althergebrachten Sitte, welche trotz aller polizeilichen Maßregeln bis jetzt fast ungebrochen besteht, wenn auch vielfach nicht mehr in der alten rohen Weise, und wehe dem, der's nicht thut! Er wird verspottet, gebläuet, gemieden; tritt er in eine Werkstätte ein, so treten die andern aus und wollen nicht seine „Nebengesellen" sein, wie er ja überhaupt bei ihnen nicht als Gesell gilt, man gibt ihm von Seiten der Gesellen kein Geschenk. Seinen Namen kennt man bald in dem weitesten Kreise. Doch hat dies „Gesellenmachen" durch die Gesellen jetzt viel von seinen alten, umständlichen, halb läppischen, halb poetischen Ceremonien verloren; man macht kürzeren Proceß; man begnügt sich meist mit der Taufe durch Bier oder läßt auch diese hinweg; man nimmt sich nicht mehr die Mühe, lange Phrasen auswendig zu lernen; die Brüderschaft steuert so schnell wie möglich auf die Hauptsache los, auf das Essen und Trinken, auf die Zeche. Zuweilen gibt die Brüderschaft dem Aufgenommenen ein Certificat über seine Aufnahme; doch ist dies wegen der Polizei eine gefährliche Sache.

III. Der Gesell im Verhältnisse zum Meister. Die wiederholt durch die Obrigkeiten vorgeschriebenen Arbeitsbücher, ehedem „Kundschaften" genannt, welche mit den Dienstbüchern (Führungsattesten) der Knechte und Mägde auf einer Stufe stehen, werden von dem Meister, wo ein Gesell in Arbeit steht, nicht immer ertheilt, und zwar meist nur auf Verlangen des Gesellen, wenn derselbe die Werkstätte eines renommirten Meisters verläßt, mit welchem er bis zuletzt auf einem guten Fuße gestanden hat. Dieses Zeugniß heißt bei den Handwerkern meist der „Zettel" oder der „Fremdenzettel," und führt außerdem bei den Gesellen den Spottnamen des „Todtenscheines." Ein in eine Stadt einwandernder Gesell, welcher Arbeit sucht, wendet sich zu diesem Zwecke entweder direct oder durch den Herbergsvater an den Obermeister, oder er wird durch den Altgesellen zu dem Meister geführt oder gewiesen, welcher zuerst erklärt hat, daß er einen Gesellen suche, wenn nicht diesem erlaubt ist, ohne alle Vermittelung sich einen Meister aufzusuchen. Noch jetzt dürfen an manchen Orten die zuwandernden Gesellen ihren Meister nicht frei

10) Bei den Kaufleuten, Buchhändlern u. s. w. ist der „Lehrling" geblieben, aber der „Gesell" sammt dem „Meister" verschwunden.

Digitized by Google

wählen, sondern werden der Reihe nach oder auch in anderer Weise vertheilt. Ja, es besteht noch hier und da die Sitte, daß der Gesell, wenn er seinen Meister verläßt, sofort aus der Stadt sich entfernen muß und sich in ihr bei keinem anderen Meister in Arbeit geben darf. In den meisten Herbergen liegt das Verzeichniß derjenigen Meister auf, welche Gesellen suchen. Ist bei einem Meister Arbeit gefunden, so besteht der Gesell zunächst eine meist 14tägige Probezeit, welche dazu dient, daß jeder von beiden probirt, ob er mit dem anderen auf längere Zeit zufrieden sein könne. Bei Zimmerleuten, Maurern, Ziegeldeckern findet keine solche Probezeit statt; der Meister zahlt das Lohn nach der Fähigkeit. Fällt die Probe auf der einen Seite oder auf beiden Seiten nicht zur Zufriedenheit aus, so geht der Gesell wieder und der Meister gibt ihm einen gewissen Lohn, dessen Minimum ortsüblich feststeht, oder im Falle des Streites durch die Ortspolizei bestimmt wird; ist man dagegen mit einander zufrieden, so wird der Contract gemacht, der indessen meist nicht in schriftlicher Aufzeichnung, sondern in mündlicher Verabredung besteht und die Art des Lohnes, der Kost, der Wohnung, der Kündigung, der Arbeit u. s. w. festsetzt. Dabei ist sehr oft ausbedungen oder selbstverständlich, daß, etwa am Ende jeder Woche oder nach je 14 Tagen, „Lohn gemacht," d. h. vom Meister bestimmt werde, wie viel Lohn er zahlt, wobei er natürlich einen Unterschied zwischen sehr und wenig geschickten Gesellen zu machen pflegt. Ist der Geselle mit seinem Lohne nicht zufrieden, so kann er gehen. Wenn 1848 die Mehrzahl der Gesellen ein Lohnminimum foderte, so geschah es zum Theil aus Misstimmung über die Lohnsätze für die am besten bezahlten Gesellen, zum Theil deshalb, um sich den Lohn nicht allzu sehr herabdrücken zu lassen. Der Meister aber konnte hierauf nur in der Noth äußeren Zwanges eingehen, und sobald dieser aufhörte, kehrte er zu dem durch ihn bestimmten Lohnunterschiede zurück.

Die Lohnfrage ist für den Gesellen bis auf den heutigen Tag die wichtigste, namentlich wenn er durch sociale Stellung, Mangel an Intelligenz und Armuth dazu verurtheilt ist, bis an seinen Tod Gesell zu bleiben und auf das Avancement zum Meister zu verzichten, wie dies bei den meisten Maurern, Ziegeldeckern, Zimmerleuten u. s. w. der Fall ist, wo ein solcher Gesell höchstens zum Flickmeister aufsteigen kann. Es ist unmöglich, die gegenwärtige Lohnhöhe des teutschen Gesellenstandes zu specificiren [11]), da die Lohnsätze je nach Handwerk und Oertlichkeit höchst verschieden sind und die Stückarbeit von der Tagearbeit unterschieden werden muß. In denjenigen Branchen, wo der Zudrang der Lehrlinge wegen des geringen Maßes von Kenntniß und Capital oder aus anderen Gründen sehr groß ist, herrschen begreiflicher Weise, wenn nicht grade außerordentliche Massen von Bestellungen den Meistern vorliegen, die niedrigsten Lohnsätze; es gibt Gesellen, z. B. bei den Schuhmachern in kleinen Städten oder Dörfern, welche wöchentlich nur 2 bis 2⅔ Thaler mit Einschluß der Kost und Wohnung verdienen, wobei wir Fälle der Krankheit und der ausnahmsweisen Ungeschicklichkeit oder Trägheit außer Rechnung lassen, aber die Theuerung der Lebensmittel in Rechnung stellen. Es ist natürlich, daß derselbe Geselle in einer großen Stadt mehr, vielleicht 3 Thaler wöchentlich, verdient, wofür auch seine Bedürfnisse größer sind. Das geringste Wochenlohn in baarem Gelde beträgt nach Abzug von Kost und Wohnung jetzt etwa 20 Sgr., wol auch 25 Sgr., namentlich bei Schuhmachern, Schneidern, Webern, Bürstenbindern, steigt bei Tischlern, Schlossern, Böttchern, Bäckern, Klempnern, Glasern u. s. w. bis zu 1 Thlr. preuß. Cour., bei Schmieden (welche viel trinken) u. s. w. auf 1⅓ Thlr. Noch höher ist das Tagelohn für Steinmetzen, 25 Sgr. täglich, Kupferschmiede, Zimmerleute, Schieferdecker, Maurer, 15 Sgr. täglich, wobei Kost und Wohnung nicht gegeben werden. Das Lohn auf dem Lande ist etwa ⅔ des städtischen. Auch steigt der wöchentliche Verdienst eines Gesellen oder Gehilfen bei den Mechanikern in großen Städten, wie Hamburg, München, Wien, Berlin, bis auf 5 Thaler, die in diesen Fällen baar gezahlt werden, da die Gehilfen in dem Hause des Meisters — der freilich im Fache der Mechanik nicht mehr überall „Meister," sondern in den großen Städten „Herr" heißt — weder Kost noch Wohnung haben. Doch werden die meisten Gehilfen, um diesen Satz zu erlangen, noch außer der üblichen Arbeitszeit eine oder zwei Stunden pro Tag thätig sein müssen. Der Werkführer kann es noch höher bringen; allein er ist als solcher nicht mehr blos Geselle oder Gehilfe. Daß namentlich die Gesellen der Bauhandwerke an den höheren Lohnsätzen, 3—5 Thalern, participiren, ist selbstverständlich, da sie meist keine Aussicht zum Meisterwerden haben, ältere und verheirathete Leute sind. Bei außerordentlichen Gelegenheiten verdient z. B. ein Zimmergeselle wöchentlich sogar 6 Thaler. Will man einen mittleren Durchschnitt für alle Gesellen angeben, so dürfte man etwa mit 3 Thalern pro Woche, oder 15 Sgr. pro Tag das Richtige treffen, selbst wenn man das hinzunimmt, was ein Geselle an den Sonntagen und an den über die gewöhnliche Arbeitszeit in den Wochentagen hinausreichenden Stunden verdient. — Der schon oft, namentlich auch 1848, von den Gesellen der Bauhandwerker verweigerte Meistergroschen, welcher freilich misbrauchsweise, wenn auch in Zeiten des guten Verdienstes, auf 2 Sgr. hier und da pro Tag gestiegen war, hat sich jetzt wol überall wieder eingefunden. Er hat ein Recht seiner Existenz, da der Meister für den Gesellen verantwortlich sein und ihn beaufsichtigen soll. Auch muß ja die Ausnahme von der allgemeinen Handwerksregel, daß ein Geselle nur unmittelbar unter und bei dem Meister auf dessen Rechnung arbeiten soll, irgend eine Sühne geben. Nur fragt sich, ob es nicht eben nur 1 Groschen täglich sein sollte.

Die eben angeführten Lohnsätze dürften gegenwärtig ohne Unterschied der Zeit- und Stück- oder der

11) In Rußland wird ein ungefähr zweimal höheres Gesellenlohn wie in Teutschland gezahlt.

Digitized by Google

Tage- und Accordarbeit ihre Geltung behalten. Das Bestreben der Gesellen im J. 1848, die Accordarbeit oder Stückarbeit allgemein durch die Tage- oder Zeitarbeit wieder zu ersetzen, verkannte die Art der modernen Arbeit mit ihren Motiven, übersah den Unterschied zwischen mehr oder weniger tüchtigen Arbeitern und wollte diese im Lohne gleichstellen. Gegenwärtig haben die Meister die Accordarbeit, wo sie früher schon bestand, wieder allgemein eingeführt; dieselbe macht auf dem Gebiete, wo sie überhaupt möglich ist, immer mehr Fortschritte, z. B. bei den Schneidern und Schuhmachern, und die Ansichten der Gesellen haben sich in der Art geändert, daß deren Mehrheit jetzt für die Accordarbeit Partei nimmt; die tüchtigen und fleißigen Gesellen sehen ein, daß sie sich dabei am besten stehen. Auch stand ja die Zeitarbeit mit der Freiheitstendenz der Gesellen eigentlich im Widerspruche; die Stückarbeit macht den Gesellen von dem Zwange der Zeit frei, läßt ihn über seine Zeit freier verfügen, gewährt ihm Raum zum Besuche von Bildungsanstalten und gestattet ihm, jede Zeitpartikel besser anzuwenden. Doch ist nicht zu leugnen, daß die Zeitarbeit den lässigen, faulen und leichtsinnigen Gesellen strenger in der Zucht der Arbeit hält als die Stückarbeit. Aber letztere ist ja auch eine Bundesgenossin der Ehe unter den Gesellen. Den verheiratheten Gesellen — und deren Zahl ist eher im Zu- als im Abnehmen — convenirt die Stückarbeit mehr als die Tagearbeit, da sie die Arbeit in ihrer Wohnung fertigen können. Auch findet der leidige Streit über die Dauer der täglichen Arbeitszeit da, wo die Stückarbeit anwendbar ist, eben durch sie seine Erledigung und Lösung. Wo aber Zeitarbeit unter der unmittelbaren Aufsicht des Meisters stattfinden muß, da ist es durchaus erforderlich, daß ihre Dauer durch Anfang und Ende bestimmt sei. Sie war bisher entweder durch Gesetz, Statut oder Observanz, meist durch letztere, bestimmt, um den Gesellen vor übergroßer Anstrengung zu schützen, wie ja auch die Fabrikgesetze der neueren und neuesten Zeit, besonders auf diesem Gebiete, ihre schwierige Arbeit enthalten haben. Es waren vorzugsweise die Bauhandwerker, welche 1848 die Herabsetzung des Zeitmaßes um eine, hier und da sogar um zwei Stunden durchfechten, allein die Mehrzahl der Meister war dadurch genöthigt, weniger zu bauen, also auch weniger Gesellen zu beschäftigen, falls nicht gleichzeitig der Lohn erniedrigt wurde; und so erwies sich der scheinbare Gewinnst doch im Grunde als illusorisch. Gegenwärtig hat die überwiegende Mehrzahl der Gesellen dies eingesehen, und besteht nicht mit 1848er Willen auf weiterer Herabsetzung der Arbeitszeit, namentlich da die Gesellen der Bauhandwerker doch einige materielle Vortheile seit 1848 errungen haben. Indessen wird man das Streben der Gesellen nach möglichster Abkürzung der Arbeit stets nur als ein natürliches anerkennen müssen. Je enger die festgesetzte Arbeitszeit ist, desto weiter ist der Raum zum Ueberverdienst, desto weniger Vergütung können aber auch die Meister gewähren. Um indessen die hier immer wieder auftauchenden Conflicte zu lösen, gibt es kein in der Natur der Sache, etwa im Tageslichte, liegendes Mittel; man wird daher auch auf diesem Gebiete durch die Weiterführung des Princips der Accordarbeit gründliche Abhilfe schaffen müssen; und in dieser Tendenz ist die Gegenwart begriffen. Die gewöhnliche oberwanzmäßige Arbeitszeit ist jetzt von früh 5 bis Abend 7 Uhr, an den Montagen und Sonnabenden von 5—6 Uhr, welches im Besonderen die Arbeitszeit der Bauhandwerker für alle Tage ist. In der Verpflichtung der Gesellen, gewisse Werkzeuge und Materialien selbst zu halten oder zu liefern, ist seit den ältesten Zeiten keine erhebliche Aenderung eingetreten, sofern eben nicht die über die Tagearbeit immer mehr siegende Stückarbeit von Einfluß gewesen ist. Je mehr der Geselle die Arbeit außer dem Hause des Meisters fertigt, desto mehr muß er die Werkzeuge selbst halten.

Kost und Wohnung empfängt die Mehrzahl der teutschen Gesellen noch gegenwärtig in dem Hause des Meisters, so sehr auch 1848 dagegen reagirt hat als gegen eine Bevormundung durch den Meister. Nur ist selbstverständlich, daß die verheiratheten Gesellen, also die meisten Gesellen der Bauhandwerker, ihren eigenen Hausstand führen. Die unverheiratheten Gesellen wohnen in den beiweitem meisten Städten und in allen Dörfern noch immer bei den Meistern, wo sie auch die Kost haben. Nur in den großen Städten wird es immer mehr üblich, daß die Gesellen für Kost und Wohnung selbst zu sorgen haben. Es liegt im Interesse der Meister in den meisten Ortschaften und Handwerken, daß die Gesellen bei ihnen Kost und Wohnung haben; denn dadurch wird der Unsittlichkeit der Schlafstellen einigermaßen vorgebeugt, wodurch oft zu früh und halb erzwungene Ehen bewirkt werden, wird, wo keine Stückarbeit ist, die Zeit besser benutzt, und fällt es dem Meister nicht so schwer, den Lohn zu bestreiten, da er zum Theil durch Wohnung und Kost gedeckt wird. Der Meister kann auf diese Weise seine Räume und Betten, sowie seine Auslagen für Nahrung höher verwerthen, und wird diese Dinge dem Gesellen doch nicht so hoch anschlagen, als es der Speisewirth und der Vermiether von Schlafstellen thun muß. Es ist für Meister und (unverheirathete) Gesellen ein moralischer und materieller Gewinn, wenn sie demselben Hausstande angehören, obgleich wir nicht daran denken, das patriarchalische Verhältniß soweit herzustellen, daß etwa die allgemeine Anrede der Meister an die Gesellen wieder auf das „Du" gesetzt oder die Gewohnheit der russischen Meister eingeführt werde, welche die Gesellen zwar mit gutem Lohne, aber auch oft mit Schnaps und Ohrfeigen regaliren. Das „Sie" hat sich in Teutschland bereits bei fast allen Handwerken durchgesetzt; nur noch bei sehr wenigen, namentlich bei den Müllern, Fleischern, Schmieden, hat sich das „Du" bis heute in den meisten Gegenden erhalten, selbst in der Anrede des Knappen durch den Meister, scheint aber über Kurz oder Lang dem „Sie" weichen zu müssen, da dergleichen Ausnahmen keinen Grund zu ihrem Privilegium mehr haben. — Das Recht der Meisterswitwe, nach dem Tode ihres Mannes aus einer beliebigen Werkstätte, jedoch meist nur da, wo die

Digitized by Google

meisten Gesellen sind, einen derselben auszuheben, welcher verpflichtet ist, das Geschäft in der nächsten Zeit fortzusetzen, besteht bei den eigentlichen Handwerkern noch wie vor, und ist in Preußen durch das fester gezogene Band der Innungen wieder gestärkt worden, nur daß ein solcher Gesell bereits zur Meisterprüfung zugelassen sein soll. Indessen machen die meisten Witwen von diesem Rechte keinen Gebrauch.

So viel von dem Verhältnisse des Gesellen zu seinem Meister. Zur gesammten Meisterschaft des Gewerkes, resp. zur Innung, haben die Gesellen gegenwärtig ein ziemlich lockeres Verhältniß. Der einwandernde Geselle ist zwar den von der Innung oder Zunft gestellten Bedingungen für das Arbeitsuchen, das Arbeitfinden, das Geschenk, die Herberge, das Meisterwerden, den Lohn, die Arbeitszeit, die Streitigkeiten zwischen Gesellen und Meistern, das Fremdwerden u. s. w. unterworfen, zwar haben die Meister das — nicht immer streng geübte — Recht, zu den Quartal- und anderen Versammlungen der Gesellen einen oder mehre Meister zu deputiren, welche, wenn kein höherer Beamter anwesend ist, gegen Ordnungswidrigkeiten einschreiten dürfen; allein im Uebrigen übt die Zunft wenig directen oder persönlichen Einfluß auf die Gesellenschaft aus. Auch ist eine etwaige Vorladung vor das Rügegericht zum Zwecke eines Verweises oder einer anderen Strafe gegenwärtig neben der in alle Schichten der Gesellschaft ausgedehnten polizeilichen Gewalt der Staates nicht mehr wohl denkbar.

Sowol die relative als auch die absolute Zahl der Gesellen für die einzelnen Werkstätten, Gewerke und Länder zu ermitteln, ist die Statistik mehrfach bemüht gewesen; allein ihre uns in dieser Hinsicht zugänglich gewordenen Arbeiten sind nur Bruchstücke. Es ist allerdings für den Nationalökonomen wie für den Staatsmann von hohem Interesse, die relative und absolute Zahl der Gesellen (und der Meister, wie der Lehrlinge) für die einzelnen auf einander folgenden Perioden eines Landes kennen zu lernen, weil diese Kenntniß für gesetzgeberische und andere Maßregeln von bedeutendem Einflusse sein muß; aber eine einseitige Zahl, etwa die der Gesellen, reicht auch nicht aus, um etwa sichere Schlüsse auf den Wohlstand derselben oder der Meister zu machen. Nach einem 1849 auch für die Oeffentlichkeit abgestatteten Berichte Dieterici's hat sich in neuester Zeit die preußische Meisterschaft durch eine bedeutende Mehrannahme von Gesellen gegen früher (die 20er Jahre) bedeutend gehoben. Dies rührt aber zum Theil daher, daß der Zudrang der Lehrlinge zu den Handwerken sehr stark war, und dieser Zudrang wiederum kam nicht sowol von der lohnenden Aussicht auf die Zukunft des Handwerks, als vielmehr von der capitalslosen Vergangenheit und Gegenwart derer, welche zum Handwerk übertraten. Viele Tagelöhnerssöhne vom Lande sind seit 1815, noch mehr in den 20er, 30er und 40er Jahren, Handwerker geworden, nicht weil sie die zukünftigen Chancen des Handwerks berechnen konnten, sondern meist deshalb, weil sie ohne Capital etwas Besseres als Tagelöhner werden wollten. Seit aber die Zeit von 1846 bis jetzt allen Augen bloßgelegt hat, daß der Handwerkerstand der überfüllteste Stand sei, hat auch der Zudrang der Lehrlinge wieder etwas nachgelassen; folglich sinkt jetzt auch die Zahl der Gesellen wieder, während die der Meister gegenwärtig in keinem bedeutenden Wechsel begriffen sein durfte. Doch hat wol die seit 1846 eingetretene Theuerung der Nahrungsmittel auch hier vermindernd gewirkt, und wenigstens die Handwerker klagen jetzt immer noch über großen Zudrang von Lehrlingen.

Die nachfolgende Statistik ist meist aus Rehlen's weiter unten anzuführendem Buche entnommen; doch wissen wir nicht, welchen Quellen er die Zahlen verdankt, und ob sie alle aus dem Jahre herrühren, in welchem er sein Buch drucken ließ (1855). Sie beziehen sich auf Preußen und Baiern, also auf ein Land der Gewerbefreiheit und ein Land des Zunftwesens; doch sind sie nicht auf diesen Vergleich eingerichtet. Wir bemerken nur noch, daß die gleichzeitige Gesammt-Einwohnerzahl von Baiern etwa auf 4½ Mill., diejenige von Preußen etwa auf 17 Mill. anzunehmen ist.

Preußen und Baiern haben darnach zusammen:

ca.	113,000	Schuhmachermeister mit	68,000 Gesellen.
über	50,000	Schreinermeister mit . .	36,000 Ges. u. L.
an	50,000	Grob- und Hufschmiede mit über	30,000 " "
"	21,000	Böttchermeister mit . .	10,000 " "
"	10,000	Schiffbau- und Zimmermeister mit	60,000 Gesellen.
"	9,000	Drechslermeister mit . .	9,000 Ges. u. L.
"	7,000	Töpfermeister mit . . .	7,000 " "
"	7,000	Glasermeister mit . . .	3,000 " "
"	7,000	Seilermeister mit . . .	4,000 " "
"	5,000	Kürschnermeister mit . .	5,000 " "
"	3,600	Uhrmachermeister mit .	1,900 " "
"	2,000	Hutmachermeister mit . .	1,600 " "
"	1,900	Kupferschmiedemeister mit	1,900 " "
"	1,400	Kammmachermeister mit	1,400 " "
"	1,200	Sattler- und Riemermeister mit	6,000 " "
"	1,000	Zinngießermeister mit .	400 " "
"	800	Roth- und Gelbgießermeister mit	600 " "

Außerdem gibt Rehlen für Baiern 9000 Bäckermeister mit 7000 Gesellen, 8000 Fleischermeister mit 7000 Gesellen und 4000 Schlossermeister mit ebenso vielen Gesellen und Lehrlingen an [12]), für Preußen 25,000 Bäckermeister mit 16,000 Gesellen. — Nach Dieterici gab es Ende 1851 in Preußen circa 5600 Maurermeister mit circa 54,000 Gesellen und circa 6000 Zimmermeister mit circa 40,000 Gesellen. Berlin allein hatte 1855 im September 21,000 Gesellen. Nach Rehlen's Angabe hatte Preußen in den verschiedenen Branchen der Eisenarbeit, also der Grobschmiede, Schlosser, Zeugschmiede, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Zei-

12) Im J. 1782 hatte ganz Baiern 99 Tuchmachermeister mit 85 Gesellen.

Digitized by Google

lenhauer, Instrumentmacher, Scheerenschleifer, Rad- und Stellmacher, Wagenbauer, Schwertfeger, Metallknopfmacher, Nadler, Draht- und Haarfiebmacher, Klempner, Blechner und Mechaniker, 80,000 Meister mit über 50,000 Gesellen und Lehrlingen, Baiern dagegen 23,000 Meister mit 18,000 Gesellen und Lehrlingen.

Das sind also zusammen 437,500 Meister und 437,800 Gesellen und Lehrlinge, an welcher letzteren Zahl die Lehrlinge der betreffenden Schuhmacher, Fleischer, Maurer und Zimmerleute fehlen. Ergänzen wir dieselben nach dem Verhältnisse der übrigen Handwerke, so stellt sich die absolute Zahl der Gesellen und Lehrlinge bedeutend höher als die der Meister, während diejenige der Gesellen bedeutend niedriger steht. Doch müssen wir davon die Zahl der Grob- und Hufschmiedemeister mit 50,000 und die ihrer Gesellen und Lehrlinge mit 30,000 in Abzug bringen. Da aber die Schneider, Fleischer, Stellmacher, Bürsten- und Buchbinder, sowie viele andere zahlreiche Handwerkerclassen fehlen, so geben obige Zahlen nur ein sehr lückenhaftes Bild von den absoluten und relativen Zahlenwerthen. Mit Sicherheit läßt sich nur das Eine aus hier interessirende negative Resultat daraus ableiten, daß die Zahl der Gesellen in Teutschland gegenwärtig weit unter der Zahl der Meister steht.

Wie wir oben gesehen haben, waren 1848 fg. die Klagen, Anträge und Maßregeln der Meister auch gegen das Pfuschen der Gesellen gerichtet; die Gesellen sollen nur für einen Meister, d. h. in dessen Auftrage, arbeiten. Trotzdem darf behauptet werden, daß die Pfuscherei jetzt in einem sehr ausgedehnten Maßstabe betrieben wird, wozu namentlich die Schlafstellen und die Ehen der Gesellen das Ihrige beitragen. Und wenn in irgend einem Punkte, so zeigt sich in diesem die staatliche und communale Polizei nachsichtig; theils ist sie, einem allgemeinen Zuge nationalökonomischer Grundsätze der Zeit folgend, der Weise abhold, wie die Meister die Arbeit abgrenzen und beschränken wollen, theils weiß sie nicht, woher die Subsistenzmittel für die streng untersagte Pfuscherei genommen werden sollen. — Aus Gründen der Nahrungssorge gegenüber dem theuren Brode vermeiden auch gegenwärtig die Gesellen das früher bei so vielen Gelegenheiten eintretende Feiern, und an den Montagen wird von den Gesellen immer weniger massenweise „blau gemacht.“ Fast nur noch die Schuhmacher feiern regelmäßig den blauen Montag. Einen sehr wesentlichen Unterschied begründet hierin der Unterschied des protestantischen und des katholischen Theiles von Teutschland, indem dieser weit mehr als jener durch seine Feiertage, Processionen u. s. w. Veranlassungen zum Feiern bietet. Doch hat die Religion jetzt fast alle Macht über die Gemüther der Gesellen verloren; von den Gründen dieser Erscheinung wird weiter unten die Rede sein. Die Nahrungssorge und mit ihr das Bedürfniß der Arbeit, wie des Vergnügens und Genusses ist weit mächtiger als das Gebot der Religion, den Sonntag durch Enthaltung von der Arbeit zu heiligen. Trotz aller polizeilichen Verbote und Maßregeln der inneren Mission wird gegenwärtig an den Sonn- und Feiertagen in einem vielleicht nie dagewesenen Grade gearbeitet und besonders gepfuscht, aber auch dem Vergnügen gehuldigt. Dagegen hat die Gegenwart sehr wenig mit den massenhaften, auf die Erlangung höherer Lohnsätze oder anderer Rechte gerichteten Arbeitseinstellungen zu kämpfen; theils weil die letzten erheblichen Versuche dieser Art den Gesellen ihre ökonomische Schadlichkeit bewiesen haben; theils weil die Furcht vor der Polizei grade jetzt sehr stark ist; theils weil die Gesellen überhaupt in einem Stadium der getäuschten Hoffnung und der Entmuthigung durch geschieterte Agitationen sich befinden; theils weil es an Organisationsmitteln (Vereinen, Versammlungen, Zeitungen) für dergleichen Unternehmungen fehlt, welche indessen bei etwas geänderten Umständen leicht wieder auftauchen dürften.

Das „Fremdwerden“ ist noch immer der allgemeine Ausdruck für den Zeitpunkt, wo ein Geselle in einer Stadt aus der Arbeit tritt, um weiter zu wandern. In der Kündigung, welche dem Fremdwerden oder überhaupt dem Austritte aus einer Werkstätte vorhergeht, hat sich an dem alten Herkommen wesentlich Nichts geändert. Als Observanz gelten noch immer meist acht Tage, wenn nicht in dem Contracte ausdrücklich eine andere Frist angenommen ist, etwa daß der Geselle früher als der Meister zu kündigen habe. Daß die Sitte des Wanderns, d. h. des Reisens der Gesellen auf gut Glück, in der Gegenwart trotz einiger dem entgegenstehenden neueren und neuesten Landesverordnungen oder Innungsstatuten, trotz der Meister- und Gesellenbeschlüsse zu Frankfurt a. M., in der Gegenwart immer mehr abnimmt, kann als ein unleugbares Factum angenommen werden. Die Gesetze gegen das Betteln sind fast überall verschärft worden; der Gesellenstand hat sich während der letzten Zeit im Punkte der äußeren sittlichen Ehre unverkennbar gehoben, und spricht es immer unverhohlener aus, daß durch das Wandern außerordentlich viele Gesellen der regelmäßigen Arbeit entwöhnt, dagegen an das faule Umherstreichen und Fechten gewöhnt werden; die Polizei hat mehr als je auf die wandernden Gesellen ihr Auge gerichtet, und sucht die Verbreitung revolutionairer Gesinnungen auf diesem Wege zu hindern; die Geschenke der Meister- und Gesellenschaften sind eher in der Verminderung als in der Erhöhung begriffen; die neueste Zeit wird kaum ein bisher „ungeschenktes Handwerk“ in ein „geschenktes“ sich umwandeln gesehen haben; die Eisenbahnen bieten dem einigermaßen bemittelten Gesellen ein bequemeres, schnelleres und für weite Entfernungen billigeres Mittel des Reisens dar. Auch wird jeder einigermaßen sorgfältige Beobachter sagen müssen, daß er gegenwärtig weit weniger wandernde Gesellen als etwa noch vor zehn Jahren auf den teutschen Landstraßen trifft. In England, Belgien, Frankreich hat dieses Wandern schon seit längerer Zeit seine Bedeutung und Häufigkeit verloren; Teutschland folgt diesen Ländern gegenwärtig nach. Als die eigentlichen Dorado's der wandernden Handwerker kann man jetzt nur noch die Länder ansehen, welche wie in dem Fabrik-

Digitized by Google

wesen, so in dem Eisenbahnwesen noch zurück sind, namentlich das südliche Oesterreich, die Schweiz, Ungarn mit seinen Nebenländern, die Donaufürstenthümer, Rußland mit Polen, Dänemark, Schweden, Norwegen. In Teutschland wird es dagegen immer mehr Sitte, daß der Meister sich seine Gesellen verschreibt, und der Geselle sich ebenfalls durch briefliche Correspondenz eines neuen Meisters versichert, ehe er den alten verläßt. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Sitte, vermöge deren ein Geselle, welcher bei einem Meister aus der Arbeit tritt, bei keinem anderen derselben Stadt in Arbeit treten darf, sondern die Stadt sofort verlassen muß, nur noch hier und da als ein Curiosum aus alter Zeit besteht, und mit starken Schritten ihrem gänzlichen Ende entgegengeht, sowie daß die durch Schlafstellen und andere Bedingungen geförderten Bekanntschaften mit Mädchen und daraus entstehenden Ehebündnisse oder auch Konkubinate dem Gesellen Fußfesseln anlegen. Dabei werden, wie schon angedeutet, die Wanderbücher strenger als je gehandhabt, und bei dem geringsten Verstoße, z. B. wenn der Geselle über die gesetzliche Zeit arbeitslos gewandert ist, wird er in die Heimath zurückgeschrieben. Wollte man bei dieser offenbaren Abnahme des Wanderns den Uebelstand beklagen, daß der junge Handwerker dadurch gehindert werde, die Fortschritte und Vorzüge der Profession an den geeigneten Orten aus eigener Anschauung kennen zu lernen, so ist zu erwidern, daß die Vervielfältigung der Eisenbahnen, der technischen Gewerbeblätter und Schulen, der polytechnischen Gesellschaften, der Zeitungs- und Bücherlectüre einen Ersatz dafür bietet, welcher ohne die großen ökonomischen und sittlichen Gefahren des Wanderns auf jeden Fall billiger erworben werden kann. Und obgleich die praktischen Handgriffe und Lebenserfahrungen auf diesem Wege nicht gewonnen werden, so ist doch wiederum zu bedenken, daß durch die Eisenbahnen und anderen Communicationsmittel das Ueberführen von tüchtigen Handwerkern aus renommirten Ortschaften in andere, wo sie als praktische Lehrer auftreten, immer mehr erleichtert wird. Auf keinen Fall beschränkt die sinkende Sitte des Wanderns den Aus- und Eintausch guter Arbeiter; im Gegentheile, die Eisenbahnen gleichen viele solche Beschränkungen aus. So war früher und ist zum Theil noch jetzt in Nordteutschland das Wandern der Böttchergesellen durch das „Einkaum" und das „Rechtkaum" (beim Schlagen) beschränkt; das Gebiet des „Rechtkaum" schloß die Leute vom „Einkaum" aus, und umgekehrt. — Zwar läßt sich gegen den Wunsch der Meister, durch den Wanderzwang die Zahl der Meister nicht allzusehr anwachsen zu lassen, an sich Nichts einwenden; allein andere Mächte der Zeit sind stärker als ein solcher Wunsch, und die neueste Zeit hat bewiesen, daß die meisten Staatsgewalten dem Wanderzwange abhold sind.

Die Gesellenzeit hat demnach gegenwärtig einen Hauptgrund ihrer Verlängerung verloren. Dagegen ist die Gegenwart immer noch in der, wenn auch nicht sehr erfolgreichen, Reaction gegen das durch die Gewerbefreiheit erleichterte Meisterwerden der Gesellen begriffen. Zwar haben die Meister viele der früheren Begünstigungen für ihre Familien aufopfern und werden sie immer mehr aufopfern müssen, z. B. die Erleichterung des Meisterwerdens für ihre Söhne oder für diejenigen Gesellen, welche Meisterswitwen oder Meisterstöchter zu heirathen versprechen; zwar werden diese Privilegien nur noch hier und da verbotener Weise geübt, während sie selbst in allen Zunftländern gesetzlich untersagt sind, sodaß der Unterschied zwischen solchen Gesellen und anderen nirgends mehr anerkannt ist; allein den Meistern stehen dafür jetzt andere Erschwerungen des Meisterwerdens zu Gebote, wenn auch nicht alle diejenigen, welche 1848 zu Frankfurt gefodert wurden, wohin z. B. die Vorzeigung eines gewissen Capitals, ferner die Erreichung eines bestimmten Lebensjahres (meist des 25.) gehört. Dagegen hat Preußen in neuester Zeit durch die den Städten ertheilte Erlaubniß, von den sich etablirenden selbständigen Handwerkern, sowie überhaupt von den mit einem eigenen Haushalte Einwandernden ein Anzugsgeld zu erheben, wovon mehre Städte Gebrauch gemacht haben, der Erwerbung des Meisterrechts eine neue Schranke gesetzt, während unseres Wissens z. B. das Königreich Sachsen auch 1848 die Verpflichtung eines sich etablirenden Meisters zur Vorzeigung einer bedeutenden Summe, welche freilich oft genug nur auf die Zeit der Vorzeigung dargeliehen war, noch nicht aufgehoben hat, und dort, wenigstens für viele Städte, noch gegenwärtig die Beschränkung der Handwerksmeister auf eine gewisse Zahl besteht, ein Verbot, welches auch in anderen Zunftländern gültig ist, wozu sich aber Preußen noch nicht hat entschließen können. Die Meisterprüfung mit dem Meisterstücke wird jetzt durch ganz Teutschland in aller gesetzlichen und oft in einer durch das Gesetz nicht gerechtfertigten, aber durch dieses nicht erreichbaren Strenge aufrecht erhalten. Die Innungen oder Zünfte würden manche früher gebräuchliche Erschwerung wieder in Anwendung bringen, wenn nicht der staatliche oder communale Besitzer ihnen hierin das Gegengewicht hielte, namentlich in Preußen, wo die Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche auch den Gesellen eine Stimme einräumte, jetzt gänzlich hinfällig geworden ist. Einen großen Fortschritt hat gegen die alten Zeiten das Meisterstück gemacht; es ist jetzt wol durchgängig nicht kostspielig und unverkäuflich; man stellt es nicht ungebührlich schwer, und man hört nur wenige Klagen von Gesellen, namentlich von Schlossern, daß es sehr schwierig sei; die vormaligen Unsitten, jeden kleinen, oft nur vermeintlichen Fehler durch Geld zu strafen, haben meist aufgehört; die Kosten für die Prüfungsmeister sind beschränkt; die mittelalterlichen Schmausereien sind meist hinweggefallen. Dagegen bestehen immer noch die früheren Namen „Stückmeister," „Meistergesell," „Stückgesell," „Jahrgesell," zur Bezeichnung eines Gesellen, welcher in der Meisterprüfung begriffen ist; jedoch sind „Meistergesell" und „Jahrgesell" jetzt sehr selten geworden, der letztere deshalb, weil das „Muthjahr" oder die „Muthzeit" in Preußen ihre Bedeutung fast ganz, in den Zunftländern zum großen Theil

Digitized by Google

verloren hat. Zwar hat der Geselle eine gewisse Zeit mit der Anfertigung des Meisterstücks hinzubringen, aber dieselbe ist gegen früher bedeutend abgekürzt, hat die meisten lästigen Bedingungen, wie wir sie in einem vorhergehenden Abschnitte kurz erwähnt haben, fast vollständig abgestreift, und pflegt so nicht mehr den Namen des „Muthjahres" zu führen. Viele Gesellen kennen dieses Ding jetzt nicht einmal dem Namen nach.

IV. Verhältniß des Gesellen zu anderen Gesellen. Es ist durchgehend Sitte, daß die Gesellen eines Gewerkes an einem bestimmten Orte eine geschlossene, durch Statuten oder Observanz bestimmte, durch Staat, Commun und Innung anerkannte „Gesellenschaft" (von ihnen selbst meist „Gesellschaft" genannt) bilden, welche eine gewisse Organisation besitzt, und nur, wo die Zahl der Gesellen gar zu gering ist, existirt keine eigentliche Gesellenschaft. Es dürfte gegenwärtig kein teutscher Staat existiren, in welchem dergleichen Vereinigungen verboten wären, vorausgesetzt, daß sie sich der Controle der Behörden nicht entziehen; man wird sogar sagen dürfen, daß die jetzt der corporativen resp. ständischen Gliederung sehr geneigte Gesetzgebung oder Staatsverwaltung ihnen hold ist. An der Spitze jeder Gesellenschaft steht ein „Altgeselle;" bei größeren Gesellenschaften, z. B. der Schneider, Maurer, Zimmerleute in einer bedeutenden Stadt, fungiren zuweilen auch zwei (oder mehre) zu gleicher Zeit. Die Wahl des Altgesellen, welcher alle diejenigen Functionen ausübt, welche in der Regel jedem Vorsteher eines Vereins oder einer Corporation obliegen, also die Berufung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Versammlungen, die Vertretung der Gesellenschaft gegenüber der Innung und den Behörden, den Mitverschluß der Büchse und Lade, die Anweisung oder wenigstens Mitanweisung für Zahlungen, oft auch die Unterbringung zuwandernder Gesellen u. s. w., erfolgt durch die Gesellen, in der Regel alljährlich, bei Gesellenschaften mit vielen Gesellen jedoch auch halb-, sogar vierteljährlich, z. B. bei den Maurern, Zimmerleuten und Schneidern an großen Orten. Er ist wiederwählbar, und besitzt, wenn er eine einigermaßen bedeutende Persönlichkeit ist, meist einen großen Einfluß auf die Gesellen. Nannte man ihn in früheren Zeiten auch „Ladengesell" oder „Büchsengesell," so führt er gegenwärtig meist nur noch den Namen „Ladengesell."

Der „Büchsengeselle" hat jetzt, wo er besteht, die von der Lade verschiedene Büchse, d. h. die Strafgelder für dieselbe, die Verabreichung des Geschenks aus ihr u. s. w. zu besorgen. Doch kennen die Gesellenschaften in der Regel besondere Cassen- und Schriftführer nicht, da deren Functionen meist in der Person des Altgesellen vereinigt sind. In der Regel stehen dem Altgesellen zwei Beisitzer zur Seite, um ihn zu vertreten. „Jungegesell" bezeichnet denjenigen Gesellen, welcher erst seit kurzer Zeit den Grad eines Gesellen erreicht hat, nimmt aber auch andere Bedeutungen an. Seine Jungegesellenschaft währt z. B. bei den Zimmerleuten und Maurern ein Jahr, für welches er auch ein geringeres Lohn erhält.

Der „Irtengesell" (auch „Irdengesell" genannt), dessen Etymologie sich auf „Irte," d. h. Zeche, gründet und welcher bei keiner Gesellenschaft zu fehlen pflegt, hat die Ertrazusammenkünfte anzusagen, das Geschenk zu verabreichen, Getränke und Trinkgeschirr herbeizuschaffen; er ist meist der jüngste Geselle, und verwaltet sein Amt in der Regel nur vier Wochen lang. Irtengesellen sind bei allen Gesellenschaften, nur daß sie auch andere Namen führen; so heißen sie bei den Schlossern „Irtenjungen," bei den Tischlern „Schaffer," bei den Zimmerleuten „Boten." „Nebengesell" wird jeder Geselle genannt, welcher neben oder mit einem oder mehren anderen Gesellen in derselben Werkstätte arbeitet.

An den herkömmlichen „Gesellengebräuchen" halten die Gesellenschaften mit großer Zähigkeit fest, nur daß sich hierin, namentlich in den Ceremonien der Aufnahme eines neuen Gesellen und in den Sprüchen, während der letzten Jahrzehnte mehre Abkürzungen oder Vereinfachungen geltend gemacht haben. Dabei findet der eigenthümliche Umstand statt, daß was andere Leute „Gebräuche" nennen oder als solche für die Gesellen an Stelle ihrer Ceremonien u. s. w. geltend machen wollen, von den Gesellen „Misbräuche" genannt werden. Jede Abweichung von dem Herkömmlichen gilt ihnen eben als ein Misbrauch. Bei den Gesellenversammlungen fragt der Altgeselle in der Regel gleich am Anfange, ob innerhalb der Gesellenschaft etwa „Misbräuche" vorgekommen seien, d. h. ob etwa ein Geselle irgendwo die üblichen Formeln, Grüße u. s. w. unterlassen oder geändert habe, was streng genügt resp. bestraft wird. Die Sprüche oder Formeln bei der Eröffnung von Zusammenkünften u. s. w., desgleichen die Grüße für Meister, Gesellen, Herbergswirthe u. s. f. werden daher streng eingehalten, obgleich sie gegenwärtig sehr einfach sind, wobei jetzt die Polizei vernünftiger Weise wenigstens nicht mehr die Rolle der Sprachreinigung spielt. So haben z. B. die Sattlergesellen drei „Handwerkssprüche," einen für „Reisende" unter einander (,,Hui, Sattler"), einen für die „Arbeitsgesellen" (d. h. für die in Arbeit stehenden Gesellen) und einen für die Meister. Nicht sowol vor dem übrigen Publicum als vielmehr vor anderen Handwerkern hält der Geselle seine „Grüße" geheim. Wenn z. B. ein Tischler mit zwei Schlossern reist, und andere Gesellen ihnen entgegenkommen, so erkundigt man sich zunächst nach dem Handwerke, welchem die Einzelnen angehören. Ist nun unter den Entgegenkommenden ein Tischler, so tritt er mit dem zuerst Genannten bei Seite und tauschen die beiden Tischler ihre gegenseitigen Grüße aus. — Ein besonderes „Gesellenzeichen," als allgemeines Erkennungssymbol für alle Gesellen oder für die Gesellen eines bestimmten Handwerks, ist jetzt fast gar nicht mehr üblich; es findet seine Anwendung nur noch hier und da für die Mitglieder besonderer Gesellenverbindungen, und besteht in diesem Falle, aber auch in anderen Fällen, beispielsweise aus einem Ohrringe u. dergl. Wenn es in alten Zeiten üblich war, daß ein Geselle das Wahrzeichen einer Stadt wissen mußte, oder darum befragt wurde, um den Beweis zu liefern, daß er in dieser oder jener Stadt gewesen sei, wozu man gern

Digitized by Google

bildliche Darstellungen an öffentlichen Gebäuden wählte, so besteht gegenwärtig diese Sitte wol nur noch in seltenen Fällen. Eine besondere Gesellentracht, wie sie im Mittelalter üblich oder sogar vorgeschrieben war, existirt jetzt, selbst für feierliche Aufzüge, ebenso wenig mehr, als der frühere Gesellenstab und Gesellendegen. Ebenso ist nicht mehr von „Gesellenstechen" oder „Gesellenschießen" die Rede, wogegen noch immer bei gewissen Veranlassungen „Gesellenaufzüge" stattfinden. Hierher gehört z. B. der, freilich nur noch sehr wenig übliche, Comitat, welcher einem fortwandernden Gesellen gegeben und wobei an hellem Tage dem Zuge eine Laterne vorangetragen zu werden pflegt. Die gegenwärtig im Schwange gehenden Gesellenvergnügungen sind vorzugsweise die „Gesellenbälle," zumeist in der Zeit um Fastnacht, wobei nicht selten ein für den Einzelnen verhältnißmäßig hoher Aufwand gemacht wird. Jeder Geselle ladet dazu mindestens eine Tänzerin ein, welche er dabei frei hält.

Verschieden von der durch die Innung und die Behörden anerkannten Gesellenschaft ist die „Gesellenbrüderschaft," obgleich sie wesentlich aus denselben Individuen besteht. Sie ist diejenige Vereinigung der Gesellen eines Gewerkes für einen gewissen Bezirk, welche unabhängig von der Innung und der Behörde ihre eigenen Statuten oder mindestens Gebräuche hat, und durchaus ihre eigene Aufgabe zu erfüllen strebt. Dergleichen Vereinigungen, welche durch die Gesellen selbst meist kurzweg „Brüderschaften" genannt werden, sind zwar als geheime Gesellschaften überall verboten, sie bestehen aber trotz dem nach wie vor fast ganz allgemein, und man wird ihr Bestehen nie unterdrücken können, da es auf einer natürlichen Grundlage, sowie auf einer fast tausendjährigen Geschichte ruht. Nur Ortschaften mit einer größeren Anzahl von Gesellen eines bestimmten Gewerbes haben eine Brüderschaft, und in sofern fällt ihr Bereich oft mit dem Bereiche einer Innung zusammen. Will sich in einem Orte eine neue Brüderschaft bilden, so hat sie dazu die Erlaubniß der bereits bestehenden nächsten Brüderschaft einzuholen, unter deren Jurisdiction sie bisher gehörte. So weit ihre Gewalt reicht, zwingen die Brüderschaften jeden Gesellen, sich in ihren Verein aufnehmen und durch sie „lossprechen" zu lassen; denn durch das Lossprechen von Seiten der Innung gilt vor der Brüderschaft Niemand als Geselle. Bei der Aufnahme in die Brüderschaft ist es natürlich zumeist und zunächst auf den Geldbeutel des Rekruten abgesehen, obgleich je nach den Vermögensverhältnissen Unterschiede gemacht werden. Ist der Geselle aus einer sehr armen Familie, so hat er an die „Zechcasse" nur wenig zu erlegen, wogegen Söhne von bemittelten Leuten nicht selten 10, 15, 20 Thaler und vielleicht noch mehr zu zahlen haben; auch zahlen die Gesellen meist aus eigenem Antriebe gern hohe Beträge, da sich ihre Geltung in der Brüderschaft zum Theil darnach bestimmt. Derjenige, welcher gezahlt hat, empfängt von der Brüderschaft, welche ihn losgesprochen hat, eine Quittung, welche etwa auf eine Zahlung an die Krankencasse lautet; indessen wissen die anderen Brüderschaften recht wol, was diese Quittung zu bedeuten habe. Wer sich der Aufnahme in die Brüderschaft, resp. der „Taufe" und dem „Segen" (Besprengung mit Bier u. s. w.), welche beide Gebräuche indessen meist nur noch von den Schneidern aufrecht erhalten werden, zu entziehen sucht, wird hart verfolgt; man schickt Briefe an die einzelnen Brüderschaften in Teutschland, deren Verzeichniß man wol kennt; man fodert überall zu Maßregeln gegen ihn auf; tritt er in eine Werkstätte, so treten die anderen Gesellen aus u. s. w. Dennoch wissen sich jetzt viele Gesellen dieser Aufnahme zu entziehen. — Es ist aus diesem Beispiele ersichtlich, daß die Gesellencorrespondenzen oder „Gesellenbriefe" noch immer im Gange sind, daß die polizeilichen Maßregeln wenig gegen sie vermocht haben und auch wenig vermögen werden, um sie ganz zu unterdrücken, namentlich da die kurze Periode besonderer Gesellen- oder Arbeiterzeitungen wieder vorüber ist. Die „schwarze Tafel," an welcher früher die Namen widerspenstiger Gesellen, mißliebiger Meister u. s. w. ganz allgemein angeschrieben wurden, können zwar der Polizei gegenüber nicht mehr in öffentliche Anwendung gebracht werden; allein man schreibt die Namen unter einem anderen Vorwande an, z. B. bei den Schlossern, Schneidern, Böttchern, Stellmachern, Bürstenbindern, und erreicht, wie angedeutet, seinen Zweck auch auf anderem Wege, um das „Schelten" eines Meisters oder einer Stadt, oder das „Auftreiben" und „Strafen" eines Gesellen zu bewirken. Doch kommt der Fall, daß eine ganze Stadt geschelten wird, gegenwärtig außerordentlich selten vor; man kann und will die Gelegenheit nicht immer abschneiden, an einem bestimmten Orte einen guten Lohn zu verdienen; und so sind jetzt selbst die Worte „Schelten" und „Auftreiben" in Abnahme gekommen. — Von dem Unehrlichwerden durch die Berührung eines todten Thieres, durch das Tödten einer Katze, durch die Verheirathung mit einer Gesellenen u. s. w. vernimmt man gegenwärtig Nichts mehr; die Begriffe von Ehre und Unehre haben sich in dieser Hinsicht dem Zeitgeiste accommodirt.

Durchaus verschieden von den Brüderschaften sind theils die besonderen geheimen Gesellenverbindungen, theils die öffentlichen „Gesellenvereine." Die letzteren sind Vereinigungen, welche zum Hauptzwecke die Belehrung, die Bildung, die Unterhaltung, namentlich den von den Gesellen stets sehr gepflegten Gesang, das gesellige Vergnügen (gemeinsame Spaziergänge, Bälle, theatralische Aufführungen, Declamationen u. s. w.) haben, wobei wir nicht unterlassen dürfen zu sagen, daß Lust und Geschick zum Declamiren gegenwärtig kaum irgendwo in dem hohen Grade zu finden ist als grade bei den Gesellen und älteren Lehrlingen. Die Zahl der modernen Gesellenvereine, theils solcher, welche aus den Gesellen oder dem Handwerkerstande selbst hervorgegangen sind, theils solcher, welche ihre Gründung einer politischen oder religiösen Partei und ihren Führern verdanken („christliche" oder „katholische" Gesellenvereine), ist gegenwärtig nicht mehr so stark als 1848 und 1849, nachdem

Digitized by Google

sie überhaupt in den vierziger Jahren ihre wesentliche Begründung erhalten hatten; namentlich sind viele von den selbständigen Gesellenvereinen, welche meist mißliebig waren und sind, eingegangen, während die durch Geld und Leiter von Oben zusammengebrachten christlichen oder katholischen Vereine im Ganzen jetzt zahlreicher sein mögen. Den ersteren wie den letzteren gehören übrigens meist nicht blos Gesellen zu, sondern auch ältere Lehrlinge, Meister, Kaufleute, Lehrer u. s. f. Noch weniger Bestand haben gegenwärtig die Gesellenassociationen, sofern sich mehre Gesellen unter einem gewählten Meister vereinigen und gemeinsame Arbeiten zum Verkaufe fertigen. Es fehlt ihnen an Capital und an monarchischer Geschäftsführung.

Unter Gesellenstatuten werden nach wie vor meist diejenigen Festsetzungen verstanden, welche unter der Sanction der Innung und der Behörden für die Gesellenschaft einer Innung gültig sind; ihre meisten Bestimmungen beziehen sich in der Regel auf die Cassenverwaltung nebst der Unterstützung der Kranken und Reisenden. Sie heißen auch „Gesellenartikel."

Nach altherkömmlicher Weise soll das Gesellenquartal, wie der Name besagt, jedes Vierteljahr abgehalten werden, d. h. die Gesellen sollen sich statutengemäß jedes Vierteljahr zur Erledigung ihrer Cassen- und anderer Geschäfte versammeln; allein es geschieht dies durchaus nicht immer und überall regelmäßig; oft sind nur zwei jährliche Versammlungen zu diesem Zwecke, zuweilen auch nur eine einzige, wie bei Bauhandwerkern; oft finden auch ihrer mehre statt, und nicht selten werden Extraversammlungen gehalten, welche dann freilich nicht den Namen der Quartale führen, z. B. bei den Schlossern, wo sie „Auflagen" heißen. Die statutenmäßigen Versammlungen finden unter Anwesenheit eines Meisters statt, und haben es meist mit Cassenangelegenheiten zu thun, d. h. sie bestimmen die Beiträge (die „Auflage;" so wird deshalb oft auch die Versammlung selbst genannt) der einzelnen Gesellen nebst den bevorstehenden Ausgaben, prüfen die Rechnungen, ertheilen Decharge u. s. w. Die einkommenden Gelder, sowie die zuweilen vorhandenen Documente über ausgeliehene Gelder und die Rechnungen sammt den Artikeln befinden sich in der „Lade," welche zuweilen auch „Büchse" heißt. Doch sind auch Lade und Büchse nicht selten verschieden; die letztere enthält z. B. die Strafgelder, die Lade die Documente. — Was die „Gesellenzeche" betrifft, so ist die statutenmäßige, meist im Jahre einmal wiederkehrende und auf eine Quartalversammlung folgende, wol zu unterscheiden von denjenigen Zechen, welche innerhalb der Brüderschaften, bei Aufnahme neuer Gesellen und anderen Gelegenheiten, stattfinden. — Das Versammlungslocal für das Quartal, für die Zeche, überhaupt für fast alle Zusammenkünfte der Gesellen, sowie das Quartier für Zuwandernde und fremd Gewordene ist die „Herberge" („Gesellenherberge"), welche gegenwärtig nicht mehr so häufig wie früher in einem Meisterhause, sondern meist in einem Wirthshause niederen Ranges sich befindet, und begreiflicher Weise unter strenger polizeilicher Beaufsichtigung steht. Aber nicht jedes Gewerk hat in jeder Stadt seine besondere Herberge; namentlich umfaßt in kleineren und mittleren Städten Ein Local gewöhnlich die Herberge für die Gesellen mehrer Gewerke, während die Dörfer meist gar keine Gesellenherberge haben. Nur die Handwerke mit vielen Gesellen besitzen in größeren und großen Städten eine ausschließliche Herberge für ihre Angehörigen; aber da die Herbergen hier meist alle in Gastwirthschaften verlegt sind, welche auch anderen Gästen offen stehen, so ist an solchen Orten jetzt auch nicht mehr die Rede von einem eigentlichen Herbergsvater oder Krugvater, von einer Herbergsmutter, von einer Herbergsschwester; noch weniger von einem „Vater," einer „Mutter," einer „Schwester," Ausdrücke, welche indessen anderwärts noch üblich sind. Auch spricht man von einem „Herbergswirthe," sowie von einem „Gesellenwirthe." — Nach dem Jahre 1848 sind hin und wieder sogenannte „christliche" Herbergen errichtet, mit Bibeln und anderen ähnlichen Mitteln ausgestattet worden, namentlich durch die „innere Mission," den Kirchentag u. s. w. Aber auch die katholische Kirche hat ähnliche Neuerungen eingeführt.

Ein Urtheil über die allgemeine sociale, politische und religiöse Haltung des teutschen Gesellenstandes ergibt sich aus dem Vorstehenden. Man darf behaupten, daß die Gesellen in ihrer Mehrzahl jetzt von den socialistischen Ideen und Bestrebungen des Jahres 1848 und der Vorjahre zurückgekommen sind, nachdem die französischen Vorbilder, sowie die teutschen Nachbilder fast alle bankrott geworden sind; aber man wird nicht behaupten dürfen, daß nicht neue ähnliche Versuche bei ähnlichen Veranlassungen wieder auftauchen werden. In politischer Hinsicht gehört die ungeheuere Mehrheit der Gesellen noch immer der demokratischen resp. liberalen Partei an, und wenn irgendwo ein bitterer Haß gegen die „Reaction," als welche freilich oft auch sehr vernünftige Maßregeln bezeichnet werden, in den Gemüthern sitzt, so ist es in den Gemüthern der Gesellen. Der Geselle ist und betrachtet sich als einen capitalslosen Arbeiter denjenigen Besitzenden gegenüber, welche nach seiner Ansicht allein die Staatsgesetze machen, und zwar im egoistischen Interesse; er hat also gegen diese Stände ein mißgünstiges Vorurtheil. Auch die freien Gemeinden fanden bei dem Gesellenstande viel Anklang; er betrachtete die Staatskirche als ein privilegirtes Institut zur Aufrechterhaltung gewisser Vortheile für die Begünstigten, sowie der dazu abzweckenden überlieferten Dogmen. Die freien Gemeinden haben noch jetzt grade unter den Gesellen einen starken Anhang, obgleich nicht jeder Einzelne seine Sympathie durch offenen Uebertritt an den Tag legt, da er sich vor den damit verbundenen Nachtheilen, vor der Kündigung der Arbeit und anderen Strafen fürchtet. Diese Sympathie geht aber oft auch bis zum völligen Atheismus und religiösen wie politischen Radicalismus, welcher die gesellschaftliche Nivellirung anstrebt. Dennoch hat der Gesellenstand keine Lust, sich mit allen anderen Classen zu ni-

Digitized by Google

veliiren; er hält an mancherlei abschließenden Formeln fest; er hört und liebt die Ideen der Freiheit für Versammlungen, Vereine, Presse, Wahlen, Glaube u. s. w.; aber er ist nur zum Theil für Handels-, Verkehrs- und Arbeitsfreiheit, jedoch in weit höherem Grade als der Meisterstand. Indessen darf man annehmen, daß die meisten Gesellen gegenwärtig nicht mehr an der früheren Opposition gegen Fabriken und Maschinen festhalten; sie verdienen von Jahr zu Jahr mehr in deren Werkstätten, und sehen sich oft nur durch sie in den Stand gesetzt, eine Heirath zu schließen. Geht nun auch so der Geselle vielfach in einem Fabrikarbeiter auf, so ist doch der Gesellenstand vor dieser Umwandlung so lange geschützt, als es einen Lehrlingsstand gibt, der sich bei der eigentlichen Fabrikarbeit nicht findet, ganz abgesehen davon, daß manches Handwerk gegen die Umwandlung in die Fabrik- und Maschinenarbeit durch natürliche Hindernisse geschützt ist. Auch in England gibt es noch viele eigentliche Meister, Gesellen und Lehrlinge; und wenn in Nordamerika der Unterschied zwischen Lehrling und Geselle fast ganz verwischt ist, indem auch der Lehrling als ein bezahlter Arbeiter dasteht, und weder Prüfung noch Meisterstück vor sich hat, so ist in Teutschland wenigstens die Gegenwart nicht geneigt, diese alte historische Gliederung preiszugeben.

Literatur des Gesellenwesens.

a) Ueber die Etymologie, die Wandlungen und den Gebrauch des Namens „Gesell" sind die sprach-lexikalischen Werke zu vergleichen, namentlich *Scherz-Oberlin*, Glossarium. 1781—1784; Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochteutschen Sprache. 2. Ausg. 1796. I. Bd. S. 621 und 622; Campe, Wörterbuch der teutschen Sprache. 1807—1811; Heyse, Handwörterbuch der teutschen Sprache. 1833; Kaltschmidt, Gesammtwörterbuch der teutschen Sprache. 1834; desgleichen Schmitthenner 1834; E. G. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. 1834—1843. 6. Thl. S. 178 fg.; A. Ziemann, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. 1837; F. L. K. Weigand, Wörterbuch der teutschen Synonymen. 1843. I. Bd. S. 555 und 556, auch S. 540; L. Dieffenbach, Vergleichendes Wörterbuch der gothischen Sprache. 1846 und 1851. 2 Bde. S. 187 und 188. Auch kann man überhaupt die Werke über Synonymik hierher zählen.

b) Die Conversations-Lexika von Zedler, Grünitz, Brockhaus, Pierer u. A. Sie geben nur einige wenige Notizen und gehen auf eine geschichtliche Darstellung, etwa mit Ausnahme des Jahres 1731, nicht ein.

c) Aus den statistischen Arbeiten von Rau, Dieterici, Quetelet, Reden u. s. w. ist uns kein irgendwie umfassender Artikel über das Gesellenwesen bekannt geworden. In den amtlichen Acten der verschiedenen Staaten liegt sicherlich noch mancher Schatz des hierauf bezüglichen Materials, namentlich für die Vergleichung der Gesellenzahl nach verschiedenen Zeiten und Territorien, mit Rücksicht auf die Zahl der Meister und der Lehrlinge.

d) Die allgemeinen Geschichtswerke haben es zu sehr mit der höheren Diplomatie, mit Kriegen und Friedensschlüssen, mit Fürsten und Gesandten zu thun, als daß sie bis zu den Handwerksgesellen herabstiegen, obgleich auch deren Leben in den geschichtlichen Organismus eines Volkes hineingehört.

e) Die Chroniken und monographischen Geschichtsbücher über einzelne Städte enthalten natürlich das reichste Material, und wenn eine eingehende Geschichte des Gesellenwesens geschrieben werden sollte, würde man sich vor Allem an diese Documente zu halten haben. Man hat aber aus ihnen bisher noch keine gründliche Geschichte des Handwerkerstandes, geschweige des Gesellenstandes herausgearbeitet. Freilich ist dazu das Studium von vielen hundert Chroniken und vielen tausend Documenten erforderlich, eine Arbeit, die ein Einzelner kaum zu bewältigen vermag.

f) Die das Städtewesen zusammenfassenden Geschichtswerke, z. B. Hüllmann's Städtewesen im Mittelalter. 1825—1829, und Barthold's Geschichte der deutschen Städte. 1850 und 1851, können zwar den Handwerkerstand nicht übergehen; allein für eine einigermaßen specielle Kenntniß des Gesellenwesens sind sie fast ganz unbrauchbar.

g) Von den allgemeinen Geschichtswerken über das Gewerbewesen ist uns ebenfalls keins zu Gesicht gekommen, worin wir für unseren Artikel mehr als zwei bis drei Zeilen gefunden hätten. Das Werk von G. v. Gülich, Die gesammten gewerblichen Zustände in den bedeutendsten Ländern der Erde (auch unter dem Titel: Geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe und des Ackerbaus), 1828—1845, hat uns so gut wie gar keine Ausbeute gewährt; es beschäftigt sich meist nur mit den großen Bewegungen und Zahlen des Handels und der Production, geht aber nicht auf die inneren socialen Verhältnisse ein, am wenigsten auf diejenigen des Gesellenlebens. Auch hat sich von den zahlreichen Werken, welche v. Gülich als seine Quellen anführt, kein einziges als brauchbar für unseren Zweck erwiesen. Dem Werke von C. G. Rehlen, Geschichte der Gewerbe. 1855 (eigentlich 1854), verdanken wir blos einige Notizen über die jetzige Zahl der Meister, Gesellen und Lehrlinge in Preußen und Bayern. — Als weit ergiebiger dagegen erweist sich das von H. A. Berlepsch unternommene Werk: „Geschichte der verschiedenen Gewerke" oder: „Chronik der Gewerke," welches (ohne Jahreszahl) im Anfange der funfziger Jahre erschien, und wovon uns bis jetzt zwei Hefte in die Hände gekommen sind, darunter die „Chronik vom ehrbaren und uralten Schneidergewerk."

h) Die allgemeinen Gesetzsammlungen und Gesetzbücher für mehre und für einzelne Länder oder Zeiten sind für das Rechtsleben der Gesellen nicht unergiebig, so z. B. Grimm, Weisthümer; Schmauß, Corpus juris publici (S. 1371 fg.); Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze (IX. Th. S. 1734 fg.,

Digitized by Google

X. Th. S. 2008 fg.); das Allgemeine Preuß. Landrecht (Th. II. Tit. VIII. Abschn. 3. §. 197—400) u. s. w. Aber dieses Gebiet ist eine höchst lückenhafte Quelle, weil nicht jedes Land seine Codification hat, und wo sie vorhanden ist, sie sich nur auf eine beschränkte Zeit bezieht.

i) Die einzelnen Handwerkerstatuten, mögen sie als kaiserliche und fürstliche Privilegien, als Zunftartikel, als Innungsstatuten, als Handwerkerordnungen u. s. w. mit gesetzlicher Kraft auftreten, bilden eine der wichtigsten Quellen für das Gesellenwesen. Von einigen hierher gehörigen Documenten, wie von den Reichsgesetzen von 1548, 1731 u. s. w., ist bereits im Artikel die Rede gewesen. Wir haben sie aber hier nicht in ihrer Vereinzelung anzuführen, sondern

k) auf deren Sammlungen oder Zusammenstellungen in Auszügen hinzuweisen. Es mögen die wichtigeren hier aufgeführt werden. „Systema jurisprudentiae opificiarine .... ex scriptis et manuscriptis *Adriani Beieri* leti simul illustratum et infinitis supplementis adauctum cura et studio Dr. *Frid. Gotthieb Struvii.*“ 1738. 3 Bände. Hiermit zu vergleichen ist Beyer's Handwerkslexikon. J. O. Lutterloh, De statutis collegiorum opificum. 1758. In demselben Jahre erschien die „Amtliche Sammlung der sämmtlichen Handwerksordnungen des Herzogthumß Wurtemberg.“ Joh. Friedr. Christ. Weisser, „Recht der Handwerker.“ 1780. Das „Corpus juris opificiarii oder Sammlung von allgemeinen Innungsgesetzen und Handwerksverordnungen“ enthält die vorzüglicheren Gesetze und Verordnungen aus dem 18. Jahrh. J. A. Ortloff, Das Recht der Handwerker nach allgemeinen teutschen Reichsgesetzen überhaupt und mit besonderer Rücksicht auf das Allgemeine Landrecht und andere Innungsgesetze für die königlich preußischen Staaten, die kursächsischen General-Innungsartikel, die braunschweigische Gildeordnung für Handwerker und mehre andere teutsche Handwerksgesetze. 1803. Dieses Werk hat sich uns als eine der ergiebigsten Quellen erwiesen. Ihm nahe steht in dieser Hinsicht E. J. Kulenkamp, Das Recht der Handwerker und Zünfte. 1807. Christ. Meiners' „Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe“ u. s. w. verspracb in seinem Titel unserem Artikel manchen Beitrag, der Inhalt aber lieferte nichts Brauchbares. Ester's „Hauptstücke“ und Fricke's „Grundsätze des Rechts der Handwerker“ sind uns nicht zugänglich gewesen. Dagegen haben wir unter mancherlei Ausbeute benutzt: „Joh. Friedr. Christoph Weisser's Recht der Handwerker, nach allgemeinen Grundsätzen und insbesondere nach den königlichen würtembergischen Gesetzen neu bearbeitet von Lt. W. C. Christlieb.“ 1833. Hierher gehört auch O. Th. Risch, Die Allgemeine [preußische] Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 und deren praktische Ausführung, namentlich mit Rücksicht auf die Innungsverhältnisse Berlins. 1846.

l) Die speciellen teutschen Handwerkerzeitungen, sowol diejenigen, welche vorwiegend dem Meisterstande, als auch diejenigen, welche vorzugsweise den Gesellenintercssen als Organe dienten, waren nur eine vorübergehende Erscheinung des Jahres 1848, welches sie entweder gar nicht, oder nur um kurze Zeit überlebten. Hierher gehört z. B. das 1848 in Magdeburg begründete „Handwerkerblatt;“ ferner das in Gotha herausgegebene „Handwerk,“ ferner die „Leipziger Arbeiter-Zeitung,“ redigirt von dem Drechsler A. Büttner, dem Tischler L. Kirsinger, dem Buchdrucker O. Strobel.

m) Ueber die Verbindungen der Handwerker, mit Einschluß der Gesellen, sofern dieselben Erscheinungen außerhalb der Zünfte darstellen, sind besonders zwei Werke von Bedeutung zu nennen, zuerst W. E. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. 1831. Doch gibt das Werk für das Gesellenwesen nur wenige specielle Notizen. Ferner: *Simon*, Étude historique et morale sur le compagnonnage et sur quelques autres associations d'ouvriers depuis leur origine jusqu'à nos jours. 1853. Das Werk stützt sich besonders auf die vorhergehenden Arbeiten von Nodier, Clavel, Kauffmann, Delaage, Rebold u. A.

n) Was die Handwerkerceremonien, Formeln, Gebräuche, Grüße u. s. w. betrifft, so haben wir als Hauptquelle anzuführen *M. Frid. Frisius*, Schol. Altenb. Conrect., „Der vornehmsten Künstler und Handwerker Ceremonial-Politica, in welcher nicht allein dasjenige, was bei dem Aufdingen, Lossprechen und Meisterwerden nach den Artieulsbriefen unterschiedlicher Oerter von langer Zeit her in ihren Innungen und Zünften observiret worden, sondern auch diejenigen lächerlichen und bisweiligen bedenklichen Actus, wie auch Examina bey dem Gesellenmachen ordentlich durch Fragen und Antwort vorstellen, und mit nützlichen Anmerkungen zufälliger Gedanken ausführen wollen.“ 1708. Aus diesem Buche ist entnommen der Artikel „Gesellenleben“ in den „Altdeutschen Wäldern“ der Brüder Grimm, 1813, 1. Band, desgleichen ebenda die Ausführung „von den Schmiedegesellen“ und „von den Böttchergesellen.“ Auch gehört hierher: „Praktische Anleitung und Unterricht für angehende Gesellen und Lehrjungen der Schmiede, zu baldiger Erlernung des Handwerks und ihrer Handwerksgebräuche. Von einem Mitgenossen des Schmiedehandwerks“ [Senator J. A. Drieslein in Dünkelsbühl]. 1779. Es mag hier die Notiz ihren Platz finden, daß das Ceremonial einzelner oder mehrer Handwerke öfters gedruckt und besonders von Buchbindern auf Jahrmärkten u. s. w. verkauft worden ist, besonders im 18. Jahrh. — Weitere Angaben über Schriften, namentlich aus dem 18. Jahrh., welche vorzugsweise die sogenannten Mißbräuche der Handwerker zum Gegenstande haben, finden sich in Ortloff's „Recht der Handwerker.“

o) Specielle Werke über die Geschichte des Gesellenwesens, welche entweder die ganze der Forschung zugängliche Zeit oder auch nur einen längeren Zeitabschnitt mit der Aufgabe einer einigermaßen vollständigen Darstellung zum Objecte haben, existiren in

Digitized by Google

der teutschen Literatur noch nicht. Von den literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete des besonderen Gesellenlebens nennen wir nur noch: „Boethum, opusculorum juridico-fabricensium periculum novum, den Handwerksgesellen edidit“ *F. G. Struve*, 1717; ferner: „Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden?“ zwei Preisschriften von C. F. Mohl und J. A. Ortloff, 1798; ferner: J. F. Buß, Die Aufgabe des katholischen Theils deutscher Nation oder der katholischen Vereine Deutschlands. 1851 (Handelt im Besonderen auch von den Gesellen als Mitgliedern der katholischen Vereine); ferner: Ritschl, Ueber christliche Jünglings- und Gesellenvereine. 1852 (Handelt von den Gesellen u. s. w., als Mitgliedern evangelisch-kirchlicher Vereine).

(*J. Hasemann.*)

GESELLIGKEIT und **Geselligkeitstrieb**, **Gesellschaft**, **Gesellschaftsrecht**, **-Sprache**, **-Ton**, **Gesellschaftsvertrag**, **Gesellung** (sprachlich, psychologisch und sittengeschichtlich).

I. **Geselligkeit**, **Gesellschaft** und **Gesellung** überhaupt. Diese Wörter, im gewöhnlichen Sprachgebrauche als Synonyme geltend, bezeichnen im Allgemeinen die Thatsache, daß mehre lebende und beseelte Wesen, deren jedes ein für sich bestehendes Ganzes bildet, doch nicht als ein solches sich isoliren, sondern mit andern, insbesondere ihres Gleichen in das Verhältniß der Coexistenz und Wechselwirkung treten, irgend eine Art von bleibender Verbindung oder Gemeinschaft stiften. Es liegt sonach in dem Begriffe derselben vor Allem das Merkmal einer Willensbestimmung, Aeußerung des sogenannten Begehrungsvermögens, der Thatkraft, woraus eine solche Verbindung erst hervorgeht, im Gegensatze zu der Annäherung oder Vereinigung verschiedener Wesen, welche aus blos physikalischen, chemischen oder andern Kräften nach dem Causalnexus der Naturnothwendigkeit entsteht; daher nicht von „geselligen“ Pflanzen (obwol einige derselben auch Locomotivität zeigen), sondern eben nur in der Thier- und Menschenwelt von Geselligkeit ꝛc. die Rede sein kann; natürlich findet sich auch hierbei noch ein großer Unterschied, da der Wille, der auch den Thieren nicht abgesprochen werden kann [1]), erst im Menschengeiste zur eigentlichen Entwickelung kommt. Dies drückt Herbart mit Bezug auf die Geselligkeit in der Menschenwelt sehr treffend in dem Worte aus: „Man kann — sich gesellen; man kann nicht — gesellt werden [2])“

„Wir Menschen sollen uns gesellen,
So lehrt uns täglich Sorgius.
Gesellt uns nicht in tausend Fällen
Des Freundes Wein, der Freundin Kuß!“
Hagedorn.

In der Sprache der Poesie, welche Alles personificirt oder metonymisch die Wirkung zur Ursache, sowie umgekehrt macht, wird jenes Wort auch von leblosen, unbeseelten Dingen gebraucht:

„Um des Lichts gesell'ge Flamme
Sammeln sich die Hausbewohner.“
Schiller.

Auch die Engländer haben den Spruch: *fire is a pleasant companyon* [3]). In Goethe's „Junggesell und Mühlbach“ redet der erstere den letztern an:

„Geselle meiner Liebesqual.“

Ferner heißt es anderswo:

„Bäche schmiegen
Sich gesellig an.“
Goethe.

In der Bibel wird ebenfalls gesellen von leblosen Dingen (z. B. „Bretern“) gebraucht (2 Mos. 26, 24; 36, 29). — Das Wort „Gesellung“ erklärt Adelung für „nicht üblich;“ allein mit Unrecht. Herder hat z. B. „Geselligkeit ist der Grund der Humanität und eine Gesellung menschlicher Seelen, ein wechselseitiger Darleih erworbener Gedanken.“ Auch bei Herbart findet sich „Gesellung“ öfters gebraucht (z. B. Allg. pr. Philos. S. 318. 319. 322); überdies ist Beigesellung z. B. der Vorstellungen (statt Ideenassociation) schon allgemein üblich (vergl. auch Campe, Wörterb. der teut. Spr. s. h. v.). — „Gesellschaft“ bezeichnet im Allgemeinen theils die Vereinigung oder Verbindung Mehrer zu irgend einem andauernden Verkehre oder gemeinsamen Zwecke (mit Jemandem „in Gesellschaft“ treten, leben), theils die Gesammtheit der solchergestalt vereinigten Personen selbst (z. B. „Reise-, Spiel-, Tisch-, Gelehrtengesellschaft“). Auf diese doppelte Bedeutung wird durch den Ableitungslaut schafft hingewiesen; dieser, von Schaffen, deutet sowol auf die Dinge, die so beschaffen sind, als auch auf den Zustand derselben, daß sie so beschaffen sind, wie das Hauptwort aussagt. (Sowie z. B. „Bereitschaft“ den Zustand des Bereitseins, „Baarschaft“ die baaren Münzen selbst bezeichnet.)

Wie schon bemerkt, werden „Geselligkeit“ und „Gesellschaft,“ „gesellig“ und „gesellschaftlich“ oft synonym gebraucht, indem beide theils jene Thatsache der Gesellung, theils die Neigung dazu, theils die Angemessenheit dafür bezeichnen. (Z. B. wenn man von einem Menschen sagt, man findet in seinem Hause sehr oft Besuch, denn er ist ein sehr geselliger — oder gesellschaftlicher Mann; sein Betragen, seine Wohnung, Küche, Hausbrath, Kurz Alles ist bei ihm auf einem geselligen oder gesellschaftlichen [für Gesellschaften geeigneten] Fuße eingerichtet; und

„— der Stadt gesellige Freuden.“
(Wieland.)

könnten ebenso gut gesellschaftliche heißen, da letztere solche sind, die eben nur in der Gesellschaft genossen werden.) [4]) Im genauern Sprachgebrauche kann man beide auch so unterscheiden, daß „Geselligkeit“ das bloße

1) Scheidler, Psychologie. 2. Ausg. 1833. S. 302 fg. 473. Vergl. übrigens Schopenhauer, Welt als Wille u. s. w. 1844. I. S. 119. II. S. 342 fg. 2) Herbart, Allgem. prakt. Philosophie S. 312.

3) Illust. Familienbuch. 1856. VI. H. 7. S. 215. 4) Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik III, 184.

Digitized by Google

Coexistiren, „Gesellschaft“ ein gemeinsemes Thätigsein (Schaffen) bezeichnet. Auch unterscheidet man beide so, daß das, was bei „geselig“ die eigentliche Bedeutung ist, bei „gesellschaftlich“ das Figürliche ist und so umgekehrt[5]). Offenbar ist es vor Allem die Neigung, welche das Hauptmerkmal in dem Begriffe „gesellig“ bildet, welches Wort (wegen des ig) zunächst denjenigen bezeichnet, dem es eigen ist, sich zu Andern zu gesellen, und sodann erst das, was in dieser Neigung gegründet, ihr gemäß ist:

„Und im Herzen wächst die Fülle
Der gesellig edlen Triebe.“
Goethe.

„Singet nicht in Trauertränen
Von der Einsamkeit der Nacht,
Nein, sie ist, o holde Schönen,
Zur Geselligkeit gemacht.“
Goethe.

Sich einen „gesellig machen,“ heißt in dem 1504 gedruckten teutschen Livius soviel als „sich beliebt (popular) machen.“ Gesellisch bedeutet bei Hans Sachs im nachtheiligen Verstande soviel wie zur bösen oder schlechten Gesellschaft geneigt. „Gesellschaftlich“ bezeichnet (wegen des lich) zunächst der Gesellschaft gleich, angemessen, gemäß, und dann erst denjenigen, der zur Gesellschaft geneigt ist, indem ein Solcher demgemäß zu handeln und Alles einzurichten sucht. Eben darum, weil in „Gesellschaft“ jene Neigung nicht im Grundbegriffe selbst liegt, kann „gesellschaftlich“ auch zur Bezeichnung solcher Verhältnisse gebraucht werden, wobei es blos auf die Thatsache der Gesellung, nicht auf die Neigung ankommt und wobei „gesellig“ unpassend wäre; so heißt der Gesellschafts- oder gesellschaftliche Vertrag (contrat social) als Grundlage des Staatslebens nicht der gesellige oder Geselligkeits-Vertrag, und gesellschaftliche Rechte, Besitzungen, Verpflichtungen u. dgl. m. sind etwas Anderes als gesellige.

II. Gesellschaft im engern und engsten Sinne, Gesellschaftssprache und Ton, Salon. — Bei „gesellschaftlich“ und „Gesellschaft“ im engern und zugleich gewöhnlichen Sinne denkt man sich das bestimmte Verhältniß, in welchem Personen sich zu ihrer Unterhaltung vereinigt haben, weil sie eben „gesellig“ sind. „Einen geistigen oder intellectuellen Genuß gewähren gesellschaftliche Gespräche, und je nachdem bei einem Volke das Leben mehr oder weniger gesellig ist, öffentliche oder Privat-Gesellschaften vorherrschend sind, die gesellschaftliche Unterhaltung diese oder andere Gegenstände, die Gesellschaftssprache diesen oder einen andern Ton hat, stellt sich auch das öffentliche Leben des Volks verschieden dar;“ Zachariä (40 Bücher v. Staat. 1839. 2. Bd. S. 209). Ueber die „gesellschaftliche Frühreife“ unserer studirenden Jugend finden sich treffende Warnungen in einer Schulrede Röhr's 1832, während Schleiermacher jene „nicht in die Leerheit des gewöhnlichen geselligen Verkehrs hineingezogen“ wissen will (üb. Universit. S. 125). Ein Gedicht Goethe's ist überschrieben „Antworten bei einem gesellschaftlichen Fragespiel;“ eine ganze Partie seiner „Lieder“ hat Goethe unter der Rubrik „Gesellige Lieder“ vereinigt, von denen nur einige (Stiftungs-, Tisch- und Bundeslied, Rechenschaft, Ergo bibamus) „gesellschaftlich“ heißen könnten. „Gesellschaft“ bedeutet demnach soviel wie Umgang überhaupt, insbesondere denjenigen, dessen Zweck die Unterhaltung ist, da jene für den Menschen der Natur der Sache nach als das vorzüglichste Mittel der Erholung von der Arbeit erscheint (z. B. die Gesellschaft lieben oder meiden). Vorzüglich in dieser Beziehung sind Gesellschaft und Geselligkeit synonym. „Mit der Geselligkeit sieht es in Meran schlecht aus; außer mit einigen gebildeten Aerzten und Geistlichen findet man dort keinen Umgang,“ heißt es in der Allg. Zeit. vom 10. Sept. 1856. Beil. S. 4074. — In sofern dieser Umgang sich auf die höher stehende Classe der eigentlich gebildeten Welt bezieht, wird derselbe heutzutage schlechtweg „die Gesellschaft“ oder auch, da dies Verhältniß aus Frankreich stammt, der „Salon“ genannt. So sind neuerdings in der Literatur Bücher unter dem Titel „Aus der Gesellschaft“ erschienen (vergl. auch Heinrich Heine's „Salon“) und die Werke von Balzac, Baron v. Sternberg u. s. w. So lieferten die ersten Nummern des Morgenblattes d. J. (1856) Aufsätze über das „Pariser Gesellschaftsleben,“ worin es z. B. heißt: „Wie der Adel sich aus der Gesellschaft zurückzog, flüchtete sich das gesellige Leben in den Schooß der Bourgeoisie. Nicht als ob reichere oder angesehenere Personen dem Vergnügen, Leute bei sich zu sehen, entsagt hätten, aber das Typische und Tonangebende des geselligen Verkehrs ging nur von den Kleinbürgern aus und nicht die Bildung oder Abstammung, sondern das Capital und die amtliche Stellung genossen das Vorrecht „„zu empfangen““ (einen „„Salon““ zu eröffnen).“ Wie praktisch wichtig auch im Gebiete der Politik der Einfluß der „Gesellschaft“ in diesem Sinne von jeher sich gezeigt hat, ist bekannt; es gilt dies besonders von Frankreich (selbst ein Napoleon I. fürchtete die „Salons“ der Mad. de Staël, die er deswegen exilirte!), aber auch anderwärts, was Bonstetten („Der Mensch im Süden und Norden“) durch sein Wort andeutet: „so etwas wie „„Salon““ und „„Salonsmeinung““ bildet sich überall,“ und namentlich die Unabhängigkeit dieser „Gesellschaft“ gegenüber der Macht der officiellen Welt oder des Staats ist beachtenswerth. Der Natur der Sache nach bildet sich in dieser „Gesellschaft,“ als der gemeinsame Ausdruck der Ansichten, ein eigenthümlicher sogenannter Gesellschaftston (ebenfalls nach seiner wälschen Abstammung der bon ton genannt,

„Und selbst den Leuten *du bon ton*
Ist dieses Büchlein lustig erschienen.“
Goethe.)

wonach gewisse Manieren im äußern Betragen (wie die Etikette am Hofe) schlechthin beobachtet werden müssen, sodaß ein Verstoß gegen jene oft schlimmer als ein wirkliches Vergehen oder Verbrechen erscheint. Ferner eine

5) Eberhard-Maaß-Gruber a. a. O.

Digitized by Google

eigenthümliche Redeweise, nach welcher gewisse Ausdrücke entweder erlaubt oder verpönt sind, die „Gesellschaftssprache." Ganz besonders aber gehört hierher das sogenannte Point d'Honneur mit seinen bekanntlich oft äußerst bizarren Geboten oder Vorschriften und Gesetzen, von denen schon Montesquieu in seinem „Geist der Gesetze" 4. Buch 6. 2 bemerkt, daß gegen sie keine Berufung auf eine höhere Instanz gilt, ihnen vielmehr selbst die Gesetze des Staats und der Kirche, wenn sie mit denselben in Widerspruch stehen, nachgesetzt werden müßten. (Das Analogon von allem diesem, resp. die Caricatur desselben findet sich im teutschen „Studentencomment," seinem wälschen Jargon, seinen „Paukereien" oder mit Recht sogenannten „Scandalen.")[6]) Daß in allen diesen Foderungen der „Gesellschaft" viel unberechtigte Prätensionen liegen, ist unleugbar, auch schon öfters ausgesprochen und näher nachgewiesen, so z. B. von unserem hierin gewiß sehr competenten größten Dichter Goethe:

„Gute Gesellschaft hab' ich gesehn; man nennt sie die gute,
Wenn sie zum kleinsten Gedicht keine Gelegenheit gibt."

„Aus einer großen Gesellschaft heraus
Ging einst ein stiller Gelehrter zu Haus,
Man fragte: Wie seid Ihr zufrieden gewesen?
Wären's Bücher, sagt er, ich würd' sie nicht lesen!"

„Ehret, wen ihr auch wollt! Nun bin ich endlich gebrogen!
Schöne Damen und ihr Herren der feineren Welt,
Fraget nach Oheim und Vetter und alten Muhmen und Tanten;
Und dem gebundnen Gespräch folge das traurige Spiel.
Auch ihr Uebrigen fahret mir wohl, in großen und kleinen
Cirkeln, die ihr mich oft nah der Verzweiflung gebracht."

Aehnlich spricht sich Schiller in zwei Briefen aus Rudolstadt und Weimar aus (s. G. Schwab, Leben Schiller's. 1840. II, 359); und Jean Paul bemerkt irgendwo: „die Menschen verdienten wegen ihrer Gespräche stumm zu sein!" Daß selbst in den sonst als Muster des geselligen Tons geltenden „pariser Salons" es nicht an arger Langeweile fehlt, ist bekannt und u. a. nachgewiesen in der Constit. Zeitung vom 18. Mai 1852, sowie in derselben Zeitung bald darauf, am 27. Mai, gezeigt ward, daß den Yankees aller Sinn für höhere Geselligkeit abgeht. Die englischen Routs sind überdies in dieser Hinsicht wahrhaft berüchtigt (man vergl. v. Raumer, England im J. 1835. 1, 545. Dessen Briefe üb. Nordamerika II, 522). — Daß es mit der „Gesellschaft" auch bei uns in Teutschland noch sehr schlecht aussieht, rügten schon Immermann, Memorabilien I, 141; Friedr. Jacobs, Verm. Schriften I, 538; Rückert in „Weisheit des Brahmanen" II, 78; Derselbe „ein Winter in Berlin" (im Tiedge-Album); Heine's Reisebilder II, 57; Rahel III, 97; Hoffmann, Fantasiestücke in Callott's Manier I („Kreisleriana"); Leo in der „Physiologie des Staats" und in „Berliner Jahrb. f. wissensch. Krit." (1829. S. 555); Tittmann, Bild. unsr. Zeit S. 12. 53; Gukkow im Telegraphen. 1843. Oct. Nr. 174. Sehr witzig auch der bekannte Saphir (in s. „Humorist. Abenden" S. 4): „Legen wir heutzutage unsere geheimsten Gedörtrichter an die Thüren unserer Gesellschaftssäle und Sächen, so ist es immer ein herausgeputztes Nichts, nu welches wir wie die Wilden um einen erschlagenen Feind herumtanzen und herumjubeln. Da sitzt man auf der langen Bank eines Winterabends, und die Riesin Langeweile todtzuschlagen; zuerst wird diese Riesin mit Thee gebeizt und mürbe gemacht, sodann marschiren die Damen mit StrickNadeln und die Männer mit Spielkarten und Tabaksspeifen auf sie los, aber es geht dieser Riesin wie dem Gespenste in der Fabel, was man ihr unten abschneidet, setzt sie oben wieder an. Das einzige Schwimmkissen, welches uns auf der Fluth der Conversation oben erhält, ist das Theater, also wieder ein Nichts; wir sprechen also über ein Nichts mit Nichts zu Nichts! — Und dieses Nichts unsrer Gesellschaften rädern wir Kopf ab und Fuß auf, zerfasern es, zupfen es zu Charpie und zermalmen es dann noch erst mit den Zähnen! Dieses Nichts geht mit dem Klingelbeutel herum, jeder wirft seinen Silberling hinein und dankt dann dem lieben Herrgott im Stillen, daß er seiner Pflicht sich entledigt hat!" Daß diese ungünstigen Urtheile auch noch heutigen Tags nicht als antiquirt anzusehen, ist leider gewiß. In einer Recension der Blätter für liter. Unterhaltung Nr. 14 vom 1. April 1856. S. 257 über die Schrift „Aus der Gesellschaft von St. Albert. 1855" heißt es: „Was ist das, die Gesellschaft? Die Gesellschaft ist ein Conglomerat von scheinbarer leichter Beweglichkeit und von starrer Unveränderlichkeit, von sublimirter Philisterei, von innerer Hohlheit, unechtem Flitter, tiefer Lüge und übertünchter Falschheit; wo man Wärme des Gefühls Schwärmerei nennt und Enthusiasmus Narrheit, wo man zu den höchsten Wahrheiten rechnet, daß ein preußischer Thaler gleich 30 Silbergroschen ist, wo man dem Menschen nicht nach dem Maße seiner geistigen und moralischen Errungenschaften, sondern nach dem Scheine seiner äußerlichen Verhältnisse und Anhängsel beurtheilt — das ist die Gesellschaft!" (Vergl. auch was in den Blättern für liter. Unterhalt. Nr. 21 vom 22. Mai 1856 über den Umgang des Menschen, gelegentlich der Anzeige von Diezenbrock's „Deutsch. Mentor" und Carus, „über Lebenskunst" gesagt wordn.)

Nimmt man hierzu die den höhern Classen (besonders der haute volée) eigenthumliche Chronique scandaleuse, welche in der neueren und neuesten Zeit die ärgerlichsten Verzierungen erhalten, ferner daß die sogenannten nobeln Passionen die „Galanterie," d. h. Unzucht, als ein Vorrecht junger Cavaliere (der jeunesse dorée) ganz ungescheut erklären (vergl. des Hrn. v. Chezy: Die sechs nobeln Passionen. 1842.), daß namentlich in Paris die gesammte „Gesellschaft" vom Dämon des Börsenschwindels besessen ist, daß in

6) Vergl. den Artikel Duell und Scheidler, Deutsch. Studentenspiegel. 1844. S. 42 fg. 143 fg., ferner Wolff, Naturgesch. des deutsch. Studenten u. A. Preuß, D. Mus. Nr. v. 16. Oct. 1856.

Digitized by Google

der sogenannten „guten" Gesellschaft die „Blasirtheit ihren Hauptsitz hat und oft zu den schuldbehaftetsten Handlungen führt (vergl. Lauvergne, Die letzten Stunden u. s. w. 1843. I. S. 171 fg. 251 fg.), daß das unselige Hasardspiel überall, wo die Pflichtvergessenheit der Regierungen es duldet, von der vornehmen Gesellschaft ausgehend, ebenso wie die ganze frivole sogenannte Moral derselben von jeher das Volk verdorben hat und noch verdirbt[7]) —, so erklärt sich, daß heutzutage mit der „Gesellschaft" in diesem Sinne meist sich nur schlimme Begriffe verbinden, und daß eine Reform derselben in dieser Hinsicht zu den dringendsten sittenzeschichtlichen Problemen der Gegenwart gehört.

III. Gesellschaft im juristischen Sinne (societas, Societät), Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsrecht. — Von dem juristischen Standpunkte aus bezeichnet Gesellschaft in formeller Hinsicht das rechtliche Verhältniß mehrer Menschen, welche sich zur Erreichung eines gemeinsamen fordauernden Zwecks durch gemeinsame Thätigkeit gegenseitig verpflichtet haben, in materieller Beziehung den Inbegriff der Gesellschaftsglieder selbst, die Vereinigung derselben zu einer Gesammtpersönlichkeit (sogenannten moralischen oder juristischen Person)[8]). Es ist also keine Gesellschaft in diesem Sinne vorhanden, wenn Mehre nur zufällig und vorübergehend an demselben Orte zusammentreffen oder bei einander bleiben (z. B. als Gäste in einem Wirthshause oder als Reisende auf demselben Wege), oder wenn Mehre zwar einen gemeinsamen Zweck verfolgen (z. B. Erholung, Vergnügen), aber jeder nur für sich ihn will und nur für sich dafür thätig ist, oder endlich, wenn zwar ein gemeinsamer Zweck durch gemeinsame Thätigkeit erreicht werden soll, zu letzterer aber keine rechtliche, mithin erzwingbare, Verpflichtung stattfindet. Da von Natur (abgesehen von positiven Bestimmungen) kein Mensch befugt ist, den Willen eines Andern auch nur vorübergehend zu gemeinsam zu erreichenden Zwecken ohne dessen Zustimmung zu determiniren, so kann nicht noch weniger in Bezug auf andauernde Verhältnisse der Fall sein, und jede Gesellschaft in jenem Sinne beruht daher nothwendig auf einem Vertrage, wie dies im sogenannten Naturrechte oder in der Rechtsphilosophie näher gezeigt wird. Dieser heißt der Gesellschaftsvertrag oder Societätscontract schlechtweg. Doch unterscheidet man in dem Sprachgebrauche der Staats- und Rechtslehre diese beiden Ausdrücke noch so, daß Gesellschaftsvertrag im eigentlichen Sinne nur den Vertrag bezeichnet, auf welchem die juristisch- oder moralisch-persönlichen Verbindungen (die sogenannte universitas, Corporation, Gemeinde), insbesondere die bürgerliche Gesellschaft, dies Wort gleichbedeutend mit dem Staate, beruht, der Societätscontract die blos privat- und obligationsrechtlichen Verhältnisse der Contrahenten, deren gegenseitige Rechte und Pflichten keine andauernde persönlich-gesellschaftliche Einheit mit einem einzigen Gesammtwillen begründen[9]), und wobei die Verbindung als Maßcopie, Magenschaft, Compagniehandlung u. dgl. m. bezeichnet zu werden pflegt.

Der Inbegriff der Rechtsbestimmungen über solche Gesellschaften bildet das Gesellschaftsrecht; in dies gehören die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Entstehung, Verfassung und Verwaltung, Dauer u. s. w. der Gesellschaften[10]). Da die Familie, die religiöse und bürgerliche Gesellschaft (oder Kirche und Staat) als nothwendige, in der menschlichen Natur liegende Gesellschaften angesehen werden, so wird demgemäß in den Systemen des Naturrechts von einem natürlichen Familien-, Kirchen- und Staatsrechte, als den Anwendungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts gehandelt.

Verschieden von dem Gesellschaftsrechte in diesem Sinne ist das (angeborene oder auch positiv anerkannte) Gesellschaftsrecht als Recht der Gesellung, als sogenanntes Associationsrecht, d. h. als die Befugniß, Vereine zu gründen, um (erlaubte) Zwecke in Verbindung mit Andern besser zu erreichen; „denn was den Menschen als Einzelnen erlaubt ist, kann ihnen auch nicht verboten sein durch Vereinigung zu bewirken" (K. E. Schmid, Deutsches Staatsrecht I. S. 137)[11]). Dies gilt übrigens nicht von politischen Clubs, welche selbst in England und den nordamerikanischen Freistaaten nicht gestattet sind (s. Chevalier in Frankf. Oberpostamtszeitung Nr. 305 vom 14. Nov. fg. 1848; Hist.-polit. Blätt. 22. Bd. H. 5. S. 281; vergl. Wieland's Teutsch. Merkur. 1794. I. St. S. 84). — Gesellschaften im juristischen Sinne, die vom Staate als in ihren innern Gesellschaftsangelegenheiten selbstständige Gesammtpersönlichkeiten anerkannt werden und eine bestimmte Organisation oder Gliederung mit eigenthümlichen, vom Staate ihnen verliehenen Rechten, resp. Vorrechten haben, heißen Corporationen (Körperschaften, Zünfte, Gilden, Genossenschaften), und ihnen werden heutzutage die Associationen als freie Verbindungen entgegengesetzt. Doch wird im gemeinen und selbst häufig im wissenschaftlichen Sprachgebrauche das Wort Association auch mit Gesellschaft schlechtweg und mit Geselligkeit gleichbedeutend genommen.

IV. Geselligkeitstrieb. Sowie die Erscheinungen in der physisch-organischen Natur überhaupt auf den sogenannten Bildungstrieb (vis plastica naturae) als

7) Vgl. Luden's Nemesis. 1817. 10. Bd. S. 465 fg. Menzel, Deutsche Literat. II. 9. Bettina's Königsbuch I. 40. 119. 501.
8) Vgl. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts. 3. Aufg. S. 207. v. Rotteck, Ueber d. Begr. u. d. Natur d. Gesellsch. in „Sammlung kleinerer Schriften." 1829. II. S. 5 fg. Derselbe im Staatslexikon s. d. v.

9) Vergl. Thibaut, Pandektensystem §. 878; Welcker, im Staatslexikon s. v. Gesellschaft und Gesellschaftscontract.
10) In jedem Lehr- und Handbuche des Naturrechts bildet das sogenannte „allgemeine Gesellschaftsrecht" einen eigenen Abschnitt. — Vergl. Langemann, Allgem. gesellschaftl. Recht; Baumgarten, Scenographia juris socialis primarii; G. F. Meyer, Lehre v. d. natürl. gesellsch. Rechten; v. Schuckmann, D. Entstehung d. Gesellsch. (Berlin. Monatsschr. 1783. St. V.); v. Berg, Ideen über den Ursprung gesellsch. Verbind. (in s. Staatswiss. Versuchen. 2. Th.).
11) Vergl. Zirkler, D. Associationsrecht der Staatsbürger und den Artikel „Association" in Welcker's Staatslexikon.

Digitized by Google

ihre letzte oder Grundursache zurückgeführt und daraus erklärt werden müssen, so auch die Thatsachen in der lebenden und beseelten oder in der Thier- und Menschenwelt auf gewisse ihnen ursprüngliche innwohnende Triebe, die sich ihrerseits wiederum auf gewisse Grund- oder Urtriebe beziehen und daraus ableiten lassen; wie dies in der Psychologie näher entwickelt wird [12]). Demgemäß ist auch die Thatsache der Geselligkeit oder Gesellung, die als solche in der Thier- und Menschenwelt feststeht, auf einen solchen Grund zurückzuführen, den Geselligkeitstrieb, welcher demnach im Allgemeinen zu erklären ist als die in organisch beseelten Wesen sich offenbarende Neigung oder Willensbestrebung zur Eingehung einer mehr oder weniger dauernden Verbindung oder Gemeinschaft mit andern Wesen, insbesondere mit Ihresgleichen. Da übrigens der Mensch nur in Hinsicht seines physischen Organismus zu der Thierwelt gehört, sich seinem wahren, geistigen Wesen nach, sofern dasselbe zur Entwickelung kommt, sich nicht nur dem Grade, sondern auch der Art nach, nämlich durch das ihm eigenthümliche Merkmal der Vernunft oder Vernünftigkeit unterscheidet, so macht sich diese Verschiedenheit ebenso wie jene relative Gleichartigkeit in Bezug auf unsern in Frage stehenden Begriff geltend; ein Punkt, welcher beiläufig bemerkt bisher gar nicht oder doch nicht gehörig beachtet worden zu sein scheint, indem man gewöhnlich die Geselligkeit nur als eine Thieren wie Menschen gleicherweise zukommende Lebensäußerung ansieht.

Was zunächst das allgemein Psychologische betrifft, so zeigt sich jener Unterschied vor Allem darin, daß zwar sehr viele, vielleicht der Zahl nach die meisten Thiere einen solchen Geselligkeitstrieb zeigen, während es wiederum auch viele Thierclassen gibt, in denen Nichts dergleichen vorkommt; wozegen es ebenfalls unleugbare Thatsache der Geschichte ist, daß die Menschen, wo sie nur irgend gefunden werden, immer in irgend einer Art von Geselligkeit oder gesellschaftlicher Verbindung leben, und zwar in der That schon ihrem physischen Organismus zufolge, oder als Thiere im weiteren Sinne dieses Wortes Geselligkeit zeigen [13]). Die einzelnen etwa vorkommenden Ausnahmen von dieser Regel bestätigen nur diese letztere selber und lassen sich aus anderweiten Einflüssen genügend erklären, wie z. B. das aus Aegypten stammende Einsiedler- und Mönchsleben [14]).

Sodann ist bei den Thieren der Natur der Sache nach, da ihnen die Vernunft, also das Vermögen des höheren Selbstbewußtseins, sowie der Freiheit des Willens und der Vervollkommnungsfähigkeit abgeht, auch ihre Geselligkeit eine ganz andere, wie bei den Menschen, von denen jeder Einzelne, sofern bei ihm die Vernunft entwickelt ist, sich zwar als ein individuelles selbständiges Wesen (als eine Person oder Persönlichkeit), aber nichtsdestoweniger zwar als ein den Causalnexus der Naturnothwendigkeit nicht unterworfenes, von der Kette des blinden Instinktes losgelassenes, aber zugleich einer höhern übersinnlichen Ordnung der Dinge angehöriges Wesen sich fühlt oder klar bewußt wird, eben damit aber auch zugleich der Nothwendigkeit mit andern Seinesgleichen in eine Verbindung zu treten, weil er nur in dieser die verschiedenen Zwecke seines Daseins oder Lebens zu erreichen vermag. Am bestimmtesten spricht sich dieses in der Thatsache aus, daß der Mensch vor den Thieren die Sprache im eigentlichen höhern Sinne dieses Wortes voraus hat, d. h. das Vermögen, durch articulirte, willkürlich durch Absetzung der Stimme hervorgebrachte Töne nicht nur seine gegenwärtigen Empfindungen, sondern auch abstracte oder allgemeine Vorstellungen, Begriffe, zu bezeichnen, ohne welche gar kein Denken oder höheres Erkennen, insbesondere keine Wissenschaft möglich wäre. Die Sprache selber aber würde gar nicht in der Menschenwelt vorkommen, wenn nicht in der menschlichen Natur ein Trieb, sich Seinesgleichen mitzutheilen, mithin in ein geistiges Geselligkeitsverhältniß zu treten, ursprünglich läge. „Alle Menschen," sagt Sismondi [15]) in dieser Hinsicht sehr richtig, „bringen den Keim des Geistes der Association mit sich auf die Welt; so wild und menschenscheu sie auch von Reisenden zuweilen gefunden wurden, so gewahrten diese doch stets bei ihnen Liebe zu ihrem Geschlechte und den Wunsch, sich demselben zu nähern. Die Nachahmung unterrichtet den Menschen, das Beispiel befeuert ihn; er sucht nicht blos den Genuß, welchen die Thiere, von der Natur angetrieben, sich in Heerden zu versammeln, in dem Zusammentreffen mit Ihresgleichen finden, er fühlt auch das Bedürfniß, durch den Gedanken auf Seinesgleichen zu wirken, sich bei seinem Verkehre mit ihnen des ihm verliehenen höhern Mittels der Mittheilung, des Worts, zu bedienen. Man hat keine Menschenrace gefunden, die, so entblößt von allen socialen Vortheilen sie auch war, jenes mächtige Werkzeug, das jedem Individuum verliehen worden ist, um auf Seinesgleichen zu wirken, die Sprache entbehrt hätte, sowie man auch keine Menschen gefunden hat, die sich nicht der Sprache zu der Verabredung bedient hätten, sich gegenseitig zu unterstützen, zu vertheidigen, und ihre durch Schwäche, Besorgnisse und Bedürfnisse unsichere Lage durch gemeinsame Kraft zu verbessern. Auch können wir den Menschen nirgends als isolirtes Wesen beobachten, und nur durch eine Anstrengung der Einbildungskraft uns vorstellen, welch ein elendes Geschöpf er wäre, wenn er nicht einer Gesellschaft angehörte, in welcher Einer den Andern unterstützt, in welcher jeder sein Mitgeschöpf schirmt und vertheidigt." — Nur muß auch nicht übersehen werden, daß, sowie ein Antagonismus der Triebe zu den Eigenthümlichkeiten des

12) E. Platner, Anthropol. S. 243. Fries, N. Kritik der Vernunft III. §. 165 fg. 178 fg. Carus, Psych. I. 293. Scheidler, Psych. S. 465. 13) Buffon, Allgem. Naturgeschichte. 7. Th. S. 11. Jenisch, Universalhist. Uebersicht I. S. 122. Garve in d. Uebersetz. v. Aristotel. Ethik I. S. 146. Fries, N. Kritik d. Vern. III. §. 179 (S. 65). Scheidler, Psychol. S. 93 fg. 468. 14) Reinhard, System der christl. Moral. B. I. S. 245. ed. 5.

15) Forschungen über die Verfassung der freien Völker S. 2 fg.

Digitized by Google

Menschenlebens gehört [16]), so findet sich auch neben dem menschlichen Geselligkeitstriebe ein Trieb zur Einsamkeit, also zur Ungeselligkeit, der bei der Doppelnatur des Menschen bald gut, bald schlimm wirkt (man denke an die Mönchereі!), was natürlich auch vom Umgange oder der Geselligkeit gilt, da böses Beispiel gute Sitten verdirbt. (Die Hauptschriften hierüber sind am Schlusse dieses Artikels angegeben.) Die Thierwelt zeigt solchen Antagonismus nicht, am wenigsten so, daß dasselbe Individuum bald dem einen, bald dem andern dieser Triebe huldigte, wie doch beim Menschen häufig der Fall.

Uebrigens findet sich auch in der Thierwelt die Geselligkeit in sehr verschiedenen Formen. Zunächst tritt dieselbe bei allen denjenigen Thieren hervor, welche heerdenweise leben und bei welchen dann wiederum mannichfache Modificationen vorkommen. Die niedrigste Form der Geselligkeit derselben zeigt das Verhältniß einer bloßen Coexistenz, wie wir dies z. B. bei den Schafen u. dergl. sehen; es gibt aber auch, nach Buffon, „unter gewissen Thieren eine Art von Gesellschaft, welche sich auf die Wahl derer, aus denen sie besteht, zu gründen scheint, und folglich den Wirkungen des Verstandes und Vorbedachts weit näher kommt, als die Gesellschaft der Bienen, welche ihren Ursprung blos einer physischen Nothwendigkeit zu danken hat. Die Elephanten, die Biber, die Affen und viele andere Gattungen von Thieren suchen und versammeln sich, laufen truppweise herum, leisten einander wechselsweise Hilfe, vertheidigen sich einander, geben sich Nachrichten und unterziehen sich gemeinschaftlichen Unternehmungen.“ Es ist eine bekannte Sache, die auch ein teutscher Naturforscher neuerdings noch näher auseinandergesetzt hat (Professor Ennemoser) [17]), daß bei manchen der gesellig oder heerdenweise lebenden Thiere, wie z. B. die Gemsen, einzelne, während die andern schlafen oder auch nur grasen, gleichsam Schildwache stehen und sobald sie irgend eine Gefahr gewahr werden, durch Pfeifen (nach der Versicherung von Gemsenjägern oft grade wie ein Mensch) ein Allarmzeichen geben, worauf Alles mit Blitzesschnelle über Berg und Thal forteilt. Bei den Ziegen, Schafen und Kühen auf den Alpen pflegt ebenfalls die eine oder andere den Ton anzugeben, welche als Führerin die besten Weiden aufsucht, auch sonst den andern beständig vorangeht und der die übrigen gleichsam knechtlich folgen. (Dabei ist, wie Ennemoser bemerkt, merkwürdig, daß bei den Kühen nicht die größte und stärkste, die sogenannte Nablerin oder Mairin, welche sonst als die alle andern meisternde und beherrschende gilt, diese Stelle versieht, sondern sich fast immer hinter mehren Vorläufern hält.) Ebenso ist es bekannt, daß bei manchen Thieren auch eine Art von ehelicher Gesellschaft stattfindet, und besonders sind in dieser Hinsicht die Turteltauben, namentlich die sogenannten Inséparables berühmt, deren keine den Tod des andern überleben soll. Indessen ist doch, wie wenigstens in der Buffon'schen Naturgeschichte versichert wird [18]), wenn auch die Beständigkeit jener Turteltauben nicht geleugnet werden kann, ihre Treue nicht gleichmäßig vorhanden und auch bei den übrigen in einer Art von Ehe lebenden Thieren pflegt ihre gesellige Vereinigung nur so lange zu dauern, als ihre Brunst dauert oder ihre instinktmäßige Sorge für ihre Jungen dies erfodert, im nächsten Frühlinge aber, der ihnen eine neue Brunst einflößt, aufzuhören [19]). Im Allgemeinen erscheint die Geselligkeit der Thiere vorzugsweise als ein Product der Furcht, wie dies ebenfalls Buffon in Bezug auf die Hirsche ꝛc. näher auseinandersetzt, wobei er hinzufügt: „Von den Geschlechtern, die besser bewaffnet und muthiger sind, wie z. B. die wilden Schweine, bleiben die Weibchen als der schwächere Theil in einer Heerde mit den jungen Männchen. Sobald diese 3 Jahre alt und mit den Vertheidigungsmitteln versehen sind, welche ihnen Sicherheit verschaffen, verlassen sie den Trupp und suchen ihre Sicherheit in der Einsamkeit. Es gibt daher (heißt es in diesem Hauptwerke) unter den Thieren kein eigentliches gesellschaftliches Leben.“

Hiervon machen aber allerdings einige Thierarten eine Ausnahme, bei denen sich eine höhere Form der Geselligkeit zeigt, indem sie nicht blos heerdenweise zusammenleben oder nur zum Behufe der Fortpflanzung sich vereinigen, sondern in der That ein gemeinsames Werk mit einander nach dem Gesetze der Theilung der Arbeit treiben, wie bekanntlich die schon genannten Bienen, Biber, Ameisen ꝛc., welche deshalb Aristoteles schon [20]) als politische Thiere bezeichnet und denen er auch den Menschen als den ζωον πολιτικον beigesellt [21]). Dies letztere ist jedoch in sofern irrig, als eben jene wesentlichen oder Hauptmerkmale der Vernunft, die sich in allen Formen des Menschenlebens, also auch in dem politischen Leben zeigen, in der Thierwelt nicht vorkommen. Alle Wesen außer dem Menschen treten gewissermaßen fertig ins Leben ein; die Künste der Thiere stellen sich bei ihnen ebenso ein, wie die äußerlichen Merkmale, die Federn der Vögel, die Hörner der Quadrupeden ꝛc. — Der Mensch, das Räthsel der Natur, kommt jedoch völlig nackt und roh zur Welt, und das Menschliche, die Humanität, muß ihm erst angezogen werden; die Zeugung ist nur der Act, der Körper hervorruft, Erziehung ist es allein, welche Menschen und ein menschliches Dasein macht. Die Erziehung des Menschen zum menschlichen Dasein besteht aber nicht in jener älterlichen Aufnährung und Entwickelung, welche wol auch bei den Thieren angetroffen wird, vielmehr besteht sie in jenem bildenden Einflusse, welche der gesellige Verkehr der Menschen auf alle Individuen, auf ihre Art zu sein, zu denken und zu fühlen hervorbringt, in welcher Hinsicht schon die

16) Jenisch, Univ. Ueberblick v. s. w. I. S. 62. 17) In Nasse's Zeitschrift für phyd. Aerzte. 1820. Heft 4. S. 691.

18) Buffon, Allgem. Naturgesch. 7. Th. S. 162. 19) Lueder, Entwickel. u. Beränd. d. menschl. Geschlechts S. 169. 20) Hist. anim. I. 1. 21) Polit. I. 19. Bergl. Cic. Fin. III. 19. V. 23. Monboddo, Ueber den Ursprung der Sprache I. S. 184.

Digitized by Google

alten Philosophen [22]) es als das Eigenthümliche des Menschen erklärten, daß, während die Thiere für sich schon vollendet aus den Händen der Natur hervorgehen, der Mensch erst von der Mitwirkung seines eigenen Geschlechts seine Ausbildung und Vervollkommnung zu erwarten hat. Der Wilde, der isolirt im Walde lebt, entwickelt keine andern Fähigkeiten als diejenigen, welche er mit den klügeren Thieren theilt, und gestaltet sein Dasein nicht viel anders wie das rein animalische; die Unendlichkeit der höhern Kräfte und Zustände, worin das specifische Merkmal der Humanität besteht, kommt nur durch den geselligen und namentlich den eigentlich gesellschaftlichen Verkehr zum Vorschein. So ist es auch psychologische Thatsache, daß die thierischsten, affenähnlichsten Menschen nicht etwa die Geisteskranken sind, sondern nur jene ganz verwilderten außer der Menschengesellschaft aufgewachsenen Kinder; ferner daß wir selbst unter den rohesten Völkern keinen in der Gesellschaft aufwachsenden Menschen nur in der Entwickelung seiner Naturanlagen finden, sondern jeden in Lagen, wo Bewußtsein und Verstand in ihm künstlich geweckt werden, sodaß beiweitem der größte Theil seines Geistesl ebens Product der Erziehung und der Geselligkeit ist [23]).

Es bedarf nur einer kurzen Andeutung, daß ohne diese Geselligkeit überhaupt sogar die Grundlage aller Civilisation und Cultur, nämlich die feste Rechtsordnung im Staatsleben fehlen würde, wie unser Dichter sagt:

„Heil'ge Ordnung — —
Die der Städte Bau gegründet,
Die herein von den Gefilden
Rief den ungesell'gen Wilden."
Schiller.

Die höhere Entwickelung unseres Erkenntnißvermögens in den Wissenschaften ist ebenfalls nur aus dem vereinten Wirken der Gelehrtenwelt aller Zeiten und aller Völker hervorgegangen. Dasselbe gilt von den schönen Künsten, sowie von unserer gesammten Gemüthsbildung:

„Das Herz bedarf ein zweites Herz;
Getheilte Freud' ist doppelt Freude,
Getheilter Schmerz ist halber Schmerz."
Tiedge, Urania IV, 21.

Hierher gehört auch Goethe's Wort:

„Mir gäb' es keine größre Pein,
Wär' ich im Paradies allein."

Ferner:

„Die schlechteste Gesellschaft läßt dich fühlen,
Daß du ein Mensch mit Menschen bist."
Mephistoph. zum Faust.

Gleichergestalt ist unser gesammtes Thalleben immer an den großen Grundsatz der Geselligkeit gewiesen:

„Nur aus der Kräfte schön vereintem Streben
Erblühet erst das wahre Leben."
Schiller.

22) *Seneca*, De benef. IV. 18; vergl. *Arist.* Polit. I, 1. 9. *Cic.* Fin. III, 10. V, 23. 23) *Fries*, Handbuch der psych. Anthropologie II, 170.

Nur muß man deshalb, weil alle Civilisation und Cultur zunächst die Geselligkeit oder Gesellschaft und namentlich die politische oder bürgerliche, den Staat, voraussetzt, diese Begriffe nicht an und für sich für identisch halten, da, wie noch näher gezeigt werden wird (vergl. unten: Gesellschaft, bürgerliche, und Gesellschaftswissenschaft), nur im weitern Sinne bürgerliche Gesellschaft und Staat gleichbedeutende Begriffe sind. Ebenso ist die gewöhnliche Ansicht, daß beim Menschen schon blos aus dem Geselligkeitstriebe und seinen stufenweisen Entwickelungen in dem Leben in der Familie, sodann in den Zuständen des Jäger- und Hirtenlebens oder der Horde, unmittelbar das Staatsleben hervorgehe, keineswegs richtig, übrigens schon von Herder (in seinen Ideen zur Philosophie u. Geschichte der Menschheit), neuerdings von Vollgraff [24]) bestritten worden; sie wird auch ohne Zweifel schon durch die Thatsache widerlegt, daß viele Millionen Menschen von jeher gelebt haben und noch leben, bei denen sich zwar Familie und Geselligkeit überhaupt, aber kein eigentliches Staatsleben findet. Die Natur oder der natürliche Trieb der Geselligkeit führt in der That den Menschen nur zur Ehe und Familie, und Alles, was hierüber hinausgeht, ist anzusehen als Product des menschlichen Verstandes als des Vermögens der Denkkraft, der Ueberlegung, sowie der Vernunft im engeren Sinne als des Vermögens der Ideen, namentlich der praktischen Ideen, der Sittlichkeit, des Rechts und der Religion; ein Punkt, den u. a. schon Duffour aus einander gesetzt hat [25]). Hierher gehört auch Kant's Nachweisung, daß das Staatsleben aus dem Antagonismus des Triebes der Geselligkeit und Ungeselligkeit, oder aus der ungeselligen Geselligkeit hervorgegangen ist, d. h. aus dem Hange der Menschen, sich zu vergesellschaften, weil sie sich in diesem Zustande besser entwickeln können, und zugleich aus dem Hange, sich zu vereinzeln, weil Jeder Alles blos nach seinem Sinne bestimmen will; ein Punkt,

24) Vollgraff, Polit. I. Th. S. 49. 25) Naturgesch. (Berl. 1773.) 5. Th. S. 111. „Anfänglich maß der Mensch seine Stärke und Schwäche, er verglich seine Unvollkommenheit mit der Neubegierde. Er bemerkte, daß er durch sich selbst und allein der Menge seiner Bedürfnisse nicht gewachsen und sich selbst nicht genug sei. Das lehrte ihn den Vortheil einsehen, den er genießen könnte, wenn er dem unumschränkten Gebrauche seines Vortheils entsagte, um sich dadurch über den Willen Anderer ein Recht zu verschaffen. Er fing an, über den Begriff des Guten und Bösen nachzudenken und sich unter Begünstigung des natürlichen Lichtes, womit ihn die Gnade des Schöpfers beschenkt hatte, denselben tief in sein Herz einzugraben. Der Lohn davon war ein, daß die Einsamkeit für ihn ein gefährlicher und freitvoller unruhiger Zustand sein würde. Er suchte daher in der Gesellschaft Sicherheit und Frieden. Er wendete seine Kräfte und Einsichten an, dies: Sicherheit, diesen Frieden durch Vereinigung seiner Kräfte mit anderer Menschen Kräften und Einsichten zu vermehren. Diese Vereinigung war das Beste, was der Mensch thun, der klügste Gebrauch, den er von seiner Vernunft machen konnte. In der That ist er blos dadurch stark, groß und ein Beherrscher der ganzen Welt, weil er die Kunst verstand, sich selbst beherrschen, sich zähmen, sich unterwerfen und sich selbst Gesetze vorschreiben zu können. Mit einem Worte, der Mensch ist hauptsächlich deswegen Mensch, weil er sich mit andern Menschen zu vereinigen wußte."

Digitized by Google

der bereits im Artikel Gerechtigkeit 60. Bd. S. 388 ausführlich erörtert worden.

Ueber die irrige, schon im Alterthume von einigen Dichtern, später von Hobbes und Rousseau aufgestellte Ansicht, der ursprüngliche Naturstand des Menschen sei der der Ungeselligkeit, ist ebenfalls schon im Artikel Gerechtigkeit (S. 393 fg.) das Nöthige bemerkt worden; in literarischer Hinsicht ist noch zu verweisen auf Carus, Ideen zur Gesch. der Menschheit S. 158 fg. Henrici's Ideen zur wiss. Begründung der Rechtslehre II. S. 119 fg. *Pastoret*, Histoire de la législation t. I. introduction p. 2 suiv. v. Raumer, Geschichtl. Entwickel. d. Begr. Recht, Staat und Politik. 2. Aufl. S. 36 fg. 54. 80. 91. 127. 155. 200 fg. — Ueber Geselligkeit und Gesellschaft, sowie über die Einsamkeit vergl. Ferguson, Geschichte der bürgerl. Gesellschaft; Home, Ueber die moralischen Gesetze der Gesellschaft; Pockels, Ueber Gesellschaft u. Geselligkeit; Garve, Ueber Gesellschaft und Einsamkeit; Zimmermann, Ueber die Einsamkeit. Die meisten Lehr- und Handbücher der Ethik (besonders auch Reinhard's Christl. Moral. I. Th. S. 244 fg. III, 93. 224 fg. V, 156 fg.) erörtern ebenfalls dies Thema, da fast alle Tugenden (und sehr viele Laster!) des Menschen geselliger Natur sind; ferner die Hauptschriften über theoretische und praktische Psychologie (Rochefaucould, Chesterfield, Knigge, Campe u. f. w.); gute Bemerkungen hat auch Börne, Ueber den Umgang mit Menschen (Schrift. III, 236); vergl. A. Lewald, Buch der Gesellschaft. 1847. und v. Rumohr, Schule der Höflichkeit.

Wir schließen mit einigen auf die sittengeschichtlich-praktische Bedeutung der Geselligkeit und Gesellschaft bezüglichen Lehrsprüchen ausgezeichneter Dichter:

„Meide den Schlechten, und wäre das Haupt ihm mit Weisheit gekrönt;
Auch mit Juwelen geziert, spritzet die Viper das Gift."

„Wie der Schatten früh am Morgen
Ist die Freundschaft mit dem Bösen,
Stund' auf Stunde nimmt sie ab;
Aber Freundschaft mit dem Guten
Wächset wie der Abendschatten,
Bis des Lebens Sonne sinkt."
Bhartrihari's Sprüche, aus dem Ind. überf. von Bohlen S. 77. 82.

„Dies auch lerne von mir: nie suche der Bösen Gesellschaft;
Sondern dem Guten vielmehr schließe mit Eifer dich an.
Setze mit solchen zu Tisch und ersteine dich trinkend und essend;
Wenn du den Guten gefällst, hast du des großen Gewinn.
Rechtliches lernst du nur von Rechtlichen; aber wofern du
Dich zu den Bösen gesellst, weichet das Gute von dir."
Theognis.

„Leutselig sei, doch keinesweges gemein.
Dem Freund, der dein und dessen Wahl erprobt,
Mit ehr'nen Haken klamm'r ihn an dein Herz.
Doch hörte deine Hand nicht durch Begrüßung
Von jedem neugeheckten Bruder! Hüte dich
In Händel zu gerathen; bist du drin,
Führ sie, daß sich dein Feind vor dir mag hüten.
Dein Ohr leih' Jedem, Wen'gen deine Stimme;
Nimm Rath von Allen, aber spare dein Urtheil."
Shakespeare (Hamlet).

„Gesell' dich einem Bessern zu,
Daß mit ihm deine bessern Kräfte ringen.
Wer selbst nicht weiter ist als du,
Der kann dich auch nicht weiter bringen."
Rückert (Gedichte II, 394).

„Vermeiden sollen sich, die nicht zusammen passen;
Wahl der Gesellschaft ist jedwedem frei gelassen.

Zu Wenigen passen ist ein nicht geringes Leiden,
Denn schwer ist, mit der Welt Berührung zu vermeiden.

Doch ganz unglücklich ist, wer allen Umgang hasst,
Und auf sich selbst beschränkt, auch zu sich selbst nicht passt."
Derselbe (Weisheit d. Brahman. II, 184).

„Die Kunst des Umgangs ist nicht die: die Andern
Nach deinem Sinn, nach deinen Wünschen, oft
Nach deinen Grillen nur, dir umzuschaffen.
Das wird der Kunstfreund nie und nimmer wollen,
Auch wenn er könnte, denn ihn freut es erst,
Im Leben seinen Künstlersinn und Kunst
Verstand — die Liebe — liebend zu beweisen. —
Die Kunst des Lebens ist die höchste Kunst. —
Du lebst nicht, kannst du nicht mit Andern leben;
Ihr lebt nicht, wenn nicht mit Vernunft und Liebe.
Und ohne diese Kunst ist keine Freundschaft,
Gemeinschaft keine, kein Ehe selbst.
Kein Vaterhaus, kein Vaterland, kein Frieden,
Nur Trug und halber Krieg — wie zwischen Thieren
Der Erd' und ihrem Schutzpatron — dem Menschen!"
Schefer (Laienbrevier II, 215).

(Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESELLSCHAFT (bürgerliche) im weiteren und engeren Sinne (politische und sociale) und Gesellschaftswissenschaft (Socialpolitik). — Im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens sowol als in dem der Wissenschaft wird der Ausdruck „bürgerliche Gesellschaft" in seiner weiteren und zeither gewöhnlichen Bedeutung als gleichbedeutend mit Staat oder politischem Gemeinwesen genommen, d. h. mit einer solchen Verbindung von Menschen, welche sich zu dem Zwecke gegenseitiger Unterstützung zur Bekämpfung oder Dienstbarmachung der Natur und zur Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthums einer höchsten Gewalt, einer Regierung, Staatsgewalt, Herrschaft unterworfen haben, welche das Recht und zugleich die physische Macht besitzt, zur Erreichung jener Zwecke das Thun und Lassen der Vernunft durch allgemeine Vorschriften oder Gesetze zu bestimmen, überhaupt alles dafür Nöthige zu verfügen und diese Anordnungen nöthigenfalls durch physische Gewalt oder äußeren Zwang durchzusetzen, welchem die Gesammtheit der Regierten zu gehorchen verpflichtet ist. Die Aufstellung einer solchen in sich unabhängigen höchsten, unwiderstehlichen Gewalt, einer „Souveränetät," ist das Wesentliche in dem Begriffe Staat [1]), somit auch in dem der „bürgerlichen Gesellschaft," in sofern dieselbe, im Gegensatze gegen die häusliche, kirchliche u. s. w., ein solcher öffentlicher, weltlicher Verein ist (eine *societas*, respublica)[2]), eine Form der Geselligkeit, welche wesentlich zu der Bestimmung des Menschen gehört, wie schon die Alten richtig erkannten, und

1) Ancillon, Ueber Souver. u. Staatsverf. 2) Thilo, D. Staat S. 56.

Digitized by Google

Cicero in den Worten treffend ausspricht: „Nihil est illi principi Deo, qui omnem hunc mundum regit, quod quidem in terris fiat, acceptius quam *concilia coetusque* hominum, *jure* sociati, quae *civitates* appellantur.“ (Somn. Scipion. c. 3.) In einem Fragmente aus der Schrift „De republica“ heißt der Staat: Multitudo *juris* consensu et utilitatis communione sociata. In sofern nun der Rechtsschutz als allerwichtigster und ursprünglicher Zweck aller politischen Verbindungen anzusehen (vergl. den Art. Gerechtigkeit S. 390) und die Gewähr des wirklichen Rechts der Staatsverfassung ist[3]), erscheint die bürgerliche Gesellschaft und der Staat als „Rechtsgesellschaft,“ und jene beiden Ausdrücke wurden auch in der Literatur des Natur- und allgemeinen Staatsrechts als gleichgeltend gebraucht; so z. B. in Höpfner's Naturrecht und Schlözer's Allgem. Staatsrecht S. 4. Ueberhaupt hat Kant und seine Schule diese einseitige Auffassung oder Beschränkung auf den Rechtsschutz festgehalten; vergl. Schmitthenner, 12 Bücher vom Staat. Bd. I. S. 6. Andere unterscheiden beide so, daß sie den Staat eine bürgerliche Gesellschaft mit einer Verfassung (so Feuerbach im Antihobbes, Maaß, Lehrb. d. Naturrechts S. 290) nennen, welches unpassend, da jedwede Gesellschaft und jeder Staat irgend eine Verfassung, d. h. einen Inbegriff von Bestimmungen, wie die höchste Gewalt erlangt, dargestellt und ausgeübt werden soll, nothwendig eo ipso hat. Herbart hat das Verdienst schon in seiner „Allgem. prakt. Philosophie, 1808“ den höheren Begriff der „beseelten“ Gesellschaft aufgestellt und näher entwickelt zu haben. — Hegel (Naturrecht §. 182, vergl. §. 257 fg.) unterscheidet beide Begriffe so, daß bürgerliche Gesellschaft sich auf die selbstsüchtige Erreichung der Privatzwecke in Vereinigung der Arbeit, Rechtspflege und Polizei bezieht, der Staat dagegen nicht blos Sicherheit des Eigenthums und der Person erstrebt, sondern die Objectivität die „Wirklichkeit der sittlichen Idee,“ das „sittliche Universum selber“ ist; eine Ansicht, die zwar in sofern ganz richtig ist, als sie die höhere Idee des Staats der gemeinen Nützlichkeitsbeziehung gegenüber festhält, aber, da Hegel Kirche und Schule nicht in ihrer relativen Selbständigkeit anerkennt, zu einer antiken Vergötterung des Staats führt und auch in noch anderen Beziehungen irreleitet (vergl. Bachmann, Ueber Hegel's System S. 262, Stahl, Philos. des Rechts Bd. I., Scheidler in Welcker's Staatslexikon sub Hegel'sche Philos. und Schule). — Den richtigen Gedanken in jener Unterscheidung hat Thilo (Der Staat S. 122 fg., vergl. S. 178) näher dahin bestimmt, daß die bürgerliche Gesellschaft die untergeordneten Zwecke des menschlichen Daseins (Sicherheit, Wohlstand) verfolgt, der Staat aber die nothwendige Verwirklichung aller unveräußerlichen Rechte des Menschen. — Schmitthenner (12 Bücher v. St. S. 1 fg.) bezeichnet in ähnlicher Weise die bürgerliche Gesellschaft als die Vereinigung des privaten Lebens des Menschen mit demjenigen Anderer zu einem Systeme, deren Zweck dann umgekehrt die Befriedigung seiner sinnlichen und geistigen Bedürfnisse ist. Bei jeder solchen Vereinigungen bilden sich nothwendig neben und über den particularen, privaten Angelegenheiten der Einzelnen solche, welche gemeinsame oder öffentliche sind; das System oder die zu einer Einheit verbundene Mannichfaltigkeit der höchsten öffentlichen Institutionen bezieht sich nun entweder auf die Angelegenheiten der Religion und heißt dann Kirche, oder auf das äußere Leben, auf Recht, Wohlfahrt und Bildung, und heißt dann Staat.

Indessen ist die wahre Unterscheidung jener Begriffe erst von der neueren und neuesten Zeit an zu datiren, seitdem sich der Begriff einer „Gesellschaftswissenschaft“ (Socialpolitik) entwickelt hat, von welcher z. B. auch die zweite Ausgabe des Welcker'schen Staatslexikons Nichts enthält, obwol eigene Artikel die „Gesellschaft“ und den „Gesellschaftswillen“ abhandeln. (Stahl's Staatslehre ist auch in dieser Beziehung mangelhaft, da sie die Bedeutung der bürgerlichen Gesellschaft verkennt, wie Rob. Mohl schon früher in der Zeitschr. für Staatswissenschaft. 1846 nachgewiesen hat.) Wie bekannt, ist selbst der Begriff von Staat und Staatswissenschaft bei den modernen Völkern, insbesondere bei den Teutschen erst in der neueren Zeit aufgekommen, da während des ganzen Mittelalters bei der Herrschaft des bloßen Faustrechts im Feudalismus und späteren militair- und bureaukratischen Despotismus von keinem eigentlichen Staatsleben die Rede sein konnte, und überdies die Verunstaltung des Christenthums in der eigentlich aus der jüdischen Theokratie stammenden Hierarchie ebenfalls eine wahre Entwicklung des politischen Lebens hinderte. Letztere wurde, wie schon mehrfach, unter Anderen von Heeren[4]), Wachler[5]) und Anderen, nachgewiesen worden, erst durch die Reformation möglich; denn allererst mußte der Staat von jenem Systeme der Abhängigkeit vom Papste in der Kirche emancipirt, und dem Volke (der Laienwelt) ein Bewußtsein seiner Selbständigkeit eingeflößt werden[6]). Da aber auch jenes große welthistorische Ereigniß in Folge des Widerstandes nur unvollkommen und theilweise sich entwickeln konnte, unser Vaterland überdies durch dasselbe religiös oder vielmehr kirchlich in zwei feindliche Lager zerspalten ward, so konnte der Natur der Sache nach schon darum bei uns auch jene politische Entwickelung nur unvollkommen stattfinden, was unter Anderen Dahlmann mit den Worten ausdrückt: „Der Deutsche ist nicht zum Staate gekommen, sondern der Staat zu dem Deutschen“[7]). In der That war sogar das Wort Staat in seiner heuti-

3) Thilo, Die Volkssouveränetät in ihrer wahren Gestalt S. 35 fg.

4) Kl. histor. Schrift. 1. Th. Vergl. Fichte, Reden an d. deutsche Nation S. 184. 264 fg. 5) In d. Philomathie. 1. Bd. S. 156. v. Gagern, Resultate d. Sittengeschichte III. 246 fg. 6) Voltgraff, Polit. III. S. 282; vergl. Th. Mundt, Geschichte d. Stände. 7) Dahlmann, Politik S. 308.

Digitized by Google

gen Bedeutung früher gar nicht üblich[8]), und von Staatswissenschaft ist bei uns kaum seit einem Jahrhunderte die Rede[9]). Von noch weit jüngerem Datum ist nun der Begriff der Gesellschaftswissenschaft und ihre Bearbeitung als ein eigenthümliches Gebiet der Literatur, welche erst den letzten Jahrzehnten angehört. Zum besseren Verständnisse dieses ganz modernen Begriffs und seines Verhältnisses zur Staatswissenschaft möchte wol am füglichsten geeignet sein, was Joh. Schön in Bezug auf den Staatszweck sagt: „Der Staatszweck ist der Inbegriff dessen, was durch den Staat realisirt werden soll. Der Mensch faßt nicht den Naturzweck, sondern lediglich den Vernunftzweck ins Auge, nämlich Regelung des irdischen Daseins und Verwirklichung des allgemeinen Guten. Manches und das Höchste wird unmittelbar durch das Zusammenleben und Zusammenwirken der Einzelnen erreicht. Schon das sinnliche Wohlergehen, der Lebensunterhalt Aller ist ein Resultat freien Verkehrs. Das Sittliche bildet sich durchaus von Unten. Tugend wächst nur auf dem Boden der individuellen Freiheit; eine von Oben erzwungene ist keine, wie China lehrt. Kunst, Wissenschaft, Religion bilden den Dreiklang der Geister, der sich durch jede Nationalbildung zieht. Nun aber ist die öffentliche Macht nicht im Stande, diese drei wunderartigen Manifestationen der menschlichen Urkraft zu erzeugen; sie erblühen von selbst im Volke. Anderes und Vieles aber fodert durchaus eine besondere Vermittelung von Oben“[10]). — Gewiß ist in diesen Worten der Hauptbegriff ausgesprochen worden, welcher heutzutage mit dem Begriffe „bürgerliche Gesellschaft“ und „Gesellschaftswissenschaft“ (Socialpolitik) verbunden wird. Alles gehört in dieses Gebiet, was nicht durch die Staatsgewalt oder Regierung (von Oben) wahrhaft hervorgebracht werden, sondern nur aus der Thätigkeit der Regierten, des Volkes (in der socialen Bedeutung dieses Worts) oder von der bürgerlichen Gesellschaft, die in diesem engeren Sinne dem Staate, wenn auch nicht schlechthin entgegen, so doch gegenüber gestellt erscheint, ausgehen kann. Der Natur der Sache nach gehört hierher zunächst das ganze Gebiet der Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre in ihrem Unterschiede von der Staatswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft, überhaupt aber Alles, was aus dem Zusammenwirken der auf dem Gesetze der Theilung der Arbeit beruhenden Stände sich beziehe. In dieser Hinsicht müssen die sogenannten Physiokraten und Adam Smith als diejenigen bezeichnet werden, welche durch ihre siegreiche Bekämpfung des Mercantil- und Staatsmonopolsystems den Grund zur Socialpolitik gelegt haben; man erinnere sich hierbei nur des berühmten laissez faire et laissez passer! Da auf den ökonomischen Verhältnissen zuletzt alles Uebrige beruht, und die ganze neuere Entwicklung des Ackerbaus, der Industrie und des Handels, besonders durch die Uebermacht des Capitals und des Maschinenwesens die bekannten Erscheinungen des Pauperismus und Proletariats hervorgeführt hat, und da zugleich in dieser Hinsicht das Unzureichende aller bloßen Staatsform und ihrer Veränderungen in der ganzen neueren Geschichte seit der französischen Revolution sonnenklar hervorgetreten ist, so erklärt sich, warum die hierauf bezüglichen Probleme vorzugsweise die socialen genannt werden, und ihre Erörterung das Hauptthema der Gesellschaftswissenschaft, als Socialpolitik im Gegensatze zur Verfassungs- und Verwaltungspolitik ausmacht, sowie, warum dies Thema zuerst in Frankreich seine praktische Bedeutung geltend machte. Eine sehr umfassende Bedeutung legt dem Ausdrucke Gesellschafts- oder soziale Wissenschaft einer der bedeutendsten Geschichtsforscher, Publicisten und Nationalökonomen, Simonde de Sismondi, in seinem berühmten Buche: Forschungen über die Verfassungen der freien Völker. 1837. Einleit., bei: „Man kann den Namen soziale Wissenschaften jener ganzen Abtheilung menschlicher Erkenntnisse geben, welche Bezug hat auf die Errichtung und die Erhaltung der menschlichen Gesellschaften, auf alle Speculationen der Theorie, auf alle Resultate der Erfahrung, welche die Menschen aufklären und sie sicherer zu dem Ziele, wegen dessen sie sich vereinigen, nämlich zu ihrem Gemeinwohle, zu führen vermögen. Die soziale Wissenschaft zerfällt in eine Menge von Zweigen; man kann in der That unter dieser Benennung begreifen die Erziehung, welche die Menschen für die Gesellschaft bildet; die Religion, welche diese Gesellschaft in Beziehung zu ihrem Schöpfer bringt; die Kriegswissenschaft, welche diese Gesellschaft die Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Rechte gegen alle andere Gesellschaften lehrt; die Rechtswissenschaft, welche sie die Vertheidigung der Rechte eines jeden ihrer Mitglieder lehrt; die Geschichte, die den künftigen Gesellschaften die Ergebnisse aller Theorien, aller Erfahrungen der früheren Gesellschaften wie in einem großen Spiegel darstellt. Wir haben nicht die Absicht, alle diese Zweige der großen socialen Wissenschaft zu berühren. Wir bieten hier dem Leser nur Forschungen, nur Versuche über diejenigen ihrer Theile, die uns als die wichtigsten erschienen oder die wir aufzuhellen am meisten Anlaß zu haben glaubten. Die ersten dieser Versuche theilen sich in zwei Serien, nämlich in die Theorie der menschlichen Association selbst oder der Verfassungen der freien Völker, und in die Theorie der Vertheilung der Reichthümer unter die Mitglieder dieser Association oder in die Staatswirthschaftslehre.“

In literargeschichtlicher Beziehung ist übrigens beachtenswerth, daß schon Lessing in seiner Schrift über die Freimaurerei („Ernst und Falk,“ zweites Gespräch) den von der heutigen „Gesellschaftswissenschaft“ aufgestellten Grundgedanken, daß alles blos Politische oder die Staatsverfassung unzureichend sei, aufgestellt, und daß Pestalozzi, welcher zugleich den ersten socialen Roman (und zwar einen sittlich wie ästhetisch

8) Zachariä, Kampf des Grundeigenthums S. 41. 9) Rob. Mohl, Gesch. d. Staatswiss. 1. Th. 10) Joh. Schön, Die Staatswissensch. Geschichts-philosophisch begründet. 2. Aufl. (Breslau 1840.) S. 46 fg.

Digitized by Google

äußerst trefflichen) in seinem „Lienhard und Gertrud“ [11]) geliefert, theils in seinen „Nachforschungen,“ theils in der Schrift: „An die Unschuld, den Edelmuth u. s. w. 1816,“ die Hauptidee der Social- und insbesondere der Culturpolitik, sowie ihres Haupttheils der Volks- und Staatspädagogik, in lehrreichster Weise entwickelt hat. Auch einige rationelle Oekonomen, v. Fellenberg wie Lavergne-Peguilhen, sind hier zu nennen; der Erstere, weil er die Volks- und Staatspädagogik in Pestalozzi's Sinne zugleich praktisch entwickelte [12]), der Letztere als Verfasser einer „Gesellschaftswissenschaft.“ Ferner: Quételet, Naturgesch. der Gesellschaft, übersetzt von Adler, 1856.

Als Hauptschriftsteller in diesem Gebiete unserer teutschen Literatur sind Ludw. Stein und Riehl anzusehen, von welchem Letzteren seine drei Hauptschriften „Land und Leute.“ „Die bürgerliche Gesellschaft“ und „Die Familie“ zusammen die sogenannte Naturgeschichte des Volks als Grundlage einer teutschen Socialpolitik ausmachen. So schätzbar Riehl's Schriften auch sind, so bleibt doch zu bedauern, daß der Verfasser die bürgerliche Gesellschaft zu sehr unabhängig oder im Gegensatze zum Staatsleben betrachtet und überhaupt zu sehr einer schematisirenden und constructiven Methode huldigt (vergl. Liter. Centralblatt 1851. Nr. 51. S. 834; 1855. Nr. 22. S. 350). Der Erstgenannte hat das Gesellschaftsthema zuerst in seiner Darlegung des französischen Socialismus und Communismus ausführlich zur Sprache gebracht, sodann in einzelnen Abhandlungen in der „Deutschen Vierteljahrschrift“ erörtert und später (seit 1852) in seinem „System der Staatswissenschaft“ und in s. „Gesellschaftslehre.“ 1856. In des jüngern Fichte System der Ethik (1851 fg.) findet sich ebenfalls vieles Hierhergehörige, sowie in Th. Mundt's Gesch. d. Gesellsch.

In unserer teutschen Literatur wird als ein Hauptgegenstand der socialen Fragen und somit der Gesellschaftswissenschaft auch alles dasjenige begriffen, was sich auf das höhere geistige Leben bezieht und unter dem Ausdrucke „Culturpolitik“ befaßt werden kann, vorausgesetzt nur, daß man dabei jenen Hauptbegriff festhält, wonach alles Hierhergehörige nicht von Oben oder der Regierung, sondern von Unten, dem Volke, der bürgerlichen Gesellschaft im eigentlichsten Sinne, ausgehen muß [13]). Da hierbei zuoberst die sittlich-religiösen Probleme in Betracht kommen, somit das richtige Verhältniß von Staat und Kirche einerseits und der bürgerlichen Gesellschaft mit der (der richtigeren Auffassung nach) von dieser ausgehenden Wissenschaft und Kunst, Sittlichkeit und Frömmigkeit, Unterricht und Erziehung andererseits, so ergibt sich leicht, daß die Gesellschaftswissenschaft in Bezug hierauf oder die Culturpolitik in jenem Sinne vor der Hand sich darauf beschränken muß, durch Verbreitung richtigerer Ansichten über ihre Hauptprobleme erst den Boden für deren künftige praktische Lösung vorzubereiten. Denn nicht nur im Katholicismus, in welchem die Hierarchie sich nicht nur die Staatsgewalt, sondern auch die Wissenschaft und schöne Kunst und das gesammte sittlich-religiöse Leben des Volks (man denke nur an Cölibat und gemischte Ehen!) sich zu unterwerfen strebt, sondern auch im Protestantismus ist das rechte Verhältniß zwischen Staat, Kirche und Schule nichts weniger als auf die rechte Weise festgestellt [14]), wird auch voraussichtlich sobald noch nicht sich gehörig ordnen lassen, besonders weil die in anderen großen Staaten oder Reichen sich schon vorfindende, und namentlich für das Verhältniß von Staat und Kirche so unermeßlich wichtige Staatseinheit in unserem 36fach zerstückelten Vaterlande und Volke sich nicht findet, da wir grade jetzt seit einem halben Jahrhunderte keine Nation in der Sprache des eigentlichen Staatsrechts mehr sind [15]). In sofern muß leider jetzt noch die „Gesellschaftswissenschaft“ mit dem Marquis Posa sagen:

„— — Das Jahrhundert
Ist meinem Ideale nicht reif. Ich lebe
Ein Bürger derer, welche kommen werden!“

Uebrigens ist zwar richtig, daß zuerst in Frankreich (schon in den neunziger Jahren von Baboeuf, dann durch St. Simon, Fourier, Cabet, Louis Blanc, Proudhon) eigene wissenschaftliche Versuche einer Lösung der Probleme der Socialpolitik gemacht wurden [16]); allein einerseits sind dieselben mehr oder weniger ungenügend ausgefallen, und andererseits sind dort die sittlichen und religiösen Elemente ebenso wie die industriellen Zustände (namentlich die verhältnißmäßig noch immer sehr zurückstehenden des Ackerbaus) so schlecht beschaffen, daß es an einer wahren Grundlage für eine durchgreifende Verbesserung dieser socialen Zustände, woraus erst eine bessere Socialpolitik hervorgehen kann, noch auf lange hin fehlen wird. Aehnliches gilt von England, woselbst Owen und die sogenannten Chartisten ähnliche Reformen der „Gesellschaft“ angestrebt und Andere, wie z. B. Malthus, Godwin, ebenfalls die „Gesellschaftswissenschaft“ bearbeitet haben, bis jetzt ebenfalls ohne erkleckichen Erfolg, wenn auch einzelne großartige Wirkungen durch hervorragende Persönlichkeiten, wie Lord Ashley und Elisabeth Fry, sich nicht leugnen lassen. In Teutschland steht es in sofern besser, als zwar noch nicht viel geschehen, aber auch noch nichts Entscheidendes in Bezug auf die sociale Reform verfehlt ist, wie Fichte [17]) näher gezeigt hat. Treffend heißt es zum Schlusse: „Doppelt und dreifach muß die Pflicht, für die socialen Probleme gehörige

11) Vergl. Zschokke's Ueberlieferungen. 1817. S. 359 fg. v. Freiligrath, Glaubensbekenntniß. 1844. S. 84. 12) Vergl. Scheidler's Lebensfrage d. Europ. Civilisat. (in Bran's Minerva. 1838. Febr. u. Oct.). Derf. über Hofwyl im Staatslexikon v. h. v. 13) Vergl. (Scheidler) „Zur Social- und Culturpolitik“ in Bran's Minerva. 1855. Juli. I. S. 42.

14) Vergl. Scheidler in Pölitz' Jahrbb. für Gesch. und Staatskunst. 1835. Mai. Derselbe in Bran's Minerva. 1846. März. S. 539 fg. 15) Scheidler in Bran's Minerva. 1856. Sept. S. 319 fg. 16) Vergl. L. Stein, Der Socialismus und Communismus in Frankreich. Fr. G. Schulze, Arbeiterfrage. 1848. S. 20 fg. J. H. Fichte, System der Ethik. 1850. I. S. 297 fg. 17) System der Ethik. 2. Bd. Abth. I. Vorr. S. XXXIX.

Digitized by Google

Sorge zu tragen, den teutschen Regierungen auf das Gewissen gewaltz werden, da von der Einen Seite ihre gegenseitige Eifersucht die Schuld unserer politischen Zersplitterung und Ohnmacht trägt, und da von der anderen jenes seit Jahrhunderten geübte bureaukratische Regierungssystem unser Volk nöthigt, auch sein materielles Wohl, was anderen Nationen die freie Selbstbewegung zu gewähren vermag und längst gewährt hat, zum größten Theil von den Maßregeln der Regierungen zu erwarten. Der Wissenschaftliche aber hat die einzige Pflicht gegen sein Vaterland erfüllt, welche jetzt ihm noch übrig bleibt, wenn er nach Oben wie nach Unten gründliche Einsicht zu verbreiten sucht über das Wesen des Staats und der gesellschaftlichen Ordnung" (oder der „bürgerlichen Gesellschaft" im social-politischen Sinne dieses Worts). — „Die ganze Zukunft der Welt," sagt Derselbe[18]), „liegt in der socialen Frage, nicht in der politischen. Welches Volk sie wirklich löst, das wird das Erste sein auf viele Jahrhunderte hin!" (Dr. *K. H. Scheidler.*)

GESELLSCHAFTSINSELN oder **Societätsinseln**, eine Inselgruppe des äußeren australischen Inselgürtels zwischen dem 16. und 18. Grade südl. Br. und 149—152. Grade westl. L. von Greenwich. Die Gruppe, welche sich in der Richtung von Südost nach Nordwest gegen 50 Meilen weit ausdehnt, besteht außer mehren kleinen Eilanden aus folgenden eilf Hauptinseln: Tubai, Maurua, Bolabola (Borabora), Taha oder Otaha, Ulieta (Ulietea oder Ulietea), Huaheine oder Huahine, Tethuroa (Taturoa), Tapuamannu (Tapomana), Eimeo, Tahiti (Taheiti oder Otaheiti), Maitea (Maatea).

Als erster Entdecker ist der Portugiese Ferdinand de Quiros zu betrachten, der schon im J. 1595 den Mendana auf seiner zweiten Reise begleitet hatte und im J. 1605 mit Louis Paz de Torres in spanischen Diensten auf Entdeckungen im großen Oceane ausgesendet wurde, wobei Quiros, obgleich unter dem Oberbefehle von Torres stehend, doch die Hauptleitung der Expedition gehabt zu haben scheint. Auf dieser Reise entdeckte Quiros im Februar 1606 Tahiti, Tethuroa und Maitea. Er nannte die erstere Sagittaria, die zweite Fugitiva und die dritte Decena oder Degena. Den Archipel ließ er ohne Gesammtnamen. Der Capitain Samuel Wallis, der zweite Weltumsegler, welchen Georg III. nach Australien sandte, lief im Juni 1766 von England aus, ging durch die Magelhaensstraße und entdeckte am 18. Juni 1767 zuerst Maitea, noch an demselben Tage Tahiti und am 27. Juni die nahe Insel Eimeo und weiter westlich die Insel Tapomana. Er glaubte eine ganz neue Entdeckung gemacht zu haben, und nannte Maitea Osnabrück-Insel (Osnabrug-Island), Tahiti König Georg's III. Insel, Eimeo Duke of York's Insel und Tapomana die Saunders-Insel.

Im J. 1768 kam Bougainville mit den französischen Schiffen La Boudeuse und L'Etoile nach diesem Archipel. Die Gefälligkeit der tahitischen Schönen bestimmten den galanten Franzosen, Tahiti Neu-Cythera und die nördlichste Spitze der Insel Venusspitze zu nennen. Maitea nannte er Boudoir und die sämmtlichen Inseln den Archipel Bourbon.

Ein Jahr später besuchte James Cook zum ersten Male diesen Archipel und entdeckte auf dieser einzigen Fahrt außer Tahiti und Tethuroa noch Ulietea, Otaha, Bolabola, Maurua, Huaheine und Tubai. Er stellte die einheimischen Namen der einzelnen Inseln wieder her und legte dem Archipel den Namen Societäts- oder Gesellschaftsinseln bei, den sie behalten haben. Er lieferte auch von den sechs zuletzt genannten Inseln eine schöne Karte.

In einigen geographischen und nautischen Werken werden die fünf südöstlichen Inseln des Archipels, nämlich Tahiti, Eimeo, Tethuroa, Maitea und Tapomana, als eine besondere Gruppe unter dem Namen der georgischen Inseln aufgeführt und nur die sechs übrigen mit dem Namen der eigentlichen Gesellschaftsinseln bezeichnet. Diese Trennung rührt von Capitain Wilson, dem Befehlshaber des Missionsschiffes Duff, her. Dieser wollte des Capitain Wallis Benennung Tahiti's wieder ins Leben rufen und nannte nun alle fünf genannten Inseln König Georg's III. Inseln, woraus man der Kürze halber georgische Inseln gemacht hat.

Wir behalten den Namen Gesellschaftsinseln für alle eilf Inseln bei, wenn wir auch bei der Schilderung der einzelnen Inseln auf die Eintheilung in eigentliche Gesellschaftsinseln und in georgische Inseln Rücksicht nehmen wollen. Dagegen schließen wir die fünf Australinseln, welche 100 Meilen südlich von der Gruppe liegen, von den Gesellschaftsinseln aus. Wir werden in der Schilderung des Archipels ziemlich ausführlich sein müssen, da derselbe durch Einführung des Christenthums und der europäischen Civilisation im nautischen und commerciellen Weltverkehre fast in gleiche Ranglinie mit den besuchtesten Inseln anderer Welttheile getreten ist.

Die Inseln des Gesellschaftsarchipels, meist vulkanischen Ursprungs, ruhen unmittelbar auf Urgebirge und gehören demnach in die Kategorie der hohen Inseln mit Bergen von mehr als 8000 Fuß Höhe. Auf den Granit findet man häufig Schiefer und Kalk aufgesetzt und fast überall Lava, Bimstein und andere vulkanische Producte. Durch den Umstand, daß sich die Gebirge meist im Mittelpunkte der Inseln erheben, erhalten diese das Ansehen eines einzigen, von einem breiten Rande umgebenen Berges. Die Berge selbst gewähren mit ihrer üppigen Vegetation, ihren Wasserfällen und ihren reizenden Thälern einen wahrhaft zauberischen Anblick.

Trotz dem Reichthume an Quellen können sich bedeutendere Flüsse auf keiner der Inseln bilden, da der Umfang der Inseln zu wenig Raum zur Entwickelung darbietet. Nur der Matavai auf Tahiti verdient allenfalls den Namen eines Flusses. Dagegen findet man auf einigen Inseln Landseen und Teiche mit süßem Wasser, sogar auf den Bergen.

18) J. Bd. Vorr. S. XII.

Digitized by Google

Durch die Korallenriffe, welche auch in den die Inseln umgebenden Gewässern nicht fehlen, führen den Schiffer sichere Zugänge in die schützenden Baien und Buchten, die sich auf allen größeren Inseln finden. In den Häfen von Tahiti, Eimeo, Huaheine, Rajatea (Ulietea), Bolabola können auch Linienschiffe vor Anker gehen.

Das Klima ist trotz der Lage des Archipels innerhalb der Wendekreise ein sehr mildes, gemäßigtes. Die heißesten Monate sind der October, November und December; aber die Tageshitze wird durch beständig wehende Seewinde, die nächtliche Schwüle durch Thau führende, aus dem gebirgigen Innern kommende Landwinde gemildert. Die schönsten Monate sind die Monate April bis October. Ein regelmäßiger Wechsel zwischen trockener und nasser Witterung findet nicht statt; doch sind Regen und Stürme im Januar, Februar und März vorherrschend und bei dem dann herrschenden Westwinde die Regengüsse oft so stark, daß die Berggewässer zu reißenden Strömen anschwellen und sich auf den Bergterrassen und in den Thälern verwüstend ausbreiten. Die ebenfalls häufigen Orkane und Gewitter richten meistens keinen bedeutenden Schaden an.

An Mineralien sind die Inseln arm. . Metalle und edle Steine fehlen ganz; der ganze Reichthum beschränkt sich auf Schwefel, Thon in allen Farben, Mergel, Walkererde, Kalk und Bausteine. Das Thierreich war vor der Einführung europäischer Hausthiere in der Classe der Landsäugethiere nur durch australische Hunde und Schweine und durch den jetzt fehlenden Vampyr vertreten; die zahlreichen Ratten sind wahrscheinlich erst durch europäische Schiffe eingeschmuggelt worden. Das Meer beherbergt Delphine und Wale. Die Classe der Vögel bietet viele, den Gesellschaftsinseln eigenthümliche Arten Papageien, Kukuke, Schwalben, Fliegenfänger, Tauben, Regenpfeifer, Wiedhopfe, Lerchen und Drosseln. Das Huhn war schon vor Ankunft der Europäer Hausthier. Besonders groß ist der Reichthum an Wasser- und Strandvögeln, namentlich an Enten, Tauchern und Meergänsen. Auf den Tropikvogel und den Fregattvogel machten die Eingeborenen Jagd wegen der Federn. Auch einige Raubvögel werden gefunden. Von Amphibien gibt es einige Eidechsenarten, die heilig gehaltene Schildkröte und eine Wasserschlange, die Hydra bicolor, welche von den Taheitiern gegessen wurde. Ungeheuer ist der Reichthum an meist eßbaren Fischen. Die Eingeborenen hatten Namen für 150 Arten. Am häufigsten kommen Boniten, Makrelen, Aale, Stachelfische und Barsche vor. Einige Arten sind ungenießbar, ein Aal so giftig, daß der menschliche Körper nach dem Genusse desselben anschwillt. Schmetterlinge und Käfer sind in geringer Mannichfaltigkeit vorhanden; zwei Fliegenarten fallen durch ihre Zudringlichkeit beschwerlich; die früher so häufigen Läuse sind beinahe ausgerottet. Dagegen findet man Ameisen, Cicaden, Grillen, einen unschädlichen Skorpion und Tausendfüße. Von Crustaceen werden Krabben, Seekrebse und Taschenkrebse häufig genossen. Die Riffe, von denen die Inseln theilweise umgeben sind, sind mit Schaalthieren bedeckt, einige Seeschnecken und Muscheln von besonderer Schönheit. Die tahitische Perlmuschel wird der Perlen wegen gefischt. Außerdem findet man Porzellanschnecken, Bischofskronen (Voluta mitra), gewöhnliche Kinkhörner, Stachelschnecken, Mondschnecken, Schwimmschnecken und mancherlei Arten Mollusken.

Mit Pflanzen hat die Natur den Archipel wahrhaft verschwenderisch ausgestattet, sowol in Beziehung auf Mannichfaltigkeit als Schönheit der Pflanzen. Die Berge sind meist bis zu dem Gipfel bewaldet, und zwar mit den stattlichsten Bäumen. In den Schluchten und Thälern wechseln Waldungen mit anderen nutzbaren Gewächsen ab. In Ueberfülle vorhanden und sorgfältig cultivirt sind der Brodfruchtbaum (Artocarpus incisa *L.*), die Cocospalme (Cocos nucifera *L.*), der Pisang (Musa paradisiaca *L.*) in 15 Varietäten, die Yams (Dioscorea alata *L.*), die Arum- oder Tarowurzel (Arum esculentum oder Caladium esculentum), die Bataten (Convolvulus Batatas oder Ipomoea Batatas), der Papiermaulbeerbaum (Morus sive Broussonetia papyrifera), der Casuarina oder Keulenholzbaum (Casuarina paludosa *Sieber* und Casuarina equisetifolia *Forster*), die tahitischen Aepfelbäume, Kirschbäume und Kastanien, die Katappnuß (Terminalia glabrata), auf den Bergen die zuckerhaltige Tiwurzel, die Jambusen (Eugenia jambos *L.* oder Jambosa vulgaris *DC.*), Flaschenkürbisse (Cucurbita lagenaria), Feigen, Pfeilwurz (Maranta arundinacea), das wegen seiner ausgezeichneten Güte schon im vorigen Jahrhunderte nach Westindien verpflanzte Zuckerrohr, Baumwolle, Farbekräuter, Bambus bis zu 60 Fuß Höhe. Mit den lieblich duftenden hellgelben Blüthen des Bua und den jasminartig riechenden, milchweißen Blüthen des Teaure schmückten sich früher die Eingeborenen die Haare. Der Tau (lies Ta-u) hat Blüthen von durchdringendem Geruche, ein zartes, weißes Holz, aus dem mancherlei Geräthe geschnitzt werden; seine Blätter geben eine schöne scharlachrothe Farbe. Die Rinde der Earwa, einer Schlehenart, wird zu den feinsten grauen Zeuchen benutzt; die Zweige hängen herab und schlagen wieder Wurzel und bilden so durch einen einzigen Stamm in kurzer Zeit einen kleinen Hain. Aus der Wurzel der sorgfältig angebauten Awa (Piper methysticum) bereitet man ein berauschendes Getränk. Die Seidenbaumwolle wächst wild. Der Tabak und der rothe chilesische Pfeffer sind über den ganzen Archipel verbreitet. Der Eowtay (Hibiscus Rosa sinensis) liefert wohlriechende Blumen zugleich als Hausmittel gegen eiternde Augen und auch zum innerlichen Gebrauche; der Oporre vye neche ist eine Art Süßholz. Unter den Pflanzen, deren Blüthen zum Schmuck dienen, sind namentlich die Guettardien[1]), Gardenien (nach dem Arzte Garden in Carolina benannt), Passifloren und Pelargonien hervorzuheben. Eine Art Kresse gibt einen guten Salat; da-

1) Nach Jean Etienne Guettard, Akademiker zu Paris, der in seinen 1768 erschienenen Mémoires sich um die Botanik verdient machte, benannt.

Digitized by Google

neben hat man Portulack, Nachtschatten und die Boerhavia procanteus. Zum Fischfange benutzt man Daphne foetida (stinkenden Seidelbast), Lepidium piscidium (giftige Kresse) und die betäubende Geisraute (Galega litoralis).

Die Eingeborenen gehören zu der malaiischen Race, und zwar zu den sogenannten Australindiern. Sie bilden einen der schönsten Stämme, haben eine ansehnliche Größe und einen regelmäßig gebauten Körper. Die Männer sind durchschnittlich größer als die Europäer und erreichen hier und da eine Länge von 6′ 4″ bis 6′ 8″.

Die Hautfarbe, ein mehr oder minder helles, ins Olivengelbe schillerndes Braun, ist besonders bei dem Adel (den Eriks) oft so hell, daß das Erröthen auf den Wangen durchscheint. Die Gesichtszüge, fast immer sehr regelmäßig und einnehmend, stehen mit den gefälligen Formen des übrigen Körpers in Einklang. Haupthaar und Bart sind völlig schwarz; röthliches oder gelbbraunes Haar gehört zu den Seltenheiten. Die Frauen, meist heller gefärbt als die Männer, sind nur unbedeutend dunkler braun als eine Südeuropäerin. An Größe stehen sie den Männern nach, aber ihre ganze Erscheinung hat einen eigenen Liebreiz. Ihr Aeußeres gefällt durch die kleinen Hände und Füße, durch zarte, weiche Haut, durch einen schön geformten Busen, durch weiße, glatte Zähne und durch ein feuriges Auge. Ihr Wesen trägt in hohem Grade das Gepräge weiblicher Anmuth und Grazie. Ihre Mienen werden selten oder nie durch mürrisches Wesen entstellt, ihre Blicke nicht von den Wolken des Argwohns oder Eigensinnes verdüstert. Ihr Gang ist leicht und behende und dabei doch fest, ihr Betragen frei, ungezwungen, anlockend, liebreich unter sich, wie gegen ihre Männer und gegen Fremde. Sie sind redselig, und obgleich empfänglich für Leidenschaften, doch selten oder nie leidenschaftlich aufgeregt. Sie fühlen sich nicht leicht beleidigt oder sind doch bald wieder versöhnt und kein Stachel von Groll oder Rache bleibt in ihrer Seele zurück. Früh reif, altern sie auch früh, obwol es auch Frauen von höherem Alter gibt, deren Züge ihr Alter nicht ahnen lassen. Auch kommen Fälle vor, daß verblühete Schönheiten von Neuem aufblühen, um sich dann desto länger frisch zu erhalten. Die seit der Einführung des Christenthums herrschende Zucht und Sitte hat auch hier die wohlthätigsten Folgen gehabt, sodaß jetzt Männer wie Frauen jugendliche Munterkeit und frisches Aussehen bis in ein hohes Alter bewahren.

Capitain Cook schätzte aufs Gerathewohl die Bevölkerung von Tahiti auf 120—160 Tausend, sein Begleiter Forster die der übrigen Gesellschaftsinseln auf mindestens über 200,000 Seelen. Gegenwärtig haben sämmtliche Inseln des Archipels zusammen höchstens 50,000 Bewohner. Setzen wir die Schätzungen Cook's und Forster's, um der Wirklichkeit näher zu kommen, auf die Hälfte herab, so ist die Abnahme der Bevölkerung doch noch eine wahrhaft schreckenerregende. Die Schuld dieser Entvölkerung ist weder in verheerenden Kriegen, noch in klimatischen Krankheiten zu suchen, sondern einzig und allein in den ansteckenden Krankheiten und Lastern, welche die europäischen Seefahrer den armen Insulanern zugeführt haben. Schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts klagte das arme Volk auf Tahiti dem Capitain Wilson, daß jedes europäische Schiff ihnen eine neue Krankheit bringe, ohne eine alte wieder mit hinwegzunehmen. So wurden nicht blos die Pocken, Fieber und andere verheerende Krankheiten auf sie vererbt, sondern durch die Befriedigung der viehischen Gelüste der mit der Venerie behafteten Seefahrer wurde auch die bis dahin ganz unbekannte Lustseuche so sehr verbreitet, daß auf Tahiti unter vier Personen immer mindestens eine mit der Seuche behaftete sich befand. Nicht wenige Opfer foderte außerdem das ihnen ebenfalls von den Europäern zugebrachte Laster der Trunksucht. Seit Einführung des Christenthums aber zeigt sich mit dem allmäligen Verschwinden jener Laster eine erfreuliche Zunahme der Bevölkerung.

Im Urtheile über den Grundcharakter der Eingeborenen muß man vorsichtig sein, damit man nicht etwa europäische Gesittung oder Vorurtheile oder gar gekränkte Eitelkeit als Maßstab anlegt. Es gibt leider eine Sorte christlicher Seefahrer, unter ihnen die Capitaine nicht ausgenommen, die sich nicht scheuen, an den sogenannten Wilden das bitter zu tadeln, was sie, als Christen, gegen die Wilden zu verüben sich nicht scheuen. Zu dieser Sorte gehört der englische Capitain Turnbull, der über alle Wilde ein sehr ungünstiges Urtheil fällt, die sich von ihm und seinen Leuten nicht betrügen ließen. Ein ähnlicher Tadel trifft Hrn. D. v. Kotzebue. Wir halten uns darum vorzugsweise an das Urtheil von Männern, wie James Cook, die neben den Schwächen und Fehlern auch die guten Seiten hervorheben. Solchen Männern erscheinen die Gesellschaftsinsulaner als liebenswürdige, gutmüthige, gesellige, lebensfrohe und gastfreie, wenn auch leichtsinnige und höchst sinnliche Menschen. Ihre Neigung, sich alles dessen zu bemächtigen, was ihnen sehr in die Augen fiel, verdient bei einem Naturvolke jedenfalls eher Entschuldigung, als die raffinirte Schlauheit, mit welcher christliche Seefahrer dem armen Neger auf der Goldküste das Geld vor den Augen wegstahlen. Trotz diesem zu hart getadelten Diebssinne waren die Insulaner immer höchst freigebig nicht nur unter sich, sondern auch gegen Fremde, mit Geschenken verschwenderisch und zu allen Hilfsleistungen stets und auf der Stelle bereit. Habsucht bei Wohlhabenheit galt ihnen für den größten Schimpf, und ehe sie sich geizig schelten ließen, gaben sie lieber die Kleider vom Leibe weg. Keuschheit war bei ihnen nicht zu Hause, aber systematisch und bestialisch wurde der Wollust nur in einer geheimen Verbindung junger Adeliger beiderlei Geschlechts gefrönt. Diese Verbindung der Arreoys gab sich allen Ausschweifungen hin und erstreckte sich über alle Gesellschaftsinseln hin, wo es nur irgend verrufene Wollüstlinge und der Ausschweifung huldigende Mädchen gab. Die Mitglieder erkannten sich an geheimen Zeichen. Die bei diesen Orgien gezeugten Kinder waren durch Gesetz der Verbindung dem Tode

Digitized by Google

geweiht. Jede solche unnatürliche Mutter mußte ihr Kind gleich nach der Geburt ersticken oder ersticken lassen. Auch die aus dem Adel hervorgehenden Götzenpriester gehörten großentheils dem Orden an. Eine Nebenverbindung der Verbrüderung, die Gesellschaft der Marrus, befriedigte ihre Lüste auf ganz unnatürlichem Wege. Die Mehrzahl des Volkes verabscheute die genannten Greuel. Von den früher allgemein üblichen scheußlichen Menschenopfern wird weiterhin noch einmal die Rede sein.

Die Gesellschaftsinsulaner sind sehr reinlich; eine in ihren Speisen gefundene todte Fliege reicht hin, um das beste Essen den Schweinen vorzuwerfen. Auch baden sie sich täglich dreimal, Männer sowol als Frauen, selbst dann, wenn sie zuvor im Meere geschwommen haben.

Die Kleidung war bei beiden Geschlechtern fast dieselbe. Das gewöhnlichste Kleidungsstück, die Tebuta, bestand aus einem länglichen, kaum ellenbreiten Stück Zeuch, welches in der Mitte ein Loch hatte, um den Kopf durchzustecken. Es hing vorn und hinten bis an die Kniee herab und ließ die Seiten und Arme ganz unbedeckt. Daneben trugen die Männer den Marra, einen schmalen Zeuchstreifen, der, rund um den Unterleib geworfen, zwischen den Schenkeln durchging und vorn zugezogen war; die Frauen trugen noch einen kleinen Unterrock. Ein viereckiges, doppelt gelegtes Stück Zeuch, welches unter der Tebuta einige Male um den Unterleib und bei den Frauen um den Busen geschlagen wurde, hieß Paru. Es reichte bei den Männern bis an die Kniee, bei den Frauen bis an die Waden oder an die Knöchel. Die Frauen warfen über die Tebuta auch wol noch einen weißen, sehr feinen Mantel, Abbu. Der Anzug der Vornehmen unterschied sich hiervon nur durch die größere Menge Zeuch, die dazu verwendet wurde. Füße und Beine blieben stets unbedeckt; auf dem Kopfe trugen die Männer höchstens einen Schmuck von den Federn des Tropikvogels; die Frauen eine Kopfbedeckung aus Cocosblättern, Federkronen, Blumenguirlanden oder Flechten von Menschenhaar bis zur Feinheit von Nähseide, ohne Knoten, oft von der Länge einer englischen Meile. Diese Flechten wurden in Form eines weiten, runden Hutes um den Kopf gewunden und mit dazwischen gesteckten Blumen verziert. Ihr Spiegel dabei war reines Wasser in einer dunklen Cocosschale. Das Haar wurde mit Cocosnußöl, dem noch Oele aus wohlriechenden Pflanzen zugesetzt wurden, eingerieben. In den durchbohrten Ohrläppchen trugen beide Geschlechter echte oder künstliche Perlen. Das allgemein übliche Tättowiren beschränkte sich auf Hüften und Schenkel, das Gesicht blieb frei. Der Jüngling galt nicht eher für einen Krieger, das Mädchen nicht eher für eine Jungfrau, als bis sie tättowirt waren. Jetzt ist europäische Tracht fast allgemein.

Seit der Einführung europäischer Cultur gibt es eine Menge nach europäischer Art gebauter Häuser; daneben aber auch noch häufig Hütten nach einheimischer Construction. Wegen der dichten Bewaldung des Innern der Inseln wohnten die Eingeborenen früher nur am Strande oder in dessen nächster Umgebung. Gewöhnlich stehen diese isolirten Hütten auch jetzt noch in einem Haine von Cocospalmen, Brodfruchtbäumen und Pisangs, von denen nur so viel gelichtet ist, daß die herabfallenden dürren Zweige das Dach nicht beschädigen können. Die Hütte hat eine unseren Heuschobern ähnliche Gestalt. Die Seitenwände bestehen aus einem Gitterwerke von Latten, die 2 Zoll von einander abstehen, und die nebst einer Reihe 6 Fuß hoher Pfosten das Haus tragen. Je nach der Länge des Gebäudes stehen im Innern in der Mitte 3, 5 und mehr Pfeiler, auf welchen der Giebelbalken ruht, von dem die Dachsparren sich zu beiden Seiten herabziehen, sich unten auf die Pfostenspitzen auflegen und 3 — 4 Fuß über dieselben vorspringen. An den Latten und Pfosten läuft rings um die Hütte ein an den Sparren befestigter Rahmen herum; das Dach selbst ist mit Palmblättern gedeckt; das Innere der Hütte ohne alle Abtheilungen, der Fußboden mehre Zoll hoch mit starkem, weichem, sorgfältig ausgebreitetem Grase belegt. Die Länge der Hütte beträgt beim gemeinen Manne selten mehr als 18 Fuß, beim hohen Adel, den Erihs, gegen 50 Fuß, die Breite 8—12 Fuß, die Höhe 20 Fuß. In dem die Hütte umgebenden, mit 3 Fuß hohen, starken Pfählen umzäunten und mit Gras bestreueten Hofe befinden sich die Ställe für das Vieh, die Vorrathskammern und bei den Erihs die Hütten für das Gesinde und Gefolge. Hier brachten früher die Bewohner die meisten Tagesstunden auf dem Boden sitzend oder liegend mit Nichtsthun oder Vergnügungen hin. In den sehr reinlich gehaltenen Hütten wimmelt es von Flöhen, die ebenfalls ein Geschenk der Europäer sind. Seitdem das Innere der Inseln mehr angebaut ist, haben sich Dörfer und stadtähnliche Ortschaften gebildet. — Außer den Hütten hatten die Eingeborenen und haben zum Theil noch größere Versammlungshäuser bis 200 Fuß lang und 30 Fuß breit als Eigenthum eines ganzen Districts.

Die Nahrungsmittel bestehen zum größten Theil aus Vegetabilien, vorzugsweise werden die Früchte des Brodfruchtbaums, der Pisangs und der Cocospalme auf mancherlei Weise zu Speisen bereitet benutzt. Die animalische Kost ist seit der Einführung europäischer Hausthiere vervielfältigt worden, seit dieser Zeit hat aber auch der Genuß des Fleisches vom australischen Hunde, der nur mit Vegetabilien gemästet wurde, bedeutend abgenommen. Der Hund wurde aber ebenso wenig wie das Schwein geschlachtet, sondern ersäuft oder noch öfter durch eine starke Schnur erwürgt. Sobald das Thier todt war, verstopfte man ihm Hals und After mit Gras, begoß es über und über mit Wasser, umhüllte es mit Heu und trockenem Laube, sengte ihm die Haare oder Borsten ab und schabte die Haut so lange mit scharfen Werkzeugen, bis sie ganz rein war. Dann riß man mit einem Bambussplitter den Bauch auf, nahm die Eingeweide und das geronnene Blut heraus und schüttete das letztere mit einigem Fette in Cocosschaalen, woraus dann durch Umrühren ein schwarzer Pudding sich gestaltete. Das ausgewaschene und inner-

Digitized by Google

lich gereinigte Thier brachte man mit Arum, Yams und Brodfrüchten in die Grube, die den Ofen bildete, und bedeckte es mit Gras, Pisangblättern, heißer Asche und zuletzt mit Erde. In einer Stunde war ein Hund oder ein kleines Schwein gahr; ein großes Schwein bedurfte wenigstens zwei Stunden, um gahr zu werden. In den erhitzten Gruben buken oder brieten die Insulaner alle ihre Speisen, nur die Fische rösteten sie und verzehrten sie noch halb roh. Auch Federvieh benutzten sie als Nahrungsmittel. Um Feuer anzumachen, rieben sie ein zugespitztes Stück hartes Holz auf einem weichen Stück so lange, bis sich in dem letzteren eine Furche bildete; war die Reibung bis zum Zünden gesteigert, so hielten sie dürres Gras darüber und fachten es durch Blasen zur hellen Flamme an. Die Frauen durften ihr Feuer nicht an dem der Männer, die Männer das ihrige nicht an dem der Frauen anzünden.

Das gewöhnliche Getränk ist reines Wasser und außerdem Cocosmilch. Die Kawa, ein berauschendes Getränk, ist ganz außer Gebrauch gekommen, auch der Genuß des Branntweins, welchen europäische Seefahrer in Aufnahme gebracht hatten, ist jetzt außerordentlich beschränkt, und findet sich meist nur noch in den Seeplätzen. Die Vornehmen genießen jetzt dann und wann etwas Wein.

Die Beschäftigungen der Eingeborenen haben seit der Einführung europäischer Gesittung sich vervielfältigt. Früher beschränkten sie sich auf Jagd, Fischerei und auf die Verfertigung von Stoffen zu Kleidungsstücken, von Waffen, Werkzeugen, Canots und allerhand Geräthschaften. Die Jagd beschränkte sich auf Vogelfang und das sogenannte Rattenschießen. Von größerer Bedeutung war der Fischfang, zu dem sie sich der Angeln und der Netze bedienten. Netze von 5—50 Klaftern Länge und 1—12 Klaftern Breite sind noch jetzt im Gebrauche. Die Angelschnuren und das Garn zu den Netzen machte man aus der Rova oder Silbernessel (Urtica argentea), indem man die Fasern um die Schenkel drehte und die 2—3drähtigen Fäden in Ballen aufwand. Harpunen machte man aus Rohr mit Spitzen von hartem Holze. Ihre Angelhaken von verschiedener Gestalt und Größe, aus Perlmuscheln verfertigt, sind durch europäische verdrängt. Der Feldbau beschränkte sich auf die Yams- und Tarowurzeln. In den Plantagen zogen sie Brodbäume, Pisangs, Cocospalmen und den Papiermaulbeerbaum; doch widmete man nur dem letzteren besondere Wartung und Pflege; die ersteren pflanzten sich ungepflegt von selbst fort.

Ihre Fahrzeuge oder Canots zerfielen in zwei Classen, in Ivahahs oder Ewa-Wahs und in Pahies. Der ersteren bediente man sich blos bei kleinen Fahrten. Sie bestanden aus einem einzigen Baume, der ausgebrannt wurde, so lange die Insulaner noch kein Eisen kannten, hatten 10—70 Fuß Länge, 1—2 Fuß Breite und ein erhöhetes Hintertheil. Die Kriegsfahrzeuge hatten eine Länge von 60—90 Fuß, eine Breite von 3 Fuß, eine Tiefe von 6 Fuß, ihr Hintertheil lief oft 20 Fuß in die Höhe, das Vordertheil weniger. Stets zwei und zwei wurden zusammengekoppelt. Gegen das Vordertheil hin erhob sich ein ansehnliches Gerüste, von 6—8 Pfeilern gestützt, welche 4—5 Fuß hoch und verhältnißmäßig dick waren. Auf diesem Gerüste standen die Krieger, oft 30 Mann, um den Feind zu bekämpfen, der sich der Landung widersetzte. Ein solches Doppel-Canot hatte gewöhnlich eine Bemannung von 200 Kriegern und 80—100 Ruderern. Die Angriffe in Seegefechten geschahen mit der größten Wuth; man suchte so schnell als möglich zu entern und das feindliche Canot zu erstürmen. Am kunstvollsten waren die dem Catua geheiligten Canots, welche nach einem Aufgebote des Häuptlings von dem Volke gezimmert wurden.

Ihre Waffen bestanden aus Bogen und Pfeilen, deren man sich nur zur Jagd auf Vögel und Ratten bediente, aus Schleudern, aus denen man 2—3 Pfund schwere Steine mit großem Geschicke warf, aus Keulen von Casuarinaholz und aus 8—14 Fuß langen Wurfspießen und Lanzen.

Die einfachen Werkzeuge, mit denen die Insulaner ihre Kähne, Waffen und Geräthschaften verfertigen mußten, waren Aexte aus Bimstein, Bohrer aus Menschenknochen und Messer aus Bambus.

Die Stoffe zu Kleidungsstücken und Matten wurden und werden noch jetzt vielfältig aus den Fasern einheimischer Pflanzen gefertigt. Der Bast (nicht die Rinde) junger Papiermaulbeerbäumchen wird in fließendem Wasser geschmeidig gemacht. Die Zeuche wurden nicht durch Weben hergestellt, sondern dadurch, daß man auf die Bastschichten so lange mit Klöpfeln schlug, bis sie sich, um mich eines bei uns gangbaren Ausdrucks zu bedienen, verfilzten, sie wurden also zusammengeschlagen. Dann werden sie gebleicht und durch den Saft des Gebirgspisangs schwarz, durch die Rinde des Toa braun, durch die Wurzel des Nono und durch Orleans oder Ruku gelb, oder durch die Matdebeere roth gefärbt. Ungebleicht haben die Zeuche eine graue Farbe. Von gemeinen Leuten werden gröbere Zeuche aus dem Baste des Brodfruchtbaums getragen Ein bräunliches Zeuch verfertigt man aus dem Baste der Ficus aspera oder F. tinctoria. Die dauerhaft und schön gearbeiteten Matten verfertigt man aus Pandanus, aus einigen Grasarten und die feinsten aus dem Baste des Lindeneibisch (Hibiscus tiliaceus).

Die früheren gesellschaftlichen Zustände verdienen um so mehr eine eingehende Erwähnung, als sie durch Einführung des Christenthums eine gänzliche Umgestaltung erfahren haben. Vielweiberei war nur bei den Vornehmen und den Häuptlingen im Gebrauche, welche neben der legitimen Frau noch 3—4 Kebsweiber hatten; der gemeine Mann begnügte sich mit einer Frau. Die Ehen wurden ohne alle Ceremonien geschlossen, und erst nach ihrer Vollziehung fanden einige Feierlichkeiten statt. Die Frauen durften nie mit den Männern essen, nie mit ihnen aus derselben Schaale trinken; höchstens die vornehmsten Frauen und die von der königlichen Familie machten davon eine Ausnahme. Vielerlei Nahrungsmittel waren ihnen ganz verboten; die erlaubten mußten

Digitized by Google

sie selbst einsammeln und zubereiten. Berührte ein Mann ihre Speisen, so mußten sie dieselben wegwerfen. Bei keinem den Göhen geweihten Platze oder Morai durfte sich ein weibliches Wesen blicken lassen. Dagegen hatten die Frauen die Pflicht, sich mit einem Haifischzahne das Haupt zu zerfleischen, wenn den Mann oder die Kinder ein Unfall traf, und es fehlt nicht an Beispielen, daß bei dem Verluste eines Kindes oder des Mannes ein Weib sich so zerfleischte, daß sie in Fieber oder Wahnsinn verfiel. Darum war auch das erste Bedürfniß einer jungen Frau ein Haifischzahn. Die Trauer um Verwandte bezeugten sie durch Abschneiden der Haare und hielten in solcher Trauer oft 2—3 Jahre an.

Nach dem dort gültigen wunderlichen Erbfolgegesetze ward das Kind gleich nach seiner Geburt als das Haupt des Hauses, Vater und Mutter nur als Verwalter seines Vermögens betrachtet. Unter solchen Umständen konnte natürlich weder von einer väterlichen Gewalt, noch von Kindespflichten die Rede sein. Der alte Mensch, auch in den höchsten Familien, galt Nichts; er wurde als ganz unbedeutend vollständig vernachlässigt. Damit contrastirte dann die seltsame Ehrfurcht derselben Menschen vor dem Kopfe des Menschen, den man mit nichts Anderem vergleichen durfte, den auch nur anzurühren schon für eine große Beleidigung galt.

Ihre Gastfreundschaft und Freigebigkeit kannte keine Grenzen. Es würde der größte Schimpf für sie gewesen sein, wenn Jemand hungrig aus ihrem Hause gegangen wäre. Aber keiner dankte für das, was er empfing, ihre Sprache kannte das Wort danken gar nicht. — Ihre Freude drücken sie aus, wie ihren Schmerz. Bei der Rückkehr eines Freundes von einer Reise zerfleischen sie sich ebenso mit dem Haifischzahne, wie bei dem Tode eines Verwandten. Der Gruß unter Bekannten oder Gleichgestellten bestand in der Berührung der Nasenspitzen; vor einem Oberhaupte aber entblößten sich beide Geschlechter Schultern und Brust. Beim Niesen riefen sie sich zu: Tourana t'Eatua, d. i. Segne Euch Gott!

Die körperlichen Uebungen der Gesellschaftsinsulaner bestanden in Knittelkämpfen, Ringen, vor Allem aber in dem auch jetzt noch mit großer Vorliebe und Geschicklichkeit getriebenen Schwimmen. Unter den verschiedenen Tänzen war der Heiva der vornehmste. Ein feierlicher, öffentlicher Tanz wurde von beiden Geschlechtern in abgesonderten Reihen, gewöhnlich des Nachts bei Fackelschein aufgeführt. Er begann mit einer Rede, nach deren Beendigung die Tänzer und Tänzerinnen sich ordneten und die Tänze begannen, die von Musik und Gesang begleitet wurden und mit einer dramatischen Vorstellung endeten. Ein gewöhnlicher Heiva wurde auch bei Tage gehalten, doch traten nur Tänzerinnen darin auf. Capitain Cook schildert als Augenzeuge einen bei Tage gehaltenen Heiva. Zwei junge Mädchen traten in einen Kreis. Sie waren bis über den Busen bedeckt, jede Brust mit einem Strauße von Federn geschmückt. Ihr Anzug schloß von den Hüften an knapp an den Leib; Hals und Arme waren völlig bloß. Um die Mitte des Körpers war der Anzug so geordnet, daß zwei beträchtliche Stücke desselben flügelförmig gestaltet hervorstanden. Von den Hüften bis zu den Füßen floß ein weißes Gewand mit rother Einfassung in weiten Falten herab und war durch einen Gürtel befestigt, der in drei bis auf die Knie herabfallenden Quasten endigte. Auf dem Kopfe trugen sie einen turbanähnlichen Aufsatz von Haarflechten mit schönen, wohlriechenden Blumen umwunden. Das Ganze schilderte eine dramatische Figur unter Begleitung von sanftem Trommelschlage und Gesange, welchen ein im Hintergrunde sitzender Kreis anstimmte und der von den Tänzerinnen absatzweise wiederholt wurde. Zu beiden Seiten saßen zwei Männer, welche die Bewegungen der Tänzerinnen mit ihren Armen nachmachten, wie denn überhaupt der ganze Tanz hauptsächlich aus Gesticulationen der Arme, Hände und Finger bestand, wobei die Tänzerinnen eine besondere Grazie und Geschicklichkeit entfalteten. Auch der Fuß bewegte sich nach dem Takte, aber Sprünge kamen nicht vor. Unanständig erschien dabei das Schaukeln der Hüften und widrig das Verzerren des Mundes, das oft frompfartig wurde, aber zu dem Wesen des Tanzes gehörte. Nach den Tänzerinnen trat ein Chor Sänger auf oder es erschienen Schauspieler, die eine Pantomime aufführten.

Die musikalischen Instrumente bestanden aus einer Trommel und einer Art Flöte, die nur drei Löcher hatte und mit der Nase geblasen wurde. Die Vocalmusik beschränkte sich auf 3—4 Töne, die sich natürlich sehr oft wiederholen mußten und den Gesang zu einem eintönigen Geplärr machten.

Die in der Südsee allgemein verständliche Sprache der Gesellschaftsinsulaner ist ein Dialekt der Malaiensprache, sanft, vocalreich, ohne harte Gurgeltöne, aber sehr arm an Flexionen. Der Plural bleibt unbezeichnet oder wird durch Wiederholung angedeutet. Statt der Casus wird in gewissen Fällen nur die Präposition no (zu, nach, von, gegen) angewendet. Beim Zeitworte muß das Wurzelwort alle Tempora vertreten. Das bestimmende Adjectiv steht hinter dem Substantiv, z. B. Eatua rahi der Geist groß, Tata ete der Mensch klein. Schrift und Schriftzüge waren ihnen völlig unbekannt.

Das Jahr theilten sie nach den Mondumläufen in 13 Monate, Tag und Nacht in 12 Theile, 6 für die Nacht nach dem Stande der Gestirne, 6 für den Tag nach den verschiedenen Höhen der Sonne. Sie kannten einzelne Sternbilder und Fixsterne, wie die Milchstraße, den Sirius, den Orion, und bezeichneten sie mit Namen. In den Sternschnuppen sahen sie böse Geister, welche schnell durch die Luft fahren. Sie zählten nach der Decadik bis 10, setzten jeder Zahl über 10 ein M zu, hatten für 20, 30 ꝛc. verschiedene Namen, mußten aber bei allen großen Zahlen die Finger zu Hilfe nehmen. Die Arzneikunst wurde von den Priestern ausgeübt. Sie heilten äußere Wunden mit vieler Sicherheit; für innere Krankheiten brauchten sie Schwitzbäder, indem sie Steine erhitzten, den Kranken unter eine Decke setzten und Wasser auf die ebenfalls unter der Decke befindlichen glühenden Steine gossen; doch verließen sich

Digitized by Google

die Kranken weniger auf das Bad selbst, als auf die dabei vorgenommenen Gaukeleien der Priester.

Ganz eigenthümlicher Art war die Leichenbestattung. Man legte die Leichen nicht ins Grab, sondern bewahrte sie auf. Um sie vor Fäulniß zu schützen, nahm man die Eingeweide heraus und wusch den Körper innen und außen wiederholt mit Salben und wohlriechenden Oelen aus. Die Person, welche dies Geschäft verrichtete, galt während dieser ganzen Procedur für unrein, und wurde sogar gefüttert, da sie selbst keine Speise anrühren durfte. Wenn die Einbalsamirung vorüber war, kamen die Verwandten und Freunde, um die üblichen Ceremonien zu vollziehen. Jede weibliche Verwandte brachte ein Kleidungsstück und der Todte wurde angekleidet und geschmückt, wie bei Lebzeiten. Man setzte ihm Speisen vor, zerfleischte sich auch wol Kopf und Brust mit dem Haifischzahne und breitete die blutigen Tücher über die Leiche, und so lange sich noch ein unangenehmer Geruch zeigte, fuhr man fort, den Körper mit wohlriechenden Oelen zu salben und mit Blumenkränzen zu schmücken. Die Leiche eines Oberhauptes wurde überall herumgetragen, wo der Verstorbene Freunde oder Besitzthum gehabt hatte und an jedem Ruhepunkte eine oder die andere Ceremonie wiederholt. Wenn sie endlich nach Monaten an ihren vormaligen Wohnort zurückgelangte, so wurde sie hier wie getrocknetes Pergament aufbewahrt oder auf dem Tupapau, einem Gerüste in den Morais, aufgestellt, und erst, wenn Alles verwest war, außerhalb der Morais begraben.

An der Spitze des Volkes stand ein erblicher König mit dem Titel Erih de Hoi (oberster Häuptling). Nach einem sonderbaren Thronfolgegesetze nahm der erstgeborene Sohn dem Vater das Diadem, nur führte der Vater bis zur Majorennität des Sohnes die Regentschaft, die auf die Mutter überging, wenn der Vater starb, ehe der Sohn majorenn wurde. Hatte der König keinen Sohn, so folgte der älteste Bruder. Die Person des Königs und der Königin waren so heilig, daß sie nie ein anderes Haus betreten durften, weil dasselbe dadurch auf der Stelle Tabu, d. h. für Niemanden mehr zugänglich geworden wäre. Das Land, welches der König betrat, ward sein Eigenthum; er mußte sich daher wol hüten, sich von seinen Domainen zu entfernen. Er herrschte mit großer Willkür und war Herr über Leben und Tod seiner Unterthanen. Seine Befehle wurden aber nur in den ihm unmittelbar unterworfenen Gebietstheilen ohne Widerspruch vollzogen. In den Districten mächtiger Häuptlinge und Vasallen mußte er sich häufig mit Waffengewalt Gehorsam erzwingen. Aeußeres Zeichen seiner Würde war der Maro, ein Gürtel, mit dem er beim Antritte seiner Regierung feierlich umgürtet wurde.

Das Volk zerfiel in den Adel und das gemeine Volk, jeder dieser beiden Stände wieder in Classen. Die Adelsclassen waren die der Erihs, der Meduas, der Tauhas und der Ratirrahs. Die Erihs, Häuptlinge der verschiedenen Districte oder Inseln, standen unter dem Könige, übten aber in ihren Districten eine der königlichen fast gleichkommende Gewalt aus und lehnten sich nicht selten gegen seine Befehle auf. Sie waren vollständig Eigenthümer ihrer Gebiete und der in denselben liegenden Ländereien, hatten aber auch oft noch Besitzthum in anderen Districten. Dieses verliehen sie an Vasallen, die man Meduas nannte und die die zweite Adelsclasse bildeten, oder verschenkten es an ihre Freunde, mit der Verpflichtung, sie dafür gelegentlich zu bewirthen. Die Classe der Tauhas bestand aus denjenigen Verwandten oder jüngeren Brüdern der Erihs, welche von ihnen die größeren ihnen unmittelbar unterworfenen Ländereien zu Lehen empfingen, während die mit den geringeren Gütern Belehnten die vierte Adelsclasse, die Classe der Ratirrahs bildete.

Die vornehmste Classe des gemeinen Volkes bestand aus den eigentlichen Bauern oder Mahanune, von denen einige heilig (Raa), andere gemein oder unrein waren. Die unreinen standen unter den Tauhas und Ratirrahs, bauten für sie das Land, fertigten für sie die Kleidungsstücke und verrichteten alle Arten Handarbeiten, konnten aber nach Belieben die Herren wechseln, wie unsere Dienstboten. Sie hießen Tautaus im Dienste eines Mannes und Tuti im Dienste einer Frau. Es bestand auf den Inseln durchaus keine Sklaverei und das Volk gehorchte mehr aus Gewohnheit, als aus Furcht vor Strafe; auch war im Umgange der Standesunterschied wenig merklich. Aber das gemeine Volk besaß kein positives Eigenthum, und Alles, was es erwarb, konnte der adelige Dienstherr ohne Entschädigung an sich reißen. Sämmtliches Grundeigenthum befand sich in den Händen des Adels und war mit eigenen kleinen Flaggen bezeichnet, was jedesmals bei der Geburt eines Tauha oder Ratirrah wiederholt wurde. Jeder Grundeigenthümer hielt darauf, daß sein Besitzthum ungeschmälert auf seine Erben überging. Grenzüberschreitungen hatten oft blutige Fehden zur Folge. Dem Eigenthümer stand es frei, sein Erbe zu vermachen, wem er wollte. Starb er unbeerbt, so war sein Gastfreund (Tayo) der Erbe.

Gerichtshöfe für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Criminalfälle gab es auf den Gesellschaftsinseln nicht. Bei Streitigkeiten legten beide Parteien die Sache ihren Nachbarn vor, erwählten sie zu Schiedsrichtern und unterwarfen sich willig ihren Aussprüchen, und nur in sehr vereinzelten Fällen kam es zu Thätlichkeiten. Bei groben Injurien oder bei einem Morde übernahm die Familie des Beleidigten oder Gemordeten, oder auch der ganze District die Bestrafung und zogen gegen die Schuldigen zu Felde, die, wenn sie der Fehde entgehen wollten, die Beleidigung mit Gaben sühnen mußten. Tödtete ein Vornehmer einen Tautau, so kaufte er die Strafe mit einem Theile seines Vermögens ab. Ermordete dagegen ein Adeliger einen Adeligen, so übernahm die beleidigte Familie die Blutrache. Diebstahl galt nur in gewissen Fällen als Verbrechen und wurde auch dann nur mit Stockschlägen bestraft.

Die Religion der Gesellschaftsinsulaner war polytheistisch. Neben den allgemein verehrten oberen Gottheiten hatte jede Familie noch ihren besonderen Schutz-

Digitized by Google

gott (Ti), den sie in den Morais aufstellte und verehrte. Allgemeiner Name für jede Art Gottheit war Eatua. Die drei obersten Götter waren Tane te Medua, der Vater, Oromattau Tua ti te Myde, der Sohn, und Taroa Mannu te Hua, der Vogel und Geist. Vor ihrem Namen und Wesen hatte man eine so heilige Scheu, daß man sich nur in außerordentlichen Fällen an sie wendete; in gewöhnlichen Angelegenheiten nahm man seine Zuflucht zu den Untergöttern Oro, Otu Tamahorro, Toferi, Hiro und anderen. Der Tempel der oberen Götter befand sich in dem Districte Oparre auf Tahiti, wo auch der Oberpriester oder Earie Bahie seinen Sitz hatte; den Untergöttern errichtete man Altäre in den Morais. Unter den Hausgöttern oder Ti's befanden sich, wie man glaubte, auch die Seelen tugendhafter Menschen, die auf lebende Freunde einwirkten, sie von Krankheiten befreieten und gegen böse Götter beschützten. Obwol nun die Insulaner an eine Fortdauer der Seele nach dem Tode glaubten, so glaubten sie doch nicht an eine Bestrafung in jener Welt. Es war also für das künftige Leben ganz gleichgültig, ob sie gottlos oder tugendhaft lebten; ihr Teufel hatte nur Einfluß auf der Erde und schlich sich mit den Speisen in den menschlichen Körper und verursachte so gefährliche Krankheiten und Raserei. Es mußten demnach die Seelen aller Verstorbenen unter die Untergötter versetzt werden.

Außer den Göttern erwiesen sie auch Thieren, wie dem Albatros, dem Reiher, der Taube, der Schwalbe, dem Hunde, der Ratte, der Eidechse, dem Tausendfuß, dem Hai, dem Schwertfische und anderen Fischen, eine göttliche Verehrung.

Von der Entstehung ihrer Inseln hatten sie die Vorstellung, daß einst die Himmlischen bei Gelegenheit eines Streites im Zorne die Erde zertrümmert hätten, und daß aus diesen Trümmern die vielen Inseln, Tahiti an der Spitze, entstanden wären. Die Entstehung des Menschengeschlechts dachten sie sich so: Bei Entstehung der Erde nahm Tane, einer der Himmlischen, die Taroa zur Frau und erzeugte mit ihr das Trinkwasser, das Meer, die Wasserhose, den Wind, die Wolken, die Nacht und die Sonne in der Gestalt eines Mannes, der Derea Tabua hieß. Als dieser das Licht der Welt erblickte, begaben sich alle seine Brüder und Schwestern auf die Erde, nur eine Tochter, Taunu, blieb im Himmel und heirathete den Derea Tabua, mit dem sie 13 Kinder (die 13 Monate) erzeugte. Taunu stieß dann ebenfalls zur Erde und Derea Tabua begattete sich mit einem Felsen, Poppoharra Harrea, der ihm einen Sohn gebar und dann in seinen Felsenzustand zurückkehrte, während der Gatte sich in Staub verwandelte. Der zurückgelassene Sohn umarmte den Meeressand und gab einem Sohne Ti und einer Tochter Opira das Leben. Diese Geschwister heiratheten sich und Opira gebar eine Tochter Ohira Rine Mune. Die Mutter wurde dann krank und bat, unter dem Versprechen ähnlicher Dienstleistungen, ihren Gatten, sie zu heilen. Er aber schlug es ab und nahm nach ihrem Tode die Tochter zum Weibe, die ihm drei Söhne und drei Töchter gebar. Nach der Aeltern Tode heiratheten sich diese Geschwister und durch sie entstand das Menschengeschlecht.

Die Priesterschaft bestand aus zwei Classen, den Tahaura Morai, welche den Dienst bei allen heiligen Ceremonien des Morai hatten, und aus den Tahaura Eatua, welche sich den auf sie herablassenden und sie begeisternden Gottheiten widmeten. An beide wendete sich das Volk in allen wichtigen Angelegenheiten, in Krankheitsfällen, bei Fragen nach der Zukunft, und die Priester verstanden es meisterhaft, sich in einen Nimbus zu hüllen. Sie sprachen bei allen gottesdienstlichen Handlungen die Landessprache in so unverständlichen und hohlen Tönen, daß man eine ganz andere Sprache zu hören glaubte. Das höchste Ansehen genossen diejenigen unter ihnen, die dem Volke glaublich zu machen wußten, sie ständen mit mehren Eatua's, vielleicht gar mit den drei obersten Gottheiten in Verbindung. Daher hatten auch reiche und vornehme Leute stets eine Anzahl Priester und Priesterinnen um sich, die für sie beten und opfern mußten, und dies führt uns auf die scheußliche Gewohnheit der Menschenopfer, die bei ihnen im Schwange gingen und vornehmlich dem gefürchteten Kriegsgotte Oro, einem rohen, unförmlichen, 6 Fuß langen Klotze aus Aitoholz, dargebracht wurden, um seinen Zorn zu versöhnen. Diese Opfer nahm man niemals aus dem weiblichen Geschlechte, welches für gemein galt, sondern aus dem männlichen, soweit dasselbe Raa oder heilig war. Wenn Jemand sein Leben verwirkt hatte, weil er sich vielleicht gegen einen Haifisch, einen Reiher oder eine Ratte vergangen oder sich eines Verbrechens gegen den König oder eine Gottheit schuldig gemacht hatte, so war er darum noch nicht immer tauglich zu einem Opfer. Man nahm vielmehr in der Regel die Opfer nur aus gewissen Districten und Familien, die man zu diesem Zwecke ausgesondert hatte, und die man geweihete Districte (Fenua Tabu) und geweihete Familien (Fetui Tabu) nannte. War aus einem Districte oder einer Familie erst eine Person geopfert, so wurden dieselben als Tabu betrachtet, und nun war keine Mannsperson aus denselben auch nur noch eine Stunde ihres Lebens sicher, wofern es der Oberpriester für gut fand, ein Menschenopfer anzuordnen, oder wenn ein solches Opfer wegen einer öffentlichen Feierlichkeit, wie die Einweihung eines Königs oder der Versöhnungstag des Gottes Oro, nothwendig erschien. Wurde, wie es zuweilen geschah, ein solches Opfer lange vorher angekündigt, so flohen die Gefahrdeten wol nach einer benachbarten Insel, bis das Fest vorüber war, ohne jedoch der Gefahr gänzlich zu entgehen. Denn entweder kamen sie bei der nächsten Gelegenheit an die Reihe, oder wurden auf der Insel, auf welche sie geflüchtet waren, geopfert, da sich auf allen Inseln Morais befanden, in denen Menschenopfer gebracht wurden.

Nur zwei Möglichkeiten der Lebensrettung gab es, nämlich durch eine recht ausgezeichnete Kriegsthat,

Digitized by Google

oder durch ein recht entsetzliches Verbrechen. Ein Beispiel der letzteren Art erlebten die ersten Missionaire im J. 1798. Ein zum Opfer auserkorener Mann erschlug seinen eigenen Bruder, gewissermaßen als Stellvertreter des Opfers, und als der König dies hörte, sagte er: Ah, der sucht eine Beförderung! und machte ihn zum Districtsvorsteher.

Geschlachtet wurden die Opfer theils unter dem Schleier der Nacht, theils auch am hellen Tage, wo sich eben Gelegenheit dazu darbot. Ein Häuptling ließ zum Beispiel im Kampfgewühle das ausersehene Opfer durch einen seiner Leute, dem er ein Zeichen gab, erschießen, durch eine Keule niederschmettern oder mit dem Speere durchbohren. Oder man schickte zu dem Nichts ahnenden Unglücklichen ins Haus und ließ ihm sagen, der Häuptling wolle mit ihm reden, und erschlug ihn, wenn er dem Gebote Folge leistete, in einem Hinterhalte. War von den Priestern bestimmt, dem Opfer dürfte kein Glied gebrochen oder verstümmelt werden, so überfiel man den Unglücklichen im Schlafe und tödtete ihn mit einem geschickten Steinschlage ins Genick. Das Opfer ward dann an einen langen Pfahl gebunden, in einen Korb mit Cocosblättern gesteckt und in einem heiligen Kahne nach dem Morai (geweiheten Platze) gebracht, wo ihm ein Auge ausgerissen und unter gewissen Ceremonien dem Könige überreicht wurde, der sich stellte, als ob er es essen wollte und dann zurückwies.

Alle diese Zustände haben durch die Einführung des Christenthums eine vollständige Umgestaltung erfahren. Die ersten Versuche zur Bekehrung der Gesellschaftsinsulaner fallen in das J. 1797. Es wurden im Juli 1796 von der londoner Missionsgesellschaft 30 Missionaire geweihet, am 10. Aug. auf dem Schiffe Duff eingeschifft und langten am 5. März 1797 auf Tahiti an.

Ihre Sittsamkeit und Keuschheit erregte Verwunderung, und verschaffte ihnen eine um so freundlichere Aufnahme. Der König Pomare I. räumte ihnen nicht blos eine Wohnung, sondern selbst einen District Landes ein. Ein schwedischer Matrose, der sich längere Zeit auf der Insel umhergetrieben hatte, verdolmetschte den Eingeborenen die Vorträge der Missionaire, die eifrig angehört wurden. Die Arreoys und Marrus trieben ihre Greuel fast öffentlich. Die Königin, die zu den Arreoys gehörte, gebar ein Kind, welches bald nach der Geburt erwürgt wurde; ein Priester erbat sich auf dem Schiffe eine Stärkung durch Wein zu einem Menschenopfer.

Als die Priester bemerkten, daß die Missionaire Einfluß gewannen, hetzten sie das Volk gegen dieselben auf. Die armen Glaubensboten waren nun keine Nacht vor Ueberfällen sicher, und 11 von den 16 auf Tahiti wirkenden schiften sich, um weiteren Mishandlungen zu entgehen, auf einem grade angekommenen Schiffe nach Neu-Sudwales ein. Nachdem Pomare I. gestorben war, versicherte der Oberpriester, den Geist Pomare's über dem Wasser schwebend von blumiger Glorie umgeben gesehen und Ermahnung zum Festhalten am alten Glauben von ihm erhalten zu haben. Dieselbe Versicherung gab Pomare's Witwe. Nun spottete man der Missionaire allgemein, hetzte, wenn sie predigten, Hunde und Hähne gegen einander und verhöhnte und beschimpfte sie überall. Auch die von Zeit zu Zeit ankommenden fremden Seefahrer suchten die Missionaire beim Volke verhaßt zu machen, und der oben erwähnte Schwede rieth dem Könige Pomare II. grade zu, sie tödten zu lassen. Diese Verfolgungen veranlaßten die Missionaire endlich, im J. 1810 einstweilen nach Sidney zu gehen, außer zweien, welche standhaft aushielten.

Der Tod der Königin und eine auf Tahiti ausgebrochene Empörung, die ihn zur Flucht nach Eimeo nöthigte, machte das Gemüth des Königs für Belehrung empfänglich. Er ließ 1811 durch den in Eimeo zurückgebliebenen Missionair Nott die geflüchteten Missionaire aus Neuholland zurückrufen, und wurde ihr eifriger Schüler. Sein Beispiel lockte andere Eingeborene zum christlichen Unterrichte, und bald hatte sich auf Eimeo eine ziemlich zahlreiche Gemeinde gebildet. Durch zwei zur Erkenntniß gekommene ehemalige Diener der Missionaire bildete sich auch auf Tahiti eine Gemeinde. Nun wagten es im Juli 1813 die Glaubensboten, eine Versammlung zu berufen, in welcher die Namen derer, die dem Götzendienste entsagen und den Unterricht im Evangelium begehren würden, in ein Buch eingetragen werden sollten. Binnen Kurzem standen über 500 in der Liste. Die darüber erbitterten Götzendiener, die Priester voran, verbrannten ein Versammlungshaus und opferten ihren Götzen einen jungen Christen. Aber mitten unter den Verfolgungen entsagte ein vornehmer Priester auf Eimeo dem Götzendienste öffentlich, und warf seine Götzen ins Feuer; und seinem Beispiele folgten Hunderte auf Eimeo und Tahiti.

Die trotz aller Gegenwirkungen immer mehr zunehmende Ausbreitung des Christenthums veranlaßte die einflußreichsten Heiden auf Tahiti zu dem Plane, alle Christen in einer Nacht (7. Juli 1815) umzubringen. Aber der Plan ward den Christen noch zeitig genug verrathen, um noch am Abend vor der Mordnacht nach Eimeo flüchten zu können. Da kehrten die Betrogenen die Waffen gegen sich selbst, und am folgenden Tage ließen sich mehr als 90 Eingeborene in das Verzeichniß der Bekehrten eintragen. Die Christen ließen sich durch das Versprechen, daß Alles vergessen und Friede sein solle, zur Rückkehr nach Tahiti in Begleitung des Königs bewegen. Nun wurde ein neuer Anschlag gegen sie gemacht und der 12. Nov. 1815 dazu bestimmt, sie während des Gottesdienstes nebst dem Könige niederzumachen. Die abermals gewarnten Christen erschienen aber bewaffnet und boten den Feinden die Stirn. 800 Christen hatten gegen eine überlegene Macht zu kämpfen. Der König Pomare und seine Schwägerin Pomare Vahine feuerten die Christen zu unaufhaltsamem Vordringen an. Der Fall des Hauptführers der Heiden schaffte den Christen den vollständigen Sieg, und ward das Signal zu allgemeiner Unordnung und wilder Flucht der Heiden. Pomare gab den strengen Befehl, keinen Fliehenden zu tödten, die Weiber und Kinder der Ueber-

Digitized by Google

wundenen liebreich zu behandeln, das Eigenthum derselben weder zu plündern noch zu zerstören und die Gefallenen anständig zu begraben. Diese christliche Milde in Verbindung mit dem Siege bewirkte einen vollständigen Sturz des Götzendienstes. Die Götzen wurden verbrannt, die Opferplätze und Altäre zerstört, der Bürgerkrieg geendet, Pomare überall wieder anerkannt, Kindermord und Menschenopfer für immer abgeschafft. Sämmtliche Insulaner wurden Christen; auf Tahiti allein erhoben sich 90 Gotteshäuser.

Die bekehrten Eingeborenen wurden die eifrigsten Verbreiter des Evangeliums. Schon 1818 wurde eine tahitische Hülfsmissionsgesellschaft gegründet, in deren erster von 2000 Personen besuchter Versammlung der König selbst das Wort führte. Die Missionaire zogen von Insel zu Insel, errichteten Kirchen und Schulen auf festen Stationen, sorgten für die Erhaltung der täglichen Gebetsversammlungen und für den Unterricht des Volks, zu dem sich Erwachsene und Kinder drängten; bereits 1818 konnten gegen 6000 Eingeborene lesen. Auf manchen Inseln lernten die Einwohner lesen und schreiben, ohne daß die Missionaire darum wußten. Sie drängten sich so sehr in den Besitz der heiligen Schrift zu kommen, daß ihnen die einzelnen Bogen von der Presse weg gegeben werden mußten. Als die Bibel ganz vollendet war, brachten sie mit Freuden dafür ihre Kunst- und Naturerzeugnisse, da sie damals noch kein Geld besaßen. Fortan führten sie die heilige Schrift auf allen ihren Reisen bei sich.

Bis dahin waren nur Sterbende getauft worden; jetzt wurde der Wunsch des Königs nach der Taufe immer lebhafter. Er ließ im Distriete Pare oder Oparre, nicht weit von dem Hafen Papaite, eine große Kirche erbauen, 712 Fuß lang und 54 Fuß breit mit 133 Fenstern, 29 Thüren, inwendig auf 36, auswendig auf 280 Pfeilern ruhend, auch mit 3 Kanzeln, jede 260 Fuß von der anderen abstehend. Im Anfange des J. 1819 wurde sie in Gegenwart von 5—6000 Menschen feierlich eingeweiht, und das Gesetzbuch bekannt gemacht. Am 16. Mai wurde der König nebst seiner Familie und einigen Großen, an den folgenden Tagen eine große Menge anderer Eingeborenen getauft. Pomare starb am 7. Dec. 1821 in dem Alter von 57 Jahren. Seine letzten Worte waren: „Jesus allein!“

Seinen 18 Monate alten Sohn zweiter Ehe, Pomare III., hatte er mit den Worten zu seinem Nachfolger bestimmt: „Wird er ein guter Mann, so nehmt ihn als König an; wo nicht, so verbannt ihn nach Huaheine.“ Dem Wunsche seines Vaters gemäß wurde er 1824 auf europäische Weise feierlich gekrönt. Die Regentschaft übernahm seine Tante Pomare Vahine. Er starb jedoch schon im jugendlichen Alter, und seine Schwester Pomare I. wurde Königin über sämmtliche Gesellschaftsinseln. Diese Königin ist seit 1844 durch das sogenannte französische Protectorat von den georgischen Inseln verdrängt, residirt seitdem auf Rajatea und beherrscht factisch nur noch die eigentlichen Gesellschaftsinseln.

Die Einmischung der französischen Regierung in die Angelegenheiten der Gesellschaftsinseln wurde durch die katholische Mission veranlaßt, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, das protestantische Christenthum von den Südseeinseln wieder zu verdrängen. Schon im J. 1826 kamen römische Sendlinge nach der Sandwichinsel Hawaii, wurden aber von den Eingeborenen alsbald verjagt. Im J. 1833 wurde der Picpus-Gesellschaft, einer jesuitischen Brüderschaft, vom Papste das Geschäft übertragen, alle Inseln des stillen Oceans zu bekehren. Schon im Mai des nächsten Jahres langten Caret und Laval, zwei Picpuspriester, nebst einem apostolischen Präfecten und dem irländischen Katecheten Columban Murphy in Valparaiso an, gründeten dort ein Missionsseminar und begaben sich sodann nach den zu dem gefährlichen Archipel gehörigen Gambierinseln, um einen Posten zu gewinnen, von welchem aus sie auf ihr Hauptziel Tahiti losſteuern könnten. Auf der kleinen Gambierinsel Akena wurden sie von einem aus der Insel Rapa stammenden eingeborenen Lehrer gastlich aufgenommen. Bald wußten sie den protestantischen Lehrer mit seiner Lehre bei den unwissenden Gambierinsulanern zu verdächtigen, daß er heimkehren mußte, weil man ihm keine Nahrung mehr reichte. Nun lehrte man die Eingeborenen das Kreuz schlagen, einige lateinische Gebete an die Jungfrau Maria hersagen und ein Kleeblatt als Symbol der heil. Dreieinigkeit verehren. Die beiden Priester tauften die Eingeborenen, ohne daß diese es wußten oder merkten, indem sie den von Ungeziefer geplagten Kindern die Haare abschoren und den Kopf wuschen. Kurz die Gambierinsulaner wurden bald für gute katholische Christen erklärt. Der Bischof Stephan Rochoufe, zum apostolischen Vicar für die östlichen Südseeinseln ernannt, sandte von Akena, welches er die Thür zu ganz Polynesien nannte, den Katecheten Columban als Zimmermann verkleidet über Tahiti nach den Sandwichinseln, um dem Papstthume Bahn zu brechen. Aber Columban blieb auf Tahiti zwei Monate und lud den Bischof Rochoufe ein, ebenfalls dahin zu kommen, wo der böse Dämon schon vor seinen Beschwörern erzitterte. Aber der Bischof erschien nicht, wahrscheinlich weil er die zur Landung eines Fremden nöthige Genehmigung der Königin und der Häuptlinge nicht einholen mochte. Dagegen landeten im November 1836 plötzlich die beiden Gambierapostel Caret und Laval an der abgelegenen Halbinsel Taiarapu, und diese Menschen verstanden es, dem Gesetze zu trotzen. Dem Ortshäuptlinge, der sie, dem Gesetze gemäß, um Wiedereinschiffung bat, erklärten sie, sie seien gekommen, um der Königin einen Besuch zu machen. Einige ihnen mit der Bibel unter dem Arme begegnende, aus der Schule kommende Christen redeten sie mit den Worten an: „Eure Missionaire, welche Weiber haben, sind Betrüger; wir sind eure wahren Lehrer!“ Sie fanden gastliche Aufnahme in dem Hause eines Herrn Moerenhout, der ein Zuckersiedereigeschäft betrieb, und die Königin sammt den Missionairen haßte, weil er von ihnen im Betriebe seines Branntweingeschäfts Wider-

Digitized by Google

stand erfuhr. Dieser saubere Herr, dem der tahitische Götze Taroa und Jehovah eins war, war von der getäuschten nordamerikanischen Regierung zum Consul der vereinigten Staaten ernannt worden. Von ihm gingen nach einigen Tagen die Jesuitenpriester zur Königin, und baten sie um Erlaubniß zum Bleiben. Die Königin verwies sie auf die Entscheidung der Häuptlinge. Nach drei Tagen versammelten sich diese und der königl. Commissar forderte die in Begleitung Moerenhout's erschienenen Priester, mit Bezugnahme auf das bestehende Gesetz auf, die Gesellschaftsinseln zu verlassen. Moerenhout behauptete, von einem solchen Gesetze Nichts zu wissen, und protestirte als Consul gegen die Ausweisung der Fremdlinge. Nun schrieb die Königin am 29. Nov. 1836 an sie: „Ich begrüße Euch beide beim Eintritte in mein Königreich. Dies ist meine Erklärung an Euch beide. Bleibet nicht in meinem Lande. Gehet an Euern Ort nach Mengareva zurück. Es sind in meinem Lande Missionaire. Wir sind auch unterrichtet im Worte, und wir kennen das Wort" ꝛc. Der Schluß des Briefes lautete: „Es ist unser Wille, daß Ihr in diesem Reiche nicht bleibet. Ich begrüße Euch bei Eurer Abreise." Dem Bischofe Rochouse schrieb sie, er möge Niemanden wieder nach Tahiti senden, denn sie und ihre Unterthanen wollten kein anderes Evangelium annehmen, als das von den Missionairen verkündigte. Die Priester wollten sich aber nicht abweisen lassen, erklärten in einer Unterredung der Königin, nicht die Missionaire, sondern sie allein seien die Abgesandten Gottes, und bezogen trotz dem Verbote der Königin ein kleines von Moerenhout ihnen angebotenes Haus, in welchem sie sich verrammelten. Nun blieb den Polizeibeamten, die ihre Einschiffung bewerkstelligen sollten, nichts Anderes übrig, als das Strohdach des Hauses abzunehmen, von Innen die Thüre zu öffnen und die widerspenstigen Priester — ohne Verletzung ihrer Person und Habe — ans Ufer zu tragen, von wo sie in einem Boote auf das ihrer wartende Schiff gebracht wurden (am 11. Dec. 1836). Am Schlusse des J. 1837 machte Caret und ein anderer Priester einen abermaligen Versuch, auf Tahiti zu landen, sie wurden aber wiederum abgewiesen, und nun eilte Caret nach Rom und nach Frankreich, um gegen Tahiti Klage zu führen und seiner Kirche wie der vermeintlich gekränkten Ehre seiner Nation (er war nämlich geborener Franzose) Genugthuung zu verschaffen.

Caret, der an Louis Philipp's Gemahlin eine eifrige Fürsprecherin hatte, erreichte, was er gewünscht. Am 27. Aug. 1838 erschien die französische Fregatte Venus, Capitain Dupetit-Thouars, vor Papeete, dem Haupthafen Tahiti's. Sie hatte auf ihrem Wege zwei Piepuspriester nach den Marquesasinseln gebracht, und sollte mit ihren 68 Kanonen den Piepusmissionairen den Weg nach Tahiti bahnen. Nach einer mit Moerenhout gepflogenen Unterredung sandte der Capitain am 30. Aug. Vormittags 10 Uhr folgenden Brief an die Königin:

„Madame! Der König der Franzosen und die Regierung, billig erzürnt über die der „Nation" angethane Beschimpfung, indem einige ihrer nach Tahiti gekommenen Glieder, namentlich die apostolischen Missionaire Herren Laval und Caret, die im J. 1836 hierher kamen, eine so übele und grausame Behandlung erfahren, hat mich hergesandt, um die einer großen Macht und hochgesinnten, gröblich und ohne Ursache beleidigten Nation zukommende alsbaldige Genugthuung zu fodern und nöthigenfalls zu erzwingen. Der König und seine Regierung fodern: 1) daß die Königin von Tahiti an den König der Franzosen schreibe und sich wegen der Gewaltthätigkeiten und sonstigen Beschimpfungen entschuldige, welche man den Franzosen zugefügt hat, deren ehrenwerthes Betragen[2]) solche Strafe nicht verdient hat. Dieser Brief muß dem Befehlshaber der Venus binnen 24 Stunden von dieser Anzeige ab amtlich zugesandt werden. 2) Es ist dem Cassirer der Fregatte Venus binnen 24 Stunden die Summe von 2000 spanischen Thalern auszuzahlen als Entschädigung für die Herren Laval und Caret wegen des durch die schlechte Behandlung in Tahiti ihnen zugefügten Schadens. 3) Die französische Flagge soll am 1. Sept. Mittags auf der Insel Moutou Duta aufgezogen und von dem Fort der Königin mit 21 Kanonenschüssen begrüßt werden." Den Schluß des Briefes bildet die Drohung, daß im Falle der Nichterfüllung dieser Forderungen die Feindseligkeiten sofort eröffnet und von allen die Insel besuchenden französischen Schiffen fortgesetzt werden würden.

Die den Waffen der großen Nation gegenüber machtlose Königin mußte sich diesen unverschämten Foderungen fügen. Sie schrieb den Abdittebrief, bezahlte 2000 spanische Thaler, die ihr von einigen englischen Kaufleuten vorgeschossen wurden, und salutirte die französische Flagge mit dem Pulver, welches ihr Dupetit-Thouars lieferte, weil die Königin nicht so viel Vorrath hatte. Als französischen Consul präsentirte der Capitain der Königin den inzwischen von der nordamerikanischen Regierung abgesetzten Moerenhout, und erpreßte noch die Unterzeichnung eines Vertrags, durch welchen allen Franzosen, welches auch ihr Gewerbe sei, der freie Zutritt auf allen unter die Regierung von Tahiti gehörigen Inseln und der Schutz der Königin zugesichert wurde.

Dupetit-Thouars wurde für seine einer hochherzigen Nation unwürdige Heldenthat von Louis Philipp zum Contreadmiral ernannt, und mit dem Orden der Ehrenlegion geschmückt. Da die Insel Tahiti lediglich durch britische Unterthanen dem Christenthume und der Civilisation zugeführt war, die britische Regierung sich durch Rathschläge u. dgl. bei der dortigen Staatseinrichtung betheiligt, und Georg IV. dem Könige Pomare ausdrücklich seinen Schutz hatte zusichern lassen, so durfte die widerrechtlich unterdrückte Königin Pomare wol auf den Beistand Großbritanniens hoffen. Aber ihre Klagen und Bitten um Rath und Schutz hatten keinen an-

2) Sie sagten selbst: „Wir predigten gegen die protestantischen Missionaire, stellten sie als Betrüger dar und foderten die Leute auf, sie zu vertreiben!" Das ist allerdings sehr ehrenwerth!!!

Digitized by Google

deren Erfolg, als daß Lord Palmerston versprach, die Königin Victoria werde mit Vergnügen ihre guten Dienste leisten bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Königin von Tahiti und einer anderen Macht. Auch Palmerston's Nachfolger Aberdeen leistete der unglücklichen Königin keinen Beistand.

Im J. 1839 wußte der französische Flottencapitain La Place von der Königin und den Häuptlingen unbeschränkte Freiheit für römisch-katholische Religionsübung im ganzen Gebiete der Königin und Abtretung eines Stückes Landes zur Erbauung einer katholischen Kirche zu erpressen, obwol sich damals kein Franzose auf Tahiti aufhielt, der einer Kirche bedurft hätte. Moerenhout, welcher versprochen hatte, Tahiti in die Hände der Franzosen zu spielen, hatte vier Häuptlinge zur Unterzeichnung einer unverfänglichen Schrift beredet, ihnen aber mit Taschenspielergewandtheit eine andere Schrift untergeschoben, in welcher den Franzosen die Herrschaft über Tahiti angetragen wurde. Als die Häuptlinge hinter den Betrug kamen, schrieben sie an den interimistischen britischen Consul, daß sie ihre Unterschriften zurückgefodert hätten, und die Königin wendete sich um Beistand an die Königin von England und an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, und beschwerte sich bei Louis Philipp über den Verrath seines Consuls.

Das saubere Plänchen ward dadurch für den Augenblick vereitelt, aber darum nicht aufgegeben. Am 1. Sept. 1842 fand sich auf Moerenhout's Verlangen der Contreadmiral Dupetit-Thouars in Tahiti ein. Die Königin, die auf Eimeo ihrer Entbindung entgegensah, wurde nebst den vornehmsten Häuptlingen nach Papeete eingeladen, damit der Admiral ihnen seine Ehrerbietung bezeigen könne. Es erschienen aber nur die schon erwähnten vier Häuptlinge, die mit dem Admirale am Bord seines Schiffes speisten. Als der reichlich gespendete Wein seine Wirkungen äußerte, zwang Dupetit-Thouars die unzurechnungsfähigen Häuptlinge theils durch Drohungen, theils durch das Versprechen von 1000 Piastern für Jeden folgende Urkunde zu unterzeichnen:

Tahiti, den 9. Sept. 1842.

Da es unter den gegenwärtigen Umständen fernerhin unmöglich ist, mit fremden Regierungen in gutem Vernehmen zu bleiben, ohne uns dem Verluste unserer Inseln, unseres Ansehens und unserer Freiheit auszusetzen, so richten wir Unterzeichneten, die Königin und vornehmsten Häuptlinge von Tahiti, gegenwärtiges Schreiben an Sie, mit der Bitte, daß Sie den König der Franzosen ersuchen möchten, uns unter seinen Schutz zu nehmen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Die Souverainetät der Königin, sowie ihre und ihrer Häuptlinge Gewalt soll garantirt werden.

2) Alle Gesetze und Verordnungen sollen im Namen der Königin und von ihr unterschrieben erlassen werden.

3) Das Land, welches der Königin und dem Volke gehört, soll gesichert und in ihrem Besitze bleiben; alle Streitigkeiten in Beziehung auf Eigenthumsrecht oder Ländereien sollen unter der besonderen Gerichtsbarkeit der Landesgesetze stehen.

4) Jeder soll in Ausübung seiner Religion Freiheit haben.

5) Die jetzt bestehenden Kirchen sollen bleiben und die englischen Missionaire ihre Arbeiten unbelästigt fortsetzen dürfen; dasselbe soll von jeder anderen Religion gelten; Niemand soll in seinem Glauben belästigt oder behindert werden.

Unter diesen Bedingungen bitten die Königin und die Häuptlinge den König der Franzosen um seinen Schutz, wobei sie die Leitung aller Verhältnisse mit auswärtigen Mächten, sowie alles auf ansässige Fremde sich Beziehende, Hafengesetze u. s. w. seinen Händen, oder dem Ermessen der französischen Regierung oder der von ihm ernannten, von der Königin bestätigten Personen überlassen, auch ihm anheim stellen, solche weitere Maßregeln zu treffen, wie er sie zur Unterhaltung des Friedens und guten Einverständnisses nöthig finden wird.

Paraita. Utami.
Hitoti. Tati.

Von der Königin foderte Dupetit-Thouars bereits am 8. Sept. eine Entschädigung von 10,000 Piastern für alle Beschwerden, über die irgend ein Franzose auf der Insel zu klagen habe, obwol keiner der 37 Tahiti befindlichen 15 Franzosen zu klagen gesonnen war, weil keiner Ursache zur Klage hatte. Am 9. wurde der Königin angezeigt, daß sie entweder die 10,000 Piaster zu bezahlen oder der Unterschrift der Häuptlinge beizutreten habe — oder die französische Artillerie werde auf der Insel spielen. Um das Blut ihrer Unterthanen zu schonen, unterschrieb die Königin das Document der Vernichtung ihres Reichs.

Nachdem den sauberen Herren Dupetit-Thouars und Moerenhout dieses Schelmenstück geglückt war, agirten sie auf eine desselben würdige Weise weiter. Die Königin wurde durch die Drohungen Moerenhout's gezwungen, eine Proclamation Dupetit-Thouars' an die Tahitier zu unterzeichnen, in welcher der gegen die englischen Missionaire gerichtete Passus vorkam, daß jeder Fremde, der sich gegen die französische Regierung zu sprechen erlaube, aus dem Lande verbannt werden solle. Ohne Rücksicht auf die der Königin garantirte Souverainetät wurde sofort eine provisorische Regierung eingesetzt, welche aus zwei Franzosen als königlichen Commissarien und aus einem Präsidenten bestand, zu welchem der saubere Moerenhout ernannt wurde, der seine schamlose Frechheit soweit trieb, daß er unangemeldet das Gemach der Königin betrat und diese sich genöthigt sah, den englischen Commodore Nicholas mit der Bitte um seinen Beistand gegen diese Unverschämtheit anzugehen. Nicholas erfüllte das Gesuch und richtete gleichzeitig an den würdigen Herrn Dupetit-Thouars folgendes Schreiben:

„Es ist mir glaubhaft versichert worden, daß einige Tage, nachdem Ihre Majestät nach mehrstündiger Weigerung, durch Drohungen eingeschüchtert, endlich ihren

Digitized by Google

Namen unter das erste Document gesetzt hatte — und sie that das, wie sie sogleich erklärte und noch erklärt, einzig und allein, um ihre Unterthanen vor dem Feuer Ihrer Kanonen zu retten — ein zweites Document (die Proclamation) Ihrer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wurde, wozu sich dieselbe endlich auch verstand, gezwungen durch die bedrohenden Forderungen des französischen Consuls (Moerenhout); und mit diesen insultirenden Drohungen — man darf es nicht vergessen — ging man die Königin an zu einer Zeit, da stündlich ihre Niederkunft erwartet wurde. Eine Stunde nach der auf so rohe Weise abgezwungenen Unterzeichnung war Ihre Majestät in Kindesnöthen, die beschleunigt und erschwert wurden durch den großen Kummer, den sie zu erdulden hatte und durch das schamlose Benehmen des französischen Consuls gegen diese unglückliche, hilflose Frau! Frankreich, Europa und die Welt wird über dieses beispiellose Verfahren richten!"

Diese Zurechtweisung steckte Dupetit-Thouars ruhig ein. Fand er doch bei dem bürgerkönigischen Vater des Volks und bei der Verbrüderung der „Herzen Jesu und Mariä" volle Anerkennung, und nannten doch die Jesuiten das Thal, das sie zu ihrem Wohnsitze wählten, Thal Dupetit-Thouars.

Louis Philipp nahm das erschlichene Protectorat wohlgefällig an, und die britische Regierung erkannte es an mit der Erklärung, daß sie, obwol die Königin Pomare theils durch Ränke, theils durch Einschüchterung ihrer Unabhängigkeit beraubt worden sei, sie sich doch in den Handel der Franzosen nicht einmischen werde. Sie beruhigte sich bei der Versicherung des französischen Ministers Guizot, daß die englischen Missionaire in der Ausübung ihrer Religionspflichten geschützt werden würden, und daß dieselben Hand in Hand mit den französischen Behörden das große Werk der Civilisation auf Tahiti treiben würden.

Dupetit-Thouars begann die Civilisation bei dem Feste, welches er am Abende vor seiner Abreise am Bord seines Schiffes gab. Es wurden dazu theils durch Lockungen, theils durch Drohungen oder förmlichen Zwang Tahitierinnen gezogen, betrunken gemacht, von Officieren und Matrosen auf die Seite geschleppt und wenn sie sich nicht willig ergaben, wurde ihnen gradezu Gewalt angethan. Ueber die Entrüstung der englischen Missionaire lachte der Herr Admiral. Die französischen Soldaten wollten hinter den Seeleuten nicht zurückbleiben; sie entrissen den Männern ihre Frauen, den Vätern ihre Töchter und nothzüchtigten sie.

Es war danach nicht zu verwundern, wenn sich in den Gemüthern der Tahitier ein entschiedener Haß gegen die Franzosen und eine tiefe Verachtung des Papstthums, welches man ihnen aufdringen wollte, festsetzte, die nur auf einen Anstoß warteten, um hervorzubrechen. Am 15. Jan. 1843, am Taufstage ihres neugeborenen Kindes, empfing die Königin in Eimeo, wohin sie sich zurückgezogen hatte, von dem britischen Capitain Thomas Thompson eine Einladung zu einer Conferenz nach Tahiti. Als sie mit ihrer alten tahitischen Flagge in den Hafen einfuhr, wurde sie von der Fregatte Talbot, die die tahitische Flagge aufzog, mit der üblichen königlichen Salve begrüßt. Dieselbe Begrüßung fand statt, als die Königin am Bord des Schiffes kam und als sie dasselbe verließ. In der angesetzten Conferenz verschierte die Königin dem Capitain, daß sie die Unterverfügsurkunde nur in höchster Herzensangst, um ein Blutbad zu verhüten, unterzeichnet habe.

Am 2. Febr. wurden durch Boten sämmtliche Häuptlinge und das Volk von Tahiti und Eimeo zu einer Generalversammlung auf den 9. Febr. einberufen. Am bestimmten Tage zogen die Gemeindeglieder von ihren Häuptlingen geführt, 5000 an der Zahl, vor dem Palaste der Königin auf. Die einzelnen Häuptlinge erklärten nach Vorlesung der Rede der Königin auf die Frage des königl. Commissars, daß sie die Königin als ihre alleinige Beherrscherin betrachteten, die ihnen von Großbritannien gegebene Flagge und bei ihren eigenen Lehrern und Gesetzen die Bibel behalten wollten. Die vier Häuptlinge, welche die verhängnißvolle Urkunde unterzeichnet hatten, deckten die Kunstgriffe auf, durch welche sie dazu verleitet worden seien und erklärten ihren Abfcen vor Frankreichs Schutz, und damit stand auch die Schlußerklärung der Königin im Einklange. — Zum Papstthume hatte sich seit Eröffnung der Jesuitenkapelle im September 1842 bis in den September 1843 auch nicht ein Eingeborener bekehren lassen.

Da kam am 1. Nov. 1843 Dupetit-Thouars aus Frankreich zurück und legte sich mit drei Kriegsschiffen in dem Hafen von Papeete vor Anker. Schon am 3. Nov. verlangte er von der Königin die Einziehung der auf ihrem Palaste wehenden tahitischen Flagge. Auf die Weigerung der Königin ließ der Admiral die Flagge durch seine Soldaten herunterreißen, die französische aufziehen, und erklärte die Königin für abgesetzt und Tahiti für eine französische Colonie. Dies geschah am 4. Nov. Der Palast der Königin wurde zu einem Wachthause gemacht.

Die so niederträchtig behandelte Königin suchte Zuflucht auf dem englischen Kriegsschiffe Dublin, beschwerte sich bei dem Könige der Franzosen und bat die Königin von England dringend um Hilfe. Das Volk und die Häuptlinge wurden unruhig. Man wollte Rache für die Kränkungen an Ehre und an Eigenthum. Im Januar 1844 erklärten sie, für die Franzosen keine Lebensmittel mehr auf den Markt bringen zu wollen. Da drohete die französischen Behörden jeden, der am nächsten Markttage sein Vieh nicht auf den Markt bringe, als Rebellen zu behandeln und sein Eigenthum zu confisciren. Die Häuptlinge und eine Menge Volks floh in das Gebirge. Dafür sollte die Königin büßen. Sie entkam aber, wenn auch mit Mühe und Noth, an Bord des kleinen Kriegsfahrzeugs Basilisk. Mehre Häuptlinge, die nicht geflüchtet waren, wurden arretirt; Papeete und Umgegend wurden in Belagerungszustand erklärt und eilends Festungswerke, Blockhäuser und Batterien errichtet. Eine französische Schildwache wurde von

Digitized by Google

mehrern Insulanern entwaffnet. Dafür wurde der britische Consul Pritchard, welcher nach Absetzung der Königin seine Flagge mit der Erklärung eingezogen hatte, daß er für eine französische Colonie nicht bevollmächtigt sei, ins Gefängniß geschleppt und nach sechstägiger schimpflicher Haft Landes verwiesen, ohne daß die britische Regierung Genugthuung für diesen Schimpf forderte.

Jetzt konnten die britischen Missionaire dem Ausbruche des Kriegs nicht mehr steuern. Französische Truppen, welche in das Gebirge gesandt waren, um die Eingeborenen zu zerstreuen, entrissen auf dem Wege dahin zwei Häuptlingen die Frauen und schossen die Männer, die sich zur Wehr setzten, nieder. Da erhob sich ein dritter Häuptling und rief: „Sind wir Hunde, daß ihr uns so behandelt? Wir sind ruhige Leute und verlangen nur, daß man uns in Ruhe lasse, und das wollt ihr nicht!" Und nun erst schossen auch die zur Verzweiflung gebrachten Insulaner, und Blut floß auf beiden Seiten. Der Gouverneur sprach hierauf den Entschluß aus, die Tahitier zu unterwerfen oder auszurotten. Am 18. März kam es bei Mahaina, einem Gebirgsdorfe unfern der Ostküste, zur Schlacht. Die Tahitier fochten Mann für Mann mit ihren Speeren gegen die Bayonette der Franzosen; kaum die Hälfte hatte Schießgewehre, sonst würde kein Franzose übrig geblieben sein, um Bericht zu erstatten. So oft es Gelegenheit gab, donnerten die Kanonen der Urania und des französischen Dampfschiffs mit Kartätschen und Bomben in den Kampf. Bei den als Verzweifelte bis zum letzten Hauche kämpfenden Tahitiern gab es keine Verwundeten, nur Todte. Die Franzosen hatten nach ihren Angaben 48 Todte und 70 Verwundete. Die Insulaner zogen sich nach Papeenu zurück und verschanzten sich dort 1500 Mann stark, um ihr Vaterland bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen, trotz den Bemühungen der Königin und der englischen Missionaire, die Gemüther zu beruhigen.

Der französische Admiral war noch vor der Schlacht nach Frankreich zurückberufen worden, und jetzt traf von dort die Entscheidung ein, daß die Regierung die Besitznahme Tahiti's nicht anerkenne; aber den Tahitiern war jetzt das Protectorat ebenso zuwider, wie die directe französische Herrschaft. Die Königin, die mit ihrer Familie bis dahin am Bord des Bastiisk geblieben war, zog sich nun auf die Insel Rajatea zurück und erklärte dem französischen Gouverneur Bruat, sie werde ihren Fuß nie wieder auf tahitischen Boden setzen, es sei denn als souveraine Königin.

Die Gemeinden waren theils versprengt, theils aufgelöst, theils ihrer Schulen und Kapellen, ihrer Hütten und Güter beraubt. Der Kern des Volks wohnte im Lager und in den Schluchten der Berge. Die englischen Missionaire, die ihre Frauen und Kinder nach Rajatea und Huaheine geflüchtet hatten, schwebten persönlich in täglicher Lebensgefahr und der Missionair M'Kean wurde bei einem Scharmützel an der Matawabai am 30. Juni 1844 durch eine französische Kugel getödtet.

Nun endlich erschraken auch Louis Philipp und sein Minister Guizot vor den verübten Gräueln und Gewaltstreichen, die den französischen Namen der Beschimpfung preisgaben. Man dachte ernstlich an Beilegung der Feindseligkeiten und Beschwichtigung der Gemüther, und ernannte zu dem Ende zur Wahrung des Protectorats auf Tahiti den Capitain Lavaud, der auch nach der Vertreibung Louis Philipp's von der republikanischen Regierung in seinem Amte belassen wurde. Lavaud hat sein Amt mit großer Umsicht und Mäßigung verwaltet; er hat Maßregeln getroffen, die den Protestantismus aufrecht erhalten und befördern, er wirkte für die Hebung des kirchlichen Wesens und der Sittlichkeit, setzte dem Lasterleben der Fremden durch Gesetze und Verordnungen Schranken, gab denen, die den evangelischen Gottesdienst regelmäßig besuchten, sein Wohlwollen zu erkennen und wendete auch dem Schulwesen seine Aufmerksamkeit zu. Für das Papstthum hat er Nichts gethan, und die Jesuitenpriester haben bei der Bevölkerung in dieser Hinsicht Nichts ausgerichtet.

Wir gehen jetzt zu der Beschreibung der einzelnen Inseln über, und trennen sie zu diesem Behufe in die zwei Gruppen a) georgische Inseln und b) eigentliche Gesellschaftsinseln (s. oben Seite 445).

a) Die georgischen Inseln Tahiti, Eimeo, Tetburoa, Maitea und Tapomana bilden die südöstliche Gruppe des Archipels der Gesellschaftsinseln und haben eine Gesammtbevölkerung von 25,000 Einwohnern.

1) Tahiti (bei den Engländern Otaheite), die größte und zugleich südöstlichste des ganzen Archipels, streckt sich von NW. nach SO. zwischen 17° 29′ 15″ — 18° 16′ südl. Br. und 149° 28′ 30″ — 149° 45′ westl. L. von Greenwich, und enthält 20½ □Meilen Flächenraum und nur noch 18,000 Bewohner. Der äußerste Nordpunkt heißt die Venusspitze, die östlichste Spitze Otuareite [Diatipeba oder Oyatipeha]. Die Insel besteht aus zwei durch eine niedrige, nur ¾ Meile breite Landzunge verbundenen Halbinseln, die größere nordwestliche Opureonu 20 Meilen, die kleinere südöstliche Taiarapu von 6 Meilen Umfang. In beiden heben sich von einem schmalen Küstenrande aus die Gebirge nach der Mitte hin empor, häufen sich dort zusammen, schließen eine Menge Thäler und Schluchten ein und fallen nach der Küste hin strahlenförmig ab. Ein weites Korallenriff umgibt in einer Breite von ⅛—½ Meile die ganze Insel, hat aber an verschiedenen Stellen Durchfahrten für größere Schiffe, welche in den trefflichen Buchten und Häfen der Insel Schutz gegen Sturm und Wellen finden. Die vornehmste Bai, die Matawabai, ist unfern der Venusspitze. Die höchsten Berge concentriren sich auf der Halbinsel Opureonu. Sie erheben sich in dem Tobronu bis 9000 Fuß, in dem erloschenen Vulkane Orohonea fegar bis 10,230 Fuß über den Meeresspiegel. Die von ihnen auslaufenden, mehr oder minder schmalen Thäler werden von einer Menge kleiner Flüsse und Bäche durchschnitten, welche zum Theil in schönen Kaskaden herabstürzen, bei der Regenzeit aber so gewaltig anschwellen, daß sie den größten Schaden anrichten. Auf

Digitized by Google

der Halbinsel Taiarapu sind die Berge niedriger, aber schroffer und steiler, ihr Ansehen wilder, rauher. Für die frühere vulkanische Thätigkeit auf der Insel sprechen außer dem Berge Oronea die sich in den Gebirgen findenden lavaartigen Gesteine, Bimsstein, krystallisirter Schwefel, und im Districte Matawai der Fels Piha, der ganz aus vierseitigen Basalten besteht. Auch der große unergründlich tiefe Landsee Viehirea auf Opureonu, dessen schönes, klares Wasser sehr große Aale nährt, scheint ein vormaliger Krater zu sein. Die Flüsse sind klein, aber wasserreich und fischreich, der größte, der Matawai, ergießt sich bei der Venusspitze ins Meer. Der Boden in den reizenden Thälern besteht aus schwarzer, fruchtbarer Dammerde auf mergeliger oder sandiger Unterlage. Die Thäler sind trefflich angebaut, der flache Küstenrand mit einer förmlichen Kunststraße umzogen. In europäisch gebauten Häusern wohnen nicht blos Ansiedler, sondern auch viele Eingeborene. Der königl. Palast in Papaite ist 72 Fuß lang, 40 Fuß tief. — Unter den 19 Districten, in welche die Insel eingetheilt ist, sind Matawai, Pare oder Oparre in der Nähe der Venusspitze, Atahura auf der Westküste und Papara an der Südküste auf der Halbinsel Opureonu die bemerkenswerthesten. Der oft erwähnte Hafenort Papaite oder Papeete und die Ortschaften Vaughtown und Hanketytown liegen im Districte Matawai; Wiltshaven in Pare, Burdespoint in Atahura, Hawaistown in Papara. Auf der kleinen Halbinsel Taiarapu ist besonders die 1823 angelegte Ortschaft Boguestown zu merken. Der beste Anker- und Landungsplatz ist Papaua.

2) Eimeo, 3 Meilen westlich von Tahiti, 2 Meilen lang und 1 Meile breit, vom Capitain Wallis Duke of York Island und von Vancouver Morea genannt, hat hohe, die Insel in mehren Richtungen durchziehende Hügel mit breiten Thälern, fruchtbarem gut bebautem Boden und ist stark bewaldet. Das Gestade ist von Felsen umgürtet, unter denen zwei in der Heidenzeit für heilig gehaltene. Die Insel hat mehre vortreffliche Häfen. Der vorzüglichste, von Cook für einen der besten in der ganzen Südsee gehaltene Port Talou oder Talu, unter 17° 30′ südl. Br. und 149° 44′ 47″ westl. L. von Greenwich. Er ist tief, gegen alle Winde geschützt, hat einen bequemen Eingang von 10 Faden Tiefe; die Umgegend liefert treffliches Trinkwasser, der Hafenort, der sich durch schöne Wohnhäuser auszeichnet, Erfrischungen in Menge. — In dem Orte Griffiestown befindet sich eine Druckerei und eine 1824 errichtete Südsee-Akademie zur Erziehung der Kinder der Missionaire und zur höheren Schulbildung von Eingeborenen, namentlich von solchen, die sich dem Missionsdienste widmen. Eine andere Ortschaft ist Robysplace.

3) Die kleine, etwas über 1 Meile lange Insel Tapuamanu oder Saundersinsel, 14 Meilen westlich von Eimeo unter 17° 28′ 40″ südl. Br. und 150° 43′ 15″ westl. Länge von Greenwich, ist reich an Cocospalmen, Brodfruchtbäumen ꝛc., verhältnißmäßig stark bevölkert und hat in ihrem gebirgigen Inneren zwei ziemlich hohe Piks.

4) Taturua oder Tetheroa, 6 Meilen nördlich von dem tahitischen Hafenorte Papaite, unter 17° 5′ 30″ südl. Br. und 149° 32′ 35″ westl. L. von Greenwich, besteht aus den fünf kleinen, von einem Korallenriffe umschlossenen Eilanden Rimatu, Onahoa, Moturua, Hoatere und Reiona. Sie sind reich an Cocospalmen, das Meer ringsum sehr fischreich. Da das Riff keine großen Kähne durchläßt, so fluchtete früher der König von Tahiti in Kriegszeiten seine Schätze hierher.

5) Maitea oder Dönabrückinsel, auch Hidia genannt, 18 Meilen ostsüdöstlich von Tahiti, 2¼ Meilen im Umfange haltend, ist eine hohe, gut bewaldete, gut bewohnte und an Perlenmuscheln reiche Felseninsel unter 17° 53′ 5″ südl. Br. und 148° 5′ westl. L. von Greenwich. In der Ortschaft Robystown wohnt ein englischer Missionair.

b) Die Gesellschaftsinseln im engeren Sinne. Sie bilden die nordwestliche größere Gruppe des Archipels mit einer Bevölkerung von 25,000 Seelen.

1) Huahine oder Huahrine, vulkanisch, 20 Meilen nordwestlich von Tahiti, hat über 4 Meilen im Umfange und gegen 5000 Einwohner, ungemein steile und schroffe Hügel und tiefe Küsteneinschnitte, von denen einer so tief eindringt, daß die Insel dadurch in zwei Halbinseln Groß-Huaheine und Klein-Huaheine (Huaheine Nue und Huaheine Ete) getheilt wird. Die beide verbindende Landenge ist so niedrig, daß die Fluth dieselbe gewöhnlich überspült. Im Süden und Westen der Insel befindet sich ein Korallenriff nebst vielen kleinen Eilanden und Klippen von auffallenden Formen, z. B. eins wie ein kühn in die Fluthen gebauter chinesischer Tempel. Der im Allgemeinen sehr schmale Küstenrand nöthigt die Eingeborenen, ihre Pflanzungen zum Theil auf den Hügeln und Bergabhängen anzulegen. Durch die hohe Wärme, welche der vulkanische Boden entwickelt, tritt die Vegetation einen Monat früher ein, als auf den südöstlichen Gruppen des Archipels. Die Bewohner gleichen in Sprache und in anderer Hinsicht den Tahitiern, nur sind sie von stärkerem Gliederbaue und das weibliche Geschlecht ist noch schöner und reizender als auf Tahiti. Im Anfange dieses Jahrhunderts, als Capitain Turnbull in die tiefe, geräumige, vor allen Winden geschützte, liebliche Bucht Fare an der Ostküste einlief, stand die Insel noch unter einem eigenen von Tahiti unabhängigen Könige. Capitain Cook legte auf der Westküste in dem Hafen Owharre (16° 42′ südl. Br. und 151° 6′ 40″ westl. L. von Greenwich) an. Für die Einführung des Christenthums wirkten die englischen Missionaire Ellis und Barff, die sich 1818 an der Farebucht niederließen, von wo aus sie die Insel in verschiedenen Richtungen durchzogen. Bald wurde der Götzendienst abgeschafft, und endlich in einer Volksversammlung beschlossen, daß die zerstreut wohnenden Insulaner sich in der Nähe der Lehrer niederlassen sollten. Es bildete sich eine Art Feldlager, in welchem die Bewohner stammweise vertheilt unter Zelten lebten, bis sich

Digitized by Google

die schöne große Ortschaft Fare erhob, in der, bei dem geregelten, arbeitsamen Leben der Bewohner bald alle Culturzweige aufblühten.

2) Maiaoiti, eine kleine Insel in der Nähe der vorigen mit mehr als 1500 Einwohnern. Ihr Häuptling Mahine erlegte in dem Treffen am 12. Nov. 1815 auf Tahiti den Anführer der Götzendiener.

3) Rajatea, bei den Seefahrern Ulieta oder Ulietea, die größte unter den eigentlichen Gesellschaftsinseln, fünf Meilen westlich von Huaheine. Sie liegt mit ihrer Südspitze unter 16° 55′ südl. Br. und 151° 25′ westl. L. von Greenwich, hat einen Umfang von zehn Meilen, eine Bevölkerung von 8000 Seelen, tiefe Küsteneinschnitte und Baien, im Innern steile Gebirgsmassen bis zu 2000 Fuß Höhe. Ein majestätisches Felsenriff umschließt sie und die benachbarte Insel Tahaa. Der fruchtbare Küstenrand wird von zahlreichen, durch grünende Thäler und üppige Wiesen fließenden Bächen bewässert. — Haupthafenplätze sind: Hamaneno oder Ohamaneno an der Nordwestküste unter 16° 45′ 8″ südl. Br. und 151° 32′ 10″ westl. L., Uturoa unter 16° 44′ 45″ südl. Br. und 151° 19′ 2″ westl. L. von Greenwich und Opoa oder Upoa an der Nordostküste. Rajatea stand nebst Tahaa unter einem eigenen Könige bis ins 3. Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts, wo die eigentlichen Gesellschaftsinseln unter die Botmäßigkeit des Königs von Tahiti kamen. Auch war es ein Hauptsitz des Götzendienstes, wohin von allen Nachbarinseln Menschenopfer gebracht wurden, um dem Kriegsgotte Oro in der ehemaligen königlichen Residenz Opoa geopfert zu werden. Im J. 1809 wurden einige Rajateaner mit den auf Eimeo lebenden Missionairen und durch sie mit dem Christenthume bekannt, und als im J. 1816 der Missonar Wilson mit dem tahitischen Könige und 19 anderen Tahitiern durch einen Sturm nach Rajatea verschlagen wurden und drei Monate daselbst verweilten, gelang es den beiden ersteren, den König Tamatoa zum Christenthume zu bekehren, und durch ihn wurden die übrigen Häuptlinge und das Volk dafür gewonnen, Menschenopfer, Götzendienst und Kindermord abgeschafft und Gotteshäuser errichtet. Im J. 1818 erbat sich Tamatoa Missionaire aus Huaheine und am 11. Sept. trafen die Missionaire Williams und Threlkeld in Rajatea ein. Sie sammelten die zerstreut wohnenden Eingeborenen an Einem Orte, Vavaara, der an der Bai von Uturoa in der Nähe der Residenz Opoa angelegt wurde, und nun nahm europäische Gesittung, Künste und Handwerke einen raschen Aufschwung.

4) Tahaa oder Otaha, 1½ Meile nördlich von Rajatea, hat neun Meilen im Umfange und 4000 Einwohner. Ihr äußerster Nordwestpunkt liegt 16° 32′ 30″ südl. Br. und 151° 33′ 10″ westl. L. von Greenwich. Sie ist gebirgig, fruchtbar und hat gute Häfen, unter ihnen Ohamana im südöstlichen und Oheruroa im westlichen Theile der Küste. Im Districte Patno an dem Kanale, der beide Inseln trennt, wurde 1822 eine große Ortschaft angelegt. Als Tamatoa die Abschaffung des Götzendienstes auf Tahaa befahl, widersetzte sich auf den Rath des Oberpriesters Faaridi der Vasallenhäuptling Fenuapeho, wurde aber besiegt, gefangen und — begnadigt. Dies hatte die Wirkung, daß der Begnadigte mit allem Volke und endlich auch der Oberpriester dem Götzendienste entsagte und sich zum Christenthume bekannte.

5) Borabora oder Bolabola, 2½ Meilen westnordwestlich von Tahaa, hat 5½ Meilen Umfang und beinahe 4000 Bewohner, und ist von vielen kleinen Eilanden und Korallenriffen umgeben, welche letzteren sich weit in das Meer hinausziehen und sie nur an einzelnen Stellen zugänglich machen. Der geräumige und tiefe Hafen Otea Vanua oder Benta unter 16° 30′ 40″ südl. Br. und 151° 45′ 53″ westl. L. von Greenwich, gilt für den besten des ganzen Archipels. — Auf der Mitte der Insel erhebt sich ein hoher, dicht bewaldeter Berg mit doppelter Spitze. Der mit Cocospalmen, Brodfruchtbäumen ꝛc. reichlich besetzte fruchtbare Küstenstrich ist auch mit bedeutenden Pflanzungen und europäisch eingerichteten Wohngebäuden bedeckt. Die Bewohner gelten als die tapferſten, aber zugleich rohesten unter allen Societätsinsulanern, und wurden von allen ihren Nachbarn gefürchtet. Zu den unter ihnen herrschenden Gräueln gehörte die Sitte, betagte Aeltern und andere Angehörige lebendig zu begraben oder unversehens mit Speeren zu durchbohren. Seit der Einführung des Christenthums (1815) sind sie gesittete Menschen und praktische Christen geworden.

6) Maupiti oder Mobidi (auf den englischen Seekarten Marua oder Maurua), acht Meilen nordnordwestlich von Borabora, unter 16° 26′ 30″ südl. Br. und 152° 11′ 48″ westl. L. von Greenwich, ist eine verhältnißmäßig kleine, aber doch von 2500 Seelen bewohnte Insel, die früher von Borabora abhängig war. Aus ihrer Mitte ragt ein sechs Meilen weit sichtbarer Berg empor. Der Boden ist fruchtbar, die Naturerzeugnisse sind die der übrigen Inseln. An der Westküste befindet sich ein guter Hafen. Die ganze Insel ist von einem Korallenriffe umschlossen, welches an mehren Stellen die Durchfahrt gestattet. Von Borabora aus wurde im J. 1822 europäische Cultur und Christenthum hier eingeführt.

7) Tubai, die nördlichſte der Gesellschaftsinseln, oder vielmehr eine aus zahlreichen, flachen, bewaldeten Eilanden und Klippen bestehende Gruppe, von einer drei Meilen im Umfange haltenden Lagune umschlossen, sieben Meilen nordnordöstlich von Maupiti (der äußerste Nordpunkt unter 16° 11′ 26″ südl. Br. und 151° 50′ 20″ westl. L. von Greenwich), wird von den Bewohnern der benachbarten Inseln häufig besucht, um Schaalthiere, Schildkröten und Fische zu fangen. (*H. E. Hössler.*)

GESELLSCHAFTSRECHNUNG, nennt man diejenige Rechnung, vermittels welcher man eine gegebene Zahl in zwei oder mehr Theile so eintheilt, daß die Theile zu einander in gegebenen Verhältnissen sind. Den Namen Gesellschaftsrechnung hat diese Rechnung daher, weil sie am häufigſten dann in Anwendung kommt, wenn die Theilnehmer an einem gemeinſchaft-

Digitized by Google

lichen Geschäfte beim Abschlusse desselben den durch dies Geschäft erzielten Gewinn oder erlittenen Verlust nach Verhältniß der von ihnen eingelegten Capitalien unter sich vertheilen. Es ist nun klar, auch für den, welcher blos das gemeine Rechnen ohne eigentliche wissenschaftliche Begründung gelernt hat, daß hier folgende Proportion stattfinde: Es verhält sich die Summe aller eingelegten Capitalien zu dem gesammten Gewinne (oder Verluste), wie die Einlage des Theilnehmers A zu dem Antheile des A am Gewinne (oder Verluste). Dies ist ein Regel de tri Exempel, durch welches der Antheil des A gefunden wird. Ebenso findet man den Antheil des B u. s. w. — Um nun die Aufgabe allgemeiner und wissenschaftlich zu behandeln, sei N die gegebene Zahl, welche eingetheilt werden soll, und zwar zunächst nur in zwei Theile, die sich zu einander verhalten sollen wie zwei gegebene Zahlen a und b. Nennen wir die beiden zu findenden Theile P und Q, so ist, weil $a : b = P : Q$ sein soll, auch durch Verwechselung (s. Euklid V, 16 oder meine Allgem. Größenlehre §. 47)*) $a : P = b : Q$ und daher (Eukl. V, 12. Allgem. Größenlehre §. 44) $a + b : P + Q = a : P$ und $a + b : P + Q = b : Q$, d. i. $a + b : N = a : P$ und $a + b : N = b : Q$. Da in jeder dieser beiden Proportionen die drei ersten Glieder bekannt sind, und da (Allgem. Größenlehre §. 51) $(a + b)P = aN$ und $(a + b)Q = bN$ ist, so findet man $P = \frac{aN}{a+b}$, $Q = \frac{bN}{a+b}$. — Es seien nun drei Theile, worin die Zahl N zerlegt werden soll, welche Theile wir P, Q und R nennen wollen und die sich zu einander wie die gegebenen Zahlen a, b, c verhalten sollen. Die vorgeschriebenen Proportionen sind also jetzt $a : b = P : Q$ und $b : c = Q : R$, daher ist (Eukl. V, 16. Allgem. Größenl. §. 47) $a : P = b : Q$ und $b : Q = c : R$, also $a : P = b : Q = c : R$. Daraus folgt (Eukl. V, 12. Allgem. Größenl. §. 44) $a + b + c : P + Q + R = a : P = b : Q = c : R$, d. i. $a + b + c : N = a : P = b : Q = c : R$, mithin ist (Allgem. Größenl. §. 51) $(a + b + c)P = aN$, $(a + b + c)Q = bN$, $(a + b + c)R = cN$, also $P = \frac{aN}{a+b+c}$, $Q = \frac{bN}{a+b+c}$, $R = \frac{cN}{a+b+c}$. — Soll endlich die Zahl N in r Theile getheilt werden, welche wir P, Q, ..., Z nennen wollen, und welche sich zu einander verhalten sollen wie die gegebenen Zahlen a, b, ..., v, so findet man auf die nämliche Art wie in den beiden vorigen Fällen, daß

$$\begin{aligned} a + b \ldots + v : N &= a : P \\ &= b : Q \\ &\ldots\ldots\ldots \\ &= v : Z \end{aligned}$$

sei, und schließt daraus $P = \frac{aN}{a+b+\ldots+v}$, $Q = \frac{bN}{a+b+\ldots+v}, \ldots Z = \frac{vN}{a+b+\ldots+v}$.

Wir haben bisher angenommen, daß die Zahlen a, b, c, ..., nach deren Verhältnissen die Zahl N getheilt werden soll, in an einander hangenden Verhältnissen stehen, d. i. in Verhältnissen, bei denen das Hinterglied des einen dem Vordergliede des nächstfolgenden gleich ist (Allgem. Größenl. §. 19. Nr. 12. S. 45), sodaß $a : b = P : Q$, $b : c = Q : R$ u. s. w. sei. Ist dies nun aber nicht der Fall, sondern soll

$$\begin{aligned} P : Q &= a : b \\ Q : R &= c : d \\ R : S &= e : f \\ &\text{u. s. w.} \end{aligned}$$

sein, so muß man statt der Verhältnisse $a : b$, $c : d$, $e : f$ u. s. w. erst andere ihnen gleiche, aber an einander hangende Verhältnisse bilden, die man dann statt ihrer in die Rechnung setzen kann; denn sonst gelten die obigen Schlüsse nicht. Solche an einander hangende Verhältnisse findet man, wenn man die Glieder der Verhältnisse $a : b$, $c : d$, $e : f$ u. s. w. jedes mit dem Producte der Hinterglieder aller vorhergehenden Verhältnisse und mit dem Producte der Vorderglieder aller nachfolgenden Verhältnisse multiplicirt, also, wenn nur die drei Verhältnisse $a : b$, $c : d$, $e : f$ in Betracht kommen, statt $a : b$ setzt $ace : bce$, statt $c : d$ setzt $bce : bde$, statt $e : f$ setzt $bde : bdf$. Die so gefundenen neuen Verhältnisse sind nun offenbar an einander hangend und sie sind den gegebenen Verhältnissen gleich (Allgem. Größenl. §. 44. Zus. 1). — Oft ist es auch nöthig, zwei oder mehr gegebene Verhältnisse zusammenzusetzen (Allg. Größenl. §. 19. Nr. 15. S. 46), um die Verhältnisse zu bestimmen, in welchen die Theile der einzutheilenden Zahl N zu einander stehen sollen. Wenn z. B. drei Personen A, B und C gemeinschaftlich ein Geschäft betrieben haben, zu welchem A 7000 Thaler auf 5 Jahre, B 8000 Thaler auf 3 und C 9000 Thaler auf 2 Jahre hergegeben hat, und wenn sich nun beim Abschlusse der Rechnung ein durch dies Geschäft erzielter Gewinn von 6000 Thalern ergibt, so ist dieser Gewinn offenbar nicht blos nach den Verhältnissen der eingelegten Capitalien $7 : 8 : 9$ zu vertheilen, sondern zugleich auch nach den Verhältnissen der Zeiten $5 : 3 : 2$, während welcher die Capitalien in dem Compagniegeschäfte gesteckt haben; man hat also das Verhältniß $7 : 8$ mit dem Verhältnisse $5 : 3$, und das Verhältniß $8 : 9$ mit dem Verhältnisse $3 : 2$ zusammenzusetzen. Dies geschieht, da hier die zusammenzusetzenden Verhältnisse Zahlenverhältnisse sind, sehr leicht dadurch, daß man Vorderglied mit Vorderglied und Hinterglied mit Hinterglied multiplicirt, s. meine Allgemeine Arithmetik (Halle bei Anton 1825.) §. 112. Die Vertheilung des Gewinnes geschieht also im vorliegenden Beispiele nach den Verhältnissen $7.5 : 8.3$ und $8.3 : 9.2$, d. i. $35 : 24$ und $24 : 18$. — Es ist übri-

*) Halle, Gebauer'sche Buchhandlung 1820.

Digitized by Google

gens gewöhnlich bei Unternehmungen, zu denen viele Theilnehmer Gelder hergegeben haben, alljährlich einen Rechnungsabschluß und eine Berechnung des Gewinnes oder Verlustes, welcher auf jedes Hundert von den Thalern oder Gulden oder Francs u. s. w. der Einlagecapitalien fällt, eintreten zu lassen, woraus dann jeder einzelne Theilnehmer den ihm zukommenden Theil des Gewinnes oder Verlustes leicht berechnen kann. — Daß die Gesellschafterrechnung nicht blos bei der Vertheilung von Gewinn und Verlust unter die Theilnehmer an einem Geschäfte, sondern überhaupt bei Eintheilung einer gegebenen Zahl in Anwendung komme, ist schon Eingangs dieses Artikels gesagt worden. So z. B. wenn man die Gewichtsverhältnisse der Bestandtheile einer gewissen Mischung kennt und nun eine bestimmte Anzahl Pfunde von dieser Mischung anfertigen will, wird man durch Gesellschafterrechnung finden, wie viel von jedem der Bestandtheile zu nehmen sei. Ebenso bedient man sich dieser Rechnung, wenn eine Steuer nach der Anzahl und dem Werthe verschiedener Grundstücke auf deren Eigenthümer vertheilt wird ꝛc. (*Gartz.*)

Gesellschaftsrenten, s. Tontinen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG (societas) [1]). Der römische Ausdruck societas bedeutet im weiteren Sinne jede Vereinigung mehrer Personen zu irgend einem gemeinsamen Zwecke; im engern Sinne ist es der Vertrag Mehrer zur Förderung eines gemeinsamen vermögensrechtlichen Zwecks, sei es zur Erreichung eines Vortheils, oder nur durch Aufwand aus dem Vermögen. Der gemeinsame vermögensrechtliche Zweck ist es, durch welchen eine solche Vereinigung den erforderlichen rechtlichen Charakter erhält. Dieser Zweck braucht nicht der nächste oder alleinige zu sein; vielmehr ist es möglich, daß der ursprüngliche und hauptsächliche Zweck der Vereinigung ein moralischer oder geselliger ist; weil aber doch zu dessen Erreichung pecuniaire Mittel nöthig sind und daher die Mitglieder Beiträge zu entrichten haben, so erhalten dadurch auch solche zu ganz anderen Zwecken errichtete Vereine eine vermögensrechtliche Beziehung und damit den Charakter einer societas im rechtlichen Sinne. Der Zweck kann sehr verschieden sein; er darf aber keinesfalls ein unerlaubter sein. Die Grundsätze des römischen Rechts über den Gesellschaftsvertrag sind in Teutschland die gemeinrechtlichen, welche selbst auf Handelsgesellschaften Anwendung leiden, obgleich sie da durch Gewohnheitsrecht modificirt worden sind.

Das darüber zu Bemerkende läßt sich in Folgendem zusammenfassen, wobei indessen die betreffenden römischen Gesetzstellen, welche man aus jedem Systeme des Pandectenrechts ersehen kann, so sparsam wie möglich angeführt werden sollen. Wir knüpfen daran zugleich die abweichenden Bestimmungen der wichtigsten neueren Gesetzbücher, namentlich des österreichischen, preußischen und französischen. I. Der Gesellschaftsvertrag kann auf Gemeinschaft von Sachen oder Rechten abzwecken, sowol solcher, welche die Contrahenten bereits haben, sei es des Eigenthums oder auch des Gebrauchs und der Benutzung von Sachen zu dem gemeinsamen Zwecke und innerhalb desselben, als auch solcher, welche die Contrahenten erst noch zu erwerben gedenken. Ist die Absicht auf beides gerichtet, so ist die Gemeinschaft in Ansehung des ganzen, sowol gegenwärtigen als zukünftigen Vermögens, mithin auch hinsichtlich der schon existirenden und der künftigen Schulden eingegangen, allgemeine Vermögens- oder Gütergemeinschaft (societas omnium bonorum, s. omnium fortunarum). Es kann aber auch der Zweck des Vertrags auf die Gemeinschaft hinsichtlich einer oder mehrer einzelner Sachen in den gedachten Beziehungen gerichtet sein (societas unius rei). Besonders bedeutend ist die Erwerbsgesellschaft, welche auf künftigen, durch Thätigkeit der Contrahenten zu machenden, gemeinsamen Verdienst und Erwerb gerichtet ist (societas quaestuaria oder negotiatoria bei den Neuern). Sie kann sowol auf allen derartigen Erwerb, als auf einen einzelnen Zweig desselben, wie kaufmännische und industrielle Geschäfte, sei es im ganzen Umfange eines gemeinschaftlich betriebenen Handels oder Geschäfts, oder nur einer gewissen Art von Geschäften oder Sachen, als endlich auf ein einziges auf gemeinsame Rechnung zu machendes Geschäft abzwecken. Die Gemeinschaften des ganzen Vermögens mehrer Personen oder die des gesammten Erwerbs, in sofern sie durch Vertrag entstehen, sind heutzutage sehr selten; es werden aber die römischen Grundsätze darüber analog auf die eheliche Gütergemeinschaft, sei es allgemeine oder blos Gemeinschaft der Errungenschaft, angewendet. Desto häufiger sind die eigentlichen Gewerbe- und Handelsgesellschaften; sie sind aber heutzutage im Verkehre auf mannichfache Weise ausgebildet worden, und das Handelsrecht hat dafür auch neue Regeln geschaffen, obgleich die Grundlage immer die civilrechtlichen Grundsätze bleiben (s. Handelsgesellschaft). Die Mittel und Leistungen, welche zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks anzuwenden sind, können sehr mannichfaltig sein. Das Nähere darüber hängt von den darauf bezüglichen Verabredungen ab, zu welchen, soweit sie nicht schon bei der Abschließung des Gesellschaftsvertrags getroffen worden sind, Berathung und Beschluß der Gesellschafter erforderlich ist, bei welchem nicht Stimmenmehrheit entscheidet, sondern volle Uebereinstimmung verlangt wird [2]). Ist der Zweck des Vertrags

1) Quellen der Lehre: Dig. XVII, 2. Cod. IV, 37. Inst. III, 26. Literatur: *d'Arcuan*, Contract. Lib. II. Tract. III. de societate (*Meerman*, Thes. jur. T. III. p. 183 seq.). *Glück*, Erl. der Pandekten. 15. Bd. S. 371 — 476. *Unterholzner*, Lehre von den Schuldverhältnissen. 2. Bd. S. 378—392. *Treitschke*, Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbegesellschaft und von Commanditen. (Leipzig 1844.) Von neueren Gesetzgebungen behandeln den Gesellschaftsvertrag das Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. Abschn. 3, insbesondere die Handlungsgesellschaften. Th. II. Tit. 8. Abschn. 7. §. VII. §. 614—683; das Oesterreich. bürgerliche Gesetzbuch. Th. II. Hauptst. 27. §. 1175—1216; der Code civil Art. 1832—1873. Code de commerce Art. 18—64.

2) Landesgesetze lassen dagegen häufig die Stimmenmehrheit entscheiden, welchen aber darin ab, wornach dieselbe zu berechnen

Digitized by Google

Gemeinschaft von Sachen, welche den Contrahenten schon gehören, so tritt die Gemeinschaft mit dem Abschlusse des Vertrags von selbst ein, sodaß eine gegenseitige Uebergabe nicht nöthig ist. Dagegen werden künftig von einem der Gesellschafter zu erwerbende Sachen nicht ohne Weiteres gemeinschaftlich; er hat nur die persönliche Verpflichtung, das Miteigenthum den Anderen einzuräumen, oder den Mitgebrauch oder die Mitbenutzung, wenn die Absicht nur hierauf gerichtet war, zu gestatten. Sollen Rechte und Foderungen gemeinschaftlich werden, so wird dazu Abtretung der Klagen verlangt, der es jedoch nach dem Geiste des neueren römischen Rechts unter Umständen nicht einmal zu bedürfen scheint. Zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks können sowol bei eingetretenen Gemeinschaften an Sachen später bezüglich derselben, als auch bei Gesellschaftsverträgen, welche einen anderen Inhalt haben, Leistungen jeder Art, an Geld oder Sachen (res) oder Handlungen, seien sie mechanische oder intellectuelle Arbeiten oder Dienste (operae) nöthig sein. Die in Fällen der letzteren Art geleisteten Sachen werden nun gemeinschaftlich, wenn dies besonders beabsichtigt worden ist; außerdem werden nicht vertretbare Sachen blos zum Gebrauche und zur Benutzung für den Gesellschaftszweck, nicht in Ansehung des Eigenthums gemeinschaftlich, während vertretbare Sachen auch ohne besondere diesfallsige Verabredung vermöge ihrer Natur gemeinschaftlich werden, weil sich ein gemeinsamer Gebrauch ohne ihren Verbrauch oder ohne ihre Weggabe an Dritte nicht denken läßt, daher ihre Ueberlassung zum Gebrauche nothwendig eine Entäußerung des Eigenthums an die Masse der Gesellschaft voraussetzt. Bestehen die Beiträge in vertretbaren Sachen, so geht daher der Verlust eines Beitrags durch Unfall auf Rechnung der Masse, und der mit dem Reste gemachte Gewinn wird nichtsdestoweniger unter die Gesellschafter vertheilt; und nach Auflösung der Gesellschaft wird die Masse nach Verhältniß der Beiträge der einzelnen Gesellschafter unter sie vertheilt. Es wird hieran auch weder dadurch etwas geändert, daß bei ungleichen Beiträgen ungleiche Vertheilung des Gewinns und Verlustes verabredet worden ist, noch dadurch, daß von Einem allein Capital hergegeben, von dem Anderen nur Dienste geleistet worden sind, d. h. vor Vertheilung des Gewinns muß dem Ersteren das eingeschossene Capital erstattet werden, und ist statt des Gewinns Verlust eingetreten, so ist es möglich, daß der Letztere seinen Antheil an dem Ersteren zur Vervollständigung seines Capitals herauszahlen muß [3]). Das österreichische Recht verlangt, wenn Gemeinschaft des Eigenthums entstehen soll, außer der hierauf gerichteten Willenserklärung auch noch Uebergabe; werden Geld oder zu Geld angeschlagene Sachen eingelegt, so wird der Hauptstamm doch nur in Ansehung der Mitglieder, welche dazu beigetragen haben, gemeinsames Eigenthum [4]). Nach preußischem Rechte ist der zum Betriebe eines gemeinsamen Geschäfts zusammengetragene Fonds von Zeit des geschlossenen Vertrags gemeinschaftliches Eigenthum [5]), außer wenn Grundstücke ohne Zuschreibung im Hypothekenbuche oder Mobilien ohne Taxe der Gesellschaft überlassen werden, wo blos Ueberlassung zum Gebrauche vermuthet wird [6]). Das französische Recht unterscheidet: wenn die Sachen, deren Gebrauch und Benutzung der Gesellschaft von einem Mitgliede überlassen ist, bestimmte, durch den Gebrauch nicht untergehende Gegenstände sind, so trifft die Gefahr derselben den Eigenthümer; sind es verzehrbare oder durch Aufbewahrung am Werthe verlierende Sachen, sind sie zum Verkaufe bestimmt oder der Gesellschaft gegen eine Taxe überlassen, so trägt diese die Gefahr; im letzten Falle gebührt dem Eigenthümer Entschädigung nur nach Maßgabe der Taxe [7]); der Untergang einer nicht eingelieferten Sache, deren Einlieferung versprochen worden ist, trifft den Promittenten, die Gesellschaft wird aber dadurch aufgelöst [8]). — Im Begriffe und Wesen des Gesellschaftsvertrags liegt sowol die Verpflichtung eines jeden Gesellschafters, zu dessen Zweck etwas beizutragen [9]), als auch die Theilnahme desselben daran und an seinen Vortheilen; erhält ein Contrahent wegen besonderer Dienste weiter Nichts als ein bestimmtes Honorar, so ist dies keine Societät, sondern geht in einen andern Contract über. Die Theilnahme am Schaden versteht sich regelmäßig von selbst, kann aber durch besondere Verabredung ausgeschlossen werden; im Allgemeinen herrscht das Princip der Gleichheit. Die Beiträge der einzelnen Contrahenten können nicht nur rücksichtlich der Art der Gegenstände, welche sie beitragen, sondern auch quantitativ verschieden, also ungleich sein. In Ermangelung einer Verabredung über die Größe der Beiträge versteht sich deren Gleichheit von selbst. Ob die Theilnahme am Gewinne sich, in Ermangelung von Bestimmungen darüber, nach der Größe der eingelegten Beiträge richte, oder zu Kopftheilen stattfinde, ist sehr bestritten; doch kann nur für das letztere entschieden werden [10]). Uebrigens kann die Theilnahme am Gewinne willkürlich durch Verabredung bestimmt werden; wird über den Antheil am Schaden etwas bestimmt, ohne des Gewinnes zu erwähnen, so gilt die Bestimmung auch für diesen, sowie umgekehrt. Auch die Theilnahme am Verluste richtet sich nach denselben Regeln, wie die am Gewinne; ungleiche Theilnahme setzt besondere Verabredung voraus. Die Antheile der einzelnen Contrahenten können auch am Ge-

sei. Das Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 1188 vergl. mit §. 833 will die Mehrheit nach dem Verhältnisse der Antheile, das Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 209 nach den Personen berechnet wissen; für das letztere ist auch in Frankreich die Jurisprudenz. Vergl. Treitschke a. a. O. §. 18.

3) Es ist dies aber sehr bestritten. Die richtige Ansicht hat Bangerow, Leitfaden zu Pandektenvorlesungen. 3. Bd. §. 446 fg.

4) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1183. 1192. 5) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 198. 6) Ebendas. §. 202. 7) Code civil Art. 1851. 8) Ebendas. Art. 1867. 9) Eine donationis causa contrahirte Societät gibt nicht als solche, der richtigen Ansicht nach aber doch als Schenkung. 10) Es kommt darauf an, was unter aequae partes in §. 1. Inst. III, 26. L. 29. pr. D. XVII, 2 zu verstehen sei. Der gewöhnliche Sprachgebrauch entscheidet für die Bedeutung von Kopftheilen.

Digitized by Google

winne andere, am Verluste andere vermöge ausdrücklicher Verabredung sein; es findet dies aber nicht auf jeden Gewinns- und Verlustfall, sondern nur auf das Gesammtresultat Anwendung, welches sich nach Gegenüberstellung und Berechnung aller Gewinns- und Verlustfälle herausstellt. Die Verabredung, daß der eine Contrahent allein allen Gewinn haben, der andere allein allen Schaden tragen solle (societas leonina) macht den Gesellschaftsvertrag, als mit dessen Wesen unverträglich, ungültig, wird aber als Schenkung aufrecht erhalten. Die Bestimmung, daß der eine zwar am Gewinne, nicht aber am Verluste Theil nehmen solle, ist gültig, wenn seine Leistungen für den gemeinsamen Zweck von so hohem Werthe sind, daß die übrigen Theilnehmer dagegen den Verlust allein tragen können; auch hier wird bei einem mehre Geschäfte umfassenden Gesellschaftsvertrage nur das als reiner Gewinn betrachtet, was sich nach Vergleichung des Gesammtgewinns und Gesammtverlustes als bleibender Ueberschuß ergibt. Die neueren Gesetzgebungen enthalten über die Vertheilung des Gewinnes unter die Gesellschafter andere Bestimmungen. In Oesterreich wird, wenn alle Genossen arbeiten, der Gewinn blos nach Verhältniß der Capitalbeiträge getheilt, und die geleisteten Arbeiten heben sich gegen einander auf; nur wenn ein arbeitender Genosse kein Capital eingelegt oder ein mit Capital Betheiligter gar nicht gearbeitet hat, wird die Arbeit nach richterlichem Ermessen angeschlagen [11]). Nach preußischen Rechte gibt das Verhältniß der Beiträge zum gemeinsamen Fonds den Maßstab der Gewinnvertheilung ab, wenn Nichts darüber verabredet ist. Haben sämmtliche Mitglieder nur durch Arbeit den gemeinsamen Vortheil zu befördern sich verpflichtet, so haben sie am Gewinne und Verluste gleichen Antheil. Ist aber nur ein oder das andere Mitglied von Beitragung zu dem gemeinsamen Fonds entbunden worden, so wird sein im Vertrage unbestimmt gebliebener Antheil am Gewinne dem Antheile dessen, welcher den geringsten Capitalbeitrag geleistet hat, gleichgesetzt; haben die übrigen Mitglieder alle gleichen Capitalbeitrag geleistet, so hat der davon entbundene Genosse gleichen Antheil mit ihnen [12]). Das französische Recht will Theilung nach den Capitalbeiträgen; der Antheil dessen, welcher kein Capital eingeschossen, sondern blos gearbeitet hat, wird dem Antheile des Gesellschafters, welcher am wenigsten Capital beigetragen hat, gleichgestellt [13]). II. Zur Errichtung des Gesellschaftsvertrags genügt nach dem gemeinen Rechte der bloße Consens aller Theilnehmer, eine besondere Form ist nicht nöthig. Arglist des einen Contrahenten gegen den anderen bei Errichtung des Vertrags macht den Vertrag nichtig. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Verträge, wie Subrepsio- und Reselutivbedingungen, Entdermine u. s. f. können auch diesem Vertrage beigefügt werden. Dagegen ist ihm eigenthümlich, daß er, wegen des persönlichen Vertrauens der Contrahenten zu einander, welches seiner Errichtung zum Grunde liegt, oder wegen der besonderen Eigenschaften ihrer Person, niemals über ihre Lebenszeit hinaus erstreckt und auf die Erben ausgedehnt werden kann. Der Hinzutritt Jemandes zu einem zwischen Anderen schon bestehenden Gesellschaftsvertrage bedarf der Einwilligung aller Theilnehmer; sonst besteht nur zwischen ihm und dem Einzelnen, der allein dazu einwilligt, ein besonderer Vertrag. Bei Handlungs- und Gewerbsgesellschaften ist die Firma wichtig (s. Handelsfirma). Weil nämlich die Mitwirkung aller Mitglieder bei allen von einer Gesellschaft geschlossenen Geschäften nicht wol zulässig ist, so ist es dienlich, daß jedes einzelne Mitglied in den Stand gesetzt werde, bei Geschäften, welche es in Angelegenheiten der Gesellschaft macht, deren Credit zu benutzen, mithin auch, daß es durch seine Handlungen die übrigen Genossen verpflichten könne. Zur Unterscheidbarkeit dieser Geschäfte eines Theilhabers, wodurch er seine Genossen verpflichtet, diese aber auch Rechte erwerben, von seinen eigenen persönlichen, dieser Wirkung ermangelnden Geschäften, ist ein Kennzeichen nothwendig und ein einfacheres, als die jedesmalige Benennung aller Theilhaber, für den Geschäftszang wünschenswerth. Dies wird erreicht durch die Firma (Ditta, Raggion, raison sociale), d. i. der Name, welchen die Gesellschaft sich gibt und öffentlich bekannt macht. Es liegt darin nach allgemeinem Handelsbrauche die Erklärung, daß die Gesellschaft die Geschäfte, welche einer aus ihrer Mitte unter diesem Namen eingehen werde, als Geschäfte der Gesellschaft betrachten werde. Die Gesellschaft wird aber dadurch nicht zu einer moralischen Person, als welche die französische Jurisprudenz die société en nom collectif in gewissen Beziehungen behandelt und ihr daher auch ein eigenthümliches Domicil beilegt. In der Regel haben alle vollkommenen Theilhaber das Recht und die Macht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, also auch sich dazu der Firma mit dieser Wirkung zu bedienen. Sie heißen deshalb, im Gegensatze des Commanditisten, dem diese Befugniß nicht zukommt, Complementairs, Firmaführer. Dies erkennen auch Particularrechte an [14]). Während das gemeine Recht Beschränkungen in Ansehung der Annahme einer Firma nicht kennt, durfen in Oesterreich Gesellschaftshandlungen sich nicht eines einzelnen Namens als Firma bedienen; es muß wenigstens: „und Compagnie“ beigefügt werden [15]); in Preußen muß die zu erwählende Firma von allen bereits öffentlich bekannt gemachten verschieden sein [16]); in Frankreich dürfen Gesellschaftshandlungen sich nur der Namen ihrer kund gemachten Genossen in der Firma bedienen [17]). Neuere Gesetzgebungen verlangen bei Gesellschaftsverträgen zu deren Errichtung besondere Förmlichkeiten. In Oesterreich ist zur Gültigkeit jedes Vertrags über eine allgemeine Gewerbsgesellschaft schriftliche Errichtung und dessen Ueberreichung bei dem zu-

11) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1193. 12) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 251—254. 13) Code civil Art. 1853.

14) Vergl. Thöl, Handelsrecht. I. Bd. §. 38. Not. 7. 15) Oesterreich. Falliterenordnung vom 18. Aug. 1734. Abth. I. §. 5. 16) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 621 fg. 17) Code de commerce Art. 21. 23. 25.

Digitized by Google

ständigen Mercantilgerichte zur Protokollirung und Genehmigung, sowie Protokollirung der gewählten Firma erforderlich [18]); die dem Contracte erst Gültigkeit verleihende Genehmigung des Mercantilgerichts wird ertheilt, wenn im Contracte die Individualität der Genossen sicher bezeichnet, ihre Eigenschaft als öffentliche oder stille Gesellschafter ausgesprochen, die Firma und die Firmaführer bestimmt, endlich das Datum beigefügt ist [19]). In Preußen ist jeder Gesellschaftsvertrag schriftlich zu errichten, und darin der Zweck der Verbindung und das Verhältniß der Verbundenen bei und zur Erlangung desselben, bei Strafe der Nichtigkeit festzusetzen [20]); Kaufleute und Fabrikanten, welche eine fortwährende Gesellschaft errichten, müssen den schriftlichen Vertrag darüber nebst der erwählten Firma der Kaufmannschaft des Orts, wo solches geschieht, auf der Börse oder durch deren Vorsteher bekannt machen, oder in Ermangelung einer kaufmännischen Corporation am Orte, der Ortsobrigkeit anzeigen, was auch bei jeder Veränderung in Ansehung der Firma oder der Personen, welche der Handlung vorstehen, geschehen muß [21]). Die schriftliche Errichtung gehört zur Gültigkeit des Contracts; die Unterlassung der Bekanntmachung oder Anzeige aber hat nur die Wirkung, daß die Gesellschaft sich der Rechte einer solchen gegen Dritte nicht bedienen kann, wiewol sie sich als solche gegen Dritte verpflichten kann [22]). In Frankreich gehört zur Gültigkeit allgemeiner Gesellschaftsverträge unter den Contrahenten schriftliche Errichtung und Ausfertigung in so vielen Exemplaren, als Theilhaber sind [23]); außerdem muß binnen 14 Tagen nach dem Datum des Contracts ein Auszug desselben, welcher Namen, Stand und Wohnungen der Gesellschafter, Firma und Firmaführer, den Betrag der von bloßen Commanditisten oder auf Actien hergegebenen Capitale, und die Anfangs- und Ablaufsfrist der Gesellschaft enthalten muß, bei dem Handelsgerichte des Arrondissements, oder wenn die Gesellschaft in mehren Arrondissements Handlungshäuser hat, bei dem Handelsgerichte eines jeden von diesen, protokollirt und drei Monate lang im Gerichtssaale ausgehängt werden, bei Vermeidung der Ungültigkeit, worauf jedoch den Gesellschaftern gegen Dritte sich zu berufen nicht gestattet ist [24]). Dasselbe Verfahren ist bei allen Veränderungen in den Personen oder dem Contracte, sowie bei Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf der bestimmten Zeit ihrer Dauer oder nach Auflösung vor Ablauf der zu ihrer Dauer bestimmten Zeit zu beobachten [25]). III. Das Verhältniß, welches durch den Gesellschaftsvertrag zwischen den Contrahenten begründet wird, ist vollkommen gegenseitig (es wird im römischen Rechte dem Verhältnisse der Geschwister verglichen), nämlich gemeinschaftliche Theilnahme am Gewinne, wie am Verluste, und hat im Allgemeinen folgende Wirkungen: 1) Jeder muß das ihm nach dem Vertrage Obliegende leisten nach Verschiedenheit dessen, wozu er sich verpflichtet hat, seien es Sachen, Geld oder Dienste (daher societas rerum, operarum und mixta). Die dabei in Bezug auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft von ihm zu leistende Sorgfalt ist diejenige, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Uebertrügt er einseitig ihm obliegende Geschäfte Anderen, so haftet er für dabei vorgekommene Versehen, wie für eigene Handlungen. Auf den von ihm der Gesellschaft gestifteten Vortheil darf er den von ihm hiernach zu vertretenden Schaden nicht in Gegenrechnung bringen. Ueber die Haftpflicht eines Gesellschafters für den an gemeinschaftlichen Sachen angerichteten widerrechtlichen Schaden und sonstige den Genossen dolos zugefügte Verluste entscheiden die allgemeinen Grundsätze vom Schadenersatze. Jeder Gesellschafter darf auch gleiche Geschäfte, wie die der Gesellschaft, auf eigene Rechnung unternehmen, und es kann keineswegs hierin eine Unredlichkeit erblickt werden [26]). Neuere Gesetzgebungen weichen davon ab. In Preußen darf ein Gesellschafter, welcher von dem selbstthätigen Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft nicht ganz ausgeschlossen ist, ohne Genehmigung der übrigen keine eigene Handlung derselben Art, wie die Handlung der Gesellschaft ist, errichten oder als Gesellschafter Anderer daran Theil nehmen, außer wenn er solche bei seinem Eintritte in die Gesellschaft bereits hatte und die Niederlegung derselben nicht ausdrücklich zugesagt hat [27]). Nach österreichischem Rechte darf kein Mitglied ein der Gesellschaft schädliches Nebengeschäft unternehmen [28]). In Frankreich muß jeder Theilhaber, welcher Arbeit einbringt, den Gewinn berechnen, welchen er mit solchen Beschäftigungsarten macht, die zum Gewerbe der Gesellschaft gehören [29]). 2) Jeder Gesellschafter muß das, was er für die Gesellschaft eingenommen oder erworben hat, gleichviel ob aus der Verwaltung gemeinsamer Sachen oder aus der Besorgung von Geschäften, zur Gesellschaftscasse und bezüglich zur Vertheilung bringen, und deshalb Rechnung ablegen; wenn er dazu gehörige Gelder selbst benutzt hat, so muß er diese ebenso verzinsen, wie wenn er gemeinschaftliche Gelder zu seinem Nutzen verwendet hätte. 3) Jeder nimmt sowol Theil an den Vortheilen, welche durch die Gemeinschaft entstehen, sowie an dem bei Erwerbsgesellschaften gemachten Gewinne, als an dem entstehenden Schaden und Verlust, nach den unter I. bereits aufgestellten Grundsätzen. Bei der Theilung des Gewinns ist nur der dem Gegenstande und Zwecke der Gesellschaft angehörende Gewinn in Betracht zu ziehen; der übrige steht dem allein zu, welcher ihn gemacht hat. Hiernach ist bei Erwerbsgesellschaften der Gewinn, welcher einem Contrahenten durch Erbschaft, letzten Willen oder Schenkung zufällt, von der Gemeinschaft ausgeschlossen, während bei einer das ganze gegenwärtige und künftige Ver-

18) Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734. Abth. I. §. 5. Zusatzhofdecret vom 7. Mai 1813. 19) Hofdecret vom 4. Sept. 1755. 20) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 170. 21) Ebendas. Th. II. Tit 8. §. 619 fg. 627. 22) Ebendas. §. 625 fg. 23) Code civil Art 1325. 1834. Code de commerce Art. 39. 24) Code de commerce Art. 42. 25) Ebendas. Art. 46.

26) A. M. ist Treitschke a. a. O. § 28; s. dagegen Thöl a. a. O. S. 125. 27) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 636 fg. 28) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1186. 29) Code civil Art. 1847.

Digitized by Google

mögen umfassenden Gemeinschaft jeder Gewinn und Erwerb ohne Ausnahme gemeinsam wird. Den auf unerlaubte Art gemachten Gewinn braucht kein Contrahent bei Theilung zu bringen; hat er es dennoch gethan, so zuwendet es dabei; es kann aber der Urheber der unerlaubten Handlung, wenn er zur Zurückgabe an den Verletzten verurtheilt worden ist, den Antheil von dem anderen zurückfodern. Eben derselbe Grundsatz findet auf den gehabten Verlust und die gemachten Schulden Anwendung. Vorerst sind demnach die Schäden und Verluste, welche gemeinschaftliche Sachen betreffen, sofern ein einzelner Contrahent nicht dafür zu haften hat, nach den bezüglichen Antheilen zu tragen, wobei es sehr erheblich ist, ob an den Sachen das Eigenthum oder blos der Gebrauch gemeinschaftlich ist. Den dem Eigenthume nach gemeinschaftlichen Sachen stehen diejenigen gleich, welche zwar noch im alleinigen Eigenthume eines Contrahenten sind, aber welche aber zu Gesellschaftszwecken bereits in der Art verfügt ist, daß dadurch erst der Schade möglich wurde, nicht also schon dann, wenn sie blos zu Gesellschaftszwecken bestimmt wurden. Die von einem Gesellschafter für die Gesellschaft gemachten Auslagen und Verwendungen sind demselben von den übrigen zu ihren Antheilen nebst Zinsen zu ersetzen. Die Haftpflicht für die Schulden der Gesellschaft, namentlich für das in ihrem Nutzen Verwendete, ist eine gemeinschaftliche; Verbindlichkeiten, welche einzelne Mitglieder für die Gesellschaft eingegangen haben, müssen Alle vertreten und ihnen deshalb Sicherheit leisten. Aus der Gemeinschaftlichkeit folgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines der mehren Contrahenten die Verpflichtung der übrigen, das von ihm nicht zu Erlangende zu ihren Antheilen zu tragen. Umfaßt die Gemeinschaft das ganze Vermögen, so müssen aus der Gesammtmasse alle Ausgaben, welche für jeden nöthig werden, und die von jedem gewirkten Schulden bezahlt werden, mit Ausnahme dessen, was einer in Folge unerlaubter Handlungen zu bezahlen oder im Spiele verloren hat, was ihm allein zur Last fällt. Den zufälligen Schaden oder Verlust an den einem Gesellschafter allein gehörigen Sachen, welcher sich derselbe zum Gesellschaftszwecke und zur Besorgung der beßfallsigen Geschäfte bediente, haben ihm die übrigen antheilig zu ersetzen. Die Gesellschafter haben gegen einander wegen ihrer gegenseitigen Leistungen nach gemeinem Rechte die Rechtswohlthat der Competenz, welche dagegen das österreichische, preußische und französische Recht ihnen nicht gestatten; letzteres läßt sogar wegen der Ansprüche des einen Gesellschafters gegen den anderen aus dem Societätsvertrage Personalarrest zu. 4) Jeder Contrahent darf ungeachtet des Gemeinschaftsverhältnisses über seinen Antheil an den gemeinschaftlichen Gegenständen frei verfügen, namentlich ihn veräußern; seine Beziehungen zur Gesellschaft bestehen dennoch unverändert fort; der Vertrag des Verkäufers, vor Ablauf einer gewissen Zeit nicht theilen zu wollen, bindet auch den Käufer. 5) Die Beendigung der Gesellschaft hebt die gegenseitigen durch letztere begründeten Foderungen nicht auf; daher sind eines Theils die gemeinschaftlichen Schulden auch nach Aufhebung der Gesellschaft gemeinschaftlich zu bezahlen und wegen einer von einem Gesellschafter bedingt contrahirten Schuld ihm Sicherheit wegen der Entschädigung für den Fall des Eintritts der Bedingung zu bestellen; anderen Theils ist das von einem der Contrahenten für die Gesellschaft Erworbene oder Eingenommene nachträglich zu berechnen und zu vertheilen. Auch hat die Auflosung der Gesellschaft nicht immer zugleich die Beendigung der durch letzteren entstandene Gemeinschaft ohne Unterschied der Gegenstände zur Folge; vielmehr tritt dies nur bei dem gemeinschaftlichen Gebrauche und der Benutzung der einem Gesellschafter allein gehörigen Sachen ein. Die Aufhebung der in Folge des Gesellschaftsvertrags eingetretenen dauernden Gemeinschaft des Eigenthums an Sachen oder von Rechten ist nur durch Theilung der Sachen oder Rechte möglich. IV. Der Gesellschaftsvertrag an sich ändert das Verhältniß der Contrahenten zu Dritten, seien letztere Gläubiger oder Schuldner der ersteren, nicht, wovon indessen die bei einer Gemeinschaft des ganzen Vermögens durch Cession begründete Gemeinschaft der Foderungen eine Ausnahme macht, indem die Cession rücksichtlich der Schuldner ihre gewöhnliche Wirkung hat. Die von einzelnen Gesellschaftern während der Gesellschaft für sich eingegangenen Obligationen, welche mit dem Gesellschaftszwecke nicht in Beziehung stehen, werden durch die Gesellschaft ebenfalls nicht berührt; davon macht wieder die Gemeinschaft des gesammten Vermögens eine Ausnahme, in sofern sie die Cession der erworbenen Foderungen veranlassen kann. Der Antheil des einzelnen Contrahenten an der Gesammtmasse und an dem Gewinne kann nöthigenfalls Gegenstand der Befriedigung für dessen Gläubiger sein; ist aber zu dessen Ausmittelung erst eine Berechnung und neben dieser auch ein Abzug der Gesellschaftsschulden von deren Foderungen nöthig, so kann jene Berechnung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des einzelnen Gesellschafters allerdings einen Grund abgeben, warum die Gesellschaftsgläubiger nothwendig vor den anderen Gläubigern des Betreiligten, mithin vollständige Befriedigung erhalten müssen, obwol diese nur nach Procenten befriedigt werden. — In Bezug auf die in Betreff des bestehenden Gesellschaftsverhältnisses entstandenen und erworbenen Foderungen und Schulden muß nach gemeinem Rechte so unterschieden werden. Zunächst kommt es darauf an, ob bei der Contrahirung von Obligationen nur Ein Gesellschafter, oder ob alle Gesellschafter zusammen aufgetreten sind. Im letzteren Falle ist jeder Gesellschafter nur zu seinem Antheile berechtigt und verpflichtet, sobald keine solidarische Obligation eingegangen ist; der Antheil an der Verpflichtung ist aber nicht ein Kopftheil, sondern der Antheil, mit welchem jeder Gesellschafter bei den von der Gesellschaft zu tragenden Schaden concurrirt. Im ersten Falle, bei welchem vorauszusetzen ist, daß der Gesellschafter für die Gesellschaft und nicht im eigenen Namen das Geschäft geschlossen hat, und daß dieses, soweit es in einer Veräußerung besteht, mit Zustimmung der übrigen abgeschlossen ist, ist dieser nur Gläubiger

Digitized by Google

oder Schuldner; er haftet aber eben sowol den übrigen dafür, daß er die gemachten Erwerbungen zur gemeinsamen Casse bringe, als umgekehrt die übrigen, wenn das, was er schuldig geworden ist, in den Nutzen der Gesellschaft verwendet wurde, von dem Gläubiger zu ihren Antheilen in Anspruch genommen werden können. Contrahirt die Gesellschaft durch einen Bevollmächtigten, sei dieser einer der Gesellschafter oder ein Dritter, so erwerben die Gesellschafter die dadurch begründete Forderung je nach ihrem Antheile, werden aber solidarisch verpflichtet. Bei offenen Handelsgesellschaften tritt nach heutiger, überall zum Gewohnheitsrechte gewordenen, auch häufig durch Landesgesetze bestätigten Usance die Eigenthümlichkeit hervor, daß die allgemeine Vollmacht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, als wesentlich in der Berechtigung zur Firmaführung liegend betrachtet wird, und folglich Handlungen, unter der Firma der Gesellschaft von einem mit dieser Befugniß versehenen Mitgliede vorgenommen, alle andere bekannt gemachte Genossen verpflichten, und daß diese Befugniß bei jedem Theilhaber, welcher öffentlich dafür erklärt ist, vermuthet wird, wenn nicht seine Ausschließung davon zugleich bekannt gemacht worden ist. Auf der öffentlichen Bekanntmachung allein beruht diese Entstehung von Verbindlichkeiten; ist die Bekanntmachung geschehen, so bestimmen sich die Modalitäten der letzteren nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verpflichtung durch Andere, und können durch abweichende Verabredungen der Gesellschafter unter sich nur in sofern abgeändert werden, als auch diese öffentlich bekannt gemacht worden sind. Es sind nämlich, da die Ermächtigung zur Firmaführung der Bestellung eines Institor in der Wirkung vollkommen gleichsteht, die über letztere geltenden Bestimmungen des römischen Rechts auch hierauf anzuwenden. Ob die Gesellschafter, welche aus den von dem Institor oder von dem zur Firmaführung Berechtigten unter dem Namen der Firma geschlossenen Geschäften auf das Ganze belangt werden, die Rechtswohlthat der Theilung haben, ist nach römischem Rechte bestritten; die teutsche Praxis verfagt ihnen diese Rechtswohlthat (s. **Handelsgesellschaft**) [30]). Neuere Gesetzgebungen haben darüber folgende Grundsätze. Nach preußischem Rechte haftet aus den von allen Genossen eingegangenen Verträgen jeder solidarisch, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist [31]). Ergibt der Vertrag klar, daß die Verbindlichkeit der Gesellschafter keine solidarische sein soll, ohne daß jedoch bestimmt ist, wie viel ein Jeder zur Tilgung der Schuld beitragen solle, so soll die natürliche Annahme, daß sie zu gleichen Theilen haften, erst dann eintreten, wenn der Streit nicht entschieden werden kann, indem die Art und das Maß des von Jedem zu leistenden Beitrags nach dem Zwecke seiner Theilnahme an der übernommenen Verbindlichkeit, wie derselbe aus der Natur des Geschäfts und seinem persönlichen Stande und Gewerbe hervorgeht, beurtheilt wird. Nur wenn ein Fremder Geschäfte der Gesellschaft ohne Auftrag zu ihrem Nutzen geführt hat, wird ihm jeder der Genossen nur antheilig verbindlich, doch so, daß für den Antheil eines Jeden die Uebrigen als Bürgen haften [32]). In Oesterreich wird bei Kaufleuten, nicht aber bei Anderen, die solidarische Haftpflicht der Genossen vermuthet [33]). Dasselbe ist in Frankreich der Fall; und zwar haften Gesellschaften, welche nicht Kaufleute sind, obgleich sie nicht zu gleichen Antheilen Gesellschafter sind, doch dem Gläubiger zu gleichen Theilen, wenn der Vertrag nicht ein Anderes bestimmt [34]); es muß jedoch, bevor ein einzelner Gesellschafter belangt werden kann, die dort als moralische Person geltende Societät ausgeklagt sein [35]). Was diejenigen Verträge anlangt, welche in Vollmacht der Gesellschaft abgeschlossen werden, so entsteht nach preußischem Rechte aus solchen, welche ein ermächtigtes Gesellschaftsmitglied oder ein anderer Bevollmächtigter im Namen der Gesellschaft abgeschlossen hat, in der Regel eine solidarische Verpflichtung sämmtlicher Genossen [36]); nur die zur Execution zu verfügende Personalhaft kann blos gegen den eigentlichen Contrahenten verfügt werden [37]), wovon jedoch bei Kaufleuten, Fabrikanten und anderen ihnen gleichstehenden Personen Ausstellung, Accept und Indossament von Wechseln unter der Firma der Gesellschaft eine Ausnahme machen, indem hieraus alle Genossen auch bis zum Personalarreste gehalten sind [38]). Ueberhaupt ist in Preußen bei Handlungsgesellschaften die Vermuthung für die jedem Mitglicde beiwohnende Eigenschaft eines Factors der Gesellschaft; sind die Geschäfte der Handlung unter die einzelnen Genossen vertheilt, so gilt jeder in dem ihm angewiesenen Geschäftssache als solcher [39]). In Oesterreich [40]) und Frankreich [41]) entsteht durch Handlungen eines Genossen im Namen der Gesellschaft nur bei Kaufleuten, nicht bei anderen, solidarische Haftpflicht; dieselbe tritt nach österreichischem Rechte bei Kaufleuten auch dann ein, wenn der Eine nur in seinem eigenen Namen gehandelt hat [42]). In Frankreich sind auch die Rechte aus Verträgen, welche im Namen der Gesellschaft geschlossen sind, solidarisch und können von jedem Gesellschafter ganz ausgeübt werden, außer wenn Einer als Geschäftsführer öffentlich bestallt ist; dann ist dieser allein zur Erhebung von Zahlungen berechtigt [43]). — Was insbesondere die Commanditengesellschaft [44]) anlangt, wo die Gesellschafter Handel treiben, der eine direct nach Außen und mit seinem ganzen Vermögen haftet (Complementar), der andere nach Maßgabe eines

30) Thöl, Handelsrecht S. 134. 31) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 230. Tit. 5. §. 424 fg.

32) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 236 — 238. 33) Oesterr. Wechselordnung von 1763. §. VIII. Bürgerl. Gesetzb. §. 1203. 34) Code civil Art. 1862. 1863. Code de commerce Art. 42. 35) *Pardessus*, Cours de droit commercial No. 976. 36) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 230. Tit. 5. §. 424. 37) Ebendas. Tit. 17. §. 240. 38) Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 777. 793, vergl. mit §. 713. 39) Ebendas. §. 633 fg. 40) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1203. 41) Code civil Art. 1862. 42) Oesterr. Wechselordnung von 1763. §. 8. 43) Schiebe, Lehre von den Handelsgesellschaften (Leipzig 1841.) Nr. 209. 44) Vergl. Thöl, Handelsrecht §. 40—43.

Digitized by Google

eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals am Gewinne und Verluste der Handlung Theil nimmt (Commanditist), so läßt sich im Allgemeinen nicht, sondern nur mit Rücksicht auf bestimmte fragliche Wirkungen beantworten, ob letzterer Gesellschafter, oder Mandant, oder Gläubiger sei. Das Rechtsverhältniß ist folgendes. Der Commanditist nimmt nach Maßgabe eines dem Complementar eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals (Commanditengeld) am Gewinne und Verluste der Handlung Theil. Das eingeschossene Commanditengeld wird Eigenthum des Complementars, dessen Vermögen, wozu der Handlungsfonds gehört, dadurch vermehrt wird. Dem Commanditisten steht nur eine persönliche Klage auf Erfüllung des Gesellschaftsvertrags, nämlich auf Restitution in genere des Commanditenfonds zu, welcher durch Gewinn vermehrt, aber auch durch Verluste verringert und gänzlich absorbirt sein kann. Die Gläubiger des Complementars, nicht die des Commanditisten müssen aus dem Vermögen des Ersteren, daher auch aus dem dazu gehörigen, von demselben rechtlich nicht zu unterscheidenden Fonds befriedigt werden. Bei entstehendem Concurse des Commanditisten stehen seinen Gläubigern an diesem Fonds nur die Rechte zu, welche und soweit sie der Commanditist hat; wird der Complementar bankrott, so fehlt es, weil kein Gewinn da ist, auch an allem Rechte des Commanditisten. Auf Einlieferung des Commanditengeldes, soweit es nicht eingeschossen ist, steht dem Complementar ein Recht zu, selbst wenn auch nur Verluste dadurch erzielt werden sollten. Die Theilnahme an der Betreibung der Handlung steht nach gemeinem Rechte dem Commanditisten zu, nach der inneren Seite durch Mitberathung, nach der äußeren durch Führung der Geschäfte. Soweit er zu der ersteren nicht befugt ist, muß er sich auf die Redlichkeit und Klugheit des Complementars verlassen, welcher für Arglist und Fahrlässigkeit, nicht aber für reinen Zufall ihm haftet. Durch die letztere erhält die Haftpflicht des Commanditisten keinen größeren Umfang; handelt er als Institor, so haftet er nach Maßgabe eines Institors. Häufig untersagen Particularrechte dem Commanditisten, wenn er nicht zum Vollen haften will, alle Theilnahme an der Geschäftsführung, insbesondere den Gebrauch der Firma [45]). Regelmäßig haben die Gläubiger kein directes Klagerecht gegen den Commanditisten, weil in der Regel der Complementar in seinem Namen, nicht in dem des Commanditisten, contrahirt. Es bedarf also für den einzelnen Gläubiger der Abtretung der dem Complementar gegen den Commanditisten auf den noch rückständigen Commanditenfonds zustehenden Klage, welche ihm bei dem Concurs des Complementars nicht selbständig, sondern gemeinsam mit sämmtlichen Concursgläubigern zusteht. In der Regel haftet der Commanditist nur bis zum Betrage des von ihm eingeschossenen oder einzuschießenden Capitals, was auch Particularrechte schlechthin aussprechen. Diese Haftpflicht des Commanditisten ändert sich nicht dadurch, wenn die Handlung zahlungsunfähig wird und die Person des Commanditisten und die Größe seines Einschusses nicht bekannt gemacht worden ist [46]); ebenso wenig dadurch, daß zwar der Commanditist als solcher, aber nicht die Summe seines Einschusses genannt ist [47]). Ob der Commanditist mit dem auf das Commanditencapital gefallenen Gewinn, welcher in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrags berechnet und an ihn bereits ausgezahlt ist, dem Gläubiger hafte, ist sehr bestritten [48]). Die richtige Ansicht ist für die Verneinung, sodaß also keine Pflicht, diesen bereits erhaltenen Gewinn zum Besten der Gläubiger wieder einzuschießen, angenommen werden kann. Diese Ansicht beruht darauf, daß die Gläubiger des Complementars die zwischen diesem und dem Commanditisten durch Vertrag auf bestimmte Termine gesetzte Abrechnung und Auszahlung nicht anfechten können, indem diese Liquidation die Bedingung ist, unter welcher der Commanditist sein Capital in die Handlung gegeben hat, und welche, wenn es darin bleiben soll, vom Complementar eingehalten werden muß; die Gläubiger des letzteren haben keine Befugniß darauf, daß er solche Bedingungen nicht eingehe. Auch können sich die Gläubiger nicht darauf berufen, daß sie wider Treue und Glauben getäuscht seien; denn im Falle ihrer Unkenntniß des Commanditenverhältnisses erhalten sie, welche nur dem Credite des Complementars trauten, schon dadurch, daß das Commanditencapital ihnen haftet, mehr, als sie vorausgesetzt haben; im Falle ihrer Bekanntschaft mit dem Commanditenverhältnisse, sei diese eine zufällige, oder beruhe sie auf ihnen davon gegebener Kenntniß, aber nicht mit den bedungenen Liquidationsterminen, fällt es ihnen zur Last, wenn sie sich nach der letzteren nicht erkundigten. Der Commanditist ist selbst nicht zur Zurückgabe des bereits ihm ausgezahlten Gewinns in soweit verbunden, als dies zur Ergänzung des seit der letzten Liquidation durch Unglücksfälle geschmälerten Commanditengeldes erforderlich sein würde. Hinsichtlich des vertragsmäßig berechneten, aber ihm noch nicht ausgezahlten Gewinns steht dem Commanditisten eine Forderung gegen den Complementar zu, welche er auch nicht zum Besten der Gläubiger herzugeben braucht, vielmehr dem Rechte nach ebenso unverkürzt behält, wie den ausgezahlten Gewinn, während er factisch durch das Zusammentreffen mit den anderen Gläubigern des Complementars, neben welchen er ebenfalls wie ein Gläubiger desselben steht, leidet. — Die Actiengesellschaft [49]) ist keine moralische oder juristische Person, wofür sie von

45) Thöl a. a. O. §. 41. Not. 8.

46) A. M. ist Pöhls, Handelsrecht §. 98, der hier Haftung mit dem ganzen Vermögen annimmt; s. dagegen Thöl a. a. O. §. 42. Not. 6. 47) Büsch, Darstellung des Handels II. S. 273 fg. nimmt hier ebenfalls Haftung mit dem ganzen Vermögen an. Allein s. Thöl a. a. O. §. 42. Not. 7. 48) s. die abweichenden Meinungen und deren Vertheidiger bei Thöl a. a. O. §. 42. Not. 9. 49) Vergl. Pöhls, Das Recht der Actiengesellschaften. (Hamburg 1841.) Treitschke, Einige Fragen, Actiengesellschaften betreffend, in der Zeitschr. für deutsches Recht. 5. Bd. S. 324—353. Jolly, Das Recht der Actiengesellschaften, in derselben Zeitschrift 11. Bd. S. 317—449. Reyscher, Von den Gläubigern der Actiengesellschaft, in derselben Zeitschrift 13. Bd. S. 382—413.

Digitized by Google

Manchen [50]) gehalten wird, sondern nur eine durch manche Eigenthümlichkeiten ausgezeichnete Art des Gesellschaftsvertrags. Die Ansicht, daß sie juristische Person sei, beruht darauf, daß eine solche Gesellschaft äußerlich als ein besonderes selbständiges Rechtssubject gilt und auftritt, daher sie nothwendig auch unter einem besonderen Namen, verschieden von dem ihrer Mitglieder, im Rechtsverkehre auftritt. Auf diese äußere Erscheinung der Actiengesellschaft als eines besonderen selbständigen, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenen Rechtssubjects, worin sie allerdings den juristischen Personen gleichsteht, läßt sich nicht die Nothwendigkeit der Genehmigung von Seiten des Staats gründen, wenngleich solche häufig, hauptsächlich zur einfacheren Berichtigung des Legitimationspunktes im Prozesse, von solchen Gesellschaften nachgesucht worden ist. Die Actiengesellschaft ist eine formell als besonderes selbständiges Rechtssubject geltende, unter besonderen Namen handelnde Vereinigung mehrer Personen, deren jede behufs der Ausführung eines beabsichtigten gemeinsamen Unternehmens zu einer im Voraus bestimmten Leistung an Geld oder Geldeswerth sich verpflichtet und dagegen zu einem verhältnißmäßigen Antheile am etwaigen Gewinne berechtigt wird, ohne den Genossen oder dritten Contrahenten über den Betrag der ursprünglich versprochenen Leistung hinaus zu haften. Das Eigenthümliche des Actiengeschäfts, namentlich im Verhältnisse zu dem Compagniegeschäfte, ist, daß es nicht auf den Namen und Credit mehrer Theilnehmer, sondern auf ein bestimmtes Vermögen gegründet wird, welches von den Theilnehmern in bestimmten Einlagen zusammengeschossen wird. Die Actiengesellschaft gleicht darin der Commanditengesellschaft, in welche Jemand mit dem Chef eines Handlungshauses tritt, indem er sich mit einem Capitale bei dem Ausgange des Geschäfts betheiligt, ohne Dritten gegenüber als Gesellschafter aufzutreten; sie unterscheidet sich aber darin von derselben, daß sie nicht unter dem Namen eines oder mehrer Principale geführt wird, sondern blos unter dem Namen der Gesellschaft, welcher willkürlich entweder von dem Gegenstande des Unternehmens oder von irgend einer collectiven, wenn auch nur sinnbildlichen Bezeichnung entlehnt ist. Die Zusammensetzung der Actiengesellschaft aus einer großeren Anzahl von Mitgliedern schließt die unmittelbare Thätigkeit der Actionaire als solcher bei der Verwaltung aus und macht die Uebertragung der Geschäftsleitung an ein von ihnen gewähltes Directorium oder Ausschuß nothwendig. Auch dies schließt den Begriff einer Societät nicht aus; denn durch den Ausschuß wird die Gesellschaft repräsentirt, und auch die Thätigkeit der Mitglieder für die Gesellschaft tritt bei wichtigeren Handlungen, wie bei Abänderung der Statuten, bei der sich wiederholenden Wahl des Vorstandes und Ausschusses durch Abgabe ihrer Stimmen ein. Auch Dritten gegenüber stellt sich die einmal gegründete Actiengesellschaft von selbst als ein Ganzes, als Einheit, als Subject von Rechten und Verbindlichkeiten dar. Dies liegt zunächst in der Form der Gesellschaft, welche nicht in ihren vielen unbekannten und jedenfalls ungenannten Theilnehmern, sondern nur in ihren Vertretern, der Direction oder dem Ausschusse, hervortritt. Ganz besonders liegt dies aber in der Natur des Actienvereins, welche nicht auf die Persönlichkeit seiner, unbeschadet der Fortdauer der Gesellschaft beliebig wechselnden Mitglieder, sondern wesentlich auf die gezeichneten Actien gegründet ist. Die Actiengesellschaft entsteht immer durch einen Vertrag der künftigen Actionaire. Gemeinrechtlich ist für diesen Vertrag eine besondere Form nicht vorgeschrieben; allein um der Sicherheit und des Beweises willen wird wenigstens der Grundvertrag gewöhnlich schriftlich errichtet, die schriftliche Aufzeichnung auch bei späteren Abänderungen dieses Vertrags vorgenommen. Es läßt sich auch, obgleich fast einstimmig die Zulässigkeit des formlosen Vertrags behauptet wird, die praktische Nothwendigkeit wenigstens der schriftlichen Errichtung nicht in Abrede stellen, da der Grundvertrag der Actionaire unter einander mit allen seinen Modalitäten zugleich von wesentlichem Einflusse auf die Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft als solche eingeht, ist, sodaß es ihr unmöglich sein würde, zu handeln, wenn sie ihren Grundvertrag nicht für jeden Dritten erkennbar und gegen alle einzelne Actionaire beweisend darstellte, sondern seine Anerkennung für jeden einzelnen Actionair von dessen Eingeständniß oder einem besonders gegen ihn geführten Beweise abhängig machen wollte [51]). Manche Particularrechte fordern noch besonders Genehmigung der Regierung [52]). Die Frage, wenn die Perfection der Actiengesellschaft eintritt, ist schwierig zu beantworten. Der bloße Consens, eine Actiengesellschaft zu diesem oder jenem Zwecke bilden zu wollen, und etwa dessen schriftliche Aufzeichnung genügt noch nicht zur Perfection. Vielmehr gehört dazu, da die einzelnen Gesellschaften als solche nicht mit rechtlicher Wirkung für die Gesammtheit handeln können, zuvörderst eine gehörige Organisation der Gesellschaft, wodurch es ihr möglich wird, als ein besonderes, von ihren einzelnen Mitgliedern verschiedenes Rechtssubject in den Verkehr zu treten. Dann bedarf es zur Perfection regelmäßig einer Festsetzung des zusammen zu bringenden Capitals, stets aber einer Bestimmung darüber, bis zu welchem Betrage jeder einzelne Genosse sich betheiligen will. Des ersteren bedarf es nicht bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaften, weil diese ihrer Natur nach kein fest bestimmtes Geschäftscapital haben. Wird, wie es sehr häufig bei Bildung von Actiengesellschaften geschieht, in der Art verfahren, daß Einer oder Mehre die Grundzüge der zu bildenden Gesellschaft entwerfen und darauf hin das gesammte Publicum zum Beitritte einladen, wobei dann gewöhnlich der Gesammt-

50) Pöhls, Recht der Actiengesellschaften S. 55. Weiske in Pölitz, Neue Jahrbücher für Geschichte und Politik. 1842. 1. S. 244 fg. Beseler, Volks- und Juristenrecht S. 158 fg.

51) Jolly a. a. O. S. 316 fg. 52) Oesterr. Hofkanzlei decret vom 5. Nov. 1843. Preuß. Ges. vom 9. Nov. 1843. §. 1. Ebenso Code de commerce Art. 37.

Digitized by Google

heit der wirklich beigetretenen Actionaire die Revision und nähere Ausführung des Entwurfs vorbehalten wird, so kann ungeachtet dieses Vorbehaltes die Perfection des Vertrags nicht bis zur Abfassung der definitiven Statuten verschoben sein, wenn nur die provisorisch angenommenen Statuten schon hinreichende Bestimmungen über alle wesentlichen Punkte enthalten, sondern die Perfection ist vielmehr schon dann vorhanden, wenn unter Annahme der entworfenen Statuten die Summe gezeichnet ist, welche in ihnen als das zusammen zu bringende Capital überhaupt oder wenigstens als solches, mit welchem das Geschäft einstweilen angefangen werden solle, bestimmt ist. Wird die wirkliche Errichtung des Actienvereins entschieden unmöglich, z. B. wegen Unmöglichkeit der Ausführung des beabsichtigten Unternehmens in Folge veränderter Verhältnisse, oder wegen Versagung der etwa erforderlichen Staatsgenehmigung, so hört jede fernere Verbindlichkeit der einstweilen beigetretenen Mitglieder auf; eine Wirkung, welche einer Veränderung der Umstände, nach welcher statt des gehofften Gewinns Schaden zu erwarten ist, nicht beigelegt werden kann. Was die Verwaltung der Actiengesellschaft anlangt, so verfügen die Actionaire über die Art, wie der Gesellschaftszweck erreicht werden soll, entweder unmittelbar oder mittelbar und im letzteren Falle durch mehr oder weniger Mittelspersonen. Die unmittelbarste Verfügung geht von der Generalversammlung sämmtlicher Actionairs aus, in welcher nach den Statuten meistens die Stimmenmehrheit entscheidet und der Beschluß der Anwesenden die Abwesenden bindet. Ob die Stimmen nach den Personen oder nach den Actien gezählt werden, hängt von der Bestimmung der Statuten ab. Ist das letztere bestimmt, so gibt dann auch nicht immer eine Actie eine Stimme, noch hat ein Actionair durchgehends so viel Stimmen, als er Actien hat, sondern oft ist das Stimmrecht an den Besitz einer bestimmten Anzahl von Actien geknüpft, oft vermehren sich die Stimmen nur mit einer bestimmten Zahl von Actien, oft ist die höchste Zahl der Stimmen, welche eine Person haben kann, festgesetzt. Von der Generalversammlung werden die Personen, welchen sie im Uebrigen die Verwaltung und Betreibung des Geschäfts übertragen will, ausgewählt. Die Generalversammlung tritt zu bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen und auch außerdem in besonderen Fällen außerordentlich zusammen; die Berufung erfolgt durch die Verwalter, den Vorstand. Regelmäßig werden die Verwalter nach den Statuten aus der Reihe der Actionairs genommen. Sie erhalten ein bestimmtes Geschäftsgebiet angewiesen. Die Verwalter können ein Einzelner oder Mehre, ein Ausschuß der Actionairs sein. Häufig kommen für verschiedene Geschäftsgebiete verschiedene Verwalter selbständig neben einander vor; ebenso können für dasselbe Geschäftsgebiet verschiedene Verwalter unter einander, also mit untergeordneten Geschäftsgebieten bestellt sein. Juristisch aufgefaßt ist die Generalversammlung die Principalschaft; unter ihr stehen unmittelbar ein oder mehre Institoren, und unter derselben mittelbar und unmittelbar unter den unmittelbaren Institoren wieder ein oder mehre Institoren und so fort, wobei die Prokura Einem allein oder nur mit Mehren zusammen ertheilt ist; alles schon dem römischen Rechte bekannte Verhältnisse. Die sämmtlichen Verwalter contrahiren unter der Firma der Gesellschaft; diese Firma enthält aber nie die Namen der Gesellschafter selbst, wie bereits vorher bemerkt wurde. Das Rechtsverhältniß ist folgendes. Einem Dritten haftet der Verwalter, welcher mit ihm im Namen der Gesellschaft contrahirt hat, nach Maßgabe eines Institor; er allein ist oder der rechte Beklagte; gegen die einzelnen Actionaire haben die Gläubiger kein directes Klagerecht. Der Verwalter verweist aber die Execution an den Gesellschaftsfonds und nur durch Klagenabtretung an die einzelnen, mit ihrem Beitrage ganz oder theilweise in Rückstand verbliebenen Actionaire. Der Einschuß des Actionairs — der volle, die Actie, oder der theilweise, die Mise — wird in gewissen Terminen aus dem Gesellschaftsfonds verzinst; über das Recht zur Erhebung dieser Zinsen werden gewöhnlich besondere Zinscoupons ausgestellt. Auch wird in bestimmten Zeiträumen die Bilanz gezogen und Rechnung gelegt, und der sich ergebende Gewinn (die Dividende, die Extradividende, bei welcher letzteren der Zinsbetrag als die Dividende gedacht wird) unter die Actionaire vertheilt. Die Haftung jedes Actionairs beschränkt sich auf den Betrag seiner Actie; soweit er diesen in den Gesellschaftsfonds eingeschossen hat, ist er aller Haftung ledig; soweit es noch nicht geschehen ist, hat er für die Schulden der Gesellschaft den rückständigen Einschuß einzuzahlen. Eine Haftung des Actionairs mit der auf seine Actie gefallenen, ihm verfassungsmäßig ausgezahlten Dividende läßt sich, obwol es bestritten ist, nicht annehmen [53]). Er ist daher nicht zur Einlieferung verbunden, wenn der Fonds zur Befriedigung der Gläubiger nicht hinreicht. Selbst zur Ergänzung des seit der letzten Liquidation durch Unglücksfälle verringerten Capitals braucht er Nichts von der bereits erhaltenen Dividende zurückzugeben. Der noch nicht vertheilte Gewinn kommt allerdings den Gläubigern zu Gute. V. Die Beendigung des Gesellschaftsvertrags tritt, abgesehen von den allgemeinen Beendigungsgründen der Obligationen, welche zum Theil auf diesen Vertrag Anwendung leiden, nach gemeinem Rechte durch folgende besondere Gründe ein: 1) durch einseitige Aufkündigung, welche, weil aus Gemeinschaft leicht Streit entsteht, gestattet ist. Nicht einmal die Verabredung einer Gesellschaft auf Lebenszeit ist gültig, so wenig wie die Verabredung, niemals austreten zu wollen. Selbst wenn die Societät auf eine bestimmte Zeit geschlossen und versprochen ist, von derselben vor dem Eintritte des Endtermins nicht abzugehen, steht aus gerechten Gründen, namentlich wenn der Zweck der Gesellschaft nicht mehr erreicht werden kann, früherer einseitiger Rücktritt frei, ohne daß der Zurücktretende deshalb zur Leistung des Interesse verpflichtet wäre. Dagegen ist unzeitige

53) Zolly a. a. O. S. 433 fg. Für die Haftpflicht ist z. B. Büsch, Darstellung II. S. 332.

Digitized by Google

Aufkündigung, d. h. eine solche, wodurch die Interessen der Gesellschaft benachtheiligt werden, nicht gestattet; eine solche ist eine Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtungen. Noch weniger ist eine arglistige Aufkündigung gestattet, d. h. eine solche, welche geschieht, um einen Gewinn allein zu machen und die übrigen Gesellschafter davon auszuschließen. Geschieht die Aufkündigung zur Unzeit oder in der erwähnten arglistigen Absicht, so tritt bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufkündigung nunmehr als zulässig sich darstellt, die besondere Folge ein, daß der Kündigende rücksichtlich der Leistung des Interesse noch als Gesellschafter der übrigen betrachtet und behandelt wird, nicht aber diese im Verhältnisse zu ihm. Er muß daher den Gewinn, von welchem er sie ausschließen wollte, oder unabsichtlich durch unbegründete unzeitige Kündigung ausschloß, doch mit ihnen theilen, ohne daß er an dem von den übrigen seit der Kündigung gemachten Gewinne Theil hat; auch hat er nicht nur den von ihm verursachten Schaden allein zu tragen und muß zu dem von den übrigen, so lange als das Gesellschaftsverhältniß noch zu seinem Nachtheile als bestehend gilt, als Gesammtresultat erlittenen Schaden beitragen, sondern er ist auch von der Theilnahme an dem von diesen gemachten Gewinne ausgeschlossen. Abgesehen davon, endigt die Gesellschaft durch die einseitige Kündigung stets nur zum Nachtheile des Kündigenden sofort, während sie gegen ihn und für die übrigen in gleichen, wie den vorher erwähnten Aeußerungen hinsichtlich der Theilnahme an Schaden und Gewinn erst dann sich endigt, wenn die übrigen Mitglieder der Gesellschaft davon in Kenntniß gesetzt worden sind. Eine besondere Form für die Kündigung ist nicht vorgeschrieben; die Kündigung liegt auch in der Anstellung der Klage in der Absicht, die Gesellschaft aufzuheben. Setzen die übrigen Theilhaber nach der Kündigung des einen Theilhabers die Gesellschaft fort, so ist die fortgesetzte Gesellschaf. eine neue; es kann für diesen Fall die Fortsetzung der Gesellschaft unter den übrigen Theilhabern ausdrücklich verabredet worden sein. — Auch in Preußen, Oesterreich und Frankreich besteht die Regel, daß jedem Gesellschafter der einseitige Rücktritt frei stehe [54]). Doch ist derselbe nach preußischem Rechte nur nach Ablauf eines Societätsjahres gestattet [55]) (jeder Gesellschafter kann nämlich verlangen, daß am Ende des Jahres ein Inventarium über das ganze Societätsvermögen aufgenommen werde) und bei Handelsgesellschaften nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung [56]), bei anderen Gewerben mit Gestattung einer angemessenen Frist [57]). Bei Gesellschaften auf Zeit läßt das preußische Recht den Rücktritt in sofern zu, als solcher überhaupt von anderen gültigen Verträgen stattfindet [58]), oder als die Fortsetzung des Geschäfts nur noch durch neue Beiträge möglich ist [59]). Auch ist der Ausschluß eines Mitgliedes gestattet, wenn es sich der Erfüllung seiner Pflichten beharrlich, also ungeachtet mehrmaliger Erinnerung entzieht, oder wenn ein Mitglied betrügerisch gegen die Gesellschaft gehandelt hat, oder als Verbrecher bestraft oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird [60]). Verfällt ein Gesellschafter in Concurs, so können sowol die übrigen Mitglieder, als seine Gläubiger die Gesellschaft sofort aufheben [61]). Nach österreichischem Rechte ist der Ausschluß eines Mitgliedes von der Gesellschaft vor der verabredeten Zeit zulässig, wenn es die wesentlichen Bedingungen des Vertrags nicht erfüllt, oder in Concurs verfällt, oder für einen Verschwender erklärt, oder sonst unter Vormundschaft gesetzt wird, oder wenn es durch Verbrechen das Zutrauen verliert [62]). Das preußische sowol als das österreichische Recht wollen die Lücken einer Aufkündigung, deren Rechtmäßigkeit bestritten, aber durch rechtskräftiges Urtheil anerkannt ist, auf den Tag, wo sie geschehen ist, zurückbezogen wissen [63]). Das französische Recht läßt einen einseitigen Antrag auf Auflösung einer Gesellschaft von bestimmter Dauer vor Ablauf des gesetzten Zeitraums dann zu, wenn ein anderer Gesellschafter seine Verpflichtungen nicht erfüllt, oder wegen anhaltender Kränklichkeit zur Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft unfähig wird, aber auch aus anderen Gründen, wenn das Schiedsgericht, dessen Ermessen die Beurtheilung zu überlassen ist, sie für genugend hält [64]). Die nachtheiligen Folgen arglistiger oder unzeitiger Aufkündigung erkennen auch diese neueren Gesetzgebungen an [65]). Insbesondere räumt das preußische Recht dem austretenden Gesellschafter das Recht ein, in der Zeit von der gesetzlichen Kündigung bis zum Jahresschlusse den Geschäften, für welche er nicht gehalten sein will, zu widersprechen, welchenfalls er dann weder am Gewinne noch Verluste daraus Theil hat; für alle Geschäfte, denen er nicht in Zeiten widersprochen hat, bleibt er bis zu ihrer Beendigung verpflichtet [66]). 2) Auch der Tod eines Gesellschafters hebt nach gemeinem Rechte die Gesellschaft auf, doch kann im Voraus für den Fall des Todes des einen Gesellschafters die Fortdauer der Gesellschaft unter den übrigen verabredet werden. Die Erben eines Gesellschafters sind daher nicht Gesellschafter, wenn dies auch verabredet worden wäre; ihr Zutritt zu der unter den Uebrigen fortgesetzten Gesellschaft bedarf einer besonderen Aufnahme. Von selbst versteht sich der Eintritt der Erben in die Forderungen, auch rücksichtlich des aus gemeinschaftlichen Angelegenheiten sich nach dem Tode ihres Erblassers erst noch herausstellenden Gewinns, sowie in die Verbindlichkeiten ihres Erblassers; sie haben daher

54) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 269. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1212. Code civil Art. 1865. 5. 55) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1642 fg., verglichen mit Th. I. Tit. 17. §. 26. 56) Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 868. 57) Ebendas. Th. I. Tit. 17. §. 292. 58) Ebendas. Th. I. Tit. 5. §. 349 — 423.

59) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 271. 272. 60) Ebendas. §. 273. 274. 61) Preuß. allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 291. 62) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1210. 63) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 276. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1213. 64) Code civil Art. 1869 1871. 65) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 304. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1212. Code civil Art. 1869. 1870. 66) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 295. 296. Th. II. Tit. 8. §. 669. 671.

Digitized by Google

auch die von ihrem Erblasser für die Gesellschaft begonnenen Verrichtungen fortzusetzen, haften jedoch dabei nur für Arglist. So lange jedoch die übrigen Gesellschafter von dem Tode des einen Mitgliedes keine Kenntniß erhalten haben, gilt hinsichtlich der von ihnen noch unternommenen Gesellschaftsgeschäfte und des daraus entstehenden Vortheils oder Nachtheils die Gesellschaft noch als fortbestehend. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts gelten auch von Handelsgesellschaften. Das preußische Recht läßt bei Gesellschaften, welche nicht den Betrieb eines gemeinschaftlichen Gewerbes oder Geschäfts bezwecken, durch den Tod eines Genossen gar keine Aenderung eintreten; vielmehr treten die Erben des Verstorbenen in jeder Hinsicht an dessen Stelle [67]). Dasselbe tritt bei Gewerbsgesellschaften dann ein, wenn der Verstorbene an dem Betriebe der Geschäfte keinen thätigen Theil genommen hat [68]); hat er dies gethan, so hört die Gesellschaft mit seinem Tode ebenfalls nicht von selbst auf; seine Erben können aber mit Ablauf des Societätsjahres aus der Gesellschaft austreten, und den übrigen Genossen steht das Recht zu, ihnen zu derselben Zeit zu kündigen [69]). Nicht kaufmännischen Erben steht die Abgangsfreiheit sofort nach dem Tode zu [70]). Die Verabredung im Gesellschaftsvertrage, daß die Erben in der Societät bleiben sollen, bindet sowol diese, wenn sie auch nur den Pflichttheil erhalten, als auch die übrigen Theilhaber, und benimmt ihnen den Austritt [71]). Auch durch letzten Willen kann ein Gesellschafter solche Erben, welche mehr als den Pflichttheil erhalten, zur Fortsetzung der Gesellschaft verpflichten [72]). Wird der Pflichttheilerbe, wie er fodern darf, aus dem nicht in dem Gesellschaftsgewerbe stehenden Vermögen abgefunden, so scheidet er dadurch aus der Gesellschaft aus, wenn er auch nach dem Societätsvertrage sonst darin bliebe [73]). Die Minderjährigkeit der Erben macht in allem diesem keinen Unterschied. In Oesterreich gehen die gesellschaftlichen Rechte und Verpflichtungen in der Regel nicht auf die Erben eines Mitgliedes über; doch ist bei den Erben der Handelsleute die Vermuthung dafür, daß sie die Gesellschaft fortsetzen wollen [74]), was aber wol gegen sie, nicht für sie angezogen werden kann. Auch können Nichtkaufleute ihre Erben, nicht aber die Erben der Erben, durch den Gesellschaftsvertrag zur Fortsetzung der Gesellschaft verpflichten [75]). Kann aber der in der Gesellschaft bleibende Erbe die von dem Erblasser übernommenen Dienste nicht leisten, so muß er sich einen verhältnißmäßigen Abzug an dem für den Erblasser bestimmt gewesenen Antheile gefallen lassen [76]). Nach französischem Rechte kann der Gesellschaftsvertrag den Erben die Pflicht zur Fortsetzung der Gesellschaft auferlegen; außerdem hört die Gesellschaft mit dem Tode eines Theilhabers auf, und der Erbe theilt nur die Rechte und Verpflichtungen, welche aus dem Zustande des Geschäfts zur Zeit des Todes und aus früher geschehenen Handlungen entstehen [77]). Während nach gemeinem Rechte es keinen Unterschied macht, ob die Gesellschaft aus zwei oder mehren Genossen besteht, und letzteren Falls durch den Tod Eines Genossen die Gesellschaft auch unter den übrigen aufgelöst wird, ist nach preußischem und österreichischem Rechte die Vermuthung dafür, daß die überlebenden Genossen die Gesellschaft unter sich fortsetzen wollen, und es kann daher bei den auf Zeit eingegangenen Gesellschaften vor Ablauf der Zeit wegen des Todes eines Mitgliedes auch einseitige Kündigung nur dann Platz greifen, wenn der Verstorbene derjenige war, von welchem der Betrieb des Geschäfts hauptsächlich abhing [78]). 3) Endlich sind besondere Gründe der Auflösung einer Gesellschaft nach gemeinem Rechte Verarmung, Confiscation und Concurseröffnung zum Vermögen eines der Gesellschafter; beschließen die übrigen Theilhaber die Fortsetzung der Gesellschaft, so gilt dies als der Abschluß eines neuen Gesellschaftsvertrags. Hinsichtlich der Handelsgesellschaften gilt nach gemeinem Rechte nichts Abweichendes. Nach preußischem und österreichischem Rechte [79]) hebt Concurseröffnung und Stellung unter Curatel welche einen Genossen trifft, die Gesellschaft zwar nicht von selbst auf, berechtigt aber nach ersterem sowol die Concursgläubiger, als die Gesellschafter, nach letzterem blos diese zur Aufkündigung der Gesellschaft vor Ablauf der dafür bedungenen Zeit. Nur Handlungsgesellschaften hören nach preußischen Gesetzen durch den Tod eines Mitgliedes von selbst auf [80]). — Ob die Bekanntmachung der Auflhebung einer Handelsgesellschaft oder der Veränderung derselben nach gemeinem Rechte für erforderlich zu achten sei, hängt von den Umständen ab [81]). Particularrechte schreiben häufig unbedingt die Bekanntmachung vor, widrigenfalls in Betreff Dritter das alte Verhältniß als fortbestehend gilt [82]). Insbesondere verlangt das preußische Recht, bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft, sowie bei der gänzlichen Auflösung derselben Bekanntmachung in derselben Weise, wie bei der Errichtung einer neuen Gesellschaft [83]). Gegen die Gläubiger, welchen die gänzliche Aufhebung gehörig bekannt gemacht worden ist, dauert die solidarische Haftpflicht der Genossen wegen der zur Zeit der Aufhebung schon fälligen Foderungen ein Jahr nach dieser, wegen der noch nicht fälligen ein Jahr nach der Verfallzeit; später kann sich der Gläubiger an Jeden nur pro rata, und zwar im Verhältnisse des Gesellschaftsantheils halten [84]). Derjenige, welcher aus einem durch seinen oder seine bisherigen Genossen noch fortbestehenden Handlungsgeschäfte austritt, bleibt den Gesellschaftsgläu-

67) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 278. 279. 68) Ebendas. §. 280. 69) Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 661. 662. 70) Ebendas. Th. I. Tit. 17. §. 281. 71) Ebendas. §. 282. 285. 72) Ebendas. §. 283. 284. 73) Ebendas. §. 287. 74) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1206. 1207. 75) Ebendas. §. 1208. 76) Ebendas. §. 1209.

77) Code civil Art. 1865. 3. Art. 1868. 78) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 290. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1207. 1211. 79) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 273. 274. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 291. Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 1210. 80) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 667. 81) Siehe darüber Thöl a. a. O. §. 139. 82) Eine Menge Particularrechte führt an Thöl ebendas. Not. 9. 83) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 277. 84) Ebendas. §. 308—310.

Digitized by Google

bigern, welchen sein Abgang gehörig bekannt gemacht worden ist, für die bei Ablauf des Societätsjahres bereits fälligen Societätsschulden nur ein Jahr von diesem Ablaufe an, für die da noch nicht fälligen ein Jahr von der Verfallzeit an verhaftet, später auch nicht einmal pro rata [85]). Wird die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung einer Handelsgesellschaft unterlassen, so bleiben die Verbindlichkeiten der Gesellschafter gegen die Gesellschaftsgläubiger auch nach der Auflösung unverändert [86]); dasselbe gilt, wenn der Austritt eines Gesellschafters nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist. Bei nicht kaufmännischen Gesellschaften bedarf es zur Herbeiführung der gedachten Aenderung der persönlichen Benachrichtigung eines jeden Gläubigers, gegen welchen jene Aenderung eintreten soll [87]). Sich trennenden kaufmännischen Gesellschaftern steht ferner das große Vorrecht zu, zur Sicherstellung gegen alle weiteren Ansprüche öffentliche Vorladung der unbekannten Gesellschaftsgläubiger beantragen zu dürfen [88]). In Oesterreich muß über jede Theilung, mithin auch über jede Gesellschaftstrennung, wenn es dabei etwas zu theilen gibt, eine schriftliche Urkunde errichtet werden [89]); insbesondere ist bei Handlungsgesellschaften ein förmlicher Auflösungsvertrag, worin hinreichende Fürsorge für die Gläubiger der Gesellschaft getroffen sein muß, abzufassen und dem Merkantilgerichte zur Genehmigung und Protokollirung vorzulegen. Erfolgt die Auflösung kraft eines richterlichen Urtheils, so ist dieses zu protokolliren [90]). In den Ländern französischen Rechts ist eine Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der ursprünglich für ihre Dauer verabredeten Zeit, sowie der früher erfolgende Austritt eines Genossen an dieselben Förmlichkeiten geknüpft, wie die Errichtung. — Die Aufhebung einer Commanditengesellschaft kann gänzlich oder theilweise erfolgen; sie kann geschehen durch Herausnahme des ganzen Commanditenfonds, oder eines Theils desselben, sowie durch Verabredung, daß der Commanditist von der Verpflichtung, den noch ganz oder zum Theil rückständigen Fonds einzuliefern, frei sein solle. Was Particularrechte über die Nothwendigkeit der Bekanntmachung der Aufhebung der offenen Handlungsgesellschaft verordnen, gilt auch von der Aufhebung der Commanditengesellschaft. Die gänzliche oder theilweise Aufhebung ist zulässig, außer zum Nachtheile solcher vorheriger Gläubiger, welche das Dasein der Commandite kennend oder rechtmäßig voraussetzend contrahirten. Zur Sicherung des Commanditisten für die Zukunft bedarf es daher der gehörigen Bekanntmachung der gänzlichen oder theilweisen Aufhebung; in der Bekanntmachung der letzteren liegt die Ankündigung der Errichtung einer neuen Commandite mit geringerem Fonds. Das rechtswidrig Herausgenommene muß der Commanditist wieder einliefern; die rechtswidrige Verabredung der Liberation macht letztere hinsichtlich der Gläubiger des Complementars unwirksam. — Die Actiengesellschaften haben das Eigenthümliche, was von den römischen Grundsätzen über Societät ganz abweicht, daß die Mitgliedschaft von einer Person auf eine andere übergehen kann, ohne daß dadurch in dem Rechtsbestande der Gesellschaft etwas geändert wird. Die Actiengesellschaft ist ihrem ganzen Wesen nach kein an bestimmte Personen gebundenes Verhältniß. Sie erscheint äußerlich als ein einziges Rechtssubject, hinter welchem die eigentlich berechtigten und verpflichteten physischen Personen dem Auge des Dritten ganz entschwinden; das gegenseitige Interesse dieser beschränkt sich auf eines Jeden Zahlungsfähigkeit für seine versprochene, ein für allemal fest bestimmte Leistung; individuelle Eigenschaften eines Actionairs, wie bei der römischen societas, kommen überall nicht in Betracht. Die Actiengesellschaft wird nur aus Gründen, welche sie als Ganzes betreffen, aufgelöst; sie hört nicht, wie die römische Societät, schon dadurch auf, daß ein einzelner Actionair nicht mehr Mitglied der Gesellschaft sein kann. Es muß daher unter Umständen ein Wechsel unter den zur Gesellschaft gehörigen Personen eintreten, z. B. in Folge des Todes oder der Zahlungsunfähigkeit eines Actionairs. Auch aus freier Willkür findet unter den Actionairen ein Wechsel, unbeschadet der Existenz der Gesellschaft, statt, da die Gründe, aus welchen in der römischen Societät jeder, auch ein außerhalb des Willens der Betheiligten liegender Wechsel unter den Gesellschaftern unzulässig ist, bei der Actiengesellschaft nach dem vorher Bemerkten nicht Platz greifen. Die hierbei entstehenden Fragen sind: wie ist jener Wechsel unter den Personen der Actionaire zu vermitteln? kann er nach freier Willkür der Einzelnen geschehen? oder bedarf es dazu der Einwilligung anderer und wessen? Schon nach dem Inhalte dieser Fragen kann von einer eigentlichen Cession im römischen Sinne nicht die Rede sein; diese kann den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführen, weil sie das alte Obligationsverhältniß zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner bestehen läßt und nur die Ausübung der Rechte des ersteren auf eine dritte, der Obligation selbst seither und fernerhin fremde Person überträgt. Die Befugniß eines Actionairs, auf diese Weise die Ausübung seines Rechts auf die Dividende abzutreten, ist außer Zweifel. Allein darum handelt es sich nicht; der seitherige Actionair will ausscheiden, und an seine Stelle soll fortan eine andere Person treten, welche von nun an selbst als Actionair zu gelten hat, welche die ihr in dieser Eigenschaft zukommenden Rechte als eigene ausübt, und sofern mit der Eigenschaft des Actionairs noch Verbindlichkeiten verknüpft sind, auch diese erfüllen muß; kurz, die Interessenten wollen einen Erfolg herbeiführen, wie ihn nur die Novation, nicht die Cession haben kann. Rechtlich steht der Erreichung ihrer Absicht Nichts entgegen; es fragt sich nur, wie nach der Natur der Actiengesellschaft zu verfahren sei, um die an sich rechtlich mögliche Absicht im einzelnen Falle wirklich zu erreichen. Für die allgemeinen Principien kann es keinen Unterschied machen, ob dem Actionair, welcher seine

85) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 672—674. 86) Ebendas. §. 678. 87) Ebendas. Th. I. Tit. 17. §. 308. 88) Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 683. 89) Oesterr. bürgerl. Gesetzb. §. 846. 90) Fallitenordnung vom 18. Aug. 1734. Abth. I. §. 2. 7.

Digitized by Google

Stelle einem Anderen überläßt, noch Verbindlichkeiten als Actionair obliegen oder nicht; die Ansicht, daß in dem letzteren Falle die in die Willkür des Einzelnen gestellte Uebertragbarkeit der Actie sich von selbst verstehe, und nur der erste Fall Schwierigkeiten darbiete, beruht auf dem Irrthume, daß man die Actie als ein selbständiges Werthsobject ansieht, während sie in der That blos eine Urkunde über die ihrer wesentlichen Natur nach ein zweiseitiges Obligationsverhältniß darstellende Mitgliedschaft in einem Actienvereine ist. Wie in der römischen societas, wenn sie überhaupt einen Wechsel der Personen zuließe, ein Gesellschafter, ungeachtet ihm als solchen vielleicht gar keine Leistungen gegen die Gesellschaft mehr oblägen, doch nicht seine Stelle als Gesellschafter an einen Anderen ohne Zuthun der übrigen Genossen überlassen könnte, so kann auch in der Actiengesellschaft ein Actionair, wenn er auch alle Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft bereits erfüllt hat, an sich sein Mitgliedschaftsrecht selbst nicht ohne Einwilligung seiner Genossen auf einen Anderen übertragen, sondern ihm höchstens die Ausübung derselben überlassen. Der Uebergang der Mitgliedschaft in einer Actiengesellschaft von einer Person auf eine andere (die Uebertragung einer Actie) ist also immer, die Actie mag bereits voll eingezahlt sein oder nicht, das Ausscheiden eines seither in einem Obligationsverhältnisse stehenden Subjects aus diesem Verhältnisse und die Aufnahme eines neuen Subjects an seine Stelle. Dieses, seinen Wirkungen nach eine Novation enthaltende Geschäft wird rechtlich am einfachsten in den bei Actiengesellschaften anwendbaren gemeinrechtlichen Formen der Novation vorgenommen, und die Statuten vieler Gesellschaften erklären diese rechtlich einfachste Uebertragungsart auch für allein zulässig, indem sie die Abtretung seiner Stelle von Seiten eines Actionairs an eine andere Person von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen. Für die Gesellschaft hat der verwaltende Vorstand im Zweifel die Befugniß, die Zustimmung zu ertheilen, da schon das römische Recht dem procurator omnium bonorum, mit welchem jener wenigstens gleiche Machtvollkommenheit hat, das Recht, eine Novation vorzunehmen, einräumt [91]). Der Vorstand einer Actiengesellschaft muß natürlich bei Bewilligung der Novation, wie bei allen anderen Handlungen, der Gesellschaft wegen eines jeden Versehens haften; er muß also den Schaden tragen, wenn er aus Fahrlässigkeit oder Arglist an die Stelle eines zahlungsfähigen Actionairs einen zahlungsunfähigen annahm, dagegen wird er für die spätere Zahlungsunfähigkeit eines zur Zeit der Aufnahme zahlungsfähigen neu aufgenommenen Actionairs nicht haften müssen. Eine besondere Form für diese Novation gibt es gemeinrechtlich nicht. Wird auf Anfrage eines Actionairs, welcher seine Stelle auf eine andere Person übertragen will, die Zustimmung vom Vorstande der Gesellschaft ertheilt, wobei sich die schriftliche Erklärung des Vorstandes als praktisch nothwendig darstellt, so ist dies genügend; denn eine bloße Cession bedürfte keines Ersuchens um die Zustimmung. Häufig verlangen die Statuten der einzelnen Gesellschaften Eintragung des neuen Actionairs in die Bücher der Gesellschaft an der Stelle des alten; wo solche Vorschriften bestehen, ist die Uebertragung der Mitgliedschaft (der Actie) der Gesellschaft gegenüber erst dann wirksam, wenn jener Form genügt ist. Es gibt aber außer dieser gewöhnlichen, ganz nach den Regeln des gemeinen Rechts zu beurtheilenden Novation noch einen anderen Weg, auf welchem bei Actiengesellschaften in Folge eigenthümlicher, bei ihnen getroffener Einrichtungen an die Stelle eines seitherigen Actionairs ein anderer treten kann. Diesen Weg geben im heutigen Obligationenrechte die Papiere auf Inhaber an die Hand, vermöge welcher es möglich ist, daß in eine bestimmte Obligation eine bisher außerhalb dieses Rechtsverhältnisses stehende Person als selbständiges und wirkliches Subject eintritt und die Person, an deren Stelle jene tritt, vollkommen ausscheidet, ohne daß es der Thätigkeit des anderen in der Obligation begriffenen Subjects bei diesem Hergange irgend bedarf, oder dasselbe diesen Hergang durch seine freiwillige Thätigkeit fördern oder verhindern kann. Gemeinrechtlich steht in Teutschland jeder Privatperson die Ausstellung solcher Papiere auf den Inhaber zu, daher auch Actiengesellschaften, wenn nicht ein besonderes Landesgesetz es verbietet. Die Ausstellung von Actien auf den Inhaber kann nach der anerkannten Bedeutung dieser Form nur den Sinn haben, daß jeder Actionair sich verpflichtet, jeden Inhaber einer solchen Actie als selbständiges Subject der Gesellschaft gelten zu lassen; durch Erwerb der Actie erwirbt man die selbständige Mitgliedschaft im Vereine; durch ihre Veräußerung hört man auf, Mitglied desselben zu sein, ohne daß der eine oder andere Erfolg von der Mitthätigkeit der übrigen Gesellschafter abhinge, oder wenn sie versucht würde, dadurch gefördert oder gehindert werden könnte. Die Stellung der Papiere auf Inhaber kann bisweilen unzweckmäßig sein; dies ist aber kein Grund, dieser wirklich angewendeten Form die in ihrer Natur liegende Bedeutung abzusprechen, und es muß demnach angenommen werden, daß, wenn eine Actiengesellschaft, gleichviel, ob die Actionaire die versprochenen Beiträge schon voll geleistet haben oder nicht, Actien auf Inhaber ausstellt, jeder Inhaber und nur ein solcher Mitglied der Gesellschaft ist, daß mithin auch nur er zur Nachzahlung auf die erst zum Theil geleisteten Beiträge verpflichtet sei. Indessen halten Manche im Gegentheil den ursprünglichen Actionair, welcher eine auf Inhaber gestellte Actie vor der vollen Einzahlung veräußert, der Gesellschaft gegenüber für den eigentlichen und einzigen Schuldner, an welchen sich diese wegen der Nachzahlungen zu halten habe [92]). Die Statuten der Actiengesellschaften enthalten sehr häufig darüber besondere Bestimmungen. Sind die Actien einer Gesellschaft zwar auf

91) L. 20. §. 1. D. XLVI, 2.

92) Treitschke in der Zeitschrift für deutsches Recht. 5. Bd. S. 330 fg. Siehe dagegen Jolly in derselben Zeitschr. 11. Bd. S. 410 fg. 416.

Digitized by Google

Namen ausgestellt, es ist aber in rechtsgültiger Weise bestimmt, daß sie durch Indossament übertragen werden können, so hat eine in dieser Form wirklich geschehene Uebertragung dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Besitzübergabe einer auf Inhaber lautenden Actie, weil auch das Indossament, wo es zulässig ist, den Indossatar zum wirklichen selbständigen Subjecte des durch die indossirte Urkunde verbrieften Obligationsverhältnisses macht. Erhalten in einer Actiengesellschaft die Mitglieder keine Urkunde über ihre Mitgliedschaft ausgefertigt, sondern es werden ihre Namen nur in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und ihnen nur über die von Zeit zu Zeit geleisteten Beiträge bloße Quittungen ausgestellt, so bleibt als Uebertragungsart der Actie nur der gewöhnliche Weg, die unter Mitwirkung der Gesellschaft geschehende Novation, übrig. Bei Gesellschaften zu gegenseitiger Versicherung ist eine Uebertragung seiner Mitgliedschaft von Seiten eines Actionairs an einen andern natürlich nur dann zulässig, wenn die factischen Voraussetzungen der Mitgliedschaft zugleich auf den Erwerber übergehen, wenn also z. B. der versicherte Gegenstand an diesen mit veräußert wird. Hiernach könnte in gegenseitigen Lebensversicherungsgesellschaften eigentlich ein Wechsel der Mitglieder nicht stattfinden; doch gestatten die Statuten einzelner Gesellschaften an die Stelle eines bisherigen Theilnehmers den Eintritt einer anderen Person von gleichem oder solchem Alter, wornach der neu Eintretende, als Versicherter, der Gesellschaft bessere Aussichten gewährt, als sein Vorgänger. Soll aus freier Willkür eines bisherigen Actionairs die Mitgliedschaft in einem Actienvereine auf einen Anderen übertragen werden, so hat die Gesellschaft immer Sicherheit gegen die Zerstückelung einer Actie, nämlich durch Verweigerung ihrer Zustimmung, wenn die Uebertragung durch wirkliche Novation geschehen soll, und durch die Untheilbarkeit der über die Mitgliedschaft ausgestellten Urkunde, wo die Uebertragung durch Uebergabe dieser Urkunde oder durch das auf sie gesetzte Indossament erfolgt. Dagegen könnte, wenn der Uebergang der Mitgliedschaft von einer Person auf die andere durch ein vom Willen des Einzelnen unabhängiges Ereigniß bewirkt wird, leicht die Zerstückelung einer einzelnen Actie dann stattfinden, wenn durch jenes Ereigniß mehre Personen zusammen als Rechtsfolger des Besitzers einer einzigen Actie berufen werden, z. B. durch Erbfolge. Häufig sichern die Statuten dagegen durch die Bestimmung, daß eine Actie der Gesellschaft gegenüber nicht getheilt werden dürfe, wobei es dann bewendet und die mehren Erben des Besitzers einer Actie dann darüber mit einander übereinzukommen haben, wer der Gesellschaft gegenüber als Mitglied gelten soll u. s. w. Wo es aber an einer ausdrücklichen Bestimmung über die Untheilbarkeit der Actien fehlt, ist die Untheilbarkeit doch als durch die ganze Anlage einer Actiengesellschaft stillschweigend festgesetzt anzunehmen. — Was die Beendigung der Actiengesellschaft betrifft, so haben die meisten Auflösungsgründe nichts Auszeichnetes an sich. Selbstverständlich hört eine solche Gesellschaft durch Eintritt des bestimmten Endtermins oder einer Resolutivbedingung auf, ebenso durch völligen Untergang ihrer Objecte, durch jede sonst eintretende factische oder rechtliche Unmöglichkeit ihres Fortbestehens, durch Beendigung aller von ihr beabsichtigten Geschäfte u. s. w. Die Actiengesellschaft kann auch freiwillig aufgelöst werden. Dazu muß aber, sofern nicht die Statuten auch hier Stimmenmehrheit entscheiden lassen, Stimmeneinhelligkeit für erforderlich geachtet werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist die Vornahme weiterer Geschäfte für sie unzulässig, indem die Vollmacht ihrer Mandatare dadurch aufhört; doch muß hier der Rechtssatz Anwendung finden, daß die vom Mandatar im guten Glauben, bevor er von dem Erlöschen seines Auftrags Kenntniß hatte, mit dritten Personen abgeschlossenen Geschäfte von dem Mandanten anerkannt werden müssen. Mit dem Aufhören der Actiengesellschaft sind aber die Rechtsverhältnisse nicht abgemacht, welche durch sie unter ihren Mitgliedern, und zwischen ihr und dritten Personen entstanden sind; häufig bedarf es zu deren endlicher Erledigung noch eines weitläufigen und verwickelten Verfahrens. Der Geschäftsgang bei Erledigung dieser noch schwebenden Verhältnisse ist der während des Bestehens der Gesellschaft geltende. Im Zweifel ist der bisherige Vorstand auch zum Vollzuge der Liquidation für legitimirt zu achten; ein Beschluß der Generalversammlung kann ihm zwar dieses Geschäft entziehen; ohne einen solchen darf aber der einzelne Actionair nicht etwa unter dem Vorgeben, die Gesellschaft sei als solche nicht mehr vorhanden, dem seitherigen Vorstande die Anerkennung als Vertreter der Gesellschaft versagen. Eine Verpflichtung des bisherigen Vorstandes zur Besorgung der Liquidation läßt sich aber nicht annehmen, da er als Mandatar höchstens nur zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft sich verbindlich gemacht hatte. Nur wenn er ein wirklicher Diener der Gesellschaft war, wird er sich der Besorgung der Liquidationsgeschäfte nicht entziehen können. Die Befugnisse des liquidirenden Vorstandes, als Vertreters der Gesellschaft, sind natürlich von denen des administrirenden Vorstandes verschieden; namentlich wird seine Veräußerungsbefugniß weit ausgedehnter sein müssen, als die ihm zur Zeit des Bestehens der Gesellschaft eingeräumte. Die Grenzen seiner Vollmacht sind im Allgemeinen nicht zu bestimmen; die sich ergebenden Zweifel müssen aus der Natur des ihm übertragenen Geschäfts gelöst werden, mit Rücksicht auf die Befugnisse, welche dem Vorstande statutenmäßig während des Bestehens der Gesellschaft zustanden. Bei Beschlüssen der Generalversammlung wird, wie bei bestehender Gesellschaft, durch ihren Inhalt bestimmt, ob Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, oder Stimmenmehrheit hinreicht, oder nach besonderen Statuten es einer größeren, als der einfachen Mehrheit bedarf. Zur Geltendmachung ihrer Foderungen binnen eines bestimmten für die Liquidation von der Gesellschaft bestimmten Termins sind die Gesellschaftsgläubiger nicht verpflichtet, wenn nicht das Particularrecht dazu den Weg der Edictalladung verstattet. Allein die definitive Auseinandersetzung

Digitized by Google

ist den Gesellschaftern nach einer solchen Bekanntmachung und nach Befriedigung der sich auf solche meldenden Gläubiger zu gestatten; die nicht erschienenen Gläubiger müssen sich an die Einzelnen, nach Verhältniß ihrer früheren Betheiligung an der Gesellschaft halten, welche höchstens bis zum Betrage des von ihnen ursprünglich versprochenen Beitrags haften; bekannte Foderungen sind gerichtlich niederzulegen. Die Vertheilung des übrigbleibenden Gesellschaftsvermögens ist nach Verhältniß der Beiträge der Einzelnen zu bewirken, auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt war; die bei der römischen societas in Ermangelung besonderer Verabredung eintretende Theilung nach Köpfen kann bei der Actiengesellschaft ihrer ganzen Anlage nach nicht stattfinden, weil bei ihr die Absicht der Parteien, nach Verhältniß der Beiträge zu theilen, unzweifelhaft ist. Dagegen ist der andere Satz des römischen Rechts, daß bei der Theilung des Gesellschaftsvermögens zuerst die eingeschossenen Capitalien zu restituiren seien, als der allgemeinen Natur jeder Gesellschaft entsprechend, auch auf Actiengesellschaften anwendbar. Praktisch wichtig ist dies freilich in den wenigsten Fällen, weil bei Actiengesellschaften die regelmäßige Betheiligung aller Mitglieder nur in Capitaleinlagen besteht und der Antheil eines jeden an Gewinn und Verlust sich lediglich nach der Größe seines Beitrags richtet. Wo aber Betheiligung der einzelnen Actionaire in verschiedener Weise stattfindet, bei den einen durch bloße Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen, bei den anderen durch Einschießen von Capitalien oder Einwerfen anderer in das gemeinsame Eigenthum übergehender Sachen, bei noch anderen durch bloße Dienstleistungen, da ist es auch bei Actiengesellschaften von praktischer Bedeutung, daß bei Theilung des Vermögens jeder zunächst das wieder erhalte, was er eingeschossen hatte; in Natur, wenn es sein besonderes Eigenthum geblieben, durch Zahlung des entsprechenden Werths, wenn es in das gemeinsame Eigenthum übergegangen war. Diejenigen Actionaire, welche ihren Beitrag durch Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen leisteten, erhalten mithin diese Sachen selbst, diejenigen, welche Capitalien einlegten, gleich große Capitalien zurück; denjenigen, welche blos Dienste leisteten, wird eine Einlage nicht restituirt. Der nach Auszahlung der Einlagen verbleibende Rest wird als Gewinn unter die Actionaire aller Art nach Verhältniß der Größe der von ihnen geleisteten Beiträge, ohne Unterschied der Art derselben, vertheilt. Nach demselben Maßstabe ist der als Endresultat des gemeinschaftlichen Geschäfts sich ergebende Verlust zu vertheilen. Es haben also die Actionaire, welche blos Sachen zum Gebrauche überlassen oder blos Dienste geleistet haben, die Einbuße der gemeinsam gewesenen, verlorenen Capitalien mit zu tragen; dagegen können sie nie, wie dies bei der reinen Societät zuweilen vorkommt, zur Herauszahlung von baarem Gelde an die Capitaleinleger verpflichtet sein, sondern nur zur ferneren Ueberlassung des Gebrauchs ihrer Sachen oder zu ferneren Dienstleistungen zu Gunsten jener, bis bei allen die Größe des von ihnen getragenen Schadens in gleichem Verhältnisse zu dem ursprünglich von ihnen versprochenen Beitrage steht. Ueber die Größe des Beitrags haften sich aber natürlich die Actionaire gegenseitig niemals. — Die besonderen mit der Person der Gesellschafter zusammenhängenden Auflösungsgründe der römischen societas, Tod und Zahlungsunfähigkeit eines Gesellschafters, sind auf die Actiengesellschaft ohne Einfluß. Durch beide Gründe hört nach ihrer Natur nur die Mitgliedschaft des bisherigen Gesellschafters auf; die im römischen Rechte ihnen beigelegte Kraft der Auflösung der ganzen Gesellschaft beruht nur auf der positiven römischen Auffassungsweise, vermöge welcher in der Societät die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter die genaueste Berücksichtigung findet. Bei der Actiengesellschaft ist diese Rücksicht ganz in den Hintergrund getreten; die Actionaire sind nicht mehr einander zu gewähren verpflichtet, als alle anderen gegenseitigen Gläubiger und Schuldner auch; jeder, welcher die von ihm versprochenen Leistungen zu erfüllen vermag, gilt seinen Genossen als ein gleich guter Actionair, ohne daß seine persönlichen Eigenschaften irgendwie dabei in Betracht kommen. Ebenso wenig findet ein anderer der Societät eigenthümlicher Erlöschungsgrund, der freie Wille eines einzelnen Gesellschafters, auf die Actiengesellschaft Anwendung. Während nach römischem Rechte die Societät ein die darunter begriffenen Personen fest umstrickendes Band enthält, welches den einzelnen Gesellschaftern unter Umständen einen sehr wichtigen Einfluß auf ihre gegenseitigen Rechtsverhältnisse gestattet, und daher die Lösung dieses beengenden Bandes möglichst begünstigt wird, legt die Actiengesellschaft ihren Mitgliedern keine mehr beengenden Bande auf, als jedes andere dauernde Obligationsverhältniß; der höchste Betrag der Haftpflicht des Einzelnen ist von Anfang an fest bestimmt; der Einfluß der Genossen eines Actionairs beschränkt sich auf die Gesellschaftsangelegenheiten, welche ein abgeschlossenes Ganze für sich bilden, daher der auf sie geübte Einfluß sich nicht auf die übrigen Rechtsverhältnisse der einzelnen Actionaire erstreckt. Fällt sonach für die Actiengesellschaft eines Theils der Grund weg, aus welchem in der societas die Zulässigkeit des einseitigen Rücktritts eines einzelnen Gesellschafters ihre Rechtfertigung findet, so würde andern Theils die durch einen solchen Rücktritt mögliche, sehr empfindliche Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der Genossen, welche auch nach römischem Rechte der unzeitig Austretende ausgleichen soll, bei der Actiengesellschaft immer eintreten, wollte man überhaupt einen einseitigen Austritt gestatten. Jedenfalls kann ein solcher Rücktritt die Auflösung der ganzen Gesellschaft nicht bewirken, da überhaupt bei der Actiengesellschaft auf die Persönlichkeit der Contrahenten kein Gewicht gelegt wird, mithin darauf Nichts ankommt, daß sie fortwährend aus den ursprünglichen Contrahenten zusammengesetzt sei. Der einseitige Rücktritt eines Actionairs, der noch nicht voll geleistet hat, verletzt aber immer bedeutend die Interessen der als fortbestehend gedachten Gesellschaft, weil, wenn auch seine Genossen für die Zukunft den seither auf ihn fallenden Gewinnantheil erhalten, doch durch seinen Rücktritt das Gesellschafts-

Digitized by Google

vermögen geschmälert wird, dessen ungeschmälerter Fortbestand selbst zur Existenz der Gesellschaft nöthig ist. Einem Actionaire, welcher seinen Beitrag voll geleistet hat, steht der beliebige Austritt aus der Gesellschaft zu jeder Zeit frei, weil er dadurch nur seinem Rechte entsagt und keine Verbindlichkeit verletzt. — Manche Eigenthümlichkeit bietet als Beendigungsgrund der Actiengesellschaft die Zahlungsunfähigkeit derselben dar. Da nämlich die Haftpflicht der Actionaire für die von der Gesellschaft geschlossenen Geschäfte sich nicht unbedingt auf den wirklichen Betrag derselben erstreckt, sondern nur auf den Betrag der ein für allemal bestimmten, von ihnen zu leistenden Beiträge beschränkt ist, so ist der Fall möglich, daß die Schulden der Gesellschaft ihr Activvermögen übersteigen, während vielleicht sämmtliche Actionaire vollkommen zahlungsfähig sind und jeder einzeln oder sie wenigstens zusammen die Gesellschaftsschulden vollständig zu tilgen im Stande wären. Da einer Actiengesellschaft als formellem selbständigem Rechtssubjecte ein besonderes Vermögen, wenn auch nur formell, zukommt, so wird auch ganz folgerichtig, wenn ihre Schulden ihr Activvermögen übersteigen, Concurs zu jenem Vermögen eröffnet. Eridar während des Concursprocesses ist die Actiengesellschaft selbst, welche in jedem einzelnen Falle durch die nach ihrer Verfassung zur Vornahme der fraglichen Handlung berufenen Organe handelt. Den Gläubigern einer in Concurs gerathenen Actiengesellschaft stehen über deren Vermögen dieselben Rechte zu, wie überhaupt Concursgläubigern am Vermögen des Gemeinschuldners. Die Actionaire, wenn sie auch ihre Einschüsse bereits vollständig geleistet haben, dürfen doch nicht Foderungen der Gesellschaft, welche sich als reiner Gewinn derselben darstellen, z. B. ausstehende Zinsen nutzbar angelegter Gesellschaftscapitalien, den Concursgläubigern entziehen und für sich unter dem Vorgeben einfodern, daß sie ihre Beiträge vollständig geleistet und mit irgend anderen, ihnen gehörigen Summen nicht zu haften hätten, die Erträgnisse der Gesellschaftscapitalien aber ihnen gehörten, da auch jene materiell ihnen und nur formell einem besonderen von ihnen verschiedenen Rechtssubjecte, der Gesellschaft als einem Ganzen, zuständen. Allein der bereits rechtmäßigerweise an die Actionaire vertheilte Gewinn bleibt auch bei späterer Insolvenz der Gesellschaft unangetastet in dem besonderen Vermögen der einzelnen Actionaire. Die in dem Concurse der Actiengesellschaft gar nicht oder nicht voll befriedigten Gesellschaftsgläubiger können gegen Niemanden mehr ein Nachfoderungsrecht geltend machen. Es ist nämlich das ohnehin nur formell selbständige, in der Actiengesellschaft enthaltene Rechtssubject mit ihrem Untergange erloschen und konnte, da es kein wirkliches Rechtssubject war, auch keinen Rechtsnachfolger haben; die Haftpflicht der einzelnen Actionaire, der eigentlichen Subjecte der Gesellschaftsverpflichtungen, beschränkt sich auf den Betrag der von ihnen versprochenen Leistungen, sodaß sie nach vollständiger Leistung dieses Betrags den Gesellschaftsgläubigern Nichts mehr schulden; mithin fällt jedes Foderungsrecht der im Concurse nicht befriedigten Gesellschaftsgläubiger hinweg, da es an einem zur Erfüllung verpflichteten Subjecte fehlt.

(*C. W. E. Heimbach.*)

GESEN, ist die in der Uebersetzung der Siebzig gebrauchte gräcisirte Form (*Γεσέμ, Γοσέμ*) für das hebräische גֹּשֶׁן (**Goschen**, s. d. Art.). (Dr. *Haarbrücker.*)

Ende des dreiundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google